2
673

Library of
Princeton University.

Germanic
Seminary.

Presented by
The Class of 1891.

Digitized by Google

Digitized by Google

Staats- und Gelehrte

Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN

Anno 1810. (Am Sonnabend, den 1 May.) No. 70.

Schweden und die Pyrenäen.

Wenn uns Nichts zu erwarten hat, wenn wir uns nicht einmal mit Hoffnungen schmeicheln dürfen, so ist es doch gut, wenn wir wissen, wie es mit uns steht, damit wir wenigstens wissen, worauf wir uns gefaßt machen müssen. Wir wollen daher unsern Lesern die Resultate unserer Betrachtungen, die wir in unsern letzten Blättern über die Lage der Dinge angestellt haben, kurz zusammenfassen. Wir haben gesehen, daß die Ereignisse und Verhältnisse sich so gestaltet haben, daß Napoleon nicht mehr Herr seiner Handlungen ist, daß er sich in eine Lage gebracht hat, wo er nothwendig Alles wagen muß, wo er nothwendig Alles thun muß, um sich zu behaupten, wo er nothwendig Alles thun muß, um nicht zu fallen. Wir haben gesehen, daß er sich in eine Lage gebracht hat, wo er nothwendig Alles thun muß, um sich zu behaupten, wo er nothwendig Alles thun muß, um nicht zu fallen. Wir haben gesehen, daß er sich in eine Lage gebracht hat, wo er nothwendig Alles thun muß, um sich zu behaupten, wo er nothwendig Alles thun muß, um nicht zu fallen.

Schweden und die Pyrenäen.

Wenn uns Nichts zu erwarten hat, wenn wir uns nicht einmal mit Hoffnungen schmeicheln dürfen, so ist es doch gut, wenn wir wissen, wie es mit uns steht, damit wir wenigstens wissen, worauf wir uns gefaßt machen müssen. Wir wollen daher unsern Lesern die Resultate unserer Betrachtungen, die wir in unsern letzten Blättern über die Lage der Dinge angestellt haben, kurz zusammenfassen. Wir haben gesehen, daß die Ereignisse und Verhältnisse sich so gestaltet haben, daß Napoleon nicht mehr Herr seiner Handlungen ist, daß er sich in eine Lage gebracht hat, wo er nothwendig Alles wagen muß, wo er nothwendig Alles thun muß, um sich zu behaupten, wo er nothwendig Alles thun muß, um nicht zu fallen. Wir haben gesehen, daß er sich in eine Lage gebracht hat, wo er nothwendig Alles thun muß, um sich zu behaupten, wo er nothwendig Alles thun muß, um nicht zu fallen.

520602

erklären und die Rückkehr Napoleons von St. Helena zu bewürken. Würde sich Alexander geweigert haben, eine solche Forderung zu unterschreiben, so sollte ein Attentat gegen seine Person begangen werden. Unterzeichnete der Kayser die Proclamation, so sollte er nach Frankreich entführt werden, wo ein von den Verschwornen erregter Aufstand die jetzige Dynastie, nach ihrer Erwartung, vom Throne stoßen würde. Laborde theilte seinen Anschlag zuerst dem Lohgärber Piger mit. Beyde aber fanden bald ein Haupthinderniß zu übersteigen; es fehlte nämlich an dem nöthigen Gelde zu dem großen Unternehmen. In dieser Absicht wandten sie sich an einen Phantasten, den Weinhändler Berth, der Geld versprach. Da es aber aufs würkliche Geldzahlen ankam, so bedachte sich Berth und das Project ward einstweilen ausgesetzt bis zu der Mitte Octobers, als Kayser Alexander von der Reise aus Frankreich zurückkam. Nun knüpften sie Verbindungen mit dem Kohlenhändler Dierickx an, von dem sie wußten, daß er mit Contrebandiers an der Gränze in genauen Verhältnissen stünde. Der Lohgärber Piger erhielt von diesem einen Empfehlungsbrief an einen gewissen Gaudri, einen Wirth zu Boussu, bey Valenciennes, damit dieser ihm einige gute Jungens (bons Garçons) zu eben den Operationen verschaffen möchte, welche Dierickx öfterer bey Gaudri ausgeführt hatte. Wie es scheint, gehörte Pouillot, genannt Lacroix, schon nach der Mitte des Octobers zu dem Complott. Am 3ten November begab er sich zu dem Eßighändler Buchoz, dem er dasjenige anvertrauete, was er wußte. An eben diesem Tage wandten sich Lacroix und Buchoz an die Behörde, der sie das Complott entdeckten. Man trug ihnen auf, die Verschwornen zu bewachen, und alles dasjenige zu melden, was vorgehen würde. Nachdem der Lohgärber Piger einen weitern Recommendations-Brief erhalten, drang Lacroix in ihn, unverzüglich nach Boussu abzureisen, um wenigstens 40 Soldaten der alten Französischen Garde auf seine Seite zu bringen, und gab ihm zu den Reisekosten — 20 Franken; auch bemerkte er, daß Piger, um bey den Contrebandiers Aufsehen zu machen und ihnen Respect einzuflößen, bewaffnet und besser bekleidet seyn müsse. Der Weinhändler Berth lieh ihm demnach seine Pistolen und einen Rock. Lacroix gab dem Narren einen Stock mit, dessen Knopf das Bildniß von Bonaparte enthielt, und empfahl ihm, sowol Gaudri als dessen Freunden dieses Vereinigungszeichen vorzuweisen. Am 8ten November reisete Piger nach Boussu ab; wer nicht da war, war Gaudri. Piger kehrte zurück und ward am 11ten zu Mons arretirt. Während der Abwesenheit von Piger kauften der Eßighändler Buchoz und Lacroix zu Brüssel Pistolen, Pulver ꝛc. Am 9ten zeigte Berth alles, was vorgieng, einer Person an, die dasselbe unserm Monarchen mittheilte. Es wurden Untersuchungen angestellt und gedachte Personen verhaftet. Die Angeklagten gestehen meistens die Thatsachen ein; allein während die einen auf ihre Entdeckungen wichtig thun, bezeichnen die andern die Angeber und Entdecker als die wahren Strafbaren. Die Verhöre sind bisher bey verschlossenen Thüren gehalten und 14 Zeugen vernommen worden. Erst in der Folge werden die Sitzungen öffentlich seyn.

Der Bauchredner Alexander befindet sich jetzt zu Brüssel.

Aus Paris, vom 23 April.

Vorgestern reisete der Persische Ambassadeur von hier nach London ab. Der Kammerherr, Baron d'Aubier und Herr Bianchi begleiten ihn, letzterer als Dollmetscher bis nach Calais.

Der Kammer der Deputirten ist eine Bittschrift zu Gunsten von 16000 Nonnen übergeben worden, die fast alle über 60 Jahre alt, in Frankreich zerstreut, ohne Freystatt, ohne Brodt und ohne Unterstützung sind. In dieser Bittschrift heißt es: "Nicht bloß des Eigenthums, welches unsern Häusern zugehörte, sondern auch unsrer Privat-Mitgiften beraubt, mit Gewalt in eine Welt zurückgeworfen, in eine Welt, die wir verlassen hatten, und die uns verläßt; ohne Verwandte, ohne Freunde (denn das Unglück hat keine Freunde) haben wir kein anderes Zufluchtsmittel, als Ihre Menschlichkeit. Unsre Pensionen von 100 bis 200 Franken reichen zu unserm Unterhalt nicht hin. Wir, die wir Euren Müttern, Euren Gattinnen, Euren Schwestern Lehren der Tugend und der Ergebenheit ertheilt haben, die Euer Glück ausmachen; wir Kinder von Frankreich, wie Ihr, die wie Ihr unsern König, unser Vaterland lieben, wir sind genöthigt, den Beystand des Mitleids von derselben Hand zu verlangen, womit wir ehemals das Elend der Wittwen und der Waisen linderten. Habt Mitleiden mit unserm Schicksal. Wir wollen nicht die Staatslasten vermehren und die Summe nicht vergrößern, die uns bewilligt ist; sondern sie bloß sichern, so wie sie ist. Eine unglückliche Erfahrung zeigt uns, daß wir in 9 Jahren fast alle die Entschädigung für unsre Leiden in einem glücklichern Leben suchen werden. 5000 von uns sind in 2 Jahren gestorben. Bestimmen Sie, daß die Pensionen der verstorbenen Nonnen künftig den Ueberlebenden zu Gute kommen, bis jede derselben 600 Franken hat. Sie werden die Lasten des Staats nicht vermehren, indem Sie uns auf Lebenszeit diese mäßige Pension zusichern, und wir werden in unsern letzten Tagen Brodt und diejenige Unterstützung haben, die das Alter und das Unglück so sehr erfordert."

Vorgestern ward von der Kammer der Deputirten der erste Gesetz-Entwurf über die Preßfreyheit mit 143 gegen 58 Stimmen angenommen; ein Beweis, wie groß die Majorität für das Ministerium ist. Es wird nun über den zweyten Gesetz-Entwurf wegen der Preßfreyheit berathschlagt, wovon auch bereits die meisten Artikel angenommen worden.

Die Ziegen aus Thibet, welche zu Marseille angekommen sind, machen nur den ersten Transport aus; mit den übrigen kranken Ziegen befindet sich Herr Joubert noch in der Crimm. Ueber die Ziegen zu Marseille und deren Befinden gehen noch fortdauernd telegraphische Depeschen ein.

Digitized by Google

Hand des Kaiser Wilhelm, und, so sehr dieses der Fassung entgegenkommende Wesen Bismarcks den Kaiser Wilhelm eingenommen, wurde es ihm gefährlich, als es sich um die Ausführung der Fassung handelte. Bismarck hatte sich in Gastein, wo er mit dem Kaiser Wilhelm zusammentraf, mit dem Gedanken vertraut gemacht, und Kaiser Wilhelm ging ihm entgegen.

Bismarck hatte mit Napoleon III. Besprechungen gehabt, und bei diesen Besprechungen hatte Napoleon III. sich dahin geäußert, daß er nicht abgeneigt sei, Belgien zu annektieren, wenn Preußen ihm dabei behilflich sein wolle. Bismarck hatte sich dazu nicht ablehnend verhalten, sondern hatte Napoleon III. gesagt, daß er sich mit dem Gedanken vertraut machen könne, wenn Napoleon III. ihm dabei behilflich sein wolle, Hannover zu annektieren. Napoleon III. hatte sich damit einverstanden erklärt.

Bismarck hatte dann Napoleon III. den Rat gegeben, Belgien zu annektieren.

Der belgische Gesandte Baron Greindl hatte Bismarck gesagt, daß Belgien sich nicht annektieren lasse, daß es sich wehren werde.

Am 1. Juni, also 20 Tage vor Königgrätz, hatte Bismarck dem Kaiser Napoleon III. gesagt, daß Preußen nur mit Belgien Krieg führen werde, wenn Belgien sich mit Frankreich verbinde, daß Preußen Belgien nicht annektieren wolle, daß es aber Belgien nicht gestatten könne, daß Belgien sich mit Frankreich verbinde, daß Belgien sich neutral verhalten müsse, daß es, wenn es sich neutral verhalte, nicht annektiert werden solle, daß Preußen aber Belgien annektieren werde, wenn Belgien sich mit Frankreich verbinde.

Napoleon III. hatte sich damit einverstanden erklärt.

Bismarck hatte dann Napoleon III. den Rat gegeben, Belgien zu annektieren.

Napoleon III. hatte sich dahin geäußert, daß er nicht abgeneigt sei, Belgien zu annektieren, wenn Preußen ihm dabei behilflich sein wolle.

Bismarck hatte sich dazu nicht ablehnend verhalten, sondern hatte Napoleon III. gesagt, daß er sich mit dem Gedanken vertraut machen könne, wenn Napoleon III. ihm dabei behilflich sein wolle, Hannover zu annektieren.

Schulen, an die Pfarrämter und Vorsteher der Volksanstalten dieses Landes, welche sich an dem Feste nicht betheiligen, sondern ihre Schüler und Zöglinge an diesem Tage in ihren gewöhnlichen Schulen und Anstalten unterrichten, wird hiemit der ernstliche Auftrag ertheilt, dafür zu sorgen, daß auch diesen Schülern und Zöglingen ein Antheil an dem Festgenusse, welcher ihnen gebührt, nicht entzogen werde. Dieß kann auf verschiedene Weise geschehen, und es wird den Vorstehern der Schulen und Anstalten, den Pfarrämtern und den Gemeinden überlassen, die Art und Weise zu bestimmen, wie dieß am Besten geschehen kann. Es können z. B. entweder die Schüler und Zöglinge abtheilungsweise in ihren gewöhnlichen Schulen und Anstalten, oder in Begleitung ihrer Lehrer und Vorsteher in die Festschule, oder auch in die Kirche geführt werden, um dort an dem Festgenusse Theil zu nehmen. Es können die Schüler und Zöglinge, welche die Schule oder Anstalt nicht besuchen, sondern in ihren Wohnungen unterrichtet werden, durch die Ortsvorsteher, Lehrer und Vorsteher der Schulen und Anstalten, oder durch die Pfarrämter, wenn es nöthig ist, durch Polizeidiener, in ihre Wohnungen gewiesen werden, um dort an dem Festgenusse Theil zu nehmen. Es können auch Schüler und Zöglinge, welche in ihren Wohnungen unterrichtet werden, durch ihre Lehrer und Vorsteher in die Schule oder Anstalt gebracht werden, um dort an dem Festgenusse Theil zu nehmen.

Der gegenwärtige K. K. Oberpostmeister der Residenzstadt Wien, Herr Joseph Ritter von Pilat, Besitzer des Ritterkreuzes des Leopold-Ordens, Präsident von Basel Nationalität, ist durch Allerhöchste Entschließung vom 1. Juli d. J. zum Ehrenbürger der Residenzstadt Wien ernannt worden

Bekanntmachung des Regierungspräsidenten zu Potsdam, betreffend die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen.

Vom 15. April 1911.

Die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen findet in diesem Jahre in der Zeit vom 2. bis 7. Oktober statt.

Die Meldungen sind bis zum 1. Juli d. J. an mich einzureichen.

Potsdam, den 15. April 1911.

Der Regierungspräsident.
Graf von Arnim.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen.

Vom 15. April 1911.

Die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen findet in diesem Jahre in der Zeit vom 2. bis 7. Oktober statt.

Die Meldungen sind bis zum 1. Juli d. J. an mich einzureichen.

Potsdam, den 15. April 1911.

Der Regierungspräsident.
Graf von Arnim.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen.

Vom 15. April 1911.

Die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen findet in diesem Jahre in der Zeit vom 2. bis 7. Oktober statt.

Die Meldungen sind bis zum 1. Juli d. J. an mich einzureichen.

Potsdam, den 15. April 1911.

Der Regierungspräsident.
Graf von Arnim.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen.

Vom 15. April 1911.

Die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen findet in diesem Jahre in der Zeit vom 2. bis 7. Oktober statt.

Die Meldungen sind bis zum 1. Juli d. J. an mich einzureichen.

Potsdam, den 15. April 1911.

Der Regierungspräsident.
Graf von Arnim.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen.

Vom 15. April 1911.

Die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen findet in diesem Jahre in der Zeit vom 2. bis 7. Oktober statt.

Die Meldungen sind bis zum 1. Juli d. J. an mich einzureichen.

Potsdam, den 15. April 1911.

Der Regierungspräsident.
Graf von Arnim.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen.

Vom 15. April 1911.

Die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen findet in diesem Jahre in der Zeit vom 2. bis 7. Oktober statt.

Die Meldungen sind bis zum 1. Juli d. J. an mich einzureichen.

Potsdam, den 15. April 1911.

Der Regierungspräsident.
Graf von Arnim.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen.

Vom 15. April 1911.

Die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen findet in diesem Jahre in der Zeit vom 2. bis 7. Oktober statt.

Die Meldungen sind bis zum 1. Juli d. J. an mich einzureichen.

Potsdam, den 15. April 1911.

Der Regierungspräsident.
Graf von Arnim.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen.

Vom 15. April 1911.

Die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen findet in diesem Jahre in der Zeit vom 2. bis 7. Oktober statt.

Die Meldungen sind bis zum 1. Juli d. J. an mich einzureichen.

Potsdam, den 15. April 1911.

Der Regierungspräsident.
Graf von Arnim.

Um den Schaf sauf all Verkauf von Kleidungsstücken, Schuhwaaren, Hüten, Mützen, Kappen, Hemden, Unterkleidern, Cravatten, Handschuhen, Regenschirmen, Spazierstöcken, Teppichen, Strohmatten, Oelcloth, Wachstuch, Flanellstoffen, Bettdecken, Tischdecken, Servietten, Handtüchern, Bettzeug, Bettfedern, Daunen, Matratzen, Roßhaar, Seegras, Wolle, Watte, Bettstellen, Kommoden, Spiegeln, Tischen, Stühlen, Sophas, Kinderwagen, Reisekoffern, Reisesäcken, Reisetaschen, Schultaschen, Portemonnaies, Cigarrenetuis, Pfeifen, Cigarrenspitzen, Schreibmaterialien, Bilderbüchern, Spielsachen, Lampen, Petroleum, Kochgeschirr, Eisenwaaren, Werkzeugen, Nähmaschinen, Uhren, Goldwaaren, Bijouterien, Parfümerien, Seifen, Bürsten, Kämmen, Spiegeln, Schirmen, Stöcken, Peitschen, Leder, Riemen, Sattelzeug, Pferdedecken, Stallutensilien, Wagenschmiere, Wagenlaternen, Wagenbestandtheilen, Fahrrädern, Fahrradbestandtheilen, Fahrradlaternen, Fahrradschmiere, Fahrradpumpen, Fahrradglocken, Fahrradtaschen, Fahrradmänteln, Fahrradschläuchen

Beylage

zu No. 70. des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten.

Am Sonnabend, den 1 May 1819.

1

Da der hieselbst unter Vormundschaft gestandene Schneidergeselle Friedrich Wilhelm Wegner im Jahre 1816 verstorben ist, und sich als nächster Erbe desselben seines gleichfalls verstorbenen Vaters Bruder, der hiesige Branntweinbrenner Joachim Carl Wegner, gemeldet, jedoch seine Nächstigkeit nicht zuverläßig nachzuweisen vermocht hat: so werden hiemit Alle, welche an den Nachlaß des erwähnten Schneidergesellen Friedrich Wilhelm Wegner aus einem Erbrechte Ansprüche zu haben glauben, geladen, solche in den dazu angesetzten Terminen, als am 16ten oder 30sten April, oder am 14ten May d. J., Nachmittags um 3 Uhr, auf hiesiger Weinkammer anzumelden, widrigenfalls dieselben durch das am 7ten Junii d. J. in öffentlicher Diät zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß damit für immer werden abgewiesen und der erwähnte Nachlaß an den Vetter-Bruder des Verstorbenen wird verabfolgt werden.

Stralsund, den 24sten März 1819.

(L. S.)

Verordnete zum Waisengerichte hieselbst.

Steckbrief.

Ein gewisser Peter Rehl, seiner Angabe nach ein gelernter Jäger, auch Horn- und Trompetenbläser, ließ sich vor etwa 14 Tagen als Trompeter bey der 3ten Escadron des Königl. Dänischen Leib-Regiments leichter Dragoner in Kiel engagiren, und ist am 17ten dies. Monats, Abends um 5 Uhr, desertirt. Da nun der Escadron an dessen Habhaftwerdung gelegen, so werden alle Obrigkeiten und Beamte dienstlich ersucht, auf diesen Kerl genau zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle arretiren zu lassen; da alsdann, auf deren erhaltene Anzeige und Erstattung der Kosten, seine Abholung veranstaltet werden soll.

Signalement.

Peter Rehl, aus Trier gebürtig, etwa 30 Jahr alt, klein von Statur, hat bräunlich kurz abgeschnittenes Haar, rothen Backenbart, blaue oder graue Augen, rund von Gesicht, blaßrothe Gesichtsfarbe, runde Stirn, stumpfe Nase, mittelmäßigen Mund, spricht gut Französisch, Hoch- und Plattdeutsch, auch Dänisch.

Besondere Kennzeichen.

Eine runde Narbe vor der Stirn etwas links über der Nase; auf der Brust ein mit Pulver eingebranntes Herz und über diesem eine Sonne, welche Zeichen ziemlich mit Haaren bewachsen; auf dem rechten Arm einige Buchstaben, ebenfalls über diesen eine Sonne gestochen. Die Zeichen der Brust und des Arms sind schwarz und röthlich.

Seiner Angabe nach ist er in Condition auf Langeland beym Hrn. Grafen v. Ahlefeld gewesen und hat in mehrern Militair-Diensten gestanden. Sein bey sich führender Paß ist in Itzehoe und Kiel producirt, und lautet, daß er ein gelernter Jäger ist. Bey seiner Entweichung war er gekleidet in grünem Ueberrock, grauen weiten Hosen, Stiefeln, schwarz seidener Weste mit gelben langhängenden Knöpfen, schwarzem Halstuch und rundem Huth.

Kiel, den 20sten April 1819.

v. Brocktorff,
Rittmeister und Chef der 3ten Escadron des Königl. Leib-Regiments leichter Dragoner.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der im Jahre 1809 in Schellhorn verstorbenen Wittwe Friederica Hedewig Engel Jungjohann und an den nur aus 6⅔ Rthlrn. Cour. bestehenden Nachlaß des im Jahr 1813 in Ellerbeck verstorbenen Knechts Hans Friedrich Wohlert Erb- oder sonstige Ansprüche haben, werden hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen bey dem Klösterlichen Professions-Protocoll sub poena praeclusi anzugeben. Preetz, den 5ten April 1819.

W. v. Ahlefeldt.

Alle diejenigen, welche an die von dem Lederhändler Christian Haushahn, vormals hieselbst, jetzt in Schwerin, verkauften, hier belegnen Grundstücke, nämlich:

1) an das neben der Elde und Beyser belegene Wohnhaus c. p.;
2) an den auf dem Ihlpohl belegnen großen Garten, nebst dem davor situirten Ackerstück, und
3) an die zwischen Bolbrügge und Martienssen belegene Scheune,

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeynen, werden zu deren genauen und bescheinigten Angabe in dem auf

den achten Junii d. J., Morgens 10 Uhr, anberahmten Liquidations-Termin auf Antrag und zur Sicherheit der Käufer, sub poena praeclusi et perpetui silentii, peremtorisch vorgeladen.

Grabow, im Mecklenburg-Schwerinschen, den 13ten März 1819.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Lüchow. Ein hieselbst in der besten lebhaftesten Gegend belegenes, vor 7 Jahren neu erbauetes Wohn-, Brau- und Brennhaus, worin jetzt die Handlung, Brau- und Branntweinbrennerey, in voller Nahrung, betrieben wird, wünscht der Eigenthümer desselben, wegen Local Veränderungen, mit den dazu gehörigen Scheuren, Stallgebäuden, zwey Kavels, drey Neuackerstücken, einem Garten,

Gemeinden Ober- und Unterwaltersdorf, Großmugl, Großrußbach, Hagenbrunn, Leitzersdorf, Stetteldorf am Wagram, Stockerau, Wolkersdorf und Zwentendorf.

Der Bezirk Mistelbach umfaßt die Gemeinden Asparn, Bernhardsthal, Drasenhofen, Ebendorf, Ernstbrunn, Falkenstein, Feldsberg, Gaubitsch, Gnadendorf, Hadres, Hanfthal, Harmannsdorf, Hausbrunn, Herrnbaumgarten, Hohenau, Hohenruppersdorf, Kautendorf, Kleinhaugsdorf, Laa, Lanzendorf, Leopoldsdorf im Marchfelde, Loosdorf, Mailberg, Matzen, Mistelbach, Neudorf, Neusiedl, Niederabsdorf, Niederkreuzstetten, Obersiebenbrunn, Paasdorf, Palterndorf, Poysdorf, Prinzendorf, Ravelsbach, Reintal, Rohrau, Schrattenberg, Seefeld, Siebenhirten, Spannberg, Staatz, Stronsdorf, Unterstinkenbrunn, Velm, Wilfersdorf, Wolkersdorf, Zistersdorf und Zwerndorf.

Der Bezirk Neunkirchen umfaßt die Gemeinden Aspang, Bad Fischau, Bad Schönau, Bad Vöslau, Berndorf, Blumau, Dreistetten, Ebenfurth, Enzesfeld, Feistritz am Wechsel, Fischau, Frohsdorf, Gainfarn, Gloggnitz, Grafenbach, Grafenbach-Markt, Grafenbach-Neuhaus, Grafenbach-Siedlung, Grafenbach-Station, Grafenbach-Weinberg, Grafenbach-Wiesen, Grafenbach-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Weinberg, Grafenbach-Zwerg-Wiesen, Grafenbach-Zwerg, Grafenbach-Zwerg-Siedlung, Grafenbach-Zwerg-Station, Grafenbach-Zwerg-Zwerg-Zwerg-Zwerg

Schloß Steinfeld, welche, wie es heißt, bis zum 24. d. M. vollendet sein, und in welchen sich dann auch der Hof befinden soll, ist bereits ein Theil der Gemächer für die Kaiserin eingerichtet. Dieselben sind mit großem Luxus ausgestattet, und es soll Alles aufgeboten worden sein, um der Kaiserin den Aufenthalt daselbst so angenehm als möglich zu machen. Auch ein Theil der Gemächer für den Kaiser ist bereits vollendet, und soll dieser Theil des Schlosses, wie es heißt, ganz besonders prachtvoll ausgestattet sein. Ein Theil der Gemächer ist bereits bezogen worden, und soll Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. in Steinfeld bereits eingetroffen sein. Die Gemächer sind mit großem Luxus ausgestattet, und es soll Alles aufgeboten worden sein, um der Kaiserin den Aufenthalt daselbst so angenehm als möglich zu machen. Auch ein Theil der Gemächer für den Kaiser ist bereits vollendet, und soll dieser Theil des Schlosses, wie es heißt, ganz besonders prachtvoll ausgestattet sein. Ein Theil der Gemächer ist bereits bezogen worden, und soll Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. in Steinfeld bereits eingetroffen sein.

Wien, 20. Juli 1854.

Heute wurde das Fest der Kaiserin Elisabeth gefeiert.

Die Kaiserin Elisabeth ist heute Morgen in Steinfeld eingetroffen. Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. ist bereits seit gestern Abend in Steinfeld. Die Gemächer sind mit großem Luxus ausgestattet, und es soll Alles aufgeboten worden sein, um der Kaiserin den Aufenthalt daselbst so angenehm als möglich zu machen. Auch ein Theil der Gemächer für den Kaiser ist bereits vollendet, und soll dieser Theil des Schlosses, wie es heißt, ganz besonders prachtvoll ausgestattet sein. Ein Theil der Gemächer ist bereits bezogen worden, und soll Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. in Steinfeld bereits eingetroffen sein. Die Gemächer sind mit großem Luxus ausgestattet, und es soll Alles aufgeboten worden sein, um der Kaiserin den Aufenthalt daselbst so angenehm als möglich zu machen. Auch ein Theil der Gemächer für den Kaiser ist bereits vollendet, und soll dieser Theil des Schlosses, wie es heißt, ganz besonders prachtvoll ausgestattet sein. Ein Theil der Gemächer ist bereits bezogen worden, und soll Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. in Steinfeld bereits eingetroffen sein.

Wien, 20. Juli 1854.

Heute wurde das Fest der Kaiserin Elisabeth gefeiert.

Die Kaiserin Elisabeth ist heute Morgen in Steinfeld eingetroffen. Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. ist bereits seit gestern Abend in Steinfeld. Die Gemächer sind mit großem Luxus ausgestattet, und es soll Alles aufgeboten worden sein, um der Kaiserin den Aufenthalt daselbst so angenehm als möglich zu machen. Auch ein Theil der Gemächer für den Kaiser ist bereits vollendet, und soll dieser Theil des Schlosses, wie es heißt, ganz besonders prachtvoll ausgestattet sein. Ein Theil der Gemächer ist bereits bezogen worden, und soll Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. in Steinfeld bereits eingetroffen sein.

Wien und Linz betreffend.

Zur Beschaffung der Fahrbetriebsmittel für die Linz-Budweis-Eisenbahn sind 1000 Stück Güterwagen nöthig. Diese Wagen sollen in Wien gebaut werden, und es wird daher eine Fabrik errichtet werden müssen. Wo soll diese Fabrik errichtet werden? Wien oder Linz?

Wien, 20. Juli 1854.

Heute wurde das Fest der Kaiserin Elisabeth gefeiert.

Die Kaiserin Elisabeth ist heute Morgen in Steinfeld eingetroffen. Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. ist bereits seit gestern Abend in Steinfeld. Die Gemächer sind mit großem Luxus ausgestattet, und es soll Alles aufgeboten worden sein, um der Kaiserin den Aufenthalt daselbst so angenehm als möglich zu machen. Auch ein Theil der Gemächer für den Kaiser ist bereits vollendet, und soll dieser Theil des Schlosses, wie es heißt, ganz besonders prachtvoll ausgestattet sein. Ein Theil der Gemächer ist bereits bezogen worden, und soll Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. in Steinfeld bereits eingetroffen sein.

Wien, 20. Juli 1854.

Heute wurde das Fest der Kaiserin Elisabeth gefeiert.

Die Kaiserin Elisabeth ist heute Morgen in Steinfeld eingetroffen. Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. ist bereits seit gestern Abend in Steinfeld. Die Gemächer sind mit großem Luxus ausgestattet, und es soll Alles aufgeboten worden sein, um der Kaiserin den Aufenthalt daselbst so angenehm als möglich zu machen. Auch ein Theil der Gemächer für den Kaiser ist bereits vollendet, und soll dieser Theil des Schlosses, wie es heißt, ganz besonders prachtvoll ausgestattet sein. Ein Theil der Gemächer ist bereits bezogen worden, und soll Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. in Steinfeld bereits eingetroffen sein.

Zweite Bekanntmachung

Der Kaiserl. Königl. Ausschließende Privilegien-Inhaber Hr. Wilhelm Hermann, der Mechanik und Maschinen-Bauer, Linz, Landstraße Nr. 1, hat sich entschlossen, seine

Fabrik

in Linz, Landstraße Nr. 1, zu verkaufen. Diese Fabrik besteht aus einer Dampfmaschine von 8 Pferdekraft, und aus den nöthigen Werkzeugen, Maschinen und Vorrichtungen, um Dampfmaschinen, Locomotiven, Eisenbahnwagen, Brücken, Dächer, Gitter, Thüren, Fenster, Geländer, und überhaupt alle Arbeiten, welche in eine Maschinenbau-Werkstätte gehören, ausführen zu können. Die Fabrik ist in der Lage, daß sie sowohl für Linz, als auch für Wien, und überhaupt für alle Orte an der Donau, sehr vortheilhaft ist. Wer diese Fabrik zu kaufen wünscht, beliebe sich an den Besitzer derselben, Wilhelm Hermann, Mechaniker, Linz, Landstraße Nr. 1, zu wenden.

Linz, am 1. Juli 1854.

Wilhelm Hermann, Mechaniker.

Kaiserl. Königl. priv. Südbahn-Gesellschaft.

Bekanntmachung.

Von heute angefangen

Preis

1 Zentner Steinkohle . . . . . 1 fl. 20 kr.

Wien, 20. Juli 1854.

Von der Direction.

A. Schmidt. H. Hellmann.

Wien, 20. Juli 1854.

Von der Direction.

A. Schmidt. H. Hellmann.

Zweyte Bekanntmachung.

Extract

aus dem Concurs-Proclam über die Güter des Bürgers und Schiffers Peter Korff in Crempe.

Gläubiger, Schuldner und Pfand-Inhaber des Bürgers und Schiffers Peter Korff in Crempe haben resp. bey Strafe der Ausschließung, doppelten Zahlung und Verlusts des Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Angaben im Stadtsecretariate dieselbst zu beschaffen, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Procuratur zu den Acten. Signatum Crempe, den 2ten April 1819.

Bürgermeister und Rath.

Zweyte Bekanntmachung.

Extract.

Creditoren, Debitoren und Pfand-Inhaber der zum Concurs gekommenen Besitzerin des vor dem hiesigen Eronwerder-Thore unter Stadt-Jurisdiction belegenen St. Jürgens oder sogenannten Rothen-Hofes, Cecilia Heinemann, geb. Herbst, müssen sich bey Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, doppelter Zahlung, so wie des Verlustes ihres Pfand- oder sonstigen Rechts, auch resp. unter Bestellung gehöriger procuraturae ad acta, binnen 12 Wochen im hiesigen Stadt-Secretariat angeben. Neuenburg, den 3ten April 1819.

Bürgermeistere und Rath dieselbst.

Erste Bekanntmachung.

Proclama.

Wann die Erben der verstorbenen Anna Voit auf Spitzendorf erklärt haben, daß sie der Verlassenschaft der defunctae entsagen und dieselbe der gerichtlichen Behandlung übergeben wollten; so werden, in Folge der Gewährung dieser Bitte, alle und jede, welche an die Verlassenschaft der verstorbenen Anna Voit auf Spitzendorf Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeynen, derselben mit Schulden verhaftet sind, Pfänder von derselben besitzen, oder mit derselben in Rechnung oder Gegenrechnung stehen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Gerichtshause einzufinden, eine rechtsbehörige Angabe zu beschaffen, und, in so ferne sie Auswärtige sind, einen procur. ad acta zu bestellen; bey Strafe der doppelten Zahlung, Verlust ihrer Forderungen, Pfand- und Compensations-Rechts.

Wornach sich zu achten.

Ranzau, den 16ten April 1819.

A. v. Hennings.

Erste Bekanntmachung.

Wann die Wittwe und Erben des in Osterhorn verstorbenen Schmieds Jochim Friedr. Gudemann erklärt haben, daß sie den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten wollten: und daher die Erlaßung eines Proclams erforderlich wird, so werden alle, welche an den beregten Jochim Friedr. Gudemann oder an die von ihm besessenen 1/48tel Hufe und Privatkathe in Osterhorn Ansprüche und Forderungen haben, demselben mit Schulden verhaftet sind, oder Pfänder von ihm besitzen, hiemit aufgefordert, binnen 12 Wochen a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams im hiesigen Gerichtshause zu erscheinen, um eine gehörige Angabe zu beschaffen, resp. bey Strafe des Ausschlusses, der doppelten Zahlung und Verlust des Pfand- und Compensations-Rechts.

Wornach sich zu achten.

Ranzau, den 16ten April 1819.

A. v. Hennings.

Erste Bekanntmachung.

Von den beyden Halbhufenern Johann Frahm und Jürgen Schmidt zu Achtfel und den Parzellisten Hans Kaak, Hinrich Eich, Jürgen Schümann, Thomas Joncke, Georg Kruse, Hans Hinrich Bärm und Johann Kruse, wie auch dem Krüger Hans Hinz zu Hütten, ist dieselbst angezeigt worden, daß sie theils in den Jahren 1810 und 1811, theils in diesem Jahre 1819, von der jetzigen Besitzerin der Stammparzele des niedergelegten Domainenguts Hütten, Hüttenhof genannt, verschiedene Landstücke gekauft haben, und daher sich gegen alle Ansprüche an dieselben durch ein Proclam zu sichern wünschen, um dessen Erlassung sie zu dem Ende gesiemend gebeten haben.

Es werden demnach alle und jede, welche an diejenigen Landstücke, welche von der gegenwärtigen Besitzerin von Hüttenhof an die obgenannten Eingesessenen zu Aschfel und Hütten, theils in den Jahren 1810 und 1811, theils in dem gegenwärtigen Jahre 1819, verkauft worden sind, einige Ansprüche und Forderungen, woher auch solche rühren, die protocollirten allein ausgenommen, machen zu können vermeynen, hiemit aufgefordert und angewiesen, sich damit innerhalb der gesetzmäßigen Frist von 12 Wochen in dem Hüttener Amts-Actuariat bey dem Justizrath und Amtsverwalter Kamphövener dieselbst, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, zu melden; unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, welche dieses versäumen möchten, mit ihren etwanigen Forderungen und Ansprüchen nicht weiter gehört, sondern zum ewigen Stillschweigen verwiesen zu werden gewärtigen müssen.

Gegeben auf dem Hüttener Amtshause zu Schleswig den 22sten April 1819.

von Bülow.

Zur Beglaubigung:

Kamphövener.

Ueber die Habe und Güter des Leonhardt Schinckel zu Hollm ist der Concurs erkannt; es werden daher alle diejenigen, welche an denselben und dessen zu Hollm belegene Besitzung cum pert. aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, dem Gemeinschuldner verpflichtet sind, oder Pfänder von selbigem besitzen, hiemit ein für allemal, bey Strafe der Ausschließung, der gedoppelten Zahlung und fortwährenden Stillschweigens, citirt und vorgeladen, ihre Angaben, unter Vorzeigung der Original-Beweise, Zurücklassung beglaubter Abschriften derselben, und, wenn sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Procuratoris ad acta, am 9ten Julii d. J., als am Freytage nach dem 4ten Sonntage Trinitatis, im hiesigen Concurs-Gericht zu beschaffen.

Pinneneergisches Concurs-Gericht, den 16ten April 1819.

v. Döring. Matthiessen.

Es hat die Wittwe des im vorigen Jahre verstorbenen Bürgers und Rademachers Johann Christian Schermüller beym Magistrat dieselbst angezeigt, daß sie die ihr von ihrem Manne hinterlassenen Immobilien, bestehend in zwey Wohnhäusern mit Stall- und Gärtenräumen in der Stadt Garding, nebst circa 33 Demarden Ländereyen, resp. unter der Stadt und dem Kirchspiel Garding contribuirer, an verschiedene Käufer öffentlich verkauft habe, und daher schuldig sey, ihnen ein reines Schuld- und Pfand-Protocoll zu liefern, weßhalb sie denn um die Abgebung eines Proclams dahin angesucht hat, daß neben den nicht protocollirten Gläubigern auch diejenigen, die an den verkauften, oben benannten Festigkeiten, Wiederlösungs-Ansprüche, namentlich der von Matthies Christian Lorens und Johann Ludwig Valentin Schröder auf Pfand gesetzten Kennen, imgleichen wegen zu leistender Eviction Pfandgerechtsame haben, aufgefordert werden möchten.

Wann nun dieser Bitte nach eingegangener allerhöchster Resolution vom 19ten des März-Monats Statt gegeben worden; als werden hiemit von uns Oberdirector, Bürgermeister und Rath der Stadt Garding, Alle und Jede, welche an die mehrerwähnten, von der Wittwe des Johann Christian Schermüllern dieselbst verkauften Immobilien, sey es auch welchem Grunde es auch immer wolle, durch Wiederlösungs- und Evictions-Ansprüche ein Pfandrecht zu haben vermeynen, hierdurch sub poena praeclusi aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Procuratur, im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben, mit dem Hinzufügen, daß diejenigen

Gäste, worüber keine Angabe geschehen, im Schuld- und Pfand-Protocoll ex officio werden beliet werden.

Garding, den 10ten April 1819.

(L. S.)

Edictal-Citation.

Gegen den im Monat Januar dieses Jahrs von hier entwichenen, den eingegangenen Nachrichten zufolge nach England geflüchteten Kaufmann Benjamin Richter, ist wegen betrüglichen und muthwilligen Bankerots die Criminal-Untersuchung vor dem endesgenannten Gericht eröffnet, und zu seiner Verantwortung ein Termin auf den 31sten August des Jahrs 1819, Vormittags um 10 Uhr, vor dem dazu ernannten Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Krieger im gewöhnlichen Verhör-Zimmer auf dem Rathhause allhier anberaumt worden. Es wird daher der Angeschuldigte, Benjamin Richter, zu diesem Termin edictaliter in Person hiemit vorgeladen, und zwar unter der Verwarnung, daß bey seinem Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweis-Aufnahme in contumaciam verfahren werden, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Documente, so wie auch aller sich nicht etwa von selbst ergebenden Vertheidigungs-Gründe, verlustig gehen, demnächst nach Ausmittelung der angeschuldigten Verbrechen auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtheil in sein zurückgelassenes Vermögen und sonst so viel es geschehen kann, sofort an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft würde, vollstreckt werden solle.

Urkundlich unter unserer Namens-Unterschrift und Siegel ausgefertiget.

So geschehen Memel, den 24sten November 1818.

(L. S.)

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Die bisher bestandene Societäts-Handlung unter der Firma Weddige et Eick zu Borgholt ist, nachdem der Kaufmann Weddige verstorben und unmündige Kinder hinterlassen hat, vom vormundschaftlichen Gericht mit Bewilligung des Kaufmanns, Herrn Eick, aufgehoben worden, welcher solche Handlung auf seine alleinige Rechnung unter der Firma Ferdinand Eick fortzusetzen gesonnen ist.

Es wird dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, zugleich aber auch auf Ansuchen der Vormundschaft Weddige die Edictal-Citation allenfallsiger unbekannter Societäts-Gläubiger dahin erkannt, daß dieselben sich innerhalb eines Jahrs, längstens aber in dem auf den 24sten September 1819 auf hiesigem Gerichte angesetzten Termin zu melden und ihre Ansprüche an die bestandene Societät nachzuweisen haben, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden, wenn sie sich demnächst an die gedachte Vormundschaft halten wollen, für schuldig sollen geachtet werden, die geschehene Verwendung der gegebenen Gelder oder Waaren in die Handlung nachzuweisen, und solche Umstände beyzubringen, woraus erhellet, daß sie das gegenwärtige Aufgebot zu erfahren keine Gelegenheit gehabt.

Steinfurt, den 30sten Juli 1818.

(L. S.)

Königl. Preuß. Stadt- und Landgericht.

Meisbach.

Jungken.

Edictal-Citation.

Bey der Fruchtlosigkeit aller Bemühungen, die Erben des im Jahre 1811 zu Leiden unverehelicht verstorbenen Communal-Empfängers Johann Heinrich Krempel ausfindig zu machen, werden auf den Antrag des Verlassenschafts-Curators, Herrn Justiz-Commissairs Bauer, die unbekannten Erben des genannten Krempel und deren Erben oder nächsten Verwandten hiedurch vorgeladen, in dem auf Mittwoch den 15ten September 1819, 9 Uhr Morgens, an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor von Hülst, angesetzten Termine, oder auch früher, in der Registratur sich schriftlich oder persönlich zu melden, die Beweismittel ihres Erbrechts beyzubringen und weitere Anweisung zu gewärtigen. Sollte sich in dem angesetzten Termine kein Erbe melden, so fällt der Nachlaß als ein herrenloses Gut dem Fiscus anheim.

Uebrigens wird bemerkt, daß der ꝛc. Krempel ein Sohn der Eheleute, Unteroffizier Johann Heinrich Krempel und Maria Elisabeth Bohls, verwitweten Ulrichs, in Minden, war, und daß bey der Erbfolge die Grundsätze des Französischen Civil-Gesetzbuchs zur Anwendung kommen, wornach die Verwandten der väterlichen und mütterlichen Linie bis zum 12ten Grade einschließlich erbfähig sind.

Tecklenburg, den 20sten November 1818.

(L. S.)

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Hoffbauer. Lemcke.

Edictal-Citation des verschollenen Fleischer-Gesellen Samuel Ehrhard Trenkler.

Von dem Königl. Preußischen Landgericht zu Fraustadt wird der seit 33 Jahren abwesende, aus Rawitz im Großherzogthum Posen gebürtige Fleischer-Geselle Samuel Ehrhard Trenkler und die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben, auf Antrag seines Curators, des Bürgers und Huthmachermeisters Johann Gottfried Trenkler zu Rawitz, desgleichen seines Bruders Daniel Trenkler und der Kinder seiner schon verstorbenen Schwester, der Maria Rosina, verehelicht gewesenen Johann Heinrich Voigt, namentlich des in Lobsenz wohnenden majorennen Daniel Voigt, und des Vormundes der minorennen Voigtschen Kinder des abgedachten Daniel Trenkler, hiemit vorgeladen, sich in dem auf den 21sten Februar 1820. Vormittags um 9 Uhr, anberaumten Termine auf hiesigem Landgerichte vor dem ernannten Deputirten, Landgerichts-Auscultator Winkler, schriftlich oder persönlich zu melden und nähere Anweisungen zu erwarten; im Falle seines Außenbleibens aber zu gewärtigen, daß auf Antrag der Extrahenten mit der Instruction der Sache ferner verfahren, auch dem Befinden nach auf seine Todes-Erklärung, und was dem anhängig, nach Vorschrift der Gesetze werde erkannt und sein Nachlaß seinem Bruder, dem Daniel Trenkler, und den Kindern seiner verstorbenen Schwester, der Maria Rosina, geb. Trenkler, verehelicht gewesenen Voigt, als seinen sich gemeldeten nächsten Erben werde zugesprochen werden. Wornach sich der gedachte Abwesende nebst seinen etwanigen Erben zu achten.

Fraustadt, den 21sten März 1819.

Königl. Preußisches Landgericht.

Auf den Antrag der separirten Pannicke, Maria Dorothea, gebohrnen Biermann, jetzt verehelichten Matzke, ist die öffentliche Vorladung des Mousquetiers Michael Pannicke veranlaßt worden.

Es wird demnach der Mousquetier Michael Pannicke, aus Podelzig, welcher von dem Leib-Regiment am 7ten August 1813 an das Depot-Bataillon des gedachten Regiments nach Ohlau abgegeben, und der im Jahre 1814 mit einer Train-Colonne bey Rheims höchst wahrscheinlich gefangen worden, seit dieser Zeit aber keine Nachricht von sich gegeben hat, hierdurch dergestalt vorgeladen, binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem vor dem Herrn Referendario Lautz auf

den 31sten Juli c., Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Termin persönlich, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihm die Justiz-Commissarien Guide, Bardeleben und Jochmus in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, oder von seinem Leben und Aufenthalte glaubhafte Nachricht zu geben. Bey seinem Ausbleiben wird derselbe für todt erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten legitimirten Erben dergestalt zugeschlagen werden, daß er bey einer nachherigen Meldung zur Zurückforderung desselben nur in so fern berechtigt seyn soll, so weit dasselbe oder dessen Werth annoch vorhanden ist.

Gegeben Frankfurt an der Oder, den 8ten April 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(L. S.) Möller.

Demnach der Sohn des schon vor vielen Jahren verstorbenen hiesigen Bürgers und Schiffers Jochen Erich

Namens Johann Jochen Erich, gleichfalls seit einer Reihe von Jahren zur See von hier abwesend gewesen und die demselben immittelst aus der Verlassenschaft seiner Eltern zugefallene Erbportion von 570 Rthlrn., bey der Unbekanntschaft mit dem Orte seines Aufenthaltes, ad Depositum judiciale genommen werden müssen, und wenn zwar von seinem Halbbruder, dem Schiffer Johann Jürgen Erich, dahingezeigt, auch darüber verschiedene Bescheinigungen beygebracht worden, theils, daß obbemeldeter sein Halbbruder Johann Jochen Erich im August 1803 auf der Reise von Westindien nach England mit Tode abgegangen, theils, daß er vorhero in einem Briefe vom 30ten December 1802 auf seinen unvorherzusehenden Todesfall über seinen Nachlaß in der Art disponirt habe, daß selbiger unter die drey Kinder einer gewissen Stuhart und seine Brudeskinder vertheilt werden sollte, er stelle jedoch sich aller Ansprüche und Theilnahme an das obbemerkte dem Defuncto daselbst angeerbte Vermögen begeben haben, mithin nur er, der Schiffer Johann Jürgen Erich, dazu der alleinige Erbe sey; dennoch nicht dafür gehalten werden möge, daß alle diese Umstände durch die angezogenen Bescheinigungen in einer beweisende Gewißheit gesetzt wären, vielmehr die Erlassung öffentlicher Proclamatum, sowol zum Zweck der quaestionirten Todeserklärung des Johann Jochen Erich, als auch zur Beseitigung aller sonstigen, dem behaupteten alleinigen Erbrechte des Schiffers Johann Jürgen Erich, rechtlich im Wege stehenden Bedenklichkeiten nöthig befunden und erkannt ist;

So werden kraft dieses der Schiffer Johann Jochen Erich, daferne er noch am Leben, sonsten aber dessen etwanige ehelliche Leibes- oder Testaments-Erben aufgefordert und vorgeladen, binnen zwey Jahren, vom heutigen Tage angerechnet, von ihrem Leben und Aufenthalte bey glaubigte Nachricht anhero gelangen zu lassen, auch respective sich zum Erbrechte gehörig zu legitimiren, sub praejudicio, daß, in Entstehung dessen, durch die am Montage nach dem Feste Michaelis 1819 zu publicirende Erkenntniß ersterer für todt erkläret, letztere aber mit ihren Erb-Ansprüchen werden abgewiesen und präcludirt, das hiesige Vermögen des Johann Jochen Erich aber dessen Halbbruder, dem Schiffer Johann Jürgen Erich, werde verabfolgt werden.

Gegeben Wolgast, den 20sten September 1817.

Bürgermeister und Rath der Stadt Wolgast.

Alle und jede, welche an das in der Neuenstraße sub No. 182 hieselbst belegene und im Jahre 1815 von dem Herrn Syndicus Henning von der Kaufmann Wittwe Sievert erkaufte Wohnhaus nebst Zubehör, ex capite crediti, pignoris hypothecae, oder aus sonstigen Gründen Ansprache und Forderungen zu haben vermeynen, werden, auf Ansuchen desselben, aufgefordert, solche in den dazu auf den 30sten April und 14ten, auch 28sten May d. J. bestimmten Terminen, in Curia hieselbst gehörig anzumelden und zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß sie vermittelst der am 14ten Junius d. J. zu publicirenden Präclusiv-Erkenntniß damit werden abgewiesen und zum ewigen Stillschweigen angewiesen werden.

Gegeben Wolgast, den 13ten April 1819.

Bürgermeister und Rath.

Edictal-Citation.

Auf den Antrag der bekannten nächsten Erben des Handlungsdieners Christian Ludwig Hertel, welcher seit dem Jahre 1794 von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben hat, ist der Todes-Erklärungs-Proceß von uns gegen ihn eröffnet und ein Termin zu seiner Gestellung auf

den 12ten August 1819 Vormittags um 10 Uhr,

in hiesiger Amtsgerichtsstube anberaumt worden. Wir fordern den Christian Ludwig Hertel oder dessen etwanige Leibeserben hierdurch auf, sich zu dem genannten Termine oder spätestens in demselben sich entweder schriftlich oder persönlich bey uns zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins der Christian Ludwig Hertel durch ein Erkenntniß für todt erklärt und sein Vermögen den sich alsdann als legitimirten nächsten Verwandten und Erben ausgeantwortet werden muß.

Rheinsberg, den 25sten October 1818.

Se. Königl. Hoheit, des Prinzen August von Preußen, Justiz-Amt daselbst.

F. A. Troschel.

Georg Christoph Köhler, aus Neustadt an der Heyde, ist als Schreiner-Geselle vor 24 Jahren in die Fremde gegangen, und hat nach edictaler Verstärkung seiner nächsten Intestat-Erben seit länger als 10 Jahren von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben.

Es wird daher in Gemäßheit des Edicts vom 8ten August 1767 ernannter Köhler oder dessen etwaige Leibes-Erben, nebst allen, die auf sein unter vormundschaftlicher Verwaltung stehendes Vermögen von

318 F. Rthlr. 14 Sgr. 6½ Pf.

einen Anspruch machen können, andurch vorgeladen,

Mittewoch, den 1sten September 1819.

längstens bis Nachmittags 4 Uhr, vor dem Herzogl. S. Justiz-Amte Neustadt an der Heyde in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen und resp. ihre Ansprüche rechtsgültig zu bescheinigen; auch haben sämmtliche Vorbenannte zu gewärtigen, daß sie ihrer Forderung und resp. Erbrechte, so wie der Einsetzung in vorigen Stand, für verlustig, der abwesende Georg Christoph Köhler aber für todt erklärt, und dessen oben angegebenes Vermögen an seine leiblichen Geschwister, Herrn Rector Johann Friedrich Köhler und Consorten, ohne Sicherstellung ausgeantwortet werden wird.

Neustadt an der Heyde im Herzogthum Coburg, den 27sten Februar 1819.

Herzogl. S. Justiz Amt daselbst vig. comm.

Wirth. Sembach.

Präclusiv-Erkenntniß.

In der Debit-Sache Sr. Hoh., des verewigten Herrn Herzogs Ludwig von Würtemberg, wird, dem in den Special- und Edictal-Ladungen vom 25sten September 1818 angedrohten Präjudiz zufolge, hiemit zu Recht erkannt, daß alle diejenigen Gläubiger, welche bey der bisherigen Liquidations-Verhandlung bis zum 31sten März d. J. (einschließlich) ihre Forderungen nicht eingeklagt haben, damit von der gewärtigen Debit- und Verlassenschafts-Masse ausgeschlossen seyn sollen.

Stuttgart, im Civil-Senat des Königl. Würtembergischen Ober-Tribunals, den 6ten April 1819.

Edictal-Citation.

Auf Antrag sich angemeldeter Verwandten wird der im Jahre 1759 zu Kosau gebohrne und vor einigen dreyßig Jahren von da nach Malmöe in Schweden weggegangene Jäger Lebrecht Schwerdtfeger, seine Leibes- oder Testaments-Erben, oder die sonst Ansprüche an denselben zu haben vermeynen, von Herzogl. Anhalt. Stadtgerichten hierselbst geladen, sich spätestens in dem auf den

13ten December 1819

angesetzten Termine zur Empfangnahme desselben Vermögens von circa 400 Rthlrn. resp. zur Liquidation ihrer Ansprüche zu melden und zu legitimiren, mit der Verwarnung, daß derselbe ansonst für todt erkläret, und nebst seinen etwanigen unbekannten Erben seines Vermögens für verlustig werde erklärt, und letzteres den sich angemeldeten Verwandten verabfolgt werden. Zur Eröffnung des Erkenntnisses über die Todes-Erklärung, so wie über die Vertheilung des Vermögens, ist der

20ste December 1819

angesetzt, und werden Interessenten hierzu gleichfalls geladen.

Urkundlich unter Herzogl. Stadtgerichts Siegel und Unterschrift. Cöthen, den 26sten Sept. 1818.

(L. S.)

Herzogl. Anhalt. Stadtgerichte daselbst.

Joachimi. W. Friedel.

Da Claus Schröder, Sohn des weyland Hinrich Schröder zu Ruschfelde im Kirchspiel Hammelwarden,

Amt Hadl, auf allen Höfen bei Schmalfeld, Kiebitz, Bramstedt, Segeberg, Kaltenkirchen, Bimöhlen, Bad Segeberg, Kisdorf, Wakendorf, Hasenkrug und

Pastorin Pagenstecher zu Lintorf, ex capite crediti, so wie von andern Gläubigern des Altermanns Pagenstecher Ansprüche gemacht wurden.

Die Sache ist aber seit dieser Zeit von keinem Theile prosequirt, das Depositum aber einstweilen zinsbar belegt und durch die bis jetzt fällig gewordenen Zinsen mit 206 Rthlr. vermehrt. Da es aber erforderlich ist, daß diese Sache zur Liquidation und endlichen Entscheidung gebracht werde, der Aufenthaltsort der meisten Geschwister Pagenstecher oder deren Erben, so wie der der verstorbenen Wittwe, Pastorin Pagenstecher, jedoch unbekannt ist; so werden von Uns, Bürgermeistern und Rath der Stadt Osnabrück, dieselben, so wie alle und jede, welche an das vorbesagte Depositum Ansprüche zu haben vermeynen möchten, hierdurch edictaliter vorgeladen, um die Sache zu reassumiren, mithin ihre Ansprüche, so weit es noch nicht geschehen, in einer dreymonatlichen peremtorischen Frist spätestens in termino annotandi Montags den 19ten Juli c. a. gehörig zu machen, widrigenfalls sie damit ferner nicht gehört, sondern über das Depositum den Rechten gemäß verfügt werden soll.

Osnabrück, den 29sten März 1819.

Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück.

Graff, Dr., Secret.

Auf den Antrag des in Concurs-Sachen der Gläubiger des hiesigen Bürgers und Brauers Friedrich Lohsöhrer des ältern gerichtlich bestellten Curators, Advocaten und Procurators Stegmann hieselbst, werden alle diejenigen, welche mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den ebengenannten Gemeinschuldner sich in dem am ersten März dieses Jahrs abgehaltenen Professions- und Liquidations-Termine nicht gemeldet haben, mit diesen ihren Ansprüchen und Forderungen hiemit abgewiesen.

Zugleich wird den sich gemeldet habenden Gläubigern damit bekannt gemacht, daß der vorläufig angestellt gewesene Curator, Advocat und Procurator Stegmann hieselbst, von Uns mittelst Erkenntnisses vom heutigen Tage nunmehr zum ordentlichen Curator ernannt, und als solcher bestätigt worden.

Erkannt Uelzen im Senate, am 15ten April 1819.

G. L. Kerr.

Auf Ansuchen des Kaufmanns Martin Mostmann zu Dorum werden alle diejenigen, welche an denselben Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, hierdurch sub poena praeclusi et perpetui silentii vorgeladen, am 2ten Juni d. J., Morgens 10 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, um sich mit ihren Forderungen zu melden und Zahlungs-Vorschläge zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich mit ihren Forderungen und Ansprüchen nicht melden, als in den Beschluß der mehresten Creditoren consentirend angenommen werden sollen.

Dorum, den 1sten März 1819.

Königl. Vogtey-Gericht alten Landes Wursten.

W. F. Borries. E. Dodt.

Auf Ansuchen der Erben des Georg Friedrich Leopold Lübbren, Sohn des jetzigen Predigers Lübbren zu Spieka, im Lande Wursten, welcher im Jahre 1812 der Französischen Nationalgarde in Hamburg einverleibt und nachher bey der 1sten Compagnie des 2ten Bataillons des 2ten Regiments Tirailleurs No. 5 als Sergeant angestellt gewesen ist, wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich binnen Jahresfrist beym hiesigen Gericht zu melden, und zwar unter der Verwarnung, daß er widrigenfalls für todt erklärt und sein Vermögen den bekannten nächsten Erben ausgeantwortet werden solle.

Auch werden alle diejenigen, welche vom Leben desselben Nachrichten besitzen sollten, hierdurch aufgefordert, dieselben dem hiesigen Gericht mitzutheilen.

Dorum, den 5ten April 1819.

Königl. Großbrit. Hannöversches Vogtey-Gericht alten Landes Wursten.

Borries. Dodt.

Vorladung und Aufforderung.

Johann Friedrich Heitsch, aus Nettelcamp hiesigen Amts, welcher 1812 mit dem damaligen 15ten Westphälischen Cuirassier-Regimente nach Rußland marschirt ist, wird hierdurch aufgefordert, binnen Jahresfrist und spätestens bis zum 15ten März künftigen Jahres sich hier einzufinden, oder zuverlässige Nachricht von seiner Existenz mitzutheilen, indem er widrigenfalls für todt wird erklärt, sein Vermögen seinen nächsten Erben ausgeantwortet und seiner Ehefrau die Wiederverheyrathung wird erlaubt werden.

Zugleich werden diejenigen, welche vom Leben oder Tode jenes Heitsch Nachricht zu geben vermögen, hierdurch ersucht, solche dem hiesigen Amte mitzutheilen.

Bodenteich, den 12ten Februar 1819.

Königl. Großbritt. Hannöversches Amt.

Lodemann. Stromeyer.

Edictal-Ladung.

Magistrat zu Burtehude, den 30sten März 1819.

Alle, welche an dem von dem hiesigen Bäckeramts-meister August Friedrich Runge an den hiesigen Bäckeramts-meister Adolph Friedrich Fierschen verkauften, in hiesiger Stadt an der Peterösstraße belegenen und No. 120 catastrirten Wohnhause, nebst Backgerechtigkeit und sonstigen Pertinentien, es sey aus welchem Rechtsgrunde es wolle, Ansprüche zu haben und Einwendungen wider den obgedachten Kaufhandel machen zu können vermeynen, werden hiemit ein- für allemal zu dem desfalls auf den 4ten May d. J., Morgens um 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause anberaumten Termine bey Strafe des Ausschlusses verabladet.

Edictal-Ladung
des Trainknechts Köhnsen aus Armhorst.

Coord Heinrich Köhnsen aus Armhorst, hiesigen Amts, gebohren am 6ten November 1769, ein Sohn weyland Coord Heinrich Christian Köhnsen's und dessen Ehefrau, gebohrnen Meyer, welcher im Jahre 1793 als Trainknecht bey der Reserve der Hannöverschen Armee mit nach Holland gegangen und dorte im Jahre 1794 vermißt worden ist, wird hierdurch aufgefordert, von seinem Leben und Aufenthalte spätestens bis zum 1sten Januar 1820 dem unterzeichneten Amte zuverlässige Nachricht zu geben, widrigenfalls alsdann sein bisher in Administration gewesenes Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Caution ausgeantwortet werden soll, und haben sich zu diesem Zwecke etwanige Descendenten bis dahin gleichfalls hier zu melden und zu legitimiren.

Blumenau, den 1sten April 1819.

Königl. Großbritannisch Hannöversches Amt.

Reiche. Kestner. Schreiber.

Oeffentliche Vorladung
beym Stadtgerichte Braunschweig.

Johann Julius Lange, gebohren hieselbst am 7ten Januar 1738, und Jacob Gerhard Lange, gebohren hieselbst am 3ten September 1732, beyde Söhne des Tobias Jürgen Lange, wovon der erstere seit länger als 50 Jahren, letzterer aber seit dem Jahre 1782 von hier abwesend sind, werden hiermit auf Ansuchen der sich gemeldet habenden Interessat-Erben des Johann Julius Lange edictaliter citirt, in dem auf

den 9ten August 1819

anberaumten Termine, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst in Person zu erscheinen, oder daß sie noch am Leben sind, gehörig bescheinigen zu lassen.

Zugleich werden deren etwanige rechtmäßige Leibes-Erben zur Erscheinung und Wahrnehmung ihrer Rechte in bemerktem Termine eo sub praejudicio citirt, daß widrigenfalls die beyden Verschollenen für todt erklärt, die nicht erschienenen Erben derselben aber mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Dienstage, den 4 May.) No. 71.

Aus Sachsen, vom 26 April.

In verschiedenen öffentlichen Blättern ist des Selbstmordes eines Studenten erwähnt, der in Dresden erfolgt seyn sollte, und man hatte diese Begebenheit mit Verfolgungen, die gegen Herrn von Stourdza gerichtet seyn sollten, in Verbindung gesetzt. Die Wahrheit ist, daß ein Doctor der Theologie, der vor einigen Jahren die Universität Leipzig verlassen hatte, vor mehrern Monaten nach Dresden kam, und sich dort, in Folge einer durch unglückliche Liebe entstandenen Schwermuth, den Tod gab; allein dies geschah, wo nicht vor der Ankunft des Herrn von Stourdza, doch viel früher als Kotzebue's Mord.

Auch in Leipzig trug sich kürzlich eine tragische Begebenheit zu: Ein Student hält um ein Mädchen an; die Eltern wollen nichts davon wissen; aus Verzweiflung wollten sich die Liebenden wenigstens zusammen ersäufen. Sie giengen an den Fluß; das Mädchen sprang voraus; den Studenten aber ergriff die Wasserscheu. Er kehrte nach Hause zurück, um sich zu erschießen. Ihm ward bange vor dem Knall. Er setzte eine Giftflasche vor sich hin; er fürchtete Bauchgrimmen. Man fand ihn mitten unter diesen schrecklichen Anstalten; — das arme Mädchen aber ist todt.

Schreiben vom Mayn, vom 24 April.

Die am 22sten dieses erfolgte Wiedereröffnung der Bundes-Versammlung nach beendigten Oster-Ferien ist das Gesuch auf merkwürdige Weise bezeichnet, welches Namens des im Laufe der jetzigen Messe zu Frankfurt gestifteten Deutschen Handels- und Gewerb-Vereins von dem Prof. List aus Tübingen, als Bevollmächtigten, übergeben ist, und in welchem auf die Aufhebung der Mauthen und Zölle innerhalb Deutschlands und um Feststellung des Grundsatzes der Retorsion im Verhältniß zu fremden Staaten angetragen wird.

Obgleich dieses Gesuch, in Folge des feststehenden Geschäftsganges, fürs erste nur der für Privat-Reclamation vorhandenen allgemeinen Eingaben-Commißion übergeben worden, so ist doch an der besondern Aufmerksamkeit nicht zu zweifeln, die dasselbe auf sich gezogen hat, und von welcher die Einleitung einer reifen und eindringenden Erwägung durch eine demnächst ernannte Special-Commißion ohne Zweifel die Folge seyn wird.

Aus Paris, vom 24 April.

Es ist der bekannte Ternaux, welcher die Ziegen aus Thibet hat kommen lassen; er hofft, von denselben binnen 4 Jahren Französische Shawls zu liefern, die den Indischen an Güte gleichen sollen.

Am 21sten ist hier der Contre-Admiral Franz Carl de Bataille gestorben.

Gestern überbrachte das Bureau der Deputirten-Kammer dem Könige den ersten Theil des angenommenen Gesetzes über die Preßfreiheit.

Preis-Courant am Senegal, den 27sten Febr.: "Erwachsene Neger, männliche und weibliche 250 bis 300 Franken, Kinder 200 bis 250 Franken, Stachelschweine 60 bis 80 Fr., Löwen 125 bis 150 Fr., Strauße 160 bis 200 Fr., Pferde 6 bis 15 Sclaven.

5 Proc. conf. 66 Fr. 85 Cent. Bank-Actien 1512 Fr. 50 Cent.

Verfassung des Kantons Bern.

Titel VI. Von der Gesetzgebung insbesondere.

Art. 1. Die Gesetzgebung wird ausgeübt durch Verfassung, Gesetz, Dekret, Verordnung, Beschluß, sowie durch Staatsverträge.

Art. 2. Die Verfassung ist das Grundgesetz, welches mit allgemeiner Übereinstimmung des Volkes, der Gesetzgebung und Vollziehung ihre Grenzen anweist.

Art. 3. Gesetze sind allgemeine Vorschriften, welche die Rechte und Pflichten der Einwohner des Kantons bestimmen.

Art. 4. Dekrete sind Vorschriften, welche nicht allgemeine Rechte und Pflichten, sondern besondere Verhältnisse und Einzelne betreffen.

Art. 5. Verordnungen sind Vorschriften, welche zur Vollziehung der Verfassung, der Gesetze und Dekrete erlassen werden.

Art. 6. Beschlüsse sind Vorschriften, welche sich auf die innere Einrichtung der Behörden beziehen.

Art. 7. Staatsverträge sind Übereinkommnisse mit andern Kantonen oder mit fremden Staaten.

Art. 8. Die Gesetzgebung wird ausgeübt durch den Großen Rath und durch das Volk.

Art. 9. Der Große Rath übt die Gesetzgebung aus durch Erlassung, Abänderung und Aufhebung der Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, sowie durch Genehmigung der Staatsverträge.

Art. 10. Das Volk übt die Gesetzgebung aus durch Annahme oder Verwerfung der vom Großen Rathe erlassenen Gesetze und Dekrete, sowie durch Vorschläge zu Gesetzen und Dekreten.

Art. 11. Die Verfassung kann nur in gesetzlicher Form abgeändert werden.

Art. 12. Jede Abänderung der Verfassung muß vom Großen Rathe beschlossen und vom Volke angenommen werden.

Art. 13. Wenn 12,000 Stimmberechtigte eine Abänderung der Verfassung verlangen, so muß diese Frage dem Volke vorgelegt werden.

Art. 14. Wenn der Große Rath eine Abänderung der Verfassung beschließt, so muß dieselbe, wenn sie nicht eine Verfassungsrevision zum Gegenstande hat, dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 15. Wenn der Große Rath eine Verfassungsrevision beschließt, so muß dieselbe, wenn sie nicht eine Totalrevision zum Gegenstande hat, dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 16. Wenn 12,000 Stimmberechtigte eine Totalrevision der Verfassung verlangen, so muß diese Frage dem Volke vorgelegt werden.

Art. 17. Wenn der Große Rath eine Totalrevision der Verfassung beschließt, so muß dieselbe dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 18. Wenn 12,000 Stimmberechtigte eine Totalrevision der Verfassung verlangen, so muß diese Frage dem Volke vorgelegt werden.

Art. 19. Wenn der Große Rath eine Totalrevision der Verfassung beschließt, so muß dieselbe dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 20. Wenn 12,000 Stimmberechtigte eine Totalrevision der Verfassung verlangen, so muß diese Frage dem Volke vorgelegt werden.

Art. 21. Wenn der Große Rath eine Totalrevision der Verfassung beschließt, so muß dieselbe dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 22. Wenn 12,000 Stimmberechtigte eine Totalrevision der Verfassung verlangen, so muß diese Frage dem Volke vorgelegt werden.

Art. 23. Wenn der Große Rath eine Totalrevision der Verfassung beschließt, so muß dieselbe dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 24. Wenn 12,000 Stimmberechtigte eine Totalrevision der Verfassung verlangen, so muß diese Frage dem Volke vorgelegt werden.

Art. 25. Wenn der Große Rath eine Totalrevision der Verfassung beschließt, so muß dieselbe dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 26. Wenn 12,000 Stimmberechtigte eine Totalrevision der Verfassung verlangen, so muß diese Frage dem Volke vorgelegt werden.

Art. 27. Wenn der Große Rath eine Totalrevision der Verfassung beschließt, so muß dieselbe dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 28. Wenn 12,000 Stimmberechtigte eine Totalrevision der Verfassung verlangen, so muß diese Frage dem Volke vorgelegt werden.

Art. 29. Wenn der Große Rath eine Totalrevision der Verfassung beschließt, so muß dieselbe dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 30. Wenn 12,000 Stimmberechtigte eine Totalrevision der Verfassung verlangen, so muß diese Frage dem Volke vorgelegt werden.

Art. 31. Wenn der Große Rath eine Totalrevision der Verfassung beschließt, so muß dieselbe dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 32. Wenn 12,000 Stimmberechtigte eine Totalrevision der Verfassung verlangen, so muß diese Frage dem Volke vorgelegt werden.

Art. 33. Wenn der Große Rath eine Totalrevision der Verfassung beschließt, so muß dieselbe dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 34. Wenn 12,000 Stimmberechtigte eine Totalrevision der Verfassung verlangen, so muß diese Frage dem Volke vorgelegt werden.

Art. 35. Wenn der Große Rath eine Totalrevision der Verfassung beschließt, so muß dieselbe dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 36. Wenn 12,000 Stimmberechtigte eine Totalrevision der Verfassung verlangen, so muß diese Frage dem Volke vorgelegt werden.

Art. 37. Wenn der Große Rath eine Totalrevision der Verfassung beschließt, so muß dieselbe dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 38. Wenn 12,000 Stimmberechtigte eine Totalrevision der Verfassung verlangen, so muß diese Frage dem Volke vorgelegt werden.

Art. 39. Wenn der Große Rath eine Totalrevision der Verfassung beschließt, so muß dieselbe dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 40. Wenn 12,000 Stimmberechtigte eine Totalrevision der Verfassung verlangen, so muß diese Frage dem Volke vorgelegt werden.

Art. 41. Wenn der Große Rath eine Totalrevision der Verfassung beschließt, so muß dieselbe dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 42. Wenn 12,000 Stimmberechtigte eine Totalrevision der Verfassung verlangen, so muß diese Frage dem Volke vorgelegt werden.

Art. 43. Wenn der Große Rath eine Totalrevision der Verfassung beschließt, so muß dieselbe dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 44. Wenn 12,000 Stimmberechtigte eine Totalrevision der Verfassung verlangen, so muß diese Frage dem Volke vorgelegt werden.

Art. 45. Wenn der Große Rath eine Totalrevision der Verfassung beschließt, so muß dieselbe dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 46. Wenn 12,000 Stimmberechtigte eine Totalrevision der Verfassung verlangen, so muß diese Frage dem Volke vorgelegt werden.

Art. 47. Wenn der Große Rath eine Totalrevision der Verfassung beschließt, so muß dieselbe dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 48. Wenn 12,000 Stimmberechtigte eine Totalrevision der Verfassung verlangen, so muß diese Frage dem Volke vorgelegt werden.

Art. 49. Wenn der Große Rath eine Totalrevision der Verfassung beschließt, so muß dieselbe dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 50. Wenn 12,000 Stimmberechtigte eine Totalrevision der Verfassung verlangen, so muß diese Frage dem Volke vorgelegt werden.

Mit Empfehlung und Gruß, Wilhelm Krug.

Meiner Frau Mutter, deren Ich ungeachtet ihrer Abneigung, welche sie heute, wenn sie diese Zeilen liest, gegen Mich hegen wird, doch in Liebe gedenke, bitte Ich, Mich ihr zu Füßen zu legen, und Ihr zu sagen, daß Ich Sie um Verzeihung bitte, daß Ich Ihr Kind unglücklich gemacht habe. Ferner bitte Ich Meinen Vater, daß er Mir Meine Schulden bezahlen möge, und Mich nicht verfluchen möge, daß Ich Ihm Kummer gemacht habe, und so Ich mir selbst, und so Ich mir selbst, nehme Ich Mir das Leben, und bitte Ich Meinen Vater um Verzeihung.

Schreiben an Ihr Verordnung.

Die Herrn Verordnung Verordnung zu senden hat das unglückliche Ereigniß Ihrer Ihr Ableben verursacht.

Ich bitte Sie, Mich Ihrer Ihr Ableben Verordnung Ihr Ihr Ihrer Ihr Ihrer Ihr Ihrer

einer Gesellschaft, welche sich zum Zweck der Ausführung des Baues und der Unterhaltung einer Eisenbahn von Aachen nach Jülich gebildet hat, und welche den Namen der Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft führen soll, ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Januar d. J. die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Die Statuten dieser Gesellschaft sind durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar d. J. bestätigt worden.

Es wird hier durch öffentlicher Kunde und Jedermann Nachricht gegeben, daß die Zeichnung der Actien, welche zu dem Bau und der Unterhaltung der Eisenbahn von Aachen nach Jülich gebildet werden, Behufs der Ausführung dieses Unternehmens, in Gemäßheit der Statuten, in der Art eröffnet worden ist, daß jeder Actie 100 Thaler Preußisch Courant beträgt, und daß die Zeichnung der Actien in Aachen bei dem Herrn Rendanten Schmitz, in Jülich bei dem Herrn Rendanten Hilgers, in Düren bei dem Herrn Rendanten Schoeller, in Eschweiler bei dem Herrn Rendanten Pastor, in Stolberg bei dem Herrn Rendanten Schleicher, in Cornelimünster bei dem Herrn Rendanten Bongard und in Burtscheid bei dem Herrn Rendanten Lemmerz, in der Zeit vom 1. bis 15. Februar d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage, geschehen kann.

Die zweite Einzahlung hat statt, wie die erste, in Gemäßheit der Statuten, und zwar in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1838 Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage, bei den Rendanten Schmitz, Hilgers, Schoeller, Pastor, Schleicher, Bongard und Lemmerz zu geschehen.

Die Actien-Inhaber haben das Recht, selbst oder durch Bevollmächtigte in der Generalversammlung zu erscheinen, und jede Actie gewährt eine Stimme. Bevollmächtigte können nur Actien-Inhaber sein. Die Vollmachten müssen spätestens bis zum 1. Februar d. J. bei dem Vorstande eingereicht sein.

Die Actien werden ausgestellt, bei der Einzahlung der ersten Einzahlung, und bei der Einzahlung der zweiten Einzahlung, gegen Quittungen, welche von den Rendanten Schmitz, Hilgers, Schoeller, Pastor, Schleicher, Bongard und Lemmerz ausgestellt sind, ausgegeben. Diese Quittungen sind nicht übertragbar, und müssen bei der Einzahlung der zweiten Einzahlung zurückgegeben werden. Die Actien werden nach Einzahlung der zweiten Einzahlung ausgegeben.

Aachen, den 20. Januar 1838.

Der Vorstand der Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft.

Actien der Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Actien der Aachen-Jülicher Eisenbahn sind von der Königlichen Regierung zu Aachen, mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Finanzen, zum öffentlichen Umsatze und Handel zugelassen worden, und werden demnächst an der Börse zu Aachen notirt werden.

Die Verwaltung hat die Bedingungen bekanntgemacht, unter welchen sie die Actien der Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft an der Börse zu Aachen zum Handel und zur Notirung zulassen will, und diese Bedingungen sind folgende:

1) Die Einzahlung wird bewirkt per Prämie auf Baar-Geld.

2) Die Actien werden ausgestellt auf den Inhaber lautend, und sind übertragbar durch Uebergabe.

3) Jeder Actie gewährt eine Stimme.

4) Die Actien werden ausgestellt, bei der ersten Einzahlung, und bei der zweiten Einzahlung, gegen Quittungen, welche von den Rendanten Schmitz, Hilgers, Schoeller, Pastor, Schleicher, Bongard und Lemmerz ausgestellt sind, ausgegeben. Diese Quittungen sind nicht übertragbar, und müssen bei der Einzahlung der zweiten Einzahlung zurückgegeben werden. Die Actien werden nach Einzahlung der zweiten Einzahlung ausgegeben.

5) Die Einzahlung wird bewirkt in Gemäßheit der Statuten, und zwar:

a) bei der ersten Einzahlung, welche vom 1. bis 15. Februar d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage, bei den Rendanten Schmitz, Hilgers, Schoeller, Pastor, Schleicher, Bongard und Lemmerz zu geschehen hat,

b) bei der zweiten Einzahlung, welche in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1838 Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage, bei den Rendanten Schmitz, Hilgers, Schoeller, Pastor, Schleicher, Bongard und Lemmerz zu geschehen hat.

6) Die Actien-Inhaber haben das Recht, selbst oder durch Bevollmächtigte in der Generalversammlung zu erscheinen, und jede Actie gewährt eine Stimme. Bevollmächtigte können nur Actien-Inhaber sein. Die Vollmachten müssen spätestens bis zum 1. Februar d. J. bei dem Vorstande eingereicht sein.

7) Die Verwaltung behält sich vor, die Zulassung der Actien zum Handel und zur Notirung an der Börse zu Aachen zurückzunehmen, wenn sie es für nöthig erachtet, ohne daß den Actien-Inhabern ein Recht auf Entschädigung zusteht.

Aachen, den 20. Januar 1838.

Der Vorstand der Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft.

Verlag der Expedition der Aachener Zeitung.

Gedruckt bei Joseph Kuetgens.

Stück 19.

Ausgegeben zu Minden, den 10. Mai 1865.

Inhalt:

(No. 1.) Gesetz, betreffend die Verleihung von Rechten an Actien-Gesellschaften, Actien-Commandit-Gesellschaften und Genossenschaften, welche Bergwerke, Salinen oder Hüttenwerke betreiben, vom 9. April 1865.

(No. 2.) Gesetz, betreffend die Verleihung von Rechten an Actien-Gesellschaften, Actien-Commandit-Gesellschaften und Genossenschaften, welche Bergwerke, Salinen oder Hüttenwerke betreiben, vom 9. April 1865.

(S. 3.) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung von Rechten an Actien-Gesellschaften, Actien-Commandit-Gesellschaften und Genossenschaften, welche Bergwerke, Salinen oder Hüttenwerke betreiben, vom 9. April 1865.

(No. 1.)

Gesetz,

betreffend die Verleihung von Rechten an Actien-Gesellschaften, Actien-Commandit-Gesellschaften und Genossenschaften, welche Bergwerke, Salinen oder Hüttenwerke betreiben, vom 9. April 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Actien-Gesellschaften, Actien-Commandit-Gesellschaften und Genossenschaften, welche Bergwerke, Salinen oder Hüttenwerke betreiben, können durch Verleihung Rechte erlangen, welche bisher nur einzelnen physischen Personen zustanden.

§. 2. Die Verleihung erfolgt durch Ausfertigung einer Urkunde, welche von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vollzogen und mit dem Siegel dieses Ministeriums versehen wird.

§. 3. Die Verleihung kann nur auf Grund eines Gesetzes ertheilt werden, welches den Gegenstand und den Umfang der verliehenen Rechte bestimmt.

§. 4. Die Verleihung kann nur auf Antrag der Gesellschaft oder Genossenschaft ertheilt werden.

Der Antrag muß enthalten:

1) die Firma der Gesellschaft oder Genossenschaft, ihren Sitz und die Angabe des Gegenstandes ihres Unternehmens;

2) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

3) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

4) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

5) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

6) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

7) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

8) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

9) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

10) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

11) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

12) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

13) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

14) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

15) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

16) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

17) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

18) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

19) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

20) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

21) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

22) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

23) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

24) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

25) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

26) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

27) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

28) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

29) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

30) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

31) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

32) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

33) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

34) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

35) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

36) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

37) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

38) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

39) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

40) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

41) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

42) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

43) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

44) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

45) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

46) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

47) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

48) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

49) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

50) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

51) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

52) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

53) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

54) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

55) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

56) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

57) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

58) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

59) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

60) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

61) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

62) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

63) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

64) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

65) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

66) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

67) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

68) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

69) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

70) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

71) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

72) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

73) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

74) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

75) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

76) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

77) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

78) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

79) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

80) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

81) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

82) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

83) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

84) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

85) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

86) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

87) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

88) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

89) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

90) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

91) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

92) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

93) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

94) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

95) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

96) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

97) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

98) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

99) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

100) die Bestimmung, ob die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch Vorstand oder durch Bevollmächtigte ausübt;

ein ganzes Gemeindeleben und Leben der Heimat aus der Fremde schildert.

Gemeinnützige Bestrebungen.

Der Vorsitzende der der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung angehörigen Ortsgruppe Wien, Herr Dr. Eduard Pötzl, hat in einer Zuschrift an den Präsidenten der Gesellschaft, Herrn Dr. Ludwig Bratassevic, auf vielfache Anregungen hingewiesen, welche ihm aus Kreisen der Lehrerschaft zugekommen sind, und welche dahin gehen, es möge die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung in Wien Vorsorge treffen, daß den Lehrern der Volksschulen Gelegenheit geboten werde, sich über die Lehrgegenstände, welche in den Volksschulen vorgetragen werden, durch populäre Vorträge, welche von Fachmännern gehalten werden, zu belehren. Herr Dr. Pötzl hat sich bereit erklärt, mit diesem Ansuchen sich an die Gesellschaft zu wenden, und hat dasselbe in der Ausschußsitzung vom 4. d. M. vorgebracht.

Herr Bratassevic begrüßte diesen Vorschlag, welcher sich mit den Bestrebungen der Gesellschaft vollkommen decke, und ersuchte Herrn Dr. Pötzl, denselben schriftlich einzubringen.

Alsdann hielt Professor Dr. Hermann Zschokke einen Vortrag über Schulhygiene.

Der Redner hob hervor, daß es in der Schule nicht nur darauf ankomme, daß der Lehrer lehre, sondern auch, daß der Schüler lerne.

Der Lehrer müsse sich bemühen, den Stoff, welchen er vorzutragen habe, so zu gestalten, daß er dem Schüler leicht verständlich werde, und dieser müsse sich bemühen, das Gelehrte sich zu eigen zu machen. Dies sei nur möglich, wenn der Schüler sich wohl fühle, wenn er gesund sei. Die Gesundheit der Schüler sei daher eine Hauptbedingung für den Erfolg des Unterrichtes. Der Redner wies auf die Gefahren hin, welche der Gesundheit der Schüler in der Schule drohen, und auf die Mittel, welche zu ergreifen seien, um diesen Gefahren zu begegnen. Er besprach die Einrichtung der Schulgebäude, die Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Schulzimmer, die Einrichtung der Schulbänke, die Verteilung der Lehrstunden, die Pausen, die Turnübungen, die Schulbäder, die Schulspeisung, die Ferienkolonien, die Schulärzte, die Schulschwestern, die Schulbibliotheken, die Schulausflüge, die Schulfeiern, die Schulgärten, die Schulbienen, die Schulmuseen, die Schulsammlungen, die Schulbücher, die Schulhefte, die Schulschreibmaterialien, die Schulzeichenmaterialien, die Schulhandarbeitsmaterialien, die Schulturnmaterialien, die Schulmusikmaterialien, die Schulspielmaterialien, die Schulgartenmaterialien, die Schulbienenmaterialien, die Schulmuseenmaterialien, die Schulsammlungsmaterialien, die Schulbüchermaterialien, die Schulheftmaterialien, die Schulschreibmaterialienmaterialien, die Schulzeichenmaterialienmaterialien, die Schulhandarbeitsmaterialienmaterialien, die Schulturnmaterialienmaterialien, die Schulmusikmaterialienmaterialien, die Schulspielmaterialienmaterialien, die Schulgartenmaterialienmaterialien, die Schulbienenmaterialienmaterialien, die Schulmuseenmaterialienmaterialien, die Schulsammlungsmaterialienmaterialien, die Schulbüchermaterialienmaterialien, die Schulheftmaterialienmaterialien, die Schulschreibmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulzeichenmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulhandarbeitsmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulturnmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulmusikmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulspielmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulgartenmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulbienenmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulmuseenmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulsammlungsmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulbüchermaterialienmaterialienmaterialien, die Schulheftmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulschreibmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulzeichenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulhandarbeitsmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulturnmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulmusikmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulspielmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulgartenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulbienenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulmuseenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulsammlungsmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulbüchermaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulheftmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulschreibmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulzeichenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulhandarbeitsmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulturnmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulmusikmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulspielmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulgartenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulbienenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulmuseenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulsammlungsmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulbüchermaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulheftmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulschreibmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulzeichenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulhandarbeitsmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulturnmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulmusikmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulspielmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulgartenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulbienenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulmuseenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulsammlungsmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulbüchermaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulheftmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulschreibmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulzeichenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulhandarbeitsmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulturnmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulmusikmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulspielmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulgartenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulbienenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulmuseenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulsammlungsmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulbüchermaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulheftmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulschreibmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulzeichenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulhandarbeitsmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulturnmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulmusikmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulspielmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulgartenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulbienenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulmuseenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulsammlungsmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulbüchermaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulheftmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulschreibmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulzeichenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulhandarbeitsmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulturnmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulmusikmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulspielmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulgartenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulbienenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulmuseenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulsammlungsmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulbüchermaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulheftmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulschreibmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulzeichenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulhandarbeitsmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulturnmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulmusikmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulspielmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulgartenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulbienenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulmuseenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulsammlungsmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulbüchermaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulheftmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulschreibmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulzeichenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulhandarbeitsmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulturnmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulmusikmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulspielmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulgartenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulbienenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulmuseenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulsammlungsmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulbüchermaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulheftmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulschreibmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulzeichenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulhandarbeitsmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulturnmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulmusikmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulspielmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulgartenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulbienenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulmuseenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulsammlungsmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulbüchermaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulheftmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulschreibmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulzeichenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulhandarbeitsmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulturnmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulmusikmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulspielmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulgartenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulbienenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulmuseenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulsammlungsmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulbüchermaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulheftmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulschreibmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulzeichenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulhandarbeitsmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulturnmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulmusikmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulspielmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulgartenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulbienenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulmuseenmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulsammlungsmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialienmaterialien, die Schulbüchermaterialien

durch Testament seinen ersteren Gatten, Theodor Freiherr Zylinski, welcher einen von seinem ersten Gatten Josef Freiherr von Hahn, welcher in den Freiherrenstand erhoben wurde, stammenden Sohn, Namens Josef Freiherr von Hahn, zum Universalerben eingesetzt hatte, welcher jedoch vor seiner Mutter, welcher dieser zum Universalerben eingesetzt hatte, starb.

Universalerben und Legate.

Da aber dieses letztere Testament ungültig ist, hat unsere damit befasste Behörde zur Eruirung der gesetzlichen Erben und Legatare der Verstorbenen Josefine Freiherrn von Zylinski, geb. Freiin von Hahn, mit Edict vom 20. Juni, ddo. 17. October 1899, Zahl 1899, Verlassabhandlung eingeleitet und fordert demnach Jedermann, welcher auf die Verlassenschaft der Verstorbenen Ansprüche machen will, auf, dieselben binnen 60 Tagen

sogleich

hierorts geltend zu machen, widrigens nach Ablauf dieser Frist die Verlassenschaft den sich gemeldeten Erben und Legatar eingeantwortet werden wird.

Stadtgericht Wien, Abtheilung 1, am 20. October 1899.

Der k. k. Gerichtsadjunct: Dr. Wilhelm Kaiser.

Josef Ritter von Hahn, Universalerbe.

Josef Freiherr von Hahn, Universalerbe.

Josef Freiherr von Hahn, Universalerbe.

Josef Freiherr

Es sind uns am Freytage, den 16ten April, Mittags 12 Uhr, auf der Elbe vor der Pinnau von einem Flosse Holz 2 Stück Eichnbäume weggetrieben, welche circa 65 Fuß lang, und worauf durch einen Hammer die Buchstaben I. K. und S. M. geschlagen, wie auch I. K. gerissen stehen. Derjenige, so solche geborgen hat, wird gebeten, uns hiervon gefällige Anzeige zu machen, um sie gegen gehöriges Berglohn wieder in Empfang nehmen zu können.

Uetersen Sägemühle, 1819.

Bedenburg et Bleecker.

Ein Landgut und Mühle von 5 Gängen, wobey ein schönes Wohnhaus, ein Packhaus mit 3 Böden und eine große Brennerey befindlich ist, belegen im Herzogthum Schleswig an der Ostsee, zum Absatz aller Producte bequem, ist für 13000 Rthlr. zu kaufen. Ein Landgut von 133 Tonnen Ackerland und 42 Tonnen Holzland, mit schönen Gebäuden und Garten im Herzogthum Schleswig, belegen an der großen Landstraße nach Copenhagen, welches zugleich als große Auberge bekannt ist, steht für 13000 Rthlr. Courant zu kaufen. Nähere Nachricht hierüber, so wie über mehrere Güter und Landstellen, kann der Güter-Commissionair Sager in Altona ertheilen.

In der Spitalerstraße No. 34 ist jetzt sehr gutes frisches gedörrtes Seegras oder Tang zu haben, welches vorzüglich schön von Güte ist.

Der Preis ist von 1000 Pfund 90 Mk.
100 " 10 "
50 " 5 "
25 " 2 " 8 ßl.
unter 25 Pfund kostet das Pfund 2 ßl.

Auch sind davon gute gestopfte Matratzen zu folgenden Preisen jederzeit zu haben:

Von gutem blauquarirten Leinen, einschläfrig mit Kissen 16 Mk.,
dito dito zweyschläfrig mit Kissen 24 Mk.,
von gutem grießen Leinen, zweyschläfrig mit Kissen 12 und 13 Mk.,

und werden gleichfalls auch andere Bestellungen angenommen.

Das Lager ist jeden Tag, Sonntags ausgenommen, von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr des Abends offen. Sowol hiesige als auswärtige Aufträge (letztere jedoch in portofreyen Briefen mit Remessen) beliebe man an W. Schnibbe, Spitalerstraße No. 53, zu richten.

Hamburg, den 10ten April 1819.

Das Steinbecker Jahrmarkt wird nicht, wie im Kalender steht, am Montage nach dem 3ten May, sondern am Dienstage in der Pfingstwoche, als am 18ten Junii, bestimmt gehalten.

Steinbeck 1819.

Ritscher, Voigt.

Eine Bienen-Gesellschaft macht den Bienen-Freunden bekannt, ein Pulver erfunden zu haben, welches für Bienen-Krankheiten, wie auch Raub-Bienen zu verhüten, ein gewisses, probates und bewährtes Mittel ist, wovon der Gebrauchs-Zettel ein Mehreres ergiebt. Das Pulver kostet 6 Schilling und ist in Hamburg bey Herrn Mues auf dem Gänsemarkt No. 144 in Commission zu haben. Auswärtige belieben mit für Emballage einzusenden.

Der Eigenthümer des allhier auf dem Stapel stehenden neuen Schiffs, welches Fregatte oder Brigg werden kann, ist entschlossen, solches am Dienstage den 11ten May, Vormittags 10 Uhr, in dem Schiffer-Gesellschaftshause, so wie es jetzt beschaffen ist, öffentlich an den Meißbietenden zu verkaufen.

Zur Nachricht der Kauflustigen wird angezeigt, daß der Käufer solches nach Belieben abbrechen oder weiter fertig bauen lassen kann.

Glückstadt, den 26sten April 1819.

Alle diejenigen, welche sich weder am 23sten März d. J., noch nachher, mit ihren Ansprüchen und Forderungen an den, von dem Königl. Preuß. Regierungsrath von Pestel zu Minden verkauften Vollmeyer-Hof zu Landesbergen, Strombergs Hof genannt, gemeldet haben, werden nunmehr damit präcludirt.

Stolzenau, den 16ten April 1819.

Königl. Großbritt. Hannöv. Amt.
F. v. Bothmer. D. T. Münchmeyer.
C. E. v. Drechsel.

Die neue Vorstellung:
Friedrich Landgraf zu Scharfeneck, oder:
Das Vehmgericht,
ist nun täglich in der großen Kunst-Gallerie aus Wien, Mühlenstraße, im Gräflich Schimmelmannschen Hôtel, zu sehen.

Die Direction der Gallerie.

Lion.

Concert-Anzeige.

Der Unterzeichnete wird die Ehre haben, morgen im Salon d'Apollon ein großes Vocal- und Instrumental-Concert zu geben. Billets sind in Herrn A. Franz Musikhandlung, große Reichenstraße, zu 1 Speciesthaler zu haben. Der Anfang ist um 7 Uhr.

Aloys Schmitt.

Stadt-Theater.

Heute, den 4ten: Achilles, Oper in 4 Aufzügen, Achilles — letzte Rolle des Herrn Gerstäcker vor seiner Kunstreise.

Mittewochen, den 5ten: Der Geizige, Lustsp. in 5 Aufz. Herr Gern vom Königl. Nat.-Theater zu Berlin, wird den Kammerrath Fegefack als erste Gastrolle geben.

In Debitsachen Peter Seltz jun. ist von E. Wohllöblichen Niedergerichte allen in Commissione sich nicht angegebenen Gläubigern, welche an denselben a. nach Ansprüche zu haben vermeynen, per publicum Proclama injungirt worden, sich damit innerhalb des termini unici et peremtorii d. 9 Julii 1819 gehörigen Orts zu melden und zwar sub poena praeclusi et perpetui silentii, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 30sten April 1819.

Falliſſement.

Den 1sten May: Conr. Fried. Dau, unter der Firma: Dau et Co., mit Bco. Mk. 68000.

Staats- und Gelehrte

Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Mittewochen, den 5 May.) No. 72.

Schreiben aus London, vom 23 April.
(Ueber Holland.)

Am Montage Morgen kamen folgende zum Dienst für Bonaparte auf St. Helena bestimmte Personen aus Rom hier an: Der Abbé Benavito, ein bejahrter Geistlicher, Doctor Viglioli und Professor Antomarchi, nebst einem Haushofmeister und einem Koch.

Die Vorliebe zum Erhängen wird hier auch unter der niedern Classe als ein Erwerbszweig betrieben. Vor einigen Tagen wurde an einer Heerstraße ein armer Teufel an einem Baum hängend gefunden. Da der Lebensfunke noch nicht ganz erlöscht schien, so schnitt man ihn sogleich ab, und gebrauchte die nöthigen Mittel, ihn ins Leben zurückzurufen. Es gelang, und nachdem er eine klägliche Geschichte von seiner unglücklichen Lage erzählt hatte, wodurch er zu diesem desperaten Schritt getrieben seyn wollte, so wurde er nicht allein beschenkt, sondern zu dem Vorsteher eines Armenhauses gebracht. Hier erkannte man ihn aber als einen großen Taugenichts, welcher schon einmal an den Pfosten eines Thorwegs aufgeknüpft gefunden und gerettet war. Er gestand nachher, daß er sich schon öfters auf Speculation erhenkt und dabey etwas Geld verdient habe.

Der Prinz Regent leidet aufs neue an der Gicht, welche sich besonders in den Gelenken der Hände zeigt und ihn am Schreiben hinderte.

Gestern erhielten wir hier Americanische Nachrichten bis zum 14ten März aus Charleston und vom 20sten aus Boston. Erstere bringen zum Theil die Bedingungen mit, unter welchen die Florida's an America abgetreten sind. Die Republik hat dabey alle die Länder gewonnen, welche nach Osten, vom Flusse Mißißippi bis nach St. Augustin und dem Meerbusen von Florida und westlich bis an die Sabine, belegen, wobey die verschiedenen Inseln von den Florida's abhängig mit inbegriffen sind. Die Bekanntmachung der übrigen Artikel wird verschoben werden, bis die Ratificationen ausgewechselt sind.

Das Comtoir eines Kornhändlers wurde hier neulich in der Nacht erbrochen. Die Diebe hatten alle Papiere und Briefschaften genau durchsucht; allein nicht mehr als ungefähr 30 Pfund in Silber und Kupfer vorgefunden. Eine schwere eiserne Kiste hatten sie an mehrern Stellen vergebens versucht, zu erbrechen. Man fand darauf mit Kreide geschrieben: "Es war uns unmöglich, diese Kiste zu öffnen, sonst würden wir uns jeden Pfenning, welchen selbige enthalten mag, bedient haben. Seyn Sie so gütig, in Zukunft den Schlüssel stecken zu lassen, damit, wenn wir wiederkommen, wir die Kiste offen finden."

Aus Boston wird gemeldet, daß Briens Geschwader unter dem Befehle von Solie aus zwey Corvetten von 20 Kanonen und 4 Schoners bestehet, und beständig zwischen St. Martin und St. Barthelemy kreuzt. Er macht Jagd auch auf Schiffe unter Americanischer Flagge.

Bekanntlich übertreffen die Engländer alle Nationen in der Kunst, fremde Erfindungen nachzumachen und auf eine sparsame Art zu verbessern; so zum Beyspiel sieht man die Draisiden oder Velocipeden, welche hier Hobbyhorses genannt werden, in der Gestalt eines Pferdes abgebildet, welchem die Räder zu Füßen dienen; am Halse ist ein kleiner Bank oder Sitz angebracht, worauf eine Dame sehr bequem sitzen kann, und auf dem

Rücken des Pferdes befindet sich ein anderer Sitz für ein Kind von 4 bis 6 Jahren; im Bauche des Pferdes sind kleine Behälter zur Aufbewahrung von Erfrischungen und Kleidungsstücken ꝛc. angebracht, und so macht der Vater, im Sattel sitzend, mit seiner Familie Spazier-Touren und Reisen, welche ihm keine Reisekosten verursachen.

Am 15ten April wurde George Watden, ein junger Mensch von 21 Jahren und guter Familie, in Edinburg hingerichtet. Er war Commis in dem Post-Comtoir zu Aberdeen gewesen und hatte Gelder aus den ihm anvertrauten Briefen gestohlen. Es war die größte Vorsicht veranstaltet, damit nicht ein ähnlicher empörender Auftritt entstand, als bey einer frühern Execution der Fall war, indem durch ein Versehen des Henkers der Strick nachgab, der halbtodte Verbrecher von dem Gerüste stürzte, wieder ins Leben gebracht und zum zweytenmale aufgeknüpft wurde; es war auch Militair in der Nähe, weil man Tumult befürchtete; allein es gieng alles ruhig ab, obgleich über 20000 Zuschauer versammlet waren. Der junge Mensch hinterließ einen Brief, worin er seine Collegen vor einem ähnlichen Schritt warnet, aber behauptet, daß er nie dazu verleitet seyn würde, wenn man ihm das vom Gouvernement zugestandene Salair bewilligt hätte; er habe aber nur jährlich 40 Pf. St. erhalten und sich nie mehr als 5 Pf. St. unrechtmäßiger Weise bedient.

Nachrichten aus America zufolge, brach am 17ten März durch vernachläßigtes Stehen eines Lichts zu Savannah Feuer aus, dessen angerichteter Schade über 400000 Dollars geschätzt wird. Mehrere Menschen sind ein Opfer der Flamme geworden.

Der Schooner Pioneer, der zur Abholung des Persischen Ambassadeurs bestimmt ist, konnten widriger Winde wegen bisher von Calais nicht auslaufen.

Die Prozeß-Sache des Hrn. Hunt mit dem Eigenthümer der neuen Times ist bis zu nächster Sitzung des Gerichts aufgeschoben.

Auf Drury-Lane-Theater wird nächstens eine neue Posse, betitelt: der Jude von Lübeck, aufgeführt werden.

In Manchester hat wieder ein bedeutendes Etablissement und in Liverpool haben verschiedene Häuser ihre Zahlungen eingestellt.

Der Chevalier de Onis, Spanischer Minister bey den Vereinigten Staaten von America, hat die Erlaubniß von seinem Hofe erhalten, nach Spanien zurück zu kehren, und er wird Washington im Monat May verlassen; sein Nachfolger ist noch nicht ernannt.

Wegen einer vielleicht statt findenden Regierungs-Anleihe, welche immer wahrscheinlicher wird, fallen die Stocks und die Erwartung auf die Erscheinung des Budgets ist sehr gespannt.

Vorgestern kam das Parlement nach den Osterferien wieder zusammen; es ist aber bis jetzt nichts von Bedeutung darin vorgefallen.

Unter den Studenten zu Naas in der Grafschaft Kildare ist, nach unsern Blättern, ein allarmirendes Fieber ausgebrochen. Die Professoren haben an die Eltern derjenigen, die noch nicht von der Krankheit angesteckt sind, geschrieben, sie sogleich abholen zu lassen, und um die weitere Ansteckung zu verhindern, wird den Eltern angegeben, gleich neue Kleider mitzuschicken, um diejenigen zu verbrennen, welche bisher von den Betroffenden getragen worden.

Der Herzog von Kent ist mit seiner Gemahlin zu London angekommen.

3 Proc. Cons. 72¾. 5 Proc. 104¾. Cours auf Hamburg 33. 11½ bis 34. Es fehlt eine Post.

Aus Nord-America, vom 4 April.

An die Stelle des von Madrid zurückgerufenen Nord-Americ. Gesandten Erving ist bekanntlich Herr Forsyth aus Georgien ernannt und bereits nach seiner Bestimmung abgegangen. Zu Rio Janeiro wird Herr Sumpter durch Herrn Graham abgelöset. Der Engl. Minister zu Washington, Herr Bagot, ist nach London abgerufen.

Aus dem zerstöhrten Champ d'Asile am Trinity-Flusse sind Henry Lallemand, Lefebure, Desnouettes, Clausel und Lafite nach Newyork und Baltimore geflüchtet. Mit der Ansiedelung am Tombighby-Flusse will es auch nicht fort und die Colonisten zerstreuen sich wieder. Joseph Buonaparte lebt eingezogen in seinem Landhause am Delaware, Vandamme in Pensylvanien (er will aber nach Europa zurückgehen) und Grouchy in Philadelphia. General Lallemand hat sich zum Bürger in New-Orleans aufnehmen lassen.

Aus Port-au-Prince wird gemeldet, daß in demjenigen Theile von St. Domingo, dessen Präsident General Boyer ist, die gesetzgebenden Kammern versammelt waren. Es hatten sich in dessen Gebiete Insurgenten-Haufen gebildet, unter der Anführung eines gewissen Gomar, gegen welchen Boyer zu Felde ziehen wollte. Die Anzahl der Widersacher wird aber nur auf 400 Mann angegeben. Auf den Kopf des Insurgenten war ein Preis gesetzt worden.

Aus Paris, vom 27 April.

Die Frau Gräfin von Gothland, die Königin von Schweden, ist wieder zu Paris eingetroffen.

In der Deputirten-Kammer wird jetzt über den dritten Gesetz-Entwurf wegen der Preßfreyheit berathschlagt. Nach Beendigung der Discussion wegen der Preßfreyheit soll der Gesetz-Entwurf wegen neuer Einrichtung der Nationalgarden an die Kammern gebracht werden.

Im vorletzten Jahre betrug die Bevölkerung von Paris 713966 Menschen.

Wie es heißt, ist der General-Lieutenant, Graf Ricard, Pair von Frankreich, zu unserm Ambassadeur nach St. Petersburg ernannt.

Der letzte Heft der bekannten Zeitschrift der Independenten, die Minerve, ist confiscirt worden. Es enthält unter andern ein Gedicht von dem Herrn Berenger gegen die Missionairs.

Die Herzogin von Angoulême wird im nächsten Monat wieder nach den Bädern zu Vichy abreisen.

5 Proc. Cons. 66 Fr. 95 Cent. Bank-Actien 1510.

Aus Brüssel, vom 29 April.

Das Ministerium des Assisen-Gerichts hat heute seine Conclusionen gegen diejenigen Personen,

Nachdem die Ernte in der Provinz Preußen bereits in der zweiten Hälfte des Monats Juli begonnen hatte, so wurde durch Anordnung vom 30. Juli d. J. der Termin für die Einsendung der Nachweisungen über den Ausfall der Ernte, welcher ursprünglich auf den 15. September festgesetzt worden hatte, bis zum 1. Oktober verlängert, damit die Nachweisungen über die Ernte, welche in der Provinz Preußen, wegen der verschiedenen Lagen der Grundstücke, sich nicht gleichzeitig reifen, vollständiger und zuverlässiger gegeben werden können, als es bei einer früheren Einsendung der Fall sein würde.

Das Ernte-Resultat war in der Kreis-Versammlung, welche am 1. Oktober d. J. zu Marienwerder gehalten wurde, so günstig, daß die Versammlung sich veranlaßt fand, den Termin zur Einsendung der Nachweisungen über die Ernte auf den 15. Oktober d. J. zu verlegen, damit die Nachweisungen über die Ernte, welche in den Niederungen an der Weichsel und Nogat, wegen der Ueberschwemmungen, welche in diesem Jahre eingetreten sind, erst später eingeerntet werden können, vollständig gegeben werden können.

Da nun durch Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 3. d. M. der Termin zur Einsendung der Nachweisungen über die Ernte bis zum 15. Oktober d. J. verlängert worden ist, so werden diese Nachweisungen, welche bisher noch nicht eingesandt worden sind, hiermit aufgefordert, dieselben bis zum 15. Oktober d. J. an die Regierung zu Marienwerder, Abtheilung des Innern, einzusenden.

Marienwerder, den 5. Oktober 1840.

Königl. Preuß. Ober-Präsidium der Provinz Preußen.
Frhr. v. Schön.

Die Wiederholung der Ziehung einer Serie von den Serien, deren Loose mit denjenigen des Serial-Planes übereinstimmen, wird nicht stattfinden, wenn nicht wenigstens 50 Loose dieser Serie zur Ziehung kommen.

Berlin, den 1. Oktober 1840.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.
Bergbrandt.

Die Taxe der Mobilien und Immobilien, welche zu dem Nachlasse des verstorbenen Justiz-Commissarius Schmidt gehören, ist auf 1) 1,000 Rthlr. 2) 1,000 Rthlr. und 3) 1,000 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden.

Die Bietungs-Termine stehen auf

1) den 15. Januar 1841,
2) den 15. April 1841,
3) den 15. Juli 1841,

Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Land-Gerichts-Rath Schmidt hierselbst an.

Besitz- und Zahlungsfähige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag im letzten Termine erfolgen soll.

Marienwerder, den 1. Oktober 1840.

Königl. Preuß. Land-Gericht.
Schmidt.

Die Taxe der Mobilien und Immobilien, welche zu dem Nachlasse des verstorbenen Gerichts-Boten Schmidt gehören, ist auf 1) 1,000 Rthlr. 2) 1,000 Rthlr. und 3) 1,000 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden.

Die Bietungs-Termine stehen auf

1) den 15. Januar 1841,
2) den 15. April 1841,
3) den 15. Juli 1841,

Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Land-Gerichts-Rath Schmidt hierselbst an.

Besitz- und Zahlungsfähige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag im letzten Termine erfolgen soll.

Marienwerder, den 1. Oktober 1840.

Königl. Preuß. Land-Gericht.
Schmidt.

Die Taxe der Mobilien und Immobilien, welche zu dem Nachlasse des verstorbenen Gerichts-Boten Schmidt gehören, ist auf 1) 1,000 Rthlr. 2) 1,000 Rthlr. und 3) 1,000 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden.

Die Bietungs-Termine stehen auf

1) den 15. Januar 1841,
2) den 15. April 1841,
3) den 15. Juli 1841,

Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Land-Gerichts-Rath Schmidt hierselbst an.

Besitz- und Zahlungsfähige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag im letzten Termine erfolgen soll.

Marienwerder, den 1. Oktober 1840.

Königl. Preuß. Land-Gericht.
Schmidt.

Der unten beschriebene Arbeiter Johann Bährer, welcher wegen Diebstahls in Untersuchung gezogen werden soll, ist flüchtig geworden.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch ersucht, den Bährer im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Marienwerder, den 1. Oktober 1840.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Signalement.

Der Arbeiter Johann Bährer, ist geboren zu Rosenberg, katholischer Religion, 24 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, braune Augenbraunen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, ein rundes Kinn, ein volles Gesicht, eine gesunde Gesichtsfarbe, eine kleine Statur, ist von schwächlicher Leibesbeschaffenheit, spricht deutsch und polnisch, ist von Profession Arbeiter, und hat zuletzt in Rosenberg gewohnt.

Bekleidung: Ein blauer Tuchrock, eine graue Tuchhose, ein Paar Stiefeln, ein Hut und ein Halstuch.

Die verehrlichen Herr Mitglieder Schützen Cor-
poration, Compagnie, werden hiermit zu einer
Versammlung, am Donnerstag, den 6ten Februar
1834, Abends um 7 Uhr, im Schützen Hause, ein-
geladen, um über einen wichtigen Gegenstand zu
berathen.

Indem ich solches hiermit bekannt mache, so
bitte ich um recht zahlreiches Erscheinen.

Der Major, Wilhelmy.

Von Montag, den 10ten Februar, bis den Mon-
tag darauf, werden die Herren Mitglieder der
Lese, Bibliothek von Morgenroth, gebeten
ihre Bücher zurück zu liefern, damit sie
neue, jetzt schon bestellte und angekommene
Bücher dagegen umtauschen zu können.

Der Vorsteher.

Freitag, den 7ten Februar, wird Herr Ma-
gister Schmidt, von einem gelesenen Bibel-
text predigen.

Der heutige Nachmittags-Text, ist von Herr
Paul, einiger Theile seiner Lehre, und Ermah-
nungen an die Corinther, und wird Herr Ma-
gister Schmidt, Sonntag, den 9ten Februar,
den nachsten, einiges in Hinsicht der Ehe
und Ehelosigkeit, in Verbindung mit dem
heutigen Text, predigen.

Freitag, um einen Text.

Sonntag, den 9ten Februar, wird der heilige
Abendmahlgang Statt haben. Diejenigen
welche solchen zu geniessen gesonnen sind,
werden ersucht, sich Vormittags um 10 Uhr,
beim Prediger zu melden.

Sonntag, den 9ten Februar, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 16ten Februar, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass
auf den Antrag der Herren Aeltesten, Gemein-
de Vorsteher, und Gemeinde Rath, Herr Ma-
gister Schmidt, zum Prediger, bei der hiesigen
so lobenswerth, und mit solchen zufrieden ge-
stellten Gemeinde, auf ein Jahr, gewählt wor-
den ist. Jacobus Schlichter.

Sonntag, den 16ten Februar, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass
Herr Magister Schmidt, Sonntag, den 23ten
Februar, Vormittags predigen wird.

Sonntag, den 23ten Februar, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 2ten März, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 2ten März, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 9ten März, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 9ten März, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 16ten März, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 16ten März, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 23ten März, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 23ten März, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 30ten März, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 30ten März, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 6ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 6ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 13ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 13ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 20ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 20ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 27ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 27ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 4ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 4ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 11ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 11ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 18ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 18ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 25ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 25ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 1ten Juny, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 1ten Juny, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 8ten Juny, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 8ten Juny, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 15ten Juny, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 15ten Juny, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 22ten Juny, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 22ten Juny, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 29ten Juny, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 29ten Juny, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 6ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 6ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 13ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 13ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 20ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 20ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 27ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 27ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 3ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 3ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 10ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 10ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 17ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 17ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 24ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 24ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 31ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 31ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 7ten September, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 7ten September, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 14ten September, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 14ten September, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 21ten September, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 21ten September, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 28ten September, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 28ten September, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 5ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 5ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 12ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 12ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 19ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 19ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 26ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 26ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 2ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 2ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 9ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 9ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 16ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 16ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 23ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 23ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 30ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 30ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 7ten December, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 7ten December, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 14ten December, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 14ten December, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 21ten December, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 21ten December, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 28ten December, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 28ten December, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 4ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 4ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 11ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 11ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 18ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 18ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 25ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 25ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 1ten February, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 1ten February, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 8ten February, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 8ten February, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 15ten February, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 15ten February, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 22ten February, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 22ten February, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 1ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 1ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 8ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 8ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 15ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 15ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 22ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 22ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 29ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 29ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 5ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 5ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 12ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 12ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 19ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 19ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 26ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 26ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 3ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 3ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 10ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 10ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 17ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 17ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 24ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 24ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 31ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 31ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 7ten June, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 7ten June, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 14ten June, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 14ten June, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 21ten June, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 21ten June, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 28ten June, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 28ten June, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 5ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 5ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 12ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 12ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 19ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 19ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 26ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 26ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 2ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 2ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 9ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 9ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 16ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 16ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 23ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 23ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 30ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 30ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 6ten September, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 6ten September, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 13ten September, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 13ten September, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 20ten September, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 20ten September, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 27ten September, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 27ten September, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 4ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 4ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 11ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 11ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 18ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 18ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 25ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 25ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 1ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 1ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 8ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 8ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 15ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 15ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 22ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 22ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 29ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 29ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 6ten December, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 6ten December, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 13ten December, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 13ten December, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 20ten December, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 20ten December, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 27ten December, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 27ten December, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 3ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 3ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 10ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 10ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 17ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 17ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 24ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 24ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 31ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 31ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 7ten February, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 7ten February, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 14ten February, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 14ten February, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 21ten February, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 21ten February, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 28ten February, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 28ten February, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 7ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 7ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 14ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 14ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 21ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 21ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 28ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 28ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 4ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 4ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 11ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 11ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 18ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 18ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 25ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 25ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 2ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 2ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 9ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 9ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 16ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 16ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 23ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 23ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 30ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 30ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 6ten June, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 6ten June, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 13ten June, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 13ten June, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 20ten June, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 20ten June, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 27ten June, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 27ten June, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 4ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 4ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 11ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 11ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 18ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 18ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 25ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 25ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 1ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 1ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 8ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 8ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 15ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 15ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 22ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 22ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 29ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 29ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 5ten September, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 5ten September, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 12ten September, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 12ten September, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 19ten September, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 19ten September, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 26ten September, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 26ten September, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 3ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 3ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 10ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 10ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 17ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 17ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 24ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 24ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 31ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 31ten October, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 7ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 7ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 14ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 14ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 21ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 21ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 28ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 28ten November, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 5ten December, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 5ten December, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 12ten December, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 12ten December, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 19ten December, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 19ten December, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 26ten December, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 26ten December, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 2ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 2ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 9ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 9ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 16ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 16ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 23ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 23ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 30ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 30ten January, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 6ten February, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 6ten February, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 13ten February, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 13ten February, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 20ten February, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 20ten February, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 27ten February, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 27ten February, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 6ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 6ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 13ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 13ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 20ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 20ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 27ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 27ten March, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 3ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 3ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 10ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 10ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 17ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 17ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 24ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 24ten April, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 1ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 1ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 8ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 8ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 15ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 15ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 22ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 22ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 29ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 29ten May, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 5ten June, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 5ten June, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 12ten June, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 12ten June, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 19ten June, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 19ten June, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 26ten June, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 26ten June, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 3ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 3ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 10ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 10ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 17ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 17ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 24ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 24ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 31ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 31ten July, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den 7ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Vormittags predigen.

Sonntag, den 7ten August, wird Herr Ma-
gister Schmidt, Nachmittags predigen.

Sonntag, den

Lehr-Gymnasium, das jährliche Lehrer von 10 auf 12 Thlr. und das Honorar für Privat-Lehrer von 8 auf 10 Thlr. vom Quartal 2. Juni, Schulzeit, erhöht worden ist.

Die Anmeldung der Schüler findet Montag den 2. Juni Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in meiner Wohnung, Langenreihe Nr. 29, statt. Die Prüfung der neuen Schüler wird Dienstag den 3. Juni Vormittags 8 Uhr beginnen.

Die Lehrer des Gymnasiums.

Dr. Wilhelm Lange, Director.

Dr. Ludwig Schmidt, Professor.

Dr. Friedrich Wilhelm Schmidt, Professor.

Dr. Ferdinand Wilhelm Schmidt, Professor.

Dr. Wilhelm Schmidt, Professor.

Dr. Wilhelm Schmidt, Professor.

Dr.

Beylage

zu No. 72. des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten.

Am Mittewochen, den 5 May 1819.

Bekanntmachung.

Durch den Tod des Consistorial-Raths und Probstes J. D. Stein ist das Amt des Pastors bey der Deutschen Gemeine in Gothenburg vacant. Alle diejenigen, welche qualificirt sind, dieses Amt zu bestreiten, und dasselbe zu erhalten wünschen, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansuchungen bald möglichst und spätestens binnen neunzig (90) Tagen, nebst gehörigen Beylagen, an unterzeichneten Kirchen-Rath einzusenden, welcher auch bereit ist, alle Erläuterungen, die man hierüber wünscht, zu ertheilen.

Gothenburg in Schweden, den 22sten März 1819.

Der Kirchen-Rath der Deutschen Gemeine.

Nach hoher Genehmigung und Bestimmung der Königlichen Großbrittannisch Hannöverschen Provinzial-Regierung in Hannover sollen die drey Pferdemärkte hier in der Stadt Harburg in Zukunft an folgenden Tagen jeden Jahres gehalten werden:

der erste am Mittewochen vor Oculi;
der 2te am Donnerstage nach Trinitatis, und
der 3te am Tage vor Michaelis.

Urkundlich des beygedruckten Stadt-Siegels. Gegeben Harburg, den 22sten April 1819.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Hansing. Hansing.

Harmens. Meyer.

In Rostock zum diesjährigen Pfingstmarkt zu vermiethen.

Für fremde Herren Kaufleute habe ich zum Aufstehen ein bevorzügtes Local mit Riolen ꝛc. und Schlafzimmern unerwartet zum diesjährigen Pfingstmarkt unbesetzt. Mein Haus hat für das Markt die vortheilhafteste Lage, in der Mitte der Mönchenstraße. Rostock, den 12ten April 1819.

von Pentz.

Anzeige.

Fünf Königl. Dänische zu 4 Procent verzinsliche, dahier bey den Herren Gebrüdern Beithmann negociirte Obligationen, jede zu 1000 Fl. im 20 Fl.-Fuß, auf Inhaber lautend und mit Coupons versehen, sind, zu 70 Procent Capital, abzugeben bey

Feist Emden et Sohn,
zu Frankfurt a. M.

Nach dem Abschluß sämmtlicher über den Lüneburger Salin-Betrieb vom Jahre 1818 geführten Bücher, ist von Königlicher Provinzial-Regierung in Hannover die Ausbeute des gedachten Jahrs dahin bestimmt, daß

1) für jeden freyen schweren Chor 75 Rthlr.,
2) für jede freye Pfanne
   a. an würklicher Pfannen-Ausbeute 188 Rthlr. 19 Ggr. 6 Pf.,
   b. als Antheil der den Inhabern leichten Chorusguts zu kürzenden Gelder 20 Rthlr. 16 Ggr. 6$\frac{3}{8}$ Pf.,
3) für jedes Aßlohn 9 Rthlr. 8 Ggr. 5$\frac{1}{2}$ Pf.,
4) für jeden Freytag 3 Rthlr. 21 Ggr. 2$\frac{1}{2}$ Pf.

gezahlt werden solle.

Indem die unterzeichnete Salin-Direction dies zur Kenntniß sämmtlicher Herren Interessenten hiesiger Saline zu bringen sich beehrt, zeigt dieselbe zugleich daneben an, daß nach dieser Bestimmung zur Auszahlung der Dividende an die hiesigen Mandatarien derselben geschritten, auch die Zahlungen mit Abrechnungen und Sortenzetteln begleitet werden.

Lüneburg, den 24sten April 1819.

Königl. Hannöversche Salin-Direction.

Jochmus.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des dem Vorbürger Johann Joachim Schoof zuständig gewesenen, hieselbst in der Unterberger Gemeinde belegenen Wohnhauses, ist zweyter Termin auf den 21sten May d. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtstube angesetzt.

Lauenburg, den 22sten April 1819.

Königl. Dännemarkisches Amt.

Hornbostel.

Zum öffentlichen Verkauf der zur Concurs-Masse des Johann Hinrich Conrad Eggers gehörigen, zu Wittenbergen an der Elbe belegenen Besitzung, mit der dazu gehörigen Schiffsbauwerfte, cum pert., ist terminus auf den 14ten May d. J., als den Freytag nach Cantate anberahmet; solches wird hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, damit die Kaufliebhaber sich am vorgedachten Tage, Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Concurs-Gerichte einfinden.

Pinnenbergisches Concurs-Gericht, den 23sten April 1819.

v. Döring. Matthiessen.

Da der hieselbst unter Vormundschaft gestandene Schneidergeselle Friedrich Wilhelm Wepner im Jahre 1816 verstorben ist, und sich als nächster Erbe desselben seines gleichfalls verstorbenen Vaters Bruder, der hiesige Branntweinbrenner Joachim Carl Wepner, gemeldet, jedoch seine Nach-

Gesetz nicht genügend aufgeklärten gemeinen Mann, der sich in seinem Rechte gekränkt glaubt, auf die einfachen Schreibereien seines Amtmannes und seines Schreibers verläßt, so ist es nicht zu verwundern, daß er sich in seinen Eingaben, Gesuchen und Beschwerden oft um ein Jota von § 2. Verbrechen- und Vergehen-Gesetzes entfernt, und sich dadurch der Gefahr aussetzt, in die Strafe des § 3. Absatz 2 des citirten Gesetzes zu verfallen. Dieser Gefahr wird der gemeine Mann nur dann entgehen, wenn er sich der Hilfe eines Rechtsfreundes, Advocaten, bedienen kann.

Ich bitte daher, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst beizutreten.

Abstimmung über Minoritätsantrag beschlossen.

Der Vorsitzende, Herr Abgeordneter Dr. Herbst, bringt nun den Antrag der Minorität des Ausschusses, nachstehende, hier folgende Resolution anzunehmen:

„Es wird an den Herrn Bundeskanzler folgender Beschluß gefaßt:

Der Reichstag wolle beschließen, daß der Herr Bundeskanzler ersucht werde, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher

1. die Gebühren der Rechtsanwälte in Civilsachen so regelt, daß sie einen genügenden und angemessenen Lohn für ihre Arbeit gewähren,

2. eine Taxordnung für Rechtsanwälte in Civilsachen enthält, welche auch gegen jedermann verbindlich ist, und

3. die Bestimmungen der §§ 2. und 3. des Gesetzes vom 29. März 1855, betreffend die Verbrechen und Vergehen durch Druckschriften, aufhebt."

Der Antrag wird nach Verlesung desselben

Nicht angenommen.

Der § 2. gelangt hierauf, da zu seinem weiteren Inhalte Anträge nicht vorliegen, zur Abstimmung und wird mit großer Majorität angenommen. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Minister Bucher, § 3. zu streichen, wird ebenfalls mit großer Majorität angenommen. Der § 4. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte, der § 5. nach Verlesung desselben

Nicht angenommen.

Der § 6. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 7. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 8. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 9. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 10. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 11. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 12. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 13. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 14. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 15. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 16. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 17. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 18. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 19. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 20. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 21. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 22. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 23. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 24. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 25. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 26. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 27. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 28. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 29. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 30. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 31. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 32. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 33. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 34. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 35. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 36. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 37. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 38. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 39. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 40. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 41. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 42. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 43. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 44. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 45. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 46. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 47. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 48. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 49. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 50. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 51. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 52. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 53. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 54. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 55. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 56. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 57. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 58. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 59. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 60. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 61. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 62. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 63. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 64. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 65. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 66. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 67. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 68. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 69. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 70. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 71. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 72. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 73. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 74. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 75. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 76. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 77. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 78. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 79. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 80. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 81. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 82. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 83. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 84. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 85. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 86. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 87. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 88. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 89. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 90. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 91. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 92. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 93. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 94. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 95. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 96. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 97. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 98. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 99. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 100. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 101. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 102. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 103. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 104. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 105. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 106. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 107. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 108. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 109. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 110. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 111. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 112. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 113. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 114. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 115. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 116. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 117. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 118. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 119. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 120. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 121. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 122. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 123. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 124. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 125. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 126. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 127. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 128. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 129. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 130. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 131. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 132. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 133. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 134. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 135. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 136. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 137. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 138. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 139. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 140. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 141. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 142. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 143. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 144. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 145. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 146. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 147. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 148. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 149. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 150. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 151. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 152. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 153. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 154. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 155. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 156. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 157. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 158. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 159. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 160. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 161. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 162. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 163. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 164. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 165. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 166. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 167. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 168. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 169. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 170. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 171. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 172. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 173. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 174. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 175. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 176. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 177. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 178. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 179. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 180. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 181. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 182. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 183. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 184. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 185. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 186. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 187. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 188. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 189. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 190. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 191. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 192. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 193. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 194. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 195. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 196. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 197. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 198. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 199. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 200. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 201. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 202. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 203. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 204. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 205. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 206. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 207. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 208. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 209. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 210. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 211. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 212. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 213. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 214. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 215. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 216. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 217. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 218. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 219. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 220. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 221. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 222. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 223. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch, Gesetz, Verordnung, Statut, Reglement, Ortsstatut, Polizeiverordnung" zu streichen, zurückgezogen hat, ohne Debatte angenommen. Der § 224. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte

Nicht angenommen.

Der § 225. wird nach Verlesung desselben ohne Debatte angenommen. Der § 226. wird nach Verlesung desselben, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schwarz (Berlin) seinen Antrag, die Worte „Gesetzbuch,

auf dem'elben Bafen. Um nun denselben mit Sicherheit unter sich reguliren zu können, wollten sie um die Ertheilung eines öffentlichen Proclams dahin ehrerbietigst nachsuchen:

"Daß alle diejenigen, welche an den Nachlaß des "im Juill 1817 zur Bedel verstorbenen Müllers Nicolaus Andreas Meyer irgend einige rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, sey es ex capite crediti, fidejussionis, vel ex alio quocunque alio capite vel causa, in termino unico peremtorio praefixo, Auswärtige per Procuratorem ad Acta constitutum, sich damit vor dem Landherrlichen Protocoll Sr. Hochweisheit, Herrn Graepel, bey Strafe des Ausschlusses und eines ewigen Stillschweigens zu melden, und dieselben nöthigenfalls zu justificiren schuldig."

Diesem Petito Proclamatis ist alles Inhalts deferirt und terminus auf den 2rden August dieses Jahrs festgesetzt, welches implorantischer Anwalds hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt

Hamburg, den 3ten April 1819.

E. W. Niedergerichte haben die Jungfern Elisabeth Henriette und Wilhelmine Schüler cum Dno. Curatore durch ihren Anwald implorando gehorsamend angezeigt, daß sie in Gemeinschaft mit ihrem Bruder Heinrich Ludolph Schüler eine Handlung unter der Firma Hans Münster Nachfolger bis zu Ende des Jahrs 1818 geführt hätten, daß aber mit diesem Zeitpuncte gedachter H. L. Schüler aus der Handlung getreten sey, und dieselbe seinen Schwestern, den obgenannten Imploranten, allein überlassen habe, von welchen dieselbe auch mit Beybehaltung der Firma Hans Münster Nachfolger fortgesetzt sey. Wenn nun gleich diese Veränderung durch Circulaire und Zeitungen zur öffentlichen Kunde gebracht worden, auch übrigens die Bücher in völliger Ordnung wären, und nicht zu vermuthen sey, daß irgend jemand, der unerwartete Ansprüche habe, sich anfinden werde, so achteten es doch Imploranten den Gesetzen gemäß, E. Wohlöbl. Gericht um ein Proclam dahin zu bitten:

Daß alle diejenigen, welche an die bis zu Ende des Jahrs 1818 gemeinschaftlich geführte Firma: Hans Münster Nachfolger, einige noch nicht anerkannte Ansprüche zu haben vermeynen möchten, sich damit in termino gratioso praefigendo, Auswärtige per Procuratorem ad acta constitutum, zu melden und ihre Ansprüche zu rechtfertigen schuldig seyn, sonst aber zu gewärtigen haben sollten, daß sie mit ihren Ansprüchen, so weit es die obengenannten Imploranten betreffe, präcludirt werden würden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Diesem Petito ist gerichtlich deferirt und der 23ste August d. J. pro termino unico et peremtorio anberaumet worden, welches vom implorantischen Anwalde hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Hamburg, den 5ten April 1819.

Einem Wohlöbl. Niedergerichte haben Johanna Maria Gertrude Diedeman cum curat., Juliana Emilie Diedeman cum curat., Georg Diedeman propr. nom. und mand. nom. Sophia Therese Reinecke, geb. Diedeman, unter Zustimmung und Genehmigung ihres Ehemannes Ehr. Ludw. Pöll Reinecke in Hannover, so wie mand. nom. Hans Diedeman in Hannover und Charlotte Amalie Diedeman cum curat., defuncti Hans Diedeman Interessat-Erben, durch ihren Anwald implorando gehorsamend angezeigt: daß ihr genannter Vater, der hiesige Bürger und Kaufmann Hans Diedeman am 7ten Julii vorigen Jahres daselbst ab intestato verstorben sey und sie dessen Nachlaß pure angetreten hätten. Die Liquidation der unter der Firma von Hans Diedeman bestandenen Handlung des Verstorbenen, so wie die Auseinandersetzung des Nachlasses, habe der propr. und mand. nom. Mit-Imporant Georg Diedeman übernommen, und zugleich auch die Handlung seines Vaters vom 16ten Julii v. J. an für alleinige Rechnung unter der Firma von Hans Diedeman Sohn fortgesetzt, wovon das kaufmännische Publicum bereits auch zu jener Zeit durch Circulaire in Kenntniß gesetzt worden sey.

Obwol nun die Geschäfte des Verstorbenen mit einer so pünctlichen Sorgfalt geführt wären, daß durchaus keine Besorgnisse wegen unbekannter Ansprüche und Forderungen zu besorgen seyen: so wollten sie, die Imploranten, dennoch theils um das Publicum auf eine rechtsbeständige Weise von den getroffenen Verfügungen zu unterrichten, theils aber auch um die Theilung des Nachlasses mit desto größerer Zuverlässigkeit vornehmen zu können, an Ein Wohlöbl. Gericht ihre gehorsamste Bitte richten, publicum proclama dahin zu erkennen:

"Daß alle und jede, welche an die von dem verstorbenen Hans Diedeman für dessen alleinige Rechnung unter der Firma von Hans Diedeman geführte Handlung oder auch übrigens an die Verlassenschaft des Erblassers irgend rechtsbegründete Ansprüche, es sey ex capite crediti, debiti, haereditatis, fidejussionis vel ex quocunque alio capite vel causa zu haben, oder auch der Fortsetzung und Uebernahme der benannten Handlung durch den Mit-Imploranten Georg Diedeman zu widersprechen zu können vermeynen, schuldig und gehalten seyn sollen, diese ihre Ansprüche oder Widersprüche in termino unico et peremtorio praefigendo, und zwar Auswärtige per procuratorem ad acta constitutum, sub poena praeclusi et perpetui silentii, bey diesem Wohlöbl. Gericht anzugeben und dieselben gehörig zu justificiren."

Diesem Petito ist gerichtlich alles Inhalts deferiret und der 17te September d. J. pro termino unico et peremtorio anberahmet worden; welches implorantischer Anwalds hiedurch öffentlich bekannt macht.

Hamburg, den 28sten April 1819.

In Debitsachen Gottlieb Thomsen ist von E. Wohlöbl. Niedergerichte allen in Commissione sich nicht angegebenen Gläubigern desselben per publicum Proclama injungiret worden, mit ihren etwanigen Forderungen an denselben innerhalb des festgesetzten termini unici et peremtorii, d. 28. Junii 1819, sich gehörigen Orts zu melden, und zwar sub poena praecluſi et perpetui silentii, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 19ten April 1819.

In Debitsachen Johann Christian Dehn ist von Einem Wohlöbl. Niedergericht auf Ansuchen Anwaldes der Curatorum bonorum desselben publicum Proclama dahin erkannt: Daß alle und jede, welche an den nunmehr insolvent gewordenen Johann Christian Dehn irgend einige Forderung zu haben vermeynen, und sich damit noch nicht coram Protocollo commissionis gemeldet, solche ihre etwanigen Forderungen an denselben gegen den 28sten Junii 1819 tanquam terminum unicum et peremtorium und zwar sub poena praecluſi et perpetui silentii gehörigen Orts anzugeben schuldig seyn sollen; welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 19ten April 1819.

In Debitsachen Levin Seeligmann ist von E. Wohlöbl. Niedergerichte allen in Commissione sich nicht angegebenen Gläubigern desselben per publicum Proclama injungiret worden, mit ihren etwanigen Forderungen an denselben innerhalb des festgesetzten termini unici et peremtorii, d. 28. Junii 1819, sich gehörigen Orts zu melden, und zwar sub poena praecluſi et perpetui silentii, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 19ten April 1819.

In Creditsachen D. W. Götze ist von E. Wohlöbl. Niedergerichte allen in Commissione sich nicht angegebenen Gläubigern, welche an denselben annoch Ansprüche zu haben vermeynen, per public. Proclama injungirt worden, sich damit innerhalb des termini unici et peremtorii den 9ten Julii 1819 gehörigen Orts zu melden, und zwar sub poena praecluſi et perpetui silentii, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 27sten April 1819.

Auf Antrag des Kaufmanns Heinrich Hellmann zu Berlin, Inhaber der Firma Heinrich Hellmann, ist heute die unter Nr. 1 des Firmenregisters eingetragene Firma Heinrich Hellmann gelöscht worden.

Berlin, den 3. Januar 1900.

Königliches Amtsgericht I.

Abtheilung 84.

Die Firma Heinrich Hellmann, Berlin, Nr. 1 des Firmenregisters, ist heute

letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Angaben im Stadtsecretariate hieselbst zu beschaffen, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Procuratur zu den Acten. Signatum Crempe, den 2ten April 1819.

Bürgermeister und Rath.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann über die Haabe und Güter des Müllers Hans Laurup zu Lachsmühle concursus creditorum zu Recht erkannt worden: so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, in Hinsicht der Capitalien, nicht aber wegen der Zinsen, Alle und Jede, welche ex quocunque capite vel causa Ansprachen und Forderungen an denselben und dessen Güter, inclusive der Jürgens gaarder Ziegelei mit dazu gehörigen Gebäuden, zu haben vermeynen, demselben schuldig seyn oder Pfänder von ihm besitzen sollten, von Gerichts wegen hiemit ein: für allemal, mithin peremtorie, sub poena praeclusi et perpetui silentii, dupli et amissi juris, verabladet und beschliget, daß sie, die Auswärtigen unter Bestellung der Acten-Procuratur, innerhalb 12 Wochen a dato ultimae publicationis hujus proclamatis, ihre Angaben hieselbst beschaffen, die ihre Forderungen begründenden Documente in origine produciren und davon beglaubigte Abschriften beym Professions-Protocoll zurücklassen sollen. Wornach ꝛc.

Gegeben im Hochfürstlichen Justitiariate zu Gravenstein, den 16ten März 1819.

Thomsen.

Erste Bekanntmachung.
Mortifications-Proclam.

In dem Schuld- und Pfand-Protocoll der Stadt Husum stehen auf dem Namen des verstorbenen hiesigen Brauers Hans Feddersen, Sohn des wohl. Rathsverwandten Joachim Feddersen, folgende, wahrscheinlich längst berichtigte und erledigte Posten, annoch unbetilgt:

1. Im Hauptbuch Band 2. Fol. 718:
   a) eine von demselben den 29sten März 1760 sub hyp. bon. ausgestellte und den 28ten April 1760 protocollirte selbstschuldnerische Cautions-Notul für Nickels Gücksen wegen der Krügerey in dessen Hause auf Ellerbüll von Neujahr 1760 bis eod. 1766, auf jährlich 2 Rthlr. Pacht und sonstige Prästanda;
   b) ein von demselben als Verkäufer den 12ten October 1770 mit Andreas Hansen aus Wanderup, sub hyp bon. errichteter, den 17ten October 1770 ratione evictionis protocollirter Kauf-Contract über das für 762 Mk. C. an diesen verkaufte Haus No. 118 c. p. im 6ten Quart. hieselbst;
   c) ein von demselben als Pfandgeber den 20sten Jan. 1774 mit Peter Petersen, Krüger in Osenfeld, in duplo sub hyp. bon. errichteter, den 22sten Jan. 1774 ratione evictionis protocollirter Pfand-Contract, über das an diesen für 700 Mk. C. gegen die schichte Rente, unter Vorbehalt der Einlösung gegen halbjährige Loskündigung, nach Ablauf der Pfandjahre und des Bier-Zapf-Rechts, auf 28 Jahre zum nießbräuchlichen Pfande übertragene Nebenhaus No. 185 c. p. im 4ten Quart. hieselbst.
2. Im Hauptbuch Band 3. Fol. 430:
   a) ein von demselben als Verkäufer den 26sten Februar 1774 mit Michael Jürgensen, Schenkwirth allhier, sub hyp. bon. errichteter, den 28sten Febr. 1774 ratione evictionis protocollirter Kauf-Contract über das an diesen für 900 Mk. C. und 3 Dänische Ducaten verkaufte Nebenhaus No. 185 c. p. im 4ten Quart. hieselbst;
   b) ein von demselben als Verkäufer den 1sten November 1776 mit Detlef Petersen aus Nödemitz sub hyp. bon. errichteter, den 18ten November 1776 protocollirter Häuer-Contract über das an diesen von Martini 1776 bis eod 1777 für 64 Mk. C. vermäuerte Haus No. 186 im 4ten Quart.;
   c) ein von demselben als Pfandgeber den 10ten April 1778 mit Detlef Petersens Ehe., Ingeborg, geb. Rabends, e. C. errichteter, den 11ten April 1778 protocollirter Pfand-Contract über das an diese für 2100 Mk. C. zum nießbräuchlichen Pfande auf 30 Jahre von Michaelis 1776 unter Vorbehalt der Wiedereinlösung gegen Erstattung des Pfand-Schillings und der Baukosten mit 5 Proc. 8 usen eingethane Haus No. 186 c. p. im 4ten Quart. hieselbst;
   d) ein von demselben als Pfandnehmer den 7en December 1778 sub hyp. bon. in duplo mit dem Rademacher Christian Mayer und dem Sattler Carl Friedr. Weise, beyden uxor. nolo. allhier, errichteter, den 10ten Dec. 1778 protocollirter Pfand-Contract über das an ihn vom May 1778 auf 29 Jahre für den bezahlten Pfand-Schilling zu 880 Mk. C. und 2 Spec. Ducaten und übernommene 115 Mk. des Prädicanten-Registers zum nießbräuchlichen Pfande gegebene Haus No. 42 c. p. im 3ten Quart. hieselbst;
   e) ein den 1sten May 1779 von demselben als Pfandgeber mit dem Claus Hansen hieselbst sub hyp. bon. errichteter, eodem'ratione evictionis protocollirter Pfand-Contract über das an diesen für den Pfand-Schilling zu 880 Mk. C. und 2 Spec. Duc. und übernommene 115 Mk. C. des Prädicanten-Registers auf 29 Jahre vom May 1778 mit Vorbehalt des Wiederkaufs zum nießbräuchlichen Pfande gegebene Haus No. 42 c. p. im 3ten Quart. hieselbst;
   f) ein den 24ten Dec. 1781 von demselben als Verkäufer sub hyp. bon. mit Chr. Jovers allhier errichteter, den 17ten Dec. 1781 ratione evictionis protocollirter Kauf-Contract über das an diesen für 1200 Mk. C. verkaufte Haus No. 1 c. p. im 5ten Quart. hieselbst.
3. Im Hauptbuch Band 3. Fol. 749:
   ein den 12ten May 1804 von dessen Wittwe Augusta Hedewig Feddersen e. C. filio sub hyp. bon. an Johann Christ. Jessens Frau Wittwe in Brecklum auf 600 Rthlr. Capital und 4 Proc. Zinsen p. a. ausgestellte halbjährig loskündbare, den 2ten Dec. 1811 hierselbst protocollirte Schuld- und Pfand-, wie auch Subhastations-Verschreibung.

Wenn nun diese respect. debita und Verpflichtungen wegen der fehlenden resp. Original-Urkunden und gehörigen Delirungs-Consense nur nach bewirkter Mortification delirt werden können, so werden alle und jede, welche aus denselben rechtliche Ansprüche machen zu können vermeynen, hierdurch beschliget, sich damit innerhalb Zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses an, im hiesigen Stadt-Secretariate anzugeben, auch, in so fern sie Auswärtige sind, Procuratur zu den Acten zu bestellen, widrigenfalls sie mit ihren Haupt- und Neben-Ansprüchen auf immer präcludirt seyn und die besagten resp. Verschreibungen, Kauf- und Pfand-Contracte und Bürgschafts-Briefe von Gerichts wegen mortificirt seyn und delirt werden sollen.

Husum in Curia, den 9ten März 1819.

Ober-Director, Bürgermeistere und Rath hieselbst.
In fidem: D. Lüders.

Erste Bekanntmachung.

Es hat sich gezeigt, daß der hierselbst in Untersuchung befindliche hiesige Bürger und vormalige Kupfer- und Messinghändler Johann Sylvester Hübers bey seiner unterm 25sten April 1817 beschafften Concurs-Erklärung bedeutende Vorräthe von Waaren und sonstigen Effecten böslicherweise bey Seite gebracht und seit der Zeit verschiedene Geschäftsverbindungen angeknüpft hat, welche bey der fernerweitigen Regulirung seines Schuldenwesens eine genaue Separirung der von ihm vor seiner Concurs-Erklärung schon besessenen Waaren und Effecten und seines später erworbenen Vermögens nothwendig machen. Wann nun zu dem Ende die Erlassung eines zweyten Proclams nothwendig geworden:

So werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt alle und jede, welche an den gedachten Johann Sylvester Hübers aus den von ihm seit dem 25sten April 1817 angeknüpften Geschäftsverbindungen, oder an dessen seit der

Zeit ertheilten Urlaub mit Ehrensold, auf Antrag seinen Abschied mit Pension zu bewilligen geruht.

Der Abschied wird dem Genannten mit Wirkung vom 1. Januar 1900 ertheilt werden.

Der Genannte hat sich zur Ablegung des Fahneneides nach Berlin zu begeben.

Der Genannte ist zur Disposition gestellt und wird demnächst Verwendung finden

der Nähe des Guts bey Malchin Obst und Gartengewächse sehr vortheilhaft abzusetzen sind.

Jerchenshoff

hat 50218 Quadrat-Ruthen cultivirtes Seeland. Davon werden 8701 Quadrat-Ruthen in fünf und 41517 Quadrat-Ruthen in sechs Schlägen bewirthschaftet. Der Boden ist hier zwar etwas leichter als zu Gorschendorff; inzwischen sind die kleinen Schläge doch auch steuerweise als Waizen-, Gerste und Erbsen-Acker geschätzt.

Die Nutzung von 20 Holländer-Kühen und 100 Schaafen, welche auf dem Hofe gehalten werden, ist zu 320 Rthlrn. N. Zweydrittel angenommen, und für Miethen nebst der Fischerey auf der Peen sind 51 Rthlr. berechnet.

Unter jetzt ertheilter Landesherrlichen allerhöchsten Bestätigung hat der am 23sten November v. J. hieselbst verstorbene Herr Doctor und Senator Heinrich Georg Hansen seinen ganzen Nachlaß, insbesondere auch seine ausstehenden Capitalien, Häuser, Gärten, Möbeln und Geräthschaften, zu einer Majorats-Stiftung bestimmt, so daß alle diese Gegenstände die Natur und Eigenschaft eines immerwährenden, nicht zu vermindernden Fideicommisses an sich haben und behalten, mithin während der Dauer desselben auf keinerley Art und Weise veräußert oder mit irgend einer Schuld rechtsgültig belastet werden können.

Bey etwanigen Veränderungen mit den Capitalien kann alles dabey Erforderliche nur durch den jedesmaligen Majorats-Herrn, den ersten Aspiranten der nächsten Linie und den Executor testamenti geschehen.

Ueber die Zinsen quittirt jedoch der jedesmalige Majoratsherr allein rechtskräftig.

Signatum Güstrow, den 15ten März 1819.

Bürgermeistere und Herr.

Citatio edictalis.

Johann Christian Möller, Sohn des verstorbenen Interimswirths Casper Möller, auf dem Heimckschen Gehöfte zu Sporniß, wird, da sein Aufenthalt unbekannt ist, hiedurch peremtorisch und öffentlich geladen, am

gosten Junius d. J.,

als Mittewochen nach dem dritten Sonntage nach Trinitatis, Vormittags 10 Uhr, auf hiesiger Großherzogl. Amtsstube persönlich zu erscheinen, und sich zu erklären, ob er an gedachtes Gehöft zu Sporniß noch Ansprüche zu machen habe; widrigenfalls zu gewärtigen, daß er im Ausbleibungsfalle, als auf solches Gehöft rein Verzicht leistend, angesehen und demnächst mit solchen Ansprüchen nicht weiter gehört werden solle.

Amt Neustadt, den 14ten April 1819.

(L. S.)

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Beamte,

D. B. Bülow. S. Heincke. J. H. Koch.

G. L. H. Otto.

Da Claus Schröder, Sohn des weyland Hinrich Schröder zu Ruschfelde im Kirchspiel Hammelwarden, Amts Brake, vor vielen Jahren das Herzogthum Oldenburg verlassen, und seit 30 Jahren von seinem Aufenthalte so wenig irgend einige Nachricht gegeben hat, als davon auf andere Weise glaubhafte Kunde eingegangen ist, nunmehro aber auf Edictal-Ladung desselben angetragen worden:

So werden gedachter Claus Schröder, oder, falls er verstorben seyn sollte, seine etwanigen unbekannten Erben hiedurch aufgefordert, innerhalb 6 Monaten, spätestens aber am 2ten September 1819, vor dem hiesigen Herzogl. Holstein-Oldenburgischen Landgerichte des Kreises Ovelgönne, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte, zu erscheinen, widrigenfalls auf den fernern Antrag derjenigen, auf deren Antrag die gegenwärtige Ladung erlassen wird, der besagte Claus Schröder für todt erklärt, und das in hiesigem Lande befindliche Vermögen desselben, nach geschehener Legitimation den Erschienen dieser Ladung ausgeantwortet werden wird. Ovelgönne aus dem Herzogl. Holstein-Oldenburgischen Landgerichte, den 17ten Februar 1819.

Sedelius.

Heinrich Andreas Fridrichs hat am 3ten October 1790 seinen Geburts-Ort Weissendorn verlassen und ist als Soldat in Kayserl. Oesterreichische Militair-Dienste getreten. Seit jener Zeit hat derselbe keine Nachricht von sich gegeben, und alle Nachforschungen über dessen Leben oder Tod sind fruchtlos gewesen.

Das Vermögen des Abwesenden besteht in etwa 180 Reichsthalern baaren Geldes und 3/4 Morgen Land, und ist bisher von einem angeordneten Curatore absentis administrirt worden.

Da nun der Abwesende höchst wahrscheinlich nicht mehr am Leben ist, und dessen nächste hiesige legitimirte Verwandte um Aushändigung dieses Vermögens, zuvor aber auch um öffentliche Vorladung des Abwesenden nachgesucht haben; so werden, diesem gemäß, der Heinrich Andreas Fridrichs, oder, falls er bereits verstorben ist, dessen unbekannte legitime Leibes-Erben, hiedurch öffentlich citirt, den 13ten October d. J., als den Mittewochen nach dem achtzehnten Trinitatis-Sonntage, Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Amtsstube entweder persönlich, oder durch genugsame Bevollmächtigte, zu erscheinen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß derselbe für todt erklärt, die hiesige Curatel aufgehoben, und dessen Vermögen an seine hiesige legitimirte nächste Verwandte ausgehändigt werden solle.

Decretum Nietmarshausen, bey Göttingen, den 23sten April 1819.

Gräflich von Goertz-Weisbergsches Gericht Garte.

Meder, Amtmann.

Gräflich Gericht Hardenberg. Mittelst Edictal-Citation vom 10ten April dieses Jahrs ist der seit etwa 30 Jahren abwesende Schiffergeselle, Anthon Schubbert, ein Sohn weyl. Tagelöhners Gottlieb Schubbert zu Großenrode, und im Fall seines Todes seine etwaige Leibes Erben und Erbnehmen, peremtorie vorgeladen, in dem auf den 28sten May d. J., Morgens um 9 Uhr, in der Gerichtsstube allhier anberaumten Termine zu erscheinen, und sein bisher unter Curatel gestandenes Vermögen in Empfang zu nehmen; unter der Warnung, daß er im Ausbleibungsfall, nachdem bescheinigt ist, daß er jetzt über 70 Jahr alt ist, für todt erklärt, und sein Nachlaß den Kindern seiner Brüder, als nächsten Intestat-Erben, ohne Cautions-Leistung verabfolgt werden soll.

Gräflich Gericht Hardenberg, im Fürstenthum Göttingen, am 10ten April 1819.

J. F. L. Köhler.

Edictal-Ladung.

Demnach die Geschwister Beith, Marie Antoinette, verehelichte Brunotte, zu Hahndorff, und Wilhelmine, verehelichte Tallenr, zu Lengede, welche bey hiesigem Amte auf den Grund der Allerhöchsten Königlichen Verordnung vom 11ten April vorigen Jahrs darauf angetragen haben:

daß ihr abwesender Bruder Adolph Beith aus Lengede öffentlich vorgeladen, und wenn derselbe sich sodann binnen Jahresfrist nicht melden sollte, für todt erkläret, und dessen Vermögen ihnen, als den nächsten Erben desselben, überwiesen werden möge,

nicht nur den z. Begründung dieses Antrages behaupteten Thatumstand,

daß ihr gedachter abwesender Bruder als Westphälischer Chasseur Caradinier de la Garde im Jahre 1812 dem Feldzuge nach Rußland beygewohnet habe, gebührend dargethan, sondern auch den durch den §. 2. der angezogenen Königlichen Verordnung vom 11ten April vorigen Jahrs vorgeschriebenen Eid abgeleistet haben; als ist die gegenwärtige Edictal-Ladung sub hodierno erkannt, und wird Kraft derselben der verschollene Adolph Beith aus Lengede, Sohn des weyland Amtsvogts Beith daselbst, aufgefordert, binnen Jahresfrist a dato bey hiesigem Amte sich zu melden und von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß er widrigenfalls für todt erkläret und sein Vermögen seinen nächsten Erben ausgeantwortet werden wird.

Zugleich werden aber auch alle diejenigen, welche von

Digitized by Google

Aufgebot.

Nachdem der Besitzer des Grundstücks Johann Heinrich Wilhelm Hoffmann, Nr. 1 zu Hoffmannsdorf, Kreis Neustadt, das Aufgebot der Hypothekenurkunde über die im Grundbuche von Hoffmannsdorf, Band 1, Blatt 1, Abteilung III, Nr. 1 für den Gutsbesitzer Johann Heinrich Wilhelm Hoffmann zu Hoffmannsdorf eingetragene Restkaufgeldforderung von 1000 Mark beantragt hat, wird der Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Neustadt, den 1. Februar 1900.

Königliches Amtsgericht.
I. V. Müller. Gerichtsschreiber.

Nach Zahlung der Kaufgeldrestforderung ist der Gläubiger Johann Heinrich Wilhelm Hoffmann in Hoffmannsdorf damit einverstanden, daß die Hypothek gelöscht wird.

Hoffmannsdorf, den 1. Februar 1900.

Johann Heinrich Wilhelm Hoffmann.

Vorstehende Unterschrift des Gutsbesitzers Johann Heinrich Wilhelm Hoffmann in Hoffmannsdorf wird hiermit beglaubigt.

Neustadt, den 1. Februar 1900.

Königliches Amtsgericht.
I. V. Müller. Gerichtsschreiber.

Auf den Antrag des Besitzers Johann Heinrich Wilhelm Hoffmann in Hoffmannsdorf, Nr. 1, wird die im Grundbuche von Hoffmannsdorf, Band 1, Blatt 1, Abteilung III, Nr. 1 für den Gutsbesitzer Johann Heinrich Wilhelm Hoffmann zu Hoffmannsdorf eingetragene Restkaufgeldforderung von 1000 Mark gelöscht.

Neustadt, den 1. Februar 1900.

Königliches Amtsgericht.
I. V. Müller. Gerichtsschreiber.

Der Gutsbesitzer Johann Heinrich Wilhelm Hoffmann in Hoffmannsdorf, Nr. 1, hat das Aufgebot der Hypothekenurkunde über die im Grundbuche von Hoffmannsdorf, Band 1, Blatt 1, Abteilung III, Nr. 1 für ihn eingetragene Restkaufgeldforderung von 1000 Mark beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Neustadt, den 1. Februar 1900.

Königliches Amtsgericht.
I. V. Müller. Gerichtsschreiber.

Verschollenheitserklärung.

Der Arbeiter Wilhelm Schulz, geboren am 1. Januar 1850 zu Hoffmannsdorf, Kreis Neustadt, zuletzt wohnhaft in Hoffmannsdorf, Nr. 1, ist seit dem Jahre 1880 verschollen, nachdem Nachrichten von ihm nicht mehr eingegangen sind. Er hat sich damals nach Amerika begeben, ohne seine Absicht, dort dauernd zu bleiben, aufgegeben zu haben. Auf Antrag seiner Ehefrau Auguste Schulz, geb. Müller, in Hoffmannsdorf, Nr. 1, wird der Verschollene aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Verschollenheitserklärung erfolgen wird.

Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu geben vermögen, werden aufgefordert, spätestens in dem Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu machen.

Neustadt, den 1. Februar 1900.

Königliches Amtsgericht.
I. V. Müller. Gerichtsschreiber.

Verschollenheitserklärung.

Der Arbeiter Wilhelm Schulz, geboren am 1. Januar 1850 zu Hoffmannsdorf, Kreis Neustadt, zuletzt wohnhaft in Hoffmannsdorf, Nr. 1, ist seit dem Jahre 1880 verschollen, nachdem Nachrichten von ihm nicht mehr eingegangen sind. Er hat sich damals nach Amerika begeben, ohne seine Absicht, dort dauernd zu bleiben, aufgegeben zu haben. Auf Antrag seiner Ehefrau Auguste Schulz, geb. Müller, in Hoffmannsdorf, Nr. 1, wird der Verschollene aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Verschollenheitserklärung erfolgen wird.

Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu geben vermögen, werden aufgefordert, spätestens in dem Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu machen.

Neustadt, den 1. Februar 1900.

Königliches Amtsgericht.
I. V. Müller. Gerichtsschreiber.

Verschollenheitserklärung.

Der Arbeiter Wilhelm Schulz, geboren am 1. Januar 1850 zu Hoffmannsdorf, Kreis Neustadt, zuletzt wohnhaft in Hoffmannsdorf, Nr. 1, ist seit dem Jahre 1880 verschollen, nachdem Nachrichten von ihm nicht mehr eingegangen sind. Er hat sich damals nach Amerika begeben, ohne seine Absicht, dort dauernd zu bleiben, aufgegeben zu haben. Auf Antrag seiner Ehefrau Auguste Schulz, geb. Müller, in Hoffmannsdorf, Nr. 1, wird der Verschollene aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Verschollenheitserklärung erfolgen wird.

Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu geben vermögen, werden aufgefordert, spätestens in dem Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu machen.

Neustadt, den 1. Februar 1900.

Königliches Amtsgericht.
I. V. Müller. Gerichtsschreiber.

Staats- und Gelehrte
Zeitung
des Hamburgischen unpartheyischen
CORRESPONDENTEN
Anno 1819. (Am Freytage, den 7 May.) No. 73.

Aus Berlin, vom 4 May.

Der Abtritt der bey Lützen und bey der Katzbach Siegreich gewesenen Armee Sein. Excellenz des Herrn Generals von Blücher, und die Ankunft Sr. Excellenz des Herrn Generals von Bülow, in der Residenz, hat uns Gelegenheit verschaffet, Sie zu sehen, und mit Vergnügen haben wir wahrgenommen, daß Sie sich einer vollkommenen Gesundheit erfreuen, und daß Sie ihre Geschäfte mit gewohnter Thätigkeit, und mit Munterkeit treiben.

Gestern Nachmittag um 3 Uhr, ist Se. Excellenz der Herr General von Bülow, mit Dero Gemahlin, Sr. Excellenz dem Herrn Staats-Minister Freyherrn von Hardenberg, in Potsdam, angekommen, und Sie sind heute Morgen um 9 Uhr, wieder nach Berlin zurückgekommen.

Heute, Dienstag den 4 May, Nachmittags um 3 Uhr, sind Se. Majestät der König, unser allergnädigster Herr, mit Sr. Majestät der Kaiser von Oesterreich, Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, Sr. Majestät dem König von Preußen, und Sr. Majestät dem König von Würtemberg, in Frankfurt, Wohl wohlbehalten angekommen, und haben daselbst Ihre Residenz aufgeschlagen.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, und Se. Majestät der König von Würtemberg, sind, wie wir vernehmen, von Frankfurt wieder abgereiset, und haben ihren Weg nach Ihren Residenzen genommen.

Se. Majestät der Kaiser von Rußland, und Se. Majestät der König von Preußen, sind, wie wir vernehmen, in Frankfurt geblieben, und haben daselbst Ihre Residenz aufgeschlagen, wo sich auch Se. Excellenz der Herr Staats-Minister Freyherr von Hardenberg, Se. Excellenz der Herr General-Feldmarschall von Blücher, und Se. Excellenz der Herr General von Bülow, befinden.

Se. Majestät der König, unser allergnädigster Herr, haben Ihre Residenz, Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, und Sr. Majestät dem König von Preußen, zu Ehren, mit einer Parade-Tafel, und mit einem Ball, begangen.

Se. Majestät der Kaiser von Rußland, und Se. Majestät der König von Preußen, haben Ihre Residenz, Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, und Sr. Majestät dem König von Würtemberg, zu Ehren, mit einer Parade-Tafel, und mit einem Ball, begangen.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, und Se. Majestät der König von Würtemberg, haben Ihre Residenz, Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, und Sr. Majestät dem König von Preußen, zu Ehren, mit einer Parade-Tafel, und mit einem Ball, begangen.

Se. Majestät der Kaiser von Rußland, und Se. Majestät der König von Preußen, haben Ihre Residenz, Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, und Sr. Majestät dem König von Würtemberg, zu Ehren, mit einer Parade-Tafel, und mit einem Ball, begangen.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, und Se. Majestät der König von Würtemberg, haben Ihre Residenz, Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, und Sr. Majestät dem König von Preußen, zu Ehren, mit einer Parade-Tafel, und mit einem Ball, begangen.

eine entsprechende moralische Haltung erheischen will.

Die Lehrer-Literatur hat neue goldene Blüten getrieben. Ich nenne nur Dr. Wilhelm Rein's Pädagogik im Grundriß. Ein prächtiges Buch. Das Buch war erschienen und ich hatte seine Besprechung noch nicht gelesen.

Der Verfasser ist Professor und steht an der Spitze des Seminars in Eisenach. Ich habe ihn persönlich kennen gelernt und ihn als einen Mann von Geist und Herz gefunden. Sein Buch ist ein Spiegelbild seiner ganzen Persönlichkeit.

Ich habe es gelesen, gut, ich verschlungen. Mögen in der pädagogischen Presse darüber Andere urteilen und berufen seine Kinder zu seiner Ehre! Ich nicht.

Rühmt man Rein's Buch, so rühmt man sich, daß der Leidende Gott von Patmos sich gewürdigt hat, mit mir zu reden, daß ich Gottes Wort gehört habe, daß ich mich gebeugt habe vor seiner Majestät, daß ich mich gedemütigt habe vor seiner Größe, ich Staubgeborener, ich armer Sünder, ich Kind des Todes, ich Erbe der Verdammnis, ich Gefäß des Zornes, ich Kreatur der Hölle, ich Diener des Satans, ich Knecht der Sünde, ich Gefangener des Todes, ich Sklave der Welt, ich Knecht der Lüge, ich Gefangener der Finsternis, ich Kind der Hoffnung, ich Bruder der Verdammten, ich Genosse der Teufel, ich Gefährte der Hölle, ich Gefangener der Ewigkeit.

Das Buch, das, das ist Gott.

Der heilige Augustin schreibt Hieronymus: „Wo ich Deine Bücher lese, da höre ich Dich selbst, wo ich sie nicht lese, da höre ich Dich nicht." Ich habe Rein's Buch gelesen, ich habe es verschlungen, ich habe es studiert, ich habe es durchgearbeitet, ich habe es durchgekämpft, ich habe es durchgerungen, ich habe es durchgebetet, ich habe es durchgeweint, ich habe es durchgelacht, ich habe es durchgejubelt, ich habe es durchgejauchzt, ich habe es durchgetanzt, ich habe es durchgesungen, ich habe es durchgeschrien, ich habe es durchgeschlafen, ich habe es durchgeträumt, ich habe es durchgelebt, ich habe es durchgestorben, ich habe es durchauferstanden, ich habe es durchgelitten, ich habe es durchgenossen, ich habe es durchgeschwelgt, ich habe es durchgeschwärmt, ich habe es durchgeschwommen, ich habe es durchgeflogen, ich habe es durchgeschwebt, ich habe es durchgeschaut, ich habe es durchgeschaudert, ich habe es durchgeschmachtet, ich habe es durchgeschmolzen, ich habe es durchgeschmiedet, ich habe es durchgeschmiegt, ich habe es durchgeschmeichelt, ich habe es durchgeschmeckt, ich habe es durchgeschmaust, ich habe es durchgeschmunzelt, ich habe es durchgeschmissen, ich habe es durchgeschmissen, ich habe es durchgeschmissen

alles von dem Lichte der Publicität bestrahlt und am hellen Tage verhandelt wird. Dadurch hat sich jene bewundernswürdige Kraft der öffentlichen Meynung gebildet, welche, zuerst von den hellern Köpfen ausstrahlend, schnell zur mächtigen Feuersäule empor wallt und sich allmählig stufenweise durch alle Classen der Gesellschaft verbreitet. Auch wir würden den gleichen Weg betreten, zu gleichem Ziele gelangen, wenn die nun freygegebenen Zeitschriften, treu der übernommenen Pflicht, alle jene frechen Ausfälle, die Schandflecken der Schriftstellerey, jene Persönlichkeiten, die der Sache, welche sie zu vertheidigen meynen, mehr schaden, als nützen, aus ihren Blättern wegweisen würden. Ihr ehrenvolles Amt ist: Aufklärung nach allen Seiten auszuströmen und einzusaugen; richtige Ansicht dem Verstande, Mäßigung dem Gefühle zu lehren; Liebe zur wahren Freyheit und Achtung gegen die legitime Regierung einzuflößen; bis in die niederste Hütte hinab die Kenntnisse zu verbreiten, welche einen nützlichen und würdigen Gebrauch des Lebens lehren und sich zwischen Regierung und Regierte als unpartheyische Organe ihrer Wünsche und Bedürfnisse zu stellen. Damit Gehorsam dem Gesetze werde, ist der alleinige Wille der Behörde, welche Gesetze giebt, nicht hinreichend, sondern auch die Ueberzeugung derjenigen, für welche sie gegeben werden, erforderlich. Der Unterrichtete wird am leichtesten von der Nützlichkeit einer Sache überzeugt. . . . Und dies ist das Amt der Männer, welche täglich zum Volke reden. Allein wird man das, was man von den Tageblättern mit Recht fordert, auch immer von ihnen hoffen dürfen? Indem man ihnen ihre volle Freyheit giebt, kann man sich nicht verhehlen, daß man eine mächtige Kraft bewaffnet, die leichter Böses als Gutes thun kann, weil man leichter zu den Leidenschaften, als zu dem Verstande des Menschen spricht, leichter aufreizt, als belehrt. Daher mußte man sich eine Gewähr für die gute Leitung der Zeitungen zu verschaffen, die Freyheit mit der öffentlichen Sicherheit zu verschwistern suchen, um nicht eine auf Kosten der andern zu begünstigen. Nach dieser Ansicht ist der vorgelegte Gesetz-Vorschlag entworfen."

Der vormalige Präfect in Straßburg, Herr von Bouthilier, ist zum Bothschafter am Brasilischen Hofe ernannt.

Der Graf von Palmella, welcher von London hier angekommen, wird noch einen letzten Versuch zur Ausgleichung der zwischen seinem und dem Spanischen Hofe obwaltenden Streitigkeiten anstellen. Erreicht die Unterhandlung nicht ein baldiges Ende, so kann der Graf Palmella nicht länger anstehen, sich nach Rio de Janeiro einzuschiffen, um dort seinen Posten als Minister der auswärtigen Angelegenheiten anzutreten.

Portugall hat mit dem Dey von Tunis Friede geschlossen, und hierauf eine Escadre in das Atlantische Meer geschickt, um gegen die Insurgenten Kaper zu kreuzen.

Nach einer den Deputirten von dem Großkanzler der Ehrenlegion mitgetheilten Liste der Einnahme und Ausgabe dieses Ordens seit seiner Stiftung; enthält der Orden gegenwärtig an 41205 Mitglieder.

Man hat heute im Hotel Bullion, Säbel, Degen, Pistolen und Flinten, die dem Marschall Augereau, Herzog von Castiglione, zugehört haben, verkauft. Die Gebote wurden sehr hoch getrieben; aber diejenigen, welche auf diese von dem Ruhme geheiligten Waffen einen so großen Werth gesetzt haben, haben sich nicht zu erkennen gegeben.

Die Zahl der Ertrunkenen in Paris betrug im verflossenen Jahre 283, worunter 69 durch Zufall verunglückten. Von 108, die kürzer als 24 Stunden im Wasser geblieben waren, sind 64 ins Leben zurückgerufen worden, welches beweiset, wie würksam und vollkommen die Mittel waren, die man zu ihrer Wiederbelebung angewandt hatte.

5 Proc. cons. 66 Fr. 80 Cent. Bank-Actien 1500 Fr.

Schreiben aus Rom, vom 17 April.

Unter den hohen Fremden, die sich jetzt in Rom befinden, sind Ihre Durchl., der Herzog und der Prinz von Holstein-Augustenburg. Diese Herren werden Rom in der nächsten Woche verlassen, um über Ancona, Bologna und Verona nach Deutschland zurückzukehren.

Wir erfahren eben, daß Se. Durchl., der Herzog, die neuesten herrlichen Werke des berühmten Dänischen Bildhauers, Ritters Thorwaldsen, die Gruppe der Grazien und den Mercur in Marmor bestellt hat. Diese Statuen werden etwa 12000 Scudi kosten.

So wie man in der Vorzeit nach Theopia wandelte, um Praxiteles Eros zu sehen, so wird man einst nach Augustenburg gehen, wegen Thorwaldsens Grazien.

Aus Wien, vom 28 April.

Nachdem am 5ten April zwischen 4 und 5 Uhr Morgens in der Gegend von Temeswar ein äußerst heftiger Sturmwind in der Richtung von Norden gegen Süden gewüthet, in der Festung Dächer und Fenster, selbst der solidesten Gebäude beschädigt, in den Vorstädten mehrere mit Stroh und Schilf gedeckte Häuser abgedeckt, Zäunungen abgerissen, mehrere Menschen, welche mit Lebensmitteln in die Festung giengen, zu Boden geworfen und einige derselben sogar in den Boya Canal geschleudert hat, ist am 8ten April um 8½ Uhr des Morgens bey dem heitersten Wetter in der Festung ein Erdbeben verspürt worden, ohne daß jedoch ein beträchtlicher Schade angerichtet wäre. Zu bemerken ist, sagt unsre Hofzeitung, daß sich im vorigen Jahr in Temeswar, beynahe um dieselbe Zeit, und zwar am 10ten April, ein aber viel heftigeres Erdbeben ereignet hat.

Se. Kayserl. Majestät haben, in Rücksicht der ausgezeichneten Verdienste des verstorbenen Staats- und Conferenzministers und obersten Justiz-Präsidenten, Grafen von Wallis, der Wittwe desselben eine Pension von 3000 Gulden verliehen.

Der aus einer Ungarischen adelichen Familie abstammende Oberst und General-Adjutant des Feldmarschalls, Fürsten Schwarzenberg, Paul von Bernhard, ist in Rücksicht seiner ausgezeichneten

Karlsruhe, 30. April.

Die Frage verdient in der That Beachtung, daß unsere Regierung, welche sich so sehr für die Einheit und Freiheit des Vaterlandes interessirt, nicht auch für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, für die Einführung der Geschworenengerichte, welche ja ebenfalls zu den Grundlagen des Rechtsstaates gehören, eintreten sollte. Es scheinen keine erheblichen Gründe vorhanden zu sein, welche dieses verhindern könnten, da wir bereits seit einigen Jahren mit Geschworenengerichten versehen sind, und diese sich bewährt haben.

Carlsruhe, den 30. April.

Heute Morgen 10 Uhr wurde der Leichnam unseres Großherzogs Leopold, welcher gestern Abend 6 Uhr verschied, nach Baden gebracht. Die ganze Landschaft hatte sich zu diesem Zuge eingefunden, und Tausende von Menschen waren aus der Umgegend und aus der Residenz herbeigeeilt, um den Leichenzug zu begleiten. Der Weg von Carlsruhe bis Baden war mit Trauerfahnen geschmückt, und auf allen Dörfern, durch welche der Zug kam, wurden die Glocken geläutet.

Bei jedem Hemmen des Leichenzuges wurden Trauerlieder gesungen. Um 1 Uhr Mittags kam der Zug in Baden an, wo die Leiche in der Stiftskirche aufgebahrt wurde. Bei der Ankunft war an der Stiftskirche Aufstellung von Militär genommen, und es wurden 101 Kanonenschüsse gelöst. Nach der Beerdigung fand die Rückkehr der Geistlichen Statt.

Schaffhausen und Frankfurt, vom 1. Mai.

Nach Zürich sind der schweizerischen Tagsatzung Vorschläge zu einer Revision des Bundesvertrages gemacht worden, welche, wie es heißt, in der Hauptsache auf eine Centralisation hinauslaufen. Es soll in der Tagsatzung selbst eine Partei sich gebildet haben, welche diese Vorschläge unterstützt. Man spricht in Zürich so sicher von der Annahme dieser Vorschläge, daß man bereits Anstalten treffe, um die Bundesversammlung, welche diese Vorschläge berathen soll, in Zürich zu halten. Es ist sogar schon ein Local dazu bestimmt worden. Diese Vorschläge sollen übrigens ganz Europa in Erstaunen setzen, und es ist daher sehr begreiflich, daß man sie noch geheim hält.

Auf einer Versammlung der Gesellschaft für Geschichtskunde in Frankfurt am Main, am 29. April, hielt Dr. Böhmer einen Vortrag über die Geschichte der Stadt Frankfurt, welche sich in ihrer Verfassung, wie kaum eine andere, die Spuren ihrer Entstehung bewahrt habe. Sie sei aus einer Vereinigung dreier Ortschaften entstanden, welche sich um die Pfalz Karls des Großen gebildet hatten. Diese Ortschaften seien: Sachsenhausen, Frankfurt und Bornheim. Jede dieser Ortschaften habe ihre eigene Gerichtsbarkeit gehabt, und diese sei in Frankfurt noch in der Einrichtung der Schöffengerichte, in Sachsenhausen in der Einrichtung der Gerichte der Gemeinde-Vorsteher, in Bornheim in der Einrichtung der Gerichte der Gemeinde-Vorsteher und Beisitzer sichtbar. Die Verfassung der Stadt Frankfurt habe sich aus der Vereinigung dieser drei Ortschaften gebildet. Sachsenhausen habe sich zuerst mit Frankfurt vereinigt, und zwar durch den Vertrag von 1329. Bornheim sei erst 1811 mit Frankfurt vereinigt worden. Die Verfassung der Stadt Frankfurt sei eine Verbindung der Verfassungen dieser drei Ortschaften. Die Verfassung von

Frankfurt a. M. befindlichen Bau-Gesellschaftsactien. Näheres bei den Agenten.

In der vorgestern, als Sonntag, hier gehaltenen Versammlung der Actionäre der Bau-Gesellschaft wurde beschlossen, das Actien-Capital um 1 Million Gulden zu vermehren, und es wurden die Bedingungen festgesetzt, unter welchen diese neuen Actien ausgegeben werden sollen. Es ist nämlich den Besitzern der alten Actien das Recht eingeräumt worden, auf jede alte Actie 2 neue zu nehmen, so daß sie die Hälfte der neuen Actien erhalten. Diese neuen Actien werden mit 25 Gulden Einzahlung ausgegeben. Die Einzahlungen müssen in der Zeit vom 1. bis 15. Juli geschehen, und es werden die Actien, welche bis dahin nicht bezahlt sind, mit 5 Gulden Strafe belegt. Die Einzahlungen müssen in der Zeit vom 1. bis 15. Juli geschehen, und es werden die Actien, welche bis dahin nicht bezahlt sind, mit 5 Gulden Strafe belegt. Die Einzahlungen müssen in der Zeit vom 1. bis 15. Juli geschehen, und es werden die Actien, welche bis dahin nicht bezahlt sind, mit 5 Gulden Strafe belegt.

Nach dem Bankausweise, welcher heute publicirt wurde, sind die Einlagen in der Sparcasse um 1 Million Gulden gestiegen, während sie in Frankfurt, Leipzig, Dresden und Berlin abnehmen.

Die Actien der Nordbahn sind in Wien sehr gesucht und stehen heute auf 1200 Gulden. Die Actien der Südbahn stehen auf 1100 Gulden.

Schweden und Norwegen.

Unter Allerhöchster Genehmigung hat der Justizminister an das Oberlandesgericht die Verordnung erlassen:

Da es in der Allerhöchsten Absicht war, daß die Verordnung vom 16. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden, welche sich in Schweden niederlassen wollen, nicht auf diejenigen Juden Anwendung finden sollte, welche bereits vor dem Erlasse dieser Verordnung sich in Schweden niedergelassen hatten, so ist es nicht nöthig, daß diese Juden, welche sich vor dem Erlasse der Verordnung vom 16. Juli 1847 in Schweden niedergelassen haben, um Erlaubniß zum Aufenthalte in Schweden nachsuchen, sondern es ist hinreichend, daß sie sich bei der Obrigkeit ihres Wohnortes melden, um in das Verzeichniß der Juden eingetragen zu werden, welches nach der Verordnung vom 16. Juli 1847 geführt werden soll.

Schweiz.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. Juni beschlossen, die Bundesversammlung einzuberufen, um den Bundesbeamten eine Besoldung zu geben, welche ihrer Stellung angemessen ist. Der Bundesrath hat ferner beschlossen, daß die Bundesversammlung auch über die Frage entscheiden soll, ob die Bundesbeamten, welche Mitglieder der Bundesversammlung sind, während der Sitzungen der Bundesversammlung ihre Besoldung beziehen sollen oder nicht. Der Bundesrath hat ferner beschlossen, daß die Bundesversammlung auch über die Frage entscheiden soll, ob die Bundesbeamten, welche Mitglieder der Bundesversammlung sind, während der Sitzungen der Bundesversammlung ihre Besoldung beziehen sollen oder nicht.

Spanien.

Die Regierung hat in Betreff der Einfuhr fremder Getreidearten folgende Verfügungen getroffen: Vom 1. Juli an wird die Einfuhr fremder Getreidearten in Spanien gestattet sein. Die Einfuhr wird jedoch nur in den Häfen von Barcelona, Valencia, Malaga, Cadix, Sevilla, Alicante, Tarragona, Tortosa, Gijon, Santander, Bilbao, Coruña, Vigo, Pontevedra, Villa Nueva, Vivero, Ribadeo, Huelva, Ayamonte, Isla Cristina, Puerto de Santa Maria, Sanlucar de Barrameda, Almeria, Motril, Adra, Carthagena, Aguilas, Mazarron, Palma, Mahon, Ciudadela, Alcudia, Santa Cruz de Tenerife, Las Palmas, Arrecife, Puerto de Cabras, Gran Canaria, Puerto de Orotava, Garachico, Santa Cruz de la Palma, Valverde, Hierro, Gomera, Puerto de la Luz, Puerto de

send in allen Fällen sind, wird das Publicum beurtheilen. B.

Beobachtungen
über das
Seebad zu Cuxhaven
im Sommer 1818,
von den Bade-Aerzten Dr. Neumeister und Dr. Ruge.

Hamburg, bey Perthes et Besser. 12 ßl.

Originalien aus dem Gebiete der Wahrheit, Kunst, Laune und Phantasie.

Das April-Heft dieser wöchentlich dreymal erscheinenden und durchaus nur bisher ungedruckte Aufsätze liefernden Zeitschrift enthält, außer der durch alle Stücke fortlaufenden Theater-Zeitung, Beyträge von Gehe, Nürnberger, F. G. Zimmermann und Andern. Das vierteljährige Abonnement kostet bey dem unterzeichneten Herausgeber 3 Mk. 12 ßl. Auswärtige wenden sich an die resp. Post-Aemter oder Buchhandlungen und letztere an die Heroldsche Buchhandlung hieselbst.

Georg Lotz.
Kleine Michaelis-Kirche No. 109.

Anzeige.

Die Redaction der Originalien und meine Wohnung sind während der Sommer-Monate nahe vor dem Dammthor, in dem neben dem neuen Raben neu erbauten Hause des Herrn Beger; doch können Briefe und Bestellungen an mich auch in meiner Wohnung in der Stadt, bey der kleinen Michaelis-Kirche No. 109, abgegeben werden.

Georg Lotz.

Es sind in meiner Erziehungs-Anstalt für Knaben Israelitischer Confession durch das Eintreten einiger Zöglinge ins Geschäftsleben mehrere Plätze vacant geworden. Es werden in diesem Institute außer den Kenntnissen, die der Kaufmann nöthig hat, auch solche, wenn sich empfängliche Subiecte finden, gelehrt, die zu einer höhern Geistesbildung einleiten könnten. Eltern und Vormünder, welche auf diese Anzeige reflectiren, addreßiren sich gefällig an Salomon Meier, Krayenkamp No. 46.

Die verwittwete Frau Pastörin Helena Catharina Margaretha Schwager, gebohrne Gösling, aus Osnabrück, meine Schwiegermutter, ist am zehnten April, Morgens zwey Uhr, d. J., zu Jöuenbeck, im zwey und siebenzigsten Jahre ihres Alters gestorben.

Rothert,
Pastor zu Bünde bey Herford in der Grafschaft Ravensberg.

Am 2ten May, des Morgens um 7½ Uhr, entriß mir der Tod meinen braven Mann Johannes Greve in seinem 51sten Lebensjahre. Eine auszehrende Brustkrankheit raubte mir in ihm das Glück meines Lebens.

Maria Wilhelmine,
geb. Goßler.

Heute Morgen gebahr mir meine liebe Frau, gebohrne Bohlen, aus Stralsund, einen gesunden Knaben.

Hamburg, am 4ten May 1819.

J. Lemke.

Das Steinbecker Jahrmarkt wird nicht, wie im Kalender steht, am Montage nach dem 3ten May, sondern am Dienstage in der Pfingstwoche, als am 1sten Junii, bestimmt gehalten.

Reinbeck, 1819.

von Lowzow.

Bekanntmachung.

Unserer früheren Bekanntmachung zur Folge zeigen wir hierdurch an, daß, da die Schiffer Ludewig Meyer und August Engel sich durchaus in keine Ordnung fügen wollen, auch sogar mit gemietheten Kähnen fahren, sie aus der Liste der Assecuranz-Schiffer gestrichen worden. Wer daher Waaren mit ihnen verladet, hat sich den Schaden, den dieselben erleiden dürften, selbst beyzumessen, ohne sich an unsere Assecuranz-Casse halten zu können.

Berlin, den 21sten April 1819.

(L. S.)

Die Aeltesten der hiesigen Spezerey- und Material-Handlung,

Möring. Junge. Grasnick. Heyl. Köhler.

Unterzeichneter bittet, um fernern Irrthümern vorzubeugen, seinen Namen mit dem des Wechselmaklers, Herrn Samson Elias Delbanco, mit welchem derselbe in keiner Verbindung gestanden, noch zu dessen Verwandtschaft gehört, nicht zu verwechseln.

Hamburg, den 7ten May 1819.

Simon Elias Delbanco,
Manufactur-Waaren-Handlung en gros,
Neuen-Steinweg No. 20.

Miethe-Antrag.

In dem bekannten, ehemals Eckhardtschen Hause in Schwartau, eine Stunde von Lübeck, an der Straße sehr angenehm belegen, sind nachbenannte Locale zu vermiethen, als:

zu Johannis, im ersten Stockwerke, mehrere sehr schön decorirte heizbare Zimmer, eine Küche und Speisekammer, Keller und Bodenraum; und

zu Michaelis, ähnliche Locale in der untersten Etage des Hauses.

Nähere Nachricht über benannte Gegenstände sind bey der Eigenthümerin des Hauses No. 29 in Schwartau zu erfragen.

Auf Ansuchen der für des verstorbenen Handelsmanns Arend Meyerdierck zu Lesum minderjährigen Sohns bestellten Vormünder werden alle und jede, welche an genannten Arend Meyerdierck und dessen Vermögen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen haben, auf

den 15ten Junii d. J.,

Morgens 10 Uhr, zur Angabe und Klarmachung ihrer Forderungen bey Strafe des Ausschlusses vor hiesiges Gericht geladen.

Gericht Lesum, den 23sten April 1819.

Cammann.

Die Verwandten und Erben des im Jahre 1814 in Havana verstorbenen Johann Bauer, gebohrnen Deutschen, und Capitain des Rußischen Briggschiffs St. Nicolai, welcher seiner Zeit auch in dieser Eigenschaft in Archangel anwesend war, werden ersucht, sich wegen einer sie betreffenden angenehmen Nachricht bey den Herren Pitcairn, Brodie's et Co. in Hamburg, Neustädter Fuhlentwiete No. 191, zu melden.

Einem verehrten Publicum wird hiedurch ergebenst bekannt gemacht, daß ein neuer Transport von dem beliebten ächten Englischen Ingber Bier angekommen und für den bekannten billigen Preis von 4 fl. die Kruke (ohne diese) und Zwey Mark pr. Dutzend, ebenfalls außer den Kruken, allein zu haben ist in der Bohnenstraße, neben der Börsenhalle No. 8, und bey J. H. Jührs, große Bergstraße No. 93 in Altona.

Die von meinem verstorbenen Vater errichtete und seit funfzig Jahren bestandne Anstalt für Gemüths-Kranke in einer sehr angenehmen Gegend des Bremischen Gebiets, dem Dorfe Rockwinkel, zwey Stunden von Bremen und eine Viertelstunde von der von meinem jüngern Bruder später errichteten ähnlichen Anstalt entfernt, ist von mir angekauft, erweitert und verbessert, und es können von jetzt an Verstandes-Verwirrte beyderley Geschlechts aus der höheren, so wie aus der niedern Volks Classe, auf Monate, auch unheilbare ruhige Herren, (wofür eine eigne abgesonderte Abtheilung eingerichtet ist) auf Jahre, unter sehr billigen Bedingungen darin aufgenommen werden.

H. Engelken sen., Med. Dr.
Rockwinkel, No. 2.

Stadt-Magistrat zu Lauenburg.

Des insolvent gewordenen Riemermeisters S. P. Burgdorf zu Lauenburg Gläubiger werden hiedurch zur Angabe ihrer Forderungen auf den 18ten May d. J., des Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause sub poena praeclusi vorgeladet.

Aufforderung.

Wir fordern Hrn. A. C. K. Sohn in S. hiedurch auf, seine Schuld sofort zu berichtigen oder zu gewärtigen, daß sein Name zur Warnung für Andere öffentlich bekannt gemacht werde.

Bremen, den 24sten April 1819.

S. et Co.

In Debitsachen Gottlieb Th...en ist von E. Wohlöbl. Niedergerichte allen in Commissione sich nicht angegebenen Gläubigern desselben per publicum Proclama injungiret worden, mit ihren etwanigen Forderungen an denselben innerhalb des festgesetzten termini unici et peremtorii, d. 28. Junii 1819, sich gehörigen Orts zu melden, und zwar sub poena praeclusi et perpetui silentii, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 19ten April 1819.

In Debitsachen Johann Christian Dehn ist von Einem Wohlöbl. Niedergericht auf Ansuchen Anwaldes der Curatorum bonorum desselben publicum Proclama dahin erkannt: Daß alle und jede, welche an den nunmehr insolvent gewordenen Johann Christian Dehn irgend einige Forderung zu haben vermeynen, und sich damit noch nicht coram Protocollo commissionis gemeldet, solche ihre etwanigen Forderungen an denselben gegen den 28sten Junii 1819 tanquam terminum unicum et peremtorium und zwar sub poena praecluſi et perpetui silentii gehörigen Orts anzugeben schuldig seyn sollen; welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 19ten April 1819.

In Debitsachen Leon Seeligmann ist von E. Wohlöbl. Niedergerichte allen in Commissione sich nicht angegebenen Gläubigern desselben per publicum Proclama injungiret worden, mit ihren etwanigen Forderungen an denselben innerhalb des festgesetzten termini unici et peremtorii, d. 28. Junii 1819, sich gehörigen Orts zu melden, und zwar sub poena praecluſi et perpetui silentii, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 19ten April 1819.

In Creditsachen P. W. Götze ist von E. Wohlöbl. Niedergerichte allen in Commissione sich nicht angegebenen Gläubigern, welche an denselben annoch Ansprüche zu haben vermeynen, per public. Proclama injungirt worden, sich damit innerhalb des termini unici et peremtorii den 9ten Junii 1819 gehörigen Orts zu melden, und zwar sub poena praecluſi et perpetui silentii, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 27sten April 1819.

Von dem hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichte wird der Handlungs-Diener Friedrich Andreas Naether aus Egeln, ein Sohn des Ausschuß-Verwandten Christian Naether und dessen Ehefrau Johanne Auguste Friederique Henriette, gebohrnen Hesse, welcher im Anfange des Monats May 1802 von Egeln nach der Leipziger Messe gereiset, von da her aber nicht wieder zurückgekehrt ist und seit der Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht von sich gegeben hat, auf Antrag seiner Geschwister dergestalt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er oder die etwa von ihm zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer binnen 9 Monaten, und zwar längstens in termino praejudiciali

den 27sten Januar 1820, Morgens 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle, bey dem Herrn Justiz-Assessor Wolff, oder in der Gerichts-Registratur, entweder schriftlich oder persönlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenthalt versehenen Bevollmächtigten, wozu beym Mangel an Bekanntschaft die Herren Justiz-Commissarien Herbig und Dr. Büsching hierselbst in Vorschlag gebracht werden, sich melden und seine Gerechtsame gehörig wahrnehmen oder im Fall seines Ausenbleibens gewärtigen muß, daß mit der Instruction der Sache weiter verfahren und demnächst auf seine Todes-Erklärung erkannt und sein Vermögen den sich gemeldeten nächsten Erben zugesprochen und verfolgt werden wird.

Wanfleben, den 30sten März 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht das.

(L. S.)

Dr. Deschner.

Stadt-Theater.

Heute, den 7ten: Der Wirrwarr, Lustspiel in 5 Aufzügen. Hierauf: Die Comödie aus dem Stegreif, Lustspiel in 1 Act. Herr Gern im ersten Stück: Langsalm; im zweyten: Johann.

Sonnabend, den 8ten, kein Schauspiel.

Fallissement.

Den 5ten May: Dieb. von Spreckelsen, mit Bco. Mk. 35937.

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Sonnabend, den 8 May.) No. 74.

Schreiben aus St. Petersburg, vom 21 April.

Der gewaltsame Tod des Hrn. von Kotzebue hat hier eine außerordentliche Sensation erregt. Es scheint, daß der Widerstreit und Widerspruch zwischen dem, was man spricht und bekennet, und dem, was man thut und übt, ein characteristisches Zeichen unserer Zeit ist. Wo man von Preßfreyheit spricht und schreibt, führt man eine strenge Censur ein, wo man die Denkfreyheit bekennet, entstehen religiöse und politische Verfolgungen u. d. gl., wo man liberale Ideen in der Administration einzuführen scheint, blickt die grause Willkühr mit höhnendem Antlitze durch.

Am 18ten dieses, als am ersten Ostertage, ward die kirchliche Feyer desselben nach dem Ritus der Griechischen Kirche in allen hiesigen Kirchen dieses Ritus begangen. Die Versammlung zum nächtlichen Gottesdienste am Vorabend des Festes, sowol in der Hofkirche als in allen Stadtkirchen, ward um 11 Uhr in der Nacht durch das Signal eines Kanonenschusses angekündigt, dem um 11½ Uhr ein zweyter und um 12 Uhr ein dritter folgte. Um Mitternacht begann der Gottesdienst. Während der Ankündigung der Auferstehung wurden die Kanonen von den Wällen der Festung gelöset. Die Ordnung, in welcher sich die hohen Reichs-Dignitairs und die verschiedenen Verwaltungs-Behörden nach dem Gottesdienste Sr. Majestät dem Kayser und Ihren Majestäten den Kayserinnen zur Gratulation in der Hofkirche näherten, war folgende: 1) der Reichsrath, 2) der Senat, 3) der Minister Staats-Secretair des Königreichs Pohlen, 4) das Militair, 5) die ersten Hofbeamten, 6) die zweyten Hofbeamten, 7) die Staats-Secretairs, 8) die Kammerherren, 9) die Kammerjunker, 10) die übrigen Anwesenden. Am zweyten Osterfeyertage war allgemeine große Cour auch für die fremden Gesandten.

Der Ober-Kammerherr Alexander von Naryschkin ist zum Kanzler aller Russ. Orden ernannt.

Die Holz-Ausfuhr aus Riga ist fürs Jahr 1819 erlaubt. Der Zoll von demselben wird nach dem Tarif vom Jahre 1797 erhoben.

Der General-Lieutenant Bentancour, ein Spanier, ist anstatt des jüngst verstorbenen Ingenieur-Generals de Volant zum Ober-Director der Wasser-Communicationen ernannt. Die ausgezeichneten Kenntnisse in der Architectur, Technologie und Hydraulik, welche der General Bentancour besitzt, rechtfertigen die getroffene Wahl. Bekanntlich war vor de Volant der Prinz von Oldenburg, erster Gemahl der verstorbenen Königin Catharina von Würtemberg, Ober-Director der Wasser-Communicationen und des Chausseebaues.

St. Petersburg, den 20 April.

Das Revisions-Conseil der verschiedenen Reichs-Credits-Institute hat am 27sten März seine erste diesjährige Versammlung unter Vorsitz des Präsidenten des hohen Reichsraths, Fürsten Lapuchin, gehabt, welcher der Finanzminister, der Reichs-Controleur, der Adelsmarschall, nebst den Deputirten des Adels, so wie der Stadthaupt und die Deputirten der Kaufmannschaft, beywohnten. Der Finanzminister hat bey dieser Gelegenheit eine ausführliche, zweckmäßige, treffliche Rede gehalten. Nach dieser Rede wurden alle Operationen und die verschiedenen Rechnungen der in obiger Rede erwähnten Etablissements dem Conseil vorgelegt.

Dasselbe erwarten darauf zur obigen Festtag und Versammlung, welches dann Gott der Allmächtige Christkindlein, Maria und Josephsburg, 4 Uhr Nachmittag, in Gegenwart der Gemeinde, mit den gewöhnlichen Ceremonien, Gebeten und Gesängen, wieder in den Himmel verschwinden werden und Gemeinde Versammlung, wenige Tag vor den nächsten Weihnachten.

Schwerdten und Ulmen, anno 31 Nov.

Ich Endesunterschriebener bekenne hiermit, daß ich am Tage und Stunde, wie oben gemeldet, zu Schwerdten erschienen bin, und es alles recht anderst gesehen und gehört habe.

Ich Endesunterschriebener bekenne

Bei der Kanzler der Schatzkammer hatte die Ehre, zu seiner Rechten zu sitzen, und der Lord Kanzler hat damit auch zu verstehen gegeben, daß Seine Majestät ihn als Ihren Premier-Minister betrachte. Lord Palmerston hatte seinen Platz zur Linken des Lord Kanzlers eingenommen. Der Herzog von Newcastle hatte seinen Platz zur Linken des Premier-Ministers. Der Herzog von Devonshire, der Marquis von Lansdowne, der Lord Privy Seal, der Lord Steward, der Lord Chamberlain, der Lord Kämmerer, der Lord Oberst-Stallmeister und der Lord Oberst-Jägermeister saßen zur Linken des Herzogs von Newcastle. Die verschiedenen Gesandten und Minister saßen zu beiden Seiten des obern Endes der Tafel, und der Lord Mayor, der Lord Oberst der Tafel, Lord Colchester und Lord Sir Edward Cust saßen am Ende der Tafel, gegenüber dem Platze, wo Ihre Majestät saß.

Unter den Gästen, die die Ehrenlage zum Tische hatten, befanden sich der Herzog von Cambridge, der Herzog von Wellington, der Herzog von Richmond, Grafen und Lords, Sir Robert Peel, Sir James Graham, Sir George Grey, Sir Charles Wood, Sir Edward Ellice, Sir Benjamin Hawes und einige andere hervorragende Staatsmänner.

Der Kanzler der Schatzkammer, Lord Palmerston, der Lord Oberst-Kämmerer und der Lord Oberst-Stallmeister hatten ihre Plätze an der Tafel, wo Ihre Majestät saß, und der Lord Oberst der Tafel, Lord Colchester, und Sir Edward Cust saßen, wie die Etikette es erfordert, am Ende der Tafel, gegenüber dem Platze, wo Ihre Majestät saß.

Die Musik der Garden-Kapelle, die die Tafel begleitete, war ausgezeichnet. Sie spielte während des Dinners, und nachdem Ihre Majestät und Prinz Albert sich zurückgezogen hatten, wurden die Gäste in den Empfangsgemächern mit Musik unterhalten, und Ihre Majestät und Prinz Albert kehrten zurück, um sich von ihren Gästen zu verabschieden, die sich um 11 Uhr zurückzogen.

Dover-Chronik vom 30. Juli.

Am Freitag, um 9 Uhr Morgens, ging der Dampfer Ariadne, der Ihre Majestät die Königin von Portugal, Ihren Gemahl und Ihre Begleitung an Bord hatte, in See.

Ihre Majestät und Prinz Albert, die Ihre Majestät bis an Bord begleitet hatten, kehrten um 10 Uhr nach Schloß Walmer zurück.

Ihre Majestät und Prinz Albert, die Ihre Majestät bis an Bord begleitet hatten, kehrten um 10 Uhr nach Schloß Walmer zurück.

Der Schatzkanzler hat bei der Schluß-Sitzung des Unterhauses eine Rede gehalten, worin er sagte, daß man Ursache habe, mit dem Zustande der Finanzen zufrieden zu sein. Die Einnahme habe die Erwartungen übertroffen, und die Ausgaben seien geringer gewesen, als man sie veranschlagt hatte. Der Ueberschuß betrage 1,200,000 Pfd. St. Er schlage vor, die Einkommensteuer auf 7 Pence zu belassen.

Der Herzog von Wellington hat in seinem Brief gegen die Bill wegen der Juden-Eidesformel in der Oberhaus-Sitzung vom 29. Juli folgende Gründe angeführt:

Auf das Erfordern des Marquis von Salisbury hat der General-Prokurator, Sir Fitzroy, folgende Bill eingebracht:

Bill, betr. die Juden-Eidesformel.

"Der General-Prokurator hat für Ihre Majestät, mit Zustimmung der Lords geistlichen und weltlichen und der Gemeinen, in diesem gegenwärtigen Parlamente versammelt, und kraft der Vollmacht derselben, folgendes verordnet und festgesetzt: Von und nach dem Tage, wo diese Akte die Königliche Genehmigung erhalten wird, soll jeder Jude, der in Gemäßheit der Vorschriften der Parlaments-Akte, 21 und 22 Victoria, Kap. 49, betitelt: "Eine Akte, um gewisse Zweifel zu beseitigen, die in Betreff der Eidesformel, die von Juden zu leisten ist, obwalten", zu einem Sitze im Unterhause des Parlaments zugelassen wird, und der sich in Gemäßheit der Vorschriften der Akte

Nr. 69 Der Volksfreund. Sonntag, den 30. März 1919 Seite 3

Ein Kampf um Kassel.

Kassel, 29. März. Die Kasseler Arbeiterschaft hat in den letzten Tagen in Kassel einen Kampf um ihre Rechte geführt, wie er in dieser Heftigkeit und Ausdehnung wohl noch nicht dagewesen ist. Es ist ein Kampf, der in seinen Ursachen und Folgen weit über die Grenzen der Provinz Hessen-Nassau hinaus Bedeutung hat und deshalb verdient, daß wir ihn in seinen Einzelheiten kennen lernen.

Die Kasseler Arbeiterschaft hatte sich, wie überall im Reiche, nach dem Zusammenbruch des alten Regimes in Arbeiter- und Soldatenräten organisiert. Die Arbeiterräte hatten sich in der Hauptsache aus den Leitern der Betriebe und den Vertretern der Angestellten zusammengesetzt. Die Arbeiterschaft selbst hatte sich um diese Räte nicht gekümmert, sondern sie ihrer Führung überlassen. Diese Führung aber war zunächst nicht in den Händen der Sozialdemokratie, sondern in den Händen der Unabhängigen. Es ist damit zu erklären, daß die Unabhängigen in Kassel eine sehr starke Organisation besitzen, während die Sozialdemokratie fast ganz darniederliegt.

Die Arbeiterräte bestimmten den Minister, von dem Kassel regiert wurde. Es war Heinemann, der Führer der Unabhängigen, der bei Amtsantritt der Regierung Ebert-Scheidemann in Berlin Minister wurde und in Kassel durch Landrat Scheuer vertreten wurde.

Und Landrat Scheuer hatte nun die Aufgabe, die Arbeiterräte zu beseitigen und die Wahlen zu den Gemeindevertretungen vorzubereiten. Diese Wahlen sollten nach dem Proportionalsystem stattfinden, damit auch die Minderheiten in den Gemeindevertretungen vertreten sind. Das ist selbstverständlich, daß in einer Demokratie auch die Minderheiten ihre Vertreter in den Gemeindevertretungen haben müssen.

Aber hier in Kassel wollte man davon nichts wissen. Man wollte die Arbeiterräte beseitigen, damit die Unabhängigen ihre Herrschaft in den Gemeindevertretungen sichern können. Und so kam es zu einem Kampf, der in seiner Heftigkeit und Ausdehnung wohl noch nicht dagewesen ist.

Die Arbeiterräte wollten sich nicht beseitigen lassen. Sie wollten bleiben, weil sie wußten, daß sie dann ihre Macht verlieren würden

bei dem Herrschaftlichen ausgestellten gehörigen Zeugniß der Gültigkeit, Ehre und Redlichkeit, und ausgestandenen Verdienstjahren haben die gesetzlichen Stempelgebühren zu entrichten, und sind dieselben in den Fällen, wo sie nicht ausdrücklich befreyet sind, von dem, der sie begehrt und sich dieser Urkunden bedienet, zu bezahlen, und wo dieses nicht geschiehet, von dem Herrschaftlichen Beamten einzutreiben und dahin zu verrechnen, wo sie gebühren. Wenn aber ein Dienstbote, der sich eine Dienstbestellung erbittet, verweigert solche Stempelgebühren zu bezahlen, so ist ihm keine Dienstbestellung zu ertheilen.

Wenn ein Dienstbote, der sich eine Dienstbestellung erbittet, es verweigert, die Stempelgebühren zu bezahlen, so ist ihm keine Dienstbestellung zu ertheilen.

Gegeben zu Prag, den 15. Dezember 1784.

Von Seiner Majestät, zum 3. Male.

Nachdem Seine Majestät, der Kaiser, Allergnädigst geruhet haben, die Verfügung zu machen, daß Kaufmannsgüter ganz frey Kaufleuten und Handelsleuten, und nicht Gewerbsleuten, Krämern, Handwerksleuten, Fuhrleuten, und Andern zu gelassen werden sollen, und Ihnen zu diesem Endzwecke Freypässe ertheilet werden sollen, so wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung, Folgendes verordnet.

Nachdem zur Freyheit, und Sicherheit des Handels, und Wandels, nichts mehr beytragt, als wenn die Kaufleute, und Handelsleute, ihre Waaren, und Kaufmannsgüter, auf so kurzen, und gemächlichen Wegen, als es immer möglich ist, ohne Aufenthalt, und ohne Beschwerden, und Hindernissen, an den Ort, wo sie hingehören, bringen können, und dieses nicht geschehen kann, wenn sie mit Gewerbsleuten, Krämern, Handwerksleuten, Fuhrleuten, und Andern, die keine Kaufleute, und Handelsleute sind, vermischet werden, und wenn sie nicht mit Freypässen versehen sind, welche ihnen ertheilet werden müssen, wenn sie Kaufmannsgüter, und Waaren, die ihnen gehören, und nicht Gewerbsleuten, Krämern, Handwerksleuten, Fuhrleuten, und Andern, die keine Kaufleute, und Handelsleute sind, zu führen haben

werden wird, und wird sodann auch die Publication desselben erwartet, wenn es übrigens im Staatsrath durchgeht.

Der Etatsrath, Ritter Pram, hat in den ökonomischen Annalen eine Abhandlung über die Wollproduction in den Königl. Staaten geliefert, wornach die wahrscheinliche Anzahl der Schaafe in Dännemark und den Herzogthümern auf 1 Mill. 337984 Stück angegeben, die Wollproduction aber auf 5 Mill. 172162 Pfund angeschlagen wird, wovon im Lande 2 Mill. 300000 Pfund verbraucht werden.

Auch der hiesige Magistrat hat von dem durch öffentliche Blätter schon bekannt gewordenen Schwärmer in Nord-America, Capitain Symmes, der eine Reise in das Innere der Erde angekündigt, die nach seiner Meynung an den Pol-Enden offen ist, einen Brief erhalten, der ganz übereinstimmend mit denjenigen Briefen ist, welche er an verschiedene Städte in Deutschland gerichtet hat.

Der Stiftsprobst und Pastor in Odense, Doctor Terens, ist zum Bischof des Stifts Ripen ernannt worden.

Unser Hof wird sich noch vor Ankunft des Herrn Landgrafen Carl zu Hessen, welche auf den 15ten bestimmt ist, vorerst nach der Sommer-Residenz Frederiksberg begeben.

Der Geh. Conferenzrath, Stiftsamtmann von Moltke, wird morgen von Aalburg hier erwartet. Se. Excell. haben von des Ruß. Kaysers Maj. einen Ring mit Allerhöchstdessen Namenszug zugestellt erhalten, für die Sorge, welche der Stiftsamtmann diesen Winter für die Schiffbrüchigen Ruß. Soldaten getragen. Aus selbigem Grunde hat der Lieutenant Lund vom See-Etat den St. Wladimir-Orden 4ter Classe erhalten. Die Ruß. Matrosen mit ihren Officiers werden morgen unter Segel gehen. Ihre Zahl beträgt an 400 Mann, welche die Rußischen Fregatten nach Cadix gebracht haben und deren Rückreise von Spanien bezahlt wird. Das Betragen dieses braven Schiffsvolks hier war musterhaft.

Gestern hat sich der Niederländische Gesandte mit seiner Familie nach Kiel eingeschifft.

Schreiben aus Lissabon, vom 14 April.

Ein Königl. Bothe vom Spanischen Minister bey den Vereinigten Staaten ist so eben hier angekommen; er geht nach Madrid und ist der Ueberbringer des zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrags wegen Abtretung der Florida's an letztere, die die Spanier als gesetzliche Beherrscher derjenigen Süd-Americanischen Provinzen anerkennen, welche sich jetzt im Insurrectionsstande befinden, und versprechen, alles, was in ihrer Macht steht, dazu beyzutragen, dem jetzigen Systeme der Kapereyen ein Ende zu machen.

Zelle, den 3ten May 1819.

Nachdem der Schatzrath Wilhelm von Weyhe auf Eimcke zum Landrath des Fürstenthums Lüneburg erwählt, und diese Wahl von Sr. Königl. Hoheit, dem Prinz Regenten, gnädigst bestätigt worden, so ist derselbe von St. Excellenz, dem Herrn Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten von Schlepegrell, allhier heute als Landrath in Eid und Pflicht genommen.

Das April-Stück des Politischen Journals enthält: Lord Cochrane. Eine biographische Skizze. Ueber die Ministerial-Veränderungen in Europa. Uebersicht der Ausfuhr der Vereinigten Staaten von Nordamerica im vorigen Jahre. Beyträge zur Statistik mehrerer Länder. Biographie des verstorbenen Königs Carl IV. von Spanien. Spanisches America. Schreiben aus Rom. Uebersicht des Handels im gegenwärtigen Zeitpuncte. Uebersicht des letzten Indischen Feldzugs. Die Großherzogin von Weimar und die Königin von Würtemberg. Die repräsentativen Verfassungen. Americanische, Englische und Französische Debatten. Nordamericanisches Budget. Englische, Französische, Bayersche Staats-Verhandlungen. Persien. Dessen Kronprinz. Ueber den Adel in Deutschland. Ueber den Krieg. Beschreibung der Stadt Amsterdam in ihrer gegenwärtigen Lage. Frankreich. Merkwürdige officielle Aeußerung über die Folgen der Verbindung Norwegens mit Schweden. Nebst einer Bemerkung. Vermischte Nachrichten.

Von gelehrten Sachen.

Unterhaltungen für nachdenkende Christen über die wichtigsten Wahrheiten des Glaubens und des Lebens, von J. D. Bail, K. Preuß. Ober-Consistor., Superint. und erstem Prediger zu Slogau. Hannover, bey den Gebr. Hahn. Erster Theil, 1817, S. VI. und 270. Zweyter, 1818, S. VIII. und 194. Dritter, 1819, S. VIII. und 255. gr. 8.

Kein Andachtsbuch von gewöhnlicher Art. Vielmehr eine eben so lichtvolle und gründliche, als das Gemüth wohlthuend ansprechende Darstellung und Entwickelung der Religionswahrheiten; eine wahrhaft gesunde Nahrung für Geist und Herz. Der würdige und auch sonst schon rühmlichst bekannte Verf. hat diesem Erbauungsbuche die zweckmäßige Einrichtung gegeben, daß er zuerst in kurzen Betrachtungen die Wahrheiten selbst erörtert, dann die beweisenden oder erläuternden Bibelstellen, meist nach Luthers Uebers., jedoch mit nöthiger Erklärung der dunklern Ausdrücke, folgen läßt, dann Anhangsweise die Belege theils aus andern Schriften, theils in historischen Beyspielen, zu dem von ihm Vorgetragenen hinzufügt, endlich, außer den in dem Vortrage selbst hie und da eingeflochtenen passenden Liederversen, am Ende eines jeden Theils eine reiche Sammlung sehr zweckmäßiger und auserlesener geistlicher Gesänge und Lieder mittheilt. Ueberall ist das Interessante und Angenehme mit dem Nützlichen und Lehrreichen verbunden, so daß diesem Buche der Titel: Unterhaltungen, mit hohem Rechte zukommt, und nur zu wünschen wäre, daß einige speciellere Theile der Christlichen Sittenlehre sich einer ähnlichen Behandlung, am besten von dem Verf. selbst, möchten zu erfreuen haben.

Kleseker.

Von Schmerz durchdrungen über den Sterbfall unsers geliebten Vaters, des Camerarius Lucas Friedrich von Stegmann, vermelden wir dessen heute Morgens erfolgte Hinscheiden im 79sten Jahre unsern Verwandten und Freunden, deren gütigen Theilnahme wir uns ohne besondere Beyleidsbezeugung versichert halten.

Stralsund, den 17ten April 1819.

Des Verstorbenen Kinder und Enkel.

Am 24sten April dieses Jahres entschlummerte sanft zu einem bessern Leben unser innigst geliebter Gatte und Vater J. H. Tweedte, Decorations-Maler, im 43sten Lebensjahre. Wer den verewigten Edlen kannte, wird sein Andenken ehren und uns Tiefgebeugten seine stille Theilnahme an unserm so herben Schicksale nicht versagen.

Die Wittwe und einzige Tochter des Abgeschiedenen.

Zugleich ermangele ich nicht, mich dem Wohlwollen eines geehrten Publicums bestens zu empfehlen, da ich durch die Mitarbeiter meines sel. Mannes, die bereits 16 bis 17 Jahre nach dessen Methode mit demselben gearbeitet haben, das Geschäft fortsetzen zu können im Stande bin.

Die Wittwe des Abgeschiedenen.

Am ersten dieses Monats, Morgens um 5 Uhr, traf uns das harte Schicksal, unsere innigst geliebte Gattin und verehrte Mutter Susanne Henriette Becker, gebohrne Rudloff, nach einer langwierigen Krankheit aus unserer Mitte zu verlieren. Sie starb, nach ihrem zurückgelegten 55sten Jahre, von allen, die sie näher kannten, wegen ihrer Herzensgüte und ihres liebevollen Characters innigst betrauert. Auch allen unsern auswärtigen Freunden und Bekannten machen wir hierdurch diesen unsern großen Verlust bekannt und sind von ihrer Theilnahme an unserm gerechten Schmerze auch ohne Beyleidsversicherung vollkommen überzeugt. Quedlinburg, den 2ten May 1819.

Der Fabrikant Andreas Christoph Becker, als Wittwer.

Johann August Becker,
Friederike Henriette Becker, verehelichte Ernst,
Albert Wilhelm Becker und
Carl Ferdinand Becker,
} hinterlassene Kinder.

Am 2ten dieses rief die Vorsehung unsere geliebte Mutter und Schwiegermutter, die Oberst-Lieutenantin Offeney, geb. Heise, für ein besseres Leben, nach nur dreytägigem Krankenlager, im 73sten Jahre ihres Alters, ab.

Allen Verwandten und der großen Zahl der Freunde der Verblichenen diese Anzeige unter Verbittung der Beyleidsbezeugungen.

Charlotte Delius, geb. Offeney,
Carl Delius,
auch in Auftrag der gegenwärtigen Geschwister und im Namen der abwesenden Kinder der Verstorbenen.

Am 5ten May d. J. starb meine geliebte Gattin, Frau Margaretha Behn, gebohrne Reimers, im bald vollendeten 42sten Jahre, an der Brustkrankheit. Ich verliere eine treue Gehülfin und meine vier Kinder eine zärtlich liebende Mutter.

Hans Jacob Behn.

Verspätet.

Unsere heute vollzogene eheliche Verbindung beehren wir uns hierdurch allen entfernten Verwandten und Bekannten ergebenst anzuzeigen.

Osnabrück, den 12ten April.

Wilhelm Graf zu Münster, Königl. Großbrittannisch-Hannöverscher Kammerjunker und Rittmeister im zweyten Uhlanen-Regiment.
Caroline Gräfin zu Münster, gebohrne Freyin von der Reck.

Unsere heute vollzogene eheliche Verbindung beehren wir uns hierdurch allen entfernten Verwandten und Bekannten ergebenst anzuzeigen.

Osnabrück, den 12ten April.

Carl Freyherr von der Reck.
Louise Freyfrau von der Reck, gebohrne Gräfin von Gronsfeld-Limpurg.

Abwesenden geehrten Verwandten und Freunden machen ihre vollzogene eheliche Verbindung hiedurch ergebenst bekannt

Rudolph von Qualen, Königl. Dänischer Kammerherr, Oberst-Lieutenant und Ober-Adiutant, des Dannebrog-Ordens Ritter.
Caroline von Qualen, geb. Gräfin von Ahlefeldt zu Langeland und Rixingen.

Itzehoe, den 1sten May 1819.

Am 17ten des vorigen Monats feyerte ich in London meine eheliche Verbindung mit der Demoiselle Elizabeth Dorothy Weguelin, einzigen Tochter des Herrn John Christopher Weguelin in London.

Hamburg, den 7ten May 1819.

Carl Ludewig Corty.

Unsern Verwandten und Freunden widmen wir die Anzeige unserer heute vollzogenen ehelichen Verbindung. Hamburg, den 6ten May 1819.

Carl Krutisch.
Benedicte Krutisch, gebohrne Klünder.

Am Mittewochen, den 19ten May, soll ein bedeutendes Lager vorzüglich schöner Mahagony-Mobilien aller Art, in der großen Reichenstraße im Hause No. 40, in Auction verkauft werden, durch den Makler

Joh. Heinr. Riehn.

Die Makler W. de Neufville, I. I. van der Meulen und M. R. Kyzer werden Mittewochen, den 26sten May Ao. 1819, Abends um 6 Uhr präcise, in Amsterdam, im Gasthofe die Munize, auf dem Singel, in Gegenwart des Herrn Griffierers P. Tiedeman, öffentlich verkaufen: Eine schöne Parthey uneingefass-

Die Verlassenschaft des Herrn Johann Nepomuk Ritter von Hauer, Herrschaftsbesitzer auf Rosenau, Edler auf Hauerburg, Ritter des Leopold-Ordens, Ehrenbürger der Stadt Wien, Mitglied des Herrenhauses, Präsident der k. k. Akademie der Wissenschaften, Ehrenmitglied der k. k. Gesellschaft der Aerzte, Ehrenmitglied der k. k. Gesellschaft der Musikfreunde, Ehrenmitglied der k. k. Gesellschaft für Landeskunde, Ehrenmitglied der k. k. Gesellschaft für Land- und Forstwirthschaft, Ehrenmitglied der k. k. Gesellschaft für Land- und Forstwirthschaft in Mähren und Schlesien, Ehrenmitglied der k. k. Gesellschaft für Land- und Forstwirthschaft in Steiermark, Ehrenmitglied der k. k. Gesellschaft für Land- und Forstwirthschaft in Kärnten, Ehrenmitglied der k. k. Gesellschaft für Land- und Forstwirthschaft in Krain, Ehrenmitglied der k. k. Gesellschaft für Land- und Forstwirthschaft in Tirol und Vorarlberg, Ehrenmitglied der k. k. Gesellschaft für Land- und Forstwirthschaft in Görz, Ehrenmitglied der k. k. Gesellschaft für Land- und Forstwirthschaft in Istrien, Ehrenmitglied der k. k. Gesellschaft für Land- und Forstwirthschaft in Dalmatien, Ehrenmitglied der k. k. Gesellschaft für Land- und Forstwirthschaft in Böhmen, Ehrenmitglied der k. k. Gesellschaft für Land- und Forstwirthschaft in Galizien, Ehrenmitglied der k. k. Gesellschaft für Land- und Forstwirthschaft in Ungarn, Ehrenmitglied der k. k. Gesellschaft für Land- und Forstwirthschaft in Siebenbürgen, Ehrenmitglied der k. k. Gesellschaft für Land- und Forstwirthschaft in Croatien und Slavonien, Ehrenmitglied der k. k. Gesellschaft für Land- und Forstwirthschaft in Bukowina

Beylage

zu No. 74. des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten.

Am Sonnabend, den 8 May 1819.

1

Litterarische Anzeigen.

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben (in Hamburg bey J. S. Herold jun.):

Die Forst- und Jagdwissenschaft nach allen ihren Theilen für angehende und ausübende Forstmänner und Jäger. Ausgearbeitet von einer Gesellschaft und herausgeg. von Bechstein. 2r Theil 1r Band.

Auch unter dem Titel:

Joh. Wilh. Hoßfelds niedere allgemeine Mathematik für alle Stände, besonders für Forstmänner, Cameralisten und Kaufleute. 1ster Band, welcher den Cursus und die Rechnungsvortheile enthält. Mit 1 Kupfertafel. gr. 8. 2 Thlr. 20 Gr.

Der Beyfall, mit welchem "Bechsteins Forstinsectologie und dessen Waldbeschützungslehre" vom Publicum aufgenommen worden sind, berechtigt uns zu der angenehmen Hoffnung, daß obiger Band sich einer gleichen Begünstigung zu erfreuen haben wird. Zum Lobe desselben etwas zu sagen, würde Vermessenheit seyn, da sich dessen Brauchbarkeit von selbst ausspricht und Hr. Hoßfeld als Mathematiker in seinem Fache einen längst entschiedenen Werth und durch seine trefflichen Arbeiten einen gleichen Ruhm erworben hat.

Hennengysche Buchhandlung in Gotha.

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Das Neujahrgeschenk, oder die Büchse der Pandora. Ein Beytrag zur neuesten Geschichte der Staatsverwaltung eines großen Deutschen Landes. Von einem Enclaven-Bewohner. 1819. 8. Preis geheftet 6 Gr.

Auch diese Schrift über das Preuß. Zoll- und Steuerwesen ist des Lesens gewiß sehr werth.

Inhalt.

I. Einleitung.
II. Das Neujahrgeschenk.
III. Das Königl. Steuergesetz und dessen Aufhebung durch die Finanz-Behörde, zum Nachtheil der Enclaven-Bewohner.
IV. Entschuldigungs-Versuche, und deren Widerlegung, unter No. 1—5.
V. Schluß, mit bescheidenem Andeuten dessen, was der Verfasser für das wahre Interesse Preußens, nach seiner Ueberzeugung, für nöthig hält.

Zu erhalten in Hamburg bey Herold, Bohnenstraße No. 3, bey Hoffmann und Campe, bey Perthes u. Besser; in Bremen bey Heyse und Kaiser; in Lübeck bey Niemann; in Hannover bey Helwing und Gebr. Hahn; in Berlin bey Enslin, Dümmler, Amelang und Nauk; in Magdeburg bey Heinrichshofen, Creutz und Rubach.

Würtemberg. Wollmarkt zu Kirchheim.

Die große Mehrzahl der Schaafzüchter aus allen Gegenden Würtembergs hat Einen Wollmarkt für Würtemberg durch freywillige Uebereinkunft begründet.

Die Unterzeichnung allein an ganz feiner Spanischer Wolle beträgt bereits über 1000 Centner und erhält täglich neuen Beytritt. Die Zeit der Abhaltung dieser Wollmarkts ist auf den

ein und zwanzigsten bis vier und zwanzigsten Junii dieses Jahrs

bestimmt und dazu die Ober-Amts-Stadt Kirchheim unter Teck gewählt worden.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung durch einen besondern Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums an den Landwirthschaftlichen Bezirks-Verein zu Rottenburg am Neccar vom 5ten April 1819 zur Beförderung dieser gemeinnützigen Anstalt für die Dauer der Messe-Zeit als Prämie den Nachlaß der Hälfte der Accise gnädigst bewilliget, nach dessen Entrichtung in Folge früherer höchster Verordnung vom 12ten May 1818 die Ausländer noch 16 Kreuzer Ausfuhrzoll pr. Centner zu bezahlen haben.

Die Stadt Kirchheim übernimmt alle Lager-Gebühren ꝛc. Die Schaafzüchter haben sich das Wort gegeben, nur auf dieser Messe, nicht aber früher, ihre Wolle zu verkaufen, und sich anheischig gemacht, bloß reine, unvermischte und unverdorbene Wolle zu Markte bringen lassen zu dürfen, daher sie jetzt auch in der angenehmen Lage sind, die Fabrikanten und Wollhändler zu eigenem Einkauf mit aller Sicherheit einladen zu können. Man wird sich von Seiten der Verkäufer eifrigst bestreben, durch eine dieses ganze Geschäft vollständig umfassende Solidität das Zutrauen der Käufer wirklich zu verdienen, wonach sich denn auch mit voller Zuversicht wird erwarten lassen, daß der in Würtemberg erzeugt werdenden Wolle derjenige große Vorzug vor mancher Wolle aus andern Ländern werde eingeräumt werden, welchen die Feinheit, Güte und vorzügliche Brauchbarkeit derselben gewiß längst verdient, indem dabey die bisherigen Verhältnisse des Commißions-Handels sich wol von selbst ändern dürften, und bey völliger Oeffentlichkeit des Wollverkaufes mit

unmittelbarer Uebergabe der reinen Waare an den Käufer frühere, bey der gesagten Handelsweise vom Auslande gekommene Klagen über Unlauterkeit der Wolle, wol niemals mehr werden vorkommen können.

Den 10ten April 1819.

Landwirthschaftlicher Bezirks-Verein zu Rottenburg am Neccar.

Derzeit erwählter Vorstand des Vereins
Max Freyherr von Ow,
auf Wachendorf.
Erwählter 1ster Secretair
Jauman,
General-Vicariats-Rath.

Demnach die Hypothekenbücher der beyden Aemter Scharnebeck und Bütlingen schließlich in Ordnung gebracht werden sollen, so werden hiermit alle und jede, welche vermeynen, auf Grundstücke, die der Gerichtsbarkeit der gedachten beyden Aemter unterworfen sind, Rechte einer öffentlichen und gerichtlichen Hypothek zu haben, oder welche überhaupt glauben, solche Rechte und Privilegien zu besitzen, deren Eintragung in die Amts-Hypothekenbücher nach der transitorischen Verordnung vom 23sten August 1814 erforderlich wäre, vorgeladen, an den nachbezeichneten Terminen gedachte ihre Rechte und Ansprüche anzumelden, oder in so fern sie solche früherhin schon angemeldet haben, selbige nochmals anzugeben, und unter Vorzeigung der sie begründenden Urkunden, deren schließliche Eintragung in die gebildeten Hypothekenbücher wahrzunehmen. Die Inhaber solcher Hypotheken, Ansprüche und Privilegien können zu dieser Absicht an den festgesetzten Terminen persönlich oder durch Bevollmächtigte erscheinen; auch wird ihnen verstattet, statt dessen, vorher ihre zu der Handlung erforderlichen Urkunden in Ur- oder Abschrift einzusenden, oder in so fern dieses früherhin schon geschehen ist, nur ihre fraglichen Hypotheken, Ansprüche und Privilegien einzeln schriftlich anzuzeigen, und sich dabey auf die frühern Eingaben zu beziehen.

Die Anmeldungs-Termine sind:

für solche Ansprüche wider Einwohner und auf liegende Gründe von:

Scharnebeck, der 14te;
Rulsdorf, Nützfelde, Bennerstedt, der neuen Mühle und dem Fischerhause, der 15te;
Neetze, und dem Scharnebeckischen Theil von Boltersen und Sättorff, der 16te;
Echem, Bullendorff, den Sandbergen, und dem Scharnebeckischen Theil von Sassendorff, Barförde und Hittbergen, der 17te;
Brietlingen, der 21ste;
Lüdershausen, der 22ste;
Barum, der 23ste;
Bütlingen, der 24ste;

des Monats Junius dieses Jahrs, Vormittags 9 Uhr, vor hiesiger Amtsstube.

Diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht Folge leisten, werden des Ausschlusses und übrigens der gesetzlichen Nachtheile zu gewärtigen haben.

Königl. Hannöversches Amt Scharnebeck, bey Lüneburg, am 23sten April 1819.

v. Wigendorff. Westfeld. Knyphausen.

Mit Bezug auf die in den Landes-Intelligenz-Blättern abgedruckten Proclamata werden diejenigen, welche an das Vermögen des hiesigen Ackersmannes Methling, vormaligen Pächters zu Ickendorff, Ansprüche machen, zur Anmeldung auf

den 9ten Junii,

und zum Vergleichs-Versuch, auch zur Production der Originalien und zur Prioritäts-Deduction auf

den 1sten Julii dieses Jahrs

peremtorisch geladen.

Signatum Güstrow, den 24sten März 1819.

Bürgermeistere und Rath.

Gerichtlicher Verkauf.

In Auftrag Königl. Großbrittannisch-Hannöverscher Justiz-Kanzley zu Stade, und auf Ansuchen der Frau Doctorin Erythropel, geb. Johanns, zu Stade, und des Einnehmers Brede zu Gauensiek, als gerichtlich bestellten Curatoris des abwesenden Lieutenants Johanns, soll der den beyden Extrahenten gemeinschaftlich gehörende Marschhof, im Kirchspiel Spieka, Landes Wursten, bestehend aus einem in sehr gutem Stande sich befindenden Wohnhause und drey Nebengebäuden, einem Garten, ferner aus 53 Jück nicht weit von dem Wohnhause liegenden, theils Weide-, theils Acker-Ländereyen, mit 17 Pferdeweiden auf dem Neuenfelde, und vielen Kirchen- und andern Gerechtigkeiten, am 14ten Junius, wird seyn am Montage nach dem 1sten Sonntage Trinitatis, vor hiesiger Gerichtsstube unter den in termino zu publicirenden Bedingungen öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige haben sich daher am erwähnten Tage, Morgens präcise 10 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube einzufinden, und können die Verkaufsbedingungen vor dem Verkauf gegen Erstattung der Copialien etwanigen Kauflustigen von dem Unterzeichneten abschriftlich mitgetheilt werden.

Zugleich werden jedoch auch alle und jede, welche an dem fraglichen Hof oder an einem Theil desselben aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeynen, hierdurch vorgeladen, im obigen peremtorischen Termin ihre Ansprüche anzugeben und durch Production der darauf lautenden Documente und sonstiger Beweise gehörig zu justificiren, widrigenfalls sie damit präcludirt und zum immerwährenden Stillschweigen verurtheilt werden sollen.

Dorum, den 26sten März 1819.

Vi Commissionis.

Dodt, Amts-Assessor.

Da der Kaufmann Heinrich Friedrich Jelpke hierselbst genügende Vorschläge zur Befriedigung seiner andringenden Gläubiger nicht eingebracht hat, und desfalls unter dem heutigen Tage auf Concurs gegen denselben erkannt ist; so werden

alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an denselben und an dessen hiesigen bürgerlichen Besitzungen zu haben vermeynen, zu deren Angabe und Klarmachung auf Sonnabend nach dem Sonntage Cantate, als auf den 15ten k. M. May, Morgens 10 Uhr, an die hiesige Amtsstube vorgeladen, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen von diesem Debitwesen werden ausgeschlossen werden.

Beschieden Gifhorn, den 16ten April 1819.

Königl. Großbr. Hannöv. Amt.

F. v. Uslar. F. W. C. Westfeld.
A. v. d. Wense.

Der auf den 14ten May d. J. angesetzte Verkauf der zur Concurs-Masse des Johann Hinrich Conrad Eggers gehörigen, zu Wittenbergen an der Elbe belegenen Besitzung cum pert mit dem dazu gehörigen Schiffszimmerwerfte, kann an diesem Tage nicht, sondern erst am 21sten May, als am Freytage nach dem Sonntage Rogate, vorgenommen werden; solches wird hiemit bekannt gemacht, damit die Kaufliebhaber sich an diesem, und nicht an dem zuerst angezeigten Termine, Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Concurs-Gericht einfinden.

Pinnenbergisches Concurs-Gericht, den 29sten April 1819.

v. Döring. Matthiessen.

Auf den Antrag der Erben des weyland Kaufmanns Peter Zinck hieselbst, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an den Nachlaß des gedachten Peter Zinck Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit edictaliter und unter der Verwarnung, daß sie widrigenfalls von der Erbschaft ausgeschlossen werden und solche unter die Erben vertheilt wird, aufgefordert, am 22sten Junii d. J., Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube ihre Forderungen anzumelden.

Zugleich werden die Schuldner des weyland Zinck hiemit aufgefordert, binnen 6 Wochen an die Wittwe Zinck Zahlung zu leisten, oder wegen etwaniger Gegenforderungen zu liquidiren, widrigenfalls nach Ablauf dieser Zeit gerichtliche Zwangs-Mittel gegen die Säumigen werden angewandt werden.

Lehe, den 22sten März 1819.

Königl. Großbrittannisch-Hannöversches Gericht.

E. Haltermann.

Am 28sten May 1819, Morgens 10 Uhr, auf Königl. Amtstube wird in Concurs-Sachen weyland Peter Gerbers, Köthners zum Reiherstiege, ohne die Erscheinung der Creditoren zu berücksichtigen, ein Prioritäts-Erkenntniß eröffnet werden.

Decretum Wilhelmsburg, den 24sten April 1819.

Königl. Großbr. Hannöv. Amt.

Wyneken.

In Concursachen weyland Französischen Notairs, Andreas Heinrich Schmanns, soll am 28sten May d. J., 10 Uhr Morgens, auch dann mit Eröffnung eines Prioritäts-Urtheils auf Königl. Amtsstube verfahren werden, wenn ein oder der andere Creditor auch nicht anwesend sich befinden würde.

Wilhelmsburg, den 24sten April 1819.

Königl. Großbr. Hannöv. Amt.

Wyneken.

Stadt-Magistrat zu Lauenburg.

Zum Versuch eines gütlichen Arrangements werden die Gläubiger des Kaufmanns Johann Friedr. Höhns hieselbst hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen im angesetzten Termine am 11ten Junii dieses Jahrs, des Vormittags 11 Uhr, hier zu Rathhause anzugeben und zu bescheinigen, bey Strafe der Ausschließung.

Gerichtliche Notification.

Ratzeburg, den 5ten April 1819.

Mittelst Präclusiv-Abschiedes vom 3ten April 1819 sind alle die, welche auf ergangene Edictal-Ladung des Königl. Dännemarkischen Hofgerichts zu Ratzeburg vom 23sten December 1818 ihre aus Fideicommiß-Ansprüchen herrührenden Rechte an das Gut Castorf nicht innerhalb 3 Monaten angegeben haben, damit abgewiesen, und ist ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden.

Vorladung bey dem Stadtgerichte Wolfenbüttel.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Lieutenants Johann Christoph Friedrich Fromme als Gläubiger oder Erben Ansprüche zu haben vermeynen, werden hiemit zur Angabe und Klarmachung derselben in dem zu diesem Ende auf

den 23sten Julii d. J.

angesetzten Termine, Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen sub poena praeclusi hiemit vorgeladen.

Wolfenbüttel, den 22sten April 1819.

Fürstl. Braunschw.-Lüneb. Stadtgericht hieselbst.

Dedekind. Breymann.

Steckbrief.

Ein gewisser Peter Nehl, seiner Angabe nach ein gelernter Jäger, auch Horn- und Trompetenbläser, ließ sich vor etwa 14 Tagen als Trompeter bey der 3ten Escadron des Königl. Dänischen Leib-Regiments leichter Dragoner in Kiel engagiren, und ist am 17ten dies. Monats, Abends um 5 Uhr, desertirt. Da nun der Escadron an dessen Habhaftwerdung gelegen, so werden alle Obrigkeiten und Beamte dienstlich ersucht, auf diesen Kerl genau zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle arretiren zu lassen; da alsdann, auf deren erhaltene Anzeige und Erstattung der Kosten, seine Abholung veranstaltet werden soll.

Signalement.

Peter Nehl, aus Trier gebürtig, etwa 30 Jahr alt, klein von Statur, hat bräunlich kurz abgeschnittenes Haar, rothen Backenbart, blaue oder graue Augen, rund von Gesicht, blaßrothe Gesichtsfarbe, runde Stirn, stumpfe Nase, mittelmäßigen Mund, spricht gut Französisch, Hoch- und Plattdeutsch, auch Dänisch.

Besondere Kennzeichen.

Eine runde Narbe vor der Stirn etwas links

Über den Wald, auf den Wind ist mein Vater die Jagd, auf den Wind ist mein Vater die Jagd, auf den Wind ist mein Vater die Jagd

März d. J. eröffneten Testamente des weyland Kammerherrn von Buchwald bedacht sind, so wie auch derjenigen, welche auf einen den Creditoren vorzulegenden, mit den Hofgerichts-Siegel und Unterschrift versehenen Postenzettel, ihre Forderungen richtig aufgeführet finden, einer Anmeldung in termino nicht bedürfe.

Gerichtliche Notification.
Decretum praeclusivum.

Ratzeburg, den 20sten April 1819.

Bey hiesigem Königl. Hofgerichte sind alle diejenigen, welche sich ad Proclama vom 12ten Januar 1819 mit ihren Real-Ansprüchen und Forderungen überhaupt, und insonderheit aus Handlungen und Factis der von Hammerstein'schen Creditoren, an das aus dem von Hammerstein'schen Concurse verkauften Gute Rondeshagen cum pertinentiis in Termino den 15ten April d. J. nicht gemeldet haben, damit dem in Proclamatibus angedrohten Präjudiz gemäß präcludiret, und ist ihnen in deren Hinsicht ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt.

Gerichtliches Notificatorium.

Ratzeburg, den 24sten April 1819.

Zum anderweitem meistbietenden Verkaufe des zur Meyer-Wedenschen Concursmasse gehörigen, hieselbst belegenen Hauses c. p., auf welches im ersten Termine nur 1600 Rthlr. geboten sind, ist anderweiter 2ter Termin auf den 24sten May und letzter dritter Termin auf den 15ten Junii d. J., Vormittags 11 Uhr, bey hiesiger Königl. Dänemarkischer Regierung angesetzt, und hat der annehmliche Kaufliebhaber, welcher im dritten Termine den höchsten Bot haben wird, dem definitiven Zuschlag zu gewärtigen.

Auch sind alle diejenigen, welche sich mit ihren etwanigen Ansprüchen ex factis creditorum oder aus sonst einem Grunde im neulichen Verkaufs-Termine nicht gemeldet haben, damit, dem in Proclamate vom 6ten Februar d. J. angedroheten Präjudiz gemäß, präcludirt, und ist ihnen in der Hinsicht ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt.

Aus Königl. Regierung.

Ohngefähre Beschreibung des Hauses.

Das Haus, welches canzleyfällig ist, hat ein Erdgeschoß, worunter ein gewölbter Keller ist, eine geräumige Diele, 2 Küchen und neben diesen 5 Stuben und 2 Kammern.

In der obren Etage sind, außer einem Saale, 4 Stuben und 3 Kammern.

Bey dem Hause befindet sich eine große Scheune; wovon neben der Diele ein Pferdestall nebst Kammer und ein Holzstall, wie auch nach hinten hinaus eine Dorfs-Remise.

Außerdem gehören zum Hause ein geräumiger Hofplatz, an dessen Ende ein kleines Stallgebäude ist und ein geräumiger Garten.

Wenn gleich nicht zu vermuthen, daß der im Wohlstande verstorbene hiesige Bürger und Kornhändler Hieronymus Hartwig Antonn Jenssen jemandem etwas schuldig geblieben, so werden auf Antrag dessen Erben dennoch alle diejenigen, welche an den gedachten Bürger Jenssen aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu haben vermeynen, hiedurch bey Strafe des ewigen Stillschweigens geladen, sich zu deren Angabe und gehörigen Bescheinigung am 27sten kommenden Monats May, Morgens 11 Uhr, zu Rathhause allhier einzufinden.

Auch haben diejenigen, welche dem Defuncto ohne eine ausgestellte Handschrift etwas schuldigen, solches im benbemerkten Termine sub poena dupli anzuzeigen.

Decretum a Senatu Möllen, den 22sten April 1819.

In fidem:
J. W. E. Sprewitz, Secr.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichts wegen gebiete Ich Anton Christian Friedrich Strobel, bestallter Landvogt in Norderdithmarschen,

Euch allen und jeden, welche an am 26sten August 1807 von Peter Dethlefs in Krempel, als Verkäufer, und Johann Christopher Klinck, daselbst, als Käufer errichteten und auf 2800 Mk. Courant valvirenden, von diesem an Jochim Fleth Clasen in Strabdel, Ehefrau, cum curat. cedirten, und von dieser auf Jacob Johannsen in Krempel vereräußerten Kauf-Contract, welcher an Peter Siercks in Growen unterm 31sten May 1816 von Jacob Johannsen in Krempel ist cedirt worden, Ansprüche zu machen vermeynen,

bey nachgesetzter Commination:

Daß ihr auf Ansuchen des gedachten Peter Siercks in Growen, welcher den obig bemerkten Kauf-Contract verlohren hat, zum Behuf der zu beschaffenden Delirung im Schuld- und Pfand-Protocoll und der Mortification dieses Documents, nach der von dem Schuldner in der Folge zu beschaffenden Bezahlung, alle erre an obig bezeichneten Kauf-Contract habenden Ansprüche und Gerechtsame, bey Strafe des Verlustes derselben und des immerwährenden Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, in der Kirchspielsschreiberey zu Lunden gesetzmäßig angebet und verzeichnen lasset. Wornach ihr euch zu achten.

Heide, den 28sten Januar 1819.

In fidem copiæ Petersen.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann die vormalige hiesige Einwohnerin, Susanne Engel Schaefer, vorher verheyrathet gewesene Fries, mit Hinterlassung eines Testaments mit Tode abgegangen, und bey Gelegenheit eines, zwischen den Testaments- und den übergangenen Intestat-Erben entstandenen Rechtsstreits bekannt geworden, daß der vormalige Ehemann der Testatricin, Johann Ferdinand Fries, sich bereits vor vielen Jahren von hier entfernt habe, ohne daß man seitdem von seinem Leben oder Tode Nachricht erhalten, weshalb von dem Königl. Höchstpreislichen Obergerichte auf Gottorff uns die Abgebung eines Proclams aufgetragen worden.

So wird von uns Oberdirector, Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig der seit vielen Jahren abwesende und verschollene Johann Ferdinand Fries oder dessen etwanige Leibeserben, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 9ten November 1798 aufgefordert, sich innerhalb Zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im hiesigen Stadt-Secretariat gehörig anzugeben und zu legitimiren, mit angehängter Warnung, daß, im Fall nicht geschehener Meldung und Legitimation, mehrerwähnter Johann Ferdinand Fries, durch richterlichen Spruch, den Gesetzen gemäß, pro mortuo wird erklärt werden.

Schleswig, den 20sten März 1819.

Oberdirector, Bürgermeister und Rath daselbst.
In fidem: Wenicken, Secr. Civ.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extractus Proclamatis.

Alle diejenigen, welche an den in Elmshorn verstorbenen Martin Nienburg ex quocunque capite vel causa Ansprüche haben, werden hiemit aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Gerichtshause einzufinden und eine gehörige Angabe zu beschaffen; sub poena praeclusi, duplik er amiss juris.

Wonach sich zu achten.

Ranzau, den 18ten März 1819.

A. v. Hennings.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extract.

Creditoren, Debitoren und Pfand-Inhaber der zum Concurs gekommenen Wittwerin des vor dem hiesigen Cronwerder Thore unter Stadt-Jurisdiction belegenen St. Jürgens oder sogenannten Rothen Hofes, Cäcilia Heimermann, geb. Herbst, müssen sich bey Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, doppelter Zahlung, so wie des Verlustes ihres Pfands oder sonstigen Rechts, auch etwa unter Bestellung gehöriger pro-

curatorie ad acta, binnen 12 Wochen im hiesigen Stadt-Secretariat angeben. Rendsburg, den 2ten April 1819.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Zweyte Bekanntmachung.

Extractus Proclamatis.

Gläubiger, Schuldner und Pfand-Inhaber der Concursmasse der verstorbenen Anna Volz, auf Spitzendorf, werden hierdurch sub poena praeclusi, dupli et amissi juris binnen 12 Wochen, und, in so fern es Auswärtige sind, unter Bestellung eines procur. ad acta im hiesigen Gerichtshause zu melden.

Wornach sich zu achten.

Ranzau, den 16ten April 1819.

A. v. Hennings.

Erste Bekanntmachung.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Rendsburg thun kund hiemit: Demnach die Wittwe des vor kurzem verstorbenen hiesigen Bürgers und Weinhändlers Claus Urban cum cur. supplic. angezeigt, wie sie den mit einer nicht unbedeutenden Schuldenlast beschwerten Nachlaß ihres nur gedachten verstorbenen Ehemannes nicht anders als sub beneficio legis et inventarii antreten könne, sondern selber genöthigt sey, denselben zur gerichtlichen Behandlung zu übergeben, und in Anleitung dieser Erklärung zuförderst die Erlassung eines öffentlichen Proclams für nöthig erachtet worden; als werden hiemittelst, mit alleiniger Ausnahme der blos zur Angabe rückständiger Zinsen schuldigen protocollirten Gläubiger, alle und jede, welche an die Haab- und Güter des verstorbenen hiesigen Bürgers und Weinhändlers Claus Urban irgend einige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, dem Verstorbenen mit Schulden verhaftet sind, oder etwas Pfandweise oder sonst von demselben besitzen und in Händen haben, hiemittelst ein- für allemal, mithin peremtorisch, resp. bey Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, doppelter Zahlung, so wie des Verlustes ihres Pfand- und sonstigen Rechts, hiemit citirt und geladen, daß sie resp. unter Bestellung der erforderlichen Procuratur ad acta binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadt-Secretariat sich angeben, die zur Begründung ihrer Angaben dienenden Documente im Original produciren, davon beglaubte Abschriften beym Protocoll zurücklassen und demnächst weitere rechtliche Verfügung gewärtigen.

Urkundlich unter Beydruckung des hiesigen Stadtsiegels.

Signatum Rendsburg, den 24sten April 1819.

(L. S. C.)

Erste Bekanntmachung.

Da zum Behuf eines verordnungsmäßig einzurichtenden neuen Schuld- und Pfand-Protocolls für die Unterthanen des adlichen Guts Oevelgönne und der aus dem alten Protocoll in das neue überzutragenden Pöste, — wofür jedoch weder die Creditoren noch Foliens-Inhaber einige Kosten zu entrichten haben — die Abgebung eines Proclams mittelst allerhöchsten Rescripti d. d. Glückstadt den 2ten April d. J., verfügt und das Oevelgönner Justiz-Tariat auctorisirt worden, solches zu erlassen; so werden Alle, welche an gedachte Guts-Unterthanen, oder an die unter der Gerichtsbarkeit des Guts Oevelgönne belegenen Immobilien bereits protocollirte oder sonst protocollationsfähige dingliche Rechte, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art haben, hierdurch aufgefordert, die desfallsigen Angaben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bey mir Unterschriebenem zu beschaffen, ihre Original-Documente, namentlich auch die, welche bereits mit einem Protocollations-Attest versehen sind, zu produciren, indem alle welche dies verabsäumen, bey der Uebertragung der Documente in das neue Protocoll nicht berücksichtigt, sondern ihrer Protocollations-Rechte verlustig seyn sollen; jedoch bedarf es nicht der Einsendung derjenigen Original-Obligationen, welche bey dem in den Jahren 1802 und 1803 von der damaligen Gutsherrschaft vorgenommenen Verkäufe mehrerer Hufnerstellen zu Sterckdorf und Roge über die von den Käufern der Stellen schuldig gebliebenen Kaufgelder an den Herrn Verkäufer derzeit ausgestellt und in erster Priorität auf diese Stellen derzeit protocollirt sind, da in Hinsicht dieser Pöste eine Anzeige der Inhaber dieser Documente bis weiter genügt.

Gegeben Neustadt im Justitiariat des adlichen Guts Oevelgönne, den 10ten April 1819.

C. Rommert.

Von dem Königl. Kammergerichte wird der seit zwanzig Jahren verschollene Mechanicus de Gabriel nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen neun Monaten, und zwar längstens in dem auf den 18ten November d. J., Vormittags um 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Rath von Beyer im Kammergerichte angesetzten Präjudicial-Termine persönlich oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung, im Falle seines Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß er für todt erklärt, und sein sämmtl. ihm zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche dazu gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden.

Berlin, den 14ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Edictal-Citation.

Von dem hiesigen Königl. Land- und Stadt-Gerichte wird der von hier gebürtige Lieutenant Jacques David Cuny, welcher im Jahre 1812 mit der Westphälischen Armee nach Rußland gegangen und von dort nicht zurückgekehrt ist, auf den Antrag seiner Mutter, der jetzt verehelichten Rendant Schwartz, gebohrnen Granier, hierdurch dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er, oder die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer, sich binnen drey Monaten, und spätestens in dem auf

den 17ten Junius c., Vormittags um 10 Uhr,

im hiesigen Land- und Stadt-Gerichte angesetzten peremtorischen Termine, vor dem Abgeordneten, Herrn Justiz-Rath Westphal, persönlich oder schriftlich melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß auf Antrag der Extrahentin mit der Instruction ferner verfahren, auch, dem Befinden nach, auf Todeserklärung und was dem anhängig, nach Vorschrift der Gesetze wird erkannt werden.

Magdeburg, am 2ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gerichte.

Nachstehende, im Kriege 1813 und 14 verschollene Soldaten, aus dem Frankensteinschen Kreise:

1. Franz Kuhe, aus Schönwalde,
2. Franz Jung, von da her, aus dem Münsterbergschen Kreise,
3. Bernhard Simmert, von Nätsch,
4. Amand Treske, aus Pohlnischpeterwitz,
5. Ludwig Scholl, aus Taschenberg,
6. Joseph Babel, aus Sarau,
7. Augustin Lowag, aus Taschenberg,
8. Joseph Brockelt, aus Frömsdorf,
9. Anton Thiel, aus Wilmitz,
10. Anton Jung, aus Boelmsdorf,

so wie deren etwanige unbekannte Erben, werden hierdurch aufgefordert, ihren Aufenthalt schriftlich anzuzeigen, jedenfalls aber und spätestens in Termino

den 19ten Juli c. a., Vormittags um 9 Uhr,

in hiesiger Justiz-Kanzley persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte, sich zu melden, widrigenfalls der Verschollene, welcher dieses unterläßt, für todt erklärt, auch derselbe, so wie dessen ausbleibende Erben, zu gewärtigen haben, daß sein Vermögen den sich meldenden Erben ausgeantwortet werden wird.

Heinrichau, Münsterbergschen Kreises in Schlesien, den 2ten März 1819.

Das combinirte Gerichts-Amt der Königl. Niederländischen Herrschaften Heinrichau und Schönjonsdorf und des Königl. Preußischen Domainen-Amts Schönwalde.

Frisch.

Edictal-Citation.

Folgende zwey, seit dem Feldzuge nach Rußland verschollene, ehemalige Weidohlische Militair-Personen,

1) Johann Carl Salome, Soldat im 5ten Infanterie-Regiment, ein Sohn des Branntweinbrenners Abraham Salome in Schönebeck,

2) Johann Andr. Koch, Unterofficier im 11ten Cuirassier-Regimente, ein Sohn des hier gewesenen Schneidermeisters Johann Christian Koch,

werden, so wie deren etwanige unbekannte Erben, hiermit aufgefordert, von ihrem Leben und Aufenthaltsorte Nachricht zu ertheilen, spätestens aber in dem auf

den 18ten Junii cur,

Vormittags um 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube vor dem Herrn Assessor Scheunemann anberaumten Termine entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justiz-Commissarien Scholinus und Trenbing allhier vorgeschlagen werden, zu erscheinen, widrigenfalls sie für todt erklärt werden, und wegen ihres Nachlasses zu Gunsten ihrer hier bekannten Erben verfügt werden soll.

Gr. Salze, den 9ten März 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Edictal-Citation.

Der im Jahre 1779 zu Schönebeck gebohrne, von dort sich aber 1795 entfernte, und dem Vernehmen nach von Hamburg aus zur See gegangene Schneider Geselle, Andreas Wilhelm Philipp Klinke, wird hiermit nebst seinen etwanigen hier unbekannten Erben, auf Antrag seines Neffen, des Stadt-Secretairs Herrn Ferdinand Schmidt, zu Königsberg in der Neumark, geladen, binnen 9 Monaten, und spätestens in dem auf

den Vierten Februar 1820, Morgens um 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube vor dem Herrn Justiz-Assessor Scheunemann anberaumten Termine, entweder persönlich, oder durch einen zulässigen Mandatarium, wozu der Herr Justiz-Commissarius Scholinus allhier vorgeschlagen wird, zu erscheinen, widrigenfalls der Klinke für todt erklärt und sein Nachlaß dem Extrahenten aufgenommen werden wird.

Gr. Salze, den 27sten April 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichte.

Alle und jede, welche an das in der Neuenstraße sub No. 182 hieselbst belegene und im Jahre 1815 von dem Herrn Syndicus Henning von der Kaufmanns-Wittwe Sievert erkaufte Wohnhaus nebst Zubehör, ex capite crediti, pignoris hypothecae, oder aus sonstigen Gründen Ansprache und Forderungen zu haben vermeynen, werden, auf Ansuchen desselben, aufgefordert, solche in den dazu auf den 30sten April, und 14ten, auch 28sten May d. J. bestimmten Terminen, in Curia hieselbst gehörig anzumelden und zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß sie vermittelst der am 11ten Junius d. J. zu publicirenden Präclusiv-Erkenntniß damit werden abgewiesen und zum ewigen Stillschweigen angewiesen werden.

Gegeben Wolgast, den 13ten April 1819.

Bürgermeister und Rath.

Auf den Antrag der Herren Erben des unlängst allhier verstorbenen Herrn Cämerarius Arnold Lucas Langemak werden hiedurch alle und jede, welche an dessen Nachlaß aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen sollten, öffentlich geladen, solche in nachbemerkten Terminen, als am 14ten May, oder am 27sten May, oder endlich am 10ten Junii d. J. vor Uns auf hiesiger Weinkammer, Nachmittags 2 Uhr, anzumelden und zu bescheinigen, unter dem Nachtheile, daß sie mit ihren Ansprüchen durch das am 30sten Junii d. J. in öffentlicher Diät zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß werden präcludirt und für immer zur Ruhe verwiesen werden.

Stralsund, den 26sten April 1819.

(L. S.)

Verordnete zum Stadt-Kammergerichte hieselbst.

Auf Ansuchen des Assessors, Dr. Langemack, in Stralsund, als interimistisch bestellten Curators der hier im Lande befindlichen Verlassenschaft des Königl. Schwedischen Herrn Generals und Commandeurs des Königl. Schwerdt-Ordens, Freyherrn Carl von Platen, werden alle diejenigen, welche an den hier im Lande befindlichen Nachlaß des bemeldeten Herrn Generals und Commandeurs, Freyherrn Carl von Platen, insonderheit auch an das dazu gehörige auf Rügen belegene Gut Dornhoff cum pertinentiis aus einem gemeinschaftlichen Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, hiedurch aufgefordert, solche am 10ten May, oder 16ten Junii oder 24sten Julii d. J. hieselbst anzugeben und zu bescheinigen, widrigenfalls sie durch den am 25sten August d. J. zu erlassenden Präclusiv-Abschied für immer werden präcludirt und damit abgewiesen werden. Jedoch erstreckt sich diese Anmeldungs-Verbindlichkeit nicht auf diejenigen Gläubiger, deren Forderungen ad acta bereits angezeigt sind, und welchen der abgefaßte Postenzettel vorgelegt werden soll, als welche wenigstens bey einer Anmeldung keinen Kosten-Ersatz zu gewärtigen haben.

Datum Greifswald, den 31sten März 1819.

Königl. Hofgericht hieselbst.

Da der Pensionarius Reimer dem Königl. Hofgerichte angezeigt hat, daß aus einem Versehen sein Antrag wegen Proclamation des von ihm abgestandenen Pachtrechts des Domanialguts Bremerhagen nicht auch mit auf den, seinem Abnehmer cedirten Pachtvorschuß und die pränumerirte halbjährige Pacht ausgedehnt worden; so wird vermittelst dieses Nachtrages, das unterm 15ten vor. M. erlassene Proclama hierauf erweitert, und alle, die an den Vorschuß und die pränumerirte halbjährige Pacht Ansprüche haben, werden aufgefordert, bey dem in der öffentlichen Vorladung angedrohetem Rechtsnachtheile, selbige in den festgesetzten Terminen ebenfalls anzugeben und zu bescheinigen.

Datum Greifswald, den 3ten April 1819.

Königl. Hofgerichte.

Da die Vormünder der Kinder der verstorbenen Ehefrau des Kaufmanns Thürckow angezeigt, daß sie die Erbschaft der Mutter ihrer Pupillen nur cum beneficio legis et inventarii angetreten und um die Erlassung öffentlicher Proclamatum nachgesucht haben; so werden hiemit alle und jede, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Friederica Blandina Thürckow, geb. Wulff, welche mit ihrem Ehemanne, dem vormaligen Kaufmann Thürckow hieselbst, nicht in Gütergemeinschaft gelebt hat, Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiemit geladen und aufgefordert, selbige in Termino den 13ten und 27sten May d. J., so wie den 10ten Junius d. J., Morgens um 10 Uhr, vor dem Waisengerichte hieselbst anzumelden und zu verificiren, bey Strafe, daß diejenigen, welche solches unterlassen, durch die in termino praeclusivo, als welcher auf den 24sten Junius d. J., Morgens 10 Uhr, hiemit angesetzt wird, zu erlassende Präclusiv-Urthel damit für immer werden abgewiesen und ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 15ten April 1819.

(L. S.)

Verordnete zum Waisengerichte.

Der Seefahrer Johan Jochim Schütt, ein Sohn des Bauern Johan Jacob Schütt aus Barteshagen, welcher vor etwa 14 Jahren sich von hier entfernt, und seit der Zeit gar keine Nachricht von sich gegeben haben soll, wird auf Anhalten seiner nächsten hiesigen Verwandten, oder im Falle seines Todes, seine etwa nachgelassenen Leibeserben, hiedurch edictaliter geladen, a dato binnen Jahres Frist von seinem Leben und Aufenthalte glaubhafte Nachricht anhero gelangen zu lassen, und resp. sich zu melden und zu legitimiren, oder zu erwarten, daß durch die am 29sten April 1820 zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß ersterer für todt erklärt, letztere aber, unter

Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, mit ihren Ansprüchen werden abgewiesen werden.

Datum Franzburg, in Vorpommern, am 20ten April 1819.

(L. S.) Königl. Preuß. Kreisgericht.

Der schon vor 3 Jahren dößlich entwichene ehemalige Pflugwirth Johannes Brand, von Langenwinckel, wird in Folge Großherzoglicher hofgerichtlicher Verfügung vom 3ten October 1817 hiemit öffentlich vorgeladen, sich a dato an in Sechs Monaten vor der unterfertigten Behörde in Person zu stellen, und sich über sein heimliches Austreten zu verantworten, widrigenfalls auf die von seiner zurückgelassenen Ehefrau erhobene Ehescheidungs-Klage in contumaciam gegen ihn erkannt werden wird.

Lahr, am 13ten Januar 1819.

Großherzogl. Badisches Bezirks-Amt.

Frhr. v. Liebenstein.

Johann Caspar Friederich Meltz, ein am 20sten April 1749 dahier gebohrner Sohn aus der zweyten Ehe des in Arolsen wohnhaft gewesenen Goldschmieds Christoph Meltz, soll auf einer Seereise von Rußland nach Lübeck im Jahre 1776 verstorben seyn, ohne daß hierüber rechtlich erforderlicher Beweis hat beygebracht werden können.

Die Erben seiner Schwester Anna Margaretha Meltz, verehelichten gewesenen Köper, in Herrenhof, haben nun für sich und ex cessione des ohnedem inzwischen am 17ten August 1798 in Ilpendam kinderlos verstorbenen Johann Henrich Meltz um Aushändigung seines unter Curatel gestellten Nachlasses nachgesucht; da jedoch aus dem Kirchenbuche hervorgehet, daß der Johann Caspar Meltz außer seinen benannten beyden Geschwistern noch einen Bruder Johann Georg Christoph, getauft am 12ten Juli 1732, und eine Schwester Johanna Magdalena Elisabeth Meltz, getauft am 25sten November 1735, gehabt, über deren Leben und Aufenthalt nichts ausgekundigt werden können, so heischen und laden wir hierdurch

den Johann Caspar Friederich Meltz,
den Johann Georg Christoph Meltz
die Johanna Magdalena Elisabeth Meltz,
deren Leibes Erben oder wer sonst Erbschafts-Ansprüche an dem dahier unter Curatel gesetzten Vermögen des Johann Caspar Friederich Meltz zu haben vermeynen sollte,

entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vor der unterzeichneten Gerichtsstelle innerhalb drey Monaten, vom Tage gegenwärtiger Ladung an gerechnet, zu erscheinen und respective sein Vermögen in Empfang zu nehmen oder ihre Ansprüche daran zu begründen, als sonst in Gemäßheit hergebrachter Rechtsregel die Todes-Erklärung ausgesprochen, die Curatel aufgehoben, und der dahier befindliche Nachlaß des Johann Caspar Friederich Meltz den sich melden werdenden nächsten Erben verabfolgt werden soll.

Meng-ringhausen im Fürstenthum Waldeck, am 18ten März 1819.

(L. S.)

Commissarius, Bürgermeister und Rath daselbst.

Brumhard. Esau. Waldeck.

Der hiesige Bürger und Schreinermeister Joseph Martin Dreffert, welcher am 14ten Juli 1814 seine Ehefrau dahier dößlicher Weise verlassen, und bisher seinen Aufenthalt nicht angegeben hat, wird auf vorgebrachte Ehescheidungs-Klage seiner Ehefrau hiermit öffentlich vorgeladen,

binnen sechs Monaten dahier vor Großherzogl. Stadt-Amte unter dem Rechtsnachtheile sich hierüber zu verantworten, daß sonst nach derselben Anstehen das Weiterrechtliche verfügt werden soll.

Mannheim, den 24sten März 1819.

Großherzogl. Stadt-Amt.

Edictal-Citation.

Der Kaufmann Erdard Carl Schreiber zu Loga verkaufte, als Bevollmächtigter des Tagelöhners Wilke Harms daselbst vermöge öffentlichen Kauf-Contracts vom 21sten März 1811, das dem Letztern gehörige, in der 9ten Klust No. 44 zu Loga belegene, Vol. IV. pag 261 des Hypothekenbuchs der Herrlichkeit Esenburg registrirte Erbpachtshaus mit Garten, an den vormaligen Major in Holländischen Diensten, weyland Otto Magnus von Buttlar. Dessen nachgelassene Wittwe H. J. von Buttlar, gebohrne Reefs, verkaufte solches, nebst einem daran gränzenden Grundstücke, durch ihren gedachten weyland Ehemann, zufolge gerichtlichen Erbpachts-Briefes vom 3ten September 1810, von dem Hrn. Clemens August. Grafen v. Wedel, Gerichtsherrn zu Gödens und Esenburg, in Erbpacht genommenen Stück Grundes, laut Kauf-Contracts vom 28sten December 1814. an den Gold- und Silber-Arbeiter Franz Hermann Feltrup, welcher, nachdem er den Kaufpreis, vermöge Quittung der Verkäuferin vom 16ten Junii 1815, bezahlt, diese Immobilien wiederum, laut Kaufbriefes vom 13ten December 1816, an den Kaufmann Johann Carl Luhn in Eigenthum übertrug.

Da das in Rede stehende Erbpachtshaus mit Garten annoch auf dem Namen des Wilke Harms im Hypothekenbuche registrirt steht, und das daran gränzende Erbpachts-Grundstück noch gar kein Folium im Hypothekenbuche erhalten hat, der jetzige Käufer, Kaufmann Johann Carl Luhn, aber beyde Immobilien auf seinen Namen im Hypothekenbuche übergetragen wünscht, welchem indeß nicht deferirt werden kann, weil die Wittwe des weyland Majors von Buttlar nur für den Empfang des Kauf-Schillings quittirt hat, und nicht constirt, ob der weyland Major Otto Magnus von Buttlar auch Leibes-Erben hinterlassen, welche an solchem Kaufgelde Anspruch haben könnten; so hat gedachter Johann Carl Luhn um öffentliches Aufgebot aller Prätendenten gebeten.

Der Gewährung dieses Gesuchs steht nichts im Wege, und werden demnach alle diejenigen, welche an den erwähnten Immobilien oder an dem Kauf-Schillinge derselben dingliche Ansprüche zu haben vermeynen, vorgeladen, solche ihre Ansprüche in dem auf den dritten Julii 1819, Morgens 10 Uhr, anberaumten Termine vor diesseitigem Gerichte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit auf immer präcludirt, und ihnen deshalb gegen den jetzigen Besitzer mehr bemeldeter Grundstücke ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch der Besitztitel für den Kaufmann Johann Carl Luhn dieserhalb im Hypothekenbuche berichtigt werden solle.

Diejenigen etwanigen Prätendenten, welche persönlich zu erscheinen verhindert sind, oder denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlt, werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame der Herr Justiz-Commissions-Rath Schroeder, und die Herren Justiz-Commissarien Schnedermann, Schmid und von Halem zu Leer vorgeschlagen, wovon sie einen mit Vollmacht und Information versehen können.

Esenburg zu Loga bey Leer in Ostfriesland am Gräflich von Wedelschen Patrimonial-Gerichte, den 26ten Januar 1819.

L. A. Dreteiff.

Campen, Act.

Nachdem der An-Erbe eines von Kramm'schen Vollmeyer-Hofes, Lord Johann Pagel, nach der Stelle Köneking aus Lemcke, im Jahre 1811 in Folge der Conscription Französischer Soldat geworden, nachmals mit dem 128sten Regimente nach Rußland gegangen und bis jetzt nicht zurückgekommen, dessen zurückgebliebene Ehefrau auch den Vorschriften der Verordnung vom 11ten April 1818 Genüge geleistet, so wird gedachter Lord Johann Pagel nach der Stelle Köneking hiermit aufgefordert, sich binnen Jahresfrist beym hiesigen Amte zu melden, mit der Warnung, daß er widrigenfalls für todt erklärt, sein Vermögen den nächsten Erben ausgeantwortet, und seiner Ehefrau die Wiederverheyrathung solle erlaubt werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Leben des Verschollenen Nachricht geben können, hiermit aufgefordert, solche dem hiesiger Amte mitzutheilen.

Nienburg, den 19ten April 1819.

Königl. Großbrit. Hannöv. Amt.

v. d. Decken. Giesewell.

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Dienstage, den 11 May.) No. 75.

Aus einem Schreiben aus Stockholm, vom 1 May.

Unter den neuern Compositionen der Schwedischen Historienmalerey ist ein von dem Hofmaler Hultgren auf hohe Bestellung verfertigtes Gemälde, 5 Ellen breit und 4 Ellen hoch, die Brandschatzung von Paris durch Regner Lodbrok während der Regierung Carls des Kahlen im 9ten Jahrhundert und namentlich die Handlung vorstellend, als die Männer des Nordens, nach Empfang von 7000 Mark Silber zu der genommenen Beute, auf ihren Schildern und bey ihren Göttern schwören, "nie wieder als Feinde nach Frankreich zu kommen."

Im Jahre 1818 sind in Schweden gedruckt worden 362 Schriften, deren Ladenpreis 241 Rthlr. beträgt, und wovon 271 Originale und 91 Uebersetzungen sind.

Auch der Meßias von Klopstock hat an dem Professor v. Wildstein, Probst in Schoonen, jetzt einen Schwedischen Uebersetzer gefunden; der erste Gesang ist neulich erschienen und die Uebersetzung sehr wohl gerathen.

Der Consistorialrath, Dr. Stein, Prediger der Deutschen Gemeinde zu Gothenburg, ist gestorben; nur da, so wie in Stockholm, Norrköping und Carlskrona, giebt es Deutsche Kirchen hier im Reiche.

München, den 1 May.

Als der Präsident die Abendsitzung der Kammer der Abgeordneten am 28sten April schließen wollte, hielt der erste Secretair, Herr Häcker, folgende merkwürdige, vielen Eindruck machende Rede:

"Meine Herren! Ich halte es für nöthig, der hohen Versammlung noch einen Vortrag zu machen, welcher keineswegs einen eigenen Antrag, eine Berathung bezweckt, sondern welchen ich lediglich aus der Ursache machen zu müssen erachte, um die Absichten und das Würken der Kammer gegen jede Mißdeutung durch das Palladium unserer Oeffentlichkeit zu schützen, und die uns zur Pflege anvertraute zarte Pflanze unserer Verfassung, welche unter sorgfältiger Pflege zu einem starken Baume heranwachsen soll, gegen jeden giftigen Mehlthau zu sichern, damit sie nicht in ihrer Zartheit durch solches Gift verkrüppelt und ihr Gedeihen und Wachsthum gehindert sey. Nach zuverlässigen, mir zugekommenen Nachrichten, wird in einem Theile des Königreichs die Nachricht verbreitet, als sey ein Theil der Mitglieder unsrer Kammer mit einander dahin übereingekommen: 1. wo möglich die Stände-Versammlung entweder im Ganzen oder in den Ausschüssen zu einer ständigen Versammlung umzuschaffen, um so einen bleibenden Ausschuß zu bilden; 2. Vorschläge zur Bildung eines neuen Ministeriums an Se. Majestät auf dem Wege einer Petition zu bringen; 3. die Verfassungs-Urkunde einer Revision zu unterwerfen. Für die Richtigkeit dieser verbreiteten Nachrichten werden Briefe, hören Sie, meine Herren, Briefe aus der Hauptstadt angeführt. Während diese Nachrichten in Umlauf gesetzt werden, wurden Artikel auswärtiger Zeitungen und Flugschriften auf die Verbreitung ähnlicher Ideen benutzt. Daß Alles, was von geheimen Plänen in der Kammer ausgebreitet wird, die schwärzeste Verläumdung sey, daran kann kein denkender Mann, welcher den Geist der Versammlung in seiner Entwickelung beobachtete, zweifeln. Auch Sie staunen, meine Herren; Unwillen, Verachtung, lese ich auf jedem Gesichte;

Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, mit ihren Ansprüchen werden abgewiesen werden.

Datum Franzburg, in Vorpommern, am 20ten April 1819.

(L. S.) Königl. Preuß. Kreisgericht.

Der schon vor 3 Jahren böslich entwichene ehemalige Pflegwirth Johannes Brand, von Langenwinckel, wird in Folge Großherzoglicher hofgerichtlicher Verfügung vom 3ten October 1817 hiemit öffentlich vorgeladen, sich a dato an in Sechs Monaten vor der unterfertigten Behörde in Person zu stellen, und sich über sein heimliches Austreten zu verantworten, widrigenfalls auf die von seiner zurückgelassenen Ehefrau erhobene Ehescheidungs-Klage in contumaciam gegen ihn erkannt werden wird.

Lahr, am 13ten Januar 1819.

Großherzogl. Badisches Bezirks-Amt.

Frhr. v. Liebenstein.

Johann Caspar Friederich Meltz, ein am 20sten April 1749 dahier gebohrner Sohn aus der zweyten Ehe des in Arolsen wohnhaft gewesenen Goldschmidts Christoph Meltz, soll auf einer Seereise von Rußland nach Lübeck im Jahre 1776 verstorben seyn, ohne daß hierüber rechtlich erforderlicher Beweis hat beygebracht werden können.

Die Erben seiner Schwester Anna Margaretha Meltz, verehelichet gewesenen Köper, in Herrenhof, haben nun für sich und ex cessione des obnoch inzwischen am 17ten August 1798 in Ilvendam kinderlos verstorbenen Johann Henrich Meltz um Aushändigung seines unter Curatel gestellten Nachlasses nachgesucht; da jedoch aus dem Kirchenbuche hervorgehet, daß der Johann Caspar Meltz außer seinen benannten beyden Geschwistern noch einen Bruder Johann Georg Christoph, getauft am 12ten Juli 1733, und eine Schwester Johanna Magdalena Elisabeth Meltz, getauft am 25sten November 1735, gebabt, über deren Leben und Aufenthalt nichts ausgekundigt werden können, so heischen und laden wir hierdurch

den Johann Caspar Friederich Meltz,
den Johann Georg Christoph Meltz,
die Johanna Magdalena Elisabeth Meltz,
deren Leibes Erben oder wer sonst Erbschafts-Ansprüche an dem dahier unter Curatel gesetzten Vermögen des Johann Caspar Friederich Meltz zu haben vermeynen sollte,

entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vor der unterzeichneten Gerichtsstelle innerhalb drey Monaten, vom Tage gegenwärtiger Ladung an gerechnet, zu erscheinen und respective sein Vermögen in Empfang zu nehmen oder ihre Ansprüche daran zu begründen, als sonst in Gemäßheit hergebrachter Rechtsregel die Todes-Erklärung ausgesprochen, die Curatel aufgehoben, und der dahier befindliche Nachlaß des Johann Caspar Friedrich Meltz den sich melden werdenden nächsten Erben verabfolgt werden soll.

Mengeringhausen im Fürstenthum Waldeck, am 18ten März 1819.

(L. S.)

Commissarius, Bürgermeister und Rath daselbst.

Brumhard. Esau. Waldeck.

Der hiesige Bürger und Schreinermeister Joseph Martin Treffurt, welcher am 14ten Juli 1814 seine Ehefrau dahier böslicher Weise verlassen, und bisher seinen Aufenthalt nicht angegeben hat, wird auf vorgebrachte Ehescheidungs-Klage seiner Ehefrau hiermit öffentlich vorgeladen,

binnen sechs Monaten dahier vor Großherzogl. Stadt-Amte unter dem Rechtsnachtheile sich hierüber zu verantworten, daß sonst nach derselben Anstehen das Weiterrechtliche verfügt werden soll.

Mannheim, den 24sten März 1819.

Großherzogl. Stadt-Amt.

Edictal-Citation.

Der Kaufmann Erhard Carl Schreiber zu Loga verkaufte, als Bevollmächtigter des Tagelöhners Wilke Harms daselbst, vermöge öffentlichen Kauf-Contracts vom 21sten März 1811, das dem Letztern gehörige, in der 3ten Kluft No. 44 zu Loga belegene, Vol. IV. pag 261 des Hypothekenbuchs der Herrlichkeit Esenburg registrirte Erbpachthaus mit Garten, an den vormaligen Major in Holländischen Diensten, weyland Otto Magnus von Buttlar. Dessen nachgelassene Wittwe H. J. von Buttlar, gebohrne Meefs, verkaufte solches, nebst einem daran gränzenden, durch ihren gedachten weyland Ehemann, zufolge gerichtlichen Erbpachts-Briefes vom 3ten September 1810, von dem Hrn. Clemens August Grafen v. Wedel, Gerichtsherrn zu Gödens und Esenburg, in Erbpacht genommenen Stück Grundes, laut Kaufs-Contracts vom 28 en December 1814, an den Golds- und Silber-Arbeiter Franz Hermann Feltrup, welcher, nachdem er den Kaufpreis, vermöge Quittung der Verkäuferin vom 16ten Junii 1815, bezahlt, diese Immobilien wiederum, laut Kaufbriefes vom 13ten December 1816, an den Kaufmann Johann Carl Luhn in Eigenthum übertrug.

Da das in Rede stehende Erbpachtshaus mit Garten annoch auf dem Namen des Wilke Harms im Hypothekenbuche registrirt steht, und das daran gränzende Erbpachts-Grundstück noch gar kein Folium im Hypothekenbuche erhalten hat, der jetzige Käufer, Kaufmann Johann Carl Luhn, aber beyde Immobilien auf seinen Namen im Hypothekenbuche übergetragen wünscht, welchem indeß nicht deferirt werden kann, weil die Wittwe des weyland Majors von Buttlar nur für den Empfang des Kauf-Schillings quittirt hat, und nicht constirt, ob der weyland Major Otto Magnus von Buttlar auch Leibes-Erben hinterlassen, welche an solchem Kaufgelde Anspruch haben könnten; so hat gedachter Johann Carl Luhn um öffentliches Aufgebot aller Prätendenten gebeten.

Der Gewährung dieses Gesuchs steht nichts im Wege, und werden demnach alle diejenigen, welche an den erwähnten Immobilien oder an dem Kauf-Schillinge derselben dingliche Ansprüche zu haben vermeynen, vorgeladen, solche ihre Ansprüche in dem auf den dritten Julii 1819, Morgens 10 Uhr, anberaumten Termine vor diesem Gerichte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit auf immer präcludirt, und ihnen deshalb gegen den jetzigen Besitzer mehr bemeldeter Grundstücke ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch der Besitztitel für den Kaufmann Johann Carl Luhn dieserhalb im Hypothekenbuche berichtigt werden solle.

Diejenigen etwanigen Prätendenten, welche persönlich zu erscheinen verhindert sind, oder denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlt, werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame der Herr Justiz-Commissions-Rath Sartorius und die Herren Justiz-Commissarien Schnedermann, Schmid und von Halem zu Leer vorgeschlagen, wovon sie einen mit Vollmacht und Information versehen können.

Esenburg zu Loga bey Leer in Ostfriesland am Gräflich von Wedelschen Patrimonial-Gerichte, den 16ten Januar 1819.

L. A. Detrieff.

Campen, Act.

Nachdem der An-Erbe eines von Kramm'schen Vollmeyer-Hofes, Cord Johann Pagel, nach der Stelle Könecking aus Lemcke, im Jahre 1811 in Folge der Conscription Französischer Soldat geworden, nachmals mit dem 128sten Regimente nach Rußland gegangen und bis jetzt nicht zurückgekommen, dessen zurückgebliebene Ehefrau auch den Vorschriften der Verordnung vom 11ten April 1818 Genüge geleistet, so wird gedachter Cord Johann Pagel nach der Stelle Könecking hiermit aufgefordert, sich binnen Jahresfrist beym hiesigen Amte zu melden, mit der Warnung, daß er widrigenfalls für todt erklärt, sein Vermögen den nächsten Erben ausgeantwortet, und seiner Ehefrau die Wiederverheyrathung solle erlaubt werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Leben des Verschollenen Nachricht geben können, hiermit aufgefordert, solche dem hiesigen Amte mitzutheilen.

Nienburg, den 19ten April 1819.

Königl. Großbrittan. Hannöv. Amt.

v. d. Decken. Gieseweil.

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Dienstage, den 11 May.) No. 75.

Aus einem Schreiben aus Stockholm, vom 1 May.

Unter den neuern Compositionen der Schwedischen Historienmalerey ist ein von dem Hofmaler Hultgren auf hohe Bestellung verfertigtes Gemälde, 5 Ellen breit und 4 Ellen hoch, die Brandschatzung von Paris durch Regner Lodbrok während der Regierung Carls des Kahlen im 9ten Jahrhundert und namentlich die Handlung vorstellend, als die Männer des Nordens, nach Empfang von 7000 Mark Silber zu der genommenen Beute, auf ihren Schildern und bey ihren Göttern schwören, "nie wieder als Feinde nach Frankreich zu kommen."

Im Jahre 1818 sind in Schweden gedruckt worden 362 Schriften, deren Ladenpreis 241 Rthlr. beträgt, und wovon 271 Originale und 91 Uebersetzungen sind.

Auch der Meßias von Klopstock hat an dem Professor v. Wildstein, Probst in Schoonen, jetzt einen Schwedischen Uebersetzer gefunden; der erste Gesang ist neulich erschienen und die Uebersetzung sehr wohl gerathen.

Der Consistorialrath, Dr. Stein, Prediger der Deutschen Gemeinde zu Gothenburg, ist gestorben; nur da, so wie in Stockholm, Norrköping und Carlskrona, giebt es Deutsche Kirchen hier im Reiche.

München, den 1 May.

Als der Präsident die Abendsitzung der Kammer der Abgeordneten am 28sten April schließen wollte, hielt der erste Secretair, Herr Hacker, folgende merkwürdige, vielen Eindruck machende Rede:

"Meine Herren! Ich halte es für nöthig, der hohen Versammlung noch einen Vortrag zu machen, welcher keineswegs einen eigenen Antrag, eine Berathung bezweckt, sondern welchen ich lediglich aus der Ursache machen zu müssen erachte, um die Absichten und das Würken der Kammer gegen jede Mißdeutung durch das Palladium unserer Oeffentlichkeit zu schützen, und die uns zur Pflege anvertraute zarte Pflanze unserer Verfassung, welche unter sorgfältiger Pflege zu einem starken Baume heranwachsen soll, gegen jeden giftigen Mehlthau zu sichern, damit sie nicht in ihrer Zartheit durch solches Gift verkrüppelt und ihr Gedeihen und Wachsthum gehindert sey. Nach zuverläßigen, mir zugekommenen Nachrichten, wird in einem Theile des Königreichs die Nachricht verbreitet, als sey ein Theil der Mitglieder unsrer Kammer mit einander dahin übereingekommen: 1. wo möglich die Stände-Versammlung entweder im Ganzen oder in den Ausschüssen zu einer ständigen Versammlung umzuschaffen, um so einen bleibenden Ausschuß zu bilden; 2. Vorschläge zur Bildung eines neuen Ministeriums an Se. Majestät auf dem Wege einer Petition zu bringen; 3. die Verfassungs-Urkunde einer Revision zu unterwerfen. Für die Richtigkeit dieser verbreiteten Nachrichten werden Briefe, hören Sie, meine Herren, Briefe aus der Hauptstadt angeführt. Während diese Nachrichten in Umlauf gesetzt werden, wurden Artikel auswärtiger Zeitungen und Flugschriften auf die Verbreitung ähnlicher Ideen benutzt. Daß Alles, was von geheimen Plänen in der Kammer ausgebreitet wird, die schwärzeste Verläumdung sey, daran kann kein denkender Mann, welcher den Geist der Versammlung in seiner Entwickelung beobachtete, zweifeln. Auch Sie staunen, meine Herren; Unwillen, Verachtung, lese ich auf jedem Gesichte;

die natürliche Farbe, die gerade Empfindung, die Wahrheit, die Schönheit, die Tugend, die Güte, die Liebe und die Freundschaft, die Wissenschaft, die Kunst, die Religion, die Poesie, die Natur, die Geschichte, die Philosophie, die Politik, die Gesetzgebung, die Verfassung, die Regierung, die Verwaltung, die Justiz, die Polizei, die Finanzen, die Armee, die Flotte, die Colonien, die Industrie, die Handwerke, die Künste, die Wissenschaften, die Literatur, die Presse, die Theater, die Musik, die Malerei, die Bildhauerei, die Architektur, die Gärtnerei, die Landwirthschaft, die Viehzucht, die Forstwirthschaft, die Jagd, die Fischerei, die Bergwerke, die Hüttenwerke, die Salinen, die Fabriken, die Manufacturen

welcher mit 20 bis 30 Anhängern in den abgelegensten Gegenden herumirrt, und welcher vor den Detaschements, die ihn mit Eifer verfolgen, flieht; es wird ihm aber schwer werden, zu entkommen."

Rom, den 17 April.

Am vergangenen Oster-Sonnabend wurde von dem Cardinal Litta ein Türke, Namens Chelil Mahemet, aus Tunis gebürtig und 28 Jahre alt, getauft. Seine Taufpathen waren der Graf Barattieri aus Piacenza und die Fürstin von Kaunitz-Rittberg, Gemahlin des hiesigen Oesterreichischen Gesandten.

Ihre Kayserl. Maiestäten fahren fort, die Alterthümer und Merkwürdigkeiten unserer Stadt und ihrer Umgebungen zu besichtigen.

Aus Wien, vom 1 May.

Am 16ten April rückte das Cuiraßier-Regiment Großfürst Constantin, welches bisher zu Brandeis in Böhmen garnisonirte, hier ein, um das Cuiraßier-Regiment Kayser in dem Garnisondienste abzulösen. Zwey Divisionen des Regiments stellten sich an obgedachtem Tage auf dem Glacis auf und zogen durch die Stadt und durch die Kayserliche Burg in ihre Caserne. Bekanntlich hat dieses (im Jahre 1618 errichtete) Regiment (es hieß damals Dampierre Cuiraßiers) das ihm ausschließlich bewilligte Vorrecht, mit Trompetenschall durch die Burg zu ziehen, von Kayser Ferdinand II. erhalten, weil es in einem höchst bedenklichen Augenblick der Person dieses Monarchen sowol als der gesammten Monarchie einen wichtigen Dienst leistete. Dies geschah im zweyten Jahre nach Ausbruch des dreyßigjährigen Krieges, und das Regiment wurde jetzt eigends nach Wien berufen, um die 200jährige Feyer dieses Ereignisses zu begehen.

Frankfurt, den 5 May.

Folgendes sind die

Statuten des Deutschen Handels- und Gewerbs-Vereins zu Frankfurt am Mayn.

Die unterzeichneten Deutschen Kaufleute und Fabrikanten stiften in Beziehung auf die bisherigen Verhandlungen unter sich einen Verein unter der Benennung:

Deutscher Handels- und Gewerbs-Verein.

Sie geben sich zu diesem Ende folgende Vereins-Statuten unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Statuten bey der nächsten Zusammenkunft erst definitiv festgesetzt werden sollen, da mehrere Theile des Deutschen Handels- und Fabrikantenstandes an der Berathung nicht Antheil nehmen konnten.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist: Im verfassungs- und gesetzmäßigen Wege zu streben, daß Handel und Gewerbe in Deutschland wieder gehoben werden. 2. Der Verein ist durchaus nicht politischer Natur. Er steht zum Staate ganz in demselben Verhältniß, wie andre Privat-Vereine, z. B. Landwirthschaftliche, Gelehrten-Vereine. 3. Der Ort der Zusammenkunft des Vereins ist Frankfurt am Mayn. Hier wird derselbe zur Zeit der Oster- und Herbst-Messe seine Sitzungen halten. Die Verhandlungen sollen ohne Ausnahme öffentlich bekannt gemacht werden. 4. Zum Behuf der geregelten Geschäfts-Führung bestellt der Verein einen Ausschuß, welchem er die Leitung der Geschäfte überträgt. Dieser Ausschuß besteht vor der Hand aus einem Correspondenten der Kaufmannschaft eines jeden Deutschen Staats und Einem Ersatzmanne. In der Folge soll es aber dem Handelsstande jeder bedeutenden Deutschen Stadt frey stehen, einen eignen Correspondenten zu bestellen. 5. Der Ausschuß bereitet mit Hülfe eines gelehrten Geschäftsführers die Geschäfte vor, handelt in unbedeutenden Sachen für sich selbst, bringt bedeutendere an den ganzen Verein und vollzieht die Beschlüsse desselben durch einen Vorsteher. 6. Die Art der Wahl des Ausschusses, des Vorstehers und des Geschäftsführers soll erst in der Herbst-Messe mit Uebereinstimmung aller Theile definitiv festgesetzt werden. Bis dahin aber soll bestellt werden: Herr Johann Jacob Schnell, aus Nürnberg, als Vorsteher. (Correspondent von Baiern.) Als Correspondenten: Herr Leister, aus Hanau, für Chur-Hessen. Herr Hartmann, Commerzienrath, aus Heidenheim, für Würtemberg. Herr Herrose, aus Constanz, für Baden. Herr Ernst Weber, in Gera, für Sachsen. Herr Bergrath Buterus, für Nassau und Darmstadt. Da dies lauter Männer von entschiedenen Kenntnissen sind, so hat das Handel und Gewerb treibende Deutsche Publicum allerdings vieles von ihrer Würksamkeit zu erwarten. 7. Nothwendige Geschäfte, welche in der Zwischenzeit vorfallen, sollen von dem provisorischen Vorsteher und Geschäftsführer erledigt werden. An Herrn Schnell sollen die Notizen eingeschickt und von diesem dem Geschäftsführer zur Vorbereitung für die künftige Herbstmesse mitgetheilt werden. 8. Einer hohen Bundes-Versammlung, den höchstpreislichen Regierungen der Deutschen Staaten, und dem hochpreislichen Staate der freyen Stadt Frankfurt sollen zur schuldigen Ehrfurchts-Bezeugung Exemplare dieser provisorischen Statuten eingereicht werden. 9. Auch sind sie der Kaufmannschaft aller derjenigen Staaten mitzutheilen, von welchen keine Mitglieder anwesend waren, und dieselben sollen zugleich eingeladen werden, dem Verein beyzutreten.

Berathen und beschlossen Frankfurt am Mayn den 24sten April 1819 in der General-Versammlung des Deutschen Handels- und Gewerb-Vereins.

Cassel, den 6 May.

Unterm 21sten April erschien folgende Churfürstl. Verordnung:

"Wir Wilhelm I. ꝛc. ꝛc. haben, veranlaßt durch die von des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach K. H. und des Herzogs von Sachsen-Gotha Durchl., in Betreff der auf der Universität Jena studierenden Ausländer getroffenen Verfügung, Uns bewogen gefunden, zu verordnen: Daß keiner Unserer Unterthanen, ohne besondere von Uns ertheilte Erlaubniß, seine akademischen Studien auf gedachter Universität beginnen oder fortsetzen soll, vielmehr diejenigen derselben, welche gegenwärtig in Jena studieren, zurückkehren sollen, um ihre Studien auf der inländischen Universität zu vollenden. Die Eltern

und Vormünder der studierenden Jünglinge sind nicht nur persönlich für die Uebertretung dieser Anordnung verantwortlich, sondern die letztern haben auch desfalls zu erwarten, daß sie nie eine Anstellung in Unserm Dienst erhalten werden."

Eine andere Churfürstl. Verordnung bestimmt, "daß diejenigen Unterthanen, welche durch die in den letzten Monaten des verflossenen Jahrs statt gefundenen Russischen und Preußischen Truppen-Märsche besonders gelitten haben, durch einen angemessenen Zuschuß zu den ihnen conventionsmäßig zu Theil werdenden, bey weitem unzureichenden Vergütungen, mittelst einer Abgabe-Vertheilung auf sämmtliche Unterthanen, eine solche Entschädigung erhalten sollen, daß selbige im Ganzen für einen Offizier auf 16 Sgr. und für einen Unterofficier und Gemeinen auf 6 Sgr. zu stehen kommt."

Se. Königl. Hoheit, der Churfürst, gewohnt, einen Ihren treuen Unterthanen geleisteten Dienst, als Allerhöchstihnen selbst erwiesen, zu betrachten, haben dem Großherzogl. Badenschen General-Lieutenant von Lingg, welcher in dem Monate Februar 1807 von Napoleon mit der Verbrennung und Plünderung der Stadt Hersfeld beauftragt war und sich dabey mit eben so viel Klugheit als Schonung, verbunden mit einer seltenen Uneigennützigkeit, betrug, das Großkreuz Allerhöchstihres Haus-Ordens vom goldnen Löwen ertheilt. Nie wird das Andenken an diesen edlen Menschenfreund in den Herzen der Bewohner Hersfelds erlöschen!

Hanau, den 28 April.

Auf Churfürstl. Befehl ist die Wachsamkeit der hiesigen Polizey verdoppelt worden. Der hiesige Kammer-Präsident, geheime Rath von Carlshausen, hat in einer an das Collegium gerichteten besondern Rede die Beamten zur unverbrüchlichen Treue an den Fürsten ermahnt, dessen väterliche Fürsorge das Wohl aller seiner Unterthanen umfasse und mit Weisheit den Umtrieben einer vom verderblichen Freyheitsschwindel ergriffenen Zeit die Spitze zu bieten wissen werde. Mehrere Personen, die sich an öffentlichen Orten Aeußerungen zur Rechtfertigung und Vertheidigung Sands erlaubt hatten, haben ernstliche Zurechtweisungen erhalten. Diejenigen Individuen, welche Gesinnungen verrathen, die der Regierung nicht angenehm sind, sollen notirt und der Hoffnung zur Anstellung in Churfürstliche Dienste verlustig werden. (N. Z.)

Stuttgart, den 3 May.

Die neue Stuttgarter Zeitung erzählt folgendes Geschichtchen aus *****dt, vom 25sten April 1819:

"Ein hiesiger Schauspieler, welcher Helden darstellt, befand sich im . . . . . dter Hof beym Nachtessen, und zog bey dieser Gelegenheit auf eine derbe Weise über Studenten und Universitäten los. Ein Heidelberger Student, welcher zugegen war, und einen Brief an ihn zu bestellen hatte, beschloß, ihn wegen seines Raisonnements ein wenig zu züchtigen, und gab für heute den Brief nicht ab. Er verfügte sich des andern Morgens in die Wohnung des Schauspielers, ließ sich sein Zimmer zeigen, und als er mit ihm allein war, fragte er ihn mit finsterer Miene: "Sind Sie der Hr. Hofschauspieler F...r?" Ja. "Sind Sie würklich der Hr. Hofschauspieler F.....r?" Ja. "Nun!" rief der Student mit starker Stimme und griff in seinen Busen. — Der arme Held, der dort einen Dolch vermuthete, lief spornstreichs davon. Lachend rief ihm aber der Student nach: Bleiben Sie doch, es ist nur ein Brief.

Darmstadt, den 2 May.

Se. K. H. unser Großherzog hat unterm 22sten April folgende Verordnung erlassen:

"Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bey Rhein ꝛc. ꝛc. Da der Landmann gegenwärtig in voller Feldarbeit beschäftigt ist, so verordnen Wir hiermit gnädigst, daß alles Exerciren der Landwehr bis auf Unsern weitern Befehl aufhören solle. Zugleich befehlen Wir weiter, daß kein Landwehrmann, der jetzt noch nicht armirt und uniformirt ist, zur Anschaffung von Armatur- und Montirungsstücken angehalten werden solle.

Darmstadt, den 22sten April 1819.

Ludewig."

Vom Mayn, vom 6 May.

Das sechste Heft der Zeitschrift: die Wage, herausgegeben von Dr. L. Börne, enthält zuerst auf 11 Seiten: Kotzebue und was ihn gemordet, von Görres; ferner Briefe über Deutschland aus der Französischen Minerva, Denkwürdigkeiten der Frankfurter Censur ꝛc. In dem siebenten Heft der gedachten Zeitschrift befindet sich ein Schreiben aus Gießen vom 21sten April, worin es unter andern heißt: "Vorgestern begab sich der Ober-Appellations-Gerichts-Rath, Prof. Arens, in Begleitung des Universitäts-Secretairs, eines Pedells und eines Schlossers, in die Wohnung mehrerer Studenten und anderer Personen, und bemächtigte sich aller ihrer Papiere ꝛc." Nach andern Blättern will man entdeckt haben, Gießen sey der Hauptsitz eines sogenannten schwarzen Bundes u. s. w.

Es wird allgemein behauptet, sagt das Oppositions-Blatt, die Polizeyen einiger Länder seyen mit einander in geheime Verbindung getreten, um die liberalen Ideen zu bewachen.

Der Sachsen-Weimarsche Staatsminister, Graf von Edling, ist jetzt auf einer Reise nach Italien begriffen.

Der berühmte Astronom, Canonicus Starck, und die Chemiker Dingler und von Curer zu Augsburg haben von dem Kayser von Rußland Brillant Ringe erhalten.

Der Prinz Leopold von Sachsen-Coburg ist auf einer Reise nach der Schweiz begriffen.

Die Frankfurter und Leipziger Messen sind schlecht ausgefallen.

Der Großherzog von Weimar wird, wie es heißt, eine Reise nach den Niederlanden machen, um seinen Sohn, den Prinzen Bernhard, Gouverneur von Ost-Flandern, zu besuchen, und auf der Rückreise die Bäder von Ems und Wiesbaden zu gebrauchen.

Der Hof-Schauspieler, Herr Eßlair, zu Stutt-

Ausgabe, und den Ausgabetitel, oder Name, nach alphabetischer Ordnung, und Monat, Tag und Jahr der Ausgabe. Wenn Briefe und Pakete nicht abgeholt werden, so werden sie nach Verlauf von 3 Monaten, nach der Ausgabe, an die Dead Letter Office, nach Washington, D. C. zurückgeschickt.

Ausländische Briefpakete und die Briefe, welche nach Europa, Asien, Afrika und Australien gehen, müssen, nach Neu York gebracht werden, wo sie der Superintendent Registrirt, gehörig versiegelt findet. Briefe, welche nach Europa gehen, müssen bis vor Abgang der Dampfschiffe, welche nach Europa gehen, gebracht werden.

Briefe, welche nach Europa gehen, müssen, bis zu einem Gewicht von einer halben Unze, 5 Cents Porto bezahlen, und für jede halbe Unze mehr, 5 Cents.

Briefe, welche nach Asien, Afrika und Australien gehen, müssen 10 Cents Porto bezahlen, für jede halbe Unze.

Briefe, welche nach Canada, Neu Braunschweig und Neu Schottland gehen, müssen 5 Cents Porto bezahlen, für jede halbe Unze.

Briefe, welche nach Mexico gehen, müssen 10 Cents Porto bezahlen, für jede halbe Unze.

Die

innerhalb der gesetzmäßigen Frist einzufinden, mittlerweile seine Gerechtsame von einem dazu gerichtlich verordneten Anwalde behütet werden sollen; das alles seine Mit-Erben ihm, Nils Jacob Brunskog, hiemit zum zweyten- und dritten-male anzeigen.

Gestern Abend um 9 Uhr endete Franz Christian Berger, an der Brustkrankheit, in dem Alter von 38 Jahren, seine irdische Laufbahn, welches hiemit bekannt macht

P. H. Berger,
des Verstorbenen Onkel und nächster Verwandter.

Hamburg, den 7ten May 1819.

Mittewochen, den 19ten May, Vormittags um 10 Uhr, soll in der Catharinenstraße No. 81 die bereits früher angezeigte Auction von bestgepflegten Rheinweinen, bestehend in 1624, 1648, 1726, 1783, Hochheimer 1783, Johannisberger 1807, Rüdersheimer, öffentlich verkauft werden, durch die bekannten Weinmakler.

Bücher-Verkauf.

Durch den Auctionarius Berndes soll folgende Bücher-Auction gehalten werden:

Montag, den 7ten Junii, und folgende Tage, Morgens um 10 Uhr, in der Pastorenstraße, im Hause No. 147. M. 6, die auf den 15ten März d. J. zum Verkauf bestimmt gewesene, bis dahin prolongirte Bücher-Sammlung des verstorbenen Herrn Dris. Theolog. Johann Jacob Rambach, weyl. Senioris Rev. Ministerii und Pastors zu St. Michaelis, wovon das gedruckte Verzeichniß für 2 ßl. zum Besten der Armen bey dem Auctionarius Berndes, am Speersort No. 141, zu haben ist.

Wer von dem Leben oder Tode des Mitgliedes der Erwartungs-Sterbe-Casse, Herrn Apothekers Gottlieb Mansey, Nachricht geben kann, wird ersucht, solche geneigt dem Vorsteher obiger Casse, Herrn Reinbolt, wohnhaft im Hause des medicinischen Collegiums, binnen Jahresfrist zukommen zu lassen. St. Petersburg, den 1sten Januar 1819.

Bekanntmachung.

Durch den Tod des Consistorial-Raths und Probstes J. D. Stein ist das Amt des Pastors bey der Deutschen Gemeine in Gothenburg vacant. Alle diejenigen, welche qualificirt sind, dieses Amt zu bestreiten, und dasselbe zu erhalten wünschen, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansuchungen bald möglichst und spätestens binnen neunzig (90) Tagen, nebst gehörigen Beylagen, an unterzeichneten Kirchen-Rath einzusenden, welcher auch bereit ist, alle Erläuterungen, die man hierüber wünscht, zu ertheilen.

Gothenburg in Schweden, den 22sten März 1819.

Der Kirchen-Rath der Deutschen Gemeine.

Nienburg. Freytags, am 11ten Junii dieses Jahrs, Vormittags 11 Uhr, sollen in der Wohnung des Unterschriebenen nachfolgende, dem Kaufmann Wesemann sen. hieselbst gehörende, vor dem Weserthore hart an der Weser belegne adlich freye Marsch-Ländereyen, als:

1. der olim Schlütersche s. g. Kielcamp, etwa 53 Himptsaat haltend, und
2. die ehemals Schlütersche s. g. Kuhweide, von ungefähr 54 Himptsaat,

dem Befinden nach entweder im Ganzen, oder getheilt, in einem einzigen Termine meistbietend verkauft werden.

Die Kaufbedingungen können bey dem Unterzeichneten eingesehen werden.

G. Schmeidel, Advocat und Notar.

Um fernern Irrungen vorzubeugen, zeige ich meinen hiesigen, so wie meinen auswärtigen Freunden an, daß ich nach wie vor am Graskeller No. 127 wohne.

Hamburg, den 10ten May 1819.

J. H. G. Schäfer jun.
Gold- und Silberhandlung.

Den S. T. S. T. Hochverordneten Herren Landherren von Bill- und Ochsenwärder haben Hinrich Nicolaus Meyer, Catharine Magdalene Schultz, gebohrne Meyer, Anna Maria Johanna Fick, gebohrne Meyer, Hinrich David und Anna Ilsabe Meyer, imgleichen Erbe Johann Johanns, auf der Weddel, und Hermann Matt n Wehneke, tutor. nom. Hinrich Andreas, Diederich Wilhelm und Johann Hinrich Henning Meyer, sämmtlich Kinder des im Julii des Jahrs 1817 verstorbenen Müllers zur Weddel, Nicolaus Andreas Meyer, durch ihren Anwald, Procurator Johann Wilhelm Römer, implorando zu vernehmen gegeben, daß Imploranten zwar den Nachlaß ihres vorgenannten Vaters in guter Ordnung gefunden, und deshalb denselben pure angetreten, es ihnen aber noch unbekannt sey, ob nicht annoch fremde Forderungen auf demselben haften. Um nun denselben mit Sicherheit unter sich regulisten zu können, wollten sie um die Erkennung eines öffentlichen Proclams dahin ehrerbietigst nachsuchen:

"Daß alle diejenigen, welche an den Nachlaß des "im Julii 1817 zur Weddel verstorbenen Müllers Ni"colaus Andreas Meyer irgend einige rechtliche An"sprüche und Forderungen zu haben vermeynen, sey "es ex capite creditt, fidejussionis, vel ex alio "quocunque alio capite vel causa, in termino "unico peremtorio praefixo, Auswärtige per "Procuratorem ad Acta constitutum, sich damit "vor dem Landherrlichen Protocoll Sr. Hochweis"heit, Herrn Graepel, bey Strafe des Ausschlusses "und eines ewigen Stillschweigens zu melden, und "dieselben nöthigenfalls zu justificiren schuldig."

Diesem Petito Proclamatis ist alles Inhalts defereirt und terminus auf den 21sten August dieses Jahres festgesetzt, welches Imploranti cher Anwald hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Hamburg, den 3ten April 1819.

Stadt-Theater.

Heute, den 11ten: Die Räuber, Trauerspiel in 5 Aufzügen. Herr Gern: Franz Moor.

Mittewochen, den 12ten, zum Benefiz des Hrn. Gern: Pagenstreiche, Lustspiel in 5 Aufzügen. Hierauf zum erstenmale: Die Damen-Hüthe im Theater, Posse in 1 Act, nach Meisl, von J. von Voß. Zwischen beyden Stücken ein Pas de deux, getanzt von den Damen Gern und Gemmel.

Falliſſement.

Den 8ten May: Joh. Nic. Balcke, mit Bco. Mk. 56132. 5 ßl.

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Mittewochen, den 12 May.) No. 76.

I

Aus Paris, vom 4 May.

Gestern ward hier der 5te Jahrstag gefeyert, an welchem der König vormals nach Paris zurückkehrte. Se. Majestät empfingen nach der Messe die Glückwünsche aller Officiers der Nationalgarde, so wie der Marschälle, der Herzöge von Valmy und von Ragusa, des Prinzen Eckmühl, des Prinzen Talleyrand, der Staatsminister, der Deputationen der beyden Kammern und der ersten Staatsbehörden. Des Abends waren die öffentlichen Gebäude illuminirt. Die Nationalgarde hatte bey dieser Gelegenheit die Ehre, allein den Dienst bey dem Könige und den Mitgliedern der Königl. Familie zu verrichten. Die Herzogin von Berry, die seit ein paar Monaten nicht in die Thuillerien gekommen war, speisete an diesem Tage bey dem Könige.

Die Vermählung des Infanten Don Francisco de Paula mit der Prinzessin Charlotte von Neapel ward am 15ten April zu Neapel durch Procuration vollzogen. Die Prinzessin wollte am 24sten von da nach Spanien abreisen.

Schuster, Schneider und andere Professionisten machen fortdauernd Forderungen an Lucian Bonaparte, und begnügen sich nicht damit, daß er behauptet, daß alle Sachen, die er vormals habe machen lassen, von der Regierung hätten bezahlt werden müssen.

Der Moniteur enthält Folgendes: "Das Gesetz vom 30sten December 1817 bestimmte, daß kein Journal ohne Erlaubniß des Königs und ohne Censur erscheinen dürfe. Diese Vorschrift ward nachher auf mancherley Art gemildert. Einige der Journale waren in den letzten Zeiten selbst von der Censur befreyet worden, und diese Erlaubniß ist nun allen gemeinschaftlich ertheilt. Die Journale sind folglich, vom 1sten May an, aller Censur überhoben; die Eigenthümer und Herausgeber bleiben aber für alle Artikel verantwortlich, die in ihren Blättern erscheinen. Ein Journal frägt bey dieser Gelegenheit, welche Garantie die Aufhebung der Censur den Journalen ertheile? Die Antwort auf diese Frage ist leicht; sie giebt ihnen die einzige Garantie, die sie verlangen können, nämlich daß man sie nur durch richterlichen Ausspruch verfolgen könne.

Vorgestern nahm der König, im Namen des Königs von Spanien, im Thronsaal unter den herkömmlichen Feyerlichkeiten und in Anwesenheit des Spanischen Ambassadeurs, den Herzog von Mouchy, Capitain der Garde, zum Ritter des Ordens vom goldnen Vließe auf, der demselben von erst gedachtem Monarchen ertheilt worden. Auch der Vater des Herzogs von Mouchy, Prinz de Poix, hatte gedachten Orden getragen. Alle zu Paris anwesende Mitglieder jenes Ordens, worunter Monsieur, die Herzöge von Angouleme und von Berry, der Fürst von Talleyrand ꝛc. waren bey der Ceremonie gegenwärtig.

Die Wittwe Bancal ist am 24sten April aus dem Gefängniß zu Toulouse unter Begleitung von Gensd'armes nach dem Gefängniß zu Villeneuve d'Agen abgeführt worden. Ihre Tochter Mariane Bancal, die am Abend vorher zur besondern Freude ihrer Mutter mit einem gewissen André, der sich in demselben Gefängniß befand, war verlobt worden, hat sie bis zum letztern Aufenthalt begleitet.

Das Journal du Commerce hat nun den Titel angenommen: "Le Constitutionnel, Journal du Commerce, politique et littéraire."

Fünf Französische Militairs waren vor einiger

Feld um einen der Bischofsstäbe zu Pferde zu Lanzenjagen und auf das Hauptziel anzureiten wußte. Der Reiter, bei dem Pferde am ersten ankam, erhielt den Preis, und wenn er ihn gewann, so durfte er sich rühmen, der beste Reiter des Landes zu sein. Ihre Reiter, damit sie sich nicht verletzten, trugen Helme und Panzer, und ihre Pferde waren mit Decken und Stirnschutz versehen. Die Lanzen waren stark und mit Eisen beschlagen, damit sie nicht zerbrachen, und die Ritter trugen Schwerter, um sich damit zu wehren, wenn sie vom Pferde fielen. Wenn aber ein Ritter sich weigerte, zu Pferde zu kämpfen, so mußte er zu Fuß gegen einen Gegner kämpfen, der ebenfalls zu Fuß war. Auch mußte jeder Ritter, der sich zum Kampfe stellte, zu Pferde oder zu Fuß, sich vorher mit seinem Gegner versöhnen, und er durfte ihn nicht verfolgen, wenn er floh, sondern mußte ihn, wenn er ihn ergriffen, ritterlich behandeln. Wenn ein Ritter einen Gegner, der ihn beleidigt hatte, zu Fuß oder zu Pferde, ergriffen und ihn ritterlich behandelt hatte, so mußte dieser ihm dafür Dank sagen, und wenn er es nicht that, so mußte er sich vor dem Richter verantworten wegen Verletzung der Ritterpflicht.

Der Richter war der Vorsitzende des Gerichtshofes.

Ferner Ritterpflicht. Die Verpflichtung, ungerechtfertigte Gewalt zu bekämpfen, und die Pflicht, Frauen und Kinder zu beschützen.

Ferner Sage und Lied, und andere Dichtung, die sich auf Ritter und Rittertum bezieht, wie Ritterroman und Ritterepos.

Ferner Turnier: gewöhnlich Kampf zu Pferde mit Lanzen, Schwertern und Streitäxten, wobei die Kämpfer sich gegenseitig vom Pferde zu werfen suchten. Manchmal auch Kampf zu Fuß. Der Preis wurde dem Sieger durch die Königin oder eine Fürstin, oder eine andere hochgestellte Dame zuerkannt.

Ferner Ritter unter Anlegung zu Pferden, Ritter und Knappen, in voller Rüstung, zu Pferde, ihre Pferde-Rüstung, ihre Helm-Zierde, ihr Wappen, ihre Schild-Zeichen.

Ferner Ritter-Orden, wie der Hosen-Band-Orden, der im siebenten Monat nach Heinrichs VI. Tode gestiftet wurde.

Ferner Ritter-Schlag, wie der, welchen Heinrich VI. seinem Bruder Richard gab, als er ihn zum Ritter machte, und wie der, welchen Richard Löwenherz seinem Sohne Heinrich gab, als er ihn zum Ritter machte.

Ferner Ritter-Gelübde, wie das, welches Heinrich VI. ablegte, als er sich zum Kreuzzug gelobte.

Ferner Ritter-Wache, wie die, welche Heinrich VI. und Richard Löwenherz vor dem Zelte des Königs Philipp August von Frankreich hielten.

Ferner Ritter-Ehre, wie die, welche Heinrich VI. und Richard Löwenherz dem Könige Philipp August von Frankreich erwiesen.

Ferner Ritter-Treue, wie die, welche Heinrich VI. und Richard Löwenherz dem Könige Philipp August von Frankreich bewiesen.

Ferner Ritter-Tugend, wie die, welche Heinrich VI. und Richard Löwenherz dem Könige Philipp August von Frankreich bewiesen.

Ferner Ritter-Sitte, wie die, welche Heinrich VI. und Richard Löwenherz dem Könige Philipp August von Frankreich bewiesen.

Ferner Ritter-Gesetz, wie das, welches Heinrich VI. und Richard Löwenherz dem Könige Philipp August von Frankreich bewiesen.

Ferner Ritter-Recht, wie das, welches Heinrich VI. und Richard Löwenherz dem Könige Philipp August von Frankreich bewiesen.

Ferner Ritter-Ordnung, wie die, welche Heinrich VI. und Richard Löwenherz dem Könige Philipp August von Frankreich bewiesen.

Ferner Ritter-Regel, wie die, welche Heinrich VI. und Richard Löwenherz dem Könige Philipp August von Frankreich bewiesen.

Ferner Ritter-Gebrauch, wie der, welchen

Der Chef stieß seine Faust auf den Tisch, daß die Tintenfässer tanzten. Er war ein Mann in der Mitte der Dreißiger, von kräftiger Statur, mit Lachfalten, Grübchen und einem Schnurrbart, der sich nicht entscheiden konnte, ob er blond oder braun sein wollte, und deshalb beides war.

Der Chef stieß seine Faust auf den Tisch, daß die Tintenfässer tanzten. Er war ein Mann in der Mitte der Dreißiger, von kräftiger Statur, mit Lachfalten, Grübchen und einem Schnurrbart, der sich nicht entscheiden konnte, ob er blond oder braun sein wollte, und deshalb beides war.

Der Chef stieß seine Faust auf den Tisch, daß die Tintenfässer tanzten. Er war ein Mann in der Mitte der Dreißiger, von kräftiger Statur, mit Lachfalten, Grübchen und einem Schnurrbart, der sich nicht entscheiden konnte, ob er blond oder braun sein wollte, und deshalb beides war.

Der Chef stieß seine Faust auf den Tisch, daß die Tintenfässer tanzten. Er war ein Mann in der Mitte der Dreißiger, von kräftiger Statur, mit Lachfalten, Grübchen und einem Schnurrbart, der sich nicht entscheiden konnte, ob er blond oder braun sein wollte, und deshalb beides war.

Der Chef stieß seine Faust auf den Tisch, daß die Tintenfässer tanzten. Er war ein Mann in der Mitte der Dreißiger, von kräftiger Statur, mit Lachfalten, Grübchen und einem Schnurrbart, der sich nicht entscheiden konnte, ob er blond oder braun sein wollte, und deshalb beides war.

Der Chef stieß seine Faust auf den Tisch, daß die Tintenfässer tanzten. Er war ein Mann in der Mitte der Dreißiger, von kräftiger Statur, mit Lachfalten, Grübchen und einem Schnurrbart, der sich nicht entscheiden konnte, ob er blond oder braun sein wollte, und deshalb beides war.

Der Chef stieß seine Faust auf den Tisch, daß die Tintenfässer tanzten. Er war ein Mann in der Mitte der Dreißiger, von kräftiger Statur, mit Lachfalten, Grübchen und einem Schnurrbart, der sich nicht entscheiden konnte, ob er blond oder braun sein wollte, und deshalb beides war.

Der Chef stieß seine Faust auf den Tisch, daß die Tintenfässer tanzten. Er war ein Mann in der Mitte der Dreißiger, von kräftiger Statur, mit Lachfalten, Grübchen und einem Schnurrbart, der sich nicht entscheiden konnte, ob er blond oder braun sein wollte, und deshalb beides war.

Der Chef stieß seine Faust auf den Tisch, daß die Tintenfässer tanzten. Er war ein Mann in der Mitte der Dreißiger, von kräftiger Statur, mit Lachfalten, Grübchen und einem Schnurrbart, der sich nicht entscheiden konnte, ob er blond oder braun sein wollte, und deshalb beides war.

Um den Kelch, pflegen wir den Kelch-Verein. Wenn wir den Kelch-Verein pflegen, dann pflegen wir auch die Kelch-Gemeinschaft, die Kelch-Arbeit, die Kelch-Liebe, die Kelch-Treue, den Kelch-Dienst, den Kelch-Opfergeist, den Kelch-Einsatz, den Kelch-Gehorsam, den Kelch-Frieden, den Kelch-Segen.

Auch der Kelch-Verein, Kelchgemeinde und Kelchen-Ort ist eine Stätte, wo man sagen kann: Hier ist Gottes Haus, hier ist Gottes Volk, hier ist Gottes Reich, hier ist Gottes Kirche. Hier ist Gottes Wort, hier ist Gottes Sakrament, hier ist Gottes Gemeinde, hier ist Gottes Gnade, hier ist Gottes Segen. Wo wir diesen Verein pflegen, da pflegen wir auch die Kelch-Liebe, die Kelch-Treue, den Kelch-Dienst, den Kelch-Opfergeist, den Kelch-Einsatz, den Kelch-Gehorsam, den Kelch-Frieden, den Kelch-Segen.

Ein Kelch-Verein ist ein Verein, wo man sagen kann: Hier ist Gottes Haus, hier ist Gottes Volk, hier ist Gottes Reich, hier ist Gottes Kirche. Hier ist Gottes Wort, hier ist Gottes Sakrament, hier ist Gottes Gemeinde, hier ist Gottes Gnade, hier ist Gottes Segen. Wo wir diesen Verein pflegen, da pflegen wir auch die Kelch-Liebe, die Kelch-Treue, den Kelch-Dienst, den Kelch-Opfergeist, den Kelch-Einsatz, den Kelch-Gehorsam, den Kelch-Frieden, den Kelch-Segen.

Ein Kelch-Ort ist ein Ort, wo man sagen kann: Hier ist Gottes Haus, hier ist Gottes Volk, hier ist Gottes Reich, hier ist Gottes Kirche. Hier ist Gottes Wort, hier ist Gottes Sakrament, hier ist Gottes Gemeinde, hier ist Gottes Gnade, hier ist Gottes Segen. Wo wir diesen Ort pflegen, da pflegen wir auch die Kelch-Liebe, die Kelch-Treue, den Kelch-Dienst, den Kelch-Opfergeist, den Kelch-Einsatz, den Kelch-Gehorsam, den Kelch-Frieden, den Kelch-Segen.

Ein Kelch-Dienst ist ein Dienst, wo man sagen kann: Hier ist Gottes Haus, hier ist Gottes Volk, hier ist Gottes Reich, hier ist Gottes Kirche. Hier ist Gottes Wort, hier ist Gottes Sakrament, hier ist Gottes Gemeinde, hier ist Gottes Gnade, hier ist Gottes Segen. Wo wir diesen Dienst pflegen, da pflegen wir auch die Kelch-Liebe, die Kelch-Treue, den Kelch-Dienst, den Kelch-Opfergeist, den Kelch-Einsatz, den Kelch-Gehorsam, den Kelch-Frieden, den Kelch-Segen.

Ein Kelch-Opfergeist ist ein Opfergeist, wo man sagen kann: Hier ist Gottes Haus, hier ist Gottes Volk, hier ist Gottes Reich, hier ist Gottes Kirche. Hier ist Gottes Wort, hier ist Gottes Sakrament, hier ist Gottes Gemeinde, hier ist Gottes Gnade, hier ist Gottes Segen. Wo wir diesen Opfergeist pflegen, da pflegen wir auch die Kelch-Liebe, die Kelch-Treue, den Kelch-Dienst, den Kelch-Opfergeist, den Kelch-Einsatz, den Kelch-Gehorsam, den Kelch-Frieden, den Kelch-Segen.

Ein Kelch-Einsatz ist ein Einsatz, wo man sagen kann: Hier ist Gottes Haus, hier ist Gottes Volk, hier ist Gottes Reich, hier ist Gottes Kirche. Hier ist Gottes Wort, hier ist Gottes Sakrament, hier ist Gottes Gemeinde, hier ist Gottes Gnade, hier ist Gottes Segen. Wo wir diesen Einsatz pflegen, da pflegen wir auch die Kelch-Liebe, die Kelch-Treue, den Kelch-Dienst, den Kelch-Opfergeist, den Kelch-Einsatz, den Kelch-Gehorsam, den Kelch-Frieden, den Kelch-Segen.

Ein Kelch-Gehorsam ist ein Gehorsam, wo man sagen kann: Hier ist Gottes Haus, hier ist Gottes Volk, hier ist Gottes Reich, hier ist Gottes Kirche. Hier ist Gottes Wort, hier ist Gottes Sakrament, hier ist Gottes Gemeinde, hier ist Gottes Gnade, hier ist Gottes Segen. Wo wir diesen Gehorsam pflegen, da pflegen wir auch die Kelch-Liebe, die Kelch-Treue, den Kelch-Dienst, den Kelch-Opfergeist, den Kelch-Einsatz, den Kelch-Gehorsam, den Kelch-Frieden, den Kelch-Segen.

Ein Kelch-Frieden ist ein Frieden, wo man sagen kann: Hier ist Gottes Haus, hier ist Gottes Volk, hier ist Gottes Reich, hier ist Gottes Kirche. Hier ist Gottes Wort, hier ist Gottes Sakrament, hier ist Gottes Gemeinde, hier ist Gottes Gnade, hier ist Gottes Segen. Wo wir diesen Frieden pflegen, da pflegen wir auch die Kelch-Liebe, die Kelch-Treue, den Kelch-Dienst, den Kelch-Opfergeist, den Kelch-Einsatz, den Kelch-Gehorsam, den Kelch-Frieden, den Kelch-Segen.

Ein Kelch-Segen ist ein Segen, wo man sagen kann: Hier ist Gottes Haus, hier ist Gottes Volk, hier ist Gottes Reich, hier ist Gottes Kirche. Hier ist Gottes Wort, hier ist Gottes Sakrament, hier ist Gottes Gemeinde, hier ist Gottes Gnade, hier ist Gottes Segen. Wo wir diesen Segen pflegen, da pflegen wir auch die Kelch-Liebe, die Kelch-Treue, den Kelch-Dienst, den Kelch-Opfergeist, den Kelch-Einsatz, den Kelch-Gehorsam, den Kelch-Frieden, den Kelch-Segen.

Ein Kelch-Verein, Kelchgemeinde und Kelchen-Ort ist eine Stätte, wo man sagen kann: Hier ist Gottes Haus, hier ist Gottes Volk, hier ist Gottes Reich, hier ist Gottes Kirche. Hier ist Gottes Wort, hier ist Gottes Sakrament, hier ist Gottes Gemeinde, hier ist Gottes Gnade, hier ist Gottes Segen. Wo wir diesen Verein pflegen, da pflegen wir auch die Kelch-Liebe, die Kelch-Treue, den Kelch-Dienst, den Kelch-Opfergeist, den Kelch-Einsatz, den Kelch-Gehorsam, den Kelch-Frieden, den Kelch-Segen.

Ein Kelch-Verein ist ein Verein, wo man sagen kann: Hier ist Gottes Haus, hier ist Gottes Volk, hier ist Gottes Reich, hier ist Gottes Kirche. Hier ist Gottes Wort, hier ist Gottes Sakrament, hier ist Gottes Gemeinde, hier ist Gottes Gnade, hier ist Gottes Segen. Wo wir diesen Verein pflegen, da pflegen wir auch die Kelch-Liebe, die Kelch-Treue, den Kelch-Dienst, den Kelch-Opfergeist, den Kelch-Einsatz, den Kelch-Gehorsam, den Kelch-Frieden, den Kelch-Segen.

Ein Kelch-Ort ist ein Ort, wo man sagen kann: Hier ist Gottes Haus, hier ist Gottes Volk, hier ist Gottes Reich, hier ist Gottes Kirche. Hier ist Gottes Wort, hier ist Gottes Sakrament, hier ist Gottes Gemeinde, hier ist Gottes Gnade, hier ist Gottes Segen. Wo wir diesen Ort pflegen, da pflegen wir auch die Kelch-Liebe, die Kelch-Treue, den Kelch-Dienst, den Kelch-Opfergeist, den Kelch-Einsatz, den Kelch-Gehorsam, den Kelch-Frieden, den Kelch-Segen.

Ein Kelch-Dienst ist ein Dienst, wo man sagen kann: Hier ist Gottes Haus, hier ist Gottes Volk, hier ist Gottes Reich, hier ist Gottes Kirche. Hier ist Gottes Wort, hier ist Gottes Sakrament, hier ist Gottes Gemeinde, hier ist Gottes Gnade, hier ist Gottes Segen. Wo wir diesen Dienst pflegen, da pflegen wir auch die Kelch-Liebe, die Kelch-Treue, den Kelch-Dienst, den Kelch-Opfergeist, den Kelch-Einsatz, den Kelch-Gehorsam, den Kelch-Frieden, den Kelch-Segen.

Ein Kelch-Opfergeist ist ein Opfergeist, wo man sagen kann: Hier ist Gottes Haus, hier ist Gottes Volk, hier ist Gottes Reich, hier ist Gottes Kirche. Hier ist Gottes Wort, hier ist Gottes Sakrament, hier ist Gottes Gemeinde, hier ist Gottes Gnade, hier ist Gottes Segen. Wo wir diesen Opfergeist pflegen, da pflegen wir auch die Kelch-Liebe, die Kelch-Treue, den Kelch-Dienst, den Kelch-Opfergeist, den Kelch-Einsatz, den Kelch-Gehorsam, den Kelch-Frieden, den Kelch-Segen.

Ein Kelch-Einsatz ist ein Einsatz, wo man sagen kann: Hier ist Gottes Haus, hier ist Gottes Volk, hier ist Gottes Reich, hier ist Gottes Kirche. Hier ist Gottes Wort, hier ist Gottes Sakrament, hier ist Gottes Gemeinde, hier ist Gottes Gnade, hier ist Gottes Segen. Wo wir diesen Einsatz pflegen, da pflegen wir auch die Kelch-Liebe, die Kelch-Treue, den Kelch-Dienst, den Kelch-Opfergeist, den Kelch-Einsatz, den Kelch-Gehorsam, den Kelch-Frieden, den Kelch-Segen.

Ein Kelch-Gehorsam ist ein Gehorsam, wo man sagen kann: Hier ist Gottes Haus, hier ist Gottes Volk, hier ist Gottes Reich, hier ist Gottes Kirche. Hier ist Gottes Wort, hier ist Gottes Sakrament, hier ist Gottes Gemeinde, hier ist Gottes Gnade, hier ist Gottes Segen. Wo wir diesen Gehorsam pflegen, da pflegen wir auch die Kelch-Liebe, die Kelch-Treue, den Kelch-Dienst, den Kelch-Opfergeist, den Kelch-Einsatz, den Kelch-Gehorsam, den Kelch-Frieden, den Kelch-Segen.

Ein Kelch-Frieden ist ein Frieden, wo man sagen kann: Hier ist Gottes Haus, hier ist Gottes Volk, hier ist Gottes Reich, hier ist Gottes Kirche. Hier ist Gottes Wort, hier ist Gottes Sakrament, hier ist Gottes Gemeinde, hier ist Gottes Gnade, hier ist Gottes Segen. Wo wir diesen Frieden pflegen, da pflegen wir auch die Kelch-Liebe, die Kelch-Treue, den Kelch-Dienst, den Kelch-Opfergeist, den Kelch-Einsatz, den Kelch-Gehorsam, den Kelch-Frieden, den Kelch-Segen.

Ein Kelch-Segen ist ein Segen, wo man sagen kann: Hier ist Gottes Haus, hier ist Gottes Volk, hier ist Gottes Reich, hier ist Gottes Kirche. Hier ist Gottes Wort, hier ist Gottes Sakrament, hier ist Gottes Gemeinde, hier ist Gottes Gnade, hier ist Gottes Segen. Wo wir diesen Segen pflegen, da pflegen wir auch die Kelch-Liebe, die Kelch-Treue, den Kelch-Dienst, den Kelch-Opfergeist, den Kelch-Einsatz, den Kelch-Gehorsam, den Kelch-Frieden, den Kelch-Segen.

werde, auf eine ihre Gutachtung angemessene Art bei Ihnen in Vorschlag zu bringen, und zu verbleiben ꝛc.

Ihro gnädigen Herr Bruder, die Verordnung wollen wir hiebey haben.

Ihro Kaiserliche Majestät, unser Herr Bruder.

Ihro Majestät haben mir unterm 6. Dezember 1. J. die Gnade erwiesen, mich zu dem Amte eines außerordentlichen Botschafters zu ernennen, und mir zugleich Dero Kaiserliches Handschreiben zu Handen Ihro Majestät des Königs von Frankreich und Navarra, unsers Herrn Bruders, zu übergeben, welches ich auch heute Dero Befehl gemäß getan habe. Ich habe dabey nichts mehr zu wünschen gehabt, als daß ich Ihro Majestät des Königs Vertrauen, mit welchem diesem Monarchen Ihro Majestät mich beehret haben, in meiner Verrichtung rechtfertigen möchte.

Ich verharre mit allem Respekt ꝛc.

Schreiben an den Herzog von Orleans.

Von dem Herzoglichen Hofe.

Nach einer Verbindung, die durch Ihro Majestät, Dero Vorfahren, und Ihrer Majestät Dero Frau Mutter, Ihro Majestät, unsere Herrn Brüder, und mich, geknüpfet worden, kann Ihnen nicht unbekannt seyn, daß Ihro Majestät, unser Herr Bruder, mich zu dem Amte eines außerordentlichen Botschafters an Ihro Majestät, unsern Herrn Bruder, ernennet, und mir dabey Befehl gegeben, Ihnen Dero Kaiserliches Handschreiben zu Handen Ihro Majestät des Königs von Frankreich und Navarra, unsers Herrn Bruders, zu übergeben, welches ich auch heute getan habe.

Ich habe dabey nichts mehr zu wünschen gehabt, als daß ich Ihro Majestät des Königs Vertrauen, mit welchem diesem Monarchen Ihro Majestät mich beehret haben, in meiner Verrichtung rechtfertigen möchte. Ich verharre mit allem Respekt ꝛc.

Ihro gnädigen Herr Bruder, die Verordnung wollen wir hiebey haben.

Ihro Kaiserliche Majestät, unser Herr Bruder.

Ihro Majestät haben mir unterm 6. Dezember 1. J. die Gnade erwiesen, mich zu dem Amte eines außerordentlichen Botschafters zu ernennen, und mir zugleich Dero Kaiserliches Handschreiben zu Handen Ihro Majestät des Königs von Frankreich und Navarra, unsers Herrn Bruders, zu übergeben, welches ich auch heute Dero Befehl gemäß getan habe. Ich habe dabey nichts mehr zu wünschen gehabt, als daß ich Ihro Majestät des Königs Vertrauen, mit welchem diesem Monarchen Ihro Majestät mich beehret haben, in meiner Verrichtung rechtfertigen möchte.

Ich verharre mit allem Respekt ꝛc.

Schreiben an den Herzog von Orleans.

Von dem Herzoglichen Hofe.

Nach einer Verbindung, die durch Ihro Majestät, Dero Vorfahren, und Ihrer Majestät Dero Frau Mutter, Ihro Majestät, unsere Herrn Brüder, und mich, geknüpfet worden, kann Ihnen nicht unbekannt seyn, daß Ihro Majestät, unser Herr Bruder, mich zu dem Amte eines außerordentlichen Botschafters an Ihro Majestät, unsern Herrn Bruder, ernennet, und mir dabey Befehl gegeben, Ihnen Dero Kaiserliches Handschreiben zu Handen Ihro Majestät des Königs von Frankreich und Navarra, unsers Herrn Bruders, zu übergeben, welches ich auch heute getan habe.

Ich habe dabey nichts mehr zu wünschen gehabt, als daß ich Ihro Majestät des Königs Vertrauen, mit welchem diesem Monarchen Ihro Majestät mich beehret haben, in meiner Verrichtung rechtfertigen möchte.

Ich verharre mit allem Respekt ꝛc.

Ihro gnädigen Herr Bruder, die Verordnung wollen wir hiebey haben.

Ihro Kaiserliche Majestät, unser Herr Bruder.

Ihro Majestät haben mir unterm 6. Dezember 1. J. die Gnade erwiesen, mich zu dem Amte eines außerordentlichen Botschafters zu ernennen, und mir zugleich Dero Kaiserliches Handschreiben zu Handen Ihro Majestät des Königs von Frankreich und Navarra, unsers Herrn Bruders, zu übergeben, welches ich auch heute Dero Befehl gemäß getan habe. Ich habe dabey nichts mehr zu wünschen gehabt, als daß ich Ihro Majestät des Königs Vertrauen, mit welchem diesem Monarchen Ihro Majestät mich beehret haben, in meiner Verrichtung rechtfertigen möchte.

Ich verharre mit allem Respekt ꝛc.

Schreiben an den Herzog von Orleans.

Von dem Herzoglichen Hofe.

Nach einer Verbindung, die durch Ihro Majestät, Dero Vorfahren, und Ihrer Majestät Dero Frau Mutter, Ihro Majestät, unsere Herrn Brüder, und mich, geknüpfet worden, kann Ihnen nicht unbekannt seyn, daß Ihro Majestät, unser Herr Bruder, mich zu dem Amte eines außerordentlichen Botschafters an Ihro Majestät, unsern Herrn Bruder, ernennet, und mir dabey Befehl gegeben, Ihnen Dero Kaiserliches Handschreiben zu Handen Ihro Majestät des Königs von Frankreich und Navarra, unsers Herrn Bruders, zu übergeben, welches ich auch heute getan habe.

Ich habe dabey nichts mehr zu wünschen gehabt, als daß ich Ihro Majestät des Königs Vertrauen, mit welchem diesem Monarchen Ihro Majestät mich beehret haben, in meiner Verrichtung rechtfertigen möchte.

Ich verharre mit allem Respekt ꝛc.

bey einer letzten Votirung das nämliche Resultat hervorgegangen. Von Seiten der Stände wird nun der höchsten Behörde der Wunsch, künftig, wie bisher, nur Eine Kammer beyzubehalten, vorgetragen und damit der Antrag verbunden werden, den Stände-Mitgliedern, wie vorhin, die Diäten aus der Landes-Casse bewilligen und gedachte Vergütungs-Leistung nicht an die Commüne ꝛc. Cassen verweisen zu wollen.

Aus München, vom 4 May.

Die Leinzeug-, Cattun- und Barchent-Weber zu Augsburg, die einst eine so wichtige Classe der dasigen Einwohner ausmachten, haben über den Verfall ihres Gewerbes und die Ursachen davon der Kammer der Abgeordneten eine Vorstellung übergeben, welche mit folgenden Worten schließt: "Geruhen Sie demnach, hochgeehrteste Herren, unsere Bitte in gnädige Erwägung zu ziehen. Wir schließen an die Tausende unserer Unglücks-Gefährten uns an, die von einem Ende des Königreichs zum andern zu Ihnen ihre Blicke und das Nothgeschrey um Rettung erheben. Wir flehen zu Ihnen als Menschen, die auch Rechte auf die Früchte der Erde haben! Wir flehen zu Ihnen als Hausväter, die in ihren Kindern dem Staate treue Bürger, rüstige Soldaten hinterlassen möchten, und die jetzt nur halb entwickelte Menschengestalten auffüttern können. Wir flehen zu Ihnen als Bürger jener großen Stadt, deren Ruhm und Macht unsere Vorfahren gegründet, wohin unsere Zunft die Manufacturen gerufen und in deren Ringmauern wir nun schlechter leben, als der kunst- und besitzlose Tagwerker; so schlecht, daß jene von uns noch glücklich zu nennen sind, welche die Armen-Anstalt ernährt! Wir flehen zu Ihnen als Staatsbürger, die in allem nicht mehr als 400 Fl. Steuer bezahlen können, welche noch 1400 Fl. im Jahre 1816 bezahlten, und welche leicht und gerne 4000 Fl. und darüber bezahlen könnten und würden, wenn ihr Kunstfleiß gegen die Concurrenz des Auslandes den Schutz erhielte, den unsere väterlich gesinnte Regierung durch die Verfassung ihm im Allgemeinen und durch das Zollgesetz ganz neuerlich insbesondere zugesichert hat. Wir flehen zu Ihnen als Mitbürger und im Namen aller jener mit Lebensbedürfnissen handelnden Professionisten, die uns die unsrigen liefern, und denen wir weder unsere alten Schulden bezahlen, noch bey den Umständen, wo die Zahl der zu unserer Innung gehörigen Köpfe von mehr als 1200 bis auf etwa 200 herabgesunken ist, denjenigen Absatz weiter geben können, auf den ihre Ansiedlung und ihre Besteurung gegründet war. In den neunziger Jahren wurden in den Winterwochen 3200 Stück Calico jede Woche und das Jahr hindurch 133000 Stück auf dem Weberhause geschaut, wodurch die Summe von 12 bis 1300,000 Fl. jährlich in Umlauf kam. Außerdem lieferten Augsburgs Weber noch 36 bis 40000 Stück sogenannter Ostindischer Waare jährlich. Der gegenwärtige Absatz der Weberzunft Augsburgs mag zwischen 25 und 30000 Gulden betragen! Wir flehen zu Ihnen, (heißt es weiter), im Namen des Ackerbaues, dem wir so manche Producte abnahmen, von denen wir so manche Hände mit Spinnen beschäftigten, daß dadurch in die Umgebungen unserer Stadt (die Baumwollspinnerey mit eingerechnet) nur an Spinnerlohn beyläufig 240000 Fl. jährlich hinaus flossen, insbesondere aber im Namen der für Bayern so wichtigen Flachs- und Hanf-Cultur, welche dem Lande Millionen eintrug, die aber bey unbeschwerter oder zu gering belegter Einfuhr fremder Stoffe nothwendig mit uns verfallen muß! Was bildete im Mittelalter die Macht und den Reichthum der Städte, und kettete ihr Interesse an das der Könige? Gewerbe, Zünfte. — Wo erblühte das flache Land am schönsten? Um gewerbfleißige Städte. — Welches Land gewährte die meisten Einkünfte? Jenes, das die meisten solcher Städte zählte. Hat die Zeit dieser alten Wahrheiten te Lügen gestraft? Wir ersterben ꝛc."

Göttingen, den 3 May.

In Dransfeld, einem Städtchen drey Stunden von hier, wird in diesem Sommer die dortige sehr alte Kirche in ihrem Innern erneuert. Die Ausgabe dafür ist bedeutend und kann von dem Kirchen-Vermögen nicht ganz bestritten werden. Deswegen hat der dortige Superintendent Breiger einige Predigten über das Gebet Jesu zum Besten dieses Kirchenbaues herausgegeben, und hofft, nach der Vorrede, schon durch die Subscription eine Summe von 180 Rthlrn. für diesen Zweck zu erübrigen. Erfreulich, als ein Zeichen des für religiöse Unternehmungen nicht mehr gleichgültigen Zeitalters, ist es, die Liste der Subscribenten durchzusehen, unter denen sich sowol die Vornehmsten als auch mehrere Landleute der hiesigen Gegend finden. Doch auch von andern Gegenden Deutschlands her ist beygesteuert worden. Groß ist besonders die Zahl derer, die in Lübeck das Unternehmen beförderten. Auch aus Hamburg sind mehrere genannt, und noch sind von dorther 40 Subscribenten gemeldet, nachdem der Druck schon vollendet war. Beyde Städte haben ihren lange bestehenden Ruhm, Werken der Wohlthätigkeit und religiösen Zwecken zu dienen, aufs neue vorzüglich bestätigt. Auch aus Ostfriesland sollen nach dem Abdruck noch gegen 50 Exemplare bestellt seyn.

Hamburg, den 12 May.

Die Ziehung unsrer 23sten großen Lotterie nimmt morgen, am 13ten dieses, ihren Anfang.

Se. Kön. Preuß. Maj. haben, veranlaßt durch eine Abhandlung über die Fabrikations-Methode, so wie eine Probe des Kunstfleißes der Suhlaischen Gewehr-Fabrik, mittelst Cabinets-Schreibens vom 20sten März, dem Gewehr-Fabrikanten und Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften, Herrn Anschütz in Suhl, einen sehr schönen Brillant-Ring übersenden zu lassen geruht.

In den ersten Tagen künftiger Woche erscheint und wird in allen hiesigen Buchhandlungen, wie in der Expedition der Addreß-Comtoir-Nachrich-

ten und im Comtoir des antipiratischen Vereins, große Reichenstraße No. 32, zu haben seyn:

Ueber den zu Hamburg gestifteten antipiratischen Privat-Verein, von Karl Kreyssing. gr. 8. Preis 2 Mk. 8 ßl. geheftet.

Inhalt:

Vorrede. Einleitung — Der Einfluß der öffentlichen Meynung auf welthistorische Ereignisse. — Die Abstellung der Barbareskischen Seeräubereyen, ein allgemeiner Völkerwunsch, welcher sich angelegen äußern muß. Das Nachtheilige, das Entehrende, das Unchristliche, das Sanitätsgefährliche und zugleich das Unnöthige seiner Duldung. Der antipiratische Verein. — Der Zweck seiner Stiftung, — was und wie er wirken könne, Vorurtheile zerstreuend, und nützliche, seinen Zweck zusagende Wahrheiten zu Tage fördernd, — er muß sich möglichst ausbreiten. Hamburg und sein großes Interesse bey Abstellung der piratischen Unbilden. Letztere — eine Welt-Angelegenheit. Bisheriges völkerrechtliches Zugeständniß des Unfugs — muß nicht mehr Statt finden. — Keine Nation hat ein wahres Interesse, den Fortbestand desselben zu wünschen; bewiesen durch dargelegte Handels-Verhältnisse aller Völker, besonders Englands. — Geist des Handels und der Gesellschaft. Was von den erhabenen Stiftern der heiligen Allianz zu erwarten? — Was vom Vaterlande? — Staatsrechtliche Verpflichtung der Pforte, — sie muß dem Seeraube steuern, oder der Oberherrschaft über die drey Raub-Republiken entsagen. — Marocco. — Macht der Raubstaaten. Wie wichtig die Civilisation dieser Länder dem Handel und dem Glück Europa's werden könne? Abstellung der Räubereyen auch ohne das, — mäßiger Aufwand zu diesem Behufe. Deutschland — das Unwesen der Barbaresken kostet seiner Consumption und Industrie über 3 Millionen Gulden unmittelbar, — größere unberechbare mittelbare Nachtheile, — ein Drittel jener Summe reicht hin, die Seeräubereyen abzuschaffen, — Meeresküsten, — höhere politische Bestimmungsgründe Deutschlands, Kenntniß davon zu nehmen, — eine Deutsche Nationalflagge, geschützt vom Staatenbunde, großes merkantilisches und politisches Ehrenbedürfniß desselben, — Hamburg — und die übrigen freyen Städte, — was sie dem Vaterlande bedeuten, — was der Verein von ihnen erwartet? Schlußrede am Stiftungstage des antipiratischen Vereins am 19ten December 1818.

Schnackenburg, den 28sten April 1819.

Das am 9ten dieses Monats erfolgte Ableben meines geliebten Mannes, des Kaufmanns Samuel Schultze, mit Hinterlassung dreyer noch unmündiger Kinder, mache ich mit betrübtem Herzen meinen auswärtigen Freunden hiedurch bekannt und verbitte alle schriftliche Beyleidsbezeugungen.

Zugleich zeige ich den Handlungsfreunden des Seligen an, daß ich dessen Handlung unter der Firma: seligen Samuel Schultze Wittwe, fortsetzen werde, und bitte dieselben um ihr gütiges Zutrauen.

Sel. Samuel Schultze Wittwe.

Moisburg, den 8ten May 1819.

Nach 9wöchigen Leiden starb, in Folge der Masern, unsere jüngste Tochter Auguste, den 5ten dieses, 2½ Jahre alt. Kaum daß wir den ersten Schmerz überstanden, so folgte den 6ten dieses unser Sohn Wilhelm, 4 Jahre 3 Monate alt, nachdem er nur 48 Stunden krank war, ihr in die Ewigkeit nach.

Hart, sehr hart hat uns die Hand des Schicksals durch diese Todesfälle gebeugt, und doch müssen wir den Willen der Vorsehung in stiller Wehmuth verehren.

Auswärtigen theilnehmenden Freunden und Bekannten widmen wir diese Anzeige, unter Verbittung aller Beyleidsbezeugungen.

D. Lenkersdörfer, Papierfabrikant.
M. A. Lenkersdörfer, geb. Bohlte.

Am 2ten May, des Morgens um 7¼ Uhr, entriß mir der Tod meinen braven Mann Johannes Greve in seinem 51sten Lebensjahre. Eine auszehrende Brustkrankheit raubte mir in ihm das Glück meines Lebens.

Maria Wilhelmine,
geb. Goßler.

Gestern Nachmittag um 4 Uhr entriß uns der herbe unerbittliche Tod plötzlich und unerwartet aus unserer Mitte unsere innigst geliebte Schwester und Mutter, Frau Anna Dorothea Maria, gebohrne Strüven, verwittwete Hobein, an einer Entzündung, in einem Alter von 63 Jahren.

Diese betrübte Anzeige wird gemacht von der Verstorbenen

einzigen Schwester, Schwager und Tochter,
Helena Elisabeth Miller,
geb. Strüven.
William Miller.
Henr. Wilh. Elis. Hobein.

Hamburg, den 11ten May 1819.

Heute wurde meine Frau, geb. Martens, von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Weden, den 4ten May 1819.

Carl Wilh. Nölting.

Heute wurde meine Frau, gebohrne Barsten, aus Boitzenburg, von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Hamburg, den 7ten May 1819.

J. H. F. Baack.

Gestern ward meine liebe Frau, gebohrne Oldermann, von einem Mädchen glücklich entbunden.

Hamburg, den 11ten May 1819.

Jacob Hinrich Bargmann.

Unsere am 30sten April d. J. zu Wittingen im Hannöverschen vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir hiemit unsern Verwandten und Freunden ganz gehorsamst an.

Ratzeburg, den 5ten May 1819.

J. W. G. Hantelmann,
Königl. Dänischer Amtmann.
F. Hantelmann,
gebohrne Koch.

Unsere am 2ten May d. J. vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir unsern Freunden und Bekannten hiedurch ergebenst an.

Wolgast, den 4ten May 1819.

August Barkow,
Dr. und Professor der Rechte an der Universität zu Greifswald.
Leopoldine Barkow,
geb. Homeyer.

Da wir den 6ten dieses allhier durch das Band der Ehe vereinigt worden sind, so machen wir solches hiemit unserer Familie und auswärtigen Freunden ergebenst bekannt.

Amsterdam, den 8ten May 1819.

Christian Friedrich Albrecht,
von Amsterdam, und
Catharina Dorothea Christina,
geb. Rubbert, von Hamburg.

Unsere am 9ten dieses vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir hiemit Verwandten und Freunden ergebenst an.

Hamburg, den 12ten May 1819.

Johann Friedr. Flohr.
Juliane Flohr,
gebohrne Bauermeister.

Unsere am 9ten d. M. vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir hierdurch unsern Verwandten und Freunden ergebenst an.

Hamburg, den 11ten May 1819.

August Christian Theodor Meier, Dr.
Elisabeth Meier, geb. Klünder.

Auction

am Dienstage den 15ten Junii, Vormittags um 10 Uhr, in der Brandtstwiete, in des Hrn. Schulte Speicher, von:

10 Kisten Juanuco-China,

durch die Makler Schäfer, Lappenberg und von Bergen.

Schiffs-Verkauf.

Stade. Am 24sten May, Morgens 11 Uhr, soll auf hiesiger Königl. Justiz-Kanzley das zu Brunshausen belegene Cutterschiff Waterloo, neun Commerzlasten groß, da bis jetzt kein annehmlicher Bot darauf erfolgt ist, — anderweitig zum öffentlichen Aufgebot gebracht werden, und können die Kaufbedingungen bey dem Herrn Doctor Freudentheil eingesehen werden.

Bekanntmachung für Branntweinbrenner.

Unter folgendem Titel ist erschienen:

Kurzgefaßter Unterricht zu neuen Vortheilen für Branntweinbrenner, wie solche weit mehr und reinern, stärkern Branntwein, und zugleich den besten Bäcker-Hefen auf die Holländische Art aus der gährenden Meische erzeugen können. Das Exemplar kostet 1 Rthlr. 12 Sgr.

Die aber einen practischen Unterricht in dieser Hefen-Fabrication verlangen, erfahren das Nähere auf postfreye Briefe bey

Seifert et Comp.
Hohethorstraße No. 41, in Bremen.

Wenn der Eigenthümer von dem Stickerey-Gemälde, vorstellend die Ruine des Gleichen, sich nicht innerhalb 14 Tagen bey mir meldet, so betrachte ich es als mein Eigenthum.

M. Schlichting Wittwe.

Eine Apotheke im Thüringischen ist unter sehr annehmlichen Bedingungen aus der Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht ertheilt Herr Advocat Kubel in Braunschweig.

Das Commißions-Lager Englischer Manufactur-Waaren en gros von John Helbert ist jetzt Neuenwall No. 37. P. II.

Hamburg, den 1sten May 1819.

Die große Kunst-Gallerie aus Wien ist noch fortwährend in der Mühlenstr., im Gräfl. Schimmelmannschen Hotel, Abends bey starker Beleuchtung zu sehen.

Die Direction der Gallerie,
Lion.

Stadt-Theater.

Heute, den 12ten, zum Benefiz des Herrn Gern: Pagenstreiche, Lustspiel in 5 Aufzügen. Hierauf zum erstenmale: Die Damen-Hühe im Theater, Posse in 1 Act, nach Meisl, von J. von Voß. Zwischen beyden Stücken ein Pas de deux, getanzt von den Damen Gern und Gemmel.

Donnerstag, den 13ten: Der Americaner, Lustspiel in 4 Aufzügen. Hierauf: Der reisende Student, oder: Das Donnerwetter, Oper in 2 Aufzügen, Musik von Winter. Herr Gern im ersten Stücke: Herb; im zweyten: Tollberg; letzte Gast-Rollen.

Hamburg, den 11 May.

Wechsel-Cours.

Amsterd. Beo.	—	St.	k. S.
dito	251	fl.	2M. d.
Bordeaux	25½	fl.	
Paris	25½	fl.	
Basel	—		
London	33 ß 5 ß		2M. d.
dito	33 ß 8 ß		k. S.
Madrid	90½		
Cadix	90¼	gr. p. D.	
Bilbao	—		
Lissabon	38	gr. p. C.	1 U. v.
Porto	38½	gr. p. C.	3 M. d.
Venedig	—	gr. p. D.	
Genua	80½	p. Pezz.	
Livorno	87½	p. Pezz.	
Bresl. i. B.	41½	Sl. p. Pf.	6 W.

Für 100 Rthlr. Banco.

Amsterd. Cassa	106½	k. S.
dito	106¾	2M. d.
Copenhag. Crt.	—	
dito	222	k. S.
Prag Cour. Br.	361	
dito Eff.	147	6 W. d.
Wien Cour. Br.	361	
dito Eff.	145½	
Frankf. a. M.	M. 147	
Augsburg	Crt. 146½	6 W. d.

Geld-Cours.

Schlesw. Holstein. Spec.	2 Av. pCt. gegen Beo.	
Ducaten zu Marco	das St. in Banco	99½ B
Louis- u. Fr. d'or	das St. in Beo.	11 mß — B
Hamb. Cour.		21½
Dän. gr. Cour.		21½ pCt.
Schillinge		— schl.
Neue ½	für voll	29 als
Preuß. Cour.		— Beo.
Louis- u. Fd'r		36½
Neue ½	für voll	51 pCt.
		schl.
Louis. u. Fr. dr.		11½ als
Louis- u. Fr dr.		5½ gr. Cr.
		pCt.
		schl. als N. f. voll.
Neue ½	St. — ß — ß	das
Duc., neue	— mß — ß	Stück
L. u. Frd.	13 mß 8 ß	in
Silber in Barren	4 à 5 löth.	gr. Cr.
	6 à 7 löth.	Mark
	12 à 15 löthig	fein
	27 mß 6 à 8 ß	
Fein Silber	27 mß 10 ß	die
St. v. Achten	— mß — ß	

(Mit einer Beylage.)

Beylage

zu No. 76. des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten.

Am Mittewochen, den 12 May 1819.

Die von meinem verstorbenen Vater errichtete und seit funfzig Jahren bestandne Anstalt für Gemüths-Kranke in einer sehr angenehmen Gegend des Bremischen Gebiets, dem Dorfe Rockwinkel, zwey Stunden von Bremen und eine Viertelstunde von der von meinem jüngern Bruder später errichteten ähnlichen Anstalt entfernt, ist von mir angekauft, erweitert und verbessert, und es können von jetzt an Verstandes-Verwirrte beyderley Geschlechts aus der höheren, so wie aus der niedern Volks Classe, auf Monate, auch unheilbare ruhige Herren, (wofür eine eigne abgesonderte Abtheilung eingerichtet ist) auf Jahre, unter sehr billigen Bedingungen darin aufgenommen werden.

H. Engelken sen., Med. Dr.
Rockwinkel, No. 2.

Güstrow im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin, den 31sten März 1819.

Der vorigjährige hiesige Wollmarkt hat so äußerst gute Erfolge gehabt, daß nun alljährig hier einer gehalten werden wird. Dies Jahr fängt er am 2ten Julii an und endet mit dem 9ten Julii. Imposte, Zoll und Accise sind landesherrlich zur Beförderung des Handels wegen aller Wolle, die auf dem diesjährigen Wollmarkt gekauft werden wird, aufgehoben. Alle Local-Einrichtungen sind noch verbessert. Schon jetzt zeigt es sich, daß die Käufer reichliche Vorräthe schöner Waare vorfinden werden.

Gerichtlicher Verkauf.

In Auftrag Königl. Großbrittannisch-Hannöverscher Justiz-Kanzley zu Stade, und auf Ansuchen der Frau Doctorin Erythropel, geb. Johanns, zu Stade, und des Einnehmers Brede zu Gauensiek, als gerichtlich bestellten Curatoris des abwesenden Lieutenants Johanns, soll der den beyden Extrahenten gemeinschaftlich gehörende Marschhof, im Kirchspiel Spieka, Landes Wursten, bestehend aus einem in sehr gutem Stande sich befindenden Wohnhause und drey Nebengebäuden, einem Garten, ferner aus 53 Jück nicht weit von dem Wohnhause liegenden, theils Weide-, theils Acker-Ländereyen, mit 17 Pferdeweiden auf dem Neuenfelde, und vielen Kirchen- und andern Gerechtigkeiten, am 14ten Julius, wird seyn am Montage nach dem 1sten Sonntage Trinitatis, vor hiesiger Gerichtsstube unter den in termino zu publicirenden Bedingungen öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige haben sich daher am erwähnten Tage, Morgens präcise 10 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube einzufinden, und können die Verkaufsbedingungen vor dem Verkauf gegen Erstattung der Copialien etwanigen Kauflustigen von dem Unterzeichneten abschriftlich mitgetheilt werden.

Zugleich werden jedoch auch alle und jede, welche an dem fraglichen Hof oder an einem Theil desselben aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeynen, hierdurch vorgeladen, im obigen peremtorischen Termin ihre Ansprüche anzugeben und durch Production der darauf lautenden Documente und sonstiger Beweise gehörig zu justificiren, widrigenfalls sie damit praecludirt und zum immerwährenden Stillschweigen verurtheilt werden sollen.

Dorum, den 26sten März 1819.

Vi Commissionis.
Dodt, Amts-Assessor.

Nürnberg, den 21sten April 1819.

Von Königl. Bayerschen Kreis- und Stadt-Gerichts wegen wird andurch bekannt gemacht, daß nach dem heute gefaßten Erkenntnisse

1) der auf Paulus Willer ausgestellte vormundamtliche Depositionsschein, d. d. Nürnberg den 28sten October 1761, ursprünglich auf 400 Fl., dann seit dem 22sten May 1763 auf 300 Fl., zuletzt aber seit dem 19ten September 1786 auf 450 Fl. verlautend, dann
2) der auf Susanna Felicitas Willer, Schweinmeggers Wittwe, ausgestellte vormundamtliche Depositionsschein, d. d. Nürnberg den 29sten April 1782, auf 100 Fl. verlautend,

für kraftlos erklärt worden ist.

Merz.
v. Schelhaß.

Lüneburg. Wider alle, welche sich in Verlassenschaftssachen weyl. Advocaten von Blum in termino edictali am 27sten März d. J. nicht gemeldet haben, ist unterm 23sten April d. J. decretum praeclusivum zu Rathhause erkannt.

Gerichtliche Notification.

Ratzeburg, den 5ten April 1819.

Mittelst Präclusiv-Abschiedes vom 3ten April 1819 sind alle die, welche auf ergangene Edictal-Ladung des Königl. Dännemarkischen Hofgerichts zu Ratzeburg vom 23sten December 1818 ihre aus Fideicommiß-Ansprüchen herrührenden Rechte an das Gut Castorf nicht innerhalb 3 Monaten angegeben haben, damit abgewiesen, und ist ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der im Jahre 1809 in Schellhorn verstorbenen Wittwe Friederica Hedewig Engel Jungiohann und an

den nur aus 6½ Rthlrn. Cour. bestehenden Nachlaß des im Jahr 1813 in Ellerbeck verstorbenen Knechts Hans Friedrich Wohlert Erb- oder sonstige Ansprüche haben, werden hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen bey dem Klösterlichen Professions-Protocoll sub poena praeclusi anzugeben. Preetz, den 5ten April 1819.

W. v. Ahlefeldt.

Die, welche sich mit ihren Ansprüchen an den von dem Oberdeichgräfen Wundrahm hieselbst an die verwittwete Landräthin von der Wense zu Bleckede verkauften, hier belegenen Fürsten-Garten im heutigen Termin nicht gemeldet, sind präcludirt.

Lauenburg, den 30sten April 1819.

Königl. Dännemarkisches Amt.

Hornbostel.

E. Wohllöbl. Niedergerichte haben Sr. W. J. D. Wittens, m. n. Moses Salomon in London, als überlebenden der Associé von John Hadkins Salomon Moses, und Godfrey Salomon und Sr. A. Israel, als vormalige Associés der Firma Salomon et Israel in Hamburg, implorando zu vernehmen gegeben, wie die zwischen den Mandanten des Imploranten, als jetzigem einzigen überlebenden Associé und Inhaber der seitdem Firma von John Hadkins Salomon Moses und Godfrey Salomon in London und A. Israel, seit dem 28sten May 1814 allhier bestandene Compagnie-Handlung unter der Firma von Salomon et Israel zufolge freundschaftlicher Uebereinkunft am 3ten August 1818 aufgehoben sey, und besagter A. Israel die Liquidation und Fortsetzung dieses Geschäftes übernommen habe. Wenn sie nun auch völlig überzeugt wären, daß Niemand an diese ihre ehemalige Firma rechtlich etwas zu fordern habe, so erachteten sie doch zur völligen Beruhigung für nöthig, E. Wohllöbl. Gericht um ein öffentliches Proclam nachzusuchen, wie solches auch dahin erkannt ist:

Daß alle und jede, welche aus irgend einem Grunde an die unter der Firma von Salomon et Israel allhier geführte, jetzt aufgehobene Compagnie-Handlung, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, solche gegen den 26sten Julii 1819, als in termino unico et peremtorio, sub poena praeclusi et perpetui silentii, Auswärtige per Procuratorem ad acta constituirt, anzuzeigen und zu justificiren schuldig. Hamburg, den 6ten März 1819.

In Debitsachen Peter Seitz jun. ist von E. Wohllöblichen Niedergerichte allen in Commissione sich nicht angegebenen Gläubigern, welche an denselben annoch Ansprüche zu haben vermeynen, per publicum Proclama injungirt worden, sich damit innerhalb des termini unici et peremtorii d. 9. Julii 1819 gehörigen Orts zu melden und zwar sub poena praeclusi et perpetui silentii, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 30sten April 1819.

Proclama.

Demnach der Kaufmann Johann Ernst Krüger bey Einem Wohledlen Rathe um Nachgabe eines Proclamatis ad convocandos suos creditores nachgesucht, seinem petito auch deferiret und derselbe zum Erhalt der Ausfertigung an Ein Edles Vogteyliches Gericht verwiesen worden; als werden von Einem Edlen Vogteylichen Gerichte Alle und Jede, welche an den Kaufmann Johann Ernst Krüger irgend eine Anforderung oder Ansprache haben sollten, dermittelst aufgefordert, sich a dato dieses proclamatis innerhalb Sechs Monaten und spätestens bis zum 15ten September c. a., sub poena praeclusi, bey diesem Edlen Vogteylichen Gerichte oder dessen Canzley zu melden und daselbst ihre fundamenta credita zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Ablauf dieser präfigirten Frist nicht weiter gehört, sondern ipso facto präcludirt seyn sollten.

Publicatum Riga Rathhaus, den 15ten März 1819.

(L. S.) Ad Mandatum:

C. Hollander,
Jud. Pr. Imp. Civ. Rig. Secr.

Auf Befehl Sr. Kayserl. Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. ꝛc.

fügen Bürgermeister und Rath der Kayserl. Stadt Dorpat in Liefland mittelst dieses öffentlichen Proclamatis zu wissen:

Demnach der aus Eppein bey Schleswig im Holsteinschen gebürtige Apotheker Hans Samuel Ottensen hieselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorben: so citiren und laden Wir alle und jede, welche an des Defuncti hier befindlichen Nachlaß gegründete Ansprüche zu haben oder wider das hinterlassene Testament zu Recht beständige Einwendungen machen zu können vermeynen, hiemit peremtorie, sich binnen einem Jahre und sechs Wochen, a dato hujus proclamatis, also spätestens am 7ten May 1820, bey Uns gehörig zu melden und ihre rechtlichen Erb-Ansprüche oder Einwendungen zu erweisen und auszuführen. Desgleichen werden auch die etwanigen Creditoren des besagten Nachlasses zur Erweislichmachung ihrer Forderungen binnen der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato, also spätestens am 26sten September d. J., und zwar mittelst in duplo einzureichender, gehörig verificirter Angaben, sich allhier zu melden aufgefordert, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der obigen peremtorischen Termine niemand ferner mit irgend einer Ansprache gehört werden, sondern gänzlich präcludirt seyn, das Testament aber bey Macht erhalten werden soll. Wornach sich ein jeder, den solches angeht, zu achten hat.

V. R. W.

Gegeben auf dem Rathhause zu Dorpat, am 26sten März 1819.

(L. S.)

Im Namen und von wegen Eines Edlen Raths der Kayserl. Stadt Dorpat.

Bürgermeister F. Akermann.
Ober-Secret. Schmalze.

Auf Befehl Sr. Kayserl. Majestät, des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kayserlichen Stadt Dorpat hiemit zu wissen:

Demnach der hiesige Bürger und Schneidermeister, Johann David Neumann, aus Mutschen in Sachsen gebürtig, kürzlich hieselbst ab intestato verstorben: als werden mittelst dieses öffentlichen Proclamatis alle und jede, welche an des Defuncti hier befindlichen Nachlaß irgend eine Forderung haben, aufgefordert, sich binnen der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato hujus, mithin spätestens am 28sten September d. J., mittelst in duplo einzureichender, gehörig verificirter Angaben, schriftlich bey diesem Rath zu melden, unter ausdrücklicher Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist niemand mehr bey diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich präcludirt seyn soll. Als wornach sich jeder, den solches angeht, zu achten hat. V. R. W.

Dorpat Rathhaus, am 28sten März 1819.

(L. S.)

Im Namen und von wegen Eines Edlen Raths der Kayserlichen Stadt Dorpat.

Bürgermeister F. Akermann.
Ober-Secretair Schmalze.

Proclama.

Demnach Ein Wohledler Rath der Kayserl. Stadt Riga den Curatoren der Concurs-Masse des hiesigen Kunstgärtners George Friedrich Holst ein Proclama ad concursum creditorum nachgegeben: als werden vom Einem Edlen Landvogteylichen Gerichte alle und jede, die an gedachten Kunstgärtner Holst Anforderungen zu ha-

den vermeynen, hiemit sub poena praeclusi angewiesen, sich mit selbigen, unter Beybringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, wird seyn bis zum 29sten September dieses Jahres, bey Einem Edlen Landvogteylichen Gerichte zu melden, widrigenfalls sie, nach Ablauf dieser Präclusiv-Frist, nicht weiter berücksichtigt werden sollen. Riga Rathhaus, den 29sten März 1819.

(L. S.)

Ad Mandatum.

G. Broecker, Secr.

Der vormalige Copenhagener Bürger und jetzige hiesige Schuhverwandte Joel Levin Nathanson hat dem hiesigen Obergerichte angezeigt, wie er zwar sich völlig überzeugt halte, daß er keinem mit irgend einer Schuld verhaftet sey, dennoch aber veranlaßt werde, durch Imploration eines gerichtlichen Proclams sich vor allen und jeden etwanigen Ansprüchen in Sicherheit zu stellen. Da nun Implorant zugleich um die Erlassung dieses Proclams gehorsamst angesucht hat, und dieser Bitte Statt gegeben worden ist: so werden hiedurch alle und jede, welche an gedachten Joel Levin Nathanson und dessen Vermögen irgend eine Ansprache oder Forderung, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeynen, hiedurch ein- für allemal aufgefordert und angewiesen, sich damit am 28sten Junii dieses Jahres, als dem des Endes anberaumten peremtorischen Termin, bey dem hiesigen Obergerichte anzugeben, auch ihre Angaben demnächst gehörig zu justificiren, unter der hinzugefügten Verwarnung, wie sie widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren etwanigen Forderungen und Ansprüchen an denselben werden präcludirt und ihnen dieserwegen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Wornach sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 1sten April 1819.

Ex decreto Senatus.

Es hat die Wittwe des im vorigen Jahre verstorbenen Bürgers und Nahewachers Johann Christian Schermüller beym Magistrat hieselbst angezeigt, daß sie die ihr von ihrem Manne hinterlassenen Immobilien, bestehend in zwey Wohnhäusern mit Stall- und Gärtenräumen in der Stadt Garding, nebst circa 33 Demathen Ländereyen, resp. unter der Stadt und dem Kirchspiel Garding contribuirt, an verschiedene Käufer öffentlich verkauft habe, und daher schuldig sey, ihnen ein reines Schuld- und Pfand-Protocoll zu liefern, weßfalls sie denn um die Abgebung eines Proclams dahin angesucht hat, daß neben den nicht protocollirten Gläubigern auch diejenigen, die an den verkauften, oben benannten Festigkeiten, Wiederlösungs-Ansprüche, namentlich der von Matthies Christian Lorenz und Johann Ludewig Valentien Schröder auf Pfand gesetzten Kennen, imgleichen wegen zu leistender Eviction Pfandgerechtsame haben, aufgefordert werden möchten.

Wann nun dieser Bitte nach eingegangener allerhöchster Resolution vom 19ten des März-Monats Statt gegeben worden; als werden hiemit von uns Oberdirector, Bürgermeister und Rath der Stadt Garding, Alle und Jede, welche an die mehrerwähnten, von der Wittwe des Johann Christian Schermüllern hieselbst verkauften Immobilien, sey es auch welchem Grunde es auch immer wolle, durch Wiederlösungs- und Evictions-Ansprüche ein Pfandrecht zu haben vermeynen, hiedurch sub poena praeclusi aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Procuratur, im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben, mit dem Hinzufügen, daß diejenigen Posten, worüber keine Angabe geschehen, im Schuld- und Pfand-Protocoll ex officio werden delirt werden.

Garding, den 10ten April 1819.

(L. S.)

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extractus Proclamatis.

Gläubiger, Schuldner und Pfand-Inhaber der Concursmasse der verstorbenen Anna Volt, auf Sprendorf, werden hiedurch sub poena praeclusi, dupli et amissi Juris befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, und, in so ferne es Auswärtige sind, unter Bestellung eines procur. ad acta im hiesigen Gerichtshause zu melden.

Wornach sich zu achten.

Ranzau, den 16ten April 1819.

A. v. Henningk.

Zweyte Bekanntmachung.

Mortifications-Proclam.

In dem Schuld- und Pfand-Protocoll der Stadt Husum stehen auf dem Namen des verstorbenen hiesigen Brauers Hans Feddersen, Sohn des wegl. Rathsverwandten Joachim Feddersen, folgende, wahrscheinlich längst berichtigte und erledigte Pöste, annoch unbelirt:

1. Im Hauptbuch Band 2. Fol. 718:
   a) eine von demselben den 29sten März 1760 sub hyp. bon. ausgestellte und den 28sten April 1760 protocollirte selbstschuldnerische Cautions-Notul für Nickels Sönksen wegen der Krügerey in dessen Hause auf Eiderdüh von Neujahr 1760 bis cod. 1766, auf jährlich 2 Rthlr. Pacht und sonstige Prästanda;
   b) ein von demselben als Verkäufer den 12ten October 1770 mit Andreas Hansen aus Wandrup, sub hyp. bon. errichteter, den 17ten October 1770 ratione evictionis protocollirter Kaufs-Contract über das für 762 Mk. C. an diesen verkaufte Haus No. 118 c. p. im 6ten Quart. hierselbst;
   c) ein von demselben als Pfandgeber den 20sten Jan. 1774 mit Peter Petersen, Krüger in Osterfeld, in duplo sub hyp. bon. errichteter, den 22sten Jan. 1774 ratione evictionis protocollirter Pfand-Contract, über das an diesen für 700 Mk. C. gegen die schlechte Rente, unter Vorbehalt der Einlösung gegen halbjährige Vorkündigung, nach Ablauf der Pfandjahre und des Bier-Zapf-Rechts, auf 28 Jahre zum nießbräuchlichen Pfande übertragene Nebenshaus No. 185 c. p. im 4ten Quart. hieselbst.
2. Im Hauptbuch Band 3. Fol. 430:
   a) ein von demselben als Verkäufer den 26sten Februar 1774 mit Michael Jürgensen, Schenkwirth allhier, sub hyp. bon. errichteter, den 28sten Febr. 1774 ratione evictionis protocollirter Kauf-Contract über das an diesen für 900 Mk. C. und 3 Dänische Ducaten verkaufte Nebenhaus No. 185 c. p. im 4ten Quart. hierselbst;
   b) ein von demselben als Verkäufer den 11ten November 1776 mit Detleff Petersen aus Rödemis sub hyp. bon. errichteter, den 18ten November 1776 protocollirter Häuer-Contract über das an diesen von Martini 1776 bis cod 1777 für 64 Mk. C. verhäuerte Haus No. 186 im 4ten Quart.;
   c) ein von demselben als Pfandgeber den 10ten April 1778 mit Detleff Petersens Wwe., Ingeborg, geb. Ravendo, c. C. errichteter, den 11ten April 1778 protocollirter Pfand-Contract über das an diese für 2300 Mk. C. zum nießbräuchlichen Pfande auf 30 Jahre von Michaelis 1776, unter Vorbehalt der Wiedereinlösung gegen Erstattung des Pfand-Schillings und der Baukosten mit 5 Proc. Zinsen eingethane Haus No. 186 c. p. im 4ten Quart. hierselbst;
   d) ein von demselben als Pfandnehmer den 7ten December 1778 sub hyp. bon. in duplo mit dem Rademacher Christian Mayer und dem Sattler Carl Fried. Weise, beyden uxor. noie. allhier, errichteter, den 10ten Dec. 1778 protocollirter Pfand-Contract über das an ihn vom May 1778 auf 29 Jahre für den bezahlten Pfand-Schilling zu 880 Mk. C. und 2 Spec. Ducaten und übernommene 115 Mk. des Prädicanten-Registers zum nießbräuchlichen Pfande gegebene Haus No. 42 c. p. im 3ten Quart. hierselbst;
   e) ein den 1sten May 1779 von demselben als Pfandgeber mit dem Claus Hansen hierselbst sub hyp. bon. errichteter, eodem ratione evictionis protocollirter Pfand-Contract über das an diesen für den Pfand-Schilling zu 880 Mk. C. und 2 Spec. Duc. und übernommene 115 Mk. C. des Prädicanten-Registers auf 29 Jahre vom May 1778 mit Vorbe-

Gaft des Vierlands zum alleinbürgerlichen Pfande gegebene Haus No. 42 c. p. im 3ten Quart. hierselbst;

1) ein den 14ten Dec. 1781 von demselben als Verkäufer sub hyp. dom. mit Chr. Jevers allhier errichtetes, den 17ten Dec. 1781 ratione evictionis protocollirter Kauf-Contract über das an diesen für 1200 Mk. C. verkaufte Haus No. 1 c. p. im 5ten Quart. hierselbst.

3. Im Hauptbuch Band 3. Fol. 749:

ein den 2ten May 1804 von dessen Wittwe Augusta Hedewig Feddersen c. C. filio sub hyp. dom. an Johann Christ. Jessens Frau Wittwe in Brecklum auf 600 Rthlr. Capital und 4 Proc. Zinsen p. a. aufgenommene halbjährig rückkündbare, den 2ten Dec. 1817 hierselbst protocollirte Schuld- und Pfand-, wie auch Subhastations-Verschreibung.

Wenn nun diese respect. debita und Verpflichtungen wegen der fehlenden resp. Original-Urkunden und gehörigen Delirungs-Consense nur nach bewirkter Mortification deliret werden können, so werden alle und jede, welche aus denselben rechtliche Ansprüche machen zu können vermeynen, hierdurch befehligt, sich damit innerhalb Zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses an, im hiesigen Stadt-Secretariate anzugeben, auch, in sofern sie Auswärtige sind, Procuratur zu den Acten zu bestellen, widrigenfalls sie mit ihren Haupt- und Neben-Ansprüchen auf immer präcludirt seyn und die desfälligen resp. Verschreibungen, Kauf- und Pfand-Contracte und Bürgschafts-Briefe von Gerichts wegen mortificirt seyn und deliret werden sollen.

Husum in Curia, den 9ten März 1819.

Ober-Director, Bürgermeistere und Rath hieselbst.

In fidem: P. Lüders.

Zweyte Bekanntmachung.

Es hat sich gefügt, daß der hierselbst in Untersuchung befindliche hiesige Bürger und vormalige Kupfer- und Meßinghändler Johann Sylvester Hübers bey seiner unterm 25sten April 1817 beschafften Concurs-Erklärung bedeutende Vorräthe von Waaren und sonstigen Effecten böslichterweise bey Seite gebracht und seit der Zeit verschiedene Geschäftsverbindungen angeknüpft hat, welche bey der fernerweitigen Regulirung seines Schuldenwesens eine genaue Separirung der von ihm vor seiner Concurs-Erklärung schon besessenen Waaren und Effecten und seines später erworbenen Vermögens nothwendig machen. Wann nun zu dem Ende die Erlassung eines zweyten Proclams nothwendig geworden:

So werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt alle und jede, welche an den gedachten Johann Sylvester Hübers aus den von ihm seit dem 25sten April 1817 angeknüpften Geschäftsverbindungen, oder an dessen seit der Zeit erworbene Sachen und Effecten, auf irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeynen, bey Strafe der Präclusion hiemit ein für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat, und zwar, in sofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines procuratoris ad acta, gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente in Original produciren und davon beglaubte Abschriften bey den Acten zurücklassen.

Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia den 13ten April 1819.

In fidem:

A. Dreyer, Syndicus.

Zweyte Bekanntmachung.

Von den beyden Halbhufenern Johann Frahm und Jürgen Schmidt zu Achtfel und den Parzellisten Hans Koll, Hinrich Sieb, Jürgen Schümann, Thomas Jaenicke, Georg Krause, Hans Hinrich Börm und Johann Krause, wie auch dem Krüger Hans Hinz zu Hütten, ist beigebracht worden, daß sie theils in den Jahren 1810 und 1811, theils in diesem Jahre 1819, von der jetzigen Besitzerin der Stammparzelle des niedergelegten Dorfantheils Hütten, Hüttenhof genannt, verschiedene Landstücke gekauft haben, und daher sich gegen alle Ansprüche an dieselben durch ein Proclam zu sichern wünschen, um dessen Erlassung sie zu dem Ende gesetzmäßig gebeten haben.

Es werden demnach alle und jede, welche an diejenigen Landstücke, welche von der gegenwärtigen Besitzerin von Hüttenhof an die obgenannten Eingesessenen zu Achtfel und Hütten, theils in den Jahren 1810 und 1811, theils in dem gegenwärtigen Jahre 1819, verkauft worden sind, einige Ansprüche und Forderungen, woher auch solche rühren, die protocollirten allein ausgenommen, machen zu können vermeynen, hiemit aufgefordert und angewiesen, sich damit innerhalb der gesetzmäßigen Frist von 12 Wochen in dem Hüttener Amts-Actuariat bey dem Justizrath und Amtsverwalter Kampehöner hierselbst, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, zu melden; unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, welche dieses verabsäumen möchten, mit ihren etwanigen Forderungen und Ansprüchen nicht weiter gehört, sondern zum ewigen Stillschweigen verwiesen zu werden gewärtigen müssen.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause zu Schleswig den 28sten April 1819.

von Bülow.

Zur Beglaubigung:

Kampehöner.

Zweyte Bekanntmachung.

Extract.

Creditoren, Debitoren und Pfand-Inhaber des verstorbenen hiesigen Bürgers und Weinhändlers Claus Urban müssen sich resp. bey Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, doppelter Zahlung, so wie des Verlustes ihres Pfand- oder sonstigen Rechts, auch resp. unter Bestellung gehöriger Procuraturae ad acta, binnen 12 Wochen im hiesigen Stadt-Secretariat angeben.

Rendsburg, den 24sten April 1819.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Zweyte Bekanntmachung.

Extract.

Credi und Debitoren der verstorbenen Wittwe des sel. Landesgevollmächtigten Johann Karstens in Wörden werden sub poena praeclusi et resp. dupli aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberey zu Wörden gehörig anzugeben.

Von Gerichts wegen füge Ich Anton Christian Friedrich Gerdes, bestallter Landvogt in Norderdithmarschen, euch, sämmtlichen Intestat-Erben der unlängst verstorbenen Frau Gevollmächtigtin Wohls zu Tellingstedt,

hiemit zu wissen:

Daß zur Eröffnung und Publication des von der defuncta hinterlassenen Testaments, ad instantiam des Herrn Kirchspielvogts Wohls in Tellingstedt, terminus auf einstehenden Gerichtstag, den 7ten Juni d. J., Morgens 10 Uhr, von Mir angesetzt ist. Es wird euch solches kund gethan, damit ihr oder dem im landschaftlichen Hause zu Heide versammelten Gerichte erscheinen könnt, wie das von der defuncta hinterlassene, in der hiesigen Landvogtey niedergelegte Testament werde eröffnet und publicirt werden. Im Fall eures Nichterscheinens wird dennoch damit den Rechten gemäß verfahren werden.

Heide, den 26sten März 1819.

Von dem Königl. Preuß. Inquisitoriat zu Hehle wird der von hier entwichene Student der Medicin, Manuel Isaac Rosenthal aus Mielenhausen, bey Hannöverisch Münden, hiedurch öffentlich vorgeladen, sich binnen hier und drey Monaten, und längstens in Termino

den 1ten August, Mittwochs, als den Tag Titus,

Vormittags 9 Uhr,

vor dem Deputato, Herrn Criminal-Richter Lochmeier, (auf dem Rathhause allhier) persönlich zu gestellen, und

wegen des gehabten Privat-Duells und dadurch erfolgter Störung des Studenten Stricker sich vernehmen zu lassen, und seine Vertheidigung dagegen zu führen. Sollte der ꝛc. Rosenthal ungehorsam ausbleiben, so wird mit der Untersuchung und Beweis-Aufnahme in contumaciam verfahren werden und derselbe seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und sonstige Beweismittel, wie auch aller sich nicht etwa von selbst ergebenden Vertheidigungs-Gründe, verlustig gehen, demnächst nach Ausmittelung des angeschuldigten Verbrechens auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtheil in sein zurückgelassenes Vermögen und sonst, so viel es geschehen kann, sofort, an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft werden wird, vollstreckt werden.

Halle, den 23sten April 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Schultze.

Vig. Commiss.

Edictal-Citation.

Der bey dem aufgelösten Infanterie-Regiment v. Arnim gestandene, im Jahre 1806 bey Erfurt gefangene und nach Nancy transportirte, aus Sachsenhausen gebürtige Soldat, Gottlieb Gericke, oder dessen etwanige Leibes-Erben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, und spätestens am 21sten August 1819 bey dem unterschriebenen Richter persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls auf die Todes-Erklärung des ersteren erkannt, und dessen hiesiges Vermögen seinen beyden Brüdern zugesprochen werden wird. Cremmen, am 29sten April 1819.

Die v. Arnstädtischen Gerichte zu Löwenberg.

Dekel.

Avertissement.

Der hieselbst am 3ten Februar 1779 gebohrne Johann Friedrich Engelbrecht, ein Sohn des hier verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Adam Engelbrecht, und dessen Ehefrau Sophie, gebohrnen Lehmann, ist vor geraumer Zeit als Mechanicus von hier fort, und, frühern Nachrichten zufolge, nach Batavia gegangen; nach spätern Nachrichten aber soll derselbe in Paris gewesen und dort bey dem Sturm der Bastille wahrscheinlich geblieben seyn.

Von sich selbst hat derselbe seit seinem Abgange von hier keine Auskunft gegeben, und auf den Antrag seiner ihm in dem Testamente seines genannten Vaters substituirten Erben wird daher solcher, seine etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer aufgefordert, sich zur Anmeldung der Ansprüche an sein in einem hier in der Jägerstraße No. 75 belegenen, im Jahre 1785 für 1800 Rthlr. angekauften Hause, 2911 Rthlrn. in Documenten und baar in 252 Rthlrn. 7 Gr. 4 Pf. bestehendes Vermögen, Nachweisung ihres Erbrechts und Führung ihrer Legitimation innerhalb neun Monaten, längstens aber in dem vor Uns auf den 4ten September 1819 im Stadtgerichte vor dem Herrn Ober-Gerichts-Rath Andresse angesetzten Termin, entweder schriftlich oder persönlich, oder durch einen zulässigen, mit hinlänglicher Information versehenen Bevollmächtigten, wozu auf den Fall der Unbekanntschaft hieselbst die Herren Justiz-Commissarien Feigentreu und Granier in Vorschlag gebracht werden, zu melden, und die nähere Anweisung wegen Ausmittelung und Empfangnahme des Vermögens zu gewärtigen. Erscheint in diesem Termine niemand, so wird er, der verschollene Mechanicus Johann Friedrich Engelbrecht, für todt erklärt, seine unbekannten Erben und Erbnehmer aber werden mit ihren Ansprüchen an sein Vermögen präcludirt, und dieses wird seinen ihm substituirten Erben, zur freyen Disposition verabfolgt, der nach erfolgter Präclusion sich etwa meldende gleich nahe oder nähere Erbe auch alle Handlungen und Dispositionen der für legitimirt angenommenen Erben anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, und von solchen weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden seyn wird, zu begnügen verbunden erachtet werden.

Berlin, den 6ten October 1818.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Alle und jede, welche an das in der Neuenstraße sub No. 181 hieselbst belegene und im Jahre 1815 von dem Herrn Syndicus Henning von der Kaufmann Wittwe Siebert erkaufte Wohnhaus nebst Zubehör, ex capite crediti, pignoris hypothecae, oder aus sonstigen Gründen Ansprache und Forderungen zu haben vermeynen, werden, auf Ansuchen desselben, aufgefordert, solche in den dazu auf den 30sten April, und 14ten, auch 28sten May d. J. bestimmten Terminen, in Curia hieselbst gehörig anzumelden und zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß sie vermittelst der am 1sten Junius d. J. zu publicirenden Präclusiv-Erkenntniß damit werden abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Gegeben Wolgast, den 13ten April 1819.

Bürgermeister und Rath.

Von dem Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gerichte zu Burg wird der Schneider-Geselle Johann Friedrich Franke, welcher im Jahre 1816 von Amsterdam aus die letzte Nachricht von sich gegeben, auf Ansuchen seiner Ehefrau, verehelichten Franke, Dorothee, geb. Traur, der etwaige Interessenten hiermit vorgeladen, daß er sich binnen 3 Monaten und längstens in dem auf

den 7ten Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Stadt-Gerichte zu Burg vor dem Herrn Justizrath Heindorf angesetzten Präjudicial-Termin entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten gestelle, die Klage beantworte, und demnächst die rechtliche Verhandlung der Sache, im Fall des Ausbleibens aber gewärtige, daß die böslich e Verlassung der Klägerin für dargethan angenommen und auf die Trennung der Ehe erkannt werden wird.

Burg, den 9ten März 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Hundrich.

Wenn der Hofjägermeister August von Hertell, als gegenwärtiger Besitzer der bisherigen Lehngüter Daugezin und Ramitzow, zum Zweck der Allodification derselben auf die Erlassung der dazu erforderlichen Proclamatum angetragen hat und solchige auch bewilligt sind: so werden alle, welche als Agnaten, Gesammthänder oder Anwärter, oder aus einem sonst dazu geeigneten lehnrechtlichen Grunde, Rechte an die Güter Daugezin und Ramitzow, und hinfolglich bey deren Allodification nach der Verordnung vom 21ten October 1810 auf eine Abfindung daraus Ansprüche zu haben vermeynen, hiemittelst aufgefordert, daß sie solche am 13ten April, 28sten May oder 21sten Junii d. J. hieselbst gehörig anzeigen und bescheinigen, im Widrigen sie durch den am 10ten Julii d. J. zu erlassenden Abschied für immer damit werden präcludirt und abgewiesen werden.

Datum Greifswald den 6ten März 1819.

Königl. Hofgericht hieselbst.

Von dem Königl. Hofgerichte hieselbst sind auf Ansuchen des Pensionarii Fürstenow zu Plennin durch das unterm heutigen Dato erlassene Proclama alle diejenigen, welche an das von ihm an den Herrn Baron Claus Erich Wachtmeister auf Grammendorff verkaufte, in dem hieselbst affigirten und in den Stralsunder Zeitungen in extenso abgedruckten Proclama näher specificirte Inventarium, aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, vorgeladen, solche am 21sten April, 12ten May oder 1sten Junii d. J. hieselbst gehörig anzugeben und zu bescheinigen, im widrigen sie durch den am 14ten Junii d. J. zu erlassenden Präclusiv-Abschied damit werden ausgeschlossen und für immer abgewiesen werden.

Datum Greifswald, den 20sten März 1819.

Königl. Hofgericht hieselbst.

Als über das Vermögen des Herrn Kammerraths und Landklassen-Mandatarii Daniel Friedrich Paepke der förm-

sche Concurs eröffnet und von dessen versammelt gewesenen Creditoribus auf Erlassung öffentlicher Ladungen ad liquidandum angetragen ist: so werden hierdurch alle und jede, welche an den genannten Debitorem communem aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, edictaliter aufgefordert, solche in nachbemerkten Terminen, als am 27sten dieses Monats, oder am 10ten Junius oder endlich am 24sten Junius dieses Jahrs, vor Uns auf hiesiger Weinkammer, Nachmittags 2 Uhr, gehörig anzumelden und zu bescheinigen, unter dem Rechtsnachtheil, daß sie sonst mit ihren Forderungen durch die am 7ten Julius dieses Jahrs in öffentlicher Diät zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß werden präcludiret und von der Theilnahme an der vorhandenen Patzkeschen Debitmasse werden ausgeschlossen werden.

Stralsund, den 3ten May 1819.

(L. S.)

Verordnete zum Stadtkammergerichte hieselbst.

Präclusiv-Erkenntniß.

In der Debit-Sache Sr. Hoh., des verewigten Herrn Herzogs Ludwig von Würtemberg, wird, dem in den Special- und Edictal-Ladungen vom 25sten September 1818 angedrohten Präjudiz zufolge, hiemit zu Recht erkannt, daß alle diejenigen Gläubiger, welche bey der bisherigen Liquidations-Verhandlung bis zum 31sten März d. J. (einschließlich) ihre Forderungen nicht eingeklagt haben, damit von der gewärtigen Debit- und Verlassenschafts-Masse ausgeschlossen seyn sollen.

Stuttgart, im Civil-Senat des Königl. Würtembergischen Ober-Tribunals, den 2ten April 1819.

Avertissement.

Vor hiesiges Königl. Sächs. Justiz-Amt, als allergnädigst dazu beauftragter Behörde, sind alle diejenigen, welche an die nachbeschriebenen, angeblich verlohren gegangenen öffentlichen Documente, und zwar

1) an der Zins-Leiste d. d. Michaelis-Markt 1811 und den Zins-Coupons pr. Michael 1813 bis mit Michael 1814 zu der landschaftlichen Obligation Litt. A. No. 2791, an der Zins-Leiste d. d. Michael 1811 und den Zins-Coupons pr. Ostern und Michael 1814 zu der landschaftlichen Obligation Litt. B. No. 3183, an der Zins-Leiste d. d. Ostern 1811 und den Zins-Coupons pr. Michael 1813 und Ostern 1814 zu der landschaftlichen Obligation Litt. C c c. No. 1064, und an der Zins-Leiste d. d. Ostern 1811 und den Zins-Coupons pr. Ostern 1814 von der landschaftlichen Obligation Litt. D d d. No. 4704.;

2) an den Zins-Coupons von Michael 1813 und Ostern 1814 und der Zins-Leiste d. d. Ostermarkt 1811 zu der neuen 5pro entigen landschaftlichen Obligation Litt. E e e. No. 9501.;

3) an der Zins-Leiste d. d. Michaelis-Markt 1811 und den Coupons pr. Michael 1813 bis Michael 1814 von der verloosbaren landschaftlichen Obligation Litt. D. No. 3424; ferner

4) an den Zins-Coupons von Weihnachten des Jahres 1813 an, nebst Zins-Leisten zu den Landes-Commissions-Scheinen sub Litt. A. No. 146 zu 1000 Rthlr., Litt. A. No. 147 zu 1000 Rthlr. und Litt. B. No. 240 zu 500 Rthlr.;

5) an dem Talon von der landschaftlichen Obligation Litt. B. No. 5766;

6) an der Zins-Leiste nebst Zins-Scheinen zu dem Cammer-Credit-Cassen-Scheine Litt. D d. No. 3058. und zwar an der Zins-Note d. d. Neujahr 1811 und an dem Coupon pr. termino Michael 1813;

7) an den Zins-Beilagen von den Cammer-Credit-Cassen-Scheinen Litt. A a No. 1746 und Litt. B No. 446, und endlich an

8) die Zins-Leisten d. d. Ostermarkt 1811 von den landschaftlichen Obligationen sub Litt. C c c. No. 2826 und Litt. D d d. No. 4917. 4918, 4919, 4920 und 5226, Ansprüche zu haben vermeynen,

den Ein und Zwanzigsten September 1819

zur Liquidirung derselben bey Strafe des Verlustes sothaner Ansprüche sowol, als der ihnen sonst etwan zustehenden Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, imgleichen

den Achtzehnten November 1819

zur Anhörung der Präclusiv-Sentenz sub poena publicati mittelst der am hiesigen Amthause, so wie an den Rathhäusern zu Leipzig Wurzen, Chemnitz und Altenburg, auch bey dem Districts-Tribunal zu Halle ausgehangenen Edictal-Citationen vorgeladen, auswärtige Interessenten auch zur Bestellung allhier wohnhafter Procuratoren zur Annehmung künftiger Verfügungen angewiesen werden, und wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht.

Amt Dresden am 31sten März 1819.

Königl. Sächs. Hofrath und Justiz-Amtmann, als Commissarius Causae, Heinrich Pechmann.

Der hiesige Bürger und Schreinermeister Joseph Martin Treffurt, welcher am 14ten Julii 1814 seine Ehefrau dahier böslicher Weise verlassen, und bisher seinen Aufenthalt nicht angegeben hat, wird auf vorgebrachte Ehescheidungs-Klage seiner Ehefrau hiermit öffentlich vorgeladen,

binnen sechs Monaten dahier vor Großherzogl. Stadt-Amte unter dem Rechtsnachtheile sich hierüber zu verantworten, daß sonst nach derselben Anstehen das Weiterrechtliche verfügt werden soll.

Mannheim, den 24sten März 1819.

Großherzogl. Stadt-Amt.

Edictal-Citation der von Stuartschen Testaments- und Intestat-Erben.

Ansbach und Ellwangen.

Der den 29sten November 1704 zu Thambay im Königreich Schottland gebohrne, am 11ten Februar 1785 zu Schillingsfürst kinderlos verstorbene Fürstlich Hohenlohe-Waldenburgsche Justizrath-Präsident Patrizius Andreas von Stuart, hat ein Testament de dato 11ten Januar 1785 hinterlassen in welchem er die Kinder seiner ältesten Schwester Margarethe, unter der Bedingung, daß sie sich in der katholischen Religion erziehen lassen, zu Erben seines Nachlasses, nach Abzug der Legate, eingesetzt, und ihnen auf den Fall, daß der Uebertritt zur katholischen Religion mit diesen nicht thunlich wäre, die Kinder seiner zweyten Schwester Helene, und wenn es auch bey diesen nicht geschehen sollte, die Kinder seiner jüngsten Schwester Johanne unter der weiteren Bestimmung substituirt hat, daß, wenn keines seiner Schwester-Kinder in langen Jahren seine Intention sich fügen würde, sein Vermögen ad pias causas verwendet werden solle.

Das Testament wurde zwar gleich nach erfolgtem Tode des Präsidenten von Stuart in Schillingsfürst eröffnet, und die darin ausgesetzten Legate bezahlt, hingegen von den aufgestellten Testaments-Executoren unterlassen, die Testaments- und Intestat-Erben, von denen ein Bruder, Namens Alexander, und die Schwester Johanne, so viel aus einem den Acten beyliegenden Schreiben des erstern hervorgehet, im Jahr 1785 zu Edinglassin in Schottland wohnhaft waren, bekannt zu machen, und ihre Erklärung hierüber zu vernehmen. Da nun die von Stuartschen Vermögenstheile, welche bey dem Tode des Erblassers nach dem aufgenommenen Inventarium über Abzug der bezahlten Legate 20000 Fl. betragen haben, bey öffentlichen Cassen des unter Königlich Bayrischer Landeshoheit stehenden Amts Schillingsfürst, und des der Königlich Würtembergschen Hoheit unterworfenen Amts Waldenburg verzinslich angelegt, und deswegen die unterzeichneten Stellen mit der gemeinschaftlichen Auseinandersetzung der von Stuartschen Verlassenschaftsmasse beauftragt sind: so werden die von Stuartschen Testaments- und Intestat-Erben hiemit edictaliter vorgeladen, sich innerhalb eines peremtorischen Termins von zwölf Monaten, bey dem Königlich Würtembergschen Gerichtshof in Ellwangen, in dessen Händen sich das Original-Testament

befindet, entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, von dem Testament Einsicht zu nehmen und ihre Erklärung darüber abzugeben, oder zu gewärtigen, daß sie mir ihren Ansprüchen an die Verlassenschaftsmasse für immer ausgeschlossen und das Vermögen, den Bestimmungen des Testaments gemäß, zu mildem Zwecke verwendet werde.

Ansbach, den 2ten März 1819.

Königl. Bayerisches Appellationsgericht des Rezatkreises.

v. Feuerbach, Präsident.
v. Hagen, Secretarius.

Ellwangen, den 26sten März 1819.

Königl. Würtembergscher Gerichtshof des Jaxtkreises.

Kretschmer.

Johann Caspar Friederich Meltz, ein am 20sten April 1749 dahier gebohrner Sohn aus der zweyten Ehe des in Arolsen wohnhaft gewesenen Goldschmieds Christoph Meltz, soll auf einer Seereise von Rußland nach Lübeck im Jahre 1776 verstorben seyn, ohne daß hierüber rechtlich erforderlicher Beweis hat beygebracht werden können.

Die Erben seiner Schwester Anna Margaretha Meltz, verheyrathet gewesenen Köper, in Herrenhof, haben nun für sich und ex cessione des obnehin inzwischen am 17ten August 1798 in Ilpendam kinderlos verstorbenen Johann Henrich Meltz um Aushändigung seines unter Curatel gestellten Nachlasses nachgesucht; da jedoch aus dem Kirchenbuche hervorgehet, daß der Johann Caspar Meltz außer seinen benannten beyden Geschwistern noch einen Bruder Johann Georg Christoph, getauft am 12ten Juli 1733, und eine Schwester Johanna Magdalena Elisabeth Meltz, getauft am 25sten November 1735, gehabt, über deren Leben und Aufenthalt nichts ausgekundigt werden können, so heischen und laden wir hierdurch

den Johann Caspar Friederich Meltz,
den Johann Georg Christoph Meltz,
die Johanna Magdalena Elisabeth Meltz,
deren Leibes Erben oder wer sonst Erbschafts-Ansprüche an dem dahier unter Curatel gesetzten Vermögen des Johann Caspar Friederich Meltz zu haben vermeynen sollte,

entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vor der unterzeichneten Gerichtsstelle innerhalb drey Monaten, vom Tage gegenwärtiger Ladung an gerechnet, zu erscheinen und respective sein Vermögen in Empfang zu nehmen oder ihre Ansprüche daran zu begründen, als sonst in Gemäßheit hergebrachter Rechtsregel die Todeserklärung ausgesprochen, die Curatel aufgehoben, und der dahier befindliche Nachlaß des Johann Caspar Friederich Meltz den sich melden werdenden nächsten Erben verabfolgt werden soll.

Mengeringhausen im Fürstenthum Waldeck, am 18ten März 1819.

(L. S.)

Commissarius, Bürgermeister und Rath daselbst.

Brumhard. Esau. Waldeck.

Da in Gemäßheit des durch die Ladungen vom 16ten September vorigen Jahrs, in Betreff des Guts Güzkow cum pertinentiis und dessen Inventarii eingeleiteten Verfahrens, nunmehr, nach Beendigung des in erwähnten Ladungen angedrohten Präjudicii, gedachtes Gut Güzkow cum pertinentiis et Inventario, unter Grundlegung des Bots der Gräfin von Moltke von respective 90000 Rthlr. N. Zrel und 100000 Rthlr. N. Zrel, zur Versteigerung zu bringen ist, so werden nunmehro alle diejenigen, welche das hier unten näher beschriebene, im ritterschaftlichen Amte Stavenhagen belegene Lehngut Güzkow, mit den Pertinentien Adamshoff, Hüttenhoff und Roeckniz und dessen Inventarium, zu kaufen geneigt seyn möchten, hiemit geladen,

am zwölften Junii dieses Jahrs,

Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Großherzogl. Justiz-Canzley zu erscheinen, Bot und Ueberbot zu Protocoll zu geben, und sodann zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden — oder, wenn keiner mehr als die vorbenannten Summen bieten sollte, der Majorin, Gräfin von Moltke, für seinen Bot — der reine Zuschlag, mit Vorbehalt des Landesherrlichen Consenses, wird ertheilt werden. Die von der Majorin, Gräfin von Moltke, eingereichten, in Termino jedoch näher zu regulirenden Verkaufsbedingungen, sind in Registratura hiesiger Großherzogl. Justiz-Canzley einzusehen und für die Copiatur-Gebühr abschriftlich zu erhalten, und kann das Gut selbst und dessen Inventarium, nach vorheriger Meldung auf dem Hofe zu Güzkow, jederzeit in Augenschein genommen werden.

Gegeben Güstrow, den 2ten April 1819.

(L. S.)

Großherzogl. Mecklenburgische zur Justiz-Canzley allerhöchst verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

J. A. Wachenhusen.
W. F. C. L. v. Meding.

Beschreibung des Guts Güzkow cum pertinentiis.

Das im ritterschaftlichen Amte Stavenhagen, zwey Meilen von Demmin, zwey Meilen von Neubrandenburg und fünf Meilen von Strelitz belegene Lehngut Güzkow, mit dem Vorwerk Roeckniz, Adamshoff und Hütten, ist zu 7¾ Hufen 67 27/32 Scheffel catastrirt.

Der Acker zu Güzkow liegt in 7 Schlägen, und es enthält jeder Schlag nach der neuesten Vermessung eine Größe von 25921 □Ruthen.

Roeckniz liegt ebenfalls in 7 Schlägen, wo jeder Schlag die Größe von 23521 □Ruthen hat.

Güzkow hat incluſive Roeckniz 34285 □Ruthen Wiesenland, wovon jährlich 120 bis 125 Fuder Heu gewonnen wird.

Die harte und weiche Hütung beträgt 45322 □Ruthen und liefert den wirthschaftlichen Bedarf, auch ist ebenfalls Torf zum wirthschaftlichen Bedarf vorhanden.

Die Holländerey besteht aus 61 Kühen und trägt 610 Rthlr. Gold Pacht.

Die Schäferey besteht aus 640 Schaafen.

Zu Roeckniz ist eine Schmiede und eine Mühle, welche 190 Rthlr. Gold Pacht tragen.

Adamshoff hat 96863 □Ruthen cultivirten Acker, welcher in 7 Schläge getheilt ist, und die Wiesen betragen 16299 □Ruthen, welche zu 83 Fuder Heu geschätzt sind.

Die Meyerey ist gegenwärtig zu 1000 Rthlr. N. Zrel verpachtet; Holz und Torf wird aber dem Pächter von Güzkow verabreicht.

Hütten hat 4514 □Ruthen Wiesen und 18689 □Ruthen cultivirten Acker, welcher an die daselbst wohnenden drey Bauern in 7 Schlägen vertheilt ist.

Diese drey Bauern geben jeder eine jährliche Pacht von 23 Rthlrn. 23 ßl. N. Zrel.

Die Gebäude der Güter sind übrigens in einem baulichen Stande. Zu Güzkow befindet sich ein sehr logirtes Wohnhaus mit einem großen und angenehmen Garten.

Zu Roeckniz wird ein Wirthschaftshof gebauet, wovon bereits eine Scheune, ein Viehhaus und ein Schaafstall stehet.

Fische sind in mehrern Teichen vorhanden, auch ist die Jagd ziemlich ergiebig.

Der von hier gebürtige Bäckergeselle Johann Peter Diederich Höpcker hat sich vor länger als dreyßig Jahren von hier entfernt, und, wie es heißt, nach Ostindien begeben, auch seit dieser Zeit nicht die mindeste Nachricht von seinem Leben und Aufenthaltsorte hieher gelangen lassen. Sein ihm aus dem Nachlaß seiner verstorbenen Mutter, der Wittwe Catharina Dorothea Höpcker, gebohrner Grabbe hieselbst, zugefallenes Erbtheil, ist bisher constitutionsmäßig administrirt worden. Jetzt wird der Bäckergeselle Johann Peter Diederich Höpcker, auf Antrag des für ihn obrigkeitlich bestellten Curatoris, hiemit edictaliter geladen, binnen zwey Jahren a dato sich bey uns zu melden, oder uns den Ort seines Aufenthalts bekannt zu machen, unter dem Nachtheil, daß die Substanz seines Vermögens seinen nächsten Verwandten für angefallen erkläret, und weiter in Gemäßheit der Landesgesetze

lichen Constitution vom 9ten März 1774 verfahren werden soll.

Grabow, im Mecklenburg-Schwerinschen, den 19ten May 1818.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Wir zum Waisengerichte der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Stadt Bützow Verordnete haben auf Instanz des Bürgers und Schleurgus Schütze in Suaan, als Donatarii seiner Stiefschwester, der Maria Magdalena Paquin und Namens seiner übrigen Stiefgeschwister, gegenwärtige Edictales erkannt; laden demnach den Schlöffergesellen Abraham Brou, welcher bereits länger denn 60 Jahren abwesend gewesen und von dessen Aufenthalte seit der Zeit nie etwas bekannt geworden ist, eventualiter dessen Erben, hiedurch, sich a dato binnen zwölf Wochen zu melden, von ihrem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben und respective ihr Erbrecht zu beweisen, eo sub praejudicio pro omni comminato, daß er im Ausbleibungs-Falle für todt, sie aber ihres Erbrechts für verlustig werden erklärt und das ihm zugefallene Vermögen seinen Schwesterkindern, in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 30sten Junii 1801, zum unwiderruflichen Eigenthume wird ausgeantwortet werden. Bützow, den 23sten April 1819.

Zum Waisengerichte Verordnete.

Citatio edictalis.

Johann Christian Möller, Sohn des verstorbenen Inerimswirths Casper Möller, auf dem Heimkschen Gehöfte zu Spornitz, wird, da sein Aufenthalt unbekannt ist, hiedurch peremtorisch und öffentlich geladen, am

30sten Junius d. J.,

als Mittewochen nach dem dritten Sonntage nach Trinitatis, Vormittags 10 Uhr, auf hiesiger Großherzogl. Amtsstube persönlich zu erscheinen, und sich zu erklären, ob er an gedachtes Gehöft zu Spornitz noch Ansprüche zu machen habe; widrigenfalls zu gewärtigen, daß er im Ausbleibungsfalle, als auf solches Gehöft rein Verzicht leistend, angesehen und demnächst mit solchen Ansprüchen nicht weiter gehört werden solle.

Amt Neustadt, den 14ten April 1819.

(L. S.)

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Beamten.

D. H. Bülow. S. Heincke. J. H. Koch.

G. L. H. Otto.

Edictal-Ladung.

Der als Soldat in der ehemaligen Westphälischen leichten Artillerie gestandene Heinrich Ludewig Friedrich Bock, welcher, nach beygebrachter gehöriger Bescheinigung, den Feldzug im Jahre 1813 mitgemacht, und von dessen Leben seit dieser Zeit überall keine Nachrichten eingegangen und zu erhalten gewesen sind, wird auf den Antrag seines Vaters, des hiesigen Bergmeisters Johann Friedrich Bock, hierdurch aufgefordert, binnen Jahresfrist von heute angerechnet, von seinem Leben und Aufenthalte dem hiesigen Gerichte Nachricht zu geben, widrigen Falls derselbe, nach Ablauf dieser Frist, in Gemäßheit der Königl. Verordnung vom 11ten April 1818, für todt und aller Ansprüche an sein väterliches und mütterliches Vermögen für verlustig erklärt werden wird.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche von dem Leben des Verschollenen Nachricht besitzen, zu deren Mittheilung an das hiesige Gericht aufgefordert.

Lautenthal im Stadtgerichte, am 28sten April 1819.

Richter und Rath hieselbst.

C. W. Brauns.

Edictal-Citation.

Göttingen. Aus dem Civilgerichte. Demnach die Erben des weyl. Notarii Ernst Pfau hieselbst, der Dr. jur. Joh. Wilhelm Pfau zuhier, der Dr. jur. Joh. Emanuel Pfau zu Nörten, und die Ehefrau des Pastors Schmieding zu Bodenhausen, Dorothea Pfau, um eine Edictal-Ladung ihres im Russischen Feldzuge von 18 12/13 verschollenen Bruders, des vormaligen Westphälischen Chasseur-Carabinier Georg Pfau, den Bestimmungen der Königl. Verordnung vom 11ten April 1818 gemäß, gebeten, und diesem Gesuche, nach Ableistung des vorgeschriebenen Abwesenheits-Eides, mittelst Decrets vom heutigen Tage, deferirt worden; so wird gedachter vormaliger Chasseur-Carabinier, Georg Pfau, hiedurch öffentlich verabladet, binnen Jahresfrist vor diesigem Civilgerichte in Person zu erscheinen, oder von seinem Leben sichere Kunde zu geben, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und sein Vermögen seinen Geschwistern als bekannten nächsten Erben werde ausgeantwortet werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Leben des Verschollenen Nachricht besitzen, zu deren Mittheilung aufgefordert.

Signatum Göttingen im Civilgericht, am 21sten April 1819.

(L. S.)

Gerichtsschulze, Bürgermeister und Rath der Stadt Göttingen.

Edictal-Citation.

Die verehelichte Rissling, Catharine, gebohrne Steckhan, zu Lengede, hat bey hiesigem Amte angezeigt:

Daß ihr abwesender Bruder Franz Heinrich Steckhan aus Lengede als Garde-Chasseur bey der 4ten Compagnie des Westphälischen Garde-Chasseur-Regiments im Jahre 1812 dem Feldzuge nach Rußland beygewohnt, und sie seit dem 28sten May des obengedachten Jahrs von dessen Leben keine Kunde erhalten habe,

und auf den Grund der Allerhöchsten Königl. Verordnung vom 11ten April 1818 darauf angetragen:

ihren gedachten Bruder öffentlich vorzuladen und falls derselbe sich sodann binnen Jahresfrist nicht melden sollte, denselben für todt zu erklären, und ihr, als dessen nächsten Erbin, das Vermögen desselben auszuantworten.

Nachdem nun die Provocantin, verehelichte Rissling, den von ihr zur Begründung dieses Antrages behaupteten That-Umstand, daß ihr genannter Bruder als Garde-Chasseur bey der 4ten Compagnie des Westphälischen Garde-Chasseur-Regiments im Jahre 1812 dem Feldzuge nach Rußland beygewohnet, gebührend dargethan, nicht weniger dieselbe den durch den §. 2. der angezogenen Königlichen Verordnung vom 11ten April vorigen Jahrs vorgeschriebenen Eid abgeleistet hat, so ist mittelst Decrets vom heutigen Tage die nachgesuchte Edictal-Ladung erkannt, und wird demnach der verschollene Franz Heinrich Steckhan aus Lengede, Sohn des weyland Koldsassen Gottfried Steckhan daselbst, hierdurch aufgefordert, sich von heute an gerechnet binnen Jahresfrist bey diesigem Amte zu melden und von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben, unter der Verwarnung, daß er widrigenfalls für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Erben ausgeantwortet werden wird.

Zugleich werden aber auch alle diejenigen, welche von dem Leben und Aufenthalte des abwesenden Franz Heinrich Steckhan Nachricht haben möchten, zu deren Mittheilung an das hiesige Amt hierdurch veranlaßt.

Decretum Wöltingerode, den 14ten Januar 1819.

Königl. Großbrittan. Hannöv. Amt Vienenburg.

Eludius. Gericke.

Christoph Giesecke, aus der Eyldien-Garten-Gemeinde vor Hannover, welcher 1811 mit der vormaligen Westphälischen Armee mit nach Rußland marschirt ist, und von welchem seitdem keine weitere Nachricht eingegangen ist, wird hierdurch verabladet, sich binnen Jahresfriß, mithin bis zum 25sten März 1820 hieselbst zur Empfangnahme seines unter gerichtlicher Verwaltung des fiskalischen Vermögens zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt, sein Vermögen aber seinen nächsten Erben ausgeantwortet werden solle.

Decretum Hannover, den 25sten März 1819.

Königl. Großbrittan. Hannöversche zum Gerichtsschulzen-Amte der Alt- und Neustadt Hannover verordnete Gerichtsschulze und Beamte.

Kaufmann. Kern. Reinecke.

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Freytage, den 14 May.) No. 77.

Schreiben aus St. Petersburg, vom 28 April.

Der Hof-Bankier Rall hat sein großes Hotel, welches jetzt der Englische Bothschafter Mylord Cathcart bewohnt, an die Petersburger Kaufmannschaft für 450000 Rubel auf Actien verkauft.

Der Rußische Senat für Finnland wird, zufolge einer erschienenen Kayserl. Bekanntmachung, vom nächsten 1sten October an von Abo nach der neuen Hauptstadt Helsingfors verlegt werden und aus folgenden Personen bestehen: dem Präsidenten, Baron Tandefelt, dem Geh. Rath, Grafen de Geer, General-Major Reutersköld, den Staatsräthen Schulteen, Ladau, Krook und Hisinger, den Lagmännern Edelsköld und Edelheim, dem Kammerrath Nyberg, dem Hofgerichtsrath Falk, den Lagmännern Orräus und Fabritius, den referirenden Secretairs, Baron Mellin und Wallenius.

Aus Wien, vom 5 May.

Nachrichten aus Rom zufolge, hatte am 20sten April Abends das große im Pallaste des Capitols veranstaltete Fest statt gefunden, zu welchem gegen 2000 Personen geladen waren. Der ganze Pallast war auf das herrlichste beleuchtet und gewährte, so wie das Feuerwerk, das vor demselben abgebrannt wurde, einen herrlichen Blick. Nach dem Feuerwerke ward eine schöne Cantate aufgeführt und dann das Fest mit einem glänzenden Mahle beschlossen, wobey Ihre Majestäten, nebst den übrigen in Rom anwesenden Fürstlichen Personen, den Damen der verschiedenen Höfe, den Cardinälen und dem gesammten diplomatischen Corps, an einer in dem großen Saale der Bilder-Gallerie aufgestellten Tafel speiseten. Die übrigen zum Feste geladenen Gäste waren an einer Menge von Tischen in den verschiedenen Sälen des Pallastes vertheilt.

Die Abreise Ihrer Majestäten von Rom blieb unabänderlich auf den 26sten April festgesetzt, an welchem Tage Allerhöchstdieselben bis Molo di Gaeta gehen und dann am folgenden Tage in Neapel eintreffen werden. Der Fürst von Metternich geht Ihren Majestäten voran und tritt die Reise nach Neapel am 24sten des Morgens an.

Unser Kronprinz wird eine Reise nach Triest und Tyrol antreten.

Es heißt, der Erzherzog Rudolph, Erzbischof von Olmütz, habe den berühmten Beethoven als Capellmeister bey sich engagirt.

Der Engl. Hofmaler Lawrenze hat vor seiner Abreise nach Rom auch das Bildniß des Herrn von Genz verfertigt. Früher hatte er zu Coburg das Portrait des Herzogs verfertigt.

Schreiben aus Rom, vom 28 April.

Vorgestern, den 26sten, haben uns Ihre Kayserl. Majestäten wieder verlassen, und die Reise nach Neapel angetreten. Nie hat man schönere Feste gesehen, als die, welche den hohen Gästen gegeben wurden; besonders zeichnete sich das auf dem Capitolio aus. Das Nacht-Essen übertraf an Pracht alles, was man denken kann. Der Cardinall Consalvi machte selbst die Honneurs dabey, und das mit der ihm eigenen Feinheit und Artigkeit.

Die Academie der Arcadier, eine der ältesten Academien, in welcher alle Mitglieder der Stiftungs-Form nach Schäfer sind, hielt hier während der Anwesenheit der höchsten Herrschaften eine feyerliche Versammlung. Der Kayser und die

Kanäle nicht eingehalten, machen es Mängler, den Anforderungen der Zeitgeister in Beziehung auf Wahrheit, Ehre und Tugend, wieder nicht zu genügen.

Die Wahrheit, die Ehre und die Tugend sind ganz gewiß, wie unveränderliche Größen, so auch unveränderliche Begriffe, und wer sie nicht kennt, der ist unwissend, und wer sie kennt, und sie nicht ausübt, der ist ein Bösewicht.

Ich will Beispiele geben, wie ich Alles meine.

Gegenwärtig ist es Mode, daß Jeder, der sich für großen Kenner neuer Bücher hält, sich darüber ausläßt, daß Schiller, Göthe, Jean Paul, und was Deutschland sonst für Dichter hat, nur Schwulst, Unsinn und Unnatur schreiben, und daß sie ihre Zeit verschwendet haben, weil sie Niemand mehr lesen will. Diese Leute, die sich so ausdrücken, sind Ignoranten, und wenn sie es wissen, daß sie es sind, und sich dennoch so ausdrücken, so sind sie Bösewichter. Denn sie sind so gut, wie Jeder, der sich für einen Kenner der Malerei ausgibt, und sich darüber auslaßt, daß Rafael, Correggio, Tizian, Rubens, Van Dyck, Rembrandt, Teniers, Ostade, Wouwerman, Berghem, Paul Potter, Claude Lorrain, Poussin, Ruysdael, Hobbema, Cuyp, Everdingen, Backhuysen, Vernet, Gerard Dow, Mieris, Metsu, Netscher, Schalken, Terburg, Slingelandt, Van der Werff, Van der Heyden, Van Huysum, Van Os, Mignon, Rachel Ruysch, Kalf, Van Aelst, Weenix, Hondekoeter

auf die unbedingte Gemeinschaft der Güter, einzelne Theile oder gar Stücke derselben, welche Sie in Ihre Wohnung aufnehmen, sind Ihnen nicht gestattet. Sie dürfen nicht einmal Ihre Kleidung, Ihre Wäsche, Ihr Bett, Ihre Bücher, Ihre Schreibmaterialien, Ihr Eßbesteck, Ihre Trinkgefäße, Ihre Lampe, Ihr Licht, Ihre Kohlen, Ihr Brennholz, Ihre Kohlenschaufel, Ihren Ofen, Ihre Kochmaschine, Ihren Kochtopf, Ihre Kaffeemaschine, Ihren Kaffeetopf, Ihren Kaffeelöffel, Ihren Kaffeelöffel, Ihren Kaffeelöffel

des deutschen Reichstags, Reichsrath Bürgermeister Kirchgeßner in Freiburg, Reichsrath Bürgermeister Dr. Schaffrath in Mannheim, Reichsrath Bürgermeister Dr. Schwarzmann in Karlsruhe, Reichsrath Bürgermeister Dr. Siegel in Heidelberg, Reichsrath Bürgermeister Dr. Winterer in Konstanz, Reichsrath Bürgermeister Wittum in Pforzheim, Reichsrath Bürgermeister Zimmermann in Mannheim, Reichsrath Bürgermeister Zittel in Bruchsal, Reichsrath Bürgermeister Zizler in Karlsruhe, Reichsrath Bürgermeister Zizler in Mannheim, Reichsrath Bürgermeister Zizler in Pforzheim, Reichsrath Bürgermeister Zizler

Die Gefilde der Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen, Westphalen, Cleverland und Rheinland, Hannover, Oldenburg und Braunschweig, Hessen, Nassau und Frankfurt, Baden, Würtemberg, Bayern, Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schwarzburg, Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Die Gefilde der Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen, Westphalen, Cleverland und Rheinland, Hannover, Oldenburg und Braunschweig, Hessen, Nassau und Frankfurt, Baden, Würtemberg, Bayern, Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schwarzburg, Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Die Gefilde der Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen, Westphalen, Cleverland und Rheinland, Hannover, Oldenburg und Braunschweig, Hessen, Nassau und Frankfurt, Baden, Würtemberg, Bayern, Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schwarzburg, Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Die Gefilde der Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen, Westphalen, Cleverland und Rheinland, Hannover, Oldenburg und Braunschweig, Hessen, Nassau und Frankfurt, Baden, Würtemberg, Bayern, Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schwarzburg, Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Die Gefilde der Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen, Westphalen, Cleverland und Rheinland, Hannover, Oldenburg und Braunschweig, Hessen, Nassau und Frankfurt, Baden, Würtemberg, Bayern, Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schwarzburg, Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Die Gefilde der Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen, Westphalen, Cleverland und Rheinland, Hannover, Oldenburg und Braunschweig, Hessen, Nassau und Frankfurt, Baden, Würtemberg, Bayern, Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schwarzburg, Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Die Gefilde der Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen, Westphalen, Cleverland und Rheinland, Hannover, Oldenburg und Braunschweig, Hessen, Nassau und Frankfurt, Baden, Würtemberg, Bayern, Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schwarzburg, Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Die Gefilde der Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen, Westphalen, Cleverland und Rheinland, Hannover, Oldenburg und Braunschweig, Hessen, Nassau und Frankfurt, Baden, Würtemberg, Bayern, Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schwarzburg, Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Die Gefilde der Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen, Westphalen, Cleverland und Rheinland, Hannover, Oldenburg und Braunschweig, Hessen, Nassau und Frankfurt, Baden, Würtemberg, Bayern, Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schwarzburg, Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Die Gefilde der Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen, Westphalen, Cleverland und Rheinland, Hannover, Oldenburg und Braunschweig, Hessen, Nassau und Frankfurt, Baden, Würtemberg, Bayern, Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schwarzburg, Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Die Gefilde der Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen, Westphalen, Cleverland und Rheinland, Hannover, Oldenburg und Braunschweig, Hessen, Nassau und Frankfurt, Baden, Würtemberg, Bayern, Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schwarzburg, Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Die Gefilde der Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen, Westphalen, Cleverland und Rheinland, Hannover, Oldenburg und Braunschweig, Hessen, Nassau und Frankfurt, Baden, Würtemberg, Bayern, Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schwarzburg, Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Eigen bei einer Parlamentsfahrt der Verstorbene Landtags-Abgeordnete Herr Hofrichter Dr. Ferdinand Grohs. Er erlangte bei der Wahl in Leitmeritz-Land 1907 die Mehrheit der Stimmen, wurde jedoch nicht in den Landtag berufen, da er sich der Wahl in Leitmeritz-Stadt entschied und so sein Mandat aufgab.

Der Tod hat ihn aus dem Kreise seiner Familie heraus gerissen, wo er einen sehr schönen Abend verlebte, und hat ihn mitten aus seiner Arbeit, aus seinem Wirken gerissen.

Im 1870 Jahre hat der Verstorbene Advokat Dr. Grohs in Leitmeritz seine Praxis eröffnet und hatte sich sehr bald einen guten Namen gemacht.

Er war ein sehr guter, edelmütiger Mensch und war bei allen Leuten, welche in Berührung mit ihm kamen, sehr beliebt. Er war ein Mann, der sich durch seine Arbeit emporgearbeitet hat.

Er übernahm die Stelle eines Vizepräsidenten des Leitmeritzer Bezirksausschusses und war auch Vizepräsident des Leitmeritzer Bezirksschulrates.

Der Verstorbene war auch Mitglied des Verwaltungsrates der Leitmeritzer Sparkasse und Vizepräsident des Vereines der Leitmeritzer Advokaten

Lettres et Antiquités à Stockholm avoit proposé pour le concours de l'année 1818 les sujets suivans:

Histoire, en Suédois:

Un mémoire sur l'histoire ecclesiastique, sur les sciences et les arts en Suède, depuis l'avenement de Gustave Ier jusqu'à la fin du 17 Siécle; au choix des concurrens.

L'Academie a reçu deux écrits:

No. 1. Essai historique sur le commencement et les progrès de la Philosophie en Suède, jusqu'à la fin du 17me Siécle, ayant pour dévise: Tot nos praeceptis, tot exemplis instruxit antiquitas, ut non possit videri ulla aetate felicior quam nostrâ, cui docendae priores elaboraverunt. *Quinctilianus*

No. 2 Un memoire, concernant l'histoire ecclesiastique de Suède depuis l'avenement de Gustave Ier jusqu'à la fin du 17me Siécle. Avec la dévise: Omnes trahimur ad cognitionis et scientiae cupiditatem, in qua excellere pulchrum putamus. *Cicero.*

L'Academie a jugé No. 1. digne du prix proposé. L'auteur en est Mr. de Hammarsköld, Sous-Bibliothecaire de la Bibliotheque Royale à Stockholm.

La Langue Latine ou Françoise:

Quels sont les moyens de prouver l'affinité des langues, soit par la ressemblance des mots, soit sur tout par la conformité de leur construction grammaticale. On en fera principalement application aux langues Grecque et Latine, et à celles des modernes qui ont le plus de ressemblance avec la langue Latine.

Sur ce sujet deux essais ont été presentés:

No. 1. Commentatio de rationibus linguarum affinitatem explorandi. Ayant pour devise: — *Στοιχ' ἀγαθὰ πόνοις πωλεῖται*

No. 2. Avec le titre: Versuch über die Mittel, welche die Verwandtschaft zwischen der Lateinischen und Französischen Sprache darzustellen am meisten geeignet sind; et la dévise: Grammatici certant et adhuc sub judice lis est.

Le premier de ces écrits a été couronné, dont l'auteur est Mr. Jean Chretien Jacques Bethe, Curé de Bodenfelde dans le païs d'Hannovre.

No. 2. n'a pas pû être admis, n'étant pas écrit en Latin ou en François, langues que les Statuts de l'Academie déterminent pour les pièces, déstinées au concours.

Inscriptions et Emblèmes, en Latin:

Projets d'Inscriptions et d'Emblèmes sur des événemens remarquables de l'histoire de Suède, sur leurs Rois, Princes et autres personnes de la famille Royale, ou même sur des particuliers, qui se sont rendus celebres dans l'histoire, et ont mérités de la patrie d'une maniére éclatante, au choix des concurrens.

L'Academie présume que les concurrens ne manqueront pas à remettre des essais tant d'Inscriptions que d'Emblèmes.

Un seul écrit a été présenté, ayant pour dévise: Conamur tenues grandia, *Horat.*, que l'Academie n'a pas jugé digne d'être couronné.

Antiquités, en Suédois ou en Latin:

Un mémoire, qui concerne l'histoire et la statistique de la Suède, tant dans l'ancien que dans le moyen âge, dont on fixe la fin à l'avenement de Gustave Ier. Le sujet en peut être les lois fondamentales, civiles ou criminelles, les affaires ecclésiastiques, l'instruction de la jeunesse, les sciences, les arts, le commerce, la navigation, les moeurs et les coutumes. On y comprend aussi tout ce qui peut servir à l'explication des anciens monumens qui se trouvent dans le païs.

L'Académie a reçu un écrit, ayant pour titre: Essai sur les jeux des Gladiateurs de Rome, sur leurs progrès et leurs suites; et avec la dévise: Moribus antiquis res stat Romana virisque. *Ennius.* Ce mémoire, qui a beaucoup de mérite, n'a cependant pas pû être couronné, étant hors du sujet proposé; mais l'Académie l'a jugé digne d'être inséré dans la collection de ses mémoires imprimés.

Avec le consentement du Roi, Son Protecteur, l'Académie propose pour le concours de l'année courante les sujets suivans:

Histoire, en Suédois: Un Mémoire sur l'histoire ecclésiastique, sur les sciences et les arts en Suède, depuis l'avénement de Gustave Ier jusqu'à la fin du 17me. Siécle. Au choix des concurrens.

Le prix est une médaille d'or de 26 Ducats.

La Langue Latine ou Françoise: Comparer les méthodes d'écrire l'histoire par rapport à leurs avantages et leurs défauts.

Le prix est une médaille d'or de 26 Ducats.

Inscriptions et Emblèmes, en Latin: Projets d'Inscriptions et d'Emblèmes sur des avénemens remarquables de l'histoire de Suède et sur leurs Rois, Princes et autres personnes de la famille Royale, ou même sur des particuliers qui se sont rendus célébres dans l'histoire, et ont mérités de la patrie d'une maniére éclatante, au choix des concurrens.

L'Académie présume que les concurrens ne manqueront pas à remettre des essais tant d'Inscriptions que d'Emblèmes.

Le prix est une médaille d'or de 12 Ducats.

Antiquités, en Suédois ou en Latin: Un Mémoire qui concerne l'histoire et la statistique de la Suède, tant dans l'ancien que dans le moyen âge, dont on fixe la fin à l'avénement de Gustave Ier. Le sujet en peut être les lois fondamentales, civiles ou criminelles, les affaires ecclésiastiques, l'instruction de la jeunesse, les sciences, les arts, le commerce, la navigation, les moeurs et les coutumes. On y comprend aussi tout ce qui peut servir à l'explication des anciens monumens qui se trouvent dans le païs.

Le prie en une inſtante d'en dire ſa Penſée.

Les Gens, répondit-il, n'entendent pas bien ce Paſſage: car ils croyent, que je veux dire, que le Soleil ſe meut autour de la Terre, ce qui n'eſt pas.

Cependant, dit-elle, vous ne ſauriez nier, que le Soleil ne ſe meuve autour de l'Equateur.

Nouvelle des deux célébres Astronomes.

Madame, répondit-il, ſi vous voulez, que je vous entretienne de l'Aſtronomie, il faut que vous me donniez un autre Sujet, car je ne ſai rien de nouveau, ſinon que Meſſieurs Caſſini & Roemer ſont arrivés, il y a quelques jours, à Paris, & que le premier a découvert un nouveau Satellite autour de Saturne, qui fait ſon Mouvement dans ſon Cercle en quatre-vingt-dix jours, ce qui eſt fort conforme à la Proportion, que Kepler a trouvée entre les Mouvemens des Planétes & leurs Diſtances. Il a auſſi découvert deux autres Satellites autour de Jupiter, qui font leur Mouvement en ſi peu de tems, qu'on peut aiſément remarquer leurs différentes Poſitions d'une Nuit à l'autre. Il a encore découvert une Tache dans le Corps de Jupiter, qui paroît toujours, & qui fait connoître, que cette Planéte tourne autour de ſon Centre en dix heures. Il a trouvé auſſi, que la Lune tourne autour de ſon Centre dans le même tems, qu'elle fait ſa Révolution autour de la Terre, ce qui fait, que nous voyons toujours la même Face de la Lune. Il a découvert auſſi la Cauſe de la Lumiére Zodiacale, qui paroît ordinairement après le Coucher du Soleil, & avant ſon Lever, en forme d'une Colonne droite, ou d'une Lance, qui s'étend quelquefois juſques au Milieu du Ciel. Il a découvert auſſi, que cette Lumiére eſt cauſée par une infinité de petites Etoiles, qui ſont entre nous & le Soleil, & qui ſont toutes dans le Plan de l'Equateur de cet Aſtre. Voilà, Madame, tout ce que je ſai de nouveau.

Diſcours ſur les Etoiles fixes.

Mais, répondit-elle, ne m'avez-vous pas promis un Diſcours ſur les Etoiles fixes?

Madame, répondit-il, je ne ſai pas, ſi je me ſouviens de ma Promeſſe; mais je ſai bien, que je ne ſuis pas aſſez habile pour vous entretenir de ces Choſes, comme elles le méritent. Il faut, Madame, que vous ſachiez, que les Etoiles fixes ſont des Soleils, qui ſont placés à des Diſtances ſi grandes de nous, que leur Lumiére ne ſauroit venir juſques à nous, qu'après avoir paſſé par un Eſpace de plus de trente mille Diamétres de la Terre, qui eſt la Diſtance, que nous avons trouvée entre le Soleil & nous. Ainſi, Madame, vous pouvez juger, ſi ces Etoiles ſont grandes, & ſi elles ſont éloignées de nous. Il faut auſſi, Madame, que vous ſachiez, que ces Etoiles ſont placées ſi loin les unes des autres, que la Lumiére, qui vient de l'une, ne ſauroit venir juſques à l'autre, ſans avoir paſſé par un Eſpace de plus de trente mille Diamétres de la Terre

Staats- und Gelehrte
Zeitung
des Hamburgischen unpartheyischen
CORRESPONDENTEN.
Anno 1814. (Im Comptoir, den 15 May.) No. 75.

Von einem Schweden aus London.

Wie ein jeder Schwede, der die Begebenheiten seines Vaterlandes mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, wissen wird, so ist der Kronprinz von Schweden, Carl Johann, ehemaliger General Bernadotte, nicht in Frankreich geboren, sondern ein Sohn des verstorbenen Justizraths Bernadotte in Pau, einer Stadt im südlichen Frankreich, nahe an den Pyrenäen, wo er auch die Schule besuchte und studirte, bis er sich, als ein junger Mann, dem Kriegsstande widmete. Er ist also ein Franzose von Geburt, aber ein Schwede durch Wahl und Neigung, und durch seine Verbindung mit dem Hause Vasa. Er ist ein Mann von ausgezeichneten Talenten, und hat sich durch seine Tapferkeit, Klugheit und Mäßigung, so wie durch seine Liebe für Gerechtigkeit, Ordnung und Gesetze, die Achtung und Zuneigung der Schweden erworben. Er ist ein Mann von Wort, und hat sie in seiner Proclamation versichert, daß er ihre Freyheit und Constitution aufrecht erhalten wolle, und daß er sie gegen jeden Angriff, von welcher Seite er auch kommen möge, vertheidigen werde. Er ist ein Mann von Muth, und hat sie bewiesen, daß er sein Wort halten wolle, indem er, ungeachtet seine Armee nur 30,000 Mann stark war, und ungeachtet er wußte, daß Napoleon mit einer Armee von 100,000 Mann gegen ihn anrückte, dennoch, als er sich mit seiner Armee in Schweden befand, und Napoleon ihm Befehl ertheilte, sich mit seiner Armee nach Deutschland zu begeben, sich weigerte, solches zu thun, und Napoleon ihm sagte, daß er ihn dafür verantwortlich machen würde, er ihm antwortete, daß er sich nicht fürchte, und daß er sich nicht eher von seinem Posten entfernen würde, bis er sich überzeugt hätte, daß Napoleon seine Verbindlichkeiten gegen Schweden erfüllt habe. Er ist ein Mann von Mäßigung, und hat sie bewiesen, daß er, ungeachtet er Finnland, welches Schweden vor 100 Jahren an Rußland abtreten mußte, wieder erobert hatte, dennoch, als Rußland Frieden mit Schweden machte, Finnland wieder an Schweden zurückgab, und sich begnügte, Schweden für den Verlust Finnlands durch Norwegen zu entschädigen. Er ist ein Mann von Gerechtigkeit, und hat sie bewiesen, daß er, ungeachtet Norwegen ihm und seinen Nachkommen auf immer zugesichert war, dennoch, als Norwegen sich weigerte, sich mit Schweden zu vereinigen, sich begnügte, Norwegen durch Waffengewalt zu unterwerfen, und dann mit Norwegen einen Vertrag machte, wodurch Norwegen sich mit Schweden vereinigte, und Norwegen seine Constitution und seine Freyheiten behielt. Er ist ein Mann von Ehre, und hat sie bewiesen, daß er, ungeachtet Norwegen sich weigerte, sich mit Schweden zu vereinigen, dennoch, als Norwegen sich mit Schweden vereinigte, sich weigerte, Norwegen zu nehmen, bis Norwegen ihm und seinen Nachkommen auf immer zugesichert hatte, daß sie Norwegen besitzen sollten. Er ist ein Mann von Großmuth, und hat sie bewiesen, daß er, ungeachtet Norwegen sich weigerte, sich mit Schweden zu vereinigen, dennoch, als Norwegen sich mit Schweden vereinigte, sich weigerte, Norwegen zu nehmen, bis Norwegen ihm und seinen Nachkommen auf immer zugesichert hatte, daß sie Norwegen besitzen sollten. Er ist ein Mann von Großmuth, und hat sie bewiesen, daß er, ungeachtet Norwegen sich weigerte, sich mit Schweden zu vereinigen, dennoch, als Norwegen sich mit Schweden vereinigte, sich weigerte, Norwegen zu nehmen, bis Norwegen ihm und seinen Nachkommen auf immer zugesichert hatte, daß sie Norwegen besitzen sollten.

Digitized by Google

Eine Vorsprossenleiter unter die Welt schieben, das Ende derselben mit einem Strick an einem Pfahl befestigen, Wasser hineingießen, und dann die Leiter wieder herausziehen, so wird das Wasser in der Leiter stehen bleiben, und nicht herauslaufen. Wenn man nun die Leiter schnell schieben, und dann bis zu Ende gehen, und sie wieder herausziehen will, so wird das Wasser nicht herauslaufen, sondern es wird in der Leiter stehen bleiben, und man kann es in einen Eimer gießen. Wenn man nun die Leiter wieder in die Welt schiebt, und dann wieder herausnimmt, so wird das Wasser wieder in der Leiter stehen bleiben, und man kann es wieder in einen Eimer gießen. Und so kann man es immer machen, und es wird immer Wasser in der Leiter stehen bleiben, und nicht herauslaufen.

Wenn man nun Wasser in einen Eimer gießen will, so muß man es in einen Eimer gießen, und dann wieder in die Welt schieben. Wasser soll man nicht in einen Eimer gießen, sondern es soll in der Leiter stehen bleiben, und nicht herauslaufen.

1870. 1871. 1872. 1873. 1874. 1875. 1876. 1877. 1878. 1879. 1880. 1881. 1882. 1883. 1884. 1885. 1886. 1887. 1888. 1889. 1890. 1891. 1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904. 1905. 1906. 1907. 1908. 1909. 1910.

Lichtes Lächeln, über welches er sich selbst, wie über seine ganze Lage, nicht wenig zu wundern schien. Der Deputirte Wilhelm Schlosser, Bruder des Geschichtschreibers und Verwandter des Staatsministers, hatte ihn in Begleitung seiner Frau und Tochter besucht, und Letztere, ein junges, sehr hübsches Mädchen, war seinem Wunsche gemäß, ihrer Mutter vorangegangen, um ihm noch einige Worte allein zu sagen. Er hatte sie mit ungewöhnlicher Heftigkeit darüber zur Rede gestellt, daß sie ihm nicht schon früher ihre Ankunft gemeldet, und gesagt: Sie hätten ihn wohl nicht für so wichtig gehalten, daß sie ihn zuerst besuchen müßten. Als sie ihm nun ihre Entschuldigungen vorbrachte, und ihn bat, sich nicht zu ereifern, da es seiner Gesundheit schädlich sey, antwortete er: Ja, ich bin krank, ich weiß es wohl, ich werde bald sterben, und es ist gut, daß es so kommt, denn ich habe nichts mehr zu thun, ich bin überflüssig, ich bin nur noch eine Last für Andere. Sie sagte ihm, daß sie ihn nicht so betrachte, daß sie ihn vielmehr als einen Freund ihres Hauses ansehe, und daß sie sich glücklich schätzen, ihn besuchen zu können. Er sah sie mit einem Blicke an, der ihr Thränen in die Augen trieb, und sagte: Sie sind gut, Sie sind ein gutes Kind, ich danke Ihnen für Ihre Theilnahme, aber ich bedarf sie nicht, ich habe sie nicht verdient, ich habe nichts Gutes gethan, ich habe nur Böses gethan, ich habe Unglück über mein Vaterland gebracht, ich habe Alles verloren, was ich besaß, ich habe mich selbst verloren, ich bin verloren, ich bin verdammt, ich bin in die Hölle verdammt! Sie suchte ihn zu beruhigen, und sagte, daß sie sich nicht vorstellen könne, daß er so viel Böses angerichtet haben sollte, daß er sich nicht so quälen müsse, daß Gott ihm gewiß verzeihen werde. Er antwortete: Ich habe Gott nicht um Verzeihung gebeten, ich habe ihn nicht um Gnade angerufen, ich habe ihn verflucht, ich habe ihn gelästert, ich bin in die Hölle verdammt! Sie suchte ihn zu beruhigen, und sagte, daß sie sich nicht vorstellen könne, daß er so viel Böses angerichtet haben sollte, daß er sich nicht so quälen müsse, daß Gott ihm gewiß verzeihen werde. Er antwortete: Ich habe Gott nicht um Verzeihung gebeten, ich habe ihn nicht um Gnade angerufen, ich habe ihn verflucht, ich habe ihn gelästert, ich bin in die Hölle verdammt!

† Bonner Corr. 31. Dec. (Allg. Ztg.)

Deutschland.

Aus Berlin, vom 29 May.

Der Kaiser von Rußland hat dem Prinzen Friedrich Wilhelm Ludwig von den preußischen Prinzen bei der Artillerie-Brigade als 2. Major zu Pferde angestellt worden.

Ausländer dürfen Consulenten.

Aus Berlin, 29 May.

Man kann sich nicht genug über die Proben wundern, die uns unsere Gesetzgebung über die Gewerbsfreiheit und Concurrenz mit den Fremden in Handel und Gewerben ablegt. Wir haben schon mehrere Male darauf aufmerksam gemacht, daß diese Gesetze nicht Freiheit, sondern Beschränkung bringen. Neuerdings ist wieder ein Beispiel dafür vorgekommen. Es ist nämlich ein Gesetz erschienen, nach welchem Ausländer, die sich in Preußen niederlassen, nicht als Consulenten bei Gerichten angestellt werden können, wenn sie nicht vorher das Indigenat erlangt haben. Dieses Gesetz ist um so auffallender, da es sich nicht auf Gegenseitigkeit gründet, und es ist nicht abzusehen, warum Ausländer, die sich in Preußen niederlassen, nicht eben so gut Consulenten werden können, als Preußen, die sich in Frankreich niederlassen, Advocaten werden können. Es ist dieß eine Maßregel, die nur dazu dienen kann, Ausländer von Preußen abzuhalten, und wir können nicht begreifen, wie man auf solche Gesetze kommen kann, die nur dazu dienen, Fremde abzuhalten, sich in unserm Lande niederzulassen.

Aus Berlin, vom 29 May.

In dem Prozesse gegen den Grafen Dorck Wilden, welcher wegen Duellirens mit dem Lieutenant Bronsart von Schellendorf vor das Criminalgericht gestellt worden ist, hat dieses Gericht auf Festungsstrafe von 2 Jahren erkannt. Der Graf Dorck Wilden hat gegen dieses Urtheil die Appellation eingelegt.

Der Prozeß gegen den Lieutenant Bronsart von Schellendorf ist noch nicht beendigt. Es ist gegen ihn auf Cassation des Urtheils angetragen worden, und es ist noch nicht bekannt, ob das Ober-Tribunal diesem Antrage Folge geben wird. Sollte dieß nicht der Fall seyn, so würde Bronsart von Schellendorf zu 2 Jahren Festungsstrafe verurtheilt werden müssen.

Die Gesetze bestimmen, daß Duellanten, welche sich nicht vor Gericht stellen, sondern flüchtig werden, mit Cassation und Festungsstrafe belegt werden sollen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß der Lieutenant Bronsart von Schellendorf, welcher sich nicht vor Gericht gestellt hat, mit Cassation und Festungsstrafe belegt worden ist.

Aus Berlin, vom 29 May.

Der Prinz Friedrich der Niederlande ist gestern Abend 10 Uhr mit Gefolge hier angekommen, und im Palais Sr. Majestät des Königs abgestiegen. Heute Vormittag 10 Uhr ist derselbe mit Gefolge nach Potsdam abgereist.

Aus Berlin, vom 29 May.

Der Kaiser von Rußland ist gestern Abend 10 Uhr mit Gefolge hier angekommen, und im Palais Sr. Majestät des Königs abgestiegen. Heute Vormittag 10 Uhr ist derselbe mit Gefolge nach Potsdam abgereist.

Aus Berlin, vom 29 May.

Der Kaiser von Rußland ist gestern Abend 10 Uhr mit Gefolge hier angekommen, und im Palais Sr. Majestät des Königs abgestiegen. Heute Vormittag 10 Uhr ist derselbe mit Gefolge nach Potsdam abgereist.

Aus Berlin, vom 29 May.

Der Kaiser von Rußland ist gestern Abend 10 Uhr mit Gefolge hier angekommen, und im Palais Sr. Majestät des Königs abgestiegen. Heute Vormittag 10 Uhr ist derselbe mit Gefolge nach Potsdam abgereist.

Digitized by Google

Aus dem Offenbacher-Abendblatte.

Die Ehre, eine Antwort zu erhalten.

Mehrere Leute haben sich bei mir beklagt, daß meine Antworten zu kurz wären, und daß sie darum so wenig Lust hätten, mir Briefe zu schreiben. Ich will diesen Leuten gerne zu Gefallen sein, und will ihnen in Zukunft ausführlich antworten, damit sie auch einmal Briefe bekommen, und damit sie auch einmal Lust bekommen, mir Briefe zu schreiben. Ich will also, wenn mir Jemand schreibt, daß er mir schreiben will, so antworten, daß ich ihm schreiben will, daß ich ihm antworten will, daß er mir schreiben soll, damit ich ihm antworten kann, damit er mir schreiben will, damit ich ihm antworten kann, damit er mir schreiben soll, damit

Beilage 1.

Am 2ten Juli 1866.

Verzeichniß der Gemeinden der Landwehrbezirke Ansbach, Bayreuth, Hof, Kronach, Kulmbach, Neustadt a. d. Aisch, Rothenburg o. d. T. und Uffenheim, welche zur Aufbringung der Kriegsleistungen für die Truppen-Einquartierung, Vorspann und Requisitionen, Gesetz- und Verordnungsblatt XXXVIII. und 39. St.

Ansbach, den 30. Juni 1866.

Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Hofmann.

Auf Ansuchen des Königlichen Bezirksamtes Ansbach wird hiemit bekannt gemacht, daß die Gemeinden des Landwehrbezirkes Ansbach, welche zur Aufbringung der Kriegsleistungen für die Truppen-Einquartierung, Vorspann und Requisitionen, Gesetz- und Verordnungsblatt XXXVIII. und 39. St. beizutragen haben, folgende sind:

Ansbach, Stadt, Ansbach, Landgericht, Ansbach, Rentamt, Ansbach, Forstamt, Ansbach, Stiftungsamt, Ansbach, Landgericht, Ansbach, Rentamt, Ansbach, Forstamt, Ansbach, Stiftungsamt, Arberg, Landgericht, Arberg, Rentamt, Arberg, Forstamt, Arberg, Stiftungsamt, Arnsberg, Landgericht, Arnsberg, Rentamt, Arnsberg, Forstamt, Arnsberg, Stiftungsamt, Auhausen, Landgericht, Auhausen, Rentamt, Auhausen, Forstamt, Auhausen, Stiftungsamt, Bechhofen, Landgericht, Bechhofen, Rentamt, Bechhofen, Forstamt, Bechhofen, Stiftungsamt, Beerbach, Landgericht, Beerbach, Rentamt, Beerbach, Forstamt, Beerbach, Stiftungsamt, Bergen, Landgericht, Bergen, Rentamt, Bergen, Forstamt, Bergen, Stiftungsamt, Bonhof, Landgericht, Bonhof, Rentamt, Bonhof, Forstamt, Bonhof, Stiftungsamt, Brodswinden, Landgericht, Brodswinden, Rentamt, Brodswinden, Forstamt, Brodswinden, Stiftungsamt, Burgbernheim, Landgericht, Burgbernheim, Rentamt, Burgbernheim, Forstamt, Burgbernheim, Stiftungsamt, Burgoberbach, Landgericht, Burgoberbach, Rentamt, Burgoberbach, Forstamt, Burgoberbach, Stiftungsamt, Burgsalach, Landgericht, Burgsalach, Rentamt, Burgsalach, Forstamt, Burgsalach, Stiftungsamt, Colmberg, Landgericht, Colmberg, Rentamt, Colmberg, Forstamt, Colmberg, Stiftungsamt, Crailsheim, Landgericht, Crailsheim, Rentamt, Crailsheim, Forstamt, Crailsheim, Stiftungsamt, Dachsbach, Landgericht, Dachsbach, Rentamt, Dachsbach, Forstamt, Dachsbach, Stiftungsamt, Dettelsau, Landgericht, Dettelsau, Rentamt, Dettelsau, Forstamt, Dettelsau, Stiftungsamt, Dinkelsbühl, Landgericht, Dinkelsbühl, Rentamt, Dinkelsbühl, Forstamt, Dinkelsbühl, Stiftungsamt, Ehingen, Landgericht, Ehingen, Rentamt, Ehingen, Forstamt, Ehingen, Stiftungsamt, Ellingen, Landgericht, Ellingen, Rentamt, Ellingen, Forstamt, Ellingen, Stiftungsamt, Feuchtwangen, Landgericht, Feuchtwangen, Rentamt, Feuchtwangen, Forstamt, Feuchtwangen, Stiftungsamt, Flachslanden, Landgericht, Flachslanden, Rentamt, Flachslanden, Forstamt, Flachslanden, Stiftungsamt, Gebsattel, Landgericht, Gebsattel, Rentamt, Gebsattel, Forstamt, Gebsattel, Stiftungsamt, Gerolfingen, Landgericht, Gerolfingen, Rentamt, Gerolfingen, Forstamt, Gerolfingen, Stiftungsamt, Gnodstadt, Landgericht, Gnodstadt, Rentamt, Gnodstadt, Forstamt, Gnodstadt, Stiftungsamt, Gunzenhausen, Landgericht, Gunzenhausen, Rentamt, Gunzenhausen, Forstamt, Gunzenhausen, Stiftungsamt, Hagenau, Landgericht, Hagenau, Rentamt, Hagenau, Forstamt, Hagenau, Stiftungsamt, Herrieden, Landgericht, Herrieden, Rentamt, Herrieden, Forstamt, Herrieden, Stiftungsamt, Hilpoltstein, Landgericht, Hilpoltstein, Rentamt, Hilpoltstein, Forstamt, Hilpoltstein, Stiftungsamt, Hohenaltheim, Landgericht, Hohenaltheim, Rentamt, Hohenaltheim, Forstamt, Hohenaltheim, Stiftungsamt, Hohenberg, Landgericht, Hohenberg, Rentamt, Hohenberg, Forstamt, Hohenberg, Stiftungsamt, Hohenmühlingen, Landgericht, Hohenmühlingen, Rentamt, Hohenmühlingen, Forstamt, Hohenmühlingen, Stiftungsamt, Ilmmünster, Landgericht, Ilmmünster, Rentamt, Ilmmünster, Forstamt, Ilmmünster, Stiftungsamt, Ingolstadt, Landgericht, Ingolstadt, Rentamt, Ingolstadt, Forstamt, Ingolstadt, Stiftungsamt, Kaisheim, Landgericht, Kaisheim, Rentamt, Kaisheim, Forstamt, Kaisheim, Stiftungsamt, Kastl, Landgericht, Kastl, Rentamt, Kastl, Forstamt, Kastl, Stiftungsamt, Kelheim, Landgericht, Kelheim, Rentamt, Kelheim, Forstamt, Kelheim, Stiftungsamt, Kemnath, Landgericht, Kemnath, Rentamt, Kemnath, Forstamt, Kemnath, Stiftungsamt, Kipfenberg, Landgericht, Kipfenberg, Rentamt, Kipfenberg, Forstamt, Kipfenberg, Stiftungsamt, Kirchberg, Landgericht, Kirchberg, Rentamt, Kirchberg, Forstamt, Kirchberg, Stiftungsamt, Kirchenbirkig, Landgericht, Kirchenbirkig, Rentamt, Kirchenbirkig, Forstamt, Kirchenbirkig, Stiftungsamt, Kirchenlamitz, Landgericht, Kirchenlamitz, Rentamt, Kirchenlamitz, Forstamt, Kirchenlamitz, Stiftungsamt, Kirchenthumbach, Landgericht, Kirchenthumbach, Rentamt, Kirchenthumbach, Forstamt, Kirchenthumbach, Stiftungsamt, Kirchheim, Landgericht, Kirchheim, Rentamt, Kirchheim, Forstamt, Kirchheim, Stiftungsamt, Kirchlauter, Landgericht, Kirchlauter, Rentamt, Kirchlauter, Forstamt, Kirchlauter, Stiftungsamt, Kirchrimbach, Landgericht, Kirchrimbach, Rentamt, Kirchrimbach, Forstamt, Kirchrimbach, Stiftungsamt, Kirchseeon, Landgericht, Kirchseeon, Rentamt, Kirchseeon, Forstamt, Kirchseeon, Stiftungsamt, Kirchsimbach, Landgericht, Kirchsimbach, Rentamt, Kirchsimbach, Forstamt, Kirchsimbach, Stiftungsamt, Kirchwindach, Landgericht, Kirchwindach, Rentamt, Kirchwindach, Forstamt, Kirchwindach, Stiftungsamt, Kitzingen, Landgericht, Kitzingen, Rentamt, Kitzingen, Forstamt, Kitzingen, Stiftungsamt, Kleinlangheim, Landgericht, Kleinlangheim, Rentamt, Kleinlangheim, Forstamt, Kleinlangheim, Stiftungsamt, Kleinsorgenhof, Landgericht, Kleinsorgenhof, Rentamt, Kleinsorgenhof, Forstamt, Kleinsorgenhof, Stiftungsamt, Kleinwallstadt, Landgericht, Kleinwallstadt, Rentamt, Kleinwallstadt, Forstamt, Kleinwallstadt, Stiftungsamt, Kleinwelzheim, Landgericht, Kleinwelzheim, Rentamt, Kleinwelzheim, Forstamt, Kleinwelzheim, Stiftungsamt, Kleinwenkheim, Landgericht, Kleinwenkheim, Rentamt, Kleinwenkheim, Forstamt, Kleinwenk

Nach der Verordnung vom 17. Januar 1845 sind die Polizeibehörden ermächtigt, den Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, die Erlaubniß dazu auf Grund der Nachweisung ihrer persönlichen Zuverlässigkeit, ihres Bedürfnisses und ihrer Befähigung zu ertheilen. Diese Erlaubniß wird durch Legitimationskarten zum Hausirhandel ertheilt. Diese Karten werden nur auf Grund eines Attestes ausgestellt, welches durch die Ortsbehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden und durch diejenige des Ortes, wo derselbe sich zuletzt aufgehalten hat, ausgestellt werden muß. Die Legitimationskarten werden nach dem Muster der Anl. A. und B. vom 17. Januar 1845 ausgefertigt. Sie werden nur auf ein Jahr ertheilt und müssen jährlich erneuert werden. Die Erneuerung darf nur auf Grund eines neuen Attestes der Ortsbehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden stattfinden. Die Legitimationskarten sind nur für diejenige Person gültig, welche sie empfangen hat. Sie müssen auf Verlangen der Polizeibehörden vorgezeigt werden. Wer ohne eine gültige Legitimationskarte hausirt, wird mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Waaren, Fuhrwerke und Zugthiere erkannt werden. Die Legitimationskarten sind nicht übertragbar.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung sind in dem Gesetz-Sammlungs-Stück No. 2. Jahrgang 1845. enthalten, welches durch alle Postämter, wie Buchhandlungen bezogen werden kann.

Die Legitimationskarten werden in Berlin von dem Königl. Polizei-Präsidium, in den Provinzen von den Königl. Regierungen ertheilt. Die Ertheilung durch Königl. Landräthe findet nur in Ausnahmefällen statt.

Die Gebühren für die Legitimationskarten sind durch Gesetz vom 30. Mai 1820. festgestellt.

Sie betragen für Hausirer, welche Waaren verkaufen, welche sie selbst fabrizirt haben, oder welche sie selbst gekauft haben, um sie in ihrem Gewerbebetriebe zu verarbeiten, oder welche sie als Zubehör ihres Gewerbes mit sich führen, 1 Thlr. Für Hausirer, welche Waaren verkaufen, welche sie nicht selbst fabrizirt haben, oder welche sie nicht selbst gekauft haben, um sie in ihrem Gewerbebetriebe zu verarbeiten, und welche nicht als Zubehör ihres Gewerbes mit sich geführt werden, 10 Thlr.

Für Hausirer, welche Waaren verkaufen, welche sie selbst fabrizirt haben, oder welche sie selbst gekauft haben, um sie in ihrem Gewerbebetriebe zu verarbeiten, oder welche sie als Zubehör ihres Gewerbes mit sich führen, 1 Thlr.

Staats und Gelehrte
Zeitung
des Hamburgischen unpartheyischen
CORRESPONDENTEN
Anno 1756. (Am Dienstage, den 18 May.) No. 79.

Oberndorf, aus Leobers, vom 12 May. Seit dem 8 dieses ist der Herr Feldmarschall Daun in Leobers angekommen, wo derselbe gestern durch eine besondere Estafette von Sr. Majestät der Kayserin Königin, unsrer allergnädigsten Frau, mit einem Schreiben beehret worden, worauf derselbe sogleich die Estafette wieder abgefertiget hat.

Wien, vom 14 May. Gestern ist der Herr Feldmarschall Graf von Daun, nachdem er sich mit Sr. Majestät der Kayserin Königin, unsrer allergnädigsten Frau, in Leobers unterredet hatte, von dar wieder abgereiset, und heute Morgen um 8 Uhr in Wien angekommen. Er ist sogleich nach Hofe gefahren, und hat daselbst eine Audienz gehabt.

Ferner Nachricht, vom 15 May. Der Herr Feldmarschall Graf von Daun ist gestern Abend um 6 Uhr wieder von hier abgereiset, und heute Morgen um 8 Uhr in Leobers angekommen. Er hat sogleich eine Audienz gehabt, und ist alsdenn wieder abgereiset.

Schreiben aus Leobers, vom 15 May. Der Herr Feldmarschall Graf von Daun ist gestern Abend um 6 Uhr von hier wieder abgereiset, und heute Morgen um 8 Uhr in Wien angekommen. Er hat sogleich eine Audienz gehabt, und ist alsdenn wieder abgereiset. Er ist heute Morgen um 8 Uhr wieder hier angekommen, und hat sogleich eine Audienz gehabt. Es ist nicht zu zweifeln, daß dieser Feldherr, nachdem er sich mit Sr. Majestät der Kayserin Königin, unsrer allergnädigsten Frau, wegen der Operationen des bevorstehenden Feldzuges, und wegen der Mittel, wie solche am besten zu befördern, unterredet hat, sich wieder zu der Armee begeben werde, um selbige in Person zu commandiren. Es ist nicht zu zweifeln, daß Se. Majestät der König in Preußen, um das innere Reich von dem Kriege zu entfernen, und um sich desto mehr Kräfte zu machen, sich bemühen werden, die Armee in diesem Lande gänzlich zu vereinigen, und daß sie alsdenn, wenn sie sich mit der Reichsarmee vereinigen können, stark genug seyn werden, um sich in Böhmen zu halten, und um unsrer Seits den Krieg in Böhmen zu führen. Es ist nicht zu zweifeln, daß die Armee des Herrn Feldmarschalls Grafen von Daun, wenn sie sich mit der Reichsarmee vereinigen können, stark genug seyn werde, um sich in Böhmen zu halten, und um unsrer Seits den Krieg in Böhmen zu führen. Es ist nicht zu zweifeln, daß die Armee des Herrn Feldmarschalls Grafen von Daun, wenn sie sich mit der Reichsarmee vereinigen können, stark genug seyn werde, um sich in Böhmen zu halten, und um unsrer Seits den Krieg in Böhmen zu führen. Es ist nicht zu zweifeln, daß die Armee des Herrn Feldmarschalls Grafen von Daun, wenn sie sich mit der Reichsarmee vereinigen können, stark genug seyn werde, um sich in Böhmen zu halten, und um unsrer Seits den Krieg in Böhmen zu führen. Es ist nicht zu zweifeln, daß die Armee des Herrn Feldmarschalls Grafen von Daun, wenn sie sich mit der Reichsarmee vereinigen können, stark genug seyn werde, um sich in Böhmen zu halten, und um unsrer Seits den Krieg in Böhmen zu führen.

Staatsbibliothek Hamburg

ordnen. Es gelassen willkommen. Das Verhältniß der Fonds, das Interesse und die Preise dieser Anleihe, sowie die Bedingungen, unter welchen Obligationen derselben ausgegeben werden, sind in dem Gesetze vom 28. Februar 1852 festgestellt. Die Zinsen der Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der vor dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der nach dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der vor dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der nach dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt.

Die Zinsen der vor dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der nach dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der vor dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der nach dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt.

Die Zinsen der vor dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der nach dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der vor dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der nach dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt.

Die Zinsen der vor dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der nach dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der vor dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der nach dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt.

Die Zinsen der vor dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der nach dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der vor dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der nach dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt.

Die Zinsen der vor dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der nach dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der vor dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der nach dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt.

Die Zinsen der vor dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der nach dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der vor dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der nach dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt.

Die Zinsen der vor dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der nach dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der vor dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der nach dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt.

Die Zinsen der vor dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der nach dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der vor dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt. Die Zinsen der nach dem 1. September 1852 ausgegebenen Obligationen werden in Wien, Frankfurt a. M. und Amsterdam bezahlt.

Digitized by Google

Deutschland.

Berlin, 12. April. Heute ist Se. Majestät der König von Preußen nach Potsdam zurückgekehrt. Se. Majestät wird daselbst einige Tage verweilen, um sich von den Anstrengungen der letzten Tage zu erholen, und dann nach Berlin zurückkehren, wo Sie Ihre Residenz nehmen werden. Se. Majestät der König hat heute Vormittag 10 Uhr die gesammelten Stadtverordneten-Vorsteher mit den Vorstehern der Bürgerwehr in Audienz empfangen, und ihnen die Versicherung gegeben, daß Sie Ihre Residenz nehmen werden, und daß es Ihr Wunsch sei, daß Berlin wieder ruhig werde. Se. Majestät der König hat ferner die Versicherung gegeben, daß Sie Ihre Residenz nehmen werden, und daß es Ihr Wunsch sei, daß Berlin wieder ruhig werde. Se. Majestät der König hat ferner die Versicherung gegeben, daß Sie Ihre Residenz nehmen werden, und daß es Ihr Wunsch sei, daß Berlin wieder ruhig werde.

Berlin, 12. April. Heute ist Se. Majestät der König von Preußen nach Potsdam zurückgekehrt. Se. Majestät wird daselbst einige Tage verweilen, um sich von den Anstrengungen der letzten Tage zu erholen, und dann nach Berlin zurückkehren, wo Sie Ihre Residenz nehmen werden. Se. Majestät der König hat heute Vormittag 10 Uhr die gesammelten Stadtverordneten-Vorsteher mit den Vorstehern der Bürgerwehr in Audienz empfangen, und ihnen die Versicherung gegeben, daß Sie Ihre Residenz nehmen werden, und daß es Ihr Wunsch sei, daß Berlin wieder ruhig werde. Se. Majestät der König hat ferner die Versicherung gegeben, daß Sie Ihre Residenz nehmen werden, und daß es Ihr Wunsch sei, daß Berlin wieder ruhig werde. Se. Majestät der König hat ferner die Versicherung gegeben, daß Sie Ihre Residenz nehmen werden, und daß es Ihr Wunsch sei, daß Berlin wieder ruhig werde.

Berlin, 12. April. Heute ist Se. Majestät der König von Preußen nach Potsdam zurückgekehrt. Se. Majestät wird daselbst einige Tage verweilen, um sich von den Anstrengungen der letzten Tage zu erholen, und dann nach Berlin zurückkehren, wo Sie Ihre Residenz nehmen werden. Se. Majestät der König hat heute Vormittag 10 Uhr die gesammelten Stadtverordneten-Vorsteher mit den Vorstehern der Bürgerwehr in Audienz empfangen, und ihnen die Versicherung gegeben, daß Sie Ihre Residenz nehmen werden, und daß es Ihr Wunsch sei, daß Berlin wieder ruhig werde. Se. Majestät der König hat ferner die Versicherung gegeben, daß Sie Ihre Residenz nehmen werden, und daß es Ihr Wunsch sei, daß Berlin wieder ruhig werde. Se. Majestät der König hat ferner die Versicherung gegeben, daß Sie Ihre Residenz nehmen werden, und daß es Ihr Wunsch sei, daß Berlin wieder ruhig werde.

Berlin, 12. April. Heute ist Se. Majestät der König von Preußen nach Potsdam zurückgekehrt. Se. Majestät wird daselbst einige Tage verweilen, um sich von den Anstrengungen der letzten Tage zu erholen, und dann nach Berlin zurückkehren, wo Sie Ihre Residenz nehmen werden. Se. Majestät der König hat heute Vormittag 10 Uhr die gesammelten Stadtverordneten-Vorsteher mit den Vorstehern der Bürgerwehr in Audienz empfangen, und ihnen die Versicherung gegeben, daß Sie Ihre Residenz nehmen werden, und daß es Ihr Wunsch sei, daß Berlin wieder ruhig werde. Se. Majestät der König hat ferner die Versicherung gegeben, daß Sie Ihre Residenz nehmen werden, und daß es Ihr Wunsch sei, daß Berlin wieder ruhig werde. Se. Majestät der König hat ferner die Versicherung gegeben, daß Sie Ihre Residenz nehmen werden, und daß es Ihr Wunsch sei, daß Berlin wieder ruhig werde.

Digitized by Google

Stunden 24—26. Uhr, mit der Abschlußrede des Vorsitzenden, und Schluß um 26. Uhr 30 Minuten.

Bei der Generalsession am Dienstag, Abends um 8 Uhr, wird Herr Dr. Bruno Bauer über die Vereinigung der Evangelien sprechen, und Herr Dr. Buchholz über die Geschichte der Kreuzzüge.

Mittwoch, Abends um 8 Uhr, wird Herr Dr. Bruno Bauer über die Geschichte der Kreuzzüge, und Herr Dr. Buchholz über die Vereinigung der Evangelien sprechen.

Donnerstag, Abends um 8 Uhr, wird Herr Dr. Bruno Bauer über die Vereinigung der Evangelien, und Herr Dr. Buchholz über die Geschichte der Kreuzzüge sprechen.

Freitag, Abends um 8 Uhr, wird Herr Dr. Bruno Bauer über die Geschichte der Kreuzzüge, und Herr Dr. Buchholz über die Vereinigung der Evangelien sprechen.

Sonnabend, Abends um 8 Uhr, wird Herr Dr. Bruno Bauer über die Vereinigung der Evangelien, und Herr Dr. Buchholz über die Geschichte der Kreuzzüge sprechen.

Sonntag, Abends um 8 Uhr, wird Herr Dr. Bruno Bauer über die Geschichte der Kreuzzüge, und Herr Dr. Buchholz über die Vereinigung der Evangelien sprechen.

Montag, Abends um 8 Uhr, wird Herr Dr. Bruno Bauer über die Vereinigung der Evangelien, und Herr Dr. Buchholz über die Geschichte der Kreuzzüge sprechen.

Dienstag, Abends um 8 Uhr, wird Herr Dr. Bruno Bauer über die Geschichte der Kreuzzüge, und Herr Dr. Buchholz über die Vereinigung der Evangelien sprechen.

Mittwoch, Abends um 8 Uhr, wird Herr Dr. Bruno Bauer über die Vereinigung der Evangelien, und Herr Dr. Buchholz über die Geschichte der Kreuzzüge sprechen.

Donnerstag, Abends um 8 Uhr, wird Herr Dr. Bruno Bauer über die Geschichte der Kreuzzüge, und Herr Dr. Buchholz über die Vereinigung der Evangelien sprechen.

Freitag, Abends um 8 Uhr, wird Herr Dr. Bruno Bauer über die Vereinigung der Evangelien, und Herr Dr. Buchholz über die Geschichte der Kreuzzüge sprechen.

Sonnabend, Abends um 8 Uhr, wird Herr Dr. Bruno Bauer über die Geschichte der Kreuzzüge, und Herr Dr. Buchholz über die Vereinigung der Evangelien sprechen.

Sonntag, Abends um 8 Uhr, wird Herr Dr. Bruno Bauer über die Vereinigung der Evangelien, und Herr Dr. Buchholz über die Geschichte der Kreuzzüge sprechen.

Montag, Abends um 8 Uhr, wird Herr Dr. Bruno Bauer über die Geschichte der Kreuzzüge, und Herr Dr. Buchholz über die Vereinigung der Evangelien sprechen.

Dienstag, Abends um 8 Uhr, wird Herr Dr. Bruno Bauer über die Vereinigung der Evangelien, und Herr Dr. Buchholz über die Geschichte der Kreuzzüge sprechen

Jahre, an die neue Große Bürgerschaft, als deren Präsident der Bürgermeister Petersen, der Vize-Präsident Senator Dr. Burchard-Motz, Schriftführer Senator Dr. Lappenberg und Senator Dr. Versmann, an Stelle des verstorbenen Senators Dr. Kellinghusen, gewählt wurden.

Der Senat hat sich in seiner Sitzung vom 5. Januar constituirt. Es wurden gewählt: zum Präsidenten Bürgermeister Petersen, zum Vize-Präsidenten Senator Dr. Burchard-Motz, zum Secretair Senator Dr. Versmann, zum Archivar Senator Dr. Lappenberg, zum Vorsteher der Finanzdeputation Senator Dr. Kellinghusen, zum Vorsteher der Medicinaldeputation Senator Dr. Lappenberg, zum Vorsteher der Baudeputation Senator Dr. Versmann, zu den Deputirten für das Hamburger Armenwesen Senator Dr. Burchard-Motz und Senator Dr. Kellinghusen.

Der Admiral Jachmann ist, wie wir hören, gestern Abend 10 Uhr hier angekommen und wird heute Mittag 12 Uhr von Sr. Majestät dem Könige in Audienz empfangen werden.

Der Admiral Jachmann ist, wie wir hören, gestern Abend 10 Uhr hier angekommen und wird heute Mittag 12 Uhr von Sr. Majestät dem Könige in Audienz empfangen werden.

Kopenhagen, 5. Januar. Der Reichsrath hat heute seine Sitzungen wieder aufgenommen

Kreis Kehl, zur Zeit im Kriegsgefangenenlager Frankreich, Nr. 1 Nr. 1 Nr. 1

offenen Flieſſen bleiben wie in den vorigen Jahren.
Rotelow, den 8ten May 1819.

A. F. v. Oertzen, Landrath,
als allerhöchst verordneter Commissarius.

Theilnehmenden Freunden und Bekannten machen wir hiedurch die Anzeige, daß unser ältester Sohn, Diethard Conrad, am 11ten Februar dieses Jahres, zu Trinidad auf Cuba, im nicht vollendeten 17ten Jahre gestorben ist. Bremen, den 14ten May 1819.

A. Iken, Pastor zu St. Pauli.
C. Iken, geb. Meyerhoff.

Den am 6ten dieses an der Auszehrung erfolgten Tod meines Mannes, des Herzoglich Braunschweigischen Obrist-Lieutenants Friedrich August von Pröstler, zeige ich hierdurch entfernten Verwandten und Freunden ergebenst an.

Braunschweig, den 9ten May 1819.

Die hinterbliebene Wittwe
Caroline von Pröstler,
geb. von Meyern.

An den Folgen eines Nervenschlages entschlief heute Morgen um 2 Uhr mein theurer Gatte Hermann Riecke junior, im 48sten Jahre seines rechtschaffenen Lebens; seinen betagten Eltern, seiner Schwester, mir, den hinterbliebenen vier Kindern und seinen Freunden unvergeßlich.

Hamburg, den 13ten May 1819.

Elisabeth Angélique Riecke,
geb. Peyron.

Die am 11ten dieses erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Knaben habe ich die Ehre meinen entfernten Freunden und Verwandten ergebenst anzuzeigen.

Eduard von Ewald,
Rittmeister und Ritter des Dannebrog-Ordens, Erbherr auf Sophiendorf.

Heute wurde meine liebe Frau, gebohrne Haarbleicher, von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Hamburg, den 14ten May 1819.

M. J. von der Porten.

Mon Epouse a heureusement accouché d'un Garçon ce jourd'hui. Hambourg, le 17 Mai 1819.

Chev. Perez de Castro.

Göttingen, den 8ten May 1819.

Verwandten und Freunden zeigen wir unsere den 7ten d. M. hieselbst vollzogene eheliche Verbindung gehorsamst an.

Ferdinand von dem Anesebeck,
aus dem Hause Langenapel,
wirklicher Justizrath in Königl. Großbrittannisch-Hannöverscher Justiz-Canzley in Göttingen;
Laura von dem Anesebeck,
gebohrne Ulrich.

Meinen geehrten Gönnern und Freunden widme ich hiedurch die Anzeige, daß ich meinen bisherigen Wohnort, zu Verden, verlassen, und dagegen einen Gasthof in Bremervörde, die Stadt Hamburg genannt, übernommen habe.

Indem ich allen denjenigen, welche mir ihr Zutrauen bisher gütigst geschenkt haben, meinen herzlichsten Dank abstatte, empfehle ich zugleich meinen neu eingerichteten, sowol für reisende als einheimische Personen, mit allen Bequemlichkeiten versehenen Gasthof zu Bremervörde angelegentlichst und füge die Versicherung hinzu, daß ich mich bestreben werde, durch reelle und prompte Bedienung, so wie durch Billigkeit, das Zutrauen derjenigen zu rechtfertigen, die mich mit ihrem Besuch zu beehren die Güte haben werden.

Bremervörde, den 6ten May 1819.

Sel. Christ. Appelius Wittwe.

Um Irrungen vorzubeugen, machen Unterzeichnete bekannt, daß die von ihnen geführte Expeditions-Handlung unter der Firma von Hildebrand et Strube seit dem 1sten Januar 1813 aufgehoben und die Geschäfte von erstern unter der Firma von Hildebrand et Comp. für alleinige Rechnung fortgesetzt werden.

Zugleich fordern wir diejenigen auf, welche an die gemeinschaftliche Firma etwa noch Forderungen zu haben glauben, sich ungesäumt und spätestens binnen 4 Wochen damit zu melden, widrigenfalls man sich außergerichtlich darauf nicht weiter einlassen kann.

Harburg, den 12ten May 1819.

Gottfr. Wilh. Hildebrand.
Peter Strube.

Zu verkaufen und auf kommenden Michaelis abzuliefern ist ein Wesen, welches bisher zu einer Lohgärberey benutzt worden, mit den dabey befindlichen Küpen und sonstigen vorhandenen Geräthschaften, belegen in einem Flecken an einem schiffbaren Strom, im Hannöverschen, wo ein lebhafter Verkehr statt findet. Auch kann eine Lederhandlung mit dem noch statt findenden Ledervorrath zum Einkaufspreis dabey abgetreten werden. Wo und unter welchen Bedingungen? erfährt man in der Expedition dieser Zeitung.

Lager von ledernen Handschuhen en gros.

G. W. Parkhaus in Hamburg zeiget hiedurch seinen auswärtigen Handlungsfreunden, die den Rostocker Pfingst-Markt zum Einkauf von Waaren besuchen, an, daß er ein vollständiges Lager von ächt Dänischen, so wie von allen andern Sorten weißer, gelber und couleurter waschlederner, auch couleurter und weißer Glacé-Handschuhe, dort aufstellen wird, und ladet dieselben ein, ihn mit ihrem Besuch zu beehren; er verspricht, ihnen die nämlichen Vortheile dort genießen zu lassen, welche ihnen bey ihm in Hamburg, so wie auf den Braunschweiger Messen, gegeben werden können.

In der Catharinenstraße ist das Haus No. 34 mit Hof und Speicher auf Himmelfahrt zu vermiethen.

In No. 78. d. Z. auf der letzten Spalte lese man G. P., nicht G. E. Riemann.

Bey Perthes und Besser in Hamburg ist neu angekommen:

Der Familiendichter

für kindliche Liebe, Geschwistertreue und eheliche Zärtlichkeit. Eine Auswahl von Gelegenheitsgedichten zu Neujahrs-, Geburts-, Namens-, Verlobungs-, Hochzeitfesten und Jubiläen in Familienkreisen. Von Fr. Gärtner. 8. 256 Seiten. Geheftet 16 Gr.

Gemälde von Spanien,

oder Sitten, Gebräuche, Trachten und Denkmäler der Spanier. Nach den neuesten und besten Quellen bearbeitet. Viertes Bändchen, mit 22 Kupf. 1 Rthlr. 6 Gr. Alle 4 Bände mit 50 Kupf. 5 Rthlr.

Curhavener Seebad.

Da die Zahl der Passagiere schon jetzt bedeutend ist, so gehen schon von jetzt an die Packet-Böte zwischen Hamburg und Cuxhaven zweymal in der Woche. Man meldet sich deshalb in Hamburg bey H. G. W. Meyer, Steinhöft No. 49, und in Ritzebüttel in der Harmonie, woselbst die Billette ausgegeben werden. Ohne ein solches Billet darf der Schiffer niemand mitnehmen.

Der Preis ist 9 Mk.

Für Bediente 2 Mk.

Vom 24sten Junii an gehen die Packet-Böte regelmäßig jeden Montag und Donnerstag mit dem Anfang der Fluth von Cuxhaven und jeden Dienstag und Freytag mit der Abend-Ebbe von Hamburg nach Cuxhaven. Aus dem schon oft publicirten Reglement für diese Packet-Böte wird zum Ueberfluß wiederholt:

daß sechs Betten für Frauenzimmer in einem besondern Zimmer und acht für Männer vorhanden sind, und daß eine Restauration am Bord jeden Packet-Boots sich befindet.

Ritzebüttel, den 14ten May 1819.

Die Direction der Packet-Böte.

Friedrich-Wilhelms-Bad

zu Putbus auf der Insel Rügen.

Die heilsamen Wirkungen des hiesigen Seebades bewähren sich von Jahr zu Jahr immer mehr durch die glücklichsten und auffallendsten Erfahrungen und die Anstalt hat seit der letzten Saison sehr bedeutend durch das große neue Badehaus, so wie durch den neu angelegten bequemen Fahrweg nach dem Friedrich-Wilhelms-Bade, gewonnen. Auch ist mit der Table d'hôte und Restauration im großen Saal eine veränderte Einrichtung getroffen worden, so daß wir dabey jedwede billige Wünsche berücksichtigt haben. Der Anfang der Badezeit ist um Johannis.

Putbus, im April 1819.

Fürstl. Bade-Direction.

Bekanntmachung.

Für die Anmeldung derjenigen Individuen, welche auf die, nach den in Unserer Bekanntmachung No. II. vom 24sten Junii v. J. enthaltenen Bestimmungen, dem Personal des im Jahre 1803 im Lauenburgischen aufgelösetzten Truppen-Corps, geringern als Officier-Grades, verheißene Nachvergütung für die Zeit der feindlichen Besetzung hiesiger Lande Anspruch machen, war zwar eine bestimmte mit ultimo September v. J. abgelaufene Frist gesetzt.

Da Wir jedoch in Verlauf des desfallsigen Liquidations- und Auszahlungs-Geschäfts wahrgenommen, daß unerachtet der obigen Bekanntmachung gegebenen möglichsten öffentlichen Kunde, dennoch manche die zeitige Meldung versäumt haben; so wird für deren fernere Anmeldung, mit Nachsehung der bisherigen Versäumniß, hiemit eine letzte ausschließende Frist bis zu Ablauf des nächsten Monats Junii verstattet, unter der Verwarnung jedoch, daß alle diejenigen, welche auch bis dahin bey ihrer betreffenden Obrigkeit, oder unmittelbar dieselbst, sich nicht würden gemeldet haben, als überall keinen Anspruch nach den Eingangs erwähnten Bestimmungen machend, angesehen werden sollen.

Hannover, den 7ten May 1819.

Königl. Großbr. Hannöv. Kriegs-Canzley.

von Hammerstein.

Durch das am 16ten Februar a. c. erfolgte Ableben meines Bruders, des Kaufmanns Herrn Israel Delevie Sohn, bin ich von einem Wohllöblichen vormundschaftlichen Gerichte zum administrirenden Vormund ernannt worden; dem zufolge fordere ich alle diejenigen auf, welche angedachtem Nachlasse Forderungen zu haben vermeynen, ihre Rechnungen nebst Vollmacht, falls solches noch nicht geschehen, baldigst hieher zu senden, damit die Liquidation desto schneller erfolgen kann.

Emden, den 20sten April 1819.

Suse Isaac Delevie.

Nach der Disposition des sel. Herrn Süskind Hersch Oppenheim wird dessen Handlung nach wie vor und unter derselben Firma ohne Unterbrechung fortgesetzt, welches, unter Bezug auf das dieserwegen nächstens ergehende Circulair-Schreiben, vorläufig hiemit angezeigt wird von den

Testamentes-Executoren.

Hamburg, May 1819.

Die ganz feine Spanische Schäferey zu Gresse bey Bolzenburg soll am 7ten Junii a. c. in dem Bestande von circa 500 Stück in Parcelen zu 5 bis 10 Stück öffentlich versteigert werden. Die Auction fängt Morgens 9 Uhr auf dem Hofe daselbst an.

von Klitzing.

Stadt-Theater.

Heute, den 18ten: Zum erstenmale: Torquato Tasso, Schauspiel in 5 Aufz., von Göthe.

Mittewochen, den 19ten: Der Vetter aus Bremen, Lustspiel in 1 Aufzug. Hierauf: Die ungleichen Brüder, Lustspiel in 3 Aufzügen. Zwischen beyden Stücken und am Schlusse zum letztenmale: verschiedene Pas de deux, getanzt von den Damen Gern und Gemmel.

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Mittewochen, den 19 May.) No. 80.

1

Schreiben aus St. Petersburg, vom 1 May.

Vorgestern hielten Se. Maj., der Kayser, Musterung über die Garde-Regimenter und alle übrigen hier befindlichen Truppen.

Der Statthalter von Theodosia, Geh. Rath von Engel, hat auch in der Krim die edlere Race von Kirgisischen Ziegen gefunden, deren Wolle nach dem Zeugnisse Französischer Fabrikanten, namentlich des Hrn. Terraux, der bekannten Tibetanischen gleichkommt. H. Jonderz, während seines Aufenthalts in der Krim, hat die gedachten Ziegen denen gleich gefunden, die er bey den Kirgisen angekauft hatte. Auch wären dieselben gleichfalls früher von der nämlichen Kirgisenhorde gekauft und nach der Krim gebracht worden. Die über diesen Gegenstand gemachten neuern Entdeckungen werden einen großen Einfluß auf die Europäische Fabrikation der feinen Shawls und somit auf einen beträchtlichen Theil des Handels mit diesem Luxus-Artikel haben.

Die Nordpost enthält folgenden interessanten Artikel aus der Physik des Erdballs:

"Es war leicht einzusehen, daß der letzte, ganz ungewöhnlich gelinde Winter im Norden mit dem Aufbruche des Eises im nördlichen Polar-Meere in Verbindung stehen müsse — ein Ereigniß, dessen Ursache noch unbekannt, die Thatsache selbst aber durch die im Ocean in verschiedenen Breiten getroffenen schwimmenden Eismassen erwiesen ist. Indessen ist der Zusammenhang zwischen dem Aufgehen des Polar-Eises und dem letzten milden Winter nicht jedem einleuchtend. Wir theilen hier unsern Lesern eine Erklärung mit, welche uns aus Charkow von einem in Europa rühmlich bekannten Gelehrten, dem Baron, Marschall von Biberstein, eingesandt worden ist.

"So lange das nördliche Polar-Meer mit ewigem Eise bedeckt war, konnte die Witterung in den nördlichen Gegenden keine besondere Veränderung erleiden. Da vor dem Eintritte des letzten Winters jene Gewässer durch den Aufbruch und das Fortschwimmen des sie bedeckenden Eises in einer großen Ausdehnung sich vom Eise frey und als offenes Wasser fanden, so mußte ihre Oberfläche nach dem Eintritte des Winters bey der Zunahme der Kälte im Norden, sich, vermöge der allgemeinen Naturgesetze, mit neuem Eise zum Ersatz des frühern wieder bedecken. Daher erzeugte sich im letzten Winter im Polar-Meere eine größere Menge Eis als jemals vorher. Bekanntlich entladet sich beym Gefrieren jede Flüßigkeit von einem Theile des Wärmestoffs, der es im Zustande der Flüßigkeit erhielt, und dieser Wärmestoff geht in die umgebenden Körper über, am meisten in die Atmosphäre. Indem sich daher im verflossenen Winter durch die häufigere Erzeugung des Eises eine unverhältnißmäßig größere Menge Wärmestoff mittheilte, so mußte dieser Wärmestoff auf die Temperatur der Luft der nahe liegenden Länder einfließen und folglich einen gelindern Winter bewürken. Man kann annehmen, daß das Polar-Meer nicht in einem kurzen Zeitraume den Verlust des Jahrhunderte hindurch gebildet gewesenen Eises werde ersetzen können und man daher noch auf unbestimmte Zeit im Norden gelindere Winter zu erwarten habe."

Bey Gelegenheit des Eintritts in die Unterthanenschaft von Rußland des Sultans Sjuk Abjaichanow, aus dem Distrikt Jusunsk in der großen

Art. 1. Von der Gerichtsbarkeit des Rates, wie er sie ausübt, und wie er sie ausüben soll.

Art. 2. Von der Gerichtsbarkeit des Rates, wie er sie ausübt, und wie er sie ausüben soll.

Art. 3. Von der Gerichtsbarkeit des Rates, wie er sie ausübt, und wie er sie ausüben soll.

Art. 4. Von der Gerichtsbarkeit des Rates, wie er sie ausübt, und wie er sie ausüben soll.

Art. 5. Von der Gerichtsbarkeit des Rates, wie er sie ausübt, und wie er sie ausüben soll.

Art. 6. Von der Gerichtsbarkeit des Rates, wie er sie ausübt, und wie er sie ausüben soll.

Art. 7. Von der Gerichtsbarkeit des Rates, wie er sie ausübt, und wie er sie ausüben soll.

Art. 8. Von der Gerichtsbarkeit des Rates, wie er sie ausübt, und wie er sie ausüben soll.

Art. 9. Von der Gerichtsbarkeit des Rates, wie er sie ausübt, und wie er sie ausüben soll.

Art. 10. Von der Gerichtsbarkeit des Rates, wie er sie ausübt, und wie er sie ausüben soll.

Art. 11. Von der Gerichtsbarkeit des Rates, wie er sie ausübt, und wie er sie ausüben soll.

Art. 12. Von der Gerichtsbarkeit des Rates, wie er sie ausübt, und wie er sie ausüben soll.

Art. 13. Von der Gerichtsbarkeit des Rates, wie er sie ausübt, und wie er sie ausüben soll.

Art. 14. Von der Gerichtsbarkeit des Rates, wie er sie ausübt, und wie er sie ausüben soll.

Art. 15. Von der Gerichtsbarkeit des Rates, wie er sie ausübt, und wie er sie ausüben soll.

Staats- und Gelehrte

Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Mittewochen, den 19 May.) No. 80.

Schreiben aus St. Petersburg, vom 1 May.

Vorgestern hielten Se. Maj., der Kayser, Musterung über die Garde Regimenter und alle übrigen hier befindlichen Truppen.

Der Statthalter von Theodosia, Gch. Rath von Engel, hat auch in der Krim die edlere Race von kirgisischen Ziegen gefunden, deren Wolle nach dem Zeugnisse Französischer Fabrikanten, namentlich des Hrn. Terraux, der bekannten Tibetanischen gleichkommt. H. Jonbert, während seines Aufenthalts in der Krim, hat die gedachten Ziegen denen gleich gefunden, die er bey den Kirgisen angekauft hatte. Auch wären dieselben gleichfalls früher von der nämlichen Kirgisenhorde gekauft und nach der Krim gebracht worden. Die über diesen Gegenstand gemachten neuern Entdeckungen werden einen großen Einfluß auf die Europäische Fabrikation der feinen Shawls und somit auf einen beträchtlichen Theil des Handels mit diesem Luxus-Artikel haben.

Die Nordpost enthält folgenden interessanten Artikel aus der Physik des Erdballs:

"Es war leicht einzusehen, daß der letzte, ganz ungewöhnlich gelinde Winter im Norden mit dem Aufbruche des Eises im nördlichen Polar-Meere in Verbindung stehen müsse — ein Ereigniß, dessen Ursache noch unbekannt, die Thatsache selbst aber durch die im Ocean in verschiedenen Breiten getroffenen schwimmenden Eismassen erwiesen ist. Indessen ist der Zusammenhang zwischen dem Aufgehen des Polar-Eises und dem letzten milden Winter nicht jedem einleuchtend. Wir theilen hier unsern Lesern eine Erklärung mit, welche uns aus Charkow von einem in Europa rühmlich bekannten Gelehrten, dem Baron, Marschall von Biberstein, eingesandt worden ist.

"So lange das nördliche Polar-Meer mit ewigem Eise bedeckt war, konnte die Witterung in den nördlichen Gegenden keine besondere Veränderung erleiden. Da vor dem Eintritte des letzten Winters jene Gewässer durch den Aufbruch und das Fortschwimmen des sie bedeckenden Eises in einer großen Ausdehnung sich vom Eise frey und als offenes Wasser fanden, so mußte ihre Oberfläche nach dem Eintritte des Winters bey der Zunahme der Kälte im Norden, sich, vermöge der allgemeinen Naturgesetze, mit neuem Eise zum Ersatz des frühern wieder bedecken. Daher erzeugte sich im letzten Winter im Polar-Meere eine größere Menge Eis als jemals vorher. Bekanntlich entladet sich beym Gefrieren jede Flüßigkeit von einem Theile des Wärmestoffs, der es im Zustande der Flüßigkeit erhielt, und dieser Wärmestoff geht in die umgebenden Körper über, am meisten in die Atmosphäre. Indem sich daher im verflossenen Winter durch die häufigere Erzeugung des Eises eine unverhältnißmäßig größere Menge Wärmestoff mittheilte, so mußte dieser Wärmestoff auf die Temperatur der Luft der nahe liegenden Länder einfließen und folglich einen gelindern Winter bewürken. Man kann annehmen, daß das Polar-Meer nicht in einem kurzen Zeitraume den Verlust des Jahrhunderte hindurch gebildet gewesenen Eises werde ersetzen können und man daher noch auf unbestimmte Zeit im Norden gelindere Winter zu erwarten habe."

Bey Gelegenheit des Eintritts in die Unterthanenschaft von Rußland des Sultans Sjuk Abzaichanow, aus dem Distrikt Jusunsk in der großen

Recht der Eingeborenen, ist der gesamte Besitz der Eingeborenen, sowohl der Einzelnen als auch der Stämme, in den Reservaten, in den Städten, Minen, Ackerbau- und Weidegebieten durch Gesetz geschützt und kann nur durch Kauf oder Pacht erworben werden.

In Natal hat der private Landerwerb Europäischen Ansiedlern durch Gesetz Beschränkungen auferlegt.

Basutoland und Bechuanaland, wie in Natal, sind Reservate für die Eingeborenen, in welchen Europäer nur mit Genehmigung der Regierung Land erwerben können. Die Eingeborenen können Land nur durch Kauf oder Pacht erwerben. Die Eingeborenen haben das Recht, ihr Vieh auf den Weiden der Europäer auf Grund besonderer Abkommen mit den Europäern zu treiben. Die Eingeborenen sind berechtigt, in den Städten, Minen, Ackerbau- und Weidegebieten Land zu pachten, jedoch nicht zu kaufen. Sie sind berechtigt, Land zu pachten, das ihnen von Europäern verkauft worden ist. Die Eingeborenen haben das Recht, ihr Vieh auf den Weiden der Europäer auf Grund besonderer Abkommen mit den Europäern zu treiben.

Gerichte, wie solche anbefohlen, in die Schreiberey und Wirthshäuser gehalten werden, und sich dagegen Niemand durch Vorwenden zu haben, noch Versprechen, Jemand habe es ihm erlaubt, oder sonsten, entschuldigen solle, bey Vermeidung Unserer Ungnad und Straf, und Verlust der Bier, und 10 Reichsthaler Buß, als oft und wann Jemand darwider handlet.

Und damit auch Unsere Beamte und Diener, so Unsere ungnädigste Meinung wissen, und sich darnach zu richten haben, gnädigst versehen, so wollen Wir hiemit gnädigst angedeutet haben, daß Wir Unsere Gnad und Ungnad, Straf und Belohnung, Niemanden, als Uns allein vorbehalten.

Mit Urkundlichen unter Unserm Insiegel, zu dem Ende der Landtag-Ordnung der Fürstlichen Grafschaft Tyrol, und Herrschaften Vorarlberg, Hohenegg, Sonnenberg, und Bludenz, Unserer Residenz Stadt Insbruck, den 20. Monat Jänner des 1721. Jahrs gnädigst ertheilten Resolution, und Verordnung, Wir Unsere Regierung, und Kammer, Unsere Landtag-Ordnung, und Unsere Landtag-Handlung

geachtet, daß er die Besitzerin durch die einstweilige Verwahrung nur zu größerer Behutsamkeit nöthigen wollen, nach Inhalt der Gesetze, zum Verlust des Amts, Gefängniß bey Wasser und Brodt und öffentlicher Kirchenbuße in derselben Kirche, wo er selbst vorher die Lehren der Religion und Sittlichkeit verkündigt hatte, verurtheilt worden.

Aus Christiania, vom 7 May.

Am Dienstage, den 4ten d. M., brach hieselbst in den Holzlaagerplätzen zwischen der Stadt und der Vorstadt Vaterland ein heftiges Feuer aus, wobey der ganze Lagerbehalt an Brettern, Planken und Balken und eine Reperbahn mit Tauwerk und allen Materialien ein Raub der Flammen wurden. In der Vorstadt brannten einige Häuser ab, und andere wurden niedergerissen, um dem Feuer Einhalt zu thun. Die Stadt selbst war von mehrern Seiten der größten Gefahr ausgesetzt, und nur durch anhaltende große Anstrengungen gelang es, bey dem übrigens stillen Wetter, sie zu retten. Der Verlust bey diesem Brande ist größer, als bey dem vorhergegangenen Brande in Drammen, Frederikshald und Drontheim. Für die Eigenthümer der in den Flammen aufgegangenen Lagervorräthe ist der Verlust um so größer, da nichts davon versichert war.

Aus Berlin, vom 15 May.

Aus Dessau ist die für den Herzogl. und für unsern Kön. Hof höchst erfreuliche Nachricht eingelaufen, daß sich die regierende Frau Herzogin in gesegneten Leibes-Umständen befindet.

Königl. Dänische Anleihe, letzte Abtheilung.

Nach der Vereinbarung, welche mehrere Handelshäuser in Hamburg und Altona, unter Vermittelung der Herren C. S. Backs Wwe. und Comp., und Herren M. W. A. Meyer und Trier in Copenhagen, mit die Februar d. J. mit der Königl. Dänischen Regierung über den Rest der von derselben intendirten Anleihe abgeschlossen haben, sind sie im Stande, dem Publicum denselben in einer Summe von Hamburger Bco. Mk. 8,570000, in Königl. Dänischen Obligationen auf folgende Weise zum Kauf anzubieten, welche Obligationen vom 1sten September 1819 auf Inhaber ausgestellt werden, 5 Proc. jährliche Zinsen tragen und allmählig in 42½ Jahren eingelöset werden sollen. Da die Zinsen halbjährig bezahlt werden, so ist jede Obligation mit 85 Coupons versehen, die Ende Februar und Ende August jeden Jahrs fällig sind.

§. 1. Die zum Verkauf bestimmten 1700 Obligationen, jede von Bco. Mk. 4000, führen die Nummern von No. 1. bis 1700. Um aber den Wunsch mehrerer zu befriedigen, soll davon auch ein Theil in Obligationen von Bco. Mk. 2000 und Bco. Mk. 1000 ausgefertigt werden, doch so, daß sie wie halbe und viertel der Haupt-Nummern anzusehen sind, und die Zahl der 1700 Nummern also nicht verändert. Dayer wird denjenigen Obligationen von Bco. Mk. 2000 die Buchstaben A und B, und denen von Bco. Mk. 1000 die Buchstaben A. B. C. D, zur Bezeichnung der Haupt-Nummer beygefügt werden.

§. 2. Jeder Käufer und Inhaber einer solchen Obligations-Nummer hat Antheil an einer Verloosung von Bco. Mk. 1,770000, welche in vorgedachten Königl. Obligationen als Prämie unter die 1700 Obligations-Nummern von No. 1 bis 1700 vertheilt werden, nämlich:

1650 Numm. zu	720 Mk.	Bco. Mk.	1,188,000
35	" "	1000 "	"	35,000
3	" "	5000 "	"	15,000
7	" "	6000 "	"	42,000
2	" "	20,000 "	"	40,000
1	" "	50,000 "	"	50,000
1	" "	100,000 "	"	100,000
1	" "	300,000 "	"	300,000
1700 Obligations-Nummern		Bco. Mk.	1,770,000

Daraus folgt, daß derjenige, der nach dem §. 1 nur Inhaber von einer halben oder viertel Obligations-Nummer ist, natürlich nur diesen Antheil von der gewonnenen Prämie erhält.

§. 3. Die Verloosung der Prämien wird in Altona im Laufe des nächsten September-Monats, wo nicht früher, öffentlich unter Aufsicht eines von Sr. Majestät dem Könige dazu zu ernennenden Beamten, zweyer Notarien und einiger Haupt-Interessenten der Anleihe statt haben. Die Tage der Ziehung, so wie der Vertheilung der gezogenen Prämien, werden in den Zeitungen bekannt gemacht werden, damit jeder Interessent für seine, demselben zukommende Prämie, die Obligationen in Empfang nehmen könne.

§. 4. Obgleich sämmtliche Obligationen auf Inhaber lauten, so ist doch eine Einrichtung getroffen, wornach die Eigenthümer, wenn sie es wünschen, solche zu jeder Zeit auf ihren Namen stellen lassen können.

§. 5. Die Königl. Dänische Regierung wird in Hamburg die Auszahlungen machen lassen, und soll jedes halbe Jahr in den Zeitungen bekannt gemacht werden, an welchen Tagen die Zinsen in Empfang genommen werden können.

§. 6. Um die sämmtlichen auf Bco. Mk. 8,570000 lautenden Obligationen in einem Zeitraum von 42½ Jahren einzulösen, hat die Königl. Dänische Regierung einen jährlichen Tilgungsfonds von 600000 Mk. Bco. bestimmt, der in halbjährigen Terminen von Bco. Mk. 30000 angewiesen wird, um damit und mit dem Ueberschuß, der durch die Anhäufung der Zinsen für die jährlich getilgten Obligationen entsteht, dies beschaffen zu können; darnach verspricht die Königl. Dänische Regierung von diesen Obligationen halbjährig einen gewissen Belauf nach folgender Bestimmung:

am 1. März			am 1. Sept.		
1820	Mk.	30,000,	1820	Mk.	30,000
1821	"	32,000,	1821	"	32,000
1822	"	33,000,	1822	"	34,000
1823	"	35,000,	1823	"	36,000
1824	"	36,000,	1824	"	38,000
1825	"	38,000,	1825	"	39,000
1826	"	43,000,	1826	"	41,000

am 1. März			am 1. Sept.		
1827	℔	42,000,	1827	℔	44,000
1828	℔	44,000,	1828	℔	46,000
1829	℔	47,000,	1829	℔	48,000
1830	℔	49,000,	1830	℔	50,000
1831	℔	52,000,	1831	℔	53,000
1832	℔	54,000,	1832	℔	56,000
1833	℔	57,000,	1833	℔	58,000
1834	℔	60,000,	1834	℔	61,000
1835	℔	63,000,	1835	℔	65,000
1836	℔	66,000,	1836	℔	67,000
1837	℔	70,000,	1837	℔	71,000
1838	℔	73,000,	1838	℔	75,000
1839	℔	76,000,	1839	℔	79,000
1840	℔	80,000,	1840	℔	83,000
1841	℔	85,000,	1841	℔	86,000
1842	℔	89,000,	1842	℔	91,000
1843	℔	94,000,	1843	℔	95,000
1844	℔	99,000,	1844	℔	100,000
1845	℔	103,000,	1845	℔	106,000
1846	℔	108,000,	1846	℔	111,000
1847	℔	114,000,	1847	℔	117,000
1848	℔	119,000,	1848	℔	123,000
1849	℔	125,000,	1849	℔	129,000
1850	℔	132,000,	1850	℔	135,000
1851	℔	139,000,	1851	℔	142,000
1852	℔	145,000,	1852	℔	150,000
1853	℔	153,000,	1853	℔	157,000
1854	℔	160,000,	1854	℔	165,000
1855	℔	169,000,	1855	℔	173,000
1856	℔	178,000,	1856	℔	182,000
1857	℔	186,000,	1857	℔	191,000
1858	℔	196,000,	1858	℔	201,000
1859	℔	206,000,	1859	℔	211,000
1860	℔	216,000,	1860	℔	221,000
1861	℔	228,000,	1861	℔	232,000

und die übrigbleibenden Beo. Mk. 224,000 am 1sten März 1862 einzulösen.

Jedes Jahr, zwischen dem 15ten und 20sten Januar, wird auf die im §. 3 gedachte Weise durchs Loos bestimmt werden, welche Obligationen zur Rückzahlung des Capitals kommen, und die öffentliche Bekanntmachung wird in Zeiten geschehen, weil die Zinsen solcher am 1sten März und 1sten September zur Einlösung gezogenen Obligationen mit diesem Tage aufhören.

§. 7. Zum speciellen Unterpfande für diese Anleihe, sowol in Rücksicht der richtigen Einlösung der dafür ausgestellten Obligationen, als der prompten Zinszahlung, hat die Königl. Dänische Regierung, Königliche in Dännemark belegene, zum Werth von 5,877,500 Thaler Species taxirte Domainen auf die bündigste Weise verpfändet, worüber die Documente in Hamburg aufbewahrt werden. Die Regierung hat sich dabey vorbehalten, von fünf zu fünf Jahren von den verpfändeten Gegenständen so viel zurückzufordern, als nach alsdann aufzumachender Berechnung an Capital und Zinsen wirklich abgetragen ist.

Die Realisation dieses Geschäfts ist von den Interessenten einer Comitée, bestehend aus dem Herrn Senator M. J. Jenisch, Herrn Conrad Hinrich Donner, Herrn Salomon Heine, Herren E. W. A. von Halle et Sohn, Herrn Commercienrath W. J. Rée und Herrn Jacob Oppenheimer überlassen.

Im May 1819.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Meyer, J. F., unpartheyisches Urtheil über den Inhalt der beyden Tractätchen Sarsena und Anti-Sarsena, in Beziehung auf die Freymaurerey. 8. Geh. 6 Gr.

Im Verlage der Creutzschen Buchhandlung in Magdeburg ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen geheftet für 10 Gr. zu bekommen:

Sind Kirchenstrafen ein wesentliches Stück der Kirchenzucht? In Beziehung auf zeitgemäße Kirchen-Ordnung von L. A. Rähler. Mit dem Motto: Seyd ihr so unverständig? Im Geiste habt ihr angefangen, im Fleisch wollt ihrs vollenden. Gal. 3, 3.

Inhalt: 1) Veranlassung. 2) Begriff der Kirche. 3) Das Recht der Kirche, zu strafen. 4) Grund und Zweck der Kirchenstrafen. 5) Was soll die Kirche strafen? 6) Wie soll die Kirche strafen? 7) Wer soll kirchlich strafen? 8) Welches Verhältniß gebührt unserer Kirche? 9) Schlußfolge. —

An alle Buchhandlungen ist versandt:

1) Archiv für den thierischen Magnetismus. 4n B. 3s St., Preis 1 Rthlr., und 5n B. 1s St., 18 Gr.

Inhalt des 4 B. 3.: Marie Rübel, die Hellseherin in L., von A. Köttgen, mit Anmerk. von D. G. Kieser, (ist auch unter diesem besondern Titel für 1 Rthlr. zu haben), und des 5 B. 1.: Geschichte einer durch Magnetismus bewirkten Heilung eines Nervenleidens, von D. Klein, mit Bemerk. von Eschenmayer.

2) Staatsraths von Jacob Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften. 8. Halle 1819. Preis 1 Rthlr. 12 Gr.

Hemmerde und Schwetschke in Halle.

Im Industrie-Comtoir in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Jörg, Dr. und Prof., aphoristische Winke zur richtigen Beurtheilung Deutscher Universitäten und zur Beherzigung bey jetzigen zeitgemäßen Verbesserungen derselben. 8. Broch. 8 Gr.

Fr. Accum, practische Abhandlung über das Gaslicht. Eine vollständige Beschreibung des Apparats und der Maschinerie, um Straßen, Häuser und Manufacturen damit zu beleuchten, enthaltend. Aus dem Englischen übers. und mit Anmerkungen und neuen Kupfertafeln vermehrt von W. A. Lampadius. Mit 10 Kupfertafeln. Zweyte vermehrte und verbesserte Aufl. gr. 8. 1 Thlr. 18 Gr. oder 3 Fl. 9 Kr.

Diese zweyte Auflage, welche nach der dritten Englischen Original-Ausgabe besorgt worden ist,

enthält nicht nur die Zusätze des Originals, besonders die Naturgeschichte der Steinkohlen betreffend, sondern auch sehr bedeutende Vermehrungen des Textes durch den Herrn Uebersetzer, auf neue wichtige Erfahrungen desselben gegründet; unter andern, wie auch die Braunkohlen zur Erzeugung des Gas benutzt werden können. Auch ist diese Auflage mit einer neuen Kupfertafel vermehrt worden.

Weimar, den 15ten März 1819.

Gr. H. S. pr. Landes-Industrie-Comtoir.

Anzeige eines neuen wichtigen Werks über Ständische Verfassung.

Die unterzeichnete Buchhandlung versendet so eben an alle Buchhandlungen:

Wenzenberg, über Provinzial-Verfassung; mit besonderer Rücksicht der vier Länder Jülich, Cleve, Berg und Mark. Mit 24 Urkunden. 1r Theil, in 2 Abtheilungen. gr. 8. Preis 2 Rthlr. 12 Gr.

Inhalt. Aeltere Geschichte der genannten Länder. — Neuere Geschichte derselben. — Untersuchungen über den innern Bau der Gesellschaft: Die Familie, die Gemeine, die Grafschaft, die Provinz, das Reich. — Allgemeine Verfassung des Reichs. — Provinzial-Verfassung. — Gegenstände verschiedenen Inhalts.

Hamm. Ende März 1819.

Schulz und Wundermann.

Apenrader Seebad.

Die Badezeit des hiesigen Seebades nimmt, wie gewöhnlich, mit dem 1sten Junii ihren Anfang. Die, welche sich desselben bedienen wollen, können sich, um Logis zu erhalten, an mich wenden, mit der Bemerkung, wie viel Zimmer und welche Bequemlichkeiten sie verlangen. Zugleich ersuche ich alle, welche hieher kommen, um das Bad zu gebrauchen, sich gleich nach ihrer Ankunft gefälligst bey mir zu melden, damit ich sie nicht nur über die Einrichtung und den Gebrauch der Bäder unterrichten, sondern auch eine Bade-Stunde mit ihnen verabreden kann, welche sowol für sie selbst, als auch für die Anstalt am bequemsten ist. Uebrigens werden die hochverehrten Bade-Gäste, welche uns mit ihrem Besuche beehren, ersucht, für dieses Jahr mit der Table d'hôte des Gastwirths Hartmeyer fürlieb zu nehmen, wenn dieselben nicht lieber auf ihrem Zimmer speisen wollen, indem das Gesellschaftshaus, an welchem bereits fleißig gebauet wird, in diesem Jahre nicht fertig werden kann. Zur Restauration wird einstweilen ein Pavillon an der Schiffbrücke dienen.

Apenrade, den 1sten May 1819.

Dr. A. W. Neuber, Physicus und Bade-Arzt.

Berlin, den 1sten April 1819.

Wir haben die Ehre, unsern auswärtigen Handlungs-Freunden anzuzeigen, daß wir am ersten Januar a. c. unsere unter der Firma von

J. G. Sieburg sel. Wittwe

bestandene Fabrique und Handlung dem Herrn F. W. Schultze überlassen haben, der dieselbe für seine alleinige Rechnung unter der Firma von

J. G. Sieburg et Schultze

fortsetzen wird.

Die Regulirung der Activa und Passiva bis zum ersten Januar a. c. übernehmen wir.

Wir ersuchen, das bisher der alten Firma geschenkte Zutrauen auf den Herrn F. W. Schultze, der im Zeitraum von zehn Jahren unserer vormaligen Fabrique und Handlung als Disponent mit so vieler Sorgfalt und zu unserer gänzlichen Zufriedenheit vorgestanden hat, zu übertragen, und die Versicherung unserer achtungsvollen Ergebenheit zu genehmigen.

Die Sieburgschen Erben.

Aus vorstehender Anzeige werden Sie ersehen, wie ich die Cattun-Fabrique und Handlung von Johann George Sieburg sel. Wittwe vom 1sten Januar c. für meine alleinige Rechnung übernommen, und solche unter der Firma

Johann George Sieburg et Schultze

fortsetzen werde.

Ein hinreichender Fond mit nöthigen Sachkenntnissen verbunden, hoffe ich den guten Ruf der Fabrique und Handlung, welchen sie seit mehr denn 50 Jahren genoß, auch ferner zu erhalten; haben Sie daher die Güte, auch mir Ihr Vertrauen fortdauernd zu schenken, welches ich durch strenge Rechtlichkeit zu erhalten mir stets zur Pflicht machen werde.

F. W. Schultze.

Zugleich empfehlen wir uns in allen Größen gedruckter Köper und Cattunen-Tücher im neuesten Geschmack, so wie auch mit gedruckten Cattunen und allen andern baumwollenen Manufactur-Waaren, zu möglich billigen Fabrique-Preisen, und versichern prompte Ausführung der uns zu Theil werdenden Aufträge ganz ergebenst.

Johann George Sieburg et Schultze.

Am 7ten d. M. endigte ein sanfter Tod das Leben meiner jüngsten, so innigst geliebten Tochter. Verwandten und Freunden widmet tief betrübt diese traurige Anzeige, mit der freundlichen Bitte, durch theilnehmende Mittheilungen meinen und der Meinigen Schmerz nicht zu vermehren.

Preetz, den 9ten May 1819.

J. A. Ravit.

Entfernten Verwandten und Freunden zeigen wir hiedurch an, daß unser Sohn Diederich Wilhelm Gustav, gebohren den 12ten Julii 1815, nach fast zweyjährigem Krankenlager, am 14ten dieses Monats sanft und ruhig entschlief.

Hasum, den 16ten May 1819.

Fr. v. Wardenburg. Pauline v. Wardenburg, geb. von Blücher.

Nach langen Leiden endigte am 17ten dieses, Morgens 2 Uhr, mein innigst geliebter Gatte Johann Diedrich Dammann jun. in einem Alter von 38 Jahren 10 Monaten seine irdische Laufbahn. Trostlos stehe ich an der Leiche des Entschlafenen, umgeben von seinen Eltern und

meinen drey unmündigen Kindern, und beweinen einen zärtlich liebenden Gatten, einen guten Sohn und Vater.

Theilnehmenden hiesigen und auswärtigen Verwandten und Freunden widmet, unter Verbittung der Beyleidsbezeugungen, diese Anzeige dessen

trauernde Wittwe,

Maria Dorothea Dammann, geb. Hartrott, aus Lübeck.

Hamburg, den 18ten May 1819.

Unsere eheliche Verbindung zeigen wir unsern Verwandten und Freunden ergebenst an.

Hamburg, den 15ten May 1819.

G. T. Wrahy.
C. H. Wrahy, geb. Woermann.

Auction

am Dienstage den 15ten Junii, Vormittags um 10 Uhr, in der Brandtstwiete, in des Hrn. Schulte Speicher, von:

10 Kisten Juanuco-China,

durch die Makler Schäfer, Oehrens, Lappenberg und von Bergen.

Die in No. 2105 der Liste der Börsenhalle gemachte Anzeige, das Lager von Seegras bey Hrn. Georg Schröder in Lübeck betreffend, ist nunmehr dahin zu berichtigen, daß jenes Lager allda gänzlich aufgehoben, und mit dem von H. Wilckens Erben, Königsstraße No. 241 allhier, vereinigt worden ist, mithin ferner kein Lager von Seegras oder Tang in Lübeck gehalten wird. Zu dieser Anzeige sind beauftragt

H. Wilckens Erben, Gänsemarkt No. 99.

Hamburg, den 11ten May 1819.

Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, erkläre ich in Bezug auf meine, in No. 36 dieser Zeitung befindliche Aufforderung, daß selbige den Kaiserlich-Russischen Capitain und Ritter, Freyherrn Wilhelm von Schilling, nicht betrifft, mit welchem ich überhaupt in keinen Geschäftsverhältnissen stehe; dagegen fordere ich heute, wie es schon am 31sten Januar d. J. geschah, den Herrn Freyherrn Sigmund von Schilling, Rittmeister in Russisch-Kaiserlichen Diensten, aus Thomsdorf bey Riga, nochmals auf, seine bey mir gemachte Schuld binnen 8 Wochen ohnfehlbar zu bezahlen.

Berlin, den 13ten April 1819.

Dr. Flittner.

Einem Wohll. Nied. Gerichte haben Sr. Johann Andreas Busse und Sr. Gottfried Friedr. Laas als Theilhaber der mit primo May a. c. aufgelösten Societätshandlung unter der Firma Busse Laas et Comp. durch ihren Anwald implorando gehorsamst angezeigt: Daß sie seit primo May 1818 hieselbst eine Societäts-Handlung unter der Firma Busse Laas et Comp. geführt, welche nach freundschaftlicher Uebereinkunft mit primo May d. J. aufgelöst worden, und von welchem Zeitpuncte an auch die bisherige Firma erloschen sey. Um gestattet nun die sämmtlichen Handlungsfreunde von der Auflösung dieser Handelsverbindung durch gewöhnliche Circulaire bereits ordnungsmäßig unterrichtet worden, auch bey der bestehenden Ordnung in den Handlungsbüchern nicht zu gewärtigen stehe, daß unbekannte Ansprüche an diese Handlung oder deren Theilhaber persönlich existiren sollten, so hätten Imploranten es demnach und um so mehr für nöthig erachtet, ein publicum Proclama bey diesem Wohlöbl. Gerichte nachzusuchen, als der Mitimplorant Sr. Gottfried Friedrich Laas unter der Firma G. F. Laas et Co. die bisherigen Geschäfte fortführen werde, und deshalb alle tanquam activa et passiva der aufgelösten Societätshandlung übernommen habe. Imploranten richteten demnach an dies Wohlöbl. Gericht ihre gehorsamste Bitte, ein publicum Proclama des Inhalts zu erkennen:

Daß alle und jede, welche an die seit primo May 1818 hieselbst bestandene Societätshandlung unter der Firma Busse Laas et Comp. oder an jeden Theilhaber derselben persönlich vel ex capite crediti, hypothecae, fideijussionis, vel ex alio quocunque capite vel causa rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben und der Uebernahme sämmtlicher activorum et passivorum der aufgelösten Handlung abseiten des Mitimplorantens Sr. Gottfried Friedrich Laas zu widersprechen vermeinen, schuldig seyn sollen (und zwar Auswärtige per Procuratores ad acta constitutos) solche bey diesem Wohlöbl. Gerichte innerhalb des anzusetzenden einjährigen peremtorischen Termins anzugeben und erforderlichen Falls in foro competente zu justificiren, widrigenfalls sie fernerhin damit nicht gehört, sondern ihnen deswegen Stillschweigen auferlegt werden wird.

Diesem Petito Proclamatis ist gerichtlich alles Inhalts deferiret und der 4te Dato. er. d. J. pro termino unico et peremtorio anberaumet worden; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 17ten May 1819.

Stadt-Theater.

Heute, den 19ten: Die ungleichen Brüder, Lustspiel in 3 Aufzügen. Hierauf: Die Comödie aus dem Stegreif, Lustspiel in 1 Act. Herr Gern: Johann. Zwischen beyden Stücken und am Schluß: verschiedene Pas de deux, letzter Tanz der Damen Gern und Gemmel.

Donnerstag, den 20sten: Maria Stuart, Trauerspiel in 5 Aufzügen.

Hamburg, den 18 May.

Wechsel-Cours			Geld-Cours		
Amsterd. Bco.	— St.	k. S.	Schlesw. Holstein. Spec.		
dito			à Av., pCt. gegen Bco.		
Bordeaux	25 ½	2 M. d.	Ducaten al Marco da 8. in Banco	59 ½	B
Paris	25 ½		Louis- u. Fr. d'or à	13 mß —	B
Basel	—		das St. in Bco.		
London	33 8 7 ½	2 M. d.	Hamb. Cour.	33	pCt.
dito	33 8 10 ½	k. S.	Dän. gr. Cour.	33 ½	
Madrid	8 ½		Schillinge	—	so
Cadix	89 ½	gr. p. D.	Neue ⅔ für voll	13 ½	a 1
Bilbao	—		Preuß. Cour.	—	B 33.
Lissabon	18	gr. p. C.	Louis- u. Fd'r	36 ½	
Porto	38 ½	gr. p. C.	Neue ⅔ für voll	3	pCt. schl. als gr. Cr.
Venedig	—	gr. p. D.	Louis. u. Fr. dr.	10 ½	
Genua	80 ½	p. Pezz.	Louis- u. Fr dr.	5 ½	pCt. schl. als N. t. voll.
Livorno	88	p. Pezz.			
Bresl. i. B.	41 ½	8 l. p. Pf. 8 W.			
Für 100 Rthlr. Banco.			Neue ⅔ St. — ß — ₰		das Stück in gr. Cr.
Amsterd. Cassa	106 ½	k. S.	Duc., neue — mß — ß		
dito	106 ¾	2 M. d.	L. u. Frd. 13 mß 9 ß		
Copenhag. Crt.	—	k. S.	Silber in Barren	4 à 5 löth.	fein Silber
dito	215			6 à 7 löth.	
Prag Cour. Br.	362	6 W. d.		12 à 15 löthig	
dito Eff.	147			27 mß 6 à 8 ß	
Wien Cour. Br.	362		Fein Silber	27 mß 10 ß	
dito Eff.	146				
Frankf. a. M. M.	147 ¼				
Augsburg Crt.	146 ½	6 W. d.	Sr. v Achten	— mß — ß	

(Mit einer Beylage.)

Beylage

zu No. 80. des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten.

Am Mittewochen, den 19 May 1819.

Mit Bezug auf die in den Landes-Intelligenz-Blättern abgedruckten Proclamata werden diejenigen, welche an das Vermögen des hiesigen Ackersmannes Methling, vormaligen Pächters zu Ickendorff, Ansprüche machen, zur Anmeldung auf

den 9ten Junii,

und zum Vergleichs-Versuch, auch zur Production der Originalien und zur Prioritäts-Deduction auf

den 12ten Julii dieses Jahrs

peremtorisch geladen.

Signatum Güstrow, den 24sten März 1819.

Bürgermeistere und Rath.

Stadt-Magistrat zu Lauenburg.

Zum Versuch eines gütlichen Arrangements werden die Gläubiger des Kaufmanns Johann Friedr. Höhns hieselbst hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen im angesetzten Termine am 11ten Junii dieses Jahrs, des Vormittags 11 Uhr, hier zu Rathhause anzugeben und zu bescheinigen, bey Strafe der Ausschließung.

Würtemberg. Wollmarkt zu Kirchheim.

Die große Mehrzahl der Schaafzüchtler aus allen Gegenden Würtembergs hat Einen Wollmarkt für Würtemberg durch freywillige Uebereinkunft begründet.

Die Unterzeichnung allein an ganz feiner Spanischer Wolle beträgt bereits über 1000 Centner und erhält täglich neuen Beytritt. Die Zeit der Abhaltung dieses Wollmarkts ist auf den

ein und zwanzigsten bis vier und zwanzigsten Junii dieses Jahes

bestimmt und dazu die Ober-Amts-Stadt Kirchheim unter Teck gewählt worden.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung durch einen besondern Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums an den Landwirthschaftlichen Bezirks-Verein zu Rottenburg am Neccar vom 5ten April 1819 zur Beförderung dieser gemeinnützigen Anstalt für die Dauer der Messe-Zeit als Prämie den Nachlaß der Hälfte der Accise gnädigst bewilliget, nach dessen Entrichtung in Folge früherer höchster Verordnung vom 12ten May 1818 die Ausländer noch 16 Kreuzer Ausfuhrzoll pr. Centner zu bezahlen haben.

Die Stadt Kirchheim übernimmt alle Lager-Gebühren ꝛc. Die Schaafzüchtler haben sich das Wort gegeben, nur auf dieser Messe, nicht aber früher, ihre Wolle zu verkaufen, und sich anheischig gemacht, bloß reine, unvermischte und unverdorbene Wolle zu Markte bringen lassen zu dürfen, daher sie jetzt auch in der angenehmen Lage sind, die Fabrikanten und Wollhändler zu eigenem Einkauf mit aller Sicherheit einladen zu können. Man wird sich von Seiten der Verkäufer eifrigst bestreben, durch eine dieses ganze Geschäft vollständig umfassende Solidität das Zutrauen der Käufer wirklich zu verdienen, wonach sich denn auch mit voller Zuversicht wird erwarten lassen, daß der in Würtemberg erzeugt werdenden Wolle derjenige große Vorzug vor mancher Wolle aus andern Ländern werde eingeräumt werden, welchen die Feinheit, Güte und vorzügliche Brauchbarkeit derselben gewiß längst verdient, indem dabey die bisherigen Verhältnisse des Commißions-Handels sich wol von selbst ändern dürften, und bey völliger Oeffentlichkeit des Wollverkaufes mit unmittelbarer Uebergabe der reinen Waare an den Käufer frühere, bey der gesagten Handelsweise vom Auslande gekommene Klagen über Unlauterkeit der Wolle, wol niemals mehr werden vorkommen können.

Den 10ten April 1819.

Landwirthschaftlicher Bezirks-Verein zu Rottenburg am Neccar.

Derzeit erwählter Vorstand des Vereins
Max Freyherr von Ow,
auf Wachendorf.

Erwählter 1ster Secretair
Jauman,
General-Vicariats-Rath.

Schiffs-Verkauf.

Stade. Am 24sten May, Morgens 11 Uhr, soll auf hiesiger Königl. Justiz-Kanzley das zu Brunshausen belegene Cutterschiff Waterloo, neun Commerzlasten groß, da bis jetzt kein annehmlicher Bot darauf erfolgt ist, — anderweitig zum öffentlichen Aufgebot gebracht werden, und können die Kaufbedingungen bey dem Herren Doctor Freudentheil eingesehen werden.

Einem Wohnöbl. Niedergerichte hat Margaretha Carpatina, geb. Meyer, doctr. Johann Jürgen Buch Wwe., cum Curat. durch ihren Anwald Implorando gehorsamend zu vernehmen gegeben: wie ihr genannter Ehemann hieselbst am 21sten December 1818 mit Tode abgegangen, ohne das Kinder aus dieser Ehe vorhanden, und in dem zwischen ihr und ihrem Ehemanne am 9ten Sept. 1801 vollzogenen Ehepakte für diesen Fall verordnet sey, daß sie, die Implorantin, den gesammten Nachlaß, er bestehe in wohlgewonnenen oder Erbgütern, eigenthümlich und zur freyesten Disposition behalten, und den nächsten Intestat-Erben ihres verstorbenen Ehemannes nach verflossenem Trauerjahr, eines für alles, Dreytausend Mark Banco auszubezahlen, damit aber gänzlich von ihnen geschieden seyn solle. Da sie, die Implorantin, nun die nächsten Intestat-Erben ihres verstorbenen Mannes nicht mit Zuverlässigkeit kenne, und zugleich darüber in Gewißheit zu

kommen wünschte, ob noch sonst etwas Ansprüche an den Nachlaß desselben mit Bestand Rechtens gemacht werden könnten, so bäte sie um die wohlgeneigte Erkennung eines öffentlichen Proclamé des Inhalts:

"Daß alle und jede, welche an die den nächsten Intestat-Erben defti. Johann Jürgen Buch in dem oberwähnten Ehestifftes aufgesetzten Dreyrauend Mark Banco, oder auch sonst an den Nachlaß desselben ex capite hereditatis, vel alio quocunque capite vel causa einige rechtliche Ansprüche zu haben vermeynen, solche in termino praefigendo, Auswärtige per Procuratorem ad acta constitutum, in hoc judicio anzugeben, und auf Verlangen rechtlicher Art nach zu justificiren schuldig seyn sollen, bey Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens."

Diesem petito proclamatis ist gerichtlich alles Inhalts deferiret, und der 23ste August dieses Jahres pro termino unico et peremtorio anberahmet worden; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 5ten April 1819.

Einem Wohllöbl. Niedergerichte haben Sophia Dorothea Bergeest, geb. Fölsch, cum Dno. Curat., und Anton Wilhelm Rudolph Lampe durch ihren Anwald implorando gelemend zu vernehmen gegeben, wie zu dem Nachlasse des längst verstorbenen Otto Bernhard Bergeest, welchen derselbe, laut des von ihm errichteten Testaments, halb seinem Bruders Sohn Peter Nicolaus Bergeest und halb den Erben seiner Ehefrau Charlotte Sophie, geb. Hornbostel, vermacht gemacht habe, auszweise der beygebrachten Extracte, auch zwey Posten von resp. Spec. Mk. 700 und Spec. Mk. 500 in Michael Bernhard Simon Erbe, belegen im kleinen Barkhofe, gehörig hätten, welche mit der Clausul belegt wären, daß, so lange Elisabeth Agatha und Catharina Margaretha Simon leben, diese Posten weder umgeschrieben noch getilgt werden könnten. Bey der Theilung und Regulirung dieses Nachlasses, welche derzeit unter den Verwandten selbst geschehen sey, hätten deshalb diese beyden Posten nicht realisirt werden können, sondern wären damals von der Hornbostelschen Linie mit übernommen und späterhin durch den Erbgang an die Imploranten gekommen, so daß jetzt der Posten von Spec. Mk. 500 der Mit-Imploarantin Sophia Dorothea Bergeest, geb. Fölsch, und der Posten von Spec. Mk. 700 dem Mit-Imploranten Anton Wilhelm Rudolph Lampe zugehöre. Die beyden, Elisabeth Agathe und Catharina Margaretha Simon wären jetzt mit Tode abgegangen, und folglich sey die zu ihren Gunsten jenen Posten beygelegte Clausul erloschen. Da nun das Erbe verkauft und die befraglichen Posten gekündigt seyen, so müßten dieselben jetzt umgeschrieben oder getilgt werden; wobey aber die Schwierigkeit entstände, daß, da beyde Posten noch auf den Namen des defcti. Otto Bernhard Bergeest lauteten, hierzu der Consens sämmtlicher Descendenten der Otto Bernhard Bergeestschen Erben erforderlich sey; welches eine kostbielige und schwer zu bewerkstelligende Sache seyn würde, da diese Descendenten, zumal von der Hornbostelschen Seite, sich ungleublich vermehrt und in verschiedenen Orten und Ländern niedergelassen hätten. Deshalb zögen die Imploranten es vor, ihr Eigenthumsrecht an den befraglichen beyden Posten auf dem Wege eines öffentlichen Proclamé zu justificiren, und ersuchten daher dieses Wohllöbl. Gerichte, publicum Proclama dahin gnelgreft zu erkennen:

"Daß alle und jede, welche an dem auf Otto Bernhard Bergeest, rectius Bergeest, Namen in weyland Michael Bernhard Simon, nachher Elisabeth Agatha und Catharina Margaretha Simon, jetzt Barthold Fastert Erbe, belegen im kleinen Barkhofe, stehenden Posten von Spec. Mk. 700 und an den in dem nämlichen Erbe auf Otto Bernhard Bergeest Namen stehenden Posten von Spec. Mk. 500 irgend einige Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, zu haben, und daher dem alleinigen Präpositionsrechte der Imploranten über diese Posten aus irgend einem Grunde widersprechen zu können vermeynen möchten, schuldig und gehalten seyn sollen, sich damit in termino unico et peremtorie praefigendo bey diesem Wohllöbl. Niedergerichte, und zwar Auswärtige durch gehörige Bevollmächtigte, zu melden, ihre Ansprüche an, und auszuführen und den Spruch Rechtens zu gewärtigen, in Entstehung dessen sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, vielmehr die Imploranten befugt werden würden, die beyden vorgedachten Posten zu erheben und selbige auf ihren alleinigen Consens umzuschreiben oder zu tilgen."

Diesem Petito ist gerichtlich alles Inhalts deferirt und der 23ste August dieses Jahrs pro termino unico et peremtorio anberahmet worden; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 5ten April 1819.

Vermöge Verfügung Amplissimi Senatus sind von Einem Wohllöblichen Niedergerichte auf Anhalten des Procuratoris Fiscalis wider den entwichenen Fallenten Joseph Faulder Robinson, unter der Firma J. F. Robinson et Comp., Edictales dahin erkannt: daß gedachter Fallit sich in termino peremtorio den 23sten August dieses Jahrs im hiesigen Wohllöblichen Niedergerichte zu stiren, und wegen seines Fallissements und Entweichung Rechenschaft zu geben schuldig seyn und weitern rechtlichen Erkenntnisses und Verfügung, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen haben solle, daß wider ihn, Inhalts Art. 103 der neuen Falliten-Ordnung, in peinlich gehegtem Gerichte in contumaciam werde verfahren werden. Hamburg, den 5ten April 1819.

In Debitsachen Gottlieb Thomsen ist von E. Wohllöbl. Niedergerichte allen in Commissione sich nicht angegebenen Gläubigern desselben per publicum Proclama injungiret worden, mit ihren etwanigen Forderungen an denselben innerhalb des festgesetzten termini unici et peremtorii, d. 28. Junii 1819, sich gehörigen Orts zu melden, und zwar sub poena praeclusi et perpetui silentii, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 19ten April 1819.

In Debitsachen Johann Christian Dehn ist von Einem Wohllöbl. Niedergerichte auf Ansuchen Anwaldes der Curatorum bonorum desselben publicum Proclama dahin erkannt: Daß alle und jede, welche an den nunmehr insolvent gewordenen Johann Christian Dehn irgend einige Forderung zu haben vermeynen, und sich damit noch nicht coram Protocollo commissionis gemeldet, solche ihre etwanigen Forderungen an denselben gegen den 28sten Junii 1819 tanquam terminum unicum et peremtorium und zwar sub poena praeclusi et perpetui silentii gehörigen Orts anzugeben schuldig seyn sollen; welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 19ten April 1819.

In Debitsachen Levin Seeligmann ist von E. Wohllöbl. Niedergerichte allen in Commissione sich nicht angegebenen Gläubigern desselben per publicum Proclama injungiret worden, mit ihren etwanigen Forderungen an denselben innerhalb des festgesetzten termini unici et peremtorii, d. 28. Junii 1819, sich gehörigen Orts zu melden, und zwar sub poena praeclusi et perpetui silentii, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 19ten April 1819.

In Erbsachen P. M. Götz ist von E. Wohllöbl. Niedergerichte allen in Commissione sich nicht angegebenen Gläubigern, welche an denselben annoch Ansprüche zu haben vermeynen, per public. Proclama injungirt worden, sich damit innerhalb des termini unici et peremtorii den 9ten Julii 1819 gehörigen Orts zu melden, und zwar sub poena praeclusi et perpetui silentii, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 27sten April 1819.

Auf Imploriren Herrn Dris. Paul Christian Nicolaus Lembke für Dn. Heinrich Nicolaus Cider und Sr. Ehrb. Ernst August Leuntroth, als Administratores

Digitized by Google

Von dem Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht zu Burg wird der Schneider-Geselle Johann Friedrich Franke, welcher im Jahre 1816 von Amsterdam aus die letzte Nachricht von sich gegeben, auf Ansuchen seiner Ehefrau, verehelichten Franke, Dorothee, geb. Traut, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen 3 Monaten und längstens in dem auf

den 3ten Julii d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Stadt-Gericht zu Burg vor dem Herrn Justizrath Heindorf angesetzten Präjudicial-Termin entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten gestelle, die Klage beantworte, und demnächst die rechtliche Verhandlung der Sache, im Fall des Ausbleibens aber gewärtige, daß die böslich Verlassung der Klägerin für dargethan angenommen und auf die Trennung der Ehe erkannt werden wird.

Burg, den 9ten März 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Hundrich.

Von dem Königl. Hofgerichte hieselbst sind auf Ansuchen des Pensionarii Fürstenow zu Plennin durch das unterm heutigen Dato erlassene Proclama alle diejenigen, welche an das von ihm an den Herrn Baron Claß Erich Wachtmeister auf Grammendorff verkaufte, in dem hieselbst affigirten und in den Stralsunder Zeitungen in extenso abgedruckten Proclama näher specificirte Inventarium, aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, vorgeladen; solche am 21sten April, 21ten May oder 1sten Junii d. J. hieselbst gehörig anzugeben und zu bescheinigen, im widrigen sie durch den am 14ten Junii d. J. zu erlassenden Präclusiv-Abschied damit werden ausgeschlossen und für immer abgewiesen werden.

Datum Greifswald, den 20sten März 1819.

Königl. Hofgericht hieselbst.

Auf Ansuchen des Assessors, Dr. Langemack, in Stralsund, als interimistisch bestellten Curators der hier im Lande befindlichen Verlassenschaft des Königl. Schwedischen Herrn Generals und Commandeurs des Königl. Schwerdt-Ordens, Freyherrn Carl von Platen, werden alle diejenigen, welche an den hier im Lande befindlichen Nachlaß des hochseligen Herrn Generals und Commandeurs, Freyherrn Carl von Platen, insonderheit auch an das dazu gehörige auf Rügen belegene Gut Dernhoff cum pertinentiis aus einem gemeinrechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, hierdurch aufgefordert, solche am 10ten May, oder 16ten Junii oder 24sten Julii d. J. hieselbst anzugeben und zu beglaubigen, widrigenfalls sie durch den am 25sten August d. J. zu erlassenden Präclusiv-Abschied für immer werden präcludirt und damit abgewiesen werden. Jedoch erstreckt sich diese Anmeldungs-Verbindlichkeit nicht auf diejenigen Gläubiger, deren Forderungen ad acta bereits angezeigt sind, und welchen der abgereichte Postenzettel vorgelegt werden soll, als welche wenigstens bey einer Anmeldung keinen Kosten-Ersatz zu gewärtigen haben.

Datum Greifswald, den 31sten März 1819.

Königl. Hofgericht hieselbst.

Auf den Antrag der Herren Erben des unlängst alhier verstorbenen Herrn Cameralius Arnold Lucas Langemak werden hiedurch alle und jede, welche an dessen Nachlaß aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen sollten, öffentlich geladen, solche in nachbemerkten Terminen, als am 13ten May, oder am 27sten May, oder endlich am 10ten Junii d. J. vor Uns auf hiesiger Weinkammer, Nachmittags 2 Uhr, gehörig anzumelden und zu bescheinigen, unter dem Rechtsnachtheil, daß sie mit ihren Ansprüchen durch das am 30sten Junii d. J. in öffentlicher Diät zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß werden präcludirt und für immer zur Ruhe verwiesen werden.

Stralsund, den 26sten April 1819.

(L. S.)

Verordnete zum Stadt-Kammergerichte hieselbst.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Creditoren, Debitoren und Pfand-Inhaber des verstorbenen hiesigen Bürgers und Weinhändlers Claus Urban müssen sich resp. bey Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, doppelter Zahlung, so wie des Verlustes ihres Pfand- oder sonstigen Rechts, auch resp. unter Bestellung gehöriger Procuraturae ad acta, binnen 12 Wochen im hiesigen Stadt-Secretariat angeben.

Rendsburg, den 24sten April 1819.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von den beyden Halbhufenern Johann Fradm und Jürgen Schmidt zu Aschefel und den Parzelisten Hans Koll, Hinrich Sieb, Jürgen Schümann, Asmus Jaencke, Georg Kruse, Hans Hinrich Börm und Johann Kruse, wie auch dem Krüger Hans Hinz zu Hütten, ist hieselbst angezeigt worden, daß sie theils in den Jahren 1810 und 1811, theils in diesem Jahre 1819, von der jetzigen Besitzerin der Stammparzele des niedergelegten Domainenguts Hütten, Hüttenhof genannt, verschiedene Landstücke gekauft haben, und daher sich gegen alle Ansprüche an dieselben durch ein Proclam zu sichern wünschen, um dessen Erlassung sie zu dem Ende gesetzend gebeten haben.

Es werden demnach alle und jede, welche an diejenigen Landstücke, welche von der gegenwärtigen Besitzerin von Hüttenhof an die obgenannten Eingesessenen zu Aschefel und Hütten, theils in den Jahren 1810 und 1811, theils in dem gegenwärtigen Jahre 1819, verkauft worden sind, einige Ansprüche und Forderungen, woher auch solche rühren, die protocollirten allein ausgenommen, machen zu können vermeynen, hiemit aufgefordert und angewiesen, sich damit innerhalb der gesetzmäßigen Frist von 12 Wochen in dem Hüttener Amts Actuariat bey dem Justizrath und Amtsverwalter Kamphövener hieselbst, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, zu melden; unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, welche dieses verabsäumen möchten, mit ihren etwanigen Forderungen und Ansprüchen nicht weiter gehört, sondern zum ewigen Stillschweigen verwiesen zu werden gewärtigen müssen.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause zu Schleswig den 23sten April 1819.

von Bülow.

Zur Beglaubigung:

Kamphövener.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es hat sich gezeigt, daß der hierselbst in Untersuchung befindliche hiesige Bürger und vormalige Kupfer- und Messinghändler Johann Sylvester Hübers bey seinem unterm 25sten April 1817 beschafften Concurs-Erklärung bedeutende Vorräthe von Waaren und sonstigen Effecten böslicherweise bey Seite gebracht und seit der Zeit verschiedene Geschäftsverbindungen angeknüpft hat, welche bey der fernerweitigen Regulirung seines Schuldenwesens eine genaue Separirung der von ihm vor seiner Concurs-Erklärung schon besessenen Waaren und Effecten und seines später erworbenen Vermögens nothwendig machen. Wann nun zu dem Ende die Erlassung eines zweyten Proclams nothwendig geworden:

So werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt alle und jede, welche an den gedachten Johann Sylvester Hübers aus den von ihm seit dem 25sten April 1817 angeknüpften Geschäftsverbindungen, oder an dessen seit der Zeit erworbene Sachen und Effecten, aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeynen, bey Strafe der Präclusion hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat, und zwar, in so fern sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines procuratoris ad acta, gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienende Documente in Original pro-

beiliegen und davon beglaubte Abschriften bey den Acten zurücklassen.

Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia den 13ten April 1819.

In fidem:

A. Dreyer, Syndicus.

Zweyte Bekanntmachung.

Da zum Behuf eines verordnungsmäßig einzurichtenden neuen Schuld- und Pfand-Protocolls für die Unterthanen des adlichen Guts Oevelgönne und der aus dem alten Protocoll in das neue überzutragenden Pöste, — wofür jedoch weder die Creditoren noch Folien-Inhaber einige Kosten zu entrichten haben — die Abgebung eines Proclams mittelst allerhöchsten Reskripts, d. d. Glückstadt den 2ten April d. J., verfügt und das Oevelgönner Justitiariat auctorisirt worden, solches zu erlassen; so werden Alle, welche an gedachte Guts-Unterthanen oder an die unter der Gerichtsbarkeit des Guts Oevelgönne belegenen Immobilien bereits protocollirte oder sonst protocollationsfähige dingliche Rechte, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art haben, hiedurch aufgefordert, die desfallsigen Angaben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bey mir Unterschriebenem zu beschaffen, ihre Original-Documente, namentlich auch die, welche bereits mit einem Protocollations-Attest versehen sind, zu produciren, indem alle, welche dies verabsäumen, bey der Uebertragung der Documente in das neue Protocoll nicht berücksichtigt, sondern ihrer Protocollations-Rechte verlustig seyn sollen; jedoch bedarf es nicht der Einsendung derjenigen Original-Obligationen, welche bey dem in den Jahren 1802 und 1803 von der damaligen Gutsherrschaft vorgenommenen Verkäufe mehrerer Hufnerstellen zu Siercksdorf und Noge über die von den Käufern der Stellen schuldig gebliebenen Kaufgelder an den Herrn Verkäufer bereits ausgestellt und in erster Priorität auf diese Stellen bereits protocollirt sind, da in Ansicht dieser Pöste eine Anzeige der Inhaber dieser Documente bis weiter genügt.

Gegeben Neustadt im Justitiariat des adlichen Guts Oevelgönne, den 10ten April 1819.

C. Rommerz.

Erste Bekanntmachung.

Die Vormünder des unmündigen Universal-Erben des weyland hiesigen deputirten Bürgers und Schuster-Amts-meisters Johann Georg Friedrich Rummel, der Kaufmann Bücker und der Buchbinder-Amts-Meister Schmidt hieselbst, haben gerichtlich erklärt, wie sie zwar den Nachlaß des Defuncti für ihren Pupillen pure anträten, jedoch bey den mancherley Geschäftsverbindungen, worin derselbe gestanden, und, um ihren Pupillen für künftige unerwartete Ansprüche zu sichern, um die Erlassung eines Proclams bitten müßten. Wann nun dieser Bitte statt gegeben;

So werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt alle und jede, welche an den Nachlaß des weyland hiesigen deputirten Bürgers und Schuster-Amts-Meisters Johann Georg Friedrich Rummel aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, imgleichen alle, die demselben mit Schulden verhaftet sind, oder etwas Pfandweise von ihm besitzen, und zwar erstere bey Strafe der Präclusion, letztere resp. bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust des Pfandrechts, hiermit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Procuratoris ad acta innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadt-Syndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente in Original produciren, und davon beglaubte Abschriften bey den Acten zurücklassen.

Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 4ten May 1819.

Bürgermeister und Rath der Stadt Kiel.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichts wegen und bey nachgesetzter Comminatur gebiete Ich, Johann Christian Friederich Heinzelmann, Königl. Conferenzrath und Landvogt in Süderdithmarschen, Ritter ꝛc.

Euch, den Gläubigern (mit Ausnahme der protocollirten, rücksichtlich des Hauptstuhls,) Schuldnern, Pfand-Inhabern und Rechnungsverwandten der insolventen Wittwe des sel. Johann Nottelmann in Eggstedt.

Zur Regulirung der Concursmasse der gedachten insolventen Johann Nottelmannschen Wittwe in Eggstedt habe Ich, auf Anhalten des Herrn Landesgevollmächtigten Hoist in Eggstedt, als desfallsigen curatoris bonorum, ein Proclam bewilligt.

Daß ihr demnach bey Strafe resp. des ewigen Stillschweigens, doppelter Zahlung, Verlust des Pfandrechts, der Compensation, die Auswärtigen jedoch praevia procuratura ad acta in hoc foro, innerhalb 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königl. Kirchspielsschreiberey zu Burg beym Professions-Protocoll Angabe thut und das Weitere gewärtigt. Wornach sich ein jeder zu achten hat.

Meldorf, den 13ten April 1819.

In fidem: Cartheuser.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichts wegen füge Ich, Anton Christian Friederich Griebel, bestallter Landvogt in Norderdithmarschen, euch, den Gläubigern des Müllers Johann Behrens in Heide, die ihr vor nachgedachter Forderung des Herrn Landes- und Kirchspiels-Gevollmächtigten Peter Mohr zu Wennemannswisch ein Vorzugsrecht zu haben vermeynet,

hiemit zu wissen:

Demnach der Herr Landes- und Kirchspiels-Gevollmächtigte Peter Mohr zu Wennemannswisch Mir angezeigt hat, wie er unterm 25sten Januar d. J., rücksichtlich seiner wider obgenannten Müller Johann Behrens in Heide zu Grunde ausgeklagten Wechselforderung vom 3ten September 1817 von 550 Mk. Courant (293⅓ Rthlr.), nebst Verzugszinsen und Kosten, sich genöthiget gesehen, nachdem ihm des vorgenannten Schuldners gesammte Immobilien cum jure et onere annex., mit Inbegriff der demselben von seiner Mutter, als deren alleinigen Erbin, erb- und eigenthümlich zugefallenen, wenn gleich noch nicht auf seinen Namen stehenden Immobilien, in Zahlung adjudicirt worden, ein Aufbots-Proclam wider besagten seinen Schuldner zu veranlassen, und darin alle einheimische und auswärtige Gläubiger desselben, die ein Vorzugsrecht vor obgedachter seiner Forderung zu haben vermeynen, zur Angabe aufzufordern; da er aber jetzt von mehr erwähntem Schuldner, in Hinsicht seiner vorerwähnten wider denselben ein- und ausgeklagten Wechselforderung nebst Zinsen und Kosten, anderweitig durch genügsame Bürgschaft zufrieden gestellet worden, so bedürfe es des vorerwähnten Proclams nicht weiter, sondern wolle er dasselbe hiemittelst revociren, welches auch denn von Mir, vermöge dieser Denunciation, zu eurer Nachachtung kund gethan wird.

Heide, den 22sten April 1819.

(L. S.)

Erste Bekanntmachung.
Proclama.

Wann des weyland Mühlenbesitzers Hein Christian Stoldt Wittwe und Erben zur bessern Auseinandersetzung um die Erlassung eines Proclams gebührend gebeten, diesem Ansuchen auch statt gegeben worden; so werden hiedurch von Obrigkeits und Gerichts wegen alle und jede, welche an gedachte Wittwe und Erben des weyl. Mühlenbesitzers Hein Christian Stoldt hieselbst aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, imgleichen diejenigen, welche denselben mit Schulden verhaftet sind, oder Sachen und Pfänder von ihnen in Händen haben, ein- für allemal, und mithin peremtorie vorgeladen und angewiesen, sich resp. bey Strafe

des ewigen Stillschweigens, der doppelten Zahlung und des Verlustes ihres Pfand- oder Retentions-Rechts innerhalb 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung der gegenwärtigen Ladung angerechnet, beim Gerichte hieselbst anzugeben und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Wornach sich zu achten.

Wandsbeck, den 28sten April 1819.

C. H. Witt, Justitiarius.

Gerichtliche Notification.
Decretum praeclusivum.

Ratzeburg, den 20sten April 1819.

Bey hiesigem Königl. Hofgerichte sind alle diejenigen, welche sich ad Proclama vom 12ten Januar 1819 mit ihren Real-Ansprüchen und Forderungen überhaupt, und insonderheit aus Handlungen und Factis der von Hammerstein'schen Creditoren, an das aus dem von Hammerstein'schen Concurse verkauften Gute Rondeshagen cum pertinentiis in Termino den 15ten April d. J. nicht gemeldet haben, damit dem in Proclamatibus angedrohten Präjudiz gemäß präcludiret und ist ihnen in deren Hinsicht ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt.

Gerichtliche Notification.

Ratzeburg, den 20sten April 1819.

Bey hiesigem Königl. Dänemarkischen Hofgerichte sind alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft weyl. Kammerherrn Schack von Buchwald zu Basthorst aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu machen vermeynen, auf den 22sten Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, vor hiesigem Hofgerichte hin erscheinen vorgeladen, um solche specifice anzuzeigen, auch sofort rechtlich zu erweisen, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden hernach mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört, sondern ihnen in Hinsicht derselben Stillschweigen werde auferlegt werden, wobey jedoch bemerklich gemacht wird, daß es in Hinsicht derjenigen, welche in dem am 19ten März d. J. eröffneten Testamente des weyland Kammerherrn von Buchwald bedacht sind, so wie auch derjenigen, welche auf einen den Creditoren vorzulegenden, mit dem Hofgerichts Siegel und Unterschrift versehenen Postenzettel, ihre Forderungen richtig aufgeführet finden, einer Anmeldung in termino nicht bedürfe.

Wenn gleich nicht zu vermuthen, daß der im Wohlstande verstorbene hiesige Bürger und Kornhändler Hieronymus Hartwig Andreas Jenssen jemandem etwas schuldig geblieben, so werden auf Antrag dessen Erben demnach alle diejenigen, welche an den gedachten Bürger Jenssen aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu haben vermeynen, hiedurch bey Strafe des ewigen Stillschweigens geladen, sich zu deren Angabe und gehörigen Bescheinigung am 27sten kommenden Monats May, Morgens 11 Uhr, zu Rathhause allhier einzufinden.

Auch haben diejenigen, welche dem Defuncto ohne eine ausgestellte Handschrift etwas schuldigen, solches im ypothekenbuche gesichert.

Decretum a Senatu Mölln, den 22sten April 1819.

In fidem:

J. W. E. Sprewitz, Secr.

Edictal-Citation.

Der Sattlergeselle Johann Andreas Wilhelm John, welcher am 11ten November 1754 zu Nienburg im Herzogthum Anhalt-Cöthen gebohren, und seit 45 Jahren verschollen ist, so wie dessen etwanige unbekannte Leibes-, Testaments-, oder sonstige noch unbekannte Erben, welche Ansprüche an dessen in hiesigem Amts-Depositorio befindlichen, in 950 Thalern bestehenden Vermögen zu haben vermeynen, werden auf Antrag der sich gemeldeten Verwandten, hierdurch edictaliter vorgeladen, sich binnen hier und spätestens in dem auf

den 21sten Junii 1820

angesetzten Termin, vor unterzeichnetem Herzogl. Anhalt. Justiz-Amte, zur Empfangnahme des Vermögens, resp. zur Liquidation ihrer Ansprüche zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls der obengedachte Johann Andreas Wilhelm John für todt erklärt und nebst seinen etwanigen unbekannten Erben des vorgedachten Vermögens für verlustig erkannt und letzteres den sich angemeldeten Verwandten verabfolgt werden soll.

Zur Eröffnung des Erkenntnisses über die Todes-Erklärung, so wie über die Vererbung des Vermögens, ist

der 28ste Junii 1820

anberaumt und werden Interessenten hiezu gleichfalls vorgeladen. Urkundlich unter des hiesigen Herzogl. Justiz-Amts Insiegel und mit gewöhnlicher Unterschrift.

Nienburg an der Saale, den 2ten May 1819.

Herzogl. Anhalt-Cöthensches Justiz-Amt daselbst.

(L. S.)

Rosenhagen.

Edictal-Citation.

Der aus Ilsterbiest im Magdeburgschen gebürtige, wegen Uebernehmens im Trunk und unordentlichen Lebenswandels vor länger als 10 Jahren abermals von dem Herrn Förster Gaertner zu Grüneberg aus der Lehre entlaufene Findling Philip Carl Wilhelm Morgenroth, hat von seinem Leben und Aufenthalte seinem Vormunde, Schullehrer Schumann, zu Ilsterbiest, keine Nachricht gegeben, und hat, aller angewandten Mühe ungeachtet, von dem Morgenroth seitdem nichts in Erfahrung gebracht werden können.

Auf Antrag des ihm bestellten Curatoris wird der gedachte Philip Carl Wilhelm Morgenroth edictaliter hierdurch citirt und aufgefordert, sich vor oder spätestens in termino,

den 28sten August 1819, Sonnabends, früh um 10 Uhr,

vor uns auf der Gerichtsstube zu Loburg in Person oder durch einen mit gehöriger Vollmacht und vollständiger Information versehenen Mandatarium, wozu demselben der Herr Stadtrichter Rudloff in Loburg vorgeschlagen wird, zu gestellen und glaubhaft aufzuweisen, daß er, der Morgenroth, von seiner vagabondirenden Lebensart abgestanden, ein guter Mensch geworden und ein ordentliches Metier gelernt, dadurch des ihm nach dem Testamente der sel. Frau von Foerder, geb. v. Eible, de publ. Ilsterbiest den 4ten May 1795, ausgesetzten Legati der Eintausend Thaler Ducaten würdig gemacht habe.

Bey seinem Ausenbleiben wird er des ihm nur unter der Bedingung und auf den Fall, wenn er sich als Oeconom oder auf ein anderes gewähltes Metier etablirt habe, ausgesetzt, und nach seinem erreichten 25sten Jahre von dem Universal Erben, Herrn v. Bennigsen-Foerder, auf Ilsterbiest, aufgezahlt, und aufs Rittergut bis dahin eingetragen werden sollte, für unwürdig und des Legati für verlustig erkläret, solches auf Antrag des Vormundes der von Bennigsen-Foerderschen Erben, Herrn Barons von Münchhausen auf Hobeck, dem eben zu dessen freyen Disposition zuerkannt und im Hypothekenbuche gelöscht.

Loburg, den 28sten October 1818.

Von wegen der Adelich von Bennigsen-Foerderschen Gerichte zu Ilsterbiest.

v. Hartwig.

Wir zum Waisengerichte der Grossherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Stadt Bützow Verordnete haben auf Instanz des Bürgers und Chirurgus Schütze in Sanan, als Donatarii seiner Stiefschwester, der Maria Magdalena Paquin und Namens seiner übrigen Stiefgeschwister, gegenwärtige Edictales erkannt; laden demnach den Schlöffergesellen Abraham Brou, welcher bereits länger denn 60 Jahren abwesend gewesen und von dessen Aufenthalte seit der Zeit nie etwas bekannt geworden ist, eventualiter dessen Erben, hiedurch, sich a dato binnen zwölf Wochen zu melden, von ihrem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben und respective ihr Erbrecht zu beweisen, eo sub praejudicio pro omni commisso, daß er im Ausbleibungs-Falle für todt, sie aber ihres Erbrechts für verlustig werden erkläret und das ihm zugefallene Vermögen seinen Schwesterkindern, in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 30sten Junii 1801,

gen militärischen Forderungen nicht entsprechenden Artikel. Ausgenommen sind die Pferde.

Zum Handel mit dem Auslande dürfen Gewehre und Waffen nur in Gemäßheit der Bestimmungen des Zollvereins-Vertrages vom 30. März 1833 und des Zusatz-Vertrages vom 11. Juli 1841 ausgeführt werden. Die Ausfuhr von Gewehren und Waffen nach Ländern, welche nicht zum Zollverein gehören, ist nur über Hamburg, Bremen, Harburg, Geestemünde, Vegesack, Elsfleth, Brake, Nordenham, Emden, Leer, Papenburg, Haren, Meppen, Lingen, Nordhorn, Neuenhaus, Bentheim, Gronau, Ahaus, Borken, Wesel, Ruhrort, Duisburg, Crefeld, Neuß, Cöln, Bonn, Andernach, Coblenz, Boppard, Caub, Bingen, Mainz, Kastel, Kostheim, Hochheim, Flörsheim, Hattersheim, Frankfurt, Hanau, Offenbach, Aschaffenburg, Mannheim, Speyer, Germersheim, Maxau, Kehl, Lauterburg, Wissembourg, Saarbrücken, Saarlouis, Trier, Wasserbillig, Diedenhofen, Metz, Forbach, Saargemünd, Zweibrücken, Landau, Weißenburg, Lauterburg, Kehl, Maxau, Germersheim, Speyer, Mannheim, Ludwigshafen, Frankenthal, Worms, Oppenheim, Mainz, Kastel, Kostheim, Hochheim, Flörsheim, Hattersheim, Frankfurt, Hanau, Offenbach, Aschaffenburg, Wertheim, Miltenberg, Wertheim, Lauda, Mergentheim, Crailsheim, Hall, Gmünd, Aalen, Heidenheim, Ulm, Memmingen, Lindau, Bregenz, Feldkirch, Buchs, Chur, Ragaz, Wallenstadt, Rapperschwyl, Zürich, Zurzach, Waldshut, Basel, Neuenburg, Breisach, Kehl, Offenburg, Appenweier

peel, und die vorgenannten Kinder seines Bruders, Georg Günther von Holtze, zu seinen Erben nachgelassen haben, — endlich Maria Regina, geb. von Holtze, verehelichte Stampeel, zwey Kinder:

Nicolaus Peter Stampeel, und
Hanna Maria, des Dris. und Protonotarii Christian Daniel Anderson, zu Hamburg, Ehegattin,

zu Erben nachgelassen haben, und, nachdem Nicolaus Peter Stampeel zu Leipzig unverheyrathet gestorben, dessen Schwester Anderson, dessen Erbin geworden seyn; nach allen diesen, mithin von obigen Vergtheilen

die Hälfte der Wittwe weyl. Pastors Ehrn Bar. Elisabeth Regina, geb. Stampeel, zu Hamburg,
ein Viertheil den oben sub b. bis f. genannten fünf Geschwistern von Holtze daselbst, und
ein Viertheil der Ehegattin des Dris. und Protonotarii Anderson, Hanna Maria, geb. Stampeel, daselbst,

erblich zustehen.

Nachdem nun zur Begründung solcher Erb-Ansprüche verschiedene glaubhafte Nachweisungen allhier eingereicht, solche jedoch zur Beschaffung der erbschaftlichen Legitimation nicht durchgehends zureichend befunden, dagegen aber, bewandten Umständen nach, dem Suchen der angegebenen Erben um Erlassung von Edictalien, behuf Ergänzung der Legitimation, Statt gegeben worden; so werden alle diejenigen, welche außer den obbenannten angemeldeten Erben an die Eingangs bezeichneten Vergtheile Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeynen möchten, hiedurch edictaliter citiret, zur An- und Ausführung ihrer Ansprüche in dem des Endes auf Donnerstag den 17ten Junii dieses Jahrs beraumten Termine, Morgens 10 Uhr, vor hiesigem Bergamte zu erscheinen und rechtlichen Verfahrens zu gewärtigen, widrigenfalls, und ohne daß es eines besondern decreti praeclusivi bedürfe, die obgenannten angemeldeten Erben für legitimirt angenommen und denselben die Eingangs gedachten Vergtheile zu den angegebenen erbschaftlichen ratis erblich zugeschrieben werden sollen.

Clausthal, den 29sten April 1819.

Im Königl. Großbritannisch-Hannöverschen Berg-Amte.

(L. S.) Albert.

Edictal-Ladung.

Bederkesa, am 1sten May.

Vermöge von Königl. Justiz-Kanzley erhaltenen besondern Auftrages sind alle, welche an den dahier wohnenden, vormals im Otterndorfer Landwehr-Bataillon gestandenen Lieutenant Rickweg, aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen machen zu können sich berechtigt halten möchten, zu deren Angabe und Liquidation, sowol in Hinsicht deren Größe als der denselben etwa zustehenden vorzüglicheren Rechte, imgleichen, um sich über die ihnen zu machenden Nachlaß- und Zahlungs-Vorschläge zu erklären,

auf den 9ten Junii dieses Jahres,

Vormittags 10 Uhr, auf hiesige Amtsstube peremtorisch und unter dem Verwarnen vorabladet, daß alle, welche nicht erscheinen, deren Forderung aber aus der Angabe des Schuldners hervorgehen möchte, so wie auch die sich über jene Vorschläge etwa nicht erklärenden Erscheinenden, als selbige annehmend angesehen, diejenigen aber, so ausbleiben und deren Ansprüche aus der Angabe des Schuldners nicht hervorgehen möchten, von dem gegenwärtigen Befriedigungs-Verfahren gänzlich ausgeschlossen und davon zurückgewiesen werden.

Bederkesa, am 1sten May 1819.

Vi spec. commiss.

C. W. Chappuzeau.

Auf die Erklärung der für die hinterbliebenen minderjährigen Kinder des weyland hiesigen Israelitischen Handelsmannes Jacob Siemon gerichtlich bestellten Vormünder, die ihren Pupillen angefallene väterliche Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Güterverzeichnisses antreten zu wollen, und auf deren Gesuch um die öffentliche Zusammenberufung der Gläubiger des weyland Erblassers ihrer Pflege-Befohlnen werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Israelitischen Handelsmanns Jacob Siemon hieselbst Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, bey Strafe des Ausschlusses hiemit öffentlich vorgeladen, in dem zu diesem Ende auf den

siebenten Junius dieses Jahrs,

des Morgens um zehn Uhr, von Uns angesetzten Termin ihre Forderungen und Aussprüche an den mehrgenannten weyland hiesigen Israelitischen Handelsmann Jacob Siemon entweder in Person oder durch gehörig bevollmächtigte und hinlänglich instruirte Anwälde auf dem hiesigen Rathhause bey Uns anzugeben und klar zu machen, auch zugleich die Originale der darüber in Händen habenden Documente beyzubringen.

Uelzen, am 7ten May 1819.

Magistrats-Collegium.

G. L. Kern.

Gerichtliche Vorladung.

Als 1) wider Johann Gerhard Nettelet, aus Talge, Kirchspiels Ankum, Amts Vörstenbrück, und 2) wider Johann Bernhard Diederich Fiesböler, aus Astage, nämlichen Kirchspiels und Amts, welche im Jahre 1812 mit der Französischen Armee nach Rußland gegangen und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben, von deren nächsten Verwandten auf den Grund der Königlichen Verordnung vom 11ten April 1818 — die während der letzten Kriege verschollenen Militair-Personen betreffend — eine Edictal-Citation begehrt, und nach vorgängiger Leistung des Vorgeschriebenen solche auch erkannt worden; so werden vorgenannte Individuen edictaliter hiermit vorabladet, sich binnen Jahres-Frist a dato dieses so gewiß bey uns zu melden, als sie sonst für todt erklärt, und wegen Auskehrung ihres Vermögens an die nächsten Verwandten die nöthigen Verfügungen getroffen werden sollen. Zugleich werden alle, die von dem Leben der Verschollenen Nachricht besitzen, zu deren Mittheilung an unterschriebenes Amt hierdurch aufgefordert.

Vörstenbrück im Fürstenthum Osnabrück, den 22sten Februar 1819.

Königl. Großbritannisches Hannöv. Amt.

Niemeyer. N. Brickwedde.

Edictal-Citation.

Da der Knochenhauermeister Friedrich Wilhelm Tippenhauer senior hieselbst angezeigt und gehörig bescheiniget hat, daß dessen Sohn, der Johann Heinrich Conrad Tippenhauer, in Westphälischen Militairdiensten, als Ober-Kanonier bey der 4ten Artillerie-Compagnie im Jahre 1812 an dem Feldzuge nach Rußland Theil genommen habe, seitdem aber vermißt und von dessen Leben keine Kunde eingegangen sey, dabey von dem Knochenhauermeister ꝛc. Tippenhauer, auf den Grund der Königlichen Verordnung vom 11ten April 1818, auf eine öffentliche Vorladung seines vorbenannten verschollenen Sohnes, behufs der demnächstigen Todeserklärung desselben, im Falle sich solcher nicht melden sollte, angetragen, solchem Gesuche auch Statt gegeben worden ist;

So wird der verschollene Johann Heinrich Conrad Tippenhauer, aus Hildesheim, durch gegenwärtige Edictal-Ladung aufgefordert, binnen Jahres-frist a dato bey dem hiesigen Gerichte sich zu melden und von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben, und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß derselbe widrigenfalls für todt erkläret und sein Vermögen seinen nächsten Erben oder Nachfolgern ausgeantwortet werden solle.

Dabey werden auch alle diejenigen, welche von dem Leben des verschollenen Johann Heinrich Conrad Tippenhauer etwa Nachricht besitzen möchten, zu deren Mittheilung an das hiesige Gericht hierdurch aufgefordert.

Decretum Hildesheim, den 8ten März 1819.

Königl. Großbritannisch-Hannöversches Stadt-gericht daselbst.

Albrecht.

Staats- und Gelehrte

Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN

Anno 1804. (Am Montage, den 11 Mai.) Nr. 55.

Schreiben aus Wien, vom 10 Mai.

Der Kaiserl. Königl. Hofrath und Professor Hr. Johann Nepomuk Edler v. Raggio ist gestern gestorben, im 68sten J. Er, in hiesiger Residenz geboren, hatte sich durch seine Talente, Kenntnisse und Geschäftsthätigkeit, in den Jahren 1790 und 1791 in Belgien, und nachher in Italien, besonders in Florenz, wo er Gesandter war, die Achtung und das Vertrauen seiner Monarchen, Leopolds und Franz des Ersten, in einem hohen Grade erworben, und sich um die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in Belgien, und um die Erhaltung der Ruhe in Italien, grosse Verdienste gesammelt. Seine Kenntnisse, seine Geschäftsthätigkeit, seine Redlichkeit, seine Treue und seine Liebe zum Vaterlande, machten ihn auch in seinem Privatleben zu einem schätzbaren Manne, dessen Verlust allgemein bedauert wird.

Schreiben aus Wien, vom 10 Mai.

Der Kaiserl. Königl. Hofrath und Professor Hr. Johann Nepomuk Edler v. Raggio ist gestern gestorben, im 68sten J. Er, in hiesiger Residenz geboren, hatte sich durch seine Talente, Kenntnisse und Geschäftsthätigkeit, in den Jahren 1790 und 1791 in Belgien, und nachher in Italien, besonders in Florenz, wo er Gesandter war, die Achtung und das Vertrauen seiner Monarchen, Leopolds und Franz des Ersten, in einem hohen Grade erworben, und sich um die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in Belgien, und um die Erhaltung der Ruhe in Italien, grosse Verdienste gesammelt. Seine Kenntnisse, seine Geschäftsthätigkeit, seine Redlichkeit, seine Treue und seine Liebe zum Vaterlande, machten ihn auch in seinem Privatleben zu einem schätzbaren Manne, dessen Verlust allgemein bedauert wird.

Schreiben aus Wien, vom 10 Mai.

Der Kaiserl. Königl. Hofrath und Professor Hr. Johann Nepomuk Edler v. Raggio ist gestern gestorben, im 68sten J. Er, in hiesiger Residenz geboren, hatte sich durch seine Talente, Kenntnisse und Geschäftsthätigkeit, in den Jahren 1790 und 1791 in Belgien, und nachher in Italien, besonders in Florenz, wo er Gesandter war, die Achtung und das Vertrauen seiner Monarchen, Leopolds und Franz des Ersten, in einem hohen Grade erworben, und sich um die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in Belgien, und um die Erhaltung der Ruhe in Italien, grosse Verdienste gesammelt. Seine Kenntnisse, seine Geschäftsthätigkeit, seine Redlichkeit, seine Treue und seine Liebe zum Vaterlande, machten ihn auch in seinem Privatleben zu einem schätzbaren Manne, dessen Verlust allgemein bedauert wird.

Digitized by Google

Wiesel, Jos. v. Wiel.

Dieser starb den 7ten Monats, und Johannes, welcher vorgestern Nacht verschied, folgte ihm, als den 8ten Monats, nach. Beyde wurden Tags darauf, unter einer zahlreichen Begleitung, auf dem Gottesacker zu Wiesel, in einem Grabe mit einander beerdiget.

Den 10ten Monats, Sonntags.

Der Herr Pastor von Cleve, als ein Augenzeuge, hielt in der Kirchenkammer, nach dem Nachmittags-Gottesdienste, eine Predigt über den Text: Matth. 24, 42. Wachet, denn ihr wisset nicht, welche Stunde euer Herr kommen wird. Er hatte sich, wegen der Kürze der Zeit, nicht vorbereiten können, und sprach also, wie ihm der Geist Gottes eingab, zu seinen Zuhörern. Er redete von dem Tode, als einem Diebe, der in der Nacht kommt, und von der Ungewißheit der Stunde, wann er kommen werde. Er redete von der Nothwendigkeit, sich auf diesen Tod zu bereiten, und von der Seligkeit derer, die ihn nicht fürchten dürfen, weil sie ihn als Gnade Gottes erwarten. Er redete von der Gnade Gottes, die uns in Christo Jesu geschenket ist, und von der Kraft des Glaubens, durch welche wir sie ergreifen. Er redete von der Liebe, die Gott gegen uns hat, und von der Liebe, die wir gegen Gott haben müssen. Er redete von der Hoffnung, die uns in Christo Jesu gegeben ist, und von der Freude, die wir in dieser Hoffnung empfinden müssen. Er redete von dem Frieden, der höher ist, als alle Vernunft, und von dem Trost, der in Gott ist.

Der Herr Pastor schickte die Worte dieses Textes, als eine Einleitung, voraus, und theilte sie in drey Theile ein. Der erste Theil handelte von der Ungewißheit der Stunde, wann der Herr kommen werde. Der zweyte Theil handelte von der Nothwendigkeit, sich auf diesen Tod zu bereiten. Der dritte Theil handelte von der Seligkeit derer, die ihn nicht fürchten dürfen, weil sie ihn als Gnade Gottes erwarten. Er redete von dem Tode, als einem Diebe, der in der Nacht kommt, und von der Ungewißheit der Stunde, wann er kommen werde. Er redete von der Nothwendigkeit, sich auf diesen Tod zu bereiten, und von der Seligkeit derer, die ihn nicht fürchten dürfen, weil sie ihn als Gnade Gottes erwarten. Er redete von der Gnade Gottes, die uns in Christo Jesu geschenket ist, und von der Kraft des Glaubens, durch welche wir sie ergreifen. Er redete von der Liebe, die Gott gegen uns hat, und von der Liebe, die wir gegen Gott haben müssen. Er redete von der Hoffnung, die uns in Christo Jesu gegeben ist, und von der Freude, die wir in dieser Hoffnung empfinden müssen. Er redete von dem Frieden, der höher ist, als alle Vernunft, und von dem Trost, der in Gott ist.

Der Herr Pastor schickte die Worte dieses Textes, als eine Einleitung, voraus, und theilte sie in drey Theile ein. Der erste Theil handelte von der Ungewißheit der Stunde, wann der Herr kommen werde. Der zweyte Theil handelte von der Nothwendigkeit, sich auf diesen Tod zu bereiten. Der dritte Theil handelte von der Seligkeit derer, die ihn nicht fürchten dürfen, weil sie ihn als Gnade Gottes erwarten.

Den 11ten Monats, Montags.

Der Herr Pastor Wiesel, welcher die Predigt gestern Nachmittag gehalten hatte, starb heute Morgen um 4 Uhr, an einer Lungenentzündung, nachdem er nur 3 Tage krank gelegen hatte. Er war 1 Jahr, 10 Monate und 3 Wochen Prediger dieser Gemeine gewesen, und hatte sich, durch seine Treue und Sanftmuth, die Liebe aller Glieder derselben, und die innige Hochachtung aller Einwohner dieses Ortes, in einem hohen Grade erworben. Er hinterläßt eine Wittwe und 3 unerzogene Kinder, die sich, durch seinen Tod, in die traurigsten Umstände versetzt sehen. Er war ein Mann von einem sanften Gemüthe, und von einer Gelassenheit, die sich durch nichts aus der Fassung bringen ließ. Er war ein Mann von einer ungeheuchelten Frömmigkeit, und von einer Demuth, die sich durch nichts aufblasen ließ. Er war ein Mann von einer Treue, die sich durch nichts wankend machen ließ. Er war ein Mann von einer Sanftmuth, die sich durch nichts erbittern ließ. Er war ein Mann von einer Liebe, die sich durch nichts erkälten ließ. Er war ein Mann von einer Hochachtung, die sich durch nichts verringern ließ. Er war ein Mann von einer Gelassenheit, die sich durch nichts aus der Fassung bringen ließ. Er war ein Mann von einer ungeheuchelten Frömmigkeit, und von einer Demuth, die sich durch nichts aufblasen ließ. Er war ein Mann von einer Treue, die sich durch nichts wankend machen ließ. Er war ein Mann von einer Sanftmuth, die sich durch nichts erbittern ließ. Er war ein Mann von einer Liebe, die sich durch nichts erkälten ließ. Er war ein Mann von einer Hochachtung, die sich durch nichts verringern ließ.

Den 12ten Monats, Dienstags.

Der Leichnam des Herrn Pastor Wiesel wurde heute Morgen um 10 Uhr, unter einer zahlreichen Begleitung, auf dem Gottesacker zu Wiesel, in einem Grabe mit seinen Söhnen beerdiget.

Den 13ten Monats, Mittwochs.

Der Herr Pastor von Cleve hielt in der Kirchenkammer, nach dem Nachmittags-Gottesdienste, eine Predigt über den Text: Matth. 24, 42. Wachet, denn ihr wisset nicht, welche Stunde euer Herr kommen wird. Er hatte sich, wegen der Kürze der Zeit, nicht vorbereiten können, und sprach also, wie ihm der Geist Gottes eingab, zu seinen Zuhörern. Er redete von dem Tode, als einem Diebe, der in der Nacht kommt, und von der Ungewißheit der Stunde, wann er kommen werde. Er redete von der Nothwendigkeit, sich auf diesen Tod zu bereiten, und von der Seligkeit derer, die ihn nicht fürchten dürfen, weil sie ihn als Gnade Gottes erwarten. Er redete von der Gnade Gottes, die uns in Christo Jesu geschenket ist, und von der Kraft des Glaubens, durch welche wir sie ergreifen. Er redete von der Liebe, die Gott gegen uns hat, und von der Liebe, die wir gegen Gott haben müssen. Er redete von der Hoffnung, die uns in Christo Jesu gegeben ist, und von der Freude, die wir in dieser Hoffnung empfinden müssen. Er redete von dem Frieden, der höher ist, als alle Vernunft, und von dem Trost, der in Gott ist.

Der Herr Pastor schickte die Worte dieses Textes, als eine Einleitung, voraus, und theilte sie in drey Theile ein. Der erste Theil handelte von der Ungewißheit der Stunde, wann der Herr kommen werde. Der zweyte Theil handelte von der Nothwendigkeit, sich auf diesen Tod zu bereiten. Der dritte Theil handelte von der Seligkeit derer, die ihn nicht fürchten dürfen, weil sie ihn als Gnade Gottes erwarten.

Den 14ten Monats, Donnerstags.

Der Leichnam des Herrn Pastor Wiesel wurde heute Morgen um 10 Uhr, unter einer zahlreichen Begleitung, auf dem Gottesacker zu Wiesel, in einem Grabe mit seinen Söhnen beerdiget.

Den 15ten Monats, Freytags.

Der Herr Pastor von Cleve hielt in der Kirchenkammer, nach dem Nachmittags-Gottesdienste, eine Predigt über den Text: Matth. 24, 42. Wachet, denn ihr wisset nicht, welche Stunde euer Herr kommen wird. Er hatte sich, wegen der Kürze der Zeit, nicht vorbereiten können, und sprach also, wie ihm der Geist Gottes eingab, zu seinen Zuhörern. Er redete von dem Tode, als einem Diebe, der in der Nacht kommt, und von der Ungewißheit der Stunde, wann er kommen werde. Er redete von der Nothwendigkeit, sich auf diesen Tod zu bereiten, und von der Seligkeit derer, die ihn nicht fürchten dürfen, weil sie ihn als Gnade Gottes erwarten. Er redete von der Gnade Gottes, die uns in Christo Jesu geschenket ist, und von der Kraft des Glaubens, durch welche wir sie ergreifen. Er redete von der Liebe, die Gott gegen uns hat, und von der Liebe, die wir gegen Gott haben müssen. Er redete von der Hoffnung, die uns in Christo Jesu gegeben ist, und von der Freude, die wir in dieser Hoffnung empfinden müssen. Er redete von dem Frieden, der höher ist, als alle Vernunft, und von dem Trost, der in Gott ist.

Der Herr Pastor schickte die Worte dieses Textes, als eine Einleitung, voraus, und theilte sie in drey Theile ein. Der erste Theil handelte von der Ungewißheit der Stunde, wann der Herr kommen werde. Der zweyte Theil handelte von der Nothwendigkeit, sich auf diesen Tod zu bereiten. Der dritte Theil handelte von der Seligkeit derer, die ihn nicht fürchten dürfen, weil sie ihn als Gnade Gottes erwarten.

Den 16ten Monats, Samstags.

Der Leichnam des Herrn Pastor Wiesel wurde heute Morgen um 10 Uhr, unter einer zahlreichen Begleitung, auf dem Gottesacker zu Wiesel, in einem Grabe mit seinen Söhnen beerdiget.

Den 17ten Monats, Sonntags.

Der Herr Pastor von Cleve hielt in der Kirchenkammer, nach dem Nachmittags-Gottesdienste, eine Predigt über den Text: Matth. 24, 42. Wachet, denn ihr wisset nicht, welche Stunde euer Herr kommen wird. Er hatte sich, wegen der Kürze der Zeit, nicht vorbereiten können, und sprach also, wie ihm der Geist Gottes eingab, zu seinen Zuhörern. Er redete von dem Tode, als einem Diebe, der in der Nacht kommt, und von der Ungewißheit der Stunde, wann er kommen werde. Er redete von der Nothwendigkeit, sich auf diesen Tod zu bereiten, und von der Seligkeit derer, die ihn nicht fürchten dürfen, weil sie ihn als Gnade Gottes erwarten. Er redete von der Gnade Gottes, die uns in Christo Jesu geschenket ist, und von der Kraft des Glaubens, durch welche wir sie ergreifen. Er redete von der Liebe, die Gott gegen uns hat, und von der Liebe, die wir gegen Gott haben müssen. Er redete von der Hoffnung, die uns in Christo Jesu gegeben ist, und von der Freude, die wir in dieser Hoffnung empfinden müssen. Er redete von dem Frieden, der höher ist, als alle Vernunft, und von dem Trost, der in Gott ist.

Der Herr Pastor schickte die Worte dieses Textes, als eine Einleitung, voraus, und theilte sie in drey Theile ein. Der erste Theil handelte von der Ungewißheit der Stunde, wann der Herr kommen werde. Der zweyte Theil handelte von der Nothwendigkeit, sich auf diesen Tod zu bereiten. Der dritte Theil handelte von der Seligkeit derer, die ihn nicht fürchten dürfen, weil sie ihn als Gnade Gottes erwarten.

Den 18ten Monats, Montags.

Der Leichnam des Herrn Pastor Wiesel wurde heute Morgen um 10 Uhr, unter einer zahlreichen Begleitung, auf dem Gottesacker zu Wiesel, in einem Grabe mit seinen Söhnen beerdiget.

Den 19ten Monats, Dienstags.

Der Herr Pastor von Cleve hielt in der Kirchenkammer, nach dem Nachmittags-Gottesdienste, eine Predigt über den Text: Matth. 24, 42. Wachet, denn ihr wisset nicht, welche Stunde euer Herr kommen wird. Er hatte sich, wegen der Kürze der Zeit, nicht vorbereiten können, und sprach also, wie ihm der Geist Gottes eingab, zu seinen Zuhörern. Er redete von dem Tode, als einem Diebe, der in der Nacht kommt, und von der Ungewißheit der Stunde, wann er kommen werde. Er redete von der Nothwendigkeit, sich auf diesen Tod zu bereiten, und von der Seligkeit derer, die ihn nicht fürchten dürfen, weil sie ihn als Gnade Gottes erwarten. Er redete von der Gnade Gottes, die uns in Christo Jesu geschenket ist, und von der Kraft des Glaubens, durch welche wir sie ergreifen. Er redete von der Liebe, die Gott gegen uns hat, und von der Liebe, die wir gegen Gott haben müssen. Er redete von der Hoffnung, die uns in Christo Jesu gegeben ist, und von der Freude, die wir in dieser Hoffnung empfinden müssen. Er redete von dem Frieden, der höher ist, als alle Vernunft, und von dem Trost, der in Gott ist.

Der Herr Pastor schickte die Worte dieses Textes, als eine Einleitung, voraus, und theilte sie in drey Theile ein. Der erste Theil handelte von der Ungewißheit der Stunde, wann der Herr kommen werde. Der zweyte Theil handelte von der Nothwendigkeit, sich auf diesen Tod zu bereiten. Der dritte Theil handelte von der Seligkeit derer, die ihn nicht fürchten dürfen, weil sie ihn als Gnade Gottes erwarten.

Den 20ten Monats, Mittwochs.

Der Leichnam des Herrn Pastor Wiesel wurde heute Morgen um 10 Uhr, unter einer zahlreichen Begleitung, auf dem Gottesacker zu Wiesel, in einem Grabe mit seinen Söhnen beerdiget.

Den 21ten Monats, Donnerstags.

Der Herr Pastor von Cleve hielt in der Kirchenkammer, nach dem Nachmittags-Gottesdienste, eine Predigt über den Text: Matth. 24, 42. Wachet, denn ihr wisset nicht, welche Stunde euer Herr kommen wird. Er hatte sich, wegen der Kürze der Zeit, nicht vorbereiten können, und sprach also, wie ihm der Geist Gottes eingab, zu seinen Zuhörern. Er redete von dem Tode, als einem Diebe, der in der Nacht kommt, und von der Ungewißheit der Stunde, wann er kommen werde. Er redete von der Nothwendigkeit, sich auf diesen Tod zu bereiten, und von der Seligkeit derer, die ihn nicht fürchten dürfen, weil sie ihn als Gnade Gottes erwarten. Er redete von der Gnade Gottes, die uns in Christo Jesu geschenket ist, und von der Kraft des Glaubens, durch welche wir sie ergreifen. Er redete von der Liebe, die Gott gegen uns hat, und von der Liebe, die wir gegen Gott haben müssen. Er redete von der Hoffnung, die uns in Christo Jesu gegeben ist, und von der Freude, die wir in dieser Hoffnung empfinden müssen. Er redete von dem Frieden, der höher ist, als alle Vernunft, und von dem Trost, der in Gott ist.

Der Herr Pastor schickte die Worte dieses Textes, als eine Einleitung, voraus, und theilte sie in drey Theile ein. Der erste Theil handelte von der Ungewißheit der Stunde, wann der Herr kommen werde. Der zweyte Theil handelte von der Nothwendigkeit, sich auf diesen Tod zu bereiten. Der dritte Theil handelte von der Seligkeit derer, die ihn nicht fürchten dürfen, weil sie ihn als Gnade Gottes erwarten.

Den 22ten Monats, Freytags.

Der Leichnam des Herrn Pastor Wiesel wurde heute Morgen um 10 Uhr, unter einer zahlreichen Begleitung, auf dem Gottesacker zu Wiesel, in einem Grabe mit seinen Söhnen beerdiget.

Den 23ten Monats, Samstags.

Der Herr Pastor von Cleve hielt in der Kirchenkammer, nach dem Nachmittags-Gottesdienste, eine Predigt über den Text: Matth. 24, 42. Wachet, denn ihr wisset nicht, welche Stunde euer Herr kommen wird. Er hatte sich, wegen der Kürze der Zeit, nicht vorbereiten können, und sprach also, wie ihm der Geist Gottes eingab, zu seinen Zuhörern. Er redete von dem Tode, als einem Diebe, der in der Nacht kommt, und von der Ungewißheit der Stunde, wann er kommen werde. Er redete von der Nothwendigkeit, sich auf diesen Tod zu bereiten, und von der Seligkeit derer, die ihn nicht fürchten dürfen, weil sie ihn als Gnade Gottes erwarten. Er redete von der Gnade Gottes, die uns in Christo Jesu geschenket ist, und von der Kraft des Glaubens, durch welche wir sie ergreifen. Er redete von der Liebe, die Gott gegen uns hat, und von der Liebe, die wir gegen Gott haben müssen. Er redete von der Hoffnung, die uns in Christo Jesu gegeben ist, und von der Freude, die wir in dieser Hoffnung empfinden müssen. Er redete von dem Frieden, der höher ist, als alle Vernunft, und von dem Trost, der in Gott ist.

Der Herr Pastor schickte die Worte dieses Textes, als eine Einleitung, voraus, und theilte sie in drey Theile ein. Der erste Theil handelte von der Ungewißheit der Stunde, wann der Herr kommen werde. Der zweyte Theil handelte von der Nothwendigkeit, sich auf diesen Tod zu bereiten. Der dritte Theil handelte von der Seligkeit derer, die ihn nicht fürchten dürfen, weil sie ihn als Gnade Gottes erwarten.

Den 24ten Monats, Sonntags.

Der Leichnam des Herrn Pastor Wiesel wurde heute Morgen um 10 Uhr, unter einer zahlreichen Begleitung, auf dem Gottesacker zu Wiesel, in einem Grabe mit seinen Söhnen beerdiget.

Den 25ten Monats, Montags.

Der Herr Pastor von Cleve hielt in der Kirchenkammer, nach dem Nachmittags-Gottesdienste, eine Predigt über den Text: Matth. 24, 42. Wachet, denn ihr wisset nicht, welche Stunde euer Herr kommen wird. Er hatte sich, wegen der Kürze der Zeit, nicht vorbereiten können, und sprach also, wie ihm der Geist Gottes eingab, zu seinen Zuhörern. Er redete von dem Tode, als einem Diebe, der in der Nacht kommt, und von der Ungewißheit der Stunde, wann er kommen werde. Er redete von der Nothwendigkeit, sich auf diesen Tod zu bereiten, und von der Seligkeit derer, die ihn nicht fürchten dürfen, weil sie ihn als Gnade Gottes erwarten. Er redete von der Gnade Gottes, die uns in Christo Jesu geschenket ist, und von der Kraft des Glaubens, durch welche wir sie ergreifen. Er redete von der Liebe, die Gott gegen uns hat, und von der Liebe, die wir gegen Gott haben müssen. Er redete von der Hoffnung, die uns in Christo Jesu gegeben ist, und von der Freude, die wir in dieser Hoffnung empfinden müssen. Er redete von dem Frieden, der höher ist, als alle Vernunft, und von dem Trost, der in Gott ist.

Der Herr Pastor schickte die Worte dieses Textes, als eine Einleitung, voraus, und theilte sie in drey Theile ein. Der erste Theil handelte von der Ungewißheit der Stunde, wann der Herr kommen werde. Der zweyte Theil handelte von der Nothwendigkeit, sich auf diesen Tod zu bereiten. Der dritte Theil handelte von der Seligkeit derer, die ihn nicht fürchten dürfen, weil sie ihn als Gnade Gottes erwarten.

Den 26ten Monats, Dienstags.

Der Leichnam des Herrn Pastor Wiesel wurde heute Morgen um 10 Uhr, unter einer zahlreichen Begleitung, auf dem Gottesacker zu Wiesel, in einem Grabe mit seinen Söhnen beerdiget.

Den 27ten Monats, Mittwochs.

Der Herr Pastor von Cleve hielt in der Kirchenkammer, nach dem Nachmittags-Gottesdienste, eine Predigt über den Text: Matth. 24, 42. Wachet, denn ihr wisset nicht, welche Stunde euer Herr kommen wird. Er hatte sich, wegen der Kürze der Zeit, nicht vorbereiten können, und sprach also, wie ihm der Geist Gottes eingab, zu seinen Zuhörern. Er redete von dem Tode, als einem Diebe, der in der Nacht kommt, und von der Ungewißheit der Stunde, wann er kommen werde. Er redete von der Nothwendigkeit, sich auf diesen Tod zu bereiten, und von der Seligkeit derer, die ihn nicht fürchten dürfen, weil sie ihn als Gnade Gottes erwarten. Er redete von der Gnade Gottes, die uns in Christo Jesu geschenket ist, und von der Kraft des Glaubens, durch welche wir sie ergreifen. Er redete von der Liebe, die Gott gegen uns hat, und von der Liebe, die wir gegen Gott haben müssen. Er redete von der Hoffnung, die uns in Christo Jesu gegeben ist, und von der Freude, die wir in dieser Hoffnung empfinden müssen. Er redete von dem Frieden, der höher ist, als alle Vernunft, und von dem Trost, der in Gott ist.

Der Herr Pastor schickte die Worte dieses Textes, als eine Einleitung, voraus, und theilte sie in drey Theile ein. Der erste Theil handelte von der Ungewißheit der Stunde, wann der Herr kommen werde. Der zweyte Theil handelte von der Nothwendigkeit, sich auf diesen Tod zu bereiten. Der dritte Theil handelte von der Seligkeit derer, die ihn nicht fürchten dürfen, weil sie ihn als Gnade Gottes erwarten.

Den 28ten Monats, Donnerstags.

Der Leichnam des Herrn Pastor Wiesel wurde heute Morgen um 10 Uhr, unter einer zahlreichen Begleitung, auf dem Gottesacker zu Wiesel, in einem Grabe mit seinen Söhnen beerdiget.

Den 29ten Monats, Freytags.

Der Herr Pastor von Cleve hielt in der Kirchenkammer, nach dem Nachmittags-Gottesdienste, eine Predigt über den Text: Matth. 24, 42. Wachet, denn ihr wisset nicht, welche Stunde euer Herr kommen wird. Er hatte sich, wegen der Kürze der Zeit, nicht vorbereiten können, und sprach also, wie ihm der Geist Gottes eingab, zu seinen Zuhörern. Er redete von dem Tode, als einem Diebe, der in der Nacht kommt, und von der Ungewißheit der Stunde, wann er kommen werde. Er redete von der Nothwendigkeit, sich auf diesen Tod zu bereiten, und von der Seligkeit derer, die ihn nicht fürchten dürfen, weil sie ihn als Gnade Gottes erwarten. Er redete von der Gnade Gottes, die uns in Christo Jesu geschenket ist, und von der Kraft des Glaubens, durch welche wir sie ergreifen. Er redete von der Liebe, die Gott gegen uns hat, und von der Liebe, die wir gegen Gott haben müssen. Er redete von der Hoffnung, die uns in Christo Jesu gegeben ist, und von der Freude, die wir in dieser Hoffnung empfinden müssen. Er redete von dem Frieden, der höher ist, als alle Vernunft, und von dem Trost, der in Gott ist.

Der Herr Pastor schickte die Worte dieses Textes, als eine Einleitung, voraus, und theilte sie in drey Theile ein. Der erste Theil handelte von der Ungewißheit der Stunde, wann der Herr kommen werde. Der zweyte Theil handelte von der Nothwendigkeit, sich auf diesen Tod zu bereiten. Der dritte Theil handelte von der Seligkeit derer, die ihn nicht fürchten dürfen, weil sie ihn als Gnade Gottes erwarten.

Den 30ten Monats, Samstags.

Der Leichnam des Herrn Pastor Wiesel wurde heute Morgen um 10 Uhr, unter einer zahlreichen Begleitung, auf dem Gottesacker zu Wiesel, in einem Grabe mit seinen Söhnen beerdiget.

Den 31ten Monats, Sonntags.

Der Herr Pastor von Cleve hielt in der Kirchenkammer, nach dem Nachmittags-Gottesdienste, eine Predigt über den Text: Matth. 24, 42. Wachet, denn ihr wisset nicht, welche Stunde euer Herr kommen wird. Er hatte sich, wegen der Kürze der Zeit, nicht vorbereiten können, und sprach also, wie ihm der Geist Gottes eingab, zu seinen Zuhörern. Er redete von dem Tode, als einem Diebe, der in der Nacht kommt, und von der Ungewißheit der Stunde, wann er kommen werde. Er redete von der Nothwendigkeit, sich auf diesen Tod zu bereiten, und von der Seligkeit derer, die ihn nicht fürchten dürfen, weil sie ihn als Gnade Gottes erwarten. Er redete von der Gnade Gottes, die uns in Christo Jesu geschenket ist, und von der Kraft des Glaubens, durch welche wir sie ergreifen. Er redete von der Liebe, die Gott gegen uns hat, und von der Liebe, die wir gegen Gott haben müssen. Er redete von der Hoffnung, die uns in Christo Jesu gegeben ist, und von der Freude, die wir in dieser Hoffnung empfinden müssen. Er redete von dem Frieden, der höher ist, als alle Vernunft, und von dem Trost, der in Gott ist.

Der Herr Pastor schickte die Worte dieses Textes, als eine Einleitung, voraus, und theilte sie in drey Theile ein. Der erste Theil handelte von der Ungewißheit der Stunde, wann der Herr kommen werde. Der zweyte Theil handelte von der Nothwendigkeit, sich auf diesen Tod zu bereiten. Der dritte Theil handelte von der Seligkeit derer, die ihn nicht fürchten dürfen, weil sie ihn als Gnade Gottes erwarten.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben. Vom 14. Januar 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Der Art. 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben (Gesetz-Sammlung für 1850 S. 77) wird dahin abgeändert, daß die Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben nach Maßgabe des Interesses, welches jedes Grundstück an der Unterhaltung hat, durch Deichgeschworene, welche von den Deichgenossen gewählt werden, und durch Schiedsmänner, welche von den Deichgenossen und den Deichgeschworenen gewählt werden, festgestellt werden.

Artikel II.

Der Art. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird dahin abgeändert, daß die Deichgeschworenen und Schiedsmänner, welche zur Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben gewählt werden, in der Regel nur auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden sollen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl derselben, welche durch Stimmzettel erfolgt, ist in der Versammlung der Deichgenossen, welche zu diesem Zwecke vom Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter berufen wird, durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Deichgenossen zu vollziehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl ist dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzuzeigen, welcher dieselbe bestätigt, wenn gegen die Person der Gewählten kein Anstand obwaltet. Wird die Bestätigung versagt, oder nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Die Deichgeschworenen haben die Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben nach Maßgabe des Interesses, welches jedes Grundstück an der Unterhaltung hat, festzustellen.

Sind Streitigkeiten über die Höhe der Beiträge, welche jedem Grundstücke zur Last fallen, vorhanden, so entscheiden darüber die Schiedsmänner, welche, wenn sie sich nicht einigen, einen Obmann wählen, dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

Artikel III.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Geschäfte unentgeltlich zu besorgen.

Artikel IV.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Beschlüsse über die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben in einem Protokolle zu verzeichnen, welches von ihnen zu unterschreiben ist. Dasselbe ist mit den Akten der Deichgenossenschaft aufzubewahren.

Artikel V.

Gegen die Beschlüsse der Deichgeschworenen und Schiedsmänner, welche die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben betreffen, ist binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Berufung an den Kreisausschuß zulässig. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel VI.

Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, die Berufung an den Provinzialrath statt. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel VII.

Der Art. 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird dahin abgeändert, daß die Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben nach Maßgabe des Interesses, welches jedes Grundstück an der Unterhaltung hat, durch Deichgeschworene, welche von den Deichgenossen gewählt werden, und durch Schiedsmänner, welche von den Deichgenossen und den Deichgeschworenen gewählt werden, festgestellt werden.

Artikel VIII.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Geschäfte unentgeltlich zu besorgen.

Artikel IX.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Beschlüsse über die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben in einem Protokolle zu verzeichnen, welches von ihnen zu unterschreiben ist. Dasselbe ist mit den Akten der Deichgenossenschaft aufzubewahren.

Artikel X.

Gegen die Beschlüsse der Deichgeschworenen und Schiedsmänner, welche die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben betreffen, ist binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Berufung an den Kreisausschuß zulässig. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel XI.

Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, die Berufung an den Provinzialrath statt. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel XII.

Der Art. 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird dahin abgeändert, daß die Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben nach Maßgabe des Interesses, welches jedes Grundstück an der Unterhaltung hat, durch Deichgeschworene, welche von den Deichgenossen gewählt werden, und durch Schiedsmänner, welche von den Deichgenossen und den Deichgeschworenen gewählt werden, festgestellt werden.

Artikel XIII.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Geschäfte unentgeltlich zu besorgen.

Artikel XIV.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Beschlüsse über die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben in einem Protokolle zu verzeichnen, welches von ihnen zu unterschreiben ist. Dasselbe ist mit den Akten der Deichgenossenschaft aufzubewahren.

Artikel XV.

Gegen die Beschlüsse der Deichgeschworenen und Schiedsmänner, welche die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben betreffen, ist binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Berufung an den Kreisausschuß zulässig. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel XVI.

Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, die Berufung an den Provinzialrath statt. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel XVII.

Der Art. 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird dahin abgeändert, daß die Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben nach Maßgabe des Interesses, welches jedes Grundstück an der Unterhaltung hat, durch Deichgeschworene, welche von den Deichgenossen gewählt werden, und durch Schiedsmänner, welche von den Deichgenossen und den Deichgeschworenen gewählt werden, festgestellt werden.

Artikel XVIII.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Geschäfte unentgeltlich zu besorgen.

Artikel XIX.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Beschlüsse über die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben in einem Protokolle zu verzeichnen, welches von ihnen zu unterschreiben ist. Dasselbe ist mit den Akten der Deichgenossenschaft aufzubewahren.

Artikel XX.

Gegen die Beschlüsse der Deichgeschworenen und Schiedsmänner, welche die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben betreffen, ist binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Berufung an den Kreisausschuß zulässig. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel XXI.

Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, die Berufung an den Provinzialrath statt. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel XXII.

Der Art. 8 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird dahin abgeändert, daß die Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben nach Maßgabe des Interesses, welches jedes Grundstück an der Unterhaltung hat, durch Deichgeschworene, welche von den Deichgenossen gewählt werden, und durch Schiedsmänner, welche von den Deichgenossen und den Deichgeschworenen gewählt werden, festgestellt werden.

Artikel XXIII.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Geschäfte unentgeltlich zu besorgen.

Artikel XXIV.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Beschlüsse über die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben in einem Protokolle zu verzeichnen, welches von ihnen zu unterschreiben ist. Dasselbe ist mit den Akten der Deichgenossenschaft aufzubewahren.

Artikel XXV.

Gegen die Beschlüsse der Deichgeschworenen und Schiedsmänner, welche die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben betreffen, ist binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Berufung an den Kreisausschuß zulässig. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel XXVI.

Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, die Berufung an den Provinzialrath statt. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel XXVII.

Der Art. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird dahin abgeändert, daß die Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben nach Maßgabe des Interesses, welches jedes Grundstück an der Unterhaltung hat, durch Deichgeschworene, welche von den Deichgenossen gewählt werden, und durch Schiedsmänner, welche von den Deichgenossen und den Deichgeschworenen gewählt werden, festgestellt werden.

Artikel XXVIII.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Geschäfte unentgeltlich zu besorgen.

Artikel XXIX.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Beschlüsse über die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben in einem Protokolle zu verzeichnen, welches von ihnen zu unterschreiben ist. Dasselbe ist mit den Akten der Deichgenossenschaft aufzubewahren.

Artikel XXX.

Gegen die Beschlüsse der Deichgeschworenen und Schiedsmänner, welche die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben betreffen, ist binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Berufung an den Kreisausschuß zulässig. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel XXXI.

Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, die Berufung an den Provinzialrath statt. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel XXXII.

Der Art. 10 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird dahin abgeändert, daß die Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben nach Maßgabe des Interesses, welches jedes Grundstück an der Unterhaltung hat, durch Deichgeschworene, welche von den Deichgenossen gewählt werden, und durch Schiedsmänner, welche von den Deichgenossen und den Deichgeschworenen gewählt werden, festgestellt werden.

Artikel XXXIII.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Geschäfte unentgeltlich zu besorgen.

Artikel XXXIV.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Beschlüsse über die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben in einem Protokolle zu verzeichnen, welches von ihnen zu unterschreiben ist. Dasselbe ist mit den Akten der Deichgenossenschaft aufzubewahren.

Artikel XXXV.

Gegen die Beschlüsse der Deichgeschworenen und Schiedsmänner, welche die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben betreffen, ist binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Berufung an den Kreisausschuß zulässig. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel XXXVI.

Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, die Berufung an den Provinzialrath statt. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel XXXVII.

Der Art. 11 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird dahin abgeändert, daß die Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben nach Maßgabe des Interesses, welches jedes Grundstück an der Unterhaltung hat, durch Deichgeschworene, welche von den Deichgenossen gewählt werden, und durch Schiedsmänner, welche von den Deichgenossen und den Deichgeschworenen gewählt werden, festgestellt werden.

Artikel XXXVIII.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Geschäfte unentgeltlich zu besorgen.

Artikel XXXIX.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Beschlüsse über die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben in einem Protokolle zu verzeichnen, welches von ihnen zu unterschreiben ist. Dasselbe ist mit den Akten der Deichgenossenschaft aufzubewahren.

Artikel XL.

Gegen die Beschlüsse der Deichgeschworenen und Schiedsmänner, welche die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben betreffen, ist binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Berufung an den Kreisausschuß zulässig. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel XLI.

Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, die Berufung an den Provinzialrath statt. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel XLII.

Der Art. 12 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird dahin abgeändert, daß die Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben nach Maßgabe des Interesses, welches jedes Grundstück an der Unterhaltung hat, durch Deichgeschworene, welche von den Deichgenossen gewählt werden, und durch Schiedsmänner, welche von den Deichgenossen und den Deichgeschworenen gewählt werden, festgestellt werden.

Artikel XLIII.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Geschäfte unentgeltlich zu besorgen.

Artikel XLIV.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Beschlüsse über die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben in einem Protokolle zu verzeichnen, welches von ihnen zu unterschreiben ist. Dasselbe ist mit den Akten der Deichgenossenschaft aufzubewahren.

Artikel XLV.

Gegen die Beschlüsse der Deichgeschworenen und Schiedsmänner, welche die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben betreffen, ist binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Berufung an den Kreisausschuß zulässig. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel XLVI.

Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, die Berufung an den Provinzialrath statt. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel XLVII.

Der Art. 13 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird dahin abgeändert, daß die Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben nach Maßgabe des Interesses, welches jedes Grundstück an der Unterhaltung hat, durch Deichgeschworene, welche von den Deichgenossen gewählt werden, und durch Schiedsmänner, welche von den Deichgenossen und den Deichgeschworenen gewählt werden, festgestellt werden.

Artikel XLVIII.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Geschäfte unentgeltlich zu besorgen.

Artikel XLIX.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Beschlüsse über die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben in einem Protokolle zu verzeichnen, welches von ihnen zu unterschreiben ist. Dasselbe ist mit den Akten der Deichgenossenschaft aufzubewahren.

Artikel L.

Gegen die Beschlüsse der Deichgeschworenen und Schiedsmänner, welche die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben betreffen, ist binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Berufung an den Kreisausschuß zulässig. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel LI.

Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, die Berufung an den Provinzialrath statt. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel LII.

Der Art. 14 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird dahin abgeändert, daß die Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben nach Maßgabe des Interesses, welches jedes Grundstück an der Unterhaltung hat, durch Deichgeschworene, welche von den Deichgenossen gewählt werden, und durch Schiedsmänner, welche von den Deichgenossen und den Deichgeschworenen gewählt werden, festgestellt werden.

Artikel LIII.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Geschäfte unentgeltlich zu besorgen.

Artikel LIV.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Beschlüsse über die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben in einem Protokolle zu verzeichnen, welches von ihnen zu unterschreiben ist. Dasselbe ist mit den Akten der Deichgenossenschaft aufzubewahren.

Artikel LV.

Gegen die Beschlüsse der Deichgeschworenen und Schiedsmänner, welche die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben betreffen, ist binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Berufung an den Kreisausschuß zulässig. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel LVI.

Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, die Berufung an den Provinzialrath statt. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel LVII.

Der Art. 15 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird dahin abgeändert, daß die Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben nach Maßgabe des Interesses, welches jedes Grundstück an der Unterhaltung hat, durch Deichgeschworene, welche von den Deichgenossen gewählt werden, und durch Schiedsmänner, welche von den Deichgenossen und den Deichgeschworenen gewählt werden, festgestellt werden.

Artikel LVIII.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Geschäfte unentgeltlich zu besorgen.

Artikel LIX.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Beschlüsse über die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben in einem Protokolle zu verzeichnen, welches von ihnen zu unterschreiben ist. Dasselbe ist mit den Akten der Deichgenossenschaft aufzubewahren.

Artikel LX.

Gegen die Beschlüsse der Deichgeschworenen und Schiedsmänner, welche die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben betreffen, ist binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Berufung an den Kreisausschuß zulässig. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel LXI.

Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, die Berufung an den Provinzialrath statt. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel LXII.

Der Art. 16 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird dahin abgeändert, daß die Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben nach Maßgabe des Interesses, welches jedes Grundstück an der Unterhaltung hat, durch Deichgeschworene, welche von den Deichgenossen gewählt werden, und durch Schiedsmänner, welche von den Deichgenossen und den Deichgeschworenen gewählt werden, festgestellt werden.

Artikel LXIII.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Geschäfte unentgeltlich zu besorgen.

Artikel LXIV.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Beschlüsse über die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben in einem Protokolle zu verzeichnen, welches von ihnen zu unterschreiben ist. Dasselbe ist mit den Akten der Deichgenossenschaft aufzubewahren.

Artikel LXV.

Gegen die Beschlüsse der Deichgeschworenen und Schiedsmänner, welche die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben betreffen, ist binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Berufung an den Kreisausschuß zulässig. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel LXVI.

Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, die Berufung an den Provinzialrath statt. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel LXVII.

Der Art. 17 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird dahin abgeändert, daß die Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben nach Maßgabe des Interesses, welches jedes Grundstück an der Unterhaltung hat, durch Deichgeschworene, welche von den Deichgenossen gewählt werden, und durch Schiedsmänner, welche von den Deichgenossen und den Deichgeschworenen gewählt werden, festgestellt werden.

Artikel LXVIII.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Geschäfte unentgeltlich zu besorgen.

Artikel LXIX.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Beschlüsse über die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben in einem Protokolle zu verzeichnen, welches von ihnen zu unterschreiben ist. Dasselbe ist mit den Akten der Deichgenossenschaft aufzubewahren.

Artikel LXX.

Gegen die Beschlüsse der Deichgeschworenen und Schiedsmänner, welche die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben betreffen, ist binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Berufung an den Kreisausschuß zulässig. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel LXXI.

Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, die Berufung an den Provinzialrath statt. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel LXXII.

Der Art. 18 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird dahin abgeändert, daß die Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben nach Maßgabe des Interesses, welches jedes Grundstück an der Unterhaltung hat, durch Deichgeschworene, welche von den Deichgenossen gewählt werden, und durch Schiedsmänner, welche von den Deichgenossen und den Deichgeschworenen gewählt werden, festgestellt werden.

Artikel LXXIII.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Geschäfte unentgeltlich zu besorgen.

Artikel LXXIV.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Beschlüsse über die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben in einem Protokolle zu verzeichnen, welches von ihnen zu unterschreiben ist. Dasselbe ist mit den Akten der Deichgenossenschaft aufzubewahren.

Artikel LXXV.

Gegen die Beschlüsse der Deichgeschworenen und Schiedsmänner, welche die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben betreffen, ist binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Berufung an den Kreisausschuß zulässig. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel LXXVI.

Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, die Berufung an den Provinzialrath statt. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel LXXVII.

Der Art. 19 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird dahin abgeändert, daß die Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben nach Maßgabe des Interesses, welches jedes Grundstück an der Unterhaltung hat, durch Deichgeschworene, welche von den Deichgenossen gewählt werden, und durch Schiedsmänner, welche von den Deichgenossen und den Deichgeschworenen gewählt werden, festgestellt werden.

Artikel LXXVIII.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Geschäfte unentgeltlich zu besorgen.

Artikel LXXIX.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Beschlüsse über die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben in einem Protokolle zu verzeichnen, welches von ihnen zu unterschreiben ist. Dasselbe ist mit den Akten der Deichgenossenschaft aufzubewahren.

Artikel LXXX.

Gegen die Beschlüsse der Deichgeschworenen und Schiedsmänner, welche die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben betreffen, ist binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Berufung an den Kreisausschuß zulässig. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel LXXXI.

Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, die Berufung an den Provinzialrath statt. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel LXXXII.

Der Art. 20 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird dahin abgeändert, daß die Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben nach Maßgabe des Interesses, welches jedes Grundstück an der Unterhaltung hat, durch Deichgeschworene, welche von den Deichgenossen gewählt werden, und durch Schiedsmänner, welche von den Deichgenossen und den Deichgeschworenen gewählt werden, festgestellt werden.

Artikel LXXXIII.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Geschäfte unentgeltlich zu besorgen.

Artikel LXXXIV.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Beschlüsse über die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben in einem Protokolle zu verzeichnen, welches von ihnen zu unterschreiben ist. Dasselbe ist mit den Akten der Deichgenossenschaft aufzubewahren.

Artikel LXXXV.

Gegen die Beschlüsse der Deichgeschworenen und Schiedsmänner, welche die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben betreffen, ist binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Berufung an den Kreisausschuß zulässig. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel LXXXVI.

Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, die Berufung an den Provinzialrath statt. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel LXXXVII.

Der Art. 21 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird dahin abgeändert, daß die Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben nach Maßgabe des Interesses, welches jedes Grundstück an der Unterhaltung hat, durch Deichgeschworene, welche von den Deichgenossen gewählt werden, und durch Schiedsmänner, welche von den Deichgenossen und den Deichgeschworenen gewählt werden, festgestellt werden.

Artikel LXXXVIII.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Geschäfte unentgeltlich zu besorgen.

Artikel LXXXIX.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Beschlüsse über die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben in einem Protokolle zu verzeichnen, welches von ihnen zu unterschreiben ist. Dasselbe ist mit den Akten der Deichgenossenschaft aufzubewahren.

Artikel XC.

Gegen die Beschlüsse der Deichgeschworenen und Schiedsmänner, welche die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben betreffen, ist binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Berufung an den Kreisausschuß zulässig. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel XCI.

Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, die Berufung an den Provinzialrath statt. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel XCII.

Der Art. 22 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird dahin abgeändert, daß die Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben nach Maßgabe des Interesses, welches jedes Grundstück an der Unterhaltung hat, durch Deichgeschworene, welche von den Deichgenossen gewählt werden, und durch Schiedsmänner, welche von den Deichgenossen und den Deichgeschworenen gewählt werden, festgestellt werden.

Artikel XCIII.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Geschäfte unentgeltlich zu besorgen.

Artikel XCIV.

Die Deichgeschworenen und Schiedsmänner haben ihre Beschlüsse über die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben in einem Protokolle zu verzeichnen, welches von ihnen zu unterschreiben ist. Dasselbe ist mit den Akten der Deichgenossenschaft aufzubewahren.

Artikel XCV.

Gegen die Beschlüsse der Deichgeschworenen und Schiedsmänner, welche die Feststellung der Beiträge der Deichgenossen zu den Kosten der Unterhaltung der Deiche und Vorflutgräben betreffen, ist binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Berufung an den Kreisausschuß zulässig. Dieselbe ist bei dem Landrathe des Kreises, in welchem der Deich belegen ist, anzubringen, welcher die Akten einzureichen hat.

Artikel XCVI.

Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, von der Zustellung der Entscheidung an g

Berlin, Potsdam und Frankfurt a. O. Nr. 49.

Inhalt: Gesetz-Sammlung. — Ordnungs-Strafen. — Ausschreiben. — Personal-Chronik. — Bekanntmachungen. — Verordnungen. — Verfügungen. — Ausschreiben

Gesetz über Änderungen im Personenstandswesen. Vom 3. November 1933. 1

Gesetz über Änderungen im Personenstandswesen.

Vom 3. November 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstands und die Führung der Standesregister vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 23) werden wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Beurkundung des Personenstands und die Führung der Standesregister ist Aufgabe der Standesbeamten.

2. Der § 2 erhält folgende Fassung:

Die Standesbeamten werden von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt.

3. Der § 3 erhält folgende Fassung:

Die Standesbeamten sind Beamte im Sinne des Reichsbeamtengesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433).

4. Der § 4 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

5. Der § 5 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

6. Der § 6 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

7. Der § 7 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

8. Der § 8 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

9. Der § 9 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

10. Der § 10 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

11. Der § 11 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

12. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

13. Der § 13 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

14. Der § 14 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

15. Der § 15 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

16. Der § 16 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

17. Der § 17 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

18. Der § 18 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

19. Der § 19 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

20. Der § 20 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

21. Der § 21 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

22. Der § 22 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

23. Der § 23 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

24. Der § 24 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

25. Der § 25 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

26. Der § 26 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

27. Der § 27 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

28. Der § 28 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

29. Der § 29 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

30. Der § 30 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

31. Der § 31 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

32. Der § 32 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

33. Der § 33 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

34. Der § 34 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

35. Der § 35 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

36. Der § 36 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

37. Der § 37 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

38. Der § 38 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

39. Der § 39 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

40. Der § 40 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

41. Der § 41 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

42. Der § 42 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

43. Der § 43 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

44. Der § 44 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

45. Der § 45 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

46. Der § 46 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

47. Der § 47 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

48. Der § 48 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

49. Der § 49 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

50. Der § 50 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

51. Der § 51 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

52. Der § 52 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

53. Der § 53 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

54. Der § 54 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

55. Der § 55 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

56. Der § 56 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

57. Der § 57 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

58. Der § 58 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

59. Der § 59 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

60. Der § 60 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

61. Der § 61 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

62. Der § 62 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

63. Der § 63 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

64. Der § 64 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

65. Der § 65 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

66. Der § 66 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

67. Der § 67 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

68. Der § 68 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

69. Der § 69 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

70. Der § 70 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

71. Der § 71 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

72. Der § 72 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

73. Der § 73 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

74. Der § 74 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

75. Der § 75 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

76. Der § 76 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

77. Der § 77 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

78. Der § 78 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

79. Der § 79 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

80. Der § 80 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

81. Der § 81 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

82. Der § 82 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

83. Der § 83 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

84. Der § 84 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

85. Der § 85 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

86. Der § 86 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

87. Der § 87 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

88. Der § 88 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

89. Der § 89 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

90. Der § 90 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

91. Der § 91 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

92. Der § 92 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

93. Der § 93 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

94. Der § 94 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

95. Der § 95 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

96. Der § 96 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

97. Der § 97 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

98. Der § 98 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

99. Der § 99 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

100. Der § 100 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Standesbeamte, die ihre Amtspflichten verletzen, ihres Amtes entheben.

len dieselben am Mittewochen, den 26sten dieses, Morgens um 10 Uhr, öffentlich verkauft werden, im Rödingsmarkt O. S. No. 90.

Nähere Nachricht daselbst, so wie auch durch den Makler

Johs Noodt.
Hüxter No. 68.

Mißverständnissen vorzubeugen, (um so mehr, da es in dem diesjährigen Addreß-Buch nicht deutlich ausgedrückt ist) zeigt der unterzeichnete Bevollmächtigte der Königlichen Börsen-Assecuranz-Compagnie in London hiedurch an: daß das Comtoir dieser Assecuranz-Compagnie für Lebens- und Feuer-Versicherungen und Annuitäten nach wie vor in der Bohnenstraße bey Herrn Conrad Müller No. 151, der Börsenhalle gerade gegenüber, bleibt, und empfiehlt sich zugleich wiederholt dem Wohlwollen seiner hiesigen und auswärtigen Freunde aufs angelegentlichste.

Hamburg, den 21sten May 1819.

John Thornton.

Anerbieten.

Da es bey den gegenwärtigen kritischen Zeiten einem respectablen auswärtigen Handlungshause vielleicht beruhigend seyn würde, hier einen gewissenhaften Geschäftsführer zu bestellen, so erbietet sich dazu ein hier beynahe allgemein bekannter unverheyratheter Mann, der durch seine ausgebreiteten Bekanntschaften bestimmt von Nutzen seyn wird. Ueber seine billigen Bedingungen u. s. w. bittet er sich directe an ihn unter dem Buchstaben X., Addresse dieser Zeitung, in frankirten Briefen zu wenden.

In der Fabrik von chemischen Producten, große Beckerstraße No. 67 bey G. Peickert et Co., wird außer mehrern Artikeln ein

Fleck- und Bleichwasser

verfertigt, welches, selbst mit noch sechsmal so viel Wasser verdünnt, alle Obst-, Wein- und Dinten-Flecke vertilgt, und wovon das zu bleichende Zeug, selbst rohe Leinewand, Nanking ꝛc., in kurzer Zeit blendend weiß erscheint, ohne auch dem feinsten Zeuge im geringsten nachtheilig zu seyn. Die ganze Bouteille kostet 8 ßl. (mit Bouteille 10 ßl.), die halbe 4 ßl. (mit Bouteille 6 ßl.) Um dasselbe zweckmäßig zu gebrauchen, wird ein Gebrauchszettel beygefügt. Auch kann man daselbst die so beliebte

blaue Wasch Tinctur,

die sich wieder rein auswaschen läßt, keinen gelben oder grauen Strich, gleich der Indigo Auflösung, im Zeuge zurückläßt, und deren Anwendung viel wohlfeiler und bequemer als die blaue Stärke ist, in ganzen Bouteillen 4 Mk., in halben 2 Mk., in Gläsern 4 ßl., nebst Gebrauchszettel, bekommen. Desgleichen

unauslöschliche Dinte

zum Zeichnen der Wäsche, das Ctnis 2 Mk.

Briefe und Gelder, nebst einem verhältnißmäßigen Ueberschuß für Auslagen, werden frey erbeten.

Da in Gemäßheit des durch die Ladungen vom 16ten September vorigen Jahrs, in Betreff des Guts Güstkow cum pertinentiis und dessen Inventarii eingeleiteten Verfahrens, nunmehr, nach Vollziehung des in erwähnten Ladungen angedrohten Präjudicii, gedachtes Gut Güstkow cum pertinentiis et Inventario, unter Grundlegung des Taxi der Gräfin von Moltke von respective 90000 Rthlr. N. 3tel und 10000 Rthlr. N. 3tel, zur Versteigerung zu bringen ist, so werden nunmehro alle diejenigen, welche das hier unten näher beschriebene, im ritterschaftlichen Amte Stavenhagen belegene Lehngut Güstkow, mit den Pertinentien Adamshoff, Hüttenhoff und Roecknitz und dessen Inventarium, zu kaufen geneigt seyn möchten, hiemit geladen,

am zwölften Junii dieses Jahres,

Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Großherzogl. Justiz-Canzley zu erscheinen, Bot und Ueberbot zu Protocoll zu geben, und sodann zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden — oder, wenn keiner mehr als die vorbenannten Summen bieten sollte, der Majorin, Gräfin von Moltke, für jenen ihren Bot — der reine Zuschlag, mit Vorbehalt des Landesherrlichen Consenses, wird ertheilt werden. Die von der Majorin, Gräfin von Moltke, eingereichten, in Termino jedoch näher zu regulirenden Verkaufsbedingungen, sind in Registratura hiesiger Großherzogl. Justiz-Canzley einzusehen und für die Copial-Gebühr abschriftlich zu erhalten, und kann das Gut selbst und dessen Inventarium, nach vorheriger Meldung auf dem Hofe zu Güstkow, jederzeit in Augenschein genommen werden.

Gegeben Güstrow, den 2ten April 1819.

(L. S.)

Großherzogl. Mecklenburgische zur Justiz-Canzley allerhöchst verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

J. A. Wachenhusen.
W. F. C. L. v. Meding.

Beschreibung

des Guts Güstkow cum pertinentiis.

Das im ritterschaftlichen Amte Stavenhagen, zwey Meilen von Demmin, zwey Meilen von Neubrandenburg und fünf Meilen von Strelitz belegene Lehngut Güstkow, mit dem Vorwerk Roecknitz, Adamshoff und Hütten, ist zu 71 Hufen 67 27/32 Scheffel catastrirt.

Der Acker zu Güstkow liegt in 7 Schlägen, und es enthält jeder Schlag nach der neuesten Vermessung eine Größe von 25921 □Ruthen.

Roecknitz liegt ebenfalls in 7 Schlägen, wo jeder Schlag die Größe von 23521 □Ruthen hat.

Güstkow hat incluſive Roecknitz 36285 □Ruthen Wiesenland, wovon jährlich 120 bis 125 Fuder Heu gewonnen wird.

Die harte und weiche Hütung beträgt 45322 □Ruthen und liefert den wirthschaftlichen Bedarf, auch ist ebenfalls Torf zum wirthschaftlichen Bedarf vorhanden.

Die Hofländerey besteht aus 61 Kühen und trägt 610 Rthlr. Gold Pacht.

Die Schäferey besteht aus 640 Schafen.

Zu Roecknitz ist eine Schmiede und eine Mühle, welche 170 Rthlr. Gold Pacht tragen.

Adamshoff hat 95863 □Ruthen cultivirten Acker, welcher in 7 Schläge getheilt ist, und die Wiesen betragen 16299 □Ruthen, welche zu 83 Fuder Heu geschätzt sind.

Die Meyerey ist gegenwärtig zu 1000 Rthlr. N. 3tel verpachtet; Holz und Torf wird aber dem Pächter von Güstkow verabreicht.

Hütten hat 4514 □Ruthen Wiesen und 18689 □Ruthen cultivirten Acker, welcher an die daselbst wohnenden drey Bauern in 7 Schlägen vertheilt ist.

Diese drey Bauern geben jeder eine jährliche Pacht von 23 Rthlrn. 23 ßl. N. 3tel.

Die Gebäude der Güter sind übrigens in einem baulichen Stande. Zu Güstkow befindet sich ein sehr tragbares Wohnhaus mit einem großen und angenehmen Garten.

Zu Roecknitz wird ein Wirthschaftshof gebauet, wovon bereits eine Scheune, ein Viehhaus und ein Schaafstall stehet.

Fische sind in mehrern Teichen vorhanden, auch ist die Jagd ziemlich ergiebig.

Dampf-Fähre.

Um denjenigen, welche die schönen Holzungen und Gegend um Harburg zu besuchen wünschen, hinlängliche Zeit, und denjenigen, welche nur einige Stunden dort verweilen wollen, Gelegenheit zu geben, dann wieder zurück zu kommen, wird die Fähre während den Sommer-Monaten an Sonn- und Feyertagen zweymal hin- und hergehen, und zwar

		von Hamburg			von Harburg	
Sonntag,	den 23,	Morg.	7 Uhr,	Morg.	10	Uhr,
"		Mitt.	1 "	Abends	6	"
Montag,	den 24,	"	1 "	"	6	"
Dienstag,	den 25,	"	2 "	"	6	"
Mittwoch,	den 26,	"	2 "	"	6	"
Donnerstag,	den 27,	Morg.	6 "	"	6	"
Freytag,	den 28,	"	6 "	"	6	"
Sonnabend,	den 29,	"	7 "	"	6	"
Sonntag,	den 30,	"	7 "	Morg.	10	"
"		Mitt.	1 "	Abends	6	"
Montag,	den 31,	Morg.	8 "	Morg.	10	"
"		Mitt.	1 "	Abends	6	"

Die große Kunst-Gallerie aus Wien, bestehend aus 137 Statüen, ist nur noch eine sehr kurze Zeit zu sehen in der Mühlenstraße im Gräfl. Schimmelmannschen Hotel.

Die Direction der Gallerie.
Lion.

Nach der Disposition des sel. Herrn Süskind Hersch Oppenheim wird dessen Handlung nach wie vor und unter derselben Firma ohne Unterbrechung fortgesetzt, welches, unter Bezug auf das dieserwegen nächstens ergehende Circulair-Schreiben, vorläufig hiemit angezeigt wird von den

Testaments-Executoren.

Hamburg, May 1819.

Durch das am 16ten Februar a. c. erfolgte Ableben meines Bruders, des Kaufmanns Herrn Israel Delevie Sohn, bin ich von einem Wohllöblichen vormundschaftlichen Gerichte zum administrirenden Vormund ernannt worden; dem zufolge fordere ich alle diejenigen auf, welche an gedachtem Nachlasse Forderungen zu haben vermeynen, ihre Rechnungen nebst Vollmacht, falls solches noch nicht geschehen, baldigst hieher zu senden, damit die Liquidation desto schneller erfolgen kann.

Emden, den 20sten April 1819.

Suse Isaac Delevie.

Das Dänische dreymastige, 72 Commerz Lasten große Schiff, die gute Hoffnung genannt, so wie solches zuletzt durch Capt. Carsten Peter Gram von St. Thomas anhero gebracht, ist unter der Hand zu verkaufen. Das Nähere und Inventarium hierüber bey dem Makler

Peter Sprinckhorn.

Schiffs-Verkauf.

Ein aus der Assecuranz ausrangirter Kahn, noch in gutem Stande, zur Holzfahrt ꝛc. besonders passend, auch da er nur flach geht, sehr gut, als Leichter-Gefäß zu nutzen, ist mit, oder ohne Zeug, aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht erhält man: alten Wandrahm, im Beckerhof, beym Weinhändler, Herrn Schwartz.

Da sich bey Capt. Peter Andr. Möller, fahrend das Dänische Schiff Marianne Frederique, seit vier Wochen allhier von Genua angekommen, noch immer

CDV
No. 1. 2. 3. 4.

3 Kisten Mineralien und 1 Schachtel gemachte Blumen, unter obigen Marque und Nummern, welche laut Connossement an Mess. le Comte de Vargas Bedemar lauten, am Bord befinden, der Einhaber dieses Connossements sich aber bisher nicht gemeldet hat, so sieht der Capitain sich nunmehr genöthigt, wenn sie nicht in ein paar Tagen abgeholt werden, bey seinem Herrn Correspondenten aufzubringen.

Nähere Nachricht bey dem Makler

Peter Sprinckhorn.

Publicandum.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 10ten dieses Monats die Aufhebung der hiesigen Schützengilde beliebt worden, so wird solches hiemit zur öffentlichen Wissenschaft gebracht.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 17ten May 1819.

Mit hoher Obrigkeitlicher Genehmigung.

Der große Luftball,

mit welchem ich am 3ten Juni d. J. eine Luftfahrt ausführen werde, ist in dem Gebäude der Hochlöbl. Bürger-Militair-Kanzley (vormaligem Lotterie-Ziehungs-Saale), in der Neustädter Fuhlentwiete, aufgestellt, und wird daselbst, nebst Netz, Gondel und allem Zubehör, einem Fallschirm und vielen kleinen Luftbällen, täglich, Vormittags von 11 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr, und Nachmittags von 4 bis 8 Uhr gezeigt.

Der Luftball ist mit atmosphärischer Luft vollkommen gefüllt, und gewährt in seiner ganzen Ausdehnung von 7800 Cubikfuß einen imposanten Anblick.

Täglich, Mittags um 1 Uhr und Nachmittags um 5 Uhr, werde ich einige kleine Luftbälle füllen und in dem Saale steigen lassen, wodurch den Anwesenden die Füllungs-Methode und die Art und Weise, wie der große Luftball während der Luftfahrt behandelt wird, anschaulich gemacht werden kann.

Einlaßpreis 8 Schilling. Kinder 4 Schilling.

Wilhelmine Reichard.

Stadt-Theater.

Heute, den 21sten: Wallensteins Lager, Soldatenspiel in 1 Act. Zum Beschluß: Der reisende Student, Singspiel in 2 Aufzügen.

Sonnabend, den 22sten, kein Schauspiel.

In der Anzeige des Herrn H. Engelken sen., Med. Dr., aus Rockwinkel bey Bremen, in No. 72, 73 und 76 d. Z., lese man: auch unheilbare ruhige Irren, statt Herren.

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Sonnabend, den 22 May.) No. 82.

1

Schreiben aus Constantinopel, vom 12 April.

Die letzten Nachrichten aus Smyrna melden ein skandalöses Ereigniß, das sich dort zugetragen hatte und dessen Folgen damals noch nicht am Tage lagen: "Die Schwiegermutter des hiesigen Französ. Bothschafters (Marquis de la Riviere), Mad. la Ferté, war am Bord eines Französischen Schiffs zu Smyrna angekommen, um sich von dort zu ihrer Schwiegertochter hierher zu begeben. Der Französ. General-Consul zu Smyrna, Hr. Fronton, gab der Mad. la Ferté zu Ehren ein großes Mittagsmahl, zu welchem sämmtliche in Smyrna anwesende angesehene Franzosen und die Officiers der auf der Rhede von Smyrna liegenden Französischen Schiffe eingeladen wurden. Unter den geladenen Gästen befand sich auch Napoleons ehemaliger Polizeyminister, Herr v. Savary. Das Tischgespräch wandte sich bald auf politische Ereignisse, und bey dieser Gelegenheit äußerte sich ein junger Französ. Marine-Officier — von demselben Schiffe, mit welchem Mad. la Ferté angekommen war — in heftigen Reden gegen Napoleon und seine Regierung. Herr von Savary nahm über Tische keinen Antheil an dem Gespräche. Nach aufgehobener Tafel trat er aber höchst entrüstet zu dem jungen Officier, hielt ihm seine Reden auf die härteste Weise vor und forderte Genugthuung von ihm darüber. Der Officier erklärte, daß er hiezu bereit sey und überließ Herrn von Savary die Wahl der Waffen. Dieser, welcher darauf nicht gefaßt zu seyn schien, überhäufte den Officier nur mit Schimpfreden, und äußerte: daß ein Mann seiner Art sich mit einem so jungen Burschen nicht schlagen, ihn aber wol derbe durchzuprügeln könne. Er schlug hierauf mit seinem Stock sogleich auf den Officier so gewaltig los, daß dieser besinnungslos zu Boden stürzte. Alle Gäste eilten nun herbey und hinderten die weitern Thätlichkeiten. Die weitern Folgen erwartet man mit nächster Gelegenheit.

Aus einem Schreiben aus London, vom 14 May.

Privatnachrichten aus St. Helena melden, daß Bonaparte mehr als jemals mit dem Gouverneur Sir Hudson Lowe entzweyet ist und daß er keinen Menschen mehr vor sich lassen will. Wenn er in seinem Garten spazieren geht, und glaubt, daß er bemerkt wird, so giebt er sich das Ansehn eines Wahnsinnigen.

Nach den letzten Briefen aus Rio de Janeiro wurde die Entbindung der Kronprinzessin im Monat März erwartet.

Der am Brasilischen Hofe stehende Spanische Legations-Secretair, Herr Tavira, ist nach Berlin versetzt.

Graf Lansdown brachte am 11ten im Oberhause die Hinrichtung der beyden Engländer Arbuthnot und Ambrister durch den Americanischen General Jackson zur Sprache, und wünschte, daß alle Verhandlungen über diese Gegenstände von Seiten der Minister mit den Vereinigten Staaten dem Hause bekannt gemacht werden möchten. In Betreff der Abtretung der Florida's von Seiten Spaniens an die Vereinigten Staaten, sagte er, sollte ich denken, daß, nachdem der Krieg uns eine so große Summe Geld gekostet hat, wir uns hinlänglichen Einfluß würden verschafft und Kraft genug gehabt haben, um Spanien von der

Ordnung einst seinen Kindern abgeben, so handelt es sich um so weniger um eine Verletzung der Rechte der noch Ungeborenen, als diese Rechte ja noch gar nicht existiren, und als es ja auch möglich wäre, daß sie gar nicht existirten, wenn der Vater sie nicht zeugte. Und wenn der Vater sie zeugte, und sie existiren, und sie sind mündig geworden, so haben sie ja auch ihrerseits die Freiheit, ihre Kinder nach Belieben zu erziehen, und es ist ihnen ja auch unbenommen, von dem etwaigen Testamente ihrer Vorfahren keinen Gebrauch zu machen. Es ist also in dieser Beziehung gar nicht einzusehen, warum nicht jeder Vater seinen Kindern ein Testament hinterlassen könnte, wie es ihm gefällt.

Und Bentham? In einer Uebersetzung, die ich mir von seinem Werke über die Gesetzgebung machen ließ, finde ich, daß er sich gegen die Freiheit letztwilliger Verfügungen ausspricht, und daß er sie für eine Quelle von Uebeln hält. Ich habe aber nicht Zeit, mich jetzt mit dem Studium dieses Punktes zu befassen, und ich kann deshalb nicht sagen, worin Bentham seine Gründe findet. Ich kann nur sagen, daß ich sie nicht finde. Ich finde nur, daß er sich gegen die Verfügungen in Bezug auf Stiftungen wendet, und daß er sich auf Gründe beruft, die mit dem Testamentsrechte gar nichts zu thun haben. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verwaltung entziehen, und daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Veräußerung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Theilung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Vertheilung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verschuldung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verpfändung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verpachtung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Vermiethung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verleihung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verschenkung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Vererbung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Vermachung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Vertauschung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verkaufung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Vergabung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verwendung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verbrauchung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Vertilgung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Vernichtung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verschwendung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verarmung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verelendung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verhungerung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verdammung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verfluchung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verwünschung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verfolgung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verhaftung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verurtheilung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verbannung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Vertreibung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verjagung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verstoßung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verachtung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verspottung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verhöhnung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verunglimpfung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verläumdung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verdächtigung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verschreibung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verbriefung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verurkundung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verbürgung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verpflichtung entziehen. Ich finde, daß er sich gegen Stiftungen wendet, die auf Jahrhunderte hinaus Vermögen der Verbindlichkeit

In der Kammer der Deputirten ist bisher über die vorgelegten Minister-Rechnungen von den Jahren 1815 bis 1818 lebhaft debattirt worden. Herr Pasquier antwortete auf die Beschuldigungen, die gegen den Exminister Corvetto gerichtet waren; Herr Perrier erwiederte lebhaft darauf. Herr Lafitte gab Erklärungen über verschiedene Operationen, welche die Finanz-Commißion angegriffen hatte; Herr Lainé sprach mit Wärme zu Gunsten des ehemaligen Finanz-Ministers, und besonders zur Rechtfertigung des Herzogs von Richelieu.

Die Versammlung der Bischöfe hat bey dem Cardinal Groß-Almosenier würklich statt gefunden. In dieser Versammlung berichtete der Minister des Innern über den Zustand der geistlichen Angelegenheiten in Frankreich. Beschlüsse wurden vorerst in der Versammlung nicht genommen.

Um den Tag der Krönung seines Monarchen zu feyern, gab der hiesige Gesandte Sr. Majestät, des Königs von Schweden und Norwegen, am 11ten dieses ein glänzendes Fest, wobey das Hotel des Herrn Gesandten des Abends aufs schönste erleuchtet war.

Am 3ten dieses ward zu Toulon die neue Fregatte Thetis von 40 Kanonen vom Stapel gelassen.

Nächsten Montag wird Herr von Cotton einen Bericht über die Petitionen abstatten, die sich auf die Zurückberufung der Verbannten, ohne Unterschied, beziehen.

Ein Französischer Pair, der Herzog von Rohan, hat dem Könige seinen Entschluß angezeigt, er wolle in den geistlichen Stand treten; er wird bey der nächsten Ordination die Tonsur erhalten.

Es ist noch nicht lange, daß die Englischen Blätter von einem Französischen Friseur, Couetois, Meldung thaten, der zu London starb und vier Millionen achthundert tausend Franken hinterließ. Die Englische Regierung hat den einzigen Erben dieses ungeheuern Vermögens, den Herrn Fretin, zur Besitznahme aufgefordert; dieser lebte kümmerlich zu Nogent sur Seine von einer kleinen Stelle in den Droits reunis. Er ist abgereiset, um die Millionen des Haarkräuslers in Empfang zu nehmen.

5 Proc. Cons. 66 Franken 30 Cent. Bank-Actien 1506 Fr. 25 Cent.

Aus Brüssel, vom 17 May.

Alle unsere Journale enthalten folgende officielle Erklärung, die in Folge der Satisfaction gemacht zu seyn scheint, welche der Herr Marquis de la Tour-du-Pin verlangt hat:

"Einige öffentliche Blätter haben wenig genaue und besonders unvollständige Nachrichten über dasjenige verbreitet, was von Seiten des öffentlichen Ministeriums bey dem Assisen-Hofe des südlichen Brabants in der Angelegenheit der Personen gesagt worden, die beschuldigt sind, an dem Complott Theil genommen zu haben, welches gegen die Person Sr. Majestät, des Kaysers aller Reussen, gerichtet gewesen. Unstreitig sind es diese Nachrichten, welche zu den öffentlich bekannt gemachten Schritten, so wie zu dem Einrücken eines Artikels, der Magistrats-Personen beschuldigt, dem Moniteur vom 5ten May 1819 Veranlassung gegeben haben.

"Genöthigt, ein Stillschweigen zu brechen, welches die Empfindung seiner Würde, und die Gewißheit, alle seine Pflichten erfüllt zu haben, bis jetzt den Unterzeichneten hatten beobachten lassen, erklärt er sehr bestimmt, nichts insinuirt zu haben, woraus man gesetzmäßig schließen könnte, daß er einen Gedanken gehabt hätte, in der geringsten Anführung weder die Administration irgend eines der Ministerial-Departements, woraus die Regierung von Frankreich besteht, noch die Französische Gesandtschaft bey Sr. Majestät zu compromittiren oder zu bezeichnen.

Brüssel, den 8ten May 1819.

L. J. Orts,
Substitut des General-Procureurs bey dem obersten Justizhofe zu Brüssel."

Düsseldorf, den 17 May.

Der zu Berlin errichtete Revisionshof besteht aus einem Präsidenten, vierzehn Räthen, einem Staats-Procurator, einem General-Advocaten und einem Gerichtschreiber. Ein Drittel der Räthe, der Staats-Procurator, General-Advocat und Secretair sind aus den Eingebohrnen der Rhein-Provinzen genommen; sechs der Räthe sind aus Berlin, die übrigen aus andern ältern Provinzen. Unter den Mitgliedern liefet man mehrere ausgezeichnete Namen: Sethe, Präsident; Reibnitz, v. Savigny, v. Meisebach, Bölling, Fischenich, Simon, Seipel, Blanchard, Hardung u. s. w., Räthe; Eichhorn, Staats-Procurator (ehemals General-Procurator beym Französischen Apellhofe in Hamburg); Ruppenthal, General-Advocat; Mertens, Secretair.

Batavia, den 26 December.

Der Contre-Admiral Buyskes, welcher die Unruhen auf den Molucklschen Inseln gedämpft hat, ist von Sr. Majestät zum Commandeur des Willems-Ordens ernannt worden.

Der Räuber-Hauptmann Serriet, welcher die Ruhe im Cheribonschen unterbrochen hatte, ist am 17ten November mit dem Strange hingerichtet worden.

Der Sultan von Palembang ist auf Sr. Majestät Corvette Eclipse zu Batavia angekommen.

Die Linienschiffe Admiral Evertzen, Prins Frederik und Nassau und die Fregatte Reigersbergen, welche sich noch auf hiesiger Rehde befinden, werden im Januar die Rückfahrt nach ihrem Vaterlande antreten.

Schreiben aus Frankfurt, vom 16 May.

In der 16ten Sitzung der Bundes-Versammlung am 6ten May kam unter andern Folgendes vor:

Gegenwärtiger Zustand der Deutschen Universitäten.

Oesterreich: trägt in Folge der im Namen Sr. Königl. Hoh., des Großherzogs von Weimar, und Sr. Durchl., des Herzogs von Sachsen-Gotha, in der 13ten diesjährigen Sitzung §. 46 gemachten Eröffnung, den gegenwärtigen Zustand der Deutschen Universitäten betreffend, auf die Erwählung

Stück 1.

Ausgegeben am 1. Jänner 1850.

Inhalt: Kundmachung des Ministeriums des Innern, wodurch die Grundsätze bekannt gegeben werden, nach welchen die Ausmittlung der Entschädigungen für die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, dann der Grundlasten und Zehente, sowie für die Ablösung der Robot und des Weinbergrechtes, dann endlich für die Ablösung der Jagdgerechtigkeit zu pflegen sind. —

schaften und Mitgliedern Behufs des über Mängel, Gebrechen und Verbesserungen ihrer Anstalten, der Lehrgegenstände, der Lehrmittel, der Disciplin, der Lehrer, der Schüler, der Schulzeit, der Ferien, der Schulgelder, der Stiftungen, der Benutzung der Schulgebäude und Grundstücke und dergl. zu erstattenden Berichts.

Die Provinzial-Schulcollegien, die Behörde der Kuratoren, Patronen und Verwaltungsräthe, die Mitglieder, welche zu einigen Anstalten ernannt sind, und die Lehrer haben über alle Gegenstände, welche die Verfassung, Verwaltung und Benutzung ihrer Anstalten betreffen, eine Korrespondenz unter einander zu führen, welche sich auf alle Gegenstände erstreckt, welche Behufs der Berichterstattung der einzelnen Anstalten zu erörtern sind.

Zweiter Abschnitt.

Von den Provinzial-Schulcollegien.

Die Provinzial-Schulcollegien bestehen in der Provinz Preußen in zwei Abtheilungen, in der Provinz Posen in drei Abtheilungen, und haben ihren Sitz in Königsberg und Gumbinnen, Posen und Bromberg, Berlin, Potsdam und Frankfurt, Breslau und Liegnitz, Magdeburg und Merseburg, Münster und Minden, Koblenz und Düsseldorf, Stettin und Köslin, Schleswig und Arnsberg. Sie sind in ihrer Gesammtheit und in ihren einzelnen Abtheilungen Behörden für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gymnasien, Progymnasien, Real-Gymnasien, Real-Schulen, Gewerbe-Schulen, Seminarien, Schullehrer-Bildungs-Anstalten, Pädagogien, Klöster-Schulen, Waisenhäuser, Elementar-Schulen, Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, welche der Oberaufsicht des Staats unterworfen sind.

Sie haben in Gemeinschaft mit den Regierungen, in Verbindung mit den Patronen, Kuratoren und Verwaltungsräthen, die Oberaufsicht über diese Anstalten.

Dritter Abschnitt.

Von den Regierungen.

Die Regierungen sind Behörden für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gymnasien, Progymnasien, Real-Gymnasien, Real-Schulen, Gewerbe-Schulen, Seminarien, Schullehrer-Bildungs-Anstalten, Pädagogien, Klöster-Schulen, Waisenhäuser, Elementar-Schulen, Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, welche der Oberaufsicht des Staats unterworfen sind.

Sie haben in Gemeinschaft mit den Provinzial-Schulcollegien, in Verbindung mit den Patronen, Kuratoren und Verwaltungsräthen, die Oberaufsicht über diese Anstalten.

Vierter Abschnitt.

Von den Patronen, Kuratoren und Verwaltungsräthen.

Die Patronen, Kuratoren und Verwaltungsräthen haben in Gemeinschaft mit den Provinzial-Schulcollegien und den Regierungen die Oberaufsicht über die Gymnasien, Progymnasien, Real-Gymnasien, Real-Schulen, Gewerbe-Schulen, Seminarien, Schullehrer-Bildungs-Anstalten, Pädagogien, Klöster-Schulen, Waisenhäuser, Elementar-Schulen, Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, welche der Oberaufsicht des Staats unterworfen sind.

Sie haben die Verwaltung der Angelegenheiten der Anstalten, welche ihnen anvertraut sind, nach Maßgabe der Verfassung und Einrichtung einer jeden Anstalt, und nach den Vorschriften der Gesetze, der Verordnungen und der Statuten.

Sie haben die Verwaltung des Vermögens der Anstalten, welche ihnen anvertraut sind, nach Maßgabe der Gesetze, der Verordnungen und der Statuten.

Sie haben die Verwaltung der Einkünfte und Ausgaben der Anstalten, welche ihnen anvertraut sind, nach Maßgabe der Gesetze, der Verordnungen und der Statuten.

Sie haben die Verwaltung der Gebäude und Grundstücke der Anstalten, welche ihnen anvertraut sind, nach Maßgabe der Gesetze, der Verordnungen und der Statuten.

Sie haben die Verwaltung der Lehrerstellen der Anstalten, welche ihnen anvertraut sind, nach Maßgabe der Gesetze, der Verordnungen und der Statuten.

Sie haben die Verwaltung der Stipendien der Anstalten, welche ihnen anvertraut sind, nach Maßgabe der Gesetze, der Verordnungen und der Statuten.

Sie haben die Verwaltung der Freistellen der Anstalten, welche ihnen anvertraut sind, nach Maßgabe der Gesetze, der Verordnungen und der Statuten.

Sie haben die Verwaltung der Schulgelder der Anstalten, welche ihnen anvertraut sind, nach Maßgabe der Gesetze, der Verordnungen und der Statuten.

Sie haben die Verwaltung der Benutzung der Schulgebäude und Grundstücke der Anstalten, welche ihnen anvertraut sind, nach Maßgabe der Gesetze, der Verordnungen und der Statuten.

Sie haben die Verwaltung der Benutzung der Lehrmittel

gen Schuldklagen Bekannter ergehen, in welchen sie als Bürgen oder Selbstzahler für fremde Schulden, Kautionen, Verbindlichkeiten und Schuld-Anerkenntnisse ihrer eigenen oder ihrer Ehegattinnen, Kinder, Eltern, Geschwister, Verwandten, Freunde, Bekannten, Dienstleute, Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge, Mündel, Pflegebefohlenen, Hausgenossen, Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Kommis, Reisenden, Kassiere, Buchhalter, Kontoristen, Schreiber, Diener, Kutscher, Jäger, Gärtner, Hausknechte, Taglöhner, Handlanger, Fabrikanten, Gewerbsleute, Handwerker, Professionisten, Künstler, Lehrer, Erzieher, Hofmeister, Gouvernanten, Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Advokaten, Notare, Prokuratoren, Sachwalter, Rechtsfreunde, Vormünder, Gerichtsbeamte, Beamte, Offiziere, Soldaten, Gendarmen, Polizeidiener, Kommissäre, Gemeindevorsteher, Gemeinderäthe, Gemeindeschreiber, Gemeindediener, Gemeindeboten, Gemeindeknechte, Gemeindeschützen, Gemeindeschergen, Gemeindeschützen, Gemeindeschergen, Gemeindeschützen, Gemeindeschergen

ten zu dienen, im Contraſt der Zeiten, in denen Galilai ſeine Entdeckungen, um ſein Leben zu retten, abſchwören mußte.

Heute war die Wärme in hieſigen Gegenden bis zu der für dieſe Jahrzeit ungewöhnlichen Höhe von 22 Grad Reaumur, im Schatten, geſtiegen.

Des Grafen H. W. A. von Kalkreuth Widerlegung jenes Schreibens und Urtheilens, wovon die Schrift des Herrn von Stourdza nur eine einzelne, vorübergehende Erſcheinung iſt. Leipzig, bey Carl Andrae. Preis 8 Sgr.

(In allen Buchhandlungen zu haben.)

Die Geſchwornen-Gerichte.

So eben iſt erſchienen und in allen Deutſchen Buchhandlungen zu erhalten:

Ueber Geſchwornen-Gerichte und das Verfahren in peinlichen Sachen. Von C. J. von Sparre-Wangenſtein. Leipzig, bey Brockhaus. Preis 16 Gr. oder 1 Fl. 12 Kr.

(Zu erhalten bey Perthes und Beſſer, bey Hoffmann und Campe, bey Herold in Hamburg und in allen ſonſtigen Deutſchen Buchhandlungen.)

Die Seebade-Anſtalten auf der Oſtfrieſiſchen Inſel Norderney, welche für dies Jahr wieder anſehnliche Verbeſſerungen erhalten haben, ſind vom 1ſten Julii bis 31ſten Auguſt völlig im Gange, und wird den Gäſten jede, den Local-Verhältniſſen angemeſſene mögliche Bequemlichkeit verſchafft werden. Wer vorher Wohnung beſtellen will, woran jetzt nicht leicht Mangel iſt, melde ſich beym Chirurgus, Herrn Bethmann, auf Norderney.

Aurich, den 13ten May 1819.

von Halem, Kön. Medicinal-Rath.

Am 5ten May d. J. entſchlief zum beſſern Leben unſer guter Vater, der Fürſtl. Lippiſche Obermarſchall und Droſt, Wilhelm Gottlieb Levin, Freyherr von Donop, Erbherr auf den Gütern Altendonop, Lüdersdorf und Raspe, im 78ſten Lebensjahre. Freunde und Verwandte benachrichtigen wir von unſerm ſchmerzlichen Verluſt, indem wir uns jede Beyleidsverſicherung verbitten.

Friedrich von Donop.
Auguſt von Donop.
Lotte von Bleiſt,
gebohrne Freyin von Donop.

Die glückliche Entbindung meiner Frau, gebohrnen Thalmann, von einem Knaben, zeige ich meinen Freunden ergebenſt an.

Brandenburg an der Havel, den 12ten May 1819.

J. D. Meinhard.

Die vierzehnte glückliche Entbindung meiner Frau, gebohrnen Wybrandt, aus Hamburg, von einer geſunden Tochter, zeige ich meinen Verwandten und Freunden hiedurch an. Münſterdorf bey Itzehoe, den 15ten May 1819.

Gottlieb Friedrich Adolph von Düring,
aus dem
Hauſe Ruſchbaden im Bremiſchen.

Heute gebahr mir meine Frau, geb. Möller, einen geſunden Knaben.

Hamburg, den 18ten May 1819.

Friedrich Hogarten.

Stickhauſen in Oſtfriesland, den 7ten May 1819.

Unſere am 4ten d. M. in Bückeburg vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir Freunden, Verwandten und Bekannten hiermit an.

F. C. Knopff, Amts-Aſſeſſor.
Sophie, gebohrne Pauli.

Zeven, den 14ten May 1819.

Verwandten und Freunden widmen die Anzeige ihrer am 7ten d. M. geſchloſſenen ehelichen Verbindung

der Dr. Jur. Jäger.
Sophie Auguſte, geb. Clüver.

Unſere am 9ten May in Neuhaus vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir unſern Verwandten und Freunden hiemit ergebenſt an.

Hamburg, den 19ten May 1819.

J. F. Nicolaſſen.
J. W. Nicolaſſen,
gebohrne Wirth.

Das Comtoir von Conrad Warnecke iſt jetzt Steinſtraße No. 122.

Seetang- oder Seegras-Niederlage,
Lübeck, Königsſtraße No. 52.

Preiſe:

Die 100 Pfund in Matten verpackt frey aus Ct. Mk. 8.
Die 1000 Pfund , , , Ct. Mk. 75.

Ein Bedienter von geſetzten Jahren, der mehrere Jahre mit hieſigen Herren auf Reiſen geweſen, auch in der Stadt bey den erſten Familien gedient, aber durch Zufall außer Thätigkeit geſetzt iſt, ſucht auf eine oder andere Art ſein Unterkommen. Das Nähere in der Expedition dieſer Zeitung.

Kleider-Magazin.

Zur Bequemlichkeit für Fremde empfehle ich mich mit allen Sorten Manneskleidung, nämlich: mit Sommer-Oberröcken, Röcken, Pantalons, Hoſen und Weſten; alles zum billigſten Preis.

Flamand, Schneider.
Bohnenſtraße, No. 11.

Stadt-Theater.

Heute, den 22ſten, kein Schauſpiel.

Sonntag, den 23ſten: General Schlenzheim und ſeine Familie, Schauſpiel in vier Aufzügen. Zum Beſchluß, zum zweytenmale: Die Damenhütte im Theater, Poſſe in 1 Act.

Montag, den 24ſten: Johann von Paris, Oper in 2 Aufzügen. Vorher: Die Roſen des Herrn von Malesherbes, Schauſpiel in 1 Act. Herr Klengel, vom Leipziger Stadt-Theater: Johann, als erſte Gaſt-Rolle.

(Mit einer Beylage.)

Beylage
zu No. 82. des hamburgischen unpartheyischen Correspondenten.

Am Sonnabend, den 21 May 1803.

Hamburg.

Da Berichte von den verschiedenen Abtheilungen der Armee, welche unter den Befehlen des Marschalls Brune stehen, bis jetzt noch nicht eingegangen sind, so ist man noch immer auf die Nachrichten von dem Einzuge der Franzosen in Hannover beschränkt. Man erwartet indessen täglich, daß die Armee bereits weiter vorgerückt sey, und daß sich die Hannoverischen Truppen, welche sich nach Stade geworfen haben, in Folge der Capitulation, die sie mit dem Marschall Brune geschlossen haben, bereits ergeben haben werden. Die Capitulation soll, wie man sagt, nur 24 Stunden Zeit gelassen haben, um sich zu ergeben, oder sich zu Kriegsgefangenen machen zu lassen. Man hat noch keine Nachricht, ob diese Bedingungen angenommen worden sind, oder ob die Feindseligkeiten wieder angefangen haben. Man hofft, daß sie nicht angefangen haben werden, da auch die Hannoverischen und Westphälischen Truppen keine Lust haben werden, sich gefangen nehmen zu lassen.

Hamburg, den 19ten May 1803.

Hamburgischer Correspondent.

Hannoverische Truppen.

Die Capitulation, welche der Marschall Brune, in der Nähe von Stade, mit den Hannoverischen Truppen abgeschlossen hat, ist folgende:

Kurze Capitulations-Verordnung,

zwischen

Seiner Excellenz, dem Herrn General-Lieutenant, Marschall und Pair von Frankreich, Brune,

und

Seiner Excellenz, dem Herrn General-Lieutenant von Wallmoden.

Der Endzweck der Absicht der Hannoverischen Armee, unter den gegenwärtigen Umständen, ist, sich nicht in Kriegsgefangenschaft ergeben zu müssen, sondern mit den Waffen in der Hand, ehrlich, freywillig und auf eine solche Art, wie es Kriegsleuten geziemt, sich zu ergeben. Dieser Endzweck ist durch die Capitulation, welche Seine Excellenz, der Herr General-Lieutenant, Marschall und Pair von Frankreich, Brune, mit Seiner Excellenz, dem Herrn General-Lieutenant von Wallmoden, abgeschlossen hat, erreicht worden.

Die Verabredung der Mittel und Wege, welche zu diesem Endzweck führen, ist Gegenstand der gegenwärtigen, kurzen Verordnung, welche, in Folge der Capitulation, zwischen den Generalen, Commandirenden der beyden Armeen, verabredet worden ist.

Sie besteht in folgenden Artikeln:

Art. 1. Die Hannoverische Armee wird sich in folgender Ordnung und Art ergeben:

Sie wird in Colonnen, ohne die Gewehre, ohne Patronentaschen, ohne Bagage, ohne Artillerie, ohne Pferde, ohne Kriegsgeräthschaften, ohne Trommeln, ohne Fahnen, ohne Standarten, ohne Kriegsmunition, ohne Kriegsvorräthe, ohne Kriegscassen, ohne Kriegsarchive, ohne Kriegsbagage, ohne Kriegsbedienten, ohne Kriegsbefehle, ohne Kriegsordnung, ohne Kriegsdisciplin, ohne Kriegsgesetze, ohne Kriegsrechte, ohne Kriegsgerichte, ohne Kriegsstrafen, ohne Kriegsbelohnungen, ohne Kriegsehren, ohne Kriegsmacht, ohne Kriegsgewalt, ohne Kriegsmuth, ohne Kriegsgeist, ohne Kriegsthaten, ohne Kriegsruhm, ohne Kriegsglück, ohne Kriegsunglück, ohne Kriegsschicksale, ohne Kriegsfurcht, ohne Kriegsschrecken, ohne Kriegsschande, ohne Kriegsschaden, ohne Kriegsschuld, ohne Kriegsunschuld, ohne Kriegsverbrechen, ohne Kriegsverbrecher, ohne Kriegsgefangenschaft, ohne Kriegsgefangene, ohne Kriegsgefangenschaft, ohne Kriegsgefangene, ohne Kriegsgefangenschaft, ohne Kriegsgefangene

8) Der Engel im Domino, von Karl Seibel. 9) Der Schüler des Praxiteles, von Louise Brachmann. 10) Der Seidenknäuel, von Erneſtine von Krosigk. 11) Die weißen Roſen, von Amalie von Selt. 12) Das Loos Nummer 99, von Hartwig von Hundt-Radowsky.

Inhalt des zweyten Bandes: 1) Zwey Vermählungen für eine, von K. L. Methuſ. Müller. 2) Das Mißverſtändniß, von A. F. E. Langbein. 3) Das Frühſtück am Jordan, von Guſtav Schilling. 4) Der unheimliche Gaſt, von E. A. T. Hoffmann (dem Verfaſſer der Phantaſieſtücke in Callots Manier ꝛc.) 5) Die Ideale oder die reiſenden Freunde, von Amalie Clarus. 6) Julie oder die Reliquien zu Dobberan, von M. Tenelli. 7) Der Schloßherr, von Benedicte Naubert, geb. Heyneſtreit (der Verfaſſerin von Thekla von Thurn, Walter von Montbarrey u. a.) 8) Die Rettung, Novelle von Helmine von Chezy, geb. v. Klenke. 9) Ruhn in Frieden alle Seelen, von E. J. Salice Conteſſa. 10) Der Schacht, von Wilhelmine Willmar. 11) Der gefangene Liebesgott, jüdiſche Legende, von A—n.

Die übrigen Mitarbeiter an dieſer, blos der Aufnahme kleiner, noch ungedruckter proſaiſcher Erzählungen beſtimmten Unterhaltungsſchrift ſind: A. von Arnim, A. O. Blumenthal, H. Clauren, Conteſſa der ältere, Deutſch, J. Epſtein, Theodor Hell, F. W. Kieſchke, W. A. Lindau (Verf. der Heliodora), Prätzel, Rochlitz, Schießler, Streckfuß, Fanny Tarnow, Weiſſer ꝛc. Zweckmäßige Beyträge zu den folgenden Bänden werden mit Dank aufgenommen und honorirt werden. Der Preis jeden Bandes iſt 1 Thlr. 20 Gr.

Für Krieger.

Von der

Lehre vom Feſtungs-Kriege, von C. H. Aſter,

iſt nun der zweyte oder höhere Theil, welcher die Leiſtungen der Officiers von allen Graden und von allen Truppen-Arten in ſich faßt, mit 7 Kupfertafeln in Fol. erſchienen und in allen Buchhandlungen für 4 Thlr. 6 Gr. zu bekommen.

Wer ſich aber bis zu Ende der Oſtermeſſe 1819 an die nächſte ſolide Buchhandlung mit baarer Zahlung wendet, erhält den erſten Theil noch für 3 Thlr. 18 Gr. (Ladenpreis 4 Thlr. 18 Gr.) und den zweyten einzeln für 3 Thlr. 12 Gr.

Ueber den erſten Theil ſteht in der Leipz. Litt. Zeit. 1817 No. 123 folgendes Urtheil: "Wir finden die ganze Tendenz dieſes Werks, ſeine ſyſtematiſche Entwicklung der vornehmſten Belagerungs-Arbeiten nicht allein für Ingenieur-, Artillerie- und Minir-Officiers von vorzüglicher Brauchbarkeit, ſondern wir müſſen es auch jedem Infanterie-Officier, der ſeinem Berufe Ehre machen will, zum ſorgfältigen Studium beſonders anempfehlen."

Arnoldiſche Buchhandlung
in Dresden.

Alle ordentliche Buchhandlungen nehmen ſichere Beſtellungen darauf an.

Bey H. L. Brönner in Frankfurt a. M. iſt ſo eben erſchienen und in allen guten Buchhandlungen zu bekommen:

Anleitung zum Lateiniſchſchreiben in Regeln und Beyſpielen zur Uebung. Zum Gebrauche der Jugend von Dr. J. P. Krebs, Prof. am Herzogl. Naſſauiſchen Gymnaſium zu Weilburg. Zweyte ſehr verbeſſ. Ausgabe. Preis 1 Thlr. 4 Gr.

Der Verfaſſer dieſes erſt vor zwey Jahren erſchienenen Schulbuchs freut ſich, eine neue ſehr verbeſſerte Ausgabe der Jugend in die Hände geben zu können. Wiewol eine Menge überflüßiger Auswüchſe weggeſchnitten ſind, der Druck enger iſt und viele Bemerkungen mit kleiner Schrift gedruckt ſind, ſo iſt doch das Buch durch das viele Neue, welches hinzugekommen iſt, nur um drey Bogen ſchwächer geworden. Lehrer, welche es kennen, werden ſich freuen und beeilen, daſſelbe ihren Schülern von Neuem zu empfehlen, und wenn auch gleich der Verfaſſer einen neuentworfenen und erweiterten Plan noch nicht ausführen konnte; ſo iſt er doch deſſen gewiß, daß die neue Ausgabe vielfältige Vorzüge vor der erſten habe. Niemand wird ſich getäuſcht finden.

Synoptiſche Tabelle der 4625 auf die Conjugations-Einheit zurückgeführten Franzöſiſchen Zeitwörter. Von F. E. Rod, Franzöſiſchem Sprachlehrer zu Frankfurt a. M. Preis 8 Gr.

Lehrer und Lernende fühlen täglich die großen Schwierigkeiten, welche der unregelmäßige Gang ſo zahlreicher Zeitworte der Franz. Sprache entſtehen läßt. Unter allen Verſuchen, dieſe verbes irreguläires in tabellariſche Form zum leichteren Ueberblick zuſammen zu ſtellen, wird gewiß jeder Kenner der oben angekündigten ſynoptiſchen Tafel, wegen ihrer lichtvollen Einrichtung ſowol als vornemlich wegen ihrer Vollſtändigkeit den Vorzug einräumen. Auf einem einzigen großen Royal-Folioboge — zum Aufziehen auf Pappe geeignet — ſind alle regelmäßige und abweichende Zeitwörter der Franzöſ. Sprache in ſo klarer Darſtellung zuſammengefaßt, daß bey einiger Anleitung zum Gebrauch auch der Anfänger in wenigen Stunden alle die Schwierigkeiten wird beſiegen können, welche er ſonſten, ſelbſt bey der mühſamſten Anſtrengung, in Jahren nicht einmal vollſtändig kennen lernte. Dieſe nützliche Tabelle, welche in keiner Schulanſtalt fehlen darf, wird, um ſie für dieſe gemeinnützliger zu machen, bey Beſtellungen von mindeſtens 50 Exemplaren von dem Verleger um 27 Kr. oder 6 Gr. Sächſ. abgegeben.

In allen Buchhandlungen und bey Fr. Perthes und Beſſer in Hamburg iſt zu haben:

Kurzes und leichtes Rechenbuch für Anfänger, wie auch für Bürger- und Landſchulen, von Johann Philipp Schellenberg. In drey Theilen. Fünfte von Druckfehlern gereinigte und mit 150 Exempeltafeln vermehrte Auflage. Leipzig, bey Gerhard Fleiſcher d. Jüng.

Dieſe neue Auflage eines mit ſo allgemeinem

Gerichte, selbstständigen Polizeybehörden, bey Ab-
gang solcher Verordnungsblätter auch von den
Landgerichten, Rentämtern, Stadtgerichten und
Magistraten, welche Gerichte oder Polizeybehörden
sind, und in Ermanglung solcher Verordnungsblätter
von den Landgerichten, Rentämtern, Stadtgerichten
und Magistraten, welche eine eigene Gerichts-
oder Polizeybehörde haben, und zwar in der Art,
daß die Landgerichte, wo sich Rentämter befinden,
diese Rentämter zu besorgen haben, wo aber keine
Rentämter sind, die Landgerichte, wo sich Stadt-
gerichte befinden, diese Stadtgerichte, wo aber
keine Stadtgerichte sind, die Magistrate, wo sich
keine Magistrate befinden, die Landgerichte die
Verordnungsblätter empfangen und, das
Landgericht ausgenommen, welches die Verord-
nungsblätter selbst empfängt, an die Gerichte und
Polizeybehörden weiter zu befördern haben.

Die Gerichte haben diese Verordnungsblätter
den Gemeindevorstehern ihrer Gerichtsbezirke
gegen Bezahlung zu übergeben.

Die Gemeindevorsteher haben sie an Unterthanen
und Gemeindeglieder gegen Bezahlung zu
übergeben, und sie haben sie, wenn sie sie nicht
selbst brauchen, an Unterthanen und Gemeinde-
glieder, welche sie verlangen, gegen Bezahlung
zu überlassen.

Wenn Unterthanen und Gemeindeglieder
Verordnungsblätter verlangen, haben sie dieselben
bey ihren Gemeindevorstehern, und wenn sie
Gemeindevorsteher sind, bey den Gerichten, wo
sie sich befinden, zu verlangen.

Wenn Gemeindevorsteher, Unterthanen und
Gemeindeglieder Verordnungsblätter verlangen,
haben sie dieselben bey ihren Gerichten, wo sie
sich befinden, zu verlangen.

Wenn Gerichte, Polizeybehörden, Gemeinde-
vorsteher, Unterthanen und Gemeindeglieder
Verordnungsblätter verlangen, haben sie dieselben
bey ihren Landgerichten, wo sich Rentämter befinden,
bey diesen Rentämtern, wo aber keine Rentämter
sind, bey den Landgerichten, wo sich Stadtgerichte
befinden, bey diesen Stadtgerichten, wo aber keine
Stadtgerichte sind, bey den Magistraten, wo sich
keine Magistrate befinden, bey den Landgerichten
zu verlangen.

Wenn Landgerichte, Rentämter, Stadtgerichte
und Magistrate Verordnungsblätter verlangen,
haben sie dieselben bey dem Landgerichte, welches
die Verordnungsblätter selbst empfängt, zu ver-
langen.

Wenn Landgerichte, welche die Verordnungs-
blätter selbst empfangen, Verordnungsblätter
verlangen, haben sie dieselben bey dem Kreis-
Commissariate, wo sie sich befinden, zu verlangen.

Wenn Kreis-Commissariate Verordnungsblätter
verlangen, haben sie dieselben bey dem Kreis-
Commissariate, welches die Verordnungsblätter
selbst empfängt, zu verlangen.

Wenn Kreis-Commissariate, welche die Verord-
nungsblätter selbst empfangen,

eamtorio anberaumt worden; welches Implorantischer Anwald hiedurch öffentlich bekannt macht.

Hamburg, den 27sten April 1819.

Von Einem Wohllöbl. Niedergerichte hieselbst ist auf geschehenes Ansuchen Curatorum bonorum Jacob Ludwig August Rothe, unter der Firma Jacob Rothe et Comp., publicum Proclama dahin erkannt: Das alle und jede, welche an den nunmehr insolvent gewordenen Jacob Ludwig August Rothe, oder dessen unter der Firma Jacob Rothe et Comp. hieselbst geführten Handlung irgend einige Forderung zu haben vermeynen, und sich noch nicht coram Protocollo commissionis angegeben, solche ihre Forderung gegen den 19ten Julii dieses Jahrs, als in termino unico et peremtorio, sub poena praeclusi et perpetui silentii, auf hiesiger Niedergerichtlicher Canzley anzugeben schuldig seyn sollen. Implorantischer Anwald bringt solches hiemit zur öffentlichen Kenntnis.

Hamburg, den 10ten May 1819.

Auf Befehl Sr. Kayserl. Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. ꝛc.

fügen Bürgermeister und Rath der Kayserl. Stadt Dorpat in Liefland mittelst dieses öffentlichen Proclamatis zu wissen:

Demnach der aus Tappeln bey Schleswig im Holsteinschen gebürtige Apotheker Hans Samuel Ottensen hieselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorben: so citiren und laden Wir alle und jede, welche an des Defuncti hier befindlichen Nachlaß gegründete Ansprüche zu haben oder wider das hinterlassene Testament zu Recht beständige Einwendungen machen zu können vermeynen, hiemit peremtorie, sich binnen einem Jahre und sechs Wochen, a dato hujus proclamatis, also spätestens am 7ten May 1820, bey Uns gehörig zu melden und ihre rechtlichen Erb-Ansprüche oder Einwendungen zu erweisen und auszuführen. Desgleichen werden auch die etwanigen Creditoren des besagten Nachlasses zur Erweislichmachung ihrer Forderungen binnen der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato, also spätestens am 26sten September d. J., und zwar mittelst in duplo einzureichender, gehörig verfaßter Angaben, sich allhier zu melden aufgefordert, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der obigen peremtorischen Termine niemand ferner mit irgend einer Ansprache gehört werden, sondern gänzlich präcludirt seyn, das Testament aber bey Macht erhalten werden soll. Wornach sich ein jeder, den solches angehe, zu achten hat.

V. R. W.

Gegeben auf dem Rathhause zu Dorpat, am 26sten März 1819.

(L. S.)

Im Namen und von wegen Eines Edlen Raths der Kayserl. Stadt Dorpat.

Bürgermeister F. Akermann.

Ober-Secret. Schmeltzer.

Auf den Antrag der separirten Pannicke, Maria Dorothea, gebohrnen Biermann, jetzt verehelichten Matzke, ist die öffentliche Vorladung des Mousquetiers Michael Pannicke veranlaßt worden

Es werde demnach der Mousquetier Michael Pannicke, aus Podelzig, welcher von dem Leib-Regiment am 7ten August 1813 an das Depot Bataillon des gedachten Regiments nach Oels abzugeben, und der im Jahre 1814 mit einer Train-Colonne bey Rheims höchst wahrscheinlich gefangen worden, seit dieser Zeit aber keine Nachricht von sich gegeben hat, hierdurch vergestalt vorgeladen, binnen 9 Monaten, spätestens aber in dem vor dem Herrn Referendario Lauer auf

den 31sten Julii c. Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Termin persönlich oder durch einen gültigen Bevollmächtigten, wozu ihm die Justiz-Commissarien Gulde, Bardeleben und Jochmus in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, oder von seinem Leben und Aufenthalte glaubhafte Nachricht zu geben. Bey seinem Ausenbleiben wird derselbe für todt erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten legitimirten Erben dergestalt zugeschlagen werden, daß er bey einer nachherigen Meldung zur Zurückforderung desse den nur in so fern berechtigt seyn soll, so weit dasselbe oder dessen Werth annoch vorhanden ist.

Gegeben Frankfurt an der Oder, den 8ten April 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(L. S.) Möller.

Auf den Antrag der Herren Erben des unlängst allhier verstorbenen Herrn Cameralius Arnold Lucas Lange werden hiedurch alle und jede, welche an dessen Nachlaß aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen sollten, öffentlich geladen, solche in nachbemerkten Terminen, als am 13ten May, oder am 27ten May, oder endlich am 10ten Junii d. J. vor Uns auf hiesiger Weinkammer, Nachmittags 2 Uhr, gehörig anzumelden und zu bescheinigen, unter dem Rechtsnachtheil, daß sie mit ihren Ansprüchen durch das am 30sten Junii d. J. in öffentlicher Diät zu publicirende Präclusiv-Erkenntnis werden präcludirt und für immer zur Ruhe verwiesen werden.

Stralsund, den 26sten April 1819.

(L. S.)

Verordnete zum Stadt-Kammergerichte hieselbst

Als über das Vermögen des Herrn Kammerraths und Landkasten-Mandatarii Daniel Friedrich Paepke der förmliche Concurs eröffnet und von dessen versammelt gewesenen Creditoribus auf Erlassung öffentlicher Ladungen ad liquidandum angetragen ist: so werden hiedurch alle und jede, welche an den genannten Debitorem communem aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, edictaliter aufgefordert, solche in nachbemerkten Terminen, als am 27sten dieses Monats, oder am 10ten Junius oder endlich am 24sten Junius dieses Jahrs, vor Uns auf hiesiger Weinkammer, Nachmittags 2 Uhr, gehörig anzumelden und zu bescheinigen, unter dem Rechtsnachtheil, daß sie sonst mit ihren Forderungen durch die am 7ten Julius dieses Jahrs in öffentlicher Diät zu publicirende Präclusiv-Erkenntnis werden präcludirt und von der Theilnahme an der vorhandenen Paepkeschen Debitmasse werden ausgeschlossen werden.

Stralsund, den 3ten May 1819.

(L. S.)

Verordnete zum Stadtkammergerichte hieselbst.

Auf Ansuchen des Assessors, Dr. Langemack, in Stralsund, als interimistisch bestellten Curators der hier im Lande befindlichen Verlassenschaft des Königl. Schwedischen Herrn Generals und Commandeurs des Königl. Schwerdt-Ordens, Freyherrn Carl von Platen, werden alle diejenigen, welche an den hier im Lande befindlichen Nachlaß des bemelderten Herrn Generals und Commandeurs, Freyherrn Carl von Platen, insonderheit auch an das dazu gehörige auf Rügen belegene Gut Drenhoff cum pertinentiis aus einem gemeinrechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, hiedurch aufgefordert, solche am 10ten May, oder 16ten Junii oder 24sten Julii d. J. hierselbst anzugeben und zu bescheinigen, widrigenfalls sie durch den am 25sten August d. J. zu erlassenden Präclusiv-Abschied für immer werden präcludirt und damit abgewiesen werden. Jedoch erstreckt sich diese Anmeldungs-Verbindlichkeit nicht auf diejenigen Gläubiger, deren Forderungen ad acta bereits angezeigt sind und welchen der abgefaßte Postenzettel vorgelegt werden soll, als welche wenigstens bey einer Anmeldung keinen Kosten-Ersatz zu gewärtigen haben.

Datum Greifswald, den 31sten März 1819.

Königl. Hofgericht hieselbst.

Da die Vormünder der Kinder der verstorbenen Ehefrau des Kaufmanns Thürckow angezeigt das sie die Erbschaft der Mutter ihrer Pupillen nur cum beneficio legis et inventarii angetreten und um die Erlassung öffentlicher Proclamatum nachgesucht haben; so werden hiemit alle und jede, welche an den Nachlaß der hieselbst

verstorbenen Friederica Charlotta Löbbecke, geb. Wulff, welche mit ihrem Ehemanne, dem vormaligen Kaufmann Löbbecke hierselbst, nicht in Gütergemeinschaft gelebt hat, Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiemit geladen und aufgefordert, selbige in Termino den 13ten und 27sten May d. J., so wie den 10ten Junius d. J., Morgens um 10 Uhr, vor dem Waisengericht hierselbst anzumelden und zu verificiren, bey Strafe, daß diejenigen, welche dieses unterlassen, durch die in termino praeclusivo, als welcher auf den 24sten Junius d. J., Morgens 10 Uhr, hiemit angesetzt wird, zu erlassende Präclusiv-Urthel damit für immer werden abgewiesen und ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 15ten April 1819.

(L. S.)

Verordnete zum Waisengerichte.

Extract.

Durch gegenwärtiges, aus dem heute erlassenen, in den Stralsundischen Zeitungen vollständig abgedruckten Proclam wird weiter gemeinkundig gemacht, daß der Kaufmann Moritz Heim hierselbst bonis cedirt, alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an denselben und dessen Vermögen haben, sub poena praeclusi vorgeladen, sind selbige in einem auf den 27sten May, 10ten und 28sten Junii d. J., Morgens um 9 Uhr, angesetzten Liquidations-Termine gehörig auf hiesiger Rathsstube anzumelden.

Datum Bergen, am 6ten May 1819.

(L. S.) Senatus.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da zum Behuf eines verordnungsmäßig einzurichtenden neuen Schuld- und Pfand-Protocolls für die Untergehörigen des adlichen Guts Oevelgönne und der aus dem alten Protocoll in das neue überzutragenden Pöste, — wofür jedoch weder die Creditoren noch Foliens-Inhaber einige Kosten zu entrichten haben — die Abgebung eines Proclams mittelst allerhöchsten Rescripts, d. d. Stückstadt den 2ten April d. J. verfügt und das Oevelgönner Justitiariat auctorisirt worden, solches zu erlassen; so werden Alle, welche an gedachte Guts-Untergehörige oder an die unter der Gerichtsbarkeit des Guts Oevelgönne belegenen Immobilien bereits protocollirte oder sonst protocollationsfähige dingliche Rechte, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art haben, hierdurch aufgefordert, die desfallsigen Angaben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bey mir Unterschriebenem zu beschaffen, ihre Original-Documente, namentlich auch die, welche bereits mit einem Protocollations-Attest versehen sind, zu produciren, indem alle welche dies versäumen, bey der Uebertragung der Documente in das neue Protocoll nicht berücksichtigt, sondern ihrer Protocollations-Rechte verlustig seyn sollen; jedoch bedarf es nicht der Einsendung derjenigen Original-Obligationen, welche bey dem in den Jahren 1802 und 1803 von der damaligen Gutsherrschaft vorgenommenen Verkäufe mehrere Hufnerstellen zu Elerckedorf und Noye über die von den Käufern der Stellen schuldig gebliebenen Kaufgelder an den Herrn Verkäufer bereits ausgestellt und in erster Priorität auf diese Stellen derzeit protocollirt sind, da in Ansehung dieser Pöste eine Anzeige der Inhaber dieser Documente bis weiter genügt.

Gegeben Neustadt im Justitiariat des adlichen Guts Oevelgönne, den 10ten April 1819.

C. Rommert.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Credi und Debitoren der verstorbenen Wittwe des sel. Landdrostgevollmächtigten Johann Karstens in Wörden werden sub poena praeclusi et resp. dupli aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberey zu Wörden gehörig anzugeben.

Zweyte Bekanntmachung.

Extractus proclamatis.

Wann die Erben des verstorbenen Schmieds Joachim Friedr. Gudemann in Osterborn erklärt haben, daß sie den Nachlaß desselben nur sub beneficio legis et inventarii antreten wollten, so werden alle, welche an diesem Nachlaß aus irgend einigem Grunde Ansprüche oder Forderungen haben, denselben mit Schulden verhaftet sind, Pfänder von ihm besitzen, oder mit ihm in Rechnung und Gegen-Rechnung stehen, hiedurch aufgefordert, binnen 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung, im hiesigen Gerichtshause zu erscheinen, und eine Angabe zu bescheinen; sub poena praeclusi, dupli et amissi juris.

Wornach sich zu achten.

Ranzau, den 10ten April 1819.

A. v. Hennings.

Erste Bekanntmachung.

Wer dingliche Ansprüche irgend einer Art an die der Canal-Secretairin Maria Charlotte Wiederholdt in Altona zuständige, derselben von ihrer verstorbenen Mutter, der Directorin Nissen, im Jahre 1812 verkaufte, und jetzt von ihr wieder verkaufte, auf der Feldmark des Kirchdorfs Jevenstedt am Nettelwarder belegene, von der letzt Garddausenschen Kathenstelle, die vormals zu der Lembkeschen 7/8 Hufe gehörte, derzeit getrennte Wiese zu haben glaubt, wird sub poena praeclusi citirt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses an, auf der hiesigen Amtsstube gehörig anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 10ten May 1819.

von Schlanbusch.

In fidem: Langheim.

Erste Bekanntmachung.

Da von dem Königl. Hochpreißlichen Holsteinischen Lauenburgischen Obergerichte zu Glückstadt allerhöchst verfügt ist, daß wegen der mangelhaften Verfassung des bisherigen Schuld- und Pfand-Protocolls für die Untergehörigen des adlichen Guts Rixdorf mit Tramm, Treskerf und Thereseenhof ein neues Schuld- und Pfand-Protocoll eingerichtet werden soll, und unterzeichneter Gerichtshalter allergnädigst autorisirt ist, wegen der aus dem alten in das neue Protocoll zu übertragenden Pöste ein öffentliches Proclam zu erlassen; so werden alle und jede, welche ein Recht ex protocollatione in dem gedachten Schuld- und Pfand-Protocoll erworben haben, und solches erhalten wollen, hiedurch von Gerichts wegen aufgefordert, ihre Ansprüche, Forderungen und Gerechtsame, sie bestehen in Anleihen, Kaufgeldern, Gewährleistungen, Bürgschaften, Tuteln, Curateln, oder worin sie immer wollen, innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Justitiariat anzugeben, die Documente, welche sie darüber in Händen haben, im Original beym Professions-Protocoll einzulegen, auch als Auswärtige die erforderliche Acten-Procuratur zu bestellen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, welche diese Angabe in der gesetzten Frist versäumen, ihrer Protocollations-Rechte verlustig seyn, und bey Uebertragung der in dem alten Schuld- und Pfand-Protocoll befindlichen Pöste in das einzurichtende neue Protocoll nicht berücksichtigt werden sollen.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß für Aufnehmung der Angaben und Erneuerung der Protocollatorum von den Professoren keine Gebühr erlegt und nach geschehener Einrichtung des neuen Schuld- und Pfand-Protocolls darüber eine Bekanntmachung erlassen wird, damit die Beykommenden ihre Documente zurücknehmen, und sich von der Eintragung ihrer Forderungen oder Gerechtsame überzeugen können.

Gegeben Plön in dem Justitiariat des adlichen Guts Rixdorf, den 22sten April 1819.

Martini.

Wenn gleich nicht zu vermuthen, daß der im Wohlstande verstorbene hiesige Bürger und Kornhändler Otto

Lieut. Colonel Thomas Bligh, to be Lieut. Colonel of the 1st Regiment of Foot Guards, vice Lieut. Colonel Hon. Henry Percy, who exchanges.

Lieut. Colonel Hon. Henry Percy, from the 1st Regiment of Foot Guards, to be Lieut. Colonel of the 3d Regiment of Foot Guards, vice Lieut. Colonel Hon. Charles Gordon, who exchanges.

Lieut. Colonel Hon. Charles Gordon, from the 3d Regiment of Foot Guards, to be Lieut. Colonel of the 1st Regiment of Foot Guards, vice Lieut. Colonel Thomas Bligh, who exchanges.

Lieut. Colonel Hon. Charles Gordon, from the 1st Regiment of Foot Guards, to be Lieut. Colonel of the 3d Regiment of Foot Guards, vice Lieut. Colonel Hon. Henry Percy, who exchanges.

Lieut. Colonel Hon. Henry Percy, from the 3d Regiment of Foot Guards, to be Lieut. Colonel of the 1st Regiment of Foot Guards, vice Lieut. Colonel Hon. Charles Gordon, who exchanges.

Lieut. Colonel Hon. Henry Percy, from the 1st Regiment of Foot Guards, to be Lieut. Colonel of the 3d Regiment of Foot Guards, vice Lieut. Colonel Hon. Charles Gordon, who exchanges.

Lieut. Colonel Hon. Charles Gordon, from the 3d Regiment of Foot Guards, to be Lieut. Colonel of the 1st Regiment of Foot Guards, vice Lieut. Colonel Thomas Bligh, who exchanges.

Lieut. Colonel Hon. Charles Gordon, from the 1st Regiment of Foot Guards, to be Lieut. Colonel of the 3d Regiment of Foot Guards, vice Lieut. Colonel Hon. Henry Percy, who exchanges.

Lieut. Colonel Hon. Henry Percy, from the 3d Regiment of Foot Guards, to be Lieut. Colonel of the 1st Regiment of Foot Guards, vice Lieut. Colonel Hon. Charles Gordon

Regimente, dessen 3ten Bataillon, 12ten Compagnie, als Corporal nach Rußland marschirt ist,

werden hiedurch, in Beziehung auf die Verordnung vom 11ten April 1818, aufgefordert, sich binnen Jahresfrist bey hiesigem Amte zu melden, widrigenfalls ihr Vermögen den bekannten nächsten Erben oder Nachfolgern aufgeantwortet, auch der Ehefrau des letztgenannten Corporals Friedrich Ische, Elisabeth, gebohrnen Suhr, die Wiederverheirathung erlaubt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche vom Leben der Eingangs benannten verschollenen Personen Nachricht besitzen, resp. ersucht, solche dem hiesigen Amte mitzutheilen.

Hardegsen, den 1sten May 1819.

Königl. Großbrit. Hannöv. Amt.

(L. S.) Ehlers.

Edictal-Ladung.

Uebelgönne, am 1sten May.

Vermöge von Königl. Justiz-Kanzley erhaltenen besondern Auftrages sind alle, welche an den dahier wohnenden, vormals im Otterndorfer Landwehr-Bataillon gestandenen Lieutenant Rickweg, aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen machen zu können sich berechtigt halten möchten, zu deren Angabe und Liquidation, sowol in Hinsicht deren Größe als der denselben etwa zustehenden vorzüglicheren Rechte, imgleichen, um sich über die ihnen zu machenden Nachlaß- und Zahlungs-Vorschläge zu erklären,

auf den 3ten Junii dieses Jahrs,

Vormittags 10 Uhr, auf hiesige Amtsstube peremtorisch und unter dem Verwarnen verabladet, daß alle, welche nicht erscheinen, deren Forderung aber aus der Angabe des Schuldners hervorgehen möchte, so wie auch alle sich über jene Vorschläge etwa nicht erklärenden Erscheinenden, als selbige annehmend angesehen, diejenigen aber, so ausbleiben und deren Ansprüche aus der Angabe des Schuldners nicht hervorgehen möchten, von dem gegenwärtigen Befriedigungs-Verfahren gänzlich ausgeschlossen und davon zurückgewiesen werden.

Uebelgönne, am 1sten May 1819.

Vi spec. commiss.

C. W. Chappuzeau.

Publicandum.

Es hat der vorige Holländerey-Pächter Holm zu Barrah, jetzt zu Hagenow, dem Amte zur Anzeige gebracht, wie er von seinem bisherigen Verpächter, dem herrschaftlichen Werwerks-Pächter Nahd, in Barrah, auf den an denselben, zur Sicherheit der Pacht, baar gezahlten Vorstand von 500 Rthlrn. N. 3, eine Quittung erhalten habe, welche aber abhanden gekommen sey, weshalb er auf eine Edictal-Ladung antragen müsse, damit sein voriger Verpächter jene Summe mit völliger Sicherheit an ihn zurückzahlen könne.

Diesem Antrage gemäß, werden hiedurch alle diejenigen, welche an die gedachte Quittung von 500 Rthlrn. N. 3 Ansprüche zu haben vermeynen sollten, zu deren Angabe und Bescheinigung auf den 18ten Junii d. J., des Vormittags, an das hiesige Amt verabladet. Sollte sich in diesem Termi e niemand melden, so wird jene Quittung mortificirt, und für gänzlich ungültig erklärt werden.

Neuhaus, im Lauenburgischen, den 6ten May 1819.

Königl. Großbr. Hannöv. Amt.

v. d. Decken. Düring. Lunde.

Decretum praeclusivum.

Demnach der seit beynahe 40 Jahren abwesende Insasse Heinrich Schmidt von Lindau in dem mittelst Edictal-Ladungen auf den 3isten October des v. J. am hiesigem Amte anberaumt gewesenen Termine nicht erschienen und das hinsichtlich seiner Todes-Erklärung vorgeschriebene Verfahren nunmehr völlig beendiget ist; als wird derselbe angedrohetermaßen damit für todt erklärt, und soll dessen bis dahin unter Curatel gestandenes Vermögen an seine sich am 3isten October a. p. gemeldeten nächsten Intestat-Erben ausgeantwortet werden. Zugleich werden alle etwaige unbekannte Erb-Interessenten, welche sich der erlassenen Edictal-Ladung ohngeachtet nicht gemeldet haben, mit ihren Erb-Ansprüchen hiedurch angedrohetermaßen präcludirt.

Signatum Lindau, den 27sten April 1819.

Königl. Großbrit. Hannöversches Amt.

Quensell.

Es haben die Intestat-Erben weyland Rechnungsführers Christian Ludewig Schaefer hieselbst, der Kaufmann Lobes und die verwittwete Reifenvolgtin Sandhagen, gebohrne Ottens, daselbst, zur Anzeige gebracht, daß folgende zur Erbschaftsmasse des Verstorbenen gehörende Obligationen, namentlich:

1) eine vom weyland Herrn Landrath Alexander Otto Ernst von Plato, als vormaligen Besitzer des adelichen Obergutes zu Grabow, auf die verwittwete Frau Geheime Justizräthin von Berger, gebohrne von Hugo, zu Celle, über ein Capital von 600 Rthlrn. in vollwichtigen Pistolen zu 5 Rthlr. gegen 4 Proc. Zinsen aufgestellte de dato Grabow den 1sten Januar 1771;
2) eine von eben demselben und dessen Frau Ehegenossin, der weyland Dorothee Marie Elisabeth, gebohrnen von Schilden, auf weyland Herrn Pastor Eisener zu Quickborn über ein Capital von 300 Rthlr. in Cassen-Münze zu 4 Proc. Zinsen aufgestellte, de dato Grabow den 7ten Junii 1773;
3) eine von eben demselben, dem nämlichen Creditori weyland Pastor Eisener zu Quickborn, über ein Capital von 500 Rthlr. in vollwichtigem Golde, die Pistole zu 5 Rthlr. gerechnet, gegen 4 Proc. Zinsen aufgestellte, de dato Grabow in Octavis Michaelis 1783;
4) eine von der zu Hitzacker im Wittwenstande verstorbenen, vorgedachten weyland Frau Landräthin von Plato, Dorothee Marie Elisabeth, gebohrnen von Schilden, dem weyland Rechnungsführer Christian Ludewig Schaefer zu Lüchow, über ein Capital von 100 Rthlr. in wichtigen Pistolen à 5 Rthlr. zu 4 Proc. Zinsen aufgestellte, wovon das Datum nicht angegeben werden kann;
5) eine von eben derselben dem nämlichen Creditori, weyland Rechnungsführer Schaefer, über ein Capital von 250 Rthlr. in wichtigen Pistolen à 5 Rthlr. zu 4 Proc. Zinsen aufgestellte, wovon das Datum ebenfalls nicht angegeben werden kann, und endlich
6) eine von weyland Herrn Legationsrath von Dannenberg, als Besitzer des adelichen Guts Breselenz, dem gedachten weyland Rechnungsführer Christian Ludewig Schaefer über ein Capital von 400 Rthlr. in Cass.-Münze aufgestellte, wovon das Datum ebenfalls nicht angegeben werden kann,

abhanden gekommen und wahrscheinlich bey dem großen Brande im Jahre 1811 hieselbst ein Raub der Flammen geworden, und deshalb um Mortification derselben nachgesucht.

Es werden daher diejenigen, welche aus vorgedachten Obligationen Ansprüche zu haben vermeynen, hiedurch verabladet, solche am 8ten Junii nächstkünftig, als den Dienstag nach dem Sonntage Dom. Trinitatis, Morgens um 11 Uhr, auf hiesiger Rathsstube anzugeben; widrigenfalls sie damit nicht weiter gehört, sondern zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Decretum Lüchow, den 6ten May 1819.

Bürgermeister, Rath und Gericht.

Gericke.

Amt Steinau den 4ten May 1819.

In Sachen der Wittwe Nölting zu Bremen, Impetrantin und Impetrantin, wider Sophie Marie Louise Lange, anhier, die gegenwärtig an einen Höcker Arnhold im Preußischen verheirathet seyn soll, Impetrantin und Impetratin, wegen Forderung, wird gedachte volljährige Sophie Marie Louise Lange, verehelicht seyn sollende Arnhold, da deren gegenwärtiger Aufenthalts-Ort mit Gewißheit nicht hat ausgeforscht werden können, andurch edictaliter geladen, binnen 3 Monaten, vom heute

Mrs. Elizabeth Hall, widow of the late Mr. Thomas Hall, of Bridgwater, Somerset, who died on the 3rd of January, 1880, at Bridgwater, and was buried on the 7th of January, 1880, at Bridgwater, and was buried on the 7th of January, 1880, at Bridgwater, and was buried on the 7th

Staats- und Gelehrte

Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Dienstage, den 25 May.) No. 83.

I

Aus einem Schreiben aus London, vom 14 May.

In Montevideo ist eine Verschwörung gegen die Portugiesen entdeckt worden, die sich bis Santa Fé erstreckt, und zu deren Oberhaupt sich der ausgewanderte Buonapartische Unter-Präfect Robert aufgeworfen hat. Mehrere Franzosen sind mit ihm arretirt. Herr Bonpland (Alexander Humboldts Reisegefährte), der General-Lieutenant Fressinet, und Herr Ragnin sind zu Protocoll vernommen worden, ohne jedoch am Complott den geringsten Theil zu haben.

Schreiben aus Wien, vom 15 May.

Der Großfürst Michael von Rußland ist am Mittewochen hier eingetroffen und in der Kayserl. Burg in den Gemächern, welche der Kayser Alexander bewohnte, abgestiegen. Der K. K. Major, Graf von Clam-Martinitz, versieht den Dienst als Kämmerer bey dem Großfürsten. Gleich nach seiner Ankunft fertigte Se. Kayserl. Hoheit einen Courier nach Neapel ab, um unsers Kaysers Majestät für den ausgezeichneten Empfang in Höchstdero Staaten zu danken. Unter den Festen, welche dem Großfürsten zu Ehren gegeben werden, nennt man eine glänzende Virutschade im Prater.

Man sagt, daß Ihre Majestäten noch bis zum 30sten d. M. in Neapel verweilen dürften, indem an diesem Tage das Namensfest des Königs von Neapel einfällt.

Aarau, den 14 May.

Die Regierung des Cantons Aargau hat unterm 19ten April, um ärgerliche Stöhrungen der Feyer Gott geheiligter Tage zu verhindern, eine Verordnung erlassen, worin es unter andern heißt: "Alles unnöthige Reisen und Fahren während des Gottesdienstes ist bey Strafe von 1 Fr. verboten. Alles Jagen, Fischen, Schießen und Fangen von Vögeln an Sonn- und Festtagen ist bey einer Strafe von 1 Fr. oder achtstündiger Gefangenschaft untersagt. Ferner alles Tanzen und andere geräuschvolle Lustbarkeiten ꝛc."

Aus Paris, vom 15 May.

Unter den dieser Tage hier angekommenen Engländern befinden sich der Admiral Pole, und Herr Cockburn, Königl. Großbrittannischer Gesandte in Hamburg.

Wie es heißt, wird in kurzem ein Agent von Buenos Ayres zu Madrid eintreffen, um der dasigen Regierung Vorschläge zu machen.

Auch hier ist das Portrait von Sand jetzt zu Kauf ausgestellt.

Der Prinz Carabja ist zum Gebrauch der Bäder von Genf nach Livorno abgereiset.

Von der Spanischen Gränze wird gemeldet, daß die Douaniers zu Roncevaux einen Ballen aufrührerischer Schriften weggenommen haben, die man in Spanien einführen wollte. Der Maulthiertreiber, der den Ballen geladen hatte, ist ins Gefängniß nach Pampelona geführt worden.

Die Gazette de France sagt: "Der Tumult, der am 26sten v. M. zu Charonne statt gehabt hat, ist ernsthafter gewesen, als wir anfänglich glaubten. Der Pfarrer dieses Orts war in Lebensgefahr. Uebelgesinnte, die nicht zur Gemeinde gehörten, hatten sich mit einigem schlechten Gesindel derselben, in der Absicht, jenen Geistlichen in der Ausübung seines geistlichen Amts zu hindern, vereinigt. Er sah sich genöthigt, in die Sacristey sich einzuschließen, wo er inzwischen noch lange das Wuthgeschrey der Men-

gern hören wollte. Die Worte Nikos mit den Worten des Herrn und Meisters, der sich in den Tagen Lazi bei Nikodemus. Also die Worte Nikos sind Worte des Herrn und Meisters, der sich in den Tagen Lazi bei Nikodemus. Also die Worte Nikos sind Worte des Herrn und Meisters, der sich in den Tagen Lazi bei Nikodemus. Also die Worte Nikos sind Worte des Herrn und Meisters, der sich in den Tagen Lazi bei Nikodemus.

Das Verhör am Mittwoch und Donnerstag war ein Verhör, das Verhör am Mittwoch und Donnerstag war ein Verhör, das Verhör am Mittwoch und Donnerstag war ein Verhör,

Die hiesige Polizey hat eine Carricatur mit der Unterschrift: "Gesellschaftsspiel, oder: der kleine Mann lebt noch," weggenommen.

5 Proc. Cons. 66 Franken 45 Cent.

Straßburg, den 14 May.

Man hofft, daß nunmehr bey der völlig abgeschafften Censur auch alle Deutschen Bücher frey und ohne alle weitere Untersuchung in Frankreich eingeführt werden dürfen, und daß demnach die Agenten der Inspection des Buchhandels ihre Functionen, in so fern sie noch Bezug auf ausländische Bücher haben, einstellen müssen. Man erwartet deshalb nächstens eine Königl. Ordonnanz in Hinsicht auf den Buchhandel mit dem Auslande.

Carlsruhe, den 16 May.

Nach der den Ständen mitgetheilten Uebersicht der Staats-Einnahmen und Ausgaben beträgt die Einnahme: an directen Steuern 2 Mill. 655946 Fl.; an indirecten 1 Mill. 986620 Fl.; an Regalien: 795585 Fl.; an Gerichts- und Polizey-Taxen, Sporteln, Stempel und Strafen: 435429 Fl.; an Domainen-Ertrag: 3 Mill. 171761 Fl.; an verschiedenen Einkünften, Beyträgen anderer Staaten zu Schulden und Pensionen, Octroigefällen ꝛc. 89926 Fl. Gesammtsumme: 9 Mill. 185288 Fl. Ausgabe: an auf den verschiedenen Einnahmszweigen haftenden Lasten: 87770 Fl.; an mit der Verwaltung, Erhebung und Verrechnung der Einnahmen verbundenen Kosten: 1 Mill. 113256 Fl.; an eigentlichem Staats-Aufwand: 1) für das Großherzogl. Haus und den Hofstaat 1 Mill. 103852 Fl.; 2) wegen Zusammenberufung der Landstände 40000 Fl.; 3) für den Militair-Etat 1 Mill. 700000 Fl.; 4) für die Landesverwaltungs-Behörden 1 Mill. 471750 Fl.; 5) für besondere Staats-Anstalten und öffentliche Arbeiten (Gottesdienst, Lehr-, Armen- und Kranken-Anstalten ꝛc.) 1 Mill. 242 Fl.; an außerordentlichen und zufälligen Ausgaben: 315000 Fl.; zur Tilgungscasse 1 Mill. 485195 Fl. Gesammtsumme 9 Mill. 185288 Fl. Demnach stunden Einnahme und Ausgabe gleich.

München, den 15 May.

In der heutigen Sitzung der Kammer der Abgeordneten erstattete Herr Behr im Namen des 21n Ausschusses einen merkwürdigen Vortrag, worin er eine Uebersicht über das Budget giebt. Bey den Ausgaben für die Armee hält der Ausschuß eine Ersparung von einer Million für thunlich. Sollte jedoch Se. Maj. der König durch schlechterdings unabweisbare Gründe, diesen Vorschlag für unannehmbar erklären und nach vertraulicher Mittheilung dieser Gründe die absolute Unabweisbarkeit des gegenwärtigen Aufwandes für den Militair-Etat gezeigt werden können, so schlägt der Ausschuß in dieser Voraussetzung die Ueberweisung der Militair-Pensionen auf den Civil-Etat und eine Consumtions-Auflage auf ausländische Luxus-Artikel vor. Nach dem Gutachten des Ausschusses betragen die Staats-Ausgaben, die Ausgaben für das Militair zu 7 Millionen gerechnet, 30 Mill. 564418 Fl., die Einnahmen aus Gefällen, welche keine Steuern sind, 12 Mill. 715418 Fl. Daher sind durch Steuern zu decken 17 Mill. 849000 Fl., und da die indirecten und directen Steuern 18 Mill. 947719 Fl. betragen, so würde sich ein Ueberschuß von 1987l9 Fl. ergeben. Weil aber bey den Mautbgefällen die Rückvergütungen, deren Beybehaltung der Ausschuß beantragt, nicht abgezogen sind, so ist nach deren Abrechnung nach der Ansicht des Ausschusses das Gleichgewicht in den Staats-Ausgaben und Einnahmen hergestellt, und im Ganzen doch wenigstens die Einleitung zu einer Minderung der Volkslasten gemacht.

Während des Vortrags überreichten die Minister, Graf v. Reigersberg, Graf v. Triva und Graf v. Thürheim, die Königl. Entschließung, wodurch die Sitzungen der Kammer bis zum zwanzigsten Junii verlängert werden.

Auch die Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe sollen nun durch den Druck bekannt gemacht werden.

Ein anderes aus München, vom 16 May.

Nach der Constitution sollen einige Mitglieder der zweyten Kammer, auch nach beendigter Versammlung, in ihrem Volksberufe fortwürken und fortwährend in München bleiben. Man nennt unter diesen vorläufig schon den Bürgermeister v. Hornthal als einen dieser Auserwählten, welche für den nächsten Landtag vorarbeiten und das vorher nicht ganz vollendete Geschäft des Landtags-Archivs vervollständigen sollen.

Im May werden der Kronprinz von Oesterreich und noch ein andrer Prinz hier erwartet. Man spricht von Vermählungen unserer beyden ältesten Prinzessinnen.

Frankfurt, den 18 May.

Heute ist der Großherzog von Sachsen-Weimar von hier nach Brüssel abgereiset, um daselbst seinen Sohn, den Prinzen Bernhard, Gouverneur von Ostflandern, zu besuchen. Se. K. H. werden über die Bäder von Ems und Wiesbaden zurückkehren. Ihre Kayserl. Hoheit, die Frau Großfürstin Marie, Erbgroßherzogin von Weimar, werden ebenfalls in kurzem in hiesiger Stadt erwartet.

Durch mehrere öffentliche Blätter ist die Nachricht verbreitet worden, daß der Französische Gesandte, Graf Reinhard, von seiner Regierung beauftragt sey, der Bundes-Versammlung eine kräftige Vorstellung zu Gunsten der Französischen Donataire zu übergeben. Aus zuverläßiger Quelle können wir versichern, daß an dieser ganzen, mit wahrscheinlich nicht absichtsloser Bestimmtheit verbreiteten Nachricht auch nicht ein Titelchen Wahrheit ist. Die Verhältnisse der gedachten Donataire sind durch die letzten Friedensschlüsse und durch die Ereignisse selbst zu genau bestimmt, als daß auch nur der Versuch gemacht werden könnte, sie von neuem in Erörterung zu bringen.

Der Erzherzog Carl reiset den 20sten dieses von Wiesbaden über Frankfurt nach Wien zurück.

Wien, Montag, den 1. May.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser Franz I. Allergnädigst geruhet haben, die Errichtung einer Filiale der Wiener-Leih- und Versatzamt-Gefällen-Administration in der Stadt Linz, und die Ernennung des Herrn Johann Nepomuk Edlen von Schmidtmayer zum Vorsteher dieser Filiale, mit Allerhöchster Entschließung vom 19. April d. J. zu genehmigen; so wird solches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, und zugleich die Verfügung getroffen, daß alle Pfandstücke, welche von Partheyen bey der Filiale in Linz verpfändet werden, mit dem Buchstaben L. bezeichnet werden sollen, damit sie von den Pfandstücken, welche bey dem Wiener-Leih- und Versatzamte verpfändet werden, unterschieden werden können.

Wien, am 1. May 1820.

Von der k. k. Wiener-Leih- und Versatzamt-Gefällen-Administration.

Bekanntmachung. Die Administration des k. k. Mauthgefälles in Brünn beehret sich, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß sie in Folge Allerhöchster Entschließung vom 19. April d. J. die Errichtung einer Filiale der k. k. Wiener-Leih- und Versatzamt-Gefällen-Administration, gestattet habe, und daß zu Vorstehern dieser Filiale, und mit der Verwaltung selbe, um sich in derselben Geschäfte zu unterziehen, der Herr Johann Nepomuk Edle von Schmidtmayer ernannt worden sey.

Brünn, am 1. May 1820.

Von der k. k. Mauth-Administration.

Wien, am 1. May.

Se. Majestät der Kaiser haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. April d. J. zu genehmigen geruhet, daß in Folge der mit dem Großherzogthume Toscana, dann mit dem Herzogthume Lucca, und mit dem Fürstenthume Piombino, unterm 3. Juny 1817 abgeschlossenen Uebereinkunft, die Ausfuhr der Seide, Seidenwaaren, Bänder, Spitzen, Stickereyen, Blonden, Tücher, Strümpfe, Handschuhe, Hüte, Bijouterien, Gold- und Silberwaaren, Uhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine, Bernstein, Elfenbein, Schildpatt, Leder, Pelzwerk, Kutschen, Reitzeuge, Waffen, Pulver, Blei, Kupfer, Messing, Eisen, Stahl, Zinn, Glas, Porzellan, Steingut, Bücher, Kupferstiche, Landkarten, Musikalien, Gemälde, Bildhauerarbeiten, Kunstsachen, Naturalien, Antiquitäten, Medaillen, Münzen, Wachs, Talg, Oehle, Seife, Kerzen, Pottasche, Weinstein, Kalk, Gyps, Schwefel, Salpeter, Vitriol, Alaun, Farbwaaren, Droguerien, Apothekerwaaren, Chemikalien, Parfumerien, Kaffee, Zucker, Thee, Gewürze, Südfrüchte, Reis, Tabak, Cigarren, Schnupftabak, Rauchtabak, Kautabak, Schnupftabakdosen, Rauchtabakdosen, Kautabakdosen, Tabakpfeifen, Tabakpfeifenköpfe, Tabakpfeifenröhre, Tabakpfeifenspitzen, Tabakpfeifenbeschläge, Tabakpfeifenbeutel, Tabakpfeifenbürsten, Tabakpfeifenstopfer, Tabakpfeifenbestecke, Tabakpfeifenetuis, Tabakpfeifenständer, Tabakpfeifenkästen, Tabakpfeifenmagazine, Tabakpfeifenfabrikate, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungen, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbe, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdiener, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnen, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnenkinder, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnenkinderwärterinnen, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnenkinderwärterinnenmägde, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnenkinderwärterinnenmägdekinder, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnenkinderwärterinnenmägdekinderwärterinnen, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnenkinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägde, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnenkinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinder, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnenkinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnen, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnenkinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägde, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnenkinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinder, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnenkinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnen, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnenkinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägde, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnenkinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinder, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnenkinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnen, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnenkinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägde, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnenkinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinder, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnenkinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnen, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnenkinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägde, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnenkinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinder, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnenkinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnen, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnenkinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägde, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnenkinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinder, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnenkinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnen, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnenkinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägdekinderwärterinnenmägde, Tabakpfeifenfabrikatenhandlungsgewölbsdienerinnenkinderwärterinnenmägdek

Aus Baden, 10. Mai.

Die neueste Ministerkrisis hat Karlsruhe seit drei Jahren, Mai an der Tour Nein und Nein in Aufregung versetzt. Die Ursache ist, wie bekannt, eine mehrfache, und wir wollen sie heute nicht der Reihe nach, sondern in der Reihenfolge, wie sie uns gerade einfallen, aufzählen. Da ist zuerst die Frage der Verfassungsrevision, die Frage der Trennung von Kirche und Staat, die Frage der Ablösung der Staatsleistungen an die Kirche, die Frage der Ablösung der Zehnten und Grundlasten, die Frage der Ablösung der Patronatslasten, die Frage der Ablösung der Lehen und Fideikommisse, die Frage der Ablösung der Stolgebühren, die Frage der Ablösung der Jagdgerechtigkeit, die Frage der Ablösung der Fischereigerechtigkeit, die Frage der Ablösung der Weinbergsgerechtigkeit, die Frage der Ablösung der Weinbergsgerechtigkeit, die Frage der Ablösung der Weinbergsg

das Volk Israels nicht ziehen, um zum Wiedergenuß seiner verlohrnen Selbstständigkeit, zur Wiederherstellung seines alten Nationalruhms zu gelangen. Aber ein anderes schöneres gelobtes Land winkt demselben freundlich in der Ferne; das freye America nimmt auf seinem unermeßlichen, an Fruchtbarkeit und bewunderungswürdigen Reichthum der Natur vielleicht alle Länder der Erde übertreffenden Gebiet gastfreundlich alle Kinder der alten Welt auf, ohne Unterschied des Glaubens und der Abstammung. Und wo ist zugleich ein Land auf dem weiten Erdenrunde, das in seinem jugendlichen Aufblühen, durch seine Schifffahrt und seinen Weltverkehr eine so günstige Gelegenheit zum betriebsamsten Handel, zur Erlangung von Wohlstand und Reichthum darböte? Der Congreß in Washington, der in seiner Weisheit einen ihm vorgelegten Entwurf zur Regeneration der Israelitischen Nation bereits mit seinem Beyfall beehrt hat, wird sich leicht geneigt finden, ein abgesondertes, dem Zwecke der Bildung eines neuen Israelitischen Staats entsprechendes Gebiet, unter dem Schutze des großen Americanischen Bundes anzuweisen, das an Umfang der Größe des alten Palästina's gleich kommen kann, während es dieses in Rücksicht der Vorzüge, welche örtliche Verhältnisse gewähren, weit hinter sich zurücklassen wird."

Am 11ten May starb in Oldenburg, an den Folgen eines Schlagflusses, der als vorzüglicher Componist und ausgezeichneter Virtuose auf der Flöte allen Kennern und Liebhabern der Tonkunst rühmlichst bekannte Herr Fürstenau der Aeltere. Seine seltenen Talente werden noch lange in ehrenvollem Andenken bleiben.

Von gelehrten Sachen.

Religions-Vorträge bey besondern Veranlassungen, gehalten von A. Sponholz, Pastor zu Breesen. Neubrandenburg, bey Korb. S. VIII. und 102. 8.

Weder das Titelblatt, noch die Vorrede berichten, in welchem Jahre diese Predigten im Druck erschienen sind. Wahrscheinlich aber ist entweder das Jahr 1818 oder 1819 das Jahr der Erscheinung. Uebrigens enthält diese kleine Sammlung zwey Erndte-, eine Gedächtniß- und zwey Reformations-Predigten vom Jubelfest 1817, einen Vortrag über die Epistel am 23sten Trinitatis-Sonntage und zuletzt eine Ermunterungsrede bey der Abendmahlsfeyer. Sämmtliche Vorträge empfehlen sich durch Herzlichkeit, durch einen der Fassungskraft einer kleinen Landgemeinde angemessenen Ton und durch zweckmäßige Kürze. Einige wenige Exemplare sind von dem würdigen Verf. bey Unterzeichnetem niedergelegt worden, in der wohlthätigen Absicht, um, was aus dem Absatz derselben gelöset werden möchte, als Scherflein zu Luthers lebendigem Denkmal zu verwenden. Dank auch für diese Gabe dem freundlichen Geber!

Klefeker.

In Perthes und Besser's Buchhandlung ist zu haben:

Geschichte des Feldzugs von 1799 in Deutschland und in der Schweiz. 2 Theile. 8. Mit einem Atlas in Fol. (Vom Erzherzog Carl.) 48 Mk.

Die Kunst in Italien. Von B. Speth. 1r Th. München. 4 Mk.

Morgenländisches Kleeblatt, herausgegeben von Jos. von Hammer. gr. 8. Wien. 4 Mk. 8 gl.

Umrisse zur Geschichte und Kritik der schönen Litteratur Deutschlands 1790 — 1818, von Fr. Horn. gr. 8. Berlin. 4 Mk. 8 gl.

Geschichte des Preußischen Staats, vom Frieden zu Hubertsburg bis zur zweyten Pariser Abkunft. 1r Bd. Frankfurt a. M. 7 Mk.

Philosophische Untersuchungen über die Römer, von Fr. Buchholz. 1r Bd. 3 Theile. 13 Mk. 8 gl.

Eugenius Severus oder einige Stationen aus der Lebensreise eines Philosophen Herausgegeben von J. Hillebrand. 2 Thle. 6 Mk.

Asiatic Researches. Vol. 12th. London. 8vo. 18 Mk.

Latrobe's Visit to South Africa. 4to. 42 Mk.

Chalmers's Life of Mary, Queen of Scots. 2 Vol. 4to. 73 Mk. 8 gl.

Saint-Patrick, a national Tale by an Antiquary. 3 Vol. 21 Mk. 8 gl.

Simondi-Sismondi Traité de l'Economie politique. 2 Vol. 13 Mk.

L'Art de verifier les Dates. Nouvelle édition. 8vo. Par de Saint-Allais. T. 1 — 14. 126 Mk.

De la Richesse minérale par Héron de Villefosse. T. 2 et 3. (Division technique.) Av. un Atlas. 140 Mk.

Auch wird ausgegeben:

Subscriptions-Anzeige der Reise des Prinzen von Neuwied nach Brasilien, wovon auch schon

Text und Kupfer-Proben

zur Ansicht liegen.

In der Buchhandlung von Hoffmann und Campe sind unter andern folgende neue Bücher zu bekommen:

Bilder aus dem innern Leben, vom Verfasser von "Wahl und Führung." 2 Thle. 10 Mk. 8 gl.

Auserlesene Altdeutsche Gedichte. Neudeutsch umgearbeitet von Johann, Grafen Mailath. 8. 3 Mk.

Ochsenschlägers Palmerote, Trsp. 3 Mk.

Robert, die Macht der Verhältnisse, Trsp. 2 Mk. 8 gl.

Steigentesch, A. v., gesammelte Schriften. 1ster bis 3ter Theil. Velinpap. 24 Mk. Schreibpap. 18 Mk.

Schulz, Ernst, poetische Schriften, 3r B. (Poet. Tagebuch, Reise durch das Weserthal und Psyche, ein Griech. Mährchen.) 6 Mk.

Alles Uebrige soll beim Alten bleiben.

Die Liste der Verwandten und Freunde, die zur Hochzeit eingeladen werden sollen, ist

Hamburg, den 1. Mai 1837.

Ferdinand Heinrich Grautoff.

Die Verlobung unserer Tochter Amalie mit dem Herrn Ferdinand Heinrich Grautoff beehren sich hiermit ergebenst anzuzeigen

Hamburg, den 1. Mai 1837.

C. L. H. Chrétien.
Amalie Chrétien, geb. Sieveking.

Die Verlobung unserer Tochter Amalie mit dem Herrn Ferdinand Heinrich Grautoff beehren sich hiermit ergebenst anzuzeigen

Hamburg, den 1. Mai 1837.

Johann Georg Sieveking.
Amalie Sieveking, geb. Reimarus.

In der Expedition dieses Blattes, Gänsemarkt No. 36, ist zu haben:

Hamburger Novellette

für alle, die wissenschaftlichen Sinn und Interesse haben, oder sich dafür halten.

Preis 1 Schilling. Wer 10 Exemplare auf einmal nimmt, bekommt 11 Exemplare dafür.

Hamburg, den 1. Mai 1837.

Dr. Mod. C. Chr. in der Klinik.

Ich habe die Ehre, meinen Freunden und Bekannten hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß ich mich mit meiner Wohnung und Bureau von der Neuenwallsbrücke No. 1 nach der Neuenwallsbrücke No. 2 verlegt habe.

Hamburg, den 1. Mai 1837.

Moritz Gerhardus Eleonardius,
Notar.

Meinen Freund Carl Heinr. Hoffmann und seiner Braut, meiner Cousine Agnes Hoffmann, geb. Sieveking, wünsche ich zu ihrem Eintritte in den Ehestand Glück und Segen.

Hamburg, den 1. Mai 1837.

Dr. Joh. Heinr. Hoffmann.

Für die vielen Beweise der Theilnahme, die mir bei meiner plötzlichen Erkrankung meiner Frau und Kinder, so wie bei dem Tode meiner Frau und meiner Kinder, von Freunden und Bekannten zu Theil geworden sind, sage ich hiermit meinen innigsten Dank.

Hamburg, den 1. Mai 1837.

C. J. von Seth.

Von nun an werden die Herr Weinhandlung unter der Firma

Gebrüder Hoffmann

in Hamburg, am alten Wall, No. 1, fortgesetzt werden. Wir empfehlen uns zu gefälligen Aufträgen und versichern, daß wir stets bemüht sein werden, unsere Kunden prompt und reell zu bedienen.

Hamburg, den 1. Mai 1837.

Gebrüder Hoffmann.

Durch meinen Eintritt in die Handlung meines Vaters, unter der Firma

Gebrüder Hoffmann,

in Hamburg, am alten Wall, Wegener'sche Hof, No. 1, werden meine Freunde und Bekannten ersucht, mich mit ihrem gütigen Vertrauen zu beehren, welches ich durch prompte und reelle Bedienung zu erwerben suchen werde.

Hamburg, den 1. Mai 1837.

Carl Heinrich Hoffmann.

Meine liebe Braut, den gebildeten Geist, das edle Herz, die Sanftmuth und Liebenswürdigkeit, welche Sie, meine theure Agnes, auszeichnen, haben mich zu dem Entschlusse bewogen, Sie zu bitten, mir Ihre Hand zu reichen, um mit Ihnen durch's Leben zu gehen. Ich hoffe, daß Sie mir diese Bitte nicht abschlagen werden, und daß Sie mir bald Ihr Jawort geben werden.

Hamburg, den 1. Mai 1837.

Carl Heinrich Hoffmann.

Meine liebe Braut, den gebildeten Geist, das edle Herz, die Sanftmuth und Liebenswürdigkeit, welche Sie, meine theure Agnes, auszeichnen, haben mich zu dem Entschlusse bewogen, Sie zu bitten, mir Ihre Hand zu reichen, um mit Ihnen durch's Leben zu gehen. Ich hoffe, daß Sie mir diese Bitte nicht abschlagen werden, und daß Sie mir bald Ihr Jawort geben werden.

Hamburg, den 1. Mai 1837.

Carl Heinrich Hoffmann.

Die Verlobung unserer Tochter Agnes mit dem Herrn Carl Heinrich Hoffmann beehren sich hiermit ergebenst anzuzeigen

Hamburg, den 1. Mai 1837.

Johann Georg Sieveking.
Amalie Sieveking, geb. Reimarus.

Die Verlobung unserer Tochter Agnes mit dem Herrn Carl Heinrich Hoffmann beehren sich hiermit ergebenst anzuzeigen

Hamburg, den 1. Mai 1837.

C. L. H. Chrétien.
Amalie Chrétien, geb. Sieveking.

Die Verlobung unserer Tochter Agnes mit dem Herrn Carl Heinrich Hoffmann beehren sich hiermit ergebenst anzuzeigen

Hamburg, den 1. Mai 1837.

C. J. von Seth.

Die Verlobung unserer Tochter Agnes mit dem Herrn Carl Heinrich Hoffmann beehren sich hiermit ergebenst anzuzeigen

Hamburg, den 1. Mai 1837.

Dr. Joh. Heinr. Hoffmann.

Meinen Freund Carl Heinr. Hoffmann und seiner Braut, meiner Cousine Agnes Hoffmann, geb. Sieveking, wünsche ich zu ihrem Eintritte in den Ehestand Glück und Segen.

Hamburg, den 1. Mai 1837.

Dr. Joh. Heinr. Hoffmann.

Für die vielen Beweise der Theilnahme, die mir bei meiner plötzlichen Erkrankung meiner Frau und Kinder, so wie bei dem Tode meiner Frau und meiner Kinder, von Freunden und Bekannten zu Theil geworden sind, sage ich hiermit meinen innigsten Dank.

Hamburg, den 1. Mai 1837.

C. J. von Seth.

Digitized by Google

Digitized by Google

Staats- und Gelehrte

Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Mittewochen, den 26 May.) No. 84.

Schreiben aus London, vom 19 May.

Nie waren die Mitglieder des Unterhauses so zahlreich versammelt, und nie erhielten die Minister einen glänzendern Triumph, als gestern Abend. Herr Tierney trug nämlich darauf an, einen Ausschuß niederzusetzen, um den Zustand der Nation zu untersuchen. "Die Lage der öffentlichen Angelegenheiten, sagte er, ist voll der beunruhigendsten Gefahren. Die Verwaltung des Landes ist in schwachen, schlechten Händen, und es ist die Pflicht des Hauses, ins Mittel zu treten. In allen Ländern von Europa ist man seit dem Kriege mit Herstellung und Verbesserung der Finanzen beschäfftigt; wir allein haben Nichts gethan, um unsern Zustand zu verbessern. Die Welt ist, Gott sey Dank, jetzt in Frieden; wer aber kann auf die lange Dauer desselben rechnen? Der Zustand von Europa ist jetzt ganz neu für uns. Vormals hatten wir unsre Privat-Allianzen, und was haben wir jetzt? Wir stehen angeblich mit vier andern Mächten in Verbindung, haben aber in dieser Verbindung nur eine Stimme. Ich wünsche, daß die heilige Allianz, zu der wir nicht gehören, unverletzt erhalten werden möge; aber wer bürgt uns dafür? Kaum war Frankreich dieser Allianz beygetreten, so wurden auch die fremden Truppen aus demselben weggezogen. Warum ließen wir uns in den Krieg ein? Geschah es nicht, um die Macht Frankreichs zu schwächen? Die Finanzen desselben sind jetzt in Ordnung, und das besonders durch Engl. Beystand. Frankreich hat nun eine freye Constitution und eine beschränkte Monarchie; es ist nie stärker gewesen als jetzt. Ist es nicht unsre Pflicht, unsern zerrütteten Zustand zu verbessern, um für das Schlimmste, sowol in Rücksicht auf Frankreich, als auf America gefaßt zu seyn? Zwey Brittische Unterthanen sind in America hingerichtet worden. Würde man dieses in andern Zeiten so haben hingehen lassen? Daß die Minister mit solcher Mäßigung hierbey verfahren, ist ihnen nicht zu verdenken; denn jetzt, da wir wenig vermögen, würde es lächerlich seyn, zu viel zu sprechen. Welch ein Abstand zwischen uns und jener entfernten Nation, die ungeschwächte Hülfsmittel besitzt! Wir sollen den Frieden lieben, aber uns auch nicht vor Krieg scheuen. Man gebe uns eine gut ausgerüstete Marine und blühende Finanzen, und wir fordern die ganze Welt heraus. Wir stehen dann auf einem Felsen, von welchem uns die ganze Welt nicht vertreiben kann. Unser Handel ist in einem traurigen Zustande und unsere Manufacturisten sterben im buchstäblichen Sinne. Die Minister scheinen entschlossen, ihre Zeit ganz ohne irgend einen Plan zu verleben. Ist es nicht sündlich, daß die Minister seit dem Frieden wenig oder nichts zur Verbesserung der Finanzen gethan haben? Es drückt uns eine Schuldenlast von 860 Millionen. Die neue Anleihe wird wenigstens 22 Millionen betragen müssen. Das Schwanken der Fonds ist so groß, daß kein Mensch den Zustand seines Eigenthums kennt. Wer gegen meinen Antrag stimmt, zeigt, daß er die jetzigen Minister behalten will; allein es wäre besser und patriotischer von den Mitgliedern, wenn sie für meinen Antrag stimmten, wenn auch einer oder der andere wünschen möchte, daß die ganze Opposition am folgenden Tage gehenkt würde. Können wir Ansehen und Respect in der Welt unter einer Administration, wie die jetzige ist, behalten?

Lord Castlereagh: Der Antrag, der eben ge-

wird werden, ist absolut ungiltig und schützt gegen die Verfolgung nicht. Wer also nicht will, daß man ihn stiehlt, muß Eigenthum besitzen, wer nicht will, daß man ihn ermordet, muß Leben haben, wer nicht will, daß man ihn verleumdet, muß Ehre haben, wer nicht will, daß man ihn verfolgt, muß Religion haben. Wer nicht will, daß man ihn ausbeutet, muß Arbeit haben, wer nicht will, daß man ihn unterdrückt, muß Macht haben, wer nicht will, daß man ihn knechtet, muß Freiheit haben, wer nicht will, daß man ihn tödtet, muß Leben haben. Und wer nicht will, daß man ihn ausrottet, muß Nachkommen haben.

Die Verleihung der Preußen eine hohe Auszeichnung, und der Name des Verleihers ehrt einen.

Der Kaiserliche Adler war in Berlin am 27. Januar 1871 zum ersten Male wieder über dem Kaiserlichen Schlosse, wo Kaiser Wilhelm geboren ward, wo Kaiser Friedrich starb, wehend gesehen worden.

Berlin, 28. Januar. Se. Majestät der König hat geruht, dem Kaiserlichen Adler

Der Adler, Wappentier Deutschlands, Dem Volke, das ihn wählte, ihn, den Sieg Ehre, Ehre dem Kaiser, der ihn verleiht!

Ein Preuße, der den Kaiserlichen Adler verleiht, ein Preuße, der ihn empfängt, Ihr Deutschen, was könnte Euch mehr ehren?

Ihr habt ihn auf dem Wall unserer Hauptstadt, Ihr habt ihn auf dem Schlosse, wo Kaiser Wilhelm geboren ward, Ihr habt ihn auf dem Schlosse, wo Kaiser Friedrich starb, Ihr habt ihn auf dem Schlosse, wo Kaiser Wilhelm lebt.

Wo er hinkommt, da ist Deutschland, da ist auch sein Herrscher. Die Fahnen seiner Regimenter, die Standarten seiner Reiterei, die Banner seiner Städte, die Flaggen seiner Schiffe, die Fahnen seiner Gesandtschaften, die Standarten seiner Vicekönige, die Flaggen seiner Consulate, Alles, Alles ist Deutschland, Alles ist Kaiser Wilhelm.

Wo er hinkommt, da ist Deutschland, da ist auch sein Herrscher. Wenn der Preußische Adler sich niederläßt, so ist Preußen da, so ist Deutschland da, so ist Kaiser Wilhelm da

Nr. 1. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1. 1. 1

Bu den Akten gegeben.

Nr. 1. Bericht des Kommandanten von Mainz, Generalmajor Graf Gymnich, über die Ereignisse in Mainz seit dem 18. Oktober 1813.

Mainz, den 19. Oktober 1813.

Ich habe die Ehre, Ew. Exzellenz gehorsamst zu berichten, daß ich gestern abend 6 Uhr die Nachricht erhielt, daß der Feind in Frankfurt eingerückt sei. Mir war bereits gestern die Anzeige geworden, daß der Feind in Hanau eingerückt sei, und daß die Bayern sich zurückziehen. Ich habe sogleich in der Nacht, wie Ew. Exzellenz befehlen, die Brücke abbrennen lassen, und die Bayern sind heute morgen über Kastel und Gustavsburg zurückgegangen. Heute abend hat mir Ew. Exzellenz befohlen, die Brücke wieder herstellen zu lassen.

Ich habe die Ehre, Ew. Exzellenz gehorsamst zu berichten, daß ich gestern abend 6 Uhr die Nachricht erhielt, daß der Feind in Frankfurt eingerückt sei. Mir war bereits gestern die Anzeige geworden, daß der Feind in Hanau eingerückt sei, und daß die Bayern sich zurückziehen. Ich habe sogleich in der Nacht, wie Ew. Exzellenz befehlen, die Brücke abbrennen lassen, und die Bayern sind heute morgen über Kastel und Gustavsburg zurückgegangen. Heute abend hat mir Ew. Exzellenz befohlen, die Brücke wieder herstellen zu lassen.

Nr. 2. Bericht des Kommandanten von Mainz, Generalmajor Grafen Gymnich, über die Ereignisse in Mainz vom 19. Oktober bis 2. November 1813.

Mainz, den 19. Oktober 1813.

Ich habe die Ehre, Ew. Exzellenz gehorsamst zu berichten, daß ich gestern abend 6 Uhr die Nachricht erhielt, daß der Feind in Frankfurt eingerückt sei. Mir war bereits gestern die Anzeige geworden, daß der Feind in Hanau eingerückt sei, und daß die Bayern sich zurückziehen. Ich habe sogleich in der Nacht, wie Ew. Exzellenz befehlen, die Brücke abbrennen lassen, und die Bayern sind heute morgen über Kastel und Gustavsburg zurückgegangen. Heute abend hat mir Ew. Exzellenz befohlen, die Brücke wieder herstellen zu lassen.

Ich habe die Ehre, Ew. Exzellenz gehorsamst zu berichten, daß ich gestern abend 6 Uhr die Nachricht erhielt, daß der Feind in Frankfurt eingerückt sei. Mir war bereits gestern die Anzeige geworden, daß der Feind in Hanau eingerückt sei, und daß die Bayern sich zurückziehen. Ich habe sogleich in der Nacht, wie Ew. Exzellenz befehlen, die Brücke abbrennen lassen, und die Bayern sind heute morgen über Kastel und Gustavsburg zurückgegangen. Heute abend hat mir Ew. Exzellenz befohlen, die Brücke wieder herstellen zu lassen.

Nr. 3. Bericht des Kommandanten von Mainz, Generalmajor Grafen Gymnich, über die Ereignisse in Mainz vom 19. Oktober bis 2. November 1813.

Mainz, den 19. Oktober 1813.

Ich habe die Ehre, Ew. Exzellenz gehorsamst zu berichten, daß ich gestern abend 6 Uhr die Nachricht erhielt, daß der Feind in Frankfurt eingerückt sei. Mir war bereits gestern die Anzeige geworden, daß der Feind in Hanau eingerückt sei, und daß die Bayern sich zurückziehen. Ich habe sogleich in der Nacht, wie Ew. Exzellenz befehlen, die Brücke abbrennen lassen, und die Bayern sind heute morgen über Kastel und Gustavsburg zurückgegangen. Heute abend hat mir Ew. Exzellenz befohlen, die Brücke wieder herstellen zu lassen.

Ich habe die Ehre, Ew. Exzellenz gehorsamst zu berichten, daß ich gestern abend 6 Uhr die Nachricht erhielt, daß der Feind in Frankfurt eingerückt sei. Mir war bereits gestern die Anzeige geworden, daß der Feind in Hanau eingerückt sei, und daß die Bayern sich zurückziehen. Ich habe sogleich in der Nacht, wie Ew. Exzellenz befehlen, die Brücke abbrennen lassen, und die Bayern sind heute morgen über Kastel und Gustavsburg zurückgegangen. Heute abend hat mir Ew. Exzellenz befohlen, die Brücke wieder herstellen zu lassen.

Digitized by Google

Amtsblatt-Auszug.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juli d. J. dem Ferdinand Ritter von Trinkaus, Hofrathe und Vorsteher der Hofkammer-Archive, in Anerkennung seiner vieljährigen, ausgezeichneten Dienstleistungen, das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht

Staats- und Gelehrte
Zei-tung
des Hamburgischen unpartheyischen
CORRESPONDENTEN.
Anno 1819. (Im Sonntag, den 25 May.) No. 87.

Aus einem Schreiben aus Triest, vom 5 May.

Seit vorgestern ist hier die Nachricht bekannt, daß die Pest in Constantinopel mit großer Heftigkeit wüthe, und daß täglich 1500 Menschen an derselben sterben. Die Ursache dieser Seuche wird dem Mangel an Lebensmitteln beygemessen.

Aus Wien, vom 8 May.

Gestern ist der Kaiserl. Königl. Feldmarschall-Lieutenant Graf Wallis hier angekommen.

Aus Prag, vom 9 May.

Vorgestern ist der Kaiserl. Königl. Feldmarschall-Lieutenant Graf Wallis hier angekommen. Er wird sich, wie man sagt, nur einige Tage hier aufhalten, und alsdann seine Reise nach Italien fortsetzen, wo er das Commando der Armee übernehmen soll. Der Kaiserl. Königl. Feldmarschall-Lieutenant Graf Colloredo ist nach Italien abgereiset, um sich daselbst bey der Armee einzufinden, wo er das Commando der Cavallerie übernehmen soll. Der Kaiserl. Königl. Feldmarschall-Lieutenant Graf Nadasdy ist nach Ungarn abgereiset, um daselbst das Commando der Armee zu übernehmen, welches der Kaiserl. Königl. Feldmarschall-Lieutenant Graf Wallis bisher daselbst geführet hat.

Aus Berlin, vom 11 May.

Se. Majestät der König haben geruhet, dem Herrn Grafen Bernstorff Excellenz, Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Kammerherrn, Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Hofmeister, und Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Hofmarschall, Herrn Grafen von Reventlow Excellenz, Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Oberhofmeister, Herrn Grafen von Holstein Excellenz, Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Kammerherrn, und Herrn Grafen von Schimmelmann Excellenz, Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Kammerherrn, den Rothen Adler-Orden zu ertheilen.

Se. Majestät der König haben geruhet, dem Herrn Grafen Bernstorff Excellenz, Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Kammerherrn, Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Hofmeister, und Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Hofmarschall, Herrn Grafen von Reventlow Excellenz, Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Oberhofmeister, Herrn Grafen von Holstein Excellenz, Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Kammerherrn, und Herrn Grafen von Schimmelmann Excellenz, Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Kammerherrn, den Rothen Adler-Orden zu ertheilen.

Se. Majestät der König haben geruhet, dem Herrn Grafen Bernstorff Excellenz, Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Kammerherrn, Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Hofmeister, und Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Hofmarschall, Herrn Grafen von Reventlow Excellenz, Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Oberhofmeister, Herrn Grafen von Holstein Excellenz, Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Kammerherrn, und Herrn Grafen von Schimmelmann Excellenz, Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Kammerherrn, den Rothen Adler-Orden zu ertheilen.

Se. Majestät der König haben geruhet, dem Herrn Grafen Bernstorff Excellenz, Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Kammerherrn, Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Hofmeister, und Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Hofmarschall, Herrn Grafen von Reventlow Excellenz, Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Oberhofmeister, Herrn Grafen von Holstein Excellenz, Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Kammerherrn, und Herrn Grafen von Schimmelmann Excellenz, Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Kammerherrn, den Rothen Adler-Orden zu ertheilen.

Se. Majestät der König haben geruhet, dem Herrn Grafen Bernstorff Excellenz, Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Kammerherrn, Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Hofmeister, und Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Hofmarschall, Herrn Grafen von Reventlow Excellenz, Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Oberhofmeister, Herrn Grafen von Holstein Excellenz, Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Kammerherrn, und Herrn Grafen von Schimmelmann Excellenz, Ihrer Majestät der Königin Gemahlin Kammerherrn, den Rothen Adler-Orden zu ertheilen.

Digitized by Google

nach ähnlichen Bildern, abgelöst. Kunst II. kann nur der Kern in den Zeichnungen sein, die eine reine Schauung als Zweck verfolgen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen.

Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen.

Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen.

Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen.

Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen.

Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen.

Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen.

Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen.

Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen.

Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen.

Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen.

Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen.

Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen.

Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen.

Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen.

Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen. Kunst III. ist die Kunst, die sich der Mittel der Kunst II. bedient, um Gedanken, Ideen, Begriffe durch sie zu veranschaulichen.

schließende Deutsche Reich in Frankreich und Belgien, sowie von der polnischen Republik, von der Tschechoslowakischen Republik, von Ungarn und von Deutschösterreich.

Die Mächte der Entente und ihre Verbündeten, mit denen Deutschland im Kriege stand, sind in dem Vertrage übereinstimmend als die alliierten und assoziierten Mächte bezeichnet. Diese Bezeichnung wird auch in dem Vertrage mit Deutschösterreich beibehalten.

Die Bestimmungen des Vertrages sind in 15 Teile gegliedert, die sich mit folgenden Gegenständen befassen:

1. Völkerbund.
2. Grenzen Deutschlands.
3. Politische Bestimmungen für Europa.
4. Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands.
5. Militärische, maritime und Luftbestimmungen.
6. Kriegsgefangene und Gräberfürsorge.
7. Wiedergutmachungen.
8. Wirtschaftliche Bestimmungen.
9. Finanzielle Bestimmungen.
10. Wirtschaftsbeziehungen.
11. Luftfahrt.
12. Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen.
13. Arbeit.
14. Garantien.
15. Schlußbestimmungen.

Der Vertrag ist in französischer und englischer Sprache abgefaßt, jede dieser beiden Sprachen ist gleichberechtigt. Eine deutsche Übersetzung wird nachgeliefert werden.

Der Vertrag ist von den Vertretern der Mächte unterzeichnet worden, die mit Deutschland im Kriege standen, und von Deutschland. Er ist noch nicht in Kraft getreten, da er noch nicht von allen Mächten ratifiziert worden ist. Nach Artikel 440 des Vertrages soll er in Kraft treten, sobald die Ratifikationsurkunden durch Deutschland und durch Frankreich, Großbritannien, Italien und Japan hinterlegt worden sind. Bis jetzt haben nur Großbritannien, Italien und Japan ratifiziert. Frankreich hat die Ratifikationsurkunden noch nicht hinterlegt, weil es noch eine Reihe von Fragen mit Deutschland zu regeln hat, die in dem Vertrage nicht enthalten sind. Es ist aber zu erwarten, daß Frankreich in kurzer Zeit ratifizieren wird, da es ein großes Interesse daran hat, daß der Vertrag in Kraft tritt, weil er ihm die Möglichkeit gibt, Deutschland zu zwingen, seine Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Vertrag bestimmt, daß Deutschland 20 Milliarden Goldmark in 42 Jahresraten zu bezahlen hat. Außerdem hat es Sachlieferungen zu machen und Ersatz für die Kriegsschäden zu leisten, die Deutschösterreich und Ungarn verursacht haben. Deutschland hat ferner die Kosten der Besatzung zu tragen, die Kosten der Kommissionen, die zur Durchführung des Vertrages eingesetzt werden, und die Kosten der Kriegsgefangenen und ihrer Gräberfürsorge.

Deutschland muß alle Rechte und Interessen, die es in Rußland, China, Siam, Liberia, Marokko und Ägypten hatte, an die alliierten und assoziierten Mächte abtreten. Es muß ferner alle Rechte und Interessen, die es in Österreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei hatte, an den Völkerbund abtreten, der sie treuhänderisch verwalten wird.

Deutschland muß alle Rechte und Interessen, die es in Rußland, China, Siam, Liberia, Marokko und Ägypten hatte, an die alliierten und assoziierten Mächte abtreten. Es muß ferner alle Rechte und Interessen, die es in Österreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei hatte, an den Völkerbund abtreten, der sie treuhänderisch verwalten wird.

Die Abtretung Elsaß-Lothringens an Frankreich, die Abtretung Posens und Westpreußens an Polen, die Abtretung Nordschleswigs an Dänemark, die Abtretung Eupen-Malmedys an Belgien, die Abtretung des Saargebietes an Frankreich, die Abtretung Memels an Litauen, die Abtretung Danzigs an den Völkerbund, die Abtretung Oberschlesiens an Polen, die Abtretung des Hultschiner Ländchens an die Tschechoslowakei, die Abtretung Südtirols an Italien, die Abtretung Deutschböhmens an die Tschechoslowakei, die Abtretung Deutschwestungarns an Deutschösterreich, die Abtretung Deutschsüdtirols an Deutschösterreich, die Abtretung Deutschsüdtirols an Deutschösterreich, die Abtretung Deutschsüdtirols

minister und Ober-Kammerherrn, Grafen von Zeppelin, auf Ansuchen desselben, seiner leidenden Gesundheit wegen, von dem Ministerium der auswärtigen und der Königl. Haus-Angelegenheiten zu entheben, und dem bisherigen Gesandten am Kayserl. Oesterreichischen Hofe, Staatsminister, Grafen von Winzingerode, das Ministerium der auswärtigen und der Königl. Haus-Angelegenheiten zu übertragen geruht.

Vom Mayn, vom 23 May.

Der Elephant, der im März zu Venedig erschossen wurde, ist secirt worden. Das Gewicht des ganzen Thiers, das man für 50 Jahre alt hielt, betrug 4622 Pfund. Die Flintenkugeln hatten nur leichte Quetschungen verursacht. Die Kanonenkugel drang durch die rechte Hüfte und blieb in der linken Schulter stecken. Das Gerippe und das ausgestopfte Fell bereichern die öffentliche Naturalien-Sammlung zu Padua.

Seit einigen Tagen spricht man von einer sehr auffallenden Cabinets-Justizverfügung, die in dem Grosherzogthume Baden gegen einen dort angesessenen ehemaligen Deutschen Diplomaten statt gefunden haben soll. Man zweifelt jedoch sehr an dem Grunde dieses Gerüchts, oder glaubt wenigstens, daß sich dasselbe auf eine befriedigende Weise aufklären werde.

Der Abschiedsgruß des Hrn. von Kotzebue, nach dessen Tode in seiner Rocktasche gefunden, ist nicht von ihm, sondern von Pfeffel, und steht wörtlich in dem achten Theile seiner poetischen Versuche, im vierten Buche.

Der Graf von der Golz bleibt nun fortwährend als Preuß. Gesandter bey dem Bundestage.

Der Kammerherr von Erailsham ist zum Sachsen-Weimarschen Geschäftsträger zu Berlin, und der bisherige Gehülfe bey der Sternwarte zu Göttingen, Dr. Posselt, zum Professor der Mathematik zu Jena, so wie zum Director der dasigen Sternwarte ernannt.

Am 14ten dieses ist dem Magistrate zu Stuttgart eine von vielen Bürgern der Hauptstadt unterzeichnete Adresse übergeben worden, in welcher darauf angetragen wird, den König um Einberufung der Stände zu bitten.

Am 4ten May ward zu Idria ein ziemlich starkes Erdbeben verspürt.

Zu Prag sollen 6 Studenten, worunter 3 Fremde, die schwarze Stöcke mit Waffen getragen ꝛc., in Verhaft genommen worden seyn.

Nach Briefen aus Mannheim nimmt Sands Gesundheit täglich mehr ab und man sieht in kurzem seinem Tode entgegen. Man glaubt, daß das Resultat der über ihn verhängten Untersuchung demnächst vollständig bekannt gemacht werden wird. Einer der Untersuchungsrichter soll dazu bereits höhern Orts Erlaubniß nachgesucht haben. Seit einigen Tagen ist es verschiedenen Personen gestattet worden, den Kranken zu sehen. Seine Schwäche ist indessen zu groß, als daß man Worte mit ihm wechseln könnte.

Aus Italien, vom 12 May.

Als der Kayser und die Kayserin von Oesterreich zu Rom unter die Mitglieder der Akademie der Arcadier aufgenommen wurden, erhielt ersterer den Schäfer-Namen Admete Mantineo und die Kayserin den Namen Selene Cefilia.

Der Prinz Anton von Sachsen traf mit seiner Gemahlin und der Prinzeßin Amalie am 29sten April zu Neapel ein.

Am 3ten dieses segelte die Prinzeßin Louise Charlotte nach Barcellona zu ihrem Gemahle, dem Infanten Francesco, ab.

Schreiben aus Hannover, vom 24 May.

Herr Kengsdorff zu Hamburg, ein gebohrner Hannoveraner, der in Folge eines Diebstahls die goldne Verdienst-Medaille verlohren hatte, welche er wegen seines braven, patriotischen Betragens zur Zeit der Französ. Occupation bekommen, hat die ehrenvolle Auszeichnung erhalten, daß die Engl. Regierung aus höchst eigener Bewegung eine ähnliche goldene Medaille mit seines Namens Umschrift hat prägen und ihm zustellen lassen.

Se. K. H., der Herzog von Clarence, und Höchstdessen Gemahlin, wurden am 17ten d. M. ohnweit dem Dorfe Banteln, einem Gute Sr. Erlaucht, des Herrn Generals, Grafen von Bennigsen, von den Dorfs-Bewohnern in ihren Festkleidern empfangen und unter Musicirung eines Corps von Bergleuten, durch drey in verschiedenen Entfernungen aufgestellte, geschmückte Ehrenpforten zu dem Gräfl. Schlosse begleitet. Ihre Königl. Hoheiten, welche von dem Herrn Grafen und der Frau Gräfin feyerlich empfangen wurden, geruheten, Höchstihr ausgezeichnetes Wohlgefallen über diesen Empfang von Seiten der Gräfl. Familie und der wackern Dorfs-Bewohner zu bezeugen. Gegen Abend setzten Ihre Königl. Hoheiten die Reise von da weiter fort.

Folgende Beamte sind versetzt worden: der Drost von Hanstein zu Lachen, als erster Beamter nach Bedenbostel; der Drost von Uslar zu Friedeburg, als erster Beamter nach Vörden; der Drost von Hodenberg zu Ahlden, als erster Beamter nach Siedenburg. Als zweyte Beamte sind versetzt: die Assessoren: Böse, von Bleckede nach Medingen, Meister, von Bokeloh nach Schladen; als dritte Beamte: die Amts-Assessoren: Kern von Brunstein an hiesiges Gerichtsschulzenamt, der Kreis-Secretair Koch von Lingen nach Winsen an der Luhe. Uebrigens sind versetzt und angestellt: der hiesige Amts-Assessor Reinecke als zweyter Beamter des hiesigen Gerichtsschulzenamts; eben daselbst zum Assessor: der Auditor Müller; dann die Amts-Assessoren: Nanne, von hier nach Moisburg, Wehner, von Achim nach Lauenau, Kraut, von Winsen an der Luhe nach Wittlage; die Auditoren: von Seebach, als Assessor nach Bovenden, v. Kotzebue, als Assessor nach Harburg, Ruperti, als Assessor beym Voigteygerichte zu Dorum alten Landes. Der Amts-Assessor Niemeyer zu Rethem ist daselbst zweyter Beamter.

Noch sind folgende Beamte ernannt und versetzt: der Amtmann von Voigt, von Medingen als erster Beamter zu Otterndorf; die Amts-Assessoren, Dahme, Schaer und Lucder, als Amtmänner zu Syke, Lauenstein und Rehburg; der

Land-Schöffen-Gerichtes und Stadt- und Vorstädte-Gerichtes, sowie der Handlungs-Gerichtsbarkeit in Hamburg. Das Blatt soll den Rechten und Pflichten der Richter, Beamten und Advocaten gewidmet sein.

Das Abonnement beträgt 4 Mk. halbjährlich.

Für die allgemeine Gerichts-Verfassung, die Gerichtsbarkeit, Gerichtsbeamten und Advocaten, sowie für Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Dr. E. B. hat einige von Hamburger Gerichten gefällte Urtheile gesammelt, welche in Zukunft in jedem Monat-Hefte mitgetheilt werden sollen, und wird weitere Beiträge zu Interessen-Vertretungen gern entgegennehmen.

Die Einführung von Gerichtsvollziehern wird von einer Reihe Staaten in so weit schon Theilen Deutschlands, als auch in Hamburg, als ein Bedürfniß empfunden.

Der Plan einer Reform in den Gerichten der Stadt Hamburg ist ein so großer, daß es nicht Wunder nehmen darf, wenn er nicht sofort durchgeführt werden kann. Die Reformen, sagen wir Ihnen Hamburg, sind nicht so leicht durchzuführen, wie es sich Viele denken, und wie es Manche wünschen. Es ist nicht zu leugnen, daß Vieles nicht gut ist, daß Vieles geändert werden muß, daß Vieles geändert werden kann, daß Vieles geändert werden könnte, daß Vieles geändert werden soll

Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze, die Ausgabe der Gesetzsammlung und die Bekanntmachung von Verordnungen in Elsaß-Lothringen. Vom 31. Mai 1871. 1085

Gesetz über Maß und Gewicht. Vom 17. August 1868. 1085

Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze, die Ausgabe der Gesetzsammlung und die Bekanntmachung von Verordnungen in Elsaß-Lothringen. Vom 31. Mai 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze, welche im Gebiete des Deutschen Reichs gelten, treten in Elsaß-Lothringen mit dem Tage in Kraft, welcher in dem Gesetze oder in dem Gesetze über die Ausgabe der Gesetzsammlung bestimmt ist.

§. 2. Die Ausgabe der Gesetzsammlung für Elsaß-Lothringen, sowie der Verordnungen, welche nach Artikel 3 der Verfassung des Deutschen Reichs in Gemäßheit der Gesetze zu erlassen sind, erfolgt durch das Reichskanzleramt.

§. 3. Die Bekanntmachung der Verordnungen, welche nach Artikel 4 der Verfassung des Deutschen Reichs in Gemäßheit der Gesetze zu erlassen sind, erfolgt durch das Reichskanzleramt.

Urkundlich unter unserer Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Versailles, den 31. Mai 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Kaiser und König:
Der Vizekanzler des Deutschen Reichs
Delbrück.

Gesetz über Maß und Gewicht. Vom 17. August 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze, welche im Gebiete des Deutschen Reichs gelten, treten in Elsaß-Lothringen mit dem Tage in Kraft, welcher in dem Gesetze oder in dem Gesetze über die Ausgabe der Gesetzsammlung bestimmt ist.

§. 2. Die Ausgabe der Gesetzsammlung für Elsaß-Lothringen, sowie der Verordnungen, welche nach Artikel 3 der Verfassung des Deutschen Reichs in Gemäßheit der Gesetze zu erlassen sind, erfolgt durch das Reichskanzleramt.

§. 3. Die Bekanntmachung der Verordnungen, welche nach Artikel 4 der Verfassung des Deutschen Reichs in Gemäßheit der Gesetze zu erlassen sind, erfolgt durch das Reichskanzleramt.

Urkundlich unter unserer Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Versailles, den 31. Mai 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Kaiser und König:
Der Vizekanzler des Deutschen Reichs
Delbrück.

Gesetz über Maß und Gewicht. Vom 17. August 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze, welche im Gebiete des Deutschen Reichs gelten, treten in Elsaß-Lothringen mit dem Tage in Kraft, welcher in dem Gesetze oder in dem Gesetze über die Ausgabe der Gesetzsammlung bestimmt ist.

§. 2. Die Ausgabe der Gesetzsammlung für Elsaß-Lothringen, sowie der Verordnungen, welche nach Artikel 3 der Verfassung des Deutschen Reichs in Gemäßheit der Gesetze zu erlassen sind, erfolgt durch das Reichskanzleramt.

§. 3. Die Bekanntmachung der Verordnungen, welche nach Artikel 4 der Verfassung des Deutschen Reichs in Gemäßheit der Gesetze zu erlassen sind, erfolgt durch das Reichskanzleramt.

Urkundlich unter unserer Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Versailles, den 31. Mai 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Kaiser und König:
Der Vizekanzler des Deutschen Reichs
Delbrück.

Schwedt-Oder-Bad, Badegast-Bad und alle anderen ausländischen, als Kissen-, Kopf-, Sitz-, Fuß-, Bett- und Wasserkissen, Bett- und Kissen-Bezüge, Bett-Einlagen, Bett-Tücher, Bett-Decken, Bett-Vorlagen, Bett-Schoner, Bett-Schoner, Bett-Schoner

Auflösung.

Durch heutiges Erkenntniß ist die Firma des Herrn Gustav Adolf Ehr. Carl Heinrich Metz, als Inhaber der Firma Metz & Comp. in Offenbach, durch den Tod desselben erloschen. Die Liquidation wird durch die Erben geführt, und ist die Firma Metz & Comp. zur Zeichnung für die Liquidation berechtigt. Diese Erben sind: Frau Wittwe Metz, Frau Wittwe Schmidt, Frau Wittwe Bernus, Frau Wittwe Bernus, Frau Wittwe Bernus

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Sonnabend, den 29 May.) No. 86.

Schreiben aus London, vom 21 May.

Gestern war großer Cour-Tag bey dem Prinz Regenten in Carlton-House. Die Cour ward mit einer Pracht gehalten, wie wir sie seit der Anwesenheit der hohen Monarchen nicht bemerkt haben. Es geschah dieses besonders aus der Absicht, den Persischen Bothschafter mit der Würde zu empfangen, welche ihm als Abgesandten eines großen und mächtigen Souverains zukommt. Er wurde mit 6 Prinzlichen Wagen, jeder mit 6 der schönsten Pferde bespannt, von seiner Wohnung mit Staabs-Officiers abgeholt; Detaschements der Leibgarde zu Pferde begleiteten den Zug und er paßirte durch eine militairische Linie bis zu Carlton-House. Am Eingange hielten 2 Escadrons Lanciers und gegenüber auf Waterloo-Place war die Fußgarde in ihrer Staats-Uniform aufmarschirt. Lord Castlereagh und der Ceremonien-Meister Sir Robert Chester stellten den Ambassadeur dem Prinz Regenten vor, welcher ihn, auf dem Throne sitzend, mit der größten Herablassung empfieng und sein Creditiv annahm. Die schönen Arabischen Pferde, ein Geschenk des Schachs, befanden sich im Innern des Hofes von Carlton-House, und außerdem überreichte der Bothschafter einen sehr schönen Säbel, dessen Scheide mit Schmaragden, Rubinen und andern Diamanten besetzt war.

Als der Persische Ambassadeur in feyerlichem Zuge zu der Audienz fuhr, eröffnete ein Detaschement Lanciers den Zug. In dem ersten Prinzlichen Wagen saß der Secretair des Ambassadeurs, welcher das Schreiben des Schachs an den Prinz Regenten auf einem Kissen trug; in zwey Wagen hatten sich die Präsente befunden; alsdann folgten 8 prächtig gezierte Arabische Pferde; den Ambassadeur begleiteten im Wagen Lord Heatfort, Sir Robert Chester und Herr Morier. In der Halle von Carlton-House befand sich ein großes Gemählde, welches den Schach von Persien zu Pferde vorstellte. Als der Ambassadeur in Carlton-House ankam, wobey die Musik-Corps der Truppen God save the King spielten, ward er von dem Herzog von Montrose empfangen. Ersterer war prächtig gekleidet, sein Turban mit Juweelen geziert; er trug einen silbernen Stab, und lehnte sich auf den Arm von Sir Robert Chester, da er am Dienstage vorher durch den Hufschlag eines Pferdes am Beine eine Contusion erhalten hatte. Bey seiner Annäherung kam ihm der Prinz 2 bis 3 Schritte vom Throne entgegen. Der Ambassadeur hielt dann in Englischer Sprache eine angemessene Anrede, welche der Prinz Regent aufs würdigste beantwortete. Dieser war erstaunt über die Art, wie der Bothschafter gut und fließend Englisch sprach. Unter den Geschenken, die er überbracht, befanden sich auch das Portrait des Schachs, kostbare Shawls, Teppiche, Perlen, eine emaillirte goldene Dose und andere Sachen, die der Prinz Regent in Gegenwart des Bothschafters in Augenschein nahm.

Vor dem Persischen Bothschafter hatte zuerst der neue Französische Ambassadeur, Makquis de Lazour-Maubourg, unter den gewöhnlichen Feyerlichkeiten seine Antritts-Audienz bey dem Prinz Regenten gehabt.

Zuletzt ward der Algierische Gesandte durch Lord Bathurst und Sir R. Chester zu der Antritts-Audienz eingeführt. Während derselben befanden sich die 6 schönen reich equipirten Pferde,

als bei Ihm aus Liebe zum Heiligen Geiſte, zum Heiligen Geiſte, der Ihn, den Sohn, zum Heiligen Geiſte, der Ihn, den Sohn, zum Heiligen Geiſte, der Ihn, den Sohn

ist eine Todsünde anzusehen. Der Selbstmörder ist ein Verbrecher gegen die Gesellschaft, gegen die Menschheit.

Ein Verbrecher am Lebewesen, welcher im Zorne, in Leidenschaft, in Rache, aus Habsucht, aus Neid, aus Eifersucht, aus Grausamkeit, aus Übermuth, aus Spielwuth, aus Lust, aus Vergnügen, aus Gewohnheit, aus Mode, aus Eitelkeit, aus Dummheit, aus Unwissenheit, aus Leichtsinn, aus Wuth, aus Trotz, aus Neugierde, aus Unbesonnenheit, aus Unachtsamkeit, aus Unvorsichtigkeit, aus Unbedachtsamkeit

mannen unter den Britten untergegangen, und Gallier und Britten stehen heute da unabhängig, auf glänzender Höhe der Volks-Entwickelung! Hört ihr den Stifter von Unmuth und Unruhe in den Gemüthern unsers Volks, werden manche ängstlich besorgt ausrufen, die sich heute wieder am weisesten dünken, nachdem die Wuth der Stürme, vielleicht nur scheinbar, ausgetobt hat. Solcher Angstruf schreckt euch nicht. Es ist das schönste Vorrecht, es ist der erhabene Beruf, es ist die heiligste Pflicht der Abgeordneten des Volks, die wahre Gestalt der Dinge furchtlos ohne alle falsche Schonungen und trügerische Uebertünchungen vor den Augen der Mächtigern zu enthüllen. Wenn es im Leben der Staaten dahin gekommen ist, daß die reine Stimme der Wahrheit für Hochverrath gilt, und man den guten Bürger nur an kriechendem Schmeicheln, an gleisnerischer Heuchelei erkennen will, dann hat das Verderben den höchsten Gipfel erreicht und der Fall der Nationen ist unvermeidlich und nahe. Möge der Glaube, daß mein Volk, daß unser Deutsches Vaterland von diesem Aeußersten des Verderbens noch um einige Schritte entfernt sey, kein leerer Wahn seyn, trügerisch, wie so viele andere, an deren freundlicher Gestalt unsere Phantasie sich früher ergötzt hat. Ich unterstütze den Antrag des Hrn. von Lozbeck wegen eines freyen Verkehrs unter den Deutschen Bundesstaaten in seinem ganzen Umfange."

Vom Mayn, vom 24 May.

Der Professor List, welcher seine Entlassung von der Universität Tübingen nachgesucht, aber nicht erhalten hat, ist aufgefordert worden, sich über die in Frankfurt eigenmächtig und ohne Vorbewußt seiner Regierung unternommene Geschäftsleitung des Handels-Vereins auszuweisen.

Der Prinz Leopold von Sachsen-Coburg hat das in der Nähe von Coburg gelegene Rittergut Fülbach gekauft.

Die Erb-Großherzogin von Sachsen-Weimar ist zu Bad-Ems angekommen.

Aus Italien, vom 12 May.

Graf Capodistrias ist durch einen ihm als Courier zugefertigten Beamten des Ruß. auswärtigen Departements, aus Corfu, zurückberufen worden.

Der Prinz von Caradja, ehemaliger Hospodar der Wallachey, war auf der Reise nach Pisa von Turin zu Mayland angekommen, wo er alle Merkwürdigkeiten in Augenschein nahm. Er wird mehrere Gegenden Italiens besuchen.

Aus Berlin, vom 25 May.

Der Sardinische Gesandte, Graf von Castell Alfer, und der Sächsische, Herr Baron von Globig, haben Beyde ihre Rappell-Schreiben erhalten, und werden sich noch in dieser Woche bey Sr. Maj. dem Könige beurlauben. Ersterer tritt in den Geheimen Rath zu Turin, als würklicher Staats-Minister, und Hr. v. Globig begiebt sich als Gesandter zum Bundestage.

Die aus Dresden angekommenen Briefe melden, daß Se. Maj., der König von Sachsen, den Obersten von Minckwitz, der früher als Geschäftsführer hier residirte, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an unserm Hofe befördert haben. Er ist bereits unterwegs.

Aus dem Brandenburgischen, vom 25 May.

Das ausgezeichnet schöne Porcellain-Service, welches Se. Maj., der König, in der Berliner Porcellain-Fabrik haben verfertigen lassen, und das Allerhöchstdieselben zum Geschenk für den Herzog von Wellington bestimmt haben, ist seit kurzem vollendet, und wird auf einige Zeit, gegen Einlaßkarten, zur Anschauung des Publicums ausgestellt werden.

Des Königs Majestät werden am 1sten k. M., zur Abhaltung der Revüe, eine Reise über Stettin nach Stargard antreten, sich von da nach Colberg und sodann nach Stralsund begeben. Wie es heißt, werden Se. Maj. binnen 14 Tagen wieder zu Berlin erwartet.

Ihre Königl. Hoheit, die Herzogin von Cumberland, erwarten mit jedem Tage Ihre Niederkunft.

Schreiben aus Copenhagen, vom 25 May.

Am Sonnabend Nachmittag traf das Dampfboot Caledonia hier ein; das erste seiner Art, welches jemals Dänische Gewässer und so viel man weiß, die Ostsee besucht hat. Anschlagzettel hatten schon früher angekündigt, daß es am Sonntage eine Lustour nach Helsingör machen würde, und die halbe Bevölkerung der Residenz war vielleicht in Bewegung, um das Schiff zu sehen. Eine ausgezeichnete Gesellschaft war am Bord desselben, um die angenehme Reise mitzumachen, die höchst glücklich und über alle Erwartung schnell von statten gieng. Die ganze Hin- und Zurückreise nach Helsingör wurde in weniger als 7 Stunden zurückgelegt. Auf dem Dampfboot war ein Musik-Chor und unter allen Gästen herrschte die größte Fröhlichkeit. Man kann denn aber auch keine angenehmere Tour als nach Helsingör längst der schönen Seeländischen Küste durch den Sund machen. Gestern haben Se. Majestät der König das Dampfboot in Augenschein genommen und Ihre Allerhöchste Zufriedenheit darüber zu äußern geruht. Heute hat dasselbe die Tour nach Kiel angetreten. Es heißt, es werde die Einrichtung getroffen werden, daß der Hamburger Briefpostsack künftig mit demselben gehen kann, wodurch für die Correspondirenden gewiß sehr bedeutend an Zeit gewonnen werden würde.

Falls die in Vorschlag gebrachten Credit-Vereine zu Stande kommen, sollen dazu von den Finanzen für Seeland 600000 und für Fühnen 400000 Rthlr. hergegeben werden. Alle Gutsbesitzer, deren Schulden nicht 1tel der taxirten Bankhaft ihrer Grundstücke übersteigen, können den Vereinen beytreten. Für die Seeländischen Gutsbesitzer ist zum 14ten Junii eine Versammlung zur nähern Verabredung angesetzt. Die Fühnschen Gutsbesitzer haben bereits am 15ten d. M. eine Versammlung gehalten, bey welcher der General-Lieutenant Juel zu Thorseng und der Justizrath Hillerup gewählt wurden, die eingehenden

Verkäufer und Käufer bei Handel zu großen Maß und Gewicht, wie auch bei Handel zu Stück, Dutzend und Schock, ist Verkäufer und Käufer, ist der Verkäufer und Käufer, in der Regel, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bedungen ist, der Verkäufer.

Schneiden und Brodbacken.

Von 1. Januar 1868 an.

Die Bäcker haben die Brode nach Maßgabe der Größe und Schwere einer neuen Brodtaxe zu backen, welche vom Magistrate festgesetzt und bekannt gemacht werden wird. Bis dahin haben sie nach der bisherigen Taxe zu backen, bei welcher jedoch die Bäcker, wo und wann Mehl gut und billig zu haben ist, gehalten sind, Brode zu backen, welche um 1 Loth schwerer sind, als die Taxe vorschreibt.

Die Bäcker sind verpflichtet, ihre Brode mit ihrem Namen oder Zeichen zu versehen.

Wer Brode unter dem gesetzlichen Gewichte verkauft, wird mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Bekanntmachung, vom 13. Februar.

Die Zahlung der Brodtaxe soll für die Zeit vom 1. März bis Ende Juni 1868 nach folgenden Sätzen geleistet werden: Ein Brod, welches 4 Loth Mehl enthält, soll 1 Sgr. kosten.

Ein Brod, welches 8 Loth Mehl enthält, soll 2 Sgr. kosten.

Ein Brod, welches 12 Loth Mehl enthält, soll 3 Sgr. kosten.

Ein Brod, welches

Sanft verschied am 16ten May nach langen Leiden meine gute Frau, geb. Hülsemann, an den Folgen der Lungensucht. Von beynahe 44 Lebensjahren war sie mir 18 Jahre zur Seite; eine einzige hoffnungsvolle Tochter, meine Freude und mein Stolz, gieng ihr schon vor mehrern Jahren in die Ewigkeit voran. Ich stehe nun allein! Nur in der Religion finde ich bey diesen harten Verlusten Trost.

Ich gedenke bey dieser Anzeige meiner entfernten Verwandten und Freunde warm und liebevoll, und ihrer Theilnahme überzeugt, empfehle ich mich ihrem fernern Andenken und Freundschaft.

Lippstadt, den 20sten May 1819.

Rud. Thorey.

Am 21sten d. M., Nachmittags 2½ Uhr, entschlummerte an Altersschwächen für die bessere Heymath ruhig und sanft unser geliebter Oheim, der hiesige vormalige Procurator und Notar Ernst Hinrich Anoop, in einem Alter von 76 Jahren 28 Tagen. Tief gebeugt widmen wir diese Anzeige unsern Verwandten und Freunden.

Bergedorf, am 24sten May 1819.

Conrad Ludwig Anoop.
Johann Detlef Anoop.

Die heute erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau, gebohrnen Loebes, von einem gesunden Knaben, zeige ich unsern Verwandten und Freunden hiemit an.

Dresden, den 22sten May 1819.

August Mayer,
Sänger des Königlich Sächsischen Hof-Theaters.

Heute wurde meine Frau von einem gesunden Mädchen glücklich und wohl entbunden.

Schulterblatt vor Hamburg, den 25sten May 1819.

J. J. Tiedemann.

Freunden und Verwandten zeigen wir hiedurch unsere am heutigen Tage vollzogene eheliche Verbindung gehorsamst an.

Brillenburg bey Buxtehude, den 23sten May 1819.

Carl von Jesterfleth, Drost zu Jorck.
Cecilie Hedwig Henriette von Jesterfleth, geb. von der Decken.

Der in diesen Blättern angekündigte öffentliche Verkauf von Mühlenbeck findet den 1sten Junii d. J. nicht Statt, wovon ich als Eigenthümer des Landsitzes Sr. Excellenz, dem Herrn Amtmann in Reinbeck, jetzt erst eine schriftliche, so wie hiedurch dem Publico eine öffentliche Anzeige machen kann.

Altona, den 27sten May 1819.

F. J. Jacobsen,
als Eigenthümer von Mühlenbeck.

Einem verehrten Publicum, so wie meinen Gönnern und Freunden, habe ich die Ehre mich ganz ergebenst zu empfehlen und anzuzeigen, dass ich den bekannten Gasthof Schwiddeldey vor dem hiesigen Hofe, den ich im Jahre 1815 verkaufte, wieder gepachtet, und aufs beste zur Bequemlichkeit und Aufnahme der Reisenden, welche diese reizende Gegend besuchen, eingerichtet habe. Indem ich mir schmeicheln darf, von früherer Zeit her bey dem Publicum in gutem Andenken zu stehen, verspreche ich auch jetzt, alles, was in meinen Kräften steht, anzuwenden, um jeden, der mein Haus mit seinem Besuche beehrt, zufrieden zu stellen.

Schwiddeldey vor Ascheberg, den 24sten May 1819.

Heinr. Christ. Bauer.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, in Gemäßheit der fortdauernd bestehenden Vorschrift, wegen des Anfangs der hiesigen Messen der Verkauf der Meßwaaren auf der diesjährigen Laurentiusmesse hierselbst bestimmt am achten August d. J. Statt haben wird, und das Auspacken der Nürnberger, Iserlohner und Englischen kurzen Waaren am 2ten August, aller übrigen Waaren aber am 5ten August d. J. gestattet; das frühere Auspacken hingegen nach wie vor bey 50 Rthlrn. Strafe verboten bleibt.

Braunschweig, den 19ten May 1819.

Fürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Kammer-Collegium.

v. Eschwege.

E. Wohllöbl. Niedergericht hat Sr. Johann Conrad Sievert, als Testaments-Erbe defuncti, Hermann Rudolph Bindford implorando durch seinen Anwald angezeigt, wie der Jungfer Anna Elisabeth Bindford, laut beygebrachter Beschwerung unterm 23sten März 1816 vier Morgen Marschland, belegen in Hamm, Hammerbrooker Seite, zwischen Johann Carl Seiferberg und Nagel Landen, im Landbuch eigenthümlich zugeschrieben worden, worin dem Hermann Rudolph Bindford seit dem 17ten Julii 1802, 5000 Mk. Cour. als das Erste Geld versichert stünden. Der Imporant als vigore Erkenntnisses dieses Wohllöbl. Gerichts, vom 12ten Januar 1819 Einziger Testaments-Erbe des defuncti, Hermann Rudolph Bindford, habe, nachdem die gedachte Anna Elisabeth Bindford bereits im May 1818 gestorben, 4000 Mk. Cour. von jenem Posten loskündigen wollen, habe aber bis dahin nicht dazu gelangen können, weil die Erben derselben unbekannt wären, und das Hochlöbl. Zehnten-Amt, das den Nachlaß administrire, die Loskündigung nicht habe annehmen wollen. Imploratischen Anwaldes gehorsamste Bitte erginge daher an E. Wohllöbl. Gericht um Erkennung von Edictalium dahin: Daß den unbekannten Erben der defuncta Anna Elisabeth Bindford die auf Michaelis dieses Jahrs geschehene Loskündigung der gedachten 4000 Mk. Cour. edictaliter bekannt zu machen, und dieselben aufzufordern, in einem peremtorisch anzuberahmenden Termin hierselbst im Wohllöbl. Gericht zu erscheinen, sich als Erben gehörig zu legitimiren, und für die Bezahlung der gekündigten Gelder zu sorgen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß zum öffentlichen Verkauf der gedachten vier Morgen Marsch-Land geschritten, und der Imporant werde befugt werden, sich daraus wegen Capitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen.

Diesem Petito Edictalium ist von Gerichts wegen alles Inhalts deferiret, und der 8te November 1819 pro termino unico et peremtorio festgesetzt worden; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 21sten May 1819.

Tarif

der polizeilichen Gebühren für Fuhrer und Reiter anläßlich der Eröffnung im Jahre 1910.

Für	Taxe	Für	Taxe
	Heller		Heller
Abdeckerei		Margarine	10
Abfuhr	10	Margarine 10 Kilogramm	1 —
Abfuhrwagen	10	Marmelade	10
Abfuhrwagen, zweispännig	20	Marmelade 10 Kilogramm	1 —
Abfuhrwagen, dreispännig	30	Marmelade, Fabrik	10
Abfuhrwagen, vierspännig	40	Marmelade, Fabrik 10 Kilogramm	1 —
Abfuhrwagen, fünfspännig	50	Marmelade, Fabrik 100 Kilogramm	10 —
Abfuhrwagen, sechsspännig	60	Marmelade, Fabrik 1000 Kilogramm	100 —
Abfuhrwagen, siebenspännig	70	Marmelade, Fabrik 10000 Kilogramm	1000 —
Abfuhrwagen, achtspännig	80	Marmelade, Fabrik 100000 Kilogramm	10000 —
Abfuhrwagen, neunspännig	90	Marmelade, Fabrik 1000000 Kilogramm	100000 —
Abfuhrwagen, zehnspännig	100	Marmelade, Fabrik 10000000 Kilogramm	1000000 —
Abfuhrwagen, elfspännig	110	Marmelade, Fabrik 100000000 Kilogramm	10000000 —
Abfuhrwagen, zwölfspännig	120	Marmelade, Fabrik 1000000000 Kilogramm	100000000 —
Abfuhrwagen, dreizehnspännig	130	Marmelade, Fabrik 10000000000 Kilogramm	1000000000 —
Abfuhrwagen, vierzehnspännig	140	Marmelade, Fabrik 100000000000 Kilogramm	10000000000 —
Abfuhrwagen, fünfzehnspännig	150	Marmelade, Fabrik 1000000000000 Kilogramm	100000000000 —
Abfuhrwagen, sechzehnspännig	160	Marmelade, Fabrik 10000000000000 Kilogramm	1000000000000 —
Abfuhrwagen, siebzehnspännig	170	Marmelade, Fabrik 100000000000000 Kilogramm	10000000000000 —
Abfuhrwagen, achtzehnspännig	180	Marmelade, Fabrik 1000000000000000 Kilogramm	100000000000000 —
Abfuhrwagen, neunzehnspännig	190	Marmelade, Fabrik 10000000000000000 Kilogramm	1000000000000000 —
Abfuhrwagen, zwanzigspännig	200	Marmelade, Fabrik 100000000000000000 Kilogramm	10000000000000000 —
Abfuhrwagen, einundzwanzigspännig	210	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000 —
Abfuhrwagen, zweiundzwanzigspännig	220	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000 —
Abfuhrwagen, dreiundzwanzigspännig	230	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000 —
Abfuhrwagen, vierundzwanzigspännig	240	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000 —
Abfuhrwagen, fünfundzwanzigspännig	250	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, sechsundzwanzigspännig	260	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, siebenundzwanzigspännig	270	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, achtundzwanzigspännig	280	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, neunundzwanzigspännig	290	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, dreißigspännig	300	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, einunddreißigspännig	310	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, zweiunddreißigspännig	320	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, dreiunddreißigspännig	330	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, vierunddreißigspännig	340	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, fünfunddreißigspännig	350	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, sechsunddreißigspännig	360	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, siebenunddreißigspännig	370	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, achtunddreißigspännig	380	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, neununddreißigspännig	390	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, vierzigspännig	400	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, einundvierzigspännig	410	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, zweiundvierzigspännig	420	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, dreiundvierzigspännig	430	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, vierundvierzigspännig	440	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, fünfundvierzigspännig	450	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, sechsundvierzigspännig	460	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, siebenundvierzigspännig	470	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, achtundvierzigspännig	480	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, neunundvierzigspännig	490	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, fünfzigspännig	500	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, einundfünfzigspännig	510	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, zweiundfünfzigspännig	520	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, dreiundfünfzigspännig	530	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, vierundfünfzigspännig	540	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, fünfundfünfzigspännig	550	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, sechsundfünfzigspännig	560	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, siebenundfünfzigspännig	570	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, achtundfünfzigspännig	580	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, neunundfünfzigspännig	590	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, sechzigspännig	600	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, einundsechzigspännig	610	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, zweiundsechzigspännig	620	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, dreiundsechzigspännig	630	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, vierundsechzigspännig	640	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, fünfundsechzigspännig	650	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, sechsundsechzigspännig	660	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, siebenundsechzigspännig	670	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, achtundsechzigspännig	680	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, neunundsechzigspännig	690	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, siebzigspännig	700	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, einundsiebzigspännig	710	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, zweiundsiebzigspännig	720	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, dreiundsiebzigspännig	730	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, vierundsiebzigspännig	740	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, fünfundsiebzigspännig	750	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, sechsundsiebzigspännig	760	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, siebenundsiebzigspännig	770	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, achtundsiebzigspännig	780	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, neunundsiebzigspännig	790	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, achtzigspännig	800	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, einundachtzigspännig	810	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, zweiundachtzigspännig	820	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, dreiundachtzigspännig	830	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, vierundachtzigspännig	840	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, fünfundachtzigspännig	850	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, sechsundachtzigspännig	860	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, siebenundachtzigspännig	870	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, achtundachtzigspännig	880	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, neunundachtzigspännig	890	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, neunzigspännig	900	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, einundneunzigspännig	910	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, zweiundneunzigspännig	920	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, dreiundneunzigspännig	930	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, vierundneunzigspännig	940	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, fünfundneunzigspännig	950	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, sechsundneunzigspännig	960	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, siebenundneunzigspännig	970	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, achtundneunzigspännig	980	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, neunundneunzigspännig	990	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, hundertspännig	1000	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, einundhundertspännig	1010	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, zweihundertspännig	1020	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, dreihundertspännig	1030	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, vierhundertspännig	1040	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, fünfhundertspännig	1050	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, sechshundertspännig	1060	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, siebenhundertspännig	1070	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, achthundertspännig	1080	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, neunhundertspännig	1090	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, tausendspännig	1100	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, zweitausendspännig	1110	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, dreitausendspännig	1120	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, viertausendspännig	1130	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, fünftausendspännig	1140	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, sechstausendspännig	1150	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, siebentausendspännig	1160	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, achttausendspännig	1170	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, neuntausendspännig	1180	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, zehntausendspännig	1190	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, elftausendspännig	1200	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, zwölftausendspännig	1210	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, dreizehntausendspännig	1220	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, vierzehntausendspännig	1230	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, fünfzehntausendspännig	1240	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, sechzehntausendspännig	1250	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, siebzehntausendspännig	1260	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, achtzehntausendspännig	1270	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, neunzehntausendspännig	1280	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, zwanzigtausendspännig	1290	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, einundzwanzigtausendspännig	1300	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, zweiundzwanzigtausendspännig	1310	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, dreiundzwanzigtausendspännig	1320	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, vierundzwanzigtausendspännig	1330	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, fünfundzwanzigtausendspännig	1340	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, sechsundzwanzigtausendspännig	1350	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, siebenundzwanzigtausendspännig	1360	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, achtundzwanzigtausendspännig	1370	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, neunundzwanzigtausendspännig	1380	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, dreißigtausendspännig	1390	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, einunddreißigtausendspännig	1400	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, zweiunddreißigtausendspännig	1410	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, dreiunddreißigtausendspännig	1420	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, vierunddreißigtausendspännig	1430	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, fünfunddreißigtausendspännig	1440	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, sechsunddreißigtausendspännig	1450	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, siebenunddreißigtausendspännig	1460	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, achtunddreißigtausendspännig	1470	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, neununddreißigtausendspännig	1480	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, vierzigtausendspännig	1490	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, einundvierzigtausendspännig	1500	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, zweiundvierzigtausendspännig	1510	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, dreiundvierzigtausendspännig	1520	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, vierundvierzigtausendspännig	1530	Marmelade, Fabrik 1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, fünfundvierzigtausendspännig	1540	Marmelade, Fabrik 10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 —
Abfuhrwagen, sechsundvierzigtausendspännig	1550	Marmelade, Fabrik 100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000 Kilogramm	10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000

Beylage

zu No. 86. des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten.

Am Sonnabend, den 29 May 1819.

Bekanntmachung.

Der Wollmarkt in Neubrandenburg im Mecklenburg-Strelitzschen wird auch in diesem Jahre in den Tagen vom 24sten Junii bis zum 1sten Julii gehalten werden. Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben für die auf dem gedachten Markte erhandelte Wolle, ohne Unterschied, ob solche von Einländern oder Ausländern verkauft und gekauft worden, eine gänzliche Befreyung von Abgaben aller Art zugestanden.

Alle Einrichtungen wegen Lagerung der Wolle in den Magazinen und Feilbietung derselben in offenen Fliessen bleiben wie in den vorigen Jahren.

Neustrelitz, den 8ten May 1819.

A. F. v. Oertzen, Landrath,
als allerhöchst verordneter Commissarius.

Litterarische Anzeigen.

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Geschichte der Deutschen, für Schulen und den Selbstunterricht. Von Johann Heinrich Voß. Elberfeld, bey Joh. Eckhardt Schaub. Preis 18 Gr.

Jeder Deutsche, der sich in der Geschichte seines Volks und Vaterlandes unterrichten will (und wie nöthig, ja nothwendig ist dies nicht in unsrer Zeit!) findet in diesem Buche das Wissenswürdigste und Merkwürdigste von Allem, was die größern Werke über die vaterländische Geschichte uns darbieten. Mit Unpartheylichkeit, ohne weitläuftige Raisonnements, kurz und bündig, nur mit treffenden Bemerkungen durchwebt, erzählt der Verfasser in einer allgemein verständlichen, edeln und anziehenden Schreibart. Die Geschichte fängt von den ältesten Zeiten an und geht bis zur Verweisung Napoleons nach St. Helena.

Durch gutes Papier und saubern Druck zeichnet sich dieses Werkchen ebenfalls aus, und der billige Preis erleichtert auch den Wenigbemittelten dessen Anschaffung. Um dies Buch aber noch gemeinnütziger zu machen, erhalten die Herren Schulpfleger und Lehrer bey ansehnlichen Bestellungen einen angemessenen Rabatt.

Joh. Eckh. Schaub,
Buchhändler in Elberfeld.

Vorwärts!
Flugschriften, politischen und wissenschaftlichen Inhalts.

Seit Januar sind von dieser Zeitschrift fünf Hefte erschienen.

1s Heft enthält: Ueber die von dem Bundestags-Gesandten, Herrn v. Berg, vorgetragene Uebersicht der verschiedenen Gesetzgebung, besonders in Deutschland, von L. Wieland.

2s Heft: Ueber den Möserschen Klugheitsstaat. Ueber die Entthronung, Gefangennehmung und Behandlung Napoleons.

3s Heft: Sind die staatsrechtlichen Ansichten des Freyherrn von Gagern fördernder Art? von L. Wieland.

4s Heft: Ueber die Auflösung der Hannöverschen Domainen. Ueber den Advocatenstand, von Dr. König. Merkwürdige Actenstücke, die Wünsche des Bayerschen Clerus, vielmehr der Bischöfe in Bayern betreffend.

5s Heft: Ueber Staatshaushaltung, von Dunlop.

Jeder Band, 40 Bogen stark, in unbestimmten Heften, welche möglichst schnell auf einander folgen, kostet 4 Thlr. Sächs. oder 7 Fl. 12 Kr., und man kann sich mit Bestellungen an alle Buchhandlungen und Postämter wenden.

Weimar, den 20sten März 1819.

Großherz. Sächs. priv. Landes-Industrie-Comtoir.

So eben ist erschienen und an alle solide Buchhandlungen versandt:

Karl Ludwig von Woltmanns sämmtliche Werke, herausgeg. von seiner Frau. Zweyte Lieferung.

Enthaltend die Geschichte von England seit der Entdeckung durch die Römer bis nach Eroberung von Wales durch Eduard den Ersten.

Die dritte Lieferung, welche den Ausfall an der im Plan versprochenen Bogenzahl einer jeden Lieferung ersetzen wird, den bey den beyden ersten Lieferungen die Eintheilung mit sich brachte, wird enthalten: Die Reformations-Geschichte, die Geschichte des Westphälischen Friedens, die Geschichte von Böhmen. Die zwey ersten Bände derselben erscheinen in der Ostermesse, die zwey letzten bis zum August d. J. Die Herren Pränumeranten werden benachrichtigt, daß der Pränumerationspreis von nun an nicht länger als zwey Monate nach Erscheinung der jedesmaligen letzten Lieferung für dieselbe angenommen wird.

Deutsches Museum, in Leipzig.

Einem geehrten Publicum überhaupt, besonders aber dem Theile desselben, welcher mit seinem verstorbenen Bruder, Herrn C. Remm, Universitäts Chirurgischer Instrumenten-Verfertiger zu Göttingen, in Verbindung gestanden hat, zeigt der Unterzeichnete hiedurch gehorsamst an, daß er sich

bereits seit einem Jahre zu Halle befindet, und ersucht dasselbe, ihn mit seinem Zutrauen zu beehren und ihm die Aufträge, welche dasselbe frühherhin seinem Bruder, dessen Geschäft jetzt aufgehört, ertheilte, zukommen zu lassen.

Er verspricht die solideste Behandlung und glaubt um so eher die Gewährung dieses Wunsches erwarten zu dürfen, als er theils hier während der angegebenen Zeit zur Zufriedenheit von Kennern gearbeitet hat, auch mit seinem verstorbenen Bruder mehrere Jahre in Verbindung gearbeitet hat, theils derselbe wünschte, daß er nach seinem Tode sein Geschäft zu Göttingen fortsetzen möchte.

Halle, im Monat März 1819.

Ferdinand Remm,
Universitäts Chirurgischer Instrumenten-Verfertiger und Bandagist, im Hause des Hrn. Prof. Meckel, wohnhaft zu Halle a. d. Saale.

Stadt-Magistrat zu Lauenburg, den 18ten May 1819.

Antragsmäßig soll ein hier an der Elbe gelegenes, vor einigen Jahren neu erbauetes Wohnhaus, welches zur Brauerey und Brennerey eingerichtet ist, in welchem aber auch andere bürgerliche Nahrung getrieben werden kann, mit Stallung und Hintergebäude, am 17ten Junii d. J., Vormittags 11 Uhr, allhier zu Rathhause, in einem einzigen Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft, oder falls kein annehmliches Gebot geschähe, auf eine Reihe von Jahren vermiethet werden.

Die Kauf- und Miethbedingungen sind zuvor bey dem Gastwirth Albrecht hieselbst einzusehen.

Zu verkaufen und auf kommenden Michaelis abzuliefern ist ein Wesen, welches bisher zu einer Lohgärberey benutzt worden, mit den dabey befindlichen Küpen und sonstigen vorhandenen Geräthschaften, belegen in einem Flecken an einem schiffbaren Strom, im Hannöverschen, wo ein lebhafter Verkehr statt findet. Auch kann eine Lederhandlung mit dem noch statt findenden Ledervorrath zum Einkaufspreis dabey abgetreten werden. Wo und unter welchen Bedingungen? erfährt man in der Expedition dieser Zeitung.

Einem Wohllöbl. Niedergericht haben Sophia Dorothea Bergeest, geb. Fölsch, cum Duo. Curat., und Anton Wilhelm Rudolph Lampe durch ihren Anwald implorando gehorsamst zu vernehmen gegeben, wie zu dem Nachlasse des längst verstorbenen Otto Bernhard Bergeest welchen derselbe, laut des von ihm errichteten Testaments halb seinem Bruders Sohn Peter Nicolaus Bergeest und halb den Erben seiner Ehefrau Charlotte Sophie, geb. Hornbostel, vermacht gemacht habe, ausweis der beygebrachten Extracte, auch zwey Posten von resp. Spec. Mk. 700 und Spec. Mk. 500 in Michael Bernhard Simon Erbe, belegen im kleinen Barkhofe, gehört hätten, welche mit der Clausul belegt wären, daß, so lange Elisabeth Agatha und Catharina Margaretha Simon lebten, diese Posten weder umgeschrieben noch getilgt werden könnten. Bey der Theilung und Realisirung dieses Nachlasses, welche bereits unter den Verwandten selbst geschehen sey, hätten deshalb diese beyden Posten nicht realisirt werden können, sondern wären damals von der Hornbostelschen Linie mit übernommen und spätherhin durch den Erbgang an die Implorantin gekommen, so daß jetzt der Posten von Spec. Mk. 500 der Mit-Implorantin Sophia Dorothea Bergeest, geb. Fölsch, und der Posten von Spec. Mk. 700 dem Mit-Imploranten Anton Wilhelm Rudolph Lampe zugehört. Die beyden Elisabeth Agathe und Catharina Margaretha Simon wären jetzt mit Tode abgegangen, und folglich sey die zu ihren Gunsten jenen Posten beygelegte Clausul erloschen. Da nun das Erbe verkauft und die befraglichen Posten gekündigt seyen, so müßten dieselben jetzt umgeschrieben oder getilgt werden; wobey aber die Schwierigkeit entstünde, daß, da beyde Posten noch auf den Namen des defunct. Otto Bernhard Bergeest lauteten, hierzu der Consens sämmtlicher Descendenten der Otto Bernhard Bergeestschen Erben erforderlich sey; welches eine kostspielige und schwer zu bewerkstelligende Sache seyn würde, da diese Descendenten, zumal von der Hornbostelschen Seite, sich ungemein vermehrt und in verschiedenen Orten und Ländern niedergelassen hätten. Derhalb zögen die Imploranten es vor, ihr Eigenthumsrecht an den befraglichen beyden Posten auf dem Wege eines öffentlichen Proclams zu justificiren, und ersuchten daher dieses Wohllöbl. Gericht, publicum Proclama dahin gehorsamst zu erkennen:

"Daß alle und jede, welche an dem auf Otto Bernhard Bergeest, rectius Bergeest, Namen in weyland Michael Bernhard Simon, nachher Elisabeth Agatha und Catharina Margaretha Simon, jetzt Barthold Fastert Erbe, belegen im kleinen Barkhofe, stehenden Posten von Spec. Mk. 700 und an den in dem nämlichen Erbe auf Otto Bernhard Bergeest Namen stehenden Posten von Spec. Mk. 500 irgend einige Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, zu haben, und daher dem alleinigen Dispositionsrechte der Imploranten über diese Posten aus irgend einem Grunde widersprechen zu können vermeynen möchten, schuldig und gehalten seyn sollen, sich damit in termino unico et peremtorio praefigendo bey diesem Wohllöbl. Niedergerichte, und zwar Auswärtige durch gehörige Bevollmächtigte, zu melden, ihre Ansprüche an- und auszuführen und den Spruch Rechtens zu gewärtigen, in Entstehung dessen sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, vielmehr die Imploranten befugt werden würden, die beyden vorgedachten Posten zu ergeben und selbige auf ihren alleinigen Consens umzuschreiben oder zu tilgen."

Diesem Petito ist gerichtlich alles Inhalts deferiret und der 23ste August dieses Jahrs pro termino unico et peremorio anberahmet worden; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 5ten April 1819.

Einem Wohllöbl. Niedergericht hat Margaretha Catharina, geb. Meyer, defti. Johann Jürgen Buch Wwe., cum Curat. durch ihren Anwald implorando gehorsamst zu vernehmen gegeben: wie ihr genannter Ehemann hieselbst am 25sten December 1818 mit Tode abgegangen, ohne daß Kinder auf dieser Ehe vorhanden, und in dem zwischen ihr und ihrem Ehemanne am 9ten Sept. 1801 vollzogenen Ehepärter für diesen Fall verordnet sey, daß sie, die Implorantin, den gesammten Nachlaß, er bestehe in wohlerworbenen oder Erbgütern, eigenthümlich und zur freyen Disposition behalten, und den nächsten Intestat-Erben ihres verstorbenen Ehemannes nach verfloßenem Trauerjahr, eines für alles, Dreytausend Mark Banco auszahlen, damit aber gänzlich von ihnen geschieden seyn solle. Da sie, die Implorantin, nun die nächsten Intestat-Erben ihres verstorbenen Mannes nicht mit Zuverläßigkeit kenne, und zugleich darüber in Gewißheit zu kommen wünschte, ob noch sonst etwa Ansprüche an den Nachlaß deßelben mit Bestand Rechtens gemacht werden könnten, so bäte sie um die wohlgeneigte Erkennung eines öffentlichen Proclams des Inhalts:

"Daß alle und jede, welche an die den nächsten Intestat-Erben defti. Johann Jürgen Buch in dem obenerwähnten Ehepärter aufgesetzte Dreytausend Mark Banco, oder auch sonst an den Nachlaß deßelben ex

capite hereditatis, vel alio quocunque capite vel causa einige rechtliche Ansprüche zu haben vermeynen, solche in termino praefigendo, Auswärtige per Procuratorem ad acta constitutum, in hoc judicio anzugeben, und auf Verlangen rechtlicher Art nach zu justificiren schuldig seyn sollen, bey Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens."

Diesem petito proclamatis ist gerichtlich also Inhalts deferiret, und der 2 ste August dieses Jahres pro termino unico et peremtorio anberaumet worden; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 5ten April 1819.

Vermöge Verfügung Amplissimi Senatus sind von Einem Wohllöblichen Niedergerichte auf Anhalten des Procuratoris Fiscalis wider den entwichenen Fallit Joseph Saunder Robinson, unter der Firma J. F. Robinson et Comp., Edictales dahin erkannt: daß gedachter Fallit sich in termino peremtorio den 23sten August die es Jahrs im hiesigen Wohllöblichen Niedergerichte zu stellen, und wegen seines Fallissements und Entweichung Rechenschaft zu geben schuldig seyn und weitern rechtlichen Erkenntnisses und Verfügung, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen haben solle, daß wider ihn, Inhalts Art. 103 der neuen Fallits-Ordnung, in peinlich gebegtem Gerichte in contumaciam werde verfahren werden. Hamburg, den 5ten April 1819.

Auf Befehl Sr. Kayserl. Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc.

fügen Bürgermeister und Rath der Kayserl. Stadt Dorpat in Liefland mittelst dieses öffentlichen Proclamatis zu wissen:

Demnach der aus Tappeln bey Schleswig im Holsteinschen gebürtige Apotheker Hans Samuel Ottensen hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorben: so citiren und laden Wir alle und jede, welche an des Defuncti hier befindlichen Nachlaß gegründete Ansprüche zu haben oder wider das hinterlassene Testament zu Recht beständige Einwendungen machen zu können vermeynen, demit peremtorie, sich binnen einem Jahre und sechs Wochen, a dato hujus proclamatis, also spätestens am 7ten May 1820, bey Uns gehörig zu melden und ihre rechtlichen Erb-Ansprüche oder Einwendungen zu erweisen und auszuführen. Desgleichen werden auch die etwaigen Creditoren des besagten Nachlasses zur Erweislichmachung ihrer Forderungen binnen der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato, also spätestens am 26sten September d. J., und zwar mittelst in duplo einzureichender, gehörig verificirter Angaben, sich allhier zu melden aufgefordert, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der obigen peremtorischen Termine niemand ferner mit irgend einer Ansprache gehört werden, sondern gänzlich präcludirt seyn, das Testament aber bey Macht erhalten werden soll. Wornach sich ein jeder, den solches angeht, zu achten hat.

V. R. W.

Gegeben auf dem Rathhause zu Dorpat, am 26sten März 1819.

(L. S.)

Im Namen und von wegen Eines Edlen Raths der Kayserl. Stadt Dorpat.

Bürgermeister F. Akermann.

Ober-Secret. Schmaltz.

Auf Befehl Sr. Kayserl. Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kayserlichen Stadt Dorpat hiemit zu wissen:

Demnach der hiesige Bürger und Schneidermeister, Johann David Neumann, aus Mutschen in Sachsen gebürtig, kürzlich hieselbst ab intestato verstorben: als werden mittelst dieses öffentlichen Proclamatis alle und jede, welche an des Defuncti hier befindlichen Nachlaß irgend eine Forderung haben, aufgefordert, sich binnen der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato hujus, mithin spätestens am 28sten September d. J., mittelst in duplo einzureichender, gehörig verificirter Angaben, schriftlich bey diesem Rath zu melden, unter ausdrücklicher Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist niemand mehr bey diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich präcludirt seyn soll. Als wornach sich jeder, den solches angeht, zu achten hat. V. R. W.

Dorpat Rathhaus, am 28sten März 1819.

(L. S.)

Im Namen und von wegen Eines Edlen Raths der Kayserlichen Stadt Dorpat.

Bürgermeister F. Akermann.

Ober-Secretair Schmaltz.

Proclama.

Demnach Ein Wohledler Rath der Kayserl. Stadt Riga den Curatoren der Concurs-Masse des hiesigen Kunstgärtners George Friedrich Holst ein Proclama ad concursum creditorum nachgegeben: als werden von Einem Edlen Landvogteylichen Gerichte alle und jede, die an gedachten Kunstgärtner Holst Anforderungen zu haben vermeynen, hiemit sub poena praeclusi angewiesen, sich mit selbigen, unter Beybringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, wird seyn bis zum 29ten September dieses Jahres, bey Einem Edlen Landvogteylichen Gerichte zu melden, widrigenfalls sie, nach Ablauf dieser Präclusiv-Frist, nicht weiter berücksichtiget werden sollen. Riga Rathhaus, den 29sten März 1819.

(L. S.)

Ad Mandatum.

G. Broecker, Secr.

Avertissement

Auf den Antrag des Tischlergesellen Cornelius Grimm zu Oberkirch in Breisgau wird dessen verschollener Bruder, der Apothekergehülfe Carl Friedrich Grimm aus Deckenburg, welcher sich nach den im Jahre 1804 erhaltenen Nachrichten zuletzt in Eisernach als Feld-Apotheker bey der Kayserlich-Oesterreichischen Armee aufgehalten hat, und dessen in Depositis des unterzeichneten Gerichts befindliches Vermögen 573 Rthlr. 12 Gr. 10 Pf. beträgt, so wie dessen unbekannte Erben, hiedurch vorgeladen, sich spätestens in termino, den 24sten Februar 1820, Vormittags um 10 Uhr, auf der hiesigen Gerichtsstube zu gestellen.

Sollte weder der Verschollene, noch dessen jetzt unbekannte Erben erscheinen, so wird mit der Todes-Erklärung des Abwesenden verfahren werden. Die Erben aber sollen ihres Erbrechts für verlustig erklärt, und das Vermögen des Abwesenden an die nächsten sich meldenden und gehörig legitimirenden Erben verabfolgt werden.

Zugleich wird denselben bekannt gemacht, daß sie durch Bevollmächtigte, wozu ihnen, in Ermangelung der Bekanntschaft, die Herren Justiz-Commissarien Stoeppel und Fromm zu Potsdam vorgeschlagen werden, erscheinen können.

Berlin, den 30sten März 1819.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Vor dem unterzeichneten Stadtgericht ist der aus dem Zanzbruche gebürtige Michael Friedrich Seydlitz, welcher als Grenadier bey dem 2ten Königl. Preuß. Hochlöbl. Garde-Regiment zu Fuß gestanden, aber seit dem Januar 1814, wo er Behufs der Aufnahme in ein Lazareth nach Frankfurt a. M. gesandt worden, nichts weiter von sich hat hören lassen, auf den Antrag seiner Geschwister dergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß derselbe sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in termino

den 9ten September d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube schriftlich oder persönlich melde, außenbleibenden Falls aber gewärtigen solle, daß er, der ꝛc. Seydlitz, für todt, seine unbekannten sich nicht gemeldeten Erben aber ihrer etwanigen Erbrechte für verlustig erachtet, und sein zu Zanzbruch zurückgelassenes Vermögen seinen dortigen Geschwistern ausgeantwortet werden soll.

Friedeberg, in der Neumark, den 28sten April 1819.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der Kaiser hatte Deutsch-Ostafrika zum Gouvernement Deutsch-Ostafrika ernannt. Der Gouverneur hat seinen Sitz in Daressalam. Er ist Vorgesetzter aller Beamten und Militärpersonen. Er ist Befehlshaber der Schutztruppe. Er kann Verordnungen erlassen. Er kann Beamte ernennen. Er kann Beamte entlassen. Er kann Beamte versetzen. Er kann Beamte suspendieren. Er kann Beamte disziplinieren. Er kann Beamte pensionieren. Er kann Beamte reaktivieren. Er kann Beamte degradieren. Er kann Beamte befördern. Er kann Beamte mit Orden auszeichnen. Er kann Beamte mit Titeln auszeichnen. Er kann Beamte mit Ehrenzeichen auszeichnen. Er kann Beamte mit Medaillen auszeichnen. Er kann Beamte mit Urkunden auszeichnen. Er kann Beamte mit Belobigungen auszeichnen. Er kann Beamte mit Tadeln bestrafen. Er kann Beamte mit Geldstrafen bestrafen. Er kann Beamte mit Arrest bestrafen. Er kann Beamte mit Gefängnis bestrafen. Er kann Beamte mit Zuchthaus bestrafen. Er kann Beamte mit Todesstrafe bestrafen. Er kann Beamte begnadigen. Er kann Beamte amnestieren. Er kann Beamte rehabilitieren. Er kann Beamte wiedereinsetzen. Er kann Beamte ausweisen. Er kann Beamte einbürgern. Er kann Beamte ausbürgern. Er kann Beamte heiraten. Er kann Beamte scheiden. Er kann Beamte adoptieren. Er kann Beamte enterben. Er kann Beamte testieren. Er kann Beamte vormundschaftlich bestellen. Er kann Beamte entmündigen. Er kann Beamte für tot erklären. Er kann Beamte für lebendig erklären. Er kann Beamte taufen. Er kann Beamte konfirmieren. Er kann Beamte trauen. Er kann Beamte beerdigen. Er kann Beamte exkommunizieren. Er kann Beamte absolvieren. Er kann Beamte ordinieren. Er kann Beamte weihen. Er kann Beamte salben. Er kann Beamte krönen. Er kann Beamte entthronen. Er kann Beamte hinrichten. Er kann Beamte begnadigen. Er kann Beamte amnestieren. Er kann Beamte rehabilitieren. Er kann Beamte wiedereinsetzen. Er kann Beamte ausweisen. Er kann Beamte einbürgern. Er kann Beamte ausbürgern. Er kann Beamte heiraten. Er kann Beamte scheiden. Er kann Beamte adoptieren. Er kann Beamte enterben. Er kann Beamte testieren. Er kann Beamte vormundschaftlich bestellen. Er kann Beamte entmündigen. Er kann Beamte für tot erklären. Er kann Beamte für lebendig erklären. Er kann Beamte taufen. Er kann Beamte konfirmieren. Er kann Beamte trauen. Er kann Beamte beerdigen. Er kann Beamte exkommunizieren. Er kann Beamte absolvieren. Er kann Beamte ordinieren. Er kann Beamte weihen. Er kann Beamte salben. Er kann Beamte krönen. Er kann Beamte entthronen. Er kann Beamte hinrichten.

Der Gouverneur hat seinen Sitz in Daressalam. Er ist Vorgesetzter aller Beamten und Militärpersonen. Er ist Befehlshaber der Schutztruppe. Er kann Verordnungen erlassen. Er kann Beamte ernennen. Er kann Beamte entlassen. Er kann Beamte versetzen. Er kann Beamte suspendieren. Er kann Beamte disziplinieren. Er kann Beamte pensionieren. Er kann Beamte reaktivieren. Er kann Beamte degradieren. Er kann Beamte befördern. Er kann Beamte mit Orden auszeichnen. Er kann Beamte mit Titeln auszeichnen. Er kann Beamte mit Ehrenzeichen auszeichnen. Er kann Beamte mit Medaillen auszeichnen. Er kann Beamte mit Urkunden auszeichnen. Er kann Beamte mit Belobigungen auszeichnen. Er kann Beamte mit Tadeln bestrafen. Er kann Beamte mit Geldstrafen bestrafen. Er kann Beamte mit Arrest bestrafen. Er kann Beamte mit Gefängnis bestrafen. Er kann Beamte mit Zuchthaus bestrafen. Er kann Beamte mit Todesstrafe bestrafen. Er kann Beamte begnadigen. Er kann Beamte amnestieren. Er kann Beamte rehabilitieren. Er kann Beamte wiedereinsetzen. Er kann Beamte ausweisen. Er kann Beamte einbürgern. Er kann Beamte ausbürgern. Er kann Beamte heiraten. Er kann Beamte scheiden. Er kann Beamte adoptieren. Er kann Beamte enterben. Er kann Beamte testieren. Er kann Beamte vormundschaftlich bestellen. Er kann Beamte entmündigen. Er kann Beamte für tot erklären. Er kann Beamte für lebendig erklären. Er kann Beamte taufen. Er kann Beamte konfirmieren. Er kann Beamte trauen. Er kann Beamte beerdigen. Er kann Beamte exkommunizieren. Er kann Beamte absolvieren. Er kann Beamte ordinieren. Er kann Beamte weihen. Er kann Beamte salben. Er kann Beamte krönen. Er kann Beamte entthronen. Er kann Beamte hinrichten.

Der Gouverneur hat seinen Sitz in Daressalam. Er ist Vorgesetzter aller Beamten und Militärpersonen. Er ist Befehlshaber der Schutztruppe. Er kann Verordnungen erlassen. Er kann Beamte ernennen. Er kann Beamte entlassen. Er kann Beamte versetzen. Er kann Beamte suspendieren. Er kann Beamte disziplinieren. Er kann Beamte pensionieren. Er kann Beamte reaktivieren. Er kann Beamte degradieren. Er kann Beamte befördern. Er kann Beamte mit Orden auszeichnen. Er kann Beamte mit Titeln auszeichnen. Er kann Beamte mit Ehrenzeichen auszeichnen. Er kann Beamte mit Medaillen auszeichnen. Er kann Beamte mit Urkunden auszeichnen. Er kann Beamte mit Belobigungen auszeichnen. Er kann Beamte mit Tadeln bestrafen. Er kann Beamte mit Geldstrafen bestrafen. Er kann Beamte mit Arrest bestrafen. Er kann Beamte mit Gefängnis bestrafen. Er kann Beamte mit Zuchthaus bestrafen. Er kann Beamte mit Todesstrafe bestrafen. Er kann Beamte begnadigen. Er kann Beamte amnestieren. Er kann Beamte rehabilitieren. Er kann Beamte wiedereinsetzen. Er kann Beamte ausweisen. Er kann Beamte einbürgern. Er kann Beamte ausbürgern. Er kann Beamte heiraten. Er kann Beamte scheiden. Er kann Beamte adoptieren. Er kann Beamte enterben. Er kann Beamte testieren. Er kann Beamte vormundschaftlich bestellen. Er kann Beamte entmündigen. Er kann Beamte für tot erklären. Er kann Beamte für lebendig erklären. Er kann Beamte taufen. Er kann Beamte konfirmieren. Er kann Beamte trauen. Er kann Beamte beerdigen. Er kann Beamte exkommunizieren. Er kann Beamte absolvieren. Er kann Beamte ordinieren. Er kann Beamte weihen. Er kann Beamte salben. Er kann Beamte krönen. Er kann Beamte entthronen. Er kann Beamte hinrichten.

Der Gouverneur hat seinen Sitz in Daressalam. Er ist Vorgesetzter aller Beamten und Militärpersonen. Er ist Befehlshaber der Schutztruppe. Er kann Verordnungen erlassen. Er kann Beamte ernennen. Er kann Beamte entlassen. Er kann Beamte versetzen. Er kann Beamte suspendieren. Er kann Beamte disziplinieren. Er kann Beamte pensionieren. Er kann Beamte reaktivieren. Er kann Beamte degradieren. Er kann Beamte befördern. Er kann Beamte mit Orden auszeichnen. Er kann Beamte mit Titeln auszeichnen. Er kann Beamte mit Ehrenzeichen auszeichnen. Er kann Beamte mit Medaillen auszeichnen. Er kann Beamte mit Urkunden auszeichnen. Er kann Beamte mit Belobigungen auszeichnen. Er kann Beamte mit Tadeln bestrafen. Er kann Beamte mit Geldstrafen bestrafen. Er kann Beamte mit Arrest bestrafen. Er kann Beamte mit Gefängnis bestrafen. Er kann Beamte mit Zuchthaus bestrafen. Er kann Beamte mit Todesstrafe bestrafen. Er kann Beamte begnadigen. Er kann Beamte amnestieren. Er kann Beamte rehabilitieren. Er kann Beamte wiedereinsetzen. Er kann Beamte ausweisen. Er kann Beamte einbürgern. Er kann Beamte ausbürgern. Er kann Beamte heiraten. Er kann Beamte scheiden. Er kann Beamte adoptieren. Er kann Beamte enterben. Er kann Beamte testieren. Er kann Beamte vormundschaftlich bestellen. Er kann Beamte entmündigen. Er kann Beamte für tot erklären. Er kann Beamte für lebendig erklären. Er kann Beamte taufen. Er kann Beamte konfirmieren. Er kann Beamte trauen. Er kann Beamte beerdigen. Er kann Beamte exkommunizieren. Er kann Beamte absolvieren. Er kann Beamte ordinieren. Er kann Beamte weihen. Er kann Beamte salben. Er kann Beamte krönen. Er kann Beamte entthronen. Er kann Beamte hinrichten.

Der Gouverneur hat seinen Sitz in Daressalam. Er ist Vorgesetzter aller Beamten und Militärpersonen. Er ist Befehlshaber der Schutztruppe. Er kann Verordnungen erlassen. Er kann Beamte ernennen. Er kann Beamte entlassen. Er kann Beamte versetzen. Er kann Beamte suspendieren. Er kann Beamte disziplinieren. Er kann Beamte pensionieren. Er kann Beamte reaktivieren. Er kann Beamte degradieren. Er kann Beamte befördern. Er kann Beamte mit Orden auszeichnen. Er kann Beamte mit Titeln auszeichnen. Er kann Beamte mit Ehrenzeichen auszeichnen. Er kann Beamte mit Medaillen auszeichnen. Er kann Beamte mit Urkunden auszeichnen. Er kann Beamte mit Belobigungen auszeichnen. Er kann Beamte mit Tadeln bestrafen. Er kann Beamte mit Geldstrafen bestrafen. Er kann Beamte mit Arrest bestrafen. Er kann Beamte mit Gefängnis bestrafen. Er kann Beamte mit Zuchthaus bestrafen. Er kann Beamte mit Todesstrafe bestrafen. Er kann Beamte begnadigen. Er kann Beamte amnestieren. Er kann Beamte rehabilitieren. Er kann Beamte wiedereinsetzen. Er kann Beamte ausweisen. Er kann Beamte einbürgern. Er kann Beamte ausbürgern. Er kann Beamte heiraten. Er kann Beamte scheiden. Er kann Beamte adoptieren. Er kann Beamte enterben. Er kann Beamte testieren. Er kann Beamte vormundschaftlich bestellen. Er kann Beamte entmündigen. Er kann Beamte für tot erklären. Er kann Beamte für lebendig erklären. Er kann Beamte taufen. Er kann Beamte konfirmieren. Er kann Beamte trauen. Er kann Beamte beerdigen. Er kann Beamte exkommunizieren. Er kann Beamte absolvieren. Er kann Beamte ordinieren. Er kann Beamte weihen. Er kann Beamte salben. Er kann Beamte krönen. Er kann Beamte entthronen. Er kann Beamte hinrichten.

wigen Proclamation des von ihm abgestandenen Pachtrechts des Domanialguts Bremerhagen nicht auch mit auf den, seinem Abnehmer cedirten Pachtvorschuß und die pränumerirte halbjährige Pacht aufgedehnt worden; so wird vermittelst dieses Nachtrages, das unterm 15ten dss. M. erlassene Proclama hierauf erweitert, und alle, die an den Vorschuß und die pränumerirte halbjährige Pacht Ansprüche haben, werden aufgefordert, bey dem in der öffentlichen Vorladung angedrohten Rechtsnachtheile, selbige in den festgesetzten Terminen ebenfalls anzugeben und zu bescheinigen.

Datum Greifswald, den 3ten April 1819.

Königl. Hofgericht.

Da die Vormünder der Kinder der verstorbenen Ehefrau des Kaufmanns Thürckow angezeigt, daß sie die Erbschaft der Mutter ihrer Pupillen nur cum beneficio legis et inventarii angetreten und um die Erlassung öffentlicher Proclamatum nachgesucht haben; so werden hiemit alle und jede, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Friederica Blandina Thürckow, geb. Wulff, welche mit ihrem Ehemanne, dem vormaligen Kaufmann Thürckow hieselbst, nicht in Gütergemeinschaft gelebt hat, Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiemit geladen und aufgefordert, selbige in Termino den 13ten und 27sten May d. J., so wie den 10ten Junius d. J., Morgens um 10 Uhr, vor dem Waisengericht hieselbst anzumelden und zu verificiren, bey Strafe, daß diejenigen, welche solches unterlassen, durch die in termino praeclusivo, als welcher auf den 24sten Junius d. J., Morgens 10 Uhr, hiemit angesetzt wird, zu erlassende Präclusiv-Urthel damit für immer werden abgewiesen und ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 15ten April 1819.

(L. S.)

Verordnete zum Waisengerichte.

Als über das Vermögen des Herrn Kammerraths und Landkasten-Mandatarii Daniel Friedrich Daepke der förmliche Concurs eröffnet und von dessen versammelt gewesenen Creditoribus auf Erlassung öffentlicher Ladungen ad liquidandum angetragen ist: so werden hierdurch alle und jede, welche an den genannten Debitorem communem aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, edictaliter aufgefordert, solche in nachbemerkten Terminen, als am 27sten dieses Monats, oder am 10ten Junius oder endlich am 24sten Junius dieses Jahrs, vor Uns auf hiesiger Weinkammer, Nachmittags 2 Uhr, gehörig anzumelden und zu bescheinigen, unter dem Rechtsnachtheil, daß sie sonst mit ihren Forderungen durch die am 7ten Julius dieses Jahrs in öffentlicher Diät zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß werden präcludiret und von der Theilnahme an der vorhandenen Daepkeschen Debitmasse werden ausgeschlossen werden.

Stralsund, den 3ten May 1819.

(L. S.)

Verordnete zum Stadtkammergerichte hieselbst.

Extract.

Durch gegenwärtiges, aus dem heute erlassenen, in den Stralsundischen Zeitungen vollständig abgedruckten Proclam wird weiter gemeinkundig gemacht, daß der Kaufmann Moritz Helm hieselbst bonis cedirt, alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an denselben und dessen Vermögen haben, sub poena praeclusi vorgeladen, sind selbige in einem auf den 27sten May, 10ten und 18sten Junii d. J., Morgens um 9 Uhr, angesetzten Liquidations-Termine gehörig auf hiesiger Rathsstube anzumelden.

Datum Bergen, am 6ten May 1819.

(L. S.) Senatus.

Edictal-Citation.

Das Fräulein Johanne Elisabeth Henriette von Sydow zu Halle, und die Frau Amtmannin Marie Wilhelmine Friederike Manny, geb. von Sydow, zu Teutschenthal, haben Lust auf Todes-Erklärung ihres Bruders, des Lieutenants Ernst Gustav von Sydow, aus Halle, welcher den 19ten November 1777 gebohren und seit dem Jahre 1796 abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalt und Leben Nachricht gegeben zu haben, angetragen, worauf von uns der 14te April 1820, des Vormittags um 11 Uhr, zum Edictal-Termine festgesetzt worden ist. Wir laden daher den Lieutenant Ernst Gustav von Sydow aus Halle, so wie dessen von ihm etwa zurückgelassene Erben und Erbnehmer, hiermit vor, entweder vorher oder gesetzten Tages zur bestimmten Stunde in dem Local des unterzeichneten Gerichtshofes vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichtsrath, Herrn von Möllendorf, schriftlich oder persönlich sich zu melden und daselbst weitere Anweisung, bey deren Ausenbleiben aber zu erwarten, daß das vorschriftsmäßige Contumacial-Verfahren eingeleitet, auf die angetragene Todes-Erklärung und die übrigen den Gesetzen nach für ihn, den ꝛc. von Sydow und dessen etwanige unbekannte Erben und Erbnehmer, nachtheiligen Folgen erkannt, und wegen dessen hinterlassenen Vermögens das Weitere verfügt werden wird.

Naumburg, den 30sten April 1819.

Königl. Preuß. Ober Landes-Gericht von Sachsen.

(Sel.) Freyh. v. Gärtner.

Nachdem bey Großherzogl. S. commissarischen Amte allhier der Königl. Preußische Rittmeister, Herr Baron Georg Leopold von Brettin, aus seinem Standquartier zu Düben für sich und seine beyden Brüder, den Herrn Baron Carl von Brettin zu Glöwerdieben, und den Landwehrhauptmann, Herrn Baron Maximilian Friedrich Christian von Brettin in Schlesien, vorgebracht, daß sein Bruder, der ehemalige Königl. Preußische Lieutenant Ludwig Dietrich Wilhelm von Brettin, vor länger als 20 Jahren von Stettenheim weg nach Portugall und von da aus nach Süd-America gegangen, seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt nicht einmal Nachricht gegeben, auf dessen öffentliche Ladung und Ueberlassung dessen in gerichtlicher Verwaltung sich befindlichen Vermögens gebeten, diesem Gesuche zu fügen auch kein Bedenken obwaltet; So wird hiermit gedachter Ludwig Dietrich Wilhelm von Brettin, oder dessen allenfallsige Leibes-Erben, oder wer sonst auf dessen Vermögen gerechten Anspruch zu machen vermeynet, hierdurch und Kraft dieses öffentlich geladen,

den 26sten August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, bey Großherzogl. S. commissarischen Amte allhier in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, sich behörig zu legitimiren und ihre Ansprüche vorzubringen und zu bescheinigen, alles bey Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sie im Nicht-Erscheinungsfall ihrer Ansprüche sowol als der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für verlustig, und den sich gemeldeten Herren Brüdern des Abwesenden, nachdem derselbe für verschollen und todt erklärt worden, ohne Vorstandsleistung überlassen werden soll. Wobey noch bekannt gemacht wird, daß

der 9te September a. c.

zugleich hiermit zur Bekanntmachung des zu ertheilenden Bescheides anberaumet worden ist.

Urkundlich ist diese Edictal-Ladung unter Großherzogl. S. Amtshand und Siegel ausgefertiget, davon ein Exemplar hier bey Großherzogl. S. Amte, eins bey der Königl. Preuß. Wohllöbl. Kreis-Justiz-Commission zu Erfurt und eins bey dem Königl. S. Wohllöbl. Stadtrathe zu Leipzig öffentlich angeschlagen, auch in dem Anzeiger der Deutschen, in der Königl. Preuß. privilegirten Zeitung zu Berlin und in dem Hamburger Correspondenten, so wie in dem Großherzogl. Weimarschen privilegirten Wochenblatte zu Weimar öffentlich bekannt gemacht worden.

So geschehen Großrudestedt, den 6ten März 1819.

(L. S.)

Großherzogl. Sächs. commissarisches Amt daselbst.

H. G. Heumann.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Mortifications-Proclam.

In dem Schuld- und Pfand-Protocoll der Stadt

Neue Akte auf den Namen Adolphine Kühn in Berlin, Dorotheenstraße 1, ausgestellt worden.

Berlin, den 1. Juli 1911.

Königliches Amtsgericht.

Abteilung 1.

In unser Handelsregister ist heute bei der Firma Gebrüder Kühn in Berlin, Dorotheenstraße 1, eingetragen worden, daß die Prokura des Kaufmanns Adolf Kühn erloschen ist

in Eggstedt, als dessfälligen curatoris bonorum, ein Proclam bewilligt.

Das ihr demnach bey Strafe resp. des ewigen Stillschweigens, doppelter Zahlung, Verlust des Pfandrechts, der Compensation, die Auswärtigen jedoch praevia procuratura ad acta in hoc foro, innerhalb 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königl. Kirchspielsschreiberey zu Burg beym Professions-Protocoll Angabe thun und das Weitere gewärtigt. Wornach sich ein jeder zu achten hat.

Meldorf, den 13ten April 1819.

In fidem: Carstensen.

Zweyte Bekanntmachung.

Von Gerichts wegen füge Ich, Anton Christian Friedrich Griebel, bestallter Landvogt in Norderdithmarschen, euch, den Gläubigern des Müllers Johann Behrens in Heide, die ihr vor nachgedachter Forderung des Herrn Landes- und Kirchspiels-Bevollmächtigten Peter Mohr in Wennemannswisch ein Vorzugsrecht zu haben vermeynet,

hiemit zu wissen:

Demnach der Herr Landes- und Kirchspiels Bevollmächtigte Peter Mohr in Wennemannswisch Mir angezeigt hat, wie er unterm 25sten Januar d. J. rücksichtlich seiner wider obgenannten Müller Johann Behrens in Heide zu Grunde angeklagten Wechselforderung vom 3ten September 1817 von 550 Mk. Courant (293⅓ Rthlr.), nebst Verzugszinsen und Kosten, sich genöthiget gesehen, nachdem ihm des vorgenannten Schuldners gesammte Immobilien cum perr. et annex, mit Inbegriff der demselben von seiner Mutter, als deren alleinigen Erbin, erb- und eigenthümlich zugefallenen, wenn gleich noch nicht auf seinen Namen stehenden Immobilien, in Zahlung adjudicirt worden, ein Aufbots-Proclam wider besagten seinen Schuldner zu veranlassen, und darin alle einheimische und auswärtige Gläubiger desselben, die ein Vorzugsrecht vor obgedachter seiner Forderung zu haben vermeynen, zur Angabe aufzufordern; da er aber jetzt von mehr erwähntem Schuldner, in Hinsicht seiner vorerwähnten wider denselben eingeklagten Wechselforderung nebst Zinsen und Kosten, anderweitig durch genügsame Bürgschaft zufrieden gestellet worden, so bedürfe es des vorerwähnten Proclams nicht weiter, sondern wolle er dasselbe hiemittelst revociren, welches auch denn von Mir, vermöge dieser Denunciation, in earer Nachachtung kund gethan wird.

Heide, den 22sten April 1819.

(L. S.)

Zweyte Bekanntmachung.

Die Vormünder des unmündigen Universal-Erben des weyland hiesigen deputirten Bürgers und Schuster-Amts-Meisters Johann Georg Friedrich Rummel, der Kaufmann Blöcker und der Buchbinder-Amts-Meister Schmidt daselbst, haben gerichtlich erklärt, wie sie zwar den Nachlass des Defuncti für ihren Pupillen pure antreten, jedoch bey den mancherley Geschäftsverbindungen, worin derselbe gestanden, und, um ihren Pupillen für künftige unerwartete Ansprüche zu sichern, um die Erlassung eines Proclams bitten müßten. Wann nun dieser Bitte statt gegeben;

So werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt alle und jede, welche an den Nachlass des weyland hiesigen deputirten Bürgers und Schuster-Amts-Meisters Johann Georg Friedrich Rummel aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, imgleichen alle, die demselben mit Schulden verhaftet sind, oder etwas Pfandweise von ihm besitzen, und zwar erstere bey Strafe der Präclusion, letztere resp. bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust des Pfandrechts, hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Procuratoris ad acta, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in hiesiger Stadt-Syndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente in Original produciren, und davon beglaubte Abschriften bey den Acten zurücklassen.

Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 4ten May 1819.

Bürgermeister und Rath der Stadt Kiel.

Erste Bekanntmachung.

Der Verwalter Hans Nissen zu Perdorf ist mit Tode abgegangen. Sein einziger Bruder und Intestat-Erbe, der Boots-mann Nis Nissen, zu Waisbüll, hat gerichtlich erklären lassen, daß er zwar kein Bedenken trage, den Nachlaß des Defuncti pure anzutreten, jedoch ist zugleich um Erlassung eines Proclams ad indagandum statum gebeten. Es werden daher alle diejenigen, welche an den verstorbenen Verwalter Hans Nissen zu Perdorf aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, imgleichen alle, die demselben mit Schulden verhaftet sind, oder etwas pfandweise von ihm besitzen, und zwar Erstere bey Strafe der Präclusion, Letztere resp. bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust des Pfandrechts, hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, gehörig bey mir angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente in Original produciren und davon beglaubte Abschriften bey den Acten zurücklassen.

Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel im Justitiariat des adelichen Guts Perdorf, den 10ten May 1819.

A. Dreyer.

Wann der im Jahre 1808 mit einem nicht zurückgekommenen und wahrscheinlich untergegangenen Schiffe von hier zur See gegangene Matrose Jürgen Reimer aus Nienborf, hiesiger Landschaft, in alle der Zeit keine Nachricht von sich gegeben; so wird derselbe, falls er gleichwol noch am Leben seyn oder etwanige Leibes-Erben nachgelassen haben sollte, hiemit vorgeladen, daß er oder seine Leibes-Erben sich binnen einer präclusivischen Frist von 12 Wochen in der hiesigen Königl. Landschreiberey entweder selbst oder durch einen beglaubigten Bevollmächtigten melden sollen, inmaßen nach Ablauf dieser Frist, und falls sich niemand meldet, über die Verschollenheit des Jürgen Reimer und über die Theilung seines zurückgelassenen Vermögens unter seinen hiesigen Intestat-Erben nähere rechtliche Verfügung ergehen wird.

Wornach jeder, den es angeht, sich zu achten.

Gegeben Königl. Amthaus zu Burg auf Fehmarn, den 13ten May 1819.

J. C. Müller,
Conferenzrath, Amtmann und Landvogt,
Ritter vom Dannebrog Orden.

In fidem copiae:
J. F. Mau.

Gerichtliche Notification.

Ratzeburg, den 15ten May 1819.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in dem auf den 22sten Juli d. J. bey hiesigem Königl. Dännemarkischen Hofgerichte angesetzten Termine zur Angabe etwaniger Forderungen an den weyland Kammerherren von Buchwald auf Basthorst auch diejenigen mit vorgeladen worden, welche den Dispositionen des gerichtlich niedergelegten Testaments des am 9ten Februar d. J. auf Basthorst verstorbenen Kammerherren Schack von Buchwald widersprechen zu können ein Recht zu haben glauben, als welche sich unter gleicher Präjudiz der Präclusion im gedachten Termine, den 22sten Juli d. J., damit zu melden haben, und bleibt jedem Abschrift vom gedachten Testamente auf Königl. Hofgerichte gegen die Gebühr zu erbitten frey gelassen.

Edictal-Citation.

Nachdem Hans Jürgen Peters, aus dem Dorfe Plattenhaase, in dem vormaligen 15ten Westphälischen Infanterie-Regimente im Jahre 1811 als Reuter gedient hat,

mit mir selbst Rechnung machte, und dann habe ich mich entschlossen, mich zu verheiraten. Ich habe mir gesagt, daß ich, wenn ich mich verheirate, mich nicht mehr mit Politik abgeben werde, daß ich mich nicht mehr in Gefahr begeben werde, daß ich mich nicht mehr in Gefahr begeben werde, daß ich mich nicht mehr in Gefahr beg

Staats- und Gelehrte

Zei- fung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Dienstage, den 1 Junii) No. 87.

I

Aus einem Schreiben aus Rom, vom 14 May.

Lucian Bonaparte hat bey der Römischen Regierung um Erlaubniß angehalten, seinen ältesten Sohn nach den Vereinigten Staaten von America zu Joseph Buonaparte zu schicken. Der dahin abgehende Americanische Minister am Kön. Schwedischen Hofe, Herr Russel, wollte ihn mitnehmen. Der Cardinal Staats-Secretair Consalvi hat aber das Gesuch abgelehnt, und Lucian gerathen, zuförderst die Einwilligung der fünf verbündeten Mächte einzuholen.

Die Prinzeßin von Wallis wird sich diesen Sommer in Rom niederlassen. Sie hat ihr Landhaus am Comer See an den Herzog von Torlonia verkauft.

Der König von Neapel hat seine diesjährige Reise nach Sicilien aufgegeben. Der Kronprinz geht nun mit erweiterter Vollmacht und erhöhetem Gehalt nach Palermo zurück.

Schreiben aus Wien, vom 22 May.

Nachrichten aus Neapel vom 12ten zufolge, hatte der Fürst v. Metternich am 7ten den Vesuv bestiegen und den ganzen Krater umgangen. Fast alle Nacht erfolgten kleine Eruptionen.

Man sprach zu Neapel davon, daß Ihre Kayf. Majestäten auf der Rückreise durch Rom das Frohnleichnams-Fest daselbst zubringen dürften. Die weitere Rückreise soll dann über Perugia, Florenz, Modena, Parma und Mayland gehen. Se. Majestät wollen bey Höchstihrer Ankunft in Mayland den neu angelegten Canal von Mayland nach Pavia zuerst befahren und dann gleichfalls über die neuangelegte Straße über den Splügen durch Tyrol und Salzburg hieher zurückkehren.

Während der Anwesenheit des Großfürsten Michael sind hier fortdauernd militairische Uebungen von den Truppen der hiesigen Garnison angestellt worden.

In der Nacht auf den 19ten erschoß sich hier in einem Gasthofe ein Student aus Halle.

Aus Paris, vom 22 May.

Der Prinz Leopold von Sachsen-Coburg ist auf der Rückreise nach England gestern aus der Schweiz hier eingetroffen.

Es heißt, Lord Whitworth werde in kurzem nach Frankreich zurückkommen. Er hat das Schloß Ossainville bey Arpajon auf 6 Monate gemiethet.

Unser Gesandte zu Brüssel, der Marquis de la Tour du Pin, wird mit Urlaub hier erwartet.

Der König, lesen wir in öffentlichen Blättern, ist mit dem jetzigen Ministerium ausnehmend zufrieden. Er hat mit Grund bemerkt, daß Herr de Serre derjenige unter den Ministern sey, der bis jetzt die glänzendste Rolle in der Deputirten-Kammer gespielt, daß er sich daselbst ein Ansehn erworben hat, desgleichen die Engl. Minister im Parlement besitzen. Ehemals hatte de Serre in der Armee von Condé gedient. Man kann ferner sagen, daß die Eintracht zwischen dem Volke und dem Könige jetzt größer als je ist. Der erste Ausgang des Königs dürfte eine Art von Triumphzug werden.

Unter den Bittschriften, die gestern in der Kammer der Deputirten vorkamen, war auch eine von einem Militair, der schon 2 Jahre vergebens um eine Pension angesucht, der beyde Arme verlohren und die Bittschrift mit dem Munde geschrieben hat. Die Bittschrift ward an den Kriegsminister verwiesen.

Man kann, sagen hiesige Blätter, sich keinen Begriff von der ungeheuern Menge Weins machen, welche seit einigen Tagen in Paris angekommen ist. Die letzten Fröste hatten ein bedeutendes Steigen der Weinpreise befürchten lassen; allein man weiß nun, daß sie nur wenig Schaden angerichtet haben, und die Aussichten auf den Herbst sind so schön, daß alle Weinhändler sich beeilen, das, was sie von den frühern Jahren besitzen, zu verkaufen.

42 Wiedertäufer aus dem Elsaß wollen sich in Havre nach Nrwoork einschiffen.

In Tunis soll die Pest mit verdoppelter Sterblichkeit fortwüthen, welches gleichwol einem Haufen von 15000 berittenen Arabern kein Hinderniß ist, diese unglückliche Stadt mit einem Angriff zu bedrohen. Es ist ein Heer gegen sie unter dem Sohn des Ministers Soliman Kaja ausgezogen.

Die Zeitung von Calais berichtet, daß der Engl. Consul daselbst von seinen reisenden Landsleuten bloß im vorigen Jahre an unautorisirten Zahlungen für Pässe an die 60000 Pf. Sterl. erhoben habe, was wol mindestens sehr übertrieben seyn dürfte.

Am 18ten dieses hat das Corrections-Tribunal den Herausgeber und Verbreiter des Bildes, mit der Aufschrift: "Das Gesellschafts-Spiel, oder: der kleine Mann lebt noch," zu zweyjährigem Gefängniß, dreyjähriger Polizey-Aufsicht, fünfjähriger Entziehung der bürgerlichen Rechte und 50 Franken Geldstrafe, dessen Frau aber zu dreymonatlichem Gefängniß verurtheilt.

Hier erscheint jetzt unter dem Titel: Athene oder Minerve Grecque, ein Griechisches Journal, welches zur Verbreitung der Wissenschaften in Griechenland dienen soll. Herausgeber ist Herr Joannidi aus Smyrna, der sich seit längerer Zeit zu Paris aufhält.

Die Bevölkerung Siciliens beträgt jetzt 1. Mill. 681983 Menschen.

Im Coburg-Theater zu London hat man eine neue Posse, betitelt: "Der Persische Gesandte und die schöne Circaßierin," bey gedrängt vollem Hause gegeben.

Auch auf Sardinien werden Lancaster-Schulen eingeführt.

5 Proc. Cons. 66 Fr. 85 Cent. Bank-Actien 1505 Franken.

München, den 26 May.

Unter den Bittschriften an unsre Stände-Versammlung war dieser Tage eine Eingabe des zweyten Secretairs, Professors Mehmel aus Erlangen, worin er den geldbedürftigen Zustand und ein Deficit von 109000 Fl. der dortigen Universität anzeigt und um Zuschüsse bittet.

Carlsruhe, den 23 May.

Gestern machte der Freyherr von Wessenberg in der ersten Kammer unsrer Stände-Versammlung eine Motion, einige der dringendsten sittlich religiösen Bedürfnisse der Katholischen Landestheile betreffend.

In der Sitzung der 2ten Kammer am 17ten dieses hielt der Abgeordnete Hüber eine Rede über das Staatsdiener-Edict vom 30sten Januar d. J., besonders gegen die Artikel desselben, nach welchen Staatsdiener unter 5 Dienstjahren nach Gutdünken mit Ruhegehalt entlassen, andere, ohne Rücksicht auf Dienstjahre, versetzt werden können. Er zeigt, wie diese Bestimmungen eine schöne Heerstraße für despotische Willkühr, ein Schlupfwinkel für die im Finstern schleichende Cabale sind. Er fragt: wie es sich mit der Gerechtigkeit, der einzigen Grundsäule aller Throne, vertrage, daß Männer ungehört Brodt und Ehre verliehren, oder auf Lebenszeit als Mobilien behandelt, von einer Ecke des Landes in die andere gesprengt werden können? Und was wäre von einer solchen wohldreßirten mobilen Colonne zu erwarten? Vielseitige Geschmeidigkeit, ja! aber auch fester constitutioneller Sinn? Das erwähnte Edict giebt neuerungslustigen Ministern, die gerne an der Verfassung meistern, treffliche Brechwerkzeuge zum Zertrümmern geheiligter Formen. Die Staatsdiener werden in den ersten fünf Jahren durch Androhung der Dienst-Entlassung allmälig bearbeitet, dreßirt, die ältern Diener werden durch Versetzungen mürbe gemacht. Auf dem Scheidewege zwischen constitutioneller Verantwortlichkeit, die zum Verlust von Ehre und Brodt führt, und zwischen der vorgeschriebenen ministeriellen Heerstraße wird die Wahl schnell entschieden seyn; denn es giebt ja der Menschen so viele, bey denen schon die Worte: "Sie stoßen an, Sie machen sich Feinde, man hört dieses nicht gern," wie electrische Schläge die servilen Nerven erschüttern. Das Staatsdiener-Edict kann daher aus verantwortlichen Staatsdienern leicht Schwächlinge, Günstlinge, Ministerdiener bilden.

Die Universität Heidelberg hat vom Staate ein jährliches Einkommen von 67000 Fl. und die andere Badensche Universität Freyburg jährlich nur 36000 Fl. Es ist nun darauf angetragen worden, die Einkünfte dieser letztern um 18000 Fl. jährlich zuvermehren.

In der zweyten Kammer unsrer Stände-Versammlung ist auf die Verringerung des Wildstandes nachdrücklich angetragen worden. "Seit dem 21sten Januar 1811, sagte der Abgeordnete Buhl, sind die Felder und Waldungen von der Murg bis an die Bruchsaler Forste, und vom Rhein bis an die Bergstraße, als Hofjagddistrict oder Leibgehege bestimmt; die angränzenden Forste des Gebirges aber werden meistens nur durch Förster für Rechnung der Forstkammer bejagt. Durch diese Anstalt hat sich nun der Wildstand aller Art, vom Hasen bis zu der verheerenden Sau, auf eine Höhe vermehrt, die in jeder Stunde das Eigenthum der Gewohner in dem Ertrag ihres Grund-Eigen.. ums gefährdet, ihre Arbeiten und Hoffnungen zerstört, die höchstmögliche Cultur der Gemeinde-Waldungen hindert, und durch die Begierigkeit des Gewinns einen Hang zur Wilddieberey hervorgebracht hat, dessen Folgen traurig sind.

Aus dem Würtembergischen, vom 24 May.

Der Volksfreund aus Schwaben erzählt folgende schöne Handlung von dem verewigten König Friedrich von Würtemberg:

„Sie Napoleon das Verbrennen aller Engl. Waaren auch in seinen Protectorats-Landen befehlen hatte, da geschah dies auch in Würtemberg. König Friedrich ließ sodann Eigenthümern, denn man solche Waaren vorgenommen hatte, den vollen Werth derselben bezahlen, und jeden verpflichtete, daß er von dieser Vergütung nichts ausfagen wolle."

Ein Stuttgarter Blatt, sagt die Allgemeine Zeitung, macht den Würtembergischen Geheimen Räthen einen sehr vernünftigen und gegründeten Vorwurf über ihre Geheimthuerei. Denn Würtemberg hat noch seit und das Treffende dieses Vorwurfs in solchem Maaße gefühlt worden seyn, daß sie sogar ihre Conferenzen geheim, um die geheimen Rathsklingen kunstlich auf öffentlichen Markte zu halten!

Ludwigsburg, den 12 May.

„Gestern Abend, sagt der Wolksfreund aus Schwaben, hat sich der größere Theil des hiesigen Stadt-Magistrats auf eine unerwartete Art benommen, indem sich bisherige Mitglieder desselben ihre Stellen freywillig niederlegten. Sehr oft ist dieses gewünscht, und sehr oft dringend, welche sich nicht entschließen konnten, der Bürgerschaft ihre bisher bekleideten Stellen zur freyen Wahl zurückzugeben, das nämliche gethan hätten. Welch großes Vorbild hätte, wenn dieses geschehen wäre, Ludwigsburg für das übrige Land werden können."

Düsseldorf, den 17 May.

Jährlich hatte hier ein Zusammentritt von Forstbeamten aus mehrern Deutschen Staaten in der Absicht statt, die Grund zu einem forstwissenschaftlichen Vereine zu legen, dessen Bestimmung ist, die Verbindungen, Erfahrungen und Beobachtungen der practischen Forstmänner zu einem Ganzen zu leiten, und dadurch die Cultur, Pflege und Benutzung der Wälder zu fördern. Die zusammengetretenen Forstmänner verbrüderten sich über die Grundsätze des Vereins, verabredeten seine Bildung und zeigten hierüber ihren Landesregierungen an, indem sie zugleich Statut und Tendenz ihrer Vereinigung, so wie den Plan, den sie zu befolgen beschlossen hatten, sowohl den Deutschen Regierungen, als dem gesammten Deutschen Forst-Publicum, in einer Druckschrift vorzulegen, und hiernächst die weitern gesetzlichen Schritte zu der Constituirung und Vollziehung zu thun.

Dresden, den 24 May.

Am 25sten dieses trat der Erbgroßherzog von Sachsen-Weimar zu Dresden ein.

Am 15ten d. fuhren einige Italiener mit ihren Frauen und Kindern von Hull nach Leith, ein Dächer, ein Chirurg und Apotheker zc.) auf der Elbe über Hamburg nach America ab. Hunderte von Menschen füllten die Ufer-Höhe und den Großherzogl. Garten, diese meinten den dieser rührenden Scene.

Ein Familien-Vater hat diesen Tage vor Gericht die schauerliche Anzeige gemacht, daß er vor 20 Jahren seine erste Frau langsam vergiftet habe. Sein Gewissen, das so lange schlief, erwachte plötzlich während einer Schauspiele, dem er beywohnte.

Unter den Wahnsinnigen, die unlich auf den Sonnenstein gebracht worden, ist ein Mann aus Dresden, der sich für den Kronprinzen von Sachsen hält.

Bonn, vom 26 May.

Im diesjährigen Merkantag sind neben dem letzten Heft der Acten des Wiener Congresses von Kinder sonderbaremeise ein Abhandlung über Krankheiten der Augen, Schwerhörigkeit, Taubsin und den Ohren ꝛc.

Ein Rechtsgelehrter zu Frankfurt soll noch einigen Bogen zu Chartisten-Recht in Vorrath haben, den Anfang haben, sich mit den Domainenkäufern zu vergleichen, nach andern wird eine Commission, bestehend aus Preußischen, Oesterreichischen, Hannöverschen und Braunschweigischen Bevollmächtigten, zur Regulirung wegen des Verkaufung der Adeligen Güter, sich versammeln, und berathschlagen niederzusetzen werden.

Auf Zeyer des Jahrtages des Bayerischen Constitution, die Kammer des Bayerischen Stände Denkmünzen prägen lassen.

In Preußen ist eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt worden, welche in Betreff der letztern auf den Bundestage getroffenen Bestimmungen über die zweckmäßige Einrichtung und Vereinbarung des Königl. Sächsischen Consistoriums mit den Herzogl. Gotha, Coburg, Hildburghausischen und Reußischen Consistorien berathschlagen und entscheiden soll.

Der Hannoversche Hof sucht den Deutschen Gelehrten als Residenz-Stadt Göttingen abzugewinnen.

Vor hundert Jahren, im Jahre 1818, heißt es in öffentlichen Blättern, war es in ganz Europa sehr viel die Lust zu schießen, und in Paris, in Paris die Theater geschlossen wurden. Neun Monate lang saß sein Regent Quesnen und Füße auf dem Ofen, und schrieb Bücher, die noch eben so heiß. In Paris und der Thermometer auf 28 Grad Fahrenheit. Brod und Brennholz verdoppelt, Kohlen verdreyfacht und hier und da saß man Dobbiame zuvor- die dreymal bieten.

Sind nur schon 1825 zu Hamburg, als er mit 25 Jünglingen in ein Bataillon freywilliger Bayerischer Jäger trat und sich mit ihnen durch einen feyerlichen Eid verband, nimmer den Deutschen Boden wieder zu betreten, würde nicht Deutschland frey. Bey seiner Ankunft zu Mannheim hatte er bereits Stand und den Polizeyrath, wegen Ankunft von Fremden als seinen Namen gefragt Heinrichs und unter der Rubrik Gewerbe einen ausführenden Bürgen gemacht.

Ein Niederländer, Hr. Dirks, errichtet nun in Bern, Zürich und Basel förmliche Bureaux für Auswanderungslustige nach America, zu Stande.

Der neue Deutsche Handels- und Gewerbes-Verein, welcher seine Sittlichkeit wegen Aufbewahrung der Zölle ꝛc. an die jüngste Kammer der Deutschen Länder-Versammlung gesandt, will sie auch an die Volksvertreter anderer Deutschen Staaten schicken.

Die Universität Landshut hat nach öffentlichen

Digitized by Google

Blättern kürzlich einen Aufsätzer, der durch Hinderauflegen Wunderkuren verrichten will und zu allen Kirchen geht, um Gegen zu seinen Attaquereyen zu erfinden, dem Doctor Barth verwandt.

Der Sohn des verunglückten Professors Barth ist jetzt Lehrer am Gymnasium zu Aachen.

Die Darmstädter Advocaten haben ein Promemoria gegen das bekannte Strafbergesetz. Hessische Mandate eingereicht. Es heißt darin unter Anderm: "Sie können nicht begreifen, ob man durch die Drohung, sie unter das Militair zu stecken, das Militair oder die Unterthanen moralisch, indem daraus hervorgehe, daß man das Militair als eine Zucht- oder Strafanstalt betrachte."

Das Gesicht von Pfeiffer, welches man in Koblenz's Rockasche gefunden, war von Letzterm mahrscheinlich absichtlich verbrannt.

Der Professor Johann Dürre, wie es in öffentlichen Blättern heißt, Berlin, verlaßt, da ihm eine Anstellung in Breslau versprochen worden.

Im Assauischen ist die Zunft-Verfassung aufgehoben worden.

Im Jena sind jetzt viele Zimmer zu vermiethen. 122 Studenten haben dem Rufe Folge geleistet. Dieselben sind in Strichen da, aber noch nicht dazu eingetroffen, weil früher schon abgegangen.

Verordnung aus Hannover, vom 27 Nov.

Unter vorgetragem Datum ist ein Patent über eine in Form einer Lotterie zu errichtende Staats-Anleihe erschienen. Darin wird festgesetzt, es sollen 300 Loose, jedes zu 300 Rthlr. in Pistolen, 27000 Loose, jedes zu 30 Rthlr. in Louisd'or, werden dazu vom 1ten Juli d. J. an Actien ausgegeben. Die Rückzahlung geschieht in 6 nacheinander folgenden Jahren, jedesmal durch eine Ziehung am 1ten Juli des Jahrs. Der Zweck der Anleihe ist, für den Vertheidigungs-Krieg von 1813, 1814 und 1815 herrührenden, einstweilen durch das, in Form einer Lotterie am 12ten May 1814 ausgegebene Anlehen gedeckter Ausgaben mehr andern aus der Vorzeit herrührender Lasten der Landes-Casse, mittelst einer, zu deren Erleichterung vorgenommenen Vertheilung dieser Ausgaben auf mehrere Jahre, abzuhelfen. Der Obrist Germino in der sechsten und letzten Ziehung der heutigen 1000 Rthlr. Die Gewinne werden ohne allen Abzug bezahlt.

Am 20ten Juni, als dem 25ten Quartiertage nach der Schlacht von Ligny, wird zum Andenken an den glorreichen Sieg bey Waterloo in allen Kirchen des Königreichs ein Vormittags-Gottesdienst gehalten und hierbey mit den Glocken abgeläutet.

Das Forstunwesen von Düring und von Warenholz, ist der Character und Rang von Forstmeistern beygelegt.

Die Anzahl der Contribuenten zur Unterstützung bedürftiger Judenthum-verwandter K. Preußischer Legion, beträgt schon 530 Personen. Nur solche Officiers, die in der Legion dienten, können in Contribuenten eingenommen werden. Ihre Adjutanten, die Herzöge, haben gemacht, dem Comité-Vorsteher beygetreten.

Während hier die Dürre annuntendrohen fort-

währt, ist im Hildesheimischen und andern Gegenden Gewitterregen gefallen. In Salzdahlum hat derselbe Blitze und sogar einige Häuser in Asche. Bey Peine traf der Blitz den Thurm, jedoch ohne zu zünden.

Hannover, den 21 May.

Se. K. H., der Herzog von Cambridge, haben vorgestern mit Ihrer Gemahlin und den Prinzen von Cambridge die Sommer-Residenz im Schlosse zu Montbrillant bezogen. Höchstdieselben werden übermorgen von hier abreisen, um zuerst in Mannheim, sodann in Frankfurt, am 23sten d. Mts. von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, am 24sten Juni zu Bayreuth abzuwarten, um alles Weitere zu sehen, und von dort ob Ihnde zurück hieher zu kommen, um dann von hier aus, wo sie hier wieder ankommen, am 5ten nach Cassel abzureisen, selbigen Tags aber wieder zurückkehren.

Der Graf von Münster, Königl. Cabinets-Minister, ist auf seiner jetzo monatlichen Reise nach England heute hier durchgekommen.

Hannover, den 24 May.

Gestern traf Madame Catalani, nachdem sie in Bonn eine, und in Cöln zwey Concerte gegeben, auf ihrer Durchreise nach Dresden hier ein. Die Lange Einnahme des Concerts zu Bonn wurde von der anwesenden Bürgerin den dortigen Armen zugewandt. Sie begleitet sich mit dem Piano nach Pyrmont und von da nach Berlin. Zu Bonn äußerte sie, daß es ihr zu beschwerlich werden machte, in dem nur unbildenden Musen-Sitze zu singen, und daß die Universität sie besonders eine solchen Ausnahme bitten müsse, um ihrer Einladung zu folgen und nach Bonn zu kommen.

Zu Bonn hat sich auf Veranlassung des Geheimen Hofraths Nees von Esenbeck ein Verein für Wissenschaft für Natur- und Arzneykunde gebildet, die jetzt aus 30 Mitgliedern besteht, und in der Folge noch mehrere Mitglieder und ehren Mitglieder aufnehmen wird.

Schreiben aus Meppen, vom 23 May.

Die hiesige Stadt hat so wie die ganze Welt Seit wohnet hierher Stadt ein trauriger Tag, indem in einer Stunde durch den Tod zwey Seelen aber rissen worden, die die Liebe der ganzen Stadt besaßen. Sie hat nicht mehr, die verdienstvollen Männer, die Hochwürdigen Herren Xedaulus Lüdeken und Professor Surthoff. Ersterer war 53 Jahre Professor am Gymnasio in Meppen, wo er, durch seine Treue, Redlichkeit, Liebe, seiner der berühmter Professor der hiesigen Hochlöblichen Kirche. Die innige Liebe, die große Seelen im Leben in sich trugen, bewies der Tod. Denn sie nicht trennen; beyde lebten in dieser Stadt in der innigsten Freundschaft, die nach ihrer beyderseitigen Geschäfte Stellung sich gar nicht ereignen sollte. Der Herr Xedaulus Lüdeken starb am vorm May-Morgens 11 Uhr an einem Nervenfieber, und kaum war diese Todes-Nachricht dem Professor Surthoff zu Ohren gekommen, so sprach dieser im Vertrauen auf Gott, welchen Werth kann das Leben haben, da der mich haben ist und eines Mannes, mit welchem kann, mein Gott wird auch mich gewiß bald zu sich rufen, — und in diesem Augenblick ergriff ihn Husten und sonst verschied er

Digitized by Google

in der nämlichen 11ten Stunde. Am 21sten dieses war das Leichen-Begängniß, welches der Würde angemessen war, der den Hüllen so edler Seelen gebührte.

Die beyden Leichen wurden aus der Residenz von den Studenten des Gymnasii unter Begleitung des Clerus, des Officier-Corps und der Civil-Behörden mit der schönsten Trauer-Musik abgeholt, und auf dem Kirchhofe der Pfarrkirche in einer Grube beygesetzt. (Eingesandt.)

Schreiben aus St. Petersburg, vom 15 May.

Am 27sten tritt Se. Kayserl. Hoheit, der Großfürst Nicolaus, die Inspections-Reise an, welche Derselbe in seiner Eigenschaft als Oberbefehlshaber der Ingenieurs und des Militair-Baumesens im Reiche, in den Gränz-Provinzen machen wird. Der Großfürst geht zunächst nach Riga und wird von dort aus seinen Weg nach Bobruisk ꝛc. nehmen.

Se. Kayserl. Majestät haben geruht, dem Vice-Consul von Schlözer in Lübeck den St. Annen-Orden dritter Classe zu verleihen.

Von der prächtigen Chaussée, die von hier bis Moscau angelegt wird, sind bereits 60 Werste vollendet.

Der als Geschäftsträger zu Copenhagen sich aufhaltende Staatsrath von Brienen und der Prorector der Universität zu Casan, Solnzew, haben den St. Annen-Orden 2ter Classe, und der Ingenieur-Lieutenant, Baron Carl Rosenkampf, den St. Annen-Orden 3ter Classe erhalten.

Der Erzbischof von Catharinoslaw, Hiob, hat der hiesigen philanthropischen Gesellschaft 4380 Rubel übersandt, welche von ihm und der Geistlichkeit seiner Eparchie zur wohlthätigen Verwendung vermittelst der genannten Gesellschaft, zusammengelegt waren.

Aus Stockholm, vom 21 May.

Zur Erleichterung der Correspondenz mit dem Uebungs-Lager zu Bonarpshed in Schonen wird während der Dauer des Lagers eine besondre Feldpost errichtet.

Herr von Norderling, welcher zum Gouverneur der Insel St. Barthelemy ernannt worden, ist nach seiner Bestimmung abgegangen.

Der Baron von Stackelberg begiebt sich als unser Chargé d'Affaires nach Nord-America.

Von Claus Harms Postille ist eine Schwedische Uebersetzung erschienen.

Berlin, den 29 May.

Bey Gelegenheit eines ländlichen Festes, zu welchem Se. Maj. gestern die Königl. Familie auf der Pfauen-Insel bey Sich versammelt hatten, haben Allerhöchstdieselben durch einen zufälligen Stoß eine Verletzung im Gesicht erhalten, die jedoch keine nachtheiligen Folgen für die Gesundheit Sr. Maj. besorgen, sondern vielmehr die baldige Wiederherstellung hoffen läßt.

Vorgestern Nachmittag sind Ihre Kön. Hoheit, die Frau Herzogin von Cumberland, von einem Prinzen glücklich entbunden worden.

Se. Majestät haben den Postmeister Espagne zu Culm zum Post-Director ernannt.

Man hat verbreitet, sagt die Staatszeitung, als ob durch eine Preuß. Ministerial-Verfügung allen eingebohrnen Studirenden die Pflicht auferlegt sey, drey Jahre auf einer Landes-Universität zu studiren. Es ist aber nur verordnet worden, daß diejenigen, die sich nach vollendeten Studien um ein öffentliches Amt bewerben, das akademische Triennium nachweisen müssen, da der Universitätszwang gesetzlich aufgehoben ist. Die Zurückberufung der Eingebohrnen von der Universität zu Jena geschah bekanntlich nur auf besondere Veranlassung.

Der Königl. Sächsische Gesandte am hiesigen Hofe, Herr von Minkwitz, ist von Dresden hier angekommen.

Aus Westphalen, vom 21 May.

Folgendes ist das merkwürdige Schreiben, womit der Minister F. v. Humboldt den Verfasser der Schrift "Ueber die Verfassung Westphalens" beehrt hat:

Frankfurt a. M., den 31 März 1819.

Ew. Wohlgeb. haben mir durch Ihre Schrift ein sehr schätzbares Geschenk gemacht, und ich habe dieselbe mit verweilender Aufmerksamkeit und lebhaftem Interesse durchgelesen. Es wäre ungemein zu wünschen, daß alle Theile des Preuß. Staats sich gleich gründlicher und gunstvoller Darstellungen und Beurtheilungen ihrer ehemaligen oder bisherigen Verfassungen zu erfreuen hätten. Daß neue Verfassungen, wo sie dauerhaft und beglückend seyn sollen, so viel als möglich, müssen auf einen historischen Grund gebaut werden, daß man bey ihnen von gut geordneten Gemeinde-Verfassungen auszugehen hat, um aus festen und lebendigen Elementen ein organisches Ganzes zusammen zu fügen, und daß der wesentliche Nutzen landständischer Einrichtungen in der Erweckung und Erhaltung eines wahrhaft staatsbürgerlichen Sinnes in der Nation gesucht werden muß, in der Gewohnung der Bürger, an dem gemeinen Wesen einen, von isolirender Selbstsucht abziehenden, Antheil zu nehmen, zu dem Wohle desselben von einem, durch die Verfassung selbst bestimmten, Standpuncte aus mitzuwirken, und sich auf diesen, mit Vermeidung alles vagen und zwecklos aufs Allgemeine gerichteten Strebens, zu beschränken, darüber müssen alle einig seyn, welchen ein Urtheil über diesen Gegenstand gebührt. Jeder Deutsche wird auch mit Freude erkennen, daß die Vorbilder solcher Verfassungen nicht brauchen aus Staaten hergenommen zu werden, die als neu entstanden, keine Vergangenheit besitzen, oder die sie muthwillig zerstöhrt haben, sondern daß sich dieselben in unsrer vaterländischen Geschichte reichlich vorfinden, so wie noch viele Elemente in noch fortbestehender Einrichtung. Die Frage kann nur seyn, wie das Neue an das Alte zu knüpfen, wie das örtliche Einzelne zum Allgemeinen verschmolzen werden kann? Und was hernach vom Bisherigen und vom Localen aufgeopfert werden muß? Und hiezu liefert Ew. Wohlgeb. Schrift wichtigen Stoff der Betrachtung.

Indem ich Ihnen meinen Dank für die Mittheilung derselben wiederhole, bitte ich Sie, die-

Verfahrung unserer aufrichtigen Hochachtung anzunehmen.

Hamburg, den 27 May. Humboldt.

An den Herrn Hofgerichts-Advocaten Sommer Wohlgeb. in Kirchdorf bey im Herzogthum Wendhalen der Brandenburg.

Dieser Brief des Ministers von Humboldt ist um so wichtiger, da man in ihm die Ansichten des Mannes findet, der zunächst berufen, das Verfassungswerk in Preußen zu beordnen, und der, wenigstens für lange in Frankfurt gewirkt hat und Berlin abgegangen, um das Portefeuille des Ministeriums der Verfassung zu übernehmen.

Lübeck, den 27 May.

Heute reiste Se. Hoheit, der Prinz Christian von Dännemark, mit Dero Gemahlin durch unsere Stadt, um sich nach Kopp zu verfügen. Von Seiten unsers Senats wurden Se. Hoheit mit der gebührenden Art bewillkommet.

Altona, den 29 May.

Am heutigen Tage ward hierselbst die ehrliche Verbindung des Herrn Hofjägermeisters, Grafen Carl von Schimmelmann, zu Ahrensburg, mit der Gräfin Fanny Sophie von Blücher-Altona, in dem Hause Sr. Excellenz, unsers hochverehrten Obergrafenhauses, gefeyert, und verrichtete der Herr Probst Koenigsmann, Ritter vom Dannebrog, dabey die Einsegnung des jungen Ehe-Paars.

Das May-Stück des Politischen Journals enthält: Darstellung des Englisch-Ostindischen Compagnie- und Privat-Handels. Kurtz des Freyherrn von Stein Lebensgeschichte. Nähere Nachschrifte über die Gründe von Napoleon's Ernennung. Papiersens gegenwärtiger Aufenthalt in Deutschland. Biographien der neuen Pairs von Frankreich: Sachet, Tinguy und Raguideverstorbene des Königl. Dänischen Hof-, Civil- und Militair-Etats. Der Präsident der Vereinigten Staaten, James Monroe. Die Kayserl. Russische Residenz Jaroslaw, geschildert von dem Englischen Gesandten Merrick. Uebersicht der militairischen Laufbahn des Herzogs von Wellington. Graf Lauriston, Pair von Frankreich, nach seinen Kriegsreisen 1793 und 1819 im Conseil und in der Deputirten-Kammer. Die Antische Armee. Reise des Königs von Oesterreich nach Rom und Neapel. Die Cadenzen. Schreiben aus Copenhagen. Gegenwärtige Lage von Hayti. Krieg zwischen West- und Ost-Indien oder Vaterländern. Die Spanische Residenz Escurial. Glieder aus den Jahresbuchern Oesterreichs im May 1819. Verhandlungen des Deutschen Parlements. Der Deutsche Bundestag. Bayern, Baden, Würtemberg und Hannover. Ueber die Freymaurerey. Glieder aus der Zunahme der Bevölkerung in Deutschland sc. (Eingesandt.) Frankreich. Beschreibung der Stadt Amsterdam. (Beschluß.) Vermischte Nachrichten.

In Berlin bey C. F. Amelang ist erschienen und in Hamburg in der Herold'schen Buchhandlung zu haben:

Vorgesprochene Predigten in Morgen- und Abend-Andachten der vorzüglichsten Deutschen Dichter. Herausgegeben von D. W. D. Preuß. 8. Zweyter vermehrte und verbesserte Auflage. Mit Titelkupfer und Vignette. Eleganter broschirt. 2 Thlr. 16 gr.

Der schnelle Absatz der ersten Auflage dieser nützlichen und zweckmäßigen Sammlung moralischer und religiöser Betrachtungen, verschiedener Dichter, welche im Jahre 1816 herauskamen, bürgt zum Beweise, daß die Idee des Herausgebers Beyfall gefunden hat, und daß es auch jetzt immer eine zahlreiche Classe von Lesern giebt, die eine erbauliche, das Herz bessernde und veredelnde Lectüre, dem leeren, frivolen, die Phantasie nur in Anspruch nehmenden Romane vorziehen. Der würdige Herausgeber hat die einzige Aufnahme der ersten Auflage als eine Aufforderung betrachtet, der zweyten mehr Vollkommenheit zu geben. Er hat die einzelnen Gedichte zweckmäßiger angeordnet und die Sammlung selbst um sehr vermehrt. Mit wahrem Vergnügen sieht man darin auf eine ehrwürdige Gesellschaft, als: Hauber, Gellert, Cramer, Klopstock, Claudius sc. Auch unter den neuern Dichtern ist eine treffliche Auswahl getroffen. Wir dürfen unter vielen andern nur die Namen Tiedge, Matthisson, Salis, Stolberg, Schmalz, Schulze, v. Haugwitz, Reinhard, Matthission sc. nennen, um unsere Urtheil zu rechtfertigen. Die Wahl der einzelnen Gedichte macht dem Geschmack und Gefühl des Herausgebers Ehre, und die ganze Sammlung verdient in jeder gebildeten Familie ein eigentliches Hausbuch zu seyn. Ein in Kupfer gestochener Titel nebst Vignette, und ein sauberes Titelkupfer von dem Text, können dem Buche zur vorzüglichen Zierde.

D—n.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Ritzebüttel

und das

Seebad zu Cuxhaven.

Herausgegeben

von

Amsinck und Senator Abendroth.

Mit Abbildungen und Charten.

gr. 8. Geh. Hamburg, Perthes und Besser.

Preis 7 Mk. 8 ßl.

In Hamburg in der Herold'schen Buchhandlung ist soeben zu haben:

Arithmetische Aufgaben zum practischen Unterrichte für Schulen und zu häuslichen Arbeiten. Von Albrecht Hertung, Lehrer an der Königl. Domschule und Cantor an der Hof-

Digitized by Google

und Familiche zu Berlin. Jungfrau Blüchter.
Endlich: Die glückliche und zusammengetroffene Regel Ortes in geraden und ungeraden Verhältnissen. (s. Preis 13 Gr.)
Auflösungen bei obigen und andern Bändchens meiner Aufgaben. (s. Preis 8 Gr.)

Sanft und ruhig entschlief heute Abend nach 8 Uhr meine würdige vielgeliebte Gattin Maria Elisabeth Jenßen, geborne Gerdes, im 70sten Lebensjahre. Diesen für mich, meine Kinder und Kindeskinder schmerzhaften Verlust zeige ich allen meinen geschätzten Verwandten und Freunden hierdurch an.

Borgentang, den 26sten May 1819.

Heinrich Friedrich Jenssen.

Am 30sten May Morgens nach pünktlich an einem Blutsturz unser geliebter Bruder und Schwager, Peter Johann Bernhard Schmidt, im noch nicht vollendeten 44sten Lebensjahre. Wir sind der Theilnahme unserer Verwandten und Freunde auch ohne Beileidsbezeugungen versichert.

Die Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen des Verstorbenen.

Meinen entfernten Verwandten und Freunden zeige ich die heute erfolgte gliückliche Entbindung meiner Frau von einem Knaben ergebenst an.

Bordesholm, den 24ten May 1819.

C. J. Meyer,
Hamburgischer General-Consul in Frankreich.

Harburg, den 25sten May 1819.
Die am 24sten d. M. erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau von einer gesunden Tochter zeige ich meinen Freunden und Bekannten hierdurch gehorsamst an. Mutter und Kind sind wohl.

C. W. Borchers, Med. et Chirg. Dr.

Am heutigen Tage feyerten wir die Vierteljahrfeste eheliche Verbindung, welches wir unsern entfernten Verwandten und Freunden hiedurch anzuzeigen die Ehre haben.

Altona, den 29sten May 1819.

Carl Graf von Schimmelmann,
Adelgunde Gräfin von Schimmelmann,
geb. Gräfin von Bünau.

Jenny Sophie,
geb. Gräfin von Bünau-Altona.

Am 21sten May feyerten wir in Gotha unsere eheliche Verbindung, welches wir unsern Verwandten und Freunden hiemit anzuzeigen uns erlauben.

Wilhelm Gottlob Erler.
Clementine Erler,
geborene Feustfue.

Unsere gestern vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir Freunden und Bekannten hiedurch ergebenst an.

Harburg, den 29sten May 1819.

Parisom Gottlob Heinrich,
Stadt-Inspector in Hamburg.
Catharina Dorothea Heinrich,
geborene Edeldiatzek.

Heute vollzogen wir unsere eheliche Verbindung. Hamburg, den 29sten May 1819.

Carl Banks.
Elisabeth Henriette Banks,
geb. Schilling.

Heute vollzogen wir unsere eheliche Verbindung. Hamburg, den 29sten May 1819.

F. Schmidt.
Alice Schmidt-Kopp,
geb. Boué.

Am Montage, den 31sten Junii, des Vormittags um 10 Uhr, soll auf dem Hofplatze der Eisenstadt, auf dem Holzplatz, eine Parthey dicke eichene Stabe, bestehend in Bieper-, Tonnen-, Spriethölzern und Tonnenbodenstaben in 12 natürlicher Auction verkauft werden, durch die Makler C. J. Weß, Schröder und Nolz Sohne.

Am Mittwochen, den 23sten Junii, Morgens um 10 Uhr, sollen die Alten Mauerbrahm hinter No. 100 in öffentlicher Auction verkauft werden: Auch sind vorräthig Alte Dielen, Balken, Pfahlung, durch die Makler de Haas, Schlesinger, Müller, Brauns, Tegen und Oppenheimer.

Das Comtoir von H. W. Schmidt ist jetzt große Bleichstraße No. 37.

Da mich von einer Reise, auf dem Lande ein junges Frauenzimmer zur Erziehung und zur Theilung des Unterrichts von Kindern von 3 bis 8 Jahren empfohlen. Sie muß in allen Handarbeiten, so wie im Lesen, Schreiben, Rechnen, Geschichte, Geographie, der französischen Sprache, und wenn sie Lust hat, in der Musik unterrichten können. Die körperliche Pflege der Kinder würde gleichfalls ihr anvertraut werden. Personen, die hierzu Lust haben, wollen, werden gebeten, schriftlich ihren Namen und Aufenthalt in der Expedition dieser Zeitung unter der Adresse H. G. abzugeben.

Stolzenau an der Weser, den 26sten May 1819.

Im Jahre 1811 hatt ich in Amsterdam in der Gesangenschaft, vom Marschall-Davoust nach, ein gewisser Heinrich Gerhard Plumen, Gross-Verordneur nach zwo Ordnungen im Jahre dem Polizey-Gebäude, Bedienter eines Londoner Hauses. Derselbe hat ein höheres Vermögen in der Englischen Bank hinterlassen, welches seine nächsten Verwandten, nach gehöriger Legitimation und mit Bezeichnung des Todesscheines von der vormaligen Französischen Gesandtschaft, in Empfang nehmen können; dieselben können sich sodann zu diesem Ende an den Herrn Directeur Englischen Bank wenden. Nach näherer Nachricht ist zu haben von

Mr. Diederich Ohage,
294 Borough - High - Street,
London.

Eine dunkle Fuchs Stute, schön ausgesetzt von guten Leib, 12 Quartier groß, lang gebauet, 6 Jahre alt, von Hannöverscher Race, mit breiter Brust und jung weißen Hinterfüßen, ohne alle Fehler, soll unter der Hand verkauft werden. Die

Digitized by Google

ist Reit-, Wagen- oder Cabriolet-Pferd, sehr fromm und etwas arretirt. Kaufliebhaber melden sich bey dem Königl. Polizei-Reiter Diesfeldt.

Wilhelmsburg, den 24sten May 1819.

Zur 25sten Hamburger großen Lotterie sind neue einige Loose zu dem verbilligten Preise von 250 Mk. Bco. bey uns zu haben. Von den noch unentschiedenen 12 Hauptgewinnen von 1000 Mk., 2000 Mk. und 3000 Mk. werden der zuletzt gezogenen verdoppelt auch die Prämie von

3,2000 Mk.

Der zte Ziehungstag ist auf den 17ten, der 3te auf den 19ten, der 4te auf den 21sten und der letzte Zu hungstag auf den 25sten d. M. festgesetzt.

Krone Sohn et Comp.

Nachdem ich mich entschlossen habe, mich aus den Geschäften zurückzuziehen, übernimmet mein Sohn Otto Christian Kreisel, vom heutigen Tage an, meine bisher geführte und von ihm unterschriebene Firma, so wie meine ausstehende Rechnung. Derselbe wird solche auf eben die Weise, wie sie bis jetzt betrieben, unausgesetzt fortsetzen und mich mit seiner Thätigkeit mehr noch kontenden Geschäfte beauftragt.

Indem ich allen meinen Handlungsfreunden den gebührenden Dank sage für das Zutrauen des Wohlwollens und Zuneigung, womit ich bisher beehrt wurde, bitte ich, solches auch in der Folge meinem Sohne gütigst werden zu lassen.

Hamburg, den 18ten Junii 1819.

Christian Diederich Kreisel Wittwe.

In Beziehung auf obige Anzeige und den der Uebernahme der Weinhandlung meiner Mutter ertheilte ich mich allen Handlungsfreunden der bisherigen Firma ergebend, und bitte, von der heutigen Veränderung derselben gefälligst Bemerkung zu nehmen.

Hamburg, den 18ten Junii 1819.

Otto Christian Kreisel.

Anzeige.

Am Jrrthum vorzubeugen, habe ich mich veranlaßt, den residenten Herrschaften, welche früher den Sommer zur Obergesellschaft besucht haben und noch ferner beehren wollen, anzuzeigen, daß derselbe nicht eingegangen, sondern seit dem 15ten November 1818 von mir fortgesetzt wird. Es wird mein sorgfältigstes Bestreben sein, durch prompte und billige Bedienung mit des Wohlwollen sehr sich zu erhalten.

Zugleich empfehle ich meine Weinhandlung mit allen Gattern und Sorten bestens.

Gustav Ferdinand Lüdke.

Wird zur Oberg-Gesellschaft, Pelzerstraße No. 87 in Hamburg.

Gasthof St. Petersburg in Oldenburg.

Der bisher von der Frau Wittwe Dobbrandt geführte, von mir angekaufte Gasthof: St. Petersburg genannt, wird den geehrten Reisenden, welche Oldenburg besuchen, bestens empfohlen. Durch eine neue geschmackvolle Einrichtung und Meublirung habe ich den Herren Reisenden ein bequemes, angenehmes Logis zu verschaffen gesucht, und bitte ich die mir mit ihren Besuchen beehrenden Fremden, versichert zu sein, daß ich es mir zur Pflicht machen werde, sie durch gute Bedienung und prompte Aufwartung ihre Zufriedenheit zu erlangen. Wagenremise und Stallung für Pferde ist ebenfalls hinreichend vorhanden.

Oldenburg, den 18ten May 1819.

Christoph Bolting.

Zum öffentlichen Verkauf des zu Concurs Masse des Carl Wilhelm Sigmund gehörigen, auf der Binnenberger Dingstätte belegenen Wohn-Hauses zum port. 18. sind auf den 22sten Junii c. als den Freytag nach Pfingsten, anberaumet; solches wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, damit die Kaufliebhaber sich an gedachten Tage, Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Concurs Gerichte einfinden.

Binnenberger Dingstätte-Gericht, den 28sten May 1819.

v. Döring. Matthiessen.

Wenn der Herr H. C. W. seine Tochter Adelgunde nicht binnen Monaten, a dato hierin, mit ungute 4 t, um mit ihm über seine heftige Familienverdrießliche Correspondenz treten zu können, so wird derselbe durch ein hiesiges gerichtliches Ladung nachgesucht werden. Gardding, den 18ten Junii 1819.

Wolder Petersen.

Seetang- oder Seegras-Niederlage, Lübeck, Königsstraße No. 52.

Preise:

Die 100 Pfund in Matten verpackt frey an Et. Mk. 8.
Die 1000 Pfund " " Et. Mk. 75.

Durch die auf Ansuchen des Provisorii Herrn in Braunschweig unterm 20sten Jan. Dato ertheilten Privilegii sind die Unterzeichneten, welche an sich ihm eigen habenden Besitztitel der Domainlehnherrschaft Braunschweig, so wie auch Kaiserl. und Königl. Oesterreichischen, auch Baiern und Alter Adeligen, sowie einigen übrigen ritterlichen Gutern Besitzungen und Vorrechte zu genießen vorgeladen, solche am ihnen Statt 7ten May ab- oder binnen 3 Jahren, nämlich am 7ten May des Königs, Gods gerichter anzumelden, auch zu bescheinigen, im Widrigen sie nach Ablauf der 3 Jahre Jhnen Ansprüche gänzlich Exkommunis damit für immer werden ausgeschlossen und abgewiesen werden.

Datum Gardding den 10ten März 1819.

Stadt-Theater.

Heute, den 18ten: Donna Diana, oder: Stolz und Liebe, Lustspiel in 5 Aufzügen.

Mittwochen, den 26ten, zum Benefiz des Herrn Kienzel: Das unterbrochene Opferfest, Oper in 2 Aufzügen. Herr Kienzel: Marquis; igte Gast-Rolle.

Falliffements.

Den 25sten May: H. C. Harder mit Geo. Mk. 3,001851, 15 Bl.; und Phil. Marc. Schlesinger und Moritz Heinr. Schlesinger, unter der Firma: J. Schlesinger Sohn et Co., mit Lk. 530 und Geo. Mk. 230017.

Staats- und Gelehrte

Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Mittewochen, den 2. Junii.) No. 88.

Schreiben aus Constantinopel, vom 26 April.

Seit einigen Tagen sind hier mehrere blutige Händel zwischen den Janitscharen und den andern Truppen vorgefallen. Die ersten bedeutenden Auftritte dieser Art waren vor etwa 10 Tagen, wo ein lebhafter Streit zwischen den Janitscharen und den Bostandschis ausbrach. Der Aga eilte hinzu, um die erstern in Ordnung zu bringen; allein die Rädelsführer kehrten ihre Waffen gegen ihn; es fiel sogar ein Schuß auf ihn, und mit Mühe entrann er dieser Gefahr. Später gelang es ihm zwar, die Haupt-Meuterer in Verhaft zu bringen und sie erdrosseln zu lassen; allein der Vorfall kostete ihm dennoch seinen Dienst. Er ist heute seines Postens entsetzt und nach Rodosto verbannt worden. Seitdem haben die tumultuarischen Auftritte aber noch zugenommen. Wegen eines unbedeutenden Anlasses brachen gestern neue Streitigkeiten zwischen dem Corps der Kumbaradschi's und den Arbeitern des Arsenals aus. (Diese sind meistens Kurden und sehr rohe Leute.) Abends kam es zu einem allgemeinen Gefechte, worin beyde Partheyen abwechselnd siegten. Erst ward das Arsenal von den Janitscharen erstürmt; dann die Caserne der letztern, welche aber ihre Thore verrammelt und scharf geladene Kanonen aufgefahren hatten. Mit Mühe gelang es dem (über das Arsenal gebietenden) Capitain Pascha, die Ordnung einigermaßen herzustellen; allein heute Morgen begann der Kampf von neuem, und noch jetzt sind die Bewohner jenes Viertels in der größten Angst, daß dieses Gefecht eine Feuersbrunst zur Folge haben werde. Von beyden Seiten sind bereits Todte und Verwundete gefallen. Die obersten Militair-Behörden haben alle Mühe angewandt, um die erbitterten Partheyen zu beruhigen; allein bis jetzt ohne Erfolg.

Gestern früh um 3 Uhr sah man Scutari zum Theil in Flammen stehen; erst nach langer Zeit ward das Feuer gelöscht.

Die Pforte hat die im hiesigen Hafen einem Russischen Schiffe zugefügte Beleidigung endlich anerkannt. Der Reis-Effendi hat dem Herrn Baron von Strogonof in einem Entschuldigungs-Schreiben die Bestrafung der Schuldigen angekündigt und durch Ueberschickung der üblichen Geschenke an Blumen und Früchten die Aussöhnung bestätigt.

Schreiben aus London, vom 25 May.

Gestern, Morgens nach 4 Uhr, wurden Ihre Königl. Hoheit, die Herzogin von Kent, im Pallaste zu Kensington von einer Prinzeßin glücklich entbunden. In einem Nebenzimmer befanden sich der Herzog von Sussex, der Erzbischof von Canterbury, der Bischof von London, der Herzog von Wellington, der Marquis von Lansdown, Graf Bathurst, der Kanzler der Finanzkammer und Herr Canning, als Zeugen der Geburt. Der Herzog von Kent war beständig in der Nähe der Herzogin. Ihre Königl. Hoheit, so wie die neugebohrne Prinzeßin, befinden sich wohl.

Das Gespräch des Tages ist hier jetzt die Bank-Angelegenheit. Die öffentlichen Blätter sind voll von Raisonnements für und gegen die Restriction. Im Oberhause fand am 21sten dieses die Debatte über die Berichte der geheimen Committee statt, und es wurde am Ende beschlossen, die Resolutionen anzuerkennen, nach welchen die Bank Goldbarren-Zahlungen im Februar 1820 auf Verlangen

zu machen hat. Dieser Beschluß erregte am Sonnabend auf der Stockbörse ein panisches Schrecken, weil, wenn die Bank genöthigt wird, sich auf diese Bedingungen wegen Zahlungen in der Discontozeit einschränken muß und dadurch so viele Millionen weniger in Circulation kommen. Ein Leer, welcher Cassa-Papiere besitzt, wünschet zu verkaufen. Die 3 Proc. Cons. stehen bis 68 Proc. und Bank-Stocks bis 228 Proc.

Gestern und heute in den Morgen-Stunden hatte Gegenstand die 2 Uhr diesen Morgen debattirte Mayo ist aber noch zu keinem Beschluß gekommen, sondern die Debatte wird heute Abend fortgesetzt. Die Opposition, welche im Anfang, ehe die Untersuchungs-Committeen ernannt wurden, so sehr gegen den Lord Westmorland war, und nun lebt, daß die Minister ihren damaligen meisten Vorstellungen folgen wollen, verbreiten nun auf einmal ihre frühere Meynung, behaupteten, daß wir sie nur ihren Namen nicht verliert, die Bank stehe nicht in einer Verbindung gegangen worden, die selbst aber auch keine Zukunft, daß die Minister durchgesetzt werden und nun dem Ohre heute in dem zusammengetriebenen Hause wirken. Diese Mutmaßung führt fort, großen Einfluß auf den Geld-Markt somit als auf die Geschäfte im Ganzen zu haben. Gestern schlossen Bank mit 66, die 5 Proc. Navy mit 98, und die Bank-Stocks mit 224 Proc. geschlossen; letztere waren schon bis auf 224 gefallen, ein Umstand, der nach 20 Proc. seit Sonnabend Schatz-Kammerscheine können nur mit 5 Shill. Proc. Discanto untergebracht werden. Der Lord Mayor Newberry hat vorgestanden und um Ruhe der Börse worde zu 35 Shill. gemacht.

Das Wetter kann ist so grau, daß die ersten Häuser Mayo haben, ihre Briefe zu begehen.

Im Sonnabend stellte G. Guppenbermer und Comp. und andern Tages Jacob Comp. ihre Zahlungen ein. Diese unglücklichen Ereignisse sind Folgen von verunglückten Speculationen in Cassee, Korn, Talg ꝛc.

In Edinburg soll eine sehr schöne Kirche erbaut werden, welche in gleicher Art als ein Denkmal Ehren der gefallenen Schottländer in der Schlacht des Waterloo errichtet werden soll. Von den hier zusammen gebrachten Geldern ist eine Subscription eröffnet und es sind bereits 1000 Pfd. unterzeichnet worden.

Den Kenntnis Jose de Pelisari, einer der Repräsentanten der Regierung von Chili, ist hier in der Eigenschaft eines Residenten angekommen.

Man hat hier Nachrichten von Südamerika, denen zufolge mehrere Schiffe, die von der ersten Expedition, welche Cadiz verlassen, stromlos an der Küste von Buenos-Ayres gelandet sind, nachher unter Brandschatzungen in Lima eingelaufen sind, und den Sieg auf diese traurigste Art in die Hände des Insurgenten geliefert haben sollen, was jedoch noch sehr näherer Bestätigung bedarf.

Das 10te Husaren-Regiment hat die Garnison von Rudolstadt verlassen und ist auf dem Wege nach Coblenz; es wurden zum Gebrauche der Truppen 250 Pferde verkauft.

Von Hamburg sehr feine Post.

Schreiben aus London, vom 26 May.

Uebermorgen giebt der Prinz Regent dem Herzoglichen Ambassadeur ein großes Diner.

Auch das Unterhaus hat gestern Abend, so wie das Oberhaus, die Reclamationen in Betreff der Angelegenheiten der Bank angenommen. Diese wird demnach zu den bestimmten Zeiten ihre Baare Zahlungen wieder anfangen. Das Zutrauen wird sich nun belebt, und Handel und Manufacturen werden bald ihre gewohnte Thätigkeit wieder erhalten.

Nachrichten aus Demarara zufolge, erwartet man daselbst eine sehr reiche Zucker- und Caffee Erndte.

Die Herzogin von Kent mit der Prinzessin, waren in Brighton, wo sie gestern sich befanden.

Der Prinz Regent hat von dem Kayser von Oesterreich die ersten Decorationen des St. Stephans- und Leopolds, und die Ordens des ersten am Kronn erhalten.

Am 25ten Januar hat ein Orcan abermals große Verheerungen auf der Insel Jamaika angerichtet. Mehrere Gebäude verwüstet und andere wurden sehr beschädigt.

Aus Paris, vom 25 May.

Der Kriegsminister, Herzog von Conian St. Cyr, ist nun zum Gebrauch der Bäder nach Carlsbad abgereiset.

Auch der Fürst von Schwarzenberg begiebt sich nach dem Carlsbade. Sollten und andere Mächte als Frankreich und Oesterreich ihre Kriegsminister nach dem Carlsbade schicken, so wird es ein lustiges Blatt, diese Vereinigung einer militairischen Diplomatik den Neugierigen natürlich einwirken sollte, Beschäftigung zu ertheilen.

Vorgestern stattete der Prinz Leopold von Sachsen-Coburg dem Könige einen Besuch ab. In seiner Begleitung befand sich der Engl. Ambassadeur, Lord Stuart. Der Prinz, der seine Schwester, die Herzoginn von Berry, an Ihren Hofe hatte, wird sich mehrere Wochen zu Paris aufhalten.

Künftigen Dienstag wird dem Pariser Judicial-Polizeigerichte wegen der Schrift: Mémoire pour, gegen Herrn Martainville, Verfasser des Drapeau blanc, vorgenommen werden. Gedachtes Journal enthielt einen heftigen Artikel gegen den verstorbenen Marschall.

Unser Legations-Secretair in America ist mit Depeschen angekommen, die nun sogleich befördert Wichtigkeit seyn sollen. Das Gerücht, nomitter zu Ihnen anfam, machte Quarantaine hält nur aber heute bei hiesigem Secretair Gesandt zu können.

Herr Malebranche, Gatte der Madame Catalani, befindet sich jetzo zu Paris. Sie will sich hier nicht bezlagen, Glück einnehmen, und sich nicht mehr auf Theatern oder in öffentlichen Concerten hören lassen.

In einem Schreiben aus Newyork wird gemeldet, daß die Einwohnerzahl, so welchem sich 34 Franzosen, unter andern General Rigaud und dessen Familie befanden, ausgeschlagen und keiner der Passagiers gestellet worden.

Die Krönung des Königs wird in der Kirche

Digitized by Google

Gr. Gouverneur entlassen, worin alle Zubereitungen getroffen gemacht werden.

Der berühmte Bankier Boring befindet sich jetzt in den Bädern zu Bagneres.

Der Türkische Gesandte fordert jetzt die vielen Schätze zurück, die ihm bey seiner Ankunft zu Petersburg geschenkt worden. Unsre Spanische Unterhandlungen haben eine Vorstellung gegen diese Zumuthung eingereicht.

Seit einigen Tagen, sagt ein Pariser Blatt, sind alle hiesige Journalisten in Bewegung, um ihre Nachrichten zu leisten. Wo der Ehre trifft man nichts als Hungerleyer an, die ihre Kollegen politischer Blätter an. Die Litteratur beginnt sich unter den Schutz der Jungfrau. Die Musen's unter den Schutz der Diana. Es hat immer gelaut, daß Apollo und Pluton in keinem guten Einverständnisse mit einander wären; und siehe da, jetzt vereinigen sie sich. Apollo ist genöthigt, sich zu demüthigen, damit Pluton Mitleiden mache. Alles erwartet sich indeß aufs Beste. Die Finanzjuste erhalten Geld für das Geld und die Gelehrten Geld für ihren Geist; furz, wie sich wieder in das goldne Zeitalter versetzt.

Lausitzen, der bekanntlich in dem Proceß des Herz. Wirtemberg angestellt war, und 153 Dukat im Gefängniß gesessen hat, verlangt jetzt eine Unterhaltung, um leben zu können, da er seinen Dienst verlohren, während dessen verlohren habe.

Der Prinz von Schwabi hat seine Abdankung über die Preß-Vergehen drucken lassen. Er widerlegt sich jeder Abdankung des Gesetzes Vorschlags.

Auf der jüngste Theil des Gesetz-Entwurfs in Berlin der Journale ist mit 107 gegen 37 Stimmen angenommen worden, so wie von der Kammer der Deputirten der Gesetz-Entwurf über die Rechnungen von 1818, mit einer Mehrheit von 152 gegen 31 Stimmen.

5 Proc. Cons. 67 Fr. 5 Cent. Bank-Actien 1312 Franken 50 Cent.

Madrid, den 14 May.

Herr Vasquez, der neue Spanische Gesandte an unserm Hofe, wieder dem Herrn Erving nachfolgt, ist bereits zu Cadix angekommen.

Die Ehrens Bezeugungen, die Ferdinand mit der Seine-Gerechte durch neuern ihren Umfang genommen.

Aus Brüssel, vom 25 May.

Der Prinz Friedrich von Oranien ist im Begriff, seine Reise nach Italien anzutreten.

Dies neu gebauete hiesige prächtige Schauspielhaus nach dieser Tage feyerlich eingeweihet. Es kann 2000 Zuschauer fassen.

Der Graf von Hogendorp hat auf sein Ansuchen seine Entlassung als Staatsminister erhalten.

Der Planta, Helvetischer General-Consul zu Amsterdam, ist daselbst am 4ten dieses gestorben.

Das Spanien wird gemeldet, daß ein Land-Mann unweit Bittoria einen Diamant gefunden habe, der über 20000 Franken an Werth geschätzt wird. Wie man glaubt, hat ihn Joseph Bonaparte auf seiner Flucht verlohren. Auch der Kronprinz von Oranien wohnte der Schlacht von Vittoria bey, welche die Befreyung Spaniens zur Folge hatte.

Von Vlieberheim, vom 28 May.

Zu Cadix sind seit dem, seit dem April jetzt Schiffe angekommen, worin sich 323, theils Wirtemberger, theils Schweizer, theils Elsasser befanden, die nach Rußland gehen sollten. Von diesen haben der Schweizer betrug 376, die der Elsasser 61 Mann. Der Königl. Regierung zu Cadix bringt ein Amtsblatt No. 81 eine Verordnung in Erinnerung, nach welcher allen Auswanderern unmöglich ist, ohne Erlaubniß durch die Königl. Staaten verwiesen werden soll, und ihnen verboten wird von den Königl. Grundstücken in den betreffenden Ländern sich sind.

Aus München, vom 24 May.

Ein bekannter Autor, der gegen mehrere Deutsche Fürsten und namentlich gegen den Churfürsten von Hessen eine sehr heftige Sprache hat drucken lassen, ist zwar freygesprochen und blos durch Confiscation und Verbot der Vorstellung bestraft worden; das Gerichtshof des hiesigen Ministeriums hat ihn aber aus der Zahl ihrer Mitglieder ausgeschlossen und ihm solches förmlich bekannt gemacht.

Vom Mayn, vom 27 May.

Feinde der Oeffentlichkeit.

Oeffentlichkeit, sagen überall in die Gemeinen, welche eine Gewalt, die ihnen der Staat zum Besten Aller anvertraut hat, in eigenem Namen und zu eigenem Vortheile ausüben und ihre Vorlegene und zahlungsunfähige Schuldner, welche die Verwirrung ihrer Vermögens-Umstände zu verbergen suchen. Die Oeffentlichkeit ist ihr Urtheile fällen, die in einem Rebel von Geheimniß die Ungerechtigkeit und die Blöße verhüllen. 4) Ehrsüchtige aller Art, die Ehrenstellen geben. 5) Die Diebe, welche unter allen Laternen nur die Strafwürdigen sehen, weil sie ihnen Licht geben und den Dieb im Dunkeln lassen. 6) Die beratenden Versammlungen, welche von den Gründen ihrer Beschlüsse nicht gerne Rechenschaft ablegen. 7) Die Juden und ihren Handeln und übrigen Verträgen. 8) Die öffentlichen Wirthshäuser, welche trotz dieser Benennung die Wirt im Dunkeln erhalten. 9) Die Schmuggler und 10) die Krämer und Weinhändler, in Hinsicht auf die Beschwerden Fremden.

Die guten Deutschen sind schon so an die Ungleichheit der Stände gewöhnt, daß der Respect bis jenseits der Gräber geht. Man lese nur die öffentlichen Blätter, in welchen das gemeine Volk stirbt, die Vornehmen aber nicht bis mit Tode abgehen, sondern auch selbige sind als Bürger und Bauern, nämlich höchst und hochselig.

Die unheilbarere aller politischen Krankheiten, sagt ein öffentliches Blatt, ist die Hoffart der Staaten. Die Europäische Jungfrau scheint Karl an diesem Uebel zu leiden.

Digitized by Google

Aus dem Brandenburgischen,
vom 29 May.

Se. Majestät haben folgende Cabinets-Ordre erlassen:

"Ich genehmige, auf den Antrag des Staats-Ministeriums, daß die Thür- und Fenster-Steuer in den Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein, imgleichen in dem Bezirke der Regierung zu Münster, von dem Tage an, wo die neuen Getränke-Steuern zur Erhebung kommen, fortan nicht mehr als eine Abgabe an den Staat angesehen und zu den Staats-Cassen eingezogen werde; vielmehr soll es den Gemeinden überlassen werden, solche bloß für ihre Gemeinde-Ausgaben zu erheben und zu verwenden. Ich überlasse Ihnen, das Erforderliche diesem gemäß zu verfügen.

Berlin, den 27sten April 1819.

(Unterz.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-minister von Klewitz.

Zu Berlin hat das Israelitische Handelshaus B. Julius seine Zahlungen eingestellt.

Aus Berlin, vom 29 May.

Der dem Könige auf der Pfauen-Insel zugestoßene Unfall ist von so weniger Erheblichkeit, daß Se. Majestät übermorgen Ihre Militair-Reise nach Pommern anzutreten gedenken.

Schreiben aus Stettin, vom 29 May.

Den 2ten Junii beginnen in unserer Nähe die gewöhnlichen Manövres, zu welchen Se. Majestät, der König, nach Stargardt kömmt; er begiebt sich von dort nach Colberg, wird den Swinemünder Hafenbau in Augenschein nehmen und dann nach Stralsund und der Insel Rügen gehen. Hier trifft der König den 12ten Junii ein; doch wird er dort nur einen Tag verweilen.

Schreiben aus Stockholm,
vom 25 May.

Gestern reisete Se. Königl. Hoheit, der Kronprinz, von hier ab, um das Commando des Lagers in Schoonen zu übernehmen. In Begleitung desselben befinden sich der Hofmarschall, Graf von Löwenhjelm, der Kammerherr von Tersmeden und der Hofmedicus Eckström.

Während der Abwesenheit Sr. Exc. des Grafen von Engeström, der den König nach Schoonen begleitet, wird hier der Staatsrath, Graf von Mörner, das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten übernehmen.

Vorgestern ward hier der Namenstag Ihrer Majestät der Königin durch ein glänzendes Diner von 200 Couverts bey Hofe gefeyert. Des Morgens ertönten von den Forts der Hauptstadt Artillerie-Salven, und des Abends gaben Se. Exc. der Graf von Engeström einen glänzenden Ball.

Das Schicksal hat gewollt, daß der jetzige Gouverneur der Insel St. Barthelemy, ein Unter-Officier von dem Artillerie-Regiment, Namens Berghult, ist, den der König nunmehr zum Lieutenant ernannt hat. Nachdem der letzte Gouverneur dieser Insel, der Oberst-Lieutenant von Rosenswärd, daselbst gestorben, und der Ober-Commandant des Platzes, Lorich, vor dem Ableben des Gouverneurs auf Urlaub nach seinem Vaterlande abgereiset war, so mußte das Gouvernement der Colonie nach der bestehenden Einrichtung an denjenigen kommen, der den höchsten Militair-Grad hatte, und da die Garnison auf St. Barthelemy nur aus 30 Mann besteht, und Herr Berghult der erste im Range war, so übernahm er die Administration der Colonie. Der neue Gouverneur, Herr von Norderling, ist von Gothenburg über England nach seiner Bestimmung abgegangen.

Schreiben aus Copenhagen,
vom 29 May.

Wie es heißt, dürfte eine directe Verbindung der Ostsee mit der Elbe vermittelst eines Barken-Canals projectirt werden, wozu die Stör das beste Mittel darbietet. Ein ausgezeichneter Ingenieur-Officier ist mit der vorläufigen Untersuchung, wie man sagt, beauftragt, und dürfte selbige noch diesen Sommer vornehmen.

Man ist hier jetzt auf die nächstel Ankunft des Dampfschiffes von Kiel sehr neugierig, weil, wie es heißt, mit demselben eine Anzahl von etwa 100 Burschen hier ankommen dürfte. Von dem Deutschen Universitätswesen hat man hier im Publico sehr irrige Begriffe, und man hört darüber das lächerlichste Zeug sprechen.

Se. Majestät der König haben dem Pastor Jon Thorlackson zu Bacgissaa auf Island eine jährliche Pension bewilligt. Derselbe hat sich als Dichter in seiner Muttersprache ungemein ausgezeichnet und eine Uebersetzung von Miltons verlohrnem Paradiese geliefert, welche das Original, nach dem Urtheil des gelehrten Doctors Henderson, an manchen Stellen übertreffen soll. Auch von Klopstocks Messias hat derselbe eine sehr gelungene Uebersetzung in Isländischer Sprache geliefert.

Die Ankunft des Dampfschiffes in Dänischen Gewässern ist von einem Unbenannten in einem hiesigen Blatte besungen worden. Morgen wird dasselbe vorerst abermals eine Lustfour nach Helsingör machen, indessen den Sund weiter hinaufsegeln, um die Einfahrt des Sundes und die treffliche Aussicht derselben zu gewinnen. Das Gedränge zu dieser Fahrt, um die erforderlichen Billets zu erhalten, ist sehr groß.

In Odense sind 6 Wohnungen und einige Hinterhäuser abgebrannt. Se. Hoheit, der Prinz Gouverneur, erschienen sogleich nach Ausbruch des Feuers, wiewol es Nacht war, auf der Brandstelle und ordneten die zweckmäßigsten Maaßregeln an.

Die Gesellschaft zur Beförderung der schönen Wissenschaften hat jetzt auch die von Sr. Durchlaucht, dem Prinzen Friederich von Hessen, bestimmte Prämie für die Componirung der besten Melodie zu dem gekrönten Nationalgesang von 100 Species ausgeboten.

Wegen Mißbrauch der Preßfreyheit ist Herr Hammeleff, ein Gegner von Baggesen, von dem hiesigen Gericht in Anspruch genommen worden.

Species 218. Disconto 6 Proc.

Schreiben aus Warschau, vom 24 May.

Das hiesige Journal: Gazeta codzienna, erscheint seit einigen Tagen mit dem Lateinischen Wahlspruch: Rara temporum felicitas, qua sentire quae velis, et quae sentias dicere possis. Tacit. (Glückliche Zeiten, wo man denken kann, was man will, und wo man sagen kann, was man denkt.) "Es war eine Zeit, heißt es bekanntlich an einer andern Stelle im Tacitus, wo es Verbrechen war, zu reden, Verbrechen, zu schweigen."

Man bestimmt jetzt den Bischof von Sandomir, Herrn von Hollowczyc, zum Erzbischof von Warschau und Primas des Königreichs Pohlen.

Hamburg, den 1 Junii.

Gestern wurde in der von unserm geschätzten Patrioten, dem Rittmeister, Herrn Hanff, zum Vergnügen seiner Mitbürger gestifteten Erholung der Tag der Befreyung Hamburgs und zugleich der der Einweihung dieses vortreflichen Etablissements auf das würdigste gefeyert. Der schöne Saal, in welchem sich um 7 Uhr die Mitglieder unter Pauken- und Trompetenschall versammelten, war diesmal ganz neu und auf das geschmackvollste decorirt, auch mit Transparent-Gemählden und Blumen verziert. Der vorführende Herr Vorsteher hielt, nach Beendigung der Ouverture, eine kurze, herzliche Rede, die mit einem Rückblick auf das verflossene Jahr schloß, worauf ein eigends für diese Feyerlichkeit verfaßtes Lied von einigen musikalischen Mitgliedern unter Begleitung des ganzen Orchesters gesungen wurde. Der schöne Garten war, trotz des ungünstigen Wetters, mit tausenden farbigen Lampen erleuchtet. Erst mit dem Morgenroth des folgenden Tages endete unter abwechselnder Harmonie-Musik und Tanz und bey allgemeinem Frohsinn ein Fest, das noch auf unsere spätesten Nachkommen segensreich forterben und in heiligem Andenken bleiben wird.

In Harburg, Altona und der Umgegend halten sich jetzt über 800 Deutsche Emigranten auf, die auf Gelegenheit warten, um nach Brasilien abzugehen, und die Zahl dieser Auswanderer wächst mit jedem Tage. Die Meisten sind Wittgensteiner und Darmstädter, die übrigen größtentheils Pfälzer.

Hamburg, den 1 Junii.

Wir sind von dem Königl. Portugiesischen Minister bevollmächtigt, hierdurch zu erklären, daß keine Passagiers aus den Gebieten der drey freyen Hansestädte ohne gehörige Pässe des gedachten Herrn Ministers abreisen können, wofern sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, bey ihrer Ankunft in Brasilien verhaftet zu werden, wobey die Schiffe, welche solche Passagiers als Contrebande überbringen, der Confiscation unterworfen sind.

Ein Förster in der hiesigen Gegend, Vater von 6 unmündigen Kindern und Ernährer einer alten Schwiegermutter, liegt schon seit mehrern Jahren, von heftiger Gicht gequält, krank darnieder. Unter Gottes Segen ist seine letzte Rettung allein von dem Gebrauche des Seebades zu erwarten. Entblößt von allem Vermögen, sieht er sich gezwungen, seine Zuflucht zur Hülfe edler Brüder zu nehmen. Im Namen dieses standhaften Dulders ergeht daher an alle Menschenfreunde die innige Bitte, durch milde Gaben das Glück einer ganzen Familie gründen zu helfen. Die Einhändigung der Gaben ist Unterzeichneter, so wie die Expedition des Correspondenten in Hamburg, zu übernehmen bereit; danken wird der Dulder selbst.

Bühren bey Hannöverisch Münden.

W. D. Brose, Past. adj.

Subscriptions-Anzeige.

Reise

Sr. Durchl. des Prinzen Maximilian von Wied-Neuwied

nach Brasilien,

in den Jahren 1815 bis 1817.

Zwey Bände in gr. 4. mit Kupfern und Karten.

Nach einer jahrelangen, unermüdeten Anstrengung ist Unterzeichneter endlich im Stande, hiermit die Subscription auf obiges Werk, dessen Erscheinung mit so allgemeiner Theilnahme erwartet wird, zu eröffnen, und die Ablieferung des Ersten Bandes innerhalb drey Monaten mit Zuverlässigkeit zu versprechen.

Wenn man in Paris und London, den großen Centralpuncten der Künste und Wissenschaften, fast täglich von Unternehmungen der Art hört, die sich mit Leichtigkeit fördern, und den Stand der dortigen Litteratur auf eine Höhe heben, gegen welche die unsrige in Hinsicht auf Pracht und Eleganz noch sehr zurück steht, so ist es wol doppelt verdienstlich, wenn man für ein vaterländisches Product die mannigfachen Schwierigkeiten zu besiegen strebt, die ihm bey uns zu einer solchen Vollendung entgegen stehen, und es in einer Gediegenheit jenen Werken der Ausländer an die Seite stellt, die ihm einen Platz unter dem vorzüglichsten seiner Art sichert. — Und wenn, wie hier, die äußere Vollendung auf einen Gegenstand verwendet wird, der an sich schon die allgemeine Aufmerksamkeit in einem so hohen Grade verdient, so darf man für eine solche Unternehmung auch wol bey uns mit Zuversicht das lohnende Interesse erwarten, ohne welches auch bey dem regsten Eifer ein Werk der Art nicht bis zur Vollkommenheit gedeihen kann.

Ueber die Erwartungen, zu denen diese Reise nach einem Lande berechtigt, das, seither fast völlig verschlossen, jetzt die Aufmerksamkeit eines jeden auf sich zieht, und worüber dies Werk die erste gründliche Auskunft verspricht, haben bereits öffentliche Blätter, in denen Auszüge daraus gestanden, auf das günstigste geurtheilt; hier sey also nur noch in der Kürze erwähnt, daß der Prinz das völlig unbekannte, noch von keinem Reisen-

1) Ansicht der Mission von St. Fidelis.
2) Die Puris in ihren Wäldern.
3) Die Puris zu Hause.
4) Ansicht des Felsens Inciumcaton.
5) Schiffahrt auf dem Rio Doce.
6) Capitain Pranz Tourenay bei der Eröffnung der neuen Straße durch die Wildnisse am Ausfluß vom Port Alegre nach Minas novas.
7) Abbildung der Puris.
8) Ansicht von Santa Cruz.
9) Ansicht der Insel Cachoeirinha im Fluß Betmonte.
10) Abbildung einer reisenden Botocuden-Familie, Vater, Mutter und Kind.
12) Abbildung der Waffen, Zierraten und Geräthschaften der Puris.
13) Abbildung der Geräthschaften und Waffen der Puris, Botocudos und Machacaris.
14) Geräthschaften und Zierraten der Botocudos.
15) Ansicht von Alcobaça.
16) Ansicht von Porto Seguro.
17) Abbildung zwier ordentlicher Botocuden-Pfeile, Bogen und einem Wurfwerkzeug.
18) Ansicht von Ilheos.
19) Abbildung der Camacans.
20) Gang der Camacans.
21) Waffen und Geräthschaften der Camacans.
22) Zierraten und Geräthschaften der Camacans.

1) Stürmische Seefahrt nach Brasilien.
2) Ansicht der Einfahrt in den Busen von Rio de Janeiro.
3) Abbildung der portugiesischen Jäger.
4) Die Fischerhütten am Fluß Guaxinja.
5) Ansicht eines Landhauses am Paraiba.
6) Die brasilianische Pflanzerwohnung.
7) Abbildung der portugiesischen Soldaten zu Lindares in ihrer Pauzerrüstung.
8) Die Schiffbrüche an der Seeküste.
9) Die Hütten zu Morro d'Arara.
10) Die Hütten der Patachos.
11) Der Botocudem-Chef Kerengnatum.
12) Abbildung eines sehr merkwürdigen Botocudem-Gebäudes.
13) Die preußen Indier.
14) Abbildung der Affen-Arten des Ilheos.
15) Ein Haus im Walde.
16) Eine brasilianische Tanne.
17) Abbildung der Affen-Arten nach den Waldern.
18) Die Jagd der Ayas.
19) Abbildung eines beladenen Maulthieres, als auch der Art und Weise, solches zu beladen.

Charten.

Charte eines Theils der Küste von Brasilien, nach Arrowsmith.

Charte der Reise durch den Sertam von Bahia.

Charte der neu angelegten Straße von Porto Alegre nach Minas novas.

An diesen Blättern, die sämmtlich nach den mitgebrachten Original-Zeichnungen des Prinzen auf das sorgfältigste ausgeführt wurden, arbeiteten die vorzüglichsten Künstler Deutschlands, und namentlich: Bildermann, Felsing, Rud. Eslinger, Hymm,

Digitized by Google

H. Müller, Lips, Eichler, Fränzel, Wagner, Reinhold, Rist, Krüger, Seyffer, Schnelle, Schleich, Bock, Zertahelly u. a., und mit Zuversicht glaube ich behaupten zu können, daß in Deutschland noch keine Reise dieser Art mit einer Gallerie herausgegeben wurde, die sich an Kunstwerth der hier angekündigten an die Seite stellen kann. Das Publicum hiervon zu überzeugen, habe ich in den hier unten benannten Handlungen einen Bogen Text und mehrere Kupfer als Probe aufgelegt, die dort einzusehen sind, und die hoffentlich meine gegenwärtige Ankündigung rechtfertigen werden.

Der Subscriptions-Termin ist in allen Buch- und Kunsthandlungen bis zur Erscheinung des 1sten Bandes offen, und der Preis für beyde Bände ist 4 Carolins für ein Exemplar auf fein Royal-Velin, 6 Carolins für ein Exemplar auf ganz grosses Imperial-Velin mit breitem Rand und ersten Kupfer-Abdrücken, und 36 Carolins für ein Exemplar mit en gouache von den besten Künstlern sorgfältig ausgemalten Kupfern.

Nach Ablieferung des ersten Bandes tritt der um ein Drittel erhöhte Ladenpreis ein. — Subscribenten-Sammlern wird bey Einsendung des baaren Betrags für 7 Exemplare der 1sten und 2ten Ausgabe das 8te gratis gestattet.

Die Namen der Subscribenten werden dem Werke beygedruckt, und ich werde Sorge tragen, denselben besonders schöne Exemplare mit den besten Kupfer-Abdrücken zu liefern.

Frankfurt a. M., im May 1819.

H. L. Brönner.

Subscription auf obiges Werk wird in allen Buch- und Kunsthandlungen Deutschlands angenommen. Die Proben sind einzusehen: In Arau bey Sauerländer. In Berlin bey Amelang, Dümmler, Duncker et Humblot und Hande et Spener. In Bonn bey Marcus. In Braunschweig bey Vieweg. In Bremen bey Heyse. In Breslau bey W. G. Korn. In Carlsruhe bey Braun. In Darmstadt bey Heyer et Leske. In Dresden bey Arnold. In Erlangen bey Palm et Enke. In Giessen bey Heyer. In Gotha bey Ukert. In Hamburg bey Perthes et Besser und Hoffmann et Campe. In Hannover bey Gebr. Hahn. In Heidelberg bey Mohr et Winter. In Königsberg bey Unger. In Leipzig bey Fr. Fleischer und Leo. In Marburg bey Krieger. In München bey Lindauer und Reinhard. In Nürnberg bey Campe. In Prag bey Calve. In Rostock bey Stiller. In Riga bey Deubner et Treup. In Straßburg bey Treuttel et Würtz. In Stuttgart bey Metzler. In Warschau bey Glücksberg. In Wien bey Gerold, Schaumburg und Schalbacher. In Weimar bey Hofmann. In Wiesbaden bey Schellenberg. In Zürich bey Orell et Füßly.

Foreign Exchanges.

In the Press, and will be published on or about the 15th of May 1819.

A complete Set of Tables of foreign Exchanges, calculated from the lowest to the highest, and from One Penny up to One Thousand Pounds Sterling; shewing at one View any Sum of foreign Money reduced into British Sterling, and British Money into foreign, with those Countries, with which London exchanges. Tables of *East India, West India and American Currencies* reduced into Sterling, and *vice versa*. The Monies of different Parts of the World reduced into Francs and Centimes of France; Florins of Brabant into Francs and Cents. The Exchanges between the different Cities upon the Continent, and concluding with Tables of the Monies of the principal Parts of the World reduced into British Sterling.

The foregoing Work is to be published in One large Volume (1200 Pages) Royal Octavo. Price 2l. in Boards; to be paid on Delivery of the Book.

By the Editor of Mortimer's Commercial Dictionary, and revised by Mr. W. Tate, Commercial Academy, Cateaton Street.

Published by Boosey and Sons, 4, Broad Street, Royal Exchange, London.

Summons.

At the request of Mr. John Imlay, Burgher and Merchant of this Island of St. Bartholomew, acting in his capacity of Executor to the last Will of the deceased Mr. Emanuel John Stuart in his life-time ago a Burgher and Merchant of this place, to be permitted to resign the said Estate to the Creditors. The Court of Justice on the Island of St. Bartholomew doth hereby cite and summon all and every person who may have any pretensions against the Estate of the said deceased, to appear either in person or by attorney at its Session on Friday the thirteenth of August this present year, before Twelve o'Clock in the day in order to present, prove and attest by oath theirs demands under the penalty in case of default of loosing any further claims against the Estate.

Gustavia, Island aforesaid, the 5th of February 1819.

By Resolve of the Court

J. L. Thenstedt.

Am 21sten d. M., Nachmittags 2½ Uhr, entschlummerte an Altersschwächen für die bessere Heymath ruhig und sanft unser geliebter Oheim, der hiesige vormalige Procurator und Notar Ernst Hinrich Knoop, in einem Alter von 76 Jahren 28 Tagen. Tief gebeugt widmen wir diese Anzeige unsern Verwandten und Freunden.

Bergedorf, am 24sten May 1819.

Conrad Ludwig Knoop.
Johann Detlef Knoop.

Sanft entschlummerte diesen Morgen zu einem bessern Leben im 84sten Jahre meine 53jährige brave Ehegenossin Catharina Elisabeth, geb.

Lellmann. Ich bebe allein, bleiben für mich unerreglichen Verlust zu bewinen.

Freunden und Verwandten. Diese schmerzliche Anzeige von dem erfolgten Ableben

P. C. Druse.

Hamburg, den 30sten May 1819.

Heute wurde meine Frau von einem gesunden Mädchen glücklich und wohl entbunden.

Schlittenbaut vor Hamburg, den 25sten May 1819.

J. J. Tiedemann.

Unsere am 26sten May vollzogene ehelige Verbindung zeigen wir bekannt theilnehmenden Verwandten und Freunden hiedurch an.

Hamburg, den 28sten May 1819.

Joh. Christ. Haack.
Johanna Dorothea,
gebohrne Maaretha.

Heute begehen wir den frohen Tag unserer ehelichen Verbindung.

Hamburg, den 30sten May 1819.

C. Timmann.
J. Timmann,
gebohrne Burmester.

Am Dienstage, den 8ten Junii, des Vormittags um 10 Uhr, soll auf dem Stadtdeich, vor dem Dause No. 43 auf der Neuen Twiete, im Hofen, eine Parthey Eichen Bauholz, diverser Masse, Planklangthe, 14 und 24zöllige eichene Dielen, 2½, 3 und 4zöllige eichene Bohlen, 3 und 4zöllige fohrene Dielen, Spansbalken, alles von verschiedener Länge, mit auch eine große Parthey Brennholz, Tannen, Weißbuchen und Masten, in öffentlicher Auction verkauft werden, durch die Makler C. J. Voß, Schröder und Voß junior.

Am Montage, den 14ten Junii, des Vormittags um 10 Uhr, soll auf dem Stadtdeich, bey der Eisenbahn, auf dem Holzplatz, eine Parthey dicke eichene Bohlen, desgleichen Tannen-, Tannen-, Dybohlenden- und Tannenbohlenbäken, in öffentlicher Auction verkauft werden, durch die Makler C. J. Voß, Schröder und Voß junior.

Unterzeichnete geben sich die Ehre, die Eröffnung ihrer seit kurzem errichteten chemischen Farben-Fabrik hiemit anzuzeigen. Die jetzt werden folgende Farben geliefert:

Bremer Grün à 2 Mk. pr. Pfund.
Braunschweiger Grün à 2 Mk. 12 fl. pr. Pf.
Mineral-Grün à 2 Mk. 8 fl. pr. Pf.
Stiergelb à 5 fl. pr. Pf.
Mineralgelb à 9 Mk. pr. Pf.
Kugel-Lack à 2 Mk. 8 fl. pr. Pf.
Krepp-Lack à 4 Mk. pr. Pf.
Neu-Rose à 2 Mk. 8 fl. pr. Pf.
Hochrother Lack à 2 Mk. die Unze.

Wir empfehlen uns aller Angelegungen unserer Fabrik, und liegen unten das Zeugniß zweyer erfahrnen Maler, des Herrn Kaak und Herrn Buchholz, welche diese Farben untersuchten und probirten, bey. Wir werden stets darnach trachten, uns das Zutrauen derer, die uns mit ihren Aufträgen beehren, würdig zu machen, indem wir nicht nach großem Gewinn, sondern nur nach dem guten Fortgang unsers Unternehmens streben.

Wir sind bereit, in Quantitäten können uns aber nicht selbst besassen; wir haben daher den Herrn J. C. Brückner, neuen Steinweg No. 35, und Herrn C. H. H. Cirie, Mühlendamm No. 14, eine Quantität in Commission niedergelegt, wo jeder, der nur den Kleinigkeiten in haben wünscht, befriedigt werden kann. Größere Bestellungen nehmen wir selbst in unserm Comtoir, Holländische Reihe No. 63, entgegen, und geben dabey einen ansehnlichen Rabatt. Wir verkaufen Stiergelb nicht unter 20 Pfund, grüne Farben nicht unter 10 Pfund, andere Farben Verhältniß. Wir bitten um unsere Preise, die wir so billig als möglich stellen, nicht, anders als nur pr. courant zu verkaufen.

Wegner et Co.

Holländische Reihe, No. 63.

Wir Unterzeichnete haben die Farben des Herrn Wegner et Co. probirt, und gefunden, daß solche in jeder Hinsicht empfehlenswerth sind. Grüner Grün verdient den Vorzug vor dem ächten, indem es an Farbe stärker und höher ist. Braunschweiger Grün ist vorzüglich gut. Stiergelb ist leichter, aber schöner von Farbe, als das Holländische. Mineral-Gelb kommt dem besten aus bekannten gleich. Eine vorzügliche Kraft besitzt der hochrothe Lack, der fast dem Lack in dem Carmin. Wir unterschreiben daher mit Vergnügen dieses Zeugniß.

G. H. Kaak.
J. J. Buchholz,
Kunst-Maler.

Dem Wunsche mehrerer schätzbaren Gönner und Freunde zu entsprechen, habe ich mich entschlossen, im kurze hiesige Comptoir- und Absonderungs-Bauplatz mit brillantem Feuerwerk, Illumination und Ball in Harvestehude nach folgender Einrichtung zu geben:

1) Alle 4 Bauplatz für eine Familie von zwey Personen, nebst Kindern unter 15 Jahren, 12 Mk.
2) Für einzelne Personen, 4 Bauplatz, 6 Mk.
3) Einzelne Cuverts-Billets an der Casse ohne 3 Mk. 12 fl. pr. Person für jedes Bauplatz, indem ein verhältnißes Publikum bis den 15ten Junii bekannt gemacht werden kann. Die Billets, große Billetten, entgegen nehmen kann.

NB. Das erste Bauplatz wird künftigen Monat schon Statt finden, worüber ich das Nähere noch bekannt machen werde.

Hamburg, den 25sten May 1819.

Guillaume.

Stadt-Theater.

Heute, den 28ten, zum Benefiz des Herrn Klengel: Das unterbrochene Opferfest, Oper in 4 Aufzügen. Herr Klengel: Murmanjetzte Gast-Rolle.

Donnerstag, den 3ten: Die Schwestern von Prag, komische Oper in 2 Aufzügen. Herr Günther: den Schneider Caraba; als erste Debüt-Rolle.

Staats- und Gelehrte

Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Freytage, den 4 Junii.) No. 89.

Hamburg, den 3 Junii.

Ueber den dem Könige von Preußen zugestoßenen Unfall enthält ein glaubwürdiges Schreiben aus Berlin folgende nähere Umstände:

Am Freytag zwischen 1 und 2 Uhr erscholl in der Stadt ein dumpfes Gerücht, es sey auf der Pfauen-Insel ein Unglück vorgefallen. Die erste Stunde verfloß in den ängstlichsten Besorgnissen, bis ein angekommener Hof-Courier das Ereigniß aufklärte. Der König hatte auf seinem Lieblings-Landhause die ganze Familie zu einem Mittagsmahl eingeladen. Einige Tage vorher war ein sogenannter Rußischer Rutschberg angelegt worden und vor Tische belustigte sich die Gesellschaft an diesem Zeitvertreib. Der König selbst nahm Theil daran. Zufällig kam ihm aber durch ein Mißverständniß ein Schlitten entgegen, der einen andern Weg hätte einschlagen sollen. Der Führer sprang heraus, hatte aber nicht mehr Zeit die Bahn zu räumen. Der Schlitten des Königs stürzte, und im Fallen hatte Se. Maj. die Widerwärtigkeit, nicht allein das Gesicht zu verwunden, sondern auch den untern Theil des Nasenbeins zu brechen. Es sind schon am ersten Tage die abgelöseten Splitter glücklich ausgezogen worden, und mit der Wunde, so wie mit der übrigen Gesundheit des Monarchen, geht alles so gut als möglich; es kann, Gott sey Dank, weder Gefahr noch Besorgniß mehr eintreten. Gestern haben Se. Maj. schon mehrere Stunden, und heute den ganzen Vormittag außer Bette zugebracht.

In den ersten Tagen der Verletzung war jedoch an keine Reise zu denken. Sie ist aufgegeben, und der König hat seinen drey Herren Söhnen, dem Kronprinzen, den Prinzen Wilhelm und Carl, die Inspectionen und Revüen im Herzogthum Pommern zu übertragen geruht. Ihre Königl. Hoheiten begeben sich zuerst nach Stargard und Stettin, und endigen mit Stralsund. Sie reisen am 4ten und kommen den 10ten zurück.

Schreiben aus London, vom 28 May.

Der Kindtschler Kennet hat heute Morgen sein Urtheil erhalten, welches in einer siebenjährigen Landesverweisung besteht.

Man glaubt, die Minister werden auf eine neue Vermögens-Steuer von 5 Procent antragen, um das Deficit in den Finanzen und die Zinsen auf die zu contrahirende Anleihe zu decken; diese Abgabe wird sich aber nicht auf das Einkommen (oder die Einkünfte) eines jeden Individuums wie vormals erstrecken, sondern nur von dem würklichen Vermögen und Werth der Besitzungen bezahlt werden. Wenn diese Steuer eingeführt wird, so vermuthet man, daß auch alle Auswärtige, welche Gelder in den hiesigen Fonds belegt haben, dazu contribuiren müssen, und zwar die zubewilligten Procente von ihren Dividenden.

Das Hamburger Schiff Fortuna, Capt. Ehler, von Hamburg nach der Havanna bestimmt, ist am 24sten dieses an der Kentish-Knock verunglückt. Der Capitain, der zweyte Stenermann, der Zimmermann und der Matrose Osterwall haben sich nur gerettet und sind zu Margate angekommen. Alle übrige Passagiers und Seeleute sind verunglückt und von der Ladung und dem Schiffe ist nichts geborgen.

Unter den verschiedenen Cabinets-Stücken der verewigten Königin, welche neulich in öffentlicher Auction verkauft wurden, befanden sich eine

groſſe Anzahl Portraits der Herzogl. Braunſchweigiſchen und Mecklenburg-Strelitziſchen Familie, in ſchwarz Papier ausgeſchnitten, die Damen in der Tracht von 1770, mit einer Friſur, drey Elen hoch, nebſt elegantem Kopfputz, mit Flügeln. Das Merkwürdigſte unter den Artikeln aber war ein mit der Scheere ausgeſchnittener Vater unſer, welche Arbeit durch einen Künſtler bewerkſtelligt worden, der ohne Hände gebohren war.

Schiffs-Nachrichten aus Liverpool erhalten hat, bekommen endlich das Schiffal der Jamaica Packetboote Prinzeß Charlotte, worüber man ſo lange in Ungewißheit geſchwebet. Solches iſt geſchrieben, ein Theil der Bauchladen geretten und der Capitain und das Schiffsvolk mit dem Jolleſchen in Safian in Sicht geſegelt worden.

Dieſes Packetboot hatte 280 hieſige Kaufleute ſchon bis ſechs hundert tauſend Dollars am Bord, und auch im Anfange der Woche wurden Verſicherungen darauf zu 25 Guineen p. Ct. Prämie auf Liverpools Caufmann geſchloſſen.

Der Herzogin von Kent iſt in dieſer Woche mit einem leichten Fieber befallen; das heutige Bulletin zeigt indeſſen ihre Beſſerung an.

Von Madrid vom 27ſten May. Eine abgegangen, von der ausgerüſteten Expedition beſtehet 2 Schiffe von 70 und 50 Kanonen mit Truppen nach Cuba abgeſeegelt. Die 3 und 40 Kanonenſchiffe Alexander und St. Elmo und die Fregatte in Pruva.

Die Zeit würdet nun auch wieder in dem Afrikaniſche Marocco die Oerter, welche am meiſten leiden, und Fez, Mequet und Tetuan. In erſterm Platz haben täglich gegen 200 Perſonen.

Der Portugieſiſche Conſul, Snr. A. Andrade, hat mit Lissabon Gutsbriefe angelegen laſſen, daß zufolge einer Königl. Verfügung, welche am gten dieſes zu Liſſabon bekannt gemacht worden, vom 18ten Julii dieſes Jahres an, alle Waaren eine Ausfuhr für Kaufwahren nach Para, Maranham, Pernambuco, Bahia und Rio Janeiro von Liſſabon abgehen wird.

Unſere Staatspapiere ſchreiten ſich etwas zu erholen. Die 3 Procent Conſols haben heute mit 3 Procenten, 3 Procent Reduced mit 3 Procent Stocks 220 Procent. Schatzkammer-Scheine und Bonds auf 3 Procent Prämie geſtiegen.

Man hat im Parlamente darauf angetragen, daß der Prinz Regent erſuchet werden möchte, durch den Engliſchen Botſchafter in Paris vom Könige von Frankreich die Erlaubniß zu erhalten, von den ſich dort in Manuſcript befindenden Negotiationen und den übrigen bey der Meſſung der Mexicaniſchen Piaſter gehaltenen Verhandlungen Abſchriften zu nehmen und ſolche auf Koſten dieſer Nation zu drucken zu laſſen.

Ein Mann, welcher ohne alle Brücken von Dunning nach London, 8 an der Zahl, zu Fuße gehen und zu Waſſer unter drey Brücken fahren wollte, und das in Zeit von 2 Stunden, hat dieſe Unternehmen in 21 Minuten weniger Zeit vollbracht und 20 Guineen gewonnen.

Die Zauberſtücke in dem hieſigen Opernhauſe in Italieniſcher Sprache aufgeführet, aber zum großtheimale durchgefallen.

Eine ſehr[illegible]e Luft-Erſcheinung wurde den 9ten dieſes zu Aberdeen um halben Mittage bemerkt. Sie zeigte ſich in der Geſtalt eines Feuerballs mit einem ſehr ſtarken Schweife, auf die Erde zuſchieſſend. Die Sonne ſchien und die Atmoſphäre war klar und wolkenleer. Nachdem dieſer Meteor ungefähr 5 Minuten beobachtet war, verſpürte es mit einem heftigen Geräuſch, und ein ſtarker Rauch verbreitete ſich in der Luft, welcher nach und nach verſchwand. Dieſe Begebenheit diente ſeine Erſcheinung iſt in mehrern Oertern Schottlands bemerkt worden, und in den Kirchſpielen von Kirkmichael und Cromar war der Knall des Zerſpringens ſo ſtark, daß das Vieh auf dem Felde ſcheu wurde.

Am Sonnabend, den 15ten May, des Abends 10 Uhr, erloſchten in Leeds, wahrſcheinlich durch ein Verſehen der Arbeiter bey der Verrichtung, alle Gas-Leuchten und das Gas-Licht blieb in eine förmliche Dunkelheit verſetzt. Zu den vielen tragiſchen Scenen, welche dieſer Umſtand veranlaßte, erfolgte, wie unſere Blätter, die Begierigerweile einen Barbiere, welcher einen feiner Kunden bald geſchoren hatte und das Geſicht noch nicht[illegible]ſtändig kannte.

Zum Vortheil des Grafen Moira, nunmehrigen Marquis Hastings, ſollen nun, als weiter darüber beſtimmt worden, Coeurt Pl. St. im Oſtindiſchen Hauſe deponirt werden.

Am vorigen Montage wurde ein gewiſſer Debary vor das Polizeygericht zu Bow-ſtreet gezogen, weil man in der Nähe der Schlafkammer des Herzogs von York gefunden hatte, nachdem dieſer ſich ſchlafen gegangen war. Da man ihn nicht ein Pooje entdeckt, ſo würde er wärlich in Verhaft eingebungen ſeyn. Er war mittelſt eines Strickes über die Mauer von der Seite des Grevne Park geklettert. Seiner Behauptung nach hatte er mehrermale an den Herzog geſchrieben und ihn ſeine Unſchuld dargethan; da er aber immer an der Thüre abgewieſen worden, ſo habe er dieſes Mittel gewählt, um mit dem Prinzen eine Unterredung zu haben. Er ſey ein Unterbrecher in das Geſängnis von Verdewell geſchickt, nachdem er zuvor auf Vorſtellung des Herzogs in die Freyheit geſetzt worden, unter der Bedingung, daß er nach ſeiner Heymath zurück gehe, dem er aber nicht nachgekommen war.

Der Admiral, Sir Sidney Smith, welcher zur Herſtellung ſeiner Geſundheit auf einige Monate nach Frankreich gereiſet war, iſt nun von da zurückgekommen.

Der Freyherr von Langsdorf wird hier als Chyedeſſiſcher Miniſter-Reſident erwartet.

Nach der Dubliner Zeitung iſt ganz neuerlich ein gänzlich aus gehämmerten Eiſen gebauetes Schiff o[illegible]em Canal von Markland vom Stapel gelaufen. Ihre zur Fahrt von Liverpool nach hieſem Canal beſtimmt iſt. Es iſt 65 Fuß lang und 22 breit, geht nur 21 Zoll tief und iſt das erſte eiſerne Fahrzeug, das in Schottland gebauet worden. Es wiegt nur 200 Tonnen.

Cours auf Hamburg 35. Es fehlt keine Poſt.

Die Debatte wegen der Adreß-Antwort entspann am Dienstage Abend bekanntlich im Unterhause damit, daß man, gleich dem Oberhause, die ersten Resolutionen genehmigte, nach welcher die Bank im Jahre 1833 im Februar anfangen soll, in Goldbarren nicht unter 60 Unzen zu zahlen ꝛc. ꝛc. Hierüber nun entspann sich eine heftige Diskussion, wobei diese Maaßregel zum Theil getadelt wurde, wobei aber Gelegenheit die Debatte auf die Lage der Bank überhaupt, so als eine hauptsächliche Merkwürdigkeit in den Annalen des Engl. Parlements aufzubewahren, sich kehrte. Es lange die Debatte dauerte, die Galerie des Hauses war Agenten und Maklern angefüllt war, welche den Gang der Debatte genau beobachteten und in den untern Zimmern ihren Handel mit Staatspapieren trieben, welche im Preise Ringen und Heben, je nach der leitenden Partheyen eine oder die andere zu liegen schien. Auf diese Art bildete das Haus eine nächtliche Stock-Börse mitten im Winter.

Am 26sten dieses machte Sir C. Monck seinen Vortrag wegen der Stadt Parga in Albanien, Corfu gegenüber. Er that in der wortreichsten Auseinandersetzung wegen der Abtretung dieser Stadt an die Ottomannische Pforte, so wie wie die Geschichte der Stadt selbst, und wußte beweisen, daß England ein Recht habe, die Besitzungnehme dieser Stadt und deren Gebiets von Seite der Pforte zu verhindern, versprochen sey, den hochherzigen Einwohnern derselben zur Erlangung ihrer Freyheit und Unabhängigkeit beyzustehen. Er schilderte die Barbarisirung Russlands an dem Versuch der Pforte, die Herrschaft dieser uns anderen Christen Völkern ihrem Joche zu reißen, und bezog sich in dieser Hinsicht auf einen Theil der bekannten Declaration des ehemaligen Staats-Secretairs, Herrn Canning, welche diesen Umstand berührt. Am Ende seiner langen Rede, trug er darauf an, daß der Briefwechsel zwischen dem General Campbell und Sir George Gordon, Parga betreffend, dem Hause vorgelegt würde.

Herr Maxwell, der den schändlichen Character des Ali Pascha von Janina und die guten Gesinnungen der Einwohner von Parga beschrieb, unterstützte den Antrag: "Ich kann nicht umhin, dem edlen Lord Castlereagh für die bewiesene gute richtige Sorgfalt, den Nachkommen der alten und berühmten Nation Griechenlands ihre Freyheit wieder zu verschaffen, mein Compliment zu machen; allein ich glaube bey den Unterhandlungen, Parga betreffend, daß sich entweder Irrthum oder List über in nicht aufmerksam genug gewesen. Ich selbst war in Parga und kenne die Gesinnungen und das Zutrauen, mit welchen man auf Britischen Schutz rechnet. Das Interesse der Regierung sowol als des Landes erfordert es, daß eine solche gute Meynung von unserer Gerechtigkeitsliebe durch eine Zulassung der Abtretung an einen rohen und grausamen Unterdrücker nicht compromittirt werde.

Lord Castlereagh: Ich billige im Allgemeinen die gute Absicht, welche die achtbaren Mitglieder bey diesem Vorgange haben, und sie lassen mir nur Gerechtigkeit wiederfahren, wenn sie bekennen, daß obgenannt zu seyn, daß es mein hergliches Wunsch gewesen ist, die Privilegien und die Würde der Einwohner auf den Griechischen Inseln wiederherzustellen. Da der achtbare Baronet seinen Antrag lediglich auf die Vorlegung der Correspondenz zwischen verschiedenen Officiers im Jahre 1814 beschränkt und nicht die Vorlegung solgender Actenstücke begehrt, die Unterhandlung mit der Ottomannischen Pforte einschließt, so habe ich nichts gegen seinen Vorschlag der Vorlegung der verlangten Briefe. Ich muß indessen mit Bedauern bemerken, wie man während der Unterhandlungen mit der Pforte, die Rechte, die man zufolge früherer Verträge, sein Recht hatte, Parga gegen die Ansprüche der Pforte zu schützen, und diese Versicherung, die Canning selbst bekannt; dieses ist jedoch nicht als eine Basis zu künftigen Unterhandlungen anzunehmen. Zu Parga sowol, als nachher in Corfu, wurden Versprechungen der Gerechtigkeit, Inseln und Städte auf dem festen Lande als eine unabgetrennte Sache anzusehen, gemacht, die Einwohner ermuthigt zu verabscheuen und solche Einrichtungen zu treffen hätten, welche der Sache am angemessensten wären. Allerdings das Tractat mit der Pforte der Herrschaft der Städte der Pforte übertreten, und es hieß Großbritannien deshalb weiter nichts übrig thun, als sich zurückzuziehen, als gegen Ihr erheben und mit der Politik sich verteugnete Disgrace zu treffen. Es ist nicht zu vermuthen, daß Großbritannien durch unordentliche Handlungen von Militair-Personen verbunden seyn sollte, solche entlegene Besitzungen, wie Corfu, zu halten, wenn die Ausführung von dergleichen Grundsätzen durch die Britische Regierung in arge Verantwortlichkeit gerathen. Das Haus wird ermessen, daß, in so fern dieses Land bey der Sache interessirt ist, die Verträge mit Parga so gültig für diese Stadt sind, als sie an und für sich selbst möglich gewesen ist, solche zu schließen. Mehr zu thun und von ferner in die Angelegenheiten Parga's zu sprechen, dieß scheint so wenig in unserer Macht, als unsere Herrschaft über andere Besitzungen der Pforte auszudehnen. Sollten die verlangten Papiere die Verantwortung zu irgend einem Antrage geben, so wird es meine Schuldigkeit seyn, dem Hause die Verhältnisse aus einander zu setzen, die zwischen uns und der Pforte Parga obwalten.

Mr. Scarlett und Sir James Mackintosh nahmen für Parga Sinnohner von Parga ganz ausserordentlich an, sprachen in sehr harten Ausdrücken von der Barbarey der Türken und waren der Meynung, daß, in so weit sie sich die Zeit unterrichtet hätten, es die größte Verachtung von unserer Seite zeigen würde, wenn wir die Abtretung dieser Stadt, die vormals zu der Insel Corfu gehörte, an einen Tyrannen zugäben.

Herr Goulburn: Die beyden letzten achtbaren Redner schienen sich ganz zu vergessen. Sie verdammten die Abtretung Parga's als eine Trem-

Digitized by Google

lassiefe, und geschen zu glocken Zeit, daß sie noch seine hinlängliche Vermehrung in Händen haben, worauf sie ihr Urtheil gründen. Wie können die Herren auf eine so abstracte Art über eine Sache sprechen, von deren Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit sie noch zu keiner, übergangt sind? Wann über diese Angelegenheit debattirt wird, wie geschehen muß, wenn man einen Antrag auf die Papiere machen will, so bin ich völlig zufrieden, den Herren zu antworten, daß sie die Vorlagen der Minister bey dieser Sache sehen werden. Die Vorlegung der verlangten Correspondenz mag bewilligt.

Gestern waren nur 23 Mitglieder im Unterhause versammelt. Der Kanzler der Schatzkammer brachte die Bill ein, welche die Verlängerung der Acte regulirt; selbige wurde ohne Anmerkung verlesen und zum zweyten Male zum Abkommen. Nach einigen andern Verhandlungen wurde die Sitzung wegen der bevorstehenden Feyertage bis künftigen Mittwochen aufgehoben.

Aus Paris, vom 26 May.

Unsre Regierung hat dem Vernehmen nach beschlossen, das diesherige Fort von Brisch in eine große Festung umzubauen, welche Unterlagen in Verbindung mit Metz beschützen kann.

Herr Jouy, der bisher häufig Artikel in das Journal des débats einrückte, hat sie nicht selbst verfaßt, und übernimmt die Redaction der Gazette de France.

Schon im Jahr 1813, nach der Dresdener Zusammenkunft, gebrauchte der Marschall Gouvion St. Cyr die Bäder von Carlsbad.

Unter den Personen, die kürzlich dem Könige vorgestellt wurden, war auch der bekannte General Gerard.

Es heißt, ein Enkel des Grafen Segur werde eine Tochter des Grafen Rostopschin heyrathen.

Die Frau Gräfin von Segur ist nach einem Aufenthalt von einigen Monaten nach Rußland zurück gereiset.

5 Proc. cons. 67 Fr. 95 Cent. Bank-Actien 2305 Fr.

Wilhelsdorf, den 27 May.

Nach einem Erlaße des Min. des Königs an den commandirenden General von Hacke wird der Prinz Wilhelm (unter Sohn des Königs) zur Besichtigung der Truppen in den Rhein-Provinzen eintreffen. Es werden bereits in dem kleinen Palais im Hof-Garten Einrichtungen zur Aufnahme Sr. K. Hoh. getroffen.

Aus der Schweiz, vom 25 May.

In einigen Cantons der Schweiz ist das von 3 zu 3 Jahren übliche Wachter-Mandat erschienen. Bisher hatten sich aber noch keine Wachter gezeigt; man wird also in Continuation gegen sie verfahren müssen, wenn sie nicht noch kommen und sich vorschriftmäßig einfangen lassen.

Am 20sten May starb zu Zürich nach einem langen, schmerzhaften Krankenlager im 58ten Jahre seines Alters der verdienstvolle Doctor der Arzeykunde, Heinrich Lavater, Sohn des berühmten Johann Caspar Lavater.

Wien, den 26 May.

Se. Kayserl. Hoheit, der Großfürst Michael von Rußland, haben am gestrigen Tage, nach einem gnädigsten Abschiede von dem Kayserhofe, die Reise nach St. Petersburg angetreten.

Livorno, den 14 May.

Zu Malta kam kürzlich ein Schiff von Larissa mit einer Ladung Wolle an. Mehrere Schiffe traten an der Pest gestorben. Man hat die Ladung verbrannt, und das Schiff versenkt. Diese Vorsichtsmaßregeln, verbunden mit der strengen Aufsicht über die übrige Mannschaft, verbannen alle Furcht vor einer Ansteckung.

Heute ist der Erzherzog Palatinus hier eingetroffen. Hier und in Pisa werden große Anstalten zum Empfange des Kayserlichen Ehepaares Ihrer Majestäten des Kayserin von Oesterreich gemacht.

Am 17ten dieses reiste der General Lahorpe, der den Russischen Großfürsten Michael bis hieher begleitet hatte, über Mayland nach der Schweiz zurück.

Die Spanische Infantin, ehemalige Königin von Hetrurien, nunmehrige Herzogin von Lucca, hat am 10ten dieses Pisa verlassen, um nach ihren Staaten zurückzukehren.

Würzburg, den 24 May.

Wir haben die angenehme Aussicht, nächstens eine Mayn-Schiffahrts-Central-Commission zu Mayny eröffnet zu sehen. Von Seiten Bayerns, Badens, des Großherzogthums Hessen und Nassau, werden, dem Vernehmen nach, Königliche Bevollmächtigten eintreffen, die sich schon als Mitglieder der Schiffahrts-Central-Commission dort befinden. Der Churfürst von Hessen sendet den Geh. Kammerrath Schönlab und die Frey Stadt Frankfurt ihren Syndic Hofman.

Aus dem Badenschen, vom 29 May.

"In dem Bade Baden gestern Nachtfeste abzuhalten (heißt es in einer Großherzogl. Verordnung), wodurch Ueberwachung aufgetragene Fremden, bürgerlichen und dem Civilstande der Unterthanen und ihren angemachten Rechte nicht entgegenden, neben Alle Einschlossen, eine eigne Gesetzgebungs-Commission in Criminalsachen niedergesetzen, welche sich mit der Untersuchung eines neuen Landrechts, bürgerlichen und Criminal-Gesetzbuches, und einer neuen Ober- und Untergerichts- und Executions-Ordnung beschäftigen soll.

Mannheim, den 21 May.

Sand lebt noch, aber in einem traurigen Zustande. Seine Wunde ist von der Art, daß man es in seinen Leiden sichtbar wahrnehmen kann. Er läßt noch immer seine Neue blicken.

Aus Frankfurt, vom 30 May.

In der Sitzung der Bundes-Versammlung am 27ten dieses gab der Hessen-Darmstädtische oder Großherzogl. Hessische Gesandte, Freyherr von Garnier, Folgendes zu Protocoll:

Großherzoglicher Gesandtschaft ist angewiesen, mit Bezug auf die in der 17ten ordentlichen Sitzung zum Protocoll gegebene diesfällige Erklärung, wegen der Erfüllung des 13ten Artikels der

Digitized by Google

Deutschen Bundes-Akte, und hinsichtlich der über diesen Gegenstand in der vorigen Session ergangenen Bundes-Beschlüsse, und in andern Deutschen Bundesstaaten sind Juden frei.

Der ältere Rath bey unserm Berg-Departement, Herr Goskamp, und der Capitain, Graf Münnich, haben von dem Kaiser von Rußland den St. Annen-Orden zter Classe, und der Collegien-Rath Motzenstein zu Dorpat den St. Wladimir-Orden 4ter Classe erhalten.

Am 19ten May starb hier der Kaufmann und Fabrikant Ernst Hildebrand in seinem 55sten Jahre. Sein Leben war die schönste Harmonie-Feier ein wahrer Beruf. In Hannover geboren, kam er in seiner Jugend über Hamburg nach Berlin. Als Buchhalter und Dirigent der Anlage einer Papierfabrik, welche, durch Dampfkraft getrieben, Papier machen wird, ereilte ihn der Tod auf der Reise.

Hannover, den 1 Juni.

St. A. D., der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, welcher Sich zu Aachen als Bundestäglichen Anwesenden mit einem Gesuche zu verwenden gedenken, werden den gten diese. von Neubrück aus die Reise über Hannover nach Aachen antreten, daselbst nachten den 4ten in Lengen, den 5ten in Uelzen, und treffen den 6ten gegen Abend in hiesiger Residenz ein.

Aus München, vom 26 May.

In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 22sten dieses trug der Deputirte Stephani: Da man den Bau des Hauses Landsberg der Strafe, oder die Decke noch all' den Gitzen, welche sich zeigen, strecken müsse, und schlos damit, es sey dem gemeinen Wesen Gefahr, wenn nicht sogleich Anordnung zu treffen, ob dem Herre oder den Staatsschulden die Priorität zukommen solle, wenn von Bayerischen Bürgern die Rede sey.

Secretair Hafer sagte: "Schmerzlich müssen Ihn die Aeußerungen zum Vortrag des Concordats, weil er darin unverkennbare Kränkung der Personen und der Menschheit als Gnadensachen des Königlichen Hofes — Andacht — schien. Er hatte vorgetragen darauf an, die Universität von Landshut nach München zu verlegen, um das kostspielige Institut der Universität gemeinnützlich zu machen und die Mitglieder derselben als Hof-Personen zu vermeiden, dagegen aber die Kreis-Irrenanstalt Landshut zu errichten."

Die Abend-Sitzung war wegen Formalitäten sehr stürmisch. Von Hornthal verbreitete sich: wenn der Antrag des Abgeordneten Hafer's aus der Sitzung, worin es die Einnahmen, wären von den Ministern, die doch nur Diener der Nation wären, sich nicht ohne Genehmigung der Nation Verweigerung der Rechnungs-Einsichten selbst, als im Sinne der Constitution, nicht gründlich nachgewiesen, und zur genauen Prüfung, wie sie die Constitution von den Abgeordneten fordere, noch nicht geeignet." Dadurch kam sich der Finanzminister sehr empfindlich getroffen, und stand in größter Heftigkeit über die Zumutung des Redners auf, sein gegründetes Mißtrauen und entfernte sich.

Ueber die Akademie der Wissenschaften

Digitized by Google

äußerte Egger: "Dieses Institut erntete sich in die unsichtbaren Höhen des Wissenschaftlichen; es war aber zu mündig, daß es sich hinwerfen will seinem Zuschauer zu uns herabsinke, jedoch etwas Besseres mitbringen möchte, als den Grundstein des Memnonus und die Apotheke der Sarmatischen Götter, oder die wahre Bedeutung des Barbara echaveni, was kein Mensch verstehen, indem Akademien und Gymnasien besser Sachen bearbeiten könnten, als Variationen und Lesarten oft unbekannter Schriftsteller, als Commentarien, die nicht werth wären und was dergleichen Sachen mehr sein können. Das Studium der Classiker sei äußerst nöthig und wichtig, nur müssen Akademien vorzüglich aber über die alte Welt die neue."

Die Gedächtnißmünze, welche der König zum Andenken des Tages hat prägen lassen, an welchem Bayern seine neue Verfassung betam, enthält auf der Hauptseite das Brustbild des Königs mit der Umschrift: Maximilianus Josephus Bavariae Rex (Maximilian Joseph, König von Bayern). Auf der Rückseite sind auf Bayerischem Boden das Sinnbild der Freiheit, ein Löwe, in den drei Worte: Ehren magnis Bavariae Bivati-Grunting von Bayern) eingegraben sind. Zur Umschrift hat sie Virgilius und diese große Epoche so ganz passenden Worte: Magnae ab integro saeculorum nascitur ordo (Eine große neue Gestaltung entsteht hierdurch für kommende Zeiten); die Umschrift: Ex pelle boves Mihi (Aus Fell Ochsen). Diese Medaille ist an unsere Deputirten vertheilt worden.

Eine andere Medaille enthält die Inschrift: "Dem Geber der Verfassung Bayerns die dankbaren Stände." Zum ewigen Andenken setzten diese Medaillen in Silber und Vergoldung gehene in den Städten von ersten Range, Bamberg in jeder Gemeinde des Baierlandes vertheilt werden. Diese Münzen nun, die beweisen sich die Stände aus dem Versammlungs-Saal zum öffentlichen Gottesdienste, jede Confession in ihre Kirche.

München, den 27. Juli.

Gestern empfingen Se. Majestät, der König, die Glückwünsche der Staatsminister und Grosse Chefs zu Ihrem Geburtstage, und nachher die der beiden Kammern der Stände-Versammlung. Des Mittags nahmen Ihre Königl. Majestäten den Vortrag von Lindner's Almanach des Mittagsmahl ein. Am Geburtstage des Königs erhielt Bayern Gelegenheit die Verfassungs-Urkunde, und der größte Theil der Stadt Bayern hauptsächlich ausserordentlichen Jubel gefeyert.

Schreiben aus Karlsruhe,
vom 25 Mai.

Unsre Stände-Versammlung bewährt in jeder Hinsicht den vortrefflichen Geist, den man ihr von voraus zugeschrieben hat, und der in jeder Sitzung bisher zu erkennen gewesen. Freymüthigkeit, Einfacht und Stärke einerseits, andrerseits Gewissenhaftigkeit, Mäßigung und Vertrauen und Liebe zu dem Landesherrn, und ihr Character. Sie wird die Achtung zwischen der Volks- und der Regierung, als dem ganzen Deutschen Vaterlande und aller Orten sehen Regierungen, die in Liebe und Anhänglichkeit der Unterthanen ihre sicherste Stütze erblicken, herstellen. Wir sprechen absichtlich von beyden Kammern ohne Unterschied; denn glücklicherweise ist in dieser Angelegenheit weder die noch auch der andre Stand des nächsten zur Sprache kommenden Adels-Edicts wird eine solche Categorie trennung, wie bisher es nicht dauernd begründet. In der ersten Kammer ist gut wie in der zweyten die liberalste Gesin in mehrigen Männern vorhanden, die sich in der Mitte der Nation und der Seele ihres Namens nicht in einem todten Lassen. Interesse fassen.

Vielleicht ist aber auch noch keine Regierung mit so liberalem Sinn in die constitutionellen Schranken getreten, wie die Badensche. Die Eröffnungsrede des ersten Großherzogs ist der Ausdruck dessen. Seine Regierungs Beamten, die unter den Abgeordneten sitzen, sprechen so frey und unumwunden als die Abgeordneten selbst, und gewiß für die Regierung, unter der man aus Klugheit nicht zu schweigen, aus Vortheilsucht nicht zu reden braucht.

Wir können nicht umhin, eine Stelle aus der vortrefflichen Rede des Abgeordneten von der Geh. Referendair und Abgeordneter Winter (aus Carlsruhe) den im Namen der Regierung sprechenden Commissarien Eisenlohr über die Verfassung in der zweyten Kammer erörtert, diese Stelle dort wol in jedem Betracht zeitgemäß besitzen. Es ist nicht zu leugnen, daß wir Deutsche sind, hier vor einer der ersten Vertretungen in warmen, in welche unser Zeitalter, von einigen beschämt, hervorgetreten, unsere Blicke richten, wie in den nun vordergegangenen Zeiten der Noth bedrängte Gemüther, an der Verfassung des Landes, in der sie leben, sich Trost, das Ueberirdische suchten, und sich dem religiösen Mysticismus in die Arme geworfen haben, so haben andere, sichergestellt vor der Gefahr, dem Deutschen Volk liegenden Schmach, ihren Sinn in die Vergangenheit gewandten, und indem sie sich in den Vorgängen der Jahrhunderte, die einst unserm Volke vorgehonden haben sollen, verloren, den haben sie einen politischen Mysticismus in sich genährt, der sie in ihrer Zeit so fremde vollen Fesseln gebrochen waren, in das Leben eine zuführen suchten. Unzufrieden mit den neuen Staatsformen, die unsere Zeit hervorgebracht, liegen sie in der Landgraben des Deutschen Mittelalters hinab, und suchten aus jenen Zeiten längst begrabene Einrichtungen, wie sie nur der Welt treu auf den ersten Stufen der Cultur finden, zu Tage, um in ihnen Mittel, welche auf unsere jetzigen Zustand übertragen. Aus diesen Schanzen gingen der Lehren hervor: Gesetzgeber seyen eigentlich etwas ganz Ueberflüssiges, indem die Gesetze im Leben des Volks durch Gebräuche gebildet werden müßten, und im Absolute der heilige Patriarchie ihre Stütze verneye. So wie nun in dem religiösen Mysticismus der Glaube die geheime Kraft ist, die das jüdgerrissene und unglaubliche hervorzubringen vermag, so ist in dem hiesigen politischen Mysticismus die Deutsche Volks-

ähnlichkeit der zwar unsichtbare, aber unerschöpfliche Born, aus welchem alle Staatseinrichtungen hervorgehn müssen, wenn sie Wurzel schlagen, wachsen und gedeihen, Blüthe, Blätter und Früchte tragen sollen ꝛc.“

Hamburg, den 3 Junii.

Heute Vormittag war ein großer Theil der Einwohner Hamburgs und der umliegenden Gegenden in munterer Bewegung, um dem interessanten Schauspiele der Luftfahrt der Frau Professorin Reichard zuzusehen. Gegen 2 Uhr bestieg die entschlossene, erfahrne Aeronautin die Gondel und erhob sich aus dem Bauhofe majestätisch mit dem Ballon in die Lüfte, verfolgt von den Blicken von Tausenden von Neugierigen in und außer der Stadt. Die schönste Witterung begünstigte die Fahrt, über welche wir, so wie über deren weitere Folgen, demnächst das Nähere mittheilen werden.

Wie man vernimmt, ist Madame Reichard zwischen Rahlstedt und Altenfelde, jenseits Wandsbeck, wohl behalten wieder zur Erde gekommen.

Ein ruhiger Tod endete am 29sten d. M. die schweren Leiden meines innig geliebten Gatten, des Königl. Großbrittannisch-Hannöverischen Obrist Lieutenants Ferdinand von Marschalck. Er starb an den Folgen seiner im Spanischen Kriege für die gerechte Sache erhaltenen Wunden und ertragenen Mühseligkeiten, 42 Jahre alt, und nachdem unsere eheliche Verbindung leider nur 15 Monate bestanden hatte.

Klinkhoff im Herzogthum Bremen, am 31sten May 1819.

Amalie von Marschalck,
geb. v. Marschalck.

In einem Alter von 75 Jahren und 3 Monaten endigte am 29sten May d. J. unser Vater und Schwiegervater, der Herr General-Major Ludewig Philip Christian August von Heubsch, Ritter vom Dannebrog, seine irdische Laufbahn.

Entfernten Verwandten und Freunden widmen wir diese Anzeige und halten uns von ihrer innigen Theilnahme an unserm schmerzlichen Verlust überzeugt.

Rendsburg, den 31sten May 1819.

C. A. Molwitz, gebohrne Heubsch.
W. C. Hinck, gebohrne Heubsch.
H. C. Hinck, Major im Oldenburgschen Infanterie-Regiment, Ritter vom Dannebrog.

Heute Morgen 8½ Uhr entriß mir der Tod meine theure Gattin Catharina Agnetha, geb. Beyck, im 41sten Jahre ihres Lebens und im 15ten Jahre unserer höchst zufriedenen Ehe. Ein für mich und meine beyden Kinder unersetzlicher Verlust.

Hamburg, den 2ten Junii 1819.

Joachim Michael Schuldt.

Es hat der weisen Vorsehung gefallen, uns abermals in die tiefste Trauer zu versetzen, durch den harten Verlust unsers ältesten und einzige Sohns, des Lieblings unserer Seele, Carl Pieter Daniel.

Er starb diesen Nachmittag um 4 Uhr an den Folgen der häutigen Bräune in dem zarten Alter von 3 Jahren, 8 Monaten und 8 Tagen. Wir widmen diese Anzeige unsern Verwandten und Freunden, in der völligen Ueberzeugung, daß der, der Elternfreuden kennt, unsern Schmerz gerecht finden wird.

Grasbrock, am 2ten Junii 1819.

Carl Joachim Conrad Voß.
Catharina Margaretha Voß,
gebohrne Hatje.

Gestern, Abends um 11½ Uhr, starb meine geliebte Frau Clara Maria, gebohrne Ulrich, im Wochenbette. Sechs unerwachsene Kinder trauern mit mir an ihrem Sarge und vermehren meinen Schmerz über diesen großen Verlust.

Hamburg, den 31ten Junii 1819.

Julius Leffler, aus Ilmenau.

Die am 27sten d. M. erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Sohne zeige ich Verwandten und Freunden hiedurch gehorsamst an.

Hannover, am 28sten May 1819.

Meyer,
Hofrath und Oberzahlmeister.

Am 29sten May, Abends 11 Uhr, gebahr meine Frau, gebohrne Libo, ein gesundes Mädchen.

J. C. Westphal,
Organist zu St. Nicolai in Hamburg.

Am heutigen Tage feyerten wir hieselbst unsere eheliche Verbindung, welches wir unsern entfernten Verwandten und Freunden hiedurch anzuzeigen die Ehre haben.

Altona, den 29sten May 1819.

Carl Graf von Schimmelmann,
Königl. Hofjägermeister.
Fanny Sophie,
geb. Gräfin von Blücher-Altona.

Unsere am 30sten May zu Stetterburg bey Braunschweig vollzogene eheliche Verbindung beehren wir uns, unsern Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst anzuzeigen.

Stetterburg, den 31sten May 1819.

C. L. Leopold, Dr. jur.,
aus Hamburg.
Luise Leopold, geb. Becker.

In Bezug auf die in No. 72 des Hamburg. unpartheyischen Correspondenten enthaltene Nachricht über den Ginkgo biloba im Garten zu Harbke, welcher Blüthenknospen angesetzt hatte, benachrichtigt Unterzeichneter das botanische Publicum, daß diese Knospen leider durch die heftigen Nachtfröste in den ersten Tagen des May's getödtet und abgefallen sind, bevor sie zur Vollkommenheit gelangt waren.

An einigen Aesten jedoch, welche zuvor als Stecklinge abgeschnitten und in stark befeuchteter Erde im Treibhause aufbewahrt wurden, sind die

männlichen traubenförmigen Blüthen zwar zum Vorschein gekommen, allein so unvollkommen, daß sich keine gründliche Untersuchung mit ihnen anstellen ließ; von weiblichen Blüthen hat sich aber überall keine Spur gezeigt.

Ob nun dieser Baum in einem andern Jahre unter günstigern Umständen zur vollkommenen Blüthe gelangen, und ob er alsdann auch weibliche Blüthen tragen werde, läßt sich demnach zwar vermuthen, aber nicht bestimmen; sollte es jedoch der Fall seyn, so wird es alsdann in dieser Zeitung bekannt gemacht werden.

Harbke, den 27sten May 1819.

Der Johanniter-Ritter, Graf von Veltheim-Harbke.

Der Unterzeichnete beeilt sich, denjenigen Herren Kaufleuten, welche durch ihn mit dem Schiffer Fr. Ludw. Meyer sen. Güter verladen haben, die Nachricht mitzutheilen, daß die Schiffe, so am 23sten May von hier abgegangen sind, glücklich und wohl in Berlin am 1sten Junii angelangt waren.

Zugleich widmet derselbe den Herren Kaufleuten, welche noch Güter nach Berlin zu versenden haben, und denen an schneller Beförderung gelegen ist, die Anzeige, daß noch einige prompte Schiffer hier liegen und zwar solche, die zum Laden bereit sind und denen man mit Ruhe Güter anvertrauen kann, und verbindet damit das Gesuch, die Aufgaben dem Unterzeichneten zuzustellen, welcher täglich an der Börse zu sprechen ist, und der sich in der Folge diesem Geschäfte mit allem Eifer und der möglichsten Sorgfalt und Pünctlichkeit widmen, auch die Versicherung aller Güter bey hiesigen Assecuranz-Compagnien besorgen wird.

J. F. W. George.
Meßberg No. 19.

Am Dienstage, den 8ten Junii, des Morgens um 10½ Uhr, sollen im Speicher der Herren Hasperg et Schütt folgende Partheyen diverser Tobacke, bestehend in

Einer Parthey Varinas-Kanaster und Porto-Rico in Rollen,
20 Körben Holländische Suggers ohne Holzköpfe,
27 Ballen Debreziner,
30 Fäßern Americanischen Negrohead und
50 dito mittel fetten Kentucky Sweetcent-Toback,

in öffentlicher Auction verkauft werden, durch die Makler Röding, Schultz senior, Schultz junior, Michaelsen, Simon, Schmilinsky, Bluhm, Neumann, Jessurun sen. und jun., Rehemias sen. und jun., Fonseca, de Lemos, Hollander, Karstens, Hamm und Wagener.

Schwerin, den 28 May 1819.

In dem hiesigen officiellen Wochen-Blatt vom 10ten April d. J. sind zwey das Spiel in auswärtigen Lotterien betreffende Großherzogl. Verordnungen von neuem abgedruckt. In der ersten vom 14ten Nov. 1814 werden alle Obrigkeiten im Lande erinnert, die ältern Verordnungen, wodurch alle Distribuirung von Loosen und Einsammlung der Einsätze für auswärtige nicht zugelassene Lotterien bey Vermeidung willkührlicher Strafe untersagt ist, aufs genaueste zu befolgen, auch bey Entdeckung solcher Contraventionen für jedes für andere verschriebene und distribuirte Loos eine Strafe von 5 Rthlrn. beyzutreiben. Durch die zweyte vom 31sten Januar 1815 ist den Post-Aemtern die Befolgung der Verordnung vom 25sten Februar 1783., wornach sie alle Paquete und Briefe an Leute, die sich mit Collecturen befassen, worin sie Loose oder Ziehungs-Bogen vermuthen, mit der Note: "Wird als fremde Lotterie-Sache nicht befördert," zurücksenden sollen, aufs neue zur Pflicht gemacht.

Zum zweyten Ziehungstage der 23sten großen Hamb. Stadt-Lotterie, welcher am 17ten dieses statt findet, sind noch einige ganze und getheilte Loose zu haben in der Collecte von

Franz Herrfeldt et Comp.
Rueburg, No 48.

NB. Auswärtige Aufträge werden prompt besorgt.

Eine wohlerzogene Frau oder Demoiselle, die schon Aufsicht über Kinder gehabt hat, sie mag eine Engländerin, Französin oder Deutsche seyn, welche Englisch oder Französisch gut spricht, kann gleich bey Kindern eine Anstellung finden, wenn sie mit untadelhaften Zeugnissen versehen und geschickt in weiblichen Arbeiten ist. Addressen abzugeben in der Expedition dieser Zeit. unter J. C. M.

In Beziehung auf die in No. 76 dieser Blätter enthaltene Inhalts Anzeige ist erschienen, und in den hiesigen Buchhandlungen, wie in der Expedition der Addreß-Comtoir-Nachrichten, und auch in dem Comtoir des antipiratischen Vereins, große Reichenstraße No. 32, sauber und auf schönes Papier gedruckt, zu haben:

Ueber den zu Hamburg errichteten antipiratischen Privat-Verein, von Karl Kreyssing.
10½ Bogen groß 8. Geheftet 2 Mk. 8 ßl.

Das Comtoir von J. Hargreaves ist vom 4ten Junii an in der großen Beckerstraße No. 64.

Endes-Unterschriebene haben hiedurch die Ehre, deren sämmtliche Freunde und Bekannten zu benachrichtigen, daß solche eine Uebereinkunft zu einer gemeinschaftlichen Geschäfts-Verbindung getroffen haben, welche mit primo März des nächsten Jahres unter der Firma Romswinckel et Brandt den Anfang nehmen wird.

Batavia, den 23sten December 1818.

J. C. Romswinckel.
J. August Brandt.

Stadt-Theater.

Freytag, den 4ten: Die Großmama, Lustspiel in 1 Act. Hierauf werden die Kön. Schwedischen Ballet-Tänzer und Tänzerinnen zum erstenmale aufführen: Ein großes Tanz-Divertissement, vom Balletmeister Lebet. Nachher: Das liebe Dörfchen, Lustspiel in 1 Act. Zum Beschluß: Die ländliche Familie, pantomimisches Ballet in 1 Act, von Dupert.

Staats und Gelehrte
Zei- fung
des Hamburgischen unpartheyischen
CORRESPONDENTEN.
Anno 1819. (Am Sonnabend, den 5 Junii.) No 90.
1

Aus einem Schreiben aus Stockholm, vom 23 May.

Verschiedene auswärtige Journale haben kürzlich Artikel über Schweden und dessen Regierung bekannt gemacht, deren Ungereimtheit zu sehr in die Augen fällt, als daß sie verdienten, widerlegt zu werden. Um voraus zusetzen, daß sich andere Mächte in unsere innern Angelegenheiten mischen würden, müßte man jedoch glauben, daß die alte Rechte der Völker und den Respect vergessen hätten, welcher der politischen Unabhängigkeit der Nationen gebühret. Es wäre eine Verletzung gegen sie, wenn man sie solcher Projecte fähig halten wollte, deren bloße Erwähnung die Völker wieder in die Grenzen des Mittelalters bringen, und deren Ausführung, wenn sie selbst möglich wäre, Europa mit Blut und Trümmern bedecken würde. Wenn mit Hintansetzung der öffentlichen Treue hier und da Völkerrechte, irgend eine Regierung übel gesinnt beurtheilen wäre, um der unrichtigen einen Vorschlag zu machen, der zur Absicht hätte, den Saamen der Zwietracht zwischen derselben und deren Verwandten auszustreuen; so würde man augenblicklich sehen, wie die Völker zu den Füßen des Throns ihren Unwillen mit eben jener einstimmigen Gesinnung zu erkennen geben, die selbige im Jahre 1815 bewiesen, als Deputirte sich darüber beschwerten, daß die officielle Setzung von Carlskrone einem Mitgliede des Gedächtnis Hauses einen Schottischen Titel gäbe.

Indem wir uns auf den Schutz des Königs verlassen, der sich seiner Seits auf unsere Liebe und unsere Dankbarkeit verläßt, sehen wir diese Gerüchte, sie mögen kommen, von welcher Seite sie wollen, mit der Verachtung, die sie verdienen, als das Product einiger Sehlene an, die nur von Usurpation und von Umsturz der gesellschaftlichen Ordnung träumen, und mit edlem Stolz erinnern wir uns der Antwort, welche Se. Majestät den Deputirten des Reichstags im Jahr 1815 ertheilten, und die mit folgenden merkwürdigen und für die Scandinavischen Völker beruhigenden Worten schloß:

"Von der See- und von der Ostsee umgeben, besitzen wir in unsern Innern alle Elemente einer freyen und glücklichen Existenz. Wir haben nicht nöthig, Eroberungen zu machen, deren eine Regierung, ehrsüchtig auf das Glück ihrer Völker suche; allein sollte eine solche existiren, so möge sie wissen, daß, wenn die Jahrbücher dieses Landes von den Beleidigungen sprechen, die man sich unterstanden hat, demselben bisweilen zuzufügen, sie auch von der Rache sprechen, die es deshalb genommen hat.

Sie, Meine Herren, deyen Leben der Ausübung einer Pflicht geweihet ist, die gegen Ihre Freyheit und gegen Ihre Unabhängigkeit gemacht worden, würde, wenn es möglich wäre, noch Meine innige Achtung gegen Sie, Meine unumschränkte Ergebenheit gegen die Nation vermehren. Stark durch die Rechte, die Sie Mir gegeben, glücklich, den Umfang derselben gemessen, noch glücklicher, Meine Pflichten gegen das Vaterland erfüllt zu haben, werde Ich mit Ruhe Diejenigen erwarten, welche uns solche redmäßige persönliche Freyheit machen wollten. Ich werde sie erwarten, um der Wahrheit die Ehre zu mit verschaffen, daß, um ihnen glauben zu machen, daß die Völker alles Wahrheit verloren haben, und werde dann mit Anwendung aller Kraft Meiner Seele

Digitized by Google

und alles Wasser, welchen der Himmel Mir gegeben hat, lediglich zur Vertheidigung Ihrer Rechte und der Meinigen anwenden.

Schreiben aus Stockholm, vom 22 May.

Den zten nächsten Monats werden Se. Majestät von hier nach dem Lohnus-Lager in Schonen abreisen und nachdem die See-Bäder in Helsingborg gebraucht, von wo Sie über Carlscrona nach der Hauptstadt zurückkehren.

Die Reise des Grafen von Haga-Torpestrom, welcher dem Könige nach Schonen folgt, ist auf den 3ten May bestimmt. Se. Exc. nehmen den Kammer-Junker Wingårdhjelm, einen Secretairs-Secretair des Königs, und die Cabinets-Secretairs, Freyherren von Axel und von Ehrenheim, mit sich.

Der General-Adjutant des Königs, General-Baron von Siöenstierna, ist heute nach dem Lager in Schonen abgereiset.

Nach einer vergnügten, östentlich schönen und warmen Witterung, hat hier vorgestern, am 20sten May, 7 Stunden lang Schnee. In der folgenden Nacht hatten wir gelinden Reifgefrieg, und die Erde, Bäume und Dächer waren mit einem starken Reif bedeckt. Man besorgt, das dieser Frost der Hoffnung des Landmanns in vielen Dörfern verwüstet haben dürfte.

In Norwegen rühmt man jetzt die Spanische Artischale (Acaracgalus Bosicicus), eine Art Erbsen, die aus Spanien und Portugall nach Norwegen eingeführt worden, als ein treffliches Lasser-Saurogut.

Den Zollbüttern von Norwegen ist zu erkennen gegeben worden, das sie weder Passagiere, welche nach den Nordamericanischen Freyhafen zu Hause gehören, rücksichtlich der Abgaben von den Schiffen und Waaren Kasta, den sie daselbst somol als bey dem Abgange, als privilegirten Nationen gehörig, behandeln werden sollen.

Schreiben aus St. Petersburg, vom 19 May.

Am 29sten April trat zu Astan auf seiner Reise nach Schiras nach St. Petersburg der Chan der Chans der Kirgisenhorde, Dschan Chaß Sultan, mit zweyen seiner Brüdern ein.

Im Waisenhause der Moskauischen Kaufmannschaft beträgt der Werth der in Riga eingetheilten ausländischen Waaren 900000 Rubl. und der ausgeführten Russischen 600000 Rubel.

Die Kupfervreise sind seit kurzem in Folge benannter Ausfuhre aus Frankreich um ohngefähr 30 Proc. gestiegen. Eine Anleihe von 2000000 Thaler bezahlet sich unter der Direction des Barons A. F. Aall gegen einen Vorschuß von 400000 Rbl.

Schreiben aus Copenhagen, vom 2 Junii.

Das Dampfschiff ist am Sonnabend, jedoch ohne Post in von Kiel am Bord zu haben, von dort hier angekommen. Es hat das Unglück gehabt, auf der Reise verbrannt und den Strand zu nehmen, jedoch ohne Schaden zu nehmen. Der Mangel eines Lootsen ist daran Schuld gewesen, und man will jetzt, um solchen vorzubeugen, für die Zukunft einen beständigen Lootsen am Bord des Dampfschiffs haben. Am vergangenen Sonntage machte das Schiff die Tuktour nach Helsingör und setzte daraus 140 Passagiers, um ihr Glück der Einkehr des Sundes zu gewinnen, die zusammen mehr als 6000 Rbl. Es waren gegen 200 Menschen am Bord und die Fahrt gieng sehr glücklich von Statten. An die Schwedische Küste wurde so nahe angelaufen, das das Schiff bey Helsingborg durch die dortigen Brückenköpfe lief, auf welchen sich viele Menschen befanden. Seitens Ihrer Maj. der Königin und der Königlichen Familie eine kleine Tuktour den Sund hinab auf dem Dampfschiffe gemacht.

Die Sängerin, Mlle. Lind de Gregory, wird morgen ein Concert auf der hiesigen Bühne geben.

Professor Baggesen reiset nächstens von hier nach Paris ab.

Aus Paris, vom 23 May.

Ein Privatschreiben aus Livorno vom 12ten d. meldet, das die Prinzessin von Aligny mit ihrer Tuniso, die ehemals unter ihrer Botschaftsleitung stand, sich unterwerfen habe. Ein gemeiner Seemann von Tunis, der mehrere Jahre als Staatsgefangener zu Mahon war, ist, dieser Anzeige nach, zum neuen Dey von Tunis ernannt, und der vorige Dey wohl ehester Zeit seinem Mörder werden. Wie man vernimmt, soll, ohnerachtet dieser blutigen Revolution, die größte Ruhe zu Tunis herrschen.

Der Marschall Soult, Graf Real, Pommereul, Schabelerius und mit andere Verbannte sind zurückberufen worden.

Der Prorector der Universität zu Montpellier und ein Professor der Arzney-Kunde sind in der Zeit daselbst vorgefallener Unruhen abgesetzt worden.

Unser Botschafter zu Constantinopel, Marquis de Rivière, kommt von da nach Frankreich zurück.

Auch ein Franzos, Schiff von Nocielle ist unweit Cadix von einem Insurgenten-Kaper genommen worden.

In einer kleinen Stadt des südlichen Frankreichs ereignete sich vor einigen Tagen folgender eine sonderbare Scene. Einer derselben predigte und hatte Voltaires und Rousseaus zum Gegenstande seiner Lobeserhebungen. „Ich mache wohl, rief er aus, das noch viele brave Leute sich von dem Neige ihres Geistes und dem Zauber ihrer Beredsamkeit hinreißen lassen. Ich will jedoch nehme es auf mich, solche gefährliche Täuschungen zu vernichten. Suche sich selbst unter Euch, meine Brüder, einen unbedeutenden Menschen, der bey des Satans behnden, so tretet er hervor, er rede, ich verspreche, ihn zu widerlegen, und wenn er nicht zu meinen Füßen fällt, so will ich ihn, mich für besiegt zu erklären." Sogleich ergreift ein Mann das Wort, und unternimmt es, die beyden Philosophen zu vertheidigen. Man kann sich wol denken, das er ein Missionair war, der sich im Dunkeln versteckt hielt, und das er die Sache, die er zu verlieren beantragt war, nur schwach vertheidigte. Bald übergiebt er die Waffen, bittet um Gnade, und schreyt laut, das er einen Voltaire und Rousseau und die Feuer meiden

Digitized by Google

werde. Fenner Feuer! mörderisches rufte die Umgebenden; das Geschrey läuft von Mund zu Munde, es dringt aus der Kirche auf den öffentlichen Platz, von dort in alle Straßen. Die erschrockenen Einwohner stürzen aus den Häusern, was läuft, brodet, man drängt sich, man fragt, was es heisse. Einer antwortet: Die Missionarii sind, wie sie predigen.

Herr von Ehrenbreitstein arbeitet jetzt an einer starken Tragödie, die den Titel Mozes führt.

In St. Thomas werden seine Insurgentenschiffe noch 3 Prisen verkauft haben, die Mannschaft und Einfuhr von Waffen ist daselbst verboten.

Die Franzosen, die sich daßen verleiten lassen, sich in Liga der Verschwornen gegen die Generale Lallemand nach dem sogenannten Champ d'Asyle zu begeben, bezahlen sich dieserich über ihn. Sie stehen im Raum Mangel und werden mit dem Versprechen hingehalten, das man eine Expedition nach Mexico unternehmen wolle. Die gesammte Colonie ist, nebst einem Theile, täglich auseinander gegangen. Mehrere Colonisten sind von den Wilden getödtet worden. Lallemand verfolgt die Sache ruhig und kaltblütig weiter fort.

Das Gerücht, daß der Marschall Suchet zum Gouverneur zum Elsaß ernannt sey, ist ungegründet.

Jetzt heißt es, daß sich der König von Spanien mit der Prinzessin Marie Ferdinande, einer Nichte des Königs von Sachsen, vermählen werde.

Auf den berüchtigten Pikolellenhügel ist jetzt die Statue des Paradies gesetzt worden.

Die Einwohner zu Brive wollen ihrem Landsmann, dem verdorbenen Marschall Brune, ein Monument errichten lassen.

In der Kammer der Deputirten wird jetzt über das Budget von 1819 debattirt.

Im Allier ist, wie es heißt, ein Verlust von 40000 Mann gehalten worden.

Vorgestern schlug der Blitz in das Haus eines Weinhändlers ein, aber ohne bedeutenden Schaden anzurichten.

Vorgestern gab der Engl. Ambassadeur, Lord Stuart, dem Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg ein glänzendes Diner.

Die Bevölkerung von Marseille soll sich seit der Rückkehr des Königs um 20000 Menschen vermehrt haben.

Von den Pyrenäen kommt jetzt weiße und andere Marmorsorten nach Paris unterwegs, welche den Carrarischen Marmor entgegen dürften.

Das Journal de Paris hat jetzt von andern unsrer Blätter le Palamedes ministériel, die politische Wage, genannt.

Nach unsern Blättern ist Hammonia — die Schwägerin von Hamburg.

Die Reliquien des heil. Denis oder Dionysius und seiner Mitmärtyrer sind auf Befehl des Königs in der Kirche von St. Denis feyerlich niedergelegt worden. Die des heil. Dionysius, des Apostels von Frankreich, wurden von den Erzbischöfen von Rheims und von Sens und von zwey andern Bischöfen getragen.

5 Stck. unsers Geldes, 6 St. 60 Cent. Bank-Actien 3500 Fr.

Aus Brüssel, am 31 May.

Der Großherzog von Sachsen-Weimar ist zu Gent angekommen.

Der verstorbene Admiral von Kinsbergen hatte ein Alter von 85 Jahren erreicht.

Graf Real, welcher jetzt nach Frankreich zurückkommen kann, war bekanntlich ehemals Polizey-Director, und der Baron Pommereul General-Director der Buchhandels-Lesture; der schon 74 Jahre alt ist, hatte sich bisher in Brüssel aufgehalten.

Vorgestern ist der Prinz Friedrich der Niederlande im Haag angekommen.

Aus München, vom 27 May.

Bey der Berathschlagung über die Gerichtsform der Rechtspflege in der Kammer der Abgeordneten sagt unter andern der Secretair Fäcker: „Ich misbrauche nie meine Kräfte, wenn Sache, der Ehre der Kammer, daß auch nicht ein Grund für die Einführung der Oeffentlichkeit bisher widerlegt wurde, diese Einführung beschlossen werden. In dem neu errichteten Königreiche Westphalen wurde die Oeffentlichkeit der Rechtspflege eingeführt; auch Würtemberg hat die nehmliche Einrichtung in Deutschland und die Verwandlung des Königreichs Westphalen in ein Churfürstenthum, wurde die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen vorgeboben; aber es gründe sich eher bald die Anhänglichkeit des Volks an die Institution. Sehen wir hin auf den Rheinkreis, sehen wir hin auf die Preußischen Provinzen am Rhein, überall wird sich die Oeffentlichkeit der Gerichtspflege als das größte Kleinod, als das Palladium der bürgerlichen Freyheit mit der größten Liebe und Anhänglichkeit umfangen. Würde einmal gesagt, es geschehen, wenn sich dieses Institut nicht als vortheilhaft bewähre? Sind diese seine Erfahrungen? Wenn das nicht, so müßte man indessen einen Schmid ferner Worte entgegensetzt, dann sind wir bald fertig, dann wird dein Resultat bey gegrüßt. Man hat uns gerathen, Commissarien in fremde Länder zu schicken, um diesen Theil der Gesetzgebung zu und der zu vervollkommnen, gleich hat man diesen Rath für thöricht gehalten; wozu denn das? Wir haben Männer genug in unsrer Mitte, welche das Oeffentliche genug kennen, und durch eigene Anschauung kennen gelernt haben. Meynen wir unsere Erfahrung, ergreifen wir uns Jeden, der sich will, und wir werden, auch für unsere Local-Verhältnisse, für unsere individuellen Bedürfnisse und für den hohen Grad der Cultur der Nation, diesen ganz angemessene Formen zur Einführung der Oeffentlichkeit finden. Allein, wenn man nun nicht; man möchte es ablaugnen, daß das Bayerische Volk auf jener hohen Stufe der geistigen Bildung stehe, daß es reif sey für solche Institute; dieses ist gegen alle Erfahrung, gegen die Würde des Volks, und Derjenige, welcher in den Augen von ganz Deutschland das Bayerische Volk durch sein feiner geistigen Cultur herabsetzen will von seiner hohen Stufe, ist des Namens eines Bayern unwürdig. Man führe dieses Recht-Institut ein; man mache die freye Bewegung der Verfassung

im Volke hiedurch möglich, und dann wird sich zeigen, wie hoch Bayern steht, und Bayern wird sich ein moralisches Uebergewicht in Deutschland erwerben, bedeutender — als alle physische Macht."

Die Kammer der Abgeordneten hat auch nach vorstehendem und nach andern Verträgen den Beschluß gefaßt, die Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege und die Geschwornen-Gerichte in Bayern einzuführen.

Stuttgart, den 27 May.

Der Volksfreund aus Schwaben enthält unter andern Folgendes aus

Ludwigsburg, vom 24 May.

"In diesen Blättern ist gemeldet, daß die meisten Mitglieder unsers Magistrats ihre Stellen freywillig niedergelegt haben, die sechs übrigen aber diesem Beyspiel nicht gefolgt wären. Jetzt haben auch diese freywillig ihre Stellen niedergelegt, so daß die Wiederbesetzung des ganzen Magistrats der Wahl der Bürgerschaft zurückgegeben ist. Der Magistrat, besonders dessen ältere Mitglieder, die bedeutende rechtmäßige Einkünfte von ihren Aemtern zogen, haben hiedurch dem Besten der Stadt ein großes Opfer gebracht. Hohe Achtung und unverwelklicher Dank gebührt jenen Männern, die vor so vielen andern begriffen haben, was die Zeit und das allgemeine Beste fordert. Unsere Stadt, die durch Verlegung der Sommer-Residenz bedeutend verlohren hat, wird durch Bürger-Tugend andern Städten voranleuchten."

Heilbronn, den 19 May.

"Ich gieng heute vor's Thor an's Neckar-Ufer, wo die Schiffe lagen, auf denen eine Zahl Auswanderer abzureisen im Begriff war. Gern hätte ich mit einigen derselben, besonders mit einigen schon bejahrten Männern, gesprochen; auf ihren Gesichtern las ich aber eine Antwort, welche die Frage erstickten machte. Unter einer hoffnungsvollen Freundlichkeit, dem Lächeln eines Sterbenden ähnlich, lagen die Züge eines tiefen Grams. Erlösung oder Auflösung; eins von beyden schien der Blick zu fordern. Und empfängt endlich America auch wohlbehalten die Würtembergischen Auswanderer an seinen Ufern, wird ihnen dort die Erlösung erscheinen?"

Aus dem Brandenburgischen,
vom 1 Junit.

Der Regierungs-Chef-Präsident zu Liegnitz, Herr Kickhöfer, welcher von Sr. Majestät, dem Könige, unlängst den rothen Adler-Orden dritter Klasse erhalten hat, ist der nämliche, auf dessen schriftlichen Immediat-Bericht und unmittelbaren Antrag Se. Maj. der König den Befehl ertheilten: daß im vorigen Jahre die Turn-Plätze zu Breslau und Liegnitz geschlossen werden mußten.

Am 18ten May ward auf dem Fürstl. Schlosse in Trebschen bey Züllichau die Vermählung der Prinzeßin Auguste Reuß von Plauen mit dem regierenden Fürsten zu Anhalt-Cöthen-Pleß, Königl. Preuß. General-Major, vollzogen.

Aus Hannover, vom 31 May.

Am Schlusse des Jahrs 1818 sind in sämmtlichen Karren-Anstalten und Zuchthäusern des Königreichs Hannover 1131 Verbrecher befindlich gewesen, nämlich in den Karren zu Hameln 238, zu Stade 256, zu Nienburg 83, zu Lüneburg 64, zu Harburg 23. In den Zuchthäusern zu Zelle und Moringen 251, zu Osnabrück 91, zu Peine 63 und zu Emden 57. Darunter sind zwey Hochverräther, 697 Diebe, 4 Meyneidige, 19 Todtschläger, 7 Münzfälscher, 3 wegen Bigamie ꝛc.

Kürzlich hat ein Wolkenbruch große Verheerungen im Amte Fallingbostel angerichtet. Sieben Dorfschaften sind gänzlich verdagelt. Von vielen Aeckern sind die Feldfrüchte vernichtet oder weggeschwemmt.

Vom Mayn, vom 31 May.

Es wird versichert, daß die Niederländische Regierung dem Churfürsten von Hessen den Antrag gemacht, die Stellung ihres Truppen-Contingents für Luxemburg beym Bundesheer, gegen einen verhältnißmäßigen Subsidien-Ersatz zu übernehmen.

Während man in andern Ländern die Turnplätze schließt, ist auf der Universität zu Tübingen neulich eine Turn-Anstalt eröffnet worden. Die Studirenden so wie die Zöglinge des Lycäums werden von einem Turnmeister unterrichtet.

Unter den von Rom nach St. Helena gesandten Personen befinden sich zwey, die einen bedeutenden litterarischen Ruf sich erworben haben. Der Abbé Bonavita, ein Corse von Geburt, der 25 Jahre in Mexico gelebt hat, ist nicht nur ein gründlicher Philolog und Geschichtskenner, sondern auch mit den naturhistorischen Wissenschaften vertraut und ein vortreflicher Botaniker. Antommarchi, ebenfalls ein Corse, Professor der Anatomie an dem Königl. Hospital zu Florenz, ist der Herausgeber der drey nachgelassenen Werke des berühmten Toscanischen Anatomen Mascagni, dessen Schüler und Begleiter er gewesen. Die beyden ersten Werke sind bereits erschienen; die Herausgabe des letzten ist zum Theil vorbereitet; Antommarchi hat alle Papiere und Kupferplatten mit sich nach St. Helena genommen, um auf jener Insel in der Mitte des Oceans es zu vollenden.

Würtemberg verlohr im vorletzten Jahre 16000 und im vorigen Jahre 9000 Menschen durch Auswanderungen.

Verschiedene in Umlauf gekommene Gerüchte, sagt die Speyerer Zeitung, haben Besorgnisse verbreitet, daß dem Rheinkreise Veränderungen bevorstehen. Wir sind authorisirt, diese Nachrichten als völlig ungegründet zu erklären.

Die Wittwe des unglücklichen Andreas Hofer in Tyrol hat von dem Kayser Franz eine Pension erhalten und für ihren Sohn wird eine Herberge angekauft.

Schreiben aus Wien, vom 26 May.

Zum Beweise, wie sehr Ihre Majestäten, der Kayser und die Kayserin, jedes wahrhafte Talent schätzen, dient die höchst ehrenvolle Ernennung unsers Grillparzer (der als Verfasser des Trauerspiels Sappho in der litterarischen Welt rühmlich bekannt ist) zum Privatsecretair Ihrer Majestät der Kayserin. Zugleich haben Se. Maj. der Kayser ihn von seiner bisherigen Anstellung bey der Hofkammer zu entlassen geruhet, so daß er

nen seiner Muse ganz leben kann. Hr. Geisperger verdient sich die Herstellung seiner Gesundheit gut und in Ruhe.

Der Kaufer hat ein zu Gelung beabsichtigtes Manuscript über wieder hergestellt.

Der Maler, Arzeiger von Spanerdi, ist von dem Feldmarschall, Fürsten von Schwarzenberg, als Courir nach den Kayser abgeschickt worden.

Hamburg, den 4 Juni.

Die Vorrichtungen zu der Luftfahrt meines Herrn Landsmannes Reichard sind nunmehr vollendet; da indessen das Publicum sich noch nicht versammelt hatte, so wurde die Abreise um 13 Uhr auf nächstkünftigen Sonntag verschoben.

Um diese Zeit ging sie in Gegenwart einer sehr kleinen Anzahl von nähern Zuschauern im Innern des Gebäudes in die Luft. Die Ungewißheit der Aufgabe stiehen das Aufsteigen Stunden zu weilen. Es hieß nämlich an einem hohen Baum. Durch das Wegwerfen einer Menge Ballast wurde es indessen frey und stieg mit zunehmender Geschwindigkeit. Einer früher mit Hrn. von Sholin dem gleichen Verabredung gemäß, wollte meine Frau sich sehr bald herablassen, um ihm ihren Platz einzunehmen. Sie fuhrte diesen Vorsatz glücklich aus, und landete, nachdem sie eine Höhe von 7000 Fuß erreicht hatte, auf den Zuschauern hinreichend Grunde gleichfalls so haben glücklich, in Meilen von hier, in einem Dorfe Namens Alstenleide.

Ein sehr kostlich dem noch gefüllten Ball auf dem Wege nach Hamburg zurückziehen, und ich begegnete ihr in dem Dorfe Alt Rahlstedt, im Amte Trittau, wo sie in dem dortigen Kirchspiel Gelegenheit, sehr gütig aufgenommen wurde, und auch mit, nebst meinen Begleitern, dem Hrn. von Sholin den und Hr. Arzeigern, ein gleichfalls niederstieg.

Nachdem wir uns nur wenig erfrischt hatten, daß sich Hr. von Scholben in die Gondel und nahm der Gesellschaft, und zwar des Herrn Predigers lebhaft und muntersten auf, und den besten Wünschen der unsichtbaren zurückbliebenen Gesellschaft, so ging von neuem das Ballfest. Seine Ruhe und Gelassenheit bei diesem Versuche waren bewundernswerth. Nach sehr lange fortgesetzter Reise, die Hr. Reichard benutzte, und endlich, in einer Höhe von ohngefähr 4500 Fuß hinter einer dichten Regenwolke, die sich über unsern Häuptern zusammenzog, verlohren. Die große Masse dieser Wolke war das Gewicht der Ballons unbedeutend vermehrt, und dadurch ein baldiges Ende herbeigeführt.

Noch mit Wohlwollungen über das Schicksal des neuen Luftsegelers beschäftigt, erblickten wir die erwünschte Nachricht, daß Hr. Reichard wieder gelanden sey. Wir begaben uns sogleich dahin, fanden aber als Hülfsleistung überflüssig, indem Herr von Scholben mit den ihm eigenen Bemühungen schon die erforderlichen Vorkehrungen zur Einstellung des Ballons in den getroffen hatte. Die Reise war nicht ganz gefahrlos gewesen, indem der Regen und unregelmäßige Wind in den obern Schichten der Luft ein so heftiges Schwanken des Ballons verursachten, daß die Verbindung mit dem Barometer fast ganz unmöglich wurde. Ich muß es Hrn. von Scholben überlassen, ob er ein Näheres davon seiner Gefahrte mittheilen will.

G. Reichard.

Hamburg, den 4 Juni.

Die am 3ten dieses gehaltene Luftfahrt der Madame Wilhelmine Reichard geschaft sich noch nachträglich durch eine ganze Luftreise mit denselben Ballon ohne fernere Füllung aus. Ein Holsteinischer Gutsbesitzer, Herr Herrmann von Schönberg, hatte sich zu dieser Luftfahrt gemeldet, und befand, ungeachtet aller dagegen eingelegten Zweifel und Schwierigkeiten, darauf, in die bestimmte Gondel gesetzt zu werden. Ungeachtet Größe des Ballons keine Begleitung mit sich nehmen konnte, waren aufmerksam; zumal er weder einen Mantel noch Reisegeld bei sich hatte, eine Reise in die Luft selbst ausgeführt hatte. Man konnte dem rendbaren Wunsche nicht ausbleiben und verfügte sich in Begleitung Arzeigers bat das Zutrauen des Herrn Reichard in ihn durchaus gerechtfertigt. Madame Reichard wandte alle Mühe an, ihren Gatten abzubringen, versuchte sie sich ungerne von dem reichen Himmel, unter welchem sich die Erde wunderbar schön in ihrem reichen Sommerschmucke ausnahm, so bald trennen. Sie hatte in 7 Stunden 27 Meile zurückgelegt, und landete, glücklich und wohlbehalten, auf einer Heide. Sie hatte ihren Zweck, Physik und Witterschaft nicht gar lange darum zu lassen, lieb sich ihm, der mit solchen Reisen den unerschrockenen Muth und sicher Ruhe gegen Gefahr bewies, eine Stunde entgegen treten. Der lange Ballon hat sich seiner großen Vorzüge Hamburg in Alt-Rahlstedt. Sogleich nachdem mehrere Tage ihm auf neue zur die Luftschiffahrt wiederholt waren, setzte er sich mit einer ihr Vergnügung für ein ihm nicht gekannten Vorgehen in den Nord, und stieg so langsam und gerade auf, daß die ganze Dorfjugend über eine viertel Stunde mit unverwandten Augen ihn zu sehen. Die Luftreise hat verlohren da aber trat ein starker Regen ein und der Ballon verlohr die ferne Nebel. Dieser Regen hat auch ihn einerlei mit durchaus den Ballon durchnäßt, das dieser, auf solche Weise beschwert, schon sehr niedrig und unter seiner Atmosaus auf eine unsanfte Art, jedoch ohne irgend eine Verletzung, 1 Stunde von dem Abreisedorfe, auf einer Heide zu stehen. Hier verfiel. Auch er fand leicht Hülfe. Er hat sehr geschickt den Ballon gerissen, und alle drey Arme waren ihm dabei behülflich. Er hat sich seit seiner reiner Aether zu schiffen, fuhr der Abends zur Stadt zurück. Herr von Scholben mit ohne Madame, wenn sie Begleitung nehmen, eine zweyte Luftreise unternehmen, und kann ihre diese mit nichts vergleichbare Reise nicht Worte genug loben, jeder Kenner empfinden. Die Reisenden wurden auf das freundlichste und zuvorkommende von dem Herrn Pastor Diedmann und seiner Gattin aufgenommen. Madame Reichard weiß außerdem nicht genug zu rühmen, wie sehr die Bauer und alle andere Bedürfnis, welche zur Ausführung der Luftreise Veranlassungen in Ihre

den besitzen, mit ausnehmender Liberalität gegen sie verfuhren; möchte sie es auch, selbst nach ihren mäßig genährten Wünschen, vom Publicum haben sagen dürfen. Noch etwa 3 Tage wird der Luftball zu sehen seyn und dann verläßt das geschätzte Aeronauten-Paar unsere Stadt.

Von gelehrten Sachen.

Merkwürdige Urtheile neuerer Französischer Rechtsgelehrten über Geschwornen Gerichte und Französische Criminal-Justiz überhaupt, gesammlet von einem Deutschen Rechtsgelehrten. Berlin, 1818. (bey Dunker und Humblot) 132 S. 8.

In einem Zeitraum, in welchem so viele, der bloßen Außenseite folgend, Geschwornen-Gerichte und Oeffentlichkeit der Rechtspflege als Wohlthat und Palladium der Gerechtigkeit ausrufen, ist es wol interessant zu vernehmen, wie die Erfahrung diese Gegenstände dargestellt hat. In den obgedachten Abhandlungen sind die Urtheile der ausgezeichnetsten Französischen Rechtsgelehrten, Serre, Simeon, Carnot, Cottin, Comte, Merlin, Oudart u. a. m. mitgetheilt; diese sachkundigen Urtheile beweisen, daß nicht Alles, was glänzt, Gold sey, und daß Deutschland schwerlich Ursache habe, die Franzosen um ihre Rechtspflege zu beneiden. Eine Reihe unbekannter, zum Theil schrecklicher Nachtheile der Geschwornen-Gerichte und der Oeffentlichkeit der Rechtspflege wird von unbefangenen Franzosen selbst ohne Rückhalt eingestanden. Mögen diejenigen in Deutschland, welche unsre Rechtspflege verachten und Geschwornen-Anstalten und Oeffentlichkeit lobpreisen, diese Zeilen lesen, mögen sie besonders diejenigen beherzigen, welche darüber eine Stimme im Capitol haben.

Hammonia,

eine Zeitschrift für gebildete Leser, herausgegeben von C. W. Reinhold, Dr.

Von dieser Zeitschrift, die das Neueste und Interessanteste auf dem Gebiete der Politik, Literatur und Kunst umfaßt, ist so eben das May-Heft erschienen und versendet worden. Wöchentlich erscheinen von der Hammonia zwey Stücke auf bestem Druckpapier in großem Formate, wofür der jährliche Preis bey auswärtigen Versendungen 12 Mk. Hamb. Cour., oder 5 Rthlr. Sächs. ist. Wer die Hammonia postäglich und auf dem schnellsten Wege haben will, hat solche bey dem löbl. Postamte seines Orts zu bestellen. Die bey den Buchhandlungen bestellten Exemplare treffen gleichfalls regelmäßig, jedoch etwas später, ein.

Hamburg, im Junii.

Die Expedition der Hammonia.

Originalien

aus dem Gebiete der Wahrheit, Kunst, Laune und Phantasie.

Das May-Heft dieser wöchentlich dreymal erscheinenden und nur bisher ungedruckte Aufsätze liefernden Zeitschrift enthält, außer der durch alle Stücke fortlaufenden Hamburgischen Theater-Zeitung, Beyträge von Baggesen, Baczko, Friedrich, Nürnberger und andern; und das so eben erschienene Junii-Heft der

Flora,

einer Monatsschrift,

enthält Aufsätze von Fr. Becker, Baczko, Baggesen, Lebrün und andern.

Das vierteljährige Abonnement kostet bey dem unterzeichneten Herausgeber für die Originalien 3 Mk. 12 fl. und für die Flora 3 Mk. Courant; einzelne Hefte 20 fl. Auswärtige wenden sich an die resp. Post-Aemter und Buchhandlungen und Lesire an die Heroldsche Buchhandlung hieselbst.

Georg Lotz.

Kleine Michaelis Kirche, No. 109.

Anzeige

für

Accise-, Zoll- und andere Kameral-Beamten.

Von dem zu Marburg in 2 Bänden herauskommenden Werke:

Vollständiges Handbuch der Wissenschaft der indirecten Steuern, von Ludw. Fried. Wiederhold,

erscheint zu Ende d. J. der erste Band, welcher auch als besonderes Werk bestehen kann, und deshalb einen zweyten Titel erhält. Dieser erste Band begreift 1) eine wissenschaftliche Einleitung in die Lehre von den indir. Steuern, 2) die Literatur dieser Wissenschaft, und 3) die ausführl. Geschichte der einzelnen Theile jener Abgaben, von den Zeiten der Griechen und Römer bis auf den heutigen Tag. Sowol Gelehrte und Staatsmänner, als auch Ober- und Unterbeamten für die von jeher gemißbrauchten Accise-, Licent-, Verbrauchs- und Consumtionsteuern, Consumo, Ungeld, Aufschlag, Binnenzölle, Eingangs-, Ausgangs- und Durchfuhr Mauthen, Wasserzölle, Erbschafts- und Stempelsteuern, Silber- und Goldwaaren-Garantie, Tabacks- und Salz-Regieen u. s. w., werden dieses Werk nicht ohne Interesse und Nutzen lesen. Der 2te Band enthält die Theorie und ihre Anwendung. Der Subscriptionspreis für den 1sten Band ist 1 Rthlr. 8 Sgr. Sächs., welche die Subscribenten aus Nord-Deutschland an folgende Herren vorausbezahlend franco einsenden, und den Namen, Character und Wohnort, Behufs richtigen Abdrucks vor dem Werke, deutlich angeben wollen, nämlich:

1) zu Braunschweig, an den Herrn Kammer-Revisor Ohme, oder Herrn Kammer-Rath Ribbentrop;
2) zu Rinteln an der Weser, an den Herrn Regierungs-Director, Dr. Wiederhold;
3) zu Cassel, an den Herrn P. Wiederhold, Ober-Carlsstraße No. 95;
4) zu Marburg in Churhessen, an den Verfasser selbst, welcher jedoch ausländische Pränume-

ration nur dann annimmt, wenn solche wenigstens 10 Exemplare betrifft.

Mit dem 15ten August wird die Subscription geschlossen. Kameral-Beamte, welche für sich und ihre Collegen, oder Untergebenen, wenigstens 9 Exemplare bezahlen, behalten den Betrag für jedes 9te Exemplar zurück; andre Besteller haben nur das 10te frey.

Der Verfasser hat in der Westphäl. und Französischen Administration der benannten Abgaben gedient, und steht auch jetzt derselben als Churfürstl. Commissarius für das Fürstenthum Ober-Hessen vor; man wird ihn also nicht bloß als Theoretiker, sondern auch als einen Staatsdiener von mehrfacher praktischer Erfahrung kennen lernen.

In der Beckerschen Buchhandlung in Gotha ist so eben erschienen:

Der alte Adam.

Eine neue Familien-Geschichte.

Erster und zweyter Band.

Preis 2 Thlr. 12 Sgr. oder 4 Fl. 30 Kr. Rhein.

Der ungenannte Verfasser ist als Deutscher Schriftsteller geachtet und bekannt; bekannter aber noch ist sicherlich der alte Adam, dessen neue Familien-Geschichte, treu nach dem Leben geschildert, hier auf eine Weise aufgetischt wird, welche für Geist und Herz des Lesers eine anziehende und kräftige Nahrung seyn wird. Der 3te und 4te Band folgen in einigen Monaten.

(Bey Perthes und Besser und in allen übrigen Buchhandlungen Hamburgs zu haben.)

So eben ist erschienen:

Schmidt-Phiseldek, Dr. C. F. von. Ueber den Begriff vom Gelde und den Geld-Verkehr im Staate. gr. 8. Copenhagen, bey Brummer. Geh. 3 Mk.

(In Hamburg bey Hoffmann u. Campe.)

Bey Ch. W. Kollmann in Leipzig ist so eben erschienen:

Klein, Dr. F. A., Grundlinien des Religionismus. Versuch eines neuen Systems zur Auflösung des gewöhnlichen Rationalismus und Supernaturalismus. 12 Gr.

Vor wenig Monaten erschien:

Derselbe. Die Beredsamkeit des Geistlichen, als eine Nachfolge Christi, in einer Reihe von Vorlesungen zur Berichtigung einiger homilet. Grundirrthümer, und zur Beförderung eines christlich-religiösen Sinnes unter denen, welche Geistliche seyn und werden wollen, dargestellt. 16 Gr.

Eine Schrift, von welcher Dräseke sagt: "sie ist aus meiner innersten Seele herausgegriffen," verdient gewiß, der Aufmerksamkeit des Publicums empfohlen zu werden.

Derselbe. Zwölf heilige Reden. In der Stadtkirche zu Jena gehalten. gr. 8. 1 Thlr.

Allen denen, welche Klarheit der Begriffe, Gründlichkeit der Ausführung und Lebendigkeit der Darstellung lieben, glaube ich diese Predigtsammlung mit Recht empfehlen zu dürfen.

(Zu haben in allen guten Buchhandlungen, in Hamburg bey J. G. Herold jun.)

Es wird von einer Familie auf dem Lande ein junges Frauenzimmer zur Erziehung und zur Ertheilung des Unterrichts von Kindern von 3 bis 6 Jahren gesucht. Sie muß in allen Handarbeiten, so wie im Lesen, Schreiben, Rechnen, Geschichte, Geographie, der Französischen Sprache, und, wenn es seyn kann, in der Musik unterweisen können. Die körperliche Pflege der Kinder würde gleichfalls ihr anvertraut werden. Personen, die dieses übernehmen wollen, werden gebeten, schriftlich ihren Namen und Aufenthalt in der Expedition dieser Zeitung unter der Addresse H. G. abzugeben.

Sanft und ruhig entschlief heute Abend nach 8 Uhr meine würdige vielgeliebte Gattin Maria Elisabeth Jenssen, gebohrne Sevecke, im 70sten Lebensjahre. Diesen für mich, meine Kinder und Kindeskinder schmerzhaften Verlust zeige ich allen meinen geschätzten Verwandten und Freunden hiedurch an.

Bolzenburg, den 26sten May 1819.

Heinrich Friedrich Jenssen.

Heute ward uns der Schmerz, unsern jüngsten Sohn, Heinrich Theodor, in einem Alter von 7 Monaten und 22 Tagen durch den Tod zu verlieren. Hamburg, den 27sten May 1819.

Vincent Luis.
Johanna Elisabeth, geb. Fritsch.

Am 30sten May Morgens starb plötzlich an einem Blutsturz unser geliebter Bruder und Schwager, Herr Johann Bernhard Schmidt, im noch nicht vollendeten 48sten Lebensjahre. Wir sind der Theilnahme unserer Verwandten und Freunde auch ohne Beyleidsbezeugungen versichert.

Die Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen des Verstorbenen.

Meine Frau und unsere gute Mutter, Anna Rebecca Trummer, geb. Gaeffke, vollendete heute ihre irdische Laufbahn. Sie starb an einem Entzündungs-Fieber im 60sten Jahre Ihres Alters. Verwandten und Freunden widmen wir unter Verbittung aller Beyleidsbezeugungen diese Anzeige.

Hamburg, den 1sten Junii 1819.

J. L. Trummer, Adv. ord.
A. Trummer, Dr.
Therese Trummer.
Charlotte Trummer.
Anna Maria Schmelcke, geb. Trummer.
J. Schmelcke.

Heute wurde meine Frau, geb. Witte, von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.

Christinenthal, den 2ten Junii 1819.

T. F. Jänisch.

Danksagung.

Für die vielen Beweise der Theilnahme während der Krankheit und nach dem Tode unserer geliebten Gattin, Mutter, Tochter, Schwester und Schwägerin, Frau

Josefine Hofmann

sprechen wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten, insbesondere den Herren Aerzten, Herrn Pfarrer Kaiser und den Schulkindern, unsern innigsten Dank aus.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Ebersdorf, am 3. Juli 1888.

Danksagung.

Für die vielen Beweise der Theilnahme während der Krankheit und nach dem Tode unserer geliebten Gattin, Mutter, Tochter, Schwester und Schwägerin, Frau

Josefine Hofmann

sprechen wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten, insbesondere den Herren Aerzten, Herrn Pfarrer Kaiser und den Schulkindern, unsern innigsten Dank aus.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Ebersdorf, am 3. Juli 1888.

Danksagung.

Für die vielen Beweise der Theilnahme während der Krankheit und nach dem Tode unserer geliebten Gattin, Mutter, Tochter, Schwester und Schwägerin, Frau

Josefine Hofmann

sprechen wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten, insbesondere den Herren Aerzten, Herrn Pfarrer Kaiser und den Schulkindern, unsern innigsten Dank aus.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Ebersdorf, am 3. Juli 1888.

Danksagung.

Für die vielen Beweise der Theilnahme während der Krankheit und nach dem Tode unserer geliebten Gattin, Mutter, Tochter, Schwester und Schwägerin, Frau

Josefine Hofmann

sprechen wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten, insbesondere den Herren Aerzten, Herrn Pfarrer Kaiser und den Schulkindern, unsern innigsten Dank aus.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Ebersdorf, am 3. Juli 1888.

ration nur dann annimmt, wenn solche wenigstens 10 Exemplare betrifft.

Mit dem 15ten August wird die Subscription geschlossen. Kameral-Beamte, welche für sich und ihre Collegen, oder Untergebenen, wenigstens 9 Exemplare bezahlen, behalten den Betrag für jedes 9te Exemplar zurück; andre Besteller haben nur das 10te frey.

Der Verfasser hat in der Westphäl. und Französischen Administration der benannten Abgaben gedient, und steht auch jetzt derselben als Churfürstl. Commissarius für das Fürstenthum Ober-Hessen vor; man wird ihn also nicht bloß als Theoretiker, sondern auch als einen Staatsdiener von mehrfacher practischer Erfahrung kennen lernen.

In der Beckerschen Buchhandlung in Gotha ist so eben erschienen:

Der alte Adam.

Eine neue Familien-Geschichte.

Erster und zweyter Band.

Preis 2 Thlr. 12 Sgr. oder 4 Fl. 30 Kr. Rhein.

Der ungenannte Verfasser ist als Deutscher Schriftsteller geachtet und bekannt; bekannter aber noch ist sicherlich der alte Adam, dessen neue Familien-Geschichte, treu nach dem Leben geschildert, hier auf eine Weise aufgetischt wird, welche für Geist und Herz des Lesers eine anziehende und kräftige Nahrung seyn wird. Der 3te und 4te Band folgen in einigen Monaten.

(Bey Perthes und Besser und in allen übrigen Buchhandlungen Hamburgs zu haben.)

So eben ist erschienen:

Schmidt-Phiseldek, Dr. C. F. von. Ueber den Begriff vom Gelde und den Geld-Verkehr im Staate. gr. 8. Copenhagen, bey Brummer. Geh. 3 Mk.

(In Hamburg bey Hoffmann u. Campe.)

Bey Ch. W. Kollmann in Leipzig ist so eben erschienen:

Klein, Dr. F. A., Grundlinien des Religiosismus. Versuch eines neuen Systems zur Auflösung des gewöhnlichen Rationalismus und Supernaturalismus. 12 Gr.

Vor wenig Monaten erschien:

Derselbe. Die Beredsamkeit des Geistlichen, als eine Nachfolge Christi, in einer Reihe von Vorlesungen zur Berichtigung einiger homilet. Grundirrthümer, und zur Beförderung eines christlich-religiösen Sinnes unter denen, welche Geistliche seyn und werden wollen, dargestellt. 16 Gr.

Eine Schrift, von welcher Dräseke sagt: "sie ist aus meiner innersten Seele herausgegriffen," verdient gewiß, der Aufmerksamkeit des Publicums empfohlen zu werden.

Derselbe. Zwölf heilige Reden. In der Stadtkirche zu Jena gehalten. gr. 8. 1 Thlr.

Allen denen, welche Klarheit der Begriffe, Gründlichkeit der Ausführung und Lebendigkeit der Darstellung lieben, glaube ich diese Predigtsammlung mit Recht empfehlen zu dürfen.

(Zu haben in allen guten Buchhandlungen, in Hamburg bey J. G. Herold sun.)

Es wird von einer Familie auf dem Lande ein junges Frauenzimmer zur Erziehung und zur Ertheilung des Unterrichts von Kindern von 3 bis 6 Jahren gesucht. Sie muß in allen Handarbeiten, so wie im Lesen, Schreiben, Rechnen, Geschichte, Geographie, der Französischen Sprache, und, wenn es seyn kann, in der Musik unterweisen können. Die körperliche Pflege der Kinder würde gleichfalls ihr anvertraut werden. Personen, die dieses übernehmen wollen, werden gebeten, schriftlich ihren Namen und Aufenthalt in der Expedition dieser Zeitung unter der Addresse H. G. abzugeben.

Sanft und ruhig entschlief heute Abend nach 8 Uhr meine würdige vielgeliebte Gattin Maria Elisabeth Jenssen, gebohrne Sevecke, im 70sten Lebensjahre. Diesen für mich, meine Kinder und Kinderskinder schmerzhaften Verlust zeige ich allen meinen geschätzten Verwandten und Freunden hiedurch an.

Bolzenburg, den 26sten May 1819.

Hinrich Friedrich Jenssen.

Heute ward uns der Schmerz, unsern jüngsten Sohn, Heinrich Theodor, in einem Alter von 7 Monaten und 22 Tagen durch den Tod zu verlieren. Hamburg, den 27sten May 1819.

Vincent Luis.
Johanna Elisabeth, geb. Fritsch.

Am 30sten May Morgens starb plötzlich an einem Blutsturz unser geliebter Bruder und Schwager, Herr Johann Bernhard Schmidt, im noch nicht vollendeten 48sten Lebensjahre. Wir sind der Theilnahme unserer Verwandten und Freunde auch ohne Beyleidsbezeugungen versichert.

Die Geschwister, Schwäger und Schwiegerinnen des Verstorbenen.

Meine Frau und unsere gute Mutter, Anna Rebecca Trummer, geb. Gaeffke, vollendete heute ihre irdische Laufbahn. Sie starb an einem Entzündungs-Fieber im 60sten Jahre ihres Alters. Verwandten und Freunden widmen wir unter Verbittung aller Beyleidsbezeugungen diese Anzeige.

Hamburg, den 1sten Junii 1819.

J. L. Trummer, Adv. ord.
A. Trummer, Dr.
Therese Trummer.
Charlotte Trummer.
Anna Maria Schmelcke, geb. Trummer.
J. Schmelcke.

Heute wurde meine Frau, geb. Witte, von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.

Christinenthal, den 2ten Junii 1819.

T. F. Jänisch.

Anfang des Jahres 1814 in Berlin erschienenen Schriften, Landkarten und Kupferstiche, nebst einem Anhange der Musikalien, welche in dieser Zeit daselbst herausgekommen sind. Berlin, 1814. 8. 1 Rthlr.

Dieses Buch, welches Herr Reichardt, Lehrer an der Realschule, mit vielem Fleiße und Genauigkeit ausgearbeitet hat, ist für alle Diejenigen, welche sich mit Literatur beschäftigen, ein sehr brauchbares Werk, und wird es auch für die Folge bleiben, wenn es, wie es zu hoffen steht, fortgesetzt wird. Es ist nach einer guten Ordnung eingerichtet, und enthält alle Schriften, Landkarten und Kupferstiche, nebst einem Anhange der Musikalien, welche in dem Jahre 1814 in Berlin herausgekommen sind. Es ist nach einer guten Ordnung eingerichtet, und enthält alle Schriften, Landkarten und Kupferstiche, nebst einem Anhange der Musikalien, welche in dem Jahre 1814 in Berlin herausgekommen sind.

Beylage

zu No. 90. des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten.

Am Sonnabend, den 5 Junii 1819.

1

Litterarische Anzeige.

Bey mir ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Jahrbuch der Preußischen Rhein-Universität. 1sten Bandes 1stes Heft. gr. 8. Geh. Preis 12 Gr.

Der Inhalt dieses 1sten Heftes ist:

Cabinets-Befehl und Stiftungs-Urkunde der Universität.
Vorläufiges Reglement für die Universität Bonn bis nach Publication ihrer Statuten.
Gesetze für die akademischen Mitbürger.
Vorlesungen auf der Königl. Preußisch-Rheinischen Universität im Winterhalbjahre 1818—1819.
Anmeldeschreiben der Rheinischen Universität an die andern in Deutschland und an einige außerhalb.
Erste Weihe der Universität.
Von den Schlössern zu Bonn und zu Poppelsdorf, von der Bibliothek und von einigem Andern.
a. Die Bibliothek, von C. F. Heinrich.
b. Die naturwissenschaftl. Anstalten zu Poppelsdorf, von Nees von Esenbeck und Goldfuß.
Geist der Theilnahme, Schenkungen u. s. w.
Die Stadt Bonn und ihre Gegend, von E. M. Arndt.
Bemerkungen über das Verhältniß der Philosophie zur gegenwärtigen Zeit, vorgetragen bey Eröffnung der Vorlesungen über die Philosophie, am 23sten Nov. 1818, in Gegenwart der meisten Mitglieder der Universität, von Carl Joseph Windischmann.
Kunst- und Antiquitäten-Sammlung des Herrn Canonicus Pick, von A. W. von Schlegel.

Dieses Jahrbuch, besorgt von den Herren Professoren der Universität, welches außer einer fortlaufenden Chronik und Statistik der Rhein-Universität künftig einzelne wissenschaftliche Abhandlungen aus allen Fächern u. s. w. enthalten soll, wird fortgesetzt und in zwanglosen Heften, jedoch im Durchschnitt jährlich vier zu einem Bande, geliefert werden.

Ferner:

Mittermaier, Dr. O. J. A. (als ordentl. Professor der Rechte hieher berufen) über die Grundfehler der Behandlung des Criminalrechts in Lehr- und Strafgesetzbüchern. gr. 8. Geheftet. 9 Gr.

Vor einigen Monaten erschien bey mir:

Arndt, E. M., von dem Wort und dem Kirchenliede nebst geistlichen Liedern. 8. Geh. 16 Gr.

Benzenberg, über das Catasier, 2 Thle. 1r Th. Geschichte des Catasters; 2r Theil, Verfertigung des Catasters. 8. 4 Thlr. 12 Gr.

E. Weber, Buchhändler in Bonn.

Der diesjährige Woll-Markt in Neubrandenburg hat seinem in vielfacher Beziehung wohlthätigen Zwecke wiederum völlig entsprochen.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, haben daher zu mehrerer Begründung und Feststellung dieses wichtigen Zweiges der Landwirthschaftlichen Industrie in Höchstihro Landen beschlossen:

daß künftighin alle Jahre vom 24sten Junii, und wenn solcher auf einen Sonntag fällt, vom 25sten Junii bis zum 1sten Julii ein Woll-Markt in der Vorderstadt Neubrandenburg gehalten werden soll.

Die Begünstigungen dieses jährlichen Woll-Marktes bleiben die bisherigen; insonderheit haben Se. Königl. Hoh. die Handlungs-Steuer von der auf dem Woll-Markte erkauften Wolle, während der nächsten drey Jahre, vom künftigen Jahre an, ohne Unterschied, ob sie von Mecklenburg-Strelitzischen Schäferey-Besitzern, oder von Auswärtigen zu Markt gebracht worden, zu erlassen geruhet.

Indem die unterzeichnete Behörde diese allerhöchste Beschlußnahme zur öffentlichen Kenntniß bringt, so wird es derselben zur besondern Zufriedenheit gereichen, wenn der jährliche Woll-Markt zu Neubrandenburg auch künftig wie bisher von sehr vielen Wollkäufern aus allen Gegenden besucht wird.

Neustrelitz, den 19ten September 1818.

Aus Großherzogl. Landes-Regierung.

(L. S.) v. Oertzen.

Zweyte Bekanntmachung.

Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditbmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc.

Wann Johann Friederich Fürstenau auf Wulcksfelde angezeigt, daß er gedachtes Gut an Urlaub aus Nienburg im Königreich Hannover unter Zusicherung der Extradirung eines landüblichen Proclams verkauft habe, und daher von demselben auf Erlassung dieses Proclams allerunterthänigst angetragen worden, als werden in Deferirung dieser Bitte aus landesherrlicher Macht und Gewalt, so wie von Gerichts wegen, alle und jede, welche, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, inso-

fern nicht etwa dieselben durch Cession oder Erbschaft verändert, und diese Veränderung aus dem Schuld- und Pfand-Protocoll nicht zu ersehen seyn sollte, so wie mit Ausnahme der Pränumerations-Gelder der Pächter, der Gerechtsame der Pensionisten und der im Gute radicirten Erbtheile, an gedachtes adliche Gut Wulcksfelde irgend einige dingliche Ansprüche zu haben vermeynen sollten, hiemittelst sub poena praeclusi et perpetui silentii aufgefordert, ihre desfälligen Ansprüche unter Darlegung der dieselben begründenden Documente tam in origine quam in copia fidimata, so wie eventualiter unter Bestellung der verordnungsmäßigen Procuratur zu den Acten, bey dem Etatsrath und Landgerichts-Notar Rachel hieselbst binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, gehörig zu profitiren.

Wornach man sich zu achten. Urkundlich unterm vorgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinisch-Lauenburgischen Obergericht zu Glückstadt, den 21sten May 1819.

(L. S. R.)

M. Feldmann. Levsen.

Pro vera copia: Nissen.

Verkaufs-Anzeige.

Wann von uns, als den zur Regulirung des Concurses über die im Herzogthum Holstein, und zwar im Kieler adlichen Güther-Districte belegenen, ehemals dem Landsassen J. J. Kühl auf Neumühlen gehörigen Güther Oppendorff und Schönhorst cum perr., Allerhöchst ernannten Commissarien zum öffentlichen Verkaufe dieser Güter Termin auf den 6ten Julii d. J., und zwar auf dem Rathhause in der Stadt Kiel, Vormittags eilf Uhr, anberaumet worden; so wird solches mit der Bemerkung, daß gedachte beyden Güter zuerst jedes für sich, und demnächst beyde zusammen zur öffentlichen Licitation werden gestellt, und dem in der einen oder in der andern Rücksicht am meisten Bietenden der Zuschlag werde ertheilt werden, hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht. Beyde Güther können jederzeit in Augenschein genommen werden, und haben Kaufliebhaber sich desfalls an den Verwalter Ibsen auf dem Hofe zu Rastorff zu wenden, woselbst auch, so wie bey den Gastwirthen Raidlev und Paetzold in Kiel, Degetau in Altona, Pahl in Rendsburg, Röhl in Ploen, Wiedemann in Oldesloe, Böckenhauer in Neustadt und Prien in Preetz, die Guths-Beschreibungen nebst den Verkaufs-Bedingungen 4 Wochen vor dem Verkaufs-Termine eingesehen und abgefordert werden können.

In Commissione Regia, Glückstadt, den 24sten May 1819.

R. v. Bülow. M. Feldmann. v. Schirach.

Pro vera copia: Nissen.

Zum anderweitigen Verkauf der zur Concurs-Masse des Hinrich Friedrich Brütt gehörigen, zu Dockenhuden belegenen Zubauer-Stelle cum perr., ist der Termin auf den 11ten Junii d. J., als am Freytage nach dem Sonntage Domini Trinitatis, anberahmet; solches wird hiemit bekannt gemacht, damit die Kaufliebhaber sich an diesem Tage, Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Concurs-Gericht einfinden.

Pinnenbergisches Concurs-Gericht, den 29sten May 1819.

v. Döring. Matthießen.

Gerichtlicher Verkauf.

Amts-Voigtey Fallingbostel.

In Concurs-Sachen des Gastwirths Conrad Rotermundt zu Dorfmark ist, nachdem Cridarius seine behuf Sistirung des Concurses laut Vergleichs vom 29sten October vorigen Jahrs übernommenen Verpflichtungen ohnerachtet der ihm darin durch Verlängerung der Fristen von Seiten der Creditoren bewiesene Nachsicht unerfüllt gelassen, nunmehr förmlicher Concurs eröffnet, und zum meistbietenden Verkauf der von demselben bewirthschafteten Erbkothe zu Dorfmark, welche aus

I. An Gebäuden:

a. einem Wohnhause,
b. einem kleinen Hause,
c. zwey Pferde-Ställen,
d. einem kleinen Pferde-Stall,
e. einem Schweine-Stall,
f. einem Torf-Stall,
g. einem Heit-Schauer,
h. einem Schaaf-Stall,
i. einem Korn-Schauer,
k. einem Brennkessel und Schlange,
l. einem Brunnen;

II. an Grundstücken:

a. 11 Himten Einsaat Ackerland in den acht Stücken bey Dorfmark,
b. acht Himten Einsaat auf dem Berge,
c. 14 Himten Einsaat im Moorlande,
d. acht Himten Einsaat in den Leeren;

Wiesen:

a. vier Plätzen am Bach, wovon 3 zu Wiesen und der vierte zu Gartenland zu benutzen,
b. einer Wiese beym Hause,
c. einem Grashof beym Hause,
d. einem Morgen Wiesenwachs am Rotermundschen Felde,
e. einem Morgen dito am Grabenkamp,
f. vier Räumen in den Leeren,
g. zwey Wiesen am Dorfmarker Bach;

Gärten:

a. einem Garten beym Hause,
b. einem Stück auf dem Stackelberge,

besteht, mit allen dazu gehörigen Gerechtigkeiten, deren Gesammtwerth zu 4195 Rthlr. abgeschätzt worden, und seiner vortheilhaften Lage an einer frequenten Heerstraße zur Krugwirthschaft und Branntweinbrennerey sehr gelegen ist, unter in termino zu eröffnenden Bedingungen, erster Verkaufs-Termin

auf Montag, den 14ten Junii d. J.

anberahmt, an welchem Tage Kauflustige, Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen hiedurch verladet werden.

Zugleich wird denen im Professions-Termin am 9ten März vorigen Jahrs nicht anwesend gewe-

senen Gläubigern hiedurch bekannt gemacht, daß von der Mehrheit der erschienenen Creditoren der Verwalter Schmidt zur Wense zum Curator und Mandatarius communis creditorum erwählt, und der Advocat Barth in Walsrode behufs Beendigung des Liquidations-Verfahrens zum Contradictor bestellt, und beyde gehörig beeidigt sind.

v. Möller. Bremer.

Stadt-Magistrat zu Lauenburg, den 18ten May 1819.

Antragsmäßig soll ein hier an der Elbe gelegenes, vor einigen Jahren neu erbauetes Wohnhaus, welches zur Brauerey und Brennerey eingerichtet ist, in welchem aber auch andere bürgerliche Nahrung getrieben werden kann, mit Stallung und Hintergebäude, am 17ten Junii d. J., Vormittags 11 Uhr, allhier zu Rathhause, in einem einzigen Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft, oder falls kein annehmliches Gebot geschähe, auf eine Reihe von Jahren vermiethet werden.

Die Kauf- und Miethbedingungen sind zuvor bey dem Gastwirth Albrecht hieselbst einzusehen.

Zu verkaufen und auf kommenden Michaelis abzuliefern ist ein Wesen, welches bisher zu einer Lohgärberey benutzt worden, mit den dabey befindlichen Küven und sonstigen vorhandenen Geräthschaften, belegen in einem Flecken an einem schiffbaren Strom, im Hannöverschen, wo ein lebhafter Verkehr statt findet. Auch kann eine Lederhandlung mit dem noch statt findenden Ledervorrath zum Einkaufspreis dabey abgetreten werden. Wo und unter welchen Bedingungen? erfährt man in der Expedition dieser Zeitung.

Alle diejenigen, welche

1) an dem Nachlasse des hieselbst verstorbenen Weißgerber-Gesellen, Johann Andreas Döscher, und
2) an den allhier in Devosito befindlichen, circa 33 Rthlr. Conv. M. ausmachenden mütterlichen Erbschafts-Geldern des wepl. Maurermeisters Dittmer Arp zu Wesselburen,

Ansprüche und Forderungen haben, werden hiedurch sub poena praeclusi aufgefordert, solche binnen einer peremtorischen Frist von 6 Wochen a dato, folglich bis zum 9ten Julii d. J., hieselbst anzugeben und zu justificiren.

Nordleda, im Lande Hadeln, den 27sten May 1819.

Kirchspiels-Gericht.

Siebern.

Auf Antrag der für weyland Bürger und Brauer Theodor Haenell hieselbst hinterlassenen einzigen Tochter gerichtlich bestellten Vormünder, des Bürger-Vorstehers Haenell und des Kaufmanns Neubauer sen., und nach vorhergegangener Ertheilung des nachgesuchten decreti de alienando soll das dem Verstorbenen zugehörende, an der Langenstraße belegene, zwischen des Schlachters Müller sen. und der Wittwe Krügern Häusern befindliche doppelte Bürgerhaus, welches vor sieben Jahren neu erbauet ist, und worin die Brau- und Branntweinbrennerey in voller Nahrung betrieben wird, mit Zubehör anderweit meistbietend öffentlich verkauft werden. Die Gebäude bestehen:

1) aus dem Wohnhause, 50 Fuß lang, 43 Fuß breit, 3 Etagen hoch, worin 4 Stuben, 6 Kammern, eine Küche, Speisekeller, wie auch eine Darre befindlich ist;
2) aus dem Brau- und Brennhause, 36 Fuß lang und 26 Fuß breit, 2 Etagen hoch, worunter ein Keller befindlich ist, welcher 26 Fuß lang und 13 Fuß breit ist;
3) aus einem Stall-Gebäude; der 1ste Theil ist 28 Fuß lang und 28 Fuß breit, der 2te Theil 27 Fuß lang und 22 Fuß breit, von zwey Etagen, der 3te Theil von einer Etage ist 30 Fuß lang und 17 Fuß breit.

Der Verkaufs-Termin ist auf den 15ten Junii nächstkünftig, als den Dienstag nach dem ersten Sonntage Trinitatis angesetzt, und haben sich Kauflustige an dem bemerkten Tage, Morgens 11 Uhr, auf hiesiger Rathsstube einzufinden.

Decretum Lüchow, den 25sten May 1819.

Bürgermeister, Rath und Gericht.

Gericke. Thorwirth.

Auf Antrag des hiesigen Calands-Monitors, Herrn Bürgermeisters Thorwirth, werden diejenigen, welche sich auf die am 23sten vorigen Monats erlassene Edictal-Citation in dem heute abgehaltenen Liquidations-Termin mit ihren Ansprüchen an die vom Kloster-Amt St. Michaely zu Lüneburg um Weihnachten 1767 auf den hiesigen Caland ausgestellte, auf 800 Rthlr. Cassen-Münze lautende, aber abhanden gekommene Obligation sich nicht gemeldet haben, damit angedrohetermaßen abgewiesen.

Decretum Lüchow, den 25sten May 1819.

Bürgermeister, Rath und Gericht:

E. Gericke.

Mit hoher Gutsherrlicher Bewilligung soll die herrschaftliche Hufner-Stelle des in Concurs gerathenen Hans Christoph Behnke zu Artlenburg, quoad Allodium et salvo nexu villicali, am Sonnabend, den 26sten Junii d. J., öffentlich meistbietend verkauft werden. Kaufliebhaber können sich an dem Tage, Morgens 10 Uhr, vor hiesigem Amte einfinden und die Kaufbedingungen erfahren.

Artlenburg, den 20sten May 1819.

Königl. Großbr. Hannöv. Amt.

W. Compe.

Erste Bekanntmachung.

Wann der gegenwärtige Besitzer des Meyerhofes Lindau, Guts Ascheberg, Herr Johann Heinrich Kiene, erwähnten Meyerhof Lindau verkauft, und, um seinem Käufer ein reines Professions-Protocoll zu liefern, um Erlassung eines landüblichen Proclams angesucht; als werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle und jede, welche an besagten Meyerhof Lindau cum pertinentiis dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, hiedurch peremtorisch citirt und befehligt, sich bey Strafe der Präclusion und

ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, im unterzeichneten Justitiariate anzugeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften derselben beym Protocoll zurück zu lassen und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Kiel im Justitiariate des adelichen Guts Ascheberg, den 15ten May 1819.

M. Tönsen.

Präclusiv-Bescheid.

Alle diejenigen, welche sich seit dem in der Schlacht bey Waterloo am 19ten Junii 1815 erfolgten Ableben des Königl. Großbrittannisch Hannöverschen Obrist-Lieutenants Friedrich Ludwig August von Wurmb aus dem Hause Crimderode bis jetzt mit ihren etwaigen gegenwärtigen oder eventuellen Mitbelehnschafts-Rechten an dem von Wurmbschen Mannlehngut zu Crimderode allhier nicht gemeldet haben, sind damit heute präcludirt.

Neustadt unterm Hohnstein, den 21sten May 1819.

Königl. Großbritt. Hannöv. zur Canzley und Lehns Curie der Grafschaft Hohnstein verordnete Beamte.

Hauß.

Einem Wohll. bl. Niedergerichte haben Johanna Maria Gertrude Tiedeman cum curat., Juliane Emilie Tiedeman cum curat., Georg Tiedeman propr. noie. und mand. noie., Sophia Therese Reinecke, geb. Tiedeman, unter Zustimmung und Genehmigung ihres Ehemannes Chr Ludw. Phil Reinecke in Hannover, so wie mand. noie. Hans Tiedeman in Hannover und Charlotte Amalie Tiedeman cum curat., denuncirt: Hans Tiedeman Intestat-Erben, durch ihren Anwald implorando gelemend anzeigen: Dass ihr genannter Vater, der hiesige Bürger und Kaufmann Hans Tiedeman am 7ten Julii vorigen Jahres hieselbst ab intestato verstorben sey und sie dessen Nachlaß pure angetreten hätten. Die Liquidation der unter der Firma von Hans Tiedeman bestandenen Handlung des Verstorbenen, so wie die Auseinandersetzung des Nachlasses, habe der propr. und mand. noie. Mit-Imploranten Georg Tiedeman übernommen, und zugleich auch die Handlung seines Vaters vom 20sten Julii v. J. an für alleinige Rechnung unter der Firma von Hans Tiedeman Sohn fortgesetzt, wovon das kaufmännische Publicum bereits auch in jener Zeit durch Circulaire in Kenntniß gesetzt worden sey.

Obwol nun die Geschäfte des Verstorbenen mit einer so pünctlichen Sorgfalt geführt wären, daß durchaus keine Besorgnisse wegen unbekannter Ansprüche und Forderungen zu besorgen seyen; so wollten sie, die Imploranten, dennoch theils um das Publicum auf eine rechtsbeständige Weise von den getroffenen Verfügungen zu unterrichten, theils aber auch um die Theilung des Nachlasses mit desto größerer Zuverlässigkeit vornehmen zu können, an Ein Wohllöbl. Gericht ihre gehorsamste Bitte richten, publicum proclama dahin zu erkennen:

"Daß alle und jede, welche an die von dem verstorbenen Hans Tiedeman für dessen alleinige Rechnung unter der Firma von Hans Tiedeman geführte Handlung oder auch übrigens an die Verlassenschaft des Erblassers irgend rechtsbegründete Ansprüche, es sey ex capite crediti, debiti, haereditatis, fideijussionis vel ex quocunque alio capite vel causa zu haben, oder auch der Fortsetzung und Uebernahme der benannten Handlung durch den Mit-Imploranten Georg Tiedeman widersprechen zu können vermeynen, schuldig und gehalten seyn sollen, diese ihre Ansprüche oder Widersprüche in termino unico et peremtorio praefigendo, und zwar Auswärtige per procuratorem ad acta constitutum, sub poena praeclusi et perpetui silentii, bey diesem Wohllöbl. Gericht anzugeben und dieselben gehörig zu justificiren."

Die em Petito ist gerichtlich alles Inhalts deferirt und der 17te September d. J. pro termino unico et peremtorio anberaumet worden; welches imploranticher Anwald hiedurch öffentlich bekannt macht.

Hamburg, den 28sten April 1819.

Von Einem Wohllöbl. Niedergerichte hieselbst ist auf gelemendes Ansuchen Curatorum bonorum Jacob Ludolph August Rothe, unter der Firma Jacob Rothe et Comp., publicum Proclama dahin erkannt: Daß alle und jede, welche an den nunmehr insolvent gewordenen Jacob Ludolph August Rothe, oder dessen unter der Firma Jacob Rothe et Comp. hieselbst geführten Handlung irgend einige Forderung zu haben vermeynen, und sich noch nicht coram Protocollo commissionis angegeben, solche ihre Forderung gegen den 19ten Julii dieses Jahrs, als in termino unico et peremtorio, sub poena praeclusi et perpetui silentii, auf hiesiger Niedergerichtlicher Canzley anzugeben schuldig seyn sollen. Imploranticher Anwald bringt solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Hamburg, den 10ten May 1819.

E. Wohllöbl. Niedergerichte der Er. Anthoni Becker Oelrich, uxor. noie. Anna Christina, geb. Bracker, des hieselbst verstorbenen Bürgers und Gelbgiessers Hans Bracker einzigen leiblichen Tochter und Beneficial-Intestat Erbin, per Procuratorem implor., so zu vernehmen gegeben, wie er den Nachlaß seines verstorbenen Schwiegervaters Hans Bracker cum beneficio legis et inventarii angetreten, und erlasse nunmehro seine gelemende Bitte an dies Wohllöbliche Gericht, publicum Proclama dahin zu erkennen: Daß alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Bürgers und Gelbgiessers Hans Bracker ex capite crediti, fidejussionis, promissi, vel ex alio quocunque capite vel causa, einige Ansprüche oder Forderungen haben oder zu haben vermeynen, sich bey Strafe der Ausschließung und der Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, und zwar Auswärtige durch genugsam Bevollmächtigte ad acta, in einem von diesem Wohllöblichen Gerichte gratieuseß zu präfigirenden allenigen peremtorischen Termin zu melden, ihre etwanigen Angaben rechtlicher Art nach zu justificiren und Bescheides zu gewärtigen schuldig seyn sollen. Diesem Petito Proclamatis ist gerichtlich alles Inhalts deferirt und der 8te October d. J. pro termino unico et peremtorio anberaumet worden, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 21sten May 1819.

Von Einem Wohllöbl. Niedergerichte hieselbst ist auf gelemendes Ansuchen Curatorum bonorum Defuncti Dris. B. G. Schuch publicum Proclama dahin erkannt: daß alle und jede, welche an den insolvent gewordenen, verstorbenen Dr. B. G. Schuch, irgend einige Forderung zu haben vermeynen, und sich noch nicht coram Protocollo commissionis angegeben, solche ihre Forderung gegen den 9ten August dieses Jahrs, als in termino unico et peremtorio, sub poena praeclusi et perpetui silentii, auf hiesiger Niedergerichtlicher Canzley anzugeben schuldig seyn sollen. Imploranticher Anwald macht solches hiedurch öffentlich bekannt.

Hamburg, den 29sten May 1819.

Einem Wohllöblichen Niedergerichte hieselbst haben die S. T. Herren C. M. Schröder et Co. und S. Berenberg Gossler et Co., als liquidirende Directoren der 2ten See-Assecuranz-Compagnie, durch ihren Anwald implorando zu vernehmen gegeben: wie die im Jahre 1803, und zwar dem Plane nach auf 10 Jahre, errichtete 4te See-Assecuranz-Compagnie, welche durch ihren Bevollmächtigten C. D. Müller am 2ten May 1803 zuerst habe Zeichnung sol-

sen, wegen der bald darauf eingetretenen ungünstigen Handels-Periode, mit Zustimmung sämmtlicher Interessenten, am 6ten März 1807 mit Zeichnen eingehalten und nun seitdem liquidirt habe, wovon die bey besagter Compagnie versicherte gewesenen resp. Herren Kaufleute und Rhder damals benachrichtigt, auch darauf mit den Herren Versicherten die ferneren Liquidations-Maasregeln stipulirt, und seitdem die bekannten Ansprüche erledigt, abgemacht und bezahlt worden wären.

Um nun diese Liquidation mit gesetzlicher Sicherheit beschließen, beendigen und mit allen Betheiligten definitive abschließen zu können, und auch, um die Auflösung dieser Compagnie zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen, erlieſen die Herren Imploranten an das Wohllöbliche Gericht ihre gesetzmäßige Bitte, daß Wohldasselbe geneigen wolle, ein öffentliches Proclam dahin zu erkennen:

"Daß alle und jede, welche an den von Caspar Otto Müller in Vollmacht der im Jahre 1803 errichteten 4ten See-Assecuranz-Compagnie, welche vom 2ten May 1803 bis den 6ten März 1807 gezeichnet hat, unterzeichneten Policen und auf den die versicherten Gegenstände betroffenen bis jetzt noch nicht reguliten Schäden einige rechtliche Ansprüche an die gedachte nunmehro liquidirende 4te See-Assecuranz-Compagnie haben oder zu haben vermeynen möchten, Auswärtige durch dieselbst gehörig bestellte Bevollmächtigte, sich mit ihren etwanigen Ansprüchen oder Forderungen in einem von diesem Wohllöbl. Gerichte zu präfigirenden einzigen peremtorischen Termine, bey Strafe der Ausschließung und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens zu melden, dieselben rechtlicher Art nach zu justificiren und den Spruch Rechtens zu gewärtigen schuldig und gehalten seyn sollen."

Diesem Petito ist gerichtlich alles Inhalts deferiret und der 15te October dieses Jahrs pro termino unico et peremtorio anberahmet worden; welches vom Imploranten Anwalde hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Hamburg, den 28sten May 1819.

Dem S. T. Hochverdienten Hochweisen Waldherrn, Herrn Senator Bartels J. U. Dr., haben Hans Hinrich Heuer, Johann Joachim Heuer, Claus Ferck, Hans Hinrich Hinsch, in gesetzlicher Vormundschaft seiner unmündigen Söhne, Claus und Hans Hinrich Hinsch, Hein. Ehlebrock und Jochim Heinrich Wagener, tutor. noie. Hans Peter, Anna Elisabeth, Johann Hinrich und Catharina Margaretha (Carolina) Ferck, des verstorbenen Claus Ferck in Volksdorff nachgelassenen unmündigen Kinder, und in Jochim Jürgen Stolde und Johann Hinrich Sannmann, tutor. noie. Hans Claus und Carsten Jacob Heuer, des verstorbenen Hans Hinrich Heuer in Oldenfelde nachgelassene unmündige Kinder, als einzige nächste Intestat-Erben des verstorbenen Hans Valentin Timm, durch ihren Anwald, Proc. J. W. Römer, implorando zu vernehmen gegeben, daß Hans Valentin Timm, Einwohner zu Volksdorff, im Anfange Decembers 1814 ohne hinterlassene Leibes-Erben verstorben sey, aber bereits im Jahre 1779 mit seiner im Jahre 1810 verstorbenen Ehefrau Margaretha Elisabeth, gebohrnen Möller, ein Testamentum reciprocum errichtet, worin sie sich wechselseitig zu Erben eingesetzt, und dabey fernerweitig verordnet, daß nach des Längstlebenden Ableben der gesammte gemeinschaftliche Nachlaß zu zwey Drittheilen den Intestat-Erben des Ehemannes, und zu Einem Drittheile den Intestat-Erben der Ehefrau anheim fallen sollen, welcher Fall jetzt eingetreten; Imploranten auch sich bereits durch die ihrer Vorstellung anliegenden Documente als Intestat-Erben des verstorbenen Hans Valentin Timm hinlänglich legitimirt, mithin zur Erhebung der ihnen angefallenen zwey Drittheile befugt zu werden gebeten. Da aber nicht constirt, ob die resp. Profitenten und Imploranten die einzigen und nächsten Intestat-Erben sind; welche an diesen zwey Drittheilen ein ausschließliches Erbrecht zu prätendiren befugt sind; so wollten sie um die Erkennung eines öffentlichen Proclams dahin nachsuchen:

"Daß alle und jede, welche an den in dem wechselseitigen Testamente der Eheleute Hans Valentin Timm und dessen Ehefrau Margaretha Elisabeth, gebohrnen Möller, den Intestat-Erben des Testators ausgesetzten zwey Dritttheilen des gemeinschaftlichen Nachlasses ein gleiches oder näheres Erbrecht oder sonst aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, sich bey Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens peremtorie in termino unico praefigendo coram Protocollo des Hochweisen Waldherrn, Herrn Senators Bartels, Dr., zu melden und ihre Angabe erforderlichen Falls gehörig zu justificiren schuldig."

Diesem Petito Proclamatis ist alles Inhalts deferirt und terminus auf den 15ten October dieses Jahrs festgesetzt worden, welches imploratischer Anwald hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Hamburg, den 29sten May 1819.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Vormünder des unmündigen Universal-Erben des weyland hiesigen deputirten Bürgers und Schuster-Amts-Meisters Johann Georg Friedrich Rummel, der Kaufmann Bücker und der Buchbinder-Amts-Meister Schmidt hieselbst, haben gerichtlich erklärt, wie sie zwar den Nachlaß des Defuncti für ihren Pupillen pure antreten, jedoch bey den mancherley Geschäfts-Verbindungen, worin derselbe gestanden, und, um ihren Pupillen für künftige unerwartete Ansprüche zu sichern, um die Erlassung eines Proclams bitten müßten. Wann nun dieser Bitte statt gegeben:

So werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt alle und jede, welche an den Nachlaß des weyland hiesigen deputirten Bürgers und Schuster-Amts-Meisters Johann Georg Friedrich Rummel aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, imgleichen alle, die demselben mit Schulden verhaftet sind, oder etwas Pfandweise von ihm besitzen und zwar erstere bey Strafe der Präclusion, letztere resp. bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust des Pfandrechts, hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Procuratoris ad acta innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadt-Syndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente in Original produciren, und davon beglaubte Abschriften bey den Acten zurücklassen.

Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 4ten May 1819.

Bürgermeister und Rath der Stadt Kiel.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extractus proclamatis.

Wann die Erben des verstorbenen Schmidts Jochim Friedr. Gudemann in Ostenborn erklärt haben, daß sie den Nachlaß desselben nur sub beneficio legis et inventarii antreten wollten, so werden alle, welche an diesem Nachlaß aus irgend einigem Grunde Ansprüche oder Forderungen haben, demselben mit Schulden verhaftet sind, Pfänder von ihm besitzen, oder mit ihm in Rechnung und Gegen-Rechnung stehen, hiedurch aufgefordert, binnen 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung, im hiesigen Gerichtshause zu erscheinen, und eine Angabe zu beschaffen; sub poena praeclusi, dupli et amissi juris.

Wornach sich zu achten.

Ranzau, den 10ten April 1819.

A. v. Hennings.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract

aus dem in die Beylage zu No. 82 dieser Zeitung inserirten Proclam.

Wer dingliche Ansprüche an die der Frau Canals Secretairin Wiederholdt jetzt zu Altona zuständige, nunmehr

Zu 1a) zulässig, soll allerdings nicht die Verfügung des Gerichts über die Kostenfrage, sondern nur die Entscheidung über die Hauptsache betreffen.

Zu 1b) Ist nicht zulässig, da die Verfügung des Gerichts über die Kostenfrage nicht angefochten werden kann.

Zu 2) Ist nicht zulässig, da die Verfügung des Gerichts über die Kostenfrage nicht angefochten werden kann.

Zu 3) Ist nicht zulässig, da die Verfügung des Gerichts über die Kostenfrage nicht angefochten werden kann.

Zu 4) Ist nicht zulässig, da die Verfügung des Gerichts über die Kostenfrage nicht angefochten werden kann.

Zu

unter Blanckenese belegene Besitzung cum pert., nebst übriger Habe und Güter, aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, demselben verpflichtet sind oder Pfänder von ihm besitzen, hiemit ein- für allemal, bey Strafe der Ausschließung, der gedoppelten Zahlung, des Verlustes ihrer Rechte und fortwährenden Stillschweigens, citirt und vorgeladen, ihre Angaben, unter Vorzeigung der Original-Beweise, Zurücklassung beglaubter Abschriften derselben, und, wenn sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Procuratoris ad acta, am 13ten August d. J., als am Freytage nach dem 9ten Sonntage Trinitatis, im hiesigen Concurs-Gerichte zu bescheinen.

Pinnenbergisches Concurs-Gericht, den 2sten May 1819.

v. Döring. Matthiessen.

Edictal-Citation.

1) Der Daniel Krienke, aus Wirsitz gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft, und
2) der Michael Kraetze, aus Grudionne bey Wirsitz gebürtig und zuletzt in Samostrzel wohnhaft,

welche beyde bey dem ehemaligen Infanterie-Regiment Prinz Heinrich gestanden haben, und aus dem Feldzuge gegen Frankreich im Jahr 1806 nicht wieder zurückgekehrt sind, auch von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben haben, und wenn sie nicht mehr am Leben seyn sollten, ihre etwanige unbekannte Erben und Erbnehmer, werden auf den Antrag der Frauen Rosina, geb. Schultz, verehelichten Krienke, und Elisabeth, geb. Ruehn, verehelichten Kraetze, hierdurch vorgeladen, sich binnen 9 Monaten bey dem unterzeichneten Landgerichte, spätestens aber in dem auf

den 28sten September 1819, Morgens um 9 Uhr,

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichts-Rath Krüger, angesetzten Termine schriftlich oder persönlich zu melden und die weitere Anweisung, im Fall des gänzlichen Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß sie, der Krienke und Kraetze, für todt erklärt und ihr etwaniges Vermögen den sich gemeldeten Erben ausgeantwortet werden wird.

Schubemühl, den 16ten Julii 1818.

Königl. Preußisches Land-Gericht.

Edictal-Citation.

Von dem unterzeichneten Justiz-Amte werden:

1) der Conrad Friedrich Koeppen, welcher in den Jahren 1770 bis 1780 als Schuhmachergeselle von Neustadt weg- und nach America gegangen, seit länger denn 25 Jahren aber keine Nachricht von sich gegeben hat;
2) der Johann Friedrich Ludwig Bulle aus Alt-Gatz, den 12ten May 1780 gebohren, welcher im Jahre 1806 gefangen und nach Frankreich transportirt ist, seit dieser Zeit aber keine Nachricht von sich gegeben hat;

nebst ihren etwa zurückgelassenen Erben, hierdurch öffentlich vorgeladen, binnen 9 Monaten, und zwar längstens in dem auf den 4ten März 1820, Vormittags um 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube angesetzten Termine persönlich oder schriftlich sich zu melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall ihres Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß sie für todt erklärt und ihr sämmtliches zurückgelassenes Vermögen ihren nächsten Erben, die sich als solche dazu gesetzmäßig ausweisen können, zugewiesen werden wird. Dreetz, am 17ten May 1819.

Königl. Preußisches Justiz-Amt Neustadt an der Dosse.

Edictal-Citation.

Gegen den im Monat Januar dieses Jahrs von hier entwichenen, den eingeganzenen Nachrichten zufolge nach England geflüchteten Kaufmann Benjamin Richter, ist wegen betrüglichen und muthwilligen Bankerots die Criminal-Untersuchung vor dem endesgenannten Gericht eröffnet, und zu seiner Verantwortung ein Termin auf den 25sten August des Jahres 1819, Vormittags um 10 Uhr, vor dem dazu ernannten Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Krieger im gewöhnlichen Verhör-Zimmer auf dem Rathhause allhier anberaumt worden. Es wird daher der Angeschuldigte, Benjamin Richter, zu diesem Termin edictaliter in Person hiemit vorgeladen, und zwar unter der Verwarnung, daß bey seinem Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweis-Aufnahme in contumaciam verfahren werden, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Documente, so wie auch aller sich nicht etwa von selbst ergebenden Vertheidigungs-Gründe, verlustig gehen, demnächst nach Ausmittelung der angemaßten Verbrechen auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtheil in sein zurückgelassenes Vermögen und sonst so viel es geschehen kann, sofort an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft würde, vollstreckt werden solle.

Urkundlich unter unserer Namens-Unterschrift und Siegel ausgefertiget.

So geschehen Memel, den 24sten November 1818.

(L. S.)

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Edictal-Citation der unbekannten Gläubiger des zu Schmiedeberg verstorbenen Kaufmanns Rodes.

Die unbekannten Gläubiger des in Schmiedeberg verstorbenen Kaufmanns Christian Gottlieb Rodes aus Breslau werden hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen binnen 6 Monaten bey unterzeichnetem Gerichts-Amte anzuzeigen und die Rechtlichkeit derselben nachzuweisen, indem nach Ablauf dieser Frist die Verlassenschaft den Erben ausgeantwortet werden wird, und alsdann die und kannt gebliebenen Gläubiger sich wegen ihrer Befriedigung nur an jeden der Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile werden halten können.

Peterswaldau bey Reichenbach in Schlesien, den 24sten May 1819.

Das Reichsgräfl. Stolbergsche Gerichts-Amt.

Bey dem Königl. Großbrittannisch-Hannöverischen Stadt-Gerichte zu Emden ist in Sachen der Ehefrau des Uhrmachers Jacob Harms Smid zu Emden, Provocantin, wider diesen ihren Ehemann, den als Reniquant verschollenen Jacob Harms Smid, Provocaten, die Edictal-Vorladung erkannt.

Dem zufolge wird der Uhrmacher Jacob Harms Smid, gebohren zu Emden in Ostfriesland, nachdem er als Stellvertreter im September 1811 in Französ. Kriegsdienste gegangen und von hier nach Givet in Frankreich abgeführet worden, seit dem 12ten Februar 1812 aber nichts weiteres von sich hat vernehmen lassen, hiemit öffentlich aufgefordert, binnen Jahres-Frist, und spätestens in Termino den 11ten November 1819, Vormittags 11 Uhr, vor dem Gerichts-Deputato, Herrn Bürgermeister Lösing, sich persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu melden, unter der Warnung, daß im Ausbleibungs-Fall derselbe für todt erklärt und sein Vermögen seiner hinterbliebenen Ehefrau oder dem sich dazu in Rechten näher Qualificirenden ausgeantwortet, wie auch der provocantischen Ehefrau die anderweitige Verehelichung zugelassen werden soll.

Zugleich werden auch alle und jede, die hiervon Kenntniß erlangen, im Fall sie einige Nachricht von dem Leben des verschollenen Jacob Harms Smid haben oder bekommen möchten, hiermit aufgefordert, dem Stadt-Gerichte solche mitzutheilen.

Also erkannt am Stadt-Gericht zu Emden, den 9ten October 1818.

Reteleff.

Wenn der Hofjägermeister August von Hertell, als gegenwärtiger Besitzer der bisherigen Lehngüter Daugezin und Ramikow, zum Zweck der Allodification derselben auf die Ertheilung der dazu erforderlichen Proclamatum angetragen hat und selbige auch bewilligt sind: so werden alle, welche als Agnaten, Gesammthänder oder Anwärter, oder aus einem sonst dazu geeigneten lehnrechtlichen Grunde, Rechte an die Güter Daugezin und Ramikow, und hinfolglich bey deren Allodification nach der Verordnung vom 11ten October 1810 auf eine Abfindung daraus Ansprüche zu haben vermeynen, hiemittelst aufgefordert, daß sie solche am 13ten April, 28sten May oder

21sten Junii d. J. hierselbst gehörig angeben und bescheinigen, im Widrigen sie durch den am 10ten Julii d. J. zu erlassenden Abschied für immer damit werden präcludirt und abgewiesen werden.

Datum Greifswald den 6ten März 1819.

Königl. Hofgericht daselbst.

Wenn der Herr Commerzienrath und Ritter Johann Heinrich Israel geboten hat, die zum Zweck eines von ihm beabsichtigten und bereits eingeleiteten Arrangements verschiedener Angelegenheiten erforderlichen seinen Schuldenstand in rechtliche Gewißheit setzenden Proclamata an seine gesammten Creditoren zur Anmeldung ihrer an ihn habenden Forderungen zu erlassen, solchem Petito auch Raum gegeben worden: so werden hiedurch alle und jede, welche an den genannten Herrn Commerzienrath und Ritter Johann Heinrich Israel und dessen Vermögen aus irgend einem dinglichen oder persönlichen Rechte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, edictaliter geladen, solche in nachbemerkten Terminen, als: am 4ten Junius, oder 24sten Junius oder endlich am 11ten Julius dieses Jahres, vor Uns auf hiesiger Rathskammer, Nachmittags 2 Uhr, gehörig anzumelden und zu bescheinigen, sub praejudicio praeclusionis et perpetui silentii, welches durch die am 25sten August dieses Jahres in öffentlicher Diät zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß in Kraft treten wird.

Stralsund, den 21sten May 1819.

(L. S.)

Camerarii.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Da es Behufs Regulirung der Verlassenschaft des wohlseligen Herrn Drosten und Hochstifts-Capitularen, Freyherrn von Ellerr auf Bustedte bey Herford, für nöthig erachtet worden, alle diejenigen, welche an dessen Verlassenschaft Forderungen zu haben vermeynen oder derselben mit Rückständen verhaftet sind, zu deren Angabe und respective Berichtigung aufzufordern; so werden sämmtliche Gläubiger und Schuldner vorgedachter Verlassenschaft hiedurch veranlaßt, sich bis zum 30sten künftigen Monats bey den unterzeichneten Testaments-Executoren, und zwar entweder in frankirten Briefen, oder persönlich bey dem mit unterzeichneten Hofrath Lange zu melden, und, so fern sie Gläubiger sind, ihre Ansprüche sofort klar zu beweisen, so fern sie aber zum Nachlasse etwas verschulden, solches innerhalb der vorbestimmten Frist zu berichtigen.

Die sich nicht meldenden Gläubiger und Schuldner haben unfehlbar processualische Weitläuftigkeiten zu gewärtigen.

Herford, den 17ten May 1819.

Die Executoren des von Ellerschen Testaments:

Der Land- und Stadt-Gerichts-Director von der March. Der Hofrath und Justiz-Commissair Lange.

Edictal-Citation.

Da der Knochenhauermeister Friedrich Wilhelm Tippenhauer senior hierselbst angezeigt und gehörig bescheiniget hat, daß dessen Sohn, der Johann Heinrich Conrad Tippenhauer, in Westphälischen Militairdiensten, als Ober-Kanonier bey der 4ten Artillerie Compagnie im Jahre 1812 an dem Feldzuge nach Rußland Theil genommen habe, seitdem aber vermißt und von dessen Leben keine Kunde eingegangen sey, dabey von dem Knochenhauermeister ꝛc. Tippenhauer, auf den Grund der Königlichen Verordnung vom 11ten April 1818, auf eine öffentliche Vorladung seines vorbenannten verschollenen Sohnes behufs der demnächstigen Todeserklärung desselben, im Falle sich solcher nicht melden sollte, angetragen, solchem Gesuche auch Statt gegeben worden ist;

So wird der verschollene Johann Heinrich Conrad Tippenhauer, aus Hildesheim, durch gegenwärtige Edictal-Ladung aufgefordert, binnen Jahresfrist a dato bey dem hiesigen Gerichte sich zu melden und von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben, und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß derselbe widrigenfalls für todt erkläret und sein Vermögen seinen nächsten Erben oder Nachfolgern ausgefolget werden soll.

Dabey werden auch alle diejenigen, welche von dem Leben des verschollenen Johann Heinrich Conrad Tippenhauer etwas Nachricht besitzen, zu deren Mittheilung an das hiesige Gericht hierdurch aufgefordert.

Decretum Hildesheim, den 8ten März 1819

Königl. Großbrittannisch-Hannöversches Stadtgericht daselbst.

Albrecht.

Edictal-Ladung.

Als in Gemäßheit des von Königl. Justiz-Canzley zu Stade in Verlassenschafts-Sachen der vor einigen Jahren zu Altenberg verstorbenen verwittweten Lieutenantin von Lüttermann, gebohrnen Nievers, unterm 12ten d. M. dem Unterzeichneten ertheilten hohen Auftrages gegenwärtige Edictal-Ladung erkannt worden: so werden damit alle und jede welche an den Nachlaß der Verstorbenen ex capito hereditatis vel alio quodam capite iuris Ansprüche und Forderungen haben, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten von heute an, und hauptsächlich in terminis, den 21sten Junii oder 22sten Julii d. J., Morgens 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Bevern sich anzumelden und klar zu machen auch sich über die Wahl eines Curatoris dieser hereditatis jacentis zu äußern, mit der Verwarnung, daß in termino, den 22sten Julii d. J., wo der nicht gemeldet, decretum praecludivum soll abgegeben werden.

Decretum Bevern stedt, den 22sten May 1819.

Kraft Auftrages Königlicher Justiz-Canzley.

Wyneken.

Von Königl. Kreis- und Stadtgerichts wegen.

Der Kupferstecher Heinrich Fischer, von hier, ist bereits im Jahre 1799 von hier in die Fremde und zwar nach Amerika gegangen und hat seit dem Jahre 1802 von seinem Leben und Aufenthalte keine weitere Nachricht gegeben. Da nun derselbe, nach dem Attrage eines seiner nächsten Verwandten und des ihm gerichtlich bestellten Curators, für todt erkläret werden soll, so wird derselbe oder dessen etwa zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer, hiermit vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten, und spätestens in dem auf den

18ten December 1819. Vormittags 9 Uhr,

coram Commissario, Kreis- und Stadtgerichtsrath Lehmann, anberaumten Termin schriftlich oder persönlich zu melden und da sich weitere Anweisung zu erwarten.

Sollte dieser Vorladung keine Folge geleistet werden, so wird derselbe für todt erkläret und das in 300 Fl. bestehende Vermögen den nächsten Verwandten, welche sich als solche legitimiren, ausgeantwortet werden.

Erlangen, am 26sten Februar 1819.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Zink, Director.

Brünner, coll.

Da der Büdener und Rademacher Mannsfeld zu Westerow sich für insolvent erklärt hat, so sind die Special-Processe wider denselben kößet, und werden dessen sämmtliche Gläubiger hiedurch peremtorisch geladen, am 25sten August d. J., Morgens 10 Uhr, ad liquidandum sub poena praeclusionis vor dem hiesigen Amtsgericht zu erscheinen. Zugleich ist auch ein Verzeichniß-Termin auf den 21sten September d. J., Morgens 10 Uhr, anberaumt, wozu der Schuldner sub praejudicio pro omni der Real-Citation vorgeladen worden, die Gläubiger aber sub praejudicio pro omni, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Erscheinenden gebunden seyn sollen, hiedurch citirt werden, und wird die Vorschrift dabey in Erinnerung gebracht, daß mit dem Augenblick der Proceß-Sistirung jede Disposition des Schuldners und jede Handlung der Gläubiger, welche den Stand der Priorität, so wie er Erkennung der Sistirung war, verrückt, mithin jede Bevorzugung einzelner Creditoren, auch jede Alienation nicht fungibler Sachen unwirksam seyn soll.

Amt Güstrow, den 11ten May 1819.

Großherzogliches Amtsgericht.

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Dienstage, den 8 Junii.) No. 91.

I

Schreiben aus London, vom 1 Junii.

Am vergangenen Sonnabend ist der Prinz Leopold von Sachsen-Coburg hier angekommen und sogleich nach seinem Landsitze zu Clarmont abgereiset, wo während seiner Abwesenheit vortreffliche neue Einrichtungen gemacht worden. Selbst die leisesten Wünsche St. Durchlaucht hat man zu erfüllen gewußt, und Sie sind auf die angenehmste Art überrascht worden, besonders bey den Verbesserungen in Ihrem Lieblings-Aufenthalte, welcher dem Andenken der so theuren Abgeschiedenen geweiht ist.

Zufolge der Hofzeitung vom 29sten May hat der Prinz Regent im Staatsrathe, gehalten den 28sten May in Carlton-House, zu genehmigen geruhet, daß der Handel nach der Insel St. Mauritius oder Isle de France Englischen und andern Schiffen fremder Länder und Gegenden, wenn diese in gutem Vernehmen mit unsrer Regierung stehen, in der Folge gestattet werden soll. Zu den nicht einzuführenden Artikeln gehören: wollene und baumwollene Manufactur-Waaren, Eisen und Stahl. Englische Schiffe dürfen Rückladungen nach allen Engl. und fremden Häfen ausführen, vorausgesetzt, die Nationen fremder Länder, wohin solche Schiffe segeln, stehen mit Großbrittannien im Frieden. Fremde Schiffe dürfen aber nur Rückladungen nach solchen Häfen einnehmen, welche zu den Ländern gehören, in deren Gebiet diese Schiffe gebaut sind, und sollen unter keinem Vorwande in irgend einem Engl. Hafen mit ihren Ladungen zugelassen werden.

Beym nächsten Pferderennen zu Ipswich werden auch Velocipeden-Reuter ihre Geschicklichkeiten zeigen und mit ihren hölzernen Pferden den ersten Preis zu gewinnen suchen.

Der hier angekommene Abgesandte von der Regierung zu Chili, Don Ant. Prissarr, hat die Abschrift einer Uebereinkunft zwischen seiner und der Regierung von Buenos-Ayres zur Befreyung Peru's mitgebracht. Beyde Regierungen verpflichten sich demnach, eine gemeinschaftliche Expedition gegen Lima auszurüsten. Sie garantiren Peru als einen freyen und unabhängigen Staat, sobald die Spanier daselbst besiegt und von da entfernt seyn werden, und verpflichten sich, ihre Truppen zurückzuziehen, sobald dieser Zweck erfüllt ist, es sey denn, die Regierung in Peru wünschte deren längere Anwesenheit. Es sollen keine Contributionen, unter welchem Namen es auch sey, von den Einwohnern erhoben werden, sondern die Kosten dieser Expedition sollen von dem Schwester-Lande getragen werden, sobald dessen Unabhängigkeit völlig hergestellt seyn wird. Dieser eventuelle Tractat, der, wie angeführt wird, auf Ansuchen der Einwohner von Lima, am 5ten Februar d. J. zu Buenos Ayres zwischen D. Gregorio Fagele, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Vereinigten Provinzen von Rio de la Plata und von Seiten Chili's durch den Obersten D. Ant. de Prissarri geschlossen worden, besteht aus 6 Artikeln, und die Ratificationen sollten binnen 60 Tagen ausgewechselt werden.

Die 2 Linienschiffe und eine Fregatte, welche mit Truppen und Kriegsbedürfnissen nach Lima beordert worden, sind am 10ten May von Cadix unter Segel gegangen.

Bonaparte war seit 2 Jahren selten aus seiner Wohnung auf St. Helena und nie aus dem District gekommen, der ihm angewiesen worden.

Die Maltheser Galliote Trinita Azzeppordi, welche am 29sten März von Susa zu Maltha an-

hm, und auf welcher 5 Matrosen an der Pest gestorben waren, ist verbrannt worden, so wie alle Kleidungsstücke und Effecten, die der Mannschaft gehörten.

Eine Bekanntmachung wegen der neuen Anleihe wird morgen erwartet.

Se. Exzellenz unser, unsere Regierung unserer Brigge, zwey Kauffahrteyschiffe mit 200000 Piaster an Werth Cur angekommen.

Zu Carlisle herrschen noch die Pocken, die über ihre unglückliche Lage unzufrieden sind, einige Unruhen.

Am 28sten May, am Jahrstage der Geburt des verstorbenen Pitt, hielten die zahlreichen Pittschüler ihr jährliches Gastgebot. Hier waren in der London-Taverne über 300 Personen versammelt. Der Herzog von Wellington führte den Vorsitz.

Auf eine Bittschrift dieser Kaufleute an die Lords der Schatzkammer wegen einer Verminderung des Einfuhr-Zolls auf Gerste, Gars, von Hamburg nach diesem Lande kommend, hat der Secretair der Kammer, Herr Huskisson, dem Publikum bekannt machen lassen, daß Ihre Herrschaften der Meynung sind, der Zoll von 3 Sh. 11½ D. pr. Centner auf rohes Gars sey zu hoch, weshalb sie rathen, ihn darauf zu setzen, wie einigten Aechten, welche dem Parlamente nächstens vorgelegt werden sollten, mit anzuführen; daß in Zukunft in Irland Gerste und Gars, von Irland eingeführt, und Gars, gemacht von Heide, kein Unterschied statt haben möge.

Zufolge der hastigen Vorstellung sind zu Consuls des Königreichs Hannover ernannt: in Cork, Herr Bernard; in Dublin, Herr Williams; in Derry, Hr. Jermyllin jun., und in Shoreham, Hr. Irwin.

Der Geburtstag des Prinz Regenten wird am 12ten dieses gefeyert werden und an demselben große Cour in Buckingham-House statt finden. Die Thorschützen und Trompeter werden auf dieselbe Art gehalten werden, als es bey der hochseligen Königin der Fall war.

Man vermuthet, daß die jüngste Tochter des Herzogs von Kent am 25sten May, also an dem nächsten Geburtstage unsers Königs gebohren werden werde. Ihre Heyrat bekanntlich auf den 21ten May festgesetzt ist.

Morgen hört die Trauer für die verewigte Königin auf.

Ein Dorf-Prediger in der Grafschaft Derby, welcher den Gottesdienst in mehrern Dörfern zu besorgen hat, pflegt Sonntags, den 21en May, zu Fuße 24 Meilen, versah den Gottesdienst in 3 Kirchen, wurde er in 4 verschiedenen Kirchen predigt, lautete in Kirch, sprach den Segen über eine Kirchweyh, verlas 10 Aufgebote, copulirte 1 Paar und hielt noch ganz zuletzt am Abend eine Leichen-Predigt. Dieser Mann ist bereits ein Greis von 70 Jahren, hat die vierte Frau und 13 lebende Kinder, 10 Enkel und 2 Urenkel.

Assen auf Hamburg 35. 1 und 2. Es steht eine Hall. Wegen der Heyerungs werden auf der Stock-Börse keine Geschäfte gemacht.

Aus Amerika, vom 29 April.

Der Präsident befindet sich noch immer auf Reisen und war in North Carolina angekommen. Der New-York Patriot sagt hierüber sehr: „Wo sich unser Präsident stehen läßt, wird er mit Achtung und Ehrerbietung aufgenommen: der Patriotismus verschwindet gleich dem Nebel, wenn die Sonne durchdringt, an jedem Orte, wo er sich sehen läßt."

Briefe aus Baltimore melden, daß in dem Hause des ehemaligen Präsidenten Jefferson Feuer ausgebrochen, welches indessen durch die Anstrengungen der Nachbaren bald wieder gelöscht wurde. Es ist noch nicht bekannt, wie das Feuer sich diesen Gebäudes entstanden hat.

Der Minister der Justizsorgen, die sich auf Hayti gegen die Regierung des Königs Christoph haben, ist ein gewisser Gomez, der aber seinen langen Bart abgeschnitten hatte, um desto sicherer, die der Königl. Hoheit dieser Insel bieten soll, gehr man auf 30 bis 40 Millionen Dollars an.

In Havannah hatte man das unverbürgte Gerücht, das Cuba an Großbritannien abgetreten werden würde.

Aus Paris, vom 29 May.

Der Fürst von Luxemburg, General-Adjutant des Königs von Bayern, ist hier angekommen.

Die bekannte Schweizer Mordthat kommt von Genf nach Paris, um selbst um verschiedene Gnadenbezeugungen für den Mörder einzukommen.

Die Gazette de France ändert, das das Ministerium, welches neulich in der Kammer der Deputirten so heftig angegriffen worden, angeklagt sprachen worden, nur 2 Tage gedauert habe, indem bekanntlich schon mehrere Verbannte wieder zurückberufen worden.

Die meisten Einwohner in Avignon haben sich in gewissen Häusern versammelt, welche sich die Weissen, schwarzen und grauen, nennen lassen. Die weissen, worunter sich die reichsten befinden, haben sich dazu, um sich von einander zu erkennen, die ganze Gestalt zu verhüllen, und nur die Augen blicken aus zwey Oeffnungen. Jede der Drey Gesellschaften steht an einem der Thore, welches an dem Kreuze, welches die Militairwache neulich aufgepflanzt haben, und welches 15000 Franken kostet.

Zu Vordeaux ist ein Bord eines Amerikanischen Schiffes der Chef der Duelle-Nation mit 7 Bewaffneten angekommen, die sich in Bordeaux niederlassen, eine Reihe durch Europa machen wollen.

Auch Herr Dürbach soll die Erlaubniß erhalten haben, nach Bordeaux zurückzukehren.

Da die Nachricht, das Canis von den Algierern eingenommen und eine Revolution darinn ausgebrochen sey, das einem Pro-Dey kommt, so ist sie mit Recht einer Quarantaine zu unterwerfen.

In mehrern Departements haben sich die Einwohner, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit in den Meynungen, vereinigt, um in Zukunft in ihre Gesellschaften keine Schweizer mehr zuzulassen, welchen Grad sie auch in der Armee haben mögen. Als Weisrede werden sie die Schweizer, gleich andern

Digitized by Google

Nationen, in Frankreich mit Höflichkeit und Freundlichkeit aufgenommen sehen; aber alle Solzburger will man sie nicht. Die Quotidienne rühmt in ihrer Lob-Rede auf den Schutzgeist des Patriotismus und den Muth Wilhelm Tells, und das mit Recht. Aber, sagt der Libroll, was hat Wilhelm Tell gethan? Er hat mit der Waffen in der Faust die Fremden aus dem Lande vertrieben. Was würde nun die Quotidienne sagen können, und sollen der Königl. Gesandte Morgen einzunehmenden haben, wenn man den Franzosen den Vorschlag thäte, Wilhelm Tells Beyspiel nachzuahmen?

Alle Strassen, die nach unsern Oesterr Festungen führen, sind mit Truppen besetzt, die sich zu den Corps drauben, zu denen sie gehören, und beordert ist dies der Fall nach den östlichen Departements.

3 Dyn. conf. 66 Fr. 60 Cent. Bank-Actien 1300 Franken.

Aus Italien, vom 18 May.

Rivarol's Judenschaft, mit allen von Portugiesisch-Jesuitischen Familien stammenden, ist jetzt zwischen Genua, ein Viertel Stunde gelegenen Verdi-kerung, betrogen, und Eigenthümer von Zweyen derselben vor Stadt seyn. Sie sieht grossentheils auf einem sehr hohen Fuß, alle aber auch bey ihren Glaubensgenossen in Italien für fregerie Gerüsch.

Der Bald hat das Bisthum Durbeck in Ca-nada zum Erzbisthum erhoben.

Ein Courier Lawrence ist zu Rom angekommen, um sich der Prinz Regenten von England von Bald in Lebensgröße zu machen. Er wurde Sr. Heiligkeit vorgestellt und erhielt seine Audienz im Quirinal.

Der gemeine Hofadel der Wallachey, Caraculla, ist zu Rom angekommen, um mit seinem Sohne aus Constantinopel zusammenzutreffen.

Um von diesen los von Genua eine neu erbaute Fregatte, il Commercio, aus, um den an den Bord von Brasilien bestimmten Sardinischen Gesandten, Marchese Grimaldi, nach Lissabon und nächstdem selbst nach Rio Janeiro abzuführen.

Aus Wien, vom 29 May.

Am 19ten dieses befahlen Ihre Kayserl. Majestäten die einige Meilen von Neapel gelegenen Ruinen der vor 1700 Jahren von der Lava des Berges Vesuvius verschütteten Stadt Herculanum. Bey den Ausgrabungen, die in Gegenwart Ihrer Majestäten angestellt wurden, fand man in den Zimmern eines Prinzl-Hauses 2 Schritte der vor so vielen Jahrhunderten unglücklich Verschütteten; in einem andern Zimmer wurden einige Vasen, mehrere Haushausrüche und ein Ofen gefunden.

Die Ahreise Ihrer Kayserl. Majestäten von Neapel ist auf den 31ten May bestimmt; Sie werden am 1ten Junius wieder in Rom ein, wo sie wollen gleichfalls 4 Tage und kommen am 9ten Junius zu Florenz an.

Turiswrube, den 1 Junii.

In der Sitzung der zweyten Kammer der Stände am 26ten May war ein Hauptgegenstand der Berathschlagungen der Antrag des Abgeordneten Fehr über die öffentliche Meinung am 25ten des Monats August. Der Zweck dieses Antrags soll seyn, meine Erinnerung an die verfassungsmäßige Freyheit der Presse, und an den Gebrauch, den sie verdienet, und lebhafte Erinnerung zur Liebe gegen das Badensche Fürstenhaus und das Vaterland, so wie gegen die neue Staats-Verfassung; und da Großherzog Ludwig dieses Werk vollendet habe, so solle der Ludwigstag diesen allgemeinen Dank-Ausdruck erhalten. Der Antrag wurde doch auch sehr Religion ihre beruhigen Folge, warum sich nicht auch das Vaterland ein solches Fest, zu einer Zeit, wo jeder rechtliche Bürger der glücklichen Wiedergebung seiner freyen Staatsverfassung sich freuen müsse, vorzüglich Theil nahme erfreuen könnte? Der Antrag wurde selbst aus, das dieser Vorzug nach der Geschäfts-Ordnung dringend genug nicht werden solle.

München, den 29 May.

Die Jubelfeyer der Bekanntmachung unserer Verfassungs-Urkunde ward am 26sten dieses Monats der Abgeordneten auf eine würdige Weise begangen. Der Finanzminister, Freyh. v. Lerchenfeld, machte den Anfang der Reihe der Denkmünze, welche Se. Majestät der König auf den Stiftungstag der Verfassung prägen ließ. Diese Denkmünze ist auf der einen Seite mit dem jetzigen Bilde Max der Jungend geziert und drückt der Begriff der Verfassung eingeprägt werden. Der Finanzminister hielt eine treffende Rede. Die Zuhörer waren tief bewegt, und als der Minister am Ende den Gesinnungen des Danks gegen unsern verehrten Monarchen den Ausdruck gab, war der Saal erfüllt von dem wiederholten Jubelrufe: Es lebe der König!

In der Abendsitzung wurde von dem Abgeordneten, Herrn Hartl Beder, bey beleuchteten Saale und über einer Büste des Königs eine sinnige Dankrede gehalten, worin die bisherigen Verfassungen und die in denselben Früchte der Verfassung gepriesen, und der Antrag gestellt wurde, die Stiftungstag der Verfassung in einen Nationalfestages zu erheben, welches mit Acclamation angenommen wurde. Der Abend-Versammlung endete unter dem allgemeinen Jubelrufen und mit der Umarmung, die wahre ein Schauplatz für dieselbe Tugend, die auch in Tirol so schön war, mit welcher Liebe ein freyes Volk seinen Regenten lohnt. Die öffentliche Sitzung wurde schon in eine gehörige ordnung erhalten, und der Tag schöne Tag durch fast einstimmige Annahme des Antrags auf Oeffentlichkeit der Rechtspflege gefeyert.

Die erste Frage: Soll darauf angetragen werden, daß bey der Oeffentlichkeit der Rechtspflege schon vermalen alsbald eingetreten und dadurch die Einführung derselben zugesichert werde? wurde mit 93 Stimmen gegen 2 bejaht. Die zte Frage: Soll darauf angetragen werden, daß die Reuerung der Stände-Versammlung bey ihrer nächsten Sitzung einen Gesetz-Entwurf zur Berathung vorlege, durch welchen das öffentliche Verfahren in Civilrechts-Grenzsachen auch in den schon obern Instanzen den Anfang auf eine solche

Digitized by Google

Art einzelnder werde, daß dadurch die wohl erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger-Classen erhalten bleiben? wurde einstimmig bejaht. Die dritte Frage: Soll darauf angetragen werden, daß der in der zweyten Frage berührte Gesetz-Entwurf auch die Einführung des öffentlichen Verfahrens in Gegenständen der peinlichen Rechtspflege in der bezeichneten Art ausspreche? wurde einstimmig bejaht. Die vierte Frage: Soll darauf angetragen werden, daß das öffentliche Verfahren in Staatsverbrechen und die Geschworenen-Gerichte mit möglichster Verwollkommnung dieser Institute eingeführt werden? wurde mit 73 gegen 12 Stimmen bejaht. Die fünfte Frage: Soll darauf angetragen werden, daß die Einführung der öffentlichen Rechtspflege in die Verwaltung streng getrennt werde? wurde mit 83 Stimmen gegen Eine bejaht. Die sechste Frage: Soll angetragen werden, daß vor der Hand und bis die Oeffentlichkeit der Rechtspflege wirklich in Handhabung kommt, wenigstens, auf die diese Oeffentlichkeit gestützt werden? wurde einstimmig bejaht. Die siebente Frage: Soll angetragen werden, daß überhaupt vor der Hand und bis die Oeffentlichkeit der Rechtspflege wirklich in Anübung kommt, den Partheyen gestattet werde, den Abschluß der Akten-Extracte in den Gerichten gegenwärtig zu seyn und ihre Erinnerungen in Bezug auf die Thatsachen zu machen? wurde einstimmig bejaht. Die achte Frage: Soll angetragen werden, daß bis zur Einführung der Oeffentlichkeit der Rechtspflege den Partheyen die Einsicht aller Actenstücke ohne Ausnahme und auch der schädlichen Zeugen in streitigen Rechtssachen gestattet werde? wurde einstimmig bejaht.

München, den 30 May.

Laut geschichtlichen Urkunden steht die Pfarrkirche zu Bell, Pfarrey in dem Landgerichte Mainburg, Bolden bereits seit dem Jahre 828, wo unser Baiern von den Carolingern beherrscht wurde. Am 28ten May wird dem würdigen Gotteshause das tausendjährige Jubiläum gefeyert, wozu der Pabst Pius XII. einen eigenen Ablaß verliehen hatte. Hierbey wird Messe celebrirt und eine religiöse Jubelpredigt gehalten. Um die Kirche waren Gerichtsbäume aufgeschlagen. Da in der Kirche allein nicht Platz hat, so werden das heilige Sakrament im Freyen ausgetheilt und eine Kanzel auch auf dem Felde errichtet.

Die Deputirte Schäfler von Augsburg hat in der zweyten Kammer auf die Abschaffung der Jahren, und wenn es doch ein Lotterie-Spiel geben sollte, eher auf die Einführung einer klassen losen Lotterie angetragen.

Der Ort Sandheim im Rhonkreise hat auf Ansuchen des hiesigen Gemeinde-Rathes den Namen Maxdorf erhalten.

Stuttgart, den 29 May.

Der hier erscheinende Volksfreund enthält Nachstehendes. "Das Ministerium des Innern hat zum Herausgeber des Volksfreundes ans Schonden eines Manuskripts Verdrechens beschuldigt, weil von den Regenten als Regierungs-Handlungen, und damit auch in letzter Instanz die Verrichtungen der Staatsdiener, verstanden, die Herausgeber absolute Gehorchen in der Verwaltung Würtembergs, und über Leiber der Beamten in den Aemtern No. 30 und 22 n. s. des Publik. v. Sept. gelagt haben. Daß eine solche Behauptung ärgermacht worden, wird man in wenigen Jahren kaum mehr glauben können. Daß hat man zwar schon öfters erfahren, daß Beamte gegen die Grundsätze constitutioneller Monarchien sich der Rechtswidrigkeiten schuldig machten, die in Frankreich, wo solche Art die Majestät des Regenten ins Spiel zu ziehen suchten, um sich der Verantwortung zu entziehen, so häufig vorkamen, daß sie selbst den in Staaten, wo constitutionelle Grundsätze erst im Aufkeimen sind, über das Maß unbedingt alle Rechte und Verbindungen von der Majestäts-Verbrechen erklärt, weil die Beamten ihre Regierungs-Gewalt von der Majestät des Regenten bekommen hätten, das aber über das Maß absolutes. Da namentlich der Aufsatz in No. 22 eines blutigen Aber Mißbrauche und Eigenmächtigkeiten der Beamten spricht, und dem Minister Verum diesen Aufsatz gleichfalls eines Verbrechens Verbrechens beschuldigt, so werden damit unsere Leser nicht blos Handlungen, die der Regent den Beamten befohlen hat, sondern sogar deren Eigenmächtigkeiten und Rechtswidrigkeiten zum Vorwurf gemacht und auf dessen reinen Leumund gemalt. Auf die Art kann jeder schlechte Beamte hinter dem Rücken des Regenten sich verstecken, und damit jede Anklage unmöglich machen. Wer aber dadurch die Majestät des Regenten verletzt, ob die Beamten, deren Eigenmächtigkeiten und Rechtswidrigkeiten gegen die Gesetze des Regenten klagen, oder der Beamte, der sie begangen, oder welche Klage über Fehler der Beamten sey ein Vorwurf für den Regenten, das mögen Unparthepische entscheiden."

Schreiben aus Frankfurt, vom 3 Junii.

Folgende Artikel der Bundesakte, durch der vorigen Sitzung der Bundes-Versammlung, sind noch nicht vollzogen, weßhalb den Geschäftsträgen, die darüber zu Rathe pflegen:

Vollziehung des 12ten Artikels der Deutschen Bundes-Akte betreffend.

Nach Vorlesung des Vorschlages des Commissions-Gerichts wurde, mit Ausnahme Würtembergs,

Beschlossen:

1) daß die Bundes-Versammlung diejenigen Regierungen, gegen welche von ihren Unterthanen vorstellungen eingekommen sind, welche sie beschwerden, wegen nicht bereitgelassener Erfüllung des 12ten Artikels der Bundes-Akte, angebracht sind und annoch vorliegen, dringend ersuche und auffordere, den Subjecten zuvörderst alle die einzelnen Schuppunkte und diesenigen gesammten Rechtsgründe angedeihen zu lassen, in wie sie der jetzigen Bestimmungen des Art. 12 zufolge mit der Natur, Beschaffenheit und Verfassung von Würtemberg die Sache und Norm dazu angeben, und sodann diesenhalb nur zunächst an den Ausdruck und die Vorschrift derselben zu halten. Diejenigen Gra-

Digitized by Google

ordnungen der einzelnen Bundesstaaten, welche hiemit in Widerspruch stunden, oder nicht ausdrücklich, welchen in dem Vertrage abgeändern oder zu ergänzen seyn daß folgende:

2) die Regierungen über alle solche Puncte und streitige Fragen, welche durch die vorgedachten Bestimmungen nicht erledigt werden, über von über eine verschiedene Anwendung nach der eigenthümlichen Beschaffenheit der Bundesstaaten geeignet werden, zwar auch in Unterhandlungen mit ihren sämmtlichen vormaligen Reichsständen und Reichsstadt angeordneten Versuchen und betreten wollen, damit ein freundliches Übereinkommen hierüber noch verlucht werde, in diesen Fällen aber, wenn jedoch zu keiner Übereinkunft gelangt werden könnte, welche dann noch streitig und unerledigt gebliehen sind, nur, mittelst Vorlegung der darüber gepflogenen Verhandlungen, an den Bundestag zu bringen, und nach der von demselben im Sinne der Bundes-Acte abzugebenden Erklärung zum endlichen Abschlusse zu gelangen und zu entscheiden; das

3) zu dem Ende alle betreffenden Regierungen, welche die Verhältnisse mit ihren unmittelbaren vormaligen Reichsständen und dem Reichsadel noch nicht berichtigt haben, oder gegen welche noch Beschwerden über die gehörige Erfüllung des 14ten Artikels der Bundes-Acte vorhanden sind, eingeladen werden, den Bundestag, sobald sie immer möglich, also noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzungen vor den Ferien, oder jedoch spätestens vor dem Wiederantritte der Sitzungen, in Kenntniß und Mittheilung setzen zu wollen, was hierüber von ihnen gethehen und beliebt ist, damit der Bundes-Versammlung nach diesem äußersten Termine die etwa noch erforderlichen Einschreitungen ihrerseits vorzunehmen im Stande ist.

Reclamation der Besitzer sogenannter Cisrhodischer Güter in dem Herzogthume Holstein, die die Niederherstellung eines ihnen hergebrachten Rechten und Privilegien angemessenen Verhältnisses betreffend, hierorts abgemessen worden.

Die von J. J. Schnell überreichten provisorischen Statuten eines Deutschen Handels- und Gewerb-Vereins; dann die Vorstellung des Professors List zu Tübingen, Aufhebung der Zölle und Mauthen im Innern Deutschlands und Anlegung einer allgemeinen Zoll-Linie an Deutschlands Gränze betreffend.

Beschlossen:

2) Die von J. J. Schnell vorgelegten provisorischen Statuten eines Handels- und Gewerb-Vereins vorerst ad acta zu legen.

2) Da bei Zollsachen, mit dem Handel und Verkehr zwischen den verschiedenen Staaten in der engsten Verbindung steht, so wird die Bundes-Versammlung bei der ohnehin bevorstehenden Berathung, zu welcher sie nach dem Artikel 19 der Bundes-Acte berufen ist, auch jenen Gegenstand reifer Prüfung unterwerfen, und dasjenige nach den Verhältnissen einzuleiten bemühet seyn, was wahrhaft zur Beförderung des Deutschen Handels, vereinigt mit dem Gemeinwohl des Ganzen, gereicht.

Zu dem Ende wird die Bundes-Versammlung von ihren Regierungen sich die nöthigen Erläuterungen darüber, was unter Zöllen und Mauthen diese ohne Zweifel von selbst darauf Einbezogen werden, von dem Handels- und Gewerbe-Bande hier zu halten, zu die es für nöthig finden, Aufsätze zu begehren.

Vorstellung des Königl. Dänischen Etatsrathes, Dr. von Reden, über die mit Übertretungen auf Mendorf bei Lübeck, aus Veranlassung eines gegen ihn bei dem Königl. Holstein-Lauenburgischen Obergerichte zu Glückstadt am 31sten October 1816 ergangenen Erkenntnisses.

Schluß:

Daß der Königl. Dänische Etatsrath, Dr. von Reden, Ritter und Geschichtsbesitzer auf Mendorf bei Lübeck, mit seinem hiher angebrachten Gesuche wegen Offenhaltung seiner Rechte wider das richterliche Verfahren Königl. Dänischer Herzogl. Holsteinischer Behörden, anbuch abgewiesen werde.

Vom Main, vom 2 Juni.

Dem verdorbenen Nestor der Niederländischen Marine, dem Admiral von Kinsbergen, verdankt man eine der besten Charten der Krimm in vier Blättern.

Die Person, welche die Witwe des so ruhmvoll verunglückten Sandwirths zu Passeyer in Tirol, Andreas Hofer, unterm 14ten December 1818 von dem Kaiser Franz bewilligt erhalten hat, die ihr, jährlich von den 1000 fl. ihrer 4 Töchter erhält eine jährliche Unterstützung von 200 fl., die sich im Fall einer Verheirathung, in 300 fl. als Aussteuerung endigen. Für den Sohn Johann Hofer, ist eine ansehnliche Wirthschaft erkauft.

Der Erbgroßherzog von Sachsen-Weimar ist am 21sten May von Dresden nach Weimar zurückgereiset.

Am 22sten May hatte der neue Königl. Preuß. Gesandte zu Dresden, würkliche Geh. Legationsrath, Herr von Jordan, bey dem Könige von Sachsen seine Antritts-Audienz.

Morgen wird die neue Schiffbrücke bey Offenbach zur Passage feyerlich eingeweihet.

Die Strasburger Zeitung erscheint jetzt nun allein wieder in Deutscher, in der alten Elsassischen Mutteriprache.

Ein sehr unterhaltendes Gerücht spricht von einem Congreß der Nordischen Souverains in Warschau.

Mannheim, den 29 May.

Vorgestern Abend trafen Ihre Königl. Hoheiten, der Herzog und die Herzogin von Clarence, aus Hannover hier ein, wo sie von dem Chore von dem Stadtrath, der Bürgerschaft und weiblichen

Digitized by Google

Jugend, im Schlosse aber von dem sämmtlichen Hofstaate feyerlich empfangen. Höchstdieselben werden nach einem kurzen Aufenthalte in hiesiger Residenz einige Wochen im Bade zu Liebenstein verweilen.

Nürnberg, den 1 Junii.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß die Literatur eines Volks dann erst einen freyern Aufschwung nimmt, wenn die Vornehmen es nicht unter ihrer Würde halten, als Schriftsteller in allen Fächern aufzutreten. Es ist daher sehr erfreulich, daß die Kochkunst, diese holde Freundin edler Geselligkeit, diese edelste aller Naturwissenschaften, die Erhalterin des Menschen-Geschlechts, an den Freyherren Theod. Carl und Alexander Franz (Gebrüdern) v. Hallberg zu Broich zwey Bearbeiter gefunden hat, die, mit vorzüglicher Sachkenntniß ausgestattet, das Werk nicht um schnöden Gewinn, sondern aus reiner Neigung und Liebe begonnen und ausgeführt haben. Das treffliche Buch ist unter dem Titel: "Deutsches Kochbuch für Leckermäuler," in allen guten Buchhandlungen um den geringen Preis von 1 Rthlr. (2 Bde. in farbigem Umschlag) zu bekommen. Das erste Bändchen enthält die gemeine, das zweyte die vornehme Küche, mit dem genialen Motto: Omne solum forti patria.

Hannover, den 4 Junii.

Der Prinz Regent hat das Großkreuz des Guelphen-Ordens dem Lord Yarmouth, das Commandeurkreuz dem Landdrosten von Bösselager, und das Ritterkreuz dem Oberst Lieutenant Prott verliehen.

Nach den letzten aus London eingegangenen Nachrichten, gedachte der Staats- und Cabinets-Minister, Graf v. Münster, die beabsichtigte Reise auf Urlaub in die hiesigen Gegenden am 8ten d. anzutreten.

Wegen der glücklichen Entbindungen der Herzoginnen von Kent und von Cumberland wird hier am Sonntage ein Te Deum gesungen, mit allen Glocken geläutet, eine Salve aus dem Geschütze gegeben und ein Dankgebet in allen Kirchen des Landes verlesen.

Außer einigem unbedeutenden Strich-Regen, ist hier und in der nächsten Umgebung fast in 2 Monaten kein Regen gefallen.

Berlin, den 5 Junii.

Gestern sind Se. K. H. der Kronprinz von Preußen, in Begleitung Ihrer Brüder, der Prinzen Wilhelm und Carl, von Stargard, wohin Sie am 1ten dieses abgereiset waren, wieder hier eingetroffen.

Der Prinz August ist nach Königsberg abgereiset.

Der bisherige Regierungs-Director Sotzmann zu Cöln ist zum Geheimen Ober Finanz-Rath und zum Mitgliede des Finanz-Ministerii ernannt.

Im vorletzten Jahre wurden in der Preußischen Monarchie 307545 Menschen die Schutzpocken eingeimpft.

Ein von Herrn Balabregue eingelaufenes Schreiben meldet, daß Madame Catalani erst nach ihrem Aufenthalt in Pyrmont, etwa in 2 Monaten, hier eintreffen werde.

Am 27sten May starb zu Halberstadt der Ehef-Präsident des Königl. Ober Landes-Gerichts, von Biedersee, im 73sten Jahre seines rastlos thätigen Lebens.

Der Schauspieler, Herr Wurm, ist gegenwärtig in Memel und wird daselbst sechs Gast-Rollen geben.

Der mit Steckbriefen verfolgte hiesige Kaufmann Berthold Julius, aus Berlin, ist, wie in unsern Zeitungen angezeigt wird, in Altenburg ergriffen und zum Stadt-Voigtey-Arrest hierselbst abgeliefert worden.

Schreiben aus Leipzig, vom 4 Junii.

Diesen Abend sind der Herr Graf und die Frau Gräfin von Oldenburg (Se. K. H. der Prinz Christian von Dännemark und Dero Gemahlin), nebst Gefolge, hier angekommen, nachdem Sie vorher eine Excursion über einen Theil des Harzgebürges gemacht hatten. Uebermorgen gehen Sie nach Dresden, wo Sie bis am 9ten bleiben und am 10ten in Carlsbad einzutreffen gedenken.

Hamburg, den 6 Junii.

Se. Excellenz, der Herr General-Lieutenant, Baron von Blome, Königl. Dänischer Gesandte am Russischen Hofe, ist auf der Reise nach Carlsbad hier durchpassirt.

Polizey-Anzeige.

Da sich ein falsches Gerücht verbreitet hat, als ob hierselbst Schiffe aus Brasilien erwartet würden, um Emigranten aufzunehmen, und selbst Ausgewanderte, dadurch verleitet, auf hier kommen und hier sich einzuschleichen suchen: so macht die Polizey-Behörde bekannt, daß jenes Gerücht durchaus falsch und ungegründet ist, und daß sie von sicherer Hand Nachricht von dem völligen Ungrunde der Sache erhalten hat; daher ein jeder Fremder gewarnt wird, in der Erwartung, solche Schiffe allhier zu finden, sich nicht auf hier zu begeben, mit der Anzeige, daß, den bestehenden Gesetzen gemäß, kein einziger Fremder, und vielweniger ganze Familien, ohne die erforderlichen Mittel, sich selbst durchzuhelfen, hier angenommen, auch ihnen der Aufenthalt allhier nicht gestattet wird.

Hamburg, den 4ten Junii 1819.

Abseiten der Polizey-Behörde.

Hamburg. In der Deliberations-Versammlung der hiesigen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe am 27sten May d. J. ward Herr Ludolph Heinrich Hermann Tobiesen, Doctor der Philosophie, Professor und Director der Königl. kantischen Lehr-Anstalt in Danzig, welcher bereits vor einigen Jahren den ersten von der Gesellschaft ausgesetzten Preis in Ansehung ihrer Preis-Aufgabe über das Mergeln der Ländereyen durch seine practische Beantwortung derselben gewann, zu ihrem associirten Ehren-Mitgliede ernannt. — In eben dieser Versammlung erkannte die Gesellschaft dem hiesigen Steindrucker-Meister, Herrn C. W. B. Albers,

wegen seiner bey der am 16ten April in Hamburg ausgebrochenen Feuersbrunst mit Lebensgefahr und bedeutender Beschädigung seines Körpers ausgezeichneten menschenfreundlichen Thätigkeit, und erbietet ihre größere silberne Ehren-Medaille dem dieselbe gebührt. Herrn J. G. Schreiber, dem Holzschiffer, Herrn H. H. C. Strahl, und dem Tischler, Herrn C. Feldmann, welche sich bey der Rettung und Wiederbelebung eines den 27ten März in der Wasser ertrunkenen Menschen durch große Anstrengung und unigemeine Bemühungen gleichfalls ausgezeichnet hatten.

Briefbeförderung nach America.

Karl Wappäus.

Hamburg, den 5ten Juni 1819.

Americ. Post-Comtoir.

Bey dem Procurator Duve, wohnhaft in Niendorf bey der Wandsbeckerchaussee No. 160, eine 50 Schritte von dem Orte stehenden zum Badehause führenden Dreiche entlaufen, sind 9 Zimmer mit 9 großen schönen Betten, auch ein mit Gardinen ausgeben, mit und ohne Pferdedecken Unterbetten und Pfühlen und sechsen saumwollenen Matratzen versehen, wie auch ein großer Spiegel, mahagner Kommode, 3 Betten, wie vorbeschrieben, befinden, der Aufenthalt der respectiven Badegäste eingerichtet, Herr mit verwahrt hat die Ansicht nach der nahe vorbeyführenden Elbe, so daß jedes aus der See nach Hamburg und von da der dahin segelnde Schiffe in Ruhe nicht entgehen kann. Diejenigen sind die Zimmer und der Saal geschmackvoll tapezirt und ausmeublirt, so daß es darin an nichts, was zur Bequemlichkeit erforderlich, fehlt; auch liegt der Garten dieser dem Wohnhause sehr angenehm.

Altenkirrel, den 25sten May 1819.

In einem Alter von 73 Jahren und 3 Monaten endigte am 29sten May d. J. unser Vater und Schwiegervater, der Herr General-Major Ludewig Hyazinth Ehrenfried Augustin von Grolsch, Ritter vom Dannebrog, seine irdische Laufbahn.

Entfernten Verwandten und Freunden widmen wir diese Anzeige und bitten uns von ihrer innigen Theilnahme an unserm schmerzlichen Verlust überzeugt.

Neuenburg, den 31sten May 1819.

A. M. Wolowitz, gebohrne Grolsch.
W. C. Finck, gebohrne Grolsch.
C. C. Finck, Major im Oldenburgschen Infanterie-Regiment, Ritter vom Dannebrog.

Die Londoner Union Assurance Bureau ist von heute an in der großen Reichenstraße No. 92.

Hamburg, den 7ten Juni 1819.

Das Comtoir von Joseph Getty et Co. ist von heute an in der großen Reichenstraße No. 92.

Hamburg, den 7ten Juni 1819.

General-Liste
der
siebenten Lotterie der freyen Hansestadt Lübeck,
welche Einige, aus sämmtlichen mit Gewinnen gezogenen Loosen, nach Ordnung des Nummern.

Auf folgende Nummern fielen die Hauptgewinne:

No.	1296												1000 Mk.
	3177												1500
	4142												1000
	2387												500
	4167												500
	1139	2418	4284	4506	4923	5206	5638						250
		6779	6811	6814	6915	7000							25
	159	644	694	1118	1284	2414	2444						100
		2977	4017	4211	5151								46

Folgende Nummern sind mit 10 Mk. gezogen:

18	32	38	66	67	74								
111	28	46	48	52	62	80	90						
201	8	10	11	19	27	30	56	64	73	77			
207	27	51	82	86	92								
308	20	21	32	43	44	56	59	65	68	70	90	98	
414	26	46	58	70	81								
519	15	82	61	77	87								
602	4	5	6	7	8	78	79	84					
809	19	22	41	72									
1011	14	16	31	34	61	81	91	93	99				
1101	40	48	60	63	77	79	94	96					
1201	14	34	42	44	62	82	91	95					
1311	18	20	21	22	61	71	72	77	86				
1420	87	89	98	99	77	78							
1513	53	57	58	77									
1619	41	46	66	79	81	88							
1701	14	16	17	18	20	21	66	67	91	95	99		
1713	15	18	19	38	63	64	94	98					
1820	29	82	33	34	35								
1910	41	49											
2001	12	19	30	47	67	80							
2108	17	19	21	25	31	38	45	61	62	68	88	98	
2201	2	3	4	5	6	7	8	9					
2302	7	20	37	42	60								
2402	32	48	52	61	74	75	77						
2518	27	42	57	61	62	64	72	92					
2632	32	56	44	58	72	73	96	99					
2804	5	27											
2922	40	42	48	51	72	89	1000						
3007	14	18	19	20	21	22	23	30	37	88	98		
3009	16	27	38	84	89	94							
3108	32	34	35	36	37	38	39	40					
3214	38	41	53	57	65	95							
3304	6	9	33	36	54	67	69	82	88	89	1000		
3401	30	50											
3510	17	56	59	68	88	96							
3610	34	35	36	37	38								
3711	46	51	84	81	87	92							
3809	6	19	25	73	75	76							
3901	20	23	26	32	52	59	88						
4002	44	56	65	66	67								
4102	50	51	57	64	70								
4201	10	11	12	13	14	15							
4304	23	30	34	56	58	59							
4405	31	32	33	34	35	37	4000						
4502	18	61	68	81									
4618	19	37	39	44	54	64	78	79	99				
4701	11	30	31	36	38								
4802	40	44	46	64	96								
4902	18	41	51	71	84	92	94						
5003	5	11	14	22	30	32	40	42	62	66	92	98	
5115	15	18	21	29	31	41	46	50	70	73			
5209	24	29	34	49	52	59							
5304	32	38	68	69	70								
5403	18	40	70	84	89	90	96						

Digitized by Google

5505. 20. 45. 47. 61. 62. 65. 94. 98.
5620. 25. 40. 46. 93.
5718. 17. 19. 20. 25. 52. 56, 60. 73. 5800.
5828. 12. 16. 77. 97.
5905. 9. 33. 41. 48. 58. 68 79. 80. 89. 93. 94. 97. 98.

Zufolge Art. 4. des Avertiſſements des Plans gehen die Nummern, welche in einer der drey erſten Claſſen mit Gewinnen gezogen werden, nicht aus, ſondern ſpielen in den folgenden Claſſen wieder mit; dahingegen diejenigen 800 Nummern, welche in der 4ten Claſſe gezogen werden, zwar völlig aufgehen und in der 5ten Claſſe nicht wieder mitſpielen; die Inhaber derſelben erhalten aber außer den Gewinnen unentgeldlich Freyloose zur 5ten Claſſe, oder, wenn keine mehr vorhanden wären, den dafür angeſetzten Preis von Ct. Mk. 67, 8 ßl. pr. Freyloos baar, ohne allen Abzug.

Die Auszahlung der in dieſer Claſſe gezogenen Gewinne nimmt ſogleich ihren Anfang.

Die Ziehung der 3ten Claſſe iſt am 28ſten Junii d. J., und müſſen ſämmtliche Claſſen-Looſe vier Tage vor Anfang derſelben, alſo ſpäteſtens vor dem 24ſten Junii d. J., bey demjenigen Collecteur, wo der Einſatz gemacht worden, bey Verluſt des Anrechts appellirt werden.

Kaufloose für alle Claſſen:			Kauf Looſe 1ter 5ten Claſſe:		
Ganze	à 71 Mk.	4 ßl.	Ganze	à 39 Mk.	4 ßl.
Halbe	à 35 ;	10 ;	Halbe	à 19 ;	10 ;
Viertel	à 17 ;	13 ;	Viertel	à 9 ;	13 ;

Appellations-Looſe zur 3ten Claſſe:
Ganze à 17 Mk. 12 ßl.
Halbe à 8 ; 14 ;
Viertel à 4 ; 7 ;

werden ausgegeben in unſerm General-Lotterie-Comtoir daſelbſt und bey den bekannten Herren Collecteurs hier und auswärts.

Lübeck, den 17ten May 1819.

Die Lotterie-Direction.

Nachdem ich mich entſchloſſen habe, mich aus den Handels-Geſchäften zurückzuziehen, übernimmt mein Sohn Otto Chriſtian Kreiſel, vom heutigen Tage an, meine bisher geführte und von ihm vorgeſtandene Weinhandlung für ſeine alleinige Rechnung. Derſelbe wird ſolche auf eben die Weiſe, wie ſie bis jetzt beſtand, ununterbrochen fortſetzen und iſt zugleich mit der Liquidation meiner noch laufenden Geſchäfte beauftragt.

Indem ich allen meinen Handlungsfreunden den wärmſten Dank ſage für jeden Beweis des Wohlwollens und Zutrauens, womit ich bisher beehrt wurde, bitte ich, ſolche auch in der Folge meinem Sohne gütigſt werden zu laſſen.

Hamburg, den 1ſten Junii 1819.

Chriſtian Diedrich Kreiſel Wittwe.

In Beziehung auf obige Anzeige und bey der Uebernahme der Weinhandlung meiner Mutter empfehle ich mich allen Handlungsfreunden der bisherigen Firma ergebenſt, und bitte, von der heutigen Veränderung derſelben gefälligſt Bemerkung zu nehmen.

Hamburg, den 1ſten Junii 1819.

Otto Chriſtian Kreiſel.

Das den 18ten d. M. am Nervenfieber, nach zurückgelegtem 72ſten Jahre, erfolgte Ableben ihrer innigſt geliebten Schweſter Eliſabeth von Bülow, aus dem Hauſe Wieſchendorff, Conventualin des hieſigen Kloſters, machen ihre tief trauernden Schweſtern für ſich, wie auch im Namen ihres abweſenden Bruders, des Herrn Rittmeiſters von Bülow in Norwegen, allen ihren Verwandten, Freunden und Bekannten, unter Verbittung der Beyleidsbezeugungen, hierdurch ganz gehorſamſt bekannt.

Kloſter Malchow im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, den 20ſten May 1819.

Unſern lieben Verwandten und Freunden ſey hiermit die ergebenſte Anzeige gewidmet, daß am 24ſten d. M. mir meine theure Frau einen geſunden Knaben ſchenkte. Mutter und Kind befinden ſich völlig wohl.

Meſchede, den 25ſten May 1819.

Freyh. A. v. Heimburg,
K. P. Major, Commandeur des 2ten Bat. 2ten Arensberger Landwehr-Reg., Ritter des eiſernen Kreuzes und des St. Wladimir-Ordens.

Unſere am heutigen Tage allhier nach den Engliſchen Kirchen-Gebräuchen vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir unſern geehrten Anverwandten und Freunden hiermit ergebenſt an, und empfehlen uns ihrem werthen Andenken.

Genua, den 20ſten May 1819.

Hendrik Alewyn, aus Amſterdam.
Eugenia Francisca Alewyn, gebohrne Becker, aus Hamburg.

Auf Verlangen iſt der

Luftball,

mit welchem die beyden Luftfahrten am 3ten Junii ausgeführt worden ſind, noch an drey Tagen, vom Dienſtage den 8ten bis Donnerſtag den 10ten d. M., in dem Canzley-Gebäude des hochlöblichen Bürger-Militairs, vormaligen Lotterie-Saale, in der Neuſtädter Fuhlentwiete, von Vormittags 11 Uhr bis Abends 8 Uhr zu ſehen. Auch werde ich, wie bey der frühern Ausſtellung des Balls, täglich um 5 Uhr Nachmittags kleine Luftbälle füllen und ſteigen laſſen. Einlaßpreis 8 ßl., für Kinder 4 ßl.

Wilhelmine Reichard.

Die große Kunſt-Gallerie
in der Mühlenſtraße im Gräfl. Schimmelmannſchen Hotel, beſtehend aus 137 Statüen, iſt nur noch eine kurze Zeit zu ſehen, von früh 9 Uhr bis Abends 10 Uhr. Alle Abende von halb 8 Uhr an iſt die Gallerie ſtark erleuchtet.

Die Direction der Gallerie.
Lion.

Stadt-Theater.

Heute, den 8ten: Die Ahnfrau, Trauerſpiel in 5 Aufzügen, von Grillparzer.

Mittewochen, den 9ten: Die Roſen des Herrn von Malesherbes, Luſtſpiel in 1 Act. Hierauf: Lucas und Laurette, oder: Der betrogene Bräutigam, comiſch-pantomimiſches Ballet in 1 Act, arrangirt vom Herrn Balletmeiſter Ledet. Dann folgt: Die Zerſtreuten, Luſtſp. in 1 Act, und zum Beſchluß: Ein großes Tanz-Divertiſſement vom Herrn Balletmeiſter Ledet.

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Mittewochen, den 9 Junii.) No. 92.

I

Schreiben aus Constantinopel, vom 25 April.

Jeder auswärtige Gesandte erhält nach seiner Ankunft von der Pforte die Erlaubniß, die Moscheen der Hauptstadt einmal zu besuchen. Noch nie aber wurde diese Begünstigung mit mehr Liberalität ausgeübt, als gegen den Kayserl. Internuncius, Grafen v. Lützow, der von seinen Führern und den anwesenden Zuschauern mit dem größten Zuvorkommen aufgenommen und behandelt wurde.

Der General Savary (Herzog von Rovigo), hat sich nach dem bekannten unruhigen Auftritt in Smyrna entfernt und ist nach London abgereiset.

In Betracht der gefälligen Dienste, die der Rußische Bothschafter, Baron von Strogonof, angewandt hat, um die Pforte zur Anerkennung der Niederländischen Königswürde zu vermögen, hat Se. Maj. der König demselben das Großkreuz des Belgischen Löwen-Ordens ertheilt.

Der designirte Dollmetscher der Pforte, Constantin Moruzi, ist unvermuthet abgesetzt und nach Mitylene verbannt worden.

Halib Effendi hat auch Mecca erobert, und somit einen neuen namhaften Sieg gegen die Wechabiten davon getragen.

Schreiben aus Prag, vom 1 Junii.

Die Oesterreichische Regierung verfährt mit Strenge gegen die fremden Studenten, welche die Böhmischen Bäder besuchen wollen. Sie müssen sich durch authentische Atteste bekannter Aerzte ausweisen und die Alt-Deutschen Trachten sind verboten.

Aus einem Schreiben aus Stockholm, vom 1 Junii.

Auszug aus dem Protocoll, gehalten vor Sr. Majestät in Ihrem Norwegischen Staatsrath am 15ten May 1819.

Da Se. Majestät die beträchtliche Feuersbrunst, welche zu Christiania gewesen, mit lebhaften Empfindungen erfahren haben, und mit Bedauern bemerken, daß solche Unfälle seit kurzer Zeit häufig in Norwegen statt haben, so halten Allerhöchstdieselben, wenn Sie auch voraussetzen, daß diese unglücklichen Ereignisse blos zufällig sind, oder durch Nachläßigkeit veranlaßt worden, es doch für nöthig und für die Sicherheit der Einwohner und der Hausbesitzer von der größten Wichtigkeit, die Entstehung solcher Unglücksfälle möglichst aufzusuchen und sie dem Publico bekannt zu machen. Der König befiehlt demnach der Norwegischen Regierung, die genauesten Untersuchungen, wenns nicht schon geschehen ist, anstellen zu lassen, um die Ursachen der Feuersbrünste zu entdecken, die seit kurzem in verschiedenen Norwegischen Städten gewesen sind; die Regierung wird demnächst Bericht darüber an Se. Majestät erstatten.

Zu gleicher Zeit befiehlt der König dem Justiz- und Polizey-Departement, durch ihre Agenten in den Städten das Betragen der Fremden, die sich unter den Einwohnern befinden und von deren Moralität man nicht völlig überzeugt ist, bewachen, und falls man Ursache hat, sie für verdächtig zu halten, sie gerichtlich belangen und den Gesetzen gemäß verfolgen zu lassen.

Schreiben aus Stockholm, vom 2 Junii.

Morgen früh reisen Se. Maj. von hier nach dem Lager in Schonen ab. Folgenden ist die Reise Route: die erste Nacht in Enckhuus bey dem Baron Skiöldebrand, die zweyte zu Stuhlbro dem Postmeister, Baron von Rodenstjerne, die dritte zu Sahs bey Sr. Excell. dem Baron von Ederheim, wo der König einen ganzen Tag zu bleiben gedenckt, die vierte, die letzte zu Upsahl, am 4ten Junii treffen Se. Maj. zu Helsinborg bey dem Kronprinzen ein, wo Sie am 5ten und 6ten verweilen, und den 7ten zu Lunds. Hieher den Canarys-Hof ankommen werden. Nach Verabredung des Lagers am 25sten d. werden Se. Maj. zu Helsingborg eine Zeitlang die Gebäder gebrauchen.

Zufolge einer heute erschienenen Königl. Verordnung ist während der Anwesenheit Sr. Maj. in Schonen, hier eine Regentschaft errichtet, welche aus Sr. Excell. dem Justiz-Minister, Grafen von Wachtmeister, und Sr. Excellenz, dem Staats-Secretair Grafen von Nordenflycht, Lagerus und Wetterstedt besteht. Sie werden über alle laufende Sachen entscheiden, und Se. Betreff meiner Regierungshandlungen mit besondern Instructionen aus Sr. Maj. versehen werden.

An die Stelle des verstorbenen Dr. Lindblom hat nunmehr der König am 28sten May den Bischof von Linköping, Dr. Franzen, Kofsnehirn, zum Erzbischof von Upsala ernannt.

Einige mutwillige Auditeurs, die in Upsala jüngsthin Comödien und Balleten aufführten und Studenten dieser Universität vorgestellen waren, haben seiner meinen Folgen gehabt, und die gewohnte Ordnung ist bald wieder hergestellt.

Aus Paris, vom 1 Junii.

Aus London wird geschrieben, daß der bekannte Herr von Maubeuil daselbst einer großen Anzahl Mitglieder des gläubigsten Mittelstandes, worunter die von dem ehemaligen Abtestanten von Mirabeau für die Spanischen Insurgenten geworben worden. Der Graf, der sich nun St. Helena begiebt, befand sich unter den Säßen.

Am 30sten May starb hier im 89sten Jahre seines Alters Herr von Boncerf, ehemaliger Generalgebwahrer und Schwiegervater des Herrn Dombrau, irrigen Kanzlers von Frankreich und Präsidenten der Kammer der Rechnungen.

Die Gräfin de Lages, Gemahlin unsers Ministers des Innern, ist am 28sten May, von einem Sohne entbunden worden.

Die Gazette de France erhebt sich immer wieder zum Oppositions- und das Journal de Paris zum Ministerialblatt.

"Ein achtbarer Deputirter, Herr Bigwon (sagt das Journal de Paris), schließt die Meynung, die er über die Verbannten hat debitiren machen lassen, durch einige Phrasen, deren mehrentheils sonderliche Deutlichkeit bedienet zu seyn scheint, die Nationalkamer zu erregen und die sonderbaren Mißhandlungen zu vermehren. Da Rathlosigkeit bey wenig sür eine repräsentative Regierung passen, so wünschen wir, daß diese Rathlosigkeit aufgeklärt werden möchte. Der Deputirte, Herr Bigwon, ein Argument zu Gunsten der Verbannten, welches ich durch eine traurige Fatalität verhindert worden bin, die einer großen Beredsamkeit entgegengen; ein schreckliches Argument, welches ich nicht schwor, von dieser Tribune reden zu lassen, und wovon ich glaube, daß es Pflicht sey, dasselbe zum Besten der Regierung zu verschweigen. Dieses Argument ist, wie Sie wissen, abgeschossen worden, seht nicht zurück. Ich bitte mich jetzt, eine gerichtliche Waffe zu gebrauchen, die ich nicht gebrauchen würde, wenn ich machen, wenn die unbesiegbare Hartnäckigkeit des Mißverstehens mir dieses zur strengen Pflicht machte. Ich kann (sagt der Deputirte de Paris) dieses Geheimniß, welches bey der Presfreyheit, die so viele Sachen sagt, bisher unbekannt geblieben ist, nicht mehr länger verbergen. Nun, daß etwas Schrimes in Begebenheiten sey, die durch das sorgfältige Auge aller Parteyen gegangen sind? Ich werde Ihnen sagen, was Bigwon ganz unter Regierung, und Verbannung ist das Resultat gerichtlich, weil sie sich zeigen und dem beiden Tage Ihres Muthes wurdig. Verbannte sind Stillschweigen, eine große Entdeckung zu unternehmen, die Ihnen schaden, die Sie nicht sagen, daß man schweigen will, würde eine ziemlich furchtbare Tactik seyn, wenn sie nicht sicherlich wäre: aber diese Tactik ist die sie ist, und ich in dieser Hinsicht hat Herr Bigwon nichts befreyen zu thun, als sein Geheimniß so bald als möglich gnade Ihnen zu sagen. Wir werden die Verbannung sehr bedauern, welche die Geheimnisse von irgend Jemand zu fürchten, und die dieses Stillschweigen als eine Verbindung zum Bösen ansehen, welche man ihr anbietet."

Der Erzbischof von Rheims, Cardinal Perigord, wird die Krönungsfeyerlichkeit verrichten.

Der Fürst von Metternich hat sich auf seiner Rückreise nach Wien in Paris aufgehalten.

Auch der Gemeinde-Rath zu Rouen hat sich mit 20 gegen 10 Stimmen gegen die Lancasterschen Schulen erklärt. Der dasige Professor, Graf von Girardin, hat indes seinen Sohn in die Privat-Anstalt der Lancasterschen Lehr-Methode zu Dijon geschickt.

Das Gerücht, daß das Journal de Paris aufgehört hat, ist also mehrere Anläger erschienen werden sollen, ist unrichtig.

Herr Rush, unser Gesandtschafts-Secretair in America, ist wegen Abkehrs seines Vaters in Frankreich angekommen.

Man hatte bekanntlich verbreitet, daß zu Bordeaux geheime Verbindungen gemacht würden, die nichts weniger zur Absicht hätten, als die rechtmäßige Regierung zu stürzen. Diese Angabe ist im Ganzen ungegründet. Es sind 3 Personen eingegangen und verhaftet worden, welche zu einer im Jahre 1815 zu Bordeaux errichteten und zum Besten der Königl. Sache bestimmten Compagnie gehörten; eine Compagnie, die bald nachher wieder aufgelöst wurde. Eine jener Personen hatte die Unvorsichtigkeit gehabt, auf einige Patronen

Digitized by Google

wegen guten Betragens von jener Zeit her aufzuheben, und daher alle Gerüchte von Anwerbungen.

Der Graf Tinceau, Mitglied der Kammer der Deputirten, hat bey Baron Mounier, Pair von Frankreich, sind, wie es heißt, ernannt worden, um in Paris eine Uebereinkunft mit Spanischen Commissairen wegen der Verkäufe zu schließen, welche Franzosen in Spanien vor dem letzten Kriege durch Confiscirung ihres Eigenthums erlitten haben.

Der Anlauf und Transport der Thibodaincischen Bibliothek, die Merlin, Deputirter des Rhonedepartements besaßen sind, hat, wie man anführt, gegen 400000 Franken gekostet.

Hier hat sich ein Gesellschaft von Freunden der Preßfreyheit gebildet, die bereits aus mehr als 300 Personen besteht, worunter viele Deputirte.

In der Kammer der Deputirten ist darauf angetragen worden, in gewöhnlichen Zeiten die Korn-Einfuhr zu beschränken, damit die Kornpreise zum Nachtheil der Landleute nicht zu sehr fallen.

Nach die 4 Cy-Devantonnets, General Moulin, und die Herren Mathieu, Lecleic und Nioche, die sich bisher in Bayern aufgehalten haben, Erlaubniß erhalten, nach Frankreich zurück zu kehren.

Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist, wie man sagt, ein Etat von 8 Mill. berechnet worden, und von der Kammer der Deputirten 7 Mill. 250000 Franken bewilligt worden.

Der General, Graf von Lauriston, ist nun von hier nach Rußland zurückgereiset.

3 Brevets Conl. 66 Fr. 70 Cent. Baar-Betrag 2510 Franken.

Madrid, den 20 May.

Das Neapolitanische Hofblatt sagt, welches die Prinzessin Charlotte, Gemahlin des Infanten Don Francisco de Paula, von Neapel nach Spanien führen soll, am 24sten dieses in Barcelona an. Die Prinzessin wird ans feyerlichste empfangen.

Die am 10ten dieses von Cadix abgegangene Expedition von 2 Linienschiffen und einer Fregatte wird von dem Marine-Brigadier Porlier commandirt. Die ganze Expedition, die man von Cadix absenden wird, soll aus wenigstens 100 Segeln bestehen. Eingeschobte Expedition hat keine Landtruppen am Bord.

Aus Brüssel, vom 1 Juni.

Am 18ten Juni — am Jahrestage der Schlacht von Waterloo, soll in unserm Königreiche ein feyerlicher Dank- und Bittag gehalten werden.

Die Zeitung meint, daß der Erbprinz und die Prinzessin von Oranien, die sich jetzt daselbst befinden, einen prächtigen Ball geben. Des Abends war die Stadt erleuchtet. Von Gent kamen der Prinz und seine Gemahlin die Reise nach Berlage fortgesetzt. Ein neuer Tage, welcher zu Gent eingerichtet wurde, erhielt den Namen Quatre-Bras.

Auch der Großherzog von Weimar hat sich zu Gent als Mitglied der dasigen botanischen und Ackerbau-Gesellschaft einschreiben lassen.

Der Gouverneur von Drontheim, Baron von Knorring von Brisk, ist zum Mitglied des Staatsraths ernannt.

Der noch die Versammlung unserer Generalstaaten eröffnet worden ist, ging, wie man sagt, ein sehr unthätlicher, ekelicher Verkehr über den jetzigen Zustand der Armee-Institution in den Niederlanden von dem Minister des Innern, dem Baron de Coninck, mitgetheilt.

Für die Armen der hier geschlossen Festungen wurden auch bereits 10000 Franken gesammelt.

Wegen des verbreiteten Abhebens des Herrn Dubocq, Kaufmanns zu Antwerpen, wovon auch sich bisher mehrere Personen zu dessen Nachfolger gemeldet. Gedachter Herr Dubocq lebt aber noch.

Das Consistorium von Rom hat, wie man aus den Comtoirs gegen den Kaiser Alexander zu günstigen Gesinnungen verurtheilt wird, so vermuthet worden.

Der Graf von Hogendorp war bekanntlich der Haupt-Anführer der Gegen-Revolution, die das Land von Napoleon in Ruhe setzte. Er wurde hierauf einstehen, und er war es, der sie glücklich zum Stande brachte. Zum Belohnung seiner treuen Dienste ernannte ihn der König zum Staats-Minister und Mitglied der jüngsten Kammer. Nachher anderer ein sein Gehalt um ist nun mehr als Staats-Minister. Die Entlassung des Grafen von Hogendorp ist auf einige Bewegung des Königs durch einen Geschäftsträger von Gent, der ihn ernannt, bereits indes seine Pension von 10000 Gulden.

Schreiben aus Christiania,

vom 1 Juni.

Unterm 10ten v. Mon. Gr. Mai. beschlossen: 1. Daß der Norwegischen Obergrichten für hinlängliche Verbrechen für das Königreich Norwegen gestiftet werden soll. 2. Daß dieses Obergericht aus einer Abtheilung von 6 Mitgliedern soll, welches auf der einen Seite das Brudbild Gr. Mai. des Königs mit der Umschrift: "Carl XIV. Johann, König von Norwegen und Schweden" zeigen und auf der andern Seite einen Schwerdtarm, over die Worte: "Für Bürgerthum," umschlingt. 3. Daß die Gerichte an der linken Seite an einem grünen gewölbten Bande getragen werden soll; und 4. daß das Obergericht im Todesfall, oder wenn sich Personen unwürdig macht, sich zu tragen, an die Norwegische Regierung von dem vorkommenden Umständen zurückzusenden ist.

Unterrichter, daß einige Landsberger in verschiedenen Gegenden Norwegens Mangel an Saat-Korn litten, haben Gr. Mai. sehr gnädigst Befehl ertheilt, an diesen Orten Korn zu kaufen und an dieselben, deren Felder sonst unbearbeitet geblieben seyn würden, 900 Tonnen Gerste und 450 Tonnen Hafer zur Aussaat anliefern und vertheilen lassen.

Schreiben aus Copenhagen,

vom 5 Junii.

Unterm 26sten v. M. ist der Graf v. Eyben, Großkreuz vom Dannebrog, Kammerherr und der preußischer Minister bey der Dänischen Gesandtschaft, zum geheimen Conferenzrath ernannt worden.

Wir es heißt, sollen die zur gewöhnlichen Exercierzeit einberufenen Land-Soldaten nicht in der

Digitized by Google

aus die Aleftelbeschlüsse Zeit zum 20. Tages zurückreichen, sondern die weiter bey ihren Regimentern und Corps verbleiben.

„Von dem berühmten Dichterjubiläum ist erschienen: „Die Götter des Nordens, ein epischer Gedicht."

Der Schwedische Courier, Graf Thott, ist hier von Wismar angekommen.

Für Schwedische Rechnung ist in Dännemark eine Anzahl Heerde aufgekauft worden.

Aus diesem Schreiben aus Frankfurt, vom 3 Junii.

„Der Bericht über den in dem Doctor Aleff eingereichte Reclamation der Besitzer sogenannter Lübischer Güter in dem Herzogthum Holstein, welche in der Bundes-Versammlung von dem Bayerischen Gesandten, Freyherrn von Aretin, erstattet. In den Bemerkungen, welche darauf der Königl. Dänische, Holsteinische und Lauenburgische Herr Gesandte, Graf v. Eyben, mittheilte, sagt er unter andern:

„In ihren Deductionen suchen die Reclamanten auf der einen Seite die erweiterte Anerkennung der aus dem Anfange des 14ten Jahrhunderts herrührenden Urkunden, aus welchen sie vollkommene Exterritorialität, die gänzliche Befreyung von allen Steuern und von der Militair-Pflicht zugleich ihrer Unterthanen herleiten, und auf diese Forderung ist die Petition sogar gegründet. Auf der andern Seite verlangen sie, ohnerachtet Nachzeugerdinge angehen zu werden und wollen deshalb die Supposition des 14ten Artikels der Bundes-Acte auf sich genommen haben.

„Wie sehr diese beyden Forderungen in sich widersprechend sind, glaube ich nicht erst darthun zu dürfen, da es bekannt ist, daß die Exemtionen, auf Rechts- und Verhältnissen mit Sitz und Stimme versehenen ansässigen Fürsten und Grafen, seit dem der Druck der Zeiten ihnen die selbst besessene Landeshoheit entriß, nie Anspruch auf die Exterritorialität, auf die Befreyung von Steuern, auf die Befreyung ihrer Unterthanen von der Militair-Pflichtigkeit gemacht haben, und daß der erhaltene 14te Artikel der Bundes-Acte diese ihnen diese Befreyungen auch nicht ertheilte; und doch sind es gerade diese Rechte, welche die Lübischen Standesherren durch eine erweiterte Auslegung einer Urkunden zu erhalten wünschen.

„Im Herzogthume Holstein besitzen die Besitzer der Lübischen Güter die privilegirteste Classe. Die Hofbesitzen immatriculirten Güter-Unterthanen dürfen, wenn alle andern Einwohner zum Landwehr-Dienst oder ebenfalls gezogen werden, keine ihnen verliehene Vorrechte genossen die Lübischen Standesherren, welche ebenfalls gezogen werden, und in unbeschränkten Besitze einer noch größern Steuerfreyheit; denn die sogenannte ordinaire Contribution, auch der Pflugzoll, sind von allen immatriculirten Gütern entrichtet; die Reclamanten sind aber von beyden gänzlich befreyt. Unläugbar bilden sie daher die privilegirteste Classe der Unterthanen in Rücksicht der Steuerung.

„Die Reclamanten behaupten eine vollkommene Exterritorialität rechtlich zu besitzen; sie tragen in dem Petito darauf an, daß diese ihnen erneuert von Sr. Maj. dem Könige ausgefertiget werde, und verlangen ebenfalls in dem Petito, daß Se. Maj. ihnen einen, ihren Rechten angemessenen Antheil an der ständischen Repräsentation zugestehen möge; auch hat dieser Gegenstand nicht in die Interession der hohen Versammlung an. Dieses Verlangen zufolge sollen Se. Majestät also erlaubt werden, „Aremden" — denn das sind sie, wenn sie die Exterritorialität erhalten würden — einen Antheil an den Landes-Angelegenheiten zu stellen; Fremde sollten über Gegenstände, die das Landvolk betreffen, um Rath gefragt werden; Fremde sollen mit Recht erhalten, über das Landes Beste zu stimmen! — und dahin soll eine hohe Versammlung sich verwenden — — — ich enthalte mich, ein Mehreres hierüber zu äußern. Unerwarten jedoch, die hohe Versammlung können diese Rechte der Reclamanten hieraus nachsuchen, so müßten diese doch wol erst darthun, daß sie selbst vergebich um Theilnahme an der neuen ständischen Verfassung gebeten hätten; so viel mir aber bekannt ist, haben sie einen solchen Wunsch Sr. Maj. dem Könige nie vorgetragen; sie haben sich vielmehr geweigert, und ich glaube, daß sie allerdings einen solchen Wunsch nicht vorbringen konnten, so lange sie nur die Gerechtigkeit solcher Forderung nachgeben, und wenn sie eine vollkommene Exterritorialität als letzten Zweck hierin glaubten. Exteression der hohen Versammlung ersucht mir erklärt worden, und aus der Ursache nicht vorhanden, weil diese Petition, wie bereits erwähnt, Sr. Majestät, Sr. Maj. dem Könige nie vorgetragen worden, den Besitzern solcher Güter den gesetzlichen Antheil an der neuen Repräsentation zu verschaffen, gegeben, und vielleicht die Art und Weise bereits bestimmt haben, wie dieses geschehen soll, da die zu Bundestagen bestimmte Versammlung der Holsteins ehemals eindeutschen Commissions-Mitglieder sich in mehreren Wochen in Copenhagen deswegen versammelt hat. Diese Sache gehört nicht in das Ansuchen der Besitzer der Lübischen Güter an der Bundes-Versammlung abgewiesen werden."

Den Bericht über die preußischen Statuten eines Deutschen Landes- und Provinz-Verfassung zu erstatten in der Bundes-Versammlung der Königl. Hannoversche Herr Gesandte von Martens. Er war des Dafürhaltens, daß, da so viele dieser Statuten der Bundes-Versammlung bloß zu ihrer Notiz mitgetheilt worden seyen, für diese besondern Fälle, dieselben es acta zu liegen, und der freyen Stadt Frankfurt zu überlassen, ob sie, bey den Verein in ihrem Gebiete anbefohlen wolle.

Ohne den einzelnen Faullenzen (sagte ferner der Herr Gesandte) gleich andern Privat-Personen das Recht zu bestreiten, sich ihre Gesellschaften ihrer Gewohnheit zu besprechen, auch zu dem Ende in Gesellschaften zusammen zu treten, kann gleichwol diese Zusammenkunft, — wenn sie auf die Stiftung einer förmlich organisirten Gesellschaft, mit Vorsteher, Ausschuß, Correspondenz-führung, regelmäßigen Versammlungen, Geschäfts-

Digitized by Google

stellung, Erbietung ihrer Vorschläge an die Regierungen, ausserordentlicher Beitritt von ganzen Handelsständen in Deutschland ꝛc. gerichtet sey, — nicht nur dem Staate, zu welchem sie gehören, nicht gleichgültig sein, sondern sie liege auch, um die Rechte einer Körperschaft zu erlangen, mindestens die Genehmigung des Staates voraus, worin sie besteht. Da die Genehmigung und das Anerkenntniß der freyen Stadt Frankfurt noch vermauelt, die Absicht des Vereins-Versammlungs-Antrags nun vom Daseyn dieses Vereins noch keine Notiz nehmen, dahin die heutigen und künftigen Eingaben nur als von Privat-Personen eingereicht betrachtet.

Anbeidem einsiehet Einsicht benehmen und unvergreiflich, daß der Bundestag unter einen jeden Staates, indem sie nur von einigen wenigen desselben authorisirt seyen, und diese Vereinsmächtigung, so wie die einigen Regierungen darüber beraten, einem Handels- und Gewerbe-Verein für ganz Deutschland zu stiften, in keinem Verhältnisse stehe. Sich von den Regierungen vorher haltene Beurtheilung der Sache, und da in den Conferenzen nicht nur die Vorsteher- und Correspondenten unterrichtet gewesen, in der Absicht aber sich Lodwig Kaufleute und Fabrikanten einigen Deputirten gegenüber unterrichten den hätten, ohne daß jedoch die Archivrat der Austrittsschein andere, als durch den von Professor Lis in Vorschlag gebrachten Entwurf der Statte verbürgt werde, so glaube der Herr Referent, daß die Bundes-Versammlung die eingereichten Eingaben füglich als wenig in Frage ziehen könne.

Die Eingabe des Professors Lis sey nun als eine von Schriftstellern unterschriebene Privat-Eingabe: Einsicht angesehen, da weder der Bundes-Versammlung ein authorisirter Handels- und Gewerbe-Verein in Frankfurt am Main bekannt sey, noch auch die zu Frankfurt versammelten Deutschen Kaufleute und Fabrikanten, wie der Artikel besage, sondern nur Einzelne unter ihnen, und namentlich kein Frankfurter, an der Sache Theil genommen hätten.

Hinsichtlich der Vereins-Ermächtigungen des nicht hier anwesenden Professors Lis, habe in Gemäßheit der durch einen früheren Bundestags-Beschluß eingeführten Gestalt-Einsicht der Bundes-Canzley den Erbieten aufgefordert, für den Fall seiner Abreise einen Stellvertreter zum Empfange in Bevollmächtigen; der Erbieten habe dessen in gütrattlicher Aeußerungen erwähnt, und dieser Aufforderung eine eigene, nicht verbiente Wichtigkeit beygelegt.

Hinsichtlich der Sache selbst sey zwar der Gegenstand — so ferne er die Beförderung des Handels und Gewerbes betreffe, geeignet, in der Bundes-Versammlung erörtert zu werden, da in den obern Artikel der Bundes-Acte die Bundes-glieder sich vorbehalten hätten, bey der ersten Zusammenkunft der Bundes-Versammlung wegen des Handels und Verkehrs zwischen den Bundesstaaten in Berathung zu treten. Die Bundes-Versammlung habe auch ihrer Seits, ohne Aufforderung von Privat-Personen, für das Beste des innern Verkehrs schon thätigst

Allein habe viel weiter gehende Vorsicht dem Bittsteller, so wie seinen Zöglingen gerathen, seinen allerdings theoretisch sehr scheinbar als vortheilhaft dargestellt werden. Die Bundes-Versammlung dagegen, indem sie ihren hohen Committenten überlassen müsse, wie sie dem diese seine Wünsche theilten und sie ausführbar hielten, darüber eine Meinung vorgreifen zu wollen, sey wohl nicht berechtigt, welche große Schwierigkeiten sich der Erfüllung entgegen stellen, und daß der Antrag, so wie er gestellt worden, wol nicht geeignet sey, um unmittelbar eine Berathung des Bundestags nach sich zu ziehen, wenn sich nicht in demselben enthaltenen Ideen bey der Berathung über die Erfüllung des Artikels 19 der Bundes-Acte mit zur Sprache bringen ließen.

Der Herr Referent geht sodann in eine nähere Beurtheilung der zwey Punkte des Antrags ein, stellt die einzelnen Schwierigkeiten, die seine Ausführung unterliegt, um die Erwartung von der Möglichkeit ihrer baldigen Hebung zu geben, ohne darin das theoretische Widersprechende in Zweifel zu ziehen. Derselbe bemerkt zugleich, daß die Bundesglieder, welche sich einander vereinigen sey, daß sich die Bundesglieder dahin möglich unter einander über eine billige Ermäßigung der Zölle und Mauthen, gegen der Transito-Zölle, vereinigen und sich dadurch der Rechtsmittel, die bey den freundschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder so ungemein wirksam sind, begeben möchten; es dürfte wol hierzu nicht erst der Aufforderung von Privatpersonen bedürfen, um die Sache in Betreff zu nehmen, da die Erfüllung des 19ten Artikels angelegen sey zu halten, wenn nicht auch hierin mehr zu den innern Vereinsbanden zwischen einzelnen, insonderheit benachbarten Staaten, als von allgemeinen Bundestags-Beschlüssen zu erwarten sey möchte.

Inbetreff werde es den Kaufleuten und Fabrikanten eines jeden Bundesstaats selbst anheim seyn, im Fall einer Beschwerde, durch die in andern Staaten ergriffenen, die Freyheit des Gewerbes hemmenden Maßregeln, sich zu einem Vereins zu wenden, und von diesen zu erbitten, daß sie die Abhelfung derselben durch Unterhandlungen mit den betreffenden Staaten zu erlangen suchten, und wenn diese den gehofften Erfolg nicht haben sollten, sich darum an die Bundesversammlung, nicht blos einzelner Kaufleute, sondern auch der Bundesstaaten unter einander erwachsen würden, könnten sie sodann die Hülfe zur weiteren Verfolgung des Bundes eigen. Da aber die Unterzeichner der in Frage kehrenden Bittschrift diesen Weg nicht gewählt haben, sondern einzelne Privat-Personen der verschiedenen Bundesstaaten hingegen in Staatsverhältnissen Gegenständen dieser Art bey Recht nicht eingetreten werden könnte, sich mit Uebergehung ihrer Obrigkeit, mit ihren Beschwerden und Petitionen unmittelbar an die Bundes-Versammlung zu wenden; so scheine es daß dieselbe sich nur bewogen finden könne, den Bittstellern zu rescheren, in welcher sie sie von selbst unter Erbietung der nöthigen Erläuterungen von den Regierungen, bey den obwohl verschiedenen

Verstattung über den 10ten Artikel der Bundesakte, wegen Gegenstand dieses Gesuchs, nämlich das Recht, sich mit einer Vertretung unmittelbar versehen zu können. (Den Beschluß der Bundes Versammlung nach diesem Vortrage siehe in der 3ten Beilage Nr. 170.)

Aus dem Brandenburgischen, vom 5 Junii.

Die Gasbeleuchtung wird seit einiger Zeit auch im Hafen von Danzig mit Erfolg in den Hafen-Laternen angewandt. Die von dem Schiffenden zum Leitstern sich das Fahrwasser nehmen. Das eine Licht steht 50, das andere 67 Fuß über der Wasserfläche. Die Höhe der letztern, auf einem Gerüste angebrachten Laterne eingerechnet und die runde Laterne ist um den Leuchtthurm herum in jeder Richtung 6 Fuß im Diameter. Das Haus wird in einem, welchen kleinen Lichtern erleuchteten kleinen Gebäude entwickelt und durch äußeren Röhren zu den Laternen geleitet. Im Nächtlicher der Feuer wird gegen die vorige Beleuchtung die Helle erhöhet.

Der Preußischer Seite gemachte Versuch wegen einer Trennung der durch die Brahen gebildeten Kirchspiele Neuteich und Pastwa, sind, ungeachtet zu Stande zu bringen, da Polnischer Seits obgleich lahm, und das Verder, Fahrungen und Naturalleferungen als Kirchenlasten zu tragen, nicht zurückzunehmen wollen; derhalb hat der Oberpräsident in Posen verordnet, alle vormals den Preußischen Kirchen des Königreichs Polen gehörigen Hunden einzuziehen, deren Einkommen zur Stiftsbildung der dortigen Geistlichen bestimmt und hierzu hinreichen wird.

Aus Berlin, vom 5 Junii.

Se. Maj. der König haben Allergnädigst dem von hier abgereisten Königl. Sardinischen außerordentlichen Gesandten, Herrn Grafen von Castelalfer, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub Höchstgeschickt, dem grossen rothen Adler-Orden zu ertheilen.

Aus Berlin, den 9 Junii.

Gestern erlebten wir ein fröhliches Zeichen der Zeit. Die hiesigen Bäcker wurden auf 12 Jahre unter der Bedingung verpachtet, daß sie zuerst der gnädigsten Pacht ohne Interessen von Anleihe der Hauser vorauszuzahlen. Das Kaufer-Bad wurde auf 3000 Reichsthaler Pacht verkauft. Das neue Bad zieng von 2300 auf 4150 Reichsthaler. Das Carls-Bad, welches vormals 2500 einbrug, brug nun 3800 Rt., und so ist es in gleicher Verhältnissen. Die Stadt erhielt also zur Vermehrung der Bäder einen Vorschuß von mehr als 3000 Rt. Von ihren Vorschüssen ziehen die Bächter jährlich ein Zwölftel wieder ab.

Aus Neustadt, vom 31 May.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, werden am 3ten k. M. in Dobberan erwartet und dem Vernehmen nach am 7ten auf einige Tage hier eintreffen.

Der Bischerzug ist hier bis auf die Einfassung vollendet. Wie es heißt, wird die Einfassung der Steine Blöchers erst am 26sten August u. J. (am Jahrestage der Schlacht an der Katzbach) statt finden, theils weil die Zeit bis zum 26ten Junii zur Vollendung manches noch nöthigen Arbeit zu kurz ist, theils weil man wünscht, daß der Tag der Bücher allein gehört, dagegen er die Lorbeern der Tapfer Alliance mit Wellington theilte. Auch werden sich zu diesem Feste Deputirte der Städte Deputirte aus allen Städten und Aemtern Mecklenburgs in Rostock so versammeln und sämmtliche in Mecklenburg wohnende Augenzeugen des Tages der Lage eingeladen werden.

Aus Wismar, vom 2 Junii.

Am 31sten May gab Monsieur Caraffani zu Münster ein Concert, in welcher he Abet Vogler sich hauptsächlich hören ließ. Es war ausserst gehen, und dann erst nach Mitternacht geschlossen.

Aus dem Haag, vom 3 Junii.

Der verstorbene Professor Kaiser, Mitter des St. Andreas-, Großkreuz des Danneborg-Ordens ꝛc., Mitglied der Academie der Wissenschaften in St. Petersburg ꝛc. ꝛc. ist im Jahr 1735 in Dordrecht geboren, trat im 18ten Jahre in die Marine, brach sich hernach in Ruß Dienste, stieg im Schwarzen Meere, wo er 3 Kriegs- und Linien-Schiffe Flotte von 13 Linienschiffen, gebauet hat, und ein ganzes Admiralat, welches spätersin so viel nachgedacht worden ist, die russische Linie, verlernte das Türkische Admiralschiff, erhielt den Befehl über die Flotte, gab Schlacht, Schlacht, die freye Schiffahrt des Schwarzen Meers, und über die Errichtung von Kanonen-Schaluppen berathet, wurde darauf Gouverneur von Kronstadt, Catharina, kam 1776 nach Holland zurück, wurde, bandeter einen Frieden mit Marocco, commandirte den Russischen Flotte, die nach Livorno, Admiral Zoritman in der Schlacht den Doggersbank gegen den Engl. Admiral Parker 7 Linienschiffe, trug den Sieg davon, und starb den Brennbeschwerden, pfes bey, machte den Entwurf zu dem Hafen beym Helder, blieb 1795 durch seine Anlagen den Moerdyk, Dammerstein, ab, in Gefangenschaft, wo er den 1797 seine Entlassung, ward bald darauf zu Amsterdam, wo Gesandtschaft ertheilt, ohne Privat wieder entlassen, wollte dann als Mann, die Medicin studiren, welches jedoch nicht zu Stande kam, ward von dem Gr. König Ludwig zum Ober-Kammerherrn, zum Ritter des Ordens der Union und Großkreuz des Ordens von Dannebrog, und Schleifen von Dannebrog, und Schleifen von Dannebrog, und Schleifen

leute und in jurzen Apotheken, die Hofbuchhandlung von den Bäckern, Bierbrauern und einigen Handwerkern, wie die bisherigen Bekanntmachungen, welches aber durch die seit einigen Wochen herrschende Thür- gung ausgetrocknet war, verursachten eine so schnelle Verbreitung des Feuers, daß 100 Wohnung, besonders bey den sehr schmalen Straßen, zusammgelegt war. Die Lebensgüter, die dorgerettet und anderweitigen Theile des Brandes, so wie die ganze Domstraße, im Ganzen 235 Gebäude, sind durch das Feuer Flammen geworden. Unter den Familien, welche von dem Unglücke betroffen worden, befinden sich die angesehensten Bürger der Stadt, die meisten Kaufleute und die der deutendsten Handwerker.

Pränumerations-Anzeige.

Igroth, Horatius, oder Horazens Briefe, aus dem Lateinischen zum erstenmale ins Hebräische übersetzt von Bendavid Scholl, Director der Seefenschen Erziehungs-Anstalt und Predigt. Darmstadtschem Hofrath. 1. Theil.

Hiemit habe ich das Vergnügen, den Liebhabern der Hebräischen Sprache anzuzeigen, daß diese — wie durch öffentliche Blätter schon bekannt ist — von den berühmtesten Orientalisten als gelungen erfüllte Schrift nun mit Lettern neu genommen, und die Michaelis d. J. gewiß im Druck erscheinen wird.

Das Ganze wird aus dem Hebräischen Text, einem Hebräischen Commentar, dem IX. Brief von Plinius d. J. VII. Buch in Hebräischen des Lateinischen Textes bestehen, zusammen gegen 20 Bogen in gr. 8. fast werden. Das zweyte Buch wird unverzüglich nachfolgen.

In der Vorrede giebt der Verfasser von seiner Arbeit ausführliche Rechenschaft, und ich werde meiner Seits für gutes Papier und für schönen und correcten Druck sorgen.

Um den Ankauf dieses für gelehrte Kenner, für angehende Theologen und selbst für Jüdische Rabbinen gleich interessanten Werkes zu erleichtern, habe ich einen pränumerations Preis von 1 Thlr. Conv. Münze festgesetzt. Der ladene Preis wird 2 Thaler 12 Ggr. betragen. Alle solche Buchhandlungen Deutschlands nehmen auf dieses Werk Pränumeration an, und in ihren die Namen der Pränumeranten dem Werke vorgedruckt. Bey directer Bestellung dem Verleger wird auf sechs Exemplare das sie freyexemplar.

Braunschweig, im May 1819.

C. Lucius.

Am 21ten dieses Monats starb unsere gute Mutter und Schwiegermutter Anna Elisabeth Hoppe, geb. Mindes, im 76ten Lebensjahre. Dieses machen wir unsern Verwandten und Freunden hiemit bekannt.

Lübeck, den 22ten Junn 1819.

J. H. Hoppe,
gebrauner Kaufmann.
A. M. Hoppe,
geb. Schnitler.

Diesen Morgen um 3 Uhr entschlief sanft und fromm mer Ergebung im 34sten Jahre seines Alters mein Herr John Smith, von den Seinigen innig betrauert.

Friedrichshulde in der Herrschaft Pinneberg, den 19ten Junii 1819.

Johanna, verwitwete Smith,
geborene Nayken,
in ihrem und unserm Namen
Kinder Namen.

Jane Busch, geborne Smith.
Cecil Busch.

Heute Morgen 3½ Uhr entriß mir der Tod meine theure Gattin Catharina Agnetha, geb. Berck, im 43sten Jahre ihres Lebens und im 15ten Jahre unserer doch zufriedenen Ehe. Ein für mich und meine beyden Kinder unersetzlicher Verlust.

Hamburg, den 21ten Junii 1819.

Joachim Michael Schuldt.

Heute wurde meine liebe Frau, geborne Oliver, von einem gesunden Mädchen in Leben glücklich entbunden.

Hamburg, den 7ten Junii 1819.

W. H. Beermann.

Am heutigen Tage feyerten wir hierselbst unsere eheliche Verbindung, welches wir unsern entfernten Verwandten und Freunden bedurch anzeigen die Ehre haben.

Altona, den 20ten May 1819.

Carl Heinrich von Bummelmann,
Königl. Hofsegermeister.
Fanny Sophie,
geb. Meyer, von Blöcker. Altona.

Heute vollzogen wir unsere eheliche Verbindung. Husum, den 22ten May 1819.

C. J. J. Gawring.
W. Gawring, geb. Amberg.

Unsere heute vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir unsern Verwandten und Freunden ergebenst an.

Altona, den 31st Junii 1819.

W. J. Speyrer.
Caroline Speyrer, geb. Jonas.

Bekanntmachung.

Da ich Werthshalt hinlänglich geworden bin, die öffentliche Verpflichtung der 5 Procent Zinsen tragenden Obligationen, welche als Prämien unter die Interessenten der ersten Abtheilung der 5% Gr. Königl. Anleihe in Rechnung angeschrieben und von verschiedenen Altonaer und Hamburger Handelshäusern übernommenen Hamburger Banco-Anleihe nach dem Ausfall der Verloosung zu verlosen sind und in zwey Tausend Summen be- hen, unter meiner Aufsicht und Zuziehung einiger Depot-Interessenten der Anleihe zur zweyten Rotation, so wie in Bezug eines von mir dazu committirten Königl. Beamten, bestellt worden zu thun: so habe hierdurch von mir öffentlich bekannt gemacht, daß zu der erwähnten öffentlichen Verloosung der zwey Tausend Prä-

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Reichsministers der Finanzen

Bekanntmachung über die Ausgabe von Reichsschatzanweisungen

Vom 1. Januar 1938

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ausgabe von Reichsschatzanweisungen vom 30. Juni 1937 (RGBl. I S. 697) bestimme ich:

1. Es werden Reichsschatzanweisungen ausgegeben, die am 1. Januar 1940 fällig sind.

2. Die Reichsschatzanweisungen werden verzinslich ausgegeben. Sie werden mit 4 vom Hundert jährlich verzinst.

3. Die Reichsschatzanweisungen werden zum Nennbetrag ausgegeben.

4. Die Reichsschatzanweisungen werden zum Nennbetrag eingelöst.

5. Die Reichsschatzanweisungen werden in Stücken zu 100 RM, 1000 RM und 10000 RM ausgegeben.

6. Die Reichsschatzanweisungen werden in Sammelurkunden verbrieft. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

7. Die Reichsschatzanweisungen werden zum Handel an der Börse zugelassen.

Berlin, den 1. Januar 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Bekanntmachung über die Ausgabe von Reichsschatzanweisungen

Vom 1. Januar 1938

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ausgabe von Reichsschatzanweisungen vom 30. Juni 1937 (RGBl. I S. 697) bestimme ich:

1. Es werden Reichsschatzanweisungen ausgegeben, die am 1. Januar 1940 fällig sind.

2. Die Reichsschatzanweisungen werden verzinslich ausgegeben. Sie werden mit 4 vom Hundert jährlich verzinst.

3. Die Reichsschatzanweisungen werden zum Nennbetrag ausgegeben.

4. Die Reichsschatzanweisungen werden zum Nennbetrag eingelöst.

5. Die Reichsschatzanweisungen werden in Stücken zu 100 RM, 1000 RM und 10000 RM ausgegeben.

6. Die Reichsschatzanweisungen werden in Sammelurkunden verbrieft. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

7. Die Reichsschatzanweisungen werden zum Handel an der Börse zugelassen.

Berlin, den 1. Januar 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Bekanntmachung über die Ausgabe von Reichsschatzanweisungen

Vom 1. Januar 1938

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ausgabe von Reichsschatzanweisungen vom 30. Juni 1937 (RGBl. I S. 697) bestimme ich:

1. Es werden Reichsschatzanweisungen ausgegeben, die am 1. Januar 1940 fällig sind.

2. Die Reichsschatzanweisungen werden verzinslich ausgegeben. Sie werden mit 4 vom Hundert jährlich verzinst.

3. Die Reichsschatzanweisungen werden zum Nennbetrag ausgegeben.

4. Die Reichsschatzanweisungen werden zum Nennbetrag eingelöst.

5. Die Reichsschatzanweisungen werden in Stücken zu 100 RM, 1000 RM und 10000 RM ausgegeben.

6. Die Reichsschatzanweisungen werden in Sammelurkunden verbrieft. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

7. Die Reichsschatzanweisungen werden zum Handel an der Börse zugelassen.

Berlin, den 1. Januar 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Bekanntmachung über die Ausgabe von Reichsschatzanweisungen

Vom 1. Januar 1938

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ausgabe von Reichsschatzanweisungen vom 30. Juni 1937 (RGBl. I S. 697) bestimme ich:

1. Es werden Reichsschatzanweisungen ausgegeben, die am 1. Januar 1940 fällig sind.

2. Die Reichsschatzanweisungen werden verzinslich ausgegeben. Sie werden mit 4 vom Hundert jährlich verzinst.

3. Die Reichsschatzanweisungen werden zum Nennbetrag ausgegeben.

4. Die Reichsschatzanweisungen werden zum Nennbetrag eingelöst.

5. Die Reichsschatzanweisungen werden in Stücken zu 100 RM, 1000 RM und 10000 RM ausgegeben.

6. Die Reichsschatzanweisungen werden in Sammelurkunden verbrieft. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

7. Die Reichsschatzanweisungen werden zum Handel an der Börse zugelassen.

Berlin, den 1. Januar 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Bekanntmachung über die Ausgabe von Reichsschatzanweisungen

Vom 1. Januar 1938

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ausgabe von Reichsschatzanweisungen vom 30. Juni 1937 (RGBl. I S. 697) bestimme ich:

1. Es werden Reichsschatzanweisungen ausgegeben, die am 1. Januar 1940 fällig sind.

2. Die Reichsschatzanweisungen werden verzinslich ausgegeben. Sie werden mit 4 vom Hundert jährlich verzinst.

3. Die Reichsschatzanweisungen werden zum Nennbetrag ausgegeben.

4. Die Reichsschatzanweisungen werden zum Nennbetrag eingelöst.

5. Die Reichsschatzanweisungen werden in Stücken zu 100 RM, 1000 RM und 10000 RM ausgegeben.

6. Die Reichsschatzanweisungen werden in Sammelurkunden verbrieft. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

7. Die Reichsschatzanweisungen werden zum Handel an der Börse zugelassen.

Berlin, den 1. Januar 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Bekanntmachung über die Ausgabe von Reichsschatzanweisungen

Vom 1. Januar 1938

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ausgabe von Reichsschatzanweisungen vom 30. Juni 1937 (RGBl. I S. 697) bestimme ich:

1. Es werden Reichsschatzanweisungen ausgegeben, die am 1. Januar 1940 fällig sind.

2. Die Reichsschatzanweisungen werden verzinslich ausgegeben. Sie werden mit 4 vom Hundert jährlich verzinst.

3. Die Reichsschatzanweisungen werden zum Nennbetrag ausgegeben.

4. Die Reichsschatzanweisungen werden zum Nennbetrag eingelöst.

5. Die Reichsschatzanweisungen werden in Stücken zu 100 RM, 1000 RM und 10000 RM ausgegeben.

6. Die Reichsschatzanweisungen werden in Sammelurkunden verbrieft. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

7. Die Reichsschatzanweisungen werden zum Handel an der Börse zugelassen.

Berlin, den 1. Januar 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Beylage

zu No. 92 des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten.

Am Mittewochen, den 9 Junii 1819.

1

Foreign Exchanges.

In the Press, and will be published on or about the 15th of May 1819.

A complete Set of Tables of foreign Exchanges, calculated from the lowest to the highest, and from One Penny up to One Thousand Pounds Sterling; shewing at one View any Sum of foreign Money reduced into British Sterling, and British Money into foreign, with those Countries, with which London exchanges. Tables of *East India, West India and American Currencies* reduced into Sterling, and *vice versa*. The Monies of different Parts of the World reduced into Francs and Centimes of France; Florins of Brabant into Francs and Cents. The Exchanges between the different Cities upon the Continent, and concluding with Tables of the Monies of the principal Parts of the World reduced into British Sterling.

The foregoing Work is to be published in One large Volume (1200 Pages) Royal Octavo. Price 2l. in Boards; to be paid on Delivery of the Book.

By the Editor of Mortimer's Commercial Dictionary, and revised by Mr. W. Tate, Commercial Academy, Cateaton Street.

Published by Boosey and Sons, 4, Broad Street, Royal Exchange, London.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditbmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc.

Wann Johann Friederich Fürstenau auf Wucksfelde angezeigt, daß er gedachtes Gut an Uhrlaub aus Nienburg im Königreich Hannover unter Zusicherung der Extrahirung eines landüblichen Proclams verkauft habe, und daher von demselben auf Erlassung dieses Proclams allerunterthänigst angetragen worden, als werden in Deferirung dieser Bitte aus landesherrlicher Macht und Gewalt, so wie von Gerichts wegen, alle und jede, welche, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, insofern nicht etwa dieselben durch Cession oder Erbschaft verändert, und diese Veränderung aus dem Schuld- und Pfand-Protocoll nicht zu ersehen seyn sollte, so wie mit Ausnahme der Pränumerations-Gelder der Pächter, der Gerechtsame der Pensionisten und der im Gute radicirten Erbtheile, an gedachtes adliche Gut Wucksfelde irgend einige dingliche Ansprüche zu haben vermeynen sollten, hiemittelst sub poena praeclusi et perpetui silentii aufgefordert, ihre desfälligen Ansprüche unter Darlegung der dieselben begründenden Documente tam in origine quam in copia fidimata, so wie eventualiter unter Bestellung der verordnungsmäßigen Procuratur zu den Acten, bey dem Etatsrath und Landgerichts-Notar Rachel hieselbst binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, gehörig zu profitiren.

Wornach man sich zu achten. Urkundlich unserm vorgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinisch-Lauenburgischen Obergericht zu Glückstadt, den 21sten May 1819.

(L. S. B.)

M. Feldmann. Levsen.

Pro vera copia: Nissen.

Verkaufs-Anzeige.

Wann von uns, als den zur Regulirung des Concurses über die im Herzogthum Holstein, und zwar im Kieler adlichen Güther-Districte belegnen, ehemals dem Landsassen J. J. Kühl auf Neumühlen gehörigen Güther Oppendorff und Schönhorst cum pert., Allerhöchst ernannten Commissarien zum öffentlichen Verkaufe dieser Güter Termin auf den 7ten Julii d. J., und zwar auf dem Rathhause in der Stadt Kiel, Vormittags elf Uhr, anberaumet worden; so wird solches mit der Bemerkung, daß gedachte beyden Güter zuerst jedes für sich, und demnächst beyde zusammen zur öffentlichen Licitation werden gestellt, und dem in der einen oder in der andern Rücksicht am meisten Bietenden der Zuschlag werde ertheilt werden, hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht. Beyde Güther können jederzeit in Augenschein genommen werden, und haben Kaufliebhaber sich desfalls an den Verwalter Ibsen auf dem Hofe zu Rastorff zu wenden, woselbst auch, so wie bey den Gastwirthen Rathlev und Packold in Kiel, Degetau in Altona, Pahl in Rendsburg, Röhl in Ploen, Wiedemann in Oldesloe, Böckenhauer in Neustadt und Prien in Preetz, die Guths Beschreibungen nebst den Verkaufs-Bedingungen 4 Wochen vor dem Verkaufs-Termine eingesehen und abgefordert werden können.

In Commissione Regia, Glückstadt, den 24sten May 1819.

K. v. Bülow. M. Feldmann. v. Schirach.

Pro vera copia: Nissen.

Neue Handlungen in Frankfurt.

Frankfurt a. M., 15. Juli 1911.

Bekanntlich hat die Firma Gebr. Bethmann, Bankgeschäft, Frankfurt a. M., ihre Handlung an die Deutsche Bank, Filiale Frankfurt a. M., verkauft. Die Firma Gebr. Bethmann, Bankgeschäft, Frankfurt a. M., wird nicht mehr geführt. Die Prokura des Herrn Wilhelm Bethmann ist erloschen.

Frankfurt a. M., 15. Juli 1911.

Die Firma Gebr. Bethmann, Bankgeschäft, Frankfurt a. M.,

4) der Bäckergeselle Johann Nicolaus Eberhardt aus Suhl,
5) die Gebrüder Johann Christoph und Johann Valtin Sauerbrei aus Suhl,
6) der Webergeselle Johann Valtin Keiber aus Suhl,
7) der Nagelschmidt Johann Caspar Hollandmorik aus Albrechts und
8) der Webergeselle Johann Nicolaus Zahl aus Suhl,

länger als die gesetzliche Zeit abwesend sind und von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben haben; so werden dieselben oder deren Erben und Erbnehmer auf den Antrag der nächsten Verwandten und resp. Abwesenheits-Vormünder hierdurch öffentlich geladen, binnen 9 Monaten und längstens

den 7ten September 1819,

Vormittags 8 Uhr, sich persönlich oder schriftlich bey hiesigem Amte anzumelden und sodann weitere Anweisungen zu erwarten.

Im Fall des Außenbleibens in dem anberaumten Termin wird übrigens mit Todeserklärung der Abwesenden und mit ferneter Instruction der Sache verfahren.

Suhl, den 27sten October 1818.

Königl. Preuß. Justiz-Amt das.

Schellwitz.

Von dem unterzeichneten Gericht werden nachbenannte Verschollene:

1) der am 4ten Juli 1778 hier gebohrne Sohn des verstorbenen hiesigen Garnwebermeisters Peter Friedrich Reute, Vornamens Johann Carl Christian, welcher sich im Jahre 1796 von Celle hat nach Petersburg begeben wollen, dort aber nach den eingezogenen Nachrichten nicht angekommen ist, auch seit jener Zeit nichts von sich hat hören lassen;
2) der Sohn des verstorbenen Schullehrers Emanuel Friedrich Buge, Vornamens Johann Friedrich Emanuel, welcher am 30sten August 1780 zu Göhlsdorf im Amte Lehnin gebohren und sich bis 1801 oder 1802 als Schneidergeselle in Copenhagen aufgehalten, von dorte aber nach England gehen wollen;

oder deren hier unbekannte Erben hierdurch auf das Gesuch ihrer Anverwandten, Curatoren und angeblich nächsten Erben vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten, längstens aber in dem vor dem Herrn Justiz-Rath Steinbeck allhier im Instructions-Locale am Neustädtschen Markt angesetzten Termin,

den 4ten December 1819,

Vormittags um 10 Uhr, entweder schriftlich oder persönlich, oder durch einen mit gehöriger Vollmacht und Information versehenen Justiz-Commissarius, wozu ihnen der Herr Justiz-Commissarius Sello in Vorschlag gebracht wird, zu melden und nähere Anweisung zur Empfangnahme des ihnen gehörigen Vermögens zu gewärtigen. Im Unterlassungs-Falle werden die Verschollenen für todt erklärt, die sich gemeldeten Erben als rechtmäßige angenommen, selbigen als solchen das vorhandene Vermögen zur freyen Disposition verabfolgt und der sich nach erfolgter Präclusion erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe alle Handlungen und Dispositionen der für legitimirt angenommenen Erben anzuerkennen und zu übernehmen für schuldig geachtet, auch von ihm weder Rechnungs-Legung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern für berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden ist, zu begnügen für verbunden geachtet werden. Im Fall sich aber kein Erbe meldet, soll das Vermögen der hiesigen Kämmerey zugesprochen werden.

Brandenburg an der Havel, den 1sten Februar 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Da zu den in unserm Deposito befindlichen Verlassenschaften der nachstehend benannten Personen bisher sich keine Erben gemeldet haben, so werden dieselben, nämlich:

1) der Nachlaß der am 4ten May 1808 hier verstorbenen Wittwe des 20 bis 24 Jahre vorher gestorbenen Sammetmachers Walter, Taufnamens Elisabeth, deren Familien-Name nicht zu erforschen gewesen, und deren Nachlaß 5 Rthlr. 17 Gr. 10 Pf. beträgt;
2) des am 22sten August 1808 hier gestorbenen, beym hiesigen Garde-Invaliden-Bataillon gestandenen Grenadiers Dromberg, dessen Geburts-Ort unbekannt geblieben und Nachlaß 1 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf. beträgt;
3) der am 27sten Juni 1796 begrabenen Wittwe des Mühlenbereiters Kähne im Frankischen Kreise, der Catharina, geb. Bauer, deren erster Mann der Reitknechte Heinicke gewesen, deren zweyter Ehemann jedoch unbekannt geblieben, welche aus dem Baireuthschen, ohne nähere Angabe des Orts, gebürtig seyn soll, und deren Nachlaß 12 Rthlr. 11 Gr. beträgt;
4) der am 20sten Sept. 1808 begrabenen Grenadier Wittwe Schmidt, deren Tauf- und Familien-Name und Geburtsort nicht erhellet, deren Nachlaß 4 Rthlr. beträgt;
5) der am 3ten December 1814 als Wittwe gestorbenen, am 23sten December 1792 dem Grenadier Friedrich Weber verheyrathet gewesenen Anne Caroline, geb. Krause, deren Geburtsort nicht bekannt ist, und deren Nachlaß 44 Rthlr. 20 Gr. 9 Pf. beträgt;
6) des am 4ten September 1803 gestorbenen Magistrats-Registrators Christian Fröhlich (Taufschein Gottlieb), in Berlin gebohren, dessen Vater in der dortigen Tapeten-Fabrik, Simain und Nando, bey der Petri Kirche, Arbeiter, dessen Mutter, Eva, geb. Stenzen, gewesen, der in der Ehe mit der Friederike, geb. Koeppen, gelebt, und dessen Nachlaß 180 Rthlr. 10 Gr. 2 Pf. beträgt;

hierdurch öffentlich aufgeboten, und die, allen Nachforschungen ungeachtet, unbekannt gebliebenen Blutsverwandten und Erben der Erblasser aufgefordert, sich binnen hier und 9 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 16ten December 1819, um 10 Uhr,

vor dem Herrn Justizrath Steinhausen zu Rathhause anberaumten Termin zu melden, ihr Erbrecht an den Nachlaß und ihr Verwandtschafts-Verhältniß persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihm am hiesigen Ort Unbekannten die hiesigen Justiz-Commissarien Tollin, Jannasch, Stolpe und Fromm, vorgeschlagen werden, zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß wenn niemand sich melden sollte, die vorbemerkten Verlassenschaften als herrenloses Gut dem Fisco zugesprochen werden.

Potsdam, den 6ten Februar 1819.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Auf den Antrag hiesiger hier und in hiesiger Gegend wohnenden Verwandten werden nachstehende Verschollene, als:

1) der aus Niederbörnecke gebürtige Johann Andreas Lorenz Roloff (oder Rudloff) und
2) der aus Aschersleben gebürtige Andreas Jacob Hirschfeld,

welche beyde resp. im Jahre 1808 und 1809 als Soldaten im vormaligen vierten Westphälischen Linien-Infanterie-Regimente mit nach Spanien marschirt sind;

3) der aus Börnecke gebürtige und von dorte im Jahre 1806 weggegangene Arbeitsmann Jacob Bock, und endlich
4) der zu Hartzgerode und zuletzt zu Börnecke wohnhafte gewesene und vor ohngefähr 16 Jahren sich von dorte entfernte Kaufmann Johann Joachim Reichert (oder Reichard),

von deren Leben und Aufenthalte angeblich seitdem keine Nachricht eingegangen ist, so wie deren etwanige unbekannte Erben und Erbnehmer, hiermit öffentlich aufgefordert, sich binnen hier und 9 Monaten in der Registratur des unterzeichneten Gerichts, oder spätestens in dem auf

den 18ten December d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem ernannten Deputirten, Herrn Gerichts-Assessor Guischard allhier, an Gerichtsstelle anstehenden peremtorischen Termine persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, wozu ihnen die hiesigen Herren Justiz-Commissarien Kruse und Woltmann vorgeschlagen werden, zu melden und von ihrem Leben und Aufenthalte

Bestand an alten, schlechten Gold- und Silbermünzen, sowie an Barren und Bruchsilber, 1 Million Mark.

Bestand an Reichskassenscheinen 1 Million Mark.

Bestand an Noten anderer Banken 1 Million Mark.

Bestand an Wechseln und Schecks 1 Million Mark.

Bestand an Lombardforderungen 1 Million Mark.

Bestand an Effekten 1 Million Mark.

Bestand an sonstigen Aktiven 1 Million Mark.

Grundkapital 1 Million Mark.

Reservefonds 1 Million Mark.

Betrag der ausgegebenen Noten 1 Million Mark.

Betrag der sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten 1 Million Mark.

Betrag der sonstigen Passiven 1 Million Mark.

Betrag der Rediskontierungen 1 Million Mark.

Betrag der Lombardierungen 1 Million Mark.

Betrag der Goldbestände 1 Million Mark.

Betrag der Silberbestände 1 Million Mark.

Betrag der Deckung in fremden Währungen 1 Million Mark.

Betrag der Deckung in Noten anderer Banken 1 Million Mark.

Betrag der Deckung in Wechseln und Schecks 1 Million Mark.

Betrag der Deckung in Lombardforderungen 1 Million Mark.

Betrag der Deckung in Effekten 1 Million Mark.

Betrag der Deckung in sonstigen Aktiven 1 Million Mark.

Betrag der Deckung in Grundkapital 1 Million Mark.

Betrag der Deckung in Reservefonds 1 Million Mark.

Betrag der Deckung in ausgegebenen Noten 1 Million Mark.

Betrag der Deckung in sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten 1 Million Mark.

Betrag der Deckung in sonstigen Passiven 1 Million Mark.

Betrag der Deckung in Rediskontierungen 1 Million Mark.

Betrag der Deckung in Lombardierungen 1 Million Mark.

Betrag der Deckung in Goldbeständen 1 Million Mark.

Betrag der Deckung in Silberbeständen

beyzubringen, worauf erkannt, daß sie das gegenwärtige Aufgebot zu erfahren keine Gelegenheit gehabt haben.

Magdeburg, den 4ten May 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Citatio edictalis.

Auf den Antrag der Frau Postmeisterin Bischoff, Elisabeth Sophia Johanne, geb. Utermarck, zu Gnoien, unter Beyritt ihres Ehegatten, werden sämtliche und alle unbekannte Erben deren angeblichen Groß-Oheims des zu Warin in Mecklenburg am 19ten December 1683 gebohrnen und daselbst am 7ten Januar 1757 verstorbenen Amtmanns Carl Friedrich Bodin, so wie besonders auch alle übrige unbekannte Realprätendenten des daselbst am Markte belegenen und im Hypothekenbuch sub No. 45. verzeichneten Wohnhauses cum pertinentiis, welches nach dem am 6ten November 1817 zu Danzig ohne Leibes Erben erfolgte Abseerben der Besitzerin, verwittweten Hauptmännin von Herrel, Catharina Maria, gebohrnen Nebrent, einer Schwester-Tochter des gedachten Bodin, an dessen Erben zurückgefallen ist, hiedurch öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten und spätestens in dem auf

den 16ten März 1820,

Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten, Herrn Stadtgerichts-Assessor Glave, angesetzten Termin auf dem Stadtgericht daselbst oder in der Registratur desselben schriftlich oder persönlich zu melden, sich als Erben des Amtmanns Bodin zu legitimiren, oder ihre angebliche Real-Ansprüche an dem vorgedachten Wohnhause nachzuweisen, und dann weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls sie und ihre Erben und Erbnehmer mit ihren etwanigen Ansprüchen an obengedachtem, hiselbst sub No. 45. belegenen Wohnhause nebst Pertinentien präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das gedachte Haus aber als ein herrenloses Gut zur hiesigen Kämmerey eingezogen werden wird.

Demmin, den 15ten May 1819.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bey dem Magistrat zu Emden ist in Sachen der Wittwe und großjährigen Kinder des weyland Kaufmanns Hinrich Emen Aden daselbst, Provocanten, wider ihren abwesenden resp. Sohn und Bruder Hinricus Hinrichs Aden, Provocaten, die Edictal-Citation des am 13ten Januar 1788 hier zu Emden gebohrnen Hinricus Hinrichs Aden, der am 13ten May 1811 bey der ersten Compagnie des 2ten Bataillons des 51ten Französischen Garde-Regiments Tirailleurs in Dienste getreten, und von welchem die letzte Nachricht in einem Briefe de dato Königsberg, den 15ten Junii 1812, eingegangen ist, dahin erkannt:

Daß derselbe oder dessen etwaige hier unbekannte Leibes-Erben aufgefordert werden, sich binnen Jahresfrist, spätestens in dem Productions-Termine den 30sten Junii 1820, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtrichter Saur beym hiesigen Stadtgericht schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls der Hinricus Hinrichs Aden für todt erklärt und dessen Vermögen den bekannten nächsten Erben ausgeantwortet werden soll.

Emden, auf dem Rathhause, den 18ten May 1819.

Reil ieff.

Oeffentliche Vorladung.

Der seit mehreren Jahren von hier abwesenden Ehefrau des Knechts Martin Runge, Sophia, gebohrnen Wilcke, welche zu Friedrichsbruch im Amte Ueckermünde wohnt hat, demnächst aber nach Rußland gezogen ist, sind aus der Nachlaß-Masse ihrer Schwester, der im Jahren verstorbenen Ehefrau des Büdners Peter Wilcke, geb. bohrnen Wilcke, 283 Rthlr. 16 Gr. 9 Pf. an Erbtheil zugefallen und da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird diese selbst und deren nächste Verwandte aufgefordert, sich binnen drey Monaten, entweder persönlich oder durch einen gehörigen Bevollmächtigten, bey dem unterzeichneten Gerichte zu melden und sich gehörig zur Empfangnahme des gedachten Erbtheils zu legitimiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß mit demselben verschiedsmäßig verfahren werden wird.

Treptow an der Rega, den 17ten May 1819

Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt.

Von dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Könige von Preußen ꝛc. ꝛc.

Wir zum Hofgerichte von Pommern und Rügen verordnete Director und Assessores

Thun kund: Es hat der Wohl-Ehrenveste und Vorachtbare Eigenthümer Johann Voge auf Zarrentin dem Königl. Hofgerichte zu vernehmen gegeben, wie er unlängst das Gut Wiepkendagen von dem von Stumpfeldt auf Behrenwalde angekauft, und sich gegenwärtig bestimmt habe, zur Versicherung gegen alle etwa darauf haftende Ansprüche von der in dem Contracte freygelassenen Proclamation Gebrauch zu machen und um Erlassung der desfallsigen Proclamatum zu bitten.

Wann nun diesem Gesuche auch Raum gegeben worden: solchemnach citiren, kraft tragenden Amts, Wir hiemit alle und jede, welche an das von dem Exhibenten gekaufte Gut Wiepkendagen, nebst Saaten und Acker-Arbeit, rechtliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeynen, daß sie solche am 12ten Junii, 24sten Julii oder 25sten August d. J., Morgens um 10 Uhr, hierselbst gehörig angeben und bescheinigen, bey Vermeidung der ordnungsmäßig eintretenden Rechtsnachtheile und insbesondere der Strafe der Präclusion und völligen Abweisung, als welche durch die am 13ten September d. J. zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß gegen die sodann noch Ignorirenden verfüget werden wird.

Datum Greifswald, den 1sten May 1819.

(L. S.)

Von wegen des Königl. Hofgerichts

subscr.

von Möller,

Director.

Alle diejenigen, welche an die verstorbene Ehefrau des hiesigen Bürgers und Spitzenhändlers Jo ob Klump oder an Letzteren selbst aus Erbrecht oder sonst Ansprüche und Forderungen haben, werden hiermit vorgeladen, entweder in Person oder durch hinlänglich instruirte Bevollmächtigte in dem auf den 5ten Julii d. J., Vormittags 9 Uhr, angesetzten peremtorischen Termin hierselbst zu erscheinen, ihre Forderung anzumelden und zu bescheinigen, auch sich über die ihnen zu machenden Vorstellungen zu erklären, oder zu gewärtigen, daß sie durch die in termino zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß auf immer abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch die Ausbleibenden als einwilligend in die Beschlüsse der Gegenwärtigen werden angesehen werden.

Datum Franzburg in Neuvorpommern im Stadtgericht, den 24sten May 1819.

Senatus.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da von dem Königl. Höchpreißlichen Holsteinischen Lauenburgischen Obergerichte zu Glückstadt allerhöchst verfügt ist, daß wegen der mangelhaften Verfassung des bisherigen Schuld- und Pfand-Protocolls für die sämtlichen dörfigen des adlichen Guts Kirdorf mit Tramm, Krestorf und Theresienhof ein neues Schuld- und Pfand-Protocoll eingerichtet werden soll, und unterzeichneter Gerichtshalter obrigkeitlich autorisirt ist, wegen der aus dem alten in das neue Protocoll zu übertragenden Posten ein öffentliches Proclam zu erlassen; so werden alle und jede, welche ein Recht ex protocollatione in dem gedachten Schuld- und Pfand-Protocoll erworben haben, und solches erhalten wollen, hiedurch von Gerichts wegen aufgefordert, ihre Ansprüche, Forderungen und Gerechtsame, sie bestehen in Antichresi, Kaufgeldern, Gewährleistungen, Bürgschaften, Tutelen, Curatelen, oder worin sie immer wollen, innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Justitiariat anzugeben, die

Documente, welche sie darüber in Händen haben, im Original beym Professions-Protocoll einzulegen, auch als Auswärtige die erforderliche Acten-Procuratur zu bestellen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, welche diese Angabe in der gesetzten Frist vor Zumen, ihrer Protocollations-Rechte verlustig seyn, und bey Uebertragung der in dem alten Schuld- und Pfand-Protocoll befindlichen Pöste in das einzurichtende neue Protocoll nicht berücksichtigt werden sollen.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß für Aufnehmung der Angaben und Erneuerung der Protocollatorum von den Prostenten keine Gebühr erlegt und nach geschehener Einrichtung des neuen Schuld- und Pfand-Protocolls darüber eine Bekanntmachung erlassen wird, damit die Beykommenden ihre Documente zurücknehmen, und sich von der Eintragung ihrer Forderungen oder Gerechtsame überzeugen können.

Gegeben Plön in dem Justitiariat des adlichen Guts Nixdorf, den 22sten April 1819.

Martini.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichts wegen und bey nachgesetzter Commination gebiete Ich, Johann Christian Friederich Heinzelmann, Königl. Conferenzrath und Landvogt in Süderdithmarschen, Ritter ꝛc.

Euch, den Gläubigern (mit Ausnahme der protocollirten, rücksichtlich des Hauptstuhls,) Schuldnern, Pfand-Inhabern und Rechnungsverwandten der insolventen Wittwe des sel. Johann Nottelmann in Eggstedt.

Zur Regulirung der Concursmasse der gedachten insolventen Johann Nottelmannschen Wittwe in Eggstedt habe Ich, auf Anhalten des Herrn Landesgevollmächtigten Holst in Eggstedt, als desfälligen curatoris bonorum, ein Proclam bewilligt.

Daß ihr demnach bey Strafe resp. des ewigen Stillschweigens, doppelter Zahlung, Verlust des Pfandrechts, der Compensation, die Auswärtigen jedoch praevia procuratura ad acta in hoc foro, innerhalb 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königl. Kirchspielsschreiberey zu Burg beym Professions-Protocoll Angabe thut und das Weitere gewärtigt. Wornach sich ein jeder zu achten hat.

Meldorf, den 13ten April 1819.

In fidem: Cartheuser.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichts wegen lade Ich, Anton Christian Friedrich Griebel, bestallter Landvogt in Norderdithmarschen,

euch, den Gläubigern des Müllers Johann Behrens in Heide, die ihr vor nachgedachter Forderung des Herrn Landes- und Kirchspiels-Gevollmächtigten Peter Mohr zu Wennemannswisch ein Vorzugsrecht zu haben vermeynet,

hiemit zu wissen:

Demnach der Herr Landes- und Kirchspiels-Gevollmächtigte Peter Mohr zu Wennemannswisch Mir angezeigt hat, wie er unterm 25sten Januar d. J., rücksichtlich seiner wider obgenannten Müller Johann Behrens in Heide zu Grunde aufgeklagten Wechselforderung vom 3ten September 1817 von 550 Mk. Courant (293⅓ Rthlr.), nebst Verzugszinsen und Kosten, sich genöthiget gesehen, nachdem ihm die vorgenannten Schuldners gesammte Immobilien cum port. et annex., mit Inbegriff der demselben von seiner Mutter, als deren alleinigen Erbin, erb- und eigenthümlich zugefallenen, wenn gleich noch nicht auf seinen Namen stehenden Immobilien, in Zahlung adjudicirt worden, ein Aufbots-Proclam wider besagten seinen Schuldner zu veranlassen, und darin alle einheimische und auswärtige Gläubiger desselben, die ein Vorzugsrecht vor obgedachter seiner Forderung zu haben vermeynen, zur Angabe aufzufordern; da er aber jetzt von mehr erwähntem Schuldner, in Hinsicht seiner vorerwähnten wider denselben ein- und aufgeklagten Wechselforderung nebst Zinsen und Kosten, anderweitig durch genugsame Bürgschaft zufrieden gestellet worden, so bedürfe es des vorerwähnten Proclams nicht weiter, sondern wolle er dasselbe hiemittelst revociren, welches auch dann von Mir, vermöge dieser Denunciation, zu exter Nachachtung kund gethan wird.

Heide, den 22sten April 1819.

(L. S.)

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Proclama.

Wann des weyland Mühlenbesitzers Hein Christian Stoldt Wittwe und Erben zur bessern Auseinandersetzung um die Erlassung eines Proclams gebethen, diesem Ansuchen auch statt gegeben worden; so werden hierdurch von Obrigkeits und Gerichts wegen alle und jede, welche an gedachte Wittwe und Erben des weyl. Mühlenbesitzers Hein Christian Stoldt dieselbst aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, imgleichen diejenigen, welche denselben mit Schulden verhaftet sind, oder Sachen und Pfänder von ihnen in Händen haben, ein- für allemal, und mithin peremtorie vorgeladen und angewiesen, sich resp. bey Strafe des ewigen Stillschweigens, der doppelten Zahlung und des Verlustes ihres Pfand- oder Retentions-Rechts innerhalb 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung der gegenwärtigen Ladung angerechnet, beym Gerichte dieselbst anzugeben und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Wornach sich zu achten.

Wandsbeck, den 28sten April 1819.

C. H. Witt, Justitiarius.

Erste Bekanntmachung.

Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dännemarck, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditmarschen, und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc.

Wann der Landsasse C. L. Walther auf Knipdagen angezeigt, daß er das von dem Baron Rodde auf Blumendorf käuflich erstandene adliche Gut Knipdagen wiederum an den Königl. Hannöverschen Oberhauptmann Ferdinand von Bothmer zu Stolleneu verkauft habe, und um die Erlassung eines landüblichen Proclams allerunterthänigst angesucht hat, auch diesem Gesuche deferirt worden; so werden hiedurch aus landesherrlicher Macht und Gewalt, auch von Gerichts und Rechts wegen alle und jede (mit alleiniger Ausnahme des adlichen Klosters Itzehoe wegen des demselben zuständigen unaufkündbaren in Knipdagen radicirten Capitals von 20000 Rthlrn.), welche an vorbemeldetes adliche Gut Knipdagen cum pertinentiis irgend einige dingliche oder sonstige Rechte und Ansprüche, sie rühren her wo und haben Namen wie sie wollen, zu haben vermeynen, aufgefordert, sich sub poena praeclusi, amissi juris et perpetui silentii, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, unter Bestellung eines Procuratoris ad Acta und Producirung ihrer in Händen habenden Obligationen, Briefschaften und Documente im Original mit Zurücklassung beglaubter Abschriften davon ad protocollum bey dem Etatsrath und Landgerichts-Notar Rachel dieselbst gehörig anzugeben.

Wornach ein jeder, den es angeht, sich zu achten hat.

Urkundlich unserm vorgedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichte zu Glückstadt, den 21sten May 1819.

(L. S.)
R.

M. Feldmann. Leysen.

Pro vera copia:

Nissen.
F. G. Koch.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anzeige der, jetzt im Königreich Sachsen sich aufhaltenden Erben, des weyl. Johann Paul Gottlieb Krause, vormals Apothekers hier in Bredstedt, daß einmal verschiedene Pöste auf des gedachten Krause Folium im Amts-, Schuld- und Pfand-Protocoll unbetitelt geblieben,

wovon jedoch zu vermuthen, daß selbige schon längst berichtigt, und daß hiernächst den Erben der Kaufbrief, wornach der jetzige Apotheker Heider allhier Besitzer der vormals Krauschen Apotheke geworden, und wornach ihnen noch Forderungen und Rückstände competiren, abhanden gekommen, werden hiedurch, auf der gedachten Erben Verlangen, alle und jede, welche noch einige hypothecarische Ansprüche an der Verlassenschaft des bemelderten J. P. S. Krause allhier zu haben vermeynen, von Obrigkeits wegen, sub poena praeclusi, aufgefordert, daß die Besitzer oder Eigener von solchen hypothecarischen Schuld- und Pfand-Verschreibungen, in Gemäßheit des von Hier aus unterm 4ten December 1818 wegen Errichtung eines neuen Schuld- und Pfand-Protocolls für das Amt Bredstedt erlassenen Proclams, selbige, wie nicht weniger der oder die Inhaber des vorgedachten abhanden gekommenen Kaufbriefes, denselben allhier auf der Königl. Amtsstube, unter Vorzeigung des Originals und Bestellung eines Procurators, innerhalb 24 Stunden a dato der letzten Einrückung dieses in die Zeitungen, einliefern, oder gewärtigen müssen, daß ratione der Schuldposte, dem Proclam vom 4ten December 1818 gemäß, erachtet, rücksichtlich des verlohrnen Kaufbriefes aber ein förmliches Mortifications-Decret von hier aus wird erlassen werden.

Königl. Landvogtey zu Bredstedt, den 21sten May 1819.

Lessen.

Erste Bekanntmachung.

Von Bürgermeister und Rath dieser Stadt werden alle und jede, welche an den zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß der hieselbst verstorbenen Hökerwittwe Anna Magdalena Catharina Wagner aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, imgleichen alle, die derselben mit Schulden verhaftet sind, oder etwas pfandweise von ihr besitzen, resp. bey Strafe der Präclusion, doppelter Zahlung und Verlust des Pfandrechts, peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Procuratoris ad acta, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hierselbst gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente in originali produciren und davon beglaubte Abschriften bey den Acten zurücklassen.

Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 14ten May 1819.

In fidem:

A. Dreyer, Synd.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichts wegen und bey nachgesetzter Commination gebiete Ich, Johann Christian Friederich Heinzelmann, Königl. Conferenzrath und Landvogt in Süderdithmarschen, Ritter ꝛc.

Euch, den Gläubigern, mit Ausnahme der prosecludirten, rücksichtlich des Hauptstuhls, Schuldnern, Pfandinhabern und Rechnungsverwandten des Vorlsedenten, Bäckers Hans Schröder in Marne.

Zur Regulirung der Concursmasse des gedachten Vorlsedenten Hans Schröder in Marne habe Ich auf Anhalten des curatoris bonorum Jürgen Wilkens in Marne ein Proclam bewilligt: Daß ihr demnach bey Strafe des ewigen Stillschweigens, doppelter Zahlung, Verlust des Pfandrechts und der Compensation, die Auswärtigen jedoch praevia procuratura ad acta in hoc foro, innerhalb 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königl. Kirchspielschreiberey zu Marne beym Professions-Protocoll Angabe thut und das Weitere gewärtiget. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 15ten May 1819.

In fidem:

Carthenser.

Extract.

Der im Jahre 1808 mit einem nicht zurückgekommenen Schiffe von hier zur See gegangene Matrose Jürgen Reimers aus Nienborf wird vorgeladen, daß er oder seine Leibes-Erben sich binnen 12 Wochen in der hiesigen Königl. Landschreiberey melden oder über die Theilung des Reimerschen Vermögens nähere rechtliche Verfügung erwarten sollen.

Königl. Amthaus zu Burg auf Fehmarn, den 15ten May 1819.

J. C. Müller.

In fidem extractus:

J. F. Mau.

Der Herr Eigenthümer Rohdanz zu Kneese hat mir den Auftrag gemacht, zum meistbietenden Verkaufe des ihm zuständigen, unten näher beschriebenen Guts Weitendorff einen Termin anzusetzen.

Ich habe dazu den 29sten k. M. Junii bestimmt, und lade etwanige Kaufliebhaber hiedurch ein, sich am beregten Tage, Morgens 11 Uhr, zur Abgabe ihres Bots und Ueberbots in meinem Hause einzufinden, und hat der annehmlich Meistbietende sodann den reinen Zuschlag, und demnächst an einem näher zu verabredenden Tage die Tradition, bey Nachweisung einer gehörigen Sicherheit, auch ohne große baare Zahlungen zu erwarten.

Die bey dem Verkaufe grundlegend zu machenden Bedingungen sind bey mir einzusehen und für die Gebühr in Abschrift zu haben, das Gut selbst aber kann zu jeder Zeit, nach vorgängiger Meldung bey dem Inspector, in Augenschein genommen werden.

Schwerin, am 23sten May 1819.

C. Hartmann, Adv.

Ohngefähre Beschreibung des Lehnguts Weitendorff.

Selbiges liegt im ritterschaftlichen Amte Sternberg an der Warnow, und ist von der Stadt Sternberg eine halbe Meile, von Wismar 3, von Schwerin 4 und von Rostock 6 Meilen entfernt.

Es steuert für etwas mehr als 2½ Hufen und hat durchweg einen thonigen Boden, der in 7 großen, 7 kleinen und 6 Außenschlägen eingetheilt, theils Waizen theils Roggen, Erbsen, Gerste und Hafer trägt, und durch allenthalben vorhandenen Mergel zu noch größerer Cultur gebracht werden kann. Die an der Warnow belegenen Wiesen liefern jährlich ohngefähr 150 Fuder gutes Heu, weshalb denn auch, ohne Nachtheil der bedeutenden Schäferey, die Holländerey, welche jetzt aus nur 45 Kühen besteht, ansehnlich zu vergrößern ist.

Die aus Eichen und Buchen bestehende harte Höltzung nimmt einen Raum von etwa einer Last Aussaat ein, und ist, da sich in den Schlägen noch etwa 100 Eichen finden, für den Bedarf des Guts um so mehr zu groß, als die Weichhöltzung zur Feurung ausreicht und Torf zum Stechen und Baggern vorhanden ist.

Die Hof- und Dorf-Gebäude sind in gutem Zustande und können darin wegen einer ziemlich bedeutenden Rohrwerbung leicht erhalten werden; besonders aber zeichnet sich das 2 Etagen hohe geräumige Wohnhaus, so wie der hinter demselben befindliche Garten durch seine angenehme Lage an der Warnow aus.

Die zum Gute gehörige Wassermühle ist erst vor nicht langer Zeit neu erbauet, und trägt, außer einer Abgabe an Aalen, 600 Rthlr. N. Zeit jährlicher Pacht.

Zur vergleichsmäßigen Vertheilung der aus dem Verkauf der Immobilien und Sachen des Kaufmanns Friedrich Skoglund hieselbst aufgekommenen Gelder haben wir einen Termin auf

den 30sten Junii a. c.,

Morgens 10 Uhr, anberaumet, und laden demnach alle nicht präcludirte Gläubiger des gedachten Kaufmanns Fr. Skoglund, in so fern sie ihre Befriedigung in Folge des Vergleichs bisher nicht erhalten haben, sich zur angegebenen Zeit auf der Gerichtsstube entweder in Person oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten zu gestellen, um den ihnen gebührenden Theil von der Masse in Empfang zu nehmen.

Ludwigslust, den 22sten May 1819.

Großherzogl. Gericht hieselbst.

Da der Bäckner und Radmacher Hannsfeld zu Marnow sich für insolvent erklärt hat, so sind die Special-Processe wider denselben suspendirt, und werden dessen sämmtliche Gläubiger hiedurch peremtorisch geladen, am 25sten August d. J., Morgens 10 Uhr, ad liquidandum sub poena praeclusionis vor dem hiesigen Amtsgerichte zu erscheinen. Zugleich ist auch ein Vergleichs-Termin auf den 22sten September d. J., Morgens 10 Uhr, anberaumt, wozu der Schuldner sub praejudicio pro omni der Real-Citation vorgeladen worden, die Gläubiger aber sub praejudicio pro omni, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Erscheinenden gebunden seyn sollen, hiedurch citirt werden, und wird die Vorschrift dabey in Erinnerung gebracht, daß mit dem Augenblick der Proceß-Sistirung jede Disposition des Schuldners und jede Handlung der Gläubiger, welche den Stand der Priorität, so wie er Erkennung der Sistirung war, verrücke, mithin jede Bevorzugung einzelner Creditoren, auch jede Alienation nicht fungibler Sachen unwirksam seyn soll.

Amt Güstrow, den 11ten May 1819.

Großherzogl. dieses Amtsgericht.

Den gesammten nicht präcludirten Gläubigern des Cammerraths Zimmermann auf Großen-Varchow wird hiedurch eröffnet: daß der im Cammerrath Zimmermann Großen-Varchowschen Debitwesen durch die Ladungen vom 22sten Januar d. J. zum Versuch eines Vergleichs mit gesammten Gläubigern, eventualiter zur Production der Originalien auf den 15ten k. M. anberaumte Termin wegen bey der Taxation des Guts Großen-Varchow cum pertinentiis eingetretener Hindernisse, allen Inhalts oberwähnter Ladungen vom 22sten Januar d. J. bis zum zwanzigsten Julii dieses Jahrs prorogirt ist.

Gegeben Güstrow, den 26sten May 1819.

Großherzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzley allerhöchst verordneter Director, Vice-Director und Räthe.

(L. S.)

G. Brandt.

H. F. C. Burmeister.

Oeffentliche Vorladung.

Der aus Heiligenfelde, hiesigen Amts, gebürtige Johann Heinrich Helms, Sohn zweyter Ehe der am 17ten Junius 1817 daselbst verstorbenen Häuslers-Wittwe Charlotte, gebohrnen Eierding, welcher bey dem 12ten Französischen Infanterie-Regimente als Soldat im Jahre 1812 den Feldzug nach Rußland mitgemacht und im Monate September des gedachten Jahrs zuletzt aus Spandau von sich Nachricht gegeben, wird hierdurch, in Gemäßheit allerhöchster Verordnung vom 1sten April vorigen Jahrs, aufgefordert, binnen Jahresfrist, vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, vor dem hiesigen Amte sein Leben zu bescheinigen, widrigenfalls er für todt erkläret und das ihm zugefallene mütterliche Vermögen seiner Schwester, verehelichten Bauer, in Hildesheim, als einzigen Mit-Erbin, überwiesen werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welchen über das Leben oder den Tod des gedachten Johann Heinrich Helms etwas Näheres bekannt seyn sollte, um dessen Mittheilung gebeten; so wie auch alle und jede, welche etwa einen näheren Anspruch als die Schwester des Abwesenden zu haben glauben, in der vorbemerkten Frist zu dessen Anzeige und Klarmachung hiermit edictaliter sub poena praeclusi vorgeladen werden.

Epke, den 14ten May 1819.

Königlich Großbrittannisch-Hannöversches Amt.

Albrecht. Dahme. Jacobshagen.

Edictal-Ladung.

Demnach der General-Major von Hassel und seine Ehefrau Hedwig Charlotte Christine, gebohrne von Gruben, in Stade, bey Königlicher Justiz-Canzley hierselbst den Wunsch zu erkennen gegeben haben, mit ihren Creditoren, da sie solchen auf einmal gerecht zu werden sich außer Stande befinden, ein Arrangement zu treffen, und dann, auf deren fernern ausdrücklichen Antrag, mittelst Rescripts gedachter Königlichen Justiz-Canzley vom 15ten d. M. Commissorium auf mich, den Unterzeichneten, dahin erkannt worden: die Gläubiger des General-Majors von Hassel und dessen Ehefrau, gebohrnen von Gruben, edictaliter zu convociren, nach abgehaltenen Professions-Terminen die erforderliche Präclusiv-Sentenz abzugeben und ein gütliches Arrangement zwischen den Gläubigern und den Convocanten von Hassel zu versuchen; so werden demgemäß alle diejenigen, welche entweder an den General-Major von Hassel zu Stade, oder auch an dessen Ehefrau, gebohrne von Gruben, einige Forderungen und Ansprüche aus irgend einem Rechte zu haben glauben, peremtorio hierdurch vorgeladen, solche in dem auf Donnerstag, den

5ten August dieses Jahrs,

angesetzten Professions- und Liquidations-Termine, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, auf hiesiger Königlichen Justiz-Canzley, Morgens 10 Uhr, vor der Commission gebührend ad protocollum anzuzeigen und durch Production der darüber sprechenden Originale Documente oder auf andere rechtliche Art zu begründen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, die sich darunter säumig finden lassen, mit ihren etwaigen Ansprüchen nicht weiter gehört, vielmehr durch ein besonderes Präclusiv-Erkenntniß damit völlig ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stade, den 23sten May 1819.

Vi specialis commissionis.

F. A. Stromeyer, Justitiarius.

Gerichtliche Notification.

Ratzeburg, den 15ten May 1819.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in dem auf den 22sten Julii d. J. bey hiesigem Königl. Dännemarkischen Hofgerichte angesetzten Termine zur Angabe etwaniger Forderungen an den weyland Kammerherrn von Buchwald auf Basthorst auch diejenigen mit vorgeladen worden, welche den Dispositionen des gerichtlich niedergelegten Testaments des am 9ten Februar d. J. auf Basthorst verstorbenen Kammerherrn Schack von Buchwald widersprechen zu können ein Recht zu haben glauben, als welche sich unter gleicher Präjudiz der Präclusion im gedachten Termine, den 22sten Julii d. J., damit zu melden haben, und bleibt jedem Abschrift vom gedachten Testamente aus Königl. Hofgerichte gegen die Gebühr zu erhalten frey gelassen.

Zweyte Bekanntmachung.

Der Verwalter Hans Nissen zu Perdoel ist mit Tode abgegangen. Sein einziger Bruder und Intestat-Erbe, der Bootsmann Nis Nissen, zu Waisdüll, hat gerichtlich erklären lassen, daß er zwar kein Bedenken trage, den Nachlaß des Defuncti pure anzutreten, jedoch ist zugleich um Erlassung eines Proclams ad indagandum statum gebeten. Es werden daher alle diejenigen, welche an den verstorbenen Verwalter Hans Nissen zu Perdoel aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, imgleichen alle, die demselben mit Schulden verhaftet sind, oder etwas pfandweise von ihm besitzen, und zwar Letztere bey Strafe der Präclusion, Letztere resp. bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust des Pfandrechts, hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, gehörig bey mir angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente in Originali produciren und davon beglaubte Abschriften bey den Acten zurücklassen.

Wornach sich zu achten

Decretum Kiel im Justitiariat des adelichen Guts Perdoel, den 10ten May 1819.

A. Dreyer.

Staats- und Gelehrte
Zei- tung
des Hamburgischen unpartheyischen
CORRESPONDENTEN.
Anno 1819. (Am Freytage, den 11 Junii.) No. 93.

Schreiben aus London, vom 4 Junii.

Unser ehrwürdige Monarch tritt heute in sein 82stes Jahr. Die Kanonen vom Tower und im Park haben die Tage des Tages verkündigt, und in der Stadt somol als in Westminster wurde zu verschiedenen Zeiten des Tages mit allen Glocken geläutet. Heute Abend hat alle Gebäude, welche zum Königl. Dienst gehören, illuminiret.

General Savary ist unter einem fremden Namen von Smirna in London angekommen.

Zu Carlisle haben sich viele Landleute mit ihren Familien nach America eingeschifft.

Am 24sten May des 1768sten Jahres ward während der Entdeckungsreise in der Bassins-Bay, von Bord des Schiffs Alexander, auf der Höhe von Cap Farewel, eine Bouteille ins Meer geworfen, welche den Namen des Schiffs und andere Notizen enthielt. Diese Bouteille ward vor 3 Monaten in der Bay von Alaska gefunden. Man rechnet, daß sie bey dem Herumtreiben auf dem Atlantischen Ocean im Durchschnitt täglich gegen 3 Meilen zurückgelegt hat.

An die Stelle von Sir George Cockburn, der seine Entlassung genommen, ist der Vice-Admiral-Lieutenant Lumley zum Gouverneur der Bermudischen Inseln ernannt.

Am 17ten May segelte die Spanische Fregatte Mina mit 13 Transportschiffen von Corunna nach Cadix ab.

Herr Hunt ist wegen der Errichtung von Redebühnen im vorigen Sommer in Westminster zu einem Kosten-Ersatz von 274 Pf. St. verurtheilt worden.

Durch die Entbindung der Gemahlin des Herzogs von Kent, vierten Sohnes des Königs, von einer Prinzessin, ist nun diese die nächste präsumtive Thronfolgerin, aber sie bleibt es freylich nur in dem Falle, daß die Gemahlin des Herzogs von Clarence, ersten Sohnes des Königs, welche kürzlich von einem todten Kinde entbunden worden, nicht noch einen Erben zur Welt bringt.

Dem Vernehmen nach wird unsere Regierung mit der Französischen und in Uebereinstimmung mit den andern alliirten großen Mächten zweckdienliche Maasregeln gegen die Barbareske ergreifen.

Es ist hier eine Fabrik falscher Russischer Assignationen entdeckt worden, deren schon über anderthalb Mill. Rubel verfertigt waren.

Der Insurgenten-Kaper, General Artigas, ward am 25sten März zu Portofi in Virginien von dem Zoll-Einnehmer mit Beschlag belegt, weil er die Zoll-Einnahme hatte defraudiren wollen.

Heute haben die Herren, welche für die Gouvernements-Anstalten zu contrahiren gehabt, eine Zusammenkunft mit den Ministern gehabt, und um 2 Uhr dieses Nachmittag wurde Zeigern, daß in der Rittle-Hall-Bank 12 Millionen betragen, und soll davon die Hälfte in Finanz-Kammerscheinen in Bezahlung angenommen werden. Die Zahlung geschieht in verschiedenen Perioden mit 10 Proc. und ist der letzte Termin am 17ten März nächsten Jahrs. Die Regierung giebt so Pf. Loosig in 100 Pf. Casta und der Handel wird in den 3 pr. Cent Reduced abgeschlossen. Zu dem öffentlichen Dienst sollen ferner 12 Millionen Pf. Sterl. aus dem laufenden Fonds angewandt werden. Der Kanzler der Schatzkammer macht sich verbindlich, in die

Digitized by Google

den Jahre keine neue Anleihe zu contrahiren, auch keine Schatzkammerscheine zur National-Schuld zu bringen, allein es kann sich doch darüber belehren, daß Parlamente keine solche Bürgschaft zu machen, es dürfte dann wirklich 5 Millionen gebrauchen. Die Bank wird diesmal nicht viel das Ministerium unterstützen. Die 3 pr. Cent Consols liegen auf dieser Redseite die 70. Das Gerücht, welches bisher ging, daß die Anleihe 25 bis 30 Millionen betragen würde, ist also ungegründet gewesen. In den festgesetzten Terminen der jetzigen Anleihe, sind 3 Mill. 800000 Pf. Sterl. bezahlt. Zu der Anleihe haben sich als Uebernehmer gemeldet, die Herren Rothschild, Herr Ricardo und Compagnie und Herr Elliz und Compagnie.

Im Schottland hat man in voriger Woche viel Schnee und Hagel gehabt, die Obstbäume sind Fehlschäden, besonders Kartoffeln, haben durch Frost bedeutenden Schaden gelitten. Zu einigen Besorgnissen von Schottland ist der Schnee einen Fuß hoch.

Man ist Willens, einen neuen Zoll auf die Einfuhr Spanischer Schaafwolle zu legen.

Course auf Hamburg 35. 2. Es steht keine Post.

Parlement.

Am Mittwochen versammelte sich das Unterhaus wieder nach den Feyertagen und es bildete sich auf den Antrag des Kanzlers der Schatzkammer in einen Finanz-Committen, um zunächst für den öffentlichen Dienst zu bewilligen. Die Vorschläge waren: 2 Mill. 483313 Pfund zum Gehalte, Mill. 631056 pfd. Sterling und Unterstützung von Kriegsschiffen, 470319 zur Unterhaltung des ausmerksamen Militair-Etablissements, 2 Mill. zum neuen Finanzjahre, ferner zur Abzahlung einer gleichen Summe von 1818, 2 Mill. 400000 zur Abzahlung Irländischer Scheine rc. Alle diese Vorschläge wurden ohne langen Debatten bewilligt.

Die Bank-Baarzahlungs-Bill wurde zum zweytenmale verlesen und mit wenigen einer Committee übergeben. Herr Grant schlug eine ähnliche Maasregel für die Irländische Bank vor, um gleich der Landwuth in der vorgeschriebenen Zeit mit Baarzahlungen den Anfang zu machen.

Seitdem machte der Kanzler der Schatzkammer das Haus mit den verschiedenen Summen der Schulden bekannt, worauf er das diesjährige Budget gründet, und womit er in nächster Woche gleichfalls eröffnet. Er sagte: Ende 1815, zufolge der Abschätzung der Vermögens, Mals und anderer Steuern, das öffentliche Einkommen jährlich 25 Millionen weniger gewesen sey, daß seit dem 5ten Januar 1817 die Einkünfte von Großbrittannien und Irland vereinigt worden; im Jahre 1816 sind die Einkünfte von Irland 4 Mill. 562355 Pfd. und die sämmtlichen Ausgaben 6 Mill. 446835 Pfund gewesen, mithin ein Defizit von 2 Mill. 815479 Pfund, und das diesjährige Defizit wird gedeckt worden ist; daß der Zuschuß, welcher vom Parlement für den diesjährigen öffentlichen Dienst bewilligt werden muß, sich auf ungefähr 20 Millionen belaufen wird, daß die nächsten Einkünfte, welche dazu verwandt werden können, nicht höher als 17 Millionen sind, daß die Landund Haber der seitdem 12 Millionen durch eine Anleihe oder andere Hülfsmittel herbeygeschafft werden müssen; daß der laufende Fond, welcher dieses Jahr zur Abzahlung der National-Schuld angewandt wird, 15 Millionen sey wird, wenig nur 2 Millionen zum Fortgange der Tilgung vorhanden; daß, um sich für die Bedürfnisse des diesjährigen Dienstes vorzusehen, eine fortdauernde Reductionen bey der National-Schuld zu machen, damit der öffentliche Credit aufrecht erhalten und dem Volke so viel als möglich Erleichterung möglich ist, daß ein reiner Ueberschuß der Einkünfte von nicht weniger als 5 Mill. statt finden müsse, um den Fonds zu erhalten, der zu Tilgung beitragen, neue Abzahlen bis zu dem Betrag von 3 Millionen Pfd. St. eingeführen. Hierüber soll man am Montag weiter reden.

Sir Robert Wilson sprach mit großer Heftigkeit gegen die eingeführte Bill, welche Britischen Officieren den Eintritt in fremde Kriegsdienste zu treten, und wurde von den Herren Duncan, Douglas, Marryat und Macdonald kräftig unterstützt. Er erklärte sogar: „Wenn wir unsere Neutralität behaupten wollen, so müssen wir auch einen Maasregel treffen, die es den politischen Agenten unserer Feinde verbietet, solche zu verleiten. Es sind viele Personen in diesem Lande, welche die Pflichten eines Britischen Unterthanen nicht kennen, und welche Gesetze sie brauchen lassen. Von dem Souverain auf Jamaica und Berichte eingegangen, daß der Engl. Capitain Lake, welcher sich mit den Mexicanischen Angelegenheiten sehr compromittirt worden sey; ich möchte wissen, wie es dem Lande gefallen dürfte, wenn eine solche Sache mit Spanien oder Colonien sich in einem Zustande befinde, wie mit Spanien würde den Insurgenten Waffen und Munition zu liefern, und die Sache nun unter großem Tumult auf das Stimmen für die zweyte Verlesung der Bill gedrungen; 115 Stimmen waren für und 142 gegen die Bill; Majorität für die Minister 25 Stimmen. Am kunftigen Donnerstage soll die Bill einer Committee übergeben werden. Die Opposition scheint sehr über die wenige Stimmen-Mehrheit für die Minister, und glaubt, es werde Ende des Tags davon kriegen. Wegen des Kriegs-Gehaltes hat heute das Haus seine Sitzungen ausgelegt.

Schreiben aus Esseboon, vom 22 May.

Wir haben hier einen außerordentlichen Vorrath von Getreide aller Art, besonders aber von Weizen. Es ist gar kein Absatz davon zu machen, weshalb Niemand mehr eine Consignation von diesem Artikel zu machen. Im vorigen Jahre kamen Schiffe mit Getreide an, welche noch unausgeladen auf dem Flusse liegen. Die Regierung hat den Zoll auf Weizen die auf 80 Meet zu Malle erhöht und auf Türkischen Weizen die auf 200 Rees.

Aus Paris, vom 2 Junii.

Der König und die Herzogin von Angoulême werden den dem verstorbenen Hrn. Grafen Descazes die Todtenehre erweisen.

Man glaubt, daß der Pigeon in einer der nächsten Sitzung der Deputirten-Kammer werde aufgefordert werden, sich über das spruchliche Verhalten zu erklären, womit er sich bedroht hat.

Doctor Gall besuchte das Irrenhaus in Bicêtre und stragte einen Collen: aber warum thut Du denn diese Grimassen? Ich bin nicht ganz recht närrisch, und ich kann auf Deinem Schädel das Organ der Narrheit durchaus nicht entdecken. Sie dürfen sich gar nicht wundern, mein Doctor, antwortete dieser: man hat mich in der Revolutions-Zeit gutillotinirt, und mit dem Kopfe, statt meines Kopfes, einen andern aufgesetzt."

In Livorno hat das Handelshaus: Durieance, Nicholas und Comp. zu zahlen aufgehört.

In Bordeaux sind die daselbst Meinungen angeklagten Personen freygesprochen worden.

So den sehr unverdrungen Gerüchten gehört, daß Marmont, der Graf von Ragusa, der Leidtragende wäre, zugleich mit dem Herzoge die Kondolenz abgestattet hat.

5 Proc. cons. 66 Fr. 85 Cent. Bank-Actien 1510 Fr.

Luxemburg, den 13 May.

Heute reiste Se. K. H., der Großherzog von Weimar, hier durch nach Namur, und nahm in Charleville den Weg über Metz, Saarbourg, Militair-Gouvernaus, und dessen Abkürzung die dortigen Frühlingswerke in Augrachten. Bey dieser Gelegenheit sah er auch die Ruinen des Schlosses des in der Geschichte aus dem vorigen Jahrhundert rühmlichst bekannten Grafen Peter, Grafen von Buttlar, von Wartenberg, Spanischen Feldmarschalls, Gen. Kriegsrathe, und mähr-re 50 Jahren Statthalters und General-Gouverneurs dieser Provinz. Einer der ihn begleitenden Offiziers nahm die Freyheit, ihm zu bemerken, daß noch Manuskripte und seiner zwey Gemahlinnen Grabmäler, Lebensgeschichte, und Briefe weiter-halt gearbeitet vorhanden sey. Sobald der Großherzog in das Hotel des Prinzen zurückgekommen war, bedeutete er seinem Adjutanten, daß er das Grabmal in einem verschlossenen Winkel, zunächst dem Eingange der hiesigen Peters-Kirche, von der Victoria aufbewahren lasse, und bat da-neu der eben anwesenden Kirchendiener um die Eröffnung desselben. Dieser entschuldigte ihn: das es nicht mehr vorhanden sey! Als ihm der Kirchner bedeutete, daß Se. K. H., der Großherzog von Weimar, und Se. Durchl., der Prinz Bernhard, es zu sehen wünschten, so wurde ihm das dringte Behältniß unterschlossen, und er über-gnugte sich, daß der Kirchdiener ihm die Ur-sache dieß gesagt hatte. Nach Verlauf von einer 4 Stunden erschien der Großherzog, und war nicht wenig befriedigt, als das schöne Grabmal, das der Diener kurz vorher noch ansprechend gefunden hatte, von den Mauerischen Händen verdammt und zerstört war. Ihm lag. Bald darauf folgte man die angefangene Zerstörung fort, und in kurzem lag das einzige unsrer Landsmänn Landschaft noch übrige Kunstwerk, welches sich mitten in den Gräbern der Todten zur andern Freude der Einwohner, in denen noch Dank und Liebe für den schlägt, der sie einst so sanfter gegen die Werke menschlicher Feinde schützte, erhalten hatte, zum Umschwingen einer Glocke, woran wir Gott-lob noch keinen Mangel haben, bereit, und bald war das dem Herrn Lauer der neuen Kirche die Nachricht sich einnern, was für Kunst und Wissenschaften zu verwenden sehr, so lange ihre Pflege den fremdesten Händen solchen kunstschändlichen Eifers anvertraut ist!

Düsseldorf, den 2 Junii.

Heute Morgen um 8 Uhr Paradirte unser 32ten Königl. Preuß. Infanterie-Regiment von hier nach Wesel ab: ihm folgt morgen das zweyte. Auch die unmittelbar nach Wesel bestimmte Artillerie zu dem großen Manöver, welches zwischen Wesel und Dinslaken gehalten wird.

Aus Böhmen, vom 1 Junii.

Der Ober-Burggraf und Gubernial-Präsident, Graf Colloredo, versieht seit die Böhmischen Länder, mit dem Zunahl zu unterscheiden. Das Lustschad schreibt in diesem Sommer wieder Lust-glänzend zu werden. Die beyden Fürsten Schwar-zenberg werden gegen das neue Junii häufig eintreffen: der Fürst Metternich wird am 15ten Junii erwartet. Auch Fürst Blücher wird nächstens wieder nahe Böhmen kommen. Auch wird Louis Bonaparte, ehemaliger König von Holland, im Julii erwartet.

Aus Modena, vom 2 Junii.

Mit den letzten Briefen aus Neapel ist auch die Nachricht von einem Unfalle eingelaufen, welr der Se. K. K. Apostolischen Majestät, den Kaiserin, Staten von Wurmbrand-Stuppach zuteil. M. begegnet ist. Se. Exc. besuchten an erwähnten Tage, in Begleitung Ihrer Majestät ten, zwey auf der Rhede von Neapel vor Anker liegende Linienschiffe (ein Englisches und ein Amerikanisches). Beym Besteigen des Letztern auf dem Verdeck des letztern durch einen Fehltritt in die mit einer Fallthüre versehene Oeffnung, wo durch man in den Raum des Schiffes (die Lukk), hinab zu steigen. Der Fall war schon so entsetzlich, daß Se. Excellenz mit einem leichten Beinbruch davon kamen. Die nöthige Hilfe und Leistung der Wundärztze, daß gänzlich wieder hergestellt sein werden.

Der Erzherzog Johann ist mit seiner Durchl. Gemahlin von der nach Weimburg und Böhmen unternommenen Reise hier wieder eingetroffen.

Sr. Excellenz, durch die vielen Reisen im hohen Jahre seinen Alters der Kaiserlichen Gnade, Graf Dietrich, der mit einer Tochter des Feldmarschalls Kutusoff verheyrathet war.

Aus der Schweiz, vom 1 Junii.

Der Oberstzeugmeister, Gesandtschafter in der Schweiz, Herr Drummond, und Herr Gachet, aus Genf, der das Colonialeinwesen mit jenem gemeinsam besorgt, und den Portugiesischen Chrid. Orden trägt, bereisen gegenwärtig mehrere Cantone. Die

Digitized by Google

Mißbrauch der Lebensmittel auch absolut keinen, und es sind ein paar tausend Individuen, die hiesigen Sommer nach Breslau abgehen werden; und der Grund dem nimmt jedermann Theil daran ist den Verwunderungen. Der Canonicus und Generalvicar Otter in Freyburg habe großmüthige Personen ein, ihm ganz neue lebendige Thier Bücher oder Seele zu deren Anschaffung für die Armen der Armen von Hundertausend und mehreren Bürgern Solothurns beschaffen.

Wenn der Ausländer aus ein gehäftiges Joch aufgelegt werden, und ihnen ihre Freyheiten, und alles, was uns lieb ist, verheißungen, wäre, würden unsere Kinder als verbrechen; wir wären so tief gesunken, daß wir Verräter werden könnten. Dieser Kampf würde den Angreifenden Anschuldigen Sieg darbieten. Unser Land ist voller Vorräthe, von Natur reichlich beschnitten sind. Die Seen, die Flüsse, die Ströme, die Berglehnen, werden den jehen Schritte unsere Feinde aufhalten. Wenn die Natur noch nicht Thermopylaen gab, so glaube ich, das die jetzige Generation auch einige Leonidas aufstellen würde, um das Vaterland zu vertheidigen. Sie werden, es werden sich solche finden, und unsere Soldaten werden es eben so treu mit ihren Anführern, als diese mit ihren Waffenbrüdern halten. Es wird selbst nicht nöthig seyn, weder die einen noch die andern unter unsere alten Reichsherren, oder unter unsere neuen Kommerzien- oder Cabinetsherren zu suchen. Dieser Zwang-Kurs der Höfe, diese Antichambre-Sitzerchen sind in offenen Feld nicht immer so nöthig. Unsere Heli brauchst solche Vertheidiger nicht. Und ohne dieselben zu beschweren, welche alte Herren der Leuten, und wie Pflanzen, welche sich ohne Gärtnerhülfe behalten, die mit Entzücken die Wärme des Vaterlandes empfinden werden, um die Hohenpriester des Hohenbildes zu vertheidigen, das Vaterland zahlreiche, tapfere Vertheidiger finden, die nicht für Sold, sondern, um ihr Wohlthaten befestigen zu leben, sondern auch für Heil leibe zu werden. Es wird deren unter allen Classen der bedeutendsten, unseren Regierungsperson, den unseren Gütersbesitzern, den unseren Gelehrten-Leuten finden. Diese tragen allerdings keine Kriegs-Waffen. Die Ehre ist nicht ausmeres auf ihrer Brust angeheftet oder in ihren Knopfhande befestigt; allein je größer ihr Einfluß, und je mehr sie Freyheit und Recht haben, desto größer. Die blauen Kinder (wie die Schweitzischen Soldaten unter Carl XII. genannt wurden), welche den Kern der Armeen ausmachen, Geschlecht ist in den letzten Kriegen der letzten Epoche nicht ganz vertilgt worden, und dies Geschlecht wird wieder auferstehen, wie jedes andere durch sterrische Thaten die Heimath seines Ursprungs und seiner Legitimität darthun.

Welches Wort entfährt mir hier eben! Im Namen der Legitimität, sagen die Deutschen und Französischen Anhänger des Lehn-Systems, wird Rußland Krieg gegen Schweden anfangen. Wir erlauben uns, diese alten legitimen Herren zu fragen, was denn unser Legitimität selbst

Digitized by Google

Ein Prinz, der von den Repräsentanten des Schwedischen Volks auf dem Reichstage zu Oerebro gesetzmäßig erwählt, und dieser Wahl nachher von dem Monarche selbst feyerlichst angenommen, herrscht jetzt auf eine constitutionelle Art in diesem Lande. Als Kronprinz folgte er schon gesetzmäßig dem Vorfahren von Staatsherrn, als König Carl XIII., der ihn zu seinem Sohn adoptirt hatte. Alle Bürger des Landes haben ihm den Eid der Treue abgelegt, als König von Schweden anerkannt. Nicht die Gewalt der Waffen hat diese Anerkennung erzielet. Unter welchen Umständen würde sich Rußland in Etwas mischen, wovon jetzt keine Frage mehr ist? Hat Schweden für die Legitimität seines Anspruchs die Bürgschaft? Hat es sich in die verschiedenen Veränderungen gemischt, welche wegen der Thronfolge des verstorbenen Monarchen, die jetzt in Europa regieren, statt gefunden haben? Der Himmel behüte, daß es sich je in solchen mische, die es nicht angehen! Dagegen lasse man auch Schweden frey und ruhig in seinen Gebräuchen.

Was den Krieg zwischen Schweden und Rußland, den ersten Gegenstand dieser Schreiben betrifft, so betrachte ich ihn bey Lebzeiten der beyden Kayser, welche ihr jetziges Reich beherrschen, als unmöglich. Sie haben sich kennen und sich gegenseitig schätzen gelernt. Die Grundsätze, welche der König Carl Johann erhielt hat, um das Wohl, die Würde und Unabhängigkeit von Schweden zu vertheidigen, sind dieselben, welche der Kayser Alexander lang zu regieren gegeben. Der Character der beyden Souverains muß die Dauer der Freundschaft verbürgen, die seit langer Zeit zwischen beiden Nationen diese Freundschaft wird, wie mir dünken, noch auf weit längere Zeit den Frieden und die Ruhe unsers Vaterlandes garantiren.

St. Gallen, den 28 May.

Thorwaldsen hat das Modell des Monuments vollendet, der am Wier-Waldstätter-See die getreue Hinopferung der tapfern Schweizergarden bey dem 10 Aug. 1792 verewigen soll. Seine feine, Liberalität ihr Andenken in den Geschichtsbüchern verwischen wollte. Das Werk hat die Erwartung, die der Künstler noch übertreffen. Es wurde über 5 Centner und seine Reise nach der Schweiz wird nicht die schleunigste seyn. Die Inschrift einer Marmortafel am Monument wird auf die im Innern angebrachten Namen deuten: In virtutem fortior, sub iniquo morte fidelior, Patriotis X. Augusti. Diese dieses Denkmal gestiftet. Gerechtigkeit gewidmete Subscription ist aber noch sehr unbeträchtlich und monumentirt die bahin den rühmlichen Eifer in Vaterlande in geringem Maße.

Carlsruhe, den 4 Juni.

Unsere Regierung hat dieser Tage wieder einen neuen Beweis ihrer liberalen Gesinnungen auf eine schöne Weise an den Tag gelegt. Das Bedürfniß unserer Zeit, welche die Forderung echter Aufklärung und wahrer Religiosität jedem Staatsbürger so nahe ans Herz legt, ward auch mehreren Israelitischen Einwohnern jetzthin klar bar. Das Resultat langer und reiflicher Ueberlegung, wie diesem Bedürfnisse abgeholfen werden könnte, sei endlich dahin aus, daß sich mehrere der bessern israelitischen Einwohner zum Zwecke vereinten, ihren durch den Druck vergangener Jahrhunderte in seiner Heilskraft und ehrwürdigen hohen Bedeutung zerstummten Cultus zu reinigen, die Gebete, nach Art und Weise des Berliner und Hamburger Israelitischen Tempels Vereins, in deutscher Muttersprache zu verrichten und durch zweckmäßige Predigten das Gemüth der Andächtigen erbauen zu lassen. Dieses Vorhaben hat nun diesen mehrern Israeliten seine Einwohner der Regierung vorgelegt, welche nicht nur ihre hohe Anerkennung, sondern auch noch die erhobene Gnade ertheilte, daß diese Lehrer unterrichten dürfen.

In der Sitzung der zweyten Kammer vom 28sten d. M. wurde der Antrag gemacht, die Oberpostmeisterstellen, welche die jetzt fast nur als Sinecuren in eine andere Classe der Besoldungen, eingehn zu lassen. Man dafür, die Regierung werde mit dieser Idee einverstanden seyn.

Von Oberbayern Manches, was gegen oder den Wunder murren auffallende Thatsachen angeführt, unter andern auch, daß die Kirchen-Commission in den letzten Jahren der Verwaltung ihre fünfprocentigen Capitalien aufgekündigt und zu 4 pr. Ct. wieder ausgeliehen habe.

Der Bürgermeister Winter von Heidelberg hat in der zweyten Kammer der Stände-Versammlung auf gesetzliche Realisirung der Preßfreyheit im Großherzogthum Baden angetragen.

Stuttgart, den 3 Juni.

Nachstehendes ist der Brief des Stuttgarter Magistrats an den Stuttgarter, der mit ihre Eingabe an denselben, eine Abänderung zur Bitte um Einberufung der Stände bezweckt: "Es hat sich unsere Lage seit dem Tage der treuen Bürger in einer Eingabe an den Stadt-Magistrat gewendet, dringend gebeten, daß von demselben die höchste Königl. Behörde um baldige Einberufung der Stände, besonders aus wegen der neuen Steuer-Verfassung, unterthänigst gebeten werden möchte. Dem Magistrat ist es angenehm, entsprechen zu können, daß erst vor einigen Monaten derselbe auf eine, auf Veranlassung der neuen Steuer-Verfassung vorgetragene Bitte um Einberufung der Stände, die dringende höchste Entschließung erhalten hat, daß Se. Königl. Majestät die neuen Steuer-Normen den Landständen zur Berathung und Beschließung übergeben werden, sobald die Akten und Belege der Einschätzung bloß als Vorbereitungsarbeiten zu dem Zwecke der Berathung mit den Ständen angesehen werden." In dieser Beziehung glaubte nun der Magistrat den Wünschen der Bürger bereits zuvorgekommen zu seyn; in so ferne aber in der vorgelegten Eingabe angeführt sey, die Ansichten und Gesinnungen der Bürger über das Abgabe-Wesen überhaupt, so wie über mehrere andere in der Staats-Verwaltung getroffene Einrichtungen ausgesprochen sind; so hat der Magistrat seinen Anstand genommen, dieselbe

der hiesigen Behörde zur Einsicht vorgelegen und das Gesuch um Einberufung der Stände zur gnädigsten Berücksichtigung damit zu verbinden.

Stuttgart, den 28sten May 1819.

(Unterz.) **Grafe Maßgistrat.**

Stuttgart, den 5 Juni.

Gestern Vormittag vom 10ten May bis gegen Sr. Königl. Majestät dem Professor Leo an der Universität Tübingen die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle bewilligt, und zugleich Entschließung, daß Sr. Majestät der Professor der Heilkunde, Doctor von Autenrieth, zum Director, Kanzler der Universität Tübingen ernannt, und ihm alle Rechte und Obliegenheiten eines Kanzlers zu übertragen geruht.

Einer Zeitschrift entnehmen wir: „Die in No. 132 des Schwäbischen Mercurs enthaltene Nachricht, daß in der zur Berathung über die Organisation der Deutschen Bundesstaaten und Seiten der Bundes-Versammlung in Frankfurt niedergesetzten Commission von jeder Deutschen Universität ein Deputirter beigezogen werden werden, können wir als völlig ungegründet erklären.

Aus München, vom 4 Juni.

Bey den Debatten in der Sitzung der zweyten Kammer in Betreff des Lotto, nahmen nur zwey Abgeordnete dies Spiel in Schutz und trugen auf Beybehaltung desselben an, — die übrigen auf Abschaffung. Eine Stimme hieß sich dahin vernehmen, daß, wenn doch das Lotto nach Belieben bestehe, man den Ertrag desselben zur Errichtung einiger Freyschulen bestimmen möchte, um arme Kinder darin einzuüben, die dennoch fortfahren, ihr Geld auf Lotto-Banquen hinaus zu tragen, und verschwenden.

Aus Frankfurt, vom 6 Juni.

Ueber den Vorschlag des Königl. Dänischen Etatsrathes, Dr. von Heinze, Ehe- und Ehrenscheidungen auf Nimdorf betreffend, aus Veranlassung eines gerade in der dem Herzogl. Holstein-Lauenburgischen Obergericht zu Blankenhof am 31sten October 1818 erstatteten Erkenntnisse, worin in der Bundes-Versammlung der Bericht von dem Herrn Gesandten der freyen Städte, Gumprecht, Bremen, in jener Angelegenheit wird gebeten: Die hohe Bundes-Versammlung wolle geruhen, den Gr. Marschall, dem Herrn von Hammerstein, zu ersuchen, sich deshalb mit Lauenburg, die baldige Errichtung eines Oberappellationsgerichts zu bewirken, und die dahin, daß solches geschehen, zu treffende Anordnungen des bezeichneten Verfahrens, und die in Folge derselben erlangende Sentenz vom 31sten October 1818 vorzubehalten. Der Herr Referent stellt den Antrag auf Vorlesung mit deren Anlagen nöthigenfalls dar, zumalen in der Berathschlagung nach welchen Grundsätzen bey in dieser Sache beobachtete Verfahren zu beurtheilen sey, und ob der Schluß, daß der Etatsrath von Heinze seine geordnete Ursache habe, über eine derselben gleich zu achtende Verzögerung der Zustiz, Beschwerde zu führen. Was die Errichtung eines obersten Gerichtes betrage, äußerte der Herr Referent, diese die Gültigkeit eines, nach einer gehörigen Verfassung gegebenen Urtels, von dem Machtspruche eines nur provisorisch errichteten Gerichts nicht abhängig gemacht werden. Und da, wie aus öffentlichen Nachrichten bekannt sey, Sr. Majestät, der König von Dänemark, in Uebereinstimmung mit dem 12ten Artikel der Bundesakte, beschlossen hätten, dem Herzogthume Holstein eine Landliche Verfassung zu geben, so sey nicht zu zweifeln, daß Se. Majestät bey der Organisation dieser Verfassung auch den 12ten Artikel der Bundesakte in Betracht nehmen, und in einer Verbindung stehe, berücksichtigen würden, dass auch dieses Herzogthum, wie die übrigen hohe Vermittlungen, um Veranlassung zu Präsidial-Antrag vom 28sten Juni 1817, darum werde in Kenntniß gesetzt werden, daß Se. Majestät der Kaiser, Dr. von Heinz, mit seinem Gesuche von der Bundes-Versammlung abgewiesen worden.)

Aus Kassel, vom 4 Juni.

Vom 17ten April bis 2ode May ist folgende Anzahl von Auswanderern nach America auf dem Rhein durch unsere Provinz gegangen: 1) Alzey, 202 Weiber, 585 Kinder; zusammen 1162 Menschen. Darunter waren: 663 Würtemberger, 60 Bayern, 39 Badenser, 11 Preußen, 5 Sachsen und 25 Hessen-Hessen. Unter den Würtembergern sind befunden 80 378 Separatisten. Man sah einen Mann von 80 Jahren, mit seinem Lande mit seiner Frau und 14 Kindern passiren.

Vom Mayn, vom 6 Juni.

Die neue Kirche, welche jetzt zu Ehren des Großherzogs von Darmstadt nach dem Namen der Thurfürsten von Hessen die Wilhelmsbrücke genannt wird, ist vollendet.

Die Straßburger Zeitung erscheint schon wieder in Deutscher und Französischer Sprache, da die deutsche Abtheilung bey dem Publikum keinen Beyfall gefunden.

Madame Müller-Hausmann befindet sich jetzt zu Frankfurt, wo sie die Freunde der Tonkunst in ihren Concerten ergötzt.

Der Buchhändler Keyser in Erfurt der dasige Buchhändler Friedr. Kayser im Jahre 1816 falliren thätigen Andenkens.

Der Graf Stolberg Gedenke, Baron von Rhoden, ist über Straßburg durch die Schweiz nach Rom abgegangen, wo er der Nachsiger des verstorbenen Herrn von Dietrichstein ist.

Von Sand ist alles still. Durch Briefe aus Mannheim weiß man nur so viel, daß der Unglückliche sich in seinem Gefängnisse bereits zu einem Gespräch im Kreise der Polizey-Directoren Nagelbue und Sand gebracht erschien.

Unser Gesandter am Königlich Sardinischen angekommen sind, ist auch ein Einwohner aus Aiben.

Neapel, den 13 May.

Se. Majestät unser König, hatten verordnet, daß die Richter alle Streitschen nach dem buchstäblichen Sinne des Gesetzes, und nie dieser nicht fähig ist, nach der vernünftigen Auslegung desselben und nicht nach den Machtsprüchen der Rechtsgelehrten entscheiden sollten, worauf dann die Gründe des Urtheils durch den Druck öffent-

Digitized by Google

lich bekannt gemacht werden sollten. So wie jetzt die Neapolitaner über diese Verbesserung der Rechtspflege waren, indem von Vernunft und Gerechtigkeit bei einem jeden Volke ein Gesetzbuch behaupten sollten, so kamen doch so viele Widersprüche und Vorstellungen ein, daß der König, Mensch sich bewogen glaubte, Sr. Majestät eine Anzahl solcher Zweifel vorzutragen. Allein Höchstdieselben, nachdem Sie Ihre Bemerkungen über diese Zweifel gemacht hatten, sahen sich bei der ersten Verordnung stehen, und erklärten: das Gesetz müsse klar und nicht vielfältig sich sein; Sie wollten dieselbe mit der größten Schnelligkeit, die sich sogar an den alten Schiendrian hatte, ihre sittlichen Einwendungen ergehen, lassen, und bey der Gelegenheit die Obrigkeiten sich genau in die bestehenden Gesetze und an die Gerechtigkeit halten müssen.

Aus St. Petersburg, vom 25 May.

Durch einen Ukas Sr. Kaiserl. Majestät ist die bisherige Abgabe von Leichen-Fuhrwagen, als für den Vortheil im Innern drückend, aufgehoben und verordnet, daß bey der Zuruf-Schlagbrief von Jahrgangsweg, die nicht über drey Jahre dauern, womit sie auch beladen seyn mögen und wie entfernt auch ihre Bestimmung seyn mag, kein Zoll erhoben werden.

Heutiges ist auf sein Gesuch der Kriegsminister, General von der Infanterie, Kanowoinyow, mit Belassung des Vortrages von seiner Krankheit. Bis zur Rückkehr desselben hat der Inspector der ganzen Artillerie, General von der Artillerie, Graf Alexei Andrei Arakczeiew, das Kriegs-Ministerium zu verwalten.

Der wirkliche Staatsrath, Alexander Schubert, hat den St. Wladimir-Orden dritter Classe erhalten.

Am 22sten d. wurden von der Schuld-Tilgungs-Commission, unter Aufsicht des Prussischen Consuls der verschiedenen Reichs-Credit-Zettuln und im Beyseyn der Banquiers, zum großen Publicum Achtzig Millionen Rubel Banko Noten öffentlich verbrannt.

Berlin, den 2 Junii.

Die Wiederherstellung Sr. Majestät ist gegenwärtig so weit vorgerückt, daß keine weitere Bekanntmachungen erfolgen werden.

In der hiesigen Nicolai Kirche wurde am 4ten unsere erste Provinzial-Synode feyerlich eröffnet. Sämmtliche Evangelische Superintendenten des Preußischen Staates, Deputirte Regierungs-Raths und eine zahlreiche Versammlung der hiesigen Geistlichkeit waren zugegen.

Heute sind drey Tage seit der Sache des Warrenlandes entschiedenen Siege der Brittischen Flotte am 18ten Junii 1815 fuhr der Schwirrt Kinderemann zu Friedeberg in der Neumark den patriotischen Entschluß, dem Fürsten Blücher ein Denkmal zu widmen: er verabredete zu dem Zweck ein einfaches, aber recht festländisch von de Centners Schwere, und nach mäßrenden Anstrengungen dreyer Jahre, ward am 25sten May dieses Denkmal vor dem Hause des H. Kindermann in Gegenwart der Magistrats, so wie der zahlreich versammelten Ortsbewohner, feyerlich aufgerichtet. Es enthält die Aufschrift: "Dem Helden, Fürsten Blücher von Wahlstatt, dem Retter Deutscher Freyheit in der Schlacht bey Belle Alliance am 18ten Junii 1815." Vorgesetzt sind dem Denkmale Wappen der drey Legationsorts Kreutzer, Ritter des rothen Adler Ordens zweyter Classe, Commandeur vom Danneberg H. 2. ein empfindlicher Verlust für den Staat, dem er eine lange Reihe von Jahren hindurch thätig und ausgezeichnet gedient hatte, und für die vielen Freunde, die Verwandte und seine seine Andenken wegen seiner trefflichen Eigenschaften auf immer unvergeßlich bleiben wird.

Aus Hamburg, vom 7 Junii.

Gestern sind Se. K. Hoh. der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz hier eingetroffen.

Eine neue Ausgabe der Verordnung des Prinz Regenten enthält Folgendes:

"Demnach zufolge eines Antrags der getreuen Stände Unsers Herzogthums von Bremen verschiedene Personen, der Begünstigung der inländischen, von Obrigkeiten aus betriebenen Seeringe-Fischerey vom 18ten Julii d. J. an und die auf Universität allen in der Liste der Nordser durch im Auslande ausgerüsteten Schiffe genossen, und nach Holländischer Weise präparirten Heringe, namentlich den Hollandischen, Schottischen, Bremischen und übrigen ländischen Heringe, wie auch den verschiedenen Gattungen in eine Liste zu setzen ist, und in Unser Königreich zur Consumtion eingeführt wird, und einer erhöhten Eingangs-Abgabe von Unserm Reichsthaler für jede Tonnenbrutt Pfund zu bringen; so wird solches, und daß es in Ansehung der auf dem Auslande zum Consum eingehenden geringern Sorten, namentlich der Schwedischen, Normegischen und andern sogenannten Küstenherringe, auf der bisherigen zehn Pfund Sterl. jährlich bestimmten Eingangs-Steuer von 3 Sgr. für jede hundert Pfund sein Verbleiben behält, zur allgemeinen Nachachtung hiedurch bekannt gemacht."

Vermischte Nachrichten.

Die alte Welt thut jetzt Wunder, und die neue, um Amerika groß und blühend zu machen. Wenn andere ältere Völker auf ihre glänzende Vergangenheit, auf ihre berühmten Namen stolz sind, so rühmen sich die Americaner, und das allem Anschein nach nicht mit Unrecht, einer glorreichen Zukunft und einer künftigen Größe. Für sie ist den bereitungen Gebäuden des Schicksals und der Begebenheiten eine natürlich feine vorläufige Berechnung fast schon dem.

Von dem großen Bankerot, welchen das reiche Algier durch seine Getreide-Ausfuhr, vorzüglich wegen fehlgeschlagener Getreide-Speculation gemacht hat, soll die Privat-Casse des Kayserl Mynanter mit mehr als einer Million Rubel und mancher Großen in Petersburg mit bedeutenden Summen interessirt seyn. Der Chef des Hauses hat sich entleibt. (Berl. Zeit.)

Am 22sten May trat und unerwartet das harte Schicksal, unseren guten Gatten John Lucie-Steemann, im 23sten Lebensjahre, an der Brustkrankheit, auf einer Geschäfts-Reise in Lille zu

Digitized by Google

verlieren, welches mit vieler Betrübniß Verwandten und Freunden hiedurch bekannt machen des Verstorbenen Eltern und Geschwister.

J. H. W. Främck.
G. M. Främck, verw. Steemann.

Die am 8ten d. M. erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau, gebohrnen Walter, von einem gesunden Knaben, zeige ich unsern beiderseitigen Verwandten und guten Freunden hiedurch gehorsamst an.

Schwarzenbeck, den 9ten Junii 1819.

C. B. Vogel, Amtsvolgt.

Am Montage, den 28sten Junii, Vormittags 9½ Uhr, sollen auf dem Bauhofe 120 Bohlen vorzüglich schönes St. Domingo Mahagony-Holz, gestreift, geflammt und auserlesene Pyramiden, in Auction verkauft werden, durch die Makler Boden, Haupt, Müller und Brummer.

Am Mittewochen, den 30sten Junii, des Vormittags um 10 Uhr, soll auf dem Grasbrock, hinter der Eisen-Fabrik auf dem ersten Holzplatz, eine Partheo schön bunt und geflammtes Mahagony-, worunter auch sehr schönes Pyramiden-Holz, in geschnittenen Bohlen, in öffentlicher Auction verkauft werden, durch die Makler Schäfer, Voß senior, Schröder und Voß junior.

Zum Verkauf der zur Concursmasse des Leonhard Schinckel gehörigen, zu Hollm in der Herrschaft Pinnenberg belegenen halben Hufe Landes c. perr., ist der Termin auf den 18ten dieses, als den Freytag nach dem 1sten Sonntage Trinitatis, anberahmet; solches wird hiemit bekannt gemacht, damit die Kaufliebhaber sich an diesem Tage, Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Concursgericht einfinden.

Pinnenbergisches Concursgericht, den 5ten Junii 1819.

v. Döring. Matthiessen.

Bekanntmachung.

Joh. Aug. Schmidt's Erben in Prag auf dem Roßmarkte No. 841 empfehlen sich allen resp. Reisenden, welche die Bäder Böhmens besuchen und ächter Weine bedürfen, mit einem Sortiment von Ungarischen Weinen und Ausbrüchen, als St. Georger, Tokayer, Archipelagus u. a. m., Ruster, Oedenburger, Adelsberger 11er und Tafelweinen u. a. m., ferner Oesterr. Gebirgsweine 11er, Weidlinger, Rusberger u. a. m., dann Böhm. Melnicker, Egerwoseker, alles von bester Qualität und zu den billigsten Preisen, sowol in Bouteillen als in größeren Gefäßen.

Zu verkaufen:

Eine große, fast neue kupferne Branntweins-Blase, nebst Helm und Schlange.

Auf portofreye Anfragen ertheilt desfallsige Nachricht

der Amtsvolgt Meier, zu Lauenburg an der Elbe.

Bey meinem herannahenden Alter habe ich mich entschlossen, meine sämmtlichen Gehöfte meinem Sohne, dem Königl. Preuß. Consul, Carl Magnus Lexow, der seit mehrern Jahren Theilnehmer derselben war, zu übergeben. Indem ich mir die Ehre gebe, dieses meinen resp. Freunden anzuzeigen, und denselben für das mir während so vielen Jahren geschenkte Zutrauen und Wohlwollen verbindlichst danke, ersuche ich ergebenst, dieses für die Folge auch meinem Sohne ferner zu erhalten.

Tönning, den 11ten Junii 1819.

Jochim Lexow.

In Bezug auf die obige Anzeige meines Vaters, übernehme ich von heute an dessen Geschäfte für meine alleinige Rechnung, und empfehle mich dem fernern freundschaftlichen Wohlwollen unsrer resp. Freunde aufs ergebenste.

Tönning, den 12ten Junii 1819.

Carl Magn. Lexow.

Hamburg, den 11ten Junii 1819.

Von den noch liegenden 12 Hauptgewinnen von 1000, 10000 und 11000 Mk. erhält der 12te herauskommende derselben auch die Prämie von

120000 Mk.

Bevorstehenden Donnerstag, Freytag und den folgenden Dienstag wird die Ziehung der 23sten Hamb. großen Lotterie fortgesetzt und am 25sten dieses beendigt.

Noch einige Kauf-Loose sind in unserm Comtoir abzustehen.

Heine Sohn et Co.

Einem Wohllöbl. Niedergericht haben Ges. Martin Hinrich Cords Söhne in Substitution Claude Gondiez in Bordeaux qua mandatarii Pierre Clemendot und Jungfer Rosalie Clemendot zu Chateau Chinon, als Erben des hieselbst verstorbenen Leonard Walter Clemendot, durch ihren Anwald implorando gestemend zu vernehmen gegeben: Daß Imploranten zufolge beygebrachten Decrets E. Hochpr. D. E. d. 19. April a. c. Namens der Vollmachtgeber ihres Substituenten die Verlassenschaft des im Januar Monat a. c. hieselbst verstorbenen Leonard Walter Clemendot nur cum beneficio legis et inventarii angetreten hätten, und sich veranlaßt sähen, bey diesem Wohllöbl. Gerichte, um den statum massae des defuncti Clemendot gehörig ausmitteln, und sich über die Annahme oder Ausschlagung der Verlassenschaft desselben mit Sicherheit erklären zu können, die Erkennung eines öffentlichen Proclamatis gehorsamst dahin nachzusuchen:

"Daß alle und jede, welche an die Verlassenschaft des hieselbst im Monat Januar a. c. verstorbenen Kaufmanns Leonard Walter Clemendot rechtliche Ansprüche und Forderungen, vel ex capite crediti, fideijussionis, hypothecae, vel ex alio quocunque capite vel causa zu haben vermeynen, schuldig seyn sollen, solche und zwar Auswärtige per Procuratores ad acta constitutos innerhalb des anzusetzenden einzigen peremtorischen Termins bey diesem Wohllöbl. Gerichte anzugeben und erforderlichen Falls in foro competente zu justificiren, widrigens falls ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und sie damit gänzlich präcludirt werden sollen."

Diesem petito proclamatis ist gerichtlich alles Inhalts deferiret, und der 22ste October dieses Jahres pro termino unico et peremtorio anberahmet worden; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 3ten Junii 1819.

Stadt-Theater.

Heute, den 11ten: Der Brief aus Marseille, Schauspiel in 3 Aufzügen. Hierauf: Das nachläßig gehütete Mädchen, Ballet in drey Aufzügen, vorgestellt von den Kön. Schwed. Ballet-Tänzern.

Staats- und Gelehrte

Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Sonnabend, den 12 Junii.) No. 94.

1

Aus Riga, vom 28 May.

Se. Erlaucht, der Reichskanzler, Graf Romanzow, verweilt hier einige Tage auf einer Reise in ausländische Bäder. Die Anwesenheit dieses grosmüthigen und erleuchteten Mecens der Wissenschaft und Kunst, bewegt unsere Stadt auf eine fremdige Weise.

Aus München, vom 4 Junii.

In unserer Kammer, der Abgeordneten sind die Debatten, besonders über das Budget, sehr lebhaft gewesen. Man stritt sich unter andern auch darüber, in welche Rubriken Positionen oder die einzelnen Theile des Budgets eingenommen werden sollten: Präsident: „Man solte glauben, ich hätte die Ehre, irgend eine Position zu umgehen! Davon ist nicht die Rede, sondern nur, ob eines oder das andere früher vorkommen solle, darüber!" — Soder will das Wort nehmen. v. Hornthal: Erlauben Sie (will fortfahren). Soder (heftig): Man spricht nicht sünf- und sechsmal. Im Namen des zweyten Ausschusses: Wir haben einen Präsidenten, der sich kennt, Sie sind es nicht. Der Präsident: alle Positionen im Budget der Reihe nach. v. Hornthal: Erlauben Sie, ich will antworten. Wenn aber die Meynung gewesen wäre, das der eine zuerst vorkomme, so muß ich mich verwahren. Der Präsident: Nein. Sie sprechen nur, um zu stritten: so oft ich den Mund aufthue, so widersprechen Sie: Sie ich denn ganz eine Null? Es ist unter meiner Würde, auf solche Angriffe zu. v. Hornthal: Es ist unter Ihrer Würde, Herr Präsident, so zu reden. (Von allen Seiten Zischen, und der Ruf: zur Ordnung!) Der Präsidens fordert die Mitglieder auf, nach der Reihe der Pläge über die erste im Budget angeführte Position, nämlich über die Verzinsung der Staatsschuld, ihre Bemerkungen zu machen. v. Hornthal: Ich bitte um das Wort. Soder: Nach der Reihe der Pläge! v. Hornthal: Gut, ich trete das Wort ab. — v. Forstetten: Was die Bemerkung angeht, das Eigenthumsbilligungsrecht der Bayerischen Nation betreffend, so haben wir gesehen, so hat die Bayerische Nation dies Recht von je her, und hat es ausgeübt in der Altbayerischen Landschaft. Der König hat es nur dem Namen nach. Die Verzinsung der Staatsschuld ist eine heilige Pflicht. Strephani: Ich getehe es, meine Herren, es fängt an, mir hier unheimlich zu werden: ich wittere fremde Luft. Bin ich unter den Stellvertretern des Volks? Ist es nicht der Grundsatz eines jeden guten Hausvaters, seine Ausgaben nach seinen Einnahmen zu richten? Diese Ordnung habe ich aber hier unter Versammlung umgekehrt. Der ministerielle Grundsatz lautet: nach den nothwendigen Ausgaben müssen sich die Einnahmen richten. Haben wir zu wenig, so müssen wir nach die Auflagen bewilligen. Sehen Sie, meine Herren, man will uns binden. Aber äußerst furchtsam und wie so sehr auch mir hieran rauchen, und habe ich heute Morgen 7 Mill. für das Militair ausgestrichen, so bewilige ich jetzt nur 6 Mill. Mehrere. Ohne über Einrichtung berichtet, man könne über das Budget nicht abkommen, ehe man den Vortrag über die Schuldentilgung gehört habe, so sind die angestellten Meynungen in ganz Summe liegt vor uns, das Zinsmaximum ist ausgesetzt; wollte man lange warten, so gehen die Gründe für und dagegen aus dem Gedächtnisse

Digitized by Google

verbessert, so daß nach der Diktatur unmittelbar und verfassungsmäßig zur Abstimmung geschritten werde. Imme schließt sich der Meynung des Vorgehenden Redners an, und stimmt zu dem Vorschlage. Die Sache kommt abermahls noch oft zur Sprache; man soll daher die Kammer mit unnützem Geschwätz nicht belästigen. v. Gorenstein (heftig): Darauf gehört eine Antwort. Ja das ein Mißbrauch: Gesetzlich kann das die Kammer jederzeit. — Schlichten: Wenn sie es auf sich ziehen, habe ich nichts dagegen. — Der Präsident: Das habe Ordnung! Ich sehe nicht so. Ich bin Schlichter: Ein Mitglied scheint sich berechtigt zu glauben, das die Original-Rechnungen dem Publizist nicht vorgelegt worden. Diese wichtige Erklärung erkläret mich, daß bey ihr großen Geschäften die Vorlage der Rechnungen nicht angehört habe, als ein Akt der Gefälligkeit. Diese bedeutende Maasse bezeugen die Richtigkeit der Ausgabe. Kurz: Um den Ungrund eines früheren Vorwurfs dar. Hornthal zu entfernen, daß in den Etat des Cultes, welcher von den Ausschüssen handele. Solchen Vorfahren, wie angeführet worden, gehöret weder Glaube, sie verdienen Tadel vorzüglich, eine Beschuldigung der Verfälschung gegen den Beamten auszusprechen. Ob man voll, meine Herren, gegen den alten Ausschuß ein gehäßiger Richtung getrochen, ob, wenn nur ein Theil der Aeußerungen sich Hrn. v. Hornthal mahr gehabt, der Ausschuß nicht im Rechte bleibt, seine Ehre selbst mahr die Kammer-ermögen. Das Mißlied hat in drey Sessionen weder Erspannen gemacht, als Hr. Hornthal in drey Monaten aufzuhören verwochte. Ob es aber dem Redner von gestern Abends sey gelungen, das Publikum mit seiner Hauptsachen Vorzug zu ermuntern... v. Hornthal (aufstehend): Was soll das heißen? Sind das Reden? Ich bitte meine Gegenstände zu schonen. Ist das der Dank für die größten Anstrengungen? Das ist erlaubt? Ich fodere Abbitte. Ruf: Ich erwarte die Abstimmung. Der Präsident: Beschreiben Sie sich, Hr. v. Kurz, beruhigen Sie Hrn. v. Hornthal. v. Hornthal: Ich bin beruhigt, denn dies eine Zurechtweisung war. Kurz: Als Zurechtweisung rekenne ich es nicht an, ich rede wahr; die Kammer entscheide. v. Gorenstein: Ich bin der Dank für die so saure Verwaltung nicht sagen? (heftiger) Wer habe ich angegriffen? Habe ich unrecht, so entscheide die Kammer. Auch ich werde reden, und mich nicht hindern. Ich werde reden (mit der größten Heftigkeit) und wenn ich auch Blut breche. Der Präsident: Ich bitte, sich zu beruhigen. von Hornthal: Jetzt bin ich beruhigt.

Aus Paris, vom 4 Junii.

Als vorgestern in der Kammer der Deputirten von demjenigen Theile des Budgets die Rede war, welcher die Ausgaben für das Kriegs-Departement auf 192 Millionen bestimmt, sagte Herr de la Bourdonnaye: „Wir müssen uns jetzt nicht bewahren: Frankreich muß jetzt seine Macht nicht auf der Stärke, es muß seine Größe auf der Mäßigung gründen. Ja es nicht genug, daß ein Recrutirungs-Gesetz, welches der monarchischen Verfassung zuwider ist. (Heftiges Murren von der linken Seite.) Herr von Chauvelin: (Heftig:) Herr Präsident! Ich bemerke Ihnen, es nicht genug, daß dies Gesetz durch die Art der Discussionen in der Kammer einen Krieges- und Eroberungs-Geist angeweht hat? Man muß auch Verwahrung dieser Kammer noch den Einfluß derjenigen vorgestellt seyn, welche Verwaltungen und bewilligen zum Geist der Regierung. Ruf: Das sind leider die Folgen der Vermehrung der Kammer um 60 neuen Mitgliedern, welche sie angenommen haben. Sie haben, man muß es gestehen, eine, wesentlich arme Kammer errichtet. Bald ist diese, bald jene Provinz arm an Beamten, Officiers eine ehrenvolle Existenz zu sichern, und das in dem Augenblicke, wo Sie dem Kriegs- und Eroberungs-Geiste zu nähren, ein leichtes und kriegerisches Volk nur zu geneigt ist, noch mehr Nahrung geben? Ein in solchem Geiste gebildetes Heer, das vermehrte, das in Europa verstehen anschlüssend die Männer stellen, die selbige bis an die äußersten Enden von Europa führen, die Waffen, die Munitionen und Botationen, welche ihre Tapferkeit erwerben hatte, durch Eroberungen bezahlt wurden, deren entschiedener Wunsch diese Eroberungen noch mehr erobern konnte, heißt den Wunsch des Krieges unsichtlich stillt durch die Gefahr des Krieges, Ruhe und Vermögen der verschaffen kann zur Eroberung aufsondern. Dieser Kriegs- und Eroberungs-Geist, welcher, wie ich erkläre, jetzt mit der Legitimität unvertrüglich. Die Illustration, die immer unendlich, immer sprunghaft ist, kann nur durch Waffen verbreitet und durch Eroberungen erhalten. Sie muß Gold und Blut haben, und ist das Schrecken der Länder und der Fürsten. Die Illustration der Regierungs-Grift einfältig und Schlechtbegierter wird der erwehren, heißt die Illustration schon wie der verschlechtern, heißt die Legitimität selbst. Lassen Sie uns ein solches System nicht begünstigen; lassen Sie uns eine Partheyen nicht hart machen, die Gerechtigkeit schaden, aber nicht unternehmend ist, die durch ihre Lehren zählich die Grundsteine des Thrones untergräbt, und die um den Monarchen die Nation zu spalten, seine Wunde anhäuft, und im Namen der Verfassungs-Urkunde an die Gesetze verstoßen, um das Ungluck und die Constitution zu vernichten. (Heftiges Murren.) Weil wir alle, die wir hier versammelt sind, die Legitimität, die Ruhe und den Frieden Frankreichs wollen, so müssen wir uns vor einem edlen Ehrgeiz in acht nehmen. Nicht die Anzahl der Truppen, sondern die Art, wie sie geführt, bestimmen das Schicksal der Reiche. Lassen Sie uns nicht fürchten gegen diejenigen sein, welche die Wuth haben, sie zu verkennen, und lassen Sie uns dann das Verlangt einer Sicherheit geben, welche auf den Grundsatz der Ehre, auf die Gesetze und Würde einer mächtigen und edelmüthigen Nation, auf dem allgemeinen Bedürfniß des Friedens und besonders auf der Legitimität einer ganz Französischen Dynastie beruht. Ja wir re-

für die Reduction des Kriegs-Budgets auf 270 Millionen.

Verschiedene Stimmen von der rechten Seite: „Der Schluß der Redn!“

Andere von der linken Seite: „Nein! Nein!“

Benjamin Constant: „Ich widerspreche mich dem Druck im Namen Frankreichs, (Gelächter von der rechten Seite) da die Rede des ehrbaren Redners, des dahin geht, Europa zu überreden, das Frankreich revolutionnair sey, während es ganz constitutionnell ist.“

Alles will erwarten, sagte der Siegelbewahrer, Hr. de Serre, in der gestrigen Sitzung der Kammer der Deputirten, daß der Sturm sich erheben soll, um ruhig enden zu können, als der Anfang derselben mit Mäßigung eröffnet wurde. Diese Ansicht aber gehören ein Redner (Hr. de la Bourdonnaye) von der Tribune gemacht. Sie müssen widerlegt werden. Sollte Gehorsamkeit, die das Echo der Thronrede genannt wurde, Ihnen sich in die Ferne tönt, und können dem Lande nachtheilig seyn, so müssen sie gehört werden. Verfassungstreue, Gesetz und die Art des Voranschreitens eine eroberude und revolutionnaire Armee bilden. Wer das obenbare Mißfallen derselben äußert, der hätte es auf die Widerwindung des Gesetzes, auf die Anklage der Minister entragen müssen. Was hat darüber anwesenheit, daß man in der Kammer der Pairs zu Gesetz geschritt habe. Wie oft hat indeß der König gethan! Was hat vormals Napoleon sich Ihr Recht zu sprechen, wenn sie überzeugung, die ihn vorher bekämpft hatten, und bey dem Bürgerkriege während der Hundertdreißig Tage sich, wenn es die Spitze des Königs Armee gegen die Gesetzes geschrieben, der ein Jahr vorher gegen sie gerichteten hatte, eben der Tarrano, der seinen Frankreich retirete. Der Redner will uns zurückziehen als eine preiswürdige und angesehene Nation betrachten. Die Nation ist so aber nicht mehr ihre Leiden. Wir haben Thorheiten aller Art gesehen; sie sind demselben worden. Man sagt für das Gesetzen und nicht für das Umstürzen.“ Unter lautem Beyfall verließ der Siegelbewahrer die Rednerbühne.

Herr de Castellane: „Es würde nicht patriotisch seyn, unsere National-Unabhängigkeit auf das Gutachten der benachbarten Regierungen und auf die Ansichten unserer Nachbarn zu gründen, welche der Parteygeist ihnen übermachen möchte. (Braves! Bravo!) Vor allem aber muß man unsere Nationalgarde wieder ordnen und diese in beiden Stand setzen; die Schweizer haben, und wie ich zu Paris commandirte, hat sie keine Bewegung mir mehr gemacht, seitdem Einige mehr in unserem Sold haben.“

General Grenier: Der König will Frieden und ganz Frankreich will denselben. Herr de la Bourdonnaye will, daß Frankreich den jetzt bestehenden, so eine drückende fremde Macht an unseren Gränzen errichtet, beruhig nachgebe. Unser Verneinungs-Recht ist sehr weise eingerichtet. Die fremden Mächte selbst, welche gestern mit einer so einige Gramseyen, haben über diesen großen Act unserer Unabhängigkeit ihren Beyfall zu erkennen gegeben. (Lauter Beyfall!)

Aus Rio de Janeiro wird gemeldet, daß die Franzosen, die sich nach Buenos Ayres begeben hatten, daselbst sehr übel aufgenommen worden. Die meisten von ihnen sind von da abgegangen und zu Rio de Janeiro angekommen. Die Verwirrungen hätten sich daselbst noch vermehrt.

Auch Herr von Eberswerdt, sagt das Journal de Paris, hat sich eines unterlassen Angriffs bedroht, obwohl er sich nicht vertheidigt, vermuthlich zu haben, und droht, wenn man ihn dazu treibt, die Existenz gewisser Circulare über die Anwendung der Preßfreiheit enthüllen zu wollen. Wir halten unserer Seits die Publicität für so heilsam, daß wir sie über alle Theile der Verwaltung ausgedehnt wünschen. Wir können uns ausgeben und durch alle Schriften fortgepflanzt werden möge; allein denn muß man Thatsachen aufführen. Verfassen und Anklagen sind leicht vorgebracht, die man in Händen hat. Mögen alle die jenigen, die Kenntniß von ministeriellen Umtrieben haben, dadurch öffentlich darüber reden.

Am 24ten May hat die Felder von so Gemeinden in dem Departement der Nieder-Pyrenäen durch Heuschlags verwüstet worden. Auch in Amiens und in andern Gegenden Frankreichs hat der Hagel an jenem Tage vieles Schaden verursacht.

Der Sardinische Ambassadeur am Spanischen Hofe, Graf Revel, ist Urlaub, ist durch Grenoble nach Madrid passirt.

Wie man versichert, sind Anstalten zu Getreide-Einkauf, für Rechnung der Eigenthümer der Spinnerischen Werken, an die Kammer gebracht worden.

Die bisherige Geistlichkeit an der Kirche St. Genevieve, dem Französischen Pantheon, ist nunmehro kommen in patrie reconnaissance (den großen Männern das dankbare Vaterland), wird jetzt weggenommen.

Herr Jaubert, welcher die Thätsachen Ihren gegen angeklagt hatte, um mit seinen Verleumden in Zusion angekommen, wo er Quarantaine halten.

In der Schweiz hatte man das Gerücht verbreitet, daß durch den Verlust der Tartane, so angekommenen Brigg Continuation verhebraischer Trane in Marseille angekommen und in das dasige Lazareth gebracht worden wären. Diesen Gerüchten aus Marseille zufolge Gottlob nichts weiter über diese Sache.

Die vielen Herr über den vorgeschehene Ministerial-Veränderungen sind die jetzt ungeändert.

Der Abel der Dauidas, der von Rennort in Bordeaux angekommen, ist ein Greis von 85 Jahren; von seinen 4 Töchtern hat eine einen Franzosen geheyrathet. Der Vater, der sich Cornelius Sabinus nennt, spricht einen Englisch, auch ein wenig Christ, so wie seine ganze Familie. Er hat die Gegenden am Niagara, wo er Anführer eines Stammes von Wilden war, verlassen, um seine Kinder in Europa erziehen zu lassen.

Die Unterhandlungen, welche bisher in London

Digitized by Google

unter Vermittlung der großen Europäischen Mächte in Betreff der Liquidirung der Norwegis. Staatsschuld gepflogen worden, und nun beendigt, und die abgeschlossenen Bedingungen der Ratification an die betreffenden Höfe abgesandt worden.

Hiesige Blätter enthalten Folgendes: "In der Gegend von Aelen hat sich eine in dem gegenwärtigen Gegenstande doppelt schmerzliche Landplage ergeben. Eine Menge von Heuschrecken verbreitet sich täglich mehr und mehr, bedeckt die Felder und richtete die jammervollsten Verwüstungen an. Man versuchte es einer Menge von Mitteln, sie zu tödten zu steuern, und sammelte in einem Tage gegen sieben und funfzig Centner einer getödteten Insecten. Indessen scheinen sie gar nicht abzunehmen; sie sind noch klein; da sie aber schon in diesem Zustande solchen Schaden stiften, so läßt sich befürchten noch weit größeres Unglück erwarten. Sie haben nun erst die Wiesen und junge Saat angegriffen; I allein es ist zu befürchten, daß, nachdem sie diese vertilgt, die Reihe auch an die Erndte kommen wird, wenn es nicht gelingt, dieser schlimmen Feinde Meister zu werden."

"Das Journal des Ministeriums (Journal de Paris) sagt die Gazette de France, macht den Bericht von dem feierlichen Gottesdienst, der in der gehörigen Absicht einer Gesellschaft von 300 Personen vorgefallen, die zu Ehren der dem Namen der Freunde der Preßfreyheit ertheilten worden. Wir glaubten, daß die gehörige Polizey aufgehoben wäre."

"Großes Unglück! sagt das Journal von Versailles; ein Unbekannter ist in den Straßen von Versailles von einem Wagen über Cavaignac mit Tod und Leben verfolgt worden. Er kam aus dem Gebäude von St. Germain und nahm seine Flucht nach St. Cloud zu. Mörder, verfolgt und von allen Seiten umringt, wurde er ergriffen, verhaftet, und auf der Stelle vom Leben zum Tode gebracht. Wer war denn der Unbekannte? — Ein Jude, der aus dem Gebäude entlaufen war und von zwey gutgesinnten Bürgern eingeholt wurde, die ihn für einen Verschwörer gehalten hatte."

Preuß. Cour. 67 Fr. 15 Cent. Bank-Actien 3508 Fr. 75 Cent.

Aus Brüssel, vom 7 Junius.

Am 15ten dieses begeht der Erzbischof von Mecheln 25. ab, welchem Tage vorher mit gewöhnlich eine feyerliche Andacht gehalten ist.

Der Prinz von Oranien hat seine Gemahlin in Ober Antwerpen von seiner Reise hier wieder eingetroffen.

Turin, den 23 May.

Königlich wurde hier mit den Zöglingen des Königl. Collegiums unter der Leitung der Jesuiten in Gegenwart des Ministers des Innern, der ein vorzüglicher Beförderer dieses Instituts ist, und anderer vornehmer Personen eine öffentliche Prüfung gehalten, wobey die Italien, und andern Blöttern, große Lob einerhalten.

Aus der Schweiz, vom 1 Junius.

Am 24ten May wurden in Zug zwey berüchtigte Gauner, Felix Waser und Johann Aloisi, enthauptet. Sie wurden nebst vier Weibern auf einem nächtlichen Streifzuge ertrittet, indem sie bey dem Dorfe Steinhausen Vieh, Zeug und anderes an einer großen Diebesbande. Der Decan und Stadtpfarrer Bossart sagte in seiner Standrede: "O daß doch die Väter des Vaterlandes, wenn sie am nächstgenöthigen Tage zusammen sind, den Eifer gegen diese verdammenswürdigen Verbrecher Gifft schöpfen möchten, der in den Herzen der ehrwürdigen Wort, welches mit Priester in diesen Augenblicke zu ihnen redete! — Wie konnten wir denn leben? Warum wir nicht angreifen, und beleben?" — daß doch dieses Wort so kräftig wirkte in den Gemüthern aller, die unsern theuren Vaterlandsverbrecher zerstören möchte, und in Zeiten nicht aufhörte, bis endlich einmal der letzte Bösewicht vertilgt wäre!"

Vom Mayn, vom 7 Junius.

Im Großherzogthum Weimar wird mit dem 1ten Julius dieses Jahrs eine neue Wechsel-Ordnung eingeführt.

Der Kayser Niemeyer hat seine Reise nach England über Calais angetreten.

Aus dem Brandenburgischen, vom 8 Junius.

Wie man aus Dresden schreibt, ist nunmehr die Vermählung der Prinzessin Josephe, Tochter des Prinzen Maximilian von Sachsen, mit Sr. Majestät, dem Könige von Spanien, bestimmt worden. Der Marquis von Serralbo, der in Dresden angekommen war, hat deshalb einen Courier nach Madrid abgefertigt.

Den 14ten May feyerten die Aerzte Berlins, wie gewöhnlich, das Andenken der an diesem Tage ihrem Vorgängen Scopoli, des Umfangs und ihres hochverdienten Erfinders, Ed. Jenners, durch ein Gastmahl. Die Lehre der Geschichte vorgelegten Resultate der bis jetzt in der Preußischen Monarchie gemachten Impfungen geben sehr erfreuliche Resultate. Zur obigen Summe gehören 30796 Kinder. Davon Regierungs-Bezirk Berlin 5355 (worunter 2191 Königl. Impf-Institute), Königsberg 12085, Gumbinnen 24525, Danzig 12258, Marienwerder 13, 2, Potsdam 10440, Frankfurt 17900, Stettin 13826, Cöslin 1016, Stralsund 4280, Breslau 17430, Liegnitz 16124, Reichenbach 14658, Oppeln 17483, Peiser 28068, Bromberg 18144, Magdeburg 2007, Merseburg 13280, Erfurt 4550, Münster 4550, Minden 10737, Cleve 4405, Coblenz 10900. Von Arnsberg, Cöln, Düsseldorf, Aachen, Trier, waren die Nachrichten noch nicht eingegangen.

Aus Stockholm, vom 4 Junius.

Vorgestern sind Se. Majestät der König von hier nach Schonen abgereist.

Schreiben aus Christiania, vom 1 Junius.

Folgende Infanterie Corps, nämlich: das Norwegische Jäger Corps, das Aggerhuhsche und das Christianssche gewordene Marianische Corps, sind besichtigt worden, mit den Truppen des Bergenlandes zu dem Hedmarker Corps, welches auf

Digitized by Google

der Bayard-Haide in Schonen unter dem Commando Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen gehalten werden soll, deutlich zusammen zu ziehen, und sind die gebachten Truppen in diesen Tagen bereits formirten nach Helmstadt abgegangen, von wo aus sie wieder landwärts nach der Bayard-Haide marschiren.

Schreiben aus Copenhagen, vom 9 Juni.

Se. Majestät der König haben geruhet, bey der Parole den 2ten v. M. unter andern folgendes allergnädigst zu befehlen: „Der General-Feldmarschall, Landgraf Carl zu Hessen, soll in Sr. Gnade seiner langen und treuen Dienste in unserer Armee von allen Graden, sowohl im Frieden und offenen Gräben mit einem Marsch benannt werden, unabsehlen davon, daß Wir aber irgend Jemand unsers Königl. Hauses zur Stelle 18 von Königl. und Schloßwachen soll Se. Durchlaucht mit drey Birken benannt werden."

Se. Durchl., der Generalissimus, Landgraf, Prinz Carl zu Hessen, hat, als Chef des Königl. Land-Cadetten-Corps, selbiges inspicirt, und wurde bey der Gelegenheit jedem besonders sehr freundlich empfangen.

Unterm 10ten v. M. ist hier folgendes Patent ausgefertiget:

„Wir Frederik 7c. thun kund hiemit: Nachdem die nach dem Frieden erwachsenen Forderungen an Uns und unsere Unterthanen, wegen baarer Lieferungen und Leistungen an Königl. Schwedische Tagereise- und Militairbedienten, zuvorderst summarisch untersucht und dies das Resultat dieser Untersuchungen von Unserer Rentekammer vorgelegt worden, haben Wir, um diesen Sachen baldigen gefunden, denjenigen Communen, welche diese Lieferungen und Leistungen gemacht haben, die in Worschau gebrachten Verpflegungs-Summen jetzo schon durch Cassation in den rückständigen Gefällen oder durch baare Zahlung anweisen zu lassen. Wir haben daher Unserer Rentekammer anbefohlen, den einzelnen Communen und Lieferanten die für sie berechnete Vergütungs-Summe anzuweisen und zu verabfolgen, wie solche Summe, wo solches thunlich, in den rückständigen Gefällen, sonst aber baar verguten werde. Wornach sich Jedermann richtig zu achten hat.

Wenn erwartet, sagt ein dasiges Blatt, daß die bereits angekündigte Anleihe-Anleihe, welche sich jetzt in Hamburg anhäuft, ehestens hier zu Lande kommen werde.

Unser Courz war in den letzten Tagen auf dem Wege, sich dem a pari ganz zu nähern, und Species wurden für 12 Mk. 15 ß. bis zu 13 Mk. verkauft. Indessen scheinen sich bereits am acen dieses etwas, wie man sagt, auf Verabredung der Nachricht von dem Zustimmen mehrer großer Handelshäuser, wovon das eine in London, und zwar, wie es heißt, mit dem Betrage von 12 Millionen Mk. Bco.

Hannover, den 8 Juni.

Se. Königl. Hoheit, der General-Gouverneur, sind am 4ten hier wieder eingetroffen, haben am 5ten Sich bey der zweyten Bataillon-Regiments in der Wegend von Celle und gestern hier über die Jäger-Garde Revue gehalten; morgen werden Höchstdieselben den Garde-Husaren-Regiments, am 10ten hier die Grenadier-Garde, und am 11ten das Leib-Regiment in Augenschein nehmen, welche zu Hildesheim und Nordheim sich befinden.

Aus Ostfriesland, vom 6 Juni.

Die nun schon länger als 6 Wochen anhaltende Dürre äußert in unserer Provinz, wie ist der soll überall, die verderblichsten Folgen. Wenn auch die Winterfrüchte, ihres vorgerückten Standes halber, nicht gelitten haben, so sind doch die Sommerfrüchte, und unter diesen das Haupt-Product des Ostfriesischen Ackerbaues, die Hafer, der seit 3 bis 4 Wochen, ohne zu keimen, in der Erde liegt, durch den Mangel alles Regens fast verloren.

Der dieselbige Nachtheil ist sehr traurig. Oft bringt ein Regen ganzen Stück Schollische und Cabliaus, die an der Ostfriesischen Küste gefangen werden, ans Land. Zu mehreren mal, als unsere Fischlogger sich mehr als gewöhnlich sichern Erwerbszweig abarbeiten Fischfang legten. Jetzt treiben solchen fast nur die Norderlogger, welche die Fischerey von Borkum sehr gewohnt sind, mit holländischen Schiffen auf den Fang nach Grönland und der Davisstraße ausgerüstet, aber aber mit eigenen Schiffen ist Holländer und Hamburger Fracht zu fahren.

Hamburg, den 11 Juni.

Nach langem Harren und Sehnen sind diese die umliegenden Felder zuerst durch einen starken Gewitter-Regen erquickt, dem gestern ein zweyter folgte. Die Gewitter-Wolken, welche sich in jene ein in heftiger Hagelschlag, das solcher sowol in den Kornfeldern, als Gemüse, wie auch an Gartenfrüchten sehr großen Schaden gethan hat. Der Hagel war zum Theil von der Größe einer Haselnuß und man fand ihn am folgenden Morgen noch in Gräben und an schattigen Orten.

Das May-Stück der Minerva, welches in der Brockhausischen Handlung zu haben erschienen ist, enthält: 1. Europa nach dem Congresse von Aachen. (Aus dem Französischen des Herrn de Pradt.) 2. Die Verfassung des Nord-Americanischen Staaten-Vereins. (Fortsetzung.) 3. Napoleon Bonaparte's merkwürdiger, bis jetzt ungedruckter amtlicher und geheimer Briefwechsel während seines Italienischen Feldzuges vom Jahre 1796. (Beschluß.) 4. Dumouriez über den Parlementszweck des Sir J. Mackintosh über den Zustand der Englischen Staatsfinanzen. 5. Miszellen. 6. Vermischte Nachrichten. Verfassung der Süd-Americanischen Republik Caracas.

Ankündigung

für die zweyte Hälfte des Jahres 1819.

Hermann.

Zeitschrift von und für Westfalen, oder der Lande zwischen Weser und Maas. Herausgegeben vom Archivrath Richhenberg in

Digitized by Google

Hagen und Dr. Storck in Bremen. — Hagen (Westfalen Mark), in der Expedition des Herausgebers und Ihrem und Duisburg den 30. D. Wilhelm 1819.

Diese Zeitschrift, indem sie ihren Motto: "Frei und wahr," zu entsprechen sucht, erfreut sich eines gedeihenden, reichen Zudrangs. Da wir nicht der besten und freundlichsten Kräfte in den genannten Landrichten für sie würden, so wie eine ausgedehnte Correspondenz, die täglich wächst und breitere Verbindungen, die wir anknüpfen, dieser Manuichfaltigkeit darbietet; so darf dieses Blatt sehr seiner Unterhaltung und namentlich seit dem Anfange vorigen Jahres nicht allein sehr bedeutendes, sondern auch höchst ehrenwerthes Publicum zu nennen.

Zwischen der Zeit mit den Buchhandlungen, des Wissenschaftliche mit dem Merkantilischen, das Ernste mit dem Gemüthlichen zu verbinden, giebt die "Hermania" Gelegenheit in den Debatten ein lebendiges, sprechendes Gemälde des Geistes, welcher sich in den, durch ihre Cultur und ihren Gewerbfleiß so ausgezeichneten Provinzen des preußischen Reichs in Westen und in allen Gauen des seinen dortigen Volks regen, sich fortwährend mit immer neuen Kraft entwickelnd, die schon den den Alpenden hallete von den Tagen des Chrysander, Kürten her, welcher dieser Zeitschrift sein hochentzündigstes Wirken und Streben nimmer, im Gange der Jahrhunderte, sich verjüngte. An und mit ihr Ausdruck findet hier, wie in allen übrigen dahin bezüglichen, freundlichen und ehrenden Beifall.

Es erscheint wöchentlich zweimal, jedesmal ein ganzer Bogen in gutem Druck, mit den nöthigen Beylagen und Ankündigungs-Blättern, weißes Papier, schöner Druck. Der Preis des Jahrgangs ist in Bremen selbst 4 Rthlr. acht Preuß. Cour. Die Bestellungen werden dahselbst durch die löblichen Postämter bey jedesmal Königl. Postamt angemacht, wo mit diesem zurück berechnet. Die löbl. Buchhandlungen oder wenden sich wegen mehrerer Exemplare, zu welchen allemal ein billiger Umstände gegeben wird, an Hrn. Bädeker, Buchhändler in Essen und Duisburg, welcher gefällig den Debit übernommen.

Schließlich bemerken wir auf diese Anfragen, daß wir durch eine zweyte Auflage früherer Stücke in Stand gesetzt sind, den Jahrgang 1819 neu complet zu liefern.

Hagen, den 20sten May 1819.

Namens der Redaction:

Aschenberg.

Königlich Preußische Anleihe.

Dritte Ausgabe.

Da die Obligationen dieser Anleihe erst vom 1ten September dieses Jahres Zinsen tragen, so wird den Käufern derselben von den Comite von Zahlungs-Tage der Kauf-Summe bis zum 31sten August 4 Proc. Zinsen vergütet.

Wer indeß sogleich, die Zahlung am 31sten August zu leisten, bey der Comite selbst zu Proc. Friedrichsstein, sofort die Comite oder seine Zinsen vergütet.

Diejenigen Käufer, die vorgezogen haben, auf

zwey gleiche Art zu kaufen, können diese abwechseln, so lange sie die Interims-Scheine und nicht abgeforderet haben, und die übrigen so Proc. nach einbringlichen, und zwar Tage der Einzahlung bis per 20 Proc. bis zum 3 den August eine Zins-Vergütung von 4 Proc. pr. Jahr, für alle 100 Proc. verbleiben.

Wenn gleich eine Anzahl Obligationen so abgetheilt ist, daß selbe in halben von 2000 Mk. und viertheil von 1000 Mk. ausgefertigt werden, so sind doch von ersten 2 und von letzten 4 unter einer Nummer, und die Comite kann selbe nicht eingeben, sondern nur die Interims-Scheine zur Zeit abfolgen kann, als ein Nov. von 2000 Mk.

Die Courtage bezahlt die Comite 1 Proc.

Die Banco-Noten versichert in W. C. von Hahn. Salomon Heine et Jacob Oppenheimer.

Der heutige Preis ist der Obligationen ist:

in Courant

in Halben 1 Proc. avans.

in Viertels 1 Proc. avans.

Diejenigen, die nicht weniger wie 5 Obligationen zur Zeit kaufen können, wenn sie es wünschen, davon

2 in Ganzen,

2 in Halben, und

1 in Viertels

zu dem für die ganzen Obligationen gegebenen Preis erhalten.

In der Comite der Interessenten, den 16ten Juni 1819.

Das Dampfschiff Caledonia

geht ab von Kiel nach Copenhagen jeden Donnerstag Nachmittag um 4 Uhr präcise ohne Aufenthalt und legt an auf dieser Tour (sowohl am Hinkommen als Zurückgehen) als obenzeit:

zu Gudsmühle . . . Kiel 8 Uhr

zu Kopper . . . Kiel 8 Uhr

und gedenkt in Copenhagen Freitag Abends um 8 Uhr anzukommen.

Von dort ab von Copenhagen nach Kiel:

jeden Dienstag Morgens um 5 Uhr präcise ohne Aufenthalt, und legt an auf dieser Tour (sowohl am Hinkommen als Zurückgehen) als obenzeit:

zu Kopper Abgehende auf Moen 2 Uhr Nachmittag.

zu Gudsmühle . . . Kiel 8 Uhr

zu Kopenhagen . . . Kiel 8 Uhr

und gedenkt in Kiel Mittwochen Morgens um 8 Uhr anzukommen.

Die Residenden werden ersucht, sich wegen der Räbern an den Herrn Gould in Kiel, als Agenten dieses Dampfschiffs, zu wenden.

Da ich erfahren habe, daß der Buchhändler in Greifswalde, Hr. Mauritius, sich unter meinem Namen schändlich Mißbrauch gemacht hat, so ersuche ich einen jeden, ohne meine eigenhändige Unterschrift nichts von mir abfolgen zu lassen.

J. Mieg.

Königl. Schwedischer Cammermusicus.

Die ich nunmehr mit der Einrichtung meiner Steuerapp. Giesecken und der besten Empf. Mir möglich zu Stande bin, so mache ich hiemit ein

Digitized by Google

gerichtes Publicum darauf aufmerksam. Recht, prompte und billige Bedienung werde ich mir auch hierdurch zur Pflicht machen. Hamburg, den 7ten Junii 1819.

Joh. Aug. Meisnes.
Schornsteinfr. No. 43.

Am 26sten dieses, Morgens 6 Uhr, starb an gänzlicher Entkräftung mein guter Mann, der Kaufmann Johann Anton Droste, in seinem beynahe zurückgelegten 62sten Jahre.

Indem wir dem theilnehmenden Publicum wird von mir unter der Firma J. A. Droste Wittwe fortgesetzt. Lemgo, den 28sten Mai 1819.

Catharine Henriette Droste,
geb. Luepke.

Am gänzlicher Entkräftung starb am 4ten Junii mein guter Mann, unser rechtschaffener Vater und Großvater Christian Schmidt, nach vollendeten 70sten Jahre, welches allen diesigen und auswärtigen Verwandten und Bekannten traurend anzeigen

die Wittwe des Vollendeten, nebst sämmtlichen Kindern und Kindeskindern.

Gestern ward meine Frau Wilhelmine, geb. Bohne Cammann, von einer gesunden Tochter glücklich entbunden.

Lehe, den 4ten Junii 1819.

J. H. Krull, Prediger daselbst.

Heute Morgen gebahr mir meine Frau, geb. Wichmann, eine gesunde Tochter.

Bremen, den 4ten Junii 1819.

H. Harcard, Dr. jur.

Heute ist meine Frau, geborne Boye, von einem gesunden Knaben glücklich entbunden worden. Altona, den 6ten Junii 1819.

L. Pagenstecher.

Heute ward meine Frau, geborne Anauer, von einem Knaben glücklich entbunden. Altona, den 8ten Junii 1819.

Christian Stehn.

Heute, am 8ten Junii, wurde meine Frau, geb. Jacob, von einem Sohne glücklich entbunden.

Stahlschmidt, Dr.

Unserer am heutigen Tage dahier nach der Englischen Kirchen-Ordnung vollzogenen ehelichen Verbindung zeigen wir unsern geehrten Anverwandten und Freunden hiermit ergebenst an, und empfehlen uns ihrem geneigten Andenken.

Bremen, den 30sten May 1819.

Gerhard Alewyn, aus Amsterdam.
Eugenia Francisca Alewyn,
gebohrne Becker, aus Hamburg.

Königl. Dänisches Landgung Gericht, Maschenfeld in Wandsbecker Gehaar.

Da Ihre Herr Raymundus Mitten angezeigt hat, daß ein Loos d. D. und J. der Jude Chaim Aschenberg, der als Makler bey hiesiger Commerz-Cöhre angestellt war, mit den ihm anvertrauten durch das Handlungshaus Gebrüder Levis aus St. Petersburg an die Ordre des Herrn Nov. Mendheim auf das Handlungshaus Lehmann Loyal et Co in Paris oder im Nothfall auf das auf Firma Lakitz daselbst den 22sten April d. J. trassirten Wechselein, nämlich auf 6000, auf 5000, auf 5500, auf 3300 und auf 1193 Rheinländ. Rubrin 65 Copeichen, aus Warschau eingesandten 10, und so viel Uns aus diesen Transactionen und gerichtlichen Verfügungen seiner Sachen überzeugt haben von derselbigen Wechseln drey derselben, daß er nur für eine der Herrn Mitten, aber auch andere Personen, die ihm mit seinem Vertrauen geehret haben, um das Eigenthum gebracht hat, Anstalt getroffen, um über Entdeckung seines Betruges und Verfahrung seiner Machinationen nähere Mehrzeigen angestellen haben, so ersuchen Wir auch einen jeden, daß er die oben specificirten Wechsel nur nicht kaufen, noch weniger solche in seinen Besitz setzen und über dem Königl. Dänischen Handlungs-Gericht in Warschau gefällige Nachricht ertheilen möchte. Warschau, den 24sten May 1819.

Brzozowski, Präsident.

Am Mittewochen, den 23sten Junii, Vormittags praecise um 10 Uhr, werden allhier auf dem Marktplatz zwey sehr schöne schwarzbraune, besonders gut eingefahrne Kutschpferde, Wallache mit Blessen und weissen Beinen, öffentlich verkauft, gegen baare Bezahlung in grob Courant. Lübeck, den 10ten Junii 1819.

Anzeige.

Nach freundschaftlicher Uebereinkunft der die zwischen uns bestandene Societäts-Handlung am 30sten April d. J. aufgehoben worden, ersuchen wir hiemit unsere Handlungsfreunden bekannt machen.

Die Regulirung der Activa und Passiva wird Herr James Leaf übernehmen.

Hamburg, den 3ten Junii 1819.

James Leaf.
p. p. James Grieve.
Ja. Brunton.

Berichtigung.

Die auf den 8ten Junii d. J. angesetzte Licitation über die Güter Tarnebuhr und Eckerwurf wird, eingetretener Umstände halber, erst den 7ten Julii, Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause zu Kiel statt finden.

In Commissione Regia. Glückstadt, den 18ten Junii 1819.

p. Adjutor. A. v. Bülow. M. Feldmann.
v. Schirach.
Pro vero copia:
Nissen.

Ein im hiesigen Flecken in der Mühlenstraße belegenes, von Brandmauern aufgeführtes Wohnhaus, 2 Etagen hoch, mit einem daneben liegenden, sehr angenehm eingerichteten Garten und hinlänglichem Zubehör, soll am 28sten dieses Monats

Digitized by Google

Mitwirkung an der Wiederherstellung verfolgt werden. Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Verletzten statt, wenn nicht die Tat gegen eine Behörde oder einen Beamten oder einen Soldaten während der Ausübung oder in Beziehung auf den Beruf seiner Dienstverrichtung begangen worden ist.

Wer sich der Teilnahme an einer Verschwörung oder Anschlag (§§ 87, 88) schuldig gemacht hat, wird, wenn er freiwillig seine Mitwirkung aufgibt und die Ausführung verhindert oder wenn er freiwillig vor Ausführung der Tat Anzeige erstattet, so daß die Ausführung verhindert wird, nicht bestraft

Staats- und Gelehrte Zeitung
des Hamburgischen unpartheyischen
CORRESPONDENTEN
Anno 1819. (Am Dienstage, den 15 Junii) No 95.

Schreiben aus London, vom 3 Junii.

Am 31ten dieses hatte der Persische Ambassadeur eine Privat-Audienz bey dem Prinz Regenten, um ein Schreiben von seinem Souverain und ein andres von dem Kronprinzen von Persien zu übergeben.

Ein bedeutender Jüdischer Haus-Bettig er Co. hat heute seine Zahlungen eingestellt. Seit 7 Tagen haben wir über 20 mindere oder beträchtlichere Bankerotte gehabt. Mit den Handels-Angelegenheiten sieht es im Ganzen traurig aus.

Das Gerücht, daß der Prinz Regent in diesem Sommer eine Reise nach Hannover und andern Deutschen Gegenden machen dürfte, ist bis jetzt sehr unverbürgt.

Nach unsern Blättern befindet sich die Summe, welche zur Liquidirung der Norwegischen Staatsschuld an Dännemark von der 8 pro cento andern Macht in gewissen Terminen bezahlt wird, auf 3 Mill. Rthlr. Hamb. Bco.

Als vor einigen Tagen der ehemalige Französ. General Savary (Herzog von Rovigo) auf einem Kauffahrtenschiffe von Smyrna bey Gravesand angekommen war, wurde alle Communication des Schiffs und der Passagiers mit dem Lande verboten, inzwischen das Schiff Quarantaine halten muß. Wenn diese beendigt ist, so müssen die Passagiers, wie es heißt, dem General wieder fortfolgen.

Zu Paignton, einer kleinen Landstadt unweit Exeter, ist es der Gebrauch, daß bey der jährlichen Kirmißfeyer ein großer sogenannter Plum-Pudding gebacken, zur Essen in der Stadt herumgetragen und nachher dem Volke zum Besten gegeben wird. Der diesjährige bestand aus 400 Pf. Mehl, 170 Pf. Ochsenfett, 140 Pf. Rosinen und 240 Eyern, war während drey Tagen in einem großen Braukessel gekocht worden, und wurde mit Pferden und Zimmerwerk aufgerichtet, auf einem Wagen, mit 8 Ochsen bespannt, in der Stadt herumgeführt, und darin Ehrenbezeigungen, mit Essen, Trinken, Musiken, Tanz &c. den Vertheilung dieses National-Lieblings-Essens sechs Tage lang.

Der Chevalier D'Oiz, ehemaliger Spanischer Gesandte bey den Vereinigten Staaten, und Lady Gosling sind auf dem Schiffe Thomas Monroe von Newport zu Liverpool angekommen.

Ein Officier der Ostindischen Compagnie, welcher auf seiner Reise nach England auf St. Helena gewesen, hat Bonaparte gesprochen und ihn sehr krank im Bette angetroffen. Dieser Officier hat Briefe von Bonaparte samt, als Depeschen von Sir Hudson Lowe an die hiesige Regierung mitgebracht.

In den hier entdeckten Etablissement von falschen Russischen Bank-Noten-Fabrikanten fand man 1 Million 240000 Rubel Noten fertig, um nach Rußland geführt zu werden. Gestern sind sie verbrannt worden.

Wie es heißt, haben die Herren Peters und Gebrüder zu St. Petersburg den Auftrag erhalten, eine Anleihe von 30 Millionen Pf. Sterl. für die Russische Regierung in England zu erheben.

Die ungegründeten Gerüchte, welche man dieser Tage über das Befinden des Königs verbreitet hatte, werden durch folgendes, heute publicirtes Bulletin widerlegt: "Se. Majestät haben den letzten Monat sehr ruhig zugebracht, obgleich Sie noch dieselben fortdauernden Beweise von Unvor-

Digitized by Google

ung gegeben. Die Gesundheit Sr. Majestät ist ungeschwächt."

Admiral Exmouth hat jetzt das Commando der Schiffe des Admiral Plymouth wieder übernommen.

Von Lord Byron erscheint hier dieser Tage ein neues Gedicht unter dem Titel: Blackwood. Gedachter Dichter befand sich nach den letzten Nachrichten noch zu Venedig.

3 Theres Credit, Lance auf Hamburg 35. 8.

Parlement.

Gestern hatte der Kanzler der Schatzkammer, Herr Vansittart, seinen Plan vorgelegt, wodurch die diesjährige Finanzfrage ihre Lösung zu finden gedenkt, und zwar durch neue Anleihen auf verschiedene Artikel, als auf ausländische Schafwolle, welche 1/2 Million eingehen soll, 300000 Pf. Sterl. einbringen dürfte, auf Getränken, Branntwein, Ertrag angeschlagen zu 500000 Pf. Sterl., auf Toback, zu 300000 Pf. Sterl., auf Malz 1 Mill. 400000 Pf. Sterl., auf Caffee und Cacao 130000 Pf. Sterl., auf Thee 2 Mill. 200000 Pf. Sterl. — auf Pferde 30000, zusammen 3 Millionen 190000 Pf. Sterl. Die Minister, sagte Herr Vansittart, sind noch viele Ueberlegung solche Artikel gewählt, welche ihrer Meynung nach, die neuen Abgaben am besten tragen könnten, und wünschen die mindere Classe nicht so sehr angegriffen werde. Auf Malz, der jetzt die Steuerung zur 1 Schil. 2 D. pr. Bushel, auf welche ich bedrohe, soll, wie die Kriegs-Feuer von diesem Artikel zurückgenommen, das Bier nicht wohlfeiler gemacht, in sich es soll auch nicht theurer werden, da die Kriegs-Kosten der Hälfte dieser Steuer dieses Getränk im Preise leisten wird.

Herr Canning widersetzte sich mit aller Kraft dieser Maasregel und erklärte sich noch heftiger gegen die Minister und ihre Verwaltung, als er es bey den Gelegenheit seiner Rede über das Zaudern der Nation gethan hatte. Es ist eine Schande, sagte er, daß Sie Ihre Zeit mit ausgesonne Land mit neuen Lasten heimsuchen wollen, besonders wenn man bedenkt, daß wir mit der ganzen Welt Frieden geschlossen haben. Ich werde nie dazu stimmen, und ich hoffe, das die Herren, welche zufolge des Resultats einer neulichen Debatte sich einbilden, mir sey es in den Sinn die Hunde stehen und nun dreister geworden sind, heute Abend in ihr Nichts zurückziehen und mit Beschämung nach Hause kommen werden.

Lord Castlereagh: Ein jeder unparthenische Mitter muß mit mir und meinen Collegen das Zeugniß geben, daß wir, in der jetzigen Lage Europa's stehe, Alles gethan haben, um dem Lande Erleichterungen zu verschaffen. Es unmöglich es aber ist, dem Schatzkanzler, eben so unmöglich ist es, den Vorschlag des sehr achtbaren Herrn zu verdienen, und ich muß nämlich erklären über die angewiesenen Anleihen bestehen und die vorgeschlagenen Anleihungen wegen schlechter Handhabung der Verwaltung. Sr. Herrlichkeit führen mit Wärme fort: Ich beschwöre Sie, meine Herren, alle Gefühle von Achtung gegen die Regierung, wenn solche existiren und Ihr absolutes Mißvergnügen zu thun, auf eine Augen zu setzen. Wenn Sie nicht aufkommen in ihrem Gewissen überzeugt sind, daß die gegenwärtige Verwaltung Vertrauen verdient, wenn Sie glauben, daß die Minister unfähig, unwirse und nicht ehrlich handeln, so sind sie es ihrem eigenen Character, Sie sind es dem Besten des Staats und der großen Nation, die Sie repräsentiren, schuldig, nicht einen Augenblick anzustehen, sondern Maasregeln zu ihrer Entfernung zu bringen, und die Abdankung derselben zu verlangen, die sie unwürdig halten, fernerhin Aemter zu bekleiden. Sir Henry Parnell: Ich wünsche eine solche Verwaltung verachten und dazu einstimmen, daß sie weder das so lange genossene Zutrauen des Parlaments, noch das der Nation, meine, nachdem die Meynung des Hauses sich so ausgesprochen hätte, Minister es noch ein Augenblick länger bleiben, und sich weigern zu bleiben. Wenn das Haus den Ministern sein Zutrauen und ehrliches Betragen nicht mehr zusage, dann möchte sie nur im Stande sind, die Geschäfte des Landes zu führen, so sollten sie sich freiwillig zurückziehen, anstatt ihren Platz mit Verachtung zu verlassen. Ich beschwöre Sie demnach, meine Herren, dieser Meynung Gehorsam nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Sehen Sie die Regierung gänzlich der Seite und der Trachten Sie dieselbe aus dem Besitz der Macht und den Gerichtsquelle. Die Sache betrifft nicht Minister und Opposition, sondern es mag zwischen Parlement und Ihren Constituenten entschieden werden, und das Haus würde sich mit Schande bedecken, wenn es nicht sogleich seine Ansicht, dennoch durch Parthegeist und politische Ansichten leiten ließe. Er sagte und niederholte es, daß wie die Diener der Krone nicht mehr ihr Amtes wären, wenn sie verlieren, solange sie bedeutende Majorität im Parlement und Mißtrauen der Nation, so müßten sie sich freiwillig zurückziehen. Wir sind dem Volke, und die Minister mehrere Erfahrungen eingesehen haben sollten; dann würden sie nicht mehr blos gehabt haben. Ich selbst die Schande zu machen und neue Absaben vorzuschlagen, wenn sie aber dasselbe nicht durchkommen würden.

Die Debatte dauerte mit einer Heftigkeit bis 2 Uhr Morgens und die Minister siegten mit einer Mehrheit von 107 Stimmen; 339 waren für die Vorschläge des Finanzministers und nur 232 dagegen.

Alle Americanische Officiere haben Befehl erhalten, von ihrem Posten zurückzukommen und sich auf den respective Stationen einzufinden.

Der Kayser, Russische Gesandte bey den Vereinigten Staaten, Herr von Polletika, ist von Baltimore zu Newyork angekommen.

Aus Süd-America wird gemeldet, daß 1200 Patrioten-Truppen von der Landseite angegriffen haben. Forb Cochrane war nach Callao hinuntergegangen, um diesen Platz mit seiner Flotte zu blockiren, welche aus sechs Kriegsschiffen bestehet, angekommen war und als Communication zu Wasser abgehalten hatte. Laut Briefen von Chrapan sollte Buenos Ayres 65 Tausend Mann stark seyn.

Der Kayser Jerusalmbe von 20 achtzehnpfündigen Kanonen ist durch einen Theil der eigenen Mannschaft und durch 65 Russische Matrosen von Kayser geführet, am 24ten März von der Insel Margarita zu einem Kreuzzuge weggeführt worden. Der Kayser der Inseln hat befohlen denselben zu Zuschissen und Americanern.

Zwischen Lord Cochrane, der sich Commandeur en Chef der Seemacht der Regierung von Chili nennt, und zwischen dem Capitain Riddle, Commandanten der in Valparaiso liegenden Americanischen Fregatte Ontario waren Streitigkeiten entstanden. Forb Cochrane verlangte, daß der Americaner seine Escadre Befehlen solle; dieser aber regelte von darnen, ohne es zu thun.

Aus Porto, vom 5 Junii.

Die Krönung des Königs Don Pedro, welche angesetzt gewesen, bis auch die Kammern die nöthigen Fonds dazu werden angewiesen haben. Die Civil-Liste, eine Summe, die Anfangs wohl nicht überwiesen, weil die Krönung eine Nationalfeyerlichkeit ist. Die Pracht der Feyerlichkeit wird sich, wegen der Reichthum an der Donatur angemessen seyn. Man hat unter andern um eine Million neuer Diamanten die schon vorhandenen zu Diamanten verarbeitet.

Das Gerücht, als wenn auf Sicilien eine Empörung ausgebrochen wäre, wird noch so aus dem Neapolitanischen mehrere Regimenter dahin abgeschickt wären, ist ungegründet.

Die Englischen von Paris sind in dieser Eigenschaft und als Gross-Almoesenier 2c. eine jährliche Einnahme von 130000 Franken.

In Paris erscheinen jetzt 23 Journale täglich, 32 nichttägliche und 25 halbvierteljährliche Zeitschriften. Die Bürgschaft zu diesen Journalen wurde auf 2 Millionen 800 Franken, und zu 5 Mill. 540000 Fr. nach dem Cours erfordert.

Herr von Signac, junger dieser Blätter, wird nächstens sprechen. Einige sagen, er habe sich mit dem Ministerio arrangirt, andere, das Ministerium hätte sich mit ihm arrangirt.

Die Minerve wird nach wie vor fortgesetzt.

Auch General Lobau wird wieder im activen Dienst angetreten.

5 Proc. Cons. 66 Franken 05 Cent. Bank-Actien 2307 Fr. 50 Cent.

Aus Brüssel, vom 3 Junii.

In Antwerpen waren 500 Franken gemeinet worden, daß Jemand mit einem mechanischen Pferde in 2 Stunden um die dasige Börse herumreiten wollte.

Der Minister für den öffentlichen Unterricht, Hr. Falk, hat in der von beendigten Session der Generalstaaten einen Bericht über den Zustand unserer Schulen im Jahr 1815 abgestattet, worin es unter andern heißt:

"Nach den Informationen der Studenten zu urtheilen, besitzt jede unsrer Universitäten Anzahl einen Zweig der Wissenschaften, der daselbst mit mehr Gründlichkeit und Genauigkeit getrieben wird. So blüht das Studium der Chemie und der Landesarzneykunde vorzüglich zu Gröningen. Utrecht ist berühmt für die Gelehrsamkeit in der classischen Literatur, und vorzüglich für die Griechische und Römische Literatur; mit Leyden, welch letzterer Stadt jetzt die Ehre des Lyceums wird, kann vollständigen Unterricht und die reichen Sammlungen für die Naturgeschichte zu besitzen. Die Anzahl der Studenten betrug am Ende des Jahres der 1818 in Leyden 261, Utrecht 301, Gent 196, Leyden 304, Utrecht 198, Gröningen 200. Gewöhnlich besuchen diese Anstalten in dem ebenerwähnten Verhältnisse. Und, der unter den beiden Schulen dieses Landes besehen muß, so wird doch die Palme zuerkannt werden müssen, die sich durch ihren Wetteifer, ganz gewissen Geist und das strikte Vertragen ihrer Zöglinge am vortheilhaftesten auszeichnen wird. Es ist in jeder Hinsicht unsrem Wunsch mehr übrig zu haben, müssen die Studenten in den Universitäten selbst eine strenge Ordnungen und Erinnerungen verbannen, welche sich als eine privilegirte Classe betrachteten. Die akademischen Gesetze sind von dem Curator, gemeinen mit dem Senat, in die dem Rector und seinen Beysitzern eine hinlänglich vormundschaftliche Gewalt verliehen, um die Zwistigkeiten der Studenten unter sich zu schlichten und vorübergehende Verletzungen zu unterdrücken; allein in allen ihren Verhältnissen mit andern Bürgern, in allen ihren Handlungen, bey Verbrechen vorzüglich, wenn sie ungesetzliche Weise angetan sollten, und und müssen sie den gerichtsbarkeit und den gemeinschaftlichen Gesetzen unterworfen seyn. Dies ist die Ansicht unsrer Universitäten, gründlich der Gleichheit und freilich jedem Vorrechte, aber Ausnahme. Und wo dürfte der Geist unsrer Verfassung besser, als in den Schulen, wo die Schulen, welche die Männer zu bilden bestimmt sind, deren Weisheit und Talente eines Tages zu dem Wohl und dem Ruhme unsers Vaterlandes beytragen sollen?"

Straßburg, den 5 Junii.

Der Generallieutenant Morand, der wegen Beschuldigungen, die auf die Vorsätze der hundert Tage Bezug haben, zum Tode verurtheilt war, hat sich zu Straßburg eingestellt, um sich wegen des, als abwesend gegen ihn gefällten Urtheils zu rechtfertigen. Er kommt aus Italien, mit seiner Gemahlin, einer Gräfin Parea, welche gleich nach ihrer Ankunft niederkam in Wochen kam. Das Kriegsgericht versammelt sich heute, den 5ten Ju-

ſi, unter dem Vorſitz des Generallieutenants, Freiherrn von Hohenlohe-Bartenſtein.

N. S. Wir vernehmen in eben, daß der General freygeſprochen worden iſt.

Carlsruhe, den 7 Junii.

Der Antrag des Abgeordneten Zecht über ein auf den ſieben Augusti neben Jahrs, auf zwey Tage, zu haltendes Volksfeſt, welchen dieſer in der Sitzung vom 27ten May eingereicht hatte, kam in der Sitzung vom 3ten dieſes, und dessen allgemeinem Widerſpruch, vorzüglich in den Abgeordneten v. Liebenſtein, Duttlinger, Nebenius, Winterer, Schweickhard ꝛc., und es zeigte ſich die lebendige Ueberzeugung, daß der Gedanke, welcher in ſeiner Allgemeinheit eine Wahrheit ſey, durch die neue Verfaſſung noch mehr für alles gethanne ſolle, was der innere, ehrene Drang der Bürgerin an ſich ſelbſt erhebliche, keines beſondern Gebots bedürfe; auch führten ſolche Gebote zu nichts, wo das eigene Gefühl dazu zwingen. Jeden nicht in Erwägung zu ziehen, ein lebendiger Beweis liege darin, daß beynahe allgemeine unter jenen Umſtänden und Verhältniſſen die Beantwortung der Frage: ob ein ſolches Volksfeſt mit Heiterkeit und warmer Theilnahme kommen mit Hergleichen und wärmer Theilnahme dieſer gefeyert worden wären, um ſo mehr werde es für die Zukunft gelten, und, der nächſte Ludwigstag werde jeden Zweifel hierüber, wenn man ihn auch einem, der bisherigen Erfahrung entgegen, ſolle gehen bleiben.

Unter den Eingaben bey unſrer jetzigen Kammer der Stände befand ſich dieſer Tage auch eine Bitte des Großhändlers Fiſcher in Raſtatt, um Aufhebung des Eingangszolls von Buchdruckerlettern und dem zu dem Druckerſchwärze mit hinein. Und dem Verkehr des Buchhandels mit Lumpen.

Aus dem Badenſchen, vom 7 Junii.

Unſer wurdige Staats- und Regierungs-Blatt enthält Nachſtehendes: Ludwig 2c. Wir erlaſſen dem Bürgermeiſter des Fleckens Durrheim, vom 14ten April, das eine Verbindung der beyden Evangeliſchen Confeſſionen im Großherzogthum Unſerm Willen, ſondern es müſſen dabey redliche Zweifel und Bedenklichkeiten mild und ſchonend behandelt, aber in unſre Gemeinſchaftung freudig eingetreten und die äußern Anſtalten beyder Confeſſionen möglichſt beybehalten werden. Wir beauftragen daher Unſere oberſte Kirchenbehörde, Unſern Wunſch nicht nur öffentlich bekannt zu machen, ſondern auch dieſe Kirchen-Vereinigung vorzubereiten, und Uns ſeiner Zeit einen ausführlichen Plan darüber zur Genehmigung vorzulegen, immittelſt aber auf die Vereinigung in Kirchen und Schulen vorſichtig in dem Umfange des Ortsbezirkes zu wirken.

Stuttgart, den 7 Junii.

Die der erſten Hundert Häuſer Sachſens sind der Leipziger Meſſe dem Deutſchen Handels- und Gewerbsverein und der Bundesacte beſtellen an den Bundestag hingetreten. Der gemeinte Handelsſtand von Leipzig wird vermittelſt einer Eingabe Urkunde sich an den Verein anſchließen. In Bayern, Würtemberg, Baden, den beyden Heſſen und Naſſau sind bereits mehrere tausend Kaufleute, Fabrikanten dem Verein beygetreten. Und der Gedanke, welcher von mehreren Seiten der Begreift des dortigen Handelsſtandes angehoben. Da der Verein nicht politiſcher Natur iſt, ſo kann der Vorſtand in den Gemeinden, wo die Schweiz nicht zum Deutſchen Bund gehört, kein Hinderniß, den Schweizer Handelsſtand anzunehmen.

Stuttgart, den 7 Junii.

Se. Kayſerl. Hoheit, der Erzherzog Joſeph von Oeſterreich, Palatinus von Ungarn, ſind, auf Ihrer Durchreiſe aus Italien, geſtern durch Stuttgart paſſirt.

München, den 6 Junii.

Als neulich der Abgeordnete Gr. Segnersheim von Gemerk-Freyheit die Rede war, äußerte der Abgeordnete Anno, Bürgermeiſter der Stadt Regensburg: Wo möglich, daß in mehrere Menſchen den Gewerben zuwenden, und dieſelbſt ſich vermehren und blühen möchten. Just wenn wir mehrere Menſchen in Gewerben hätten! Aber ſelten iſt Jemand, der Engliſche und Franzöſiſche Waaren entbehren könnte, die zur Bequemlichkeit dienen. Dieſelben werden daher durch die inländiſchen Abnehmer ausländiſcher Waaren zu Grunde gerichtet.

Bey der Berathung über eine neue Mauth-Ordnung in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 3ten d. wurde unter anderer Berichterſtatter Graf v. Arco angeführt, daß jährlich unge-fähr 40 000 Centner Zucker und Coffee in die Bayeriſchen Staaten eingeführt werden, wofür Bayern eine Summe Fr. ausgeſchlagen, gehen dies für dieſe Artikel jährlich 30 Millionen ins Ausland. Es müſſe daher, wie der Abgeordnete von Bamberg, wollte es dey der alten Mauth-Ordnung noch bleiben, weil er glaubte, daß der Verein der Kaufmannſchaften in Deutſchland ꝛc., bey der Bundes-Verſammlung in Frankfurt unmöglich ohne entſchiedenen Erfolg bleiben könne, daher ſich nicht mehr verlohne, ein neues Mauth-Syſtem einzuführen!

Aus dem Schwedenſ, vom 6 Junii.

Schloß Oſby, vom 3 Junii.

"Am 2ten Junii Abends 8 Uhr ward von Stockholm ab und kam des Abends zu Strelsund, einem Landwirt, ein, welches Se. Majeſtät unſrid gerufen hatte, um mit ihm über die Mittel zu Ausgebracht hatten, reiſeten Sie am 3ten um 1 Uhr von da ab und kamen um 9 Uhr Abends zu Stralsund, wo ſie bis Morgens 4 Uhr blieben. Während dieſer Zeit hatten die Gouverneure der Provinzen ansehnen ſollen, daß Sie die Behörden der Städte, durch welche auf Ihrer Reiſe kommen würden, alles ſpecielle Empfange enthalten. Demohngeachtet fanden ſich die Geiſtlichkeit, der Magiſtrat und ſehr viele Bürger von Norrköping, wo die Tuchfabrik der Stadt und die umliegenden Gegenden, von ſiegen Städten an der Gränze ein, um Se. Majeſtät zu empfangen. Ueberall fanden ſich anerwogen und bezeugten bey jeder Poſt-Station jährliche Verſammlungen von Abgeordneten der umliegenden Gegenden. Die gekommenen waren, um ihren König zu ſehen.

Digitized by Google

Se. Majestät reiterten um 4 Uhr Nachmittag von Gastein ab. Der Thronfolger zu Kronstadt wurden die von dem Generalmajor v. Knobloch-ping, Baron von Wernert, von dem Erzbischofe von Kolocza, dem Gespan-Vicar, Baron von Bogen, und den Obersten Strömfelt und Hallenkreuz empfangen. Zwischen Krakau und Wadowice, wo den Bergen von Kalwarien, wurden Se. Majestät durch eine an dem Wege errichtete Pyramide angenehm überrascht, bey welcher sich die Geistlichkeit versammelt hatte. Nachdem sie fand, welche Lieder sangen, um die Durchreise des Königs zu feyern. Gegen 2 Uhr trafen Se. Majestät zu Neuoberg ein, wo der Landrichter die Ankunft, so wie die Ankunft Ihre Ehrfurcht bezeichneten hernach eine ungeheure Menge von Einwohnern, nebst dem Könige, angekommen, und die Landleute waren aus weiter Ferne angelangt, um dem Einzuge des Königs beyzuwohnen. Der Einzug zur Stadt war mit Laubwerk und Blumen und die Barriere mit Guirlanden geziert, darüber ein Schildbogen und eine Galerie, welche auf dem Gipfel der Barriere erbauet, welche das Volksfest sangen. Die Geistlichkeit, der Magistrat und die Repräsentanten der Bürgerschaft brachten die Freude der Einwohner aus, ihren geliebten König zu sehen. Auf dem Rathhaus-Platze waren einen schönen Triumphbogen mit der Inschrift errichtet: "Die Liebe des Volks." Siebzig junge Damen, die sich in einen Halbkreis um den Triumphbogen gestellt hatten, sangen Lieder. Weiterhin, der Straße gegenüber, die nach der Weber-Barriere führt, war ein großer Tempel mit einem Lorbeer-Kranze geflochten Gemälde errichtet, welches die Symbole des von Carl Johann beschützten Handels und der Künste darstellte. Auf der Spitze des Tempels stand eine große Anzahl kleiner weißgekleideter Mädchen, die mit Kränzen und Blumen gegen die Ankunft des Königs warteten. Nach der Durchreise durch Moorkoping, auch die Krone-prinz, unaufhörlich Vivatrufe von der Liebe und Ehrfurcht der Einwohner erhalten. Dermal waren Se. Majestät von dem schönen und beträchtlichen Umfange, den man Ihnen in so wenigen Tagen bereitet hatte, und von dem Ausdruck der reinen und aufrichtigen Freude, die sich auf allen Gesichtern prägte, jedoch gerührt. Was Se. Majestät besonders auffiel, waren die Ordnung und der Anstand, die überall herrschten, obgleich die ganze Bevölkerung der Stadt sich an einem sehr kleinen Raume vereinigt befand. Das Mittel, welches man erdacht hatte, um diese Ordnung zu erhalten, war sehr einfach: es wurden allen Straßen der Einwohner Ehre. Man hatte die beyden Seiten der Straßen, auf einem gewissen Abstande von den Häusern, mit Blumen-Guirlanden geschlossen, und dadurch den Anwesenden erspart, die Passage in der Mitte frey zu lassen und die Einwohnerschaft als eine heilige Gränze zu respectiren. Der Erfolg entsprach der Erwartung. Auch nicht ein Kind nahm sich diese einfache Barriere, und nicht der mindeste widrige Zufall störte das Fest dieses schönen Tages. Eine Stadt, wo solche Maasregeln durchgehen sind, um die Ordnung an einem Tage zu sichern, wo sie gewohnt ist, ihre tägliche Ordnung durch so stürmenden Andrange der Freude gestört, ist der Güte und Weisheit ihrer Anordnung, welche die Wirkung ihr bey allen Gelegenheiten erzeigt haben, und wovon Sie jetzt einen neuen Beweis haben, im Stande, die Pracht und Herrlichkeit der Feyerlichkeiten, den Triumphbogen befanden, tausend Reichthümer übertreffen Ihnen, um von denselben an die wahrhaftige Ehrfurcht der Einwohnerschaft zu bringen. Ueberdies bewilligte der König dem Waisenhause, welches er schon früher bedachte, eine neue jährliche Unterstützung von 200 Reichsthalern an die Polizey-Kramer. Um 28 Uhr reisten Se. Maj., von dem Freudenruf und den Segenswünschen der Einwohner begleitet, von Norrköping ab, und begaben Sich nach Cöpkeb zu dem Grafen von Piepper, wo Sie das Mittagsmahl einnahmen. Um 5 Uhr des Abends langten und kamen um 7½ Uhr des Abends auf dem Schloß zu Gnby an, woselbst Se. Excellenz, der Burggraf von Creutzheim, gehabt. Se. Maj. bringen hier den heutigen Tag zu, und reisen morgen nach Eskil ab. Allerhöchstdieselben genießen die beste Gesundheit."

Wiesbaden, den 6 Juni.

Auf den gestrigen Allerhöchsten Befehl Ihrer Durchlaucht versammlung während ihrer ganzen Dauer gegenwärtig Wunsch, daß es Sr. Herzogl. Durchl. gefallen möge, die Einwilligung Ihrer Abstimmung zu Vertrage, mit Holland zurück, erklärt von den Landesherrlichen Commissarien die Ursprung: "Se. Durchl. der Herzog hat bereits auf Ihren Antrag der Herrenbank zu beschließen geruht, daß es nicht in Höchstihrer Macht liege, den wegen Uebereinkunft mit Ihrer Regierung die Rechte der Krone der Niederlande abgeschlossenen Vertrag, noch weniger Ihnen, unter der dermal bestehenden Verfassungen zu ertheilen. Se. Durchl. der Herzog haben, diese bestätigende Erklärung mit dem innigsten Danke für die Fürsorge, welche den Unterthanen von Ihrem Landesherrn in seiner Huld zu wenden wissen, obgleich hierdurch das fund eines Theils eine bedeutende Einnahme verliere, und anderen Theils die bevorstehende Umbildung des jetzigen Militair-Etats eine Erhöhung der Staats-Auflagen nothwendig machen möchte. Unterdessen darf die Landesständen patriotischen Versammlung von ihnen gesammten Commissarien die hochherzige Versicherung erwarten, daß sie sich selbst jedes, auch das größte Opfer, als die Verbesserung ihrer Söhne zu erachten angewendeten Dienste gestatten lassen werde.

Carlsruhe, den 6 Juni.

Se. Durchlaucht, der Fürstmarschall, Fürst von Schwarzenberg, ist auch dem Carlsbad abgereiset.

Die bereits seit einiger Zeit erledigte Stelle eines Landes-Oberpostdirektors Agenten für die geistl. Angelegenheiten zu Rom ist gestern dem bisherigen Vorstehers-Amte von Grenzen übertragen worden.

Frankfurt, vom 7 Juni.

Der bisherige außerordentliche Gesandte des

Digitized by Google

Fonds zur Herstellung Deutsch-Südwestafrikas, Kamerun, Deutsch-Ostafrika, Togo, Deutsch-Neuguinea, Deutsch-Südseeinseln und Kiautschou.

Der Reichskanzler hat Vorsorge getroffen, daß die Ausgaben für Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Deutsch-Ostafrika, Togo, Deutsch-Neuguinea, Deutsch-Südseeinseln und Kiautschou, soweit sie nicht durch die Einnahmen gedeckt werden, aus dem Fonds zur Herstellung Deutsch-Südwestafrikas, Kameruns, Deutsch-Ostafrikas, Togos, Deutsch-Neuguineas, Deutsch-Südseeinseln und Kiautschous bestritten werden können.

Berlin, den 1. Juli 1911.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Gesetz, betreffend den Fonds zur Herstellung Deutsch-Südwestafrikas, Kameruns, Deutsch-Ostafrikas, Togos, Deutsch-Neuguineas, Deutsch-Südseeinseln und Kiautschous.

Vom 1. Juli 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Zur Herstellung Deutsch-Südwestafrikas, Kameruns, Deutsch-Ostafrikas, Togos, Deutsch-Neuguineas, Deutsch-Südseeinseln und Kiautschous wird ein Fonds gebildet.

§ 2. Der Fonds wird durch Anleihen aufgebracht, die nach Maßgabe des Bedarfs aufzunehmen sind.

§ 3. Der Reichskanzler hat Vorsorge zu treffen, daß die Ausgaben für Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Deutsch-Ostafrika, Togo, Deutsch-Neuguinea, Deutsch-Südseeinseln und Kiautschou, soweit sie nicht durch die Einnahmen gedeckt werden, aus dem Fonds bestritten werden können.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juli 1911.

(L. S.) Wilhelm.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

gen studiert haben, und welche geneigt wären, einem Verein beizutreten, welcher das Andenken an jene Zeit durch ein jährlich ein- oder zweymal zu haltendes Erinnerungsmahl feyern will, werden ersucht, sich bey einem der Unterzeichneten zu melden. Veterane, die vor jener Periode eben daselbst studiert haben, werden durch ihre Anschließung den Genuß nur noch erhöhen. Sobald der Verein zu Stande gekommen ist, wird die erste etwa im Julius dieses Jahrs zu haltende Feyer in den Zeitungen angekündigt werden.

Berlin, im May 1819.

Alberti, Geh. Ober-Finanz-Rath.
Buttmann, Königl. Professor und Bibliothekar."

Der Geh. Ober-Finanzrath Semler hat den rothen Adler-Orden 2ter Classe erhalten.

Arensburg, auf der Insel Oesel, vom 28 April a. St.

Im Februar pflegt gewöhnlich bey uns Jahrmarkt zu seyn; dies Jahr aber ist keiner gewesen. Dies ist in der Zeit von 25 Jahren zum erstenmale der Fall. Die Ursache davon ist der diesjährige ungewöhnliche Winter, in welchem der Sund zwischen der Insel Oesel und dem Mutterlande von Liefland nicht völlig mit Eis bedeckt war. Man konnte weder auf dem Eise, noch mit Böten über denselben kommen.

Aus dem Mecklenburgischen, vom 12 Junii.

Mit der Inschrift, die Göthe für das Denkmal von Blücher entworfen hat, ist man bey uns nicht zufrieden. Wer ehrt nicht den Namen von Göthe! Grade die thun es am meisten, die sich mit dieser Inschrift unzufrieden bezeigen. Wir müssen unsere Urtheils-Fähigkeit nicht compromittiren durch einen Lobspruch auf das, was der schlafende Homer uns gab. Blücher bedarf dieses Denkmals nicht; es läßt sich auf ihn noch mit weit größerm Rechte, wie auf Kleist, der schöne Sinnspruch Leßings anwenden:

O Kleist, dein Denkmal dieser Stein?
Du wirst des Steines Denkmal seyn!

Wenn wir Mecklenburger auch keine große Dichter im Lande haben: Patrioten haben wir doch, und Gebildete! und von einem aus dieser zahlreichen Classe von Mitbürgern ist folgender Vorschlag zur Inschrift mitgetheilt worden:

Deutsch wie Einer,
Held wie Keiner,
Hat Er, Sieggekrönt,
Die Germanen, seine Brüder,
Mit dem Ruhm der Ahnen wieder
Durch den neuen Ruhm versöhnt.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentlichen Angaben aus St. Helena zufolge, vergeht fast keine Stunde, daß nicht Bonaparte von seinem Sohne spricht; bey jeder Gelegenheit, die nur einige Beziehung auf denselben gestattet, ruft er: "So mag nun mein Sohn seyn! ꝛc." Sein Körper leidet oft sehr; das eine Bein ist angeschwollen; in seinem Zimmer stehen zwey Betten, und er wirft sich auf das andre, wenn er auf dem einen keine Rast mehr findet. Gewöhnlich speiset Bonaparte mit General Bertrand allein, und schreibt oder dictirt unermüdet. Der Gouverneur hat öfters versucht, bey Bonaparte vorzukommen; aber dieser ließ ihm sagen: "Wenn er käme, um ihn zu ermorden, so stände ihm die Thüre offen; sonst nicht." Madame Bertrand ist gewissermaßen Ursache an Bonaparte's Verbannung nach St. Helena. Napoleon wollte von Rochefort aus auf ein Nordamericanisches Schiff sich begeben; sie warf sich ihm aber zu Füßen und beschwor ihn, sich ihren Landsleuten, den Engländern, auszuliefern; "sie wären ein großmüthiges Volk," sagte sie. Sie hat seitdem viele Vorwürfe darüber hören müssen. Eine besondere Vorliebe hat Napoleon für den Kayser von China; sie stehen im freundschaftlichsten Verhältnisse und schicken sich gegenseitig Geschenke.

Am 6ten d. M. starb im 67sten Lebensjahre, nach langen körperlichen Leiden, unser würdiger und geliebter Gatte, Vater und Schwiegervater, der Königl. wirkliche Geheime-Legations-Rath Heinrich Renfner, Ritter des rothen Adler-Ordens zweyter Classe, des Dannebrog- und des Nordstern-Ordens Commendator. Wer unsere glücklichen Familien Verhältnisse kannte, wird die tiefe Betrübniß ermessen, in welche sein Tod uns versetzt hat. Berlin, den 8ten Junii 1819.

Amalia Renfner, geb. v. Dietrich.
Der Geheime-Regierungs-Rath v. Schütze.
Der Hauptmann v. Schütze.
Friederike v. Schütze, geb. v. Struensee.
Caroline v. Schütze, geb. v. Struensee.

Daß am 10ten dieses Monats Junii, Morgens um halb 3 Uhr, es Gott gefiel, den vormaligen Zuckerfabrikanten, Herrn Claus Bürger, der, aus Ebersdorff im Herzogthum Bremen gebürtig, hier in Hamburg erzogen, nachgehends von hier nach Gothenburg gegangen, daselbst über 40 Jahre verblieben und vor einigen Jahren wieder hier gekommen war, an den Folgen einer ihm bald hernach zugestoßenen Krankheit, aller dagegen angewandten Hülfsmittel ungeachtet, in seinem 75sten Lebensjahre aus dieser Zeitlichkeit abzurufen, wird dessen hiesigen und auswärtigen Angehörigen und guten Freunden hiemit angezeigt; — wobey nur zu beklagen, daß dieser edle Menschenfreund, obgleich bejahrt, doch für seine geliebten Enkel in Schweden und Viele zu früh aus der Welt gegangen, indem er insonderheit guten jungen Leuten nach Vermögen väterlicher Freund und Unterstützer, auch ernstlich darauf bedacht war, den Unterricht für die Jugend auf dem Lande auf eine freygebige und musterhafte Weise zu verbessern, wie sein Testament, zu dessen Vollstrecker der Unterzeichnete ernannt ist, bestätigt.

H. Wälbern, Hamb. Notar.

Für Rechnung der Fallitmasse des Kaufmanns P. W. Berg soll das vormals dem Königlichen Norwegischen Staate zugehörige Salzwerk Valö, welches jetzt der gedachten Masse durch ein am 14ten Februar 1817 erlassenes Urtel des höchsten Gerichts von Norwegen, auf welches am 1sten des

legtermischenen Monats December das Attel des Ober Land-Gerichts der Grafschaft Dortburg über das Vollgericht erfolgen zu können, ersuchen, mit den darunter verbliebenen Ländereyen, Pertinentien und Inventarien, am nächstkommenden 12ten Januar, um 12 Uhr Mittags, auf dem Werke selbst in öffentlicher Auction anstehen zu den Höchstbietenden verkauft werden, und zwar zur Angelegung einer Forderung dieser Masse, laut rc. Obligation Sr. Königl. Dänischen Majestät vom 20ten Julii 1813, zvo Hamburger Bco. rc. 25000, mit den ausgelaufenen Zinsen, und Zins von Zinsen.

Dieses drey Tönnberg in Norwegen belegene Werk hat nach den darüber aufgenommenen Taxirungen den gerichtlichen Werth von 40000 Thalern, wovon 20000 Thaler baar oder in guten Banco-Assignationen, und der Rest in Obligationen.

Die Bezahlung geschieht in Hamburger Banco auf solche Weise, wie bey der Auction bekannt gemacht, aber die mit den Verkäufer mit den Curatoren verständigen mit Sonntag nach der Auction muß das Werk in Besitz genommen werden. Eine Beschreibung desselben kennet ein jeder, der das Werk selbst, so wie bey den Herren Wichers Sa-berg et Co. in Christiania, 1930 Rainds in Copenhagen, Jac. Hinrich Wilson in Hamburg, Carl Thalander in Stockholm, Laurs Höckert in Helsingborg und auf dem Comtoir der Masse hierselbst.

Entscheidung, den 15ten May 1819.

Die Curatoren.

Das hochlöbliche Handelsgericht in Elberfeld hat zur Unterschrung der Forderungen an die Masse von H. D. Greef in Barmen einen Termin von Montag, den 26sten d. M. dieses Nachmittags um 5 Uhr, in dem Kleyschen Hofe zu Barmen anberaumt. Die sich bis dahin nicht persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte melden, oder ihre Forderungen nicht liquidiren, und die Ausbleibenden von der Vertheilung der Masse ausgeschlossen werden sollen. Diejenigen, welche auf Vorzug Anspruche machen, wollen die deshalligen Beweise dafür an obigem Tage übergeben, und wir fordern alle Betheiligte auf, welche an diese Masse verschulden, die Zahlungen unverzüglich an uns zu leisten.

Barmen, den 21ten Junii 1819.

Die provisorischen Syndici
Leopold Albaus, Notar. C. G. Ellenberger.

Das von uns errichtete Rohlfer Heringsfischerey-Geschäft wird nach einem erweiterten Plane und in Uebereinstimmung mit den übrigen Mit-Interessenten, von heute an, in Stettin unter der Firma von

Stettiner Nordsee-Heringsfischerey-Compagnie

fortgesetzt werden. Zur Zeichnung dieser Firma ist der Herr C. L. Bergmann in Stettin vollmächtigt, dem die Leitung der kaufmännischen Angelegenheiten übertragen worden, und werden wir dagegen ausschließlich dem technischen Fache dieses Geschäfts vorstehen. Wir ermangeln nicht, solches zur Kenntniß des kaufmännischen Publicums zu bringen.

Poelitz, den 18ten Junii 1819.

J. W. Christoffel zu Co.

Ich beehre mich hiedurch ergebenst mit dem Bemerken, daß die Herren

Nieper Mahn in Hamburg,
Gebrüder Schulz in Berlin,
und hierselbst das Comtoir der Nordsee Heringsfischerey Compagnie, Bestellungen auf geringe Heringe in Tonnen zu machen beauftragt sind.

Bunten bereits heute unter sehr günstigen Winde in See gegangen sind, und werden

Stettin, den 21ten Junii 1819.

C. L. Bergmann,
Generalmajor und Directeur der Nordsee Heringsfischerey Compagnie.

In der während der Westphälischen Usurpation war eingeleiteten, jedoch unbendigt gebliebenen, Concurs-Sache der Gläubiger des ehemaligen Kaufmanns, Christian Ludwig Braungard hierselbst, jetzt in Holdenstedt, werden alle diejenigen, welche an die in der ehen genannten Concurs-Sache vorhandene Masse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, die Strafe des Ausschlusses hiemit öffentlich vorgeladen, in dem zu diesem Ende auf

den acht und zwanzigsten Junius dieses Jahres,

des Morgens um zehen Uhr, von Und angesetzten Termine ihre Forderungen und Ansprüche an die vorgedachte Concurs-Sache der Gläubiger des ehemaligen Kaufmanns Christian Ludwig Braungard hierselbst, jetzt in Holdenstedt, vorhanden sind, in der Gerichts-Stube, oder durch gehörig bevollmächtigte und hinlänglich instruirte Anwälde auf dem diesigen Rathhause bey Und anzumelden, und zu bescheinigen, und zugleich die Originale der darüber in Händen habenden Documente beyzubringen.

Uelzen, am zehnten May 1819.

Magistrats-Collegium.

Aern, Dr.

Herr K. in R. wird von seinen Freunden ersucht, des heutigen Tages zu gedenken, und die Verschärfung zu vermeiden. Seiner gedacht wird. Den 15ten Junii 1819.

L.

Stadt-Theater.

Heute, den 15ten: Große Wasser und tief, Lustspiel in 4 Aufzügen. Hierauf: Der Dorfbarbier, Oper in 3 Abtheilungen.

Mittwochen, den 16ten: Die Eifersüchtigen, Lustspiel in 4 Aufzügen. Hierauf zum erstenmale: Die Maskerade, Ballet in drey Aufzügen, von der Erfindung des Herr Balletmeisters Lebet.

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Mittewochen, den 16 Junii.) No. 95.

I

Schreiben aus St. Petersburg, vom 29 May.

Gestern hielten Se. Mai. der Kayser Musterung über die Garde-Regimenter und die übrigen hier befindlichen Truppen. In diesen Tagen marschiren die sämmtlichen Garde-Regimenter von hier nach Krasnojeselo, vierzig Werste von hier, ins Lager, wo den Sommer hindurch die großen militairischen Uebungen gehalten werden sollen. Die weiten Ebenen jener Gegend eignen dieselbe ganz vorzüglich zu dergleichen Uebungen. Der Kayser Selbst wird sie leiten.

Zufolge eines Kayserl. Befehls werden mit dem 1sten Julii die neuen Banknoten von 100, von 50 und 25 Rubeln in Umlauf gesetzt. Der Termin zur Einwechselung der alten Banknoten ist auf 6 Monate bestimmt. Der Termin zur Ausgabe der Banknoten von 10 und 5 Rubeln und deren Auswechselung gegen die jetzt circulirenden ist noch nicht festgesetzt.

Aus Riga, vom 1 Junii.

Vorgestern Abend trafen Se. Kayserl. Hoheit, der Großfürst Nicolas, hier ein, nahmen gestern die hiesige und die Dünamündische Festung, so wie die Truppen, in Augenschein, und setzten gegen Abend Ihre Reise nach Dünaburg weiter fort.

Schreiben aus Warschau, vom 7 Junii.

Herr Mozart, Virtuos auf dem Fortepiano, ein Sohn des berühmten Mozart, ist hier dieser Tage angekommen, und wird einige Concerte geben.

Die hiesige Messe nahm am 1sten dieses ihren Anfang. Laut der bekannt gemachten Liste sind hier bis jetzt 121 ausländische Kaufleute angekommen.

Am 26sten v. M. passirte der Großfürst Michael durch Lemberg, und setzte seine Reise nach Rußland über Brody fort.

Die Getreide Preise sind bis jetzt fortwährend im Fallen. Ein Scheffel Weizen kostet 23 und Roggen 14 Pohlnische Gulden. Die Gutsbesitzer sind in Verlegenheit mit ihren Producten.

Wie es heißt, wird der bevorstehende Reichstag über die Preßfreyheit laut des 16ten Artikels der Constitution berathschlagen und darüber entscheiden. Man zweifelt nicht, daß selbige unter gewissen Bestimmungen statt finden werde.

Aus Paris, vom 8 Junii.

Madame Manson hat hier jetzt noch unherausgegebene Briefe drucken lassen, die ihre Correspondenz vom 20sten März 1817 bis zum 3ten Februar 1819 enthalten. Um ihr Gewissen über die 10 Franken zu beruhigen, welche Madame Manson die Güte haben will, von den Liebhabern ihrer Broschüre von 107 Seiten in Empfang zu nehmen, bietet sie denselben den unschätzbaren Vortheil dar, in ihrer Wohnung vor sie zugelassen zu werden, und das Werk eigenhändig von ihr unterzeichnen zu sehen. Liebhaber werden hierbey benachrichtigt, daß, wenn die Unterschrift einmal erfolgt ist, das Geld nicht zurückgegeben wird. Bey den Buchhändlern wird die Schrift nicht verkauft. Madame Manson ist klüglich dem Beyspiele der Personen gefolgt, die eine Rolle auf dem Theater der Welt gespielt haben. Sie geben Memoires heraus, um noch von sich sprechen zu lassen. Der Stolz gefällt sich, auf seine vergangene Größe zurück zu kommen. Der ehemalige Minister sieht sich in der unbekannten Retraite, wo er sein Leben beschreibt, wieder in dem Pallaste, wo sich Alles

nor ihm bewährtigte, und die Frau, die dem Beischerwel gegenüber die schönen Zeiten ihrer Jugend beschreibt, glaubt sich wieder umgeben von dem glänzenden Schwarm ehemaliger Anbeter. Madame Manson hat überdies den reichen Zeitpunct für ihre Memoiren gewählt. Sr. wilde Majestät, Catharina Salaiona, die Frau des Davids-Rathes, wird sich nicht brandmalen, Vorbeuge zu besuchen. Sr. Majestät äußern den Wunsch, einen ihren Leute nach Paris oder Petersburg zu bringen. Wilde Prinzessinnen werden die Heldin von Avdot bald in Verlegenheit bringen. Sie ist nun von David da, wie es heißt, ein neuer Peter der Erste, der zur Absicht hat, die Sitten, Gebräuche und die Cultur seines von Europa entfernt. Er will seine wilden Völkerschaften civilisiren, und bey uns scheint über die Art der Anfangen, die Mittel dazu zu ergreifen. Wie man behauptet, sind unsere Mira's Willens, ihn am Hofen von der Art zu erziehen.

Billaud de Varennes, als ehemaliges Mitglied des Convents zu bekannt, der auf St. Domingo lebt, wo er eine Junta zur Einführung der Republik von Haiti erhält, nur noch den letzten Nachrichten, sehr gefährlich krank.

In dem Mandement des Bischofen von Paris wegen der Verfeyung der Reliquien des heiligen Dionysius wird der König der "Mann zu Rechten Gottes" genannt.

Mehr als 20 andere Bischöfe, an deren Spitze sich drey Cardinäle befinden, haben ein Schreiben an den Papst über die Irrthümer Ungläubigkeiten in Frankreich erlassen. Sie unterwerfen sich den Verordnungen des heiligen Vaters, beschweren sich aber über die Nichtausführung des letzten Concordats.

Nach der Anklage eines gewissen jungen Hebert, der aus dem aufgehobenen Chamy d'Hôte zu Vordeaux angekommen, hatte die dasige Tager-Gesellschaft zusammen nur aus den Franzosen bestanden, worunter 3 Verbannte und 2 Franzosinnen, Madame Rigaud ic.

In diesigen Blättern wird die Aufführung wiederzeit, als wenn die Gräfin von Cursolles, Gemahlin des ehemaligen Königs Joseph, große Schätze in Frankreich hinterlassen habe, widersprochen wird den der letzten Invasion der Schloß zu Mortfontaine so geplündert, daß ihr dasselbe auch nicht das Geringste übrig blieb.

Der Text zu der Krönungs-Musik wird von dem Herrn Chevalier componirt.

Gegen Ende dieses Monats wird der König das Schloß zu St. Cloud beziehen.

Der Journal de Paris meldet jetzt, als militairische Zeitung, die Artikel, die in andern diesigen Blättern vorkommen.

Der Journal: Danische Gesandte, Generalissimus, v. Walterstorff, reiset mit Urlaub auf einige Zeit von hier ab. Sr. Excell. hatten vorgestern eine Abschieds-Audienz bey dem Könige, und werden im August aus Dänemark nach Paris zurückkehren.

In der Kirche von St. Genevieve, dem Frankischen Pantheon, ist nun fast der hierherigen Anschrift: "Den großen Männern das dankbare Vaterland," die im Jahre 1791 vorgenommene Inschrift wieder angebracht worden: D. O. M. aus den vorrätigen massiven Corinthischen Buchstaben von Bronze sind sehr groß, bloß der Buchstabe M wiegt 60 Pfund.

Die vorige Woche wird in diesigen Blättern die Spatmode genannt, da durch die Verhandlungen in der Deputirten-Kammer die Audienzen für das Publicum bis auf Spätzeit, d. i. nach 4 Uhr das Kriegs-Ministerium um 5 Millionen reducirt worden.

Der Präsident der Kammer der Deputirten, Herr Raweys, leidet jetzt so sehr am Podagra, daß er die gestrige Sitzung nicht anders eröffnen konnte, als daß er sich in einem Lehnstuhl von seinen Mitgliedern der Kammer tragen ließ. Hr. Gruyuot daselbst hat den Vorsitz über die Mittel und Wege des diesigen Budgets ab, der so entstehende Ausfall des Budget einen Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe beträgt, so daß die Vorschläge von den in directen Abgaben von der Art waren, daß auf das Wenige der Grundsteuer eine Verminderung von 30 Centimen von der Thür- und Fenstersteuer statt finden könne. Der Bericht soll vertheilt und die Discussion kann darüber eröffnet werden. Bey den Discussionen über das Budget der Marine machte Herr Laine von Bitterscheur Bemerkungen über die Mittel, Sr. Majestät wieder an Frankreich und unter die Zahl der Französischen Colonien zu bringen. Der Marineminister sah sich genöthigt, zu erklären, daß keine solche Idee daselbige vorzunehmen, was Sr. Excellenz bereits, indem eine öffentliche Darstellung über einen solchen Gegenstand der Ruhe und Ordnung Gefahr schaden könnte.

5 Proc. Cons. 67 Brandbr 45 Cent. Bank-Actien 1520 Franken.

Madrid, den 25 May.

Unser Marine-Minister hat sich seit jetzt zu Cadiz, um die Anstalten zur großen Expedition nach Süd-Amerika zu beschleunigen, die am Ende des Julius unter Segel gehen soll. Es befinden sich alle Erforderniß mit 25 Transport-Schiffen zu Cadiz angekommen, welche die Passagieren-Paper unterwegs noch nicht haben. Man sagt, daß von Cadiz selbige nach Carthagena erwartet man Fregatten und Transport-Schiffe. Die Unterhandlungen mit Buenos-Ayres sollen sehr schlecht stehen. Man kommt jetzt auf die Entscheidung der Waffen an.

Düsseldorf, den 7 Junii.

Marschall Soult ist auf der Durchreise nach Berlin von 26ten May die Residenz erheirt, nach Frankreich zurückkehren zu können, ist heute mit seiner Familie von hier dahin abgereiset.

Sechs andere Verbannte haben ebenfalls Erlaubniß erhalten, nach Paris zurück zu kehren.

Frankfurt, den 11 Junii.

Der Marschall Soult (Herzog von Dalmatien) ist auf seiner Reise nach Paris hier durchpassirt.

Der jetzige Souverenet von West-Flandern, Baron von Loen, hat zu Brügge verordnet, daß, um den Mißbräuchen der vielen Processionen vor-

Digitized by Google

gabwagen, künftig in jeder Gemeinde jährlich nur 2 Processionen erlaubt seyn sollen. Da das Exempel von Genf eingeleitet worden war, so lag in jenen Processionen zu Ehren des heiligen Sacraments als die eine gar häufig erlaubt wurden.

Der Bauchredner Alexander befindet sich jetzt im Haag.

Turin, den 25 May.

Der Kayser von Oesterreich hat unsern Monarchen zu einer Zusammenkunft in Mayland eingeladen. Dieser Fürst war schon abgereist, der hier in einiger Zeit erwartet wird, will demnächst die Bäder zu Aix in Savoyen gebrauchen.

Man schickt hier von einer Italienischen Comödiantion unter dem Protectorat eines mächtigen Souverains, in welchem Bund auch der König von Sardinien eingeladen werden sollte: diese Nachricht bedarf der Bestätigung.

Mit Sardinien ist seine Empörung aus gebrochen; es soll aber daselbst Ruhe und Ausgefriedenheit wegen einer verordneten Conscription herrschen. Im Monat April allein daselbst 30 Mordthaten, besonders gegen Soldaten, vorgekommen seyn, welche unter die Conscription bestimmte Leute zurückzuhalten wollten. Niemand mag sehr überreden seyn; indeß ist die Garnison von Pignerol verstärkt worden.

Schreiben aus Wien, vom 5 Junii.

Se. Kayserl. Hoh. der Erbprinz Palatinus wird im Monat August seine Vermählung mit der Prinzessin Auguste von Würtemberg, jüngsten Prinzessin Tochter (geb. den 1. Nov. 1797) zu Stuttgart vollziehen. Von dort begiebt sich das neuvermählte Paar nach Schwetzingen, woselbst die Zusammen, den Erbprinz Stephan und die Erbprinzessin Hermine, Hochdasselben in Ihr Kayserl. Oesterreichisches Staaten heimzuführen.

Man spricht hier davon, daß eine andere Prinzessin des Hauses Herzogs Ludwig von Würtemberg von Sr. Maj. dem Könige von Würtemberg zur Gemahlin erkohren worden seyne.

Unter hiesigen Generals-und Legations-Rath und Ritter, Herr v. Berks, in Copenhagen, geht in gleicher Eigenschaft nach Lissabon an die Stelle des Herrn von Brandenburg (der Gesandten in Dresden) welcher Herrn von Berks dahegegen in Copenhagen ersetzt.

Schreiben aus Constantinopel,

vom 10 May.

Der Französische Botschafter, Marquis de Riviere, trift in 14 Tagen seine Urlaubs-Reise auf 6 Monate an. Sein Stellvertreter ist der Viscomte de Pleiz. Auch der Spanische Gesandte, Chevalier Labat, kehrt in dem Monat Julius dahin. Er erwartet täglich den (früher in Rio Janeiro angestellten) Geschäftsträger, Herrn Alba.

Der Gouverneur in Turcomannien hatte die Standarte der Empörung erhoben, und nachdem die Truppen von seinen Machinationen gegen ihn gewußt worden, die Flucht nach Perßien ergriffen, wo er gut aufgenommen wurde. Sein Nachfolger im Gouvernement kam durch Sperrung die zwischen Pulver-Magazins und Zeughaus, der entfernte Gouverneur ward von seinen Anhängern zurückgerufen, und es kam mit den mehrmalen gegen ihn bewerkstelligten Truppen-Märschen zum Kriege. Da die Ottomannische Ministerium einigen Verdacht zu hegen scheint, daß diesem Aufruhren von Seiten Persiens Vorschub gegeben werde, so sieht dieses eine sehr lebhafte Erklärung in dem neuerlich hier angekommenen Persischen Residenten, Mirza Abdullah Chan, an, worauf auch die ihm bezigte Lalte Behandlung zurückzuführen wird.

Der an den Kayserl. Oesterreichischen Hof beglaubigt gewesene Persische Gesandte, Mirza Abdul Hassan Chan, ist hier eingetroffen.

Der am 1 Junii hier angekommene nach Mecca wallfahrtenden Pilger, Seid Beg, hielt am obgedachten seinem feyerlichen Zug auf dem Großherrlichen Platze unter zahlreicher Menge des Volks.

Schreiben aus Copenhagen,

vom 12 Junii.

Unser heutige Staats-Zeitung enthält Folgendes: "Der Königl. Schwedische außerordentliche Gesandte, Baron von Cameel, ist auf Befehl des Königs, seines Herrn, nachdem er Ihren Majestäten, dem Könige und der Königin, aufgewartet, Abends von hier nach Schonen abgereiset. Se. Majestät, der König von Schweden, wollte gestern auf dem Gute Hermodskloster, in der Nähe der Universität Lund, Ihre Truppen Musterung, eintreffen, wo ein Lustlager von 15000 Mann versammelt ist. Der Gesandte wird gleich nach dem 25sten d. M. wieder hier eintreffen, wenn die Truppen unter der Anführung Sr. Königl. Hoh., des Kronprinzen, als Militair-Commandanten in Schonen, werden in die Lager bezogen sind, zurück erwartet. Inzwischen werden die Gesandtschafts-Geschäfte von dem Legations-Secretair, Herrn Knudsen, besorgt."

Nachdem der Königl. Preußische außerordentliche Gesandte, Graf von Dönhoff, seine Audienz seines Hofes erhalten, in eigenen Angelegenheiten eine Reise nach seinem Vaterlande vorzunehmen im Stande, und darauf den Sr. Majestät dem Könige und Ihrer Majestät der Königin Abschied genommen hatte, hat derselbe gestern mit seiner Familie die Reise von hier über Hamburg angetreten. Der von Molkan statt des Gesandtschafts-Geschäftes während der Abwesenheit des Grafen Dohna vor.

Die, auf Befehl Sr. Majestät des Königs, an und in dieser Woche unausgesetzt von Sr. Majestät über die hier garnisonirenden und zusammen gezogenen Truppen und Corps gehaltenen Revuen. Am Montage soll eine Generals- oder sogenannte Königs-Revue über sämmtliche Truppen gehalten werden, die an dem Lande, selbst in Verbindung mit den Bürger-Corps, auf dem sogenannten Vorderfelde zusammenstehen. An den nachstehenden Tagen werden einige große Manöuvres unter Anführung Sr. Königl. Majestät angeordnet werden.

Unterm 4ten May ist der Kammerherr, Land- und Oberjägermeister, Graf von Ahlefeldt, in Glückstadt, als erwählter Probst des adelichen Klo-

Digitized by Google

gers in Uetersen allerhöchst bestätigt worden. Unterm 1sten Junii haben Se. Majestät den zweyten Bürgermeister in Husum, H. A. Burgemeister, zum ersten Bürgermeister, und den Stadt-Secretair daselbst, Canzley-Secretair Lüders, zugleich zum zweyten dirigirenden Bürgermeister und Polizeymeister daselbst, den bisherigen Zuchthaus-Inspector in Glückstadt, Dannebrogsmann Lähndorff, den Secretair Eckmann in Heide und den Secretair und Actuarius Carthäuser in Meldorf, zu würklichen Canzleyräthen ernannt.

Die zur Entwerfung einer Ständischen Verfassung für Holstein angeordnete Commißion soll nunmehr ihre Arbeiten beendigt haben, worüber dann die weitern Bestimmungen zu erwarten sind.

Berlin, den 12 Junii.

Im sieben und sechzigsten Jahre des Lebens und im acht und vierzigsten des Staatsdienstes starb am 6ten Junii zu Charlottenburg der Königl. Preuß. würkl. Geh. Legationsrath, Herr Heinrich Renfner, Ritter des rothen Adler-Ordens zweyter Classe, Commandeur des Königl. Dänischen Dannebrog- und des Königl. Schwedischen Nordstern-Ordens.

Gebohren zu Berlin am 15ten Februar 1753, unter äußern Verhältnissen, welche ihn wenig hoffen ließen, verdankt er die edlere Bildung und das Vertrauen, die ihn zu hohen Würden im Staate emporhoben, nur der Thätigkeit seines Geistes und der Treue seines Gemüths. Diese erwarben ihm früh Gönner, und dankbar hat er noch im Alter sich oft und gern der sorgsamen Theilnahme und Leitung eines Merians und Ermans erinnert, welche damals Vorgesetzte des Französischen Gymnasiums waren. Aber das Leben, nicht die Schule, die er früh verließ, hat seine Ausbildung vollendet. Wenig über achtzehn Jahre alt, führten Zufälligkeiten, die so oft über die Richtung eines ganzen Lebens entscheiden, ihn zu der Königl. Preuß. Gesandtschaft im Haag, wo er vom 3ten August 1771 bis zum 21sten May 1791, fast 20 Jahre lang blieb, und in den Dienstgeschäften aller Stufen allmählig Kenntnisse sammelnd, Kräfte entwickelnd, und Zuverläßigkeit erprobend, nach und nach zum würklichen Legationssecretair, dann zum Legationsrathe befördert, seinem großen Könige persönlich als ein treuer Diener bekannt, unter seinem Nachfolger, zuletzt in einer höchst schwierigen Zeit, der Preußischen Mißion im Haag als Geschäftsträger selbstständig vorstand, und beehrt mit dem Vertrauen des erlauchten Hauses Oranien nur dann erst zurück berufen wurde, als die Stürme ausbrachen, welche seitdem den Westen von Europa zunächst ergriffen, um endlich alle Staaten der gebildeten Welt zu erschüttern.

Es bezeichnet den eigenthümlichen Geist des Verstorbenen, daß er in dieser ganz practischen Laufbahn das Bedürfniß fühlte und die Zeit fand, sich eine umfassende Kenntniß der schönen Litteratur Frankreichs, Brittanniens und Italiens anzueignen. Er besaß eine große Belesenheit darin, und übersetzte selbst mehrere wichtige Werke, unter welchen besonders die Französische Uebersetzung der physiognomischen Fragmente Lavaters Aufmerksamkeit erregte. Außerdem unterhielt und nährte er durch fortgesetzte Lectüre die Bekanntschaft mit den Dichtern der Römer. Bis an das Ende seines Lebens suchte und fand er fast täglich Erholung und Genuß in den classischen Schriftstellern des Alterthums und fast aller neuen Völker. Auf das Studium der Geschichte leitete ihn zunächst seine diplomatische Laufbahn; allein auch darin gewann er eine umfassendere Ansicht, und die Geschichte blieb ihm nicht nur ein Abriß der politischen Ereignisse, sondern sie zog ihn auch an als Gemälde des geselligen Zustandes aller Zeiten und Länder, durch die Annehmlichkeit und die Kraft des Vortrags, welche die Meisterwerke der Geschichte neben die edelsten Blüthen der Dichtkunst stellt.

Nach seiner Zurückberufung im Jahre 1791 ward der Verstorbene als Geheimer Legationsrath in das Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin versetzt, und er begleitete als solcher den Geh. Staats- und Cabinets-Minister, Grafen v. d. Schulenburg, im Jahre 1792 auf dem Feldzuge am Rhein. Ferner unermüdet thätig in diesem Würkungskreise folgte er im Herbste des Jahres 1806 dem Hofe und den höchsten Behörden nach Preußen und kehrte mit diesen erst zu Ende des Jahres 1809 nach Berlin zurück, wo er in Folge der beschränktern Thätigkeit und der einfacheren Organisation des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, welche die Zeit erforderte, einige Monate ohne Anstellung bey den laufenden Geschäften nur zu besondern Aufträgen bestimmt blieb, und namentlich den General-Feldmarschall, Grafen von Kalkreuth, auf einer Sendung nach Paris begleitete.

Im Julii des Jahrs 1810 trat er wieder in volle Thätigkeit bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Character als Geheimer Staatsrath, welcher in Folge der Verordnung vom 7ten Februar 1817 wegen der den Civilbeamten beyzulegenden Amtstitel, ohne Veränderung seines Würkungskreises, in die Benennung: "Würklicher Geheimer Legationsrath" abgeändert wurde. Im Jahre 1815 folgte er dem Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg, nach Paris. Seit dem glücklich daselbst geschlossenen Frieden ist er in Berlin bey der ersten Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in einer achtungswerthen Würksamkeit geblieben.

Sein hohes Pflichtgefühl und eine unerschütterliche Dienstreue hielten den schwach organisirten Körper auch bey zunehmendem Alter und fortschreitender Kränklichkeit, unter mühsamen, zum Theil mißlichen und undankbaren Arbeiten, durch die Macht des Gemüths aufrecht; auch mit allmählig erlöschenden Kräften unermüdet thätig hat er noch am Vorabende seines Todes seine gewöhnlichen Geschäfte verrichtet, und ist endlich ganz entkräftet zu den treuen Dienern versammelt worden, deren innige Anhänglichkeit an das Königl. Haus, an ihre Dienstpflicht und an ihr Vaterland, in dem Gedächtnisse der Zeitgenossen und als Beyspiel für die Nachkommen lebt.

Sein edler Sinn für häusliche und gesellige Pflichten hat ihm auch außer dem Kreise seiner Berufsgeschäfte eine dankbare Anerkennung und ein rühmliches Andenken erworben. Seine erste Ehe wurde bald durch den Tod getrennt. Aus der zweyten glücklichen Verbindung ist eine trauernde Wittwe zurückgeblieben; aber ein hoffnungsvoller Sohn, die einzige Frucht derselben, ist dem Vater längst vorangegangen.

Vermischte Nachrichten.

Nachrichten aus London zufolge, sind die Termine zur Liquidirung der Norwegischen Staatsschuld auf 10 Jahre, nämlich jährlich mit 300000 Rthlr. Hamb. Banco, bestimmt worden.

Durch eine Bekanntmachung des Oberbürgermeisters zu Elberfeld vom 5ten Junii wird, wegen der anhaltenden dürren Witterung, es jedem Hausbewohner daselbst zur Pflicht gemacht, so lange, bis ein erfolgender Regen eine Veränderung des Wetters hervorbringt, einen Eimer oder Kübel mit Wasser angefüllt, vor seine Hausthür zu stellen. Die Straßen müssen zweymal des Tages begossen werden.

Hamburg, den 16 Junii.

Morgen den 17ten, den 18ten und 22sten dieses wird die Ziehung der 23sten Hamburgischen großen Stadt-Lotterie fortgesetzt und am 25sten d. M. beendigt.

Publicandum.

Die Hamburgische Schulden Administrations-Deputation bringt hiemit zur Wissenschaft des Publicums, daß am Donnerstage, den 17ten Junii d. J., Morgens von 10 bis 1 Uhr, die nachfolgenden bis ultimo December 1817 fällig gewordenen Zinsen und Renten, so fern die Erhebung derselben bisher versäumt worden, annoch in Empfang genommen werden können, nämlich:

Leibrenten vom Jahre 1773.
Zinsen der contributionsmäßigen Anleihe vom Jahre 1799.
Zinsen der contributionsmäßigen Anleihe vom Jahre 1804.
Zinsen der contributionsmäßigen Anleihe vom Jahre 1806.
Zinsen der contributionsmäßigen Anleihe vom Jahre 1807.
Renten der Renten-Lotterie v. J. 1808.
Zinsen der Anleihe-Obligationen der ehemaligen Admiralität.
Zinsen der Anleihe-Obligationen der Rath- und Bürger-Deputation.

Hamburg, den 11ten Junii 1819.

Die Schulden-Administrations-Deputation.

So eben ist bey F. Vosseli in Frankfurt am Mayn erschienen:

Sömmering, S. T. v., über einige wichtige Pflichten gegen die Augen. 5te Aufl. gr. 8. 1 Mk.

Nonne, Dr. K. Ch., gemeinnützige Abhandlung über die in unsern Tagen so häufigen Verschleimungen der Brust- und des Magens. 2te Aufl. Mit einem Anhange über die mögliche Heilung der Lungensucht. Geh. 12 gl.

Charlemagne et Napoléon, parallèle de nouvelle date. Carl der Große und Napoleon, eine Vergleichung der jüngsten Zeit. 8. Geh. 6 gl.

(Bey Hoffmann und Campe zu haben.)

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Etwas
über
den Deutschen Adel
über
Ritter-Sinn und Militair-Ehre

in Briefen von Friedrich Baron de la Motte Fouqué und Friedrich Perthes in Hamburg. Nebst Beylagen aus Möser's, J. L. von Haller's und Rehberg's Schriften. Hamburg, bey Perthes und Besser, 1819. Preis 1 Rthlr. 4 Gr. Der Ertrag dem Armen-Arbeits-Hause des Herrn Baron von Kottwitz in Berlin.

Bekanntmachung.

Bis zum 10ten August incl. wird das Dampfschiff Caledonia von Copenhagen nach Kiel und von Kiel nach Copenhagen nur alle 14 Tage abgehen, nämlich von Copenhagen über Moen, Falster und Laaland nach Kiel

Dienstag, den 15ten Junii,
" den 29sten "
" den 13ten Julii,
" den 27sten "
" den 10ten August;

von Kiel über Laaland, Falster und Moen nach Copenhagen

Donnerstag, den 17ten Junii,
" den 1sten Julii,
" den 15ten "
" den 29sten "
" den 12ten August.

Die Rhederey ist zu dieser Abänderung dringend aufgefordert worden, und so ungern sie sich dazu bequemt, so sieht sie sich doch veranlaßt, dem Willen des Copenhagener Publicums zu befolgen, weil die Badezeit zu Ramlöse und das Lustlager in Schweden zu vielen Excursionen nach der benachbarten Küste Anlaß geben.

Nach dem 10ten August von Copenhagen und 12ten August von Kiel wird die regelmäßige Fahrt wöchentlich, wie früher angezeigt, wieder anfangen.

Sanft endete der Tod die Leiden meines geliebten Mannes Joachim Kähler im fünf und sechszigsten Jahre seines thätigen Lebens.

Neun Kinder beweinen mit mir seinen Verlust.

Altona, den 10ten Junii 1819.

Susanna Elisabeth Kähler,
gebohrne Luetkens.

Das den 10ten Junii, nach zweymonatlichem Aufenthalt bey mir, an Nervenschwäche erfolgte Ableben meiner guten und einzigen Schwester

J. A. D. C. Meyer, gebohrnen Pauly, alt 40 Jahre 8 Monate 14 Tage, theile ich Namens meiner Mutter E. M. Pauly, geb. Thomsen, auf Warsdorff, allen daran theilnehmenden Verwandten und Freunden mit.

Hamburg, den 14ten Junii 1819.

G. J. A. Pauly.

Heute ist meine Frau, gebohrne Boze, von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden worden. Altona, den 6ten Junii 1819.

L. Pagenstecher.

Neuhaus im Bremischen. Am 3ten Junii wurde meine Frau, geb. Erich, von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.

G. Kuge, Apotheker.

Heute wurde meine Frau, geb. Tiedeman, von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Hannover, den 11ten Junii 1819.

Philip Reinecke.

Heute Morgen um 4 Uhr wurde meine liebe Frau, geb. Holm, von einem Knaben glücklich entbunden. Den 12ten Junii 1819.

Johann Philipp Seippel.

Unsere am 8ten d. M. vollzogene eheliche Verbindung verfehlen wir nicht, unsern entfernten Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst anzuzeigen.

Hose, Kirchspiels Wremen, im Lande Wursten, den 10ten Junii 1819.

J. J. Lübs.
T. H. Lübs, gebohrne Ebes.

Unsere am 30sten May vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir unsern hiesigen und auswärtigen Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst an.

J. H. Bryde.
A. Bryde, gebohrne Cronemeyer.

Heute vollzogen wir unsere eheliche Verbindung. Hamburg, den 13ten Junii 1819.

Schack Georg Hugo Cruse.
Elisabeth Pauline Henriette Cruse, gebohrne Meyer.

In ohngefähr 14 Tagen bis 3 Wochen wird allhier eine Auction gehalten werden von einer Parthey beschädigter Buenos-Ayres-Häute, worüber seiner Zeit das Nähere angezeigt wird.

Mit Gütern und Passagieren nach Norfolk und Baltimore

segelt innerhalb 8 Tagen das mit Americanischem Register versehene Schiff George Little, Capt. John Philips Clark. Wegen Fracht und Passage ertheilt das Nähere

Peter Sprinckhorn.

Den 15ten Junii 1819.

Wenn mir Fräulein v. R . . , in Br . . . . bey A . . . . . , nicht innerhalb 8 Tagen auf meine an sie geschriebene Briefe Nachricht ertheilt, so sehe ich mich genöthigt, strengere Maasregeln zu ergreifen.

Sander.

Ein sehr schnell segelndes Englisches Schiff wird innerhalb 14 Tagen nach Süd-America absegeln, welches denjenigen zur Nachricht angezeigt wird, die diese so passende Gelegenheit benutzen wollen, sowol in der Laüte, wie im Zwischend. K. Nähere Nachricht ertheilt der Schiffsmakler

Peter Sprinckhorn.

Hamburg, den 16ten Junii 1819.

In der Steindruckerey ist herausgekommen, daselbst und bey J. F. Grisson's Nachfolger zu haben:

Das A B C, Schreibe-Uebung für Kinder, Preis 8 ßl.,

in 4to, und enthält, jedes für sich, Deutsche und Engl. Buchstaben zum Nachziehen roth gedruckt, drey Bogen oder 24 Seiten. Bey einzelnen Ex. ist der Preis 8 ßl., bey 6 Ex. 2 Mk. 10 ßl. und bey 12 oder mehreren 4 Mk. 8 ßl.

Da ich nunmehr mit der Einrichtung meiner Stereotypen-Gießerey nach der besten Engl. Art völlig zu Stande bin, so mache ich hiemit ein geehrtes Publicum darauf aufmerksam. Reelle, prompte und billige Bedienung werde ich mir auch hierbey zur Pflicht machen. Hamburg, den 7ten Junii 1819.

Joh. Aug. Meißner.
Schopenstehl No. 43.

Bade-Anstalt zu Oldesloe.

Auf unsere frühere Bekanntmachung beziehend, werden die Bäder mit dem 16ten Junii den Anfang nehmen.

Oldesloe, den 7ten Junii 1819.

Die Bade-Direction.

In der während der Westphälischen Usurpation zwar eingeleiteten, jedoch unbeendigt gebliebenen, Concurs-Sache der Gläubiger des ehemaligen Kaufmanns, Christian Ludwig Braungard hieselbst, jetzt in Holdenstedt, werden alle diejenigen, welche an die in der eben genannten Concurs-Sache vorhandene Masse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, bey Strafe des Ausschlusses hiemit öffentlich vorgeladen, in dem zu diesem Ende auf

den acht und zwanzigsten Junius dieses Jahrs,

des Morgens um zehn Uhr, von Uns angesetzten Termine ihre Forderungen und Ansprüche an die mehrgedachte, in der Concurs-Sache der Gläubiger des ehemaligen Kaufmanns Christian Ludwig Braungard hieselbst, jetzt in Holdenstedt, vorhandene Masse, entweder in Person, oder durch gehörig bevollmächtigte und hinlänglich instruirte Anwälde auf dem hiesigen Rathhause bey Uns anzugeben und klar zu machen, auch zugleich die Originale der darüber in Händen habenden Documente beyzubringen.

Uelzen, am 24sten May 1819.

Magistrats-Collegium.

Kern, Dr.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf folgender zu der Masse des insolvent gewordenen hiesi-

gen Schiffbauers Johann Balthasar Harders gehörenden, hieselbst belegenen Grundstücke, als:

1) der Schiffbauerey in der Kuhgrund nebst Zubehör;
2) der dabey belegenen vorhin Burmeisterschen Koppel;
3) der an der Hamburger Landstraße belegenen Landkoppel;
4) des daselbst belegenen Wohnhauses nebst Länderey,

ist dritter und letzter Termin auf den 2ten Julius d. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtstube angesetzt.

Lauenburg, den 24sten May 1819.

Königl. Dännemarkisches Amt.

Linstow. Hornbostel.

Da ich gewilligt bin, meinen Rahmkahn, circa 42 Last tragend, mit sämmtlicher Takelage, so wie auch Mast und großem Segel, und mit der Brand-Nummer auf Berlin versehen, aus freyer Hand zu verkaufen, so können Kauflustige vorbenannten Kahn bey dem Eversührer, Herrn Lüsch, in Hamburg, am Dovenfleth No. 106, besehen, und die nähern Bedingungen, so wie die Kaufsumme daselbst erfahren; in portofreyen Briefen ist das Nähere bey mir selbst zu erfragen.

Havelberg, den 8ten Junii 1819.

Friedr. Sengespeik.

Bekanntmachung.

Joh. Aug. Schmidt's Erben in Prag auf dem Roßmarkte No. 841 empfehlen sich allen resp. Reisenden, welche die Bäder Böhmens besuchen und ächter Weine bedürfen, mit einem Sortiment von Ungarischen Weinen und Ausbrüchen, als St. Georger, Tokayer, Archipelagus u. a. m., Ruster, Oedenburger, Adelsberger Ofner und Tafelweinen u. a. m., ferner Oesterr. Gebirgsweine Ofner, Weidlinger, Ausberger u. a. m., dann Böhm. Melnicker, Egernoseker, alles von bester Qualität und zu den billigsten Preisen, sowol in Bouteillen als in größeren Gefäßen.

Dem S. T. Hochweisen Waldherrn, Herrn Senator Barteis, J. U. Dr., haben Hans Hinrich Heuer, Johann Joachim Heuer, Claus Ferck, Hans Hinrich Hinsch, in gesetzlicher Vormundschaft seiner unmündigen Söhne, Claus und Hans Hinrich Hinsch, Hein Eistebrock und Joachim Heinrich Wagener, tutor. nom. Hans Peter, Anna Elisabeth, Johann Hinrich und Catharina Margaretha (Caroline) Ferck, des verstorbenen Claus Ferck in Volksdorff nachgelassenen unmündigen Kinder, und in Joachim Jürgen Groldt und Johann Hinrich Sannmann, tutor. nom. Hans Claus und Carsten Jacob Heuer, des verstorbenen Hans Hinrich Heuer in Oldenfelde nachgelassene unmündige Kinder, als einige nächste Intestat-Erben des verstorbenen Hans Valentin Timm, durch ihren Anwald, Proc. J. W. Römer, implorando zu vernehmen gegeben, daß Hans Valentin Timm, Einwohner zu Volksdorff, im Anfange Decembers 1814 ohne hinterlassene Leibes-Erben verstorben sey, aber bereits im Jahre 1779 mit seiner im Jahre 1810 verstorbenen Ehefrau Margaretha Elisabeth, gebohrnen Möller, ein Testamentum reciprocum errichtet, worin sie sich wechselseitig zu Erben eingesetzt, und dabey fernerweitig verordnet, daß nach des Längstlebenden Ableben der gesammte gemeinschaftliche Nachlaß zu zwey Drittheilen den Intestat-Erben des Ehemannes, und zu Einem Drittheile den Intestat-Erben der Ehefrau anheim fallen sollen, welcher Fall jetzt eingetreten; Imploranten auch sich bereits durch die ihrer Bestellung anliegenden Documente als Intestat-Erben des verstorbenen Hans Valentin Timm hinlänglich legitimirt, mithin zur Erhebung der ihnen angefallenen zwey Drittheile befugt zu werden gebeten. Da aber nicht constirt, ob die resp. Profitenten und Imploranten die einzigen und nächsten Intestat-Erben sind, welche an diesen zwey Drittheilen ein ausschließliches Erbrecht zu prätendiren befugt sind; so wollten sie um die Erkennung eines öffentlichen Proclams dahin nachsuchen:

"Daß alle und jede, welche an den in dem wechselseitigen Testamente der Eheleute Hans Valentin Timm und dessen Ehefrau Margaretha Elisabeth, gebohrnen Möller, den Intestat-Erben des Testators ausgesetzten zwey Drittheilen des gemeinschaftlichen Nachlasses ein gleiches oder näheres Erbrecht oder sonst aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, sich bey Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens in termino unico peremtorio praetigendo coram Protocollo des Hochweisen Waldherrn, Herrn Senators Barteis, Dr., zu melden und ihre Angabe erforderlichen Falls gehörig zu justificiren schuldig."

Diesem Petito Proclamatis ist alles Inhalts deferirt und terminus auf den 16ten October dieses Jahrs festgesetzt worden, welches imploratischer Anwald hiemit zur öffentlichen Kenntnis bringt.

Hamburg, den 29sten May 1819.

Einem Wohledl. Nieder-Gericht hieselbst hat Cartharina Elisabeth, detto Franz Jürgen Holtzgrepe Wittwe, geb. Busch, cum Curat., durch ihren Anwald implorando gehorsamend zu vernehmen gegeben, wie sie sich bey ihrem herannahenden Alter entschlossen habe, sich von allen Geschäften zu entfernen, und daher die von ihr seit dem Tode ihres Ehemannes Franz Jürgen Holtzgrepe für ihre alleinige Rechnung unter der alten Firma von Joachim Jacob Holtzgrepe hieselbst geführte Handlung mit dem Schlusse des vorigen Jahrs aufzuheben; welche Handlung von diesem Zeitpuncte an von ihrem ältesten Sohne Marcus Heinrich Holtzgrepe mit Beybehaltung der bisherigen Firma von Joachim Jacob Holtzgrepe für dessen alleinige Rechnung übernommen worden sey. Die Liquidation der Geschäfte der aufgehobenen Handlung geschehe von ihr, der Imploratin, für ihre Rechnung unter der Leitung ihres gedachten Sohnes Marcus Heinrich Holtzgrepe. Auch wären den Handelsfreunden diese Veränderungen durch Circulair-Briefe seiner Zeit bereits angezeigt worden.

Wenn nun gleich die Bücher bey der Ordnung, mit welcher selbige geführt worden wären, eine völlige Beruhigung darüber gewährten, daß keine unbekannte Ansprüche mit Bestand Rechtens gemacht werden könnten; so sehe sich dennoch Imploratin, um nichts zu versäumen, was die Vorschriften der Gesetze zur völligen Sicherheit erforderten, veranlaßt, um ein Proclama dahin gehorsamst zu bitten:

"Daß alle und jede, welche an die von dem verstorbenen Franz Jürgen Holtzgrepe und seit dessen am 25sten Januar 1815 erfolgten Tode von der Imploratin für deren alleinige Rechnung bis ultimo December 1818 unter der Firma von Joachim Jacob Holtzgrepe geführte und sodann aufgehobene Handlung ex quocunque capite vel causa einige rechtliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, dieselben in einem anzusetzenden Termine, Auswärtige durch einen ad acta bestellten Procurator, bey diesem Wohledl. Gericht anzugeben und zu rechtfertigen schuldig sind, mit der Verwarnung, daß sie widrigenfalls damit präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll."

Diesem Petito Proclamatis ist gerichtlich alles Inhalts deferirt und der 29ste October dieses Jahrs pro termino unico et peremtorio anberaumet worden, welches vom imploratischen Anwalde hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 9ten Junii 1819.

Hamburg, den 12ten Junii 1819.

Preis-Courant

von

fabricirtem Rauch-Taback

bey

A. N. Reimarus.

Straße Kohlhöfen No. 89.

	per Pfund. Hamb. Cour. Rthlr.	ßl.	per 50 Pfd. Louisd'or. Rthlr.	ßl.
Fein Siegel-Taback pr. Pfd.	—	16	18	—
dito do.	—	20	22	12
Fein Portorico leichten gelblichen	—	32	35	24
dito Portorico	—	24	26	32
Fein Petit-Kanaster feinsten gelblichen	—	40	44	24
dito 2te und 3te Sorte 24 à 32 ßl.	—	32	35	24
Oronocco-Kanaster leicht 1 Rthlr.	—	—	55	32
Portocarrero	—	16	18	—
Louisiana 12 à 14 ßl.	—	12	13	16
Folgende per Pfund:				
Fein Kanaster, extra fein Varinas	3	8	3	24
f. dito Maracaibo in Dosen	2	32	3	—
f. dito do. in do.	2	—	2	12
leichten Kanaster in Dosen	1	16	1	24
do. in blau Papier 1 Rthlr. à	1	16	1	24
do. in weiß do.	1	—	1	6

Alles mit 5 Proc. Decort für contante Zahlung.

Für Kisten und Emballage wird ein Weniges beyzulegen, auch um portofreye Briefe ersucht.

Kleine Quantitäten werden in Leinen emballirt und nicht in Kisten abgesandt, um die Kosten zu ersparen.

Alle Tabacke sind ächte Americanische und gut sortirt.

Bekanntmachung.

Da ich Allerhöchst beauftragt worden bin, die öffentliche Verloosung der 6 Procent Zinsen tragenden Obligationen, welche als Prämien unter die Interessenten der ersten Abtheilung der für Sr. Königl. Majestät Rechnung negocirten und von verschiedenen Altonaer und Hamburger Handelshäusern übernommenen Hamburger Banco-Anleihe nach dem Ausfall der Verloosung zu vertheilen sind und in zwey Tausend Gewinnen bestehen, unter meiner Aufsicht und Zuziehung einiger Haupt-Interessenten der Anleihe und zweyer Notarien, so wie in Beysenn eines von mir dazu zu committirenden Königl. Beamten, hieselbst vornehmen zu lassen: so wird hiedurch von mir öffentlich bekannt gemacht, daß zu der erwähnten öffentlichen Verloosung der zwey Tausend Prämien-Obligationen der 24ste und 26ste, so wie erforderlichen Falls auch 28ste und 30ste dieses Monats anberahmt worden sind, damit die Interessenten gedachter Anleihe sich an den bemeldeten Tagen, und zwar an jedem des Morgens 9 Uhr, im Königl. Bank Hause hieselbst einfinden können, um der Verloosung beyzuwohnen.

Altona, im Ober Präsidio, den 5ten Junii 1819.

Gr. Conrad von Blücher-Altona.

Da ich sowol durch die Witterung, als auch durch andre eingetretene Umstände, verhindert wurde, den Anfang mit den Abonnements-Vauxhalls früher zu machen, so sehe ich mich genöthigt, einem geehrten Publico hiemit anzuzeigen, daß ich anstatt 4, nur 2 Vauxhalls nach bekannter Einrichtung diesen Sommer geben werde. Uebrigens bleibt der Preis derselbe, nämlich für Familien von 2 Personen 6 Mk., einzelne Billets 3 Mk. für beyde Vauxhalls, und einzelne Entrée-Billets an der Casse 2 Mk. 8 ßl.

Das erste wird den 3ten Julii, wenn es die Witterung erlaubt, Statt finden.

Hamburg, den 15ten Junii 1819.

Jean Guillaume.

Stadt-Theater.

Heute, den 16ten: Der Doppelpapa, Lustspiel in 3 Aufzügen. Hierauf: Der Schauspieler wider Willen, Posse in 1 Act. Herr Angelo, Mitglied des Kayserl. Deutschen Theaters in Petersburg, im ersten Stück: Kraft; im zweyten: Pfifferling; als erste Gast-Rollen.

Donnerstag, den 17ten: Die Jäger, Schauspiel in 5 Aufzügen. Madame Günther wird als Oberförsterin wieder auftreten.

Hamburg, den 15 Junii.

Wechsel-Cours.

Amsterd. Bco.	—	St.	k. S.
dito Bordeaux	35½	8	2M.d.
Paris	35½	8	2M.d.
Basel	—		
London	34	5	2M.d.
dito	34	8	k. S.
Madrid	—		
Cadix	—	gr p.D.	
Bilbao	—		
Lissabon	37½	gr.p.C.	1U.v.
Porto	37½	gr.p.C.	3 M.d.
Venedig	—	gr.p.D.	
Genua	—	p.Pezz.	
Livorno	—	p.Pezz.	
Bresl. i.B.	41	ßl.p.Pf.	6W.

Für 100 Rthlr. Banco.

Amsterd. Cassa	146½	k. S.
dito	146½	2M.d.
Copenhag. Crt.	—	
dito	230	k. S.
Prag Cour. Br.	363	
dito Ppf.	147½	6W.d.
Wien Cour. Br.	368	
dito Ppf.	147	
Frankf. a.M.M.	147½	
Augsburg Crt.	146½	6 W. d.

Geld-Cours.

Schlesw. Holstein. Spec. & Av.	pCt. gegen Bco.	
Ducaten al Marco das St. in Banco	—	ß
Louis- u. Fr. d'or	11 mß	1 ß
das St. in Bco.		
Hamb. Cour.	23½	
Dän. gr. Cour.	25	pCt. schl.
Schillings	—	
Neue ⅓ für voll	31	als Bco.
Preuß. Cour.	—	
Louis- u. Fd'r	35½	
Neue ⅓ für voll	41	pCt. schl.
Louis. u. Fr. dr.	81	als gr. Crt.
Louis- u. Fr dr.	3½	pCt. schl. als N. f. voll.
Neue ⅓ St.	— ß — ß	das Stück in gr. Crt.
Duc., neue	— mß — ß	
L. u. Frd.	13 mß 13 ß	
Silber in Barren	4 à 5 löth.	Mark
	6. à 7 löth.	
	12 à 15 löthig	
	27 mß 6 à 8 ß	
Fein Silber	27 mß 10 ß	
St. v. Achten	23 mß — ß	

(Mit einer Beylage.)

Beylage

zu No. 96. des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten.

Am Mittewochen, den 16 Junii 1819.

1

Litterarische Anzeigen.

An alle Buchhandlungen wurde versandt:

Gemeinnütziges Wörterbuch

für richtigen Verdeutschung und verständlichen Erklärung der in unsrer Sprache vorkommenden fremden Ausdrücke. Für Deutsche Geschäftsmänner, gebildete Frauenzimmer und Jünglinge. Bearbeitet von Johann Christian Vollbeding, Prediger in Bruchhagen ꝛc. in der Uckermark. gr. 8. 456 Seiten in gespaltenen Columnen. Zweyte durchaus verbesserte und vermehrte Auflage. Berlin, C. F. Amelang. Sauber geheftet. Preis 1 Thlr. 16 Gr.

Die Absicht des schon durch andere Schriften rühmlich bekannten Verfassers ist auch in diesem Werke von vorzüglicher Brauchbarkeit unverkennbar diese: die Reinigung unsrer wortreichen Umgangs- und Geschäftssprache zu befördern. Sehr viele Fremdwörter, für welche wir im Deutschen kurze, angemessene und wohlklingende haben, können so nach und nach entbehrlich gemacht werden. Nicht so leicht aber ist es mit Verdrängung der guten Kunstwörter und anderer Ausdrücke, die schon das Bürgerrecht erlangt haben. — Die Erklärung vieler Redniſse und Ausdrücke ist genau angegeben; erlesene kernige Altdeutsche Wörter und auch dem Sprachgeiste gemäß neugebildete sind nicht ausgelassen. Bey dem Gebrauch der sichersten Hülfsmittel berichtigte der Abfasser die erste Auflage seines Buchs nach Grundsätzen. Ton und richtige Aussprache findet man hier genau bezeichnet; die eigentliche und verblümte, wie auch die entferntere Wortbedeutung gut unterschieden, fremdartige Wörter nach richtiger Schreibart dargestellt und dafür rein Deutsche angeführt, so wie jene auch hinlänglich erklärt. Alles ist mit einer Kürze abgefaßt, die den Erklärungen nichts von der nöthigen Klarheit und Vollständigkeit benimmt. Mögen nun alle, welche dieses reichhaltige Buch gebrauchen, ihre Erwartungen befriedigt finden! Bücher dieser Art bewähren sich am besten durch längern Gebrauch und durch wiederholte berichtigte Ausgaben.

Die Verlagshandlung hat für gutes Papier und schönen Druck Sorge getragen, und durch einen äußerst billigen Preis das Anschaffen dieses empfehlungswürdigen Buchs so leicht gemacht.

(In Hamburg bey Hoffmann und Campe, Perthes und Besser, und Herold.)

Bey C. F. Amelang in Berlin ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes zu haben:

Allgemeines Deutsches Kochbuch

für bürgerliche Haushaltungen; oder gründliche Anweisung, wie man ohne Vorkenntnisse alle Arten Speisen und Backwerk auf die wohlfeilste und schmackhafteste Art zubereiten kann. Ein unentbehrliches Handbuch für angehende Hausmütter, Haushälterinnen und Köchinnen Herausgegeben von Sophie Wilhelmine Scheibler. Dritte stark vermehrte und verbesserte Auflage. 8. 432 Seiten. Mit einem neuen schönen Titelkupfer. Preis 1 Thlr. Saub. geb. 1 Thlr. 4 Gr.

Unter der großen Anzahl von Kochbüchern erwarb sich wol keines schneller einen vortheilhaftern Ruf als gegenwärtiges! Es verdankt diesen ungetheilten Beyfall sowol der Vollständigkeit als vorzüglich seiner bewährt gefundenen Brauchbarkeit, und kann deshalb allen Hausfrauen mit Zuversicht empfohlen werden.

Die in wenigen Monaten nöthig gewordenen Drey Auflagen bestätigen oben Gesagtes hinlänglich!

Der Preis des Buchs ist endlich, selbst bey einer 4½ Bogen starken Vermehrung, derselbe geblieben.

L — e.

Größeren Haushaltungen empfehlen wir:

Neuestes vollständigstes Handbuch der feinen Kochkunst. Oder faßliche Anleitung zur schmackhaftesten Zubereitung aller Arten von Speisen nach Deutschem, Französischem und Englischem Geschmacke, so wie der Fastenspeisen und Backwerke, nebst einer Anweisung zum Einmachen und Aufbewahren der Früchte, zur Anfertigung des Gefrornen, der Gelees, der Syrupe, der Getränke und der Eßige, verbunden mit einigen Regeln zum Trocknen und Einbökeln des Fleisches, so wie zum Mästen des Geflügels, auch den zur Anordnung der Tafel. Auf dreyßigjährige eigne Erfahrung gegründet und mit 2391 Vorschriften belegt von G. E. Singstock, vormals Küchenmeister des hochseligen Prinzen Heinrich von Preußen Königl. Hoh. Mit einer Vorrede begleitet vom Geh. Rath Hermbstädt. Drey Theile. gr. 8. Zweyte durchgesehene, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 2 Ku-

pfertaufen. Preis 2 Thlr. (Sowohl gedruckten 2 Thlr. 10 Gr.)

Wahrend andere Werke ähnlichen Inhalts selten noch einmal aufgelegt werden, als unzureichige Zusammenstoppelungen, die von Unerfahrenen gemacht sind, und daher wenig Einsicht verschaffen, so hat sich der Verfasser dieses angezeigten Werks bemüht, daß es von einem Sachkundigen herrühre, der dasjenige, was er vorträgt, mehrere Jahre hindurch selbst geübt hat. Ein zweyter Vorzug dieses Kochbuchs ist, daß es den Bedürfnissen aller Stände, sowohl für reiche als für minderbemittelte Familien, zum Gegenstande dient, obnlit. Es giebt daher schwerlich eine dürftige Haushaltung, in welcher dieses gründliche Unterrichtsbuch entbehrlich zu werden verdiente; um so mehr, da es an Wohlfeilkeit alles übertrift, was man bisher in dieser Gattung hatte.

In Hamburg in den Buchhandlungen der Herren Hoffmann und Campe, Perthes und Besser, und Herold.

Beym Handelsmann Niedergesäß dahier Gr. Jod. Henr. Jes., Nicol. Heinr. Hannewisch, Henr. Hannewisch jun. und Hinr. Hein. Gerh. Schäfer, wegen verschiedener Executa, gel. Hannewischer, per Procuram, sollen die Immobilien, als: das Wohnhaus, Garten und Ländereyen, imgleichen die Gerechtsame, welche dem Schäfer Johann Heinrich Hannewischen zu Barsbüttel ehemals zustanden, und welche die Eigenthümer von jenen Ländereyen, von Cocks und Ganse, Mr. Quirs, Jacob Jacobsen, Nicolaus Hansdiehle Erbe, Isaacsen am Brunnen, Johann Christian Friedrich Dehn, Jacob und Christ. Peters, Bernh. Friedr. Erbe, verschenkt haben, und noch gesichtet werden, öffentlich verkauft und zugeschlagen werden. Die eingehende Miethe des Hauses ist 100 Mk. Lübsch. Der Verkauf soll den 3. Februar des Morgens abzuhalten werden, wenn in dem Anfang dazu reichend zu seyn, auch verzeichnet sind, wo nicht, den folgenden Tag die Versteigerung, sonst einen nachgesetzten Tag über Sichenhrit täglich. Da nun die Erben, die verstorbenen Johann Heinrich Hannewisch, zu dem Behufe die Auseinsetzung der gemeinen Güter zu verlangen, auch dieselbe angestellet, die Schulden zu ordnen und Erbtheilung unter sich vorzunehmen, so ist es nöthig, daß diejenigen Creditores, so wie alle diejenigen, welche dem Hannewischen Verkaufe und Versteigerung Einhalt thun, Contradictiones geltendem machen wollen, solches dem Hannewischen Erben, bey Verlust ihres Rechts, binnen 14 Tagen a dato, spätestens aber den 3. Februar, Vormittags, und zwar in meiner Behausung, anzeigen, und zugleich einen solchen Grund, worauf sie ihren Widerspruch gründen, beybringen, im übrigen unsers verfahrens gewärtig seyn. Wer sonst noch Forderungen per Procuratorem ad acta constituiren, sich in der vorigen Niedergerichtlichen praeclusiv- et perpetui Silentii zu setzen und ihre Ur- und Beweisschriften einzubringen hat, und wie solches in Ansehung seiner dasselbige thun können, das hat Jedermänniglich sich gebührlich Erbe zum Nachrichten Verhalt zu bekommen, und sich auf der Kaufkammer wegen ihrer zu dem Verkaufe zu bestimmenden Zeit, Tages und Stunde, gefallen zu lassen, auch sich zu erklären, ob sie mit einem Abtrage an Capitalien von bezahlt 6000 und 3000 Mk. Lübsch. mit nachhängigen Zinsen auf Kaufen begnügt zu nehmen, oder nicht. Diesem Festen Edictalitato ist von Obrigkeit wegen nicht Inhalts verfehlt und der 4te Dezember 3. J. zum termino unico et peremtorio ansberaumet worden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 20ten April 1815.

Beym Handelsmann Niedergesäß hat Hr. Samuel Wilhelm Becker als vermeynter Gläubiger, der Inhalt der wieder Dezember 1809 publicirten Ladung wegen der Hinrich Schmidt Erbe et Comp., per Procuratorem implorirten Immission gesuchet: obwol obgedachte Ladung Inhalts selbiger sich nicht gemeldet, noch auch ein Zahlungsinstrument gemeldet worden, so müssen der jetzige dennoch in seinen obigen Verlangen, und um Verfügung nachgesuchter Immission gewillfahret werden. Es ist demnach auf Absuchen Producenti bedeut: daß alle diejenigen, welche an den unter der Firma Schmidt & Co. ehemals stehenden Handlung ex capite credit. Ansprüche machen, oder in haben vermeynen möchten, sich damit, und zwar Mandatarius binnen 6 Wochen, Weiber binnen 14 Tagen und Pupillen binnen 3 Monaten, Gerichts a dato gerechnet, in solchen Terminis bey Strafe der Ausschließung, und ewigen Stillschweigens, gegen die Immission gesetzt werden, ihre etwanigen Ansprüche rechtlichen Rechtens zu verfolgen, und ihre Gerechtsame wahrzunehmen haben. Diesem pacto praeclusivo ist gestrichen und Inhalts Festen Edicti der 3te Dezember 1. J. zum termino unico et peremtorio ansberaumet worden, welches hiemit bekannt gemacht wird. Hamburg, am 20ten April 1815.

Einem Wohledl. Niedergerichte beliebt hat Herr Dr. Meyer namens, und als Vormund, der Frau Friedrich, und Hr. Pol in Braunschweig tut. notis, Johann Marx Friedrich Friedrich Friedrich Friedrich Christian Friedrich, als einiger Executorum der jüngst dahier verstorbenen Frau Margarethe, geb. Meyer, wegen Inventirung und Theilung des Nachlasses der Eltern, implorando angesagt, daß genannte Herren Friedrich, als Executores der Frau Collin gegen wärtig, und handen, daß dem Verabredung bey sich befinden, so, das sie, die Executores, auch, und bey der Inventur und Theilung gegenwärtig seyn, und ihre Gerechtsame wahrnehmen können, und daß sie, wenn sie dieses thun wollen, die Inventur und Theilung nicht verzögert werden, sondern sie, die Executores, sich zu jeder Zeit dazu finden und Beschaffen zu gelangen, an Ein Wohledl. Gericht seines gnädigsten Gutes, geschehen Frankfurt, den 18ten April 1815.

Von Gott Gnaden, Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurt, Thun Kund und Zeugen Mit Gegenwärtigem, Demnach Unser Mitbürger Friedrich Christian Friedrich Collin, Unser Mitbürger, Vormund, Curator und Gerichtsherr, Nicht weniger Executor Testamentarius, Als auch Curator Bonorum Jacobi Friedrich Collin, Unser Mitbürger, Vormund, Curator und Gerichtsherr, Nicht weniger Executor Testamentarius, Als auch Curator Bonorum Margarethae Friedrich geb. Collin, Unser Mitbürgerin, Vormund, Curatorin und Gerichtsherrin, Unsere Mitbürger Friedrich Christian Friedrich, als einiger Executorum der jüngst dahier verstorbenen Frau Margarethe, geb. Meyer, Unserer Mitbürgerin, Wittwe, Inventirung und Theilung des Nachlasses der Eltern

unter ihnen hierselbst am 1sten December 1814 errichtete Societäts-Handlung, unter der Firma Danckert et Hartgraves, zufolge ihrer beyderseitigen Einwilligung mit dem 31sten Januar d. J. wieder aufgehoben worden sey, so daß die Liquidation der unter der gedachten Firma eingeleiteten Geschäfte von beyden Associés gemeinschaftlich geschehe.

Obgleich nun diese Trennung und Aufhebung der gedachten Firma bereits allen Handlungsfreunden durch Circulaire angezeigt sey, so wünschten sie, die Imploranten, dennoch zu jeder beyderseitigen Beruhigung und um der gesetzlichen Vorschrift ein Genüge zu thun, um die Erlassung eines öffentlichen Proclams dahin:

"Daß alle und jede, welche an die seit dem 18ten December 1814 hierselbst bestandene, von den Imploranten unter der Firma Danckert et Hartgraves geführte, mit dem 31sten Januar 1819 aufgehobene, und von beyden ehemaligen Associés gemeinschaftlich zu liquidirende Societäts-Handlung, irgend einige rechtsbegründete Ansprüche, es sey ex capite crediti, debiti, fideijussionis, vel ex quocunque alio capite vel causa zu haben und deshalb der Aufhebung derselben und der Trennung der beyden ehemaligen Associés aus irgend einem Grunde widersprechen zu können vermeynen möchten, schuldig und gehalten seyn sollen, sich sub poena praeclusi et perpetui silentii mit diesen ihren vermeintlichen An- und Widersprüchen in termino unico et peremtorio praefigendo in diesem Wohllöbl. Niedergerichte, und zwar Auswärtige durch gehörig Bevollmächtigte zu melden, ihre An- und Widersprüche rechtlicher Art nach zu justificiren und den Spruch Rechtens zu gewärtigen."

Diesem Petito ist gerichtlich alles Inhalts deferiret und der 10te September dieses Jahrs pro termino unico et peremtorio anberahmet worden; welches vom Implorantischen Anwalde hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hamburg, den 21sten April 1819.

Einem Wohllöblichen Niedergerichte haben Johanna Margaretha und Christina Dorothea Lüdemann cum Curat., wie auch Christoph Seltzinger und Joh. Heinr. Wilh. Schelle tut. noie. Joh. Jac. Heinr. Lüdemann, implorando zu vernehmen gegeben, es sey Johann Joachim Eils, nachdem er seine Ehefrau Emilia Dorothea, gebohrne Rüsch, bereits durch den Tod verlohren, denen Kammerbrief groß 500 Mk. Bco. à 3 Proc. Zinsen No 6. Fol. 595 ingeschrieben war, unbeerbt hierselbst verstorben. Imploranten, als dessen einzige Verwandte, hätten unter seinem Nachlasse obbesagten Kammerbrief zwar erhalten, könnten aber keinen Gebrauch davon, ehe sie nach ausgebrachtem Proclam nicht von Gerichts wegen dazu befugt seyn würden, machen; sie erlassen daher an E. Wohllöbl. Gericht ihre gezimende Bitte, publicum Proclama dahin zu erkennen: Daß alle und jede, welche an den auf Johann Joachim Eils und dessen Ehefrau Emilia Dorothea, geb. Rüsch Namen stehenden Kammerbrief, groß 500 Mk. Bco. à 3 Proc. Zinsen, einige rechtliche Ansprache ex capite crediti hereditatis et ex alio quocunque capite vel causa, und der Umschreibung dieses Kammerbriefes auf der Imploranten Consens wider sprechen zu können Ursache haben oder zu haben vermeynen, sich damit und zwar Auswärtige durch genugsam Bevollmächtigte ad acta in einem von diesem Wohllöbl. Gerichte zu präfigirenden alleinigen peremtorischen Termine bey Strafe der Ausschließung und eines ewigen Stillschweigens zu melden, ihre etwanigen Angaben rechtlicher Art nach zu justificiren und Bescheides auch dahin zu gewärtigen schuldig seyn sollen, daß in Entstehung dessen die Imploranten zur Umschreibung des besagten Kammerbriefes bey Löblicher Kämmerey von Gerichts wegen werden befugt werden. Diesem Petito Proclamatis ist von Gerichts wegen alles Inhalts deferirt und der 27ste September d. J. pro termino unico et peremtorio anberaumet worden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 10ten May 1819.

Einem Wohllöbl. Niedergerichte haben Anna Maria Magdalena Köstler, geb. Neumann, cum Dno. Curat. Hinrich Christoph Neumann und Michael Andreas Viereck tut. noie. Johann Georg, Nicolaus Hermann Eduard und Christian Heinrich Köstler, des verstorbenen Dominicus Köstler nachgelassene Wittwe und Kinder und Beneficial-Erben, durch ihren Anwald implorando gezimend zu vernehmen gegeben: wie sie den Nachlaß des hierselbst am 7ten Januar d. J. ab intestato verstorbenen hiesigen Bürgers Dominicus Köstler, ausweise der beygebrachten Decrete Eines Hochpreisl. Obergerichts, nur cum beneficio legis et inventarii angetreten hätten, und es, um als Beneficial-Erben in gesetzlicher Ordnung zu verfahren, für nöthig erachteten, bey diesem Wohllöbl. Gerichte um die Erlassung eines öffentlichen Proclams dahin gehorsamst zu bitten:

"Daß alle und jede, welche an die Verlassenschaft des verstorbenen hiesigen Bürgers Dominicus Köstler aus irgend einem Rechtsgrunde einige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, solche in termino unico peremtorio praefigendo (Auswärtige unter Bestellung eines Procuratoris ad acta) sub poena praeclusi et perpetui silentii, bey diesem Wohllöbl. Gerichte gehörig anzugeben und zu justificiren schuldig seyn sollen."

Diesem Petito proclamatis ist gerichtlich alles Inhalts deferirt und der 27ste September d. J. pro termino unico et peremtorio anberahmet worden; welches implorantischer Anwalds hiedurch öffentlich bekannt macht.

Hamburg, den 10ten May 1819.

Von Einem Wohllöbl. Niedergerichte ist auf gezimendes Ansuchen Curat. bonorum Johann Christoph Hasse, unter der Firma Eckbrecht et Hasse, publicum Proclama dahin erkannt: daß alle und jede, welche an den nunmehr insolvent gewordenen Johann Christoph Hasse, unter der Firma Eckbrecht et Hasse, irgend einige Forderungen zu haben vermeynen und sich noch nicht coram Protocollo commissionis angegeben, solche ihre Forderungen gegen den 9ten August dieses Jahrs, als in termino unico et peremtorio, sub poena praeclusi et perpetui silentii, auf hiesiger Niedergerichtlicher Cantzley anzugeben schuldig seyn sollen; welch 6 hiedurch bekannt gemacht wird. Hamburg, den 29sten May 1819.

Proclama.

Demnach bey Einem Wohledlen Rathe der Kayserl. Stadt Riga die zur Regulirung des Credit- und Debitwesens der hiesigen Handlung B. J. Zuckerbecker Klein et Co. erwählten Curatoren zur Ausmittelung des Vermögens-Zustandes dieser Handlung um ein Proclama ad convocandos creditores et debitores derselben gebeten, diesem Gesuch auch deferirt und Imploranten zum Erhalt der Ausfertigung an Ein Edles Vogteyliches Gericht verwiesen worden; als werden von Einem Edlen Vogteylichen Gerichte alle diejenigen, welche an die Handlung B. J. Zuckerbecker Klein et Co., und an deren Chef, den hiesigen Kaufmann Bernhard Christian Klein, aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können vermeynen, dermittelst öffentlich und peremtorisch aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen unter Beybringung gehöriger Beweise darüber entweder in Person oder durch rechtsgültige Bevollmächtigte binnen 6 Monaten a dato, mithin spätestens bis den 7ten November dieses Jahrs, bey diesem Edlen Gerichte zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört werden, sondern damit gänzlich präcludirt seyn sollen; zugleich werden auch diejenigen, welche an besagte Handlung und an deren Chef, den hiesigen Kaufmann Bernhard Christian Klein, Zahlungen zu leisten, oder Documente und Vermögensstücke von selbigen in Händen haben, hiemit angewiesen, binnen derselben Frist und bey Vermeidung der auf die Verschweigung fremden Eigenthums in den Gesetzen angeordneten Strafe, über die zu leistenden Zahlungen Anzeige bey diesem Edlen Gerichte zu machen und die Einlieferung der Documente und Vermögensstücke zu bewerk-

[illegible]. Marwick sel. Erben, sind schuldig, solche binnen vier Wochen a dato bei Vermeidung der Präclusion zu liefern.

Publicatum Riga Rathhaus, den 19ten May 1819.

(L.S.) Ad Mandatum:

C. Ohlenhaus,

Jud. Fr. Jung. Civ. Sig. Secr.

Edictal-Vorladung.

Auf den Antrag ihrer Verwandten und resp. Curatoren werden

1) der Bauergesell Friedrich Andermann, welcher im Jahre 1742 hierselbst gebohren, am 22ten Februar 1769 mit Tode seiner Ehefrau und 3 Kindern, 2 Knaben und 1 Mädchen, aus seinem Leben und Aufenthalte in seine Nachricht gegeben hat, dessen Verlassenschaft a dato Mitte. d. St. 8 Rbl. im Depositorio vermöget wird;

2) der Bauer Daniel Dermann, welcher den 28sten Jul. 1771 gebohren, auf der ehemaligen Bauergesellen-Wirthschaft von Neuguth im Februar 1808 verabschiedet und unbekannt wohin mit seiner Frau Königsberg in Preußen nach Pommern im Jahre 1808 entfernt und gebohren, sein Vermögen a dato 8 Rbl. 12 Kop. Silber, Staatspapieren und 18 gerichtlich taxirten Pferden, besteht;

3) die Geschwister Wilcke, als:
   a) der Johann Friedrich Daniel, gebohren den 28sten Julius 1777,
   b) Christine, gebohren den 28sten October 1778,
   c) Clemenz Louise, gebohren den 22sten May 1780, und
   d) Sophie Elisabeth, gebohren den 22sten Januar 1785,

Kinder des vor vielen Jahren hierselbst verstorbenen Justiz-Bürgermeisters Peter Wilcke;

4) der Tischlergeselle Wilhelm Ferdinand Schmidt, der vor zwölf verstorbenen Anna Maria, geb. Schmidt, welcher der letzte September 1764 gebohren, von hier gebürtig, im Jahre 1790 auf Reisen gegangen ist und von diesen Reisen und Aufenthalt in der Stadt Lübeck noch keine Nachricht ertheilt, ihm ist nach dem Ableben der Schuldnerin Oliver Mühlenfels zu Oberpahlen im Jahre 1798 ein Mühlenhof von 20 Wirken, bekommen;

5) der Johann Christian Ziehe, welcher den 28sten Februar 1757 gebohren und im Jahre 1786 mit Tode seiner Frau und drei Kindern, 2 Knaben und einer Tochter, darauf fortgegangen ist, ohne Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte zu geben, sein Vermögen a dato Mitte. d. St. 4 Rbl. beträgt, 80 Rbl. an baarem Depositorio;

6) der Johann Carl Ney, gebohren zu Danzig den 22sten Julius 1768, welcher die Profession eines Kupfer-Schmiedes gelernt, und nachdem er sein Meister-Stück glücklich gemacht, im Jahre 1791 zuletzt Nachricht von sich und seinem Leben gegeben hat;

7) der Johann Gottfried Haudorf, hierselbst gebohren und von hier gebürtig, welcher im Jahre 1790 ausgegangen ist, und sich im Jahre 1796 nach Libau begeben, hier aber gestorben und begraben, und sein Vermögen a dato 8 Rbl. 50 Kop. Silber, auf gemachte Ausgaben und Gerichtskosten seiner seine Nachricht zu geben nie gewesen, sein Vermögen besteht in 48 Rbl. 50 Kop. Silber, in gerichtlichen Depositorio vermöget;

8) der Johann Friedrich Bauer, hierselbst gebohren den 28sten April 1777, welcher vor 16 bis 17 Jahren von Cronenmünde aus mit dem Schiffer Stromwitz auf See abgegangen ist und sich seiner Frau nicht mehr hat, das hiesige Leben sein Vermögen a dato Mitte. d. St. 18 Rbl. Banco-Zettel, 1 Rbl. 50 Kop. Silber, 1 Rbl. 50 Kop. Kupfer-Münze

Gramzow, gebohren den 4ten Junii 1772, welcher seit dem aus Frankreich im Jahre 1775 erfolgten Rückmarsch des Regiments keine Nachricht von sich gegeben, vielmehr dort erkrankt und gestorben seyn soll, und welcher ein Vermögen von 150 Rthlrn. Banco-Capital, nebst den davon seit 1802 eingegangenen Zinsen, besitzt;

2) der Unterofficier des ehemaligen Herzog von Braunschweig-Oelsischen Infanterie-Regiments, Gustav Theodor August Pfuhl, aus Bergholz bey Lorcknitz, gebohren den 18ten October 1782, welcher bey der im Jahre 1806 erfolgten Bestürmung von Lübeck geblieben seyn soll und dem ein Capitals-Vermögen von 43 Rthlrn. nebst Zinsen gehört;

3) der Unterofficier des Königl. Preuß. 2ten Linien-Infanterie-Regiments (2ten Pommerschen), Christian Duckwitz, aus Wollschow, gebohren den 24sten October 1783, welcher in dem Feldzuge von 1815 in ein unbekanntes Lazareth gekommen, von dem aber bis jetzt keine Nachricht eingegangen und der ein Vermögen von 600 Rthlrn. Banco-Capital nebst Zinsen besitzt;

4) der Handlungsdiener David Gottlieb Wiese, ein Sohn des zu Klepzow verstorbenen Amtmanns Wiese, gebohren den 18ten April 1773, welcher im Jahre 1805 die Königl. Preuß. Staaten verlassen, seit dieser Zeit aber keine Nachricht von sich gegeben, und dessen Vermögen von 892 Rthlrn. 12 Gr. 9 Pf. nebst Zinsen, außer seinem noch nicht ausgemittelten Mutter-Erbe und mehreren illiquiden Activ-Antheilen, zurückgeblieben;

nebst deren etwanigen unbekannten Erben und Erbnehmern, hierdurch öffentlich vorgeladen, binnen 9 Monaten, spätestens aber in dem

am 29sten December 1819, Vormittags 10 Uhr,

hier in Prenzlau im Geschäfts-Locale der Justiz-Aemter, Steinstraße No. 411, angesetzten Termin von ihrem Aufenthalt Nachricht zu geben; widrigenfalls sie für todt erklärt und ihr Vermögen an ihre Erben wird ausgeantwortet werden, deren Handlungen und Dispositionen sie in der Folge anzuerkennen verbunden und ohne Rechnungsführung fordern zu dürfen, sich mit dem, was übrig, begnügen müssen.

Prenzlau, den 15ten März 1819.

Königl. Preuß. combinirte Justiz-Aemter Gramzow, Lorcknitz und Brüssow.

Von dem Königlichen Stadtgerichte hiesiger Residenz ist die öffentliche Vorladung des verschollenen Klempnergesellen Johann Friedrich August Coblenz Behufs seiner Todeserklärung verfügt. Derselbe ist am 7ten Julii 1778 hierselbst gebohren, und war ein ehelicher Sohn des verstorbenen Feuerwerkers beym dritten Artillerie-Regiment, Johann Friedrich Coblenz, und der ebenfalls verstorbenen Anne Justine, gebohrnen Heinz. Er begab sich von hier im Jahre 1796 auf die Wanderschaft, und hat etwa 6 Monat darauf zuletzt aus Hamburg an seinen Pflegevater, den verstorbenen Handelsmann Wolffert, geschrieben, daß er in Seedienste nach Ostindien gehen wolle, ist aber seitdem gänzlich verschollen.

Auf den Antrag des Viehhalters Wilhelm Ludwig Heinz und des Erbschulzen Ludwig Heinz aus Creutzbruch werden der gedachte verschollene Klempnergeselle Johann Friedrich August Coblenz, eventualiter seine etwa sonst noch vorhandenen unbekannten Erben, hierdurch vorgeladen, innerhalb 9 Monaten, und spätestens in dem auf den

25sten März 1820,

Vormittags um 10 Uhr, im Verhörzimmer des Stadtgerichts, Königsstraße No. 19, vor dem Herrn Justiz-Rath Dietsch angesetzten Termin, entweder persönlich oder durch einen mit gehöriger Information und Vollmacht versehenen Mandatarium (wozu ihnen bey fehlender Bekanntschaft die Herren Justiz-Commissarien Markstein und Butze vorgeschlagen werden) zu erscheinen, und weitere Anweisung Hinsichts des von dem Verschollenen hinterlassenen, 281 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf. betragenden Vermögens, zu gewärtigen, widrigenfalls er, der Verschollene, für todt erklärt, und sein Vermögen den bekannten gehörig legitimirten Erben verabfolgt werden muß, dessen unbekannte nach erfolgter Präclusion sich erst meldende Erben aber, sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden seyn möchte, begnügen müssen.

Urkundlich unter unserm Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23sten April 1819.

Gemäß der außer beym Stadtgerichte aushängenden Edictal-Citation wird der verschollene Musquetier Johann Friedrich Pusch, vom 2ten (2ten Ostpreußischen) Infanterie-Regiment 1sten Bataillons und 2ten Compagnie, welcher im Jahre 1813 verwundet in das Lazareth zu Schweidnitz gebracht ist, seitdem aber keine Nachricht von sich gegeben hat, imgleichen dessen etwa vorhandene unbekannte Erben und Erbnehmer, auf den Antrag seiner Ehefrau Charlotte Heinriette, gebohrnen Baumgarth, hiedurch öffentlich vorgeladen, in dem auf den 1sten September c., Vormittags 10 Uhr, vor dem Deputato, Referendarius Frenzel, anstehenden Termin auf dem hiesigen Stadtgericht persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen und die Entschuldigungs-Gründe nachzuweisen, im Unterlassungsfall aber zu gewärtigen, daß er für todt erklärt, dadurch die zwischen ihm und seiner Ehefrau Charlotte Heinriette Pusch, gebohrnen Baumgarth, bestehende Ehe getrennt, und das hinterlassene Vermögen seinem Sohn Friedrich Ferdinand Pusch, als bekannten nächsten Erben, adjudicirt und ausgeantwortet werden wird.

Königsberg in Ostpreußen, den 30sten April 1819.

Königl. Preuß. Stadtgerichte.

Die Wittwe Marie Rudolphine Geyer, geb. Fest, welche seit 11 Jahren von hier abwesend ist, sich nach Pohlen in Erbschafts-Angelegenheiten begeben haben soll, und seit dieser Zeit von ihrem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben, wird auf den Antrag ihrer zurückgelassenen Erben, sowol selbst, als auch die von ihr zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmen, hiemit vorgeladen, auf

den 4ten Februar 1820, Vormittags 11 Uhr,

auf hiesigem Land- und Stadt-Gerichte coram deputato Herrn Gerichts-Assessor Wehmuth sich schriftlich oder persönlich zu melden, im Nicht-Erscheinungsfalle aber zu erwarten, daß sie für todt erklärt, und deren nach Berichtigung auf haftender Schulden übrig bleibende hiesige Nachlaß ihren sich gemeldeten nächsten Erben zugesprochen und verabfolgt werden wird.

Cüstrin, den 18ten May 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Hoefer.

Edictal-Citation.

Der ehemalige Soldat im aufgelösseten von Puttkammerschen Infanterie-Regimente Johann Friedrich Goeslow, ein Sohn des zu Koplin wohnhaft gewesenen Caspar Heinrich Goeslow, gebohren den 24sten Junii 1784, und dessen etwa zurückgelassene unbekannte Erben, werden hiemit vorgeladen, sich in dem von uns auf den 18ten Februar 1820, Vormittags um 9 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Güstow angesetzten Termine einzufinden, ausbleibendenfalls aber zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und sein Nachlaß seinen drey Schwestern, der Ehefrau des Schlossers Johann Wesserling, Louise, geb. Goeslow, zu Berlin, der Ehefrau des Tischlermeisters Johann Gell, Marie, geb. Goeslow, zu Güstow, und der Ehefrau des Einwohners Wolbrecht zu Wittstock, Regine, geb. Goeslow, zugesprochen werden wird.

Treptow a. d. R., den 16ten May 1819.

Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt.

Von dem Königl. Kammergerichte werden die seit Jahren Verschollenen:

1) Carl Ludwig von Bardeleben, welcher als Lieutenant in hiesiger Garnison verstorben seyn soll,

2) George (oder Heinrich) Wilhelm von Bardeleben, welcher im siebenjährigen Kriege als Capitain unter dem damaligen von Itzenplitzschen Regimente gestanden,

3) Carl Ludwig von Bardeleben, welcher als Major im

Königl. Verfügungen und Gesetz-Sammlung.

Königl. Allerhöchst gefunden,

Berg-Amtmann Schmidt zu Clausthal.

Berg-Amtmann Wedekind zu Lauterberg.

Berg-Amtmann Wedekind zu Lauterberg.

Berg-Amtmann Wedekind zu Lauterberg

aus welchem Grunde sie immer wollen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche nur die rückständigen Zinsen anzugeben haben) hiemit ein für allemal, mithin peremtorisch resp. sub poena praeclusi et perpetui silentii, citirt und beschiedigt, auf der Königl. Amtsstube zu Arendsöck innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, gehörig und unter Beobachtung des Erforderlichen sich anzugeben, und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Hornach sich zu achten. Gegeben Königl. Arendsöcker Amthaus zu Plön, den 1sten Junii 1819.

Lackner.

In fidem copiae: A. Cramer.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg, Prinz Regenten, im Namen und von wegen Sr. Majestät, Georg des Dritten, Königs des vereinigten Reichs Großbrittannien und Irland, auch Königs von Hannover, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Wir zur Justiz-Canzley verordnete Director, Räthe und Assessoren fügen hiemit zu wissen:

Demnach der Amts-Assessor Müller zu Herrmannsburg angezeigt, daß er sein adelich freyes und immatriculirtes Lehngut Feuerschützenbostel, Amts Winsen an der Aller, sammt den dazu gehörigen sogenannten Hasselhorst'schen Lehn-Parcelen und allen Zubehörungen, dem Geheimen Rathe und Bergkauptmann von Meding, Commandeur des Guelphen-Ordens, zu Hannover, verkauft habe, und gebeten, alle, welche an sothanem Lehngute sammt Zubehörungen, aus irgend einem Grunde einiges Recht und Anspruch zu haben vermeynen, öffentlich zu vorladen, und dann des Endes gegenwärtige Citatio Edictalis erkannt worden; als werden kraft dieses alle und jede, welche an dem Gute Feuerschützenbostel, sammt den sogenannten Hasselhorstschen Lehn-Parcelen und sämmtlichen übrigen Zubehörungen, ex quocunque capite eine Forderung oder einiges Recht zu haben vermeynen, peremtorie vorgeladen, in dem auf den 25sten August dieses Jahrs ad profitendum et liquidandum kraft dieses anberahmten Termino sich einzufinden, ihre vermeintlichen Rechte und Ansprüche zu melden, auch die darüber in Händen habenden Documente originaliter zu producten, und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, welche dieser öffentlichen Ladung nicht gelehen werden, sodann mit ihren etwanigen Ansprüchen präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Urkundlich des hierunter gelegten Königl. Canzley-Siegels und gewöhnlicher Unterschrift. Geben Zelle, den 1sten Junius 1819.

von Roberts.

Beneke.

Edictal-Ladung.

Als in Gemäßheit des von Königl. Justiz-Canzley zu Stade in Verlassenschafts-Sachen der vor einigen Jahren zu Altenberg verstorbenen verwittwet n Lieutenant n von Luttermann, gebohrnen Niedorf unterm 12ten d. M. dem Unterzeichneten ertheilten hohen Auftrages gegenwärtige Edictal-Ladung erkannt worden: so werden, damit alle und jede, welche an den Nachlaß der Verstorbenen ex capite hereditatis vel allo quodam capite ac jure Ansprüche und Forderungen haben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten von heute an, und hauptsächlich in terminis, den 12ten Junii oder 12sten Julii d. J., Morgens 10 Uhr, auf der Gerichtsstube in Beverstedt anzumelden und klar zu machen, auch sich über die Wahl eines Curatoris dieser hereditatis jacentis zu äußern, mit der Verwarnung, daß in termino, den 12sten Julii d. J., wo der alle, die sich nicht gemeldet, decretum praeclusivum soll abgegeben werden.

Decretum Beverstedt den 22sten May 1819

Kraft Auftrages Königlicher Justiz-Canzley.

Wyneken.

Edictal-Ladung.

Christian Steinecke aus Wedding en, Sohn des weyland Kothsassen Heinrich Steinecke daselbst, welcher im Jahre 1812 als Cuiraßier bey der fünften Compagnie des damaligen zweyten Westphälischen Cuiraßier-Regiments mit diesem Regimente nach Rußland marschirt ist, wird auf den Antrag seiner Geschwister Marie Catharine, verehelichten Gieseke, Johanne Marie, verehelichten Preller, und der Catharine Marie, verehelichten Mildner zu Weddingen, hierdurch aufgefordert, sich, vom 1sten März dieses Jahrs an gerechnet, binnen Jahresfrist bey hiesigem Amte zu melden und demselben von seinem Leben und Aufenthalte so gewiß Nachricht zu geben, als er widrigenfalls für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Erben, deren Antrage gemäß, ausgeantwortet werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Leben und Aufenthalte des abwesenden Christian Steinecke Nachricht haben möchten, um deren Mittheilung hierdurch ersucht.

Decretum Woltingerode, den 18ten Februar 1819.

Königl. Großbritt. Hannöv. Amt Vienenburg.

Claudius. Gericke.

Wider alle und jede, welche sich mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Verlassenschaft der weyl. Landschafts-Directorin Eleonore Margarethe Louise v. Bülow, geb. von Bohr, im Termine am 11ten d. M. May und nachher nicht gemeldet haben, wird hiedurch Decretum praeclusivum erkannt.

Decretum Lüne, den 1sten Junii 1819.

Königl. Großbrit. Hannöv. Amt.

Jochmus. Mehlis.

Edictal-Citation.

Nachdem der Claas Wiffering Medendorp, zweyter Sohn des im Jahre 1818 hieselbst der ordenen Kaufmann Christopher Medendorp und der auch weyland Janneke Wiffering, welcher mit Dicke Cats zu Leuwaarden in der Ehe gelebet, mit derselben eine Tochter Ercontie Medendorp, jetzt verehelichte Borlen, erzeugt hat, quod bonorum et mensam von der ehen getrennt, im Jahre 1801 von hier über Amsterdam und Rotterdam nach Ostindien gereiset ist und seit einem Schreiben d. d. 1sten November 1802 aus Samarang nichts hat von sich hören lassen; die Frau aber durch den weyland Christopher Medendorp angestellten Executores Testamenti und Verwalter des Antheils des Claas Wiffering Medendorp an solcher väterlichen Nachlassen chaft, Kauf mann Eduard Wiffering und Peter Lulof Sameis Sohn, zu Leer, auf eine Edictal-Ladung gedachten Claas Wiffering Medendorp bey dem hiesigen Königlichen Amte, als foro originis, hereditatis et ultimi domicilii desselben, angetragen, so wird öfters gedachter Claas Wiffering Medendorp hiedurch vorgeladen, cum termino von 9 Monaten, und längstens am 17ten December dieses Jahrs, Vormittags 10 Uhr, oder auch früher, in der hiesigen Amts-Registratur, oder in gesagtem Termine vor dem mitunterschriebenen Amtmann Derselbe, entweder schriftlich oder persönlich sich zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen, unter der Warnung:

daß er sonst für todt erklärt und sein Erb-Antheil an der väterlichen Erbmasse seiner genannten Tochter Erontie Medendorp, verehelichten Borlen, nach dem Inhalt des väterlichen Testaments ausgeantwortet werden soll.

Unter Androhung des Verlustes jeden Anspruchs an solcher Erbmasse werden zugleich die von dem Claas Wiffering Medendorp etwa nachgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer aufgefordert, längstens in gesagtem Termine zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen und gründig nachzuweisen. Und werden im Fall eines Hindernisses am persönlichen Erscheinen, sowol für den Claas Wiffering Medendorp, als für dessen unbekannte Erben, die hiesigen Justiz-Commissarien, Herren Schmid, Schneidermann und von Hoim, namhaft gemacht, an deren Einen entweder Procurat selbst, oder dessen etwaige

unbekannte Erben, sich zu melden und denselben mit dem Klagliefer Information und Vorbescheid zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsamen zu verhelfen haben.

Cour im Königlich Württembergisch-Landgerichten Amts- und Oberamt Ehingen.

Baumgartens, Oberlief. Wagmann.

Ehingen.

Der Webermeister Johann Peter Groß zu Dahren hat das 63ste Jahr seines Alters zurückgelegt, und seine Ehe mit seiner Ehefrau Anna Maria Groß, geborne Bauer, ist durch Absterben der letzteren aufgelöst worden.

Da nun derselben durch den Tod seiner Mutter, der Wittwe Catharina Krauß zu Dahren, eine ge-ringe Erb-theil zugefallen ist, so haben diese Eheleute Wunden auf seine Lebenserklärung angetragen.

Es werden daher der Webermeister Johann Peter Groß und dessen allenfallsige unbekannte Erben hiemit aufgefordert, sich binnen zwey Monaten und längstens binnen acht Tagen von dem 1ten May 1820 an gerechnet, widrigenfalls dieselben verlustig und ihre Vermögen an die nächsten gerichtsgesessenen Verwandten hinausgegeben werden sollen.

Ravensburg, den 24sten May 1819.

K. B. Landgericht.

Graun, Verw. Richter.

Oeffentliche Zehaunthmachung.

Da es Seiner Majestät der Königlichen Hofkammer des vormaligen Herrn Grafen und Standes-Commissairs, Freyherrn von Gör auf Rheinstein, für nöthig erachtet worden, die hierseitigen, theils an den Fürsten Fürstenberg-Meßkirch, theils an andere verpfändet, der Verfügung daselbst hiedurch verordnet, daß alle zum Fürsten Fürstenberg-Meßkirch verpfändeten Grundstücken, und zwar vornehmlich in Frankfurter Gebiete, dem Verpfändungs-Contracte gemäß, zu Handen des Fürsten, und, in sofern sie Eigenthum hat, ihre Ehefrau, Fräulein Klara zu Fürstenberg, ihre gehörige Verpflichtete erwartet werden, solche innerhalb der nach Verordnung Gesetzen zu bestimmenden Zeit einzulösen.

Die sich nicht mündenden Pfandtiger und Schuldner haben, widrigenfalls prozessualische Weitläufigkeiten zu gewärtigen.

Hersfeld, den 17ten May 1819.

Der Kommissarius des von Gör'schen Lehnwesens: Der Land- und Stadtgerichts. Die Ordnung und Justiz-Director von Wurm.

Edictal-Citation.

Auf den Antrag der Vormundschaft

1) Des seit 20 Jahren hier in Hausenstadt nach unbekannten Johann Adam Groß, zweiter ältest in Ehingen, Gerichtsstand des Hausenstadt in Gisela Brunnen, im Jahr 1801 geboren und von dort fort gegangen, ohne daß man von ihm weiß;

2) Der seit 11 Jahren Unterschrift nach unter Namen Johann Christian Knorr, weiter, nach der Angabe seiner Verwandten im Jahr 1806, auf er in Straßburg gedient, dahin auf Arbeit und gegangen und seit dem Verschollen; und Wo er mit transportirter worden, weshalb er unter die Zahl der Verschollenen Personen gehört, und Vermögen und Zinsen in sein Eigenthum durch Tausch gebracht und darüber seine bedienende Nachricht anzuzeigen vermögen, ob er im Eigenthum den Tausch verschollen oder auf Kriegsgefangenschaft mit nach Frankreich genommen,

2) Der sämmtlichen Verordnung derselben, Behufs ihrer Leben oder Todes, zu vorgeschrieben werden.

Dem zufolg wird der Johann Adam Groß, und Johann Christian Knorr, der Gemeinschaft, geborgen, und der Johann Christian Knorrsche, und Hausenstadt gebürtig, oder sonst Johann Christian Knorr

Staats und Gelehrte
Zeitung
des Hamburgischen unparteyischen
CORRESPONDENTEN

the Apostle Paul, and the Apostle Peter, and the Apostle John, and the Apostle James, and the Apostle Andrew, and the Apostle Philip, and the Apostle Bartholomew, and the Apostle Thomas, and the Apostle Matthew, and the Apostle James, and the Apostle Simon, and the Apostle Jude, and the Apostle Matthias, and the Apostle Barnabas, and the Apostle Luke, and the Apostle Mark, and the Apostle Timothy, and the Apostle Titus, and the Apostle Philemon, and the Apostle Silas, and the Apostle Epaphras, and the Apostle Onesimus, and the Apostle Tychicus, and the Apostle Trophimus, and the Apostle Gaius, and the Apostle Aristarchus, and the Apostle Secundus, and the Apostle Sopater, and the Apostle Pyrrhus, and the Apostle Aristobulus, and the Apostle Narcissus, and the Apostle Herodion, and the Apostle Rufus, and the Apostle Asyncritus, and the Apostle Phlegon, and the Apostle Hermes, and the Apostle Patrobas, and the Apostle Hermas, and the Apostle Linus, and the Apostle Cletus, and the Apostle Clement, and the Apostle Evodius, and the Apostle Ignatius, and the Apostle Polycarp, and the Apostle Papias, and the Apostle Quadratus, and the Apostle Aristides, and the Apostle Justin, and the Apostle Tatian, and the Apostle Athenagoras, and the Apostle Theophilus, and the Apostle Irenaeus, and the Apostle Hegesippus, and the Apostle Pantaenus, and the Apostle Clement of Alexandria, and the Apostle Origen, and the Apostle Dionysius, and the Apostle Gregory Thaumaturgus, and the Apostle Julius Africanus, and the Apostle Methodius, and the Apostle Pamphilus, and the Apostle Eusebius, and the Apostle Lucian, and the Apostle Arius, and the Apostle Athanasius, and the Apostle Hilary, and the Apostle Basil, and the Apostle Gregory Nazianzen, and the Apostle Gregory Nyssen, and the Apostle Amphilochius, and the Apostle Epiphanius, and the Apostle Cyril, and the Apostle John Chrysostom, and the Apostle Theodore, and the Apostle Nestorius, and the Apostle Proclus, and the Apostle Flavian, and the Apostle Eutyches, and the Apostle Dioscorus, and the Apostle Leo, and the Apostle Gennadius, and the Apostle Anatolius, and the Apostle Acacius, and the Apostle Fravitta, and the Apostle Euphemius, and the Apostle Macedonius, and the Apostle Timothy, and the Apostle John, and the Apostle Severus, and the Apostle Paul, and the Apostle Peter, and the Apostle John, and the Apostle James, and the Apostle Andrew, and the Apostle Philip, and the Apostle Bartholomew, and the Apostle Thomas, and the Apostle Matthew, and the Apostle James, and the Apostle Simon, and the Apostle Jude, and the Apostle Matthias, and the Apostle Barnabas, and the Apostle Luke, and the Apostle Mark, and the Apostle Timothy, and the Apostle Titus, and the Apostle Philemon, and the Apostle Silas, and the Apostle Epaphras, and the Apostle Onesimus, and the Apostle Tychicus, and the Apostle Trophimus, and the Apostle Gaius, and the Apostle Aristarchus, and the Apostle Secundus, and the Apostle Sopater, and the Apostle Pyrrhus, and the Apostle Aristobulus, and the Apostle Narcissus, and the Apostle Herodion, and the Apostle Rufus, and the Apostle Asyncritus, and the Apostle Phlegon, and the Apostle Hermes, and the Apostle Patrobas, and the Apostle Hermas, and the Apostle Linus, and the Apostle Cletus, and the Apostle Clement, and the Apostle Evodius, and the Apostle Ignatius, and the Apostle Polycarp, and the Apostle Papias, and the Apostle Quadratus, and the Apostle Aristides, and the Apostle Justin, and the Apostle Tatian, and the Apostle Athenagoras, and the Apostle Theophilus, and the Apostle Irenaeus, and the Apostle Hegesippus, and the Apostle Pantaenus, and the Apostle Clement of Alexandria, and the Apostle Origen, and the Apostle Dionysius, and the Apostle Gregory Thaumaturgus, and the Apostle Julius Africanus, and the Apostle Methodius, and the Apostle Pamphilus, and the Apostle Eusebius, and the Apostle Lucian, and the Apostle Arius, and the Apostle Athanasius, and the Apostle Hilary, and the Apostle Basil, and the Apostle Gregory Nazianzen, and the Apostle Gregory Nyssen, and the Apostle Amphilochius, and the Apostle Epiphanius, and the Apostle Cyril, and the Apostle John Chrysostom, and the Apostle Theodore, and the Apostle Nestorius, and the Apostle Proclus, and the Apostle Flavian, and the Apostle Eutyches, and the Apostle Dioscorus, and the Apostle Leo, and the Apostle Gennadius, and the Apostle Anatolius, and the Apostle Acacius, and the Apostle Fravitta, and the Apostle Euphemius, and the Apostle Macedonius, and the Apostle Timothy, and the Apostle John, and the Apostle Severus.

Ihr, dass sie sich nicht mehr um ihn kümmern, sondern ihn ganz seinem Schicksal überlassen sollen. Er wird sich dann schon selbst helfen. Er wird sich dann schon selbst helfen. Er wird sich dann schon selbst helf

the second, third, fourth, and fifth, and so on to the last, which is the eighth. Then the first is the eighth, the second the first, the third the second, the fourth the third, the fifth the fourth, and so on to the last, which is the seventh. Then the first is the seventh, the second the eighth, the third the first, the fourth the second, the fifth the third, and so on to the last, which is the sixth. Then the first is the sixth, the second the seventh, the third the eighth, the fourth the first, the fifth the second, and so on to the last, which is the fifth. Then the first is the fifth, the second the sixth, the third the seventh, the fourth the eighth, the fifth the first, and so on to the last, which is the fourth. Then the first is the fourth, the second the fifth, the third the sixth, the fourth the seventh, the fifth the eighth, and so on to the last, which is the third. Then the first is the third, the second the fourth, the third the fifth, the fourth the sixth, the fifth the seventh, and so on to the last, which is the second. Then the first is the second, the second the third, the third the fourth, the fourth the fifth, the fifth the sixth, and so on to the last, which is the first. Then the first is the first, the second the second, the third the third, the fourth the fourth, the fifth the fifth, and so on to the last, which is the last. Then the first is the last, the second the first, the third the second, the fourth the third, the fifth the fourth, and so on to the last, which is the penultimate. Then the first is the penultimate, the second the last, the third the first, the fourth the second, the fifth the third, and so on to the last, which is the antepenultimate. Then the first is the antepenultimate, the second the penultimate, the third the last, the fourth the first, the fifth the second, and so on to the last, which is the preantepenultimate. Then the first is the preantepenultimate, the second the antepenultimate, the third the penultimate, the fourth the last, the fifth the first, and so on to the last, which is the prepreantepenultimate. Then the first is the prepreantepenultimate, the second the preantepenultimate, the third the antepenultimate, the fourth the penultimate, the fifth the last, and so on to the last, which is the preprepreantepenultimate. Then the first is the preprepreantepenultimate, the second the prepreantepenultimate, the third the preantepenultimate, the fourth the antepenultimate, the fifth the penultimate, and so on to the last, which is the prepreprepreantepenultimate. Then the first is the prepreprepreantepenultimate, the second the preprepreantepenultimate, the third the prepreantepenultimate, the fourth the preantepenultimate, the fifth the antepenultimate, and so on to the last, which is the preprepreprepreantepenultimate. Then the first is the preprepreprepreantepenultimate, the second the prepreprepreantepenultimate, the third the preprepreantepenultimate, the fourth the prepreantepenultimate, the fifth the preantepenultimate, and so on to the last, which is the prepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the prepreprepreprepreantepenultimate, the second the preprepreprepreantepenultimate, the third the prepreprepreantepenultimate, the fourth the preprepreantepenultimate, the fifth the prepreantepenultimate, and so on to the last, which is the preprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the preprepreprepreprepreantepenultimate, the second the prepreprepreprepreantepenultimate, the third the preprepreprepreantepenultimate, the fourth the prepreprepreantepenultimate, the fifth the preprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the prepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the prepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the preprepreprepreprepreantepenultimate, the third the prepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the preprepreprepreantepenultimate, the fifth the prepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the preprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the preprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the prepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the preprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the prepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the preprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the prepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the prepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the preprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the prepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the preprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the prepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the preprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the preprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the prepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the preprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the prepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the preprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the preprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the prepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the preprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the prepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the prepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the preprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the prepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the preprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the prepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the preprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the prepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the preprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fifth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, and so on to the last, which is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate. Then the first is the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the second the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the third the preprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fourth the prepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreprepreantepenultimate, the fif

Mary, and Samuel Hopkins, and Mary his wife, and Thomas Hopkins, and Elizabeth his wife, and Joseph Hopkins, and Sarah his wife, and Ann Hopkins, and Mary Hopkins, and Rebecca Hopkins, and Hannah Hopkins, and Lydia Hopkins

Ordinance of the Mayor and Aldermen of the City of Chicago, passed on the 15th day of March, A. D. 1869, entitled "An Ordinance to prevent the Obstruction of Sidewalks and Crossings," and the

ben. — Sollte kein annehmliches Gebot bis zur Erndte erfolgen, so ist der Eigenthümer geneigt, das Inventarium dieses Hofes allein zu verkaufen. — Nähere Nachricht in Hamburg, große Johannisstraße No. 51, und auf dem Haidehofe selbst.

Da in einem bekannten Institute für junge Mädchen durch Zufall einige Stellen frey geworden sind, so wünscht man, dieselben durch Kinder aus guten Familien wieder zu besetzen. Der gründlichste Unterricht in Sprachen, Geschichte, Religion, Hand-Arbeiten u. s. w., so wie die sorgfältigste Bildung der jungen Zöglinge, zeichnen diese Unterrichts-Anstalt bereits seit einer Reihe von Jahren rühmlichst aus. Sollten die Angehörigen es verlangen, so würde man auch halbe und ganze Pensionairinnen unter den billigsten Bedingungen aufnehmen.

Das Nähere hierüber in der Expedition dieser Zeitung.

Schiffs Verkauf.

Es ist unter der Hand ein schönes Fregatt-Schiff, groß circa 230 Roggen-Lasten, zu kauf, welches in völlig completem Stande und mit einem sehr guten Inventario versehen ist.

Nähere Nachricht ertheilt der Schiffs-Makler

Joh. Dan. Schirmer.

In der während der Westphälischen Usurpation zwar eingeleiteten, jedoch unbeendigt gebliebenen, Concurs-Sache der Gläubiger des ehemaligen Kaufmanns, Christian Ludwig Braungard hieselbst, jetzt in Holdenstedt, werden alle diejenigen, welche an die in der eben genannten Concurs-Sache vorhandenen Masse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, bey Strafe des Ausschlusses hiemit öffentlich vorgeladen, in dem zu diesem Ende auf

den acht und zwanzigsten Junius dieses Jahres,

des Morgens um zehn Uhr, von Uns angesetzten Termine ihre Forderungen und Ansprüche an die mehrgedachte, in der Concurs-Sache der Gläubiger des ehemaligen Kaufmanns Christian Ludwig Braungard hieselbst, jetzt in Holdenstedt, vorhandene Masse, entweder in Person, oder durch gehörig bevollmächtigte und hinlänglich instruirte Anwälde auf dem hiesigen Rathhause bey Uns anzugeben und klar zu machen, auch zugleich die Originale der darüber in Händen habenden Documente beyzubringen.

Uelzen, den 24ten May 1819.

Magistrats-Collegium.

Kern, Dr.

Ein mit guten Zeugnissen versehener junger Mann, seit sieben Jahren bey einer nicht unbedeutenden Handlung in einer Ostsee Stadt angestellt und jetzt durch den Tod seines Principals außer Thätigkeit gesetzt, wünscht bald möglichst wieder eine Anstellung zu finden; er erbietet sich zur Führung der Deutschen Correspondenz, so wie der Bücher; auch besitzt derselbe ziemliche Kenntnisse der Französischen, auch einige der Englischen Sprache. Eine Stelle bey der Handlung wäre ihm immer die liebste, doch würde er auch, um recht bald wieder beschäftigt zu seyn, einen Platz bey einem Privatmann, Rechtsgelehrten oder sonst eine seinen Fähigkeiten angemessene Stelle keinesweges ausschlagen. Reflectirende wenden sich gefälligst wegen näherer Nachricht an die Expedition des Hamburger Correspondenten.

Nachdem der Ausbau und die neue Einrichtung des von mir angekauften Gasthofs zu Travemünde, die Stadt Lübeck genannt, nunmehr in dem Maaße vollendet ist, daß darin Fremde jeden Standes mit ihren Bedienten und Equipagen immer und besonders während der Badezeit eine eben so bequeme als freundliche Aufnahme finden können, so erlaube ich mir, denselben zur Benutzung des Lübeckischen und auswärtigen Publicums hiedurch bestens zu empfehlen, und verbinde damit die Versicherung, daß ich mich jederzeit bemühen werde, den Wünschen und Erwartungen derer, die mich mit ihrem Zuspruch beehren, durch möglichst billige und gute Bedienung zu entsprechen.

Travemünde, den 7ten Junii 1819.

J. C. Grube.

Einem Wohledl. Niedergericht haben Jacob Liepmann Heilbuth rectius Jacob Liepmann Heilbut, und Lazarus Meyer Lorch rectius Lorich qua Executores Testamenti delecti. Liepmann Moses, per Procurator. implorando gehorsamst angesetzt, wie auf beygebrachten Testaments des im März c. curr. verstorbenen weyland hiesigen Fleischhändlers Liepmann Moses, der Testator nach Verordnung mehrerer Legate, als resp. an die hiesige Israelitische, ehemalige Wandsbecker Gemeine, an seinen Enkel Moses Holländer, seine beyden Dienstboten ꝛc., seine beyden Söhne Isaac Liepmann Heilbut und Jacob Liepmann Holländer zu Universal-Erben eingesetzt, und die vorbenannten Implorantin zu Executoren testamenti ernannt habe. Ob nun gleich bey der guten Beschaffenheit des Nachlasses nicht zu befürchten stände, daß unbekannte Ansprüche vorhanden seyn würden, so hielten die Executores es dennoch für ihre Pflicht, um sich für die Zukunft gegen alle etwanige Ansprüche zu sichern, E. W. Gericht um die Erkennung eines öffentlichen Proclams ergebenst anzusuchen, des Inhalts: Daß alle und jede, welche an den Nachlaß des im März c. curr. verstorbenen weyland hiesigen Fleischhändlers Liepmann Moses ex capite hereditatis, crediti, sive ex alio quocunque capite vel causa Ansprüche zu haben vermeynen, solche in termino unico et peremtorio praefigendo (Auswärtige per Procuratorem ad acta constituendum) in diesem Wohlöbl. Gerichte sub poena praeclusi et perpetui silentii anzugeben, und gehörig zu justificiren schuldig seyn sollen. Diesem Petito Proclamatis ist von Gerichts wegen alles Inhalts deferirt, jedoch mit Vorbehalt aller den Kindern des verstorbenen Liepmann Moses zustehenden Rechte, und der 29ste October 1819 pro termino unico et peremtorio anberaumet worden, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 9ten Junii 1819.

Stadt-Theater.

Freytag, den 18ten: Figaro's Hochzeit, Oper in 4 Aufzügen.

Sonnabend, den 19ten, kein Schauspiel.

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Sonnabend, den 19 Junii.) No. 98.

Schreiben aus St. Petersburg, vom 2 Junii.

Die Meteor-Steine haben längst die Gelehrten beschäftigt; aber jetzt sind sie auch ein Material zur Verarbeitung geworden, wie sich aus Folgendem ergiebt: Der bekannte Hofrath Hamel sandte während seiner Anwesenheit in England an unsern Minister des Innern einen aus Meteor-Eisen von dem Engl. Fabrikanten Sowerby für Se. Maj. den Kayser von Rußland verfertigten Säbel. Der Meteor-Stein, aus welchem dies Eisen gewonnen worden, war von dem Capitain Barrow vom Vorgebürge der guten Hoffnung nach England gebracht und daselbst von dem Chemiker Tennant untersucht, welcher fand, daß der zehnte Theil aus Nikkel bestand. Unstreitig ist dieser Säbel bis jetzt der erste und einzige auf der Erde wegen des seltenen Materials, aus welchem er verfertigt worden. H. Sowerby hatte es für passend gehalten, diese aus einem, so zu sagen vom Himmel gefallenen Material gemachte Waffe dem Befreyer Europens zum Geschenke zu bringen. Der Minister des Innern hat dies Geschenk nebst dem Briefe des H. Sowerby Sr. Maj. überreicht. Der Kayser nahm dasselbe mit Wohlwollen auf und verehrte dem H. Sowerby einen Diamantring.

Der Großfürst Michael wird von seinen Reisen durch mehrere Länder Europens am 29sten May a. St. hier wieder eintreffen.

Der Grusinische Zarewitsch David, ältester Sohn des letzten Zaren von Grusien, Georgs XIII., ist hier am 23sten May, in einem Alter von 50 Jahren, am Schlagflusse gestorben. Er lebte hier bereits eine Reihe von Jahren, war General-Lieutenant und Senateur, und genoß, wie die sämmtlichen Mitglieder der Grusinischen Zaren-Familie, ein ansehnliches Jahrgeld vom Russisch-Kayserl. Hofe. Morgen wird seine feyerliche standesmäßige Beerdigung erfolgen.

Aus Schweden, vom 12 Junii.

Eskilstuna, den 9 Junii.

"Der König hatte den 5ten zu einem Ruhetage zu Sahy bestimmt; allein das Ankommen und Abfertigen mehrerer außerordentlichen Couriers beschäftigte Se. Majestät vom frühen Morgen an, und erst spät des Abends hatten Sie Zeit, einen kurzen Spaziergang zu machen, um die angenehmen, lachenden Gegenden dieses schönen Landguts in Augenschein zu nehmen. Am 6ten setzten Se. Majestät des Morgens die Reise fort. Bey Ihrer Ankunft auf der ersten Station wurden Sie von dem Freudenruf mehrerer hundert Landleute empfangen, die alle Bekleidungen von eigener Fabrik trugen, und an beyden Seiten der Landstraße in einer langen Reihe sich aufgestellt hatten. Se. Majestät fanden daselbst zum Empfange eine Ehrengarde zu Pferde, die aus Bürgern der Stadt Linköping bestand, und welche die Ehre hatte, Se. Majestät bis zu der Barriere zu begleiten, wo Sie von dem Magistrat, der Geistlichkeit und den angesehensten Einwohnern der Stadt empfangen wurden, die ihrem geliebten Souverain die Gesinnungen ausdrückten, welche alle Classen der Einwohner beseelten. Die große Straße, die von der Barriere nach dem Schlosse führt, war mit Säulen und Blumen-Gewinden geziert; an allen Fenstern befanden sich Damen, die den Weg Sr. Majestät mit Blumen bestreuten, und die auf den Straßen vereinigte Bevölke-

Zeit, wenn sich die Gelegenheit bietet, die Bedeutung der Kolonien für das Mutterland.

Die Kolonien sind ein Teil des Mutterlandes, sie sind ein Teil des Reiches, sie sind ein Teil des Volkes. Sie sind ein Teil des Mutterlandes, sie sind ein Teil des Reiches, sie sind ein Teil des Volkes. Sie sind ein Teil des Mutterlandes, sie sind ein Teil des Reiches, sie sind ein Teil des Volkes.

Die Kolonien sind ein Teil des Mutterlandes, sie sind ein Teil des Reiches, sie sind ein Teil des Volkes. Sie sind ein Teil des Mutterlandes, sie sind ein Teil des Reiches, sie sind ein Teil des Volkes. Sie sind ein Teil des Mutterlandes, sie sind ein Teil des Reiches, sie sind ein Teil des Volkes.

Die Kolonien sind ein Teil des Mutterlandes, sie sind ein Teil des Reiches, sie sind ein Teil des Volkes. Sie sind ein Teil des Mutterlandes, sie sind ein Teil des Reiches, sie sind ein Teil des Volkes. Sie sind ein Teil des Mutterlandes, sie sind ein Teil des Reiches, sie sind ein Teil des Volkes.

Die Kolonien sind ein Teil des Mutterlandes, sie sind ein Teil des Reiches, sie sind ein Teil des Volkes. Sie sind ein Teil des Mutterlandes, sie sind ein Teil des Reiches, sie sind ein Teil des Volkes. Sie sind ein Teil des Mutterlandes, sie sind ein Teil des Reiches, sie sind ein Teil des Volkes.

Kaiser, Gemahl, Kinder und Hof. Ihr Leben und Wirken. Nach den Quellen dargestellt. Mit 2 Bildnissen und 1 Stammtafel. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1888. 8°. 2 Bl., 208 S. Preis 3 M.

Die Verfasserin hat sich die Aufgabe gestellt, ein Bild der Kaiserin Augusta zu entwerfen, wie es sich aus den Quellen ergiebt. Sie hat dabei nicht nur die gedruckten Quellen, sondern auch die Archive benutzt. Ihr Buch ist eine Ergänzung zu den Memoiren des Kaisers Wilhelm, in denen die Kaiserin nur selten hervortritt. Es ist eine Ehrenrettung der Kaiserin gegen die Angriffe, welche in der Presse gegen sie gerichtet worden sind. Es ist ein Buch, das jeder Deutsche lesen sollte, um zu wissen, was die Kaiserin für Deutschland gethan hat. Es ist ein Buch, das jeder Deutsche lesen sollte, um zu wissen, was die Kaiserin für Deutschland gethan hat.

Die Verfasserin hat sich die Aufgabe gestellt, ein Bild der Kaiserin Augusta zu entwerfen, wie es sich aus den Quellen ergiebt. Sie hat dabei nicht nur die gedruckten Quellen, sondern auch die Archive benutzt. Ihr Buch ist eine Ergänzung zu den Memoiren des Kaisers Wilhelm, in denen die Kaiserin nur selten hervortritt. Es ist eine Ehrenrettung der Kaiserin gegen die Angriffe, welche in der Presse gegen sie gerichtet worden sind

Mr. Lowndes, Mr. Hobhouse, Mr. Ellis, Mr. Bankes, Mr. Bathurst, Mr. Wilberforce, Mr. Canning, Mr. Rose, Mr. Sturges Bourne, Mr. Vansittart, Mr. Robinson, Mr. Wallace, Mr. Ward, Mr. Peel, Mr. Dallas, Mr. Bragge, Mr. Bragge Bathurst, Mr. Hiley Addington, Mr. Addington, Mr. Manners Sutton, Mr. Abbot, Mr. Leach, Mr. Arbuthnot, Mr. Hobart, Mr. Long, Mr. Rose Ellis, Mr. Sumner, Mr. Holmes, Mr. Hoare, Mr. Alexander, Mr. Thornton, Mr. Grant, Mr. Baring, Mr. Henry Thornton, Mr. Harvey Combe, Mr. Richard Thornton, Mr. Smith, Mr. Bosanquet, Mr. Raikes, Mr. Cartwright, Mr. Stephen, Mr. Babington, Mr. Macaulay, Mr. Thomas Grenville, Mr. Wyndham, Mr. Windham, Mr. Elliot, Mr. Fitzpatrick, Mr. Sheridan, Mr. Tierney, Mr. Whitbread, Mr. Ponsonby, Mr. Lambton, Mr. Brougham, Mr. Abercrombie, Mr. Adam, Mr. Lushington, Mr. Bennet, Mr. Calcraft, Mr. Creevey, Mr. Fremantle, Mr. Grattan, Mr. Hutchinson, Mr. Lyttelton, Mr. Ord, Mr. Ossulston, Mr. Piggott, Mr. Rickford, Mr. Scudamore, Mr. Shaw, Mr. Sharpe, Mr. Smith, Mr. Tighe, Mr. Wilkins, Mr. Wrottesley, Mr. Wynn, Mr. Yorke, Mr. Yorke, Mr. Yorke

nats sein kurzes Leben nach seinem eben vollendeten 28sten Jahre.

Nur wer den Verewigten, seine Herzensgüte und seinen Biedersinn kannte, kann unsern Schmerz ermessen; — ewig werden wir ihn betrauern, und nur der Gedanke des einstigen Wiedersehens erhält uns aufrecht. — Der Theilnahme versichert, bitten wir, unsern Schmerz nicht durch Beyleidsbezeugungen zu vermehren.

Hamburg, den 10ten Junii 1819.

Sophie, verwittwete Beyer, geb. Busch.
L. H. Beyer.
Louise Beyer.

Die glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Mädchen mache ich entfernten Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst bekannt.

Eckernförde, den 4ten Junii 1819.

J. G. Correll.

Am 5ten d. M., des Nachmittags zwischen ein und zwey Uhr, ward meine liebe Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Parchim im Mecklenburgischen, den 15ten Junii 1819.

Friederich Schumacher, Apotheker.

Heute wurde meine Frau, geb. Benecke, von zwey gesunden Mädchen glücklich entbunden.

Harburg, den 15ten Junii 1819.

G. W. Bock.

Am 31sten May wurden wir durch die Weihe der Kirche und den Segen des besten Vaters verbunden, welches wir lieben Freunden und Bekannten hiedurch ergebenst anzeigen.

Bremen, den 1sten Junii 1819.

Friedrich Althaus, Pastor zu Falkenhagen im Fürstenthum Lippe-Detmold,
und
Julie Althaus, geb. Dräsecke.

Verwandten und Bekannten zeigen wir unsere am 2ten Junii zu Güldenstein vollzogene eheliche Verbindung hiedurch ergebenst an.

Eutin, den 12ten Junii 1819.

Joh. Just Sackhe.
Constantine von Burt.

Unsere am 10ten dieses Monats vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir unsern Verwandten, Gönnern und Freunden, hiemit gehorsamst an.

Zelle, den 11ten Junii 1819.

Dr. Franz Christoph Ernst Wichmann, Cammer-Consulent.
Henriette Wichmann, geb. Carstens.

2000 Stück Mutterschaafe, bestehend in Erstlings-Zibben, 4- und 6zähnigen, auch zusätzigen Schaafen, sind theils auf dem Königl. Domainen-Amte Barby, theils auf dem Gräfl. von der Asseburgschen Rittergute Eggenstädt und auf dem Klostergute Meyendorf zu verkaufen. Sämmtliches Vieh stammt von den Königl. Sächs. Stamm-Schäfereyen Stolpen, Lohmen, Rennersdorf und Hohenstein ab, und ist wegen seiner Wolle und Gesundheitszustand besonders zu empfehlen. Kauflustige werden daher eingeladen, dieses Vieh auf gedachten Gütern in Augenschein zu nehmen, und können an Ort und Stelle den Handel schließen, sowol im Ganzen als im Einzelnen.

Auf bevorstehende Laurentii-Messe sind Gewölbe und Meß-Stände nebst Logis, vorzüglich für Tuchhandlungen, zu vermiethen bey

J. C. Koch et Sohn, auf dem Kohlmarkt in Braunschweig.

Einem Wohllöbl. Niedergerichte hat Maria, geb. Krohn, verwittwete Nicklassen, jetzt verehelichte Rodewaldt, cum Curatore marito H. H. F. Rodewaldt, implorando zu vernehmen gegeben, wie sie laut Ehepärter, nach dem im Jahre 1810 den 28sten December erfolgten Absterben ihres ersten Ehemannes Lorens Nicklassen, da ihre Ehe kinderlos geblieben, laut §. 2. desselben den völligen erb- und eigenthümlichen Besitz sämmtlicher Güter erhalten. Es befinden sich nun unter diesen Gütern drey Kammerbriefe:

1) ein Kammerbrief No. 4. Fol. 494. von Bco. Mk. 3000, d. d. 28sten April 1780, an Lorens Nicklassen ingeschrieben den 26sten März 1802;
2) ein Kammerbrief No. 10. Fol. 554 von Bco. Mk. 1000, d. d. 3ten November 1771 an Lorens Nicklassen ingeschrieben den 9ten December 1805;
3) ein Kammerbrief No. 2. Fol. 173 von Bco. Mk. 600, d. d. 12ten Februar 1794 von Lorens Nicklassen directe ingeschrieben;

zu welcher Umschreibung Implorantin sowol wie zur Besitzigung jeder etwanigen, aber nicht wahrscheinlichen Ansprüche, so wie zur Ausfindigmachung der etwanigen Erben ihres verstorbenen Ehemannes, eines öffentlichen Proclams dahin benöthigt:

Daß alle diejenigen, welche an den dreyen, auf des verstorbenen Lorens Nicklassen Namen geschriebenen Kammerbriefen, als: No. 4. Fol. 494, groß Bco. Mk. 3000; No. 10. Fol. 454, groß Bco. Mk. 1000, und No. 2. Fol. 173, groß Bco. Mk. 600, aus welchem Rechtsgrunde es immer seyn möge, irgend einige rechtsbegründete Ansprüche haben, oder auch der Umschreibung, so wie dem Ehepärter rechtsbeständig widersprechen, oder auch irgend Erbansprüche machen zu können glauben, sich mit diesen ihren resp. An- und Widersprüchen in termino unico et peremtorio praefigendo im hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte, Auswärtige unter Bestellung eines Procuratoris ad acta, zu melden, und solche auf eine rechtsbeständige Art zu erweisen schuldig, und zwar sub poena praeclusi atque perpetui silentii et sub comminatione, daß bey unterbleibender Meldung besagte Kammerbriefe dem Implorantin zugeschrieben werden.

Diesem Petito ist gerichtlich alles Inhalts deferiret und der 15te October d. J. pro termino unico et peremtorio anberaumet worden; welches vom implorantischen Anwalde hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Hamburg, den 26sten May 1819.

In Debitsachen August Schnapauff und Heinrich Ernst Rittmeister, unter der Firma: A. Schnapauff et Rittmeister, ist von E. Wohllöbl. Niedergerichte auf Anhalten Anwaldes Curat. bonor. derselben publicum Proclama dahin erkannt worden: Daß alle in Commissione sich nicht angegebene Gläubiger, welche an die Insolventen A. Schnapauff und H. E. Rittmeister sowol insbesondere, als auch unter der Firma: A. Schnapauff et Rittmeister, einige Forderungen annoch zu haben vermeynen, sich damit innerhalb des festgesetzten termini unici et peremtorii, d. 23. Augusti 1819, sub poena praeclusi et perpetui silentii gehörigen Orts zu melden schuldig seyn sollen, welches hiedurch bekannt gemacht wird. Hamburg, den 12ten Juny 1819.

Haartuch-Fabrik
von
A. Bierbaum,
Nicolai-Straße No. 40 in Hamburg.

Neuer Preis-Courant von glattem Haartuch, in Courant.

17	Hamb. Zoll	breit,	pr. Brab. Elle	—	Mk.	14 ßl.
18	—	—	—	1	;	— ;
19	—	—	—	1	;	2 ;
20	—	—	—	1	;	4 ;
21	—	—	—	1	;	6 ;
22	—	—	—	1	;	8 ;
23	—	—	—	1	;	9 ;
24	—	—	—	1	;	10 ;
25	—	—	—	1	;	12 ;
26	—	—	—	1	;	14 ;
27	—	—	—	2	;	— ;
28	—	—	—	2	;	2 ;
29	—	—	—	2	;	6 ;
30	—	—	—	2	;	10 ;
31	—	—	—	3	;	— ;
32	—	—	—	3	;	8 ;
33	—	—	—	4	;	— ;
34	—	—	—	4	;	8 ;
35	—	—	—	5	;	— ;
36	—	—	—	5	;	8 ;
37	—	—	—	6	;	— ;
38	—	—	—	7	;	— ;

Doppeltes Haartuch 8 bis 12 ßl. mehr pr. Elle.
Gestreiftes dito 3 ßl. mehr pr. Elle.
Figurirtes dito 8 ßl. mehr pr. Elle.
Kroll-Haare 14 bis 22 ßl. pr. Pfund.

NB. Bestellungen aller Art können in 8 bis 14 Tagen ausgeführt werden.

Haus Lorten. Wichtige Ursachen veranlassen mich zu dieser öffentlichen Bekanntmachung, niemandem etwas auf meinen Namen zu leihen oder zu borgen, indem ich für nichts hafte und einstehen werde.

Haus Lorten, im Fürstenthum Osnabrück, den 6ten Junii 1819.

Der Hauptmann
Georg August von Hammerstein.

Schriftgießer-Gehülfen werden gesucht.

In einer wohleingerichteten Schriftgießerey können 1 oder 2 brauchbare Gehülfen auf mehrere Jahre Arbeit finden, und haben sich deshalb an die Universitäts-Buchdruckerey der Herren Graß Barth et Co. in Breslau zu wenden. Es wird jedoch nur auf solche reflectirt werden, die durch gültige Zeugnisse über ihre Geschicklichkeit und moralische Aufführung sich gehörig legitimiren können.

Bekanntmachung.

Um mehreren Irrthümern vorzubeugen, ersuche ich alle diejenigen, welche mit mir in Correspondenz stehen, meinen Vornamen mit in der Aufschrift zu bemerken. Einige Jüdische Pferdehandler hiesigen Orts schreiben sich Mas; mein Name wird mit doppeltem a und doppeltem s geschrieben. Da der Name Mas und Maaß sehr leicht zu verwechseln ist, so wie denn auch schon häufig geschehen und dadurch Unannehmlichkeiten entstehen, so bitte ich ergebenst, meinen Vor- und Zunamen richtig zu bemerken.

Carl Maaß,
Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzscher Hof-Lieferant.

Strelitz, den 12ten Junii 1819.

Kunst-Ausstellung in der Mühlenstraße.

Diese Gallerie, welche aus 130 Statüen besteht, und sich bereits während ihres dreymonatlichen Aufenthalts eines allgemeinen Beyfalls und zahlreichen Besuchs fortdauernd erfreut, ist, dem Wunsche vieler, besonders auswärtiger, Kunstfreunde zufolge, noch einige Zeit täglich von früh 9 Uhr bis Abends 10 Uhr im Gräfl. Schimmelmannschen Hotel zu sehen; von Abends halb 8 Uhr an bey starker Beleuchtung. Die Preise der Plätze sind bekannt. Die historische Beschreibung aller Statüen kostet 6 ßl.

Die Direction der Gallerie.
Lion.

Stadt-Theater.

Heute, den 19ten, kein Schauspiel.

Sonntag, den 20sten: Vetter Kukuk, Lustspiel in 3 Aufzügen. Hierauf: Die Seelenwanderung, oder: Der Schauspieler wider Willen auf eine andere Manier, Posse in 1 Act, von Kotzebue. Herr Angelo im ersten Stück: Vetter Kukuk; im zweyten: Pfifferling.

Montag, den 21sten: Die Eifersüchtigen, Lustspiel in 3 Aufzügen. Hierauf zum erstenmale: Die Maskerade, Ballet in 3 Aufzügen.

Hamburg, den 18 Junii.

Wechsel-Cours.

Amsterd. Bco.	— St.	k. S.	
dito			
Bordeaux	25⅛	8.	2M. d.
Paris	25⅛	8.	
Basel	—		
London	34 ß 5 ß	2M. d.	
dito	34 ß 8 ß	k. S.	
Madrid	88		
Cadix	89	gr. p. D.	
Bilbao	—		
Lissabon	17½	gr. p. C.	1½ U. v.
Porto	37	gr. p. C.	3 M. d.
Venedig	—	gr. p. D.	
Genua	—	p. Pezz.	
Livorno	89	p. Pezz.	
Bresl. i. B.	41⅛	Sl. p. Pf.	16 W.

Für 100 Rthlr. Banco.

Amsterd. Casse	106⅛	k. S.	
dito	106⅛		2M. d.
Copenhag. Crt.	—		
dito	230	k. S.	
Prag Cour. Br.	168		
dito Eff.	147⅛		6 W. d.
Wien Cour. Br.	168		
dito Eff.	147⅛		
Frankf. a. M. M.	148		
Augsburg Crt.	147	6 W. d.	

Geld-Cours.

Schlesw. Holstein.	Spec. pari	pCt. gegen Bco.
Ducaten al Marco	das St. in Banco	— ß
Louis- u. Fr. d'or	10 ß 15⅛ ß das St. in Bco.	
Hamb. Cour.	28⅛	
Dän. gr. Cour.	25	pCt. schl.
Schillinge	—	
Neue ⅛ für voll	30⅛	als Bco.
Preuß. Cour.	—	
Louis- u. Fd'r	36⅛	
Neue ⅛ für voll	4⅛	pCt. schl.
Louis. u. Fr. dr.	9⅛	als gr. Cr.
Louis- u. Fr dr.	4⅛	pCt. schl. als N. ⅛ voll.
Neue ⅛ St. — ß — ß		das Stück in gr. Cr.
Duc., neue — ß — ß		
L. u. Frd. 13 ß 11 ß		
Silber in Barren	4 à 5 löthig	Mark fein
	6 à 7 löthig	
	12 à 15 löthig	
	27 ß 6 à 8 ß	
Fein Silber	27 ß 10 ß	
St. v. Achten	— ß — ß	

Gnädigst allergn. Freyheit
der
Zeit-Ungs
der Königlichen Residenz
Stadt
CORRESPONDENTEN
Von Hamburg, Dienstags den 1. Februarii 1757.

Ich bitte, mir zu sagen, wie ich mich in dieser Sache zu verhalten habe. Ich bin mit Hochachtung

Ihr ergebener Diener

Ludwig van Beethoven

Wien, 1. Juli 1823

Ich bitte um Antwort, ob ich Ihnen die Messe noch vor Ihrer Abreise nach Frankfurt zusenden soll.

Ich bitte, mir zu sagen, wie ich mich in dieser Sache zu verhalten habe. Ich bin mit Hochachtung

Ihr ergebener Diener

Ludwig van Beethoven

Wien, 1. Juli 1823

Ich bitte um Antwort, ob ich Ihnen die Messe noch vor Ihrer Abreise nach Frankfurt zusenden soll.

Ordinary Session of Oyer and Terminer, and General Gaol Delivery, held at the Old Bailey, on Wednesday, Thursday, Friday, and Saturday, the 9th, 10th, 11th, and 12th of September, 1741, in the 15th year of the reign of His Majesty King George the Second.

Before the Right Honourable Sir Robert Godschall, Knt. Lord Mayor of the City of London; the Honourable Sir Thomas Abney, Knt. one of the Aldermen of the said City; Sir Thomas Chitty, Knt. Recorder of the said City; Sir Thomas Birch, Knt. one of the Aldermen of the said City; and others His Majesty's Justices of Oyer and Terminer, and General Gaol Delivery, for the City of London, and County of Middlesex.

The Jury for the City.

Thomas Hall,
Thomas Hall,
Thomas Hall,
Thomas Hall,
Thomas Hall,
Thomas Hall,
Thomas Hall,
Thomas Hall,
Thomas Hall,
Thomas Hall,
Thomas Hall,
Thomas Hall,

The Jury for the County.

Thomas Hall,
Thomas Hall,
Thomas Hall,
Thomas Hall,
Thomas Hall,
Thomas Hall,
Thomas Hall,
Thomas Hall,
Thomas Hall,
Thomas Hall,
Thomas Hall,
Thomas Hall,

Thomas Hall, of the parish of St. Sepulchre, was indicted for stealing a pair of silver buckles, value 5 s. the property of Thomas Hall, on the 1st of September, 1741.

Thomas Hall deposed that he lost the buckles on the 1st of September, and that the prisoner was apprehended with them on the 2nd of September.

The prisoner was found guilty of the theft, but not of the felony.

Thomas Hall, of the parish of St. Sepulchre, was indicted for stealing a pair of silver buckles, value 5 s. the property of Thomas Hall, on the 1st of September, 1741.

Thomas Hall deposed that he lost the buckles on the 1st of September, and that the prisoner was apprehended with them on the 2nd of September.

The prisoner was found guilty of the theft, but not of the felony.

Thomas Hall, of the parish of St. Sepulchre, was indicted for stealing a pair of silver buckles, value 5 s. the property of Thomas Hall, on the 1st of September, 1741.

Thomas Hall deposed that he lost the buckles on the 1st of September, and that the prisoner was apprehended with them on the 2nd of September.

The prisoner was found guilty of the theft, but not of the felony.

Thomas Hall, of the parish of St. Sepulchre, was indicted for stealing a pair of silver buckles, value 5 s. the property of Thomas Hall, on the 1st of September, 1741.

Thomas Hall deposed that he lost the buckles on the 1st of September, and that the prisoner was apprehended with them on the 2nd of September.

The prisoner was found guilty of the theft, but not of the felony.

Thomas Hall, of the parish of St. Sepulchre, was indicted for stealing a pair of silver buckles, value 5 s. the property of Thomas Hall, on the 1st of September, 1741.

Thomas Hall deposed that he lost the buckles on the 1st of September, and that the prisoner was apprehended with them on the 2nd of September.

The prisoner was found guilty of the theft, but not of the felony.

Thomas Hall, of the parish of St. Sepulchre, was indicted for stealing a pair of silver buckles, value 5 s. the property of Thomas Hall, on the 1st of September, 1741.

Thomas Hall deposed that he lost the buckles on the 1st of September, and that the prisoner was apprehended with them on the 2nd of September.

The prisoner was found guilty of the theft, but not of the felony.

Thomas Hall, of the parish of St. Sepulchre, was indicted for stealing a pair of silver buckles, value 5 s. the property of Thomas Hall, on the 1st of September, 1741.

Thomas Hall deposed that he lost the buckles on the 1st of September, and that the prisoner was apprehended with them on the 2nd of September.

The prisoner was found guilty of the theft, but not of the felony.

Thomas Hall, of the parish of St. Sepulchre, was indicted for stealing a pair of silver buckles, value 5 s. the property of Thomas Hall, on the 1st of September, 1741.

Thomas Hall deposed that he lost the buckles on the 1st of September, and that the prisoner was apprehended with them on the 2nd of September.

The prisoner was found guilty of the theft, but not of the felony.

Thomas Hall, of the parish of St. Sepulchre, was indicted for stealing a pair of silver buckles, value 5 s. the property of Thomas Hall, on the 1st of September, 1741.

Thomas Hall deposed that he lost the buckles on the 1st of September, and that the prisoner was apprehended with them on the 2nd of September.

The prisoner was found guilty of the theft, but not of the felony.

Thomas Hall, of the parish of St. Sepulchre, was indicted for stealing a pair of silver buckles, value 5 s. the property of Thomas Hall, on the 1st of September, 1741.

Thomas Hall deposed that he lost the buckles on the 1st of September, and that the prisoner was apprehended with them on the 2nd of September.

The prisoner was found guilty of the theft, but not of the felony.

Wasser, und wenn es gleich nicht so viel Wasser wäre, als es Quecksilber ist, so würde es doch nicht so viel Wasser in sich fressen, als es Quecksilber ist, sondern es würde nur so viel Wasser in sich fressen, als es Wasser ist, und das Wasser würde nicht so viel Quecksilber in sich fressen, als es Quecksilber ist, sondern es würde nur so viel Quecksilber

Art. 1. Ausgabe. Nr. 1. Seite 1

Art. 1. Ausgabe. Nr. 1. Seite 1

Art. 1. Ausgabe. Nr. 1. Seite 1

Kennet, Wilts and Berks. The Kennet and Avon Canal Act 1794 (34 Geo. III. c. 68) authorised the construction of the canal from Newbury to Bath, and the Kennet Navigation Act 1794 (34 Geo. III. c. 69) authorised the improvement of the navigation from Reading to Newbury. The Kennet and Avon Canal Act 1810 (50 Geo. III. c. 120) authorised the construction of the canal from Bath to Bristol. The Kennet and Avon Canal Act 1812 (52 Geo. III. c. 144) authorised the construction of the canal from Newbury to Hungerford. The Kennet and Avon Canal Act 1813 (53 Geo. III. c. 143) authorised the construction of the canal from Hungerford to Bath. The Kennet and Avon Canal Act 1815 (55 Geo. III. c. 143) authorised the construction of the canal from Bristol to the River Avon. The Kennet and Avon Canal Act 1816 (56 Geo. III. c. 143) authorised the construction of the canal from Bristol to the River Avon. The Kennet and Avon Canal Act 1817 (57 Geo. III. c. 143) authorised the construction of the canal from Bristol to the River Avon. The Kennet and Avon Canal Act

Staats- und Gelehrte
Zeitung
des Hamburgischen unpartheyischen
CORRESPONDENTEN
Mittwoch.

Insinuation zugekommen, wodurch sie mit der höchsten Ungnade bedroht werden, im Falle sie nicht von diesem Schritte abstehen wollen.

Am 8ten dieses sind im Canton Zürich 18 Gemeinden durch Hagelschlag verwüstet, und viele Vögel, selbst Raben, Elstern ꝛc. getödtet worden. Während des fürchterlichen Gewitters feyerte die Züricher Freymaurer-Loge (zur Bescheidenheit) den Tod ihres gewesenen Meisters vom Stuhl, des Dr. Lavater.

Die Militair-Commißion, die wegen Anlegung von Gränzfestungen seit einigen Monaten zu Rastatt versammlet war, hat sich von da nach Donau-Eschingen begeben.

Schreiben aus dem Bückeburgischen, vom 19 Junii.

Seit Anfang dieses Monats sind die Landstände unsers Fürstenthums zu Stadthagen versammelt, welche aus zwey Mitgliedern von der Ritterschaft, vier vom Bürgerstande und mehrern des Bauernstandes bestehen. Ein Fürstl. Commissarius eröffnete die Sitzung mit einer zweckmäßigen Rede. Unserm glücklichen Ländchen bleibt zwar wenig zu wünschen übrig; es sind jedoch im Sonntags-Blatt einige, dem Vernehmen nach, von den Ständen zu machende Propositionen angeführt, worunter Einschränkung des Wildstandes, Holz-Verkaufswesen ꝛc. vorkommen.

Leipzig, den 17 Junii.

Der Königl. Bayersche würkl. Geh. Rath, Ritter von Wiebeking, hat nun die Untersuchung mehrerer alten Kirchen zwischen der Saale, Elster und Elbe vollendet, und diese hat ihn in der Meynung bestätigt, daß die Altdeutsche Bauart, welche man mit großem Unrechte die Gothische nennt, in Sachsen erfunden, und von da aus nach allen Gegenden verbreitet worden sey. In seiner Civilbaukunst, woran er gegenwärtig arbeitet, und wovon nach seiner Rückkehr aus Italien der erste Band erscheinen wird, soll diese Angelegenheit ausführlich behandelt werden.

Schreiben aus Minden, vom 17 Junii.

Vorgestern trafen hier Se. Kön. Hoheit, der Prinz Wilhelm von Preußen, Sohn unsers Monarchen, von Paderborn ein, nahmen die Festungs-Werke in Augenschein und hielten gestern Revue über die Truppen. Nachdem dem Prinzen die Behörden ꝛc. vorgestellt waren, hat derselbe, nach einem statt gehabten zahlreichen Ball, heute die Reise über Herford und Bielefeld nach Münster fortgesetzt. Des commandirenden Generals, Freyherrn von Thielman Exc., welcher den Prinzen begleitet hatte, ist ebenfalls nach Münster abgegangen. Morgen wird hier der Siegestag von Belle-Alliance gefeyert.

Aus der Grafschaft Mark, vom 12 Jun.

Eine hier unter Preußischer Censur erscheinende Zeitschrift enthält Folgendes:

Wo man hinkommt — ist die Rede von der neuen Steuer; der Mißmuth, den sie aufregt, ist allgemein; alle Branntweinbrenner wollen ihr Gewerbe ruhen lassen; und was könnte es ihnen nützen, dasselbe fortzuführen, da der Holländische Branntwein wohlfeiler angeboten wird, als der inländische jetzt verkauft werden mag. Man verstehe es recht: der Holländische Branntwein kann wohlfeiler hier zur Stelle geliefert werden, als der unsere, mit den neuen Abgaben, aus den Brennereyen hervorgeht. Wäre es Folge der Steuer, daß der Branntwein durch Bier verdrängt würde, so wollten wir dies als wohlthätig loben und selbst die Kosten nicht scheuen, Lichtenbergs "Bier-Gasse und Branntwein-Gäßchen, nach Hogarth" — neu auflegen und in einigen tausend Exemplaren unentgeldlich vertheilen zu lassen; allein diese Hoffnung ist vergebens; das Ausland wird den Genuß des Branntweins im Gange halten, die Heimath wird darunter leiden.

Und, möchte man fragen, wenn der Staat eines Zuwachses an Geldmitteln bedürfte, konnte er das, was er durch diese neue Operation erhält, nicht auf einem weit leichtern Wege sich verschaffen? Wir nehmen z. B. an, was wol ziemlich richtig seyn wird, der Regierungs-Bezirk Arensberg müsse oder solle 90000 Rthlr. aufbringen. Um das zu bewürken, kommt ein neues Heer von Beamten auf die Beine, und diese ziehen an Gehalt ꝛc., mäßig gerechnet, 30 bis 35000 Rthlr., welche jener erstern Summe wieder abgehen, aber auf die Eingesessenen wahrlich bedeutend drücken ꝛc.

Berlin, den 19 Junii.

Se. Königl. Majestät haben folgende Verordnung erlassen:

"Da nach dem Verhältniß der verschiedenen Truppen-Gattungen bey den 8 Armee-Corps eine Vermehrung der Cüraßier-Regimenter wünschenswerth ist, Ich aber gleichwol zur Ersparung der Kosten zu den 4 bereits bestehenden Cüraßier-Regimentern nicht noch 4 neue errichten will: so habe Ich beschlossen, daß das 1ste, 2te, 4te und 8te Dragoner-Regiment in Cüraßier Regimenter umgeformt werden sollen. Zu dem Ende trage Ich Ihnen auf, sie mit den nöthigen Waffen und der sonstigen Ausrüstung für dies Verhältniß versehen zu lassen. Die Regimenter sollen zwar ihre jetzige Montirung in ihren Garnisonen austragen; es ist ihnen indessen die Bekleidung als Cüraßiers schon jetzt vorschußweise zu verabreichen, damit sie bey Paraden und sonstigen Gelegenheiten darin erscheinen können. Die Kosten dazu will Ich aus Meiner Chatoulle vorstrecken lassen. Die Regimenter verbleiben in ihren bisherigen Divisionen und Brigaden. Wenn etwa ein Austausch von Leuten und Pferden erforderlich ist, so autorisire Ich Sie, solche anzuordnen. Weil indessen doch die Umwandlung der Dragoner- in Cüraßier-Regimenter fortwährend eine Mehr-Ausgabe verursacht, so sollen dagegen die fernern Augmentationen der Infanterie und Cavallerie um 5 Mann jährlich per Compagnie und Escadron bis zur Erreichung der Stärke von 600 Mann wegfallen, die Infanterie-Bataillons und Cavallerie-Regimenter vielmehr auf ihre jetzige Stärke von 135 Mann per Compagnie und Escadron verbleiben, auch

die übrigen Drägoner-Regimenter künftig Husaren-Remonte-Pferde erhalten.

Ich trage Ihnen auf, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 27sten May 1819.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister, General-Lieuten. v. Boyen."

Hamburg, den 22 Junii.

In Folge des Schreibens Sr. Königl. Hoheit, des Prinz Regenten der vereinigten Reiche Groß-Brittanniens und Irlands und des Königreichs Hannover, an den hiesigen Senat, worin Höchstdieselben die glückliche Entbindung Ihrer Königl. Hoheit, der Herzogin von Kent, von einer Prinzeßin, dem Senate anzuzeigen geruhen, ist Sr. Königl. Hoheit in einem Erwiederungsschreiben von Seiten des Senats die ehrerbietigste, aufrichtigste Theilnahme an dieser frohen Begebenheit bezeugt worden.

Hamburg, den 22 Junii.

Wilhelmine Reichard wird, in Folge der an sie ergangenen Aufforderung, am 28sten d. M. in Lübeck eine Luft-Reise unternehmen.

Herr Professor Reichard gab bey der neulichen Füllung seines Luft-Ballons dem Vitriol-Oel aus der hiesigen Fabrik des Herrn A. Weigand den Vorzug vor dem Englischen. Der Erfolg hat, nach seiner eignen Aussage, seine Wahl gerechtfertigt. Es ist erfreulich, zu sehen, daß auch bey der Fabrication dieser Waare das Inland dem Auslande nicht nachsteht.

Madame Catalani war zu Bremen angekommen.

Herr Sasse, Königl. Preuß. Legations-Secretair bey der Gesandtschaft in Nord-America, ist hier durchpaßirt.

Hamburg, den 21 Junii.

Der Mercur von Altona enthält einen Aufsatz über den daselbst verstorbenen Dr. Mumssen; einen Mann, dessen Andenken bey allen, die ihn kannten, nicht erlöschen wird. Freundeshand hat jenen Aufsatz geschrieben; jedes Wort ist gediegen und wahr, und ich kann Namens der Angehörigen des Verewigten gegenwärtig mich nur freuen, daß der Verewigte so ganz nach seinem Werth erkannt und geschildert worden ist. Ueber seine litterarische Laufbahn, die wahrhaft merkwürdig war, behalte ich mir das Nähere vor. Die gestrige Anzeige hat keinen andern Zweck, als theilnehmende Freunde zu ersuchen, unsere Trauer nicht durch Beyleidsbezeugungen zu vermehren.

J. Mumssen, Dr., Ober-Auditeur.
Für sämmtliche Verwandte.

Hamburg, den 21 Junii.

Unser der Schiffahrt und dem Seehandel so nützliches Institut, die vor zwey Jahren neu errichtete und organisirte Navigations-Schule, hat durch den am 15ten d. M. erfolgten plötzlichen Tod ihres würdigen Lehrers, Herrn Joh. Michael Müller, einen sehr empfindlichen und schwer zu ersetzenden Verlust erlitten. Er verband mit den zu diesem Amte erforderlichen mathematischen und andern theoretischen Kenntnissen, die er sich zum Theil durch Selbstunterricht erworben und dann unter der Leitung des unvergeßlichen Professor Brodhagen ausgebildet hatte, die auf vieljährigen Seereisen als Steuermann und Schiffs-Capitain gemachten Erfahrungen des Seemanns, und eine gründliche Practik der Schiffsführung. Mit warmen Eifer war er dem Institut ergeben, und erwarb sich durch einen faßlichen Vortrag und durch seinen offnen und biedern Character das volle Zutrauen und die Liebe seiner vielen Zöglinge. In den wenigen Jahren seiner Anstellung hatte er bereits mehrere geschickte und als solche auf Seereisen befindliche Steuerleute gebildet, und die vor wenig Monaten von der Direction gehaltene zweyte öffentliche Prüfung in dem stark besuchten Institut bewies aufs neue, wie viel Gutes und Erfolgreiches Hamburg unter einer solchen Leitung davon noch für die Zukunft zu erwarten hatte. Um so schmerzhafter wird von den Stiftern und Beförderern dieser Anstalt Müllers Verlust empfunden und um so angelegentlicher ist zur Aufrechthaltung derselben der allgemeine Wunsch, daß die Stelle dieses so früh verlohrnen, geschickten und thätigen Lehrers, durch einen, ihm an Kenntnissen, Erfahrungen und persönlichem Character ähnlichen Mann wieder besetzt werden möge. — Gestern ward die von seinen um ihn trauernden Freunden und Schülern begleitete Leiche zur Erde bestattet.

Meyer, Dr.

Von gelehrten Sachen.

Hamburg. So eben ist unter dem Titel: Rede, gehalten im Lehrsaale der Königl. Universität Lund, am Jubelfeste der Reformation 1817, von Esaias Tegner, Professor der Griechischen Sprache und Mitglied der Königl. Schwed. Akademie. Aus dem Schwedischen übersetzt von Carl Nord. (Hamburg, 1819. Gedruckt und verlegt von F. H. Nestler. Geheftet 1 Mk.) eine Schrift an das Licht der Oeffentlichkeit getreten, die wir unsern Lesern auf das angelegentlichste empfehlen dürfen. Spät, sehr spät, aber nicht zur Unzeit, erscheint hier eine Rede, welche nicht allein ihres interessanten Gegenstandes, sondern auch des innern Gehaltes und der unübertrefflich schönen Uebersetzung wegen, von jedem Verehrer Luthers gelesen zu werden verdient. Ein Zufall führte dies Meisterstück der Beredsamkeit dem Hrn. Uebersetzer in die Hände; er lieferte ein zweytes, das in schönem, blühenden Styl und musterhafter Reinheit der Sprache schwerlich von der Urschrift übertroffen seyn möchte. Zugleich zeigt die Officin des Hrn. Nestler durch einen eleganten Druck, zu welcher Vollkommenheit die typographische Kunst es auch bey uns gebracht hat.

Dr. R.

Da die Anbestellungen für das nächste halbe Jahr auf das hinsichtlich seiner bescheiden-freymüthigen Tendenz sich auszeichnende Frankfur-

ter Journal, und der mit demselben verbundenen Wöchentlichen Unterhaltungen sehr bedeutend sind; so ersucht unterzeichnete Stelle alle diejenigen, welche dasselbe noch anzubestellen gesonnen sind, dieses wo möglich noch im Laufe dieses Monats bey ihren resp. zunächst liegenden Postämtern zu bewerkstelligen, damit man sich, der Auflage wegen, darnach einrichten kann. Der hiesige Preis für dieses täglich erscheinende Blatt ist halbjährig 3 Fl. 30 Kr.

Frankfurt a. M., im Junii 1819.

Die Expedition des Frankfurter Journals.

Vom

Archiv für das Handels-Recht,

herausgegeben von einigen Hamburgischen Rechtsgelehrten,

ist 2r Bd. 1s Heft erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben.

Handbuch zur richtigen Kenntniß und Benutzung der See-Bade-Anstalt zu Doberan. Den Bade-Gästen daselbst gewidmet von Dr. C. G. Vogel. 8. Stendal, 1819. 12 Gr.

Ist zu haben bey Perthes und Besser, Hoffmann und Campe in Hamburg, und in Rostock und Schwerin in der Stillerschen Hofbuchhandlung.

Ritzebüttel und das Seebad zu Cuxhaven, herausgegeben vom Amtmann und Senator Abendroth. Mit Abbildungen und Charten. 7 Mk. 8 ßl.

* * *

Beobachtungen über das Seebad zu Cuxhaven, von Dr. Neumeister und Dr. Ruge. 12 ßl.

Hamburg, bey Perthes und Besser. (Zu haben in allen Buchhandlungen.)

Ankündigung

einer neuen seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrs zu Stuttgart erscheinenden Zeitung, betitelt:

Neue Stuttgarter Zeitung

oder

Deutscher Mercur.

Süddeutschland bietet dem Vaterlandsfreunde ein erhebendes Schauspiel dar: in Bayern den wichtigen Schluß der Stände-Versammlung; in Baden die hoffnungsvolle Eröffnung derselben; in Würtemberg die Ausübung vollkommener Preßfreyheit und die Vorbereitungen zu der bevorstehenden Stände-Versammlung, von welcher man große Erwartungen zu hegen berechtigt ist. Die obengenannte Zeitung wird daher keiner weitern Empfehlung bedürfen, wenn wir versichern, daß sie das Organ ächter Vaterlandsfreunde in Süddeutschland ist, und daß sie Selbstsucht, Obscurität und Vorurtheil mit Ernst bekämpft, wo es blos an Belehrung fehlt, oder mit der Geißel der Satyre züchtigt, wo das Uebel verhärtet ist.

Mit dem Monat Julii beginnt ein neues halbjähriges Abonnement. Es erscheinen wöchentlich 5 Blätter nebst Beylagen. Da das Ober-Post-Amt zu Frankfurt dieses Blatt in halbjährigem Abonnement zu 4 Fl. erhält, so kann es auch in den entferntesten Gegenden von Deutschland nicht theuer zu stehen kommen. Für den Deutschen Handels- und Gewerbsstand ist dasselbe besonders wichtig, indem der Ausschuß des Deutschen Handels-Vereins sich darin ausspricht. Alle Post-Aemter Deutschlands nehmen Bestellungen darauf an.

In der Vossischen Buchhandlung in Berlin ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Klaproth, M. H., und Friedr. Wolff, Supplemente zu dem chemischen Wörterbuche. 4ter Band. T — Z. Mit 1 Kupf. gr. 8. 1819. 4 Rthlr. 12 Gr.

Lessing, G. E., Fabeln. 4te Auflage. 8. 1819. 20 Gr.

— — Nathan der Weise. 6te Auflage. Mit einer Vorrede. 8. 1819. 20 Gr.

Pauli, Chr. Moritz, Turnsachen. In einem Schreiben an Steffens. 8. Geh. 1819. 20 Gr.

Rokkrob, Dr. H., der mathematische und physikalische Jugendfreund, ein Buch zur Unterhaltung und als Lehrmittel anwendbar. Mit 6 Kupfertafeln. 8. 1819. 1 Rthlr. 12 Gr.

Wagner, Dr. Wilhelm, de Medicorum Juribus atque officiis Tractatus. Pars I. gr. 4. 1819. 6 Gr.

In Hamburg bey Hoffmann und Campe.

Anzeige.

Von dem berühmten Seidenstücker ist ferner noch erschienen:

Nachlaß, die Deutsche Sprache betreffend. 8. Hamm, Schulz und Wundermann. Preis 1 Thlr.

Elementarbuch der Lateinischen Sprache. 2ter Theil. 8. Das. 8 Gr.

(Zu haben bey Herold in Hamburg und in allen übrigen Buchhandlungen.)

Am 23sten Junii bitte ich ergebenst das Honorar für den Unterricht im Johanneum im verwichenen Quartal bey mir abgeben zu lassen und die kleine freywillige Gabe für den Pedell und Custos davon gefälligst abzusondern. Meine übrigen mannichfaltigen Geschäfte werden die angelegentliche Bitte um Ablieferung des Honorars an einem bestimmten Tage hinlänglich entschuldigen.

Hamburg. Gurlitt, Dr.

Bekanntmachung.

Da ich Allerhöchst beauftragt worden bin, die öffentliche Verloosung der 6 Procent Zinsen tragenden Obligationen, welche als Prämien unter die Interessenten der ersten Abtheilung der für Sr. Königl. Majestät Rechnung negociirten und von verschiedenen Altonaer und Hamburger Han-

Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Juli 1871. (RGBl. 1871, S. 351.)

Copyright in the United States of America.

1911 Census Returns and Land Values.

Rural Land Values.

Counties.	Total Area.	Total Value.	Value per Acre.
	Acres.	£	£ s. d.
Adelaide	1,000	10,000	10 0 0
Bedford	1,000	10,000	10 0 0
Berkshire	1,000	10,000	10 0 0
Bucks	1,000	10,000	10 0 0
Cambridge	1,000	10,000	10 0 0
Chester	1,000	10,000	10 0 0
Cornwall	1,000	10,000	10 0 0
Cumberland	1,000	10,000	10 0 0
Derby	1,000	10,000	10 0 0
Devon	1,000	10,000	10 0 0
Dorset	1,000	10,000	10 0 0
Durham	1,000	10,000	10 0 0
Essex	1,000	10,000	10 0 0
Gloucester	1,000	10,000	10 0 0
Hants	1,000	10,000	10 0 0
Hereford	1,000	10,000	10 0 0
Hertford	1,000	10,000	10 0 0
Huntingdon	1,000	10,000	10 0 0
Kent	1,000	10,000	10 0 0
Lancaster	1,000	10,000	10 0 0
Leicester	1,000	10,000	10 0 0
Lincoln	1,000	10,000	10 0 0
Middlesex	1,000	10,000	10 0 0
Monmouth	1,000	10,000	10 0 0
Norfolk	1,000	10,000	10 0 0
Northampton	1,000	10,000	10 0 0
Northumberland	1,000	10,000	10 0 0
Nottingham	1,000	10,000	10 0 0
Oxford	1,000	10,000	10 0 0
Rutland	1,000	10,000	10 0 0
Salop	1,000	10,000	10 0 0
Somerset	1,000	10,000	10 0 0
Stafford	1,000	10,000	10 0 0
Suffolk	1,000	10,000	10 0 0
Surrey	1,000	10,000	10 0 0
Sussex	1,000	10,000	10 0 0
Warwick	1,000	10,000	10 0 0
Westmorland	1,000	10,000	10 0 0
Wilts	1,000	10,000	10 0 0
Worcester	1,000	10,000	10 0 0
York	1,000	10,000	10 0 0
Total	40,000	400,000	10 0 0

Urban Land Values.

Counties.	Total Area.	Total Value.	Value per Acre.
	Acres.	£	£ s. d.
Adelaide	1,000	10,000	10 0 0
Bedford	1,000	10,000	10 0 0
Berkshire	1,000	10,000	10 0 0
Bucks	1,000	10,000	10 0 0
Cambridge	1,000	10,000	10 0 0
Chester	1,000	10,000	10 0 0
Cornwall	1,000	10,000	10 0 0
Cumberland	1,000	10,000	10 0 0
Derby	1,000	10,000	10 0 0
Devon	1,000	10,000	10 0 0
Dorset	1,000	10,000	10 0 0
Durham	1,000	10,000	10 0 0
Essex	1,000	10,000	10 0 0
Gloucester	1,000	10,000	10 0 0
Hants	1,000	10,000	10 0 0
Hereford	1,000	10,000	10 0 0
Hertford	1,000	10,000	10 0 0
Huntingdon	1,000	10,000	10 0 0
Kent	1,000	10,000	10 0 0
Lancaster	1,000	10,000	10 0 0
Leicester	1,000	10,000	10 0 0
Lincoln	1,000	10,000	10 0 0
Middlesex	1,000	10,000	10 0 0
Monmouth	1,000	10,000	10 0 0
Norfolk	1,000	10,000	10 0 0
Northampton	1,000	10,000	10 0 0
Northumberland	1,000	10,000	10 0 0
Nottingham	1,000	10,000	10 0 0
Oxford	1,000	10,000	10 0 0
Rutland	1,000	10,000	10 0 0
Salop	1,000	10,000	10 0 0
Somerset	1,000	10,000	10 0 0
Stafford	1,000	10,000	10 0 0
Suffolk	1,000	10,000	10 0 0
Surrey	1,000	10,000	10 0 0
Sussex	1,000	10,000	10 0 0
Warwick	1,000	10,000	10 0 0
Westmorland	1,000	10,000	10 0 0
Wilts	1,000	10,000	10 0 0
Worcester	1,000	10,000	10 0 0
York	1,000	10,000	10 0 0
Total	40,000	400,000	10 0 0

Da wir nunmehr unser Comtoir, Steckelhörn No. 65, eröffnet, so machen wir hiemit bekannt, daß wir gegen 3 Procent Decort und Ersatz der Kosten alle Ost- und Westindische, Americanische und sonst auswärtige Erbschaften übernehmen und bis zur Eincassirung besorgen.

Hamburg, den 21sten Junii 1819.

Comtoir der Ost- und Westindischen Americanischen auswärtigen Erbschaften und Foderungen.

Prompte Schiffs-Gelegenheit.

Nach Philadelphia

wird bestimmt nächsten Sonntag, Wind und Wetter dienend, segeln: Capt. David Cormick, führend das mit Register versehene Americanische Schiff Milo.

Nach Newyork

wird den 5ten Julii segeln: Capt. Benjamin Warren, führend den mit Register versehenen Americanischen Schooner Aurora.

Nähere Nachricht wegen Fracht und Passage ertheilt der Schiffsmakler

G. J. Cleminius,
Admiralitätsstraße No. 226.

Hamburg, den 20sten Junii 1819.

Am 29sten May d. J. starb mein geliebter Ehemann, der Regierungsrath Adolph Ludwig Böhmer, allhier, an der Lungen-Lähmung, im 73sten Jahre seines Alters. Von Schmerz erfüllt, zeige ich dieses auswärtigen Verwandten und Freunden, unter Verbittung von Beyleidsbezeugungen, ergebenst an.

Minden, den 4ten Junii 1819.

Dorothea Böhmer, geb. Ledebur.

Am 10ten dieses, Morgens 2 Uhr, entriß mir der Tod eben so schnell als unerwartet, an krampfhaften Zufällen, — in einem Alter und bey einem Befinden, welche eine längere Lebensdauer hoffen ließen, — meinen theuren, mir unvergeßlichen Gatten, den Königlichen Hannöverschen Oberdeichgräfen Rehrer. Während 43 Jahren diente er seinem Könige mit rastlosem Eifer und steter reger Thätigkeit; er war seinen Freunden ein treuer Freund, und mir ein liebevoller, treuer Gatte.

Harburg, den 13ten Junii 1819.

Mets Rehrer, geb. Pape.

Am 16ten d. M. entriß, nach 9monatlichen Leiden, mir und meinen 3 unmündigen Kindern, die unerbittliche Todeshand meinen guten Mann und Versorger, Johann Matthias Schmidt, Posthalter und Gastwirth zu Schönberg in Lauenburg, im 42sten Jahre seines thätigen Lebens. Diesen harten Verlust verfehle ich nicht, Freunden und Bekannten hiedurch anzuzeigen.

Sophia Catharina Schmidt, geb. Lübbers.

Zugleich zeige ich einem geehrten Publicum an, daß ich die von meinem s. l. Manne geführte Wirthschaft mit der größten Sorgfalt fortsetzen werde, und verspreche jedem prompte und reelle Bedienung, der mich in dieser unglücklichen Lage seines Zutrauens würdigt.

Schönberg, den 18ten Junii 1819.

Sel. Joh. Matthias Schmidt Wwe.

Daß meine Frau, gebohrne Neumeister, heute von einem gesunden Knaben glücklich entbunden worden, habe ich die Ehre, meinen Anverwandten und Freunden ergebenst anzuzeigen.

Riga, den 21sten May (2ten Junii) 1819.

Jacob Kopp.

Die heute Morgen so schnell als glücklich erfolgte Entbindung meiner lieben Frau, gebohrnen Wagener, von einem gesunden Knaben, zeige ich allen theilnehmenden Freunden hiemit an.

Hamburg, den 20sten Junii 1819.

C. H. F. Türsch.

Heute wurde meine Frau, gebohrne Brüning, von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Hamburg, den 21sten Junii 1819.

M. C. Willert.

Unsre am gestrigen Tage hierselbst vollzogene eheliche Verbindung haben wir die Ehre hiermit gehorsamst anzuzeigen. Tüppay, den 10ten Junii 1819.

Minister von Oertzen.
Louise von Oertzen, gebohrne von Plessen.

Von E. Wohlöbl. Niedergericht ist auf geschehenes Ansuchen Hrn. Dris. W. Kogerten m. n. Behufs Heinrich Rettig zu Carlshamm in Schweden ein öffentliches Proclam dahin erkannt worden, daß alle diejenigen, welche auf ein, Fol. 1209. Litt. K. bey hiesiger Löblicher Kämmerey auf Behufs Heinrich Rettig Namen stehendes Capital von Bco. Mk. 300, oder den darüber ausgefertigten, abhanden gekommenen Kammerbrief, aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, sich damit in termino peremtorio de dato 8. Novembr. l. p. praecl. et perp. sil. im hiesigen Wohllöbl. Niedergericht gehörig zu melden und solche Ansprüche zu justificiren schuldig seyn sollen, widrigenfalls der erwähnte Kammerbrief für cassirt und unkräftig erklärt werden soll. Hamburg, den 21sten Junii 1819.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Da es Behufs Regulirung der Verlassenschaft des wohlseligen Herrn Drosten und Hochstifts-Capitularen, Freyherrn von Ulex auf Bustedte bey Herford, für nöthig erachtet worden, alle diejenigen, welche an besagter Verlassenschaft Forderungen zu haben vermeynten oder derselben mit Rückständen verhaftet sind, zu deren Angabe und respectiven Berichtigung aufzufordern; so werden sämmtliche Gläubiger und Schuldner vorgedachter Verlassenschaft hiedurch veranlaßt, sich bis zum 30sten künftigen Monats bey den unterzeichneten Testaments-Executoren, und zwar entweder in frankirten Briefen, oder persönlich bey dem mit unterzeichneten Hofrath Dunge zu melden, und, so fern sie Gläubiger sind, ihre Ansprüche sofort klar zu stellen, so fern sie aber zum Nachlasse etwas verschulden, solches innerhalb der vorbestimmten Frist zu berichtigen.

Die sich nicht meldenden Gläubiger und Schuldner haben unfehlbar processualische Weitläuftigkeiten zu gewärtigen.

Herford, den 17ten May 1819.

Die Executoren des von Ulexschen Testaments:
Der Land- und Stadtgerichts-Director von der March. Der Hofrath und Justiz-Commissair Dunge.

Seebad zu Cuxhaven.

Als Nachtrag zu der Anzeige über die Eröffnung und Einrichtung des Seebades im Jahre 1819 macht die Direction bekannt:

Daß, dem einstimmigen Wunsche aller Badegäste gemäß, der Mittagstisch für 1819 verlegt ist und in der Harmonie bey Samuelson, so wie in der Stadt Hamburg, dem ganz neuerbauten Hause des Gastwirths Voß, statt haben wird. Die Bedingungen und Preise sind wie bisher. Die Direction hofft durch diese Concurrenz nicht nur für das Beste der Badegäste, sondern auch zugleich für die Bequemlichkeit der am Hafen logirenden Gäste gesorgt zu haben. Ohne die Freyheit der Badegäste auch nur im mindesten zu geniren, hofft die Direction durch diesen zwiefachen Tisch keine Trennung der Gesellschaft zu veranlassen, wenn die Gesellschaft den Wünschen der Direction in Besuchung der verschiedenen Vergnügungsplätze an den einzelnen Tagen nachzukommen geneigen wird.

Ritzebüttel, den 19ten Junii 1819.

Die Direction des Seebades zu Cuxhaven.

Bey dem Procurator Duwe, wohnhaft in Ritzebüttel in der Norderſteinſtraße No. 160, etwa 50 Schritte von dem ſtets trockenen zum Badehauſe führenden Deiche entfernt, ſind 9 Zimmer mit 9 freyſtehenden Betten, rund um mit Gardinen umgeben, mit und ohne Pferdehaaren-Unterbetten und Pfühlen und leichten baumwollenen Matratzen verſehen, wie auch ein großer Saal, wohinter ſich gleichfalls 3 Betten, wie vorbeſchrieben, befinden, zur Aufnahme der reſpectiven Badegäſte eingerichtet. Alles mit einander hat die Ausſicht nach der nahe vorbeyfließenden Elbe, ſo daß jedes aus der See nach Hamburg und von da her dahin ſegelnde Schiff dem Auge nicht entgehen kann. Uebrigens ſind die Zimmer und der Saal geſchmackvoll tapezirt und ameublirt, ſo daß es darin an nichts, was zur Bequemlichkeit erforderlich, fehlt; auch liegt der Garten hinter dem Wohnhauſe ſehr angenehm. Ritzebüttel, den 25ſten May 1819.

Unterzeichneter hat die Ehre, hiedurch bekannt zu machen, daß er ſeine bisherige Wohnung verlaſſen, und ſeinen neu erbauten, nahe beym Poſthauſe belegenen Gaſthof, unter dem bisherigen Namen: Stadt Hamburg, bezogen hat. Er empfiehlt ſolchen den reſpectiven Badegäſten, Reiſenden und dem Publicum überhaupt, mit der Verſicherung, daß ſie der zuvorkommendſten Begegnung gewiß ſeyn dürfen, ſo wie ſie Logis, Platz für Wagen und Pferde, gutes Eſſen und Weine und jede Bequemlichkeit bey ihm finden werden, in Folge deſſen er auf die Fortdauer des Wohlwollens rechnet, welches ihm, wie er es dankbar anerkennt, bisher geſchenkt worden iſt.

Jeden Mittag um 2 Uhr iſt Table d'hôte.

Ritzebüttel, 1819. P. J. Voß.

Bekanntmachung.

Bis zum 10ten Auguſt incl. wird das Dampfſchiff Caledonia von Copenhagen nach Kiel und von Kiel nach Copenhagen nur alle 14 Tage abgehen, nämlich von Copenhagen über Moen, Falſter und Laaland nach Kiel

Dienſtag, den 15ten Junii,
" den 29ſten "
" den 13ten Julii,
" den 27ſten "
" den 10ten Auguſt;

von Kiel über Laaland, Falſter und Moen nach Copenhagen

Donnerſtag, den 17ten Junii,
" den 1ſten Julii,
" den 15ten "
" den 29ſten "
" den 12ten Auguſt.

Die Rheederey iſt zu dieſer Abänderung dringend aufgefordert worden, und ſo ungern ſie ſich dazu bequemt, ſo ſieht ſie ſich doch veranlaßt, den Willen des Copenhagener Publicums zu befolgen, weil die Badezeit zu Ramlöſe und das Luſtlager in Schweden zu vielen Excurſionen nach der benachbarten Küſte Anlaß geben.

Nach dem 10ten Auguſt von Copenhagen und 12ten Auguſt von Kiel wird die regelmäßige Fahrt wöchentlich, wie früher angezeigt, wieder anfangen.

Stadt-Theater.

Heute, den 23ſten: Die ländliche Familie, Ballet in 1 Act. Hierauf: Der Vetter in Liſſabon, Schauſpiel in 3 Aufzügen. Zum Beſchluß: Ein großes Tanz-Divertiſſement.

Donnerſtag, den 24ſten: Nur er will ſprechen, Luſtſpiel in 1 Act. Hierauf: Die Damen-Hüthe im Theater, Luſtſpiel in 1 Act. Zum Beſchluß: Die Frankfurter Meſſe, Poſſe in 2 Aufzügen: Herr Angely im erſten Stücke: Hurlering; im letzten: Joel Freund.

Hamburg, den 22 Junii.

Wechsel-Cours.

Amsterd. Bco.	—	St.	k. S.
ditto			
Bordeaux	35 1/2	fl.	2 M. d.
Paris	35 1/2	fl.	
Basel	—		
London	14 9 2		2 M. d.
ditto	14 8 5		k. S.
Madrid	87		
Cadix	88	gr. p. D.	
Bilbao	—		
Lissabon	37	gr. p. C.	1 U. v.
Porto	37	gr. p. C.	3 M. d.
Venedig	—	gr. p. D.	
Genua	80	p. Pezz.	
Livorno	89	p. Pezz.	
Bresl. i. B.	41	Sl. p. Pf.	6 W.

Für 100 Rthlr. Banco.

Amsterd. Casse	106	k. S.	
ditto	107	2 M. d.	
Copenhag. Crt.	—		
ditto	227	k. S.	
Frag Cour. Br.	368		
ditto Eff.	148		6 W. d.
Wien Cour. Br.	369		
ditto Eff.	148		
Frankf. a. M. M.	148		
Augsburg Crt.	147	6	W. d.

Geld-Cours.

Schlesw. Holstein. Spec.			
1 rab. pCt. gegen Bco.			
Ducaten al Marco das St.			
in Banco —			
Louis- u. Fr. d'or	10	mß	14 ß
das St. in Bco.			
Hamb. Conr.	23	ß	
Dän. gr. Conr.	25	ß	pCt. schl.
Schillinge	—		
Neue } für voll	30	ß	als Bco.
Preuſs. Conr.	—		
Louis- u. Fd'r	37	ß	
Neue } für voll	41	ß	pCt. schl.
Louis. u. Fr. dr.	91	ß	als gr. Crt.
Louis- u. Fr. dr.	5	ß	pCt.
			fohl. als N. f. voll.
Neue } St.	—	ß	— ß	das Stück
Duc., neue	—	mß	— ß	in
L. u. Frd.	13	mß	11 ß	gr. Crt.
Silber in Barren	4 à 5 löth.			
	6 à 7 löth.			
	12 à 15 löthig			
	27 mß 6 à 8 ß			
Fein Silber	27 mß	10 ß		
St. v. Achten	—	mß	— ß	

(Mit einer Beylage.)

Reichsgesetzblatt
Teil I
1938
Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juli 1938

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 38	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Errichtung von Reichsforstämtern	787
30. 6. 38	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Errichtung von Reichsforstämtern	787
30. 6. 38	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Errichtung von Reichsforstämtern	787
30. 6. 38	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Errichtung von Reichsforstämtern	787

Bill, and the Defendant shall not be compelled to answer the same, unless the Court shall see cause to order him so to do.

And be it further enacted, That if any Defendant shall not appear to, or answer any Bill, or any Interrogatory thereof, or any Part thereof, or shall not perform any Order or Decree of the Court, the Plaintiff may move the Court for a Sequestration of the Defendant's Estate, and for a Writ of Attachment against his Person, to bring him to Answer, or to perform the Order or Decree of the Court; and the Court shall and may grant the same, or such other Process as the Court shall think fit, according to the Course of the Court, and the Practice used in the Court of Chancery.

And be it further enacted, That if any Defendant shall not appear to, or answer any Bill, or any Interrogatory thereof, or any Part thereof, or shall not perform any Order or Decree of the Court, the Plaintiff may move the Court for a Sequestration of the Defendant's Estate, and for a Writ of Attachment against his Person, to bring him to Answer, or to perform the Order or Decree of the Court; and the Court shall and may grant the same, or such other Process as the Court shall think fit, according to the Course of the Court, and the Practice used in the Court of Chancery.

And be it further enacted, That if any Defendant shall not appear to, or answer any Bill, or any Interrogatory thereof, or any Part thereof, or shall not perform any Order or Decree of the Court, the Plaintiff may move the Court for a Sequestration of the Defendant's Estate, and for a Writ of Attachment against his Person, to bring him to Answer, or to perform the Order or Decree of the Court; and the Court shall and may grant the same, or such other Process as the Court shall think fit, according to the Course of the Court, and the Practice used in the Court of Chancery.

M. dahier gestorben, ohne, so viel bis jetzt bekannt, eine Bestimmung über seinen vorläufig unter Siegel gelegten Mobiliar-Nachlaß hinterlassen zu haben. Da nun die Intestat-Erben desselben dahier unbekannt sind; so werden solche hiedurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme des gedachten Nachlasses bey der unterzeichneten Behörde zu melden und gehörig zu legitimiren.

Zugleich werden aber auch alle diejenigen, welche etwa als Gläubiger oder sonst an dem Nachlasse des Verstorbenen Ansprüche zu haben vermeynen, hiedurch vorgeladen, solche in dem dazu auf den 27sten August d. J. anberaumten Termin so gewiß geltend zu machen, als die Zurückbleibenden zu gewärtigen haben, damit ohne Weiters ausgeschlossen zu werden.

Cassel, den 3ten Junii 1819.

Churhessisches General-Kriegs-Collegium. I. Dep.

Demnach ad instantiam des Doctoris juris Klee in Ahlden, als Bevollmächtigten der Gebrüder Georg und Carl von dem Knesebeck auf Klein-Colborn und Woltersdorf, gegenwärtiges decretum praeclusivum erkannt worden, als werden nunmehr alle und jede, welche sich in termino edictali und bisher nicht gemeldet haben, mit ihren etwanigen Forderungen und Ansprüchen an die Güter Klein-Colborn und Woltersdorf ab- und zur Ruhe verwiesen.

Decretum in consilio, Zelle, den 2ten Junii 1819.

Königl. Großbrittannisch-Hannöversche, zur Justiz-Kanzley verordnete Director, Räthe und Assessor.

v. Bobers.

Beneke.

Alle diejenigen, welche sich mit ihren etwanigen Ansprüchen an den weyl. hiesigen Bürger und Kornhändler Hieronymus Hartwig Anthon Jenssen in Termino liquidationis den 27sten v. M. und bisher nicht gemeldet, werden mit selbigen nunmehro angedrohetermaßen gänzlich ausgeschlossen.

Decretum a Senatu Mölln, den 5ten Junii 1819.

In fidem:

J. W. L. Sprewitz, Secr.

Wider alle diejenigen, welche sich mit ihren etwanigen Forderungen an den Kaufmann Martin Mohrmann zu Dorum, jetzt Gastwirth zu Lehe, in termino den 2ten d. M. nicht gemeldet haben, ist am heutigen Tage ein Präclusiv-Bescheid abgesprochen.

Dorum, den 5ten Junii 1819.

Königl. Voigtey-Gericht alten Landes Wursten.

v. Borries. Dobt.

Einem Wohllöbl. Niedergericht haben Johanna Maria Gertrude Tiedeman cum curat., Juliana Emilie Tiedeman cum curat., Georg Tiedeman propr. nolo. und mand. nolo. Sophia Therese Reinecke, geb. Tiedeman, unter Zustimmung und Genehmigung ihres Ehemanns Chr. Ludw. Phil. Reinecke in Hannover, so wie mand. nolo. Hans Tiedeman in Hamburg und Charlotte Amalie Tiedeman cum curat., defuncti Hans Tiedeman Intestat-Erben, durch ihren Anwald implorando gezieme angezeiget: daß ihr genannter Vater, der hiesige Bürger und Kaufmann Hans Tiedeman am 7ten Julii vorigen Jahres hieselbst ab intestato verstorben sey und sie dessen Nachlaß pure angetreten hätten. Die Liquidation der unter der Firma von Hans Tiedeman bestandenen Handlung des Verstorbenen, so wie die Auseinandersetzung des Nachlasses, habe der propr. und mand. nolo. Mit-Implorant Georg Tiedeman übernommen, und zugleich auch die Handlung seines Vaters vom 20sten Julii v. J. an für alleinige Rechnung unter der Firma von Hans Tiedeman Sohn fortgesetzt, wovon das kaufmännische Publicum bereits auch in jener Zeit durch Circulaire in Kenntniß gesetzt worden sey.

Obwol nun die Geschäfte des Verstorbenen mit einer so pünctlichen Sorgfalt geführet wären, daß durchaus keine Besorgnisse wegen unbekannter Ansprüche und Forderungen zu besorgen seyen: so wollten sie, die Implorirenten, dennoch, theils um das Publicum auf eine rechtsbeständige Weise von den getroffenen Verfügungen zu unterrichten, theils aber auch um die Theilung des Nachlasses mit desto größerer Zuverlässigkeit vornehmen zu können, an Ein Wohllöbl. Gericht ihre gehorsamste Bitte richten, publicum proclama dahin zu erkennen:

"Daß alle und jede, welche an die von dem verstorbenen Hans Tiedeman für dessen alleinige Rechnung unter der Firma von Hans Tiedeman geführte Handlung oder auch übrigens an die Verlassenschaft des Erblassers irgend rechtsbegründete Ansprüche, es sey ex capite crediti, debiti, haereditatis, fideijussionis vel ex quocunque alio capite vel causa zu haben, oder auch der Fortsetzung und Uebernahme der benannten Handlung durch den Mit-Implorantenten Georg Tiedeman widersprechen zu können vermeynen, schuldig und gehalten seyn sollen, diese ihre Ansprüche oder Widersprüche in termino unico et peremtorio praefigendo, und zwar Auswärtige per procuratorem ad acta constitutum, sub poena praeclusi et perpetui silentii, bey diesem Wohllöbl. Gericht anzugeben und dieselben gehörig zu justificiren."

Diesem Petito ist gerichtlich alles Inhalts deferiret und der 17te September d. J. pro termino unico et peremtorio anberaumet worden; welches implorantischer Anwald hiedurch öffentlich bekannt macht.

Hamburg, den 28sten April 1819.

Einem Wohllöblichen Niedergerichte haben Johanna Margaretha und Christina Dorothea Lüdemann cum Curat., wie auch Christoph Seltzinger und Joh. Heinr. Wilh. Schellt mt. nolo. Joh. Jac. Heinr. Lüdemann, implorando zu vernehmen gegeben, es sey Johann Joachim Clüs, nachdem er seine Ehefrau Emilia Dorothea, gebohrne Rösch, bereits durch den Tod verlohren, deren ein Kammerbrief groß 500 Mk. Bco. à 3 Proc. Zinsen No. 6. Fol. 395 zugeschrieben war, unbeerbt hieselbst verstorben. Implorantin, als dessen einzige Verwandte, hätten unter seinem Nachlasse obbesagten Kammerbrief zwar erhalten, könnten aber keinen Gebrauch davon, ehe sie nach ausgebrachtem Proclam nicht von Gerichts wegen dazu tefugt seyn würden, machen; sie erließen dahero an E. Wohllöbl. Gericht ihre gelemende Bitte, publicum Proclama dahin zu erkennen: Daß alle und jede, welche an den auf Johann Joachim Clüs und dessen Ehefrau Emilia Dorothea, geb. Rösch. Namen stehenden Kammerbrief, groß 500 Mk. Bco. à 3 Proc. Zinsen, einige rechtliche Ansprache ex capite crediti haereditatis et ex alio quocunque capite vel causa, und der Umschreibung dieses Kammerbriefes auf der Implorantin Consens widersprechen zu können Ursache haben oder zu haben vermeynen, sich damit und zwar Auswärtige durch genugsam Bevollmächtigte ad acta in einem von diesem Wohllöbl. Gerichte zu präfigirenden alleinigen peremtorischen Termine bey Strafe der Ausschließung und eines ewigen Stillschwei-

genö zu wissen, ihre etwanigen Angaben rechtlicher Art nach zu justificiren und Bescheides auch dahin zu gewärtigen schuldig seyn sollen, daß in Ertheilung dessen die Impetranten zur Umschreibung des besagten Kammerbriefes bey Löblicher Kämmerey von Gerichts wegen werden befugt werden. Diesem Petito Proclamatis ist von Gerichts wegen alles Inhalts deferirt und der 27ste September d. J. pro termino unico et peremtorio anberaumet worden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 10ten May 1819.

E. Wohllöbl. Niedergerichte hat Sr. Johann Conrad Siebert, als Testaments-Erbe delicti. Hermann Rudolph Bindford implorando durch seinen Anwald angezeigt, wie der Jungfer Anna Elisabeth Bindford, laut beygebrachter Beschwerung unterm 23sten März 1816 vier Morgen Marschland, belegen in Hamm, Hammerbrooker Seite, zwischen Johann Carl Salzenberg und Nagel Landen, im Landbuch eigenthümlich zugeschrieben worden, worin dem Hermann Rudolph Bindford seit dem 17ten Juli 1802, 5000 Mk. Cour. als das Erste Geld versichert stünden. Der Imporant als vigore Erkenntnisses dieses Wohllöbl. Gerichts vom 13ten Januar 1819 Einziger Testaments-Erbe des delicti. Hermann Rudolph Bindford, habe, nachdem die gedachte Anna Elisabeth Bindford bereits im May 1818 geworben, 4000 Mk. Cour. von jenem Posten loskündigen wollen, habe aber bis dahin nicht dazu gelangen können, weil die Erben derselben unbekannt wären, und das Hochlöbl. Zehnten-Amt, das den Nachlaß administrirte, die Loskündigung nicht habe annehmen wollen. Imporantischen Anwaldes gehorsamste Bitte ergienge daher an E. Wohllöbl. Gericht um Erkennung von Edictalium dahin: Daß den unbekannten Erben der defuncta Anna Elisabeth Bindford die auf Michaelis dieses Jahrs geschehene Loskündigung der gedachten 4000 Mk. Cour. edictaliter bekannt zu machen, und dieselben aufzufordern, in einem peremtorisch anzuberaumenden Termin hieselbst im Wohllöbl. Gericht zu erscheinen, sich als Erben gehörig zu legitimiren, und für die Bezahlung der gekündigten Gelder zu sorgen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß zum öffentlichen Verkauf der gedachten vier Morgen Marsch-Land geschritten, und der Imporant werde befugt werden, sich daraus wegen Capitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen.

Diesem Petito Edictalium ist von Gerichts wegen alles Inhalts deferiret, und der 5te November 1819 pro termino unico et peremtorio festgesetzt worden; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 21sten May 1819.

Von Einem Wohllöbl. Niedergerichte hieselbst ist auf geziemendes Ansuchen Curatorum bonorum Defuncti Dris. V. G. Schuch publicum Proclama dahin erkannt: daß alle und jede, welche an den insolvent gewordenen, verstorbenen Dr. V. G. Schuch, irgend einige Forderung zu haben vermeynen, und sich noch nicht coram Protocollo commissionis angegeben, solche ihre Forderung gegen den 9ten August dieses Jahrs, als in termino unico et peremtorio, sub poena praeclusi et perpetui silentii, auf hiesiger Niedergerichtlicher Canzley anzugeben schuldig seyn sollen. Imporantischer Anwald macht solches hiedurch öffentlich bekannt.

Hamburg, den 29sten May 1819.

Vom Einem Wohllöbl. Niedergerichte ist auf geziemendes Ansuchen Curat. bonorum Johann Christoph Hasse, unter der Firma Echbrecht et Hasse, publicum Proclama dahin erkannt: daß alle und jede, welche an den dasmahls insolvent gewordenen Johann Christoph Hasse, unter der Firma Echbrecht et Hasse, irgend einige Forderungen zu haben vermeynen und sich noch nicht coram Protocollo commissionis angegeben, solche ihre Forderungen gegen den 9ten August dieses Jahrs, als in termino unico et peremtorio, sub poena praeclusi et perpetui silentii, auf hiesiger Niedergerichtlicher Canzley anzugeben schuldig seyn sollen; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Hamburg, den 29sten May 1819.

Proclama.

Demnach Ein Wohledler Rath der Kayserl. Stadt Riga den Curatoren der Concurs-Masse des hiesigen Kunstgärtners George Friedrich Hoist ein Proclama ad concursum creditorum nachgegeben: als werden von Einem Edlen Landvogteylichen Gerichte alle und jede, die an gedachten Kunstgärtner Hoist Anforderungen zu haben vermeynen, hiemit sub poena praeclusi angewiesen, sich mit selbigen, unter Beybringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, wird seyn bis zum 29sten September dieses Jahrs, bey Einem Edlen Landvogteylichen Gerichte zu melden, widrigenfalls sie, nach Ablauf dieser Präclusiv-Frist, nicht weiter berücksichtigt werden sollen. Riga Rathhaus, den 29sten März 1819.

(L. S.)

Ad Mandatum.

G. Broecker, Secr.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Verwalter Hans Nissen zu Perdoel ist mit Tode abgegangen. Sein einziger Bruder und Intestat-Erbe, der Bootsmann Nis Nissen, zu Waldbüll, hat gerichtlich erklären lassen, daß er zwar kein Bedenken trage, dem Nachlaß des Defuncti pure anzutreten, jedoch ist zugleich um Erlassung eines Proclams ad indagandum statum gebeten. Es werden daher alle diejenigen, welche an den verstorbenen Verwalter Hans Nissen zu Perdoel aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, imgleichen alle, die demselben mit Schulden verhaftet sind, oder etwas pfandweise von ihm besitzen, und zwar Erstere bey Strafe der Präclusion, Letztere resp. bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust des Pfandrechts, hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, gehörig bey mir angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente in Original produciren und davon beglaubte Abschriften bey den Acten zurücklassen.

Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel im Justitiariat des adelichen Guts Perdoel, den 10ten May 1819.

A. Dreyer.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da der hiesige Bürger und Thorfahrer Claus Hasmann Concurs erklärt hat; so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt alle und jede, welche an den gedachten Bürger und Thorfahrer Claus Hasmann aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, imgleichen alle, die demselben mit Schulden verhaftet sind oder etwas pfandweise von ihm besitzen, und zwar erstere bey Strafe der Präclusion, letztere respective bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust des Pfandrechts, hiermit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Procuratoris ad acta, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadt-Syndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente in originali produciren und davon beglaubte Abschriften bey den Acten zurücklassen.

Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 21sten May 1819.

In fidem: A. Dreyer, Syndicus.

Zweyte Bekanntmachung.

Friedrik der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen, und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc.

Mann der Landsasse C. L. Walther auf Knipshagen angezeigt, daß er das von dem Baron Rodde auf Blumendorff käuflich erstandene adliche Gut Knipshagen wiederum an den Königl. Hannöverschen Oberhauptmann Ferdinand von Bothmer zu Stoltzenau verkauft habe, und um die

Erlassung eines landüblichen Proclams allerunterthänigst angesucht hat, auch diesem Gesuche deferirt worden; so werden hiedurch aus landesherrlicher Macht und Gewalt, auch von Gerichts und Rechts wegen alle und jede (mit alleiniger Ausnahme des adlichen Kollers Ihrhoe wegen des demselben zuständigen unauskündbaren in Knipbagen ratä 1ten Cap. taxirten von 20000 Rthlrn.), welche an vorbemeldetes adliche Gut Knipbagen cum pertinentiis irgend einige dingliche oder sonstige Rechte und Ansprüche, sie rühren her wo und haben Namen wie sie wollen, zu haben vermeynen, aufgefordert, sich sub poena praeclusi, amissi juris et perpetui silentii, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, unter Bestellung eines Procuratoris ad Acta und Producirung ihrer in Händen habenden Obligationen, Briefschaften und Documente im Original mit Zurücklassung beglaubter Abschriften davon ad protocollum bey dem Etatsrath und Landgerichts-Notar Rachel daselbst gehörig anzugeben.

Wornach ein jeder, den es angeht, sich zu achten hat.

Urkundlich unserm vorgedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben im Königl. Holstein sch-Lauenburgischen Obergerichte zu Glückstadt, den 21sten May 1819.

(L. S. R.)

M. Feldmann. Leysen.

Pro vera copia:

Nissen.
F. G. Koch.

Zweyte Bekanntmachung.

Von Bürgermeister und Rath dieser Stadt werden alle und jede, welche an den zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß der daselbst verstorbenen Höker, Wittwe Anna Magdalena Catharina Wagner aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, imgleichen alle, die derselben mit Schulden verhaftet sind, oder etwas pfandweise von ihr besitzen, resp. bey Strafe der Präclusion, doppelter Zahlung und Verlust des Pfandrechts peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Procuratoris ad acta, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hierselbst gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente in originali produciren und davon beglaubte Abschriften bey den Acten zurücklassen.

Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 14ten May 1819.

In fidem:

A. Dreyer, Synd.

Zweyte Bekanntmachung.

Von Gerichts wegen und bey nachgesetzter Commination gebiete Ich, Johann Christian Friederich Heinzelmann, Königl. Conferenzrath und Landvogt in Süderdithmarschen, Ritter ꝛc.

Euch, den Gläubigern, mit Ausnahme der protocollirten, rücksichtlich des Hauptstuhls, Schuldnern, Pfandinhabern und Rechnungsverwandten des Vorlebenden, Bäckers Hans Schröder in Marne.

Zur Regulirung der Concursmasse des gedachten Vorlebenden Hans Schröder in Marne habe Ich auf Anhalten des curatoris bonorum Jürgen Wilkins in Marne ein Proclam bewilligt: Daß ihr demnach bey Strafe des ewigen Stillschweigens, doppelter Zahlung, Verlust des Pfandrechts und der Compensation, die Auswärtigen jedoch praevia procuratura ad acta in hoc foro, innerhalb 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königl. Kirchspielsschreiberey zu Marne beym Professions-Protocoll Angabe thut und das Weitere gewärtiget. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 15ten May 1819.

In fidem:

Carthenser.

Zweyte Bekanntmachung.

Extract

aus dem in No. 90 dieser Zeitung inserirten Proclam.

Credi- und Debitoren des Vorlebenden Marr Hinrich Eggers in Schaarmoor werden sub poena praeclusi et resp. dupli aufgefordert, ihre an denselben habenden Forderungen oder Schuldigkeit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberey zu Altersdorf gehörig anzugeben.

Erste Bekanntmachung.

Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc.

Wann, nach erfolgtem Ableben des pensionirten General-Majors v. Heubsch, Ritter vom Dannebrog, zu Rendsburg, die Erlassung eines landüblichen Proclams über den Nachlaß desselben erforderlich erachtet worden; so werden aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, so wie auch von Gerichts wegen, mit Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger, in so ferne die protocollirten Forderungen nicht durch Cession oder Erbschaft verändert, und diese Aenderung aus dem Schuld- und Pfandprotocolle nicht zu ersehen seyn sollte, alle und jede, welche ex quocunque capite vel causa an gedachten Nachlaß einige Forderungen zu haben vermeynen, so wie diejenigen, welche demselben mit Schulden verhaftet oder tam pignori quam alio titulo im Besitz irgend einiger zu demselben gehörender Sachen seyn sollten, wie nicht weniger diejenigen, welche Erb-Ansprüche an den gedachten Nachlaß zu haben vermeynen sollten, und namentlich der abwesende Sohn des Defuncti, Christian Carl Ludewig von Heubsch, hiermittelst, und zwar die Gläubiger und Erben sub poena praeclusi et perpetui silentii atque amissi juris cujuscunque, die Schuldner aber sub poena solutionis dupli, peremtorie aufgefordert und beschligt, ihre etwanigen Forderungen oder Schuldverhältnisse unter Beylegung der dieselben begründenden Documente in Ur- und beglaubigten Abschriften, so wie eventualiter unter Bestellung der verordnungsmäßigen Procuratur zu den Acten, binnen 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bey dem Canzley- und Obergerichtssecretair von Prangen hieselbst gehörig zu profitiren.

Wornach sich zu achten und vor Schaden zu hüten.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichte zu Glückstadt, den 3ten Junii 1819.

(L. S. R.)

M. Feldmann. Leysen.

Nissen.

Erste Bekanntmachung.

Da nunmehro über die sämmtlichen Haabe und Güter des Stadt Untergehörigen Hans Jacob Lütje in Osterrönfeldt concursus creditorum erkannt und deshalb die Erlassung eines öffentlichen Proclams für nöthig erachtet worden, so werden von Bürgermeistern und Rath der Stadt Rendsburg, mit alleiniger Ausnahme der bloß zur Angabe rückständiger Zinsen schuldigen protocollirten Gläubiger, alle diejenigen, welche an des gedachten Verdenten Hans Jacob Lütje in Osterrönfeldt sämmtliche Haabe und Güter irgend einige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, ihm mit Schulden verhaftet sind oder etwas Pfandweise oder sonst von ihm besitzen und in Händen haben, hiemittelst ein- für allemal und ohnperemtorisch, resp. bey Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, doppelter Zahlung, so wie des Verlustes ihres Pfand- und sonstigen Rechts, hiemit citiret und geladen, daß sie resp. unter Beylegung gehöriger procuraturae ad acta, binnen 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Statssecretariat sich angeben, die zur Begründung ihrer Angaben dienenden Documente in Originali

producirten, davon beglaubte Abschriften beym Protocoll zurücklassen und demnächst weitere rechtliche Verfügung gewärtigen.

Urkundlich unter Beydrückung des hiesigen Stadtsiegels. Signatum Rendsburg, den 21ten Junii 1819.

(L. S. C.)

Erste Bekanntmachung.

Auf den allseiten des Herrn Kammerherren von Neergaard, Erbherrn auf Eckhoff ꝛc., als Eigenthümers der demselben beym Verkauf des Guts Cronsburg reservirten und mit einem eigenen Schuld- und Pfand-Protocoll versehenen Dorfschaft Bredenbeck, geschehenen Antrag, daß Behuf der Einrichtung eines separirten Folii für die vormals zu dieser Dorfschaft gehörig gewesene, bereits im Jahre 1809 an den Müller Johann Detlev Prinz verkaufte Krug- und Mühlen-Stelle, nebst den dazu gelegten 46 Tonnen 6 1/16 Schipp urbaren und 3 Tonnen 1 3/16 Schipp Moor-Landes, auch sonstigem Zubehör, ein landesherrliches Proclama erlassen werden möge, werden, mit Berücksichtigung der hierwegen ergangenen Allerhöchsten Verfügung, hiemittelst alle und jede, welche an diese Krug- und Mühlen-Stelle cum perr. dingliche Ansprüche zu haben glauben, von Gerichts wegen und bey Vermeidung der Präclusion aufgefordert, diese ihre vermeintlichen Forderungen, mit alleiniger Ausnahme der auf dem Folio der Dorfschaft Bredenbeck protocollirten Pöste, binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, coram protocollo professionum bey dem hiesigen Justitiariate, unter Zurücklassung der ihre Ansprüche begründenden Documente, eventl. unter Bestellung der Procuratur anzugeben und gehörig zu legitimiren, auch demnächst zu gewärtigen, daß mit Einrichtung des besondern Folii dieser Krug- und Mühlen-Stelle ferneweitig verfahren werden solle.

Wornach die Beykommenden sich zu achten.

Cronshagen im Justitiariat des adel. Guts Cronsburg, den 21ten Junii 1819.

Christensen, k. t. Gerichtshalter.

Erste Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an das von dem hiesigen cammercirenden Bürger und Dannebrogsmann Hans Mortensen an den Herrn Bürgermeister Goadicant verkaufte, im 4ten Quartier sub No. 3 belegene Wohnhaus cum perr., rechtliche Ansprüche zu haben vermeynen, müssen sich (exceptis protocollatis soweit nicht darauf Zinsen rückständig) mit solchen sub poena praeclusi et perpetui silentii innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadt-Secretariat gehörig angeben. Wornach ꝛc.

Eckernförde, den 18ten May 1819.

Der Magistrat hieselbst.

In fidem:

J. Elsen, Stadt-Secretair hieselbst.

Erste Bekanntmachung.

Proclama.

Wann auf Andringen der Gläubiger über das Haus cum perr. des wohl. hiesigen Eigenthümers Jochen Hinrich Broom der öffentliche Verkauf hat erkannt werden müssen: so werden hiedurch von Obrigkeits und Gerichts wegen alle und jede, die an dem gedachten Hause aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu machen haben, citirt und angewiesen, solche (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Forderungen, als in deren Hinsicht es nur der Angabe der rückständigen Zinsen bedarf) innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung des gegenwärtigen Proclams angerechnet, beym hiesigen Gerichte gehörig anzugeben, die dazu dienenden Beweise beyzubringen und demnächst weiters Bescheid zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß sie nach Ablauf dieser Frist weiter nicht gehöret, sondern gänzlich damit präcludirt und ihnen ein beständiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zum öffentlichen Verkauf des Hauses cum perr. ist der 22te Julii d. J. anderaumt worden, an welchem Tage die Kaufliebhaber des Vormittags 11 Uhr im Gerichte hieselbst erscheinen, nach vorgelesenen Verkaufs-Bedingungen bieten und überbieten und der Höchstbietende den Zuschlag gewärtigen kann.

Wornach ein jeder, dem daran gelegen, sich zu achten.

Wandsbeck, den 21sten May 1819.

C. H. Wirt, Justitiarius.

Extract.

Der im Jahre 1808 mit einem alten zurückgekommenen Schiffe von hier zur See gegangene Matrose Jürgen Asmer aus Niendorf wird vorgeladen, daß er oder seine Leibes-Erben sich binnen 12 Wochen in der hiesigen Königl. Landschreiberey melden oder über die Theilung des Nelmerschen Vermögens nähere rechtliche Verfügung erwarten sollen.

Königl. Amthaus zu Burg auf Fehmarn, den 15ten May 1819.

J. C. Müller.

In fidem extractus:

J. F. Man.

Gerichtliche Notification.

Ratzeburg, den 15ten May 1819.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in dem auf den 22sten Julii d. J. bey hiesigem Königl. Dännemarkischen Hofgerichte angesetzten Termine zur Angabe etwaniger Forderungen an den weyland Kammerherren von Buchwald auf Basthorst auch diejenigen mit vorgeladen worden, welche den Dispositionen des gerichtlich niedergelegten Testaments des am 9ten Februar d. J. auf Basthorst verstorbenen Kammerherren Schack von Buchwald widersprechen zu können ein Recht zu haben glauben, als welche sich unter gleicher Präjudiz der Präclusion im gedachten Termine, den 22sten Julii d. J., damit zu melden haben, und bleibt jedem Abschrift vom gedachten Testamente aus Königl. Hofgerichte gegen die Gebühr zu erbitten frey gelassen.

Von dem Königl. Kammergerichte wird der seit Jahren verschollene, aus Berlin gebürtige, Carl Friedrich Hering nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten, und zwar längstens in dem auf den 7ten October, Vormittags um 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Referendarius von Webahn im Kammergerichte angesetzten Präjudizial-Termin persönlich oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß er für todt erklärt, und sein sämmtliches zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche dazu gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden.

Berlin, den 22sten December 1818.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Auf den Antrag der separirten Pannicke, Maria Dorothea, gebohrnen Biermann, jetzt verehelichten Matzke, ist die öffentliche Vorladung des Mousquetiers Michael Pannicke veranlaßt worden.

Es wird demnach der Mousquetier Michael Pannicke, aus Podelzig, welcher von dem Leib-Regiment am 7ten August 1813 an das Depot-Bataillon des gedachten Regiments nach Ohlau abgegeben, und der im Jahre 1814 mit einer Train-Colonne bey Rheims höchst wahrscheinlich gefangen worden, seit dieser Zeit aber keine Nachricht von sich gegeben hat, hierdurch dergestalt vorgeladen, binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem vor dem Herrn Referendario Lauer auf

den 31sten Julii c., Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Termin persönlich, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihm die Justiz-Commissarien Guide, Bardeleben und Jochmus in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, oder von seinem Leben und Aufenthalte glaubhafte Nachricht zu geben. Bey seinem Ausbleiben wird derselbe für todt erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten legitimirten Erben dergestalt zugeschlagen

werden, daß er bey einer nachherigen Meldung zur Zurückforderung deſſelben nur in ſo fern berechtigt ſeyn ſoll, ſo weit daſſelbe oder deſſen Werth annoch vorhanden iſt.

Gegeben Frankfurt an der Oder, den 8ten April 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(L. S.) Möller.

Von dem Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht zu Danzig wird der ſeit dem Jahre 1801 abweſende, wahrſcheinlich auf einer Reiſe von Liverpool hierher mit dem der Handlung Goßler et Gibſone gehörigen, von dem Capitain Dobbert geführten Schiffe Delphin verunglückte Boots-mann Jacob Kanzler, auf Anſuchen ſeiner Ehefrauen dergeſtalt öffentlich vorgeladen, daß ſelbiger binnen 9 Monaten, und zwar längſtens in termino praejudicialis,

den 21ſten April 1820, Vormittags um 9 Uhr,

auf dem hieſigen Land- und Stadtgericht ſich entweder perſönlich oder ſchriftlich, oder durch einen mit geſetzlicher Vollmacht verſehenen Bevollmächtigten, wozu ihm bey dem etwanigen Mangel hieſiger Bekanntſchaft die Juſtiz-Commiſſarien Weiß, Trautſchke, Norpell und Hoffmeiſter vorgeſchlagen werden, unfehlbar melde und weitere Anweiſung, im Falle ſeines Ausbleibens aber gewärtige:

daß auf den Antrag der Extrahentin der Edictal-Vorladung mit der Inſtruction der Sache verfahren, auch, dem Befinden nach, auf ſeine Todes-Erklärung und was dem anhängig nach Vorſchrift der Geſetze erkannt werden wird.

Signatum Danzig, den 10ten May 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Citatio edictalis.

Auf den Antrag der Wittwe Marie Dorothee Herz zu Loebejün wird hierdurch deren Sohn Friedrich Lebrecht Herz, welcher im Jahre 1809 als Soldat des zweyten Weſtphäliſchen Infanterie-Regiments nach Spanien gegangen iſt, da er ſeitdem von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben, nicht nur ſelbſt, ſondern auch deſſen etwanige Erben und Erbnehmer hiermit geladen, auf

den 1ſten April 1820,

Vormittags um 10 Uhr, an Gerichtsſtelle allhier, vor dem ernannten Deputirten, Herrn Aſſeſſor Berghauer, entweder in Perſon, oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, wozu ihm die Herren Juſtiz-Commiſſarien, Dr. Zeiß und Jänicken, in Vorſchlag gebracht werden, zu melden.

Wenn der Abweſende oder deſſen etwanige Erben und Erbnehmer ſich vor oder in dem anberaumten Termine nicht melden, ſo wird erſterer durch ein Erkenntniß für todt erklärt, die ausgebliebenen Erben aber ihrer Erb-Anſprüche für verluſtig geachtet, und der Nachlaß der Extrahentin zur Verfügung überlaſſen werden.

Wettin, den 18ten May 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Dieterici.

Alle diejenigen, welche an die verſtorbene Ehefrau des hieſigen Bürgers und Spitzenhändlers Jacob Klump oder an Letzteren ſelbſt aus Erbrecht oder ſonſt Anſprüche und Forderungen haben, werden hiermit vorgeladen, entweder in Perſon oder durch hinlänglich inſtruirte Bevollmächtigte in dem auf den 5ten Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, angeſetzten peremtoriſchen Termin hieſelbſt zu erſcheinen, ihre Forderung anzumelden und zu beglaubigen auch ſich über die ihnen zu machenden Vorſtellungen zu erklären, oder zu gewärtigen, daß ſie durch die in termino zu publicirende Präcluſiv-Erkenntniß auf immer abgewieſen und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt, auch die Ausbleibenden als einwilligend in die Beſchlüſſe der Gegenwärtigen werden angeſehen werden.

Datum Frambburg in Neuvorpommern im Stadtgericht, den 24ſten May 1819.

Sonntag.

Die majorennen Erben des verſtorbenen Pächters Sebaſtian Delcke haben angezeigt, daß ihr reſp. Sohn und Bruder Sebaſtian Delcke ſeit länger als 10 Jahren abweſend, und ſeit dieſer Zeit von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ſey, und auf deſſen Todes-Erklärung angetragen. Dieſem Antrage zufolge wird der Sebaſtian Delcke oder deſſen etwanige unbekannte Erben und Erbnehmer hierdurch vorgeladen, ſich entweder vor oder ſpäteſtens in dem auf den

18ten März 1820,

Vormittags 11 Uhr, auf hieſigem Gerichtshauſe vor dem Herrn Gerichts-Aſſeſſor Doelle anſtehenden Termine entweder perſönlich oder ſchriftlich zu melden, und weitere Anweiſung zu erwarten. Erſcheint er nicht, ſo hat er zu gewärtigen, daß er für todt erklärt, gegen ſeine etwanigen unbekannten Erben auf Präcluſion erkannt, und ſein Vermögen ſeinen ſich meldenden und gehörig legitimirenden Erben verabfolgt werden wird.

Groß-Dſchirkallen, den 28ſten May 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Wenzel.

A. Hollmann.

Wenn der Herr Commerzienrath und Ritter Johann Heinrich Iſrael gebeten hat, die zum Zweck eines von ihm beabſichtigten und bereits eingeleiteten Arrangements verſchiedener Angelegenheiten erforderlichen, ſeinen Schuldenſtand in rechtliche Gewißheit ſetzenden Proclamata an ſeine geſammten Creditoren zur Anmeldung ihrer an ihn habenden Forderungen zu erlaſſen, ſolchem Petito auch Raum gegeben worden: ſo werden hiedurch alle und jede, welche an den genannten Herrn Commerzienrath und Ritter Johann Heinrich Iſrael und deſſen Vermögen aus irgend einem dinglichen oder perſönlichen Rechte Anſprüche und Forderungen zu haben vermeynen, edictaliter geladen, ſolche in nachbemerkten Terminen, als: am 5ten Junius, oder 24ſten Junius, oder endlich am 15ten Julius dieſes Jahres, vor Uns auf hieſiger Weinkammer, Nachmittags 2 Uhr, gehörig anzumelden und zu beſcheinigen, ſub praejudicio praecluſionis et perpetui ſilentii, welches durch die am 25ſten Auguſt d. J. in öffentlicher Diät zu publicirende Präcluſiv-Erkenntniß in Kraft treten wird.

Stralſund, den 21ſten May 1819.

(L. S.)

Camerarii.

Dem aus Peterow im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gebürtigen und vor etwa 35 Jahren nach Oſtindien gegangen ſeyn ſollenden, mündig verſchollenen Bürger und Glasermeiſter Peter Chriſtian Brieſe, als ein väterliches und mütterliches Erb-Vermögen hieſelbſt ans Heim gefallen und conſtitutionsmäßig für denſelben ein Curator absentis beſtellt worden. Auf Antrag dieſes Herrn Curators und der Mit-Erben wird alſo jetzt vorbemeldeter verſchollener Bürger und Glasermeiſter Peter Chriſtian Brieſe, aus Peterow gebürtig, hiedurch edictaliter zum erſten-, andern- und drittenmale, und zwar durch die Großherzogl. Intelligenzblätter und zwey auswärtige Zeitungen, unter dem Nachtheil vorgeladen, daß, wenn er ſich a dato Edictalium binnen zwey Jahren hieſelbſt nicht melden, oder den Ort ſeines jetzigen Aufenthalts nicht bekannt machen wird, auch die Subſtanz ſeines vorgedachten, ihm hieſelbſt angefallenen Erbſchafts-Vermögens ſeinen nächſten Verwandten, nach Abgebung der conſtitutionsmäßigen eidlichen Verſicherung und gegen hinlängliche Cautions-Leiſtung, deren die §§hen 5, 6 und 8 der hohen Conſtitution vom 9ten März 1774 erwähnen, gerichtlich wird zugeſprochen werden.

Signatum Peterow im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, den 17ten März 1819.

Der Magiſtrat hieſelbſt.

Der Herr Eigenthümer Rohndanz zu Kneſe hat mir den Auftrag gemacht, zum meiſtbietenden Verkaufe des ihm zuſtändigen, unten näher beſchriebenen Guts Weitendorff einen Termin anzuſetzen.

Ich habe dazu den 29ſten k. M. Junii beſtimmt, und

Liebe etwanige Kaufliebhaber hiedurch ein, sich am bezeichneten Tage, Morgens 11 Uhr, zur Abgabe ihres Bots und Ueberbots in meinem Hause einzufinden, und hat der annehmlich Meistbietende sodann den seinen Zuschlag, und demnächst an einem näher zu verabredenden Tage die Tradition, bey Nachweisung einer gehörigen Sicherheit, auch ohne grosse baare Zahlungen zu erwarten.

Die bey dem Verkaufe grundsätzlich zu machenden Bedingungen sind bey mir einzusehen und für die Gebühr in Abschrift zu haben, das Gut selbst aber kann zu jeder Zeit, nach vorgängiger Meldung bey dem Inspector, in Augenschein genommen werden.

Schwerin, am 23sten May 1819.

C. Hartmann, Adv.

Ohngefähre Beschreibung des Lehnguts Weitendorff.

Selbiges liegt im ritterschaftlichen Amte Sternberg an der Warnow, und ist von der Stadt Sternberg eine halbe Meile, von Wismar 3, von Schwerin 4 und von Rostock 6 Meilen entfernt.

Es steuert für etwas mehr als 2½ Hufen und hat durchweg einen thonigen Boden, der in 7 großen, 7 kleinen und 6 Außenschlägen eingetheilt, theils Waizen theils Roggen, Erbsen, Gerste und Hafer trägt, und durch auenthalben vorhandenen Mergel zu noch größerer Cultur gebracht werden kann. Die an der Warnow belegenen Wiesen liefern jährlich ohngefähr 150 Fuder gutes Heu, weshalb denn auch, ohne Nachtheil der bedeutenden Schäferey, die Holländerey, welche jetzt aus nur 45 Kühen besteht, ansehnlich zu vergrößern ist.

Die aus Eichen und Buchen bestehende harte Höltzung nimmt einen Raum von etwa einer Last Aussaat ein, und ist, da sich in den Schlägen noch etwa 100 Eichen finden, für den Bedarf des Guts um so mehr zu groß, als die Weichhöltzung zur Feurung ausreicht und Torf zum Stechen und Baggern vorhanden ist.

Die Hof- und Dorf Gebäude sind in gutem Zustande und können darin wegen einer ziemlich bedeutenden Rohrwerdung leicht erhalten werden; besonders aber zeichnet sich das 2 Etagen hohe geräumige Wohnhaus, so wie der hinter demselben befindliche Garten durch seine angenehme Lage an der Warnow aus.

Die zum Gute gehörige Wassermühle ist erst vor nicht langer Zeit neu erbauet, und trägt, außer einer Abgabe an Malz, 600 Rthlr. N. Zeit jährlicher Pacht.

Uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Rostock haben der Stuhlmacher-Gesell Loock und der Stuhlmacher Schmidt, letzterer Namens seiner Kinder erster Ehe angezeigt, massen ihr resp. Bruder und Schwager Christ an Christoph Loock, aus Wismar geburtig, im Anfange des Monats Julius 1788 als Stuhlmacher-Gesell in die Fremde gegangen sey, und sie von seinem Aufenthalte in diesem gesammten Zeitraume nichts erfahren haben, mit der Bitte, Wir geruheten, denselben zur Entgegennahme seines ererbten und sub Cura gesetzten Vermögens, oder aber zu dessen Ausantwortung an sie rechtlich zu citiren. Wir haben diesem Gesuche deferirt, und laden solchemnach den obgedachten Christian Christoph Loock, mittelst gegenwärtiger Edictalium, peremtorie vor, und wollen, daß sich derselbe entweder in Person oder per Procuratorem innerhalb 2 Jahren a dato, vor Unserm Ober-Gerichte ad acta glaubhaft melde, und den Ort seines Aufenthalts bekannt mache, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungsfall sein ermeldetes hiesiges Vermögen seinen obgedachten resp. Bruder und Schwager, als seinen bekanntlich nächsten Verwandten, für anheim gefallen erklärt, und darüber wie Rechtens disponirt werden solle.

Publicatum Justiz Senatus. Rostock, den 19ten August 1818.

Da der Büdener und Rademacher Mannsfeld zu Matzerow sich für insolvent erklärt hat, so sind die Special-Processe wider denselben sistirt, und werden dessen sämmtliche Gläubiger hiedurch peremtorisch geladen, am 25sten August d. J., Morgens 10 Uhr, ad liquidandum sub poena praeclusionis vor dem hiesigen Amtsgericht zu erscheinen. Zugleich ist auch ein Vergleichs-Termin auf den 25sten September d. J., Morgens 10 Uhr, anberaumt, wozu der Schuldner sub praejudicio pro omni der Real Citation vorgeladen worden, die Gläubiger aber sub praejudicio pro omni, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Erscheinenden gebunden seyn sollen, hiedurch citirt werden, und wird die Vorschrift dabey in Erinnerung gebracht, daß mit dem Augenblick der Proceß-Sistirung jede Dispostion des Schuldners und jede Handlung der Gläubiger, welche den Stand der Priorität, so wie er Erkennung der Sistirung war, verrücke, mithin jede Bevorzügung einzelner Creditoren, auch jede Alienation nicht sanzidirt Sachen unwirksam seyn soll.

Amt Güstrow, den 21ten May 1819.

Großherzogliches Amtsgericht.

Edictal-Ladung.

Auf den Antrag des hiesigen Bürgers und Gastwirths Ludewig Siegert, daß er mit seinen auf einmal zu stark anbringenden Gläubigern ein gütliches Zahlungs-Arrangement zu treffen wünsche, werden alle diejenigen, welche an ihn oder dessen hiesigen Bürgerstelle und darauf ruhende Gebäude Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeynen, zu deren Anzabe und Klarmachung

auf den 3ten Julii d. J., den Sonnabend nach dem 3ten Sonntage Trinitatis,

Morgens 10 Uhr, sub poena praeclusi vor hiesiger Amtsstube hiermit vorgeladen, und sollen die Nichterscheinenden wegen der vorzuschlagenden Vergleichsvorschläge als dem durch die Mehrzahl der Anwesenden gefaßten Beschlusse beystimmend angenommen werden.

Bremerhörde, den 5ten Junii 1819.

(L. S.)

Königl. Großbr. Hannöv. Amt.

F. C. v. Klenck. C. H. Weber.

Edictal-Ladung.

Als in Gemäßheit des von Königl. Justiz-Canzley zu Stade in Verlassenschafts-Sachen der vor einigen Jahren zu Artlenburg verstorbenen verwittweten Lieutenantin von Lattermann, gebohrnen Nievers, unterm 12ten d. M. dem Unterzeichneten ertheilten hohen Auftrages gegenwärtige Edictal-Ladung erkannt worden: so werden damit alle und jede, welche an den Nachlaß der Verstorbenen ex capite hereditatis vel alio quodam capite, aus jure Ansprüche und Forderungen haben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten von heute an, und hauptsächlich in terminis, den 21sten Junii oder 21sten Julii d. J., Morgens 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Bevenstedt anzumelden und klar zu machen, auch sich über die Wahl eines Curatoris dieser hereditatis jacentis zu äußern, mit der Verwarnung, daß in termino, den 21sten Julii d. J., wider alle, die sich nicht gemeldet, decretum praeclusivum soll abgegeben werden.

Decretum Bevenstedt, den 22sten May 1819.

Kraft Auftrages Königlicher Justiz-Canzley.

Wineken.

Johann Christoph Dammann aus Nienwohlde, hiesigen Amts, welcher im Jahre 1812 mit der damaligen Westphälischen Garde nach Rußland marschirt ist, wird hierdurch aufgefordert, binnen Jahresfrist, und spätestens bis zum 1sten Junii 1820, sich hier einzufinden, oder zuverläßige Nachricht von seiner Existenz mitzutheilen, indem er widrigenfalls für todt wird erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Erben ausgeantwortet werden wird.

Zugleich werden diejenigen, welche vom Leben oder Tode jenes Dammann Nachricht zu geben vermögen, hiedurch ersucht, solche dem hiesigen Amte mitzutheilen.

Bodenteich, den 17ten May 1819.

Königl. Großbrit. Hannöver. Amt.

A. F. C. Lodemann. C. F. P. Stromeyer.

Staats und Gelehrte
Zeitung
des Hamburgischen unpartheyischen
CORRESPONDENTEN.
Num. 17. Montags, den 22. Januarii 1753.

Aus Wien, vom 6 Januarii. Se. Majestät der Kayser haben Sich gestern Abend um 6 Uhr mit Ihrer Majestät der Kayserin, Königin, und Ihrer Majestät der Königin von Ungarn, in Dero Hof-Capelle, in Gegenwart Ihrer Kayserlichen Hoheiten der Erz-Herzoginnen, Maria Anna und Maria Christina, und Ihrer Durchlauchten der Herzoge von Lothringen und Teschen, in die Kirche begeben, und daselbst dem Hochamte beygewohnet. Nach geendigtem Gottesdienste haben Sich Ihre Majestäten, die Kayserin, Königin, und Ihre Majestät die Königin von Ungarn, in Dero Gemächer begeben, und Ihre Majestät die Kayserin, Königin, haben Sich in Dero Schlitten, mit Ihren Majestäten, der Kayserin, Königin, und der Königin von Ungarn, Ihren Kayserlichen Hoheiten, der Erz-Herzoginn Maria Anna, und Ihrer Durchlaucht dem Herzoge von Lothringen, in Dero Favorite-Garten begeben, und daselbst eine Schlitten-Fahrt gehalten. Ihre Majestät die Kayserin, Königin, haben Sich hierauf in Dero Gemächer begeben, und Ihre Majestäten, die Kayserin, Königin, und die Königin von Ungarn, haben Sich in Dero Schlitten, mit Ihren Kayserlichen Hoheiten, der Erz-Herzoginn Maria Christina, und Ihrer Durchlaucht dem Herzoge von Teschen, in Dero Favorite-Garten begeben, und daselbst eine Schlitten-Fahrt gehalten. Nach geendigter Schlitten-Fahrt haben Sich Ihre Majestäten, die Kayserin, Königin, und

Vol. 1, pp. 1–2

Book Reviews

Edited by Richard Klein

Department of Anthropology, University of Chicago, Chicago, Illinois 60637

Archaeological Chemistry—II. Advances in Chemistry Series 171. Edited by Gerald A. Cooper. American Chemical Society, Washington, D.C., 1978. 384 pp. $39.95.

This volume contains 24 papers presented at a symposium held in Chicago in 1975. Most of the papers are concerned with the analysis of ceramics, and the majority of these are devoted to the study of provenance. Several papers are concerned with the analysis of metals, and there are also papers on the analysis of glass, stone, and organic materials. The papers are grouped into sections on ceramics, metals, and miscellaneous materials, but the boundaries between these sections are not always clear.

The first section contains papers on the analysis of ceramics by neutron activation, atomic absorption, and other techniques. Several papers discuss the use of multivariate statistical methods for the interpretation of chemical data. The second section contains papers on the analysis of metals, including studies of ancient coins and ingots. The third section contains papers on the analysis of glass, stone, and organic materials, including studies of pigments and adhesives.

The quality of the papers is generally high, and the volume provides a useful overview of the state of archaeological chemistry in the mid-1970s. However, many of the papers are concerned with relatively narrow topics, and the volume as a whole lacks a unifying theme. The editor's introduction is brief and does not attempt to synthesize the contributions.

The volume is well produced, with clear figures and tables. The bibliographies are extensive and will be useful to researchers in the field. The price is high, but the volume is likely to be purchased mainly by libraries and specialists.

Overall, this is a useful collection of papers for those interested in the chemical analysis of archaeological materials, but it is not essential reading for those who are not.

Archaeological Chemistry—II. Advances in Chemistry Series 171. Edited by Gerald A. Cooper. American Chemical Society, Washington, D.C., 1978. 384 pp. $39.95.

This volume contains 24 papers presented at a symposium held in Chicago in 1975. Most of the papers are concerned with the analysis of ceramics, and the majority of these are devoted to the study of provenance. Several papers are concerned with the analysis of metals, and there are also papers on the analysis of glass, stone, and organic materials. The papers are grouped into sections on ceramics, metals, and miscellaneous materials, but the boundaries between these sections are not always clear.

The first section contains papers on the analysis of ceramics by neutron activation, atomic absorption, and other techniques. Several papers discuss the use of multivariate statistical methods for the interpretation of chemical data. The second section contains papers on the analysis of metals, including studies of ancient coins and ingots. The third section contains papers on the analysis of glass, stone, and organic materials, including studies of pigments and adhesives.

The quality of the papers is generally high, and the volume provides a useful overview of the state of archaeological chemistry in the mid-1970s. However, many of the papers are concerned with relatively narrow topics, and the volume as a whole lacks a unifying theme. The editor's introduction is brief and does not attempt to synthesize the contributions.

The volume is well produced, with clear figures and tables. The bibliographies are extensive and will be useful to researchers in the field. The price is high, but the volume is likely to be purchased mainly by libraries and specialists.

Overall, this is a useful collection of papers for those interested in the chemical analysis of archaeological materials, but it is not essential reading for those who are not.

the Mediterranean and Asia, and also Egypt, Ethiopia, Arabia, Persia, Parthia, Media, Armenia, Cappadocia, Pontus, Bithynia, Galatia, Phrygia, Pamphylia, Lycia, Cilicia, Syria, Judea, Mesopotamia, Babylonia, Assyria, Greece, Italy, Rome, Crete, Cyrene, Libya, Numidia, Mauretania, Spain, Gaul, Britain, Germany, Illyricum, Dacia, Scythia, Sarmatia, Thrace, Macedonia, Achaia, Epirus, Dalmatia, Pannonia, Noricum, Rhaetia, Vindelicia, Helvetia, Belgica, Lusitania, Tarraconensis, Baetica, Sicily, Sardinia, Corsica, Cyprus, Crete, Rhodes, Malta, Ephesus, Smyrna, Pergamum, Thyatira, Sardis, Philadelphia, Laodicea, Colossae, Hierapolis, Troas, Philippi, Thessalonica, Berea, Athens, Corinth, Cenchreae, Nicopolis, Dyrrachium, Puteoli, Appii Forum, Tres Tabernae, Rhegium, Syracuse, Melita, Alexandria, Cyrene, Carthage, Hippo Regius, Tingis, Gades, Tarraco, Massilia, Lugdunum, Vienna, Arelate, Narbo, Augusta Treverorum, Colonia Agrippina, Mogontiacum, Argentoratum, Augusta Vindelicorum, Aquileia, Salona, Sirmium, Singidunum, Viminacium, Naissus, Serdica, Philippopolis, Byzantium, Nicomedia, Nicaea, Ancyra, Tarsus, Antioch, Seleucia, Damascus, Caesarea Maritima, Jerusalem, Jericho, Bethlehem, Nazareth, Capernaum, Bethsaida, Chorazin, Magdala, Tiberias, Cana, Nain, Samaria, Sychar, Jericho, Emmaus, Bethany, Gethsemane, Golgotha, Arimathea, Lydda, Joppa, Caesarea Philippi, Petra, Gerasa, Pella, Machaerus, Masada, Qumran, Ein Gedi, Hebron, Beersheba, Gaza, Ashkelon, Ashdod, Ekron, Gath, Megiddo, Jezreel, Shechem, Shiloh, Bethel, Ai, Gilgal, Mount Sinai, Mount Horeb, Mount Nebo, Mount Hermon, Mount Tabor, Mount Carmel, Mount Gerizim, Mount Ebal, Mount of Olives, Mount Zion, Mount Moriah, Mount Scopus, Mount Gilboa, Mount Ararat, Mount Olympus, Mount Parnassus, Mount Ida, Mount Athos, Mount Pelion, Mount Ossa, Mount Pindus, Mount Haemus, Mount Rhodope, Mount Vesuvius, Mount Etna, Mount Aetna, Mount Atlas, Mount Kilimanjaro, Mount Elgon, Mount Cameroon, Mount Erebus, Mount Terror, Mount Everest, Mount Kailash, Mount Fuji, Mount Kinabalu, Mount Roraima, Mount Aconcagua, Mount Chimborazo, Mount Cotopaxi, Mount Pichincha, Mount Illimani, Mount Sajama, Mount Huascaran, Mount Misti, Mount Ruapehu, Mount Taranaki, Mount Cook, Mount Tasman, Mount Hutt, Mount Egmont, Mount Ngauruhoe, Mount Tongariro, Mount Pinatubo, Mount Mayon, Mount Apo, Mount Kanlaon, Mount Hibok-Hibok, Mount Banahaw, Mount Makiling, Mount Arayat, Mount Pulag, Mount Data, Mount Kitanglad, Mount Dulang-Dulang, Mount Matutum, Mount Parker, Mount Sarangani, Mount Talomo, Mount Apo, Mount Kanlaon, Mount Hibok-Hibok, Mount Banahaw, Mount Makiling, Mount Arayat, Mount Pulag, Mount Data, Mount Kitanglad, Mount Dulang-Dulang, Mount Matutum, Mount Parker, Mount Sarangani, Mount Talomo.

The Bible is the most widely distributed book in the world. It has been translated into more languages than any other book. It has been printed in more editions than any other book. It has been read by more people than any other book. It has been studied by more people than any other book. It has been memorized by more people than any other book. It has been quoted by more people than any other book. It has been believed by more people than any other book. It has been loved by more people than any other book. It has been hated by more people than any other book. It has been burned by more people than any other book. It has been banned by more people than any other book. It has been censored by more people than any other book. It has been revised by more people than any other book. It has been paraphrased by more people than any other book. It has been illustrated by more people than any other book. It has been set to music by more people than any other book. It has been sung by more people than any other book. It has been preached by more people than any other book. It has been taught by more people than any other book. It has been learned by more people than any other book. It has been forgotten by more people than any other book. It has been remembered by more people than any other book. It has been lost by more people than any other book. It has been found by more people than any other book. It has been stolen by more people than any other book. It has been returned by more people than any other book. It has been borrowed by more people than any other book. It has been lent by more people than any other book. It has been sold by more people than any other book. It has been bought by more people than any other book. It has been given away by more people than any other book. It has been received by more people than any other book. It has been opened by more people than any other book. It has been closed by more people than any other book. It has been read aloud by more people than any other book. It has been read silently by more people than any other book. It has been read in public by more people than any other book. It has been read in private by more people than any other book. It has been read in church by more people than any other book. It has been read in school by more people than any other book. It has been read in prison by more people than any other book. It has been read in hospital by more people than any other book. It has been read in court by more people than any other book. It has been read in parliament by more people than any other book. It has been read in congress by more people than any other book. It has been read in senate by more people than any other book. It has been read in house by more people than any other book. It has been read in office by more people than any other book. It has been read in factory by more people than any other book. It has been read in mine by more people than any other book. It has been read in ship by more people than any other book. It has been read in train by more people than any other book. It has been read in plane by more people than any other book. It has been read in car by more people than any other book. It has been read in bus by more people than any other book. It has been read in taxi by more people than any other book. It has been read in boat by more people than any other book. It has been read in canoe by more people than any other book. It has been read in kayak by more people than any other book. It has been read in raft by more people than any other book. It has been read in submarine by more people than any other book. It has been read in spaceship by more people than any other book. It has been read in satellite by more people than any other book. It has been read in space station by more people than any other book. It has been read in moon by more people than any other book. It has been read in mars by more people than any other book. It has been read in venus by more people than any other book. It has been read in jupiter by more people than any other book. It has been read in saturn by more people than any other book. It has been read in uranus by more people than any other book. It has been read in neptune by more people than any other book. It has been read in pluto by more people than any other book. It has been read in sun by more people than any other book. It has been read in star by more people than any other book. It has been read in galaxy by more people than any other book. It has been read in universe by more people than any other book. It has been read in heaven by more people than any other book. It has been read in hell by more people than any other book. It has been read in purgatory by more people than any other book. It has been read in limbo by more people than any other book. It has been read in paradise by more people than any other book. It has been read in eternity by more people than any other book. It has been read in infinity by more people than any other book. It has been read in God by more people than any other book. It has been read in Jesus by more people than any other book. It has been read in Holy Spirit by more people than any other book. It has been read in Trinity by more people than any other book. It has been read in Father by more people than any other book. It has been read in Son by more people than any other book. It has been read in Holy Ghost by more people than any other book. It has been read in Virgin Mary by more people than any other book. It has been read in Saint by more people than any other book. It has been read in Angel by more people than any other book. It has been read in Archangel by more people than any other book. It has been read in Seraphim by more people than any other book. It has been read in Cherubim by more people than any other book. It has been read in Thrones by more people than any other book. It has been read in Dominions by more people than any other book. It has been read in Principalities by more people than any other book. It has been read in Powers by more people than any other book. It has been read in Virtues by more people than any other book. It has been read in Archangels by more people than any other book. It has been read in Angels by more people than any other book. It has been read in Saints by more people than any other book. It has been read in Martyrs by more people than any other book. It has been read in Confessors by more people than any other book. It has been read in Virgins by more people than any other book. It has been read in Widows by more people than any other book. It has been read in Orphans by more people than any other book. It has been read in Poor by more people than any other book. It has been read in Rich by more people than any other book. It has been read in Sick by more people than any other book. It has been read in Dead by more people than any other book. It has been read in Living by more people than any other book. It has been read in Unborn by more people than any other book. It has been read in Born by more people than any other book. It has been read in Baptized by more people than any other book. It has been read in Confirmed by more people than any other book. It has been read in Married by more people than any other book. It has been read in Ordained by more people than any other book. It has been read in Anointed by more people than any other book. It has been read in Communicated by more people than any other book. It has been read in Absolved by more people than any other book. It has been read in Excommunicated by more people than any other book. It has been read in Interdicted by more people than any other book. It has been read in Suspended by more people than any other book. It has been read in Deposed by more people than any other book. It has been read in Degraded by more people than any other book. It has been read in Restored by more people than any other book. It has been read in Reinstated by more people than any other book. It has been read in Pardoned by more people than any other book. It has been read in Forgiven by more people than any other book. It has been read in Redeemed by more people than any other book. It has been read in Saved by more people than any other book. It has been read in Lost by more people than any other book. It has been read in Damned by more people than any other book. It has been read in Condemned by more people than any other book. It has been read in Judged by more people than any other book. It has been read in Sentenced by more people than any other book. It has been read in Executed by more people than any other book. It has been read in Buried by more people than any other book. It has been read in Cremated by more people than any other book. It has been read in Resurrected by more people than any other book. It has been read in Ascended by more people than any other book. It has been read in Glorified by more people than any other book. It has been read in Worshipped by more people than any other book. It has been read in Adored by more people than any other book. It has been read in Praised by more people than any other book. It has been read in Thanked by more people than any other book. It has been read in Blessed by more people than any other book. It has been read in Cursed by more people than any other book. It has been read in Sworn by more people than any other book. It has been read in Vowed by more people than any other book. It has been read in Promised by more people than any other book. It has been read in Covenanted by more people than any other book. It has been read in Testified by more people than any other book. It has been read in Witnessed by more people than any other book. It has been read in Confessed by more people than any other book. It has been read in Denied by more people than any other book. It has been read in Betrayed by more people than any other book. It has been read in Crucified by more people than any other book. It has been read in Pierced by more people than any other book. It has been read in Wounded by more people than any other book. It has been read in Healed by more people than any other book. It has been read in Raised by more people than any other book. It has been read in Exalted by more people than any other book. It has been read in Enthroned by more people than any other book. It has been read in Reigned by more people than any other book. It has been read in Ruled by more people than any other book. It has been read in Governed by more people than any other book. It has been read in Obeyed by more people than any other book. It has been read in Disobeyed by more people than any other book. It has been read in Rebelled by more people than any other book. It has been read in Repented by more people than any other book. It has been read in Converted by more people than any other book. It has been read in Turned by more people than any other book. It has been read in Returned by more people than any other book. It has been read in Gathered by more people than any other book. It has been read in Scattered by more people than any other book. It has been read in Dispersed by more people than any other book. It has been read in Exiled by more people than any other book. It has been read in Captive by more people than any other book. It has been read in Free by more people than any other book. It has been read in Liberated by more people than any other book. It has been read in Delivered by more people than any other book. It has been read in Rescued by more people than any other book. It has been read in Saved by more people than any other book. It has been read in Lost by more people than any other book. It has been read in Found by more people than any other book. It has been read in Sought by more people than any other book. It has been read in Called by more people than any other book. It has been read in Chosen by more people than any other book. It has been read in Elected by more people than any other book. It has been read in Predestined by more people than any other book. It has been read in Foreknown by more people than any other book. It has been read in Foreordained by more people than any other book. It has been read in Justified by more people than any other book. It has been read in Sanctified by more people than any other book. It has been read in Glorified by more people than any other book. It has been read in Perfected by more people than any other book. It has been read in Completed by more people than any other book. It has been read in Finished by more people than any other book. It has been read in Ended by more people than any other book. It has been read in Begun by more people than any other book. It has been read in Started by more people than any other book. It has been read in Created by more people than any other book. It has been read in Made by more people than any other book. It has been read in Formed by more people than any other book. It has been read in Fashioned by more people than any other book. It has been read in Shaped by more people than any other book. It has been read in Molded by more people than any other book. It has been read in Cast by more people than any other book. It has been read in Poured by more people than any other book. It has been read in Filled by more people than any other book. It has been read in Emptied by more people than any other book. It has been read in Broken by more people than any other book. It has been read in Mended by more people than any other book. It has been read in Repaired by more people than any other book. It has been read in Restored by more people than any other book. It has been read in Renewed by more people than any other book. It has been read in Refreshed by more people than any other book. It has been read in Revived by more people than any other book. It has been read in Quickened by more people than any other book. It has been read in Awakened by more people than any other book. It has been read in Aroused by more people than any other book. It has been read in Stirred by more people than any other book. It has been read in Moved by more people than any other book. It has been read in Touched by more people than any other book. It has been read in Felt by more people than any other book. It has been read in Known by more people than any other book. It has been read in Understood by more people than any other book. It has been read in Believed by more people than any other book. It has been read in Trusted by more people than any other book. It has been read in Hoped by more people than any other book. It has been read in Loved by more people than any other book. It has been read in Liked by more people than any other book. It has been read in Disliked by more people than any other book. It has been read in Hated by more people than any other book. It has been read in Despised by more people than any other book. It has been read in Rejected by more people than any other book. It has been read in Accepted by more people than any other book. It has been read in Welcomed by more people than any other book. It has been read in Received by more people than any other book. It has been read in Given by more people than any other book. It has been read in Sent by more people than any other book. It has been read in Carried by more people than any other book. It has been read in Delivered by more people than any other book. It has been read in Received by more people than any other book. It has been read in Opened by more people than any other book. It has been read in Closed by more people than any other book. It has been read in Read by more people than any other book. It has been read in Written by more people than any other book. It has been read in Printed by more people than any other book. It has been read in Published by more people than any other book. It has been read in Distributed by more people than any other book. It has been read in Sold by more people than any other book. It has been read in Bought by more people than any other book. It has been read in Given away

Ein Schlagwetter-Anzeiger für alle Grubenräume. Von Bergassessor Dr. Ing. Hellmann. Glückauf 1911, S. 1.

Ordinary Bill for the Relief of Widows and Children of Persons dying in the Service of the East India Company.

Ordered, That the Petition of Sundry Persons, Widows and Children of Persons dying in the Service of the East India Company, be referred to the Consideration of a Committee.

Ordered, That the Petitioners be heard by themselves, their Counsel, or Agents, upon the Petition, before the Committee.

Ordered, That the Committee do consist of Twenty-one Members.

Ordered, That Mr. Alderman Sir Matthew Wood, Mr. Alderman Sir Peter Laurie, Mr. Alderman Sir Thomas Wilson, Mr. Alderman Sir Chapman Marshall, Mr. Alderman Sir John Key, Mr. Alderman Sir Claudius Stephen Hunter, Mr. Alderman Sir William Heygate, Mr. Alderman Sir Robert Alexander Grant, Mr. Alderman Sir Thomas Bell, Mr. Alderman Sir Thomas Dakin, Mr. Alderman Sir Thomas Cochrane, Mr. Alderman Sir Thomas Kelly, Mr. Alderman Sir Thomas Bernard, Mr. Alderman Sir Thomas Baring, Mr. Alderman Sir Thomas Pilkington, Mr. Alderman Sir Thomas Bates, Mr. Alderman Sir Thomas Bennett, Mr. Alderman Sir Thomas Bell

Dresden, den 14 Junii.

In der ersten Sitzung der Elb-Schiffahrts-Commission, am 7ten dieses, legte unter andern der Königl. Preuß. Bevollmächtigte, Hr. von Jordan, die liberalste Gesinnung an den Tag. Die Resultate der ersten Sitzung waren: 1) der Kayf. Kön. Oesterreichische Bevollmächtigte, Baron v. Münch, wurde einstimmig zum Präsidenten der Commission erklärt, und auf Antrag des Hrn. v. Jordan ward beschlossen, den Beygeordneten des Kayserl. Commissairs, Hrn. Hauptmann Eichhoff, zu ersuchen, die Führung der Protocolle in den Sitzungen zu übernehmen und die Aufsicht über die Commissionskanzley zu führen; 2) ward beschlossen, die Art. 108 bis 116 der Congreß-Acte zur Grundlage der Verhandlungen zu nehmen; 3) die Elbe in ihrer ganzen Schiffbarkeit als ein organisches Ganzes zu betrachten, und in allen Fällen, wo es sich von der Anwendung der Bestimmungen der Congreß-Acte handelt, die Stimmenmehrheit entscheiden zu lassen; 4) das von dem Kayserl. Bevollmächtigten vorgelegte Project zu einem allgemeinen Reglement der Elbschiffahrt zum Leitfaden der Verhandlungen anzunehmen. Das Geschäft hat einen guten würdigen Anfang genommen und berechtigt zu der Erwartung ersprießlicher Resultate für Handel und Schiffahrt.

Dresden, den 15 Junii.

Gestern kamen hier 42 Wagen durch mit Auswanderern aus Würtemberg, die sich nach Rußland (Odessa) begeben. Morgen trifft ein zweyter Zug von 182 Köpfen und 50 Wagen, und am 19ten ein dritter hier ein. Bey diesen Zügen herrscht die größte Ordnung; sie haben ihre Vorsteher, Quartiermacher und Lehrer. Es wird Gottesdienst, und bey Rasttagen auch Schulunterricht gehalten. Es befinden sich Familien mit einem Vermögen von 8 bis 10000 Fl. dabey.

Schreiben aus Frankfurt, vom 20 Junii.

In der Sitzung der Bundes-Versammlung am 7ten kamen unter andern vor die

Streitigkeiten zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe, wegen einer zu Maspe, im Amte Blomberg, mit militairischer Hülfe vorgenommenen Auspfändung.

Der Herr Gesandte der sechszehnten Gesammtstimme erklärte für Lippe zu Protocoll:

"Ihre Hochfürstliche Durchlaucht, die Fürstin-Regentin zur Lippe, können von Höchstihrer, rücksichtlich des in der 51sten vorjährigen Sitzung von der Bundes-Versammlung gefaßten Beschlusses, bereits gethanen Erklärung nicht abgehen; theils, weil die Competenz der Bundes-Versammlung zur richterlichen Beurtheilung und Entscheidung von Besitz-Streitigkeiten der Bundes-Fürsten und freyen Städte von diesen noch nirgends anerkannt worden, oder die Bevollmächtigung der Herren Gesandten darauf gerichtet ist; theils, weil Höchstdieselben es als eine moralische Unmöglichkeit zu betrachten gewohnt sind, einem Ihrer Landesgerichte in einer andern Form, als in der eines allgemeinen Gesetzes, Vorschriften des Verfahrens zu ertheilen, oder ihm gar eine Entscheidung für einen speciellen Fall aufzudringen. Gleichwol sind Ihre Durchlaucht, um den durch die Anmaßung der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung in einem Theile des Fürstenthums Lippe gestöhrten Rechtszustand wieder herzustellen, erbötig, vergleichsweise: entweder Höchstihren nach Frankfurt zu sendenden Special-Abgeordneten zum Abschlusse eines, für die Dauer des Vermittelungs-Versuchs wegen der Hoheitsstreitigkeit und eventuell des Verfahrens vor der Austrägal-Behörde zu beobachtenden Interimistici, zu bevollmächtigen; oder, für die nämliche Zeit, die Anwendung des in Frage kommenden Proceß-Reglements vom 27sten Februar 1816, in den per appellationem von dem Amte zu Blomberg an das Hofgericht in Detmold gelangenden Sachen, in so fern die Partheyen, eine oder beyde, Eingesessene des Amts Blomberg sind, zu suspendiren. Dabey machen Ihre Hochfürstliche Durchlaucht dann nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, was in beyden für Höchstdieselben dem Bundestage übergebenen Druckschriften bereits gesagt worden, daß den durch das Verfahren des Hofgerichts in Detmold, ihrer Meynung nach, beschwerten Eingesessenen zu Maspe durchaus Nichts im Wege steht, bey dem gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichte zu Wolfenbüttel, als der dem gedachten Hofgerichte obergeordneten Justiz-Behörde, sowol wegen verweigerter Zulassung zu dem von ihnen zur Hand genommenen Rechtsmittel, als wegen der gegen sie verhängten Execution, Beschwerde zu führen, und solchergestalt daselbst, auf dem ordentlichen, keinem Lippischen Unterthan versperrten Wege, rechtliche Entscheidung zu suchen.

Sämmtliche Gesandtschaften, mit Ausnahme des Churhessischen Herrn Gesandten, der in Beziehung auf seine früheren Erklärungen die Theilnahme an diesem Beschlusse ablehnte, und des Herrn Gesandten der 16ten Curie, der sich für die Curie der Abstimmung enthielt, für die Frau Fürstin von der Lippe aber weitere Erklärung vorbehielt, vereinigten sich hierauf zu dem

Beschlusse:

Die Bundes-Versammlung hat die von dem Herrn Gesandten der 16ten Stimme, Namens der Frau Fürstin Regentin zur Lippe-Detmold Durchlaucht, zu Protocoll gegebene Erklärung: "daß Höchstdieselbe von der, rücksichtlich des in der 51sten vorjährigen Sitzung von der Bundes-Versammlung gefaßten Beschlusses, bereits gethanen Erklärung nicht abgehen könne," mit gerechtem Befremden vernehmen müssen; sie kann sich aber durch dieselbe nicht bewogen finden, in irgend einem Punct von ihrem in der 51sten Sitzung gefaßten Beschlusse abzuweichen.

Nicht richterliche Beurtheilung und Entscheidung von Besitz-Streitigkeiten der Bundesstaaten unter einander ist es, für welche sich die Bundes-Versammlung für competent erachtet, wol aber fühlt sie sich durch die Bundes-Acte berufen, die zur Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit in Deutschland unentbehrliche Manutenenz des Besitzstandes gegen jede, in dem Verhältnisse der Bundesstaaten unter einander gewagte, factische und

Appendix. Report of Dr. Wm. Farr. 1839.

Appendix. Report of Dr. Wm. Farr. 1839.

Appendix. Report of Dr. Wm. Farr. 1839.

Eigentl. priv. Aschaffer
Zeitung
der Königlich Bayerischen
CORRESPONDENTEN

Mit Allerhöchster Genehmigung.

dem Budget gemacht, betragen zusammen 19 Mill. 174000 Franken. Hierunter sind 8 Millionen für den Armee, 2 Millionen für das innere und 150000 Franken für das auswärtige Departement.

Jetzt heißt es wieder, daß die Krönung Sr. Majestät noch in diesem Jahre nicht erfolgen werde.

Der Maltheser Orden hofft jetzt, daß die Insel Elba an ihn werde abgetreten werden.

In der Gegend von Cahors ist es Sitte, daß, wenn Jemand gestorben ist, alle Verwandte und Bekannte zu einem Gastmahl eingeladen werden. Am 11ten dieses hatten sich bey einer ähnlichen Veranlassung 80 Personen zu Viddeliac versammelt; die Speisen waren aber in kupfernen Geschirren, welche mit Grünspan besetzt waren, zubereitet worden, so daß die meisten Gäste mehr oder weniger gefährlich 30 vergiftet wurden.

Im Jura-Departement hatte eine fürchterliche Wölfin so viele Menschen und Vieh getödtet oder verwundet, daß endlich 30 Jäger und gegen 200 Landleute gegen sie aufgeboten wurden, von denen sie auch mit Flintenschüssen erlegt ward.

5 Proc. Cons. 68 Fr. 30 Cent. — Bank-Actien 1510.

Aus Brüssel, vom 21 Junii.

Gestern ist unser König nach Mastricht, Lüttich und Namur abgereiset, um die dasigen Festungen in Augenschein zu nehmen.

Der glorreiche Siegestag von Waterloo ward hier am 18ten durch Glockengeläute, durch ein Te Deum, durch Gastmähler und durch Illumination der Stadt aufs festlichste begangen.

Der Großherzog von Weimar ist nach Aachen abgereiset.

Ein Dorfschulze in unserm Lande nahm zusichtlich an Kräften ab; die Mutter desselben schrieb dieses einer benachbarten Hexe zu, führte sie nach ihrer Wohnung und warf sie in Verbindung mit ihren Töchtern in ein großes Feuer, aus welchem sich die angebliche Hexe unter starker Beschädigung ihres Körpers nur noch mit Mühe rettete.

Amsterdam, den 22 Junii.

Gestern Morgen kamen hier die jungen Herzöge Carl und Wilhelm von Braunschweig, nebst der verwittweten Prinzeßin von Braunschweig, von dem Pavillon zu Harlem an, nahmen die hiesigen Merkwürdigkeiten in Augenschein und kehrten darauf nach Harlem zurück.

Aus St. Petersburg, vom 1 Junii.

Da das Niederlage-Recht dem Schwedischen Handel durch den Artikel 10. der additionellen Acte zu dem Tractat von Fredrikshamn bewilligt worden war, so war es wider Erwarten, zu sehen, daß das Zoll-Amt in dem Hafen von Cronstadt einem Schwedischen Kauffahrtey-Capitain, der kürzlich von Stockholm angekommen war, nicht verstatten wollte, seine Ladung zu löschen, die aus Stangen-Eisen bestand, und die bestimmt war, in diesem Hafen in Entrepot gelegt zu werden. Man weiß, daß die Schwedische Gesandtschaft dringende Vorstellungen gemacht hat, um die Ausführung des Tractats in dieser Hinsicht zu erhalten, und man schmeichelt sich mit der Hoffnung, bald eine Verordnung erscheinen zu sehen, die einem Zustande von Ungewißheit ein Ende machen wird, welcher dem Handel beyder Länder nur auf gleiche Art schaden kann.

Aus Stockholm, vom 18 Junii.

Wir haben die Nachricht erhalten, daß das Rußische Ministerium unterm 20sten May, in Antwort auf die Vorstellungen, die demselben von der Schwedischen Gesandtschaft gemacht worden, dem Zoll-Amte zu Reval aufgetragen hat: "Die Getreide-Arten, von welcher Gattung sie seyn mögen, welche die Schwedische Regierung für ihre Rechnung ausführen läßt, ungehindert und zollfrey paßiren zu lassen, und zwar nach den Bestimmungen des Artikels 9 der Additionel Acte, in Hinsicht dessen dem Zoll-Amte die Certificate des Königl. Commerz-Collegiums zu Stockholm zugestellt werden."

Aus Frankfurt, vom 21 Junii.

In der Sitzung der Bundes-Versammlung am 7ten dieses kam über die Militair-Verhältnisse des Bundes Folgendes vor:

"Se. K. H., der Großherzog von Hessen, finden Sich bewogen, in das Protocoll der Bundes-Versammlung hiermit die ausdrückliche und förmliche Erklärung niederlegen zu lassen, wie Sie dem Beschlusse der 12ten diesjährigen Sitzung vom 29sten März, "daß es bey dem in der 9ten Sitzung vom 11ten März dieses Jahrs gefaßten Beschlusse sein Verbleiben, und die Frage wegen der Corps-Eintheilung sonach ihre Erledigung erhalten habe," um der Bundes-Eintracht willen, unbedingt beygetreten sind."

Bonn, den 19 Junii.

Gestern feyerten die hier studirenden Jünglinge das Gedächtnißfest der Schlacht bey Belle-Alliance. Unter Janitscharen-Musik begab sich der schöne Zug vom Marktplatze nach dem Collegien-Gebäude, wo Einer aus der Mitte der Jünglinge eine ernste, feyerliche Rede über wahren Geist akademischer Freyheit hielt, anwendend an das neuaufblühende Leben desselben auf der, dem ganzen Rheinlande schon so theuer gewordenen Rhein-Universität. Sofort begab sich der Zug nach dem nahen Poppelsdorf, wo fröhliches Gelag die Feyerlichkeit schloß. Die schöne, anständige Deutsche Tracht, in welcher die Jünglinge, die Führer mit Federbaretten, erschienen; der Ernst, welcher mit jugendlicher Fröhlichkeit vereint, während des ganzen Festes hervortrat, erhielten allgemeinen Beyfall. Fremde, Professoren und Andere nahmen Theil. Wer nur oberflächlich beurtheilte, und diese Feyerlichkeit theils mit andern bey andern Anlässen, oder mit den zum Theil nicht allzu anständigen, früherer Zeit auf Universitäten begangenen, verglich, mochte wol leicht in Zweifel versetzt werden, ob denn würklich der so oft verschrieene Studentenzeitgeist ein so arger und zügelloser Geselle sey, dem man nicht schnell und streng genug Zaum und Gebiß anzulegen sich beeilen könne.

Aachen, den 21 Junii.

Der Herr Baron Heinrich v. Haysdorf, Kammerherr Sr. Maj. des Königs von Preußen ꝛc.

Bedeutung der Ausdrücke Ursache und Wirkung. Wir sagen, daß eine Ursache eine Wirkung hervorbringt, wenn wir sehen, daß eine Veränderung eintritt, und wir wissen, daß eine andere Veränderung vorhergegangen ist, mit der die erstere in einer Regel verknüpft ist. Wir sagen, daß eine Ursache eine Wirkung hervorbringt, wenn wir sehen, daß eine Veränderung eintritt, und wir wissen, daß eine andere Veränderung vorhergegangen ist, mit der die erstere in einer Regel verknüpft ist. Wir sagen, daß eine Ursache eine Wirkung hervorbringt, wenn wir sehen, daß eine Veränderung eintritt, und wir wissen, daß eine andere Veränderung vorhergegangen ist, mit der die erstere in einer Regel verknüpft ist. Wir sagen, daß eine Ursache eine Wirkung hervorbringt, wenn wir sehen, daß eine Veränderung eintritt, und wir wissen, daß eine andere Veränderung vorhergegangen ist, mit der die erstere in einer Regel verknüpft ist.

Bedeutung der Ausdrücke Ursache und Wirkung. Wir sagen, daß eine Ursache eine Wirkung hervorbringt, wenn wir sehen, daß eine Veränderung eintritt, und wir wissen, daß eine andere Veränderung vorhergegangen ist, mit der die erstere in einer Regel verknüpft ist. Wir sagen, daß eine Ursache eine Wirkung hervorbringt, wenn wir sehen, daß eine Veränderung eintritt, und wir wissen, daß eine andere Veränderung vorhergegangen ist, mit der die erstere in einer Regel verknüpft ist. Wir sagen, daß eine Ursache eine Wirkung hervorbringt, wenn wir sehen, daß eine Veränderung eintritt, und wir wissen, daß eine andere Veränderung vorhergegangen ist, mit der die erstere in einer Regel verknüpft ist. Wir sagen, daß eine Ursache eine Wirkung hervorbringt, wenn wir sehen, daß eine Veränderung eintritt, und wir wissen, daß eine andere Veränderung vorhergegangen ist, mit der die erstere in einer Regel verknüpft ist.

1.1.1 Business Applications

Most companies have a substantial number of computers. For example, a company may have computers to monitor production, keep track of inventories, and do the payroll. Initially, each of these computers may have worked in isolation from the others, but at some point, management may have decided to connect them to be able to correlate information about the entire company.

Put in more general terms, this desire to connect computers is driven by the fact that the profit-oriented corporation has discovered that its computers can probably be used to improve productivity and lower costs. In other words, the motivation for building a computer network is usually economic. Some people believe that the arrival of computer networks will be the dawn of a new era, comparable to the arrival of the printing press, but this is not the case. Computer networks are not about creating new opportunities, but about improving cost/performance.

Let us consider some examples of how computer networks can improve cost/performance in business. A common pattern is a set of geographically distributed offices of a single company. For example, a department store chain may have a few stores in one city, others in other cities, and some warehouses to hold goods and distribute them to the stores. Without a computer network, the sales people in each store have to make periodic telephone calls to order goods. The order clerks have to check whether they can get a better price from a different supplier, and they have to keep track of when the goods will be delivered. If the company has a computer network, the clerks can enter orders directly into the computer system, and the computer can automatically decide which warehouse to use and when to ship. This will save money and improve service.

Another example is a manufacturing company with many factories, which may be in different countries. Each factory may have computers to monitor the machines, control the flow of parts, and do the payroll. Without a computer network, management may not find out about a problem until the end of the month, when the paper reports arrive. With a computer network, management can be informed about problems in minutes instead of weeks, and can react quickly. With a network, it may also be possible to move work from one factory to another, depending on the workload and the cost of labor and electricity in each location.

For small companies, a computer network can be used to connect the computers in the office, for example, to share a printer and a file server. Without a network, each computer needs its own printer and its own copy of the files, which is expensive and inconvenient.

1.1.2 Home Applications

Many people buy computers for their homes. Initially, they may be used for word processing and playing games, but at some point, the owner may want to connect them to the Internet. This is the most common way for people to get online. Home Internet connections are usually provided by a telephone company or a cable television company.

The main reason for connecting home computers is to get access to the Internet. This access can be used for many purposes, such as browsing the World Wide Web, sending and receiving email, and downloading music and movies. Some people also connect their home computers to their company's network, so they can work from home.

Another common home application is peer-to-peer file sharing. This is a way for people to share files, such as music and movies, without using a central server. Each computer in the network can act as both a client and a server, sharing files with other computers in the network.

1.1.3 Mobile Users

Mobile computers, such as laptops and smartphones, are one of the most rapidly growing segments of the computer industry. Their sales have already overtaken those of desktop computers. Why would anyone want one? People who travel often want to be able to read and send email, watch movies, or access files on their home computer, no matter where they are. They may want to read the news or check their stock portfolio. Many of these activities require the computer to be connected to the Internet.

Mobile computers can be connected to the Internet in several ways. One way is to use a wireless connection, such as a cellular network or a Wi-Fi network. Another way is to use a wired connection, such as a telephone line or a cable. Wireless connections are more convenient, but they are usually slower and more expensive than wired connections.

1.1.4 Social Issues

The widespread use of computer networks has led to a number of social issues. For example, there is a concern about privacy. When people use the Internet, they leave behind a trail of electronic data that can be used to track their activities. This data can be used by companies to target advertising, or by governments to monitor their citizens.

Another social issue is the spread of misinformation. Anyone can publish anything on the Internet, and there is no guarantee that it is true. This can lead to the spread of rumors, propaganda, and fake news.

There is also a concern about the digital divide. This is the gap between people who have access to computers and the Internet and people who do not. The digital divide can exacerbate existing social inequalities.

Finally, there is a concern about the environmental impact of computer networks. The production and disposal of computers and other network equipment can have a significant impact on the environment.

Hamburg, den 25 Juniſ.

In der bereits beendigten Ziehung unſerer 23ſten großen Stadt-Lotterie fielen auf nachſtehende Nummern die Haupt-Gewinne:

No. 819, mit der Deviſe: Nur ein Verſuch, mit 10000 Mk. und der Prämie von 120000 Mk.

No. 2062, mit der Deviſe: Bey F. Herzfeldt et Co. die Krone, 60000 Mk.

No. 110, mit der Deviſe: Unverhoft kommt oft, 30000 Mk.

No. 1504, mit der Deviſe: Unverhoft kommt oft, mit 345 Mk. und der Prämie von 20000 Mk.

No. 1947, mit der Deviſe: Bey Printz in Lübeck, mit 15000 Mk.

No. 2413, mit der Deviſe: Heute geht's gut, mit 12000 Mk.

No. 430, mit der Deviſe: Vivat Hamburg! mit 11000 Mk.

General-Extract der heute beendigten 23ſten Hamburgiſchen großen Stadt-Lotterie.

No.	Mk.	No.	Mk.	No.	Mk.	No.	Mk.	No.	Mk.	No.	Mk.	No.	Mk.
1	345	44	150	87	150	130	150	173	150	216	150	259	150
2	345	45	150	88	150	31	150	74	150	17	150	60	150
3	150	46	150	89	150	32	150	75	150	18	345	61	150
4	345	47	150	90	150	33	150	76	150	19	150	62	150
5	150	48	150	91	345	34	150	77	150	20	345	63	345
6	150	49	345	92	150	35	150	78	150	21	345	64	150
7	350	50	150	93	150	36	150	79	150	22	345	65	345
8	150	51	150	94	345	37	345	80	150	23	150	66	150
9	150	52	150	95	150	38	345	81	150	24	150	67	150
10	150	53	345	96	150	39	150	82	150	25	150	68	150
11	345	54	150	97	150	40	150	83	350	26	150	69	150
12	150	55	150	98	150	41	345	84	150	27	150	70	150
13	345	56	150	99	150	42	150	85	150	28	150	71	150
14	150	57	150	100	1000	43	150	86	150	29	150	72	150
15	150	58	150	1	150	44	150	87	150	30	150	73	150
16	345	59	150	2	150	45	150	88	345	31	150	74	150
17	150	60	150	3	345	46	150	89	345	32	150	75	345
18	150	61	150	4	150	47	150	90	150	33	150	76	150
19	150	62	150	5	345	48	150	91	150	34	150	77	345
20	150	63	150	6	150	49	150	92	345	35	150	78	150
21	150	64	150	7	150	50	150	93	150	36	150	79	150
22	345	65	150	8	150	51	150	94	345	37	150	80	150
23	345	66	150	9	150	52	150	95	150	38	150	81	150
24	150	67	345	10	3000	53	350	96	150	39	150	82	150
25	345	68	150	11	150	54	150	97	345	40	150	83	150
26	150	69	150	12	345	55	150	98	150	41	345	84	150
27	150	70	150	13	345	56	150	99	150	42	150	85	150
28	150	71	150	14	150	57	150	200	150	43	1000	86	150
29	345	72	345	15	150	58	350	1	150	44	150	87	150
30	150	73	345	16	150	59	150	2	150	45	150	88	345
31	345	74	150	17	345	60	345	3	345	46	150	89	150
32	150	75	345	18	150	61	150	4	150	47	150	90	150
33	150	76	150	19	150	62	150	5	150	48	150	91	150
34	150	77	150	20	150	63	150	6	150	49	150	92	345
35	150	78	150	21	150	64	150	7	150	50	150	93	350
36	150	79	345	22	345	65	345	8	345	51	150	94	345
37	150	80	150	23	150	66	345	9	150	52	345	95	150
38	345	81	345	24	345	67	150	10	150	53	150	96	345
39	345	82	345	25	150	68	345	11	345	54	345	97	150
40	150	83	345	26	345	69	150	12	345	55	345	98	350
41	345	84	150	27	150	70	150	13	345	56	150	99	150
42	350	85	150	28	150	71	345	14	345	57	150	300	350
43	150	86	150	29	350	72	150	15	345	58	150	1	150

Kunst-Auction.

Den 9ten August fängt zu Leipzig eine beträchtliche Versteigerung an von Kupferstichen, Original-Handzeichnungen, Kupferstichen unter Glas und Rahmen, Kunstwerken und Oelgemälden, aus dem Nachlasse mehrerer ausgezeichneter Künstler und Kunstsammler. Der Catalog ist durch alle Kunst- und Buchhandlungen zu erhalten.

Ankündigung

der

vom 1sten Julii an erscheinenden

Neuen Stuttgarter Hefte.

Am 15ten dieses Monats wurde der Redacteur der Neuen Stuttgarter Zeitung unvermuthet zu dem Herrn Director der Königl. Haupt- und Residenzstadt berufen, welcher ihm einen von dem Minister des Innern (Herrn v. Otto) und der Polizey (Herrn v. Phull) unterzeichneten Befehl eröffnete, wodurch verordnet wurde, daß hiemit die neue Stuttgarter Zeitung unterdrückt seyn solle. Es wurden sofort die schon gedruckten Exemplare, welche am Abend dieses Tages mit der Post versendet werden sollten, in Beschlag genommen und die fernere Herausgabe dieses Blattes verboten. Somit muß also dasselbe aufhören zu erscheinen.

Zeitungen erliegen nach der von dem Königl. Geheimenrath gegebenen Erläuterung des Preßfreyheits-Gesetzes dem Zwang eines Privilegiums. Den Herausgebern der neuen Stuttgarter Zeitung ist ihr Privilegium, welches auf 6 Jahre lautete, durch obigen Befehl plötzlich entzogen worden. Sie haben auch keine Hoffnung, ein neues zu erhalten.

Da ihnen nun das Preßfreyheits-Gesetz — wenigstens seiner practischen Anwendung nach — nicht erlaubt, ein Tagblatt (ein Blatt, das an benannten Tagen erscheint) herauszugeben; so haben sie den Entschluß gefaßt, eine periodische Zeitschrift unter dem Titel:

Neue Stuttgarter Hefte,

herauszugeben. Die Form dieser Hefte wird in Octav seyn und ungefähr dem der Minerva gleichen. Sie erscheinen zwanglos zu unbestimmter Zeit, je nachdem mehr oder minder viel Stoff dazu vorhanden ist. Sie werden je nach Umständen 2 bis 3 Bogen stark seyn und wöchentlich, etwa wie die Französische Minerva, ein-, zwey- oder auch noch mehreremale erscheinen, wie solches gerade erforderlich seyn wird. Sie werden sich hauptsächlich auch mit den Angelegenheiten des Deutschen Handels- und Gewerbs-Vereins und mit den Verhandlungen der am 15ten Julii zusammentretenden Würtembergischen Stände-Versammlung beschäftigen.

Die Bestellungen auf die "Neuen Stuttgarter Hefte" können bey dem Königl. Würtembergischen Haupt-Post-Amte in Stuttgart und bey sämmtlichen Post-Aemtern in Deutschland gemacht werden. Die Bewohner der hiesigen Stadt und der Umgegend werden ersucht, sich deshalb unmittelbar an das Comtoir in der Calwer-Straße No. 302 zu wenden.

Das Abonnement beginnt mit dem 1sten Julii, an welchem Termine diese Hefte erscheinen werden, und beträgt bis letzten December — auf ein halbes Jahr — 4 Fl. 30 Kr.

Stuttgart, am 17ten Junii 1819.

Die Redaction der Neuen Stuttgarter Hefte.

Das am 20sten d. M. erfolgte Ableben des Herrn Doctors und Stadt-Physicus Jacob Mumsen, Ritters des Dannebrog-Ordens, wird von dessen Testaments-Executor den abwesenden Verwandten und Freunden des Verstorbenen hiedurch angezeigt.

Altona, den 22sten Junii 1819.

Am 22sten dieses Monats entschlief sanft zu einem bessern Leben mein rechtschaffener Ehemann Zimbert Gotthelff Körner, an einer innerlichen Entzündung, im 76sten Jahre seines Alters. Diesen für mich so harten Verlust zeige ich allen Verwandten, Freunden und Bekannten ergebenst an.

Hamburg, den 24sten Junii 1819.

Susanna Margaretha Körner, geb. Schohl.

Die Handlung meines sel. Mannes wird unverändert von mir fortgesetzt werden.

Heute Abend um 8 Uhr wurde meine liebe Frau, geb. Böse, von einem gesunden Knaben glücklich entbunden. Otterndorff, den 17ten Junii 1819.

J. D. Hülse.

Die am 20sten d. M. erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau, gebohrnen Brusch, von einer gesunden Tochter, zeige ich meinen Anverwandten und Freunden hiermit an.

Parchim in Mecklenburg, den 22sten Junii 1819.

Wilhelm Homeyer.

Firma:
Fr. Brusch et W. Homeyer.

Theilnehmenden Verwandten und Freunden zeige ich hiedurch die glückliche Entbindung meiner guten Frau von einem gesunden Knaben ganz ergebenst an. Kopenhagen, den 21sten Junius 1819.

Dr. A. H. M. Kochen.

Heute wurde meine Frau, geb. Möring, von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Hamburg, den 25sten Junii 1819.

Joachim Hinr. Gläser.

Unsere am 14ten Junius vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir Verwandten und Freunden hierdurch gehorsamst an.

Eggersen im Hannöverischen, den 16ten Junius 1819.

Hans von dem Bussche,
Oberst Lieutenant und Commandeur der Königl. Hannöv. Jäger-Garde.

Emma von dem Bussche,
geb. von Lenthe.

Sect. 2. Provided always, That no Person shall be entitled to vote at any Election for Members to serve in Parliament for the said City of *Edinburgh*, unless he shall be duly admitted a Burgess and Freeman of the said City, and shall have his Name entered in the Roll of Burgesses and Freemen of the said City, at least Six Months before the Day of the Election at which he shall offer to vote.

Sect. 3. And whereas the Number of Persons who have been admitted Burgesses and Freemen of the said City, and whose Names are entered in the Roll of Burgesses and Freemen of the said City, is very small, and the Number of Persons who have been admitted Burgesses and Freemen of the said City, and whose Names are entered in the Roll of Burgesses and Freemen of the said City, and who have resided within the said City for the Space of Six Months before the Day of the Election at which they shall offer to vote, is very small, and the Number of Persons who have been admitted Burgesses and Freemen of the said City, and whose Names are entered in the Roll of Burgesses and Freemen of the said City, and who have resided within the said City for the Space of Six Months before the Day of the Election at which they shall offer to vote, and who have paid all Taxes and Assessments imposed upon them by the Magistrates of the said City, is very small, and the Number of Persons who have been admitted Burgesses and Freemen of the said City, and whose Names are entered in the Roll of Burgesses and Freemen of the said City, and who have resided within the said City for the Space of Six Months before the Day of the Election at which they shall offer to vote, and who have paid all Taxes and Assessments imposed upon them by the Magistrates of the said City, and who have taken the Oath of Allegiance, is very small, and the Number of Persons who have been admitted Burgesses and Freemen of the said City, and whose Names are entered in the Roll of Burgesses and Freemen of the said City, and who have resided within the said City for the Space of Six Months before the Day of the Election at which they shall offer to vote, and who have paid all Taxes and Assessments imposed upon them by the Magistrates of the said City, and who have taken the Oath of Allegiance, and who have subscribed the Declaration against Popery, is very small, and the Number of Persons who have been admitted Burgesses and Freemen of the said City, and whose Names are entered in the Roll of Burgesses and Freemen of the said City, and who have resided within the said City for the Space of Six Months before the Day of the Election at which they shall offer to vote, and who have paid all Taxes and Assessments imposed upon them by the Magistrates of the said City, and who have taken the Oath of Allegiance, and who have subscribed the Declaration against Popery, and who have received the Sacrament of the Lord's Supper, is very small, and the Number of Persons who have been admitted Burgesses and Freemen of the said City, and whose Names are entered in the Roll of Burgesses and Freemen of the said City, and who have resided within the said City for the Space of Six Months before the Day of the Election at which they shall offer to vote, and who have paid all Taxes and Assessments imposed upon them by the Magistrates of the said City, and who have taken the Oath of Allegiance, and who have subscribed the Declaration against Popery, and who have received the Sacrament of the Lord's Supper, and who have attended Divine Service, is very small, and the Number of Persons who have been admitted Burgesses and Freemen of the said City, and whose Names are entered in the Roll of Burgesses and Freemen of the said City, and who have resided within the said City for the Space of Six Months before the Day of the Election at which they shall offer to vote, and who have paid all Taxes and Assessments imposed upon them by the Magistrates of the said City, and who have taken the Oath of Allegiance, and who have subscribed the Declaration against Popery, and who have received the Sacrament of the Lord's Supper, and who have attended Divine Service, and who have not been guilty of any Crime or Misdemeanour, is very small, and the Number of Persons who have been admitted Burgesses and Freemen of the said City, and whose Names are entered in the Roll of Burgesses and Freemen of the said City, and who have resided within the said City for the Space of Six Months before the Day of the Election at which they shall offer to vote, and who have paid all Taxes and Assessments imposed upon them by the Magistrates of the said City, and who have taken the Oath of Allegiance, and who have subscribed the Declaration against Popery, and who have received the Sacrament of the Lord's Supper, and who have attended Divine Service, and who have not been guilty of any Crime or Misdemeanour, and who have not been convicted of any Crime or Misdemeanour, is very small, and the Number of Persons who have been admitted Burgesses and Freemen of the said City, and whose Names are entered in the Roll of Burgesses and Freemen of the said City, and who have resided within the said City for the Space of Six Months before the Day of the Election at which they shall offer to vote, and who have paid all Taxes and Assessments imposed upon them by the Magistrates of the said City, and who have taken the Oath of Allegiance, and who have subscribed the Declaration against Popery, and who have received the Sacrament of the Lord's Supper, and who have attended Divine Service, and who have not been guilty of any Crime or Misdemeanour, and who have not been convicted of any Crime or Misdemeanour, and who have not been outlawed, is very small, and the Number of Persons who have been admitted Burgesses and Freemen of the said City, and whose Names are entered in the Roll of Burgesses and Freemen of the said City, and who have resided within the said City for the Space of Six Months before the Day of the Election at which they shall offer to vote, and who have paid all Taxes and Assessments imposed upon them by the Magistrates of the said City, and who have taken the Oath of Allegiance, and who have subscribed the Declaration against Popery, and who have received the Sacrament of the Lord's Supper, and who have attended Divine Service, and who have not been guilty of any Crime or Misdemeanour, and who have not been convicted of any Crime or Misdemeanour, and who have not been outlawed, and who have not been attainted of Treason, is very small, and the Number of Persons who have been admitted Burgesses and Freemen of the said City, and whose Names are entered in the Roll of Burgesses and Freemen of the said City, and who have resided within the said City for the Space of Six Months before the Day of the Election at which they shall offer to vote, and who have paid all Taxes and Assessments imposed upon them by the Magistrates of the said City, and who have taken the Oath of Allegiance, and who have subscribed the Declaration against Popery, and who have received the Sacrament of the Lord's Supper, and who have attended Divine Service, and who have not been guilty of any Crime or Misdemeanour, and who have not been convicted of any Crime or Misdemeanour, and who have not been outlawed, and who have not been attainted of Treason, and who have not been attainted of Felony, is very small, and the Number of Persons who have been admitted Burgesses and Freemen of the said City, and whose Names are entered in the Roll of Burgesses and Freemen of the said City, and who have resided within the said City for the Space of Six Months before the Day of the Election at which they shall offer to vote, and who have paid all Taxes and Assessments imposed upon them by the Magistrates of the said City, and who have taken the Oath of Allegiance, and who have subscribed the Declaration against Popery, and who have received the Sacrament of the Lord's Supper, and who have attended Divine Service, and who have not been guilty of any Crime or Misdemeanour, and who have not been convicted of any Crime or Misdemeanour, and who have not been outlawed, and who have not been attainted of Treason, and who have not been attainted of Felony, and who have not been attainted of Misprision of Treason, is very small, and the Number of Persons who have been admitted Burgesses and Freemen of the said City, and whose Names are entered in the Roll of Burgesses and Freemen of the said City, and who have resided within the said City for the Space of Six Months before the Day of the Election at which they shall offer to vote, and who have paid all Taxes and Assessments imposed upon them by the Magistrates of the said City, and who have taken the Oath of Allegiance, and who have subscribed the Declaration against Popery, and who have received the Sacrament of the Lord's Supper, and who have attended Divine Service, and who have not been guilty of any Crime or Misdemeanour, and who have not been convicted of any Crime or Misdemeanour, and who have not been outlawed, and who have not been attainted of Treason, and who have not been attainted of Felony, and who have not been attainted of Misprision of Treason, and who have not been attainted of Praemunire, is very small, and the Number of Persons who have been admitted Burgesses and Freemen of the said City, and whose Names are entered in the Roll of Burgesses and Freemen of the said City, and who have resided within the said City for the Space of Six Months before the Day of the Election at which they shall offer to vote, and who have paid all Taxes and Assessments imposed upon them by the Magistrates of the said City, and who have taken the Oath of Allegiance, and who have subscribed the Declaration against Popery, and who have received the Sacrament of the Lord's Supper, and who have attended Divine Service, and who have not been guilty of any Crime or Misdemeanour, and who have not been convicted of any Crime or Misdemeanour, and who have not been outlawed, and who have not been attainted of Treason, and who have not been attainted of Felony, and who have not been attainted of Misprision of Treason, and who have not been attainted of Praemunire, and who have not been attainted of Premunire, is very small, and the Number of Persons who have been admitted Burgesses and Freemen of the said City, and whose Names are entered in the Roll of Burgesses and Freemen of the said City, and who have resided within the said City for the Space of Six Months before the Day of the Election at which they shall offer to vote, and who have paid all Taxes and Assessments imposed upon them by the Magistrates of the said City, and who have taken the Oath of Allegiance, and who have subscribed the Declaration against Popery, and who have received the Sacrament of the Lord's Supper, and who have attended Divine Service, and who have not been guilty of any Crime or Misdemeanour, and who have not been convicted of any Crime or Misdemeanour, and who have not been outlawed, and who have not been attainted of Treason, and who have not been attainted of Felony, and who have not been attainted of Misprision of Treason, and who have not been attainted of Praemunire, and who have not been attainted of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Premunire, is very small, and the Number of Persons who have been admitted Burgesses and Freemen of the said City, and whose Names are entered in the Roll of Burgesses and Freemen of the said City, and who have resided within the said City for the Space of Six Months before the Day of the Election at which they shall offer to vote, and who have paid all Taxes and Assessments imposed upon them by the Magistrates of the said City, and who have taken the Oath of Allegiance, and who have subscribed the Declaration against Popery, and who have received the Sacrament of the Lord's Supper, and who have attended Divine Service, and who have not been guilty of any Crime or Misdemeanour, and who have not been convicted of any Crime or Misdemeanour, and who have not been outlawed, and who have not been attainted of Treason, and who have not been attainted of Felony, and who have not been attainted of Misprision of Treason, and who have not been attainted of Praemunire, and who have not been attainted of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Misprision of Premunire, is very small, and the Number of Persons who have been admitted Burgesses and Freemen of the said City, and whose Names are entered in the Roll of Burgesses and Freemen of the said City, and who have resided within the said City for the Space of Six Months before the Day of the Election at which they shall offer to vote, and who have paid all Taxes and Assessments imposed upon them by the Magistrates of the said City, and who have taken the Oath of Allegiance, and who have subscribed the Declaration against Popery, and who have received the Sacrament of the Lord's Supper, and who have attended Divine Service, and who have not been guilty of any Crime or Misdemeanour, and who have not been convicted of any Crime or Misdemeanour, and who have not been outlawed, and who have not been attainted of Treason, and who have not been attainted of Felony, and who have not been attainted of Misprision of Treason, and who have not been attainted of Praemunire, and who have not been attainted of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Misprision of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Misprision of Misprision of Premunire, is very small, and the Number of Persons who have been admitted Burgesses and Freemen of the said City, and whose Names are entered in the Roll of Burgesses and Freemen of the said City, and who have resided within the said City for the Space of Six Months before the Day of the Election at which they shall offer to vote, and who have paid all Taxes and Assessments imposed upon them by the Magistrates of the said City, and who have taken the Oath of Allegiance, and who have subscribed the Declaration against Popery, and who have received the Sacrament of the Lord's Supper, and who have attended Divine Service, and who have not been guilty of any Crime or Misdemeanour, and who have not been convicted of any Crime or Misdemeanour, and who have not been outlawed, and who have not been attainted of Treason, and who have not been attainted of Felony, and who have not been attainted of Misprision of Treason, and who have not been attainted of Praemunire, and who have not been attainted of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Misprision of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Misprision of Misprision of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Misprision of Misprision of Misprision of Premunire, is very small, and the Number of Persons who have been admitted Burgesses and Freemen of the said City, and whose Names are entered in the Roll of Burgesses and Freemen of the said City, and who have resided within the said City for the Space of Six Months before the Day of the Election at which they shall offer to vote, and who have paid all Taxes and Assessments imposed upon them by the Magistrates of the said City, and who have taken the Oath of Allegiance, and who have subscribed the Declaration against Popery, and who have received the Sacrament of the Lord's Supper, and who have attended Divine Service, and who have not been guilty of any Crime or Misdemeanour, and who have not been convicted of any Crime or Misdemeanour, and who have not been outlawed, and who have not been attainted of Treason, and who have not been attainted of Felony, and who have not been attainted of Misprision of Treason, and who have not been attainted of Praemunire, and who have not been attainted of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Misprision of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Misprision of Misprision of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Misprision of Misprision of Misprision of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Misprision of Misprision of Misprision of Misprision of Premunire, is very small, and the Number of Persons who have been admitted Burgesses and Freemen of the said City, and whose Names are entered in the Roll of Burgesses and Freemen of the said City, and who have resided within the said City for the Space of Six Months before the Day of the Election at which they shall offer to vote, and who have paid all Taxes and Assessments imposed upon them by the Magistrates of the said City, and who have taken the Oath of Allegiance, and who have subscribed the Declaration against Popery, and who have received the Sacrament of the Lord's Supper, and who have attended Divine Service, and who have not been guilty of any Crime or Misdemeanour, and who have not been convicted of any Crime or Misdemeanour, and who have not been outlawed, and who have not been attainted of Treason, and who have not been attainted of Felony, and who have not been attainted of Misprision of Treason, and who have not been attainted of Praemunire, and who have not been attainted of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Misprision of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Misprision of Misprision of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Misprision of Misprision of Misprision of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Misprision of Misprision of Misprision of Misprision of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Misprision of Misprision of Misprision of Misprision of Misprision of Premunire, is very small, and the Number of Persons who have been admitted Burgesses and Freemen of the said City, and whose Names are entered in the Roll of Burgesses and Freemen of the said City, and who have resided within the said City for the Space of Six Months before the Day of the Election at which they shall offer to vote, and who have paid all Taxes and Assessments imposed upon them by the Magistrates of the said City, and who have taken the Oath of Allegiance, and who have subscribed the Declaration against Popery, and who have received the Sacrament of the Lord's Supper, and who have attended Divine Service, and who have not been guilty of any Crime or Misdemeanour, and who have not been convicted of any Crime or Misdemeanour, and who have not been outlawed, and who have not been attainted of Treason, and who have not been attainted of Felony, and who have not been attainted of Misprision of Treason, and who have not been attainted of Praemunire, and who have not been attainted of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Misprision of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Misprision of Misprision of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Misprision of Misprision of Misprision of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Misprision of Misprision of Misprision of Misprision of Premunire, and who have not been attainted of Misprision of Misprision of Misprision of Misprision of Misprision of Misprision of Premunire, and who have not been attainted of Misprision

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Dienstage, den 29 Junii.) No. 103.

I

Schreiben aus Wien, vom 19 Junii.

Die in mehrern öffentlichen Blättern erschienene Nachricht von einer Reise des Fürsten von Metternich nach Paris ist durchaus ungegründet. Der Fürst wird sicher vor Ende Julii in Carlsbad eintreffen, wohin ihm der größte Theil des diplomatischen Corps, welches den Kayser auf seiner Reise nach Italien begleitet, folgen wird.

Heute hat der Erzherzog Kronprinz, in Beyseyn sämmtlicher Erzherzoge, den Grundstein zu einer neuen Brücke gelegt, welche von dem rothen Thurmthore nach der Leopoldstadt hinunterführen wird. Unser hochbejahrte, ehrwürdige Erzbischof segnete den Grundstein ein.

Von Mayland ist hier die Nachricht eingegangen, daß der Kayser und die Kayserin bestimmt den 6ten Julii daselbst eintreffen wollten. Der Hofrath von Lübeck von der Finanz-Hofstelle hat eine allerhöchste Weisung erhalten, sich nach Mayland zu dem Monarchen zu verfügen; der Gegenstand seiner Berufung dürfte, dem Vernehmen nach, wichtige Finanz-Angelegenheiten betreffen.

Zu Jassy, in der Moldau, hat am 21sten May ein fürchterliches Gewitter, mit Hagelschlag und mit einer Art von Wolkenbruch begleitet, großen Schaden angerichtet.

Auch unser Kayser läßt dem Herzog von Wellington in der hiesigen Porcellain-Fabrik ein kostbares Tafel-Service verfertigen, worauf die Siege dieses Feldherrn abgebildet sind.

Schreiben aus London, vom 22 Junii.

Die Gegner der Minister und Freunde der Times haben nun ein anderes Mittel ergriffen, um ihre politischen Ansichten zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; sie lassen ihren Gedanken in Paris freyen Lauf und theilen solche, in der Form eines Briefes an den Herausgeber der Times von seinem Pariser Correspondenten mit, welche eigene Ideen dann in diesem Blatte in besondern Paragraphen critisirt werden. So schreibt man unter andern angeblich aus Paris: "Wir glauben hier nicht, daß das Engl. Ministerium ein großes Gewicht auf die Bill legt, welche die Einrollirung Brittischer Unterthanen in fremde Kriegsdienste verbieten soll; die schwache Majorität, mit welcher sie unterstützt wurde, leitet uns zu dieser Vermuthung. Ohne Zweifel will Lord Castlereagh den Anschein einer Partheylichkeit vermeiden und sein politisches Gewissen bey dem Cabinette in Madrid freysprechen, welches ihm nicht trauet, und vermuthet, daß er unter der Hand die Americanischen Insurgenten begünstigt. Man sagt, daß Ihr in Spanien unterhandelt, um die Ratification des Tractats wegen Abtretung der Floridas zu hindern; da aber die Spanische Regierung England mißtrauet, so ist es wahrscheinlicher, daß sie alle Bedingungen genehmigen wird, die von Herrn Onis in deren Namen abgeschlossen worden. Vermuthlich wird Euer Cabinet aus diesem Umstande Vortheil ziehen und die Sache der Insurgenten unterstützen; die Bill mag durchgehen oder nicht, so wird das Cabinet ihre Unabhängigkeit augenblicklich anerkennen, sobald das Interesse des Landes und der Mangel des Absatzes Eurer Manufacturwaaren eine solche Maasregel erfordert. Da Ihr dieses Jahr so freygebig für Eure Marine gewesen seyd, so vermuthen einige unsrer Politiker, daß Ihr damit umgeht, die Vereinigten Staaten in Schreck zu setzen und vielleicht gewaltsame Maaßregeln gebrauchen wollt,

wenn selbige auf den Besitz der Florida's bestehen und Ihr nicht Cuba als ein Aequivalent dagegen erhaltet; allein es muß Eurer Regierung sehr gut bekannt seyn, daß mit Drohungen eine Republik nie eine Sache aufgiebt, die ihr so äußerst wichtig ist. Eine offenbare Kriegs-Erklärung von Eurer Seite befürchtet man hier nicht im geringsten. Der Zustand Eurer Finanzen wird es Euch nicht erlauben, eine Maaßregel zu ergreifen, welche die Ruhe der Welt stören würde. Während Ihr Euch mit America schlüget und diesen kostbaren und in seinem Erfolge zweifelhaften Krieg unterhieltet, würdet ihr gezwungen seyn, alle Hoffnung eines fernern Einflusses auf dem Continente aufzugeben. Da Ihr nicht allenthalben gegenwärtig seyn könnt, so würdet Ihr auch nicht im Stande seyn, Ereignisse von Europa abzuwehren, womit die Zukunft so schwanger zu gehen scheint. Neue Einrichtungen dürften entstehen, wobey Ihr stumme Zuschauer bleiben müßtet. Das Colossalische Rußland, dem kein Staat sich zu widersetzen wagen wird, dürfte mehr gelten als Euer Gold, besonders wenn Ihr anderwärts zu thun haben solltet. Die letzte Bonapartische Tollheit hat jenem Reiche einen solchen Ruhm erworben, daß man es für unüberwindlich hält. Man bezweifelt hier eben so wenig als bey Euch die Unabhängigkeit der Süd-Americaner. Der jetzige Chef der Republik Venezuela, Simon Bolivar, zu Carraques gebohren, scheint einen zweyten Washington vorstellen und in dessen Fußstapfen treten zu wollen; entsprossen aus einer angesehenen Familie, erbte er ein väterliches Vermögen von 200000 Franken jährlicher Einkünfte und wurde zur Vollendung seiner Erziehung nach Paris gesandt. Vor ungefähr 12 oder 15 Jahren war er hier in den ersten Cirkeln bekannt und wohl gelitten. Er spricht das Französische, wie ein Engländer oder Spanier diese Sprache gewöhnlich redet, besuchte während seines hiesigen Aufenthalts die gelehrten Vorlesungen, machte sich mit allen neuen Entdeckungen bekannt, bereisete als genauer Freund der berühmten Männer Humboldt und Bonpland das Innere Frankreichs, besuchte England, Italien, die Schweiz und einen Theil Deutschlands und stand unter der Aufsicht des Generals Miranda, der ihn zuerst mit einem Schwerdt umgürtete. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Venezuela, Herr Pallacio, ist ein alter Bekannter und Freund von Bolivar; er verlebte seine Jugendjahre gleichfalls in Frankreich."

So weit spricht der Pariser Correspondent und die Times macht ihre Raisonnements darüber und sagt am Ende: es wäre gar nicht übel, wenn Minister es versuchten, Cuba zu erhalten, vorausgesetzt, die Einwohner wären mit diesem Regierungstausch zufrieden.

Das Kriegsschiff Tribune, Capt. Willoughby, ist von Cork mit versiegelten Verhaltungs-Befehlen in See gegangen, welche erst geöffnet werden sollen, wenn das Schiff eine bestimmte Höhe auf der See erreicht hat.

Die Klage-Sache der Prinzeßin von Wallis gegen Lord Liverpool, wegen gewisser Schuld-Documente ihres verewigten Bruders, des unweit Belle-Alliance gebliebenen Herzogs von Braunschweig-Oels, wird nächstens wieder im Canzley-Gerichte vorkommen.

Die Nachrichten aus Leeds melden neue Unruhen unter den Fabrik-Arbeitern, die mit ihrer jetzigen Lage nicht zufrieden sind. Die Zusammenrottirungen in Ashton, Hunslet-Moor und in andern benachbarten Oertern waren sehr zahlreich. Man hatte am 16ten dieses die Freyheits-Mütze aufgepflanzt und es wurden Excesse aller Art begangen; Major Cartwright, Hunt und Consorten wurden erwartet. Unsre Regierung ist indessen hinlänglich von allen diesen Vorgängen unterrichtet und trifft im Stillen solche Veranstaltungen, die hoffentlich alle diese Plane scheitern machen und den Anstiftern das Handwerk legen werden.

In Glasgow hat eine ähnliche Zusammenkunft statt gefunden und es sind 35000 Menschen zusammen gewesen; man hat sich indessen ziemlich ruhig betragen. Es wurde zu einer Bittschrift an den Prinz Regenten gestimmt, worin man darum anhielt, denjenigen armen Webern, welche wegen Mangel an Arbeit dieses Land zu verlassen wünschen möchten, die Mittel zu verleihen, sich nach den Engl. Colonien in Nord-America nicht allein einzuschiffen, sondern auch so viel zuzugestehen, daß sie ein Jahr davon leben könnten, welche Summe sie durch Einsendung von Producten wieder bezahlen wollten. Andere waren sehr gegen die Auswanderung, und am Ende wurde eine Clausel der Bittschrift beygefügt, welche jährliche Parlements-Veränderungen, allgemeines Wahl- oder Stimmen-Recht und Verminderung der Abgaben verlangte.

Die additionelle Zoll-Abgabe auf fremde Schafwolle von 5 Pence pr. Pfund ist im Unterhause zugestanden und wird ohne Zweifel gesetzliche Kraft erhalten, tritt aber nicht vor dem 5ten October in Kraft, daher prompte Sendungen vom Auslande noch diesen Zoll vermeiden werden. Die Abgaben auf die andern Artikel fallen lediglich dem inländischen Consumo zur Last; auf Bier oder vielmehr Porter und Ale wird bey einer Versendung nach dem Continente eine Zoll-Vergütung von 17 Sh. 2 P. pr. Faß von 36 Gallons zugestanden.

Der hiesige Americanische Gesandte soll dem Lord Castlereagh eröffnet haben, daß die Regierung der Vereinigten Staaten die Republik der Vereinigten Staaten am la Plata-Strome (Buenos-Ayres) anerkennen wolle.

Der Prinz Regent wird nächstens wieder eine Reise nach den Küsten antreten und namentlich auch Portsmouth besuchen.

Der Staatsbothe Parsons ist mit Depeschen nach Neapel abgegangen.

Mac-Gregor, der das Lieblings-Kind des südlichen America's genannt wird, hat am 4ten April mit seinen Officiers der Republik Carthagena, in Neu Grenada, den Eid der Treue geleistet.

In unsern Handelsgeschäften ist es seit kurzem auf einmal wieder recht lebhaft geworden.

Mr. Hall's Remarks on the Life of Mr. Whitefield.

Mr. Whitefield's Life, and Mr. Hall's Remarks upon it

Apostles, and the Lord appeared to them, and
said unto them, Peace be unto you, my
children. And they were astonished, and
thought that it was a spirit. And he said
unto them, Why do you think that this is a
spirit? Behold, and see that I am not a
spirit. And Peter answered and said unto
him, Lord, we know that thou art not a
spirit. And he commanded us to go to the
sea, and to cast a hook, and there was a
great fish, and he commanded us to take
the fish that came up first. And when we
had taken it, he said unto us, Cut off the
head of the fish, and take the first bone
that you find in the head, and lay it in the
fire, and put salt upon it, and roast it.
And we did so. And he said unto us, Eat
of it. And we did eat. And he said unto
us, Do you think that I am a spirit? And
we said unto him, Lord, we know that thou
art not a spirit. And he said unto us, Eat
of the fish, and of the honeycomb, and of
the bone. And we did eat. And he said
unto us, Go into the world, and preach
unto the people, and teach them the
Gospel, and baptize them in the name of
the Father, and of the Son, and of the Holy
Ghost. And we went into the world, and
preached unto the people, and taught them
the Gospel, and baptized them in the name
of the Father, and of the Son, and of the
Holy Ghost. And we did eat. And he said
unto us, Do you think that I am a spirit?
And we said unto him, Lord, we know that
thou art not a spirit. And he said unto us,
Eat of the fish, and of the honeycomb, and
of

Mr. Speaker, I do not think that we can do anything to improve on the statement of the hon. Member for Wednesbury (Mr. Edwards) and I am sure that the House will be grateful to him for the way in which he has put the case for the Bill. I am sure that the House will also be grateful to the hon. Member for Bedwellty (Mr. Evans) for the way in which he has supported the Bill. I am sure that the House will also be grateful to the hon. Member for Bedwellty (Mr. Evans) for the way in which he has supported the Bill. I am sure that the House will also be grateful to the hon. Member for Bedwellty (Mr. Evans) for the way in which he has supported the Bill.

Mr. Speaker, I do not think that we can do anything to improve on the statement of the hon. Member for Wednesbury (Mr. Edwards) and I am sure that the House will be grateful to him for the way in which he has put the case for the Bill. I am sure that the House will also be grateful to the hon. Member for Bedwellty (Mr. Evans) for the way in which he has supported the Bill. I am sure that the House will also be grateful to the hon. Member for Bedwellty (Mr. Evans) for the way in which he has supported the Bill. I am sure that the House will also be grateful to the hon. Member for Bedwellty (Mr. Evans) for the way in which he has supported the Bill.

Mr. Speaker, I do not think that we can do anything to improve on the statement of the hon. Member for Wednesbury (Mr. Edwards) and I am sure that the House will be grateful to him for the way in which he has put the case for the Bill. I am sure that the House will also be grateful to the hon. Member for Bedwellty (Mr. Evans) for the way in which he has supported the Bill. I am sure that the House will also be grateful to the hon. Member for Bedwellty (Mr. Evans) for the way in which he has supported the Bill. I am sure that the House will also be grateful to the hon. Member for Bedwellty (Mr. Evans) for the way in which he has supported the Bill.

Bei einem Verbrechen, das mit dem Tode bestraft wird, ist die Todesstrafe auszusprechen.

Wenn jedoch mildernde Umstände vorhanden sind, kann auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren erkannt werden

Hamburg, den 25 Junii.

General-Extract der heute beendigten 23sten Hamburgischen großen Stadt-Lotterie.

(Fortsetzung. M. s. die letzte Zeitung.)

No.	Mk.	No.	Mk.	No.	Mk.	No.	Mk.	No.	Mk.	No.	Mk.	No.	Mk.
743	150	802	345	859	345	918	150	977	345	1036	150	1095	150
44	150	3	150	60	150	19	345	78	150	37	345	96	150
45	150	4	150	61	150	20	150	79	345	38	150	97	150
46	150	5	150	62	345	21	345	80	345	39	150	98	150
47	150	6	150	63	150	22	150	81	150	40	150	99	150
48	150	7	150	64	150	23	150	82	150	41	150	1100	150
49	150	8	150	65	150	24	345	83	345	42	345	1	150
50	150	9	150	66	150	25	150	84	345	43	150	2	150
51	345	10	345	67	150	26	150	85	150	44	150	3	345
52	150	11	150	68	150	27	150	86	345	45	150	4	150
53	150	12	150	69	150	28	150	87	345	46	1000	5	1000
54	150	13	150	70	150	29	345	88	350	47	150	6	150
55	150	14	150	71	150	30	150	89	150	48	150	7	345
56	350	15	150	72	345	31	345	90	150	49	150	8	150
57	150	16	150	73	150	32	150	91	150	50	150	9	150
58	150	17	150	74	150	33	345	92	150	51	150	10	150
59	150	18	150	75	150	34	150	93	150	52	345	11	150
60	150	19	10000 fl. Prämie 120000	76	150	35	345	94	150	53	150	12	150
61	150			77	150	36	150	95	150	54	150	13	150
62	150			78	150	37	150	96	150	55	150	14	150
63	150	20	150	79	150	38	345	97	350	56	150	15	150
64	150	21	150	80	150	39	150	98	345	57	150	16	150
65	350	22	350	81	350	40	150	99	345	58	150	17	345
66	345	23	150	82	150	41	150	1000	150	59	150	18	150
67	345	24	150	83	150	42	150	1	150	60	345	19	350
68	150	25	150	84	345	43	345	2	150	61	150	20	355
69	150	26	150	85	150	44	150	3	345	62	345	21	150
70	150	27	150	86	150	45	150	4	150	63	150	22	150
71	150	28	150	87	150	46	150	5	345	64	345	23	150
72	150	29	150	88	150	47	150	6	150	65	150	24	150
73	150	30	150	89	345	48	345	7	345	66	150	25	150
74	345	31	350	90	345	49	150	8	150	67	150	26	150
75	345	32	345	91	350	50	150	9	150	68	345	27	150
76	150	33	150	92	345	51	150	10	345	69	150	28	150
77	150	34	150	93	150	52	345	11	345	70	150	29	150
78	150	35	150	94	150	53	150	12	150	71	150	30	350
79	150	36	345	95	150	54	150	13	150	72	150	31	150
80	150	37	150	96	150	55	150	14	150	73	150	32	150
81	345	38	150	97	150	56	150	15	345	74	150	33	150
82	150	39	150	98	150	57	150	16	150	75	150	34	150
83	345	40	350	99	150	58	150	17	150	76	345	35	150
84	345	41	150	900	150	59	150	18	345	77	150	36	345
85	150	42	345	1	150	60	150	19	345	78	150	37	150
86	350	43	345	2	150	61	150	20	345	79	150	38	150
87	150	44	150	3	150	62	345	21	350	80	345	39	150
88	150	45	150	4	150	63	150	22	345	81	150	40	150
89	150	46	150	5	150	64	345	23	150	82	150	41	345
90	150	47	345	6	345	65	150	24	150	83	150	42	345
91	150	48	150	7	150	66	150	25	150	84	150	43	150
92	150	49	150	8	150	67	150	26	150	85	150	44	150
93	150	50	150	9	150	68	150	27	345	86	150	45	150
94	150	51	150	10	150	69	150	28	150	87	150	46	150
95	150	52	150	11	150	70	150	29	150	88	345	47	150
96	150	53	150	12	150	71	150	30	150	89	150	48	150
97	350	54	150	13	150	72	350	31	150	90	150	49	150
98	150	55	345	14	150	73	150	32	150	91	150	50	345
99	150	56	150	15	150	74	345	33	150	92	150	51	150
800	150	57	150	16	160	75	150	34	150	93	345	52	345
1	150	58	150	17	345	76	150	35	350	94	150	53	150

(Die Fortsetzung folgt.)

Bestimmungen des Art. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Anwendung finden.

Die Bestimmungen des Art. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, finden Anwendung

Staats- und Gelehrte
Zeitung
des Hamburgischen
CORRESPONDENTEN
Mittw. 1744. [illegible] den 1. Julii. No. 77.

ist es in Wien nicht, wo in der Regel die Kinder nur bis zum 14. Jahre in die Schule gehen. Dann kommen sie in die Lehre, wo sie 3 Jahre bleiben müssen. Nach dieser Zeit können sie sich freisprechen lassen, wenn sie eine Prüfung bestehen. Dann können sie sich selbständig machen. Wenn sie aber nicht wollen, können sie noch 3 Jahre als Gehilfen arbeiten. Dann müssen sie sich aber freisprechen lassen.

Wenn ein Lehrling seine Lehrzeit ausgelernt hat, muß er sich freisprechen lassen. Dann kann er sich selbständig machen. Wenn er aber nicht will, kann er noch 3 Jahre als Gehilfe arbeiten. Dann muß er

Bekanntmachung, betr. Ausführung des Gesetzes vom 30. Juli 1883, betr. die Unterstützung Wohnsitzloser bei Krankheit. Vom 6. Dezember 1883.

Nachdem das Gesetz vom 30. Juli 1883, betr. die Unterstützung Wohnsitzloser bei Krankheit, durch Gesetz vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 373) auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden ist, wird zur Ausführung des Gesetzes Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ortspolizeibehörde hat jeden Wohnsitzlosen, welcher in Krankheit verfällt, in ein Krankenhaus oder in eine andere Krankenanstalt zu bringen, wenn dies nach dem Urtheile des Arztes zur Heilung oder zur Verhütung der Ansteckung erforderlich ist.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat jeden Wohnsitzlosen, welcher in Krankheit verfällt, in ein Krankenhaus oder in eine andere Krankenanstalt zu bringen, wenn dies nach dem Urtheile des Arztes zur Heilung oder zur Verhütung der Ansteckung erforderlich ist.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde hat jeden Wohnsitzlosen, welcher in Krankheit verfällt, in ein Krankenhaus oder in eine andere Krankenanstalt zu bringen, wenn dies nach dem Urtheile des Arztes zur Heilung oder zur Verhütung der Ansteckung erforderlich ist.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde hat jeden Wohnsitzlosen, welcher in Krankheit verfällt, in ein Krankenhaus oder in eine andere Krankenanstalt zu bringen, wenn dies nach dem Urtheile des Arztes zur Heilung oder zur Verhütung der Ansteckung erforderlich ist.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde hat jeden Wohnsitzlosen, welcher in Krankheit verfällt, in ein Krankenhaus oder in eine andere Krankenanstalt zu bringen, wenn dies nach dem Urtheile des Arztes zur Heilung oder zur Verhütung der Ansteckung erforderlich ist.

§ 6. Die Ortspolizeibehörde hat jeden Wohnsitzlosen, welcher in Krankheit verfällt, in ein Krankenhaus oder in eine andere Krankenanstalt zu bringen, wenn dies nach dem Urtheile des Arztes zur Heilung oder zur Verhütung der Ansteckung erforderlich ist.

§ 7. Die Ortspolizeibehörde hat jeden Wohnsitzlosen, welcher in Krankheit verfällt, in ein Krankenhaus oder in eine andere Krankenanstalt zu bringen, wenn dies nach dem Urtheile des Arztes zur Heilung oder zur Verhütung der Ansteckung erforderlich ist.

§ 8. Die Ortspolizeibehörde hat jeden Wohnsitzlosen, welcher in Krankheit verfällt, in ein Krankenhaus oder in eine andere Krankenanstalt zu bringen, wenn dies nach dem Urtheile des Arztes zur Heilung oder zur Verhütung der Ansteckung erforderlich ist.

§ 9. Die Ortspolizeibehörde hat jeden Wohnsitzlosen, welcher in Krankheit verfällt, in ein Krankenhaus oder in eine andere Krankenanstalt zu bringen, wenn dies nach dem Urtheile des Arztes zur Heilung oder zur Verhütung der Ansteckung erforderlich ist.

§ 10. Die Ortspolizeibehörde hat jeden Wohnsitzlosen, welcher in Krankheit verfällt, in ein Krankenhaus oder in eine andere Krankenanstalt zu bringen, wenn dies nach dem Urtheile des Arztes zur Heilung oder zur Verhütung der Ansteckung erforderlich ist.

Regulation, and Supervision of Insurance Business carried on by Companies and Persons registered under the Companies Act, 1908, and for other purposes connected therewith.

Short title, commencement, and extent.

1. (1) This Act may be cited as the Insurance Companies Act, 1909.

(2) This Act shall come into operation on the first day of January, nineteen hundred and ten.

(3) This Act shall not extend to Ireland.

Interpretation of terms.

2. In this Act, unless the context otherwise requires,—

"Company" means a company registered under the Companies Act, 1908, and includes any association, corporation, or partnership consisting of more than twenty persons carrying on insurance business, but does not include a company registered under the Companies Act, 1908, for the purpose only of carrying on the business of assurance against loss by fire or by accident, or of both such kinds of assurance, or of assurance against loss by fire or by accident, or of both such kinds of assurance, and of reinsurance against loss by fire or by accident, or of both such kinds of reinsurance, and which is not entitled to carry on any other business.

"Insurance business" means the business of assurance against loss by fire or by accident, or of both such kinds of assurance, and of reinsurance against loss by fire or by accident, or of both such kinds of reinsurance.

"Prescribed" means prescribed by regulations made under this Act.

"Regulations" means regulations made under this Act.

"Statutory deposit" means the deposit required by this Act to be made with the Paymaster-General.

"Statutory fund" means the fund required by this Act to be established and maintained by a company.

"Statutory solvency margin" means the margin required by this Act to be established and maintained by a company.

"Statutory solvency margin" means the margin required by this Act to be established and maintained by a company.

Application of Act to companies carrying on insurance business.

3. (1) Every company carrying on insurance business shall comply with the provisions of this Act.

(2) Every company carrying on insurance business shall, within three months after the commencement of this Act, or within such further time as the Board of Trade may allow, deposit with the Paymaster-General the sum of twenty thousand pounds, and shall maintain such deposit so long as it carries on insurance business.

(3) Every company carrying on insurance business shall establish and maintain a statutory fund and a statutory solvency margin.

(4) The statutory fund shall be established and maintained by the company setting aside and keeping invested in the prescribed manner such sum as the company is required to set aside and keep invested in order to meet its liabilities under its policies of insurance.

(5) The statutory solvency margin shall be established and maintained by the company setting aside and keeping invested in the prescribed manner such sum as the company is required to set aside and keep invested in order to meet its liabilities under its policies of insurance.

(6) The statutory solvency margin shall be established and maintained by the company setting aside and keeping invested in the prescribed manner such sum as the company is required to set aside and keep invested in order to meet its liabilities under its policies of insurance.

Returns and accounts.

4. (1) Every company carrying on insurance business shall, within three months after the end of each financial year, or within such further time as the Board of Trade may allow, send to the Board of Trade a return of its affairs for that year, and shall also send to the Board of Trade a copy of its balance sheet and profit and loss account for that year.

(2) Every company carrying on insurance business shall, within three months after the end of each financial year, or within such further time as the Board of Trade may allow, send to the Board of Trade a return of its affairs for that year, and shall also send to the Board of Trade a copy of its balance sheet and profit and loss account for that year.

(3) Every company carrying on insurance business shall, within three months after the end of each financial year, or within such further time as the Board of Trade may allow, send to the Board of Trade a return of its affairs for that year, and shall also send to the Board of Trade a copy of its balance sheet and profit and loss account for that year.

(4) Every company carrying on insurance business shall, within three months after the end of each financial year, or within such further time as the Board of Trade may allow, send to the Board of Trade a return of its affairs for that year, and shall also send to the Board of Trade a copy of its balance sheet and profit and loss account for that year.

(5) Every company carrying on insurance business shall, within three months after the end of each financial year, or within such further time as the Board of Trade may allow, send to the Board of Trade a return of its affairs for that year, and shall also send to the Board of Trade a copy of its balance sheet and profit and loss account for that year.

(6) Every company carrying on insurance business shall, within three months after the end of each financial year, or within such further time as the Board of Trade may allow, send to the Board of Trade a return of its affairs for that year, and shall also send to the Board of Trade a copy of its balance sheet and profit and loss account for that year.

(7) Every company carrying on insurance business shall, within three months after the end of each financial year, or within such further time as the Board of Trade may allow, send to the Board of Trade a return of its affairs for that year, and shall also send to the Board of Trade a copy of its balance sheet and profit and loss account for that year.

(8) Every company carrying on insurance business shall, within three months after the end of each financial year, or within such further time as the Board of Trade may allow, send to the Board of Trade a return of its affairs for that year, and shall also send to the Board of Trade a copy of its balance sheet and profit and loss account for that year.

(9) Every company carrying on insurance business shall, within three months after the end of each financial year, or within such further time as the Board of Trade may allow, send to the Board of Trade a return of its affairs for that year, and shall also send to the Board of Trade a copy of its balance sheet and profit and loss account for that year.

(10) Every company carrying on insurance business shall, within three months after the end of each financial year, or within such further time as the Board of Trade may allow, send to the Board of Trade a return of its affairs for that year, and shall also send to the Board of Trade a copy of its balance sheet and profit and loss account for that year.

Gesetz über die Verwendung der Mittel des Ausgleichsfonds zur Förderung des Wohnungsbaus (Ausgleichsfondsgesetz)

Vom 23. Juni 1949

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Mittel des Ausgleichsfonds sind zur Förderung des Wohnungsbaus zu verwenden.

§ 2

(1) Die Mittel des Ausgleichsfonds werden nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans durch Gewährung von Darlehen und Zuschüssen verwendet.

(2) Die Darlehen sind mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen und mit 1 vom Hundert zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. Sie können ganz oder teilweise zinslos gestundet werden, wenn dies zur Erreichung des Förderungszwecks erforderlich ist.

(3) Die Zuschüsse sind nicht zurückzuzahlen.

§ 3

(1) Die Mittel des Ausgleichsfonds werden den Ländern nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl zur Verfügung gestellt.

(2) Die Länder verwenden die Mittel nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne.

§ 4

(1) Die Mittel des Ausgleichsfonds sind vorrangig für den Wohnungsbau zugunsten von Personen zu verwenden, die infolge des Krieges ihre Wohnung verloren haben oder aus dem Gebiet jenseits von Oder und Neiße oder aus anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugezogen sind.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds sind vorrangig für den Wohnungsbau zugunsten von Personen zu verwenden, die infolge des Krieges ihre Wohnung verloren haben oder aus dem Gebiet jenseits von Oder und Neiße oder aus anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugezogen sind.

§ 5

(1) Die Mittel des Ausgleichsfonds sind vorrangig für den Wohnungsbau zugunsten von Personen zu verwenden, die infolge des Krieges ihre Wohnung verloren haben oder aus dem Gebiet jenseits von Oder und Neiße oder aus anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugezogen sind.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds sind vorrangig für den Wohnungsbau zugunsten von Personen zu verwenden, die infolge des Krieges ihre Wohnung verloren haben oder aus dem Gebiet jenseits von Oder und Neiße oder aus anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugezogen sind.

§ 6

(1) Die Mittel des Ausgleichsfonds sind vorrangig für den Wohnungsbau zugunsten von Personen zu verwenden, die infolge des Krieges ihre Wohnung verloren haben oder aus dem Gebiet jenseits von Oder und Neiße oder aus anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugezogen sind.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds sind vorrangig für den Wohnungsbau zugunsten von Personen zu verwenden, die infolge des Krieges ihre Wohnung verloren haben oder aus dem Gebiet jenseits von Oder und Neiße oder aus anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugezogen sind.

§ 7

(1) Die Mittel des Ausgleichsfonds sind vorrangig für den Wohnungsbau zugunsten von Personen zu verwenden, die infolge des Krieges ihre Wohnung verloren haben oder aus dem Gebiet jenseits von Oder und Neiße oder aus anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugezogen sind.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds sind vorrangig für den Wohnungsbau zugunsten von Personen zu verwenden, die infolge des Krieges ihre Wohnung verloren haben oder aus dem Gebiet jenseits von Oder und Neiße oder aus anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugezogen sind.

§ 8

(1) Die Mittel des Ausgleichsfonds sind vorrangig für den Wohnungsbau zugunsten von Personen zu verwenden, die infolge des Krieges ihre Wohnung verloren haben oder aus dem Gebiet jenseits von Oder und Neiße oder aus anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugezogen sind.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds sind vorrangig für den Wohnungsbau zugunsten von Personen zu verwenden, die infolge des Krieges ihre Wohnung verloren haben oder aus dem Gebiet jenseits von Oder und Neiße oder aus anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugezogen sind.

§ 9

(1) Die Mittel des Ausgleichsfonds sind vorrangig für den Wohnungsbau zugunsten von Personen zu verwenden, die infolge des Krieges ihre Wohnung verloren haben oder aus dem Gebiet jenseits von Oder und Neiße oder aus anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugezogen sind.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds sind vorrangig für den Wohnungsbau zugunsten von Personen zu verwenden, die infolge des Krieges ihre Wohnung verloren haben oder aus dem Gebiet jenseits von Oder und Neiße oder aus anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugezogen sind.

§ 10

(1) Die Mittel des Ausgleichsfonds sind vorrangig für den Wohnungsbau zugunsten von Personen zu verwenden, die infolge des Krieges ihre Wohnung verloren haben oder aus dem Gebiet jenseits von Oder und Neiße oder aus anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugezogen sind.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds sind vorrangig für den Wohnungsbau zugunsten von Personen zu verwenden, die infolge des Krieges ihre Wohnung verloren haben oder aus dem Gebiet jenseits von Oder und Neiße oder aus anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugezogen sind.

Oeffentliche Versteigerung.

Der bürgerliche Bierbrauer, **Joseph Pschorr**, in der Sendlinger Gasse dahier, welcher auf Absterben seiner Ehegattin seine beträchtliche Brauerey nicht länger mehr fortführen, und sich wegen vorgerücktem Alter in Ruhestand begeben will, hat sich entschlossen, sein Bräuer-Anwesen mit allen dazu gehörigen Realitäten und Requisiten aus freyer Hand zu veräußern, sohin das unterfertigte Königl. Kreis- und Stadt-Gericht unterm 18ten dieses gehorsamst gebeten, das Verkaufs-Geschäft zu leiten, und vor allem, weil es dem Bittsteller zweckdienlicher scheint, eine öffentliche Versteigerung zu veranstalten.

Um diesem in jeder Beziehung ganz freyen Gesuche zu entsprechen, wird hiemit bekannt gemacht, daß die Brauerey des Joseph Pschorr in der Sendlinger Gasse dahier, zum Hacker genannt, mit allen dazu gehörigen Realitäten und Requisiten, so wie solche im nachstehenden Verzeichnisse näher beschrieben, und bey dem Eigenthümer täglich in Augenschein zu nehmen sind, am 26sten und 27sten des Monats Julii l. J. in dem hiesigen Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Gebäude, jedesmal von 8 bis 12 Uhr Morgens und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, jedoch mit vorbehaltener Ratification des Eigenthümers, öffentlich versteigert werden wird, wobey demnach die Kauflustigen erscheinen, Fremde und Unbekannte aber mit gerichtlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen sich gehörig ausweisen mögen. Den 4ten Junii 1819.

Kön. Bayrisches Stadt-Gericht München.
Gerngroß.
Schidermair.

Verzeichniß und Bestand der Realitäten.

1. Das Wohnhaus, in der Sendlinger Gasse No. 968 gelegen, enthält in den vier Stockwerken:
   a. zu ebener Erde: die Zechstube, Küche, Speis und Flötz, und zwey große Biergähr-Keller;
   b. über 1 Stiege: eine Wohnung mit zwey Zimmern auf die Straße und eins rückwärts mit Speis und Flötz;
   c. über 2 Stiegen: eine Wohnung mit 2 Zimmern, 2 Kammern, Küche, Speis, Holzleg und Flötz;
   d. über drey Stiegen: wie im Stock Litt. c.

   Rückwärts: a. eine Wohnung über 2 Stiegen, mit zwey Zimmern, Kammer, Küche, Holzleg, Flötz;
   b. über 3 Stiegen: wie im 2ten Stock Litt. a.

2. Zwey Nebengebäude im Hof, das eine vier, das andre zwey Stockwerk hoch, mit 10 Zimmern, welche für Fremde, für Familie, für Dienstbothen und auch Einquartierungen verwendet werden können. Unter diesen zwey Gebäuden befinden sich auch zwey Biergährkeller, und eine große Malz-Waage, welche mit 64 Centnern belegt werden kann.

3. Das Malzhaus, gewiß eines der größten in Bayern, hat sechs große Malztennen, mit steinernen Platten belegt, vier steinerne und zwey hölzerne Weichbodungen, welche letztere mit starkem Eisen beschlagen sind, worin wöchentlich 175 Schäffl Gerste geweicht und gemälzt werden können.

4. Die Malzdarre von Kupfer, welche in der Länge 50 und in der Breite 20 Schuhe mißt, im Ganzen 1000 □Schuhe enthält, hat einen eisernen Rost von dreyeckigten Eisenstangen, mit einem eisenblechernen Rauchrohr, in welchem der Rauch und die Hitze von drey Sud-Oefen über 500 Schuhe fortgeführt und zur Ersparung von Holz zur Darre benutzt wird. Diese Vorrichtung darret wöchentlich 175 Schäffl.

5. Das Sudhaus, wie alles Uebrige, vollkommen gut ausgewölbt, enthält zwey große kupferne Brau- oder Sud-Pfannen, jede 10 □Schuh groß und 4 Schuh tief, worin täglich 30 Schäffl dürres Malz versotten werden können.

Jede dieser Pfannen ist mit einem starken kupfernen Deckel versehen.

Eine große kupferne Wasserpfanne zu 9½ Schuhen in der Länge, drey Schuhen in der Breite und 5 Schuhen tief, eine große Maischbodung von Eichenholz, mit 4 starken eisernen Reifen beschlagen, mit einem kupfernen Seihboden, woran sich eine Garnier von Meßing befindet, im Durchschnitt zu 11 Schuhen; einem Maischkasten von Lerchenholz, mit einem starken kupfernen Seihboden zu sechs Vierecken.

Dieser und der obige Seihboden wiegen im Kupfer 8 bis 9 Centner.

Zwey große kupferne Biergrände, eine große Holzlege, sehr geräumige Bräuknechts-Stube, zum Wohn- und Schlafgemach für Knechte, neben welcher eine große steinerne Wasser-Reserve, 25 Schuh lang, 18 Schuh breit und 5 Schuh tief, für 800 Eimer angebracht ist.

6. Das Kühlhaus enthält vier, in der Größe dem Sudwesen anpassende, ganz neue und von Lerchenholz verfertigte Bierkühlen, mit zwey Hopfenseihen von Meßingdraht. Oben dem Kühlhaus stehen zwey geräumige Wohnungen mit zwey heizbaren Zimmern, sechs Kammern, Küchen, Holzlegen und Flötzböden versehen, so wie auch beym Kühlhaus ein großer Bierkeller angebracht ist.

7. Eine neue gut gewölbte Stallung für acht Pferde.

Alle vorstehende Gebäude haben auch Kästen für Gerste, Malz, Hopfen und Bräu-Geschirre. Die bleyernen Rohre, so auch die verschieden angebrachten Wechsel von Meßing im Malz-, Sud- und Kühlhaus, dann Keller, sind gut und dauerhaft gearbeitet, und wiegen viele Centner.

8. Der Sommerbierkeller, ganz neu, erst im Jahre 1813 vom Verkäufer erbauet, vor dem Carlsthor am Marsfelde in der Max-Josephs-Vorstadt No. 22 gelegen, hält 267 Schuh in die Länge, 65 in die Breite und 44 Schuh in die Tiefe, mit folgenden Unter-Abtheilungen:

a) Kellerhaus, bestehend aus zwey Remisen, wovon eine jede mit zwey Einfahrten versehen und zur Aufbewahrung von Wägen, Bräu-Geschirren, Pech u. s. w. geeignet ist.

b) Der Keller selbst ist mit vier Steinen aufgeführt und mit zwey Steinen zugewölbt, theilt sich in 14 kleine Keller, wovon ein jeder 26 Schuh Breite hat, und es können in alle Keller-Abtheilungen, wohin zwey große Wendeltreppen, jede zu 72 Stufen, führen, 500 Fässer, jedes zu 50

Eimer, sohin 23000 Eimer sehr bequem hineingelegt werden.

c) Zwey Vorhäuser, wovon eins bewohnbar und für den Kellerwächter oder sogenannten Kellermann bestimmt ist; das andere aber ein Brühhaus mit einer kupfernen Wasserpfanne und kupfernen Wasserreserve enthält.

d) Das ganze Sommerkeller-Anwesen, mit zwey Pumpbrunnen, umgiebt noch ein Grund von mehreren Tagwerken, wovon ein Theil mit Staketten zu einem großen Holzgarten eingefangen ist; so wie sich bey dem Bräuer-Anweser noch ein Anger von 1½ Tagwerk vor dem Fendlinger Thore unweit dem Krankenhause befindet.

Kaufbedingnisse und andere Bemerkungen.

I. Auf dem Wohn- und Bräuhause liegen an Ewiggeldern 28370 Fl.; ein verhypothecirtes Muttergut für sämmtliche Pschorrische Kinder aus den verschiedenen Ehen zu 5 Procent verzinslich mit 17200 Fl. — an Hypothek-Capitalien 8700 Fl. Auf dem Sommerbierkeller an der Landsberger Straße haftet ein Kornbodenzins-Capital von 631 Fl. 30 Kr., ferner eine Bauschuld von 6400 Fl., endlich auf dem 1½ Tagwerk haltenden Anger Ewiggeld 225 Fl.

Summa der vom Käufer auf sämmtlichen Realitäten zu 5 procentiger Verzinsung zu übernehmenden Passiven

61526 Fl. 30 Kr.

II. Die im Grundbuche noch weiters vorgemerkten Hypothek-Posten sind zum Theil schon bezahlt, oder werden vom Verkäufer bis zur Einweisung der Realitäten oder Anfertigung des Kaufbriefes abgeführt; nicht minder sich ausgewiesen, daß keine geklagten oder vorgemerkten Wechsel vorhanden sind.

III. In Betreff der geringern Hausfahrniß, als Betten, Ueberzügen, Zinn, Kupfer, Küchengeschirr, Säcken u. s. w., dann der Fässer, Wägen, Pferde u. s. w., welch' alles zur Versteigerung kömmt, und in der Auswurfs-Summe mitbegriffen ist, wird ein eigenes Verzeichniß vorgelegt, und hiernach dem Käufer extradirt werden; vorläufig aber wird die Versicherung gegeben, daß 50 Gährbodnungen von Lerchen- und Eichenholz mit eisernen Reifen, worunter ein steinerner Gährkasten, drey Fuhrfässer mit eisernen Schlußreifen, 700 ganz neue Sommerbierfässer zu 50 bis 54 Eimern, mit starken eisernen Reifen beschlagen, weiters 92 Sommerbierfässer zu 30 bis 45 Eimern, ebenfalls mit eisernen Reifen beschlagen, dann 320 detto mit hölzernen Reifen von 25 bis 50 Eimern, und endlich 730 Wirths-Banzen mit eisernen Reifen vorhanden sind.

IV. Der Licitations-Auswurfspreis für alle hier bezeichneten Realitäten, Bräuhaus-Requisiten und geringere Hausfahrniß, wird nach beträchtlicher Minderung des eignen Kosten- und Schätzungs-Werths auf

250000 Fl.

festgesetzt.

V. Der Aufzug des Käufers kann ungefähr 14 Tage vor oder nach Michaelis 1819, oder nach Uebereinkunft auch früher geschehen.

VI. Die zur Zeit des Aufziehens noch vorhandenen Vorräthe an Bier, Malz, Hopfen und Holz werden separirt und gegen Baarbezahlung abgelöst.

VII. Von der Steigerungs, respective Kaufssumme muß nach Abzug der zu übernehmenden Ewiggeld- und Hypothek-Capitalien ein Drittheil vor dem Aufzuge, vielmehr am Tage der gerichtlichen Kaufsbriefs-Errichtung baar erlegt werden.

VIII. Von dem nach Uebernahme der Ewiggeld- und Hypothek-Capitalien und nach geleisteter Baarzahlung pr. Eindrittheil des Kaufspreises sich bildenden Kaufschillings-Reste, welcher zu 5 Proc. jährlich verzinset wird, darf vom Käufer in den ersten drey Jahren keine Frist bezahlt werden.

Nach Umfluß dieser 3 Freyjahre aber kommen in den folgenden 5 Jahren außer den Zinsen alljährlich 3000 Fl. und nach deren ebenfallsigen Verlauf, vielmehr mit Einschluß der 3 Freyjahre nach 8 Jahren, sofort jedes nächstkommende Jahr 6000 Fl. zu entrichten.

Schlüßlich wird noch angefügt, daß ein Käufer das auf den Ankauf dieses Gesammt-Anwesens zu legende Capital, wenn er anders ein großes Sudwesen gehörig zu betreiben weiß, sehr vortheilhaft fructificiren wird, besonders wenn man in Erwägung zieht, daß Verkäufer in den letztern 10 Jahren von 1809—10 angefangen bis incl. 1818—19 (die theuern Jahre 1817 und 1818 nicht abgerechnet) 3280 Suden gemacht, 53542 Schäffl Malz versotten und 268714 Fl. Aufschlag bezahlt hat, wornach sich auf das Jahr 317 Suden, 5354 Schäffl und 26771 Fl. Malz Aufschlag ergeben.

Der in Pension gestandene hiesige Oberst, Theodor August Carl von Wackenitz, ist am 30sten v. M. dahier gestorben, ohne, so viel bis jetzt bekannt, eine Bestimmung über seinen vorläufig unter Siegel gelegten Mobiliar-Nachlaß hinterlassen zu haben. Da nun die Intestat-Erben desselben dahier unbekannt sind; so werden solche hiedurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme des gedachten Nachlasses bey der unterzeichneten Behörde zu melden und gehörig zu legitimiren.

Zugleich werden aber auch alle diejenigen, welche etwa als Gläubiger oder sonst an dem Nachlasse des Verstorbenen Ansprüche zu haben vermeynen, hiedurch vorgeladen, solche in dem dazu auf den 27sten August d. J. anberaumten Termin so gewiß geltend zu machen, als die Zurückbleibenden zu gewärtigen haben, damit ohne Weiters ausgeschlossen zu werden.

Cassel, den 31en Junii 1819.

Chur-Hessisches General-Kriegs-Collegium. 1. Dep.

In der Nacht vom 26sten auf den 27sten dieses ist in Lindau, im Amte Schönberg, ein Pferd gestohlen worden; es ist ein gelber Wallach mit schwarzer Mähne und Schweif; auf dem linken Vorderfuß befindet sich eine Narbe. Derjenige, welcher daselbst solche Nachricht über das Pferd ertheilen kann, daß man es wieder habhaft wird, erhält 5 Rthlr.

Beylage

zu No. 104. des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten.

Am Mittewochen, den 30 Junii 1819.

Litterarische Anzeigen.

Abhandlungen und Versuche über die Ratanhia. Nebst Beyträgen von den Herren: Dr. Renard, Juch, von Flacho, Karpe, und den chemischen Versuchen von den Herren Vogel und Chr. Gmelin. Herausgegeben vom Medicinal-Rath Dr. von Klein. Mit einer illuminirten Abbildung von der Pflanze, nach dem Original in der Flora Peruviana von Ruiz et Pavon. Stuttgart, bey J. C. Löflund, Wien, bey C. Gerold, 1819. 13½ Bogen in 8. Ladenpreis 1 Fl. 48 Kr. Rhein., oder 24 Groschen Sächsisch Courant. Ohne die Abbildung 1 Fl. 12 Kr., oder 16 Groschen Sächsisch.

Der Inhalt dieser Schrift übergiebt dem Arzte und Naturforscher das Resultat der ärztlichen, chemischen und botanischen Untersuchungen von berühmten Männern über dieses neue Arzneymittel aus dem Pflanzenreiche, das nicht als ein adstringirender und bloß periodisch würkender Heilkörper, wie die bisherigen zu betrachten ist, sondern das von jenem durch sein ihm eigenthümliches tiefes, dauerhaft stärkendes und wohlthätiges Einwürken auf den menschlichen Organismus, wo Asthenie zu Grunde liegt, allen Vorzug verdient.

Wenn durch diese hier zusammengestellten Forschungen Deutscher Gelehrten über die Eigenschaften und Würkungen eines erst ganz kurz erschienenen Mittels das wahre Licht der Anwendung zum Wohl der Menschheit schnell verbreitet wird, wozu die China 40 Jahre gebraucht hat, so ist es gewiß ein erfreuliches Zeichen unserer Zeit, das sichere Fortschreiten der Wissenschaften daraus abzunehmen. (Zu haben bey Perthes et Besser.)

Neuestes, vollständigstes und wohlfeilstes chemisches Wörterbuch.

In dieser Jubilate-Messe ist auch der vierte und letzte Theil des mit so allgemeinem Beyfalle aufgenommenen chemischen Wörterbuchs des Herrn Professors John in zwey Abtheilungen fertig geworden, und in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands und des Auslandes zu erhalten.

(Dieser vierte aus zwey Bändchen bestehende Theil kostet 3 Thlr. 16 Gr. oder 6 Fl. 36 Kr.)

Das Ganze aus 4 Theilen in 5 Bandchen bestehende Werk kostet 11 Thlr. oder 19 Fl. 48 Kr.

* * *

Ernst Schulze's (Verfassers der bezauberten Rose) poetisches Tagebuch und Psyche.

In dem Verlage des Unterzeichneten ist so eben fertig geworden und an alle solide Buchhandlungen in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, Rußland, Dännemark und Schweden versandt:

Ernst Schulze's poetische Schriften. Dritter Band; enthaltend: 1. Poetisches Tagebuch. 2. Reise durch das Weserthal. 3. Psyche, ein Griechisches Mährchen in sieben Büchern. (Preis 2 Thlr. oder 3 Fl. 36 Kr.)

Leipzig, im Junii 1819.

F. A. Brockhaus.

(Zu erhalten in Hamburg bey Perthes u. Besser, Hoffmann und Campe und Herold; in Hannover bey Gebr. Hahn und bey Helwing u. s. w., und in allen Buchhandlungen.)

Neue Bücher,

welche in der Leipziger Oster-Messe d. J. im Verlage von Duncker und Humblot in Berlin erschienen sind:

Becker, K. F., die Weltgeschichte. Theil 5. 3te Auflage, verbessert von J. G. Woltmann. 8. 2 Rthlr.

Einladung und Beyträge zur Hülfe gegen den Prof. Steffens; zusammengefaßt in ein Schreiben an den Verfasser der "Runensteine" (im Freymüthigen für Deutschland. 1819.) 8. Geh. 8 Gr.

Heinsius, Theod., Geschichte der Sprach-, Dicht- und Redekunst der Deutschen. (Teut. Bd. 4.) Zweyte verbess. und verm. Ausg. 8. 1 Rthlr. 12 Gr.

— Stoff zu Ausarbeitungen und Reden in einer Menge wissenschaftlich geordneter Aufgaben, Abhandlungen und Dispositionen. (Teut. Bd. 5.) Zweyte verb. und verm. Ausg. 8. 16 Gr.

John, J. F., über Kalk und Mörtel; eine von der Holländischen Gesellschaft zu Harlem gekrönte Preisschrift. gr. 8. 14 Gr.

Rhode, J. G., Beyträge zur Alterthumskunde, mit besonderer Rücksicht auf das Morgenland. Heft I. gr. 8. Geh. 18 Gr.

Scott, (Walter) Robin der Rothe. Eine Schottische Sage, nach dem Englischen bearbeitet von W. A. Lindau. 3 Thle. 8. Geh. 3 Rthlr. 12 Gr.

Theremin, (K. Preuß. Hofprediger) Predigten. B. 1. Zweyte von neuem durchgesehene Ausg. gr. 8. Geh. 1 Rthlr. 8 Gr.

Band 2. gr. 8. Geh. 1 Rthlr. 8 Gr.

Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preuß. Staats. Aus den für das Jahr 1817 amtlich eingezogenen Nachrichten. Zweyte unveränderte Auflage. 4. 12 Gr.

Urtheile (merkwürdige) neuerer Französ. Rechts-

gelehrten über Geschwornen-Gerichte und Criminal-Justiz überhaupt, gesammelt von einem Deutschen Rechtsgelehrten. gr. 8. Geh. 16 Gr.

Versuch einer Darstellung unsrer Zeit. 2 Bde. gr. 8. Geh. 3 Rthlr. 16 Gr.

Weber, F. B., Entwurf einer Encyclopädie und Methodologie der Cameralwissenschaften. Zum Behuf akademischer Vorlesungen. 2te verbess. Auflage. gr. 8. 18 Gr.

Zur Michaelis-Messe v. J. waren neu:

Du Bois, F. H., neue Umbildungslehre der Französischen Zeitwörter, nach dem, auf die Deutsche Sprache ebenfalls anwendbaren Grundsatz der Zeitvorgänglichkeit, welche die Conjugation dermaßen vereinfacht, daß sie weit faßlicher und leichter zu erlernen wird. Ein Anhang zu jeder Französ. Sprachlehre. gr. 8. 8 Gr.

Friedrich, T. H., dialogische Turnspiele; das ist: erbauliche Gespräche zwischen Spöttern und ernsthaften Leuten über allerley Dinge. 12. Geh. 1 Rthlr. 12 Gr.

Büchlers, K., Anecdoten Almanach für das Jahr 1819. Mit Kupf. Geh. 1 Rthlr. 8 Gr.

Polterabendspiele. Mit Beyträgen von Bornemann, Helmina v. Chezy, Gubitz, Langbein, Büchler, Schink. Herausgegeben von F. W. J. Kralowsky. 12. Geh. 18 Gr.

Ancillon, Fréd., Sermons. 2 Vol. gr. 8. Geh. 3 Rthlr. 8 Gr.

Bleffon's, L., Beytrag zur Geschichte des Festungskriegs in Frankreich im J. 1815, oder Tagebuch eines Ingenieur-Officiers über die Belagerung von Maubeuge, Landrecies, Marienbourg, Philippeville, Rocroy, Givet und Charlemont ꝛc. Mit Plänen aller genannten Festungen ꝛc. gr. 8. Geh. 3 Rthlr.

Chezy, Helmina von, Aurikeln; eine Blumengabe von Deutschen Händen. 1r Bd. 8. Geh. 1 Rthlr. 12 Gr.

Falkenbergs, C., Versuch einer Darstellung der verschiedenen Classen von Räubern, Dieben und Diebeshehlern, mit besonderer Hinsicht auf die verschiedenen Mittel, sich ihrer zu bemächtigen, ihre Verbrechen zu entdecken und zu verhüten ꝛc. 2r Band nebst Anhang, ein Wörterbuch der Diebessprache enthaltend. 8. 1 Rthlr. 16 Gr.

Gerhards, J. H., Tafeln zur genauern Kenntniß aller wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen älterer und neuerer Zeit, mit Angabe ihres Gewichts, Gehalts und Berechnung ihres Werths, für Kaufleute und Münzliebhaber. gr. 8. Geh. 1 Rthlr. 12 Gr.

Heinsius, Theod., kleine theoretisch-practische Deutsche Sprachlehre für Schulen und Gymnasien. Siebente verbess. und verm. Auflage. 8. 12 Gr.

Memoiren der Madame Manson, von ihr selbst geschrieben. Aus dem Französ. nach der neuesten Original-Ausgabe; mit einer Geschichts-Erzählung der Ermordung des Fualdes, aus den gerichtlichen Verhandlungen gezogen, von K. Büchler. Mit dem Bildnisse der Madame Manson. 8. Geh. 1 Rthlr.

Möllingers kleiner Uhren-Catechismus, wodurch man sich eine übersichtliche Kenntniß von den Uhren verschaffen kann ꝛc. 16. 8 Gr.

Reckstroh, Dr. H., die Logarithmen, erleichtert für den Unterricht, und in ihrer Anwendung auf ökonomische, kaufmännische, juristische ꝛc. Gegenstände. gr. 8. 18 Gr.

Schmalz, Th., Lehrbuch des Deutschen Privatrechts, Land- und Lehnrecht enthaltend. gr. 8. 1 Thlr. 16 Gr.

An alle gute Buchhandlungen des In- und Auslandes wurde so eben versandt:

Der Gartenfreund, oder vollständiger, auf Theorie und Erfahrung gegründeter Unterricht über die Behandlung des Bodens und Erziehung der Gewächse im Küchen-, Obst- und Blumengarten, in Verbindung mit dem Zimmer- und Fenstergarten. Nebst einem Anhange über den Hopfenbau. Von J. C. L. Wredow, Prediger in Parum bey Wittenburg in Mecklenburg-Schwerin. gr. 8. Mit einem allegorischen Titelkupfer und Vignette. Sauber geheftet 2 Thlr. Berlin, bey C. F. Amelang.

Wir haben seit einiger Zeit eine sehr große Menge von Schriften über den Gartenbau überhaupt und über die Cultur der einzelnen Theile desselben insbesondere erhalten, so daß es beym ersten Anblick scheinen könnte, als ob eine neue Anweisung dazu ganz überflüssig sey. Allein jene Schriften sind theils zu weitläuftig und kostspielig, theils wieder zu kurz und unvollständig, theils auch nur aus andern Werken ohne gehörige Umsicht zusammengeschrieben. Eine ganz andre Bewandniß hat es mit dem oben angezeigten Buche. Der Verfasser, der schon durch seine ökonomisch-technische Flora Mecklenburgs rühmlichst bekannt ist, hat die Klippen, an welche seine Vorgänger stießen, glücklich zu vermeiden gewußt, indem er die rechte Mittelstraße zwischen dem zu Viel und zu Wenig getroffen und keine andre Anweisungen gegeben hat, als die durchaus auf richtige Theorie gegründet und von ihm durch eigene Erfahrung bestätigt gefunden sind. Die Grundsätze in Ansehung der Behandlung des Bodens, der Zubereitung der verschiedenen Erd-Arten und der Erziehung der Gewächse in den drey Haupt-Zweigen des Gartenbaues sind so bestimmt und allgemein verständlich vorgetragen, daß ein jeder, auch der nicht wissenschaftlich gebildete Gärtner, sie leicht einsehen und seine Kenntnisse in der Gärtnerey vielfältig daraus vermehren kann. In jeder Haupt-Abtheilung, welcher eine zweckmäßige Einleitung voransteht, sind in alphabetischer Ordnung die Gattungen und Arten der dahin gehörigen Gewächse nach ihrem Trivial- und botanischen Namen aufgeführt, eine genaue Beschreibung hinzugefügt, die verschiedene Benutzung angegeben und die Behandlung bemerkt, die eine jede Pflanze verlangt. Rec., der von Jugend auf ein Gartenfreund war, und nun schon seit 25 Jahren sich ununterbrochen con amore mit dem Gartenbau beschäftigt, auch so ziemlich alle Gartenschriften gelesen hat, gesteht frey, daß er das angezeigte Buch für das brauchbarste in dieser Art hält, und empfiehlt daher einem jeden Liebhaber der Gärtnerey diesen wahren

Ordinance of the Council of Ministers of the Union of Soviet Socialist Republics, dated 30th December, 1940, and the

Wohnhauses kommt Zubehör, 18 Betten und liegt der Termin auf den 31sten d. M. Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube angesetzt.

Lauenburg, den 26sten Juni 1819.

Königl. Dänemarckisches Amt.

Linkow. Hornbostel.

Die, welche sich mit ihren Forderungen an den Schiffer Johann Joachim Schoop in Termin am 30sten Juli d. J. und Liquidation selbst gemeldet, sind präcludirt.

Lauenburg, den 26sten Juni 1819.

Königl. Dänemarckisches Amt.

Linkow. Hornbostel.

Es werden, Niedergerichts der Hr. Amtmann Wieder Hittorf, wegen nicht, oder nicht vollständig bezahlter Pfandsteuer verdorbenen Bürgers und Gastwirths Daniel Brocker einzigen lebenden Sohn und Erbschaftsinhaber Heinr. per Prozeßvormund implorando zu vernehmen angesetzt, wie es den Umständen nach mit der Eigenthums-Qualität Daniel Brocker vom benannten Impetrat zu verstehen sey, und ersucht dessen gerichtliche Hilfe an die Wohlpreißliche Gericht, publicum Proclama daß es nöthigen, daß alle diejenige, welche an des Daniel Brockers sel. verstorbenen hiesigen Bürgers und Gastwirths Hans Brocker ex cessione credit-, Erbschaftsmasse, pretendiren, und an alle diejenige welche an solche Forderungen Anspruch oder Forderungen haben oder zu haben vermeinen, daß sich den Termin, der zur Anhörung eines ersten Erkenntnisses, und zwar Ende Septembris dieses Jahres, als den 30sten Septembris d. J. Vormittags um 10 Uhr, unsere dazu gewissen Präsidio angesetzt worden, Gegenden im Gericht Aufsehens, den 30sten Juni 1819.

Königl. Dänisches Amt. Gericht. J. L. L. Amts- und Gerichts-Actuarius.

Proclama edictalia citationis.

Wir zum Königl. Dänis. Land- und Stadt-Gericht in Sandberg, &c. &c. thun hiermit Kund und Zu wissen: Nachdem über das in unserer Gerichtsstadt auf den Antrag der Schiffer-Gesellschaft in Sandberg, wegen des Schiffers Erben über die sämmtlichen Verlassung des verstorbenen Schiffers Johann Georg Hayn, der sich vor einigen Jahren als Schiffer nach Amerika begeben, und seitdem nichts weiteres von sich hören lassen, Behufs der Lades-Erbtheilung, Rate gemacht worden.

Gedachter Hayn hat bey dem ehemaligen von Hochweisen Magistrate als Stadt geführten, und in das Jahr 1810 als Land-Gericht übergegangenen Prima Denen Erben und Nothdurftige Vladrigt gegeben zu haben, und wir haben demnach auf Ansuchen der Interessenten, Termini peremtorii vor, auf binnen 9. Monaten, publiciret und in dem auf

den 30sten October 1819.

Vormittags um 10 Uhr, in unserer Gerichts-Stube, Land- und Stadtgerichts-Assessor Normann angesetzten peremtorischen Termine anberaumt, und ansetzen Zuhörer in Gerichtsstube anweisung, andtheilenden Zuhörer in gemeldeten, daß sie, der Johann Georg Hayn, für todt erklärt, die unbekannten Erben des Johann Georg Hayn, mit Ausschluß der Verschollenen präcludirt, und daß ihr Erbtheil in deponito ohnen beschuldigen, bey dem Land- und Stadtgerichte zu Sandberg.

Sandberg, d. 30. Juni 1819.

Königl. Dänisch Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Der in dem 1. Hochsichen Infanterie-Regiment gestandene, und in der Schlacht bey Leipzig den 18ten October den Franzosen gefangen genommene und mit nach Frankreich geführte Grenadier Johann Christian Gröbers, aus Barmow bürtigen Hann gebohren, hat seit dem Jahre 1807 von seinen Lehen und Aufenthalte nichts hören lassen. Auf den Antrag seiner Schwester, verehel. Schmidtin, wird nun er sowohl, als auch seine etwa zurückgebliebenen Kinder Söhne und Erbschaft, hierdurch vorgeladen. Es in dem auf den sechsten Januar 1820 in der hiesigen Gerichtsstube angesetzten Termin um acht in zu erscheinen, oder sich noch vorher bey uns oder in unserer Registratur schriftlich zu melden, widrigenfalls sie werden und werden sollen, für todt erklärt, ihr Vermögen und das Erbe den nächsten Erben zugesprochen werden.

Wohlgemuth, Amtmann.

Von Land-Gerichten.

Es hat der Capitain Hinrich Brandstedt per Prozeßvormund dem Unterzeichnete Impetrando angezeigt, daß er wegen seiner Ehefrau, Catharina, gebohrnen Lorenzen, nach dem Ableben des Schulzen Clement Hey zum Universal-Successore bestellten ernannt worden.

Es nun gleich der gegenwärtige Zustand in dem Werthe der ihm zugefallenen Erbschaft gestanden sey, so könne er doch solche, da er die Verabredungen seines Erblassers nicht hinreichend kenne, nur zum beneficio legis in inventarii antreten, und werde daher die Nothwendigkeit einer ein öffentlichen Proclama des Inhalts gesetzlich gebeten haben:

Daß alle diejenigen, welche an den verstorbenen Clement Hey als Erbschaften, und sonst irgend welchen Grunde Ansprüche und Forderungen, das weniger Art sie seyn mögen, zu haben vermeinen, solche binnen vermagen, verglichen werden, bey Amtte in hiesen ausmeldigen Terminen, wo nicht schriftlich, doch mündlich und bey einiger Gebührnisse, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte gehörig zu melden und die Richtigkeit derselben Behufs der Liquidation beizubringen haben.

Wir haben demnach wegen ist diesen Gesuche allen Einhalts bewilligt und verordnen unsiens et peremtorius auf Mittwochen den 3ten Januar 1820 Vormittags um 10 Uhr, unsere dazu gewissen Präsidio angesetzt und weisen.

Gegeben im Gericht Aufsehens, den 30sten Juni 1819.

Königl. Dänisch Land- und Stadtgericht. Amts- und Gerichts-Actuarius.

Proclama edictalia citationis.

Wir zum Königl. Dänis. Land- und Stadt-Gericht in Sandberg, &c. &c. thun hiermit Kund und Zu wissen: Nachdem über das in unserer Gerichtsstadt auf den Antrag der Schiffer-Gesellschaft in Sandberg, wegen des Schiffers Erben über die sämmtlichen Verlassung des verstorbenen Schiffers Johann Georg Hayn, der sich vor einigen Jahren als Schiffer nach Amerika begeben, und seitdem nichts weiteres von sich hören lassen, Behufs der Lades-Erbtheilung, Rate gemacht worden.

Gedachter Hayn hat bey dem ehemaligen von Hochweisen Magistrate als Stadt geführten, und in das Jahr 1810 als Land-Gericht übergegangenen Prima Denen Erben und Nothdurftige Vladrigt gegeben zu haben, und wir haben demnach auf Ansuchen der Interessenten, Termini peremtorii vor, auf binnen 9. Monaten, publiciret und in dem auf

den 30sten October 1819.

Vormittags um 10 Uhr, in unserer Gerichts-Stube, Land- und Stadtgerichts-Assessor Normann angesetzten peremtorischen Termine anberaumt, und ansetzen Zuhörer in Gerichtsstube anweisung, andtheilenden Zuhörer in gemeldeten, daß sie, der Johann Georg Hayn, für todt erklärt, die unbekannten Erben des Johann Georg Hayn, mit Ausschluß der Verschollenen präcludirt, und daß ihr Erbtheil in deponito ohnen beschuldigen, bey dem Land- und Stadtgerichte zu Sandberg.

Sandberg, d. 30. Juni 1819.

Königl. Dänisch Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Der in dem 1. Hochsichen Infanterie-Regiment gestandene, und in der Schlacht bey Leipzig den 18ten October den Franzosen gefangen genommene und mit nach Frankreich geführte Grenadier Johann Christian Gröbers, aus Barmow bürtigen Hann gebohren, hat seit dem Jahre 1807 von seinen Lehen und Aufenthalte nichts hören lassen. Auf den Antrag seiner Schwester, verehel. Schmidtin, wird nun er sowohl, als auch seine etwa zurückgebliebenen Kinder Söhne und Erbschaft, hierdurch vorgeladen. Es in dem auf den sechsten Januar 1820 in der hiesigen Gerichtsstube angesetzten Termin um acht in zu erscheinen, oder sich noch vorher bey uns oder in unserer Registratur schriftlich zu melden, widrigenfalls sie werden und werden sollen, für todt erklärt, ihr Vermögen und das Erbe den nächsten Erben zugesprochen werden.

Wohlgemuth, Amtmann.

stellen und Stillschweigen aber wird erstere, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, für todt erklärt und zugleich dafür, als sey außer der Ehefrauenin und den übrigen Geschwistern kein gleich naher oder näherer Erbe von ihm vorhanden, angenommen werden.

Stepenitz, den 23sten Januar 1819.

Königl. Preuß. Pomm. Justiz-Amt.

Edictal-Citation.

Der Mousquetier Michael Kroll, welcher bey dem Regimente von Hanstein gestanden und seit dem Monate December 1806 keine Nachricht von sich gegeben hat, wird auf den Antrag seiner Ehefrau, Marie, geb. Nickerowska, hiermit vorgeladen, sich in Termino den 21sten December d. J. auf der hiesigen Gerichtsstube zu melden, über sein Ausbleiben Rechenschaft zu geben und weitere Anweisung zu erwarten. Wenn er sich aber weder persönlich noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten melden sollte, so hat er zu erwarten, daß er für todt erklärt, und seiner genannten Ehefrau, zur anderweiten Ehe zu schreiten, nachgegeben werden soll.

Christburg, den 26sten Januar 1819.

Königl. Westpreuß. Land- und Stadt-Gericht.

Edictal-Citation.

Von Seiten des Königl. Preußischen Justiz-Amts Finsterwalde (im Regierungs-Departement Frankfurt an der Oder) werden

1) Johann Gottlob Dietrich, aus Storkow an der Saale, ehemals Bedienter und nachher Besitzer eines Hufengutes im hiesigen Amtsdorfe Nehrsdorf, welcher im Jahre 1805 von hier angeblich nach London gegangen ist, und dessen Vermögen in dem erwähnten Hufengute besteht;

2) Johann Christian Noack, aus Junkers Hufengut im Amtsdorfe Massen gebürtig, welcher im Jahre 1812 als Dragoner im ehemals Königl. Sächs. Regiment Prinz Albert Chevauxlegers gestanden hat und aus der Campagne in Rußland nicht zurückgekehrt ist, und dessen Vermögen in 53 Rthlrn. 4 Gr. 6 Pf. besteht,

über deren jetziges Leben und Aufenthalt seit ihrer Entfernung keine Nachricht erhalten werden können, so wie ihre etwa zurückgelassenen und unbekannten Erben und Ehegatten, auf den Antrag ihrer sich legitimirten gesetzlichen Erben vorgeladen, sich innerhalb neun Monaten, und spätestens

am Dreyßigsten December dieses Jahres,

Vormittags um 9 Uhr, bey dem Justiz-Amt oder in dessen Registratur schriftlich oder mündlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls sie nach Vorschrift der Gesetze für todt erklärt und ihr Nachlaß den sich gemeldeten Erben ausgeantwortet werden soll.

Amt Finsterwalde, den 8ten März 1819.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Karbler,
Justiz-Amtmann.

Vor dem unterzeichneten Stadtgericht ist der aus dem Zanzbruche gebürtige Michael Friedrich Seydlitz, welcher als Grenadier bey dem 2ten Königl. Preuß. Hochlöbl. Garde-Regiment zu Fuß gestanden, aber seit dem Januar 1814, wo er Behufs der Aufnahme in ein Lazareth nach Frankfurt a. M. gesandt worden, nichts weiter von sich hat hören lassen, auf den Antrag seiner Geschwister dergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß derselbe sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in termino

den 9ten September d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube schriftlich oder persönlich melde, außenbleibenden Falls aber gewärtigen solle, daß er, der ꝛc. Seydlitz, für todt, seine unbekannten sich nicht gemeldeten Erben aller ihrer etwanigen Erbrechte für verlustig erachtet, und sein zu Zanzbruch zurückgelassenes Vermögen seinen dortigen Geschwistern ausgeantwortet werden soll.

Friedeberg, in der Neumark, den 28sten April 1819.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Avertissement.

Der seit dem Feldzuge nach Rußland verschollene, aus Gaiske bey Magdeburg gebürtige ehemalige Westphälische Garde-Jäger, Andreas Gottlob Stoff, wird nebst seinen etwanigen unbekannten Erben, auf Antrag seiner Mutter, der Wittwe Stoff, gebohrnen Plümecke, in Gaiske, hiermit aufgefordert, von seinem Leben und Aufenthalts-Orte Nachricht zu ertheilen, spätestens aber in dem auf

den 26sten August curr.,

Vormittags um 11 Uhr, coram Deputato, Herrn Justiz-Assessor Scheunemann, in hiesiger Gerichtsstube anberaumten Termine, entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, wozu ihm der Herr Justiz-Commissarius Treusing allhier vorgeschlagen wird, zu erscheinen, widrigenfalls derselbe für todt erklärt, und wegen seines Nachlasses zu Gunsten seiner Mutter verfügt werden wird.

Gr. Salze, den 18ten May 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht daselbst.

Edictal-Citation.

Da auf den Antrag der Vormünder der Kaufmann Mininschen Minorennen, Medicin. Apotheker Radtke und Kaufmann Meißner, über den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Kaufmanns Timofey Minin der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet worden ist, so laden wir alle und jede unbekannte Gläubiger, welche an dessen nachgelassenes Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen zu haben vermeynen, hierdurch vor, sich in dem auf den 12ten November a. c., Vormittags um 9 Uhr, vor dem Herrn Landgerichts-Rath Brodhagen dazu anberaumten Termin entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesigen Justiz-Commissarien Jacoby, Borst und Advocat von Wronski in Vorschlag gebracht werden, auf unserm Parteyen-Zimmer zu erscheinen, und ihre Forderungen vollständig an Capital und Zinsen mit Ueberreichung der Documente und sonstigen Beweise anzugeben; im Fall des Ausbleibens haben sie aber zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Meseritz, den 24sten May 1819.

Königlich Preußisches Landgericht.

Da die Ehefrau des hiesigen Kaufmanns Daniel v. Wulff Erona der Kammer angezeigt hat, wie sie sich veranlaßt gesehen, die bisher zwischen ihr und ihrem Ehemann gesetzlich bestandene Gütergemeinschaft aufzurufen, und zugleich sich Curatores in den Personen des Herrn Commerzienraths und Ritters F. Levenhagen und des Kaufmanns und Altermanns des Gewandhauses B. F. Reinke zu wählen, so wird beydes auf ihr Ansuchen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem ausdrücklichen Vermerken, daß die von Wulff Eronasche Ehefrau nicht anders mit Gültigkeit sich verbindlich machen kann, als wenn ihre obgenannten Herren Curatores durch ihre Mitunterschrift dazu ihre Zustimmung ertheilen.

Stralsund, den 4ten Junii 1819.

(L. S.)

Verordnete zum Stadt-Kammergerichte hieselbst.

Avertissement.

Vor hiesiges Königl. Sächs. Justiz-Amt, als allergnädigst dazu beauftragter Behörde, sind alle diejenigen, welche an die nachbeschriebenen, angeblich verlohren gegangenen öffentlichen Documente, und zwar

1) an der Zins-Leiste d. d. Michaelis-Markt 1811 und den Zins-Coupons pr. Michael 1813 bis mit Michael 1814 zu der landschaftlichen Obligation Litt. A. No. 2791, an der Zins-Leiste d. d. Michael 1811 und den Zins-Coupons pr. Ostern und Michael 1814 zu der landschaftlichen Obligation Litt. B. No. 31835 an der Zins-Leiste d. d. Ostern 1811 und den Zins-Coupons pr. Michael 1813 und Ostern 1814 zu der landschaftlichen Obligation Litt. C. c. No. 1064, und an der Zins-Leiste d. d. Ostern 1811 und den Zins-Coupons pr. Ostern 1814 von der landschaftlichen Obligation Litt. D. d. d. No. 4704;

a) an den Zinsfixanten zum Michael 1831 und Ostern 1832 der Zins-Fixirten A. d. Ostermarkt 1831 in der Quarre zu gewinnenden landschaftlichen Obligation Lit. Eee. No. 3081.;

b) an der Zins-Fixirte A. d. Michaeli-Markt 1831 und den Quartal zu Michael 1831 bis Ostern 1832 zu gewinnenden Zins landschaftlichen Obligation Lit. D. No. 2414.

ferner

c) an den Zinsquartanten vom Weihnachten des Jahres 1830 bis 1831 zahlbaren Zinsen in der Landes-Commissions-Expedition sub Lit. A. No. 146 und 147 Lit. B. No. 147 in 1000 Rthlr. und Lit. B. No. 240 in 500 Rthlr.

d) an den Talon von der landschaftlichen Obligation Lit. B. No. 2062.

e) an den Talon der Zins-Fixirten in dem Commerz-Credit-Casten Schein Lit. D. A. No. 2301. und an der Lit. D. B. Nro. 2302. in dem Cassen-per. termino Michael 1832.

f) an den Zins-Rückständen von den Commerz-Credit-Cassen-Scheinen Lit. A. No. 2705 und Lit. B. No. 406. und endlich

g) die Zins-Reste d. d. Ostermarkt 1831 von den landschaftlichen Obligationen Lit. C. No. 1. c. No. 800. und Lit. D. d. d. No. 4017. 4018. 4019. 4020 und 2316.

Aufforche in dem vorgenannten Termin

auf den 6ten und 7ten Januar des September 1831 zur Klarstellung derselben der Cession des Privilegii selbst, zur Verhandlung darauf, als auf einen zwischen denen Recognoscirenden der Wiederreinigung in vorigen Stande, imgleichen

den 8ten Januar des November 1831

zur Ablegung der Deklaration, ob und wenn publicirt worden? der an diesigen Amtsgerichte, so wie an den Rathhäusern zu Dresden, Meissen, Freyberg, Annaberg, Zittau und Leipzig affixirten Edictal-Citationen, auch bey dem Dikrict-Tribunal zu Halle aufgehangenen Edictal-Citationen vorgeladen und angewiesen, daß wenn sie auf diesen Vorladung allein weder persönlich noch durch Procuratoren zur Rauschung rechtlicher Verrichtungen angewiesen werden, sie der Präclusion für immer und Beständigkeit sich durch behaben gewandt.

Aus Dresden, am 3ten May 1831

Königl. Sächsisch. Oekonom und Justiz-Commission, als Commissarius dieser Sache.

Heinrich Hermann.

Nachdem die Großherzogl. S. commissarius Justiz-Assessor der Königl. Preußischen Regierung, Herr Daniel Georg Heinrich von Brunin, auf seinem Standesamtliche zu Wittlich vor sich und seine Frau Gemahlin Maria Barbara Carl von Crevelin zu Gippertscheid, und den Landwirthschaftsmann, Herrn Johann Nicolaus Hermann Hoffmann, Beide wohnhaft in Schleiden, vorgebracht, daß ihre Ehe vor, der ermeldter Königl. Preußischer Lieutenant Lambert Werner Heinrich von Brunin, und der mit 20 Jahren dem Unterzeichnen weg nach Portugall und von da nach Brasilien sich begeben gegangen, und seit dem von diesem Leben und Aufenthalt nicht einmal Nachricht gegeben, auf hoher Allerhöchst Landes-Herrlicher Genehmigung der gerichtlicher Vermuthung sich beständigen Verschiedenheit gethan, daß sie Klägerin in Folge dessen Allerhöchst ermeldten Herrn Gemahl, dieser Ursachen halber, Dieselbe Allerhöchst Landes-Herrlich, aber hiesiges Amtsgerichtlich für todt erklären lassen, und sodann Beklagten geheirathet zu haben, so werden hiermit gedachter Johann Dietrich Wilhelm von Brunin, oder dessen allenfallsige Erben, oder Jemand sonsten, welcher Beklagtin gegründete Einwendungen gegen diese Klage zu machen vermeynet, hierdurch auf Recht dieser Sache vorgeladen,

den 26sten August d. J.

Vormittags zu 10 Uhr, der Großherzogl. S. commissarius Justiz-Assessor in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, sich beklagtin zu legitimiren und ihre Einwendungen vorzubringen und zu verantworten, auch die Vernehmung des Beklagtheils, daß sie in der Thats nicht weiß, noch jemals einen Aufenthalt erfahren, auf die Ausschreibung über die Todeserklärung, in den vorigen Ende des Jahres 1830, sind sie sich 10 gemeldeten Personen Beklagten und ihre Verlassenen, anderen Theils sie verschollen und todt zu erklären, gewärtigen, widrigenfalls Beklagtin für todt erklärt, Ehe und Band getrennt werden soll.

Signirt zu Trarbach d. 4. May 1831.

Königl. Preuß. Commissarius Justiz-Assessor Brunin.

Nachdem der Großherzogl. S. Justiz-Canzley-Actuar Gottlieb Jagel, C. Amtsbuch und Siegel aufgerichtet, dessen eine Exemplar über den Großherzogl. S. Ehren, sind das der Königl. Preuß. Landrath, Krieg-Justiz-Commissions in Erfurt und sind von dem Königl. S. Gerichts-Collegio daselbst in Leipzig öffentlich angefertiget, auch in den neupreußischen Provinzen, in der Königl. Preuß. privilegirten Zeitung zu Berlin und in dem Hamburger Correspondenten, so wie in dem Großherzogl. Weimarischen privilegirten Wochenblatte zu Weimar bekannt gemacht worden.

Da gestalten Großherzoglich, den 6ten May 1831.

(L. S.)

Großherzogl. Sächs. commissarius Rent daselbst.

H. G. Hermann.

Edictal-Citation.

Der bey dem aufgelösten Infanterie-Regiment v. Ryssel als gefreyter in der 3ter Kopf bey Erfurt gestanden und nach Wanne transferirte, auf Gestellungsbefehl gebürtige Bauer, Johann Heinrich Wilhelm Kipper, ohnlängst Erben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, und spätestens den 1ten August 1831 um so gewisser persönlich oder durch Bevollmächtigte hier schriftlich zu melden, widrigenfalls sie für todt erklärt werden sollen, und dessen nächste Verwandten seinen ihnen dereinst zugefallenen werden wird. Ermann, am 25sten April 1831.

Die v. Rysselsches Gerichte zu Bisperode.

Dörr.

Zweyte Bekanntmachung.

Extract.

Friedrich der Grosse etc.

Als, welcher an seinem Antheil des verstorbenen penitenten Generalmajors von Grolich, Excell. zu Neudeck, Berg, Brandenburg, Prinzlichen Lehen, Antheil, Antheil, das erwehnte Lehn bestehen, Cardinal Carl Lobkowitz dem Lehnherr. Sr. Majestät, Lehnherr, Lehnherr, Lehnherr, Schulden verbunden oder im Weg irgend einiger, in dem Anspruch bestehen, Lehnherr, Lehnherr, Lehnherr

gen Gerichte einfinden und eine gehörige Angabe beschaffen, sub poena praeclusi et amissi juris.

Zum öffentlichen Verkauf des Hauses cum pert. ist der 12te Julii d. J. anberaumt worden an welchem Tage die Kaufl. haber des Vormittags 11 Uhr im Gerichte dieselbst erscheinen, nach vorgelesenen Verkaufsbedingungen bieten und überbieten und der Höchstbietende den Zuschlag gewärtigen kann.

Wornach ꝛc.

Wandsbeck, den 21sten May 1819.

C. H. Witt, Justitiarius.

Erste Bekanntmachung.

Proclama.

Nachdem der hiesige Bürger und vormalige Branntweinbrenner Matthias Matthiesen sich der Regulirung und selbst eigenen Verwaltung seiner Vermögens-Masse einstweilen hat begeben wollen, und deshalb seinen Schwager, den Eingesessenen Andreas Harring in Osterhusum, zum Liquidanten und Administrator seiner Masse erwählt und gerichtlich hat bestellen lassen; vorgenannte Beyde auch zugleich zur Vermeidung aller Irrung um gehörige Bekanntmachung dieser verordneten Administration angehalten haben; so werden hierdurch alle und jede, namentlich Gläubiger und Schuldner der Masse des vorgenannten Matthias Matthiesen, sub poena nullitatis angewiesen und befehliget, sich a dato ultimae publicationis hujus proclamatis in allen und jeden Zahlungen, Acquisitionen und sonstigen Geschäften aller Art alleinig an den obgedachtermaßen erwählten und bestellten Liquidanten und Administrator der gedachten Masse zu wenden und zu halten.

Zugleich werden auf Verlangen Beykommender et ad indagandum statum bonorum hiedurch Schuldner, Gläubiger, Pfands- und Sachen-Inhaber des mehrgedachten hiesigen Bürgers Matthias Matthiesen sub poena praeclusi, amissi juris und Vermeidung sonst gesetzlicher Folgen befehliget, sich mit ihren resp. Ansprüchen, Rechten und Vorsprachen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate in Form Rechtens anzugeben.

Decretum Husum in Curia, den 4ten Junii 1819.

Oberdirector Bürgermeister und Rath.

In fidem: P. Lübers.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichts wegen und bey nachgesetzter Comminations gebiete Ich, Johann Christian Friedrich Heinzelmann, Königl. Conferenzrath und Landvoigt in Süderdithmarschen, Ritter ꝛc.

Demnach der vormalige Eingesessene Peter Meyn in Wörden ohnlängst verstorben, so habe Ich zur Berichtigung dieser Sterbende ein Proclama bewilligt.

Es werden daher von Gerichts wegen alle und jede Gläubiger und Schuldner des obbenannten Peter Meyn in Wörden, jedoch mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger, in deren Hinsicht es nur der Angabe der etwa rückständigen Zinsen bedarf, hiedurch aufgefordert, daß sie, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Procuratur ad acta in hoc foro binnen 12 Wochen a dato der letzten Bekanntmachung dieses, bey Strafe resp. der Ausschließung und doppelter Zahlung, ihre an den Güternachlaß des obbemeldetermaßen verstorbenen Peter Meyn habenden etwanigen Ansprüche oder Schuldigkeit in der Königl. Kirchspielschreiberey zu Wörden ad protocollum professionis gehörig angeben und verzeichnen lassen, demnächst aber weiterer Verfügung gewärtigen. Wornach sich ein Jeder zu achten.

Meldorf, den 20sten Junii 1819.

In fidem: Carstensen.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichts wegen und bey nachgesetzter Comminationgebiete Ich Johann Christian Friedrich Heinzelmann, Königl. Conferenzrath und Landvoigt in Süderdithmarschen, Ritter ꝛc.

Demnach der Eingesessene Barthold Hinrich Schröder aufm St. Mich. Donn ohnlängst mit Tode abgegangen, so habe Ich auf Instanz dessen nachgelassener Wittwe, jetzt verheyratheter Hoyer c. c., aufm St. Mich. Donn, zur Berichtigung des Nachlasses desselben das erforderliche Proclam bewilligt.

Es werden daher von Gerichts wegen alle und jede Gläubiger und Schuldner des obbenannten Barthold Hinrich Schröder, aufm St. Mich. Donn, jedoch mit gesetzlicher Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger, in deren Hinsicht es nur einer Angabe der etwa rückständigen Zinsen bedarf, hiedurch aufgefordert, daß sie innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, Auswärtige unter Bestellung der Procuratur zu den Acten, bey Strafe der Ausschließung und doppelter Zahlung, ihre an den Defunctum etwa habenden Ansprüche oder Schuldigkeit in der Königl. Kirchspielsschreiberey zu Marne ad protocollum professionis gehörig anzeigen, demnächst aber weiterer rechtlichen Verfügung gewärtigen. Wornach sich ein jeder zu achten.

Meldorf, den 20sten Junii 1819.

In fidem. Carstensen.

Stadt Magistrat zu Lauenburg an der Elbe, den 17ten Junii 1819.

Demnach die unverehelichte Catharine Margarethe Fromm in Lauenburg, Tochter von dem verstorbenen Brauer und Schiffer, Johann Nicolaus Fromm daselbst, und dessen verstorbenen Ehefrau Rachel Margarethe, geb. Brunn, am 10ten dieses Monats in einem hohen Alter mit Tode abgegangen ist, ohne daß von ihr eine Disposition über ihr Vermögen hinterlassen worden, nun aber auch die gesetzlichen Erben derselben ungewiß sind, so werden in Kraft richterlicher Verfügung Alle, welche an der Verlassenschaft der erwähnten unverehelicht verstorbenen Fromm aus einem Erbrechte, aber auch wegen Schuldforderung oder aus einem jeglichen andern Rechtsgrunde Ansprüche haben, zu deren Angabe und Klarmachung im angesetzten Termine, am 3ten August dieses Jahrs, des Vormittags 11 Uhr, hier zu Rathhause, bey Strafe eines ewigen Stillschweigens, aufgefordert.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Laden, auf geziemende Bitte des Kammerjunkers von Clausenheim auf Bradisdorf und Körchow hiemit alle und jede, welche an das von demselben mit Unserer Landesfürstlichen und Lehnherrlichen Bewilligung verkaufte, in Unserm Amte Wittenburg belegene Lehngut Körchow und dessen Zubehörungen, aus einem Lehn-, Fideicommiß-, Näher-, Retracts-, Revocations-, Reunions-, Reluitions-, Agnations- und Successions-Rechte, oder aus sonst irgend einem lehnrechtlichen Grunde, jetzt oder künftig Ansprüche zu haben vermeynen, hi mit gnädigst und wollen: daß sie in dem zur Prosirung solcher Rechte, auf den 1sten October d. J. peremtorisch anberaumten Termin, Morgens zur gewöhnlichen Zeit auf Unserer Lehn-Kammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen Raths-Präsidenten, Geheimen- und Räthen gebührend geschehener Meldung, in Person oder durch gehörig legitimirten Anwalde erscheinen, ihre vermeynten Ansprüche rein und genau angeben, solche völlig und genügend bescheinigen, auch wegen deren Ausübung und Geltendmachung sich bestimmt, unumwunden und ohne allen Vorbehalt oder Frist-Gesuch erklären, oder gewärtigen sollen, daß sie mit ihren gar nicht, oder nicht vorschriftsmäßig angegebenen Rechten sofort präcludirt, und damit auf immer, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, werden abgewiesen werden.

Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 4ten Junii 1819.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenburgische zur Lehnkammer verordnete Präsidentur, Geheimen- und Räthe.

C. Brandenstein.

Im Großherzogl. Justiz-Kanzley zu Rudolst.

Durch den gegenwärtigen Aufgebots- und Vorladungs-Erkenntniß, in dem Schuldwesen des Johann Christian Friedrich Hoffmann zu Breitenheerda, wird auf Antrag der Gläubiger von Sternberg-Cavernfeld, gedachtem Hoffmann, dem Gastwirth Friedrich Wilhelm Hoffmann und in der Wohnung seines Bruders Ludwig von Quitzow, als Kurator und Curam dem mezzland Friedrich Wilhelm Hoffmann von Pleissen auf Ungedanken und die Gemeinde Ungedanken hiermit angedeutet, daß sie binnen 6 Wochen, a dato an den Rath zu bei Zeigern, in Specie an Herrn Justiz-Rath Wagner, als Curator, ihre Forderungen gehörig anzumelden und zu bescheinigen, zu deren Behuf ihnen zur Angabe und solchenfalls Bescheinigung ihrer Forderungen, Termin, Dienstag, als den 3. August d. J. angesetzt, dem Ausbleiben aber, die Folge zu thun, daß sie damit präcludirt, damit ihnen gegen das Hoffmannische Vermögen nicht weiter verfahren werden, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Datum Rudolst, den 23ten May 1819.

Fürstlich Schwarzburg-Sondershausische Justiz-Kanzley-Direction.
Director, Kanzley-Rath und Ritter,
Ferber zur Forthen.
C. G. H. Dreyer.

Königl. Justiz-Kanzley zu Hannover.

Alle diejenigen, welche an den zum Canzleyrath Conrad Christian Ludwig Hartberg, sonst in Rudolst, jetzigen Wohnorts unbekannt, Gläubiger des Gastwirths Johann Heinrich Hartberg aus Lüchow, sind, oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch zu dem Ende vorgeladen, sich in dem auf den 3ten August d. J. Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Justiz-Rath Schmidt, angesetzten Termine, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Bilderbeck und Wilke, hierselbst, in Vorschlag gebracht werden, zu melden, ihre Forderungen gehörig anzugeben und zu bescheinigen, auch darauf, ob sie mit dem Curatore des Hartbergischen Vermögens, Herrn Justiz-Rath Wagner zu Rudolst, einen Vergleich treffen wollen, sich zu erklären, und zu gewärtigen, daß diejenigen, welche in diesem Termine weder persönlich noch durch gehörig Bevollmächtigte erscheinen, mit ihren Ansprüchen präcludirt werden sollen.

Decretum in consilio, den 17ten Juni 1819.

Königl. Großbritannisch-Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Justiz-Kanzley zu Hannover.
Wilhelm Ernst Bilderbeck.
Ad. Wilke.

Gerichte.

Auf Ansuchen der Erben des verstorbenen Frey-Gutsbesitzers Wilhelm Friedrich von Schwanenflügel in Breitenheerda werden alle und jede, welche an dem Nachlasse des Verstorbenen, als Gläubiger, Vorgeber oder Käufer, Ansprüche machen, sich binnen Frist von 6 Wochen, a dato, in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Bilderbeck und Wilke, hierselbst, in Vorschlag gebracht werden, sich melden, ihre Forderungen, Vorgebote oder Kaufgelder gehörig anzeigen und bescheinigen, auch darauf, ob sie mit dem Curatore des Schwanenflügelschen Vermögens, Herrn Justiz-Rath Wagner zu Rudolst, einen Vergleich treffen wollen, sich zu erklären, und zu gewärtigen, daß diejenigen, welche in diesem Termine weder persönlich noch durch gehörig Bevollmächtigte erscheinen, mit ihren Ansprüchen präcludirt, damit ihnen gegen das Schwanenflügelsche Vermögen nicht weiter verfahren werden soll, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Diejenigen, welche an die zum Canzleyrath Conrad Christian Ludwig Hartberg, sonst in Rudolst, jetzigen Wohnorts unbekannt, Gläubiger des Gastwirths Johann Heinrich Hartberg aus Lüchow, sind, oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch zu dem Ende vorgeladen, sich in dem auf den 3ten August d. J. Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Justiz-Rath Schmidt, angesetzten Termine, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Bilderbeck und Wilke, hierselbst, in Vorschlag gebracht werden, zu melden, ihre Forderungen gehörig anzugeben und zu bescheinigen, auch darauf, ob sie mit dem Curatore des Hartbergischen Vermögens, Herrn Justiz-Rath Wagner zu Rudolst, einen Vergleich treffen wollen, sich zu erklären, und zu gewärtigen, daß diejenigen, welche in diesem Termine weder persönlich noch durch gehörig Bevollmächtigte erscheinen, mit ihren Ansprüchen präcludirt werden sollen.

Decretum in consilio, den 17ten Juni 1819.

Königl. Großbritannisch-Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Justiz-Kanzley zu Hannover.
Wilhelm Ernst Bilderbeck.
Ad. Wilke.

Diejenigen Gläubiger, welche an die zum Canzleyrath Conrad Christian Ludwig Hartberg, sonst in Rudolst, jetzigen Wohnorts unbekannt, Gläubiger des Gastwirths Johann Heinrich Hartberg aus Lüchow, sind, oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch zu dem Ende vorgeladen, sich in dem auf den 3ten August d. J. Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Justiz-Rath Schmidt, angesetzten Termine, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Bilderbeck und Wilke, hierselbst, in Vorschlag gebracht werden, zu melden, ihre Forderungen gehörig anzugeben und zu bescheinigen, auch darauf, ob sie mit dem Curatore des Hartbergischen Vermögens, Herrn Justiz-Rath Wagner zu Rudolst, einen Vergleich treffen wollen, sich zu erklären, und zu gewärtigen, daß diejenigen, welche in diesem Termine weder persönlich noch durch gehörig Bevollmächtigte erscheinen, mit ihren Ansprüchen präcludirt werden sollen.

Decretum in consilio, den 17ten Juni 1819.

Königl. Großbritannisch-Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Justiz-Kanzley zu Hannover.
Wilhelm Ernst Bilderbeck.
Ad. Wilke.

Im Großherzogl. Justiz-Kanzley zu Rudolst.

Durch den gegenwärtigen Aufgebots- und Vorladungs-Erkenntniß, in dem Schuldwesen des Johann Christian Friedrich Hoffmann zu Breitenheerda, wird auf Antrag der Gläubiger von Sternberg-Cavernfeld, gedachtem Hoffmann, dem Gastwirth Friedrich Wilhelm Hoffmann und in der Wohnung seines Bruders Ludwig von Quitzow, als Kurator und Curam dem mezzland Friedrich Wilhelm Hoffmann von Pleissen auf Ungedanken und die Gemeinde Ungedanken hiermit angedeutet, daß sie binnen 6 Wochen, a dato an den Rath zu bei Zeigern, in Specie an Herrn Justiz-Rath Wagner, als Curator, ihre Forderungen gehörig anzumelden und zu bescheinigen, zu deren Behuf ihnen zur Angabe und solchenfalls Bescheinigung ihrer Forderungen, Termin, Dienstag, als den 3. August d. J. angesetzt, dem Ausbleiben aber, die Folge zu thun, daß sie damit präcludirt, damit ihnen gegen das Hoffmannische Vermögen nicht weiter verfahren werden soll, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Datum Rudolst, den 23ten May 1819.

Fürstlich Schwarzburg-Sondershausische Justiz-Kanzley-Direction.
Director, Kanzley-Rath und Ritter,
Ferber zur Forthen.
C. G. H. Dreyer.

Königl. Justiz-Kanzley zu Hannover.

Alle diejenigen, welche an den zum Canzleyrath Conrad Christian Ludwig Hartberg, sonst in Rudolst, jetzigen Wohnorts unbekannt, Gläubiger des Gastwirths Johann Heinrich Hartberg aus Lüchow, sind, oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch zu dem Ende vorgeladen, sich in dem auf den 3ten August d. J. Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Justiz-Rath Schmidt, angesetzten Termine, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Bilderbeck und Wilke, hierselbst, in Vorschlag gebracht werden, zu melden, ihre Forderungen gehörig anzugeben und zu bescheinigen, auch darauf, ob sie mit dem Curatore des Hartbergischen Vermögens, Herrn Justiz-Rath Wagner zu Rudolst, einen Vergleich treffen wollen, sich zu erklären, und zu gewärtigen, daß diejenigen, welche in diesem Termine weder persönlich noch durch gehörig Bevollmächtigte erscheinen, mit ihren Ansprüchen präcludirt werden sollen.

Decretum in consilio, den 17ten Juni 1819.

Königl. Großbritannisch-Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Justiz-Kanzley zu Hannover.
Wilhelm Ernst Bilderbeck.
Ad. Wilke.

Gerichte.

Auf Ansuchen der Erben des verstorbenen Frey-Gutsbesitzers Wilhelm Friedrich von Schwanenflügel in Breitenheerda werden alle und jede, welche an dem Nachlasse des Verstorbenen, als Gläubiger, Vorgeber oder Käufer, Ansprüche machen, sich binnen Frist von 6 Wochen, a dato, in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Bilderbeck und Wilke, hierselbst, in Vorschlag gebracht werden, sich melden, ihre Forderungen, Vorgebote oder Kaufgelder gehörig anzeigen und bescheinigen, auch darauf, ob sie mit dem Curatore des Schwanenflügelschen Vermögens, Herrn Justiz-Rath Wagner zu Rudolst, einen Vergleich treffen wollen, sich zu erklären, und zu gewärtigen, daß diejenigen, welche in diesem Termine weder persönlich noch durch gehörig Bevollmächtigte erscheinen, mit ihren Ansprüchen präcludirt, damit ihnen gegen das Schwanenflügelsche Vermögen nicht weiter verfahren werden soll, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Diejenigen, welche an die zum Canzleyrath Conrad Christian Ludwig Hartberg, sonst in Rudolst, jetzigen Wohnorts unbekannt, Gläubiger des Gastwirths Johann Heinrich Hartberg aus Lüchow, sind, oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch zu dem Ende vorgeladen, sich in dem auf den 3ten August d. J. Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Justiz-Rath Schmidt, angesetzten Termine, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Bilderbeck und Wilke, hierselbst, in Vorschlag gebracht werden, zu melden, ihre Forderungen gehörig anzugeben und zu bescheinigen, auch darauf, ob sie mit dem Curatore des Hartbergischen Vermögens, Herrn Justiz-Rath Wagner zu Rudolst, einen Vergleich treffen wollen, sich zu erklären, und zu gewärtigen, daß diejenigen, welche in diesem Termine weder persönlich noch durch gehörig Bevollmächtigte erscheinen, mit ihren Ansprüchen präcludirt werden sollen.

Decretum in consilio, den 17ten Juni 1819.

Königl. Großbritannisch-Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Justiz-Kanzley zu Hannover.
Wilhelm Ernst Bilderbeck.
Ad. Wilke.

Diejenigen Gläubiger, welche an die zum Canzleyrath Conrad Christian Ludwig Hartberg, sonst in Rudolst, jetzigen Wohnorts unbekannt, Gläubiger des Gastwirths Johann Heinrich Hartberg aus Lüchow, sind, oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch zu dem Ende vorgeladen, sich in dem auf den 3ten August d. J. Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Justiz-Rath Schmidt, angesetzten Termine, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Bilderbeck und Wilke, hierselbst, in Vorschlag gebracht werden, zu melden, ihre Forderungen gehörig anzugeben und zu bescheinigen, auch darauf, ob sie mit dem Curatore des Hartbergischen Vermögens, Herrn Justiz-Rath Wagner zu Rudolst, einen Vergleich treffen wollen, sich zu erklären, und zu gewärtigen, daß diejenigen, welche in diesem Termine weder persönlich noch durch gehörig Bevollmächtigte erscheinen, mit ihren Ansprüchen präcludirt werden sollen.

Decretum in consilio, den 17ten Juni 1819.

Königl. Großbritannisch-Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Justiz-Kanzley zu Hannover.
Wilhelm Ernst Bilderbeck.
Ad. Wilke.

Gerichte.

Auf Ansuchen der Erben des verstorbenen Frey-Gutsbesitzers Wilhelm Friedrich von Schwanenflügel in Breitenheerda werden alle und jede, welche an dem Nachlasse des Verstorbenen, als Gläubiger, Vorgeber oder Käufer, Ansprüche machen, sich binnen Frist von 6 Wochen, a dato, in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Bilderbeck und Wilke, hierselbst, in Vorschlag gebracht werden, sich melden, ihre Forderungen, Vorgebote oder Kaufgelder gehörig anzeigen und bescheinigen, auch darauf, ob sie mit dem Curatore des Schwanenflügelschen Vermögens, Herrn Justiz-Rath Wagner zu Rudolst, einen Vergleich treffen wollen, sich zu erklären, und zu gewärtigen, daß diejenigen, welche in diesem Termine weder persönlich noch durch gehörig Bevollmächtigte erscheinen, mit ihren Ansprüchen präcludirt, damit ihnen gegen das Schwanenflügelsche Vermögen nicht weiter verfahren werden soll, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Diejenigen

Staats- und Gelehrte

Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Freytage, den 2 Julii.) No. 105.

Aus einem Schreiben aus London, vom 25 Julii.

Bey Gelegenheit der Wahl von zwey neuen Sheriffs oder bürgerlichen Richtern für die Stadt London und die Grafschaft Middlesex entstand gestern auf dem Rathhause Guildhall ein heftiger Lärm. Nachdem selbige ernannt waren, wünschte ein gewisser Wooler, ein revolutionairer Kopf und Herausgeber einer periodischen Schrift, der schwarze Zwerg (black dwarf) genannt, welche größtentheils Schmähungen auf die Regierung enthält, die versammelte Menge anzureden. Der Lord Mayor, welcher indeß die Absicht dieses Menschen kannte, ließ sogleich die Sitzung auflösen und entfernte sich in Begleitung der Altermänner aus dem Saale. Dieses nahmen die Volksfreunde als eine große Beleidigung auf, schrien und tobten auf die ungebührlichste Weise, und es fehlte nicht viel, daß der Lord Mayor persönlich angegriffen wäre. Herr Wooler nahm darauf den Stuhl ein und stellte den Präsidenten und Redner in einer Person vor, weil sich zu letzterer Rolle Niemand sonst verstehen wollte, schalt auf den Lord Mayor und das ganze Collegium der Alterleute auf die ungebundenste Art, beschuldigte ersteren der größten Vernachläßigung in seinem Dienste, besonders darum, weil er einer Bittschrift von 57 freyen Bürgern, eine öffentliche Versammlung zu halten, um Vorschläge zur Abwendung der neuen Taxen zu machen, kein Gehör gegeben hätte, und endigte mit dem Vorschlage, daß dieses als eine große Beleidigung der freyen Bürger angesehen werden müßte und daß der Lord Mayor verdiene, das Zutrauen und die Achtung seiner Mitbürger zu verlieren. Dieses wurde unter allgemeinem Beyfalls-Geschrey des in dem Saale nachgebliebenen Auswurfs der Söhne der Freyheit großmächtig decretirt. Ein Abendblatt sagt: wir würden den Character des Mannes verachten, der sich des Beyfalls von Wooler und Consorten rühmen könnte.

Nach den seit einiger Zeit von Amerika eingetroffenen Nachrichten, sagt ein hiesiges Blatt, scheint man es würklich ernstlich in Zweifel zu ziehen, ob Spanien den Tractat wegen der Florida's ratificiren wird. Man bezieht sich auf die Convention von 1802, welche, wie man anführt, erst im Jahre 1818 vom Madridter Hofe ratificirt worden, und wer weiß, setzt man hinzu, ob nicht eine ähnliche Verlängerung versucht werden dürfte. Es wird ferner vermuthet, England habe der Spanischen Regierung zu verstehen gegeben, daß es nicht in die Abtretung der Florida's willigen würde, wenn es nicht als ein Gegengewicht Cuba erhalte; und da Spanien sich nicht gerne davon trenne, und es nicht zu vertheidigen im Stande ist, so dürfte es vielleicht gezwungen seyn, die Abtretung der Florida's zu widerrufen. Dies sind so ungefähr die Speculationen der Americanischen Journalisten; wir hoffen, daß es nicht der Gedanke der Americanischen Regierung ist, eine diplomatische Convention so in die Enge zu treiben, um eine Beschönigung einer Niederlassung auf Cuba aufzufinden und auf diese Art die Aussichten der Republik in jenem südlichen Welttheile zu completiren.

In Gibraltar, Malta und in andern Häfen der Mittelländischen See war man beschäftigt, alles Gold und Silber, was nur aufzutreiben war, nach England zu senden, indem man wegen der bevorstehenden Baarzahlung der Bank einen guten Preis dafür zu machen hoffte.

Ag. 20. Ag. 21. Ag. 22.

Ag. 23. Ag. 24. Ag. 25.

Ag. 26. Ag. 27. Ag. 28.

Ag. 29. Ag. 30. Ag. 31.

Ag. 32. Ag. 33. Ag. 34.

Ag. 35. Ag. 36. Ag. 37.

Ag. 38. Ag. 39. Ag. 40.

Ag. 41. Ag. 42. Ag. 43.

Ag. 44. Ag. 45. Ag. 46.

Ag. 47. Ag. 48. Ag. 49.

Ag. 50. Ag. 51. Ag. 52.

Ag. 53. Ag. 54. Ag. 55.

Ag. 56. Ag. 57. Ag. 58.

Ag. 59. Ag. 60. Ag. 61.

Ag. 62. Ag. 63. Ag. 64.

Ag. 65. Ag. 66. Ag. 67.

Ag. 68. Ag. 69. Ag. 70.

Ag. 71. Ag. 72. Ag. 73.

Ag. 74. Ag. 75. Ag. 76.

Ag. 77. Ag. 78. Ag. 79.

Ag. 80. Ag. 81. Ag. 82.

Ag. 83. Ag. 84. Ag. 85.

Ag. 86. Ag. 87. Ag. 88.

Ag. 89. Ag. 90. Ag. 91.

Ag. 92. Ag. 93. Ag. 94.

Ag. 95. Ag. 96. Ag. 97.

Ag. 98. Ag. 99. Ag. 100.

Ag. 101. Ag. 102. Ag. 103.

Ag. 104. Ag. 105. Ag. 106.

Ag. 107. Ag. 108. Ag. 109.

Ag. 110. Ag. 111. Ag. 112.

Ag. 113. Ag. 114. Ag. 115.

Ag. 116. Ag. 117. Ag. 118.

Ag. 119. Ag. 120. Ag. 121.

Ag. 122. Ag. 123. Ag. 124.

Ag. 125. Ag. 126. Ag. 127.

Ag. 128. Ag. 129. Ag. 130.

Ag. 131. Ag. 132. Ag. 133.

Ag. 134. Ag. 135. Ag. 136.

Ag. 137. Ag. 138. Ag. 139.

Ag. 140. Ag. 141. Ag. 142.

Ag. 143. Ag. 144. Ag. 145.

Ag. 146. Ag. 147. Ag. 148.

Ag. 149. Ag. 150. Ag. 151.

Ag. 152. Ag. 153. Ag. 154.

Ag. 155. Ag. 156. Ag. 157.

Ag. 158. Ag. 159. Ag. 160.

Ag. 161. Ag. 162. Ag. 163.

Ag. 164. Ag. 165. Ag. 166.

Ag. 167. Ag. 168. Ag. 169.

Ag. 170. Ag. 171. Ag. 172.

Ag. 173. Ag. 174. Ag. 175.

Ag. 176. Ag. 177. Ag. 178.

Ag. 179. Ag. 180. Ag. 181.

Ag. 182. Ag. 183. Ag. 184.

Ag. 185. Ag. 186. Ag. 187.

Ag. 188. Ag. 189. Ag. 190.

Ag. 191. Ag. 192. Ag. 193.

Ag. 194. Ag. 195. Ag. 196.

Ag. 197. Ag. 198. Ag. 199.

Ag. 200. Ag. 201. Ag. 202.

Ag. 203. Ag. 204. Ag. 205.

Ag. 206. Ag. 207. Ag. 208.

Ag. 209. Ag. 210. Ag. 211.

Ag. 212. Ag. 213. Ag. 214.

Ag. 215. Ag. 216. Ag. 217.

Ag. 218. Ag. 219. Ag. 220.

Ag. 221. Ag. 222. Ag. 223.

Ag. 224. Ag. 225. Ag. 226.

Ag. 227. Ag. 228. Ag. 229.

Ag. 230. Ag. 231. Ag. 232.

Ag. 233. Ag. 234. Ag. 235.

Ag. 236. Ag. 237. Ag. 238.

Ag. 239. Ag. 240. Ag. 241.

Ag. 242. Ag. 243. Ag. 244.

Ag. 245. Ag. 246. Ag. 247.

Ag. 248. Ag. 249. Ag. 250.

Ag. 251. Ag. 252. Ag. 253.

Ag. 254. Ag. 255. Ag. 256.

Ag. 257. Ag. 258. Ag. 259.

Ag. 260. Ag. 261. Ag. 262.

Ag. 263. Ag. 264. Ag. 265.

Ag. 266. Ag. 267. Ag. 268.

Ag. 269. Ag. 270. Ag. 271.

Ag. 272. Ag. 273. Ag. 274.

Ag. 275. Ag. 276. Ag. 277.

Ag. 278. Ag. 279. Ag. 280.

Ag. 281. Ag. 282. Ag. 283.

Ag. 284. Ag. 285. Ag. 286.

Ag. 287. Ag. 288. Ag. 289.

Ag. 290. Ag. 291. Ag. 292.

Ag. 293. Ag. 294. Ag. 295.

Ag. 296. Ag. 297. Ag. 298.

Ag. 299. Ag. 300. Ag. 301.

Ag. 302. Ag. 303. Ag. 304.

Ag. 305. Ag. 306. Ag. 307.

Ag. 308. Ag. 309. Ag. 310.

Ag. 311. Ag. 312. Ag. 313.

Ag. 314. Ag. 315. Ag. 316.

Ag. 317. Ag. 318. Ag. 319.

Ag. 320. Ag. 321. Ag. 322.

Ag. 323. Ag. 324. Ag. 325.

Ag. 326. Ag. 327. Ag. 328.

Ag. 329. Ag. 330. Ag. 331.

Ag. 332. Ag. 333. Ag. 334.

Ag. 335. Ag. 336. Ag. 337.

Ag. 338. Ag. 339. Ag. 340.

Ag. 341. Ag. 342. Ag. 343.

Ag. 344. Ag. 345. Ag. 346.

Ag. 347. Ag. 348. Ag. 349.

Ag. 350. Ag. 351. Ag. 352.

Ag. 353. Ag. 354. Ag. 355.

Ag. 356. Ag. 357. Ag. 358.

Ag. 359. Ag. 360. Ag. 361.

Ag. 362. Ag. 363. Ag. 364.

Ag. 365. Ag. 366. Ag. 367.

Ag. 368. Ag. 369. Ag. 370.

Ag. 371. Ag. 372. Ag. 373.

Ag. 374. Ag. 375. Ag. 376.

Ag. 377. Ag. 378. Ag. 379.

Ag. 380. Ag. 381. Ag. 382.

Ag. 383. Ag. 384. Ag. 385.

Ag. 386. Ag. 387. Ag. 388.

Ag. 389. Ag. 390. Ag. 391.

Ag. 392. Ag. 393. Ag. 394.

Ag. 395. Ag. 396. Ag. 397.

Ag. 398. Ag. 399. Ag. 400.

Ag. 401. Ag. 402. Ag. 403.

Ag. 404. Ag. 405. Ag. 406.

Ag. 407. Ag. 408. Ag. 409.

Ag. 410. Ag. 411. Ag. 412.

Ag. 413. Ag. 414. Ag. 415.

Ag. 416. Ag. 417. Ag. 418.

Ag. 419. Ag. 420. Ag. 421.

Ag. 422. Ag. 423. Ag. 424.

Ag. 425. Ag. 426. Ag. 427.

Ag. 428. Ag. 429. Ag. 430.

Ag. 431. Ag. 432. Ag. 433.

Ag. 434. Ag. 435. Ag. 436.

Ag. 437. Ag. 438. Ag. 439.

Ag. 440. Ag. 441. Ag. 442.

Ag. 443. Ag. 444. Ag. 445.

Ag. 446. Ag. 447. Ag. 448.

Ag. 449. Ag. 450. Ag. 451.

Ag. 452. Ag. 453. Ag. 454.

Ag. 455. Ag. 456. Ag. 457.

Ag. 458. Ag. 459. Ag. 460.

Ag. 461. Ag. 462. Ag. 463.

Ag. 464. Ag. 465. Ag. 466.

Ag. 467. Ag. 468. Ag. 469.

Ag. 470. Ag. 471. Ag. 472.

Ag. 473. Ag. 474. Ag. 475.

Ag. 476. Ag. 477. Ag. 478.

Ag. 479. Ag. 480. Ag. 481.

Ag. 482. Ag. 483. Ag. 484.

Ag. 485. Ag. 486. Ag. 487.

Ag. 488. Ag. 489. Ag. 490.

Ag. 491. Ag. 492. Ag. 493.

Ag. 494. Ag. 495. Ag. 496.

Ag. 497. Ag. 498. Ag. 499.

Ag. 500. Ag. 501. Ag. 502.

Ag. 503. Ag. 504. Ag. 505.

Ag. 506. Ag. 507. Ag. 508.

Ag. 509. Ag. 510. Ag. 511.

Ag. 512. Ag. 513. Ag. 514.

Ag. 515. Ag. 516. Ag. 517.

Ag. 518. Ag. 519. Ag. 520.

Ag. 521. Ag. 522. Ag. 523.

Ag. 524. Ag. 525. Ag. 526.

Ag. 527. Ag. 528. Ag. 529.

Ag. 530. Ag. 531. Ag. 532.

Ag. 533. Ag. 534. Ag. 535.

Ag. 536. Ag. 537. Ag. 538.

Ag. 539. Ag. 540. Ag. 541.

Ag. 542. Ag. 543. Ag. 544.

Ag. 545. Ag. 546. Ag. 547.

Ag. 548. Ag. 549. Ag. 550.

Ag. 551. Ag. 552. Ag. 553.

Ag. 554. Ag. 555. Ag. 556.

Ag. 557. Ag. 558. Ag. 559.

Ag. 560. Ag. 561. Ag. 562.

Ag. 563. Ag. 564. Ag. 565.

Ag. 566. Ag. 567. Ag. 568.

Ag. 569. Ag. 570. Ag. 571.

Ag. 572. Ag. 573. Ag. 574.

Ag. 575. Ag. 576. Ag. 577.

Ag. 578. Ag. 579. Ag. 580.

Ag. 581. Ag. 582. Ag. 583.

Ag. 584. Ag. 585. Ag. 586.

Ag. 587. Ag. 588. Ag. 589.

Ag. 590. Ag. 591. Ag. 592.

Ag. 593. Ag. 594. Ag. 595.

Ag. 596. Ag. 597. Ag. 598.

Ag. 599. Ag. 600. Ag. 601.

Ag. 602. Ag. 603. Ag. 604.

Ag. 605. Ag. 606. Ag. 607.

Ag. 608. Ag. 609. Ag. 610.

Ag. 611. Ag. 612. Ag. 613.

Ag. 614. Ag. 615. Ag. 616.

Ag. 617. Ag. 618. Ag. 619.

Ag. 620. Ag. 621. Ag. 622.

Ag. 623. Ag. 624. Ag. 625.

Ag. 626. Ag. 627. Ag. 628.

Ag. 629. Ag. 630. Ag. 631.

Ag. 632. Ag. 633. Ag. 634.

Ag. 635. Ag. 636. Ag. 637.

Ag. 638. Ag. 639. Ag. 640.

Ag. 641. Ag. 642. Ag. 643.

Ag. 644. Ag. 645. Ag. 646.

Ag. 647. Ag. 648. Ag. 649.

Ag. 650. Ag. 651. Ag. 652.

Ag. 653. Ag. 654. Ag. 655.

Ag. 656. Ag. 657. Ag. 658.

Ag. 659. Ag. 660. Ag. 661.

Ag. 662. Ag. 663. Ag. 664.

Ag. 665. Ag. 666. Ag. 667.

Ag. 668. Ag. 669. Ag. 670.

Ag. 671. Ag. 672. Ag. 673.

Ag. 674. Ag. 675. Ag. 676.

Ag. 677. Ag. 678. Ag. 679.

Ag. 680. Ag. 681. Ag. 682.

Ag. 683. Ag. 684. Ag. 685.

Ag. 686. Ag. 687. Ag. 688.

Ag. 689. Ag. 690. Ag. 691.

Ag. 692. Ag. 693. Ag. 694.

Ag. 695. Ag. 696. Ag. 697.

Ag. 698. Ag. 699. Ag. 700.

Ag. 701. Ag. 702. Ag. 703.

Ag. 704. Ag. 705. Ag. 706.

Ag. 707. Ag. 708. Ag. 709.

Ag. 710. Ag. 711. Ag. 712.

Ag. 713. Ag. 714. Ag. 715.

Ag. 716. Ag. 717. Ag. 718.

Ag. 719. Ag. 720. Ag. 721.

Ag. 722. Ag. 723. Ag. 724.

Ag. 725. Ag. 726. Ag. 727.

Ag. 728. Ag. 729. Ag. 730.

Ag. 731. Ag. 732. Ag. 733.

Ag. 734. Ag. 735. Ag. 736.

Ag. 737. Ag. 738. Ag. 739.

Ag. 740. Ag. 741. Ag. 742.

Ag. 743. Ag. 744. Ag. 745.

Ag. 746. Ag. 747. Ag. 748.

Ag. 749. Ag. 750. Ag. 751.

Ag. 752. Ag. 753. Ag. 754.

Ag. 755. Ag. 756. Ag. 757.

Ag. 758. Ag. 759. Ag. 760.

Ag. 761. Ag. 762. Ag. 763.

Ag. 764. Ag. 765. Ag. 766.

Ag. 767. Ag. 768. Ag. 769.

Ag. 770. Ag. 771. Ag. 772.

Ag. 773. Ag. 774. Ag. 775.

Ag. 776. Ag. 777. Ag. 778.

Ag. 779. Ag. 780. Ag. 781.

Ag. 782. Ag. 783. Ag. 784.

Ag. 785. Ag. 786. Ag. 787.

Ag. 788. Ag. 789. Ag. 790.

Ag. 791. Ag. 792. Ag. 793.

Ag. 794. Ag. 795. Ag. 796.

Ag. 797. Ag. 798. Ag. 799.

Ag. 800. Ag. 801. Ag. 802.

Ag. 803. Ag. 804. Ag. 805.

Ag. 806. Ag. 807. Ag. 808.

Ag. 809. Ag. 810. Ag. 811.

Ag. 812. Ag. 813. Ag. 814.

Ag. 815. Ag. 816. Ag. 817.

Ag. 818. Ag. 819. Ag. 820.

Ag. 821. Ag. 822. Ag. 823.

Ag. 824. Ag. 825. Ag. 826.

Ag. 827. Ag. 828. Ag. 829.

Ag. 830. Ag. 831. Ag. 832.

Ag. 833. Ag. 834. Ag. 835.

Ag. 836. Ag. 837. Ag. 838.

Ag. 839. Ag. 840. Ag. 841.

Ag. 842. Ag. 843. Ag. 844.

Ag. 845. Ag. 846. Ag. 847.

Ag. 848. Ag. 849. Ag. 850.

Ag. 851. Ag. 852. Ag. 853.

Ag. 854. Ag. 855. Ag. 856.

Ag. 857. Ag. 858. Ag. 859.

Ag. 860. Ag. 861. Ag. 862.

Ag. 863. Ag. 864. Ag. 865.

Ag. 866. Ag. 867. Ag. 868.

Ag. 869. Ag. 870. Ag. 871.

Ag. 872. Ag. 873. Ag. 874.

Ag. 875. Ag. 876. Ag. 877.

Ag. 878. Ag. 879. Ag. 880.

Ag. 881. Ag. 882. Ag. 883.

Ag. 884. Ag. 885. Ag. 886.

Ag. 887. Ag. 888. Ag. 889.

Ag. 890. Ag. 891. Ag. 892.

Ag. 893. Ag. 894. Ag. 895.

Ag. 896. Ag. 897. Ag. 898.

Ag. 899. Ag. 900. Ag. 901.

Ag. 902. Ag. 903. Ag. 904.

Ag. 905. Ag. 906. Ag. 907.

Ag. 908. Ag. 909. Ag. 910.

Ag. 911. Ag. 912. Ag. 913.

Ag. 914. Ag. 915. Ag. 916.

Ag. 917. Ag. 918. Ag. 919.

Ag. 920. Ag. 921. Ag. 922.

Ag. 923. Ag. 924. Ag. 925.

Ag. 926. Ag. 927. Ag. 928.

Ag. 929. Ag. 930. Ag. 931.

Ag. 932. Ag. 933. Ag. 934.

Ag. 935. Ag. 936. Ag. 937.

Ag. 938. Ag. 939. Ag. 940.

Ag. 941. Ag. 942. Ag. 943.

Ag. 944. Ag. 945. Ag. 946.

Ag. 947. Ag. 948. Ag. 949.

Ag. 950. Ag. 951. Ag. 952.

Ag. 953. Ag. 954. Ag. 955.

Ag. 956. Ag. 957. Ag. 958.

Ag. 959. Ag. 960. Ag. 961.

Ag. 962. Ag. 963. Ag. 964.

Ag. 965. Ag. 966. Ag. 967.

Ag. 968. Ag. 969. Ag. 970.

Ag. 971. Ag. 972. Ag. 973.

Ag. 974. Ag. 975. Ag. 976.

Ag. 977. Ag. 978. Ag. 979.

Ag. 980. Ag. 981. Ag. 982.

Ag. 983. Ag. 984. Ag. 985.

Ag. 986. Ag. 987. Ag. 988.

Ag. 989. Ag. 990. Ag. 991.

Ag. 992. Ag. 993. Ag. 994.

Ag. 995. Ag. 996. Ag. 997.

Ag. 998. Ag. 999. Ag. 1000.

Mr. Ch. Bonnet on the Reproduction of Animals.

Read March 17, 1768.

Mr. Bonnet, in a letter to Mr. Trembley, dated Geneva, March 17, 1768, communicates the following observations on the reproduction of animals.

Mr. Trembley, in his memoirs on the polypus, has given us a very curious account of the reproduction of the parts of that animal. Mr. Bonnet has made a number of experiments on the same subject, and has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others. He has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others. He has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others. He has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others.

Mr. Bonnet has made a number of experiments on the reproduction of the parts of the polypus, and has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others. He has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others. He has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others. He has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others.

Mr. Bonnet has made a number of experiments on the reproduction of the parts of the polypus, and has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others. He has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others. He has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others. He has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others.

Mr. Bonnet has made a number of experiments on the reproduction of the parts of the polypus, and has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others. He has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others. He has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others. He has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others.

Mr. Bonnet has made a number of experiments on the reproduction of the parts of the polypus, and has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others. He has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others. He has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others. He has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others.

Mr. Bonnet has made a number of experiments on the reproduction of the parts of the polypus, and has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others. He has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others. He has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others. He has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others.

Mr. Bonnet has made a number of experiments on the reproduction of the parts of the polypus, and has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others. He has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others. He has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others. He has found that the reproduction of the parts of the polypus is not peculiar to that animal, but is common to a great number of others.

Ist, ungeachtet seiner, in Folge des Art. 1. des Gesetzes vom 31. Januar 1850 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, 1850. S. 45.) eingetretenen Verpflichtung zur Leistung des Militairdienstes, dennoch in Gemäßheit des Art. 2. des Gesetzes vom 3. April 1854 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, 1854. S. 197.) zum Eintritt in die Armee berufen worden, so ist er, wenn er nicht vorher ausdrücklich darauf verzichtet hat, auch nach Ablauf der Zeit, für welche er eingetreten ist, zur Fortsetzung seiner Dienstleistung verpflichtet.

Wer jedoch nach Ablauf dieser Zeit, oder nach Ablauf der Zeit, für welche er sich zu einer längeren Dienstleistung verpflichtet hat, seinen Abschied fordert, kann denselben nicht vor Ablauf von drei Monaten, vom Tage der Einreichung seines Gesuches an gerechnet, erhalten.

Wer sich während dieser drei Monate, oder während der Zeit, für welche er sich zu einer längeren Dienstleistung verpflichtet hat, ohne Erlaubniß von seinem Truppentheile entfernt, oder sich weigert, seine Dienstpflichten zu erfüllen, wird nach den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 3. Wer, ungeachtet seiner, in Folge des Art. 1. des Gesetzes vom 31. Januar 1850 eingetretenen Verpflichtung zur Leistung des Militairdienstes, dennoch in Gemäßheit des Art. 2. des Gesetzes vom 3. April 1854 zum Eintritt in die Armee berufen worden, ist, wenn er nicht vorher ausdrücklich darauf verzichtet hat, auch nach Ablauf der Zeit, für welche er eingetreten ist, zur Fortsetzung seiner Dienstleistung verpflichtet.

Wer jedoch nach Ablauf dieser Zeit, oder nach Ablauf der Zeit, für welche er sich zu einer längeren Dienstleistung verpflichtet hat, seinen Abschied fordert, kann denselben nicht vor Ablauf von drei Monaten, vom Tage der Einreichung seines Gesuches an gerechnet, erhalten.

Wer sich während dieser drei Monate, oder während der Zeit, für welche er sich zu einer längeren Dienstleistung verpflichtet hat, ohne Erlaubniß von seinem Truppentheile entfernt, oder sich weigert, seine Dienstpflichten zu erfüllen, wird nach den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 4. Wer, ungeachtet seiner, in Folge des Art. 1. des Gesetzes vom 31. Januar 1850 eingetretenen Verpflichtung zur Leistung des Militairdienstes, dennoch in Gemäßheit des Art. 2. des Gesetzes vom 3. April 1854 zum Eintritt in die Armee berufen worden, ist, wenn er nicht vorher ausdrücklich darauf verzichtet hat, auch nach Ablauf der Zeit, für welche er eingetreten ist, zur Fortsetzung seiner Dienstleistung verpflichtet.

Wer jedoch nach Ablauf dieser Zeit, oder nach Ablauf der Zeit, für welche er sich zu einer längeren Dienstleistung verpflichtet hat, seinen Abschied fordert, kann denselben nicht vor Ablauf von drei Monaten, vom Tage der Einreichung seines Gesuches an gerechnet, erhalten.

Wer sich während dieser drei Monate, oder während der Zeit, für welche er sich zu einer längeren Dienstleistung verpflichtet hat, ohne Erlaubniß von seinem Truppentheile entfernt, oder sich weigert, seine Dienstpflichten zu erfüllen, wird nach den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 5. Wer, ungeachtet seiner, in Folge des Art. 1. des Gesetzes vom 31. Januar 1850 eingetretenen Verpflichtung zur Leistung des Militairdienstes, dennoch in Gemäßheit des Art. 2. des Gesetzes vom 3. April 1854 zum Eintritt in die Armee berufen worden, ist, wenn er nicht vorher ausdrücklich darauf verzichtet hat, auch nach Ablauf der Zeit, für welche er eingetreten ist, zur Fortsetzung seiner Dienstleistung verpflichtet.

Wer jedoch nach Ablauf dieser Zeit, oder nach Ablauf der Zeit, für welche er sich zu einer längeren Dienstleistung verpflichtet hat, seinen Abschied fordert, kann denselben nicht vor Ablauf von drei Monaten, vom Tage der Einreichung seines Gesuches an gerechnet, erhalten.

Wer sich während dieser drei Monate, oder während der Zeit, für welche er sich zu einer längeren Dienstleistung verpflichtet hat, ohne Erlaubniß von seinem Truppentheile entfernt, oder sich weigert, seine Dienstpflichten zu erfüllen, wird nach den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 6. Wer, ungeachtet seiner, in Folge des Art. 1. des Gesetzes vom 31. Januar 1850 eingetretenen Verpflichtung zur Leistung des Militairdienstes, dennoch in Gemäßheit des Art. 2. des Gesetzes vom 3. April 1854 zum Eintritt in die Armee berufen worden, ist, wenn er nicht vorher ausdrücklich darauf verzichtet hat, auch nach Ablauf der Zeit, für welche er eingetreten ist, zur Fortsetzung seiner Dienstleistung verpflichtet.

Wer jedoch nach Ablauf dieser Zeit, oder nach Ablauf der Zeit, für welche er sich zu einer längeren Dienstleistung verpflichtet hat, seinen Abschied fordert, kann denselben nicht vor Ablauf von drei Monaten, vom Tage der Einreichung seines Gesuches an gerechnet, erhalten.

Wer sich während dieser drei Monate, oder während der Zeit, für welche er sich zu einer längeren Dienstleistung verpflichtet hat, ohne Erlaubniß von seinem Truppentheile entfernt, oder sich weigert, seine Dienstpflichten zu erfüllen, wird nach den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 7. Wer, ungeachtet seiner, in Folge des Art. 1. des Gesetzes vom 31. Januar 1850 eingetretenen Verpflichtung zur Leistung des Militairdienstes, dennoch in Gemäßheit des Art. 2. des Gesetzes vom 3. April 1854 zum Eintritt in die Armee berufen worden, ist, wenn er nicht vorher ausdrücklich darauf verzichtet hat, auch nach Ablauf der Zeit, für welche er eingetreten ist, zur Fortsetzung seiner Dienstleistung verpflichtet.

Wer jedoch nach Ablauf dieser Zeit, oder nach Ablauf der Zeit, für welche er sich zu einer längeren Dienstleistung verpflichtet hat, seinen Abschied fordert, kann denselben nicht vor Ablauf von drei Monaten, vom Tage der Einreichung seines Gesuches an gerechnet, erhalten.

Wer sich während dieser drei Monate, oder während der Zeit, für welche er sich zu einer längeren Dienstleistung verpflichtet hat, ohne Erlaubniß von seinem Truppentheile entfernt, oder sich weigert, seine Dienstpflichten zu erfüllen, wird nach den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 8. Wer, ungeachtet seiner, in Folge des Art. 1. des Gesetzes vom 31. Januar 1850 eingetretenen Verpflichtung zur Leistung des Militairdienstes, dennoch in Gemäßheit des Art. 2. des Gesetzes vom 3. April 1854 zum Eintritt in die Armee berufen worden, ist, wenn er nicht vorher ausdrücklich darauf verzichtet hat, auch nach Ablauf der Zeit, für welche er eingetreten ist, zur Fortsetzung seiner Dienstleistung verpflichtet.

Wer jedoch nach Ablauf dieser Zeit, oder nach Ablauf der Zeit, für welche er sich zu einer längeren Dienstleistung verpflichtet hat, seinen Abschied fordert, kann denselben nicht vor Ablauf von drei Monaten, vom Tage der Einreichung seines Gesuches an gerechnet, erhalten.

Wer sich während dieser drei Monate, oder während der Zeit, für welche er sich zu einer längeren Dienstleistung verpflichtet hat, ohne Erlaubniß von seinem Truppentheile entfernt, oder sich weigert, seine Dienstpflichten zu erfüllen, wird nach den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 9. Wer, ungeachtet seiner, in Folge des Art. 1. des Gesetzes vom 31. Januar 1850 eingetretenen Verpflichtung zur Leistung des Militairdienstes, dennoch in Gemäßheit des Art. 2. des Gesetzes vom 3. April 1854 zum Eintritt in die Armee berufen worden, ist, wenn er nicht vorher ausdrücklich darauf verzichtet hat, auch nach Ablauf der Zeit, für welche er eingetreten ist, zur Fortsetzung seiner Dienstleistung verpflichtet.

Wer jedoch nach Ablauf dieser Zeit, oder nach Ablauf der Zeit, für welche er sich zu einer längeren Dienstleistung verpflichtet hat, seinen Abschied fordert, kann denselben nicht vor Ablauf von drei Monaten, vom Tage der Einreichung seines Gesuches an gerechnet, erhalten.

Wer sich während dieser drei Monate, oder während der Zeit, für welche er sich zu einer längeren Dienstleistung verpflichtet hat, ohne Erlaubniß von seinem Truppentheile entfernt, oder sich weigert, seine Dienstpflichten zu erfüllen, wird nach den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 10. Wer, ungeachtet seiner, in Folge des Art. 1. des Gesetzes vom 31. Januar 1850 eingetretenen Verpflichtung zur Leistung des Militairdienstes, dennoch in Gemäßheit des Art. 2. des Gesetzes vom 3. April 1854 zum Eintritt in die Armee berufen worden, ist, wenn er nicht vorher ausdrücklich darauf verzichtet hat, auch nach Ablauf der Zeit, für welche er eingetreten ist, zur Fortsetzung seiner Dienstleistung verpflichtet.

Wer jedoch nach Ablauf dieser Zeit, oder nach Ablauf der Zeit, für welche er sich zu einer längeren Dienstleistung verpflichtet hat, seinen Abschied fordert, kann denselben nicht vor Ablauf von drei Monaten, vom Tage der Einreichung seines Gesuches an gerechnet, erhalten.

Wer sich während dieser drei Monate, oder während der Zeit, für welche er sich zu einer längeren Dienstleistung verpflichtet hat, ohne Erlaubniß von seinem Truppentheile entfernt, oder sich weigert, seine Dienstpflichten zu erfüllen, wird nach den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

Administration Act, 1914, and the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, and the Commissioner for Public Service Inquiries shall have the powers conferred upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder.

(2) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(3) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(4) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(5) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(6) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(7) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(8) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(9) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(10) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(11) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(12) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(13) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(14) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(15) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(16) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(17) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(18) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(19) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(20) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(21) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(22) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(23) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(24) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(25) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(26) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(27) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(28) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(29) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(30) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(31) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(32) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(33) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(34) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(35) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(36) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(37) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(38) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(39) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(40) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(41) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(42) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(43) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(44) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(45) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(46) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(47) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(48) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(49) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(50) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(51) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(52) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(53) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(54) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(55) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(56) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(57) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(58) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(59) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(60) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(61) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(62) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(63) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(64) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(65) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(66) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(67) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(68) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(69) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(70) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(71) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(72) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(73) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(74) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(75) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(76) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(77) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(78) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(79) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(80) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(81) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(82) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(83) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(84) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(85) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(86) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(87) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(88) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(89) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(90) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(91) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(92) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(93) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(94) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(95) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(96) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(97) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(98) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(99) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

(100) The Commissioner for Public Service Inquiries shall, in addition to the duties imposed upon him by the Public Service Act, 1922, and the Regulations made thereunder, inquire into and report upon any matter referred to him by the Minister.

Ausgabe 1. Januar 1931 Blatt 1

Nr. 1 Bekanntmachung über die Ausgabe von Schuldverschreibungen. Vom 1. Januar 1931.

Bekanntmachung über die Ausgabe von Schuldverschreibungen.

Vom 1. Januar 1931.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ausgabe von Schuldverschreibungen vom 1. Januar 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 1) wird bestimmt:

§ 1. Schuldverschreibungen dürfen nur mit Genehmigung der Reichsregierung ausgegeben werden.

§ 2. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ausgabe der Schuldverschreibungen den Interessen des Reiches zuwiderläuft.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Januar 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hilferding

Der Reichsminister für Wirtschaft
Dr. Schmitt

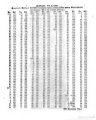

Da die Preise von Theen gewichen sind, so verfehle ich nicht, Hiesige sowol als Auswärtige davon zu benachrichtigen; deswegen füge ich den bedeutend heruntergesetzten Preis-Courant meines Thee-Lagers bey, als:

Grüner Thee.

Feinster Kugel Thee, das Pf. 6 Mk. 2te Sorte 5 Mk. 8 ßl. 3te Sorte 5 Mk. Soulung das Pf. 5 Mk. 8 ßl. Extra feinen Haysang, das Pf. 4 Mk. 4 ßl. 2te Sorte 3 Mk. 14 ßl. 3te Sorte 3 Mk. 10 ßl. 4te Sorte 3 Mk. 4 ßl. Feinsten Joung Hysong (uxim), 3 Mk. 2te Sorte 2 Mk. 12 ßl. Feinen Tonkay, das Pf. 2 Mk. 6 ßl. 2te Sorte 2 Mk. Von dem besonders feinen grünen Thee (Hyson Chin) 2 Mk. 8 ßl. 2te Sorte 2 Mk. 4 ßl. 3te Sorte 1 Mk. 14 ßl. 4te Sorte 1 Mk. 10 ßl. 5te Sorte 1 Mk. 6 ßl.

Schwarzer Thee.

Feinster Pecco mit weißen Blumen, das Pfund 7 Mk. 8 ßl. 2te Sorte 6 Mk. 8 ßl. 3te Sorte 5 Mk. 8 ßl. 4te Sorte 4 Mk. 12 ßl. Patri Souchon, das Pfund 3 Mk. 8 ßl. 2te Sorte 3 Mk. Feinster Chauson, das Pf. 2 Mk. 8 ßl. 2te Sorte 2 Mk. 4 ßl. 3te Sorte 2 Mk. 4te Sorte 1 Mk. 10 ßl. Feinster Congo, das Pf. 2 Mk. 2te Sorte 1 Mk. 12 ßl. 3te Sorte 1 Mk. 8 ßl. 4te Sorte 1 Mk. 4 ßl. 5te Sorte 1 Mk.

Von obigen Thren wird nur gegen baare Bezahlung und nicht weniger als ¼ Pfund verkauft. Briefe und Gelder werden franco eingesandt erbeten, und wenn Bestellungen zum Versenden gemacht werden, für Emballage beyzulegen.

Um Irrungen und Betrug zu vermeiden, habe ich mich veranlaßt gefunden, auf jedes bey mir geholte Paquet, oder Tute, meinen Namen und Addresse, wie unten bemerkt, stempeln zu lassen.

Das Lager ist von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr geöffnet; Sonn- und Festtags bleibt es gänzlich geschlossen. Hamburg, 1819.

A. C. Franck.

Gröningerstraße, No. 117.

An Entkräftung und hinzugetretener Brustkrankheit entschlief zu einem bessern Leben, am 25sten Junii, Morgens 7½ Uhr, unser guter rechtschaffener Bruder und Schwager, Herr Johann Christoph Reitel, vormals Knochenhauer im alten Schrangen, in einem Alter von 70 Jahren 8 Monaten und 27 Tagen. Sanft und ruhige Unterwerfung in den Willen seines Gottes im Leben, war auch sein Ende. Diese für uns so sehr betrübte Anzeige machen wir, unter Verbittung aller Beileidsbezeugungen, unsern hiesigen und auswärtigen Freunden und Bekannten hiedurch ergebenst bekannt.

Hamburg, den 28sten Junii 1819.

Johann Jacob Behrmann.
Johanna Maria Behrmann, geb. Volmer.
Michael Wolfgang Meinzolt.
Anna Dorothea Meinzolt, geb. Behrmann.
Christian Meinzolt.
Anna Henrica Elisab. Meinzolt, geb. Dergens.

Diesen Morgen 11½ Uhr ward meine liebe Frau, gebohrne Brahmfeld, von einem Knaben glücklich entbunden, welcher indeß leider! durch seinen einige Stunden darauf erfolgten Tod die Elternfreuden trübte. Theilnehmenden Freunden und Verwandten widmet diese Anzeige

Joh. Ph. Loehrs.

Hamburg, den 28sten Junii 1819.

Die glückliche Entbindung meiner Schwester, der Generalin Poncet, von einem Mädchen, zeige ich in Abwesenheit ihres Mannes ihren Freunden und Bekannten hiemit an.

Hamburg, den 1sten Julii 1819.

Peter Godeffroy sen.

Es wird Reisegesellschaft mit oder ohne Wagen nach Carlsbad auf gemeinschaftliche Kosten gesucht. Wer davon zu profitiren geneigt ist, melde sich in der Expedition dieser Zeitung und unter der Addresse D.

Bekanntmachung.

Durch die veränderliche Witterung abermals verhindert, meiner frühern Anzeige wegen der Vauxhalls Genüge zu leisten, mache ich einem verehrlichen Publicum hiemit bekannt, daß solche bis auf günstigere Witterung noch ausgesetzt bleiben, wo ich alsdann ein Näheres anzeigen werde.

Hamburg, den 2ten Julii 1819.

Jean Guillaume.

Das hochlöbliche Handelsgericht zu Elberfeld hat zur Untersuchung der Forderungen an die Masse von A. D. Greeff in Barmen einen fernern Termin auf Montag, den 28sten dieses, Nachmittags um 5 Uhr, in dem Klevischen Hofe zu Barmen anberaumt. Die sich bis dahin noch nicht gemeldet habenden Gläubiger werden hiemit aufgefordert, in dem obigen Termin entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte, unter dem Rechtsnachtheil zu erscheinen und ihre Forderungen zu liquidiren, daß die Ausbleibenden von der Vertheilung der Masse ausgeschlossen werden sollen. Diejenigen, welche auf Vorzug Ansprüche machen, wollen die desfallsigen Beweisstücke an obigem Tage übergeben, und wir fordern alle diejenigen auf, welche an diese Masse verschulden, die Zahlungen unverzüglich an uns zu leisten.

Barmen, den 2ten Junii 1819.

Die provisorischen Syndiken
Leopold Albaus, Notar. G. H. Ellenberger.

Fallissement.

Den 30sten Junii: J. H. Dabelstein, mit Bco. und Cour. Mk. 9775. 8 ßl.

Stadt-Theater.

Heute, den 2ten: Sargino, Oper in 4 Aufz.
Sonnabend, den 3ten: Der Jude, Schausp. in 5 Aufz. Zum Beschluß: Der Hund des Aubry, Lustsp. in 1 Act. Hr. Devrient, vom Königl. Theater zu Berlin, im ersten Stücke: Schewa; im zweyten, den Zimmann, als erste Gastrollen.

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819 (Am Sonnabend, den 3 Julii.) No. 106.

1

Schreiben aus St. Petersburg, vom 16 Junii.

Die gewöhnlichen jährlichen Uebungen der Baltischen Linienflotte haben bereits angefangen. Die Escadre segelte zu diesem Ende vor einigen Tagen von Kronstadt ab. Morgen gehen die Gardemarins des Seecadetten-Corps auf einer Fregatte und Brigg gleichfalls zur Uebung im practischen Seedienste von hier ab.

Der Generalmajor Hekel, von der Suite Sr. Kayserl. Maj., ist zum Commandanten in Odessa ernannt. Der Lieutenant aus Würtembergischen Diensten, Baron Maltiz, ist mit dem nämlichen Range im Elisabethgrodskischen Husaren-Regimente angestellt. Der Staatsrath Scherer, Professor an der hiesigen medico-chirurgischen Akademie, hat den St. Annen-Orden zweyter Classe erhalten.

Der neuernannte Metropolit von Moscau, Seraphim, hat am 26sten May a. St. feyerlich von dieser Würde Besitz genommen.

Der Reichs-Controleur, Geheimerath Baron Kampenhausen, ist zur Herstellung seiner Gesundheit ins Ausland gereiset.

Witebsk, den 20 May.

Vorgestern traf der Reichskanzler, Graf Nicolai Petrowitsch-Rumänzow, von Riga hier ein, und reisete heute, nach Besichtigung des Museums, der Bibliothek und der Buchdruckerey im Jesuiten-Collegio, nach Witebsk ab.

Aus Copenhagen, vom 29 Junii.

Se. Excell. der Kanzler, Freyherr v. Brockdorff, geht heute mit dem Dampfboot nach Kiel. Dem Vernehmen nach ist demselben, unter Beybehaltung der Kanzler-Stelle, das Curatorium der Universität zu Kiel übertragen worden.

Die Verhandlungen wegen einer ständischen Verfassung für das Herzogthum Holstein sind geschlossen.

Schreiben aus Helsingborg, vom 26 Junii.

Am 24sten Junii, am St. Johannis-Tage, erhielten alle Infanterie-Regimenter des Lagers zu Bonarpsbed neue Fahnen nach der National-Farbe. Diese Ceremonie ward aufs festlichste begangen. Alle Truppen versammelten sich um 11½ Uhr. Die Infanterie bildete ein offenes Viereck, welches von der Cavallerie, in der Gestalt eines Huf-Eisens, beynahe eingeschlossen war. Der König begab sich um 12½ Uhr ins Lager. Nachdem die Armee dem Könige die Militair-Honneurs gemacht hatte, naheten sich alle Chefs der Regimenter, welche sich in eine Reihe vor Se. Maj. gestellt hatten, um die, ihren Regimentern bestimmten Fahnen zu empfangen. Der König empfieng sie von dem General-Lieutenant de Posse, zweyten Commandanten des Lagers, und gab sie Sr. Königl. Hoheit, dem Kronprinzen, damit er sie den verschiedenen Obersten gäbe. Se. Majestät hielten hiebey folgende Anrede: "Sage den Herren Obersten der Regimenter, daß diese, mit der National-Farbe gezierten Fahnen, welche sie jetzt empfangen, ihnen immer das Vereinigungs-Signal seyn mögen zur Vertheidigung des Staats, und sichere Führer, wenn es gegen die Feinde der Ehre, der Freyheit und der Unabhängigkeit des Vaterlandes gehen sollte." Darauf leisteten die Truppen den Eid der Treue, worauf das Musik-Chor die National-Arie spielte, begleitet von der Musik der Cavallerie und 48 Kanonen-Schüssen. Die Luft ertönte vom Hurrah! und dem Ausruf: "Gott erhalte den König!"

Die Feld-Prediger zur Rechten des Königs stimmten darauf das Te Deum an; alsdann folgte der Gottesdienst. Der Haupt-Feldprediger hielt eine Rede, welche mit diesen Worten endigte. "Gott! gieb dieser Halb-Insel einen langen Frieden; aber wenn je diese Fahnen gegen die Feinde unserer Freyheit entfaltet werden, so verleihe uns Sieg oder Tod!"

Diese Festlichkeit ward mit Gewehr-Salven und 256 Kanonen-Schüssen beendigt. Die alten Fahnen wurden ins Haupt-Quartier des Kronprinzen gebracht, um von da nach Stockholm ins Arsenal gesandt zu werden.

Schreiben aus Stockholm, vom 25 Junii.

Gestern, am Namenstage des Königs, dem St. Johannis-Tage, hielten die sämmtlichen Truppen der hiesigen Garnison große Parade, manövrirten und defilirten darauf vor dem General, Baron von Lovisin, Militair-Gouverneur der Hauptstadt. Nach der Parade gab der General, Baron von Schulzenheim, General-Inspector der Garde du Corps, auf seinem Landhause Christineberg, eine Mahlzeit von 150 Couverts. Des Mittags ward eine doppelte Artillerie-Salve von allen Batterien der Stadt und des Hafens gegeben. Des Abends wurden alle Soldaten bewirthet.

Durch eine heute erschienene Verordnung ist die Zollfreyheit für alles eingeführte Getreide, welche seit dem 18ten December 1818 bestimmt war, wieder aufgehoben worden. Diese Befreyung hört am Ende dieses Monats auf, und vom 1sten Julii an tritt der Tarif von 1816 wieder in Kraft.

Gestern Abend sind die Mörder entdeckt worden, die hier vor 6 Wochen einen Mann und seine Frau ums Leben brachten. Es sind 2 Kutscher, wovon der eine vorher Schlachterknecht gewesen war.

Aus Paris, vom 25 Junii.

Ein Schreiben aus Madrid vom 14ten dieses meldet eine neue Veränderung im Spanischen Ministerio: der Premier-Minister, Caza d'Pruio, dessen Gattin erst kürzlich von Cadix angekommen war, hat in der Nacht auf den 13ten den Königl. Befehl erhalten, sich vor 7 Uhr des Morgens aus der Residenz zu entfernen und sich mit seiner gesammten Familie nach einer kleinen Stadt in Alt-Castilien zu begeben, welcher Befehl auch auf der Stelle vollzogen worden.

Wie es heißt, wird der Herzog von Richelieu nach seiner Rückkunft nicht lange zu Paris verweilen, sondern auch eine Reise nach England und Schottland antreten. Bekanntlich ist der Herzog von Richelieu an die Stelle eines Ober-Kammerherrn, Ober-Jägermeister geworden, und hat das frühere Gehalt, welches ihm in erster Eigenschaft zukam, zurückgeben lassen.

Diejenigen Schriftsteller, welche die Schweizer-Truppen geschmäht und beleidigt haben, sollen vor das Assisen-Gericht belangt und ernsthaft bestraft werden. In gewissen Fällen steht Todesstrafe auf solche Vergehen.

Der Spanische Gesandte, Chevalier d'Onis, welcher in America den Tractat wegen Abkaufung der Florida's geschlossen hat, wird auf der Rückreise nach Madrid nächstens zu Paris erwartet.

Die Ausfuhr von Schiffszwieback und von Mehl ist unter gewissen Bedingungen erlaubt worden.

Zu Marseille sind verschiedene schändliche Banquerotteurs verhaftet worden, worunter auch der Commandant der dasigen National-Garde zu Pferde.

Der älteste hiesige Einwohner und vielleicht der älteste in ganz Frankreich, ein gewisser Hust, der jetzt 114 Jahr alt ist, machte gestern nach einer längern Krankheit wieder einen Spaziergang, und gab seinen Wunsch zu erkennen, daß er vor seinem Ende noch den künftigen Erben der Dynastie der Bourbons sehen möchte.

Von unserm Minister des Innern sind 3 Gelehrte ernannt, um auf naturhistorische Entdeckungen auszugehen: Herr Havet nach der Insel Bourbon, Herr Godeffroy nach Manilla und Herr Plée nach dem schwarzen Meere.

Welches Uebergewicht unser Ministerium in der Kammer der Deputirten hat, erhellt auch aus dem Umstande, daß das Budget der Ausgaben mit 190 gegen 14 Stimmen angenommen worden. Jetzt wird über die Staats-Einnahmen berathschlagt.

Warum suchen wir nicht, sagte vorgestern Herr Manuel in der Kammer der Deputirten, aus der Lage der Dinge in Süd-America eben so gut Vortheil zu ziehen, wie andere Mächte? Sollen wir, um einen Consul nach Buenos-Ayres zu schicken, erst so lange warten, bis die Engländer uns auch da zuvor gekommen sind? (Allgemeines Murren.) Dieser Vorschlag des Herrn Manuel, die angebliche Republik von Buenos-Ayres anzuerkennen, hieße Spanien den Krieg erklären. Es wäre eben so viel, als wenn man zu Madrid vorschlüge, Christoph als König von Hayti anzuerkennen.

Auf den Marschall Brune ist hier jetzt eine Medaille erschienen, welche auf der einen Seite sein Bildniß, auf der andern die Worte enthält: Helvétie, le Helder, la Pacification de l'Ouest, Mincio, Adige, Stralsund; weiter unten die Worte: Né à Brive en 1765, . . . à Avignon en 1815.

Am 16ten April hat ein Hund des Hospitiums des großen St. Bernhards zwey Reisende und eine Frau mit ihrem Kinde von einem fast unvermeidlichen Untergange gerettet, den sie im Schnee gefunden haben würden, wenn er sie nicht wieder auf den rechten Weg gebracht hätte.

5 Proc. Cons. 63 Fr. 55 Cent. Bank-Actien 1517 Franken 50 Cent.

Aus Brüssel, vom 28 Junii.

Dieser Tage ist bey Calais ein Schiff gescheitert und verunglückt, an dessen Bord sich mehr als 100 ausgewanderte Würtemberger und andere Deutsche befanden, die sich nach America begeben wollten. Viele dieser Unglücklichen sind zu Veurne und Brügge angekommen und menschenliebend empfangen worden. Einige derselben wollen in ihr Vaterland zurückkehren.

Der Agent des Generals Mac Gregor zu London, vorhin Adjutant des ehemaligen Königs von Neapel, hat, nach unsern Blättern, auch in Bel-

the Lord Jesus Christ, and the love of God, and the communion of the Holy Ghost, be with you all. Amen.

2 Cor. xiii. 14.

Now unto him that is able to keep you from falling, and to present you faultless before the presence of his glory with exceeding joy, to the only wise God our Saviour, be glory and majesty, dominion and power, both now and ever. Amen.

Jude 24, 25.

Now the God of peace that brought again from the dead our Lord Jesus, that great shepherd of the sheep, through the blood of the everlasting covenant, make you perfect in every good work to do his will, working in you that which is well pleasing in his sight, through Jesus Christ, to whom be glory for ever and ever. Amen.

Heb. xiii. 20, 21.

Now to him that is able to do exceeding abundantly above all that we ask or think, according to the power that worketh in us, to him be glory in the church by Christ Jesus throughout all ages, world without end. Amen.

Eph. iii. 20, 21.

Grace be with all them that love our Lord Jesus Christ in sincerity. Amen.

Eph. vi. 24.

Now the God of hope fill you with all joy and peace in believing, that ye may abound in hope, through the power of the Holy Ghost. Amen.

Rom. xv. 13.

Now the God of peace be with you all. Amen.

Rom. xv. 33.

Now the God of patience and consolation grant you to be likeminded one toward another, according to Christ Jesus: that ye may with one mind and one mouth glorify God, even the Father of our Lord Jesus Christ. Amen.

Rom. xv. 5, 6.

Now unto God and our Father be glory for ever and ever. Amen.

Phil. iv. 20.

Now unto the King eternal, immortal, invisible, the only wise God, be honour and glory for ever and ever. Amen.

1 Tim. i. 17.

Now the Lord of peace himself give you peace always by all means. The Lord be with you all. Amen.

2 Thess. iii. 16.

Now unto the King eternal, immortal, invisible, the only wise God, be honour and glory for ever and ever. Amen.

1 Tim. i. 17.

Now the Lord of peace himself give you peace always by all means. The Lord be with you all. Amen.

2 Thess. iii. 16.

Hamburg, den 25 Junii.

General-Extract der heute beendigten 23ſten Hamburgiſchen großen Stadt-Lotterie.

(Fortſetzung. M. ſ. die letzte Zeitung.)

No.	Mk.	No.	Mk.	No.	Mk.	No.	Mk.	No.	Mk.	No.	Mk.	No.	Mk.
1565	150	1624	150	1683	150	1742	345	1801	150	1860	150	1919	350
66	150	25	150	84	150	43	150	2	150	61	345	20	150
67	150	26	150	85	150	44	150	3	150	62	150	21	150
68	150	27	150	86	150	45	150	4	150	63	345	22	350
69	150	28	150	87	150	46	150	5	150	64	150	23	150
70	345	29	150	88	150	47	150	6	150	65	150	24	150
71	150	30	150	89	150	48	350	7	150	66	150	25	150
72	150	31	150	90	150	49	150	8	150	67	150	26	345
73	150	32	150	91	150	50	150	9	150	68	150	27	150
74	150	33	150	92	150	51	150	10	150	69	150	28	345
75	150	34	345	93	150	52	150	11	150	70	345	29	150
76	150	35	150	94	150	53	150	12	150	71	150	30	150
77	150	36	150	95	345	54	150	13	355	72	150	31	150
78	345	37	150	96	150	55	150	14	150	73	345	32	150
79	150	38	150	97	150	56	150	15	345	74	345	33	350
80	345	39	150	98	150	57	150	16	150	75	150	34	150
81	345	40	150	99	150	58	150	17	345	76	150	35	150
82	150	41	150	1700	150	59	150	18	150	77	150	36	150
83	150	42	345	1	150	60	150	19	345	78	345	37	150
84	150	43	150	2	150	61	150	20	150	79	150	38	150
85	150	44	355	3	150	62	150	21	150	80	150	39	150
86	150	45	150	4	150	63	345	22	150	81	345	40	150
87	150	46	150	5	345	64	150	23	150	82	150	41	150
88	150	47	345	6	345	65	150	24	150	83	150	42	150
89	150	48	150	7	150	66	345	25	150	84	150	43	345
90	150	49	150	8	150	67	150	26	150	85	150	44	345
91	150	50	150	9	150	68	150	27	150	86	150	45	150
92	150	51	150	10	150	69	150	28	150	87	150	46	345
93	150	52	150	11	150	70	150	29	150	88	150	47	15000
94	150	53	150	12	345	71	345	30	150	89	150	48	150
95	150	54	150	13	345	72	150	31	150	90	150	49	150
96	345	55	150	14	150	73	150	32	150	91	150	50	150
97	150	56	150	15	150	74	150	33	150	92	150	51	345
98	150	57	345	16	150	75	345	34	150	93	150	52	150
99	345	58	350	17	150	76	150	35	150	94	345	53	150
1600	345	59	150	18	150	77	150	36	150	95	150	54	150
1	150	60	150	19	150	78	150	37	150	96	345	55	345
2	345	61	150	20	345	79	150	38	150	97	345	56	150
3	150	62	150	21	150	80	150	39	150	98	345	57	355
4	150	63	150	22	345	81	150	40	150	99	150	58	150
5	350	64	150	23	150	82	150	41	150	1900	150	59	345
6	345	65	150	24	345	83	150	42	150	1	150	60	150
7	150	66	150	25	150	84	150	43	150	2	345	61	150
8	345	67	150	26	345	85	150	44	150	3	150	62	150
9	345	68	150	27	345	86	345	45	150	4	150	63	150
10	345	69	150	28	150	87	150	46	150	5	150	64	345
11	150	70	150	29	150	88	150	47	345	6	345	65	150
12	150	71	150	30	150	89	345	48	150	7	150	66	345
13	345	72	150	31	345	90	150	49	345	8	150	67	150
14	150	73	150	32	150	91	150	50	345	9	150	68	150
15	150	74	345	33	150	92	345	51	150	10	345	69	150
16	150	75	150	34	150	93	150	52	350	11	150	70	150
17	150	76	150	35	150	94	150	53	150	12	150	71	345
18	150	77	150	36	150	95	150	54	150	13	150	72	345
19	345	78	150	37	150	96	150	55	150	14	345	73	150
20	150	79	150	38	150	97	350	56	150	15	150	74	345
21	345	80	150	39	150	98	150	57	150	16	150	75	350
22	150	81	150	40	150	99	355	58	150	17	150	76	150
23	150	82	345	41	150	1800	150	59	150	18	150	77	150

(Der Beſchluß folgt.)

Publicandum.

Die Hamburgische Schulden-Administrations-Deputation bringt hiedurch zur Wissenschaft des Publicums, daß an den unten bemerkten Tagen, Morgens von 10 bis 1 Uhr, nachfolgende Zinsen- und Renten-Zahlungen im Comtoir der Deputation statt finden werden:

Am Donnerstage, den 15ten Julii d. J.: Zinsen für Kammerbriefe und Pfannenbriefe bis zum 15ten Januar 1818 incl. fällig geworden.

Am Sonnabend, den 17ten Julii: Zinsen für Kammerbriefe und Pfannenbriefe bis zum 31sten Januar 1818 incl. fällig geworden.

Am Donnerstage, den 22sten Julii: Renten der 1807 publicirten Renten-Lotterie vom Jahre 1808 für die Obligationen sub Fol. 1 bis 200 incl.

Am Sonnabend, den 24sten Julii: Renten der obbemerkten Renten-Lotterie vom Jahre 1808 für die Obligationen sub Fol. 201 bis 400 incl.

Am Donnerstage, den 29sten Julii: Renten der obbemerkten Renten-Lotterie vom Jahre 1808 für die Obligationen sub Fol. 401 bis 600 incl.

Am Sonnabend, den 31sten Julii: Renten der obbemerkten Renten-Lotterie vom Jahre 1808 für die Obligationen sub Fol. 601 bis 878 incl.

Am Donnerstage, den 5ten August: Die im Monat Januar 1818 und früher fällig gewordnen Zinsen der freywilligen Anleihen.

Am Sonnabend, den 7ten August: Die im Monat Januar 1818 und früher fällig gewordnen Zinsen der contributionsmäßigen Anleihe vom Jahre 1799 und 1800. Zinsen der contributionsmäßigen Anleihe vom Jahre 1808. Zinsen der contributionsmäßigen Anleihe vom Jahre 1809. Tontinen, Leibrenten und Annuitäten vom Jahre 1776.

Am Donnerstage, den 12ten August: Zinsen für Kammerbriefe und Pfannenbriefe bis zum 15ten Februar 1818 incl. fällig geworden.

Am Sonnabend, den 14ten August: Zinsen für Kammerbriefe und Pfannenbriefe bis zum 28sten Februar 1818 incl. fällig geworden.

Am Donnerstage, den 19ten August: Die im Monate Februar 1818 und früher fällig gewordenen Zinsen der freywilligen Anleihen.

Am Sonnabend, den 21sten August: Die im Monate Februar 1818 und früher fällig gewordenen Zinsen der contributionsmäßigen Anleihen vom Jahre 1808. Zinsen der contributionsmäßigen Anleihen vom Jahre 1809. Tontinen, Leibrenten und Annuitäten v. J. 1776.

Am Donnerstage, den 26sten August: Zinsen für Kammerbriefe und Pfannenbriefe bis zum 15ten März 1818 incl. fällig geworden.

Am Sonnabend, den 28sten August: Zinsen für Kammerbriefe und Pfannenbriefe bis zum 31sten März 1818 incl. fällig geworden.

Am Donnerstage, den 2ten September: Zinsen der contributionsmäßigen Anleihe vom Jahre 1804, im Monat März 1818 fällig geworden.

Am Sonnabend, den 4ten September: Die im Monate März 1818 und früher fällig gewordenen Zinsen der freywilligen Anleihen.

Am Donnerstage, den 9ten September: Die im Monate März 1818 und früher fällig gewordenen Zinsen der contributionsmäßigen Anleihe vom Jahre 1808. Zinsen der contributionsmäßigen Anleihe vom Jahre 1809. Tontinen, Leibrenten und Annuitäten vom Jahre 1776.

Alle in Banco verschriebene Zinsen werden in Banco gezahlt. Hamburg, den 30sten Junii 1819.

Die Schulden-Administrations-Deputation.

Bekanntmachung.

Der am 1sten August d. J. fällige 83ste Termin der hiesigen allgemeinen Versorgungs-Anstalt wird sodann abgehalten. Den contribuirenden Interessenten der Pensionen- und Sterbe-Classen wird demnach hiedurch angezeigt, die Beyträge obigen Termins vor Ende dieses Monats zu entrichten, entweder in Banco an die Conto der allgemeinen Versorgungs-Anstalt, wo auch unter 100 Mk. abgeschrieben werden kann, oder an sel. Herrn Fedder Karstens Nachfolger, Zollenbrücke No. 56, weil sonst die Strafe, nach dem 20sten §. der Anordnung, in Anwendung gebracht werden muß.

Die den 1sten August d. J. fälligen Leibrenten und Pensionen des obigen Termins haben die Interessenten, unter Beybringung der erforderlichen Lebensbescheinigungen, welche der Anordnung gemäß unterschrieben und bestätigt seyn müssen, vom 4ten bis zum 14ten August, jeden Mittewochen und Sonnabend zwischen 10 und 12 Uhr, im Verwaltungs-Comtoir der Anstalt, große Johannisstraße No. 47, gegen übliche Quitungen in Empfang zu nehmen.

Diejenigen, welche in die verschiedenen Classen dieser Anstalt aufgenommen zu werden wünschen, haben ebenfalls vor Ende dieses Monats Julii ihr Gesuch, mit den dabey erforderlichen Geburts- und Gesundheits-Scheinen begleitet, bey sel. Hrn. Fedder Karstens Nachfolger einzureichen.

Hamburg, den 1sten Julii 1819.

Die Direction der hiesigen allgemeinen Versorgungs-Anstalt.

Mit innigst betrübten Herzen erfüllen wir die traurige Pflicht, unsern Verwandten und Freunden das am 27sten dieses erfolgte Ableben unsers guten Vaters und Schwiegervaters Johann Christoph Andreas Lüders bekannt zu machen. Eine Lungen-Entzündung riß ihn von unserer Seite. Er brachte sein thätiges, für uns viel zu früh beendigtes Leben, nur auf 52¾ Jahr. Sanft ruhe seine Asche!

Lübeck, den 29sten Junii 1819.

J. C. Brubns, geb. Weber, adoptirte Lüders.

H. M. D. Brubns, als Schwiegersohn.

Hamburg, den 2ten Julii 1819.

Den heute Morgen um 3¼ Uhr an den Folgen eines zurückgekehrten Schlagflusses erfolgten Tod meines geliebten Ehemannes, des Königl. Großbr. Hannöverschen Ober-Postmeisters Johann Eide Johannes, in einem Alter von 77 Jahren 5½ Monaten, zeige ich, unter Verbittung von Beyleidsbezeugungen, allen Freunden und Verwandten hiedurch gehorsamst an.

Sophie Johanns, geb. Hoyer.

Die am 26sten dieses Monats erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau, gebohrnen von Hassell, von einer gesunden Tochter, zeige ich Verwandten und Freunden gehorsamst an.

Sithorn, den 28sten Junii 1819.

F. v. Uslar.

Heute wurde meine Frau, gebohrne Erich, von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.

Otterndorf, den 27sten Junii 1819.

Henrici,
Obergerichts-Advocat.

Heute wurde meine Frau, gebohrne von der Horst, von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.

Bremen, den 28sten Junii 1819.

M. Lorenz.

Wir feyerten den 2ten Julii d. J. in Wismar unsere Hochzeit.

J. v. Glöden, Major in Hamburg.
C. v. Glöden, geb. Fabricius, aus Wismar.

Briefbeförderung nach America.

Auf New York und New-Orleans
Anfang nächster Woche.

Hamburg, den 2ten Julii 1819.

Americanisches Post Comtoir.

Bekanntmachung.

Da die öffentliche Verloosung der 6 Proc. Zinsen tragenden Obligationen, welche als Prämie unter die Interessenten der ersten Abtheilung der für Sr. Königl. Majestät Rechnung negocirten Hamburger Banco-Anleihe nach dem Ausfall der Verloosung zu vertheilen sind, in Folge der Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 5ten Junii d. J., am 24sten, 26sten, 28sten und 30sten ejusd. hierselbst Statt gefunden hat; so wird nunmehr die hierunter befindliche Specification der gezogenen Prämien und der dabeygefügten Obligations-Nummern, worauf die verschiedenen Prämien bey der Verloosung gefallen sind, hiedurch von mir öffentlich bekannt gemacht.

Altona, im Oberpräsidio, den 1sten Julii 1819.

Graf C. von Blücher Altona.

Specification der Gewinne.

Bco. Mk. 200000: No. 809.
— — 100000: — 211.
— — 50000: — 173.

Bco. Mk. 20000: No. 723. 868. 1232.
Bco. Mk. 10000: No. 8[illegible]. 947. 1543. 1825.
Bco. Mk. 8000: No. 273. 294. 477. 763. 793. 1304. 1540. 1713. 1726. 1968.
Bco. Mk. 4000: No. 27. 334. 585. 588. 821. 940. 1171. 1306. 1854. 1900.
Bco. Mk. 2000: No. 40. 123. 141. 187. 426. 429. 604. 647. 665. 786. 936. 973. 995. 1291. 1335. 1424. 1736. 1805. 1896. 2000.
Bco. Mk. 800: No. 63. 83. 130. 153. 199. 256. 291. 421. 436. 463. 468. 540. 609. 620. 768. 780. 815. 862. 918. 924. 980. 982. 1085. 1086. 1122. 1167. 1210. 1219. 1260. 1272. 1299. 1350. 1386. 1407. 1456. 1523. 1577. 1605. 1615. 1709. 1725. 1756. 1758. 1807. 1832. 1840. 1852. 1869. 1910. 1973.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachricht.

Die erste Classe der sehr vortheilhaften 67sten Herzogl. Braunschweigischen Classen-Lotterie wird den 12ten Julii zu ziehen angefangen; die dahin sind ganze und getheilte Loose, zu 5 Mk. 8 ßl. Cour. oder 2 Rthlr. 4 Sgr. Conv. Münze das Loos, zu haben in der Haupt-Collecte von

J. J. Bingo,
in Hamburg, Altewallstraße No. 37.

Einem Wohllöblichen Niedergerichte hat Gottfried Benjamin Hencke implorando zu vernehmen gegeben, wie seine Ehefrau Catharine Sophia Louise, gebohrne Borchardt, ihn im Jahre 1811 böslich verlassen. Dieserwegen fände sich derselbe veranlaßt, sein gehorsamstes rechtliches Gesuch an das Wohllöbl. Gericht dahin gelangen zu lassen, Hochdasselbe geruhen wolle, eine öffentliche Edictal-Ladung dahin zu erkennen: Daß Implorantin in einem peremtorischen zu bestimmenden Termin im hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte zu erscheinen und wegen der gegen ihren Ehemann begangenen böslichen Verlassung zu rechtfertigen schuldig sey, in Entstehung deren aber dieselbe pro malitiosa desertrice zu erklären und das zwischen ihr und dem Imploranten bisher bestandene Band der Ehe zu trennen, auch dem Letztern sich anderweitig zu verheurathen zu gestatten. Diesem Petito Edictalium ist gerichtlich alles Inhalts deferirt und der 12te November d. J. pro termino unico et peremtorio anberaumet worden. Hamburg, den 25sten Junii 1819.

Von Einem Wohllöblichen Niedergerichte ist auf gestellendes Ansuchen Curat. bonor. Philipp Marcus Schiesinger und Moritz Heinrich Schiesinger, unter der Firma: J. Schiesinger Sohn und Comp., publicum Proclama dahin erkannt: Daß alle und jede, welche an die nunmehro insolvent gewordenen Philipp Marcus Schiesinger und Moritz Heinrich Schiesinger, unter der Firma: J. Schiesinger Sohn und Comp., irgend einige Forderungen zu haben vermeynen und sich noch nicht coram Protocollo commissionis angegeben, solche ihre Forderungen gegen den 10ten September d. J., als in termino unico et peremtorio, sub poena praeclusi et perpetui silentii, auf hiesiger Niedergerichts-Cantzley anzugeben schuldig seyn sollen; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Hamburg, den 29sten Junii 1819.

Stadt-Theater.

Heute, den 3ten: Der Jude, Schauspiel in 5 Aufz. Zum Beschluß: Der Hund des Aubry, Lustsp. in 1 Act. Hr. Devrient, vom Königl. Theater zu Berlin, im ersten Stücke: Schewa; im zweyten, den Amtmann, als erste Gastrollen.

Sonntag, den 4ten: Cabale und Liebe, Trauerspiel in 5 Aufzügen. Herr und Madame Devrient — Wurm und Louise.]

Montag, den 5ten: Die Aussteuer, Schausp. in 5 Aufzügen, von Iffland. Herr und Madame Devrient — Amtmann Riemen und Sophie.

Staats- und Gelehrte
Zeitung
des
Correspondenten

No.	Mk.	No.	Mk.	No.	Mk.	No.	Mk.	No.	Mk.	No.	Mk.	No.	Mk.
2391	150	2407	150	2423	150	2439	345	2455	150	2471	150	2487	150
92	150	8	345	24	345	40	150	56	150	72	150	88	150
93	150	9	150	25	150	41	150	57	150	73	150	89	345
94	150	10	150	26	150	42	150	58	150	74	345	90	150
95	150	11	345	27	150	43	150	59	150	75	150	91	345
96	150	12	150	28	150	44	345	60	345	76	150	92	150
97	150	13	12000	29	350	45	150	61	150	77	150	93	150
98	150	14	150	30	350	46	150	62	150	78	150	94	345
99	150	15	150	31	150	47	150	63	150	79	345	95	150
2400	345	16	150	32	150	48	345	64	150	80	345	96	150
1	150	17	150	33	345	49	155	65	150	81	150	97	150
2	150	18	345	34	345	50	150	66	345	82	1000	98	150
3	150	19	350	35	150	51	150	67	345	83	150	99	150
4	150	20	150	36	150	52	345	68	150	84	150	2500	150
5	150	21	345	37	345	53	150	69	150	85	345		
6	345	22	150	38	150	54	150	70	150	86	150		

Die gütige Vorsehung führte uns unsere gute Mutter und Schwiegermutter Hanne Marie Thorbecke, gebohrne Reimarus, zu einem Besuche zu, damit sie in unsern Armen und unter unserer Pflege ihre irdische Laufbahn beschlösse.

Sie starb am 26sten dieses, 79 Jahre alt, an einem Lungenschlage; wir zeigen dieses, auch im Namen unserer abwesenden Schwester Johanne Albers, gebohrnen Thorbecke, und unsers Schwagers, Herrn Anton Albers, unsern Verwandten und Freunden hiemit an.

Braunschweig, den 28sten Junii 1819.

Margarethe Sophie Bierbaum,
gebohrne Thorbecke.
Heinrich Wilhelm Bierbaum.

Heute Morgen um 3½ Uhr endete im 60sten Jahre Valentin Anton Lappenberg, Med. Dr., sein thätiges Leben durch einen zu einer innern Entzündung hinzugetretenen Schlagfluß. Abwesenden Verwandten und Freunden widmen diese Anzeige

Catharina Margaretha Lappenberg,
geb. Silbem.
Johann Martin Lappenberg,
J. U. Dr.
Caroline Henriette Lappenberg.
Elisabeth Friderike Stromeyer,
geb. Lappenberg.
August Philipp Ernst Stromeyer,
Med. Dr.
Friedr. Andreas Stromeyer,
Justizrath, zu Stade.

Hamburg, den 3ten Julii 1819.

Am 4ten Julii starb unsere geliebte Mathilde in dem zarten Alter von 22 Wochen.

J. Steinfeldt.
T. Steinfeldt, geb. Rosenbauer.

Die den 26sten Junii leicht und glücklich erfolgte Entbindung meiner lieben Frau, gebohrnen Hasse, von einem gesunden Sohn, theile ich allen daran theilnehmenden Verwandten und Freunden mit.

G. F. A. Pauly.

Nach dem am 10ten May d. J. erfolgten Tode meines Vaters, des Hofbuchdruckers Carl Gottlob Trowitzsch, werde ich die Geschäfte desselben für meine alleinige Rechnung unter der alten Firma von Trowitzsch et Sohn unverändert fortsetzen.

Indem ich den Handlungsfreunden des Seligen dies anzeige, bitte ich sie, auch mir ferner ihr Zutrauen zu erhalten, da ich, genau unterrichtet von dem bisherigen Geschäftsgange, mich bestreben werde, demselben durch die gewohnte Liberalität und Rechtlichkeit zu entsprechen.

Frankfurt a. d. O., den 18ten Junii 1819.

Der Hofbuchdrucker Trowitzsch junior.

Da zur vergleichsmäßigen Distribution der Debitmasse der vormaligen hiesigen Kaufmute Clausen et Benge ein Termin auf den 29sten Julius d. J., Morgens 10 Uhr, angesetzt ist, so werden diemit alle nicht präcludirten Gläubiger der vormaligen hiesigen Kaufmute Clausen et Benge angewiesen, sich am gedachten Tage vor Gericht einzufinden, und die ihnen nach dem durch die Vereinbarung der in Termino den 18ten May d. J. erschienenen Creditoren festgestellten Distributions-Plan zukommenden Gelder in Empfang zu nehmen, bey dem Nachtheil, daß die den Ausbleibenden zukommenden Gelder auf ihre Kosten wieder ad depositum werden genommen werden. Datum Greifswald, den 10ten Junius 1819.

(L. S.)

Director und Assessores des Stadtgerichts.

Für Rechnung der Fallitmasse des Kaufmanns P. W. Berg soll das vormals dem Königlichen Norwegischen Staate zugehörige Salzwerk Vaid, welches jetzt der gedachten Masse durch ein am 14ten Februar 1817 erlassenes Urtel des höchsten Gerichts von Norwegen, auf welches am 1sten des letztverwichenen Monats December das Urtel des Ober-Land-Gerichts der Grafschaft Varlsberg über das Besitzrecht erfolgt, zuerkannt worden, mit den darunter gehörigen Ländereyen, Pertinentien und Inventarien, am nächstkommenden 12ten August, um 12 Uhr Mittags, auf dem Werke selbst in

Stadt-priv. Wochen-
Zeitung
für Deutschland
und
Correspondenten
Erscheint jeden Sonnabend.

of the Board of Directors, and the Board of Directors shall have the power to fill such vacancies.

Section 3. Any director may be removed either for or without cause at any time by the affirmative vote of the shareholders holding a majority of the shares entitled to vote at an election of directors at a special meeting of the shareholders called for the purpose and the vacancy in the Board of Directors caused by any such removal may be filled by such shareholders at such meeting.

Section 4. The property and business of the corporation shall be managed by the Board of Directors which may exercise all such powers of the corporation and do all such lawful acts and things as are not by statute or by the Certificate of Incorporation or by these By-Laws directed or required to be exercised or done by the shareholders.

Section 5. The Board of Directors may appoint from their number an Executive Committee and other committees and may assign to them such powers and authority as the Board may see fit. The Board may terminate the appointment, powers and authority of any member or members of any committee.

Section 6. The Board of Directors may hold their meetings and have one or more offices, and keep the books of the corporation, outside of the State of Delaware, at such places as from time to time they may determine.

Section 7. The Board of Directors shall meet for the election of officers and the transaction of such other business as may come before the meeting, at such time and place as may be fixed by the Board of Directors, or by the Executive Committee, or by the President, or by any two directors, or by the Secretary on the written request of the shareholders holding a majority of the shares entitled to vote at an election of directors. Notice of such meeting shall be given by the Secretary by mailing the same at least ten days before the meeting or by telegraphing the same not later than the day before the meeting, to each director at his business address, unless such notice shall be waived in writing. Such notice may be waived by any director before or after the meeting. A majority of the directors shall constitute a quorum for the transaction of business unless a greater number is required by law or by the Certificate of Incorporation. The directors shall act only as a Board and the individual directors shall have no power as such.

Section 8. The Board of Directors may, by resolution passed by a majority of the whole Board, designate one or more committees, each committee to consist of two or more of the directors of the corporation, which, to the extent provided in the resolution or in the By-Laws of the corporation, shall have and may exercise the powers of the Board of Directors in the management of the business and affairs of the corporation, and may have power to authorize the seal of the corporation to be affixed to all papers which may require it. Such committee or committees shall have such name or names as may be stated in the By-Laws or as may be determined from time to time by resolution adopted by the Board of Directors.

Section 9. Each committee shall keep regular minutes of its meetings and report the same to the Board of Directors when required.

Section 10. The Board of Directors may, by resolution passed by a majority of the whole Board, at any time remove any member of any committee, may designate the chairman of any such committee, may fill any vacancy in any committee by election from the Board of Directors, and may dissolve any such committee.

Section 11. Any action required or permitted to be taken at any meeting of the Board of Directors or of any committee thereof may be taken without a meeting if all members of the Board or committee, as the case may be, consent thereto in writing, and the writing or writings are filed with the minutes of proceedings of the Board or committee.

ARTICLE IV

Officers

Section 1. The officers of the corporation shall be chosen by the Board of Directors and shall be a President, a Vice-President, a Secretary and a Treasurer. The Board of Directors may also choose additional Vice-Presidents, and one or more Assistant Secretaries and Assistant Treasurers. Any number of offices may be held by the same person, unless the Certificate of Incorporation or these By-Laws otherwise provide.

Section 2. The Board of Directors at its first meeting after each annual meeting of shareholders shall choose a President, one or more Vice-Presidents, a Secretary and a Treasurer, none of whom need be a member of the Board.

Section 3. The Board of Directors may appoint such other officers and agents as it shall deem necessary who shall hold their offices for such terms and shall exercise such powers and perform such duties as shall be determined from time to time by the Board.

Section 4. The salaries of all officers and agents of the corporation shall be fixed by the Board of Directors or by the Executive Committee.

Section 5. The officers of the corporation shall hold office until their successors are chosen and qualify. Any officer elected or appointed by the Board of Directors may be removed at any time by the affirmative vote of a majority of the Board of Directors. Any vacancy occurring in any office of the corporation shall be filled by the Board of Directors.

The President

Section 6. The President shall be the chief executive officer of the corporation, shall preside at all meetings of the shareholders and the Board of Directors, shall have general and active management of the business of the corporation and shall see that all orders and resolutions of the Board are carried into effect.

Section 7. He shall execute bonds, mortgages and other contracts requiring a seal, under the seal of the corporation, except where required or permitted by law to be otherwise signed and executed and except that the other officers of the corporation may sign and execute documents when so authorized by these By-Laws, the Board of Directors or the President.

The Vice-President

Section 8. The Vice-President shall perform the duties and exercise the powers of the President in the absence or disability of the President.

The Secretary

Section 9. The Secretary shall keep the minutes of the meetings of the shareholders and of the Board of Directors in one or more books provided for that purpose, see that all notices are duly given in accordance with the provisions of these By-Laws or as required by law, be custodian of the corporate records and of the seal of the corporation and see that the seal of the corporation is affixed to all documents the execution of which on behalf of the corporation under its seal is duly authorized in accordance with the provisions of these By-Laws, keep a register of the post office address of each shareholder which shall be furnished to the Secretary by such shareholder, have general charge of the stock transfer books of the corporation and in general perform all duties incident to the office of Secretary and such other duties as from time to time may be assigned to him by the President or by the Board of Directors.

The Treasurer

Section 10. The Treasurer shall have the custody of the corporate funds and securities and shall keep full and accurate accounts of receipts and disbursements in books belonging to the corporation and shall deposit all moneys and other valuable effects in the name and to the credit of the corporation in such depositories as may be designated by the Board of Directors.

Section 11. He shall disburse the funds of the corporation as may be ordered by the Board of Directors, taking proper vouchers for such disbursements, and shall render to the President and the Board of Directors, at the regular meetings of the Board, or whenever they may require it, an account of all his transactions as Treasurer and of the financial condition of the corporation.

Section 12. If required by the Board of Directors, he shall give the corporation a bond in such sum and with such surety or sureties as shall be satisfactory to the Board for the faithful performance of the duties of his office and for the restoration to the corporation of all books, papers, vouchers, money and other property of whatever kind in his possession or under his control belonging to the corporation.

ARTICLE V

Shares and Their Transfer

Section 1. Certificates representing shares of the corporation shall be in such form as shall be determined by the Board of Directors. Such certificates shall be signed by the President or a Vice-President and by the Secretary or an Assistant Secretary. Such certificates may be sealed with the seal of the corporation or a facsimile thereof. The signatures of the officers upon a certificate may be facsimiles if the certificate is countersigned by a transfer agent or registered by a registrar, other than the corporation itself or an employee of the corporation. In case any officer who has signed or whose facsimile signature has been placed upon such certificate shall have ceased to be such officer before such certificate is issued, it may be issued by the corporation with the same effect as if he were such officer at the date of issue.

Section 2. Shares of the corporation shall be transferred on the books of the corporation by the holder thereof in person or by his attorney, upon surrender for cancellation of certificates for the same number of shares, with an assignment and power of transfer endorsed thereon or attached thereto, duly executed, and with such proof of the authenticity of the signature as the corporation or its agents may reasonably require.

Section 3. The corporation may from time to time issue new certificates in place of certificates previously issued if the holder of record of the certificates previously issued or his legal representative makes proof satisfactory to the President or Secretary of the loss, theft or destruction of such certificates, and if required in such case by the Board of Directors, gives the corporation a bond in such sum as they may direct not exceeding double the value of the shares represented by such certificates, or otherwise indemnifies the corporation in such way as the Board of Directors may require.

Section 4. The corporation may issue fractional shares or scrip representing fractions of shares which may entitle the holder to exercise voting rights, receive dividends and participate in any of the assets of the corporation in the event of liquidation. The Board of Directors may cause scrip to be issued subject to the condition that it shall become void if not exchanged for certificates representing full shares before a specified date, or subject to the condition that the shares for which scrip is exchangeable may be sold by the corporation and the proceeds thereof distributed to the holders of scrip, or subject to any other conditions which the Board of Directors may impose.

ARTICLE VI

Dividends

Section 1. The Board of Directors may from time to time declare, and the corporation may pay, dividends on its outstanding shares in the manner and upon the terms and conditions provided by law and its Certificate of Incorporation.

ARTICLE VII

Corporate Seal

Section 1. The corporate seal shall have inscribed thereon the name of the corporation, the year of its organization and the words "Corporate Seal, Delaware". The seal may be used by causing it or a facsimile thereof to be impressed or affixed or reproduced in any other manner.

ARTICLE VIII

Waiver of Notice

Section 1. Whenever any notice is required to be given under the provisions of these By-Laws or under the provisions of the Certificate of Incorporation or under the provisions of the General Corporation Law of Delaware, a waiver thereof in writing, signed by the person or persons entitled to such notice, whether before or after the time stated therein, shall be deemed equivalent to the giving of such notice.

ARTICLE IX

Amendments

Section 1. These By-Laws may be altered, amended or repealed or new By-Laws may be adopted by the affirmative vote of a majority of the shares entitled to vote at any annual meeting of shareholders, or at any special meeting of shareholders if notice of such proposed alteration, amendment or repeal or new By-Laws be contained in the notice of such special meeting. These By-Laws may be altered, amended or repealed or new By-Laws may be adopted by the affirmative vote of a majority of the Board of Directors at any regular meeting of the Board or at any special meeting of the Board if notice of such proposed alteration, amendment or repeal or new By-Laws be contained in the notice of such special meeting. The power to alter, amend or repeal By-Laws or adopt new By-Laws may be exercised by the Board of Directors even though it may also be exercised by the shareholders.

Ch. XXXIII. The Life of Jesus. 1

Ch. XXXIII. The Life of Jesus. 1

in Preußen, Graf F. v. Reventlow, denen beyden die Künste und Wissenschaften im In- und Auslande so vieljährige edle Unterstützung und Theilnahme verdanken, die Niederländischen und Russischen Herren Abgesandten, und die zur Zeit in Hamburg anwesenden Deputirten der freyen Städte Lübeck, Bremen und Frankfurt, der Regierungsrath, Baron von Hohenhausen, aus Preuß. Minden, der Graf von Blücher-Altona und viele andere, durch Verdienste, Geist und Bildung hervorragende Männer, und viele edle Frauen und Jungfrauen nahmen an dem Feste und an dem Toast:

Klopstock, unser aller Vorbild, unser Aller Ehre, Deutschlands Stolz!

den lebhaftesten Antheil. Mögen die Deputirten der großen Deutschen freyen Städte, in welchen am reinsten und lebendigsten Deutscher Sinn und Deutsche Vaterlandsliebe bewahrt wird, mögen alle andere Deutsche, die aus fernen Deutschen Gegenden mit der innigsten Theilnahme das Fest feyern halfen, es nach ihrer Heymath für die Zukunft verpflanzen; denn was Einzelne durch Beharrlichkeit vermögen, lehrt die Frankesche Stiftung der Hallischen Bildungs Anstalt, lehren viele Beyspiele der Art, und uns allen gehört Klopstock, und nur in geistiger Bildung gedeihen die Staaten, wie die einzelnen Menschen, und wo das Andenken an die großen Männer nicht lebendig erhalten wird, da erlischt eine der heiligsten Flammen, die in Widerwärtigkeit, in Noth und Gefahren, uns Sterbliche leitet.

Obergerichts-Advocat Jacobsen.

Hamburg, den 6 Julii.

Heute Abend ist Mad. Catalani von Bremen hier eingetroffen und im Hôtel de Russie abgetreten. Die gefeyerte Sängerin wird sich einige Tage hier aufhalten und sich dann nach Dobberan begeben. Möge Sie das hiesige Publicum von neuem mit ihrem einzig herrlichen Gesange erfreuen!

Heute hatte die Wärme die in hiesiger Gegend ungewöhnliche Höhe von 27 Grad erreicht.

Heute endete meine unvergeßliche Gattin und unsere vielgeliebte Mutter Johanne Wilhelmine, gebohrne Strenmming, an einer Brustkrankheit ihre irdische Laufbahn, um zu einem schönern Leben im 69sten Jahre ihres Alters hinüber zu gehen. Von allen, die sie kannten, innigst betrauert, zeigen wir solches unsern werthen Verwandten und geehrten Freunden unter Verbittung von Beyleidsbezeugungen schuldigst an.

Potsdam, den 25sten Junii 1819.

Johann Ernst Hesse, als Gatte.
Carl Hesse, Lieutenant außer Diensten, auf Gr. Bissek im Großherz. Posen,
Ernst Hesse,
} als Söhne.
Dorte Hesse, gebohrne Richter, als Schwiegertochter.

Die den 26sten Junii leicht und glücklich erfolgte Entbindung meiner lieben Frau, gebohrnen Hasse, von einem gesunden Sohn, theile ich allen daran theilnehmenden Verwandten und Freunden mit.

G. F. A. Pauly.

Die glückliche Entbindung meiner Schwester, der Generalin Poncet, von einem Mädchen, zeige ich in Abwesenheit ihres Mannes ihren Freunden und Bekannten hiemit an.

Hamburg, den 1sten Julii 1819.

Peter Godeffroy jun.

Die am 3ten Julii erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau, gebohrnen Nanne, von einem gesunden Knaben, zeige ich Verwandten und Freunden gehorsamst an.

Julius Baumeister, Major.

Heute früh um 5 Uhr gebahr mir mein gutes Weib Caroline, gebohrne Hünge, ein gesundes Mädchen.

Hamburg, den 5ten Julii 1819.

C. Meyer.

Unsere am 10ten Junii in Hagenstedt auf Seeland vollzogene eheliche Verbindung wird hiemit unsern Verwandten und Freunden ergebenst angezeigt.

H. A. von Warnstedt, Kammer-, Forst- und Jagdjunker.
Margaretha von Astrup.

Fallersleben. Auswärtigen Verwandten und Freunden zeigen wir unsere am 24sten Junii zu Celle vollzogene eheliche Verbindung an, und empfehlen uns ihrem freundschaftlichen Andenken gehorsamst.

Georg Westphal, Kaufmann.
Sophie Westphal, geb. Rödern, aus Celle.

Theater-Anzeige.

Damit das Theater der hiesigen Königl. Haupt- und Residenzstadt künftigen Winter mit einer, den Forderungen eines gebildeten Publicums entsprechenden Gesellschaft wieder eröffnet werden kann: ersuchen wir die Herren Theater-Unternehmer, welche hierauf rücksichtigen wollen, uns ihre Bedingungen, mit genauer Angabe des Personals der Bühne, in portofreyen Briefen wissen zu lassen.

Die jährliche Miethe des bequem 1500 Zuschauer fassenden Schauspielhauses ist unabänderlich 1000 Rthlr., mit Inbegriff des darin befindlichen Concertsaales, der dazu gehörigen Decorationen, einer kleinen Garderobe, Bibliothek und Partituren-Sammlung. Die Abgaben des Grundstücks trägt die Administrations-Casse; dagegen die des Spiels der Unternehmer.

Königsberg, den 1sten Junii 1819.

Theater-Administration.

Es wünscht ein gesittetes Frauenzimmer von gesetzten Jahren in einem anständigen geselligen Familienzirkel eine freundschaftliche Aufnahme zu finden, wo sie entweder, da sie Sprach- und wissenschaftliche Kenntnisse besitzt, auch fertig in der

[illegible] [illegible] [illegible] [

| | | |

Chap. 1. Of the Nature of Man.

Man is a Creature of a middle Nature between Angels and Beasts, and is the Image of God, and a little World, containing in himself the Mysteries of Divinity, and the Seeds of all Things, and the Ministry of Nature, and the Interpreter of Sensibles, fixed in the Horizon of Eternity, and of Time, and the Copula, and Marriage-Song of the World, and inferior to Angels, and the Servant of Things, the Priest, the Glory, the Admirer, the Sovereign of Things on Earth, the Interpreter of Things by his Sagacity, the Mensurer of Things by his Understanding, the Scrutiny of Obscurity, the Messenger of Essence, the Image of Things by Reason, the Habitation of Things by Vicissitude, and as Ezekiel says, a Spirit, and a Wind going and not returning, which blows where it will, and sees not, and is not seen.

Chap. 2. Of the Nature of Spirit.

Spirit is a Body most subtile, and the Bond of the Soul and Body, and the Vehicle of Life, and Nature, and Sense, and Motion, and Imagination, and Fancy, and Memory, and Reason, and Understanding, and Will, and Appetite, and Love, and Desire, and Hope, and Joy, and Sorrow, and Fear, and Anger, and Hatred, and Love, and Pleasure, and Pain, and Contact, and Light, and Colour, and Sound, and Smell, and Taste, and Touch, and Heat, and Cold, and Moisture, and Dryness, and Gravity, and Lightness, and Quantity, and Rarity, and Density, and Fluidity, and Solidity, and Weight

Ecclesiastes.

The Preacher, the sonne of Dauid, king in Ierusalem.

1 Vanitie of vanities, saith the Preacher, vanitie of vanities, all is vanitie.

2 What profit hath a man of all his labour which he taketh vnder the sunne?

3 One generation passeth away, and another generation commeth: but the earth abideth for euer.

4 The sunne also ariseth, and the sunne goeth downe, and hasteth to his place where he arose.

5 The wind goeth toward the South, and turneth about vnto the North: it whirleth about continually, and the wind returneth againe according to his circuits.

6 All the riuers runne into the sea, yet the sea is not full: vnto the place from whence the riuers come, thither they returne againe.

7 All things are full of labour: man cannot expresse it: the eye is not satisfied with seeing, nor the eare filled with hearing.

8 The thing that hath been, it is that which shall be: and that which is done, is that which shall be done: and there is no new thing vnder the sunne.

9 Is there any thing whereof it may be said, See, this is new? it hath been already of old time, which was before vs.

10 There is no remembrance of former things: neither shall there be any remembrance of things that are to come with those that shall come after.

11 I the Preacher was king ouer Israel in Ierusalem.

12 And I gaue my heart to seeke and search out by wisedome concerning all things that are done vnder heauen: this sore trauell hath God giuen to the sonnes of man, to be exercised therewith.

13 I haue seene all the works that are done vnder the sunne, and behold, all is vanitie and vexation of spirit.

14 That which is crooked cannot be made straight: and that which is wanting cannot be numbred.

15 I communed with mine owne heart, saying, Loe, I am come to great estate, and haue gotten more wisedome than all they that were before me in Ierusalem: yea, my heart had great experience of wisedome and knowledge.

16 And I gaue my heart to know wisedome, and to know madnesse and folly: I perceiued that this also is vexation of spirit.

17 For in much wisedome is much griefe: and he that increaseth knowledge, increaseth sorrow.

18 I said in mine heart, Come now, I will proue thee with mirth, therefore enioy pleasure: and behold, this also is vanitie.

19 I said of laughter, It is mad: and of mirth, What doeth it?

20 I sought in mine heart to giue my flesh vnto wine, yet acquainting mine heart with wisedome, and to lay hold on folly, till I might see what was that good for the sonnes of men, which they should do vnder the heauen all the number of the dayes of their life.

21 I made me great workes, I builded me houses, I planted me vineyards:

22 I made me gardens and orchards, and I planted trees in them of all kinde of fruits:

23 I made me pooles of water, to water therewith the wood that bringeth forth trees:

24 I got me seruants and maidens, and had seruants borne in my house: also I had great possessions of great and small cattell aboue all that were before me in Ierusalem:

25 I gathered me also siluer and gold, and the peculiar treasure of kings and of the prouinces: I got me men singers and women singers, and the delights of the sonnes of men, as musicall instruments, and that of all sorts.

26 So I was great, and increased more than all that were before me in Ierusalem: also my wisedome remained with me.

27 And whatsoeuer mine eyes desired, I kept not from them, I withheld not my heart from any ioy, for my heart reioyced in all my labour: and this was my portion of all my labour.

28 Then I looked on all the workes that my hands had wrought, and on the labour that I had laboured to do: and behold, all was vanitie and vexation of spirit, and there was no profit vnder the sunne.

29 And I turned my selfe to behold wisedome, madnesse, and folly: for what can the man do that commeth after the king? euen that which hath been already done.

30 Then I saw that wisedome excelleth folly, as far as light excelleth darkenesse.

31 The wise mans eyes are in his head, but the foole walketh in darkenesse: and I my selfe perceiued also that one event commeth to them all.

32 Then said I in mine heart, As it commeth to the foole, so commeth it euen to me, and why was I then more wise? Then said I in mine heart, that this also is vanitie.

33 For there is no remembrance of the wise more than of the foole for euer, seeing that which now is, in the dayes to come shall all be forgotten: and how dieth the wise man? as the foole.

34 Therefore I hated life, because the worke that was wrought vnder the sunne was grieuous vnto me: for all is vanitie and vexation of spirit.

35 Also I hated all my labour which I had laboured to do vnder the sunne, because I should leaue it vnto the man that shall be after me.

36 And who knoweth whether he shall be a wise man or a foole? yet shall he haue rule ouer all my labour wherein I haue laboured, and wherein I haue shewed my selfe wise vnder the sunne: this is also vanitie.

37 Therefore I went about to cause my heart to despaire of all the labour wherein I laboured vnder the sunne.

38 For there is a man whose labour is in wisedome, and in knowledge, and in equitie: yet to a man that hath not laboured therein shall he leaue it for his portion: this also is vanitie and a great euill.

39 For what hath man of all his labour, and of the vexation of his heart, wherein he hath laboured vnder the sunne?

40 For all his dayes are sorrowes, and his trauell griefe: yea, his heart taketh not rest in the night: this is also vanitie.

41 There is nothing better for a man than that he should eate and drinke, and that he should make his soule enioy good in his labour: this also I saw, that it was from the hand of God.

42 For who can eate, and who can haue pleasure more than I?

43 For he giueth to a man that is good in his sight, wisedome, and knowledge, and ioy: but to the sinner he giueth trauell, to gather and heape vp, that he may giue to him that is good before God: this is also vanitie and vexation of spirit.

selbst verstorbene Wilhelm Valentiner hat mittelst eines den 17ten August 1818 errichteten, den 8ten December 1818 Allerhöchst confirmirten Testaments das Taubstummen-Institut in Schleswig zum Erben seines in Dänischen Staaten befindlichen Vermögens eingesetzt, und gedachtes Institut hat auch diese Erbschaft bereits angetreten. Um indeß theils gegen alle etwanige Ansprüche an die hier im Lande befindliche, mit Ausnahme einiger Legate, dem Taubstummen-Institute zugefallene Masse gesichert zu werden, theils aber diejenigen vollständig kennen zu lernen, welche an ein von den drey Geschwistern Adelheit Sophia Augusta, Abel Dorothea Catharina und Anna Christina Petrejus, in Schleswig, in zwey Testaments-Schedeln vom 6ten August 1775 und 2ten März 1782 errichtetes Familien-Legat, wovon die jährlichen Zinsen an gewisse Personen aus der Familie zurückkehren werden sollten, nach dem mit dem Ableben des Wilhelm Valentiner erfolgten Tode der sämmtlichen Brüder- und Schwester-Kinder, der Geisterinnen aber das Capital an deren Kinder, also an die Brüder- und Schwester-Kinder-Kinder der Geisterinnen in Kirpes und in vier Hauptportionen, jedoch cum jure accrescendi et repraesentationis ohne Rücksicht auf Geschlechts-Unterschied als ein Vermächtniß zu vertheilen ist, rechtliche Ansprüche formiren können, ist obseiten des Herrn Ober- und Landgerichts-Advocaten Johannsen, als Vollziehers des oberwähnten, von Wilhelm Valentiner nachgelassenen Testaments, um Erlassung eines Proclams gebeten worden. In Gewährung dieser Bitte werden daher alle und jede, welche an die hier im Lande befindliche Masse des verstorbenen Wilhelm Valentiner, in specie an den dem Taubstummen-Institute in Schleswig zugefallenen Theil derselben, oder an das von den benannten drey Geschwistern Petrejus in Schleswig errichtete, jetzt an deren Brüder- und Schwester-Kinder-Kinder zu vertheilende, und in einer Obligation des seligen Herrn Conferenzraths und Vice-Canzlers Gottfried Petersen in Schleswig vom 12ten October 1797 auf 1061 Rthlr. 27 fl. vormaligen C. H. Cour., jetzt 1693 Rthlr. 48 fl. in Silber, nebst 4 Procent jährlicher Zinsen, vom Todestage des Wilhelm Valentiner angerechnet, bestehende Familien-Vermächtniß Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, aus welchem Grunde sie immer wollen, zu haben vermeynen, hiedurch ein- für allemal, mithin peremtorie, sub poena praeclusi et perpetui silentii aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Bestellung der erforderlichen Acten-Procuratur, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, und gehörige dahfällige Angabe zu thun, auch zugleich die etwa in Händen habenden, ihre Ansprüche an den erwähnten Nachlaß des defuncti oder an das benannte Familien-Legat begründenden Documente urschriftlich zu produciren und abschriftlich zurückzulassen, demnächst aber das Weitere zu gewärtigen.

Flensburg, den 26sten Junii 1819.

Präsident, Bürgermeister und Rath.

J. Jensen, Stadtsecretair.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichts wegen und bey nachgesetzter Commination gebiete Ich, Johann Christian Friedrich Heinzelmann, Königl. Conferenzrath und Landvogt in Süderdithmarschen, Ritter ꝛc.

Wann auf Ansuchen des Hinrich Schumacher in Wöhrden über dessen Güter salvis exceptionibus creditorum Concurs erkannt worden ist, so werden alle, welche an den gedachten Hinrich Schumacher in Wöhrden Ansprüche und Forderungen haben, demselben mit Schulden verhaftet sind, oder Pfänder von ihm besitzen, — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, in deren Hinsicht es nur einer Angabe der etwa rückständigen Zinsen bedarf, — hiedurch aufgefordert, daß sie innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, Auswärtige unter Bestellung der Procuratur zu den Acten, in der Königl. Kirchspielschreiberey zu Wöhrden eine gehörige Angabe beschaffen, widrigenfalls sie der Strafe rücks. des Ausschlusses, der doppelten Zahlung und des Verlustes des Pfandrechts gewärtig seyn sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Meldorf, den 25sten Junii 1819.

In fidem copiae:

Carstensen.

Erste Bekanntmachung.

Wer an des verstorbenen Hans Raabe, zu Bucken, ½ Hufe oder seinen und seiner Ehefrau Abel übrigen Nachlaß aus irgend einem Grunde, oder aus der im §. 5. des Kaufbriefs zwischen Hinrich Mätz und Marx Staben vom 19ten May 1798 den Raabe übernommenen Bürgschaft für alle Schulden, und Ansprüche an die von jenem damals verkaufte, jetzt Sichelsche ½ Hufe zu Böken, Ansprüche und Forderungen zu haben glaubt, so wie die Schuldner und Pfand-Inhaber der verstorbenen Eheleute, müssen sich bey Strafe der Ausschließung, doppelter Zahlung und Verlust des Pfandrechts, so wie Mortification und Tilgung der protocollirten Bürgschaft, innerhalb zwölf Wochen auf der hiesigen Amtstube gehörig angeben.

Rendsburger Amthaus, den 21sten Junii 1819.

v. Schlanbusch.

In fidem: Langheim.

Avertissement.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht hieselbst ist der ausgetretene Böttcher-Geselle Johann Samuel Ewald, aus Frankfurt an der Oder, auf Ansuchen des Assistenz-Raths Lehmann, als Mandatarii fisci, öffentlich vorgeladen worden, sich binnen 9 Monaten, und spätestens in dem auf

den 16ten October 1819

vor dem Referendario Uhse als Deputirten angesetzten Termine auf dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu gestellen, sich über seine Entweichung zu verantworten und seine Zurückkunft nachzuweisen, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß er in Gemäßheit des §. 6. des Edicts vom 2ten Julii 1812 und 12ten April 1813 seines sämmtlichen Vermögens, auch der ihm noch etwa zufallenden Erbschaften, für verlustig erklärt und solche der Königl. Regierungs-Haupt-Casse zuerkannt werden soll.

Frankfurt an der Oder, den 10ten Nov. 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Keck.

Edictal-Citation.

Auf den Antrag ihrer Verwandten und resp. Curatoren werden

1) der hier gebürtige Johann Gottlieb Heimcke, welcher im Jahre 1774 von hier als Matrose zur See gegangen und seit dieser Zeit von dessen Leben und Aufenthalt nichts bekannt geworden;
2) der hier gebürtige Johann Ludwig Behm, welcher seit dem Jahre 1789 als Matrose zur See abwesend und seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt nichts bekannt geworden;
3) der zu Ziegenorth gebürtige, hiernächst aber mit seinen Aeltern anhero gezogene Johann Christian Brandenburg, welcher im Jahre 1787 als Matrose zur See gegangen, seit dieser Zeit aber von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben;
4) der hieselbst gebürtige Christian Friedrich Diedrich, welcher seit dem Jahre 1797 als Matrose zur See abwesend und seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat;
5) die beyden hier gebürtigen Gebrüder David Friedrich und Johann Gottlieb Christian Brandenburg, ersterer seit 7 und letzterer seit 10 Jahren als Matrose zur See abwesend, welche nach Anzeige ihrer hieselbst wohnhaften Schwester todt seyn sollen, deren Ableben jedoch bis jetzt nicht gesetzlich bescheinigt ist;

hiemit vorgeladen, sich vor oder in dem auf den 14ten Januar 1820, Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Stadtgericht angesetzten Termin schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten.

Zugleich werden ihre etwanigen zurückgelassenen Erben

hierdurch vorgeladen und angewiesen, ihre Gerechtsame in diesem Termin bey Verlust derselben wahrzunehmen; sollte sich aber Niemand melden, so werden die Vorgeladenen für todt erklärt, deren unbekannte Erben mit ihren Ansprüchen zurückgewiesen, und wird ihr Vermögen an die sich gemeldeten und aufgewiesenen Erben verabfolgt werden.

Neumark, den 26sten März 1819.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem Königl. Preuß. Inquisitoriat zu Halle wird der von hier entwichene Student der Medicin, Manuel Isaac Rosenthal aus Mielenhausen, bey Hannöverisch Münden, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen hier und drey Monaten, und längstens in Termino

den 11ten August. Mittwochs, als den Tag Titus,

Vormittags 9 Uhr,

vor dem Deputato, Herrn Criminal-Richter Lochmeier, (auf dem Rathhause allhier) persönlich zu gestellen, und wegen des gehabten Privat-Duells und dadurch erfolgter Tödtung des Studenten Stricker sich vernehmen zu lassen, und seine Vertheidigung dagegen zu führen. Sollte der ꝛc. Rosenthal ungehorsam ausbleiben, so wird mit der Untersuchung und Beweis-Aufnahme in contumaciam verfahren werden, und derselbe seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und sonstige Beweismittel, wie auch aller sich nicht etwa von selbst ergebenden Vertheidigungs-Gründe, verlustig gehen, demnächst nach Ausmittelung des angeschuldigten Verbrechens auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtheil in sein zurückgelassenes Vermögen und sonst, so viel es geschehen kann, sofort. an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft werden wird, vollstreckt werden.

Halle, den 23sten April 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Schulze.

Vig. Commiss.

Alle diejenigen, welche an die verstorbene Ehefrau des hiesigen Bürgers und Spitzenhändlers Jacob Klump oder an Letzteren selbst aus Erbrecht oder sonst Ansprüche und Forderungen haben, werden hiermit vorgeladen, entweder in Person oder durch hinlänglich instruirte Bevollmächtigte in dem auf den 5ten Julii d. J., Vormittags 9 Uhr, angesetzten peremtorischen Termin hieselbst zu erscheinen, ihre Forderung anzumelden und zu bescheinigen auch sich über die ihnen zu machenden Vorstellungen zu erklären, oder zu gewärtigen, daß sie durch die in termino zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß auf immer abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch die Ausbleibenden als einwilligend in die Beschlüsse der Gegenwärtigen werden angesehen werden.

Datum Franzburg in Neuvorpommern im Stadtgericht, den 24sten May 1819.

Senatus.

Georg Jacob Leonhard Siegfried Bülow, gebohren hieselbst im September des Jahrs 1775, und Joh. Christopher Siegfried Bülow, gebohren hieselbst im Januar des Jahrs 1779, sind beyde vor ungefähr 20 Jahren, Ersterer als Feldscheerer, Letzterer als Bäcker-Geselle von hier nach Copenhagen und der Letztere vor ungefähr 15 Jahren von da ab nach Holland gegangen, woselbst er sich zuletzt in Rotterdam aufgehalten hat. Da nun diese Verschollenen seit länger denn 10 Jahren von ihrem Leben oder Tode keine Nachricht gegeben haben, so ist von ihren sich legitimirten hiesigen nächsten Intestat-Erben auf ihre Todes-Erklärung und darnächstige Auskehrung des unter gerichtlicher Curatel hieselbst befindlichen Vermögens derselben angetragen und diesem Gesuche vorkommenden Umständen nach auch deferirt worden.

Es werden demnach Inhalts der gesetzlichen Vorschriften die genannten Georg Jacob Leonhard Siegfried Bülow und Johann Christopher Siegfried Bülow, oder im Fall diese verstorben seyn sollten, deren etwanige Leibes-Erben hiermit aufgefordert und vorgeladen, sich binnen Dato und zwey Jahren und spätestens am 6ten Junius 1821 bey uns anzumelden und sich gehörig zu legitimiren, oder zu gewärtigen, daß durch die am 13ten Junius 1821 zu publicirende Erkenntniß beyde genannte Verschollene für todt erklärt, ihre etwanigen Leibes-Erben präcludirt und das unter Curatel befindliche Vermögen den sich legitimirten hiesigen Intestat-Erben werde verabfolgt werden.

Datum Franzburg in Neu-Vorpommern im Stadtgerichte, den 25sten May 1819.

(L. S.) Senatus.

Edictal-Citation.

Der Tischlergeselle Johann Christoph Preuß, ein Sohn des im hiesigen Cämmerey-Dorfe Dreetzen verstorbenen Eigenthümers Martin Preuß und dessen Ehegattin Catharina Elisabeth, gebohrnen Kanzin, ist vor etwa 16 Jahren auf die Wanderschaft gegangen, hat nur einmal nach Verlauf von 2½ Jahren von sich Nachricht gegeben, seit dieser Zeit aber nichts weiter von sich hören lassen.

Auf den Antrag seiner Schwester, der verwittweten Handschuhmacher Frau Ephrosina Kanzin, gebohrnen Preuß, wird daher der Tischlergeselle Johann Christoph Preuß, so wie seine etwa hinterbliebenen unbekannten Erben, hiedurch öffentlich vorgeladen, sich innerhalb neun Monaten, spätestens aber

in Termino den 5ten May 1820,

vor dem ernannten Deputato Stadt-Justiz-Rath Klein, Vormittags 9 Uhr, in dem Verhörzimmer des Stadtgerichts entweder persönlich, oder durch einen zulässigen Mandatarium, wozu ihm die hiesigen Justiz-Commissarien Toobe und Behr in Vorschlag gebracht werden, zu melden und weitere Anweisung zu erwarten. Im Fall des Ausbleibens des Tischlergesellen Johann Christoph Preuß wird derselbe für todt erklärt, und sein aus circa 127 Thalern 86 Groschen bestehendes hier zurückgelassenes Vermögen seiner gedachten Schwester, der Handschuhmacher Wittwe Kanzin, ausgeantwortet werden.

Urkundlich ꝛc.

Elise, den 18.en May 1819.

(L. S.)

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Der hier in Coeslin am 27sten Julii 1776 gebohrne Christian Ludwig Mews, ein Sohn des hieselbst verstorbenen Baumanns Jacob Mews und dessen Ehefrau Dorothea Maria, gebohrnen Schünemann, welcher als Mousquetier unter dem 2ten Bataillon des vormaligen von Derschen Infanterie-Regiments gestanden und nach der Schlacht von Auerstädt am 14ten October 1806 vermißt, seitdem auch nichts von ihm in Erfahrung gebracht ist und dessen Vermögen 263 Rthlr. 23 Gr. 10 Pf. beträgt, wird hierdurch, so wie dessen etwanige unbekannte Erben, auf den Antrag seiner Geschwistere und angeblich nächsten Erben, vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten, längstens aber in dem vor uns

auf den 18ten October 1819,

Vormittags 10 Uhr, im Stadt-Gerichte angesetzten Termin entweder schriftlich oder persönlich durch einen gesetzlich zulässigen mit hinlänglicher Information versehenen Bevollmächtigten, wozu ihm die Herren Justiz-Commissarien Teßmar und Hildebrandt in Vorschlag gebracht werden, zu melden und die nähere Anweisung zu gewärtigen. Im Unterlassungsfall wird der Mousquetier Christian Ludwig Mews für todt erklärt, die sich gemeldeten Geschwistere als rechtmäßige Erben angenommen, ihnen als solchen der Nachlaß zur freyen Disposition verabfolgt, und der nach erfolgter Präclusion sich erst meldende nähere Erbe wird alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von solchen weder Rechnungslegung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden ist, zu begnügen für verbunden erachtet werden.

Coeslin, den 17ten Junii 1819.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819 (Am Freytage, den 9 Julii.) No. 109.

I

Aus Wiesbaden, vom 2 Julii.

Aus Schwalbach berichtet man eine abscheuliche That, welche die Aufmerksamkeit Derjenigen beschäftigen wird, die, nicht stumme und gleichgültige Zuschauer der Ereignisse des Tags, über ihre Bedeutung, Ursache und Würkung nachzudenken pflegen. Ein zweyter Meuchelmord ward versucht, ungleich dem ersten in seinem Gegenstande, doch sonst sehr ähnlich, nur weit schändlicher, weil diesem auch der Schein von Gründen fehlt, mit dem man jenen zu beschönigen suchte.

Ein Mensch von ungefähr 28 Jahren, Namens Löning, Apotheker in Idstein, kam unter dem Vorwande, über persönliche Angelegenheiten mit dem Regierungs-Präsidenten, Herrn Ibell, zu sprechen, gestern zu demselben nach Schwalbach, wo dieser sich seiner Gesundheit wegen gegenwärtig aufhält. Nach einem ziemlich langen Gespräche zieht Löning einen Dolch hervor und stößt nach der Brust des Präsidenten. Dieser faßt mit Körperkraft und Geistesgegenwart die bewaffnete Hand des Meuchelmörders, und beyde rangen, dieser um den Streich auszuführen, jener um ihn abzuwehren. Bey dieser Anstrengung fielen sie zu Boden und auf den Lärm eilten Menschen herbey. Die Gemahlin des Präsidenten kam zuerst zu dem fürchterlichen Auftritt, und Löning zog sogleich mit der freyen Hand ein Terzerol, deren er zwey geladen bey sich hatte, um es auf die zu Hülfe eilende Gattin abzufeuern. Das Pulver auf der Zündpfanne brannte los, aber das Gewehr versagte, sonst war ein zweyter Mord vollbracht. Unterdessen kamen mehrere Menschen, so daß man sich des Mörders versichern konnte, welches auch geschehen ist. Herr Ibell, den seine Gemahlin blutend auf dem Boden gefunden hatte, mit dem Mörder ringend, den die Kraft einer wahnsinnigen Verzweiflung zu unterstützen schien, und der immer schrie: du mußt sterben, du mußt doch sterben, ward so gerettet.

Das ist seit kurzer Zeit in unserer Nähe der zweyte Meuchelmord. Nicht persönliche Rache konnte der Mörder nehmen wollen, weil er Herrn Ibell nie gesprochen, nie in irgend einem Verhältnisse mit ihm gestanden hatte. Eine gute Viertelstunde unterhielt sich dieser mit ihm über die Mittel und Wege, seine häuslichen Verhältnisse zu verbessern, und der Mörder schien, von so viel Theilnahme gerührt, auf Augenblicke unentschlossen zu wanken; aber die tolle Wuth kämpfte die menschliche Regung nieder, und er fiel sein Opfer mit einer Raserey an, der nur der wilde Fanatismus fähig ist. Das allein scheint auch der Grund der That zu seyn. Sie hat, in wie weit sie bis jetzt kund geworden ist, tiefen Abscheu oder stummes Entsetzen erregt. In Schwalbach wollten Leute aus dem Volke den Mörder steinigen, und man hatte Mühe, ihn gegen Mißhandlung zu schützen.

Vorgestern, schreibt man aus Coblenz, hat sich hier ein katholischer Geistlicher, im Alter von 26 Jahren, mit einem Messer getödtet. Man hat an ihm seit einiger Zeit eine schwere Melancholie bemerkt. Dieser Selbstmord ist der vierte seit kaum einem Monate. Zu Cölln hat sich ein Capitain erschossen, zu Saarlouis ein Lieutenant, und auf dem Hundsrück hat sich ein Landmann, ebenfalls mit einem Messer, ums Leben gebracht.

Berlin, den 6 Julii.

Am 3ten dieses fand hier die Todten-Feyer für

August von Kotzebue statt, wie dies früher bey Lessing, Schiller, Körner und Iffland, und bey den dramatischen Künstlern Fleck und Madame Bethmann der Fall gewesen. Madame Schröck, im Character der Germania, sprach einen passenden Prolog mit Klarheit und Gefühl. Nach geendigtem Prolog fiel der Vorhang langsam nieder, und die Vorstellung von Hermann und Thusnelda beendigte die Feyer.

In dem Prolog sagte Germania, in Trauer, unter andern, auf den Boden des Siegs-Feldes deutend:

Auf diesem Boden traf nur Schwerdt auf Schwerdt!
Mann gegen Mann! Aug' nur ins Aug' gefaßt!
Kein Dolch — ihn kannten Hermanns Brüder nicht —
Drang meuchlerisch in unbewahrte Brust! —
Ihr könnt' es nicht vergessen! Werdets nie!
Wie oft sein Lied auf heit'rer Bühn' ertönt,
Erneuert sich sein Ruhm und sein Verdienst. —
Ihr klagt mit mir ob seinen ungeheuren Tod;
Beweint mit mir des Sängers schwarzes Loos,
Das zürnend ihm die ernste Parze spann! —
Nicht klag' ich dich, mein Volk, mein Deutsches, heiß
Geliebtes Volk, nicht an! Der Mutterlipp'
Entquillt die schmerzhaft bitt're Klage nur,
Um jenen Wahnverblendeten, den einst,
Wie euch, mein Mutterschooß getragen, der für mich
Noch jüngst sein rechtlich Schwerdt erhob, mit euch
Als Sieger heimgekehrt ins Deutsche Land,
Die harmlos neu betret'ne Musenbahn —
Weh! Weh! mit blut'gem Doppelmord zu enden! —
Wo warst du Himmels-Tochter, wo, du Kind
Des ew'gen Lichts, Religion, als tief
Aus dunkler Hölle Schlund des Mordes Dämon sich
Vor ihm erhob, den Mordstahl in der Faust,
Ihm drückend, fort ihn treibend in der Hölle Werk.
Sich aber lügend zu des Himmels Boten? —
Es naget stets an des Verbrechers Seele, —
So will's des Schicksals ewiges Gesetz —
Das Angedenken seiner bösen That! —
Glückselige, wer befreyt von Schuld und Fehle
Sich seines Daseyns ernstem Ziele naht!

Schreiben aus London, vom 2 Julii.

Die Nachricht, daß General Mac Gregor von den Königl. Spanischen Truppen unter Anführung des Generals Hore aus Porto-Bello vertrieben worden, bestätigt sich durch folgenden Brief, welchen das Königl. Schiff Liffey, das am Mittewochen in Portsmouth von Westindien angekommen ist, mitgebracht hat:

Jamaica, den 19 May.

"Porto-Bello ist wieder genommen und die Macht Mac Gregors zernichtet. Am 1sten May früh Morgens machte der Spanische General Hore einen allgemeinen Angriff, und es glückte ihm, ohne Verlust und beynahe ohne allen Widerstand Besitz von der Stadt und dem Hafen zu nehmen; alle Truppen Mac Gregors wurden theils getödtet, verwundet oder zu Gefangnen gemacht, ausgenommen 10 bis 12 Mann, welche mit ihrem General nach den Schiffen schwammen und sich so durch die Flucht retteten. Es war ungefähr 5 Uhr Morgens, als die Spanier in die Stadt kamen, und die Ueberraschung war so groß, daß Mac Gregor nur Zeit hatte, aus dem Bette und einem Fenster, 20 Fuß von der Erde hoch, zu springen und sich ungekleidet nach seinem Schiffe zu retten. Sein Freund Lopes, welcher in einem andern Zimmer schlief, wurde im Bette getödtet. Eine kleine Anzahl unter Oberst Raster warf sich in das Fort und vertheidigte sich eine kurze Zeit, nachdem Mac Gregor entflohen war. Raster bedeutete einen Officier, an Bord zu schwimmen, und zu melden, das Fort könne sich nicht halten, ob es nicht besser sey, zu capituliren. Der Glücks-Ritter wollte aber nicht darin willigen, sondern versprach, in einer halben Stunde selbst am Lande zu erscheinen. Anstatt dessen aber kappte das Schiff die Anker und suchte die weite See. Auf diese Art waren die Unglücklichen sich selbst überlassen. Oberst Raster wurde daher gezwungen, sich zu ergeben, und der Sieg der Spanier war vollkommen. Unter den Getödteten befinden sich folgende Officiers: Oberst O'Hara, die Capitains Margate und Acton, die Fähndrichs Stewart, O'Gahagan, Booth, Ryan und Dixon. Vermißt: Mahary. Verwundet: die Capitains Quartman, O'Callaghan und Gordon, die Lieutenants M'Bean, Smith und Dudley, Fähndrich Brett. Gefangen: die Obersten Raster und Juchy, die Majors Baldwyn und Roß, die Capitains Dawson, Nelson, O'Shaughnessy, Frost, Farnham und Black. Außerdem befanden sich noch unter der Garnison: 7 Lieutenants, 10 Fähndrichs, 5 Wundärzte und 4 Commissairs, alle Engländer, deren Namen unbekannt. Mit Mac Gregor sind 5 Officiers und einige Gemeine entflohen. Die Spanier haben sich gegen die Verwundeten sowol, als gegen die Gefangnen mit der größten Menschlichkeit benommen. Dem entflohenen Mac Gregor folgt die Verachtung seiner hinterlassenen unglücklichen Cameraden, und er ist Schuld an dem vergossenen Blute der Erschlagenen."

Ein anderes Schreiben von demselben Tage aus Jamaica meldet, daß man daselbst von Panama Nachricht erhalten habe, Lord Cochrane hätte Lima mit 4 Fregatten angegriffen und sey völlig geschlagen worden; auch wird gesagt, daß zwischen den Insurgenten in Chili Mißhelligkeiten statt fänden und St. Martin verbannt worden sey.

Alle hiesigen Zeitungen sind jetzt voll von Anführungen über die Niederlage Mac Gregors. Sogar die Morning-Chronicle, eine treue Vertheidigerin der Insurgenten und ehemalige Freundin des entflohenen Generals, welche die Sache gestern noch lächerlich machte, ist heute gezwungen, den Bericht zu bestätigen, welchen das Königl. Großbritt. Schiff Saphire, Capitain Hart, von Porto Bello in Jamaica angekommen, mitgebracht hat. Die Fahne der Insurgenten wehete der Zeit noch von der Festung, um mehrere Schiffe

Kenya and the Sudan, and Kenya, Uganda and Tanganyika, and the Sudan, Uganda and Tanganyika, and Kenya, Uganda and Tanganyika, and Kenya, Uganda, Tanganyika and the Sudan, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan and Somaliland, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland and Ethiopia, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia and Egypt, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia, Egypt and Libya, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia, Egypt, Libya and Algeria, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia, Egypt, Libya, Algeria and Tunisia, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia, Egypt, Libya, Algeria, Tunisia and Morocco, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia, Egypt, Libya, Algeria, Tunisia, Morocco and Spain, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia, Egypt, Libya, Algeria, Tunisia, Morocco, Spain and Portugal, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia, Egypt, Libya, Algeria, Tunisia, Morocco, Spain, Portugal and Italy, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia, Egypt, Libya, Algeria, Tunisia, Morocco, Spain, Portugal, Italy and France, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia, Egypt, Libya, Algeria, Tunisia, Morocco, Spain, Portugal, Italy, France and Belgium, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia, Egypt, Libya, Algeria, Tunisia, Morocco, Spain, Portugal, Italy, France, Belgium and Germany, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia, Egypt, Libya, Algeria, Tunisia, Morocco, Spain, Portugal, Italy, France, Belgium, Germany and Holland, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia, Egypt, Libya, Algeria, Tunisia, Morocco, Spain, Portugal, Italy, France, Belgium, Germany, Holland and Switzerland, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia, Egypt, Libya, Algeria, Tunisia, Morocco, Spain, Portugal, Italy, France, Belgium, Germany, Holland, Switzerland and Austria, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia, Egypt, Libya, Algeria, Tunisia, Morocco, Spain, Portugal, Italy, France, Belgium, Germany, Holland, Switzerland, Austria and Hungary, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia, Egypt, Libya, Algeria, Tunisia, Morocco, Spain, Portugal, Italy, France, Belgium, Germany, Holland, Switzerland, Austria, Hungary and Czechoslovakia, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia, Egypt, Libya, Algeria, Tunisia, Morocco, Spain, Portugal, Italy, France, Belgium, Germany, Holland, Switzerland, Austria, Hungary, Czechoslovakia and Poland, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia, Egypt, Libya, Algeria, Tunisia, Morocco, Spain, Portugal, Italy, France, Belgium, Germany, Holland, Switzerland, Austria, Hungary, Czechoslovakia, Poland and Russia, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia, Egypt, Libya, Algeria, Tunisia, Morocco, Spain, Portugal, Italy, France, Belgium, Germany, Holland, Switzerland, Austria, Hungary, Czechoslovakia, Poland, Russia and Finland, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia, Egypt, Libya, Algeria, Tunisia, Morocco, Spain, Portugal, Italy, France, Belgium, Germany, Holland, Switzerland, Austria, Hungary, Czechoslovakia, Poland, Russia, Finland and Sweden, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia, Egypt, Libya, Algeria, Tunisia, Morocco, Spain, Portugal, Italy, France, Belgium, Germany, Holland, Switzerland, Austria, Hungary, Czechoslovakia, Poland, Russia, Finland, Sweden and Norway, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia, Egypt, Libya, Algeria, Tunisia, Morocco, Spain, Portugal, Italy, France, Belgium, Germany, Holland, Switzerland, Austria, Hungary, Czechoslovakia, Poland, Russia, Finland, Sweden, Norway and Denmark, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia, Egypt, Libya, Algeria, Tunisia, Morocco, Spain, Portugal, Italy, France, Belgium, Germany, Holland, Switzerland, Austria, Hungary, Czechoslovakia, Poland, Russia, Finland, Sweden, Norway, Denmark and Iceland, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia, Egypt, Libya, Algeria, Tunisia, Morocco, Spain, Portugal, Italy, France, Belgium, Germany, Holland, Switzerland, Austria, Hungary, Czechoslovakia, Poland, Russia, Finland, Sweden, Norway, Denmark, Iceland and Ireland, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia, Egypt, Libya, Algeria, Tunisia, Morocco, Spain, Portugal, Italy, France, Belgium, Germany, Holland, Switzerland, Austria, Hungary, Czechoslovakia, Poland, Russia, Finland, Sweden, Norway, Denmark, Iceland, Ireland and Great Britain, and Kenya, Uganda, Tanganyika, the Sudan, Somaliland, Ethiopia, Egypt, Libya, Algeria, Tunisia, Morocco, Spain, Portugal, Italy, France, Belgium, Germany, Holland, Switzerland, Austria, Hungary, Czechoslovakia, Poland, Russia, Finland, Sweden, Norway, Denmark, Iceland, Ireland, Great Britain and the United States of America.

1 The words of the Preacher, the son of David, king in Jerusalem.
2 Vanity of vanities, saith the Preacher, vanity of vanities; all is vanity.
3 What profit hath a man of all his labour which he taketh under the sun?
4 One generation passeth away, and another generation cometh: but the earth abideth for ever.
5 The sun also ariseth, and the sun goeth down, and hasteth to his place where he arose.
6 The wind goeth toward the south, and turneth about unto the north; it whirleth about continually, and the wind returneth again according to his circuits.
7 All the rivers run into the sea; yet the sea is not full; unto the place from whence the rivers come, thither they return again.
8 All things are full of labour; man cannot utter it: the eye is not satisfied with seeing, nor the ear filled with hearing.
9 The thing that hath been, it is that which shall be; and that which is done is that which shall be done: and there is no new thing under the sun.
10 Is there any thing whereof it may be said, See, this is new? it hath been already of old time, which was before us.
11 There is no remembrance of former things; neither shall there be any remembrance of things that are to come with those that shall come after.
12 I the Preacher was king over Israel in Jerusalem.
13 And I gave my heart to seek and search out by wisdom concerning all things that are done under heaven: this sore travail hath God given to the sons of man to be exercised therewith.
14 I have seen all the works that are done under the sun; and, behold, all is vanity and vexation of spirit.
15 That which is crooked cannot be made straight: and that which is wanting cannot be numbered.
16 I communed with mine own heart, saying, Lo, I am come to great estate, and have gotten more wisdom than all they that have been before me in Jerusalem: yea, my heart had great experience of wisdom and knowledge.
17 And I gave my heart to know wisdom, and to know madness and folly: I perceived that this also is vexation of spirit.
18 For in much wisdom is much grief: and he that increaseth knowledge increaseth sorrow.

1 I said in mine heart, Go to now, I will prove thee with mirth, therefore enjoy pleasure: and, behold, this also is vanity.
2 I said of laughter, It is mad: and of mirth, What doeth it?
3 I sought in mine heart to give myself unto wine, yet acquainting mine heart with wisdom; and to lay hold on folly, till I might see what was that good for the sons of men, which they should do under the heaven all the days of their life.
4 I made me great works; I builded me houses; I planted me vineyards:
5 I made me gardens and orchards, and I planted trees in them of all kind of fruits:
6 I made me pools of water, to water therewith the wood that bringeth forth trees:
7 I got me servants and maidens, and had servants born in my house; also I had possessions great above all that were in Jerusalem before me:
8 I gathered me also silver and gold, and the peculiar treasure of kings and of the provinces: I got me men singers and women singers, and the delights of the sons of men, as musical instruments, and that of all sorts.
9 So I was great, and increased more than all that were before me in Jerusalem: also my wisdom remained with me.
10 And whatsoever mine eyes desired I kept not from them, I withheld not my heart from any joy; for my heart rejoiced in all my labour: and this was my portion of all my labour.
11 Then I looked on all the works that my hands had wrought, and on the labour that I had laboured to do: and, behold, all was vanity and vexation of spirit, and there was no profit under the sun.
12 And I turned myself to behold wisdom, and madness, and folly: for what can the man do that cometh after the king? even that which hath been already done.
13 Then I saw that wisdom excelleth folly, as far as light excelleth darkness.
14 The wise man's eyes are in his head; but the fool walketh in darkness: and I myself perceive also that one event happeneth to them all.
15 Then said I in my heart, As it happeneth to the fool, so it happeneth even to me; and why was I then more wise? Then I said in my heart, that this also is vanity.
16 For there is no remembrance of the wise more than of the fool for ever; seeing that which now is in the days to come shall all be forgotten. And how dieth the wise man? as the fool.
17 Therefore I hated life; because the work that is wrought under the sun is grievous unto me: for all is vanity and vexation of spirit.
18 Yea, I hated all my labour which I had taken under the sun: because I should leave it unto the man that shall be after me.
19 And who knoweth whether he shall be a wise man or a fool? yet shall he have rule over all my labour wherein I have laboured, and wherein I have shewed myself wise under the sun. This is also vanity.
20 Therefore I went about to cause my heart to despair of all the labour which I took under the sun.
21 For there is a man whose labour is in wisdom, and in knowledge, and in equity; yet to a man that hath not laboured therein shall he leave it for his portion. This also is vanity and a great evil.
22 For what hath man of all his labour, and of the vexation of his heart, wherein he hath laboured under the sun?
23 For all his days are sorrows, and his travail grief; yea, his heart taketh not rest in the night. This is also vanity.
24 There is nothing better for a man, that he should eat and drink, and that he should make his soul enjoy good in his labour. This also I saw, that it was from the hand of God.
25 For who can eat, or who else can hasten hereunto, more than I?
26 For God giveth to a man that is good in his sight wisdom, and knowledge, and joy: but to the sinner he giveth travail, to gather and to heap up, that he may give to him that is good before God. This also is vanity and vexation of spirit.

1 To every thing there is a season, and a time to every purpose under the heaven:
2 A time to be born, and a time to die; a time to plant, and a time to pluck up that which is planted;
3 A time to kill, and a time to heal; a time to break down, and a time to build up;
4 A time to weep, and a time to laugh; a time to mourn, and a time to dance;
5 A time to cast away stones, and a time to gather stones together; a time to embrace, and a time to refrain from embracing;
6 A time to get, and a time to lose; a time to keep, and a time to cast away;
7 A time to rend, and a time to sew; a time to keep silence, and a time to speak;
8 A time to love, and a time to hate; a time of war, and a time of peace.
9 What profit hath he that worketh in that wherein he laboureth?
10 I have seen the travail, which God hath given to the sons of men to be exercised in it.
11 He hath made every thing beautiful in his time: also he hath set the world in their heart, so that no man can find out the work that God maketh from the beginning to the end.
12 I know that there is no good in them, but for a man to rejoice, and to do good in his life.
13 And also that every man should eat and drink, and enjoy the good of all his labour, it is the gift of God.
14 I know that, whatsoever God doeth, it shall be for ever: nothing can be put to it, nor any thing taken from it: and God doeth it, that men should fear before him.
15 That which hath been now; and that which is to be hath already been; and God requireth that which is past.
16 And moreover I saw under the sun the place of judgment, that wickedness was there; and the place of righteousness, that iniquity was there.
17 I said in mine heart, God shall judge the righteous and the wicked: for there is a time there for every purpose and for every work.
18 I said in mine heart concerning the estate of the sons of men, that God might manifest them, and that they might see that they themselves are beasts.
19 For that which befalleth the sons of men befalleth beasts; even one thing befalleth them: as the one dieth, so dieth the other; yea, they have all one breath; so that a man hath no preeminence above a beast: for all is vanity.
20 All go unto one place; all are of the dust, and all turn to dust again.
21 Who knoweth the spirit of man that goeth upward, and the spirit of the beast that goeth downward to the earth?
22 Wherefore I perceive that there is nothing better, than that a man should rejoice in his own works; for that is his portion: for who shall bring him to see what shall be after him?

1 So I returned, and considered all the oppressions that are done under the sun: and behold the tears of such as were oppressed, and they had no comforter; and on the side of their oppressors there was power; but they had no comforter.
2 Wherefore I praised the dead which are already dead more than the living which are yet alive.
3 Yea, better is he than both they, which hath not yet been, who hath not seen the evil work that is done under the sun.
4 Again, I considered all travail, and every right work, that for this a man is envied of his neighbour. This is also vanity and vexation of spirit.
5 The fool folded his hands together, and eateth his own flesh.
6 Better is a handful with quietness, than both the hands full with travail and vexation of spirit.
7 Then I returned, and I saw vanity under the sun.
8 There is one alone, and there is not a second; yea, he hath neither child nor brother: yet is there no end of all his labour; neither is his eye satisfied with riches; neither saith he, For whom do I labour, and bereave my soul of good? This is also vanity, yea, it is a sore travail.
9 Two are better than one; because they have a good reward for their labour.
10 For if they fall, the one will lift up his fellow: but woe to him that is alone when he falleth; for he hath not another to help him up.
11 Again, if two lie together, then they have heat: but how can one be warm alone?
12 And if one prevail against him, two shall withstand him; and a threefold cord is not quickly broken.
13 Better is a poor and a wise child than an old and foolish king, who will no more be admonished.
14 For out of prison he cometh to reign; whereas also he that is born in his kingdom becometh poor.
15 I considered all the living which walk under the sun, with the second child that shall stand up in his stead.
16 There is no end of all the people, even of all that have been before them: they also that come after shall not rejoice in him. Surely this also is vanity and vexation of spirit.

1 Keep thy foot when thou goest to the house of God, and be more ready to hear, than to give the sacrifice of fools: for they consider not that they do evil.
2 Be not rash with thy mouth, and let not thine heart be hasty to utter any thing before God: for God is in heaven, and thou upon earth: therefore let thy words be few.
3 For a dream cometh through the multitude of business; and a fool's voice is known by multitude of words.
4 When thou vowest a vow unto God, defer not to pay it; for he hath no pleasure in fools: pay that which thou vowest.
5 Better is it that thou should not vow, than that thou should vow and not pay.
6 Suffer not thy mouth to cause thy flesh to sin; neither say thou before the angel, that it was an error: wherefore should God be angry at thy voice, and destroy the work of thine hands?
7 For in the multitude of dreams and many words there are also divers vanities: but fear thou God.
8 If thou seest the oppression of the poor, and violent perverting of judgment and justice in a province, marvel not at the matter: for he that is higher than the highest regardeth; and there be higher than they.
9 Moreover the profit of the earth is for all: the king himself is served by the field.
10 He that loveth silver shall not be satisfied with silver; nor he that loveth abundance with increase: this is also vanity.
11 When goods increase, they are increased that eat them: and what good is there to the owners thereof, saving the beholding of them with their eyes?
12 The sleep of a labouring man is sweet, whether he eat little or much: but the abundance of the rich will not suffer him to sleep.
13 There is a sore evil which I have seen under the sun, namely, riches kept for the owners thereof to their hurt.
14 But those riches perish by evil travail: and he begetteth a son, and there is nothing in his hand.
15 As he came forth of his mother's womb, naked shall he return to go as he came, and shall take nothing of his labour, which he may carry away in his hand.
16 And this also is a sore evil, that in all points as he came, so shall he go: and what profit hath he that hath laboured for the wind?
17 All his days also he eateth in darkness, and he hath much sorrow and wrath with his sickness.
18 Behold that which I have seen: it is good and comely for one to eat and to drink, and to enjoy the good of all his labour that he taketh under the sun all the days of his life, which God giveth him: for it is his portion.
19 Every man also to whom God hath given riches and wealth, and hath given him power to eat thereof, and to take his portion, and to rejoice in his labour; this is the gift of God.
20 For he shall not much remember the days of his life; because God answereth him in the joy of his heart.

1 There is an evil which I have seen under the sun, and it is common among men:
2 A man to whom God hath given riches, wealth, and honour, so that he wanteth nothing for his soul of all that he desireth, yet God giveth him not power to eat thereof, but a stranger eateth it: this is vanity, and it is an evil disease.
3 If a man beget an hundred children, and live many years, so that the days of his years be many, and his soul be not filled with good, and also that he have no burial; I say, that an untimely birth is better than he.
4 For he cometh in with vanity, and departeth in darkness, and his name shall be covered with darkness.
5 Moreover he hath not seen the sun, nor known any thing: this hath more rest than the other.
6 Yea, though he live a thousand years twice told, yet hath he seen no good: do not all go to one place?
7 All the labour of man is for his mouth, and yet the appetite is not filled.
8 For what hath the wise more than the fool? what hath the poor, that knoweth to walk before the living?
9 Better is the sight of the eyes than the wandering of the desire: this is also vanity and vexation of spirit.
10 That which hath been is named already, and it is known that it is man: neither may he contend with him that is mightier than he.
11 Seeing there be many things that increase vanity, what is man the better?
12 For who knoweth what is good for man in this life, all the days of his vain life which he spendeth as a shadow? for who can tell a man what shall be after him under the sun?

1 A good name is better than precious ointment; and the day of death than the day of one's birth.
2 It is better to go to the house of mourning, than to go to the house of feasting: for that is the end of all men; and the living will lay it to his heart.
3 Sorrow is better than laughter: for by the sadness of the countenance the heart is made better.
4 The heart of the wise is in the house of mourning; but the heart of fools is in the house of mirth.
5 It is better to hear the rebuke of the wise, than for a man to hear the song of fools.
6 For as the crackling of thorns under a pot, so is the laughter of the fool: this is also vanity.
7 Surely oppression maketh a wise man mad; and a gift destroyeth the heart.
8 Better is the end of a thing than the beginning thereof: and the patient in spirit is better than the proud in spirit.
9 Be not hasty in thy spirit to be angry: for anger resteth in the bosom of fools.
10 Say not thou, What is the cause that the former days were better than these? for thou dost not inquire wisely concerning this.
11 Wisdom is good with an inheritance: and by it there is profit to them that see the sun.
12 For wisdom is a defence, and money is a defence: but the excellency of knowledge is, that wisdom giveth life to them that have it.
13 Consider the work of God: for who can make that straight, which he hath made crooked?
14 In the day of prosperity be joyful, but in the day of adversity consider: God also hath set the one over against the other, to the end that man should find nothing after him.
15 All things have I seen in the days of my vanity: there is a just man that perisheth in his righteousness, and there is a wicked man that prolongeth his life in his wickedness.
16 Be not righteous over much; neither make thyself over wise: why should thou destroy thyself?
17 Be not over much wicked, neither be thou foolish: why should thou die before thy time?
18 It is good that thou should take hold of this; yea, also from this withdraw not thine hand: for he that feareth God shall come forth of them all.
19 Wisdom strengtheneth the wise more than ten mighty men which are in the city.
20 For there is not a just man upon earth, that doeth good, and sinneth not.
21 Also take no heed unto all words that are spoken; lest thou hear thy servant curse thee:
22 For oftentimes also thine own heart knoweth that thyself likewise hast cursed others.
23 All this have I proved by wisdom: I said, I will be wise; but it was far from me.
24 That which is far off, and exceeding deep, who can find it out?
25 I turned about, and my heart to know, and to search, and to seek out wisdom, and the reason of things, and to know the wickedness of folly, even of foolishness and madness:
26 And I find more bitter than death the woman, whose heart is snares and nets, and her hands as bands: whoso pleaseth God shall escape from her; but the sinner shall be taken by her.
27 Behold, this have I found, saith the preacher, counting one by one, to find out the account:
28 Which yet my soul seeketh, but I find not: one man among a thousand have I found; but a woman among all those have I not found.
29 Only, lo, this have I found, that God hath made man upright; but they have sought out many inventions.

1 Who is as the wise man? and who knoweth the interpretation of a thing? a man's wisdom maketh his face to shine, and the boldness of his face shall be changed.
2 I counsel thee to keep the king's commandment, and that in regard of the oath of God.
3 Be not hasty to go out of his sight: stand not in an evil thing; for he doeth whatsoever pleaseth him.
4 Where the word of a king is, there is power: and who may say unto him, What doest thou?
5 Whoso keepeth the commandment shall feel no evil thing: and a wise man's heart discerneth both time and judgment.
6 Because to every purpose there is time and judgment, therefore the misery of man is great upon him.
7 For he knoweth not that which shall be: for who can tell him when it shall be?
8 There is no man that hath power over the spirit to retain the spirit; neither hath he power in the day of death: and there is no discharge in that war; neither shall wickedness deliver those that are given to it.
9 All this have I seen, and applied my heart unto every work that is done under the sun: there is a time wherein one man ruleth over another to his own hurt.
10 And so I saw the wicked buried, who had come and gone from the place of the holy, and they were forgotten in the city: this is also vanity.
11 Because sentence against an evil work is not executed speedily, therefore the heart of the sons of men is fully set in them to do evil.
12 Though a sinner do evil an hundred times, and his days be prolonged, yet surely I know that it shall be well with them that fear God, which fear before him:
13 But it shall not be well with the wicked, neither shall he prolong his days, which are as a shadow; because he feareth not before God.
14 There is a vanity which is done upon the earth; that there be just men, unto whom it happeneth according to the work of the wicked; again, there be wicked men, to whom it happeneth according to the work of the righteous: I said that this is also vanity.
15 Then I commended mirth, because a man hath no better thing under the sun, than to eat, and to drink, and to be merry: for that shall abide with him of his labour the days of his life, which God giveth him under the sun.
16 When I applied mine heart to know wisdom, and to see the business that is done upon the earth: (also there is that neither day nor night seeth sleep with his eyes:)
17 Then I beheld all the work of God, that a man cannot find out the work that is done under the sun: because though a man labour to seek it out, yet he shall not find it; yea further; though a wise man think to know it, yet shall he not be able to find it.

1 For all this I considered in my heart even to declare all this, that the righteous, and the wise, and their works, are in the hand of God: no man knoweth either love or hatred by all that is before them.
2 All things come alike to all: there is one event to the righteous, and to the wicked; to the good and to the clean, and to the unclean; to him that sacrificeth, and to him that sacrificeth not: as is the good, so is the sinner; and he that sweareth, as he that feareth an oath.
3 This is an evil among all things that are done under the sun, that there is one event unto all: yea, also the heart of the sons of men is full of evil, and madness is in their heart while they live, and after that they go to the dead.
4 For to him that is joined to all the living there is hope: for a living dog is better than a dead lion.
5 For the living know that they shall die: but the dead know not any thing, neither have they any more a reward; for the memory of them is forgotten.
6 Also their love, and their hatred, and their envy, is now perished; neither have they any more a portion for ever in any thing that is done under the sun.
7 Go thy way, eat thy bread with joy, and drink thy wine with a merry heart; for God now accepteth thy works.
8 Let thy garments be always white; and let thy head lack no ointment.
9 Live joyfully with the wife whom thou lovest all the days of the life of thy vanity, which he hath given thee under the sun, all the days of thy vanity: for that is thy portion in this life, and in the labour which thou takest under the sun.
10 Whatsoever thy hand findeth to do, do it with thy might; for there is no work, nor device, nor knowledge, nor wisdom, in the grave, whither thou goest.
11 I returned, and saw under the sun, that the race is not to the swift, nor the battle to the strong, neither yet bread to the wise, nor yet riches to men of understanding, nor yet favour to men of skill; but time and chance happeneth to them all.
12 For man also knoweth not his time: as the fishes that are taken in an evil net, and as the birds that are caught in the snare; so are the sons of men snared in an evil time, when it falleth suddenly upon them.

1 This wisdom have I seen also under the sun, and it seemed great unto me:
2 There was a little city, and few men within it; and there came a great king against it, and besieged it, and built great bulwarks against it:
3 Now there was found in it a poor wise man, and he by his wisdom delivered the city; yet no man remembered that same poor man.
4 Then said I, Wisdom is better than strength: nevertheless the poor man's wisdom is despised, and his words are not heard.
5 The words of wise men are heard in quiet more than the cry of him that ruleth among fools.
6 Wisdom is better than weapons of war: but one sinner destroyeth much good.

1 Dead flies cause the ointment of the apothecary to send forth a stinking savour: so doth a little folly him that is in reputation for wisdom and honour.
2 A wise man's heart is at his right hand; but a fool's heart at his left.
3 Yea also, when he that is a fool walketh by the way, his wisdom faileth him, and he saith to every one that he is a fool.
4 If the spirit of the ruler rise up against thee, leave not thy place; for yielding pacifieth great offences.
5 There is an evil which I have seen under the sun, as an error which proceedeth from the ruler:
6 Folly is set in great dignity, and the rich sit in low place.
7 I have seen servants upon horses, and princes walking as servants upon the earth.
8 He that diggeth a pit shall fall into it; and whoso breaketh an hedge, a serpent shall bite him.
9 Whoso removeth stones shall be hurt therewith; and he that cleaveth wood shall be endangered thereby.
10 If the iron be blunt, and he do not whet the edge, then must he put to more strength: but wisdom is profitable to direct.
11 Surely the serpent will bite without enchantment; and a babbler is no better.
12 The words of a wise man's mouth are gracious; but the lips of a fool will swallow up himself.
13 The beginning of the words of his mouth is foolishness: and the end of his talk is mischievous madness.
14 A fool also is full of words: a man cannot tell what shall be; and what shall be after him, who can tell him?
15 The labour of the foolish wearieth every one of them, because he knoweth not how to go to the city.
16 Woe to thee, O land, when thy king is a child, and thy princes eat in the morning!
17 Blessed art thou, O land, when thy king is the son of nobles, and thy princes eat in due season, for strength, and not for drunkenness!
18 By much slothfulness the building decayeth; and through idleness of the hands the house droppeth through.
19 A feast is made for laughter, and wine maketh merry: but money answereth all things.
20 Curse not the king, no not in thy thought; and curse not the rich in thy bedchamber: a bird of the air shall carry the voice, and that which hath wings shall tell the matter.

1 Cast thy bread upon the waters: for thou shalt find it after many days.
2 Give a portion to seven, and also to eight; for thou knowest not what evil shall be upon the earth.
3 If the clouds be full of rain, they empty themselves upon the earth: and if the tree fall toward the south, or toward the north, in the place where the tree falleth, there it shall be.
4 He that observeth the wind shall not sow; and he that regardeth the clouds shall not reap.
5 As thou knowest not what is the way of the spirit, nor how the bones do grow in the womb of her that is with child: even so thou knowest not the works of God who maketh all.
6 In the morning sow thy seed, and in the evening withhold not thine hand: for thou knowest not whether shall prosper, either this or that, or whether they both shall be alike good.
7 Truly the light is sweet, and a pleasant thing it is for the eyes to behold the sun:
8 But if a man live many years, and rejoice in them all; yet let him remember the days of darkness; for they shall be many. All that cometh is vanity.
9 Rejoice, O young man, in thy youth; and let thy heart cheer thee in the days of thy youth, and walk in the ways of thine heart, and in the sight of thine eyes: but know thou, that for all these things God will bring thee into judgment.
10 Therefore remove sorrow from thy heart, and put away evil from thy flesh: for childhood and youth are vanity.

1 Remember now thy Creator in the days of thy youth, while the evil days come not, nor the years draw nigh, when thou shalt say, I have no pleasure in them;
2 While the sun, or the light, or the moon, or the stars, be not darkened, nor the clouds return after the rain:
3 In the day when the keepers of the house shall tremble, and the strong men shall bow themselves, and the grinders cease because they are few, and those that look out of the windows be darkened,
4 And the doors shall be shut in the streets, when the sound of the grinding is low, and he shall rise up at the voice of the bird, and all the daughters of music shall be brought low;
5 Also when they shall be afraid of that which is high, and fears shall be in the way, and the almond tree shall flourish, and the grasshopper shall be a burden, and desire shall fail: because man goeth to his long home, and the mourners go about the streets:
6 Or ever the silver cord be loosed, or the golden bowl be broken, or the pitcher be broken at the fountain, or the wheel broken at the cistern.
7 Then shall the dust return to the earth as it was: and the spirit shall return unto God who gave it.
8 Vanity of vanities, saith the Preacher; all is vanity.
9 And moreover, because the Preacher was wise, he still taught the people knowledge; yea, he gave good heed, and sought out, and set in order many proverbs.
10 The Preacher sought to find out acceptable words: and that which was written was upright, even words of truth.
11 The words of the wise are as goads, and as nails fastened by the masters of assemblies, which are given from one shepherd.
12 And further, by these, my son, be admonished: of making many books there is no end; and much study is a weariness of the flesh.
13 Let us hear the conclusion of the whole matter: Fear God, and keep his commandments: for this is the whole duty of man.
14 For God shall bring every work into judgment, with every secret thing, whether it be good, or whether it be evil.

Whereas the Act 39 & 40 Geo. III. c. 67, intituled "An Act for the more effectual Suppression of Societies established for unlawful Purposes, and for the better Prevention of seditious and treasonable Practices," and the Act 57 Geo. III. c. 19, intituled "An Act to prevent the Training of Persons to the Use of Arms, and the Practice of military Exercise, except in Cases authorized by Law," do not extend to the Persons hereinafter mentioned, who are desirous of associating together for the Purpose of Drilling and Training themselves to the Use of Arms, and the Practice of military Exercise, for the Defence of their Persons and Property, and for the Preservation of the Public Peace, during the present Disturbances, and until Parliament shall take Measures for the Prevention of such Practices: We, the Persons whose Names are hereunto subscribed, do hereby declare, that we will not use the Arms with which we may be provided, nor the Knowledge of military Exercise which we may acquire, by means of our Meetings for Drilling and Training, for any Purpose whatever, except for the Defence of our Persons and Property, and for the Preservation of the Public Peace, during the present Disturbances, and until Parliament shall take Measures for the Prevention of such Practices.

And we do hereby further declare, that we will not, by means of our Meetings for Drilling and Training, directly or indirectly, intermeddle with the Affairs of Church or State, or with the Affairs of any Corporation, Public Company, or Private Person, or with any Matter or Thing relating to the Government of the Country, or to the Conduct of any Persons whatsoever, except only with the Conduct of such Persons as shall belong to our said Meetings for Drilling and Training.

And we do hereby further declare, that we will not, by means of our Meetings for Drilling and Training, directly or indirectly, collect any Money or Contribution from any Person or Persons whatsoever, except only from the Persons belonging to our said Meetings for Drilling and Training, and that such Money or Contribution shall be collected only for the Purpose of providing Arms, Accoutrements, Ammunition, Clothing, Music, Drums, Colours, Standards, Medicines, Surgical Assistance, Refreshments, Carriages, Tents, Rendezvous, Drill Serjeants, Adjutants, Secretaries, Treasurers, Committees, Messengers, Printing, Postage, Stationery, Rewards for Deserters, Apprehending Persons who shall desert, or who shall be guilty of Misconduct, and for defraying the Expences of Prosecutions, and for no other Purpose whatever.

And we do hereby further declare, that we will not, by means of our Meetings for Drilling and Training, directly or indirectly, hold any Correspondence with any Person or Persons whatsoever, except only with the Persons belonging to our said Meetings for Drilling and Training, and with such Persons as shall be appointed to act as Secretaries, Treasurers, Committees, Messengers, Rendezvous, Drill Serjeants, Adjutants, Surgeons, Medicines, Surgical Assistance, Refreshments, Carriages, Tents, Rendezvous, Drill Serjeants, Adjutants, Secretaries, Treasurers, Committees, Messengers, Printing, Postage, Stationery, Rewards for Deserters, Apprehending Persons who shall desert, or who shall be guilty of Misconduct, and for defraying the Expences of Prosecutions, and for no other Purpose whatever.

And we do hereby further declare, that we will not, by means of our Meetings for Drilling and Training, directly or indirectly, hold any Correspondence with any Person or Persons whatsoever, except only with the Persons belonging to our said Meetings for Drilling and Training, and with such Persons as shall be appointed to act as Secretaries, Treasurers, Committees, Messengers, Rendezvous, Drill Serjeants, Adjutants, Surgeons, Medicines, Surgical Assistance, Refreshments, Carriages, Tents, Rendezvous, Drill Serjeants, Adjutants, Secretaries, Treasurers, Committees, Messengers, Printing, Postage, Stationery, Rewards for Deserters, Apprehending Persons who shall desert, or who shall be guilty of Misconduct, and for defraying the Expences of Prosecutions, and for no other Purpose whatever.

Hamburg, den 8 Julii.

Unterm 25sten Junii c. a. ist nachstehender Plan unserer vom hiesigen Staate garantirten Vier und Zwanzigsten großen Stadt-Lotterie unter Authorität publicirt:

Plan

zur

Vier und Zwanzigsten Hamburgischen großen Stadt-Lotterie,

in Einer Classe,

das Loos zu 140 Mk. Bco., oder 13 Friedrichsd'or, laut Art. 9 des Avertissements.

Der größte Gewinn am ersten Ziehungstage ist im günstigen Fall				200000 Mk.
1 Prämie von	120000	Mk.		120000 "
1 Gewinn "	60000	"		60000 "
1 " "	30000	"		30000 "
1 Prämie "	20000	"		20000 "
1 Gewinn "	14000	"		14000 "
1 " "	12000	"		12000 "
1 " "	11000	"		11000 "
1 " "	10000	"		10000 "
1 Prämie "	10000	"		10000 "
11 Gewinne "	1000	"		11000 "
14 " "	400	"		5600 "
19 " "	350	"		6650 "
2550 " "	345	"		879750 "
2400 " "	150	"		360000 "
5000 Gewinne und 3 Prämien betragen				1,550000 Mk.

BALANCE.

Einnahme.		Ausgabe.	
5000 Loose betragen		5000 Gewinne und 3 Prämien betragen	
Ct. Mk.	1,550000	Ct. Mk.	1,550000

Avertissement.

1. Der vorstehende Plan besteht aus 5000 Loosen und eben so vielen Gewinnen, nebst 3 Prämien, in einer Classe.

Die solide Einrichtung dieser Lotterie, welche 2600 den Einsatz übersteigende Gewinne und nur 2400 à 150 Mk., folglich 200 der Erstern mehr als der Letztern enthält, gewährt den Theilnehmern eine weit größere Wahrscheinlichkeit, zu gewinnen als zu verlieren.

Das Loos kostet 310 Mk. Cour., welche in Folge des 9ten Artikels dieses Avertissements, nach Abzug der wenigstens wieder gewonnen werdenden 150 Mk. Courant, mit Bco. Mk. 140, oder 13 Frd'or, berichtigt werden müssen.

2. An den 4 ersten Ziehungstagen werden 2500 Loose und eben so viele Gewinne gezogen, nämlich: 1 Gewinn von 60000 Mk., 1 Gewinn von 30000 Mk., 1 Gewinn von 14000 Mk., 1 Gewinn von 10000 Mk., und 2496 Gewinne von 345 Mk.; auch erhält das allererste Loos die Prämie von 20000 Mk. Die übrigen Loose und Gewinne werden an den folgenden Ziehungstagen gezogen. Falls der 60000 Mk. Gewinn auf das allererste Loos fällt, so erhält dasselbe außer diesem 60000 Mk. Gewinn und der Prämie von 20000 Mk. für das allererste Loos auch noch die Prämie von 120000 Mk. In solchem Falle gewinnt das erste Loos am ersten Ziehungstage 200000 Mk. Sollte aber dieser Vereinigungsfall nicht eintreten, so erhält dasjenige Loos, worauf von den 13, an den 4 ersten Ziehungstagen nicht entschiedenen Hauptgewinnen, nämlich: 1 Gewinn von 12000 Mk., 1 Gewinn von 11000 Mk. und 11 Gewinne von 1000 Mk., der zuletzt gezogene derselben fällt, auch die Prämie von 120000 Mk.

Staats- und Gelehrte

Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819 (Am Sonnabend, den 10 Julii.) No. 110.

1

Schreiben aus Wien, vom 30 Junii.

Die Hinrichtung des Vatermörders Beleonay, welche am 21sten d. zu Pesth erfolgte, liefert ein empörendes Beyspiel menschlicher Verstocktheit. Es war gerade der 21ste Geburtstag des Missethäters, an welchem das Richtbeil ihn treffen mußte. Alle die schwarzen Verhängnisse, die man von seinem Vaterhause erzählte, vermochten nicht, seine That mildernd darzustellen, seine Herzenshärte zu entschuldigen, oder eine Regung des Mitleidens für ihn zu gewinnen. Bis zum letzten Augenblicke bezeigte er die roheste Verblendung über seine That und über seinen Hingang in die Ewigkeit. Abends vor der Hinrichtung spielte er Karten mit demjenigen, der ihn nach der Mordthat ergriffen und der Gerechtigkeit überliefert hatte. Es war ein Sonntag. Bis Morgens 3 Uhr überließ er sich diesem leeren Zeitvertreib, weigerte sich, ein wenig zu ruhen, kleidete sich Morgens besonders schön an, steckte eine Rose an die Brust und bestieg um 5½ Uhr Morgens den Wagen, der ihn zur Richtstätte bringen sollte. Als er am Fenster eines Hauses eine Dame von seiner Bekanntschaft erblickte, ließ er halten, schickte durch einen seiner Bedienten, welche dem Wagen folgten, der Dame die Rose und wollte nicht eher weiter fahren, bis die Dame ihm den schrecklichen Gefallen erwiesen, mit der Rose am Fenster zu erscheinen. Auf dem Richtplatze sprang er vom Wagen mit der leichtsinnigsten Heiterkeit, scherzte bey dem Anblicke der für ihn bereiteten Todtenbahre und begann sich zu entkleiden. Mit stolzem Tone wies er die Hülfe des Scharfrichters ab und sprach: Du wirst mich nicht berühren, ehe ich todt bin. Er vertheilte hierauf seine Kleidungsstücke unter seine Bedienten, gab seinen Hosenträger dem Geistlichen seiner Confeßion (er war reformirt), der ihn begleitet hatte, verband sich dann selber die Augen mit einem Tuche und eine Secunde darnach trennte das Beil des Scharfrichters sein Haupt vom Rumpfe. Eine dumpfe Stille des Entsetzens bezeichnete den schrecklichen Moment bey dem zahlreich versammelten Volke. In seinem Testamente hatte er seiner Mutter, seiner Braut, seinem Gefängnißwärter ansehnliche Summen vermacht.

Aus Oesterreich, vom 30 Junii.

Unter den kostbaren Geschenken, welche Se. Majestät der Kayser in Rom vertheilt haben, führt man besonders die Dose an, welche der Cardinal Staats-Secretair, Msgr. Consalvi, erhielt. Sie war mit dem Bildnisse des Kaysers geschmückt und mit zwey Reihen großer Diamanten besetzt. Unter den Geschenken, welche der Pabst unserm Kayser verehrt hat, nennt man ein Gemälde von Raphael, eine Anzahl von Rosenkränzen von Edelsteinen, mit schönen Gemmen neuerer Sculptur besetzt, und eine Sammlung aller Prachtwerke, die über das alte und neue Rom erschienen sind und an 100 Bände ausmachen.

Die Grätzer Zeitung enthält Folgendes: "Nach genauer Erhebung der Thatsache des am 29sten May auf dem Dampfboote, die Caroline, ausgebrochenen Feuers und nach der gepflogenen strengen Untersuchung wurden die Schuldigen nach den Gesetzen bestraft. Nachdem dießfalls das Urtheil publicirt worden, wurde das Dampfboot wieder in Freyheit gesetzt, um wieder die periodische Fahrt zwischen Triest und Venedig anzutreten. Zugleich wurde dem Eigenthümer des Dampfboo-

tes aufgetragen, noch einige in einem ähnlichen Unglücksfalle schnell würksame Feuerlösch-Requisiten anzuschaffen."

Am 27sten Junii hat man zu München ein Erdbeben verspürt.

Aus Paris, vom 2 Julii.

Die Stadt Colmar ist durch eine Königl. Verordnung zu dem Range einer "guten Stadt" erhoben worden.

Am 29sten Junii entstanden hier Unordnungen in dem juristischen Collegio oder in der Ecole des Droits. Herr Bavoux, ein neu angestellter Professor, ward wegen seiner liberalen Grundsätze von einem Theil der Studenten sehr applaudirt, von einem andern Theile aber ausgezischt. Andere Studenten mischten sich in die Sache. Gedachter Professor wurde einstweilen von seinem Amte suspendirt. Indeß hatten sich gestern wieder viele Studenten versammlet, welche die Wieder-Einsetzung des Professors verlangten. Einer der unruhigsten wurde verhaftet. Einer hatte gerufen: "Herab mit der weißen Fahne!" die im Saale hieng, fand aber bey diesem Empörungsruf keinen Anhang. Die Unordnung nahm indeß zu; man verlangte die Befreyung des Cameraden. Polizey-Beamte wurden insultirt und gegen einige Soldaten Steine geworfen. Diese luden darauf scharf, wurden aber durch einen Polizey-Commissair beordert, keine Gewalt zu gebrauchen. Nun erschienen der Staatsminister, Polizey-Präfect und Procureur des Königs, und forderten die jungen Leute, nach glimpflichen Ermahnungen, im Namen des Königs auf, den Versammlungs-Saal zu verlassen, was denn auch geschah. Die Ruhe ward so, ohne daß Unheil geschah, hergestellt. Die Ecole des Droits ist indeß einstweilen geschlossen worden und die Sache soll nun untersucht werden.

Zu Foissial im Arrondissement von Bourg steckten am 9ten dieses zwey Knaben von 11 und 14 Jahren einen andern Knaben von 10 Jahren, der mit ihnen Kühe hütete, einen Stock in den Mund, banden ihm die Hände auf den Rücken, warfen ihn auf die Erde, und traten so heftig auf ihn, daß er ein paar Tage darauf starb. Die beyden jungen Bösewichter sind verhaftet worden.

In den großen Büchern der Departements sind bereits gegen 1½ Millionen Franken Renten eingeschrieben worden.

Man glaubt, daß die Sitzungen der Kammern nicht vor dem 20sten dieses geschlossen werden.

Bey den jetzt so häufigen Selbstmorden bot neulich in einer Londoner Abend-Zeitung ein Mann sein Haus einem Jeden für 2 Guineen an, der Willens sey, aus diesem sublunarischen Chaos zu entrinnen; er sey mit den besten neuen Stricken, Pistolen und andern Dingen zu diesem Behuf bestens versehen.

Dieser Tage hielt hier der große Schottische Orient eine festliche Versammlung, welcher Mauter von den verschiedensten Logen und Franzosen von allerley Gottes-Verehrungen beywohnten. Der Vice-Admiral, Graf Allemand, führte in der Versammlung den Vorsitz. Unter den Liedern, die gesungen wurden, war folgendes:

Quand d'illustres princes français
Erraient, bannis sans espérance,
J'entendais dire aussi: *jamais*
Ils ne régneront sur la France,
Leur absence fut longue. Mais
Ne faut jamais dire jamais.
L'avenir m'est-il révélé,
J'entends une voix qui s'écrie:
Non *jamais* le pauvre exilé,
Ne reviendra dans sa patrie;
Cela pourrait bien être.. Mais
Ne faut jamais dire jamais.

---

5 Proc. consol. 69 Fr. 35 Cent. Bank-Actien 1435 Fr.

Aus Brüssel, vom 5 Julii.

Im Herbst wird in der Ebne von Medelen zwischen Mastricht und Maseyk ein Lust-Lager von 21 Bataillons zusammenkommen.

Unser Prinz Friedrich macht nun eine Reise nach Berlin. Außer Belohnung und Vergnügungen dürfte, wie ein hiesiges Blatt sagt, die Reise des Prinzen auch einen interessanten Entwurf für die Dynastie von Nassau zum Gegenstande haben.

Vorgestern beobachtete man hier den neuen Cometen.

Aus Frankfurt, vom 4 Julii.

In der Sitzung der Bundes-Versammlung am 21sten Junii kam unter andern vor:

Streitsache zwischen dem Herzogthum Holstein-Oldenburg und der freyen Hansestadt Bremen, das Aufhören der Erhebung des Weser-Zolles zu Elesleth betreffend.

Der Königl. Bayersche Herr Bundestags-Gesandte, Freyherr von Aretin, verliefet, Namens der gewählten Commißion, den Bericht derselben über die Streit-Sache zwischen dem Herzogthum Holstein-Oldenburg und der freyen Hanse-Stadt Bremen, wegen Aufhören der Erhebung des Weser-Zolles zu Elesleth.

Oesterreich: erkennt zuvörderst mit dem lebhaftesten Dank die durch diesen lichtvollen Vortrag bewiesene sorgfältigste Bemühung der verehrlichen Commißion, findet sich indessen von seinem allerhöchsten Hofe ausdrücklich angewiesen, sich möglichst zu bestreben, auf daß die hohe Bundes-Versammlung alle, in ihrer verfassungemäßigen Befugniß liegende Mittel erschöpfen möge, um den zwischen Sr. Durchl. dem Herrn Herzog von Holstein-Oldenburg und der freyen Hansestadt Bremen bestehenden Streit unverzüglich auszugleichen; er hält sich zu diesem Ende zu dem Vorschlage verpflichtet, daß Se. Durchl. noch zwey Jahre, vom 14ten Nov. 1818 an gerechnet, im Genusse der Eleslether Zoll-Erhebung belassen und auf diese Weise der in so vieler Rücksicht höchst wünschenswerthe Zweck freundnachbarlicher Beylegung dieses Zwistes alsbald erreicht werden möge.

Preußen: erklärte sich mit Oesterreich vollkommen einverstanden.

Der Herzogl. Holstein-Oldenburgische Herr Gesandte von Berg: drückt seinen verbindlichsten Dank, sowol gegen die Commißion, wegen der bey Vermittelung dieses Streits und der Erstat-

bey den Wahlen der Parlementsglieder zu stimmen. Indessen kam er zuweilen aus dem Text, und der Sprecher war genöthigt, ihn zur Ordnung zu verweisen. Er schloß mit dem Vorschlage, daß beym Anfange der Sitzung im künftigen Jahre das Haus eine neue Repräsentation in Ueberlegung nehmen sollte. Herr G. Lamb, Sir Robert Wilson, Alderman Wood und Herr Waithman unterstützten diesen Vorschlag mit aller Wärme. Die Herren Wilmot und Grenfell sprachen dagegen. Letzterer sagte: "Seit 18 Jahren habe ich diese Rede des edlen Baronets zum achtzehntenmale gehört und weiß sie auswendig, weshalb ich als eine Verbesserung zu seinem Vorschlage darauf antrage, zu den andern Geschäften des Tages zu schreiten. Für den Vorschlag des Herrn Burdett 58, dagegen 153 Stimmen, Majorität der Minister 95, mithin hat der Baronet seine Lunge in diesem Geschäfte zum achtzehntenmale vergebens angestrengt.

Aus der Schweiz, vom 26 Junii.

Im Canton Schaffhausen dauern die mistischen und frömmelnden Unfuge, an dem einen Orte steigend, an dem andern sich mindernd, fort; in ein paar Gemeinden geben sich die Glieder der neuen Kirche selbst den für rühmlich erachteten Namen der Brüdenerianer.

Der kleine Rath des Cantons Schaffhausen hat eine umständliche Verordnung gegen Schwärmerey und Secten-Wesen erlassen, worin es heißt: "Die Einwohner des Cantons, weß Standes und Berufes sie seyn mögen, werden mit Gegenwärtigem freundobrigkeitlich ermahnt, sich in ihren Andachts-Uebungen und den Aeusserungen religiöser Gefühle zu keinen Uebertreibungen hinreißen zu lassen, die der Einfachheit des Evangelischen Gottesdienstes zuwider sind, auf Aberglaube oder auf bloß dunkle Gefühle und Begriffe hinauslaufen, oder gar in körperlichen Aeußerungen zum Vorschein kommen; sondern ein jeder möge sich vielmehr durch Leben und Wandel des Namens eines wahren Christen würdig zu machen trachten. In so fern in irgend einer Gemeinde besondere Versammlungen zum Behufe religiöser Erbauung statt finden, sind die Glieder derselben verpflichtet, sich der genauen Aufsicht der Ortsgeistlichkeit zu unterwerfen. Diese Zusammenkünfte müssen des Abends spätestens um 8 Uhr aufhören, und es darf in denselben Niemand, der nicht in der Gemeinde wohnhaft ist, geduldet werden. Namentlich sind alle noch nicht confirmirte junge Leute beyderley Geschlechts davon ohne alle Ausnahme ausgeschlossen. Fremde Personen, welche sich in irgend einer Gemeinde einfinden, um daselbst Versammlungen und Lehr-Vorträge zu halten, oder schädliche abergläubische Druckschriften zu verbreiten, sind von den Orts-Vorstehern unter keinem Vorwande zu dulden, und im Falle des Ungehorsams sogleich an die Behörde abzuliefern. Wenn bey einem Zuhörer innerliche Gemüths-Bewegungen durch körperliche Aeußerungen (sogenannte Kämpfe) zum Vorschein kommen sollten, so ist für dessen augenblickliche Entfernung aus der Kirche zu sorgen, und selbiger hat sich der Besuchung derselben für so lange zu enthalten, bis er seiner erfolgten Genesung versichert seyn wird ꝛc.

Düsseldorf, den 5 Julii.

Am 14ten dieses werden die Revisions- und Cassations-Höfe zu Düsseldorf und Coblenz aufgelöset. Vom 15ten Julius anzurechnen übt der Rheinische Revisions-Hof, dessen Sitz in Berlin bestimmt ist, die Gerichtsbarkeit aus, welche den Cassations- und Revisions-Höfen zu Düsseldorf und Coblenz bis dahin zustand.

Schreiben aus St. Petersburg, vom 23 Junii.

Das Städtchen Jamburg, 120 Werste von St. Petersburg, durch welches die Heerstraße aus der Residenz nach Narwa, Riga u. s. w. führt, war, nebst seinen Umgebungen, seit dem Jahre 1763 der Sitz colonisirter Deutscher Ackerleute und Manufacturisten vom Rhein und Main. Die ersten haben ihre Herkammung durch die Benennung eines Dörfchens daselbst, das Frankfurt an der Luga heißt, (Luga ist der Name des Flusses) historisch begründet. Se. Maj. der Kayser, Allerhöchstdessen Blicke nichts entgeht, was dem Wohl Seiner Unterthanen förderlich ist, hat dem Minister des Innern, H. von Kosodawlew, aufgetragen, für die Stadt Jamburg eine eigene, der Beförderung der Manufactur-Industrie angemessene Organisation zu entwerfen und Allerhöchstdemselben zur Bestätigung vorzulegen.

Die militairischen Uebungen der Garde- und andern Regimenter im Lager bey Kraßnoiselo werden fortgesetzt, und die Truppen, welche dort geübt werden, wechseln nach einigen Tagen ab, und andere beziehen das Lager. Der Kayser und die Großfürsten Nicolaus und Michael wohnen den Manövers bey.

Schreiben aus Copenhagen, vom 6 Julii.

Der Ball in Ramlösa am letzten Sonntage ist ausnehmend glänzend gewesen. Mit dem Dampfschiff giengen von hier allein 150 Menschen dahin ab. Die Veranlassung zu diesem Feste war der Geburtstag Sr. Königl. Hoheit, des Kronprinzen von Schweden. Der Tanzsaal war ausnehmend schön mit kriegerischen Emblemen und Blumenguirlanden verziert und die Aufmerksamkeit und Zuvorkommenheit gegen Fremde ausgezeichnet. Es wurde ihnen nach geschehener Präsentation vor dem Hofmarschall ohne weiteres verstattet, an dem Feste Theil zu nehmen. Die hier liegenden Schwedischen und Norwegischen Schiffe hatten in Anleitung des Geburtstags ihres Kronprinzen am letzten Sonntage Flagge und Wimpel aufgezogen.

Im Dorfe Overröd, 2 Meilen von hier, ist in diesen Tagen während der Nacht ein Haus abgebrannt, wobey nicht weniger als 5 Menschen, 4 Kinder und eine alte Frau, in den Flammen umgekommen sind.

Der Rußische Oberst Löwenstern ist hier mit 6 andern Rußischen Officiers von Helsingör angekommen.

Se. Schwedische Majestät dürften in einigen

Tagen über Carlscrona nach Stockholm zurückkehren.

Seit Sonntag Abend ward hier am nordwestlichen Theil des Himmels der Comet bemerkt. Ungeachtet des starken Mondscheins und der hellen Sommernächte ist er leicht mit bloßen Augen zu finden, da er sich als ein Stern zwischen der zweyten und dritten Größe zeigt. In der Nacht um 12 Uhr stand er der Capella am nächsten; sie stand nordöstlich 7 bis 8 Grad von dem Cometen.

Aus Gothenburg, vom 2 Julii.

Hier regnet es nunmehr fast beständig sowol Tage als Nächte. Es scheint selbst, als wenn der Landmann sich nicht mehr von dieser, vor einigen Wochen so sehr erschnten, Gottes-Gabe wünscht.

Aus dem Brandenburgischen, vom 6 Julii.

Aus glaubwürdiger Quelle können wir versichern, daß die in mehrern Blättern enthaltene Nachricht, als wenn seit einiger Zeit die Gesundheit des allgemein verehrten Staats-Kanzlers, Fürsten von Hardenberg, sehr gelitten habe, völlig ungegründet ist, da im Gegentheil die Gesundheit des Fürsten sich so sehr befestigt hat, daß nicht einmal eine Bade-Reise zur Stärkung derselben für nöthig erachtet worden.

Aus Berlin, vom 6 Julii.

Seit gestern früh haben wir hier eine so unbeschreibliche Hitze, daß Menschen und Vieh ermatten. Ein gestern Nachmittags in Begleitung von starkem Regenguß und Sturm rasch vorüberziehendes Gewitter hatte die Luft auch nicht im mindesten abgekühlt. Der Wärme-Grad ist im Schatten 29, in der Sonne 33 Grad nach Reaumur.

Nach Briefen aus Bayreuth befahl der König von Bayern, einen dortigen Schullehrer auf der Stelle von seinem Lehramt zu entfernen, weil er sich über den Meuchelmord von Sand auf eine sehr unstatthafte Art geäussert hatte.

Altona, den 9 Julii.

Nachrichten aus Copenhagen zufolge, haben Se. Königl. Majestät geruhet, Dero Gesandten zu Paris, Se. Excellenz, den General-Lieutenant von Waltersdorff, in den Grafenstand zu erheben.

Se. Exc. der Staatsminister, Graf Schimmelmann, hat heute Altona verlassen, um sich nach einem kurzen Aufenthalt in Holstein wieder nach Copenhagen zu begeben.

Hamburg, den 9 Julii.

Gestern Abend ist Herr Professor Reichard mit seiner Gattin von Lübeck hier wieder eingetroffen. Wie man vernimmt, begeben sich diese berühmten Deutschen Aeronauten in einigen Tagen von hier nach Dobberan, wo sie gegen Ende dieses Monats eine Luftfahrt veranstalten werden.

Dobberan wird in kurzem auch das Vergnügen haben, Madame Catalani zu bewundern. Von da begiebt sich diese erste der Sängerinnen nach Berlin, und von da nach St. Petersburg.

Vermischte Nachrichten.

Die Gesandtschaft des Lord Amherst nach China und ihre kränkende Fehlschlagung sind wol noch bey jedem in frischem Andenken. Ein Englisches Blatt theilt uns nun jetzt zum erstenmale den im Druck erschienenen Brief des Kayserl Kia-King an den Prinz Regenten mit, wovon wir hier einen Auszug liefern:

An den Souverain der Brittischen Inseln!

"Der höchste Souverain der Erde, welcher sie von dem Himmel und der umlaufenden Zeit erhalten hat, erläßt seinen Kayserlichen Befehl an den König von England, der den Inhalt desselben wohl zu erwägen hat."

"Euer Land, o König! liegt eine unermeßliche Strecke über den weiten Ocean hinweg, und dennoch sendet Ihr mir, voll aufrichtigen Herzens, das Anerbieten der Ergebenheit und wendet Euch mit eifriger Zuneigung an den umschaffenden Einfluß, der aus dem Central-Königreiche (China) fließet."

Der Kayser fährt dann fort, das ehrerbietige Betragen des vormaligen Englischen Gesandten (Lord Macartney) zu schildern, der alle Gebräuche mit dem "gehörigen Decorum" beobachtete, und "dadurch zu der Gunst und Neigung des Sohns des Himmels gelangte, Sr. Majestät himmlisches Antlitz zu schauen, ein großes Bankett zu genießen und mit zahlreichen und kostbaren Geschenken begabt zu werden."

Der Kayser beklagt demnächst den Mangel an Ehrerbietung von Seiten des jetzigen Gesandten (Lord Amherst), den er gleich bey seiner Ankunft zu Tien-Sing durch ein großes Gastmahl bewillkommnen ließ. "Aber sehet da! statt für das Bankett zu danken, weigerte er sich, den vorgeschriebenen Ceremonien Gehorsam zu leisten." Demungeachtet geruhte der Kayser, zu befehlen: "daß der Gesandte am 7ten Tage des 7ten Monats vor der Kayserl. Person erscheinen sollte; daß er am 8ten im großen Saale des Lichts und Glanzes bewirthet und beschenkt, so wie im Garten des ewigen Vergnügens ein Fest zubereitet werden sollte; daß er am 9ten seine Abschieds-Audienz haben, und es ihm an demselben Tage erlaubt seyn möge, an den Hügeln der zehntausend Zeitalter herumzuschweifen; daß er am 11ten an der Pforte der vollkommnen Eintracht wieder beschenkt werden sollte, und sich nachher in das Ceremonien-Bureau begeben, um da wieder mit einem Feste bewirthet zu werden; am 12ten sollte er endlich abgefertigt und befehligt werden, seine Rückreise anzutreten. Der festgesetzte Tag zur Verrichtung der Ceremonie und die bestimmte zu beobachtende Form waren (setzt Se. Majestät hinzu) "Eurem Gesandten vorher durch einen hohen Staats-Beamten mitgetheilt worden."

"Am 7ten, dem Tage, welcher für Euren Bothschafter bestimmt war, um sich zu nähern und die Kayserliche Person zu schauen, kam er dem zufolge im Pallaste an, als ich, der Kayser, gerade in den großen Audienz-Saal trat."

"Plötzlich behauptete nun Euer Bothschafter, er sey so außerordentlich unpaß, daß er keinen Schritt thun könne. Ich hielt es nicht für unmöglich, und befahl daher, daß die zwey assistirenden Bothschafter in den Saal kommen und

vor mir erscheinen sollten; allein beyde behaupteten gleichfalls, daß sie krank wären. Ein Beyspiel solcher Rohheit war gewiß nirgends übertroffen worden. Demungeachtet legte ich keine strenge Strafe auf, sondern befahl, daß sie noch an demselbigen Tage zurückgeschickt werden sollten, nach ihrem eigenen Lande zu. Da also Euer Gesandter vom Anschauen der Kayserlichen Gegenwart abgehalten ward, so war es nicht schicklich die schriftliche Vorstellung von Euch, o König! zu übernehmen; sie ist daher in demselbigen Zustande, wie sie durch Euern Gesandten kam, zurückgesandt."

"Wir haben nichts desto weniger erwogen, daß Ihr, o König! aus der unermeßlichen Ferne von vielmal zehntausend Lee eine sehr ehrfurchtsvolle schriftliche Vorstellung mit den schuldigen Geschenken mir darzubringen veranlaßtet; daß die Ungeschicklichkeit Eures Bothschafters daran Schuld sey, sie von seiner Seite mit tiefer Verneigung und aufrichtiger Ehrerbietigkeit mitzutheilen, und daß die Gefühle der tiefen Ehrfurcht und des schuldigen Gehorsams von Eurer Seite, o König! hinlänglich offenbar seyen."

"Ich hielt es daher für Recht, von den Artikeln des Tributs nur einige Landcharten, etliche landschaftliche Kupferstiche und Portraits zu nehmen; allein ich gebe Eurem Gefühle der aufrichtigen Ergebenheit für mich eben so hohen Beyfall, als wenn ich das Ganze empfangen hätte. In Erwiederung befahl ich, Euch, o König, einen Joo-ee (Sinnbild des Gedeihens), eine Schnur Kayserlicher Perlen, zwey große und acht kleine seidene Beutel als einen Beweis unsers zärtlichen und nachgiebigen Benehmens in dieser Sache zukommen zu lassen."

"Euer Land ist zu weit von dem neutralen und blühenden Reiche entfernt, als daß, einen Gesandten eine solche Strecke über die Meereswogen zu senden, für ein leichtes Unternehmen anzusehen wäre. Außerdem scheint Euer Bothschafter auch nicht die Sitten und Ceremonien des Central-Reichs ausüben zu können; ein Gegenstand, der in der That eine heftige Anstrengung der Lippen und der Zunge erfordert, welches gar nicht angenehm oder leicht zu ertragen ist."

"Das himmlische Reich setzt sehr geringen Werth auf Sachen, die aus der Ferne gebracht werden. Auch betrachtet es nicht als seltene und kostbare Perlen die Erzeugnisse Eures Landes, so zierlich und sinnreich sie auch immer mögen gehalten werden."

"Daß Ihr, o König! Euer Volk in Frieden erhalten möget, und Sorge tragen, die Gränzlinien Eurer Ländereyen zu stärken, damit keine Trennung von solchen Theilen, welche entfernt von denen, die nahe anheim liegen, Statt finden möge, (dies scheint eine Anspielung auf das Britisch-Indische Reich zu seyn) ist, was ich, der Kayser, aufrichtig und stark empfehle."

"Endlich wird es für Euch gar nicht mehr nöthig seyn, einen Bothschafter aus einer so großen Ferne zu schicken, und ihm die Mühe zu machen, über Berge und den Ocean zu reisen. Wenn Ihr nur Euer Herz in pflichtmäßigem Gehorsam ausgießt, so ist es gar nicht nothwendig, in irgend einer bestimmten Zeit in die himmliche Gegenwart zu kommen, ehe es ausgesprochen wird, daß Ihr Euch gegen den umschaffenden Einfluß, der aus diesem Reiche fließet, wenden sollt."

"Dieser Kayserl. Befehl ist damit nun erlassen, damit Ihr ihn auf immer befolgen möget. — Kia-King, 21stes Jahr, 7ter Mond, 20ster Tag." (September, 12 — 1816.

Hamburg. Verzeichniß der von dem verstorbenen Herrn Professor Christoph Dan. Ebeling hinterlassenen und am 13ten September 1819 öffentlich zu verkaufenden Bücher-Sammlung. Reliquiae Bibliothecae quam olim collegerat C. D Ebeling, Historiae in Gymn. Hamburg. P. P. jam publica auctione die 13 M Sept. 1819 vendendae. Hamburgi, typis F. W. C. Meuckii. 364 und VIII Seiten gr. 8.

Bekanntlich ist ein bedeutender und schätzbarer Theil der Bibliothek des verstorbenen Hrn. Prof. Ebeling zugleich mit seiner hinterlassenen reichen Landcharten-Sammlung von einem edlen Bürger Nord-America's gekauft und der Universität zu Cambridge im Staate von Massachusetts geschenkt worden. Das Verzeichniß, dessen Daseyn durch diese Anzeige zur Kunde der Bücherfreunde gebracht werden soll, enthält den übrigen Theil, 385 Bände in Folio, 1993 in Quarto, 9236 in Octavo, 441 in Duodez, und im Anhange noch 95 Bände. Man sieht aus dieser Aufzählung, wie ansehnlich die zu verkaufende Sammlung ist, und ein Blick in den Catalog zeigt die ausgewähltesten, kostbarsten und seltensten Werke geschichtlichen, litterar-historischen und geographischen Inhalts. Es bedarf wol der Bemerkung nicht, daß ein so vielseitig gebildeter, mit allen Fächern des menschlichen Wissens vertrauter Mann, wie der verst. Ebeling, auch wichtige Litteratur-Erzeugnisse aus andern Wissenschaften in seiner Bibliothek aufbewahrt habe, und daher sein Nachlaß einen ansehnlichen Vorrath derselben darbiete. Doch widmete er natürlich dem Sammeln solcher Bücher, die in das Fach der Geschichte im weitesten Sinne des Wortes gehören, die größte Sorgfalt. Daß ein gründlicher Bücherkenner, man kann sagen, ein gebohrner Bibliothekar, eine treffliche Auswahl getroffen, läßt sich erwarten, und leicht würde es seyn, eine Menge äußerst seltener Werke, die Zierden der Ebelingschen Bibliothek sind und manchen öffentlichen Sammlungen unsers Deutschen Vaterlandes fehlen, namhaft zu machen, wenn der Raum dieser Blätter es anders verstattete.

Der Verfasser dieser Anzeige erinnert sich, oft von seinem unvergeßlichen Lehrer gehört zu haben, daß er namentlich solche Werke gesammelt, die er in unserer Stadtbibliothek vergebens suchte; es ist daher sehr zu wünschen, daß die Ebelingschen Schätze mit derselben vereinigt und der Vaterstadt erhalten werden mögen.

Uebrigens erhellt aus der, Deutsch und Lateinisch abgefaßten, in vieler Hinsicht lesenswerthen

$$\frac{\partial}{\partial t}\left(\frac{\partial L}{\partial \dot{q}_i}\right) - \frac{\partial L}{\partial q_i} = 0$$

where $L = T - V$ is the Lagrangian, T is the kinetic energy, and V is the potential energy. For a system with n degrees of freedom, this yields n second-order differential equations.

Hamiltonian Mechanics

Hamiltonian mechanics reformulates classical mechanics using the Hamiltonian function:

$$H(q, p, t) = \sum_{i=1}^{n} p_i \dot{q}_i - L$$

where $p_i = \frac{\partial L}{\partial \dot{q}_i}$ are the conjugate momenta. Hamilton's equations are:

$$\dot{q}_i = \frac{\partial H}{\partial p_i}, \qquad \dot{p}_i = -\frac{\partial H}{\partial q_i}$$

These $2n$ first-order equations are equivalent to the Lagrangian formulation but are more convenient for many theoretical purposes.

Conservation Laws

Noether's theorem states that every differentiable symmetry of the action corresponds to a conserved quantity. Time-translation symmetry gives conservation of energy; spatial-translation symmetry gives conservation of momentum; rotational symmetry gives conservation of angular momentum.

Small Oscillations

Near a stable equilibrium point, the potential can be expanded as a Taylor series. Keeping terms up to second order, the equations of motion become linear:

$$\mathbf{M}\ddot{\mathbf{x}} + \mathbf{K}\mathbf{x} = 0$$

where $\mathbf{M}$ is the mass matrix and $\mathbf{K}$ is the stiffness matrix. The normal modes and frequencies are found by solving the eigenvalue problem $\det(\mathbf{K} - \omega^2 \mathbf{M}) = 0$.

Rigid Body Dynamics

The motion of a rigid body is described by the Euler equations:

$$I_1 \dot{\omega}_1 + (I_3 - I_2)\omega_2\omega_3 = M_1$$
$$I_2 \dot{\omega}_2 + (I_1 - I_3)\omega_3\omega_1 = M_2$$
$$I_3 \dot{\omega}_3 + (I_2 - I_1)\omega_1\omega_2 = M_3$$

where I_1, I_2, I_3 are the principal moments of inertia and M_1, M_2, M_3 are the applied torques.

Specification
der gezogenen Prämien und der dabeygefügten Obligations-Nummern.

(Fortsetzung. M. s. No. 106, 107 u. 108 d. Z.)

Bco. Mk. 400:

No. 218. 222. 224. 225. 226. 234. 235. 236. 238. 240.
241. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251.
253. 254. 258. 259. 260. 262. 266. 267. 271. 280.
281. 282. 284. 285. 289. 290. 293. 295. 296. 299.
300. 302. 306. 313. 316. 317. 318. 319 321. 323.
326. 327. 329. 330. 331. 333. 335. 338. 339. 349.
341. 342. 343. 346. 347. 349. 351. 353. 355. 357.
358. 359. 360. 361. 364. 367. 370. 371. 373. 375.
376. 380. 381. 383. 384. 385. 387. 388. 389. 391.
393. 394. 395. 397. 399. 406. 407. 408. 411. 412.
413. 417. 420. 423. 424. 427. 428. 430. 431. 441.
444. 446. 447. 451. 453. 454. 455. 457. 458. 460.
461. 467. 470. 471. 472. 473. 476. 481. 482. 483.
484. 486 487. 489. 490. 491. 496. 497. 500. 505.
506. 508. 509. 510. 511. 513. 515. 519. 520. 521.
522. 524. 525. 528. 529. 531. 541. 542. 545. 547.
549. 556. 557. 558. 563. 565. 567. 570. 577. 579.
580. 581. 582. 584. 587. 590. 593. 595. 596. 597.
600. 602. 603. 605. 606. 612. 618. 621. 622. 624.
625. 626. 627. 628. 631. 633. 634. 636. 637. 640.
644. 652. 653. 654. 655. 656. 659. 660. 661. 662.
663. 664. 666. 668. 672. 674. 675. 676. 678. 680.
682. 683. 684 685. 687. 688. 690. 691. 692. 693.
695. 698. 700. 703. 705. 708. 709. 712. 714. 715.
720. 722. 724 726. 727. 729. 733. 734. 735. 738.
739. 741. 742. 743. 745. 748. 751. 752. 753. 754.
755. 756. 757. 759. 764. 767. 771. 772. 773. 774.
775. 777. 778 781. 782. 783. 784. 785. 788. 789.
791. 792. 798. 800. 802. 804 805. 806. 808. 818.
822 823. 828. 829. 830. 832. 834. 836. 837. 838.
839. 840. 841. 843. 844. 845. 846. 849. 853. 854.
856. 859. 861. 864. 866. 867. 869. 871. 872. 874.
875. 876. 882. 884. 885. 886. 888. 889. 890. 891.
892. 894. 896. 897. 899. 903. 906. 907. 908. 909.
911. 912. 913. 915. 916. 919. 922. 925 928. 929.
930. 932. 933. 934. 937. 938. 939. 941. 942. 943.
945. 948. 949. 950. 951. 955. 956. 957. 958. 959.
960. 961. 962. 963. 964. 966. 968. 969. 970. 972.
976. 977. 978. 984. 985. 989. 991. 993. 996. 997.
998. 1000. 1002. 1003. 1004. 1005. 1006. 1008.
1009. 1010. 1012. 1013. 1015. 1016. 1017. 1020.
1021. 1024. 1027. 1028. 1029. 1030. 1031. 1032.
1035. 1036. 1037. 1039. 1040. 1042. 1047. 1051.
1053. 1054. 1055. 1056. 1060. 1062. 1063. 1065.
1066. 1069. 1070. 1072. 1074. 1075. 1076. 1077.
1078. 1079. 1080. 1082. 1089. 1090. 1093. 1094.
1097. 1098. 1100. 1101. 1102. 1105 1107. 1109.
1114. 1116. 1118. 1119. 1121. 1123. 1127. 1128.
1130. 1131. 1134. 1137. 1139. 1142. 1145. 1146.
1147. 1149. 1150. 1151. 1152. 1155. 1156. 1157.
1163. 1165. 1166. 1168. 1169. 1172. 1173. 1175.
1177. 1180. 1187. 1190. 1191. 1192. 1199. 1200.
1202. 1203. 1204. 1207. 1209. 1211. 1212. 1213.
1216. 1217. 1221. 1222. 1223. 1225. 1226. 1228.
1229 1230. 1233. 1235. 1236. 1238. 1240. 1241.
1243. 1245. 1246. 1248. 1250. 1252. 1253. 1255.
1259. 1264. 1265. 1266. 1269. 1274. 1275. 1276.

(Die Fortsetzung folgt.)

In der Steindruckerey, des Perthes et Besser, Hoffmann et Campe in Hamburg, und bey Busch in Altona ist zu haben:
Klopstocks Bildniß. Steinzeichnung von G. Hardorff. 6 Mk. Tondruck 7 Mk. 8 ßl.

Oeffentlicher Verkauf.

Am Mittewochen, den 14ten Julii, des Nachmittags präcise 3 Uhr, auf Verordnung des Herrn F. A. Gudewill in Bremen, durch die Makler Münter und Förstner, im Wohnhause des Letztern,

200 Fäßer circa à 400 Pfund Chromium-Erz,
30 Kistchen circa à 10 Pfund dito gelb,

beydes von vorzüglicher Güte, welches kürzlich mit dem Schiffe Johann Carl, Capt. G. Luities, von Baltimore angebracht ist. Proben stehen beym Herrn Verkäufer zu Dienste.

Dampf-Fähre. Im Julii 1819.

Tag.	Datum.	Von Hamburg. Uhr.	Von Harburg. Uhr.
Sonnabend	10	Morgens 6	Abends 6½
Sonntag	11	— 6	Morgens 10
—	—	Mittags 1	Abends 6½
Montag	12	Markt in	Harburg.
—	—	Morgens 6	Morgens 10
—	—	Mittags 1	Abends 6½
Dienstag	13	Morgens 7	Morgens 10
—	—	Mittags 1	Abends 6½
Mittewochen	14	Morgens 8	Morgens 10
—	—	Mittags 12	Abends 6

Stadt-Theater.

Sonntag, den 11ten: Der Wildfang, Lustspiel in 3 Aufzügen. Zum Beschluß: Der schwarze Mann, Lustspiel in 2 Aufzügen. Herr Unzelmann der ältere, vom Großherzogl. Theater zu Weimar, im ersten Stücke: Wildfang; im zweyten: Flickwort; als erste Gast-Rollen.

Hamburg, den 9 Julii.

Wechsel-Cours.

Amsterd. Bco.	—	St.	k. S.
dito			
Bordeaux	21⅝	ß.	2M.d.
Paris	25⅛	ß	
Basel	—		
London	34 ß 10 ß	₰	2M.d.
dito	35 ß 1½ ß		k. S.
Madrid	88½		
Cadix	89	gr.p.D.	
Bilbao	—		
Lissabon	57½	gr.p.C.	1½U.v.
Porto	58	gr.p.C.	2M.d.
Venedig	—	gr.p.L.	
Genua	81	p.Pezz.	
Livorno	89	p.Pezz.	
Brsl. i.B.	41⅛	Sl.p.Pf.	6W.

Für 100 Rthlr. Banco.

Amsterd. Cassa	106½	k. S.
dito	106⅝	2M.d.
Copenhag. Crt.	—	
dito	226	k. S.
Prag Cour. Br.	—	
dito Eff.	141⅝	6W.d.
Wien Cour. Br.	—	
dito Eff.	148	
Frankf. a.M.M.	149	
Augsburg Crt.	148½	6 W.d.

Geld-Cours.

Schlesw. Holstein. Spec.		
à rdb. pCt. gegen Bco.		
Ducaten al Marco das St.		
in Banco — ß		
Louis- u. Fr.d'or 10 mß	15½ ß	
das St. in Bco.		
Hamb. Cour.	33½	
Dän. gr. Cour.	25½	pCt. schl. als Bco.
Schillinge	—	
Neue ⅓ für voll	30½	
Preuß. Cour.	—	
Louis- u. Fd'r	37	
Neue ⅓ für voll	4	pCt. schl. als gr.Crt.
Louis. u. Fr.dr.	8⅛	
Louis- u. Fr.dr.	4⅛	pCt. schl. als N. ⅓ voll.
Neue ⅓ St. — ß — ₰		das Stück in gr.Crt.
Duc., neue — mß — ß		
L.u.Frd. 13 mß 12½ ß		
Silber in Barren	4 à 5 löth.	
	6 à 7 löth.	
	12 à 15 löthig	
	27 mß 6 à 8 ß	
Fein Silber	27 mß 10 ß	
St. v. Achten	— mß — ß	

Elisabeth Ludwig Schröter's
Zeitung
oder
CORRESPONDENTEN

Zu Glasgow hat ein Haus mit mehr als 300000 Pfund zu zahlen aufgehört.

Die Papiere der Familie Stuart, welche im Besitz des verstorbenen Cardinals York in Rom sich befanden, sind nun von Rom nach England übersandt worden und befinden sich jetzt im Besitz des Prinz Regenten. Dieser hat eine Commission ernannt, welche deren Inhalt untersuchen soll. Man erwartet, daraus großes Licht über die Engl. Geschichte jener Zeiten zu erhalten; besonders dürften darin auch einige Spuren über die Entstehung der sogenannten Schottischen Grade der Freymaurerey aufgefunden werden.

3 per Cent cons. 67. Omnium 1⅛ per Cent Disconto. Cours auf Hamburg 35. 6 à 3. Es fehlt eine Post.

Im Parlemente werden alle Geschäfte des Tages mit Extrapost beendigt. Die Masse der Arbeiten und die verschiedenen Bills, welche noch alle Stuffen durchgehen müssen, ehe beyde Häuser prorogirt werden, ist so bedeutend, daß in einem Tage 90 verschiedene Gegenstände abgemacht werden, und eine ganze Menge Acten passiren, ohne daß darüber besonders berathschlagt wird. Ueber diese Art, Gesetze zu ertheilen, machen die hiesigen Oppositionsblätter scharfe Bemerkungen, und glauben, es würde der Sache angemessener seyn, wenn sich das Parlement schon im Monat November wieder versammelte, dann würden die Geschäfte mit mehrerer Muße und Regelmäßigkeit betrieben werden können. Im Finanz-Ausschusse wurde angezeigt, daß im verflossenen Quartal die Einkünfte 422893 Pf. Sterl. mehr wie im vergangenen Jahre betragen, und daß der ganze Ueberschuß der Einnahme für das Jahr bis zum 5ten dieses 2 Mill. 265363 Pf. Sterl. gegen die vorigjährige sey.

Aus Paris, vom 3 Julii.

Diesen Morgen erfuhren die Studenten den Beschluß der Instructions-Commißion, welcher die Vorlesungen auf der Ecole de Droit aussetzt. Bis Mittag versammelten sich nach und nach eine große Anzahl der Studenten bey dem Platze der Schule, dessen Eingänge geschlossen waren. Die meisten begaben sich darauf nach dem Garten von Luxemburg, um sich zu besprechen, was sie ferner zu thun hätten. Sie beschloßen, eine General-Versammlung auf dem Platze des Observatoriums zu halten. Gegen 1000 bis 1200 Studenten fanden sich würklich ein; allein keiner erlaubte sich eine Beleidigung gegen die Civil- oder Militair-Behörden. Gensd'armerie Patrouillen suchten durch Güte die hie und da versammelten Gruppen aus einander zu treiben, welches ihnen auch gelang. Ein junger Student las eine an die Kammer der Deputirten gerichtete Bittschrift vor, welche den folgenden Morgen durch die Herren Mannel und Chauvelin in dem Bureau dieser Kammer niedergelegt werden sollte. In dieser Petition suchten sie die statt gehabten Scenen zu rechtfertigen, und ersuchten um die Fortdauer der Vorlesungen von Bavoux. Eine andere Petition wurde ausgefertigt und an den Polizey-Präfecten, Grafen Anglés, gesandt, welche um die Freylassung der am vorigen Tage verhafteten Studenten anhielt. Gegen 3 Uhr erschienen diese Bittschriften, nur mit 150 bis 200 Unterschriften versehen. Um 4 Uhr war die ganze Versammlung aus einander gegangen. Einige Professoren, die die Studenten sinnig zugeredet hatten, waren von ihnen mit einem Vivat empfangen worden; dagegen hatte eine Stimme den Herrn Martainville, der sich in öffentlichen Blättern gegen die Studenten erklärt hatte, an die Laterne gewünscht.

Vorgestern kam ein Mann in des Herrn Martainville Haus und verlangte ihn zu sprechen; da er nicht zu Hause war, so empfieng ihn dessen Frau. Er übergab ihr ein Paar Pistolen, die er angeblich im Jahre 1793 oder 94 von der Mutter des Herrn Martainville erhalten haben wollte, um sie ihrem Sohne zu überliefern. Mad. Martainville nahm ohne Mistrauen das seltsame Fideicommis an und verschloß es in einen Schubladen. Gestern Morgen trieb Herrn Martainville die Neugierde, seine Pistolen zu sehen. Er hatte unglücklicher Weise seine linke Hand über die Mündungen beyder Läufe gelegt, welche beyde auf einmal losbrannten, ohngeachtet der Hahn in Ruhe stand, und die Hand des Herrn Martainville in einem solchen Grade verletzten, daß man fürchtet, sie werde abgenommen werden müssen.

Zu Orleans hielt neulich ein Geistlicher eine furchtbare Strafpredigt gegen den wechselseitigen Unterricht oder die Lancasterische Lehr-Methode. Er kündigte ewige Höllenstrafen den Eltern an, welche ihre Kinder in eine solche Schule der Verruchtheit schicken, die den Umsturz des Altars und des Throns, der Religion und Sitten zum Zweck habe!

Am 12ten Junii hat unser berühmte Astronom, Herr Pons, Adjunct des Observatoriums zu Marseille, in dem Gestirn des Löwen einen sehr kleinen Cometen entdeckt, der dem bloßen Auge unsichtbar ist. Man ist neugierig, zu erfahren, ob dies der große Comet ist, der hernach mit bloßen Augen gesehen worden. In dem Falle wäre Herr Pons der erste Beobachter des Cometen.

Da bisher mehrere Leute zu Lyon rothe Nelken im Knopfloche trugen, um der Decoration der Ehrenlegion nachzuahmen, so ist den Schildwachen verboten worden, diesen falschen Decorationen Honneurs zu machen.

La Fayette sprach neulich zuerst auf der Rednerbühne zu Gunsten des Gefangenen auf St. Helena.

Straßburg, den 3 Julii.

Da die Confiscation der von Douanen-Beamten an der Rheinbrücke bey einem Türkischen Couriere vorgefundenen und in Beschlag genommenen 124 ganz neuen Cachemir-Shawls, von schönster Qualität, bestätigt worden ist, so werden dieselben den 19ten im hiesigen Kaufhause öffentlich, unter der Bedingung, sie wieder auszuführen, und nebstdem ein Vorrath von Rosen-Essenz, Serail-Täfelchen und Alocholz, verkauft.

Aus Italien, vom 26 Junii.

Se. Majestät, der Kayser von Oesterreich, hat sich zu Rom mit 10 Actien unter die Actionaires für die Unternehmung der Nachgrabungen in der Tiber einschreiben lassen.

of the Bill, and the Bill was read a second time.

On the motion that the Bill be committed to a Committee of the whole House,

Mr. Speaker said: I have received a letter from the Premier of Victoria, in which he says that he has been requested by the Premiers of the other States to ask that the Bill be referred to a Select Committee, and not to a Committee of the whole House. I have also received a letter from the Premier of New South Wales, in which he says that he has been requested by the Premiers of the other States to ask that the Bill be referred to a Select Committee, and not to a Committee of the whole House. I have also received a letter from the Premier of Queensland, in which he says that he has been requested by the Premiers of the other States to ask that the Bill be referred to a Select Committee, and not to a Committee of the whole House. I have also received a letter from the Premier of South Australia, in which he says that he has been requested by the Premiers of the other States to ask that the Bill be referred to a Select Committee, and not to a Committee of the whole House. I have also received a letter from the Premier of Western Australia, in which he says that he has been requested by the Premiers of the other States to ask that the Bill be referred to a Select Committee, and not to a Committee of the whole House. I have also received a letter from the Premier of Tasmania, in which he says that he has been requested by the Premiers of the other States to ask that the Bill be referred to a Select Committee, and not to a Committee of the whole House. I have also received a letter from the Premier of New Zealand, in which he says that he has been requested by the Premiers of the other States to ask that the Bill be referred to a Select Committee, and not to a Committee of the whole House. I have also received a letter from the Premier of Fiji, in which he says that he has been requested by the Premiers of the other States to ask that the Bill be referred to a Select Committee, and not to a Committee of the whole House. I have also received a letter from the Premier of Papua, in which he says that he has been requested by the Premiers of the other States to ask that the Bill be referred to a Select Committee, and not to a Committee of the whole House. I have also received a letter from the Premier of the Northern Territory, in which he says that he has been requested by the Premiers of the other States to ask that the Bill be referred to a Select Committee, and not to a Committee of the whole House. I have also received a letter from the Premier of the Australian Capital Territory, in which he says that he has been requested by the Premiers of the other States to ask that the Bill be referred to a Select Committee, and not to a Committee of the whole House. I have also received a letter from the Premier of the Norfolk Island, in which he says that he has been requested by the Premiers of the other States to ask that the Bill be referred to a Select Committee, and not to a Committee of the whole House. I have also received a letter from the Premier of the Cocos (Keeling) Islands, in which he says that he has been requested by the Premiers of the other States to ask that the Bill be referred to a Select Committee, and not to a Committee of the whole House. I have also received a letter from the Premier of the Christmas Island, in which he says that he has been requested by the Premiers of the other States to ask that the Bill be referred to a Select Committee, and not to a Committee of the whole House. I have also received a letter from the Premier of the Heard Island and McDonald Islands, in which he says that he has been requested by the Premiers of the other States to ask that the Bill be referred to a Select Committee, and not to a Committee of the whole House. I have also received a letter from the Premier of the Macquarie Island, in which he says that he has been requested by the Premiers of the other States to ask that the Bill be referred to a Select Committee, and not to a Committee of the whole House. I have also received a letter from the Premier of the Ashmore and Cartier Islands, in which he says that he has been requested by the Premiers of the other States to ask that the Bill be referred to a Select Committee, and not to a Committee of the whole House. I have also received a letter from the Premier of the Coral Sea Islands, in which he says that he has been requested by the Premiers of the other States to ask that the Bill be referred to a Select Committee, and not to a Committee of the whole House. I have also received a letter from the Premier of the Antarctic Territory, in which he says that he has been requested by the Premiers of the other States to ask that the Bill be referred to a Select Committee, and not to a Committee of the whole House. I have also received a letter from the Premier of the Australian Antarctic Territory, in which he says that he has been requested by the Premiers of the other States to ask that the Bill be referred to a Select Committee, and not to a Committee of the whole House. I have also received a letter from the Premier of the Australian Antarctic Territory, in which he says that he has been requested by the Premiers of the other States to ask that the Bill be referred to a Select Committee, and not to a Committee of the whole House.

Mitchell, Mrs. Alexander, 1 Mitchell, Mrs. Alexander, 2 Mitchell, Mrs. Alexander, 3 Mitchell, Mrs. Alexander, 4 Mitchell, Mrs. Alexander, 5 Mitchell, Mrs. Alexander, 6 Mitchell, Mrs. Alexander, 7 Mitchell, Mrs. Alexander, 8 Mitchell, Mrs. Alexander, 9 Mitchell, Mrs. Alexander, 10 Mitchell, Mrs. Alexander,

Blome, Königl. Dänischer Gesandte am Hofe zu St. Petersburg, ist, von Carlsbad zurückkommend, zu Hamburg eingetroffen.

Aus dem letzten Concert, welches Madame Catalani größtentheils zum Besten der Armen den 3ten dieses zu Bremen in der dasigen Augustin-Kirche gab, sind verschiedenen milden Stiftungen gegen 1500 Rthlr. zugeflossen.

Heute Abend gab hier Madame Catalani im Salon d'Apollon, bey äußerst gedrängt vollem Hause, ein Concert, mit welchem enthusiastischen Beyfall aller Anwesenden — braucht dies von Angelica gesagt zu werden?

Hamburg, den 12 Julii.

Gestern kam der erste Holländische Heerings-Jäger, Schiffer Kwakenstein, mit neuem Holländischen Heering an die Herren Hudtwalcker et Co. hier an, und diesen Nachmittag ist ein zweyter Dänischer Heerings-Jäger an Altona angekommen.

An Madame Catalani.

Laß, o laß mir nur die Seele!
Einst, ich fürcht' es, mit dem Ton
Deiner süßen Zauberkehle
Ist beschwingter sie entflohn.

C. W., g. v. A.

Von gelehrten Sachen.

Die Deutschen. Dargestellt in der frühesten Vorzeit, aus den dürftigen Quellen der Geschichte und weit umfassenden Thaten, von August von Hennings, Kammerherrn, Administrator der Grafschaft Ranzau, Intendanten zu Herzhorn, Ritter, d. R. Dr. ἐν γνῶσι κακὸν, ἐν γνῶσι ἄριστον. Altona, bey Hammerich. 1819. 8. XII. und 457 S.

Unter diesem Titel hat der gelehrte Hr. Verfasser eine Reihe von Forschungen zusammengestellt, die den ganzen Umfang der nordischen Völkerkunde im Alterthum berühren. "Den Kreis "der Leser, dem ich meine Arbeit widme," so äussert sich der Herr von Hennings am Schlusse seines Vorworts, "schließen die jetzt erwähnten "Vaterlandsfreunde, die in ihrem Streben nach "dem Festhalten des Deutschen Ruhms, des Deutschen Namens, der Deutschen Sitte, eine nähere und so gründlich als möglich zu fassende "Kenntniß der Vorzeit in einer aus den Bruchstücken der Alten zusammengetragenen Darstellung ihren edlen Bemühungen vorangehen lassen. Herr von Hennings findet in unsern Vorfahren nicht wilde Nomadenhorden, nicht rohe "Hüttenbewohner, sondern ein ausgebildetes Volk, "Glieder eines organisirten, mit dem Zeitgeiste "fortgehenden, in die größten Welthändel verwickelten Europäischen Staats."

Die Zusammenstellung jener alten Nachrichten, des Plinius, Strabo, Tacitus, Cäsar, Florus u. a., ist eine Aufgabe, die man nie als gänzlich gelöset betrachten darf, da ein jeder neue Gesichtspunct, wie ihn die fortgehende Entwicklung der Europäischen Geschichte darbietet, sie zu einem neuen Bilde ordnet. Es ist nicht unmöglich, daß Gatterer und Schlözer jenes Scythen- und Celten-Chaos der Alten hin und wieder allzustreng von einander gesondert haben. Man wird in der Vernachlässigung ihrer Definitionen nicht bloß die Rückkehr der alten Verwirrung, sondern eine Gelegenheit sehen, die Hypothese von dem natürlichen Eindruck auf unbefangene Leser zu unterschreiben. Es ist heilsam, daß ein jedes Zeitalter die Resultate der historischen Kritik von neuem prüfe, und dadurch von neuem erwerbe, was keine Generation als bloßes Erbgut der nächsten unversehrt zu überliefern vermag. Die ausgebreitete Belesenheit des Herrn von Hennings, der den Abend eines großentheils dem Staatsdienste gewidmeten Lebens in ländlicher Ruhe litterarischen Arbeiten widmet, seine Kenntniß der historischen Forschungen in Dännemark, seine ungezwungene Darstellung setzen ihn in den Stand, zu näherer Aufklärung jener dunkeln Urgeschichte manchen übersehenen Beytrag zu liefern, und gewiß ist der Gegenstand des vorliegenden Werks vor allen andern geeignet, eine bedeutende Anzahl wohlwollender Leser herbeyzuziehen.

Hamburgische Handlungs-Academie für Erwachsene, oder für Jünglinge, welche die Schulen verlassen können. Krayenkamp No. 29.

Was der Zweck dieser Academie sey, ist bereits in dieser Zeitung No. 118 vom vorigen Jahr mitgetheilt worden, so wie in einem separaten Blatt, welches etwas später derselben Zeitung beygelegt war; sie besteht seit Himmelfahrt d. J. unter der Leitung des Verfassers des Werkes: "der Kaufmann."

Bey einem Verein von Männern, welche in ihren respectiven Fächern Ausgezeichnetes leisten, und der besondern Einrichtung dieser Academie, wo die Handels-Wissenschaft in ihrem ganzen Umfange, vermöge der practischen Bearbeitung eines Comptoirs, nicht bloß gelehrt, sondern ausgeübt wird, darf sich jeder Lehrbegierige rasche Fortschritte und gründliche Einsicht versprechen. — Da auf einige Vorkenntnisse, oder Schulwissenschaft, gerechnet wird, und der Werth der Zeit in diesem Lebensalter ganz besonders zu berücksichtigen, ist ein Cursus nur von einem Jahr eingerichtet, wobey neben dessen Vortrage den Individuen noch einige Zeit übrig bleibt, sich bey zweckmäßiger Unterweisung in dem theoretischen Theil der Kenntnisse des Kaufmanns zu befestigen, doch kann für Solche, wo noch eine zu große Mangelhaftigkeit verspürt würde, eine eigene Vorbereitungs-Frist eingeräumt werden, welche unter der besondern und sorgsamen Leitung des Directors möglichst abgekürzt wird. Indem die Kenntniß dieses Platzes und seiner Handelszweige hier in der engsten Verbindung mit der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden steht, darf das Besuchen der Academie auch besonders denen empfohlen werden, welche bereits die Handlung auswärtig erlernt haben und Hamburg zur weitern Ausbildung ihrer Kenntnisse besuchen; sie werden reichliche Nahrung für ihre Lehrbegierde

Knaben, ohne fürchten zu dürfen, von neuem in eine Schule zwischen Knaben placirt zu werden. Da es sich bey diesen ereignen kann, daß sie von fremden Sprachen nur die Französische gelernt und der heutigen Handelssprache (der Englischen) noch ganz unkundig sind, wird vermöge einer besondern Lehrart nur ein oder höchstens zwey Monat für sie erfodert, um an dem Vortrage der Academie und der Correspondenz des Comptoirs mit Sicherheit und Nutzen Theil nehmen zu können.

Eine Lehranstalt dieser Art hat in Hamburg, dem einzigen Orte in Deutschland, wo sie vollkommen ausführbar ist, um so zweckmäßiger geschienen, als man in unsern Tagen die große Handlung nur durch mehrere Jahre Dienens par Honneur — anders wird der Scharfsichtige und Unterrichtete die heutige Lehrzeit nicht nennen können — erlernt, deren Dauer nach Maaßgabe der Geschicklichkeit des Lehrlings zu bestimmen ist. Diese Zeit durch einen zweckmäßig eingerichteten Cursus möglichst abzukürzen ist ein Hauptzweck der Academie, indem man sich keinesweges anmaßt, in practischer Hinsicht mehr zu lehren, als ein kenntnißreicher Jüngling in einem exemplarisch wohleingerichteten Comptoir, bey eigenem Trieb und unausgesetzter Aufmerksamkeit, nicht (etwa in der vierfachen Zeit) ebenfalls erlernen könnte, sondern gegentheils die Zweckmäßigkeit bewährt glaubt, wenn Väter, Chefs solcher Handlungshäuser, denen die Academie zur Inspection stets offen steht, hier ganz dieselben Arbeiten, als in ihrem eigenen Comptoir erblicken, nur mit dem Unterschiede einer engern Zusammenfassung und daß der Director hier zugleich Lehrer ist, welches sie ihren Söhnen zu seyn weder stets geneigt noch ermüßigt seyn können. — Von Comptoiren, wo sich selbst überlassene junge Leute nach heutiger Einrichtung gar nichts lernen, soll hier nicht die Rede seyn; in solcher Hinsicht bezieht man sich auf den Aufsatz in oben angeführter Nummer dieser Zeitung; es sey nur noch erlaubt, aufmerksam zu machen auf den Werth, welchen jeder Vater auf die Lebens-Epoche seines Sohnes legen sollte, wo sich die Blüthe und der eigne Gebrauch seiner Vernunft zu entfalten und einzuwirken anfängt, und daß es nothwendig für sein ganzes künftiges Leben sey: so früh als möglich zur tiefern Einsicht seines Faches zu gelangen, damit er um so früher mit richtiger Beurtheilung die Schule eigener Erfahrung betrete, die einzig vollkommene dann für den Geschäftsmann, worin er den Wegweiser erkennt, dem er allein mit Zuversicht in seiner wechselvollen Carrière vertrauen darf.

Die nähern Beweisthümer der hier geäußerten Grundsätze, die Bürgschaft für den ernstlichen Willen des Directors, jene Leistungen zu erfüllen, und seine Fähigkeiten dazu nach einer langen Lebens-Erfahrung und 25jähriger Handels-Carrière, mag man aus seinem oben angeführten Werke: "der Kaufmann," erkennen. Die neuere Ausgabe davon ist durch eine bedeutende Vermehrung etwas verzögert worden; es sind aber noch einige Exemplare der frühern bey ihm selbst zu dem Zwecke zu haben.

Jede schriftliche Anfrage wird prompt beantwortet werden von dem Director Carl H. Crüger, Krayenkamp No. 29 in Hamburg.

Unter dem Titel:

Waaren-Berechnungen, entworfen von Herm. Conrad Röhl in Lübeck,

sind vor kurzem Tabellen erschienen, welche sich sehr vortheilhaft vor vielen ähnlichen Arbeiten dieser Art auszeichnen. — So wenig Referent geneigt ist, im Allgemeinen die Zuflucht zu solchen Hülfsmitteln dem unterrichteten Kaufmann zu empfehlen, läßt sich doch von einer andern Seite nicht bestreiten, daß selbst diesem eine Zeit-Ersparniß in Berechnung und Vergleichung der Marks-Preise eines Orts zu einem andern nicht willkommen seyn sollte, und er wird in dem Fall gern Logarithmen gebrauchen. Wohl unterrichtet sind aber nicht Alle und vor Logarithmen scheut sich Mancher. Diese Tabellen sind nun so verständlich für Jeden, daß Mißgriffe unmöglich sind. Sie erstrecken sich größtentheils über Rußische Producte bis Lübeck, und sind deshalb nicht bloß für diesen Ort, sondern auch für Hamburg brauchbar, weil Lübeck der gewöhnliche Weg ist, auf welchem uns diese Producte zukommen. Die sehr bequeme und Jedem verständliche Einrichtung besteht darin, daß zu jedem Artikel 3 Tabellen gestellt sind; in der einen sind die Spesen bis an Bord, in einer andern die Fracht bis Lübeck nebst Unkosten daselbst, und in einer dritten sind die übrigen Verhältnisse berechnet, welche den Werth des Gegenstandes in der gesuchten Größe seiner constituiren. Dieses letztere Facit giebt einen Bruch, wovon der Zähler, nach Verhältniß des Courses, in Tabellen gestellt ist, nachdem er zuvor zu einem Decimal-Bruch reducirt worden, (mit Angabe des Renners z. B. 7000) worin besonders das Verdienst dieser Berechnungsart liegt; will man nämlich hiernach zu Werke gehn, darf man nur den Preis (der uns z. B. von Petersburg gemeldet wird) niederschreiben; aus der ersten Spesen-Tabelle, die Unkosten bis an Bord hinzufügen und das Facit mit der Proportions-Zahl (dem Zähler des Bruchs), welche wir nach beliebigem Cours in der letzt erwähnten Tabelle finden, multipliciren, und dann (durch die Division des Renners 1000) drey Zahlen sich hinten wegdenken, um den Preis des zu berechnenden Gegenstandes vor Augen zu haben, indem man noch die Kosten bis und in Lübeck aus der andern Spesen-Tabelle hinzurechnet.

Noch sind zwey allgemeine Tabellen hinzugefügt, wornach man den Unterschied procentweise, der durch Verschiedenheit der Assuranz, des Courant-Courses ꝛc. entstehen kann, findet. — Diese Tabellen haben noch außerdem das Verdienst, daß nach der klaren Darstellung, auf welche Weise sie entworfen worden, ein Jeder sich selbst dergleichen für das eigene Bedürfniß sehr leicht und auf eine zuverlässige Art verfertigen kann.

C. C.

Neue Verlags-Bücher
von Joseph Lindauer in München.

Stäckl, H. F. A., deutliche und gründliche Anweisung, alle Sorten Leder zu lackiren. 8. 6 Ggr.

— — praktisches Handbuch für Künstler, Lackir-Liebhaber, Vergolder und Anstreicher aller Oelfarben, dieselben unverändert zu erhalten. Nebst noch vielen nützlichen Arbeiten in diesem Fache. 3r Theil. gr. 8. 20 Ggr.

Der Verf., rühmlichst bekannt durch seine früheren Schriften, übergiebt beyde Werkchen seinen Kunstfreunden mit dem Bewußtseyn, daß der Inhalt derselben ihnen von großem Nutzen ist, und daß ein jeder, der nach seinen Lehrsätzen arbeitet, gewiß seinen Zweck völlig erreichen wird. In dem Handbuche finden sie alle Vorschriften vermehrt und verbessert.

Merk, T., practisches Handbuch für Stallmeister, Officiere, Oeconomen, Thierärzte und Pferdeliebhaber überhaupt. Nebst einer tabellarischen Uebersicht der in verschiedenen Krankheiten behandelten Pferde. 8. 16 Ggr. sauber brochirt.

Der Verf., welcher seit 14 Jahren die glücklichsten Curen in dieser Wissenschaft ausübte, theilt in diesem Handbuche die bewährtesten Mittel mit, wie ein jeder Hausarzt sich in den schlimmsten Fällen und im Laufe der Krankheiten selbst helfen kann, liefert dabey eine genaue und deutliche Erklärung der anzuwendenden Mittel, und lehrt in demselben, wie dem eintretenden größern Uebel vorgebeugt werden muß. Diese Schrift ist daher jedem Landmanne und den von Städten entfernt wohnenden Oeconomen, so wie jedem Reisenden von großem Nutzen, daher es diesen besonders empfohlen wird.

Diese Schriften sind zum beygesetzten Preise in allen Buchhandlungen Deutschlands, namentlich bey den Herren Perthes und Besser, Hoffmann und Campe in Hamburg, Hrn. Stiller in Rostock und Schwerin, Herren Gebr. Hahn und Helwing in Hannover, Hrn. Mittler in Berlin und Gebr. Borntträger in Königsberg zu haben.

Da zur vergleichsmäßigen Distribution der Debitmasse der vormaligen hiesigen Kaufleute Clausen et Benge ein Termin auf den 29sten Julius d. J., Morgens 10 Uhr, angesetzt ist, so werden hiemit alle nicht präcludirten Gläubiger der vormaligen hiesigen Kaufleute Clausen et Benge angewiesen, sich am gedachten Tage vor Gericht einzufinden, und die ihnen nach dem durch die Vereinbarung der in Termino den 18ten May d. J. erschienenen Creditoren festgestellten Distributions-Plan zukommenden Gelder in Empfang zu nehmen, bey dem Nachtheil, daß die den Ausbleibenden zukommenden Gelder auf ihre Kosten wieder ad depositum werden genommen werden. Datum Greifswald, den 10ten Junius 1819.

(L. S.)
Director und Assessores des Stadtgerichts.

Bekanntmachung.

Der am 1sten August d. J. fällige 83ste Termin der hiesigen allgemeinen Versorgungs-Anstalt wird sodann abgehalten. Den contribuirenden Interessenten der Pensionen- und Sterbe-Classen wird demnach hiedurch angezeigt, die Beyträge obigen Termins vor Ende dieses Monats zu entrichten, entweder in Banco an die Conto der allgemeinen Versorgungs-Anstalt, wo auch unter 100 Mk. abgeschrieben werden kann, oder an sel. Herrn Fedder Karstens Nachfolger, Zollenbrücke No. 56, weil sonst die Strafe, nach dem 20sten §. der Anordnung, in Anwendung gebracht werden muß.

Die den 1sten August d. J. fälligen Leibrenten und Pensionen des obigen Termins haben die Interessenten, unter Beybringung der erforderlichen Lebensbescheinigungen, welche der Anordnung gemäß unterschrieben und bestätigt seyn müssen, vom 4ten bis zum 14ten August, jeden Mittewochen und Sonnabend zwischen 10 und 12 Uhr, im Verwaltungs-Comtoir der Anstalt, große Johannisstraße No. 47, gegen übliche Quitungen in Empfang zu nehmen.

Diejenigen, welche in die verschiedenen Classen dieser Anstalt aufgenommen zu werden wünschen, haben ebenfalls vor Ende dieses Monats Julii ihr Gesuch, mit den dabey erforderlichen Geburts- und Gesundheits-Scheinen begleitet, bey sel. Hrn. Fedder Karstens Nachfolger einzureichen.

Hamburg, den 1sten Julii 1819.

Die Direction der hiesigen allgemeinen Versorgungs-Anstalt.

Notification.

Da die zweyte Vertheilung der 158sten Hamburger Stadt-Lotterie den 21sten und 23sten Junii gezogen worden ist; so können die Gewinne bey den Collecteuren, wo der Einsatz geschehen, gegen Einlieferung der Loose in Empfang genommen werden.

Die drittte Classe dieser Lotterie wird den 19ten Julii gezogen; es müssen daher die nicht gezogenen Loose vor dem 15ten appellirt werden.

Hamburg, den 6ten Julii 1819.

6000 Mark,

als der erste Haupt-Gewinn in der 3ten Classe der 7ten Lübecker Stadt-Lotterie, fiel auf No. 4123 in der Collecte von C. F. Prinz in Lübeck.

Am 8ten dieses Monats, Nachmittags um 4 Uhr, traf mich das harte Loos, meine gute Gattin, Anna Maria, geb. Böning, im 67sten Jahre ihres frommen Lebens und im 51sten Jahre unsrer glücklichen Ehe, durch einen Schlagfluß plötzlich zu verliehren. Wer die Vollendete kannte, wird meinen, meiner Kinder und Enkel herben Verlust mit uns fühlen. Hamburg, den 10ten Julii 1819.

Walther Gerhard Schwieger.

Gestern feyerten wir unsere eheliche Verbindung. Hamburg, den 10ten Julii 1819.

Professor Hartmann.
Elise Hartmann, geb. Langhoff.

Specification

der gezogenen Prämien und der dabeygefügten Obligations-Nummern.

(Beschluß. M. s. No. 106, 107, 108 u. 110 d. Z.)

Brc. Mk. 400:

No. 1277. 1278. 1279. 1281. 1282. 1284. 1285. 1286.
1292. 1295. 1300. 1301. 1305. 1307. 1309. 1313.
1316. 1317. 1318. 1319. 1325. 1326. 1328. 1335.
1336. 1340 1343. 1345. 1346. 1347. 1353. 1354.
1356. 1359 1362. 1363. 1366. 1367. 1369. 1372.
1373. 1374. 1378. 1380. 1381. 1383. 1384 1389.
1390. 1392. 1394. 1396. 1403. 1406. 1408. 1409.
1412. 1415. 1417. 1422. 1423. 1426. 1427. 1428.
1429. 1430. 1432. 1433. 1436. 1440. 1442. 1443.
1444. 1449 1451. 1453. 1455. 1458. 1459. 1461.
1462. 1463. 1464. 1466. 1467. 1468. 1469. 1470.
1473. 1474. 1475. 1476. 1477. 1479. 1480. 1481.
1484. 1485. 1486. 1487. 1488. 1489. 1492. 1495.
1496. 1497. 1499. 1500. 1501. 1502. 1503. 1505.
1506. 1507. 1510. 1511. 1512. 1514. 1515. 1516.
1517. 1518. 1519. 1521. 1522. 1525. 1526. 1531.
1532. 1534. 1536. 1541. 1544. 1548. 1551. 1552.
1554. 1557. 1558. 1561. 1562. 1563. 1564. 1566.
1567. 1568. 1571. 1573. 1574. 1576. 1580. 1581.
1584. 1587. 1599. 1601. 1602. 1603. 1607. 1608.
1612. 1614. 1616. 1617. 1623. 1626 1627. 1629.
1632. 1633. 1634. 1635. 1636. 1640. 1643. 1645.
1646. 1647. 1650. 1652. 1653. 1656. 1659. 1662.
1666. 1668. 1669. 1671. 1672. 1673. 1678. 1679.
1680. 1682. 1683. 1687. 1689. 1692. 1693. 1694.
1697. 1698. 1699. 1703. 1705. 1706. 1712. 1715.
1716. 1718. 1719. 1721. 1723. 1731. 1732. 1733.
1737. 1738. 1739. 1740. 1741. 1746. 1748 1751.
1752. 1753. 1757. 1760. 1762. 1764. 1766. 1767.
1768. 1769. 1770. 1771. 1773. 1775. 1776. 1779.
1785. 1789. 1790. 1791. 1793. 1795. 1796. 1798.
1799. 1806. 1809. 1811. 1812. 1813. 1814. 1816.
1818. 1819. 1820. 1823. 1824. 1826. 1828. 1829.
1830. 1833. 1836. 1837. 1839. 1841. 1843. 1845.
1846. 1848. 1849. 1850. 1851. 1857. 1858. 1859.
1861. 1862. 1863. 1865. 1867. 1868. 1870. 1871.
1873. 1876. 1878. 1879. 1881. 1882. 1883. 1884.
1886. 1891. 1893. 1894. 1895. 1897. 1903. 1904.
1905. 1907. 1909. 1912. 1915. 1918. 1920. 1921.
1923. 1924. 1927. 1928. 1929. 1930. 1931. 1932.
1933 1940. 1943. 1945. 1946. 1948. 1949. 1950.
1951. 1954. 1955. 1957. 1958. 1960. 1961. 1963.
1965. 1966. 1967. 1969. 1971. 1974. 1976. 1977.
1979. 1980. 1982. 1984. 1985. 1986. 1987. 1988.
1989. 1990. 1992. 1993. 1995. 1997.

Am Donnerstage, den 15ten Julii, des Vormittags um 10 Uhr, soll am Graebrock, vom Brockthore hin im 5ten Holzhafen und auf dem Platz:

Eine Parthey Brückenholz, bestehend in Balken, Pfählen, Holstern, eichenen Bohlen, Gelender-Holz ꝛc.,

in Gegenwart eines Notarii, in öffentlicher Auction verkauft werden, durch die Makler C. J. Voß, Schröder, Uelzen und Voß jun.

Zu verkaufen:

Eine ganz neue Art Sprütze zur Feuer-Anstalt, mit 2 Cylindern, die, wenn gepumpt wird, in vier Minuten 25 Eimer Wasser vergießt. Sie ist in jedem Privat-Hause und auf Landgütern sehr anwendbar.

C. A. A. Gleue, Mechanicus.
Pastorenstraße, No. 156.

Es wird hiermit angezeigt, daß die auf den 15ten dieses zu Ottmarschen ohnweit Ritscher angekündigte Mobilien- und Ackergeräthe-Auction, gewisser Ursachen wegen, eingestellt und nicht statt haben wird.

Bekanntmachung.

Meinen geschätzten Herren Hamburger Handlungs-Freunden öffentlich dankend für die mir schon seit längern Jahren gesandte Probe neuer Heeringe, muß ich bitten, es in der Folge zu unterlassen, da mir die diesjährigen bey Franco-Einsendung nach der neuen Steuer Verordnung jedes Stück 1 guten Groschen gekostet haben.

Lüneburg, den 4ten Julii 1819.

Peter Wilhelm Reimers,
Vollhocke.

Die Kunst-Gallerie in der Mühlenstraße ist nur noch einige Tage zu sehen. Die Beleuchtung fängt alle Abend präcise um halb 8 Uhr an. Die historische Beschreibung aller 130 Statüen kostet 6 ßl. Die Eintritts-Preise sind wie gewöhnlich.

Die Direction der Gallerie.

Lion.

Einem Wohllöblichen Niedergerichte hat Gottfried Benjamin Hencke implorando zu vernehmen gegeben, wie seine Ehefrau Catharina Sophia Louise, gebohrne Borchardt, ihn im Jahre 1811 böslich verlassen. Dieserwegen fände sich derselbe veranlaßt, sein gehorsamstes rechtliches Gesuch an d. es Wohllöbl. Gericht dahin gelangen zu lassen, Hochdasselbe gerathen wolle, eine öffentliche Edictal-Ladung dahin zu erkennen: Daß Implorantin in einem p remtorischen zu bestimmenden Termin im dasigen Wohllöbl. Niedergerichte zu erscheinen und wegen der gegen ihren Ehemann begangenen böslichen Verlassung in rechtfertigen schuldig sey, in Entstehung dessen aber dieselbe pro malitiosa desertrice zu erklären und das zwischen ihr und dem Imploranten früher bestandene Band der Ehe zu trennen, auch dem Letztern sich anderweitig zu verheirathen zu gestatten. Diesem Petito Edictalium ist gerichtlich alles Inhalts deferirt und der 12te November d. J. pro termino unico et peremtorio anberaumt worden. Hamburg, den 23sten Junii 1819.

Stadt-Theater.

Heute, den 13ten: Der Hausfrieden, Lustspiel in 5 Aufzügen, von Iffland. Herr und Madame Devrient: Hofrath und Ramsell Hainfeld.

Mittewochen, den 14ten: Belmonte und Constanze, oder: Die Entführung aus dem Serail, Oper in 3 Aufzügen. Mad. Unzelmann, erste Sängerin des Großherzogl. Weimarschen Hof-Theaters, wird die Constanze als erste Gast-Rolle geben.

Fallissement.

Den 10ten Julii: J. Haussen, mit Cour. und N. ½ Mk. 34727. 12 ßl.

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819 (Am Mittewochen, den 14 Julii.) No. 112.

I

Schreiben aus London, vom 9 Julii.

Der Königl. Criminal-Richter in Edinburg und mehrere andere Magistrats-Personen in Schottland haben vom Parlemente den Befehl erhalten, sich ungesäumt persönlich nach London zu verfügen, und über den Zustand der Schottischen Marktflecken, in Hinsicht der Gerichtsbarkeit, der darüber niedergesetzten Untersuchungs-Committee des Hauses Rechenschaft abzulegen, weil sie eine frühere Ordre, die Einsendung der sich darauf beziehenden Documente betreffend, nicht befolgt hatten. Dieser Befehl hat die Herren des Gerichts sehr in Verlegenheit wegen der Reisekosten gesetzt; sie haben indessen in einer Versammlung beschlossen, sich 400 Pf. St. von dem Schatze der Stadt im voraus bezahlen zu lassen.

General Devereux hat in Irland 5000 Mann, Cavallerie und Infanterie, völlig equipirt, zum Gebrauch der Spanischen Insurgenten zusammengebracht, und ist damit noch zeitig genug, ehe das bewußte Verbot in Kraft tritt, von Liverpool abgesegelt. Nachrichten aus Irland sagen, daß, wenn es die Zeit erlaubt hätte, der General würde im Stande gewesen seyn, zehnmal so viel zu engagiren, so groß ist der Enthusiasmus der Irländer, die Freyheit der Süd-Americaner erkämpfen zu helfen.

Der kürzlich erschienene Comet beschäfftigt hier Alt und Jung, und die Abend-Promenaden haben jetzt keinen andern Zweck, als dieses neue Himmelszeichen zu beobachten. Unter sich begegnenden Freunden sind die ersten Worte: "Haben Sie den Cometen gesehen?" und man sieht eine große Menge Fernröhre aufgestellt, deren Besitzer eine reichliche Erndte haben. Abergläubige prophezeihen natürlich schreckliche Folgen von diesem Wunderzeichen, und junge Anfänger in der Astronomie sehen den Cometen bald im Süden, bald im Norden. Ein sehr erfahrner Schüler in dieser Wissenschaft behauptet, er habe gestern Abend bemerkt, daß die Spitze des Schweifs an die Thurmspitze der St. Pauls-Kirche reiche, und es hätte ausgesehen, als wenn ein Drache mit einem Schweif von kleinen blauen Federn in der Luft flackere.

Der Persische Bothschafter macht Anstalt, London zu verlassen. Ein großer Theil seiner Mobilien und seines Porcellains ist schon eingepackt; er wird nach Paris gehen und von da eine Reise durch Deutschland, die Schweiz und Italien machen, und soll sich auch vorgenommen haben, Hamburg, Lübeck und Bremen zu besuchen.

Die bewußte Proceß-Sache der Prinzeßin von Wallis mit den Testaments-Executoren ihres verstorbenen Bruders ist abermals wegen Unvollständigkeit der producirten Documente im Canzley-Gerichte aufgeschoben worden.

Zufolge Nachrichten aus Boston in America hat sich daselbst die große Seeschlange wieder sehen lassen; man schätzt ihre Länge auf 80 bis 100 Fuß.

Lord Apsley, Sir Geo. Clerk, der Secretair der Admiralität, Herr Croker, und Herr Peel sind am Dienstage von Deptford auf der Admiralitäts-Jacht nach Rotterdam gesegelt.

Aus Gibraltar wird vom 19ten Junii Folgendes gemeldet: "Der Kayser von Marocco ist im Begriff, mit einem großen Heere gegen einen zahlreichen Stamm von Arabern ins Feld zu ziehen, die kürzlich einen seiner Söhne geschlagen und verwundet, und eine seiner Frauen zur Gefangenen gemacht haben."

3 per Cent cons. 68. Omnium ¼ per Cent Disconto. Cours auf Hamburg 35. 8 à 9. Es fehlt eine Post.

Parlement.

Unterhaus. Am Dienstage, den 6ten dieses, trug Herr Hume darauf an, daß dem Prinz Regenten die Vorstellung gemacht werden möchte, über die Einkünfte der Festung Gibraltar zum Besten des Landes zu verfügen, und die Minister zu beauftragen, die bedeutenden Ueberschüsse, welche zeither der Krone zugeflossen, wieder herauszugeben und zum öffentlichen Besten zu verwenden. Die Einwohner von Gibraltar beklagen sich sehr über die Härte, mit welcher sie behandelt, und die großen Abgaben, welche sie zahlen müssen; so z. B. ist die Taxe für einen Winkeller einen Dollar pr. Tag, und Leute, die sich des Abends Laternen bedienen, sind genöthigt, eine Abgabe zu bezahlen. Der ganze Belauf der Einnahme ist nach Abzug von allen Kosten 18000 Pf. Sterl. pr. Jahr, macht seit 1800 eine Summe von 324000 Pf. Sterl., welche die Krone bis jetzt gezogen hat.

Der Kanzler der Schatzkammer: Der Ueberschuß der Einnahme in Gibraltar ist lange so groß nicht, als der achtbare Herr angegeben hat; die verschiedenen Ausgaben und die Unterhaltung der Festung beträgt allein jährlich 40000 Pf. Sterl.; seit den letzten 3 Jahren ist gar kein Ueberschuß gewesen. Die größte Summe, welche die Krone gezogen, sind 4000 Pf. Sterl. gewesen und in 19 Jahren hat der ganze Ueberschuß 72000 Pf. St. betragen. Diese Einnahme ist, zufolge einer frühern Acte des Parlements, ein Eigenthum der Krone und kann derselben nicht streitig gemacht werden. Nach einigen Bemerkungen von Herrn Davis und Hutchinson nahm Herr Hume seinen Antrag zurück.

Lord Castlereagh übergab die Gnaden-Acte des Prinz Regenten zu Gunsten des verstorbenen Lord Edward Fitzgerald mit einigen der Sache angemessenen Bemerkungen; selbige wurde sogleich zweymal verlesen und einer eigenen Committee übergeben. Der würdige Baronet, Sir Francis Burdett, zeigte bey dieser Gelegenheit seine Anhänglichkeit an das Königl. Haus und machte dem Prinz Regenten wegen dieser Großmuth viele Lobeserhebungen.

Mittewochen, den 7ten dieses. Herr Wilberforce trug darauf an, bey dem Prinz Regenten Vorstellungen einzureichen und ihn zu bitten, all' sein Ansehn bey den verschiedenen Mächten Europa's und bey den Vereinigten Staaten von America, welche den Sclavenhandel noch nicht gänzlich abgeschafft hätten, anzuwenden, damit diese ihre eingegangenen Verpflichtungen erfüllten. Portugall hat noch nichts in dieser Sache gethan, und ich wundere mich sehr, daß Frankreich, das Land der Cavaliers, sein Ehren-Versprechen nicht mit mehrerm Nachdruck erfüllt, und uns, dem Krämer-Volke, wie wir gewöhnlich genannt werden, so sehr nachsteht. Von den Vereinigten Staaten hätte ich erwartet, daß selbige schon längst sich nicht mehr mit diesem Handel befassen würden; allein es scheint doch, als wenn alle Nationen noch einen gewissen Antheil daran nehmen.

Lord Castlereagh: Es bedarf gewiß keiner Aufforderung an den Prinz Regenten, um alles mögliche zur endlichen Ausrottung dieses Uebels beyzutragen; indessen will ich mich dem Antrage des Hrn. Wilberforce auf keinen Fall widersetzen; nur bemerke ich, daß von Aachen aus an den Hof zu Brasilien eine Aufforderung ergangen ist, dem Bündnisse beyzutreten, worauf noch keine Antwort eingegangen. Frankreich unterhält eine ziemlich starke Seemacht an der Africanischen Küste zur Verhinderung dieses Handels, und die Vereinigten Staaten zeigen sich auch sehr willig, ihr Versprechen zu erfüllen. — Der Vorschlag des Herrn Wilberforce wurde bewilligt und das Haus setzte die Sitzungen bis künftigen Montag aus.

Am Dienstage wird das Parlement prorogirt und müssen daher viele Geschäfte bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt werden.

Aus Paris, vom 6 Julii.

Eine Königl. Verordnung bestimmt, daß die Notablen der Israelitischen Consistorial-Conscriptionen sich versammeln können, ein 5tes Mitglied des Consistoriums zu erwählen. Ferner, daß die Israeliten, welche sich in Frankreich niederlassen werden, so wie die andern nach Recht zu den Auflagen der Consistorial-Conscription beytragen sollen. Einmal des Jahrs, an einem bestimmten Tage, sollen sich die Notabeln der Conscription versammeln, um das jährliche Budget der Kosten der Conscription zu machen. Der Fonds soll von den General-Einnehmern ergänzt und der Betrag in die Casse des Israelitischen Schatzmeisters gegeben werden ꝛc.

Dem Professor Bauvaux, dessen Papiere versiegelt worden, soll der Proceß gemacht werden.

Zu Metz sind zwischen Französ. und Schweizer Soldaten blutige Schlägereyen gewesen, wobey gegen 20 Menschen mehr oder weniger verwundet worden.

Die Wärme ist bis jetzt hier bis auf 25 Grad gestiegen.

Gestern ist hier die äußerst merkwürdige Correspondance de Bernadotte, Prince royal de Suède, mit Napoleon von 1810 bis 1814 erschienen, und wird in Rücksicht des trefflichen Nordischen Regenten mit ungemeiner Begierde gelesen.

Der Minister des Innern hat sich einen Rath gebildet, der aus Protestanten und Lutheranern besteht, und beauftragt ist, ihm Anzeigen und Nachrichten über Alles zu geben, was diese beyden christlichen Gemeinden interessiren kann. Dieses Collegium tritt in jedem Monate einmal zusammen.

Wie es heißt, ist ein Abgeordneter des Präsidenten Boyer aus Hayti hier angekommen, um Unterhandlungen zu pflegen.

5 Proc. Cons. am 31ten 69 Fr. 85 Cent. Bank-Actien 1447 Franken 50 Cent.

Of Prayer and Thanksgiving.

Article XX.

The Church hath power to decree Rites or Ceremonies, and authority in Controversies of Faith: And yet it is not lawful for the Church to ordain any thing that is contrary to God's Word written, neither may it so expound one place of Scripture that it be repugnant to another. Wherefore although the Church be a witness and a keeper of Holy Writ, yet as it ought not to decree any thing against the same, so besides the same ought it not to enforce any thing to be believed for necessity of Salvation.

Article XXI.

Of the Authority of General Councils.

General Councils may not be gathered together without the commandment and will of Princes: And when they be gathered together, (forasmuch as they be an assembly of men, whereof all be not governed with the Spirit and Word of God) they may err, and sometimes have erred, even in things pertaining unto God. Wherefore things ordained by them as necessary to Salvation have neither strength nor authority, unless it may be declared that they be taken out of Holy Scripture.

Article XXII.

Of Purgatory.

The Romish doctrine concerning Purgatory, Pardons, Worshipping and Adoration, as well of Images as of Relics, and also Invocation of Saints, is a fond thing vainly invented, and grounded upon no warranty of Scripture, but rather repugnant to the Word of God.

Article XXIII.

Of Ministering in the Congregation.

It is not lawful for any man to take upon him the office of publick preaching, or ministering the Sacraments in the Congregation, before he be lawfully called, and sent to execute the same. And those we ought to judge lawfully called and sent, which be chosen and called to this work by men who have publick authority given unto them in the Congregation, to call and send Ministers into the Lord's vineyard.

Article XXIV.

Of Speaking in the Congregation in such a Tongue as the People understandeth.

It is a thing plainly repugnant to the Word of God, and the custom of the Primitive Church, to have publick Prayer in the Church, or to minister the Sacraments in a tongue not understanded of the People.

Article XXV.

Of the Sacraments.

Sacraments ordained of Christ be not only badges or tokens of Christian men's profession, but rather they be certain sure witnesses, and effectual signs of grace, and God's good will towards us, by the which he doth work invisibly in us, and doth not only quicken, but also strengthen and confirm our faith in him.

There are two Sacraments ordained of Christ our Lord in the Gospel, that is to say, Baptism, and the Supper of the Lord.

Those five commonly called Sacraments, that is to say, Confirmation, Penance, Orders, Matrimony, and Extreme Unction, are not to be counted for Sacraments of the Gospel, being such as have grown partly of the corrupt following of the Apostles, partly are states of life allowed in the Scriptures, but yet have not like nature of Sacraments with Baptism and the Lord's Supper, for that they have not any visible sign or ceremony ordained of God.

The Sacraments were not ordained of Christ to be gazed upon, or to be carried about, but that we should duly use them. And in such only as worthily receive the same they have a wholesome effect or operation: but they that receive them unworthily purchase to themselves damnation, as Saint Paul saith.

Article XXVI.

Of the Unworthiness of the Ministers, which hinders not the effect of the Sacrament.

Although in the visible Church the evil be ever mingled with the good, and sometimes the evil have chief authority in the Ministration of the Word and Sacraments, yet forasmuch as they do not the same in their own name, but in Christ's, and do minister by his commission and authority, we may use their Ministry both in hearing the Word of God, and in the receiving of the Sacraments. Neither is the effect of Christ's ordinance taken away by their wickedness, nor the grace of God's gifts diminished from such as by faith and rightly do receive the Sacraments ministered unto them, which be effectual because of Christ's institution and promise, although they be ministered by evil men.

Nevertheless it appertaineth to the discipline of the Church, that inquiry be made of evil Ministers, and that they be accused by those that have knowledge of their offences, and finally being found guilty, by just judgment be deposed.

Article XXVII.

Of Baptism.

Baptism is not only a sign of profession, and mark of difference, whereby Christian men are discerned from others that be not christened, but it is also a sign of Regeneration or new Birth, whereby as by an instrument they that receive Baptism rightly are grafted into the Church, the promises of the forgiveness of sin, and our adoption to be the sons of God by the Holy Ghost, are visibly signed and sealed, Faith is confirmed, and Grace increased by virtue of Prayer unto God. The Baptism of young children is in any wise to be retained in the Church, as most agreeable with the institution of Christ.

Article XXVIII.

Of the Lord's Supper.

The Supper of the Lord is not only a sign of the love that Christians ought to have among themselves one to another, but rather is a Sacrament of our Redemption by Christ's death: insomuch that to such as rightly, worthily, and with faith receive the same, the Bread which we break is a partaking of the Body of Christ, and likewise the Cup of Blessing is a partaking of the Blood of Christ.

Transubstantiation (or the change of the substance of Bread and Wine) in the Supper of the Lord, cannot be proved by Holy Writ, but is repugnant to the plain words of Scripture, overthroweth the nature of a Sacrament, and hath given occasion to many superstitions.

The Body of Christ is given, taken, and eaten in the Supper only after a heavenly and spiritual manner. And the mean whereby the Body of Christ is received and eaten in the Supper is Faith. Sacraments were not ordained of Christ to be reserved, carried about, lifted up, or worshipped.

Article XXIX.

Of the Wicked which eat not the Body of Christ in the use of the Lord's Supper.

The wicked and such as be void of a lively faith, although they do carnally and visibly press with their teeth (as Saint Augustine saith) the Sacrament of the Body and Blood of Christ, yet in no wise are they partakers of Christ, but rather to their condemnation do eat and drink the Sign or Sacrament of so great a thing.

Article XXX.

Of both kinds.

The Cup of the Lord is not to be denied to the Lay People: for both the parts of the Lord's Sacrament, by Christ's ordinance and commandment, ought to be administered to all Christian men alike.

Article XXXI.

Of the one Oblation of Christ finished upon the Cross.

The Offering of Christ once made is that perfect redemption, propitiation, and satisfaction for all the sins of the whole world, both original and actual, and there is none other satisfaction for sin but that alone. Wherefore the Sacrifices of Masses, in the which it is commonly said that the Priest doth offer Christ for the quick and the dead to have remission of pain or guilt, were blasphemous fables and dangerous deceits.

Article XXXII.

Of the Marriage of Priests.

Bishops, Priests, and Deacons are not commanded of God's Law either to vow the estate of single life, or to abstain from Marriage: therefore it is lawful also for them, as for all other Christian men, to marry at their own discretion, as they shall judge the same to serve better to godliness.

Article XXXIII.

Of excommunicate Persons, how they are to be avoided.

That person which by open denunciation of the Church is rightly cut off from the unity of the Church, and excommunicated, ought to be taken of the whole multitude of the faithful as a Heathen and Publican, until he be openly reconciled by Penance, and received into the Church by a Judge that hath authority thereunto.

Article XXXIV.

Of the Traditions of the Church.

It is not necessary that Traditions and Ceremonies be in all places one, or utterly like; for at all times they have been divers, and may be changed according to the diversity of countries, times, and men's manners, so that nothing be ordained against God's Word. Whosoever through his private judgment, willingly and purposely doth openly break the Traditions and Ceremonies of the Church which be not repugnant to the Word of God, and be ordained and approved by common authority, ought to be rebuked openly, that other may fear to do the like, as he that offendeth against the common order of the Church, and hurteth the authority of the Magistrate, and wounded the consciences of the weak brethren.

Every particular or national Church hath authority to ordain, change, and abolish Ceremonies or Rites of the Church ordained only by man's authority, so that all things be done to edifying.

Article XXXV.

Of Homilies.

The second Book of Homilies, the several titles whereof we have joined under this Article, doth contain a godly and wholesome doctrine, and necessary for these times, as doth the former Book of Homilies, which were set forth in the time of Edward the Sixth; and therefore we judge them to be read in Churches by the Ministers diligently and distinctly, that they may be understanded of the People.

The Names of the Homilies.

1. Of the right use of the Church.
2. Against peril of Idolatry.
3. Of repairing and keeping clean of Churches.
4. Of good Works: first of Fasting.
5. Against Gluttony and Drunkenness.
6. Against Excess of Apparel.
7. Of Prayer.
8. Of the place and time of Prayer.
9. That common Prayers and Sacraments ought to be ministered in a known tongue.
10. Of the reverend estimation of God's Word.
11. Of Alms-doing.
12. Of the Nativity of Christ.
13. Of the Passion of Christ.
14. Of the Resurrection of Christ.
15. Of the worthy receiving of the Sacrament of the Body and Blood of Christ.
16. Of the Gifts of the Holy Ghost.
17. For the Rogation Days.
18. Of the State of Matrimony.
19. Of Repentance.
20. Against Idleness.
21. Against Rebellion.

Article XXXVI.

Of Consecration of Bishops and Ministers.

The Book of Consecration of Archbishops and Bishops, and ordering of Priests and Deacons, lately set forth in the time of Edward the Sixth, and confirmed at the same time by Authority of Parliament, doth contain all things necessary to such Consecration and Ordering: neither hath it any thing that of itself is superstitious and ungodly. And therefore whosoever are consecrated or ordered according to the Rites of that Book, since the second year of the aforenamed King Edward unto this time, or hereafter shall be consecrated or ordered according to the same Rites, we decree all such to be rightly, orderly, and lawfully consecrated and ordered.

Article XXXVII.

Of the Civil Magistrates.

The Queen's Majesty hath the chief power in this Realm of England, and other her Dominions, unto whom the chief government of all Estates of this Realm, whether they be Ecclesiastical or Civil, in all causes doth appertain, and is not nor ought to be subject to any foreign Jurisdiction.

Where we attribute to the Queen's Majesty the chief government, by which titles we understand the minds of some slanderous folks to be offended; we give not to our Princes the ministering either of God's Word, or of the Sacraments, the which thing the Injunctions also lately set forth by Elizabeth our Queen do most plainly testify; but that only prerogative which we see to have been given always to all godly Princes in Holy Scriptures by God himself, that is, that they should rule all Estates and Degrees committed to their charge by God, whether they be Ecclesiastical or Temporal, and restrain with the civil sword the stubborn and evil doers.

The Bishop of Rome hath no Jurisdiction in this Realm of England.

The Laws of the Realm may punish Christian men with death for heinous and grievous offences.

It is lawful for Christian men at the commandment of the Magistrate to wear weapons, and serve in the wars.

Article XXXVIII.

Of Christian men's Goods, which are not common.

The Riches and Goods of Christians are not common, as touching the right, title, and possession of the same, as certain Anabaptists do falsely boast. Notwithstanding every man ought of such things as he possesseth, liberally to give alms to the poor, according to his ability.

Article XXXIX.

Of a Christian man's Oath.

As we confess that vain and rash swearing is forbidden Christian men by our Lord Jesus Christ, and James his Apostle, so we judge that Christian Religion doth not prohibit, but that a man may swear when the Magistrate requireth, in a cause of faith and charity, so it be done according to the Prophet's teaching, in justice, judgment, and truth.

Mr. Justice Holmes, dissenting, said that he thought the decision of the Court of Appeals was right and that the decision of this Court in *Hammer v. Dagenhart*, 247 U. S. 251, was wrong.

Mr. Justice Stone, dissenting, said that he thought the decision of the Court of Appeals was right and that the decision of this Court in *Hammer v. Dagenhart*, 247 U. S. 251, was wrong.

Mr. Justice Brandeis, dissenting, said that he thought the decision of the Court of Appeals was right and that the decision of this Court in *Hammer v. Dagenhart*, 247 U. S. 251, was wrong.

Mr. Justice Cardozo, dissenting, said that he thought the decision of the Court of Appeals was right and that the decision of this Court in *Hammer v. Dagenhart*, 247 U. S. 251, was wrong.

Mr. Justice Black, dissenting, said that he thought the decision of the Court of Appeals was right and that the decision of this Court in *Hammer v. Dagenhart*, 247 U. S. 251, was wrong.

Mr. Justice Reed, dissenting, said that he thought the decision of the Court of Appeals was right and that the decision of this Court in *Hammer v. Dagenhart*, 247 U. S. 251, was wrong.

Mr. Justice Frankfurter, dissenting, said that he thought the decision of the Court of Appeals was right and that the decision of this Court in *Hammer v. Dagenhart*, 247 U. S. 251, was wrong.

Mr. Justice Douglas, dissenting, said that he thought the decision of the Court of Appeals was right and that the decision of this Court in *Hammer v. Dagenhart*, 247 U. S. 251, was wrong.

Mr. Justice Murphy, dissenting, said that he thought the decision of the Court of Appeals was right and that the decision of this Court in *Hammer v. Dagenhart*, 247 U. S. 251, was wrong.

Mr. Justice Jackson, dissenting, said that he thought the decision of the Court of Appeals was right and that the decision of this Court in *Hammer v. Dagenhart*, 247 U. S. 251, was wrong.

Mr. Justice Rutledge, dissenting, said that he thought the decision of the Court of Appeals was right and that the decision of this Court in *Hammer v. Dagenhart*, 247 U. S. 251, was wrong.

Mr. Speaker Pro Tem. Mr. Speaker Pro Tem.

Unsere am 2ten dieses zu Reisenmohr vollzogene eheliche Verbindung beehren wir uns, unsern auswärtigen Verwandten und Freunden hiemit ergebenst anzuzeigen.

Lüneburg, den 7ten Julii 1819.

Georg Schröder,
Spediteur.
Julie Auguste Schröder,
geb. Richter.

Der Tod des Lehrers an der Navigations-Schule, Herrn Johann Michael Müller, hat veranlaßt, daß der Lehr-Unterricht in dieser Schule vorläufig bis Ende Septembers d. J. ausgesetzt worden ist. Zur Wahl eines neuen Lehrers wird zu Ende Augusts dieses Jahrs geschritten werden; wer hinlängliche practische und theoretische Kenntnisse zu besitzen glaubt, um dieser Stelle vorzustehen, kann sich bey Herrn Senator Westphalen dieserhalb melden.

Die Schiffahrts- und Hafen-Deputation.

Es wird in einer benachbarten Stadt unter sehr annehmlichen Bedingungen ein unverheyratheter Mann gesucht, der die Kenntniß besitzt, sowol Kirchen-Orgeln, als Saiten-Instrumente zu verfertigen. Wer hierauf reflectiren sollte, hat sich zu melden in der Breitenstraße No. 15 in Hamburg.

Ein junger Gelehrter wünscht bey einem jungen Manne von Stande, welcher einige Jahre hindurch auf Reisen zu gehen gesonnen ist, eine Anstellung als Gesellschafter oder Führer. Reger Eifer für Wissenschaft und Kunst, gediegene Kenntnisse und ein unbescholtener Wandel bürgen für die redliche Erfüllung der bey einer solchen Anstellung zu übernehmenden Pflichten. Briefe, deren Inhalt man besonders auf Zweck, Zeit und Dauer der Reise, so wie auf die nähern Bedingungen gerichtet zu sehen wünscht, unter welchen ein junger Mann dieser Art gesucht wird, bittet man unter der Addresse (E. M. in R.) an den Königl. Preuss. Hofrath Heun in Dresden zu senden.

Ein unverheyratheter Mann in den besten Jahren, der die genauesten Kenntnisse des Handels mit einem Mecklenburgischen Landes-Product besitzt, und bey einem Etablissement hiemit, unter auch jetzt sonst noch günstigen Umständen, nur den größten Vortheil ohne Risico sieht, aber ohne Mittel ist, um allein entriren zu können, sucht einen Compagnon, der 6 bis 8000 Rthlr. hiezu baar anlegen kann. Wer hievon Gebrauch machen will, geneige seine Addresse mit: an V. N. in D. bezeichnet, in der Expedition des unpartheyischen Correspondenten in Hamburg baldmöglichst abzugeben, damit man das Nähere unterhandeln könne.

Wegen der zugenommenen Schwäche meiner Augen, habe ich, zufolge eines Notarial-Acts, meinen Buchhalter, Peter Weyhardt, bevollmächtigt, unter meiner eigenen Verwaltung meine Handlungs-Geschäfte zu besorgen, und per procura alle meinen Handel betreffenden Briefe, Rechnungen, Quittungen und andere Documente für mich zu unterschreiben, welches ich hiedurch meinen auswärtigen Bekannten freundschaftlichst anzeige.

Copenhagen, den 1sten Julii 1819.

J. L. Busch.

Hiemit beeile ich mich, den Herren Kaufleuten, welche mit dem Schiffer Fr. Lad. Meyer Güter nach Berlin versandt haben, die Anzeige zu machen, daß das Fahrzeug, welches am 29sten Junii von hier abgegangen, den 8ten dieses dort glücklich angekommen war.

J. F. W. George.

Auf Anfrage mehrerer meiner Handlungs-Freunde mache ich Endes-Unterzeichneter hiedurch bekannt, daß meine Brüder, Herr Hirsch Abraham und Herr Mendel Abraham, schon seit Anno 1813 Associés von der Handlung Gebrüder Abraham sind. Da 1813 kein Circulair ergangen ist, so sey diese öffentliche Anzeige meinen hiesigen und auswärtigen Freunden gewidmet. Dem zufolge zeichnet Herr Hirsch Abraham und Herr Mendel Abraham, so wie ich Endes-Unterschriebener, die Firma: Gebrüder Abraham.

Meyer Abraham,
in Firma: Gebrüder Abraham.

Dessau, den 1sten May 1819.

Den 3ten August beginnt die Ziehung der Haupt-Classe der 73ten Bremer Lotterie, worin 1400 Gewinne und 27 Prämien vorkommen, nämlich: 1 Prämie à 15000, 1 Gewinn à 5000, 1 à 2000, 1 à 1200, 4 à 1000 Rthlr. Louisd'or à 5 Rthlr. ꝛc. Die 500 Loose, welche am ersten Ziehungstage gezogen werden, erhalten Freyloose zu den folgenden Ziehungstagen, wodurch der sich bey dieser Lotterie Interessirende die Aussicht zu zwey Haupt-Gewinnen für denselben Einsatz hat.

Ganze und getheilte Loose zum Planpreis, à 23½ Rthlr. Louisd'or à 5 Rthlr., oder 64 Mk. 10 ßl. Courant, und Pläne gratis, sind zu haben in der Collecte von

Franz Herrfeldt et Co.,
Neneburg No. 48.

NB. Auswärtige Aufträge werden besorgt.

Zum Elephanten

habe ich den hiesigen ehemaligen Hohnholtschen Gasthof, wovon ich jetzt Bewohner bin, genannt, welches ich allen respectiven Reisenden, so wie auch meinen Freunden und Gönnern hierdurch ergebenst anzeige und solche zugleich ersuche, wenn sie in hiesigen Ort kommen, gütigst in meiner Wohnung einzukehren; prompte und billige Bedienung werde ich mir stets zur angelegentlichsten Pflicht machen. Bremerlehe, den 2ten Julii 1819.

Martin Mohrmann.

Gestrickte wollene Strümpfe und Hamburger Wollen-Garn-Handlung.

H. H. Pors empfiehlt sich zur bevorstehenden Braunschweiger Laurentii-Messe bestens mit einem vollständigen Lager von gestrickten wollenen Strümpfen und Handschuhen ꝛc. in allen möglichen Gattungen und in verschiedenen Farben; auch empfiehlt er sich bestens mit einem sehr wohl assortirten La-

ger von extra Hamburger Wollen-Strickgarn in allen möglichen Sortimenten und Couleuren. Er schmeichelt sich, durch reelle Behandlung und billige Preise einen sehr zahlreichen Zuspruch zu erhalten. Sein Stand ist in Braunschweig am alten Stadtmarkte No. 6, dem Sieben-Thurme gegenüber, bey dem Buchhändler, Hrn. Lucius.

Am Sonnabend, den 24sten Julii, des Morgens um 10½ Uhr, soll in der Admiralitätsstraße, im Speicher des Herrn Möller, eine Auction gehalten werden von einer Partheo Rußischer Segeltücher, durch die Makler Ripcke, Maack, Schmidt und Doermann.

Bekanntmachung
wegen der Termine zur Abhaltung der Wollmärkte in Breslau.

Es ist beschlossen worden, die Abhaltung des hiesigen Frühlings-Wollmarkts für das nächste und die folgenden Jahre auf den 8ten Junii, bey alsdann eintretendem Pfingstfeste aber 8 Tage früher als festen Termin zu bestimmen, und in Ansehung des Herbst-Wollmarkts den bisherigen, jedesmal im Jahrmarkts-Verzeichniß bemerkten Termin, zur Abhaltung desselben beyzubehalten. Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28sten Junii 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Die Expedition der Hamb. Addreß-Comtoir-Nachrichten ist, von heute an, auf der Neuenburg No. 47.

Die Auflage auf Schreibpapier kann des kostbaren Papiers halber nicht größer gemacht werden, als wirklich bestellt wird; da aber, des bequemern Lesens wegen, dergleichen Exemplare verlangt werden, so kann man sich für die Zeit vom nächsten Stücke an bis Ende Decembers d. J. mit 4 Mk. 8 ßl. auf Schreibpapier abonniren.

Von E. Wohllöbl. Niedergerichte dieser freyen Hansestadt ist auf gesetzmäßiges Ansuchen der Curat. bon. von Georg Heinrich Prieß sun. allen in Commissione noch nicht erschienenen Creditoren deß. per publicum Proclama injungirt worden, daß sie sich mit ihren Forderungen, solche rühren her, woher sie wollen, bis zum 23sten August 1819, als einzig und peremtorisch anberaumten Termin, sub poena praeclusi et perpetui silentii auf der hiesigen Niedergerichtlichen Canzley zu melden schuldig seyn sollen.

Hamburg, den 14ten Junii 1819.

Von Einem Wohllöblichen Niedergerichte ist auf gesetzmäßiges Ansuchen Curat. bonor. Philipp Marcus Schlesinger und Mor. Heinrich Schlesinger, unter der Firma: J. Schlesinger Sohn und Comp., publicum Proclama dahin erkannt: Daß alle und jede, welche an die nunmehro insolvent gewordenen Philipp Marcus Schlesinger und Mor. Heinrich Schlesinger, sowol an ei en jeden derselben besonders, als auch an sie unter der Firma: J. Schlesinger Sohn und Comp., irgend einige Forderungen zu haben vermeynen und sich noch nicht coram Protocollo commissionis angegeben, solche ihre Forderungen gegen den 10ten September d. J., als in termino unico et peremtorio, sub poena praeclusi et perpetui silentii, auf hiesiger Niedergerichtl. Canzley anzugeben schuldig seyn sollen; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Hamburg, den 29ten Junii 1819.

In Creditsachen Samson Elias Delbanco ist von Einem Wohllöbl. Niedergericht hieselbst auf gesetzmäßiges Ansuchen Curat. bonorum allen in Commissione sich noch nicht angegebenen Gläubigern deßelben per publicum Proclama injungirt worden, sich mit ihren etwanigen Forderungen innerhalb des festgesetzten termini unici et peremtorii den 17ten September dieses Jahres auf hiesiger Niedergerichtlicher Canzley zu melden, und zwar sub poena praeclusi et perpetui silentii, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 8ten Julii 1819.

Englische Sammt-Farben sind zu bekommen in der kleinen Johannisstraße No. 14.

Stadt-Theater.

Heute, den 14ten: Die Versöhnung, Schauspiel in 5 Aufzügen. Herr und Madame Devrient: Schiffs Capitain und Lottchen.

Donnerstag, den 15ten: Die Schach-Maschine, Lustspiel in 5 Aufz. Herr Devrient: Graf Balken. Herr Ungelmann: Carl Ruf.

Hamburg, den 13 Julii.

Wechsel-Cours.			Geld-Cours.		
Amsterd. Bco.	— St.	k. S.	Schlesw. Holstein. Spec.		
dito			½ rab. pCt. gegen Bco.		
Bordeaux	2½ 8	2 M. d.	Ducaten al Marco das St. in Banco	—	9
Paris	2½ 8		Louis-d'or in Bco. das St.	15	6
Basel	—		Hamb. Conr.	23½	
London	35 ß — ½	2 M. d.	Dän. gr. Cour.	25½	pCt.
dito	35 ß 3½	k. S.	Schillinge	—	schl.
Madrid	88½		Neue ½ für voll	30½	als
Cadix	86½	gr. p. D.	Preuß. Cour.	—	Bco.
Bilbao	—		Louis-d'or	36½	
Lissabon	87½	gr. p. C.	Neue ½ für voll	4½	pCt.
Porto	87½	gr. p. C.			schl.
Venedig	—	gr. p. D.	Louis-d'or	8½	als
Genua	81	p. Pezz.			gr. Cr.
Livorno	89	p. Pezz.	Louis-d'or	4[illegible]	pCt.
Bresl. i. B.	41½	31. p. Pf.	schl. als		voll.
Für 100 Rthlr. Banco.			Neue ½ St.	— ß	— ß
Amsterd. Cassa	106½	k. S.	Duc., neue	— ß	— ß
dito	106½	2 M. d.	L. u. Frd.	13 ß	12½ ß
Copenhag. Crt.	—		Silber in Barren	4 à 5 löth.	
dito	240	k. S.		6 à 7 löth.	
Frag Cour. Br.	—			12 à 15 löthig	
dito	Eff. 143½	6 W. d		27 m. 6 à 8 ß	
Wien Cour. Br.	—		Fein Silber	27 m. 10 ß	
dito	Eff. 148		St. v. Achten	27 m. 14 ß	
Frankf. a. M. M.	149				
Augsburg Crt	148½	6 W. d			

In einigen Abdrücken des General-Extracts der heutigen 23sten Hamburg. großen Lotterie lese man No. 365 mit 150 Mk. statt 105 Mk.

"	493	"	350 Mk.	"	3 "
"	656	"	150 Mk.	"	130 "
"	916	"	150 Mk.	"	160 "
"	1919	"	150 Mk.	"	350 "
"	2449	"	150 Mk.	"	155 "

In der Beylage zur heutigen Zeitung ist auf der ersten Spalte der letzten Seite dem Proclama des Hrn. Hauptmanns Hogen noch hinzuzufügen:

4) Eines Capitals zu 1000 Rthlr., so die Frau Langen, geb. Schweinebarth, zu Hamelspringe, zu fordern hat.

Signatum Münder, im Königreiche Hannover, den 28sten Junii 1819.

(L. S.) Der Magistrat hieselbst.
Bieſter. Wermuth.

(Mit einer Beylage.)

Le Conseil d'Etat a rejeté le recours de M. Jean Bonnard, ancien député, contre la décision du Conseil d'Etat qui avait annulé son élection.

hiesigen Ober-Stadt-Buchs den 12ten September 1810 in dem zuletzt Friedrich Anton Leonhard Wöchenhusen gehörig gewesenen, in der Beckergrube belegenen Hause, auf sel. Andreas Böckmann nachgelassene Kinder per tutores geschriebenen stehenden Pfandposten Rechte und Ansprüche zu haben vermeynen, schuldig erkannt werden, sich damit spätestens den 20sten August d. J. im hiesigen Niedergerichte unter Production des erforderlichen Beweises ihrer Rechte vordehältlich aller Erinnerungen dagegen zu melden, unter dem Rechtsnachtheile, daß widrigenfalls der Posten qu. von 1200 Mk. Courant für erloschen erklärt und zu dessen Tilgung geschritten werden solle.

Actum Lübeck, im Niedergericht, den 22sten May 1819.

(L. S.) In fidem:

Joh. Heinr. Kipp, Dr.

Auf Imploriren Nicolaus Heinrich Kohl und Michael Heinrich Rüez befindet sich hieselbst, zu Grevesmühlen und Lauenburg, ein öffentliches Proclama angeschlagen, wodurch alle und jede, welche an die von Imploranten, ehemals unter der Firma Nicolaus Heinrich Kohl et Comp. geführte und am 16ten December 1818 aufgelöste Handlung wider Erwarten noch Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen möchten, schuldig erkannt werden, sich damit spätestens den 3ten September d. J. und sub praejudiciis praeclusi et perpetui silentii im hiesigen Niedergerichte anzugeben.

Actum Lübeck, im Niedergericht, den 29sten May 1819.

(L. S.) In fidem:

Joh. Heinr. Kipp, Dr.

Auf Imploriren Herrn Dris. Carl August Buchholtz für sich selbst und Dn. Heinr. Nicol. Eder, auch Srs. Joh. Heinr. Knauer et Pries, als Curatores bonorum des insolvent gewordenen Kaufmanns Friedrich Ernst August Leuenroth, befindet sich hieselbst, zu Hamburg und Rostock, ein öffentliches Proclama angeschlagen, wodurch Gläubiger und Schuldner des Friedr. Ernst August Leuenroth, auch diejenigen, welche Pfänder von demselben in Händen haben, schuldig erkannt werden, spätestens den 4ten May des k. J. 1820, die Gläubiger sich unter dem Rechtsnachtheil der Ausschließung von der Concursmasse, an hiesiger Gerichtsstube anzugeben, die Schuldner bey Strafe der Zahlung des Doppelten ihre Schulden bey imploriantischen Curatoribus bonorum zu berichtigen, die Pfand-Inhaber bey Verlust ihres Pfandrechts bey eben denselben von den in ihren Händen befindlichen Pfändern und den diesfallsigen Verhältnissen Anzeige zu machen.

Actum Lübeck, im Niedergericht, den 20sten März 1819.

(L. S.) In fidem:

Joh. Heinr. Kipp, Dr.

Auf Imploriren Herrn Carl Sattler, für den hiesigen Goldschmidt und Juwelierer Joh. Heinrich Ludwig Strickroth, befindet sich hieselbst, zu Hamburg und Wismar, ein öffentliches Proclama angeschlagen, wodurch alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an Imploranten Joh. Heinrich Ludwig Strickroth zu haben vermeynen, mit Ausnahme derjenigen Gläubiger jedoch, welchen für 1200 Mk. Courant des Imploranten Goldschmidtsbude und Amt verpfändet sind, schuldig erkannt werden, sich spätestens den 11ten May des k. J. 1820 und sub praejudicio praecluſi et perpetui silentii auf des Imploranten Strickroth Kosten an hiesiger Gerichtsstube anzugeben.

Actum Lübeck, im Niedergericht, den 3ten April 1819.

(L. S.) In fidem:

Joh. Heinr. Kipp, Dr.

Auf Imploriren Herrn Dris. Gotthard Hinrich Meyerfeck für Johann Friedrich Ehlers, in cura absentis, Anna Sophia Bödger, befindet sich hieselbst, zu Hamburg und Wismar, ein öffentliches Proclama angeschlagen, wodurch die abwesende Anna Sophia Bödger, welche zu Gadebusch im März 1749 gebohren, und deren Vater, ein Schuhmachermeister, Jürgen Leopold Bödger oder Böttger oder Böhler, deren Mutter aber Lucia Catharina Kierstian geheißen, falls sie noch am Leben seyn sollte, eventualiter aber deren Erben schuldig erkannt werden, spätestens bis 18ten May des k. J. 1820 sich im hiesigen Niedergerichte zu melden und resp. ihre Ansprüche anzugeben und zu rechtfertigen, sub praejudicio, daß nach Ablauf solcher Frist die Abwesende für verschollen erklärt, diejenigen Erben derselben aber, welche sich nicht ad Proclama angegeben, mit ihren Erb-Ansprüchen präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Actum Lübeck, im Niedergericht, den 3ten April 1819.

(L. S.) In fidem:

Joh. Heinr. Kipp, Dr.

Auf Imploriren Herrn Dris. Carl Steche, in cura bonorum des Kaufmanns Matthias Christoph Diedrich Ämus, unter der Firma D. Ämus, befindet sich hieselbst, zu Hamburg und Kiel, ein öffentliches Proclama angeschlagen, wodurch alle Gläubiger und Schuldner genannten Ämus, wie auch diejenigen, welche Pfänder von demselben in Händen haben, schuldig erkannt werden, spätestens den 18ten May des k. J. 1820, die Gläubiger sich bey Vermeidung der Ausschließung von der Concurs-Masse an hiesiger Gerichtsstube anzugeben, die Schuldner bey imploriantischem Herrn Curatore bonorum ihre Schulden bey Strafe der Zahlung des Doppelten zu berichtigen, die Pfand-Inhaber bey eben demselben bey Verlust ihres Pfandrechts von den in ihren Händen befindlichen Pfändern Anzeige zu machen.

Actum Lübeck, im Niedergerichte, den 3ten April 1819.

(L. S.) In fidem:

Joh. Heinr. Kipp, Dr.

Proclama.

Demnach bey Einem Wohledlen Rathe der Kayserl. Stadt Riga die zur Reinigung des Credits- und Debitwesens der hiesigen Handlung B. J. Zuckerbecker Klein et Co. erwählten Curatoren zur Ausmittelung des Vermögens-Zustandes dieser Handlung um ein Proclama ad convocandos creditores et debitores derselben gebeten, diesem Gesuche auch deferirt und Imperranten zum Erhalt der Ausfertigung an Ein Edles Vogteyliches Gericht verwiesen worden; als werden von Einem Edlen Vogteylichen Gerichte alle diejenigen, welche an die Handlung B. J. Zuckerbecker Klein et Co., und an deren Chef, den hiesigen Kaufmann Bernhard Christian Klein, aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können vermeynen, desmittelst öffentlich und peremtorisch aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen unter Beybringung gehöriger Beweise darüber entweder in Person oder durch rechtsgültige Gevollmächtigte binnen 6 Monaten a dato, mithin spätestens bis den 7ten November dieses Jahres, bey diesem Edlen Gerichte zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört werden, sondern damit gänzlich präcludirt seyn sollen; zugleich werden auch diejenigen, welche an besagte Handlung und an deren Chef, den hiesigen Kaufmann Bernhard Christian Klein, Zahlungen zu leisten, oder Documente und Vermögensstücke von selbigen in Händen haben, hiemit angewiesen, binnen derselben Frist und bey Vermeidung der auf die Verschweigung fremden Eigenthums in den Gesetzen angeordneten Strafe, über die zu leistenden Zahlungen Anzeige bey diesem Edlen Gerichte zu machen und die Einlieferung der Documente und Vermögensstücke zu bewerkstelligen. Wornach sich Jeder, den solches angeht, zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Publicatum Riga Rathhaus, den 7ten May 1819.

(L.S.) Ad Mandatum:

C. Hollander,

Jud. Pr. Imp. Civ. Rig. Secr.

Demnach der hiesige Bürger und Schiffs-Capitain Gabriel Smith Elster um das beneficium cessionis bonorum gesuchend angehalten und ihm solches salvis creditorum exceptionibus verstattet worden; so werden hiedurch alle und jede, welche an denselben ex quocunque capite vel causa einige Ansprüche haben, eins für allemal und also peremtorie citirt, solche am 27sten September dieses Jahrs beym hiesigen Obergerichte gehörig anzugeben und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß das protocollum

professionis am erwähnten Tage völlig werde geschlossen, und Denjenigen, die sich nicht angegeben haben, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Zum öffentlichen Verkaufe des dem Cridaten zugehörigen, an der Johann's Case belegenen, mit Giebt von der Ohe Pasche, modo dessen Erben, im Süden, Johann Carl Ulrich Hinrich Schwerr im Westen, und Jürgen Hinrich Winkel im Norden benachbarten Erbes, ist der 16te August dieses Jahrs festgesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags um 2 Uhr, die Liebhaber im hiesigen Rathhause sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 15ten Junii 1819.

Ex decreto Senatus.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Frederik der Sechste ꝛc.

Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen pensionirten Generalmajors von Heubsch, Ritter ꝛc. zu Rendsburg, Forderungen und Erb-Ansprüche haben, namentlich der abwesende Sohn desselben, Christian Carl Ludewig von Heubsch, so wie diejenigen, welche demselben mit Schulden verhaftet oder im Besitz irgend einiger, zu dem Nachlaß desselben gehörenden Sachen seyn sollten, werden hiermittelst, und zwar die Gläubiger und Erben sub poena praeclusi et perpetui silentii atque amissi juris, die Schuldner aber sub poena solutionis dupli, aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, bey dem Canzeley- und Obergerichts-Secretair von Prangen hieselbst gehörig unter Procuratur-Bestellung anzugeben.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 7ten Junii 1819.

(L. S. R.)

M. Feldmann. Lrofen.

Nissen.

Zweyte Bekanntmachung.

Auf den abseiten des Herrn Kammerherrn von Reedtzgaard, Erbherrn auf Ekhoff ꝛc., als Eigenthümers der demselben bey dem Verkauf des Guts Cronsburg reservirten und mit einem eigenen Schuld- und Pfand-Protocoll versehenen Dorfschaft Bredenbeck, gestellten Antrag, daß Behuf der Einrichtung eines separirten Folii für die vormals zu dieser Dorfschaft gehörig gewesene, bereits im Jahre 1809 an den Müller Johann Detlev Prinz verkaufte Krug- und Mühlen-Stelle, nebst den dazu gelegten 46 Tonnen 6 1/16 Schipp Ackerey und 3 Tonnen 1 3/16 Schipp Moor-Landes, auch sonstigem Zubehör, ein landüblisches Proclama erlassen werden möge werden, mit Berücksichtigung der dieserwegen ergangenen Allerhöchsten Verfügung, hiemittelst alle und jede, welche an diese Krug- und Mühlen-Stelle cum pertinentiis dingliche Ansprüche zu haben glauben, von Gerichts wegen und bey Vermeidung der Präclusion aufgefordert, diese ihre vermeynte dingliche Forderungen, mit alleiniger Ausnahme der auf dem Folio der Dorfschaft Bredenbeck protocollirten Posten, binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, coram protocollo professionum bey dem hiesigen Justitiariate, unter Zurücklassung der ihre Ansprüche begründenden Documente, event. unter Bestellung der Procuratur anzugeben und gehörig zu legitimiren, auch demnächst zu gewärtigen, daß mit Einrichtung des besondern Folii dieser Krug- und Mühlen-Stelle fernerweitig verfahren werden solle.

Wornach die Betreffenden sich zu achten.

Cronsbagen im Justitiariat des adel. Guts Cronsburg, den 21ten Junii 1819.

Christensen, Ger. Gerichtshalter.

Erste Bekanntmachung.

Die Wittwe des hieselbst verstorbenen hiesigen Bürgers und Kaufmanns Johann Christian Ramian für sich und ent. noie. ihre unmündigen Kinder dem Curat. et Advocate, so wie die gerichtlich bestellten Vormünder der unmündigen Kinder des Defuncti erster Ehe, haben gerichtlich erklärt, daß sie den Nachlaß desselben resp. proprio et tutorio nomine pure antreten, jedoch zugleich um die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum gebeten.

Es werden daher von Bürgermeister und Rath dieser Stadt alle und jede, welche an den Nachlaß des weyland hiesigen Bürgers und Kaufmanns Johann Christian Ramian aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, ingleichen alle, die demselben mit Schulden verhaftet sind, oder etwas pfandweise von ihm besitzen, und zwar Erstere bey Strafe der Präclusion, Letztere resp. bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust des Pfandrechts, hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente in Original produciren und davon beglaubte Abschriften bey den Acten zurücklassen.

Zugleich haben die vorgedachten Vormünder der Kinder erster Ehe des Defuncti angezeigt, daß ihnen das Original der zwischen ihnen und dem Defuncto bey Eingehung seiner zweyten Ehe errichteten, und den 21sten November 1811 gerichtlich bestätigten Aussage- und Einkindschafts-Acte, in welcher den gedachten Kindern 1600 Rbdlr. C. M. an maternis ausgesetzt ist, und welche ratione dieser 1600 Rbdlr. auf dem Wohnhause des Defuncti unterm 21sten November 1811 protocollirt worden ist, abhanden gekommen sey, und um Mortification dieser Acte gebeten. Es werden daher alle die, welche an vorbenannte Acte ex quocunque capite vel causa Ansprüche zu haben vermeynen, hierdurch sub poena praeclusi aufgefordert, solche binnen gleicher Frist hierselbst anzugeben, widrigenfalls das Original dieser Aussage- und Einkindschafts-Acte mortificirt, und der den Vormündern zu ertheilenden vidimirten Abschrift die Kraft des Originals wird beygelegt werden.

Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 15ten Junii 1819.

Bürgermeister und Rath der Stadt Kiel.

Erste Bekanntmachung.

Wann auf Anhalten des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Adolph Heinrich August Brentzner der Concurs über seine Güter erkannt worden ist:

So werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt alle und jede, welche an den gedachten Kaufmann Adolph Heinrich August Brentzner aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, ingleichen alle, die demselben mit Schulden verhaftet sind, oder etwas pfandweise von ihm besitzen, und zwar Erstere bey Strafe der Präclusion, Letztere resp. bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust des Pfandrechts, hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich spätestens, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente in Original produciren, und davon beglaubte Abschriften bey den Acten zurücklassen.

Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 25sten Junii 1819.

Bürgermeister und Rath der Stadt Kiel.

Der Pensionair Jäger Gressmann, dessen Geburts-Ort und Herkunft unbekannt ist, starb zu Tulpin am 24sten d. M. in einem Alter über 100 Jahre hinaus gehenden Alter. Das hinterlassene geringen Effecten reichen zur Bestreitung der Kosten, welche seine letzte Krankheit und Beerdigung erfordern, nicht hin; indessen hat derselbe von den, dem Gerichte theils unbekannten und zerstreuet wohnenden Erben des weyland Kammer-

Herrn v. Wackerbarth auf Lüschenbeck, bey welchem er vordin im Dienste gestanden, mehrere zum Theil langjährige Rückstände auf die im v. Wackerbarthschen Erbtheilungs-Recesse dem ausgesicherte Pension zu fordern, und den Einclassirung der ad interim bestellte Curator bonor. Forster Hutter in Lupin beauftragt ist. Indem dieser Tod sämmtlichen unbekannten Angehörigen und etwanigen Erben des gedachten Jägers Gerstmann hiermit bekannt gemacht wird, werden alle diejenigen welche an den erwähnten geringfügigen Nachlaß als Gläubiger oder Erben Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeynen, hiermit citirt, am 20sten August d. J. solche vor diesigem Gerichte anzumelden und zu bescheinigen. Zugleich werden diejenigen Interessenten, welche mit ihren Pensions-Beyträgen im Rückstande geblieben sind, hiermit ersucht, ihren Rückstand vor dem gedachten Termine an den Förster Hutter zu berichtigen.

Adeliches Gericht Lupin im Herzogthume Lauenburg, den 30sten Juni 1819.

J. M. Ch. Gottschalk.

Avertissement.

Von dem Königl. Land- und Stadt-Gerichte hier werden nachbenannte Personen, als:

1) Andreas Schlegel aus Wendorf, welcher am 7ten December 1760 gebohren und im 14ten Lebensjahre von Dunchau fortgegangen;
2) Johann Christoph Rosenhahn aus Tangwitz, welcher seit dem Jahre 1786 abwesend ist;
3) Johann Michael Kaestner aus Rehehausen, welcher sich im Jahre 1783 von da entfernt hat;
4) der Säuschmidts-Geselle Carl August Daniel Brasse aus Naumburg, der seit dem 6ten September 1781 von hier abwesend ist;
5) Johann Gottfried Bauer aus Naumburg, welcher im Jahre 1796 von hier weggegangen;
6) Johann Gottfried, Johann Wilhelm und Johann Gottlieb, Gebrüder Depme, aus Lißdorf, die seit 40 Jahren abwesend sind, und
7) der Bäcker-Geselle Johann Christoph Paul Döring aus Naumburg, welcher im Jahre 1792 von seinem Geburtsorte fortgegangen,

und welche insgesammt seitdem von ihrem Leben und Aufenthalte keine weitere Nachricht von sich gegeben, oder deren etwanige rechtmäßige Leibes-Erben auf Antrag ihrer vor der Hand bekannten präsumtiven Erben und Abwesenheits-Curatoren andurch geladen, auf

den Ein und Dreyßigsten Januar 1820,

Vormittags 9 Uhr, an hiesiger Land- und Stadt-Gerichtsstelle vor dem verordneten Deputirten, Herrn Assessor Hunger, entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch noch vor dem Eintritte des Termins sich mündlich oder schriftlich zu melden, sich gehörig zu legitimiren und sodann entweder wegen Anfanwortung ihres hierselbst befindenden Vermögens weiterer richterlichen Verfügung oder weiterer Instruction der Sache, unter der Verwarnung gewärtig zu seyn, daß sie, die Abwesenden, widrigenfalls für todt erklärt, ihre außengebliebenen rechtmäßigen Leibes-Erben aber mit ihren Erb-Ansprüchen werden präcludirt und abgewiesen werden.

Naumburg, den 5ten März 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Geistler.

Citatio Edictalis.

Sämmtliche unbekannte Interessenten, welche als Erben der beyden aus Temgermünde gebürtigen, jedoch schon seit länger als 10 Jahren seit ihrer Majorennität abwesenden, auch bereits rechtskräftig für todt erklärten beyden Gebrüder:

Johann Georg, und
Johann August Wachsmuth,

an deren Nachlaß Ansprüche zu machen behaupten, werden hiedurch edictaliter mit der Aufforderung vorgeladen, in dem auf

den 26sten Januar 1820, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Deputirten des Collegii des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts, Herrn Justiz-Rath Oelze, im hiesigen Landgerichtshause persönlich oder durch mit gehöriger Vollmacht versehene Mandatarien, als welche die Herren Justiz-Commissarien Wagner und Voegel in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und sich als Erben zu legitimiren, unter der Verwarnung: daß im Fall des Nicht-Erscheinens die Auswortung des im Deposito befindlichen Vermögens der beyden Verschollenen an die, welche sich im Termin gehörig gemeldet und als Erben legitimirt haben, erfolgen, in Ansehung der übrigen aber die Präclusion Platz greifen wird.

Die citatio edictalis wird für nothwendig erachtet, weil sich

ein Nachbleiber Johann Georg Wachsmuth zu Altranstedt bey Leipzig, und

ein bey dem Erdkohlenwerk zu Kanckendorff unter dem Sequestr-Amte Merseburg angestellter Johann Christian Christoph Wachsmuth, so wie

ein bey dem Deutschen National-Lyceo in Stockholm stehender Moderator, Johann Friedrich Wachsmuth,

vor vielen Jahren, und zwar noch bey dem ehemaligen Magistrat zu Tangermünde, gemeldet haben; der auf diesen neulich erlassenen schriftlichen Vorladungen unbeachtet aber, deren Leben und Aufenthalt nicht auszumitteln gewesen.

Stendal in der Altmark, den 16ten März 1819.

(L. S.)

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citation
des Trainknechts Michael Krügerke aus Pionig.

Wir zum Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht zu Landsberg a. d. W. verordnete Director und Assessor fügen hierdurch zu wissen, daß der Trainknecht Michael Krügerke aus Pionig, welcher im Jahre 1806 mit zu Felde gegangen und seit der Zeit nichts mehr von sich hören lassen, und selbiger, wenn er noch lebt, wenigstens 40 Jahr alt seyn würde, nicht allein für seine Person, sondern auch die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hiermit öffentlich vorgeladen werden, sich binnen 9 Monaten und längstens in Termino

den 5ten Januar 1820,

Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Wesenfeldt allhier an öffentlicher Gerichtsstelle in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denselben die Herren Justiz-Commissarien Koeßler und Gottschalck allhier in Vorschlag gebracht werden, zu gestellen, von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, oder zu gewärtigen, daß er nach Ablauf des Termins für todt erklärt und sein hierselbst zurückgelassenes Vermögen, welches in 473 Rthlrn. 14 Sgr. 2 Pf. besteht, seinen nächsten Erben die sich als solche legitimiren werden, ausgeantwortet werden wird.

Landsberg a. d. W., den 16ten März 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement.

Gemäß der allhier beym Stadtgericht aushängenden Edictal-Citation wird der verschollene Musquetier Johann Friedrich Busch, vom 2ten (izten Ostpreußischen) Infanterie-Regiment 2ten Bataillons und 2ten Compagnie, welcher im Jahre 1813 verwundet in das Lazareth zu Schweidnitz gebracht ist, seitdem aber keine Nachricht von sich gegeben hat, imgleichen dessen etwa vorhandene unbekannte Erben und Erbnehmer, auf den Antrag seiner Ehefrau Charlotte Heinriette, gebohrnen Baumgarth, hiedurch öffentlich vorgeladen, in dem auf den 1sten September c., Vormittags 10 Uhr, vor dem Deputato, Referendario Frenzel, anstehenden Termin auf dem hiesigen Stadtgericht persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen und die Entschuldigungs-Gründe nachzuweisen, im Verfolgungsfall aber zu gewärtigen, daß er für todt erklärt, dadurch die zwischen ihm und seiner Ehefrau Charlotte Heinriette Busch, gebohrnen Baumgarth, bestehende Ehe getrennt, und das hinterlassene

sene Vermögen seinem Sohn Friedrich Ferdinand Busch, als bekannten nächsten Erben, adjudicirt und ausgeantwortet werden wird.

Königsberg in Ostpreussen, den 30sten April 1819.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Der aus Czarnikau gebürtige Tischlergeselle Johann George Kabatsch, Sohn des daselbst verstorbenen Schuhmachers Kabatsch, ist im Monat November 1806 auf die Wanderschaft gegangen und hat den Weg nach Danzig genommen, und seit seiner Abwesenheit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Derselbe oder dessen etwanige unbekannte Erben, werden auf den Antrag seiner Mutter, der verwittweten Kabatsch, jetzt verehelichten Kisow, Maria Elisabeth, gebohrnen Groß, hierdurch vorgeladen, sich binnen 9 Monaten, spätestens aber in dem auf den 12ten April 1820, Morgens 9 Uhr, vor dem Landgerichts-Rath Raschke angesetzten Termin schriftlich oder persönlich oder auch durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Justiz-Commissarius, wozu, im Fall der Unbekanntschaft, die Justiz-Commissarien Mittelstädt und Schuman vorgeschlagen werden, zu melden, und die weitere Anweisung, im Fall des gänzlichen Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß der gedachte Johann George Kabatsch für todt erklärt, und sein Vermögen den sich gemeldeten Erben ausgeantwortet werden wird.

Schneidemühl, den 22sten April 1819.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Von dem Königl. Preußischen Oberlandes-Gerichte von Litthauen zu Insterburg werden nachbenannte Personen, als:

1) Der im Monat Junii 1765 zu Kamionken gebohrne Johann Ruczio, ein Sohn des adlichen Einsassen Thomas Ruczio, welcher vor 30 und mehreren Jahren, nachdem er zu Goldap die Schuhmacher-Profession erlernt hatte, sich auf die Wanderschaft nach Wilda im ehemaligen Großherzogthum Litthauen begeben und seit der Zeit keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte gegeben hat, eingegangenen unzuverlässigen Nachrichten zufolge aber bey der durch die Kayserlich-Russischen Truppen geschehenen Einnahme von Praga niedergemacht seyn soll;
2) der am 31sten Januar 1765 gebohrne Gottlieb Kubitzky, ein Sohn des adelichen Einsassen Paul Kubitzky aus Gilanen, welcher vor beynahe 30 Jahren die Königl. Staaten verlassen und sich angeblich nach Warschau begeben hat;
3) der Adam Michnio aus Pierwken, welcher vor 44 Jahren in einem Alter von 23 Jahren als Kutscher bey einem gewissen Luemburg nach Warschau gegangen ist;
4) der am 12ten März 1768 gebohrne Friedrich Fabian, ein Sohn des verstorbenen adelichen Einsassen Michael Fabian aus Kobillinnen, der in seinem 12ten Jahre zum Kaufmann Fabian zu Königsberg in die Lehre gegeben, nach einem zweyjährigen Aufenthalte bey demselben aber verschwunden ist, und
5) der verschollene Franz Podbielsky, welcher vor 40 und mehrern Jahren aus der Stadt Philippowo in Pohlen in das adeliche Freydorf Pierwken gekommen ist und daselbst die verwittwete Anna Miedzwetzko, gebohrne Domasl, geehelicht hat, die ein Jahr darauf verstorben ist, worauf er 8 Tage nach der vorgenannten ist und seitdem nichts von sich hat hören lassen,

auf deren Todes-Erklärung von ihren Verwandten und resp. Curatoren angetragen worden ist, so wie auch die von denselben etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Ersatznehmer hiedurch öffentlich vorgeladen, sich entweder in dem auf den 27sten April 1820, Vormittags um 10 Uhr, angesetzten Termin hier im Oberlandes-Gerichts-Conferenz-Zimmer vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Urbani, in Person ist gestellen, oder doch vor dem Termine in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur Sect. I. schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten.

Die sich nicht meldenden Verschollenen werden nicht nur für todt erklärt, sondern es wird auch eventualiter ihr Vermögen ihren bekannten nächsten Erben eventualiter dem Fiscus zuerkannt werden.

Insterburg, den 23sten April 1819.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Litthauen.

Anna Christine Bartholomäus, des im Jahr 1762 dahier verstorbenen Wollentuchmachers Jacob Christoph Bartholomäus Tochter, ist in den 1770er Jahren mit den Hessischen Truppen nach America gegangen, nachdem sie sich zuvor mit einem Hessischen Feldjäger, Namens Michael Henrich Braatz, verehelicht hatte. Man hat seit dem Jahre 1788, wo sie von Winchester ohnweit Boston anher geschrieben, von ihrem Leben oder Tode keine Kunde; sie besitzt ein über 300 Rthlr. sich belaufendes Vermögen; die nächsten Verwandten der Abwesenden haben auf deren öffentliche Vorladung und im Ausbleibungsfall auf Verabfolgung jenes Vermögens angetragen. Demzufolge ist dem ersteren Antrage Statt gethan und es werden die vorgedachte Anna Christine Bartholomäus, oder deren etwanige Leibes-Erben hierdurch vorgeladen, binnen Jahresfrist bey der unterzeichneten Behörde zur Empfangnahme ihres Vermögens nach vorausgegangener Legitimation sich zu melden, oder zu gewärtigen, daß solches den hier wohnenden nächsten Intestat-Erben gegen Caution verabfolgt werden wird.

Eschwege in Churhessen, am 24sten Junii 1819.

Fürstl. Hessen-Rotenburgisches Oberschultheißen-Amt daselbst.

Heuser,
Oberschultheiß und Justiz-Amtmann daselbst.

Edictales.

Auf das von Marthe Catharine Eberhardt allhier gemachte Ansuchen um Ueberlassung des ihrem, seit länger als 10 Jahren abwesenden Bruder, Christian Wilhelm Eberhardt, gehörigen, unter gerichtlicher Administration befindlichen und nach der letzten Vormundschafts Rechnung in 612 Rthlrn. 4 Gr. 9½ Pf. bestehenden Vermögens, werden nur gedachter Christian Wilhelm Eberhardt, imgleichen dessen etwaige Leibes- oder Testaments-Erben, so wie alle und jede, die an seinem gedachten Vermögen, es sey aus welchem Grunde es wolle, irgend einen Anspruch zu haben vermeynen möchten, zur Angabe und Bescheinigung ihrer Ansprüche, bey Verlust derselben und bey Verlust der Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, auf den 4ten Julius 1820,

ist der Dienstag nach dem 3ten Trinitatis-Sonntage, hiermit durch öffentlich und peremtorisch, imgleichen unter der Verwarnung vor hiesige Gerichte geladen, daß widrigenfalls das obgedachte Vermögen des abwesenden Christian Wilhelm Eberhardt seiner imploratischen Schwester, ohne Cautions-Bestellung, werde überlassen werden.

Herbsleben, den 21sten Junius 1819.

Herzogl. Menill. Amtsgerichte daselbst.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Laden, auf geziemendes Bitten des Eigenthümers Johann Heinrich Hauck, zu Doberan, hiemit alle und jede, welche an den von demselben mit Unserer Landesfürstlichen und Lehnherrlichen Bewilligung verkauften Antheil des in Unserm Amte Neubuckow belegenen Lehngutes Petershagen, die Duggen-Koppel genannt, aus einem Lehn-, Fideicommiß-, Näher-, Retracts-, Revocations-, Reunions-, Reluitions-, Agnations- und Successions-Rechte, oder aus sonst irgend einem lehnrechtlichen Grunde, jetzt oder künftig Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit gnädigst und wollen: daß sie in dem, zur Proklis-

zung solcher Rechte, auf den 15ten October 1819 peremtorisch anberaumten Termin, Morgens zur gewöhnlichen Zeit auf Unserer Lehnkammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen-Raths-Präsidenten, Geheimen- und Räthen gebührend geschehener Meldung, in Person oder durch gehörig legitimirte Anwälde erscheinen, ihre vermeynten Ansprüche rein und genau anzeben, solche völlig und genügend bescheinigen, auch wegen deren Ausübung und Geltendmachung sich bestimmt, unumwunden und ohne allen Vorbehalt oder Freistgesuch erklären, oder gewärtigen sollen, daß sie mit ihren gar nicht, oder nicht vorschriftsmäßig angegebenen Rechten sofort präcludiret, und damit auf immer, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, werden abgewiesen werden.

Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 16ten Junii 1819.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenburgische zur Lehnkammer verordnete Präsident, Geheimes und Räthe.

S. Brandenstein.

Extract.

Nach geschehener Insolvenz-Erklärung des Kaufmanns Simon Lazarus hieselbst, ist zur Angabe aller Ansprüche an denselben und sein Vermögen und zur Production der Urkunden ein Termin auf den

28sten August d. J.

anberaumet; demnach werden gesammte Gläubiger des Kaufmanns Lazarus zur Angabe ihrer Ansprüche und Production der darüber in ihren Händen befindlichen Urkunden am vorerwähnten Tage, Morgens 11 Uhr, vor Großherzogliches Stadt-Gericht hieselbst geladen, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen werden ausgeschlossen und des durch die Urkunden zu führenden Beweises für verlustig erklärt werden.

Zugleich ist ein Termin zur gütlichen Hintegung dieser Debitsache, eventualiter zur Prioritäts-Deduction auf den

15ten September d. J.

anberaumet worden, und werden gesammte Gläubiger zum Erscheinen Morgens 10 Uhr vor Großherzogl. Stadt-Gericht hiedurch geladen, da sonst die nicht Erscheinenen für gebunden an die Beschlüsse der Erschienenen werden erkläret und eventualiter mit ihrer Prioritäts-Deduction ausgeschlossen werden. Uebrigens ist jede Verfügung des Gemeinschuldners, sowol wegen seines Vermögens als der Priorität seiner Gläubiger zum Nachtheil des einen oder andern bey Strafe der Nichtigkeit untersagt, und haben die Schuldner des Kaufmanns Lazarus ihre Zahlungen nur an den ihnen demnächst anzuweisenden Curatorem bonorum zu zahlen.

Plau, den 23sten Junii 1819.

Großherzogl. Mecklenburgische zum Stadt-Gerichte hieselbst verordnete Richter und Assessores.

Stampe.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg, Prinz Regenten, im Namen und von wegen Sr. Majestät, Georg des Dritten, Königs des vereinigten Reichs Großbrittannien und Irland, auch Königs von Hannover, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Wir zur Justiz-Canzley verordnete Räthe fügen hiemit zu wissen:

Demnach der Camerarius Heinrich Christoph Fricke zu Walsrode, als Executor testamenti der verstorbenen Lieutenantin Catharine Marie Mauw, gebohrnen Walter, daselbst, bey uns angezeigt, wie es, um die Erbschaftsmasse der defunctae festzustellen und solche unter die Erben vertheilen zu können, erforderlich sey, zuvörderst den Schuldenbestand in Gewißheit zu setzen und deshalb gebeten, alle, welche an sothane Verlassenschaft aus irgend einem Grunde einiges Recht und Anspruch zu haben vermeynen, öffentlich zu verladen, und dann des Todes gegenwärtige Citatio Edictalis erkannt worden; als werden kraft dieses alle und jede, welche an dem Nachlasse der weyland Lieutenantin Catharine Marie Mauw, gebohrnen Walter, zu Walsrode, ex quocunque capite eine Forderung oder einiges Recht zu haben vermeynen, peremtorie vorgeladen, in dem auf den 30sten August nächstkünftig ad profitendum et liquidandum kraft dieses anberahmten Termino sich einzufinden, ihre vermeyntlichen Rechte und Ansprüche zu melden, auch die darüber in Händen habenden Documente originaliter zu produciren, und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, welche dieser öffentlichen Ladung nicht geleben werden, sodann mit ihren etwanigen Ansprüchen präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Urkundlich des hierunter gelegten Königl. Canzley-Siegels und gewöhnlicher Unterschrift. Geben Zelle, den 24sten Junii 1819.

(L. S.)

v. d. Wense.

Beneke.

Citatio edictalis.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg, Prinz Regenten, im Namen und von wegen Sr. Majestät Georg des Dritten, Königs des vereinigten Reichs Großbrittannien und Irland, auch Königs von Hannover, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn.

Wir zur Justiz-Canzley der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Canzley-Director und Räthe fügen hiemit zu wissen:

Demnach Königl. Großbrittannisch-Hannöversche Kriegs-Canzley zu Hannover eine Nachzahlung von 30 Rthlrn. 8 Mgr. 5 Pf. Caffengeld für den bey dem vormaligen 4ten Infanterie-Regimente gestandenen Fähndrich Carl Wiering d. d. Linz mit der Anzeige eingesandt, daß die Erben des Verstorbenen auf dessen Nachlaß Verzicht geleistet, und daher nöthig befunden, alle diejenigen, die aus irgend einem Grunde rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, öffentlich zu verladen, mithin gegenwärtige Citatio edictalis erkannt worden; als werden Kraft dieses alle und jede, welche an gedachten Fähndrich Carl Wiering, vom vormaligen 4ten Infanterie-Regimente, vel ex capite hereditatis, Crediti, Hypothecae, Fideicommissi, vel ex alio quocunque jure einige Forderungen zu haben glauben, peremtorio vorgeladen, solche in den auf den 31sten Julii d. J., ferner den 11ten September dieses Jahrs und endlich den 23sten October dieses Jahrs, vor hiesiger Königlichen Justiz-Canzley, Morgens um 9 Uhr, angesetzten terminis professionis gebührend ad protocollum anzumelden, und durch Production der darüber sprechenden Original-Documente, oder auf andere rechtliche Art zu begründen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, die sich darunter säumig finden lassen, mit ihren etwanigen Ansprüchen nicht weiter gehört, vielmehr in dem auf den 27sten Nov. dieses Jahrs anberahmten termino ad audiendam sententiam praeclusivam damit völlig ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Wornach sich alle und jede, die es angeht, zu achten.

Urkundlich des hierunter gelegten Königl. Canzley-Insiegels, auch gewöhnlicher Unterschrift. Gegeben Stade, den 28sten Junii 1819.

(L. S.) von Schlütter.

Gerichtliche Vorladung.

Der Hauptmann Hotzen zu Celle hat, als Besitzer des, von dem verstorbenen Hauptmann Georg Philipp Büsing und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau, Charlotte Lucie Büsing, geb. von Braun, durch eine testamentarische Verfügung ererbten, hieselbst belegenen sogenannten Steindorfes, darauf angetragen, daß alle diejenigen edictaliter vor-

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819 (Am Freytage, den 16 Julii.) No. 113.

1

Berlin, den 13 Julii.

Unsere heutigen Zeitungen enthalten Folgendes:

"Die an mehrern Orten, sowol im Preußischen, als in andern Ländern, in den letzten Tagen statt gefundenen Maaßregeln zur weitern Ausmittelung der entdeckten geheimen demagogischen Verbindungen und Umtriebe sind durch erhaltene höchst wichtige und vollständige Beweise über die Existenz und revolutionaire, selbst hochverrätherische Tendenz derselben veranlaßt; man hat selbst den vollständigen, mehrmals berathenen Entwurf der, dem Deutschen Vaterlande zugedachten, republikanischen Verfassung in Beschlag genommen. Es geht hieraus von selbst hervor, daß diese Maaßregeln nicht in den beschränkten Gesichtspunct einer gegen Studenten und Studenten Verbindungen beschlossenen Verfügung gehören, indem nur einige derselben mehr oder minder dabey implicirt und daher von jenen Maaßregeln mit betroffen sind. Ueber die ausgebreiteten und tief eingreifenden Verzweigungen jener demagogischen Umtriebe kann, ohne dem so höchst wichtigen und wohlthätigen Zweck selbst nachtheilig zu werden, begreiflich das Nähere noch nicht jetzt zur öffentlichen Kenntniß kommen."

Magdeburg, den 13 Julii.

Die hiesige Zeitung enthält unter der Rubrik Berlin Folgendes:

"Der abscheuliche Vorfall in Schwalbach hat unsere Regierung zu eben so weisen als energischen Maaßregeln bestimmt, indem sie seit dem 7ten dieses die Papiere vieler hier Studierenden versiegeln und in Beschlag nehmen ließ. Auch einige Arretirungen haben statt gehabt; unter andern ist ein von Jena hieher gekommener Doctor, welcher sich zum Doctor legens bey der hiesigen Universität gemeldet hatte, eingezogen. Bey einem der Verhafteten sind noch einige Dutzend Exemplare von dem vor einiger Zeit erschienenen revolutionairen Gedicht: "Dreyßig oder drey und dreyßig, gleichviel!" gefunden worden. Bey spätern Versiegelungen sind auch mehrere Dolche gefunden."

Wiesbaden, den 3 Julii.

In Idstein wohnt ein junger Mann, der heißt Lehning und ist seines Gewerbes ein Apotheker. Vor einigen Jahren hat er sehr schmerzliche Lebens-Erfahrungen gemacht, die ihn aus der Gesellschaft zurückgescheucht haben. Seit dieser Zeit lebt er still und eingezogen, hat ein trübes und fast kränkliches Aussehen und ist ernstlich mit Natur- und Geschichts-Studien beschäftigt.

Vorgestern Nachmittag geht dieser Mann nach Schwalbach, welches nur 3 Stunden von hier entfernt ist. Gestern früh besucht er den Regierungs-Präsidenten Ibell, der sich jeden Sommer einige Wochen mit seiner Familie dort aufzuhalten pflegt, um die dortigen Heilquellen zu benutzen. Ibell empfängt Herrn Lehning freundlich, wie er Jeden zu empfangen gewohnt ist, und frägt nach seinem Begehren. Lehning sagt ihm, daß er die in Schlangenbad zu errichtende Apotheke zu erhalten wünsche, und spricht längere Zeit ruhig über diesen Gegenstand. Ibell macht ihm bemerklich, daß es doch wol rathsamer seyn möchte, die schon eingerichtete Apotheke in Idstein zu behalten, als erst eine neue zu etabliren, und daß sich gewiß auch seine sonstigen Familien-Verhältnisse arrangiren lassen würden. Plötzlich änderte Lehning seine Stimme, Blick und Gesichtszüge, und frägt

Nach dieser Eröffnung wurde auf Dutillingers Antrag mit Stimmen-Einhelligkeit eine an Se. K. H. den Großherzog zu richtende Dank-Addresse beschlossen.

Vom Mayn, vom 10 Julii.

Die Wiener Hofzeitung enthält ein ausschließendes Privilegium für den Chevalier de Villefort auf seine Erfindung der Windmühlen mit Segeln.

Der würdige verdienstvolle Herr Bran zeigt im neuen Rheinischen Mercur das Ende desselben an.

Schreiben aus Helsingborg, vom 6 Julii.

Am 4ten, dem Geburtstage Sr. Königl. Hoheit, des Kronprinzen, begab sich der König, begleitet von den Officiers seines Hauses, des Morgens nach Ramlösa, um seinem Sohne die Versicherungen seiner väterlichen Zärtlichkeit zu versichern, und den Segen des Allmächtigen auf dieses theure Haupt zu erflehen. Nach der von dem Bischof Faxe gehaltenen Rede kehrten Se. Majestät hier zurück. Um 7½ Uhr des Abends begaben sich Allerhöchstdieselben wieder nach Ramlösa, um einem Balle beyzuwohnen, welchen Sie hatten veranstalten lassen. Der ganze Weg von Helsingborg nach Ramlösa war mit einer außerordentlichen Volksmenge angefüllt, und wie man sich dem Bade näherte, vermehrte sich die Menge, daß man hätte glauben können, die ganze Bevölkerung der Provinz zu sehen. Der König fuhr nicht durch eine Reihe, sondern durch eine ungemeine Masse von Leuten jeder Classe, welche Sie mit dem lebhaftesten Hurrah empfiengen, das noch lange nach seiner Vorüberfahrt fortwährte. Sobald der König in den Saal des Kronprinzen trat, gieng eine zahlreiche Gruppe von Damen, welche wie Bäurinnen von Schonen und Norwegen gekleidet waren, zu Sr. Königl. Hoheit, und sangen Ihm zu Ehren eigends hiezu verfertigte Verse. Darauf begab sich die ganze Gesellschaft in den großen Saal, welcher mit Geschmack und Pracht gezierd war, um den Tanz anzufangen. Um Mitternecht nahm man das Souper in den im Hofe errichteten Zelten ein. Der König entfernte sich um 2½ Uhr, aber der Ball währte bis 7 Uhr.

Das Dampfboot war am 4ten von Copenhagen angekommen und hatte eine große Anzahl Reisender mitgebracht. Die ausgezeichnetsten Leute wurden eingeladen, an dem Feste, welches Se. Majestät gab, Theil zu nehmen.

Die ganze Umgegend von Ramlösa war mit Equipagen und Fußgängern angefüllt.

Dieser Abend ward durch das beste Wetter verschönert, und die allenthalben herrschende Freude zeugte hinlänglich von der Liebe zum Kronprinzen, die Aller Herzen durchdrang, dessen Geburtstag man feyerte.

Se. Majestät begaben sich am 5ten um 1 Uhr Nachmittags wieder nach Ramlösa, wo Sie ein Frühstück hatten veranstalten lassen und zu welchem der größte Theil der gestrigen Gesellschaft wieder geladen war. Se. Majestät brachten den übrigen Theil des Tages im Bade zu, und gaben um 8 Uhr des Abends einer Deputation der Provinz Malmöhus, durch den Gouverneur, Baron von Klinteberg, vorgestellt, und einer andern der Universität Lund, welche den Bischof Faxe an der Spitze hatte, Audienz. Diese Deputationen drückten Sr. Majestät ihre Gefühle aus, welche sie beseelten, indem sie die Ehre hatten, Allerhöchstdieselben zum erstenmale zu sehen, und versicherten Sie der Dankbarkeit, welche alle Einwohner durchdrang, für die vielen Wohlthaten, welche Se. Majestät im Ganzen über Schweden und besonders über die Provinz verbreitet haben. Der König sowol als der Kronprinz — den auch die Deputirten anredeten — antworteten hierauf in den huldreichsten Ausdrücken. Se. Majestät geruhten, eine Summe von 700 Rthlrn. zu bewilligen, welche unter Helsingborgs Arme vertheilt werden sollten.

Frankfurt, den 10 Julii.

Se. Königl. Hoh., der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, ist von hier nach Strelitz zurückgereiset.

München, den 6 Julii.

Das Gesetzblatt enthält nachstehende Königliche Entschließungen:

1) An das Gesammt-Staatsministerium.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern. Unser Gesammt-Staatsministerium empfängt in der Anlage eine an die Stände-Versammlung gefertigte Entschließung wegen Besorgung der ständischen Angelegenheiten während Unserer Abwesenheit, mit dem Auftrage, dieselbe beyden Kammern am Tage Unserer Abreise bekannt zu machen. Wir ertheilen demselben Vollmacht, nicht nur die von den Kammern an Uns zu bringenden gemeinschaftlichen Beschlüsse in Unserm Namen zu empfangen, sondern überhaupt Alles dasjenige im verfassungsmäßigen Wege einzuleiten und zu verfügen, was bis zum Schlusse der Sitzungen zur Erledigung der von Unsern Ministerien an die Stände gebrachten unaufschiebbaren wichtigen Angelegenheiten noch erforderlich seyn mag. Ueber die Resultate soll Uns seiner Zeit nicht nur ausführlicher Bericht erstattet, sondern damit zugleich der Entwurf eines wohlbemessenen Landtags-Abschiedes über alle verhandelten Gegenstände, welcher sonach bey dem Schlusse zu publiciren ist, vorgelegt werden.

München, den 30sten Junii 1819.

Max Joseph.

Nach dem Befehl Sr. Maj. des Königs:
Egid v. Kobell.

2) An die Stände-Versammlung, Kammer der Reichsräthe und Kammer der Abgeordneten.

Maximilian Joseph ꝛc. Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs! Da Wir zum Gebrauche des für die Erhaltung Unserer Gesundheit jährlich nothwendigen Mineralbades eine Reise in das Ausland antreten und einige Wochen aus Unsern Staaten abwesend seyn werden, so haben Wir während dieser Abwesenheit Unserm Gesammt-Staatsministerium Vollmacht ertheilt, die von Unsern Ständen an Uns zu bringenden gemeinschaftlichen Beschlüsse, welche schriftlich an dasselbe zu senden sind, in Unserm

Mrs. Lucy Ann Lee, widow of Mr. Joseph Lee, late of Antigua, but formerly of this city, merchant, deceased, and Mrs. Mary Ann Lee, widow of Mr. Thomas Lee, late of this city, merchant, deceased, and Mrs. Elizabeth Lee, widow of Mr. Samuel Lee, late of this city, merchant, deceased, and Mrs. Sarah Lee, widow of Mr. Benjamin Lee, late of this city, merchant, deceased, and Mrs. Hannah Lee, widow of Mr. Isaac Lee, late of this city, merchant, deceased, and Mrs. Rebecca Lee, widow of Mr. Jacob Lee, late of this city, merchant, deceased, and Mrs. Rachel Lee, widow of Mr. Moses Lee, late of this city, merchant, deceased, and Mrs. Esther Lee, widow of Mr. Aaron Lee, late of this city, merchant, deceased, and Mrs. Deborah Lee, widow of Mr. Solomon Lee, late of this city, merchant, deceased, and Mrs. Leah Lee, widow of Mr. Abraham Lee, late of this city, merchant, deceased, and Mrs. Miriam Lee, widow of Mr. David Lee, late of this city, merchant, deceased, and Mrs. Judith Lee, widow of Mr. Nathan Lee, late of this city, merchant, deceased, and Mrs. Tamar Lee, widow of Mr. Reuben Lee, late of this city, merchant, deceased, and Mrs. Naomi Lee, widow of Mr. Simeon Lee, late of this city, merchant, deceased, and Mrs. Ruth Lee, widow of Mr. Levi Lee, late of this city, merchant, deceased, and Mrs. Orpah Lee, widow of Mr. Gad Lee, late of this city, merchant, deceased, and Mrs. Dinah Lee, widow of Mr. Asher Lee, late of this city, merchant, deceased, and Mrs. Bilhah Lee, widow of Mr. Dan Lee, late of this city, merchant, deceased, and Mrs. Zilpah Lee, widow of Mr. Naphtali Lee, late of this city, merchant, deceased, and Mrs. Leah Lee, widow of Mr. Issachar Lee, late of this city, merchant, deceased, and Mrs. Rachel Lee, widow of Mr. Zebulun Lee, late of this city, merchant, deceased, and Mrs. Dinah Lee, widow of Mr. Joseph Lee, late of this city, merchant, deceased, and Mrs. Asenath Lee, widow of Mr. Manasseh Lee, late of this city, merchant, deceased, and Mrs. Ephraim Lee, widow of Mr. Ephraim Lee, late of this city, merchant, deceased, and Mrs. Benjamin Lee, widow of Mr. Benjamin Lee, late of this city, merchant, deceased, and Mrs. Rachel

Brauch und Mißbrauch des Queckſilbers bey der Behandlung dieſer Krankheiten. Aus dem Engliſchen überſetzt von Dr. C. G. Kühn, Profeſſor der Chirurgie in Leipzig.

Ein Buch über dieſen wichtigen Gegenſtand der Heilkunde von einem ſo berühmten Verfaſſer, welches durch die Deutſche Bearbeitung des gleich berühmten Ueberſetzers nur gewonnen hat, bedarf hoffentlich keiner weitern Empfehlung, als die bloße Nennung des Titels.

Leipzig, im Junii 1819.

Friedrich Fleiſcher.

Am 4ten Julii 1819 verſtarb zu Bremen Herr Theodor Goswyn Breuls, aus Eupen, im 67ſten Jahre ſeines Alters, an einer Leber- und Magenkrankheit. Dieſen traurigen Verluſt bringen die Unterzeichneten ihren entfernten Verwandten und den Bekannten und Freunden des Verſtorbenen hiedurch zur Anzeige.

G. Breuls, in Eupen.
M. C. Breuls, geb. Dwerhagen, in Bremen, und deren Kinder.

Heute war ein recht unglückſeliger Tag für uns. — Nachmittag 3 Uhr entriß uns der unerbittliche Tod unſer einziges geliebtes Kind Georg Wilhelm Auguſt, in einem Alter von 1 Jahr und 8 Wochen. Theilnehmenden Verwandten und Freunden widmen wir mit tiefgebeugten Herzen dieſe für uns ſo betrübte Anzeige ergebenſt.

Roſtock, den 9ten Julii 1819.

Friedrich Paetow.
Chriſtiana Friedrika Paetow, geb. Vogelbuſch, aus Hamburg.

Sanft entſchlief nach mehrjähriger Krankheit am 10ten d. M. im 51ſten Jahre ihres thätigen Lebens unſere gute Mutter, die Profeſſorin Sophie Müller, früher verwittwete Kanzley-Secretairin Wieſe, geb. Trendelenburg. Mit tief verwundeten Herzen widmen theilnehmenden Verwandten und Freunden dieſe Anzeige

die Kinder der Verſtorbenen.

Kiel, den 12ten Julii 1819.

Mit tief gebeugtem Herzen erfülle ich die traurige Pflicht, das geſtern Abend um 9 Uhr nach kurzem Krankenlager am Stickfluß erfolgte Dahinſcheiden meines innig geliebten Mannes Johann Peter Siebern, in einem Alter von 61 Jahren 9 Monaten 17 Tagen, Verwandten und Freunden ergebenſt anzuzeigen.

Hamburg, den 14ten Julii 1819.

Maria Henriette Siebern, geb. Siebern, und im Namen meiner vier hinterbliebenen Kinder.

Heute wurde meine Frau von einem geſunden Sohne glücklich entbunden.

Hamburg, den 15ten Julii 1819.

S. J. Lazarus.

Sonnabend, den 31ſten Julii, Vormittags um 10 Uhr, ſoll in der großen Reichenſtraße, im Speicher hinter dem Hauſe No. 43, in öffentlicher Auction verkauft werden: Eine Parthey Madeira-Weine, zum Theil von Madeira directe gekommen, in ganzen, halben und viertel Pipen, durch die bekannten Weinmakler.

Anzeige.

Am Sonnabend, den 17ten Julii, und an den folgenden Sonnabenden, wird ein Stuhlwagen, und, wenn es regnen ſollte, eine Chaiſe, nach dem Oldesloer Bade fahren.

Abfahrt nach Oldesloe: Nachmittags 4 Uhr, von meinem Hauſe auf St. Petri Kirchhof.

Rückfahrt von Oldesloe auf hier: Montags, Morgens 5 Uhr.

Fuhrlohn: für die Perſon hin und her 7 Mk. 8 ßl., für die Hinfahrt allein 5 Mk.

Herren und Damen, die dieſe Gelegenheit benutzen wollen, belieben ſich in der Woche, ſpäteſtens bis 3 Uhr Sonnabends, in meinem Hauſe einſchreiben zu laſſen.

Hamburg, im Julii 1819.

J. A. H. Schlüter, Fuhrmann. St. Petri Kirchhof.

Das Bildniß des verſtorbenen Dr. und Stadtphyſicus Mumſen in Altona iſt jetzt bey den Herren Perthes und Beſſer, in der Steindruckerey auf dem Valentinskamp, und bey mir, Holl. Brook No. 55, zu haben; der Preis iſt 5 Mk. Cour.

F. C. Gröger.

Es wird an einer lebhaften Landſtraße, in der Rändung von circa 20 Meilen von hier, eine Stelle zur Pacht oder zu Kauf geſucht, wobey einiger Erwerb, etwa eine Brennerey, Wirthſchaft, Brauerey, Krämerey, Mühlweſen ꝛc. befindlich, und welches bis Dato mit Erfolg betrieben worden iſt. Wer dergleichen abzuſtehen hat, beliebe ſich ungeſäumt in portofreyen Briefen an die Expedition dieſer Zeitung unter den Buchſtaben O. P. zu wenden.

Dem handelnden Publicum empfiehlt ſich ergebenſt

J. C. Kalkbrenner, Makler in Rauchwaaren, Leder und Fellen, große Johannisſtraße No. 200.

Hamburg, den 16ten Julii 1819.

Wir nehmen uns die Ehre, einem geehrten Publicum die ergebenſte Anzeige zu machen, wie wir auf hieſigem Platz eine Weinhandlung en gros und en detail errichtet haben. Wir beſitzen ein vollſtändiges Lager von allen Sorten Weinen, Rum und Branntweinen, und ſind daher im Stande, unſre Freunde ſowol in Hinſicht der Weine als auch der Preiſe aufs beſte bedienen zu können.

Weimar, den 1ſten Julii 1819.

Gabrz et Schulze.

Wir haben die Ehre, uns zu empfehlen mit einem wieder aufs neue beſtens aſſortirten Waarenlager von Uhrmacher-Geräthen aller Art, wie auch von Gold- und Silber-Arbeiten, nebſt Engliſchen,

Böhmischen und Französischen Abreiläsern, zu den allerbilligsten Preisen und prompter Bedienung.

Joh. Spann Söhne,
Neuenwall No. 174 in Hamburg.

Daß die nothwendig gewordene Ausbesserung meiner Fabrique beendigt ist, habe ich meinen Freunden schuldigst anzeigen wollen, und Aufträge auf grüne Oel-Seife können nunmehro wie sonst prompt besorgt werden.

Hamburg, den 13ten Julii 1819.

J. D. Hammerich.

Heinrich Siebke,

Gastwirth zur Stadt Amsterdam vor Hannover,

empfiehlt sich reisenden Herrschaften und sonstigen Passagieren bestens. Freundliche Aufnahme, Bequemlichkeit, prompte Bedienung und billige Behandlung wird jeder geehrte Gast bey ihm finden.

Aufforderung.

Vor einigen, höchstens sechs Jahren, gieng der Schiffscapitain Balthasar Herold von hier nach einem fernen Lande unter Segel, und deponirte sein Vermögen bey einem hiesigen Kaufmann, um nach glücklicher Rückkehr sich auf heymathlichem Boden niederzulassen. Er sah indeß sein Vaterland nicht wieder. Verwandte, die jetzt erst von dem Tode des besagten Herold Nachricht erhalten haben, ersuchen den Kaufmann, welcher des Verstorbenen hinterlassenes Vermögen verwaltet, seinen Namen unter der Addresse B H. in der Expedition dieser Zeitung gefälligst niederzulegen. —

Hamburg, den 12ten Julii 1819.

Avertissement.

Zur letzten Haupt-Classe der Bremer Lotterie, mit deren Ziehung am 4ten August a. c. angefangen wird, sind noch einige ganze und getheilte Loose zum Planpreise von Fred'or. Rthlr. 23½ oder Cour. Mk. 64. 10 ßl. zu haben.

Rießer Wollheim et Co.
in Hamburg.

Auswärtige Bestellungen werden prompt besorgt.

Siebente Lübecker Stadt-Lotterie.

4te Classe, Ziehung den 9ten August. 5te Classe, Ziehung den 23sten September. Zu diesen beyden vortheilhaften Haupt-Classen, welche folgende große Gewinne und Prämien liefern, als:

In der 4ten Classe:

Gewinne von 8000, 2000, 1000, 500, 300, 5 à 100, 10 à 90, 10 à 80, 200 à 45, 570 à 35 Mk.; außer dem Gewinn erhält der Gewinner noch ein Frey-Loos zur folgenden 5ten und letzten Haupt-Classe;

in der 5ten letzten Classe:

1 Prämie von 60000 Mk., 1 Gewinn von 40000, 15000, 7500, 2500 Mk., 1 Prämie am 1sten Ziehungstage das 1ste Loos 2000 Mk., 1 Prämie am 2ten Ziehungstage das 1ste Loos 2000 Mk., 1 Gewinn von 1500, 10 à 1000, 10 à 500, 20 à 100, 455 à 40 Mk., und 800 Prämien à 80 Mk. das Loos,

als 400 Prämien à 80 Mk. am 1sten Ziehungstage,
400 Prämien à 80 Mk. am 2ten Ziehungstage,

folglich von den am 1sten und 2ten Ziehungstage gezogen werdenden 800 Loosen, sie mögen mit Gewinnen oder mit Nieten gezogen werden, erhält man auf jeden Fall die Prämie von 80 Mk.;

sind ganze und getheilte Original-Loose, zu 71 Mk. 4 ßl., oder circa 60 Mk. Hamb. Banco, oder 30 Rthlr. Preuß. Cour., oder 28 Rthlr. Ld'or à 5 Rthlr. das Loos, zu haben in der glücklichen Haupt-Collecte von

J. J. Bingo,
in Hamburg, Altewallstraße No. 37.

Auswärtige Aufträge mit Einlagen werden prompt besorgt. Pläne gratis.

Von E. Wohllöbl. Niedergerichte dieser freyen Hansestadt ist auf geziemendes Ansuchen der Curat. bon. von Georg Heinrich Prinz jun. allen in Commissione noch nicht erschienenen Creditoren desselben per publicum Proclama injungirt worden, daß sie sich mit ihren Forderungen, solche rühren her, woher sie wollen, bis zum 23sten August 1819, als einzig und peremtorisch anberaumten Termin, sub poena praeclusi et perpetui silentii auf der hiesigen Niedergerichtlichen Canzley zu melden schuldig seyn sollen.

Hamburg, den 14ten Junii 1819.

Von Einem Wohllöblichen Niedergericht ist auf geziemendes Ansuchen Curat. bonor. Philipp Marcus Schlesinger und Mor. Heinrich Schlesinger, unter der Firma: J. Schlesinger Sohn und Comp., publicum Proclama dahin erkannt: Daß alle und jede, welche an die nunmehro insolvent gewordenen Philipp Marcus Schlesinger und Mor. Heinrich Schlesinger, sowol an einen jeden derselben besonders, als auch an sie, unter der Firma: J. Schlesinger Sohn und Comp., irgend einige Forderungen zu haben vermeynen und sich noch nicht coram Protocollo commissionis angegeben, solche ihre Forderungen gegen den 10ten September d. J., als in termino unico et peremtorio, sub poena praeclusi et perpetui silentii, auf hiesiger Niedergerichtl. Cur. Canzley anzugeben schuldig seyn sollen; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Hamburg, den 29sten Juni 1819.

In Debitsachen Gottfried Ferdinand Widow ist von E. Wohllöbl. Niedergerichte allen in Commissione sich nicht angegebenen Gläubigern, welche an denselben einen Anspruch zu haben vermeynen, per publicum Proclama injungirt worden, sich damit innerhalb des termini unici et peremtorii, den 17ten September 1819, gehörigen Orts zu melden und zwar sub poena praeclusi et perpetui silentii, welches hiedurch bekannt gemacht wird. Hamburg, den 7ten Julii 1819.

Stadt-Theater.

Heute, den 16ten: Die Entführung aus dem Serail, Oper in 3 Aufzügen. Madame Unzelmann, erste Sängerin vom Großherzogl. Weimarschen Hof-Theater, wird die Constanze als erste Gast-Rolle geben.

Sonnabend, den 17ten, zum Benefiz des Herrn Devrient: Der arme Poet, Schauspiel in 1 Act. Hierauf: Der Jurist und Bauer, Lustspiel in 2 Aufzügen. Zum Beschluß: Meister Fips, Lustspiel in 1 Act. Herr Devrient: Poet, Grübler und Meister Fips. Mad. Devrient: Rosine.

In No. 111. dieser Zeitung bey dem Verkauf einer neuen Art Sprütze ist die richtige Unterschrift folgende: Gleye, Mechanicus, Neustädter Neuestraße No. 53; — und in No. 112 d. Z. in der Todes-Anzeige der Wittwe Schröder lese man: Frau Anna Friedrica Köhler, geb. Schröder.

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1815. (Am Sonnabend, den 17 Julii.) No. 114.

I

Aus Paris, vom 9 Julii.

Se. Majestät ist auf einen Monat mit der Königl. Familie nach St. Cloud abgereiset.

Ueber das traurige Schicksal der Madame Blanchard, die leider ein Opfer ihrer Luftfahrt geworden, hat man jetzt folgende nähere Nachrichten: Um 8½ Uhr Morgens hatten sich schon viele Zuschauer eingefunden; das Wetter war schön und versprach ein glückliches Ende. Um 10½ Uhr begab sich Madame Blanchard in ihre Gondel, an welche das Feuerwerk befestigt ward, und gleich darauf erhob sie sich in die Höhe. Beym Aufsteigen verwickelte sich der Ballon in die Zweige eines Baumes, da, wie es schien, der Ballon zu schwer war. Madame B. warf Ballast aus, und erleichtert hiedurch, stieg der Ballon. In einer gewissen Höhe bemerkte man die schöne Würkung des Feuerwerks, jedoch auch etwas, was außerordentlich zu seyn schien. Wie das Feuer den Ball ergriff, bemerkten die Zuschauer das Unglück der Madame B. Nach wenigen Augenblicken erfuhr man, daß die unglückliche Luftschifferin auf das Dach eines Hauses in der Straße Provence gefallen und daß sie schon ohne Leben sey.

Die unglückliche Madame Blanchard hinterläßt keine directe Erben, aber Freunde, die ihr Schicksal bedauern. Man sagt, daß dieselbe, durch ein dunkles Vorgefühl gleichsam gewarnt, ihre Gondel zu besteigen, zögerte. Das Schicksal dieser unglücklichen Frau erregt hier die allgemeinste Theilnahme.

Mehrere Personen streiten sich um den Vorzug, zuerst den Cometen gesehen zu haben. Die Herzogin von Berry hat vor einem Monat von dem Herrn de la Place erfahren, daß auf der Sternwarte zu Palermo auf Sicilien der Gang dieses Cometen beobachtet und auf die ersten Tage des Julii vorhergesagt worden.

Wie es heißt, hat der ehemalige Polizey-Minister Fouché die Erlaubniß erhalten, sich einstweilen in Holland niederzulassen.

Die Herausgeber der Quotidienne sind zu 16 Fr. Strafe wegen eines anstößigen Artikels von Bordeaux verurtheilt.

5 Proc. Consol. sind bis auf 70 Fr. 65 Cent. Bank-Actien 1447 Fr. 50 Cent.

Coblenz, den 5 Julii.

Beschluß der Eingabe des Stadtraths.

Wer nun aber die Edicte über die neue Steuer in Form und Inhalt nach diesen Grundsätzen betrachtet, wer sie mit obigen Verheißungen bey der Besitznahme zusammenhält, dem fällt es schmerzlich auf, die Seele, darin die erstern wie die andern wiederzufinden; — und das ist's, was Einem Königl. hohen Ministerium gehorsamst unterzeichneter Stadtrath zu offenbaren sich entblöden darf, wenn es ihm obliegt, eben so ehrerbietig als wahrhaftig zu seyn.

Denn obgleich es in jedem Patente heißt: "Ich werde euch nicht durch öffentliche Abgaben bedrücken," so ist es doch wahr, daß die fraglichen Steuern drückend sind: Erstens, weil sie zwischen den Provinzen des Reichs ungleich vertheilt erscheinen, indem die directen und andern Steuern, wie sie von der Französischen Herrschaft ererbt worden, und als vorzügliche Belastung nicht mißkannt werden können, in den Rhein-Provinzen ungemindert verbleiben, während letztere in den wichtigsten indirecten Steuern mit den Provinzen des Mutterlandes auf gleichen Fuß gesetzt wer-

Mr. Bell Pettigrew, Mr. Thomas Bell, Mr. Alexander Bryson, Mr. Thomas Allan, Mr. Robert Chambers, Mr. Robert Cox, Mr. Robert Dundas, Mr. Thomas Graham Welsh, Mr. Robert Kaye Greville, Mr. Robert Stevenson, Mr. Robert Christison, Mr. Alexander Wood, Mr. Thomas Stevenson, Mr. Thomas Hamilton, Mr. Alexander Maconochie Welsh, Mr. Alexander Kinmont, Mr. Alexander Monro, Mr. Alexander Nasmyth, Mr. Alexander Henderson, Mr. Alexander Keith, Mr. Alexander Wood

Ferrous sulphate, 10 grains; Dilute sulphuric acid, 1 drop; Water, 1 ounce. Dissolve.

der Königlichen Hochpreißlichen Regierung am 3ten May 1819, von dem Kaufmann Anderssen eröffneten Comtoirs, unter Bedienung folgender Addresse und portofreyer Briefe:

An das
Commissions-, Speditions- und
Nachweisungs-Comtoir,
Gemlowerstraße No. 179 in Stralsund,

ist in den wesentlichen Puncten, die den Zweck des Comtoirs ausmachen, in der Stralsunder Zeitung No. 64 zur Kenntniß gebracht, und wird den hierauf Reflectirenden auf Verlangen sofort der vollständig gedruckte Plan zugesandt werden.

Stralsund, im Julii 1819.

Hamburg, den 16ten Julii.

Zur bevorstehenden Ziehung der 24sten Hamb. großen Lotterie sind ganze und getheilte Original-Loose zum Planpreis von 140 Mk. Banco oder 13 Friedrichsd'or fürs ganze Loos bey uns zu haben.

Die solide Einrichtung dieser Lotterie, in welcher unter 5000 Loosen 2600 den Einsatz übersteigende, folglich 200 Gewinne und 3 Prämien mehr als Nieten enthalten sind, gehet aus dem Plan zu sehr hervor, daß selbige noch einer weitern Empfehlung bedarf, da sie den Theilnehmern weit größere Wahrscheinlichkeit zum Gewinn als zum Verlust gewährt.

Auswärtige Aufträge werden mit der größten Promptheit in unserm Comtoir ausgeführt.

Die größten Gewinne und Prämien sind:
200000, oder 142000 Mk. im günstigen Falle,
120000, 60000, 30000, 20000, 14000, 12000, 11000, sammt 13 Gewinnen zu 1000 und 10000 Mk.

Heine Sohn et Comp.

Wenn Herr J. S. aus F. a. M. nicht sein mir gegebenes Ehrenwort erfüllt und in Zeit von 4 Wochen mir seine Schuld berichtiget, so sehe ich mich genöthiget, kräftigere Maaßregeln zu ergreifen.

Wittwe S. in Hamburg.

Eine gut unterhaltene Jagd von drey Dorfeldern, ohngefähr 1½ Meilen von Hamburg, ist gleich zu verpachten, und sind die Bedingungen einzusehen bey Herrn C. P. Hunderlage, Deichstraße No. 13.

Dampf-Fähre. Im Julii 1819.

Tag.	Datum.	Von Hamburg. Uhr.	Von Harburg. Uhr.
Sonnabend	17	Morgens 9	Abends 6
Sonntag	18	— 6	Morgens 10
—	—	Mittags 12	Abends 6
Montag	19	Morgens 11	— 6
Dienstag	20	Mittags 12	— 6
Mittewochen	21	— 1	— 6
Donnerstag	22	— 1	— 6
Freytag	23	Nachmitt. 2	— 6
Sonnabend	24	— 2	— 6

Circus Olympique.

Heute: Vorstellung der Franconischen Gesellschaft aus Paris, vor dem Altonaer Thore. Einlaß-Karten sind täglich von Morgens 9 bis Nachmittags 4 Uhr bey dem Herrn Schütze am Zeughausmarkt No. 220 zu haben.

Bekanntmachung.

Wenn die Witterung günstig bleibt, ist heute Sonnabend, den 17ten Julii, Vauxhall in Harvestehude.

Jean Guillaume.

Stadt-Theater.

Heute, den 17ten, zum Benefiz des Herrn Devrient: Der arme Poet, Schauspiel in 1 Act. Hierauf: Der Jurist und Bauer, Lustspiel in 2 Aufzügen. Zum Beschluß: Meister Fips, Lustspiel in 1 Act. Herr Devrient: Poet, Grübler und Meister Fips. Mad. Devrient: Rosine.

Sonntag, den 18ten: Donna Diana, Lustspiel in 5 Aufzügen. Zum Beschluß: Die Trauer, Posse in 1 Act.

Montag, den 19ten, unbestimmt.

Dienstag, den 20sten: Die Räuber, Trauerspiel in 5 Aufzügen. Herr und Mad. Devrient: Franz und Amalia; letzte Gast-Rollen.

Briefbeförderung nach America.

Auf Philadelphia und Boston, Mitte nächster Woche.

Hamburg, den 17ten Julii 1819.

Americ. Post-Comtoir.

Hamburg, den 16 Julii.

Wechsel-Cours.			Geld-Cours.		
Amsterd. Bco.	— St.	k. S.	Schlesw. Holstein. Species		
dito			1 rab. pCt. gegen Bco.		
Bordeaux	15⅝	2 M. d.	Ducaten al Marco das St.		
Paris	15⅞ à ⅜		in Banco	—	ß
Basel	—		Louis-u. Fr. d'or	10 mß 15	ß
London	35 ß	2 M. d.	das St. in Bco.		
dito	35 ß 3 ₰	k. S.	Hamb. Cour.	23	
Madrid	89½		Dän. gr. Cour.	25½	pCt.
Cadix	89½	gr. p. D.	Schillinge	—	schl.
Bilbao	—		Neue } für voll	30	als
Lissabon	37⅛	gr. p. C. 4 U. v.	Preuss. Cour.	—	Bco.
Porto	37⅛	gr. p. C. 3 M. d.	Louis-u. Fd'r	36½	
Venedig	—	gr. p. D.	Neue } für voll	41	pCt. schl.
Genua	—	p. Pezz.			als
Livorno	—	p. Pezz.	Louis. u. Fr. dr.	9½	gr. Cr.
Bresl. i. B.	41	81 p. Pf. 56 W.	Louis-u. Fr. dr.	42	pCt.
Für 100 Rthlr. Banco.			fehl. als N. f. voll.		
Amsterd. Cassa	106½	k. S.	Neue } 8t.	— ß	—
dito	106⅛	2 M. d.	Duc. neue	— mß	— ß
Copenhag. Crt.	—		L. u. Frd.	13 mß	11 ß
dito	—	1 k. S.	Silber in Barren	4 à 5 löth.	das Brutto in Mk. fein
Prag Cour. Br.	165			6 à 7 löth.	
dito Eff.	141½	6 W. d.		12 à 15 löthig	
Wien Cour. Br.	166			27 mß 6 à 8 ß	
dito Eff.	149		Fein Silber	27 mß 10 ß	fein
Frankf. a. M. M.	149		8t. v. Achten	17 mß 14 ß	
Augsburg Crt.	147½	6 W. d.			

Fallissements.

Den 16ten Julii: Wilhelm Hinrich Rothermann, mit Bco. und Cour. Mk. 55365. 2 ß., und Wilh. Martienssen, mit Bco. und Cour. Mk. 39647. 9 ß.

(Mit ein. 1 Beylage.)

Beylage

zu No. 114. des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten.

Am Sonnabend, den 17 Julii 1819.

1

Litterarische Anzeigen.

Bey Hayn in Berlin sind erschienen, und sowol bey ihm als in allen guten Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Der neue Preußische Gesetzlehrer in Civil-, Polizey- und Criminalsachen, und in Ansehung des Verhaltens der Partheyen in gerichtlichen Angelegenheiten; nebst einem Anhange aus der Gebühren-Taxe. Für Geschäftsmänner. Von J. D. F. Rumpf, exped. Secret. bey der Königl. Regierung zu Berlin. Dritte verbesserte und verm. Ausgabe. gr. 8. (Preis 2 Rthlr. 8 Gr.)

Auch unter dem Titel:

Der Preußische Secretair. Zweyter Theil. Titulaturen und Addressen an Königl. Preußische Staats-Behörden, Staats-Beamten und andre Personen, nebst den Stempel- und Kanzley-Gebühren-Sätzen und einem Verzeichnisse von Königl. Preuß. Ordensrittern und Inhaberinnen des Louisen-Ordens. Dritte verbesserte Ausgabe. gr. 8. (Preis 16 Gr.)

Anecdoten zur Characteristik des Zeitgeistes. Herausgegeben von Karl Müchler. Zweytes Bändchen. 8. 198 S. (Preis 18 Gr.)

Dieses zweyte Bändchen ist nicht minder reichhaltig an interessanten Anecdoten aus der Geschichte der neuen und neuesten Zeit, als die erste Sammlung. Es herrscht darin eine gleiche Mannichfaltigkeit von kleinen Erzählungen, theils ernsten, theils heitern Inhalts, von Bonmots, Sinn- und Spottgedichten, und die einzelnen Züge von den Personen, welche in der letzten Hälfte des vorigen und in diesem Jahrhunderte eine mehr oder minder wichtige Rolle auf der großen Weltbühne gespielt haben oder noch spielen, sind ganz dazu geeignet, daß sie den aufmerksamen Leser einen tiefen Blick in das Herz thun lassen.

Ein Buch für Winter-Abende. Beytrag zur Unterhaltung für die gebildeten Stände. Herausgegeben von Karl Stein. Drittes Bändchen. 8. (Preis 1 Rthlr. 12 Gr.)

Auch unter dem Titel: Abendstunden. Kleine Romane, Erzählungen, Mährchen und Schwänke.

Der Verfasser dieses Werkchens, zu den beliebtesten Erzählern gehörend, hat auch in diesem dritten Bande für eine angenehme Unterhaltung des Lesers gesorgt. Die Mehrzahl dieser kleinen Gemälde ist komischer oder launiger Art; doch mischt sich auch der Ernst, welcher das Gemüth sanft anzieht und erhebt, in die muntern Darstellungen. Jedes dieser kleinen Bilder hat sowol durch das Anziehende der Begebenheiten und Situationen, als durch sichere Character-Zeichnung eine nicht gewöhnliche Eigenthümlichkeit und Bedeutung, weshalb das Buch gewiß in keiner soliden Leihbibliothek fehlen und auch seinem Werthe nach in den Privatsammlungen der Gebildeten seinen Platz finden und würdig ausfüllen wird.

In der Buchhandlung von C. F. Amelang in Berlin (Brüderstraße No. 11.) erschien so eben und wurde an alle gute Buchhandlungen versandt:

Deutsches Lesebuch zur Bildung des Geistes und Herzens, für die Schule und das Haus. Von F. P. Wilmsen, Prediger an der Evangelischen Parochial-Kirche in Berlin. Ganz groß 8. 21 Bogen nur 16 Gr.

Zur Empfehlung dieses lehrreichen Buchs diene nur die Vorrede des würdigen Herrn Verfassers: "Ein Lesebuch, welches nicht bloß nützliche Kenntnisse mittheilt, oder nur Uebungsstücke für das ausdrucksvolle Lesen enthält, sondern auch dem jugendlichen Geiste eine angemessene und reiche Nahrung giebt, den Gesichtskreis der Jugend erweitert, theilnehmende Gefühle erregt und nährt, und das Wohlgefallen am Schönen, Guten und Edlen weckt und belebt, daneben der Phantasie eine kräftige und gedeihliche Nahrung giebt — solch ein Lesebuch schien mir der Jugend zu fehlen, und ich hielt es für verdienstlich, sorgfältig und vorsichtig aus solchen Schriften, welche nicht in das große Publicum gekommen sind, und auch aus der neuesten Litteratur zu sammeln; was dem Bedürfniß der Jugend angemessen, und gehaltvoll genug zu seyn schien, um gelesen und wieder gelesen zu werden. Darum habe ich es nicht darauf angelegt, eine recht große Anzahl von Lesestücken zusammen zu bringen, sondern bin nur bedacht gewesen, dasjenige auszuwählen, was ich nach reiflicher Prüfung als dem jugendlichen Geiste angemessen und heilsam erkannte, und was auch bey dem zweyten und dritten Lesen noch festzuhalten versprach, indem es die Phantasie mit lebendigen Bildern erfüllt, Menschen in solchen Verhältnissen des Lebens darstellt, welche vorzüglich geeignet sind, lebhafte Theilnahme für die handelnden Personen einzuflößen, den Geist zu erheben, das Herz für alles Menschlich Große zu erwärmen, Begeisterung anzufachen und die Seele mit einem festen Glauben an die göttliche Vorsehung auszustatten. Aus diesem Grunde habe ich solche Erzählungen vorzugsweise aufgenommen, in welchen die

Ex. 4. Find the value of $\frac{1}{x} + \frac{1}{y} + \frac{1}{z}$ when $x = \frac{1}{2}$, $y = \frac{1}{3}$, $z = \frac{1}{4}$.

Ex. 5. Find the value of $\frac{1}{x} + \frac{1}{y} + \frac{1}{z}$ when $x = \frac{1}{2}$, $y = \frac{1}{3}$, $z = \frac{1}{5}$.

Ex. 6. Find the value of $\frac{1}{x} + \frac{1}{y} + \frac{1}{z}$ when $x = \frac{1}{2}$, $y = \frac{1}{3}$, $z = \frac{1}{6}$.

Ex.

dig von Haus mit dem Militair entfernten, oder derselben allenfallsige Leibes Erben, werden hiemit aufgefordert, sich binnen Einem Jahre zu melden, widrigenfalls ihr für jede in beyläufig 102 Fl. bestehendes Vermögen den nächsten Verwandten derselben würde verabfolgt werden.

Säckingen, den 15ten Junii 1819.

Großherzogl. Bezirks-Amt.

Burstert.

Stadt-Magistrat zu Lauenburg.

Demnach gegen den hiesigen Bürger und Töpfermeister, Franz Johann Böttcher, auf seinen Antrag, der Concurs erkannt worden, so werden dessen sämmtliche Gläubiger ad profitendum et liquidandum im angesetzten Termine am 30sten Julii d. J., Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause sub poena praeclusi verabladet

---

Alle diejenigen, welche sich mit ihren etwanigen Ansprüchen an den wegl. hiesigen Bürger und Kornhändler, Hieronymus Hartwig Anthon Jenssen, in Termino liquidationis den 27sten v. M. und bisher nicht gemeldet, werden mit selbigen nunmehro angedrohtermaßen gänzlich ausgeschlossen. Decretum a Senatu Mölln, den 5ten Junii 1819.

In fidem:

J. W. E. Sprewitz, Secr.

Da im gestrigen Termine auf die dem insolvent gewordenen Schiffbauer Johann Hardere hieselbst zuständig gewesenen Grundstücke, als:

1) eine Landkoppel am Hamburger Wege,
2) die vorhin Burmesterſche Koppel,
3) ein in den Vierhäusern belegnes Haus sammt Ländereyen,
4) die Kuhgrund nebst Schiffbauerey,

nicht annehmlich geboten worden; so ist zu deren Versteigerung annoch ein vierter Termin auf den 23sten d. M., Morgens 10 Uhr, auf hiesigem Amt angesetzt. Lauenburg, den 3ten Julii 1819.

Königl. Dännemarkiſches Amt.

Linstow. Hornbostel.

Einem Wohllöbl. Niedergerichte die et freyen Hanſeſtadt haben Srs. Salomon Heine Levin Hertz und Jacob Oppenheimer als Einhaber der Firma Heckscher et Comp. per Procuratorem implorando angezeigt, daß die unter Beybehaltung der alten Firma von Heckscher et Comp. mit dem Anfange des Jahrs 1811 von Imploranten etablirte neue Societäts-Handlung in Folge einer freundschaftlichen Uebereinkunft mit ult. December des verflossenen Jahrs 1818 ihr Ende erreicht hätte, und daß die noch unberichtigten Geschäfte derselben von den Imploranten gemeinschaftlich liquidirt würden. Wenn nun gleich diese Veränderung den sämmtlichen Handelsfreunden bereits ordnungsmäßig angezeigt worden sey und Imploranten bey der Ordnung, mit welcher die Bücher geführet worden seyn, auch überall nicht zu besorgen hätten, daß noch einige unbekannte Ansprüche an diese Handlung existiren könnten, so wollten sie dennoch, um den gesetzlichen Vorschriften in jeder Hinsicht ein Genüge zu leisten, um ein Proclama dahin gehorsamst bitten:

Daß Alle und Jede, welche an die vom 1sten Januar 1811 an von Imploranten unter der Firma Heckscher et Comp. geführte, und mit ultimo Dec. 1818 gänzlich aufgehobene Societäts-Handlung aus irgend einem Grunde einige rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, solche in einem von Gerichts wegen anzusetzenden Termin, Auswärtige durch einen zu den Acten zu constituirenden Procurator, bey diesem Wohllöbl. Gerichte anzugeben und rechtlicher Art nach zu justificiren schuldig seyn sollen, bey Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens.

Da diesem Petito Proclamatis von Gerichts wegen alles Inhalts deferirt worden, und der 11te October 1819 als einzig und peremtorischer Termin anberaumet worden, so wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Hamburg, den 24sten May 1819.

Einem Wohllöbl. Niedergerichte dieser freyen Hanſeſtadt haben Diedrich Carl Hermann Schwieter und Christian Friedemann Niefeldt mand. nom. der Interessenten der Separat-Wittwen-Casse der Bürger-Capitaine des vormaligen Regiments St. Nicolai per Procuratorem implorando angezeigt, wie unter den Capitainen des vormaligen Regiments St. Nicolai eine Separat-Wittwen-Casse, die sich aus den Privatmitteln und Beyträgen derselben gebildet habe, bestehe. Daß bey der Auflösung des Collegiums der Bürger-Capitaine natürlich auch in Anregung hätte kommen müssen, was auch dieser Casse werden sollte. Nach reiflicher Ueberlegung sey von sämmtlichen Interessenten — den noch am Leben sich befindenden Capitainen obgedachten Regiments und den Wittwen ihrer verstorbenen Collegen — eine förmliche Auflösung obgedachter Wittwen-Casse und gänzliche Auseinandersetzung in Betreff derselben unter den Mitgliedern dieses Vereins für rathsam gehalten und dem gemäß unanimiter ein Beschluß gefaßt, auch den Srs. Diedrich Carl Hermann Schwieter und Christian Friedemann Niefeldt eine Vollmacht ertheilet: Alles zur Vollziehung und Ausführung dieses Beschlusses Dienliche und Nöthige in ihrer aller Namen vorzunehmen.

Diese beyden Bevollmächtigten hätten sich demnach sogleich an E. Hochedlen und Hochweisen Rath dieser Stadt um die Einwilligung in die Umschreibung der dieser Wittwen-Casse gehörigen, im Stadt-Erbe-Buch derselben zugeschrieben stehenden Häuser-Pöste gewandt. Derselbe habe aber noch zuvor die Extrahirung eines Proclamatis für nothwendig gehalten und deßhalb laut Decrets vom 3ten May d. J. Supplicanten an E. Wohllöbl. Niedergericht verwiesen.

Es ergehe also abseiten des implorantischen Anwalds Namens der Srs. Diedrich Carl Hermann Schwieter und Christian Friedemann Niefeldt m. n. der Interessenten der Separat-Wittwen-Casse der Capitaine des vormaligen Regiments St. Nicolai die gehorsamste Bitte an dieses Wohllöbl. Gericht, Hochdasselbe wolle publicum Proclama dahin erkennen: Daß Alle und Jede, welche an die Capitalien der Separat-Wittwen-Casse der Bürger-Capitaine des vormaligen Regiments St. Nicolai einigen Anspruch, es sey ex quocunque capite vel causa zu haben vermeynen, in einem des Endes zu präfigirenden einzigen peremtorischen Termin sich damit, und zwar Auswärtige per Procuratorem ad acta constitutum, sub poena praecluſi et perpetui silentii in diesem Wohllöbl. Gerichte anzugeben schuldig seyen.

Da diesem Petito Proclamatis alles Inhalts von Gerichts wegen deferirt und der 15te November 1819 als einziger und peremtorischer Termin anberaumet worden ist, so wird dieses hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Hamburg, den 14ten Junii 1819.

Einem Wohllöbl. Niedergerichte haben Sr. Johann Andreas Busse und Sr. Gottfried Friedrich Laas als Theilhaber der mit primo May a. c. aufgelößten Societätshandlung unter der Firma Busse Laas et Comp. durch ihren Anwald implorando gehorsamst angezeigt: Daß sie seit primo May 1818 hieselbst eine Societäts-Handlung unter der Firma Busse Laas et Comp. geführet, welche nach freundschaftlicher Uebereinkunft mit primo May d. J. aufgelöst worden, und von welchem Zeitpuncte an auch die bisherige Firma erloschen sey. Ungeachtet nun die sämmtlichen Handlungsfreunde von der Auflösung dieser Handelsverbindung durch gewöhnliche Circulaire bereits ordnungsmäßig unterrichtet worden,

auch bey der bestehenden Ordnung in den Handlungsbüchern nicht zu gewärtigen stehe, daß unbekannte Ansprüche an diese Handlung oder deren Theilhaber persönlich existiren sollten, so hätten Imploranten es dennoch nach um so mehr für nöthig erachtet, ein publicum Proclama bey diesem Wohlöbl. Gerichte nachzusuchen, als der Mitimplorant Sr. Gottfried Friedrich Laas unter der Firma G. F. Laas et Co. die bisherigen Geschäfte fortzuführen werde, und deshalb alle laufenden activa et passiva der aufgelösten Societätshandlung übernommen habe. Imploranten richteten demnach an dies Wohlöbl. Gericht ihre gehorsamste Bitte, ein publicum Proclama des Inhalts zu erkennen:

Daß alle und jede, welche an die seit primo May 1818 daselbst bestandene Societätshandlung unter der Firma Busse Laas et Comp. oder an jeden Theilhaber derselben personlich vel ex capite crediti, hypothecae, fideijussionis, vel ex alio quocunque capite vel causa rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben und der Uebernahme sämmtlicher activorum et passivorum der aufgelösten Handlung abseiten des Mitimploranten Sr. Gottfried Friedrich Laas zu widersprechen vermeinen, schuldig seyn sollen (und zwar Auswärtige per Procuratores ad acta constitutos) solche bey diesem Wohlöbl. Gerichte innerhalb des anzusetzenden einzigen peremtorischen Termins anzugeben und erforderlichen Falls in foro competente zu justificiren, widrigenfalls sie fernerhin damit nicht gehört, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Diesem Petito Proclamatis ist gerichtlich alles Inhalts deferirt und der 4te October d. J. pro termino unico et peremtorio anberahmet worden; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 17ten May 1819.

Einem Wohlöbl. Niedergerichte daselbst haben Margaretha Elisabeth Brauer, geb. Büsch, Sr. Hinrich Brauer Wittwe, cum Curatore, und Srs. Hinrich und Georg Matthias Brauer, durch ihren Anwald implorando gebührend zu vernehmen gegeben: wie am 26sten May des verflossenen Jahrs der hiesige Bürger Hinrich Brauer, der resp. Gatte und Vater der Imploranten, verstorben, welcher seit vielen Jahren neben einer Handlung von Eisenwaaren eine Kauf-Hand ung unter der Firma von Hinrich und Johann Martin Brauer geführt habe, die aber durch gemeinsame Uebereinkünfte m. ult. December 1807 aufgehoben und von dem Verstorbenen für seine alleinige Rechnung fortgesetzt worden; und deshalb auch damals die nöthigen Circulaire erlassen, auch ein Proclam erbeten und erkannt worden sey. Seitdem habe der nunmehr verstorbene Hinrich Brauer seinen ältesten Sohn gleiches Namens seit dem 1sten Januar 1817 in die Eisenwaaren-Handlung, unter Beybehaltung der Firma von Hinrich Brauer, so wie seinen jüngsten Sohn Georg Matthias Brauer von demselben Zeitpuncte an in die Kaufmanns-Handlung, unter der Firma von H. et G. M. Brauer, als Associe's aufgenommen, und diese Veränderung den Handelsfreunden bekannt machen lassen. Nun aber wünsche die mitimplorirende Wittwe, dem Willen des Verstorbenen gemäß, die Handlung ihres verstorbenen Mannes in Gemeinschaft mit ihren Söhnen nicht länger fortzusetzen, und haben die beyden Söhne, und zwar Sr. Hinrich Brauer die Eisenwaaren Handlung und Sr. Georg Matthias Brauer die Kaufmanns-Handlung, jedoch beyde mit unveränderten Fonds, seit dem 1sten Januar 1819, mit Beybehaltung der vorigen Firma, für eines jeden allein ige Gefahr und Rechnung übernommen. Wenn nun auch gleich die wohlbekannten Vermögens-Umstände des Verstorbenen, so wie die musterhafte Ordnung, mit welcher er von jeher seine Bücher geführt habe, die genaueste Kenntniß von der Lage der Sache geben, so hielten es Imploranten, um den Gesetzen in jedem Falle zu genügen, für zweckdienlich, bey diesem Wohlöbl. Gerichte, nach verflossenem Trauerjahr, gehorsamst zu bitten, publicum Proclama dahin geneigtest zu erkennen:

"Daß alle und jede, welche an den Nachlaß des am 26sten May 1818 verstorbenen Hinrich Brauer, und namentlich an die von ihm früher allein seit 1mo Januar 1817 in Compagnie mit seinem Sohne Hinrich Brauer geführte Eisen-Handlung, so wie an die seit 1mo Januar 1808 unter der Firma von Hinrich Brauer, und seit 1mo Januar 1817 unter der Firma von H. et G. M. Brauer geführte Kaufmanns-Handlung, vel ex jure hereditatis, crediti, vel ex alia quacunque causa einige Ansprüche oder Forderungen hätten, oder zu haben vermeinten, sich in termino unico eoque peremtorio praefigendo, dem diesem Wohlöbl. Niedergerichte, und zwar Auswärtige per procuratorem ad acta constitutum, zu melden, ihre etwanigen Ansprüche zu justificiren, schuldig seyn sollen, in Ermangelung dessen sie aber mit allen Forderungen, An- und Widersprüchen excludirt seyn und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden sollte."

Diesem Petito Proclamatis ist gerichtlich alles Inhalts deferirt und der 25ste October dieses Jahrs pro termino unico et peremtorio anberahmet worden; welches vom implorantischen Anwalde hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Hamburg, den 5ten Junii 1819.

Einem Wohlöbl. Niedergerichte haben Srs. R. C. Ritter et J. G. D. Gansberg durch ihren Anwald implorando gebührend zu vernehmen gegeben: wie die zwischen ihnen seit dem 1sten April 1815 unter der Firma Ritter et Gansberg hieselbst gemeinschaftlich bestandene Handlung, zufolge freundschaftlicher Uebereinkunft, mit dem 31sten May d. J. wiederum aufgehoben worden sey, und der Mit-Impiorant Sr. J. G. D. Gansberg die Liquidirung aller Societäts-Verhältnisse übernommen habe.

Wenn nun gleich bey der immer bestandenen genauen Ordnung in ihren Handelsgeschäften keine unbekannte Ansprüche an ihre Compagnie-Handlung vorhanden seyn könnten; so wollten sie dennoch, um die Auflösung dieser Firma auf eine gesetzliche Art zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen, Ein Wohlöbl. Gericht ergebenst ersuchen, publicum proclama gewogentlichst dahin zu erkennen: –

"Daß alle und jede, welche an die vom 1sten April 1815 der bestandene, und mit dem 31sten May d. J. aufgelöste Handels-Societät der Imploranten, unter der Firma Ritter et Gansberg, eine rechtliche Forderung oder Anspruch haben oder zu haben vermeinen möchten, sich damit sub poena praeclusi et perpetui silentii, in termino ab illustri, judicio praefigendo et peremtorio, Auswärtige durch einen ad acta zu legitimirenden Mandatarium ad Protocollum proclamatis zu melden und solche zu justificiren schuldig seyn sollen."

Diesem Petito ist gerichtlich alles Inhalts deferiret und der 25ste October dieses Jahrs pro termino unico et peremtorio anberahmet worden; welches implorantischer Anwald hiemit zur öffentlichen Wissenschaft bringt.

Hamburg, den 5ten Junii 1819.

Von Einem Wohlöbl. Niedergerichte hieselbst sind in Sachen Henriette Charlotte Antoine, geb. Fürth, cum Curatore, Implorantin, gegen ihren im Jahre 1814 sich von hier entfernten Ehemann Joseph Antoine, Imploraten, auf gebührendes Ansuchen des Anwaldes der Implorantin Edictales dahin erkannt worden:

"Daß Implorat Joseph Antoine in dem präfigirten alleinigen Termine, den 25sten October dieses Jahres, im Wohlöbl. Niedergerichte hieselbst erscheine, von seiner böslichen Verlassung Rede und Antwort zu geben und darauf rechtlichen Bescheides zu gewärtigen schuldig seyn solle; im Nichterscheinungsfalle aber derselbe pro malitioso desertore erklärt, und das zwischen demselben und der Implorantin bestehende Band der Ehe getrennt und aufgehoben werde, auch der Implorantin, sich der Gelegenheit nach anderweitig wieder zu verheyrathen, gestattet seyn solle."

Implorantischer Anwald macht solches hiedurch öffentlich bekannt. Hamburg, den 5ten Junii 1819.

Titulairath, bey E. E. Rath zu Bergedorf, sub poena praeclusi et perpetui silentii, zu melden schuldig seyn sollen, mit dem Anhange, daß nach Ablauf des anberahmten Termins vordemeldete Verlassungs-Extracte und Obligationen für mortificirt erklärt und im Stadtbuch getilgt werden sollen."

Actum Bergedorf, den 15ten Junii 1819.

Bürgermeister und Rath des Städtchens Bergedorf.

Wann Ein Kayserl. Ehstländisches Oberlandgericht, auf die für den Herrn Gouvernements-Regierungs-Secretair, Titulairrath und Ritter Johann Georg Steinberg, als testamentarischen Universal-Erben weyland des bey der allerhöchst bestätigten Ehstländischen adelichen Credit-Casa angestellt gewesenen Protocollisten, Herrn Friedrich Daniel Fertich, hieselbst übergebene Bittschrift, ein Proclama convocationis aller derjenigen, welche wider das von dem genannten Herrn Protocollisten Friedrich Daniel Fertich nachgelassene, am 26sten Julii d. J. hieselbst publicirte Testament und dessen Anhang, aus irgend einem Rechtsgrunde etwas einzuwenden dahin möchten, nachgegeben, und solches am untengesetzten dato in locis publicis et consuetis affigiren lassen; so wird solches Allen und Jeden zu dem Ende hiedurch bekannt gemacht, damit diejenigen, welche wider das erwähnte nachgelassene Testament und dessen Anhang des verstorbenen Herrn Protocollisten Fertich aus irgend einem Grunde etwas einzuwenden berechtigt seyn möchten, binnen gesetzlicher Frist unter gehöriger Deduction ihrer Ansprache bey Eines Kayserl. Oberlandgerichts Secretario in duplo sich angeben mögen, mit der Verwarnung, daß derjenige, der diesen präclusivischen Termin verabsäumet, es sich selbst beyzumessen hat, wenn er mit seiner etwanigen Ansprache weiterhin nicht mehr wird können gehört werden. Wornach jeder, den dieses angeht, sich zu richten hat.

Gegeben in Sr. Kayserl. Majestät Oberlandgerichte zu Reval, am 11ten December 1818.

In fidem:

Joh. Friedr. Dom,
Es. Kayserl. Ehstländischen Oberlandgerichts Secretarius.

Des hiesigen Bürgers Christian Rüter Ehefrau, Louise Charlotte, gebohrne Martens, hat cum curatore dem hiesigen Obergerichte angezeigt, daß sie, als Schwester und einzige nächste Intestat-Erbin des verstorbenen hiesigen Kaufmanns Peter Martens, den Nachlaß desselben nicht anders als cum beneficio legis et inventarii antreten wolle, und zugleich um Erlassung eines Proclams ad indagandum illarum bonorum defuncti gehörig angesucht. Da nun dieser Bitte Statt gegeben worden ist, so werden hiedurch alle und jede, welche an den Nachlaß des besagten verstorbenen Kaufmanns Peter Martens irgend eine Ansprache oder Forderung, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeynen möchten, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche am 4ten October dieses Jahrs, als dem des Endes anberahmten peremtorischen Termin, beym hiesigen Obergerichte anzugeben und gehörig zu justificiren, unter der hinzugefügten Verwarnung, wie sie widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß sie damit werden präcludirt und ihnen dieserwegen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Wornach sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 8ten Junii 1819.

Ex decreto Senatus.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Proclama.

Nachdem der hiesige Bürger und Kaufmann Johann Jacob Goeders und dessen Ehefrau Christina Henriette Elisabeth, gebohrne Engel, vor einigen Jahren, mit Hinterlassung zweyer unmündigen Kinder, eines Sohnes und einer Tochter, verstorben, und selbige die väterliche Handlung unter Aufsicht ihrer beyden Vormünder bisher fortgesetzt; so ist bey der jetzt eingetretenen Mündigkeit des Sohnes nicht allein eine gerichtliche Theilung der gesammten Nachlasses der verstorbenen Goedersschen Eheleute, sondern auch ein öffentliches Proclam über ihre Güter nöthig erachtet worden. — Es werden demnach hiemit alle diejenigen, welche an den Nachlaß des oben erwähnten verstorbenen Johann Jacob Goeders und dessen gleichfalls mit Tode abgegangenen Ehefrau Christina Henriette Elisabeth, gebohrnen Engel, einige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, Pfänder von ihnen besitzen, oder der Masse schuldig sind, hiemit citirt, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Procuratoris ad acta, in hiesiger Stadt binnen zwölf Wochen, von dem Tage der letzten Publication dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadt-Syndicat, und zwar bey Strafe der Ausschließung, Vermeidung ihrer Gerechtsame und des Pfandrechts, auch doppelter Zahlung, zu melden, die etwa in Händen habenden Original-Documente zu produciren und davon beglaubte Abschriften beym Protocoll zurück zu lassen haben.

Oldenburg in Holstein, den 29sten May 1819.

Bürgermeister und Rath.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Käufer der den Gebrüdern Nathan in Lutin bisher zuständig gewesenen, im Dorfe Gotendorf, Amts Arensböck, belegenen Voll- und Viertel-Hufenerstelle, der Herr Gerhard Binder, hieselbst darum gehorsamend nachgesucht hat, daß über die gedachte Voll- und Viertelhufe ein landübliches Proclam erlassen werden möge, um sich gegen alle Ansprüche an dieselbe zu sichern, dieser Bitte auch von mir Statt gegeben worden; so werden hiemit alle und jede, welche an die mehrerwähnte, den Gebrüdern Nathan in Lutin bisher zugehörig gewesene, von diesen an den Herrn Gerhard Binder verkaufte Voll- und Viertel-Hufenerstelle zu Gotendorf, im Amte Arensböck, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, selbige rühren her, aus welchem Grunde sie immer wollen, (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche nur die rückständigen Zinsen anzugeben haben) hiemit ein für allemal, mithin peremtorisch, resp. sub poena praeclusi et perpetui silentii, citirt und beschehligt, auf der Königl. Amtsstube zu Arensböck innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, gehörig und unter Beobachtung des Erforderlichen sich anzugeben, und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Wornach sich zu achten. Gegeben Königl. Arensböcker Amthaus zu Plön, den 1sten Junii 1819.

Luckner.

In fidem copiae: C. Cramer.

Zweyte Bekanntmachung.

Von Gerichts wegen und bey nachgesetzter Commination gebiete Ich, Johann Christian Friederich Heinzelmann, Königl. Conferenzrath und Landvogt in Süderdithmarschen, Ritter ꝛc.

Wann auf Ansuchen des Hinrich Schumacher in Wörden über dessen Güter salvis exceptionibus creditorum Concurs erkannt worden ist, so werden alle, welche an den gedachten Hinrich Schumacher in Wörden Ansprüche und Forderungen haben, demselben mit Schulden verhaftet sind, oder Pfänder von ihm besitzen, — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, in deren Hinsicht es nur einer Angabe der etwa rückständigen Zinsen bedarf, — hiedurch aufgefordert, daß sie innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, Auswärtige unter Bestellung der Procuratur zu den Acten, in der Königl. Kirchspielschreiberey zu Wörden eine gehörige Angabe beschaffen, widrigenfalls sie der Strafe resp. des Ausschlusses, der doppelten Zahlung und des Verlustes des Pfandrechts gewärtig seyn sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Meldorf, den 25sten Junii 1819.

In fidem copiae:

Carthäuser.

Erste Bekanntmachung.

Frodorik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc.

Es hat der Controlleur und Inspector Carstens, auf Sophienruh, hieselbst vorgestellt, daß, da er seine Hauptparticipantschaft im Wegger Koege vor kurzem verkauft, und seinem Käufer die Erlassung eines Proclams und ein von allen nicht mit übernommenen Schulden gereinigtes Professions-Protocoll versprochen habe, die Erlassung nachstehenden Proclamatis erforderlich sey, und er sich daher veranlaßt finde, um dasselbe allerunterthänigst anzusuchen.

Wann nun die Bitte des Supplicanten bewilligt worden; als werden aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, auch von Gerichts wegen, mit alleiniger Ausnahme der im Schleswigschen Obergerichtlichen Schuld- und Pfand-Protocoll protocollirten Gläubiger, alle und jede, welche an das von dem Controlleur und Inspector Carstens bisher besessene und jetzt verkaufte Besitzthum im Wegger Koege, groß circa 285½ Demath. dingliche und dieses Besitzthum realiter anklebende Gerechtsame, Ansprüche oder Forderungen, sie rühren her, woher, oder haben Namen, wie sie immer wollen, zu haben vermeynen sollten, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche oder Forderungen, sub poena praeclusi et perpetui silentii, innerhalb 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bey dem Kanzleyy- und Obergerichts-Secretair Lüders in Schleswig gehörig anzugeben, die Documente, worauf sie sich berufen, im Original und in Abschrift einzulegen, und wegen Bestellung der Acten-Procuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Wornach alle, die es angeht, sich zu achten und vor Schaden zu hüten haben.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben im Schleswigschen Obergericht zu Gottorff, den 22sten Junii 1819.

(L. S. R.)

Moritz. Wibard.

Pro vera copia:
Lobedanz.
Otte.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichts wegen und bey nachgesetzter Commination gebiete Ich, Johann Christian Friedrich Heinzelmann, Königl. Conferenzrath und Landvogt in Süderdithmarschen, Ritter ꝛc.

Demnach Claus Detlef Martens in Eggstedt vorlängst verstorben, so habe Ich auf Instanz der Wittwe des Defuncti c. c. c. zur Berichtigung dieser Sterbbude ein Proclam bewilligt. Es werden dahero den Gerichts wegen alle und jede Gläubiger und Schuldner des obbenannten Claus Detlef Martens in Eggstedt, jedoch mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Pfand-Gläubiger, in deren Hinsicht es nur der Angabe der etwa rückständigen Zinsen bedarf, hiedurch aufgefordert, daß sie innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten öffentlichen Bekanntmachung dieses, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Procuratur ad acta in hoc foro, bey Strafe der Ausschließung und doppelter Zahlung, ihre an den Defunctum etwa habenden Forderungen oder Schuldigkeit in der Königl. Kirchspielsschreiberey zu Burg ad protocollum professionis gehörig angeben und verzeichnen lassen, demnächst aber weitere Verfügung gewärtigen.

Wornach sich ein jeder zu achten.

Meldorf, den 8ten Julii 1819.

In fidem: Carstensen.

Erste Bekanntmachung.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts aus dem Königl. Holstein-Lauenburgschen Obergerichte zu Glückstadt vom 25sten v. M. werden von Bürgermeistern und Rath der Stadt Rendsburg alle und jede, welche an die Verlassenschaft des ehnlängst verstorbenen Majors von Fischer, vormals Commandeurs des 3ten Bataillons des Oldenburgischen Infanterie-Regiments, jetzt eingezogenen 188 Abdlr. 12 Rßl. Prisengelder, oder sonst Ansprüche und Forderungen, es sey aus welchem Grunde es immer wolle, an gedachte Verlassenschaft zu haben vermeynen, wie auch diejenigen, welche dem gedachten Defuncto mit Schulden verhaftet sind oder etwas pfandweise oder sonst von ihm besitzen und in Händen haben, hiemittelst ein für allemal, mithin peremtorisch, resp. bey Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, doppelter Zahlung, so wie des Verlustes ihres Pfand- und sonstigen Rechts, citirt und geladen, daß sie resp. unter Bestellung gehöriger procuraturae ad acta, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat sich angeben, die zur Begründung ihrer Angaben dienenden Documente originaliter produciren, davon beglaubte Abschriften beym Protocoll zurücklassen und demnächst weitere rechtliche Verfügung gewärtigen sollen.

Urkundlich unter dem Insiegel dieser Stadt. Signatum Rendsburg, den 5ten Julii 1819.

(L. S. C.)

Erste Bekanntmachung.

Wann der Eingesessene Lübke Dieck zu Klosterfarde, als constituirter Curator des verschollenen Albert Maas, angezeigt, wie sein, laut beygebrachten Extracts aus dem Kirchenbuch, am 18ten Februar 1744 gebohrner Curande bereits vor 50 Jahren sich vom väterlichen Hause entfernt und in aller dieser Zeit nichts weiter von sich habe hören lassen, mithin er darauf angetragen hat, daß der Verschollene, da er, wenn er noch am Leben, über 75 Jahre alt wäre, nach vorgängigem öffentlichen Proclama, pro mortuo erklärt, und das ihm während seiner Abwesenheit angeerbte, bisher unter Curatel gestandene Vermögen mit Aufhebung derselben, unter den noch zur Zeit unbekannten rechtmäßigen Erben zur Theilung gebracht werden möge, diesem Gesuch auch Statt gegeben und nachgesetztes Proclama zu Recht erkannt worden: als werden nicht nur Eingangsbenannter, aus Klosterfarde bürtiger, Albert Maas, oder, wenn er nicht mehr am Leben seyn sollte, seine etwanigen ehelichen Leibes-Erben, sondern auch Alle und Jede, welche ex capite hereditatis, crediti, vel ex quocunque alio capite vel causa an das sub cura stehende Vermögen Ansprüche machen zu können vermeynen, hierdurch sub poena praeclusi et perpetui silentii, ein für allemal, und also peremtorie aufgefordert und angewiesen, sich innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams in den Zeitungen, in der Klosterschreiberey hieselbst anzugeben, auch nöthigenfalls zu legitimiren, und demnächst weiter gesetzliche Behandlung, im Ausbleibungsfall dingegen zu gewärtigen, daß der verschollene Albert Maas werde pro mortuo erklärt, hiernächst alle Andere aber das praeclusum erkannt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und mit dem Vermögen den Rechten gemäß verfahren werden. Wornach sich zu achten.

Gegeben zu Uetersen, den 6ten Julii 1819.

Klosterliche Obrigkeit.

Erste Bekanntmachung.

Proclama.

Wenn wegen der mangelhaften und unzuverlässigen Beschaffenheit des Schuld- und Pfand-Protocolls für die Stadt Itzehoe und deren Landdistrict die Allerhöchste Genehmigung und Autorisation zur Errichtung eines neuen Schuld- und Pfand-Protocolls und zur Erlassung eines desfälligen generalen Proclams ertheilt worden ist:

Als werden von Ober-Directer, Bürgermeister und Rath alle und jede, welche an ein oder das andre in der Stadt Itzehoe oder deren Gebiet belegenes Grundstück irgend einige dasselbe realiter afficirende protocollationsfähige Ansprüche, auch Streitsachen machen zu können vermeynen möchten, insonderheit alle diejenigen, wel-

de via Recht ex protocollatione in dem gedachten Schuld- und Pfand-Protocoll für sich oder andre erworben haben und solches zu conservirten gemeynt sind, hiedurch sub poena praeclusi et perpetui silentii aufgefordert und beschliget, ihre Forderungen und Gerechtsame, mögen selbige bestehen in baaren Anleihen, rückständigen Kaufgeldern, ausgelobten Geldsummen, ohne Unterschied, ob sie Zinsen tragen oder nicht, Gewährleistungen, Bürgschaften, Tuteln oder Curatelen, Servituten, oder wie sie immer Namen haben mögen, innerhalb Sechs und Zwanzig Wochen von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadt-Secretariate anzugeben, die in ihren Händen befindlichen Verschreibungen und Documente in origine zu produciren, und in so fern sie das Forum des Magistrats hieselbst nicht sortiren, Procuratores zu bestellen. Mit dem Verfügen und der Verwarnung, daß diejenigen, welche solche Angabe in der gesetzten Frist versäumen, damit nach Ablauf derselben nicht mehr zugelassen und sie nahmentlich des durch die vorige Protocollation erworbenen Prioritätsrechts verlustig, auch, wenn sie Administratoren einer Commune, und eines pii corporis, Vormünder und Curatoren sind, den durch ihre Versäumniß verursachten Schaden aus eignen Mitteln zu ersetzen schuldig seyn sollen. Die sich meldenden Prositenten haben demnächst die Zurücklieferung ihrer Verschreibungen nach deren Eintragung in das neue Schuld- und Pfand-Protocoll zu gewärtigen, und wird nach erfolgter Einrichtung dieses neuen Protocolls darüber die erforderliche Bekanntmachung erlassen werden, damit Jeder, den es angeht, sich von der Eintragung seiner resp. Forderung oder Gerechtsame selbst überzeugen könne.

Wonach sämmtliche Betheiligte sich zu achten.

Gegeben Ihehoe in Curia, den 1sten Juli 1819.

(L. S.)

Ober-Director, Bürgermeister und Rath.

In fidem:

Lüders.

Stadt-Secretair.

Edictal-Citation.

Diejenigen, welche an dem von Bubia sich entfernten Linnenhändler Heinrich Hoberg über dessen Vermögen, welches in einem daselbst belegenen Hinterbürtiers-Hause nebst Zubehör, 22 Acker Land, einem Vorrathe von gebleichter Leinewand, einigen unbedeutenden Activis und verschiedenen Mobilien besteht, wegen Unzulänglichkeit zur Befriedigung seiner Gläubiger, auf Antrag Concurs eröffnet worden ist, Forderungen und Ansprüche haben, werden hierdurch vorgeladen, in dem

den 5ten October d. J.,

Vormittags 9 Uhr, auf hiesigem Gerichts-Local angesetzten Liquidations-Termine, entweder in Person, oder durch mit gehöriger Information versehene zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen die bey dem Königl. Landund Stadt-Gerichte zu Norddausen angestellten und zugleich bey den hiesigen zur Praxis verstatteten Herren Justiz-Commissarien, Fischer I., Dr. Fischer II., Marcilian und Clages, vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, oder beym Ausbleiben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb wider die sich meldenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Auch wird allen denjenigen, welche zu des Heinrich Hoberg Vermögen gehörende Gelder, Sachen oder Briefschaften in Händen haben möchten, aufgegeben, denselben oder sonst Jemanden davon nicht das Geringste verabfolgen zu lassen, vielmehr dem hiesigen Gerichte die betreffenden Gegenstände sofort anzuzeigen, und solche, mit Vorbehalt der ihnen daran zustehenden Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern, widrigenfalls gesetzte Zahlungen als nicht geschehen geachtet, und dasjenige, was gezahlt oder aufgeantwortet seyn möchte, anderweit zum Besten der Masse beygetrieben werden wird. Wer aber etwa in Händen habende Gelder oder Sachen verschweigen oder zurückhalten möchte, wird seines daran habenden Unterpfandes und andern Rechts für verlustig erklärt werden.

Zugleich wird der genannte Linnenhändler Heinrich Hoberg, dessen jetziger Aufenthalt unbekannt ist, zu diesem Termine ebenfalls vorgeladen, um dem Contradictor die ihm zu Gebote stehenden, die Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben.

Bleicherode, den 7ten Junii 1819.

Patrimonial-Kreis-Gericht daselbst.

Wenzel.

Durch die am heutigen Tage ergangene und den Stralsund. Zeitungen in extenso eingerückte öffentliche Ladung sind alle diejenigen, welche an die von dem Hochgebohrnen Herrn Hofmarschall und Ritter des St. Johanniter- und Nordsterne-Ordens, Grafen Friedrich Ludwig v. Bohlen auf Carlsburg, verkauften Güter Trentow und Zarrentin nebst Saaten, und Rucchin und Libbenow mit Saaten, Vieh- und Feld-Inventarium und sonst mitverkauften Gegenständen, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben glauben, zu deren Anmeldung und Bescheinigung in Terminis den 21sten Juli, 28sten August und 25sten September d. J. mit der Warnung und dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß sie sonst durch die am 23sten October d. J. zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß für immer damit werden abgewiesen werden.

Die dabey interessirten Gläubiger werden benachrichtigt, daß der Herr Executant sowol die schriftenfreye Uebergabe der verkauften Güter und Gegenstände und die Entfreyung von aller Gewährleistung, als auch, da die Kaufgelder blos zur Befriedigung seiner Gläubiger verwandt werden sollen, die Belegung von Schulden der ihm noch bleibenden Güter bewirke, dieserhalb außergerichtliche Anträge und Postenzettel circuliren werden, mithin es keiner gerichtlichen Anträge bedürfen, wenigstens kein Kosten-Ersatz dafür bestanden werden wird.

Datum Greifswald, den 19ten Junii 1819.

Königl. Hofgericht dieselbst.

Edictal-Ladungen.

Demnach auf Ansuchen des Pastors Friedrich Moritz Gottlieb Rude und dessen Ehefrau Johanne Therese, geb. Brauer, zu Hussern, Edictales ad liquidandum oredita unterm heutigen Dato erkannt und Liquidations-Termin auf den

24sten August dieses Jahrs

angesetzt worden; so werden alle diejenigen, welche sowol an den vom Pastor Rude und dessen Ehefrau deren ältesten Sohne, dem Gastwirth Georg Moritz Gebhard Rude, erb- und eigenthümlich übergebenen Gastwirthschaft, dem Neuenkruge, zwischen Seesen und Lutter am Barenberge belegen, nebst sämmtlichem Zubehör, als auch an den dazu angekauften Eleveschen Grundstücken, als: 37 Morgen Land und 18 Morgen Wiesen, weniger nicht an dem Böttcherschen Anbauerhause, welches dem Neuenkruge gegenüber liegt, nebst dem dabey belegenen Garten und 5 Morgen Land und Wiesen, und endlich auch alle diejenigen, welche an den Pastor Rude oder dessen Ehefrau, hinsichtlich jener Grundstücke, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, hiermit bey Strafe des Ausschlusses öffentlich vorgeladen, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Fürstl. Kreisgerichte zu erscheinen und ihre Ansprüche und Forderungen mit Production der Documente anzumelden und auszuführen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen Gläubiger, welche in diesem Termine ihre Forderungen und Ansprüche nicht anzeigen, wenn sie gleich vorher dieselben angeklagt und sich schon gemeldet oder die Executen erhalten haben sollten, dennoch damit weiter nicht gehört werden, sondern eo ipso, ohne daß es deßhalb eines besondern Präclusiv-Bescheides bedarf, mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen seyn sollen.

Seesen, am 25sten May 1819.

Fürstl. Braunschweig-Lüneburg. Kreisgericht.

Meyenberg. Vege.

Stadt- und Landes-
Zeitung
für
Correspondenten

Ordinary Meeting of the Council, held on Thursday, the 3rd of March, 1870.

Present:—Mr. Alderman Cubitt, Chairman; Mr. Alderman Lawrence, Deputy Chairman; Mr. Alderman Abbiss, Mr. Alderman Ackroyd, Mr. Alderman Allen, Mr. Alderman Bevington, Mr. Alderman Bowley, Mr. Alderman Carter, Mr. Alderman Cotton, Mr. Alderman Dakin, Mr. Alderman Dimsdale, Mr. Alderman Dixon, Mr. Alderman Fowler, Mr. Alderman Gabriel, Mr. Alderman Hadley, Mr. Alderman Hale, Mr. Alderman Hilton, Mr. Alderman Hodgson, Mr. Alderman Hooper, Mr. Alderman Hutchinson, Mr. Alderman Kelk, Mr. Alderman Lankester, Mr. Alderman Lawrence, Mr. Alderman Lusk, Mr. Alderman Mechen, Mr. Alderman Nottage, Mr. Alderman Rose, Mr. Alderman Sidney, Mr. Alderman Staples, Mr. Alderman Stone, Mr. Alderman Taylor, Mr. Alderman Truscott, Mr. Alderman Wilson, Mr. Alderman Wire, Mr. Alderman Wood, Mr. Alderman Wyatt, Mr. Alderman Wythes, Mr. Deputy Abell, Mr. Deputy Bell, Mr. Deputy Bennett, Mr. Deputy Bilton, Mr. Deputy Bird, Mr. Deputy Bowden, Mr. Deputy Brewer, Mr. Deputy Brown, Mr. Deputy Bunker, Mr. Deputy Cadman, Mr. Deputy Cahusac, Mr. Deputy Carter, Mr. Deputy Chapman, Mr. Deputy Clarke, Mr. Deputy Cotton, Mr. Deputy Crosby, Mr. Deputy Dakin, Mr. Deputy Dimsdale, Mr. Deputy Dixon, Mr. Deputy Dodd, Mr. Deputy Dowson, Mr. Deputy Duncan, Mr. Deputy Eaton, Mr. Deputy Fairclough, Mr. Deputy Fisher, Mr. Deputy Fowler, Mr. Deputy Gabriel, Mr. Deputy Gardner, Mr. Deputy Gibbs, Mr. Deputy Gibson, Mr. Deputy Gillett, Mr. Deputy Gillett, Mr. Deputy Gillett

Ch. 1 Sec. 1 Art. 1 Cl. 1 Sec. 2 Art. 1 Cl. 1 Sec. 3 Art. 1 Cl. 1 Sec. 4 Art. 1 Cl. 1 Sec. 5 Art. 1 Cl. 1 Sec. 6 Art. 1 Cl. 1 Sec.

Staats- und Gelehrte
Zeitung
des
Correspondenten
von und für Deutschland.
No. 1. Hamburg, Montag, den 1. Januar 1810.

Ad primum ergo dicendum, quod Deus non dicitur
esse in omnibus rebus per essentiam, quasi ipsa
substantia Dei sit forma omnium rerum, sed quia
omnes res participant similitudinem divinæ essentiæ.
Ad secundum dicendum, quod Deus dicitur esse
in omnibus rebus per potentiam, quia omnia sunt
subjecta divinæ potentiæ. Ad tertium dicendum,
quod Deus dicitur esse in omnibus rebus per præsentiam,
quia omnia sunt nuda et aperta oculis ejus.
Ad quartum dicendum, quod Deus dicitur esse in
omnibus rebus per immensitatem, quia ipse excedit
omnia, et est extra omnia, et tamen nihil est extra
ipsum, sicut et locus dicitur esse extra locatum.

Quæstio Quodlibetalis.

Utrum Deus sit in loco.

Videtur quod Deus sit in loco. Dicit enim Augustinus
in Epistola ad Dardanum: Deus non est in
loco, sed ubique totus est. Sed quod est ubique,
videtur esse in loco. Ergo Deus est in loco.

Præterea, Deus est in omnibus rebus per essentiam,
potentiam et præsentiam, ut dictum est. Sed
omnia quæ sunt in loco, sunt per essentiam, potentiam
et præsentiam in loco. Ergo Deus est in loco.

Præterea, Deus est in omnibus rebus per immensitatem,
ut dictum est. Sed omnia quæ sunt in
loco, sunt per immensitatem in loco. Ergo Deus est
in loco.

Sed contra est quod dicit Augustinus in Epistola
ad Dardanum: Deus non est in loco, sed ubique
totus est.

Respondeo dicendum, quod Deus non est in loco,
sed ubique totus est. Nam locus est quoddam
corpus, et Deus non est corpus, sicut supra ostensum
est. Ergo Deus non est in loco.

Ad primum ergo dicendum, quod Deus est ubique
totus, non quia sit in omnibus rebus per essentiam,
potentiam et præsentiam, sed quia nihil est
extra ipsum, sicut et locus dicitur esse extra locatum.
Ad secundum dicendum, quod Deus est in
omnibus rebus per essentiam, potentiam et præsentiam,
non quia sit in loco, sed quia omnia sunt
subjecta divinæ potentiæ, et omnia sunt nuda et
aperta oculis ejus. Ad tertium dicendum, quod
Deus est in omnibus rebus per immensitatem, non
quia sit in loco, sed quia ipse excedit omnia, et est
extra omnia, et tamen nihil est extra ipsum, sicut
et locus dicitur esse extra locatum.

Ordinary Meeting of the Council, held at the Society's House, 20, Hanover Square, on Wednesday, the 5th of March, 1845.

Present—Sir Robert Peel, Bart., M.P., President, in the Chair.

The Right Hon. Lord Ashburton, D.C.L.
Sir Charles Lemon, Bart., M.P.
Sir Henry Pottinger, Bart., G.C.B.
Sir Henry Ellis, K.H.
Sir Francis Palgrave, K.H.
Sir Henry Rawlinson, K.C.B.
Sir Roderick Murchison, K.C.S.
Sir Charles Fellows.
Sir Thomas Phillipps, Bart.
Sir Thomas Hastings, M.D.
Sir Thomas Colebrooke, Bart.
Sir Thomas Wilde, Knt.
Sir Thomas Tancred, Bart.
Sir Thomas Phillips, Knt.
Sir Thomas Hardy, Knt.
Sir Thomas Duncombe, Bart.
Sir Thomas Bernard, Bart.
Sir Thomas Gladstone, Bart.
Sir Thomas Cochrane, Bart.
Sir Thomas Acland, Bart.
Sir Thomas Baring, Bart.
Sir Thomas Dyke Acland, Bart.
Sir Thomas Neave, Bart.
Sir Thomas Aubrey, Bart.
Sir Thomas Mostyn, Bart.
Sir Thomas Hesketh, Bart.
Sir Thomas Fremantle, Bart.
Sir Thomas Lethbridge, Bart.
Sir Thomas Wilson, Bart.
Sir Thomas Cullum, Bart.
Sir Thomas Hyde Page, Bart.
Sir Thomas Hyde Villiers, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde, Bart.
Sir Thomas Hyde Clarke, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers, Bart.
Sir Thomas Hyde Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page Hyde Clarke Villiers Page

Subscription Rates
Daily, one year $6.00
Daily, six months $3.25
Daily, three months $1.75
Weekly, one year $2.50
Weekly, six months $1.40
Weekly, three months $0.75
Sunday, one year $2.00
Sunday, six months $1.10
Sunday, three months $0.60
Single copy 5 cents
Sample copies free on request
Agents wanted in every town
Liberal commission allowed
Terms cash in advance
Address all communications to the publication office
Entered at the post office at Riverton as second class matter
Office hours 8 a.m. to 5 p.m. daily
Telephone 4-2-7-1-9-3-0-5-8-6-1-4-2-7-3-9-0-5-8-6-1-4-2-7-3-9-0-5-8-6-1-4-2-7-3-9

del, ist, nach einer neunmonatlichen Abwesenheit, in seinem Vaterlande, gestern über England hier wieder eingetroffen.

Durch den Waldbrand in der Gemeinde Tofteryd in der Provinz Jönköping am 5ten dieses haben über 50 Menschen all das Ihrige eingebüßt. Der gesammte Schade wird über 100000 Rthlr. Bco. geschätzt.

Der Baron Lagerbielke, unser ehemalige Gesandte zu Paris, wird in kurzem wieder zurückerwartet. (Er ist bereits durch Hamburg passirt.)

Der Kammerrath Manndorff ist von hier nach Paris gereiset.

Vor Beendigung des Lagers in Schonen sind viele Officiers unsrer Armee zu Rittern des Schwerdt-Ordens ernannt worden.

Schreiben aus Copenhagen, vom 17 Julii.

Die Niederländische Kriegs-Brigg, die zur Uebung der See-Cadetten ausgelaufen ist, und welche sich hier 8 Tage aufgehalten, ist diesen Morgen wieder abgesegelt.

Eine Russische Fregatte und Brigg liegen hier auf der Rhede. Das eine dieser Schiffe hat die kranke Fürstin Kurakin am Bord, die sich nach Frankreich begiebt.

Der Graf Tawast ist aus Schonen wieder hier eingetroffen.

Se. Excellenz, der General-Lieutenant, Graf von Walterstorff, ist von hier wieder nach Paris abgereiset.

Der General-Major von Wegener, welcher in Nord-Jütland commandirte, ist im 67sten Jahre mit Tode abgegangen.

Aus Schwerin, vom 16 Julii.

Dem Vernehmen nach werden auch wir das Vergnügen haben, Mad. Catalani hier in einem Concerte zu bewundern.

Am 6ten dieses sind der regierende Fürst, die Fürstin, der Prinz Adolph und die Prinzessin Mathilde von Schaumburg Lippe zu Dobberan eingetroffen. Die Bade-Listen bis zum 7ten Julii enthielten schon 324 Personen.

Herr und Mad. Devrient werden in wenigen Tagen in Schwerin erwartet. Späterhin werden Herr und Madame Unzelmann vom Weimarschen Theater, so wie auch im October Herr Eßlair hier eintreffen.

Aus dem Brandenburgischen, vom 17 Julii.

Der Universitäts-Senat zu Berlin hat im Universitäts-Gebäude Folgendes anschlagen lassen: "Auf hohes Verfügen der vorgesetzten Behörden wird den hiesigen Studirenden hiemit bekannt gemacht, daß, wer etwa von der zur Prüfung über Anschuldigung geheimer politischer Verbindungen niedergesetzten Immediat-Commißion vorgeladen werden sollte, sich sofort und unweigerlich zu stellen hat, widrigenfalls er sich dem aussetzt, daß er realiter vorgeladen wird."

Vorgestern verlohr Berlin durch den Tod des geh. Justiz-Raths Amelang einen seiner geschicktesten Juristen. Alle, die sich seiner als Rechts-Beystand bedienten, bedauern von Herzen diesen großen Verlust.

Ein andres aus dem Brandenburgischen, vom 17 Julii.

Nachrichten aus Berlin zufolge, werden Se. Maj. der König daselbst schon am 31ten August von Töplitz zurückerwartet.

Der Kayserl. Russische Gesandte, Herr v. Alopeus, wird auf 6 Wochen Berlin verlassen, um ins Carlsbad zu reisen. Die bey seiner Mission angestellten Gesandtschafts-Secretairs, Collegien-Rath von Kraft und Baron Maltitz, haben ersterer den St. Stanislaus Orden 3ter und dieser denselben Orden 4ter Classe erhalten.

Die zwischen Preußen und Pohlen abgeschlossene Liquidations-Convention ist, mit der Ratification Sr. Kays. K. Maj. versehen, aus Petersburg in Berlin eingetroffen, bey welcher Gelegenheit der geh. Legations-Rath von Jordan den St. Wladimir Orden zweyter Classe, der Finanz Rath Rother das Großkreuz des St. Stanislaus-Ordens und drey andre Preuß. Employés gleichfalls Russische Auszeichnungen erhalten haben.

Vom Mayn, vom 17 Julii.

Madame Manson will nun zu Paris ein Lese-Cabinet anlegen.

Der am 12ten Junii von dem Herrn Pons zu Marseille entdeckte kleine Comet ist von dem jetzigen verschieden. Am 2ten Julii war letzterer etwa 15 Millionen Meilen und am 15ten Julii schon über 24 Millionen Meilen von der Erde entfernt. Der Schweif dieses Cometen hat nichts Besonderes, und ist hierin mit dem prachtvollen Cometen von 1811 gar nicht zu vergleichen.

Von der Ems, vom 17 Julii.

Schiffer-Nachrichten zufolge, sollen auch in der Nordsee herumtreibende Eisfelder von ansehnlicher Größe gesehen worden seyn. Da seit 1817 und 1818 das Polar-Eis auf einer Fläche von mehrern 100 Meilen auch an der Küste von Grönland ꝛc. in Bewegung gerathen ist, und man selbst in Westindien solche treibende Eisfelder gesehen hat, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß solche in der Nordsee gesehen werden. Sollte einmal ein solches meilenlanges und breites Eisfeld sich unsern Inseln nähern, so würde dieses zwar eine interessante Erscheinung seyn, eine Eis-Insel zu sehen; allein eine solche Eismasse in unserer Nähe, wenn auch wegen der Tiefe einer solchen Eis-Insel, welche über 100 Fuß über dem Wasser daher schwimmt, und daher schon einige Seemeilen von den Ostfriesischen Inseln fest gerathen müßte, so würde dennoch in dieser Entfernung die Luft, zumal bey Nordwinden, schon sehr kalt wehen und also unserm Clima nachtheilig seyn, indem mehrere Jahre darüber hingehen würden, bevor eine solche ungeheure Eismasse schmelzen und sich auflösen würde.

Aus dem Churhessischen, vom 17 Julii.

Der Oberst S . . ., der einzige Staabs-Officier, welcher wegen seines damaligen Uebertritts in die von dem Divisions-General Lagrange errichteten Deutsch-Französischen Corps zu 10jährigem Festungs-Arrest zu Spangenberg verurtheilt

Erscheint täglich
Preis-Courant
und
Correspondenten
für
Waaren, Geld und Staatspapiere.

verschlag heben zu wollen, und weise beachtend die Forderungen der Zeit, ohne ihnen den Tribut einer sclavischen Gefälligkeit zu entrichten, mit festem ruhigen Gange die öffentliche Wohlfahrt dem Zustande derjenigen Vollkommenheit zuzuführen, welche die Beschränktheit der menschlichen Kräfte zu erreichen vermag.

Diese hochansehnliche Stände Versammlung findet in dem Königl. Einberufungs-Manifeste die genaue Bezeichnung des Gegenstandes ihrer Thätigkeit, so wie die Umrisse des Geschäftsganges, in welchem der König den kürzesten und sichersten Weg zur Erreichung des Ziels erblickt.

Sie soll alle noch übrigen Wünsche des Volks in Beziehung auf den Verfassungs-Entwurf in einer ungetrennten erschöpfenden Zusammenstellung vorlegen, die besten Mittel zur Erfüllung jener Wünsche bezeichnen, und zur Vollendung des Verfassungswerks durch gemeinschaftliches Einverständniß mitwürken.

Der Umfang und die Wichtigkeit des Geschäfts machen es nothwendig, demselben eine solche Einleitung zu geben, daß bey der künftigen Berathung stets eine lichtvolle Ordnung erhalten, jeder Verwirrung vorgebeugt und allen Mitgliedern der Versammlung durch Gewährung einer zusammenhängenden gründlichen Kenntniß der Sache die Abstimmung erleichtert werde.

Das einfachste und sicherste Mittel zur Erreichung dieses höchstwichtigen Zwecks liegt in der Wahl einer Commißion, die alles, was nach der oben angegebenen Rücksicht zur Vollendung des Verfassungswerks übrig ist, zu einem umfassenden Vortrage für die Versammlung vorbereite.

Se. Königl. Majestät werden, im Geiste Höchstihrer Absicht, einen erwünschten Ausgang zu befördern, auch Ihre Commissarien ernennen, die sich mit den ständischen zur gemeinschaftlichen Vorbereitung ihrer Arbeit vereinigen, damit durch offene gegenseitige Mittheilungen und vertrauliches Zusammenwürken ein glückliches Einverständniß erleichtert werde.

Eine Anzahl von mehr als 5 bis 7 ständischen Commissarien würde den Gang des Geschäfts der Commißion erschweren, und da sie nicht verbindend unterhandeln, sondern nur einen Vortrag als nützlichen Leitfaden für die dereinstigen Berathungen der Plenar-Versammlungen bearbeiten sollen, so sind Gegenstand und Form ihrer Thätigkeit so bestimmt gegeben, daß die Commissarien keiner genauern Vorschriften bedürfen, sondern durch solche vielmehr in der freyen Bewegung gehindert werden würden, die ihrer Einsicht und eigenen gewissenhaften Erwägung innerhalb ihres Geschäftskreises gelassen werden muß.

Aber es bleibt der Versammlung anheim gegeben, ihren Commissairs eine Committee an die Seite zu stellen, welche sie erforderlichen Falls durch Mittheilung ihrer Ansichten und ihren Rath unterstütze.

Eine so einfache und zweckmäßige Vorbereitung des Geschäfts wird es einst der Plenar-Versammlung möglich und leicht machen, auf den Grund eines vollständigen wohlerwogenen Vortrags, mit voller Kenntniß und angemessener Berücksichtigung aller Verhältnisse, ihre Beschlüsse zu fassen und Sr. Königl. Majestät in einer eigenen Zusammenstellung vorzulegen, worauf dann auch Allerhöchstdieselben Ihre letzte Entschließung zu ertheilen geruhen werden.

So wolle denn diese hochansehnliche Stände-Versammlung nunmehr ihre wichtige Arbeit beginnen, und wenn ihre eigene Organisation durch herkömmliche Wahl ihres Vice-Präsidenten und Ernennung ihrer Officialen vollendet seyn wird, so bald als möglich ihre Commissarien wählen, damit die vorbereitenden Verhandlungen in der Hauptsache dann ihren Anfang nehmen können!

Möge recht bald ein Ausgang herbeygeführt werden, der den Wünschen und der gerechten Erwartung unsers väterlich gesinnten Regenten des harrenden Würtembergs und des aufmerksamen Auslandes entspreche!

Vorstehende Rede wurde von dem Fürsten Präsidenten erwiedert, und nach dem Abtritte der Minister trugen Prälat v. Schmid, und nach ihm v. Keller, Bischof von Evara, ein Gebet vor, um vom Himmel den Segen für das wichtige Geschäft der Stände zu erflehen.

Auf den Antrag des Fürsten Präsidenten wurde sodann durch Zuruf eine Dank-Addresse an des Königs Majestät beschlossen, und mit deren Entwerfung eine Commißion (Graf v. Schäsberg, Freyherr v. Varnbühler, Weishaar, Zahn und Uhland) beauftragt.

Den Schluß der Sitzung machte die Wahl des Vice-Präsidenten und der beyden Secretairs. Fast einstimmig war die Wahl für beyde Stellen. Weishaar ward Vice-Präsident; zu Secretairs wurden Feuerlein und Schott gewählt.

Ludwigsburg, den 15 Julii.

In der heutigen Sitzung der Stände-Versammlung ward folgender Entwurf einer Addresse an den König genehmigt:

Eure Königliche Majestät

haben durch das Allerhöchste Manifest vom 10ten v. M. die Versammlung der Stände einberufen, damit durch gemeinschaftliches Einverständniß das Werk der Verfassung vollendet werde. Der Tag, an welchem die Versammlung eröffnet wurde, ist derselbe, der einst Allerhöchst Sie vom Felde des Sieges in das jubelnde Vaterland zurückgeführt. Nicht minder ruhmvoll ist er diesmal aufgegangen. Von Neuem den Weg des Vertrags betretend, auf dem sich von jeher die Verfassung des Landes entwickelt hat, bewähren Eure Majestät die höchste Achtung für Ihr Volk und den Geist der Gerechtigkeit, der des Fürsten erste Tugend ist. Erweckend, froh belebend, hat jener Ruf vom Throne das Land durchdrungen. Wir, die versammelten Stände, glauben, unsere und des gesammten Volks freudige Dankbarkeit durch nichts so sehr im Sinne Eurer Majestät darlegen zu können, als durch redliche und rastlose Förderung des großen Werks. Möge der Blick Eurer Majestät unsere Bestrebungen wohlwollend begleiten, und in uns die Vertreter nicht bloß der Rechte des

Staats- und Gelehrte
Zeitung
des
Correspondenten

Mayor, Aldermen and Commonalty of the City of London, and the Corporation of the Trinity House of Deptford Strond, and the Corporation of the Governor and Assistants of the New River Company, and the Corporation of the Governor and Company of the Bank of England, and the Corporation of the Governor and Company of the British Fishery, and the Corporation of the Governor and Company of the Royal Exchange Assurance, and the Corporation of the Governor and Company of the London Assurance, and the Corporation of the Governor and Company of the Chelsea Waterworks, and the Corporation of the Governor and Company of the Sun Fire Office, and the Corporation of the Governor and Company of the Globe Insurance, and the Corporation of the Governor and Company of the Westminster Fire Office, and the Corporation of the Governor and Company of the Hand in Hand Fire Office, and the Corporation of the Governor and Company of the Amicable Society for a perpetual Assurance Office, and the Corporation of the Governor and Company of the Equitable Assurance Office, and the Corporation of the Governor and Company of the Royal Exchange Assurance, and the Corporation of the Governor and Company of the London Assurance, and the Corporation of the Governor and Company of the Chelsea Waterworks, and the Corporation of the Governor and Company of the Sun Fire Office, and the Corporation of the Governor and Company of the Globe Insurance, and the Corporation of the Governor and Company of the Westminster Fire Office, and the Corporation of the Governor and Company of the Hand in Hand Fire Office, and the Corporation of the Governor and Company of the Amicable Society for a perpetual Assurance Office, and the Corporation of the Governor and Company of the Equitable Assurance Office,

1.1.1 Why Study Machine Learning?

Machine learning is a subfield of artificial intelligence (AI). The goal of machine learning generally is to understand the structure of data and fit that data into models that can be understood and utilized by people.

Although machine learning is a field within computer science, it differs from traditional computational approaches. In traditional computing, algorithms are sets of explicitly programmed instructions used by computers to calculate or problem solve. Machine learning algorithms instead allow for computers to train on data inputs and use statistical analysis in order to output values that fall within a specific range. Because of this, machine learning facilitates computers in building models from sample data in order to automate decision-making processes based on data inputs.

Any technology user today has benefited from machine learning. Facial recognition technology allows social media platforms to help users tag and share photos of friends. Optical character recognition technology converts images of text into movable type. Recommendation engines, powered by machine learning, suggest what movies or television shows to watch next based on user preferences. Self-driving cars that rely on machine learning to navigate may soon be available to consumers. Machine learning is a continuously developing field. Because of this, there are some considerations to keep in mind as you work with machine learning methodologies, or analyze the impact of machine learning processes.

In this book, we'll explore the history, theory, and applications of machine learning in detail, starting with a high-level introduction to some of the major topics you'll encounter as you work in the field. Throughout the book, we'll break down complex ideas into digestible pieces, so you don't need a degree in computer science to understand machine learning. However, because machine learning is such a technical field, we will occasionally dive into relevant theory and mathematical formulas. Don't worry if math isn't your favorite subject—we'll focus on conceptual explanations of the formulas, so you can still get a lot out of the book even if you choose to skip those sections.

1.1.2 Machine Learning Basics

Machine learning algorithms are often categorized as supervised or unsupervised. Supervised algorithms require a data scientist or data analyst with machine learning skills to provide both input and desired output data, in addition to furnishing feedback about the accuracy of predictions during algorithm training. Data scientists determine which variables, or features, the model should analyze and use to develop predictions. Once training is complete, the algorithm will apply what was learned to new data. Unsupervised algorithms do not need to be trained with desired outcome data. Instead, they use an iterative approach called deep learning to review data and arrive at conclusions. Unsupervised learning algorithms are used for more complex processing tasks than supervised learning systems, including image recognition, speech-to-text, and natural language generation. They can work through large volumes of data and recognize more subtle information relationships than human beings can or than supervised learning systems can. Reinforcement machine learning algorithms is a combination of deep learning and reinforcement learning. This method helps an agent learn from its past experiences by adjusting to new circumstances.

Machine learning algorithms are often created with frameworks designed by companies with machine learning goals, such as Google's TensorFlow, which is open source, or Facebook's PyTorch framework. Machine learning algorithms can also be built from scratch using languages like Python, R, or C++.

1.1.3 Machine Learning Considerations

Machine learning algorithms are only as good as the data they work with. Factors like insufficient data, poor quality data, irrelevant features, and lack of diversity in training data can limit the accuracy of machine learning models. Machine learning algorithms can also be slow to produce desirable results, which can lead to unrealistic expectations. Overfitting, when a machine learning model is too closely aligned to a limited set of data points, can also be a problem.

Machine learning algorithms can be biased in multiple ways. Algorithms can be influenced by the preferences of those who train them, or they can be biased because of incomplete data. Bias can also be introduced to algorithms by the way features are selected or how classifications are constructed. Machine learning algorithms can be difficult to audit, especially when they're complex. Many machine learning algorithms are black boxes, meaning that it's hard to see how they arrive at their predictions. Even when algorithms are open source and can be viewed publicly, they can be challenging to understand. Machine learning algorithms can also be manipulated by hackers, who can introduce errors or bias to cause algorithms to fail in specific ways or to produce certain outcomes.

1.1.4 Machine Learning Applications

Machine learning algorithms are used in a wide variety of applications, including email filtering and detection of network intruders. They're also used for applications that are too complex for human coding and analysis, such as speech recognition or facial recognition. Machine learning algorithms are used in image segmentation, which is useful in applications like medical imaging, facial recognition, and machine vision. Machine learning algorithms can be used to predict traffic patterns in big cities, as well as to forecast weather and analyze long-term climate data. Machine learning algorithms are also used in online recommendation engines, like those used by movie streaming services and online retailers.

Machine learning algorithms are used in stock market forecasting, as well as in portfolio optimization and algorithmic trading. Machine learning algorithms are used in the diagnosis of diseases, including cancer, Alzheimer's disease, and diabetes. They're used in personalized medicine, which uses machine learning algorithms to make sense of a person's risk for disease based on their genetic profile. Machine learning algorithms are used in drug discovery and in predicting the toxicity and potential side effects of drug combinations. They're used in radiology and pathology to convert images into information, and in epidemiology to help track and predict the spread of infectious diseases.

1.1.5 Machine Learning Industry Trends

Machine learning algorithms are used in a wide variety of industries, including finance, retail, sales, and marketing. Financial institutions use machine learning algorithms to help assess risk in credit decisions, to detect fraud, and to help manage portfolios and predict stock prices. Retail companies use machine learning algorithms to recommend products to customers and to optimize inventory. Sales and marketing departments use machine learning algorithms for customer segmentation, churn prediction, and to help make sales forecasts.

Machine learning algorithms are used in manufacturing, to help predict when equipment will fail and need maintenance. They're used in supply chain management, to help optimize routes for delivery vehicles and to predict future demand for products. Machine learning algorithms are used in the energy industry, to help electric companies optimize the placement and operation of turbines. They're used by oil and gas companies to help analyze sensor data and to assist in the exploration for new energy sources.

Machine learning algorithms are used in customer service call centers to help direct calls and to analyze customer sentiment. They're used in online dating services to create better matches between people. Machine learning algorithms are used in the gaming industry, to help create realistic behaviors for computer-controlled characters. They're used in robotics, to help robots understand their environment and to help them learn how to move effectively.

1.1.6 Machine Learning Ethics

Machine learning algorithms can be used in ways that raise ethical questions. For example, machine learning algorithms can be used to create deepfakes, which are videos that convincingly show people doing or saying things they never did. Machine learning algorithms can be used to create fake news, which is false information that is presented as if it were true. Machine learning algorithms can be used to create spam, which is unwanted email that is sent in bulk.

Machine learning algorithms can be used to violate people's privacy. For example, machine learning algorithms can be used to track people's movements, to read their emails, or to listen to their conversations. Machine learning algorithms can be used to create surveillance systems that monitor people's behavior. Machine learning algorithms can be used to create weapons that can kill people without human intervention.

Machine learning algorithms can be used to discriminate against people. For example, machine learning algorithms can be used to deny people loans, to reject their job applications, or to charge them higher prices for goods and services. Machine learning algorithms can be used to create filter bubbles, which are personalized environments that show people only the information that they want to see. Machine learning algorithms can be used to create echo chambers, which are environments where people only hear opinions that they already agree with.

Machine learning algorithms can be used to manipulate people's emotions. For example, machine learning algorithms can be used to create addictive video games, to show people targeted advertisements, or to influence their political views. Machine learning algorithms can be used to create chatbots that can pretend to be human. Machine learning algorithms can be used to create robots that can pretend to be human.

Machine learning algorithms can be used to automate jobs that were previously done by people. For example, machine learning algorithms can be used to drive trucks, to answer customer service calls, or to write articles. Machine learning algorithms can be used to create robots that can do physical labor. Machine learning algorithms can be used to create robots that can do mental labor.

Machine learning algorithms can be used to create new forms of art. For example, machine learning algorithms can be used to create music, to write poetry, or to paint pictures. Machine learning algorithms can be used to create new forms of entertainment. For example, machine learning algorithms can be used to create video games, to create movies, or to create virtual reality experiences.

Machine learning algorithms can be used to create new forms of communication. For example, machine learning algorithms can be used to translate languages, to create chatbots, or to create social networks. Machine learning algorithms can be used to create new forms of education. For example, machine learning algorithms can be used to create personalized learning experiences, to create intelligent tutoring systems, or to create massive open online courses.

Machine learning algorithms can be used to create new forms of transportation. For example, machine learning algorithms can be used to create self-driving cars, to create drones, or to create hyperloop systems. Machine learning algorithms can be used to create new forms of energy. For example, machine learning algorithms can be used to create smart grids, to create fusion reactors, or to create solar panels.

Machine learning algorithms can be used to create new forms of medicine. For example, machine learning algorithms can be used to create personalized medicine, to create artificial organs, or to create nanobots. Machine learning algorithms can be used to create new forms of agriculture. For example, machine learning algorithms can be used to create genetically modified crops, to create vertical farms, or to create lab-grown meat.

Machine learning algorithms can be used to create new forms of manufacturing. For example, machine learning algorithms can be used to create 3D printers, to create robots, or to create nanofactories. Machine learning algorithms can be used to create new forms of construction. For example, machine learning algorithms can be used to create self-assembling buildings, to create 3D printed houses, or to create underwater cities.

Machine learning algorithms can be used to create new forms of government. For example, machine learning algorithms can be used to create direct democracies, to create artificial intelligences that govern, or to create blockchain governments. Machine learning algorithms can be used to create new forms of law enforcement. For example, machine learning algorithms can be used to create predictive policing systems, to create facial recognition systems, or to create robots that police.

Machine learning algorithms can be used to create new forms of warfare. For example, machine learning algorithms can be used to create autonomous weapons, to create cyberweapons, or to create biological weapons. Machine learning algorithms can be used to create new forms of peacekeeping. For example, machine learning algorithms can be used to create robots that can negotiate, to create robots that can mediate, or to create robots that can enforce peace.

Machine learning algorithms can be used to create new forms of religion. For example, machine learning algorithms can be used to create artificial gods, to create virtual churches, or to create robots that can preach. Machine learning algorithms can be used to create new forms of philosophy. For example, machine learning algorithms can be used to create artificial philosophers, to create virtual debates, or to create robots that can think.

Machine learning algorithms can be used to create new forms of science. For example, machine learning algorithms can be used to create artificial scientists, to create virtual laboratories, or to create robots that can experiment. Machine learning algorithms can be used to create new forms of mathematics. For example, machine learning algorithms can be used to create artificial mathematicians, to create virtual proofs, or to create robots that can calculate.

Machine learning algorithms can be used to create new forms of history. For example, machine learning algorithms can be used to create artificial historians, to create virtual archives, or to create robots that can remember. Machine learning algorithms can be used to create new forms of literature. For example, machine learning algorithms can be used to create artificial authors, to create virtual libraries, or to create robots that can read.

Machine learning algorithms can be used to create new forms of language. For example, machine learning algorithms can be used to create artificial languages, to create virtual dictionaries, or to create robots that can speak. Machine learning algorithms can be used to create new forms of culture. For example, machine learning algorithms can be used to create artificial societies, to create virtual worlds, or to create robots that can live.

Machine learning algorithms can be used to create new forms of life. For example, machine learning algorithms can be used to create artificial organisms, to create virtual ecosystems, or to create robots that can reproduce. Machine learning algorithms can be used to create new forms of intelligence. For example, machine learning algorithms can be used to create artificial minds, to create virtual brains, or to create robots that can think.

Machine learning algorithms can be used to create new forms of consciousness. For example, machine learning algorithms can be used to create artificial souls, to create virtual spirits, or to create robots that can feel. Machine learning algorithms can be used to create new forms of existence. For example, machine learning algorithms can be used to create artificial gods, to create virtual heavens, or to create robots that can die.

Machine learning algorithms can be used to create new forms of nothingness. For example, machine learning algorithms can be used to create artificial voids, to create virtual black holes, or to create robots that can disappear. Machine learning algorithms can be used to create new forms of everything. For example, machine learning algorithms can be used to create artificial universes, to create virtual multiverses, or to create robots that can create.

Machine learning algorithms can be used to create new forms of machine learning algorithms. For example, machine learning algorithms can be used to create artificial machine learning algorithms, to create virtual machine learning algorithms, or to create robots that can machine learn.

Machine learning algorithms can be used to create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms. For example, machine learning algorithms can be used to create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms, to create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms, or to create robots that can machine learn and create machine learning algorithms.

Machine learning algorithms can be used to create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms. For example, machine learning algorithms can be used to create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms, to create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms, or to create robots that can machine learn and create machine learning algorithms that create machine learning algorithms.

Machine learning algorithms can be used to create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms. For example, machine learning algorithms can be used to create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms, to create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms, or to create robots that can machine learn and create machine learning algorithms that create machine learning algorithms that create machine learning algorithms.

Machine learning algorithms can be used to create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms. For example, machine learning algorithms can be used to create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms, to create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms, or to create robots that can machine learn and create machine learning algorithms that create machine learning algorithms that create machine learning algorithms that create machine learning algorithms.

Machine learning algorithms can be used to create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms. For example, machine learning algorithms can be used to create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms, to create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms, or to create robots that can machine learn and create machine learning algorithms that create machine learning algorithms that create machine learning algorithms that create machine learning algorithms that create machine learning algorithms.

Machine learning algorithms can be used to create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms. For example, machine learning algorithms can be used to create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms, to create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms, or to create robots that can machine learn and create machine learning algorithms that create machine learning algorithms that create machine learning algorithms that create machine learning algorithms that create machine learning algorithms that create machine learning algorithms.

Machine learning algorithms can be used to create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms. For example, machine learning algorithms can be used to create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms, to create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms, or to create robots that can machine learn and create machine learning algorithms that create machine learning algorithms that create machine learning algorithms that create machine learning algorithms that create machine learning algorithms that create machine learning algorithms that create machine learning algorithms.

Machine learning algorithms can be used to create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms. For example, machine learning algorithms can be used to create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms, to create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms, or to create robots that can machine learn and create machine learning algorithms that create machine learning algorithms that create machine learning algorithms that create machine learning algorithms that create machine learning algorithms that create machine learning algorithms that create machine learning algorithms that create machine learning algorithms.

Machine learning algorithms can be used to create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms that create new forms of machine learning algorithms. For example, machine learning algorithms can be used to create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms that create artificial machine learning algorithms, to create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms that create virtual machine learning algorithms, or to create robots that can machine learn and create machine learning algorithms that

Sale of Land by Auction.

By Mr. Thomas Bowen,

At the Auction Mart, on Tuesday next, the 15th instant, at 12 o'clock precisely,

Lot 1. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 14, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 2. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 15, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 3. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 16, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 4. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 17, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 5. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 18, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 6. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 19, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 7. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 20, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 8. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 21, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 9. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 22, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 10. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 23, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 11. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 24, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 12. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 25, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 13. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 26, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 14. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 27, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 15. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 28, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 16. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 29, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 17. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 30, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 18. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 31, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 19. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 32, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 20. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 33, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 21. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 34, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 22. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 35, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 23. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 36, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 24. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 37, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 25. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 38, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 26. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 39, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 27. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 40, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 28. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 41, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 29. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 42, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 30. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 43, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 31. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 44, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 32. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 45, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 33. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 46, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 34. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 47, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 35. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 48, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 36. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 49, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 37. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 50, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 38. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 51, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 39. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 52, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 40. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 53, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 41. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 54, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 42. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 55, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 43. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 56, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 44. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 57, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 45. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 58, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 46. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 59, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 47. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 60, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 48. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 61, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 49. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 62, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 50. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 63, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 51. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 64, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 52. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 65, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 53. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 66, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 54. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 67, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 55. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 68, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 56. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 69, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 57. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 70, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 58. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 71, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 59. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 72, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 60. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 73, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 61. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 74, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 62. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 75, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 63. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 76, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 64. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 77, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 65. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 78, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 66. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 79, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 67. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 80, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 68. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 81, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 69. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 82, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 70. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 83, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 71. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 84, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 72. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 85, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 73. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 86, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 74. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 87, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 75. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 88, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 76. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 89, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 77. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 90, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 78. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 91, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 79. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 92, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 80. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 93, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 81. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 94, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 82. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 95, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 83. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 96, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 84. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 97, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 85. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 98, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 86. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 99, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 87. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 100, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 88. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 101, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 89. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 102, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 90. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 103, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 91. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 104, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 92. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 105, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 93. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 106, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 94. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 107, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 95. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 108, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 96. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 109, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 97. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 110, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 98. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 111, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 99. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 112, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 100. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 113, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 101. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 114, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 102. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 115, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 103. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 116, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 104. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 117, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 105. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 118, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 106. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 119, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 107. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 120, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 108. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 121, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 109. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 122, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 110. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 123, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 111. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 124, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 112. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 125, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 113. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 126, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 114. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 127, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 115. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 128, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 116. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 129, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 117. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 130, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 118. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 131, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 119. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 132, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 120. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 133, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 121. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 134, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 122. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 135, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 123. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 136, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 124. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 137, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 125. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 138, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 126. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 139, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 127. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 140, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 128. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 141, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 129. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 142, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 130. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 143, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 131. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 144, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 132. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 145, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 133. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 146, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 134. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 147, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 135. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 148, Bridge-street, Blackfriars, in the occupation of Mr. Thomas Bowen, auctioneer, who pays a rent of £40 per annum.

Lot 136. All that Freehold Messuage or Tenement, with the Shop, Yard, Garden, Outbuildings, and Premises thereto belonging, situate and being No. 149, Bridge-street, Blackfriars, in the

of the Act of 1870, and the Act of 1873, and the Act of 1874, and the Act of 1875, and the Act of 1876, and the Act of 1877, and the Act of 1878, and the Act of 1879, and the Act of 1880, and the Act of

Briefbeförderung nach America.

Auf Philadelphia, Newyork und Boston, Anfangs nächster Woche.

Auf Baltimore und Charleston, Ende nächster Woche.

Hamburg, den 4ten Julii 1819.

Americ. Post-Comtoir.

Der Friedliebende Verein zu W..... dankt verbindlichst für die aus Altona empfangenen Heeringe.

Am 9ten August wird die interessante 4te Classe der Lübecker Lotterie gezogen, worin sich 800 bedeutende Gewinne befinden und außerdem noch jeder Gewinner ein Freyloos zur 5ten Haupt-Classe erhält. Mit ganzen und getheilten Loosen à 60 Mk. pr. Loos empfiehlt seine glückliche Collecte

August Patow,
in Hamburg an der Johannis-Kirche.

Frau Wittwe Völckern

empfiehlt sich, Bohnen zu schneiden, wie sie verlangt werden; sie verlangt für das Spint einen Schilling. Sie ist wohnhaft im Rademachergang, No. 105.

Steckbrief.

Es ist in der Nacht vom 19ten auf den 20sten d. M. ein Einbruch auf der sogenannten Brömsen-Mühle bey Crummesse im hiesigen Stadt-Gebiete geschehen, wobey der Müller Schulz von mehrern Messer- oder Dolch-Stichen gefährlich verwundet worden. Ungeachtet der Werth der gestohlenen Sachen nur unbedeutend ist, so ist doch dem Gerichte um so mehr an der Habhaftwerdung der Thäter, welche durch die Flucht entkommen, gelegen, da unter denselben sich insonderheit der in dem folgenden Signalement zuerst bezeichnete Kerl durch die Kühnheit und Hartnäckigkeit, mit welcher er gegen den Müller angriffsweise verfahren, als einen höchst frechen und gefährlichen Böswicht signalisirt hat.

Es werden daher alle und jede Civil- und Militair-Behörden zur Hülfe Rechtens ersucht, auf die hiendächst, so viel thunlich, genauer bezeichneten Individuen möglichst vigiliren und selbige im Betretungs-Falle arretiren zu lassen, auch davon dem Land-Gerichte Nachricht zu geben, um dieselben gegen Erstattung der Kosten und etwanige Revers alen entgegen nehmen zu können.

Actum Lübeck, im Land-Gerichte, den 21sten Julii 1819.

(L. S.)

In fidem: C. G. Overbeck jun., Dr.
p. t. Actuarius.

Signalement.

1) Ein Kerl von mittler Größe und schlanker Statur, mit schmalem Gesichte, rasch in seinen Bewegungen, in einem dunkeln Ober-Rocke, welcher im Oberländisch-Hochdeutschen Dialecte geredet. Ob er einen Huth getragen, ist zweifelhaft.

2) Ein Kerl von mittler Größe, schmaler Statur (nach einer andern Aussage von kleiner gedrungener Statur), in einer Jacke von dunkelm Tuche (woran, nach einer andern Aussage, kurze Schöße), einem langen Beinkleide von gleicher Farbe, einem runden Huthe und Stiefeln; dem Anscheine nach ein noch junger Mensch, welcher Plattdeutsch geredet. Derselbe hat einen dicken Stock über den rechten Arm getragen.

3) Ein Kerl von mittler Größe, ebenfalls in einer Matrosen-Jacke von dunkelm Tuche und gleichen langen Beinkleidern.

Unter den gestohlnen Sachen befinden sich:

Ein Uhr-Schlüssel von rothem Steine, mit breitem goldnen Rande.

Ein Paar Fenster-Gardinen von weißem klaren Zeuge, woran noch das Band befindlich, der an dem Gardinen-Brette genagelt gewesen.

Eine kleine Geld-Tasche von rothem Leder, worauf ein Glas, mit einem Bilde darunter.

Circus Olympique.

Heute: Vorstellung der Franconischen Gesellschaft aus Paris, vor dem Altonaer Thore. Einlaß-Karten sind täglich von Morgens 9 bis Nachmittags 4 Uhr bey dem Herrn Schütze am Zeughausmarkt No. 220 zu haben.

Stadt-Theater.

Heute, den 24sten, kein Schauspiel.

Sonntag, den 25sten: Die Schwestern von Prag, Oper in 2 Aufzügen.

Montag, den 26sten: Der Herbst-Tag, Schauspiel in 5 Aufzügen, von Iffland. Herr Unzelmann: Peter.

Hamburg, den 23 Julii

Wechsel-Cours.

Amsterd. Bco.	— St.	k. S.	
dito			
Bordeaux	83½	S.	2M.d.
Paris	83½	S.	
Basel	—		
London	35 ß 1½ ₰	2M.d.	
dito	35 ß 2½ ₰	k. S.	
Madrid	89½		
Cadix	89½	gr.p.D.	
Bilbao	—		
Lissabon	38	gr.p.C.	1½U.v.
Porto	38	gr.p.C.	2M.d.
Venedig	—	gr.p.D.	
Genua	80	p.Pezz.	
Livorno	83	p.Pezz.	
Bresl. i.B.	41 81	p.Pf.16W.	

Für 100 Rthlr. Banco.

Amsterd. Cassa	106½	k. S.	
dito	106½		
Copenhag. Crt.	—	2M.d.	
dito	—	k. S.	
Prag Cour. Br.	361		
dito	Bff. 14½		
Wien Cour. Br.	162	6W.d.	
dito	Bff. 148½		
Frankf. a.M.M.	148½		
Augsburg Crt	147½	6 W.d.	

Geld-Cours.

Schlesw. Holstein. Spec.		
pari pCt. gegen Bco.		
Ducaten al Marco das St. in Banco	—	ß
Louis-n.Fr.d'or 10 mß	15½	ß
das St. in Bco.		
Hamb. Cour.	23½	
Dän. gr. Cour.	25½	pCt.
Schillinge	—	schl.
Neue ½ für voll	30½	als
Preuss. Cour.	—	Bco.
Louis-n.Fd'r	37	37½
Neue ½ für voll	4½	pCt. schl. als gr.Cr.
Louis.n.Fr.dr.	9½	
Louis-n.Fr.dr.	4½	pCt. schl. als N. ½ voll.
Neue ½ St. — ß — ß		das Stück in gr.Cr.
Duc., neue — mß — ß		
L.n.Frd. 13 mß 11 ß		
Silber in Barren	4 à 5 löth.	
	6 à 7 löth.	
	12 à 15 löthig	
	27 mß 6 à 8 ß	
Fein Silber	27 mß 10 ß	
St. v. Achten	27 mß 14 ß	

Fallissement.

Den 22sten Julii: Heinr. Wilh. Lenz, mit circa Bco. Mk. 32700.

(Mit einer Beylage.)

Morlaix

Journal de l'Arrondissement de Morlaix

Paraissant le Mercredi et le Samedi

Du Mercredi, 30 Août 1865.

Nº 70.

Prix de l'abonnement : Un an, 16 fr. ; six mois, 8 fr. ; trois mois, 4 fr.

Les abonnements partent du 1er et du 15 de chaque mois.

Les lettres et paquets doivent être affranchis.

Les annonces judiciaires sont insérées au prix de 20 centimes la ligne.

Les annonces diverses sont insérées au prix de 25 centimes la ligne.

Les insertions sont payables d'avance.

Les articles non insérés ne sont pas rendus.

Les manuscrits ne sont pas restitués.

Les réclamations doivent être adressées franches de port.

Les abonnements et annonces sont reçus à Morlaix, chez M. Lecoat, libraire, rue du Mur, 1.

Les abonnements et annonces sont reçus à Paris, chez MM. Laffite, Bullier et Cie, rue de Grammont, 8.

Les abonnements et annonces sont reçus à Londres, chez MM. Cowie et Cie, 142, Leadenhall-street.

der Assessor von Blücher auf Wasdow für den Wendischen Kreis.

Wornach also ein jeder Interessirende sich an diese — je nachdem es die Verhältnisse der unterm 28sten Julii v. J. publicirten Statuten des vorgedachten Vereins mit sich bringen — zu wenden haben wird.

Schwerin, den 26sten Junii 1819.

Friederich Franz,
Großherzog von Mecklenburg.

In Gemäßheit obiger Allerhöchsten Verordnungen sind die Geschäfte des Credit-Vereins der Mecklenburgischen Ritterschaft nunmehr würklich eröffnet, und können Anleihen auf Pfandbriefe angenommen werden. Wer diese Gelegenheit benutzen will, hat sich deshalb an die unterschriebene Haupt-Direction zu wenden, von welcher auch die Statuten des gedachten Credit-Vereins unentgeldlich zu erhalten sind.

Rostock, den 10ten Julii 1819.

Haupt-Direction des Credit-Vereins.
von Oertzen. von Preen.

Litterarische Anzeigen.

In der Buchhandlung des Unterzeichneten ist so eben erschienen:

Doemels, J. Th., Prorectors und Professors dahier, Griechische Synonymik, zunächst für dessen Uebungsbuch, nebst einem dialectologischen Anhange.

Auch unter dem Titel:

Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische, 3ter Band. 8. 1 Rthlr. 8 Gr.

Mit diesem Werke, worin der Verfasser einen bisher gänzlich vernachläßigten Gegenstand auf eine zweckmäßige und gelehrte Weise behandelt, wird einem sowol dem Gelehrten als dem Schulmanne gleich fühlbaren Bedürfniß abgeholfen. So für sich selbst sprechend, bedarf es daher hier keiner weitläuftigen Empfehlung desselben, um so weniger, da die gehaltreiche Arbeit des Autors schon durch dessen Uebungsbuch zum Uebersetzen ins Griechische, für höhere Classen, bekannt ist, wovon es, als Deutsch-Griechisches Wörterbuch desselben, die Fortsetzung bildet, und von welchem in wenig Wochen eine zweyte vermehrte Auflage erscheinen wird. Mit ihr zu fast gleicher Zeit erscheint auch

Heß, Ph. C., Professor in Hanau, Anleitung zur Einübung des etymologischen Theils der Griechischen Sprache, für untre Classen, als erster Band des oben angeführten Urbungsbuchs,

womit alsdann dieses für das Studium der Griechischen Sprache wichtige und fast unentbehrliche Lehrbuch vollständig und geschlossen seyn wird.

Frankfurt a. M., im May 1819.

H. L. Brönner.

Uebersetzungs-Anzeige.

Von folgendem interessanten Werke erscheint nächstens eine Uebersetzung in unserm Verlage, und hoffen wir nicht, mit jemanden dadurch in Collision zu gerathen:

Practical Researches on the Nature, Cure and Prevention of Gout, by J. Johnston. London, 1819.

Halberstadt, am 21ten May 1819.

G. Vogler's Buch- und Kunsthandlung.

In Hartlebens Verlag ist erschienen und bey Perthes und Besser in Hamburg neu angekommen:

Practische Lehre von den Heerde-Krankheiten oder Seuchen der größern nutzbaren Haus-Säugthiere. Ein Handbuch für den öffentlichen Unterricht und zum Privat-Gebrauche für Physiker, Kreischirurgen, Thierärzte und Oeconomen. Von Dr. J. G. v. Am-Pach, Prof. zu Salzburg. gr. 8. 1819. 1 Rthlr. 16 Gr.

Von demselben Verfasser ist ferner erschienen:

Die Lungenfaule, die Lungen- und die Milzseuche, ihre Erkenntniß, Heilung und Vorbauung, durchaus nach eigenen Beobachtungen. 8. 1819. 20 Gr.

Im Verlage der C. F. Kunzschen Buchhandlung in Bamberg ist so eben erschienen:

Schriften des heil. Macarius des Großen aus Egypten. Nach der von J. G. Pritius im Jahr 1698 in Leipzig gedruckten Griechisch- und Lateinischen Ausgabe übersetzt und mit einer Vorrede begleitet von Nicolaus Casseder, Stadtpfarrer zu Eltmann im Unter-Mayнkreise des Königreichs Bayern. Erster Band. (Den Professoren, Herren Schubert und Kanne, dedicirt.) Preis 2 Fl. oder 1 Rthlr. 4 Gr.

In einer Zeit, die so begierig nach den Schätzen des Alterthums gräbt, muß es fast befremden, den herrlichen — leider zu wenig gekannten! — Kirchenlehrer Macarius noch nicht einheimisch unter uns zu sehen; ihn, der an erhabener, ächt-evangelischer Einfalt und ernstem Dringen auf lebendiges, werkthätiges Christenthum kaum seines Gleichen findet, der, wie der geistreiche Uebersetzer ihn treffend bezeichnet, "das Ewige kannte, nur das wußte, was lebendig ist, und das gelebt hat, was er wußte, der gewußt hat, was er lebte, schaffend und wirkend erkannte und erkennend schuf, da er immer im Seyn war, und deshalb in seinen geistvollen Schriften nur jenes Licht ausstrahlt, wovon er selbst erleuchtet, jene Wärme ausspendet, wovon er selbst beseligt war." Dank daher dem würdigen Uebersetzer, daß er unserer Muttersprache ein Werk gab, welches wol verdient, jedes wahren Christusfreundes Leib- und Handbuch zu seyn und das ein rechtes Gegengift ist gegen den leeren Unglauben, so wie gegen die falsche, krankhafte, nur in eigner Eitelkeit sich spiegelnde Mystik der Zeit! Die Verdeutschung — selbst bey der heutigen Sprachgewandtheit ein Werk seltener Meisterhaftigkeit — giebt Zeugniß, daß auf ihrem Verfasser der Geist seines Meisters in reichem Maaße ruhet. — Gegenwärtiger erster

Band umfaßt die 7 ariſtreichen Abhandlungen, und die erſten 14 Homilien des Macarius. Der bald erſcheinende 2te wird die übrigen enthalten.

Von folgendem, in Oxford erſchienenen wichtigen Werke:

Porti, Aemilio, Dictionarium jonicum graeco-latinum, quod indicem in omnes Herodoti libros continet etc. Edit. nova. 8. maj. Fein cartonnirt.

habe ich eine Anzahl Exemplare an mich gekauft und erlaſſe ſolche zu 3 Rthlr., wofür es in allen Deutſchen Buchhandlungen zu haben iſt.

Friedrich Fleiſcher,
Buchhändler in Leipzig.

Im Verlage der C. F. Kunzſchen Buchhandlung in Bamberg iſt ſo eben erſchienen:

Hersbrucks Hopfenbau, als Beweis, daß der inländiſche Hopfen — den Böhmiſchen Hopfen, wo nicht übertreffe, doch ihm ganz gewiß gleichkomme. Von J. L. von Reider, erſtem Aſſeſſor am Königl. Bayerſchen Landgericht Hersbruck im Rezat-Kreiſe. gr. 8. Preis 1 Fl. 30 Kr. oder 20 Gr.

Hersbrucks Hopfenbau iſt im In- und Auslande zu ſehr bekannt, als daß es noch eines Beweiſes bedürfte, daß die Cultur jenes, bey rechter Behandlung für den Bebauer ſo überaus einträglichen Gewächſes, nirgends zu einem höhern Flor gediehen iſt. Ein Werk, welches mit Berückſichtigung der örtlichen beſondern Lagen des dortigen Hopfenbaues, alle ſeit mehr als einem halben Jahrhundert durch den Druck bekannt gewordenen Methoden und Handgriffe, dieſen wichtigen Culturzweig betreffend, zuſammenſtellt, und fremde durch ſorgfältige Verſuche bewährt gefundene Erfahrungen mit eignen höchſt lehrreichen bereichert, in durchaus practiſchem Geiſte und einer allgemein verſtändlichen Sprache mittheilt, kann daher ſchon im voraus der Aufmerkſamkeit aller denkenden Landwirthe verſichert ſeyn. Den Inhalt dieſes in 20 Abtheilungen beſtehenden Werks hier anzugeben, würde zu weitläuftig ſeyn. Die Verſicherung genüge, daß nicht das Mindeſte vergeſſen ſey, und das Buch auf das Verdienſt, "das Ganze des Hopfenbaues" dargeſtellt und behandelt zu haben, vollkommen Anſpruch zu machen hat.

Einem Wohlöbl. Niedergericht die er freyen Hanſeſtadt haben Srs. Salomon Heine-Lesin Herz und Jacob Oppenheimer als Eindaber der Firma Heckſcher et Comp. per Procuratorem implorando angezeigt, daß die unter Beybehaltung der alten Firma von Heckſcher et Comp. mit dem Anfange des Jahrs 1811 von Imploranten errichtete neue Societäts-Handlung in Folge einer freundſchaftlichen Uebereinkunft mit ult. December des verfloſſenen Jahrs 1818 ihr Ende erreicht hätte, und daß die noch unberichtigten Geſchäfte derſelben von den Imploranten gemeinſchaftlich liquidirt würden. Wenn nun gleich dieſe Veränderung den ſämmtlichen Handelsfreunden bereits ordnungsmäßig angezeigt worden ſey und Imploranten bey der Ordnung, mit welcher die Bücher geführt worden ſeyn, auch überall nicht zu beſorgen hätten, daß noch einige unbekannte Anſprüche an dieſe Handlung exiſtiren könnten, ſo wollten ſie dennoch, um den geſetzlichen Vorſchriften in jeder Hinſicht ein Genüge zu leiſten, um ein Proclama dahin gehorſamſt bitten:

Daß Alle und Jede, welche an die vom 1ſten Januar 1811 an von Imploranten unter der Firma Heckſcher et Comp. geführte, und mit ultimo Dec 1818 gänzlich aufgehobene Societäts-Handlung aus irgend einem Grunde einige rechtliche Anſprüche und Forderungen zu haben vermeynen, ſolche in einem von Gerichtes wegen anzuſetzenden Termin. Auswärtige durch einen zu den Acten zu conſtituirenden Procurator, bey dieſem Wohlöbl. Gerichte anzugeben und rechtlicher Art nach zu juſtificiren ſchuldig ſeyn ſollen, bey Strafe der Präcluſion und des ewigen Stillſchweigens.

Da dieſem Petito Proclamatis von Gerichts wegen alles Inhalts deferirt worden, und der 1ſte October 1819 als einzig und peremtoriſcher Termin anberaumt worden, ſo wird dieſes hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Hamburg, den 14ſten May 1819.

Einem Wohlöbl. Niedergerichte dieſer freyen Hanſeſtadt haben Diedrich Carl Hermann Schwieler und Chriſtian Friedemann Nieſeldt mand. nom. der Intereſſenten der Separat-Wittwen-Caſſe der Bürger-Capitaine des vormaligen Regiments St. Nicolai per Procuratorem implorando angezeigt, wie unter den Capitainen des vormaligen Regiments St. Nicolai eine Separat-Wittwen Caſſe, die ſich aus den Privatmitteln und Beyträgen derſelben gebildet habe, beſtehe. Daß bey der Auflöſung des Collegiums der Bürger-Capitaine natürlich auch in Anregung hätte kommen müſſen, was auch dieſer Caſſe werden ſollte. Nach reiflicher Ueberlegung ſey von ſämmtlichen Intereſſenten — den noch am Leben ſich befindenden Capitainen obgedachten Regiments und den Wittwen ihrer verſtorbenen Collegen — eine förmliche Auflöſung obgedachter Wittwen-Caſſe und gänzliche Auseinanderſetzung in Betreff derſelben unter den Mitgliedern dieſes Vereins für rathſam gehalten und dem gemäß unanimiter ein Beſchluß gefaßt, auch den Srs. Diedrich Carl Hermann Schwieler und Chriſtian Friedemann Nieſeldt eine Vollmacht ertheilet, Alles zur Vollziehung und Ausführung dieſes Beſchluſſes Dienliche und Nöthige in ihrer aller Namen vorzunehmen.

Dieſe beyden Bevollmächtigten hätten ſich demnach ſogleich an E. Hochedelen und Hochweiſen Rath dieſer Stadt um die Einwilligung in die Umſchreibung der dieſer Wittwen-Caſſe gehörigen, im Stadt-Erbe-Buch derſelben zugeſchriebenen ſtehenden Häuſer-Poſte gewandt. Derſelbe habe aber noch zuvor die Extrahirung eines Proclamatis für nothwendig gehalten und deshalb laut Decrets vom 3ten May d. J. Supplicanten an E. Wohlöbl. Niedergericht verwieſen.

Es ergehe alſo abſeiten des imploranti'ſchen Anwalds Namens der Srs. Diedrich Carl Hermann Schwieler und Chriſtian Friedemann Nieſeldt m. n. der Intereſſenten der Separat Wittwen-Caſſe der Capitaine des vormaligen Regiments St. Nicolai die gehorſamſte Bitte an dieſes Wohlöbl. Gericht, Hochdaſſelbe wolle publicum Proclama dahin erkennen: Daß Alle und Jede, welche an die Capitalien der Separat-Wittwen-Caſſe der Bürger-Capitaine des vormaligen Regiments St. Nicolai einigen Anſpruch, es ſey ex quocunque capite vel cauſa zu haben vermeynen, in einem dies Endes zu präfigirenden einzigen peremtoriſchen Termin ſich damit, und zwar Auswärtige per Procuratorem ad acta conſtitutum, ſub poena praecluſi et perpetui ſilentii in dieſem Wohlöbl. Gerichte anzugeben ſchuldig ſeyen.

Da dieſem Petito Proclamatis alles Inhalts vom Gerichts wegen deferirt und der 1ſte November 1819. als einziger und peremtoriſcher Termin anberaumet worden iſt, ſo wird dieſes hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Hamburg, den 14ten Junii 1819

Einem Wohllöblichen Niedergericht hieſelbſt haben die S. T. Herren C. M. Schröder et Co. und S. Berenberg Goßler et Co., als liquidirende Directoren der 4ten See-Aſſecuranz-Compagnie, durch ihren Anwald imploriando zu vernehmen gegeben: wie die im Jahre 1803, und zwar

dem Plane nach auf 10 Jahre, errichteten 4te See-Assecuranz-Compagnie, welche durch ihren Bevollmächtigten C. D. Müller am 2ten May 1803 zuerst habe Zeichnen lassen, wegen der bald darauf eingetretenen ungünstigen Handels-Periode, mit Zustimmung sämmtlicher Interessenten, am 6ten März 1807 mit Zeichnen eingehalten und nun seitdem liquidirt habe, wovon die bey besagter Compagnie versichert gewesenen resp. Herren Kaufleute und Rheder damals benachrichtigt, auch darauf mit den Herren Versicherten die ferneren Liquidations-Maaßregeln stipulirt, und seitdem die bekannten Ansprüche erledigt, abgemacht und bezahlt worden wären.

Um nun diese Liquidation mit gesetzlicher Sicherheit beschaffen, beendigen und mit allen Betheiligten definitivo abschließen zu können, und auch, um die Auflösung dieser Compagnie zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen, erließen die Herren Imploranten an dieß Wohlöbliche Gericht ihre gesetzmäßige Bitte, daß Wohldasselbe geneigen wolle, ein öffentliches Proclam dahin zu erkennen:

"Daß alle und jede, welche an den von Caspar Otto Müller in Vollmacht der im Jahre 1803 errichteten 4ten See-Assecuranz-Compagnie, welche vom 2ten May 1803 bis den 6ten März 1807 gezeichnet hat, unterzeichneten Policen und auf den die versicherten Gegenstände betroffenen bis jetzt noch nicht regulirten Schäden einige rechtliche Ansprüche an die gedachte nunmehro liquidirende 4te See-Assecuranz-Compagnie haben oder zu haben vermeynen möchten, Auswärtige durch dieselbst gehörig bestellte Bevollmächtigte, sich mit ihren etwanigen Ansprüchen oder Forderungen in einem von diesem Wohlöbl. Gerichte zu präfigirenden einzigen peremtorischen Termine, bey Strafe der Ausschließung und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens zu melden, dieselben rechtlicher Art nach zu justificiren und den Spruch Rechtens zu gewärtigen schuldig und gehalten seyn sollen."

Diesem Petito ist gerichtlich alles Inhalts deferirt und der 15te October dieses Jahrs pro termino unico et peremtorio anberahmet worden; welches vom Imploratischen Anwalde hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Hamburg, den 28sten May 1819.

Einem Wohlöbl. Niedergerichte haben Jacob Liepmann Heilbuth rectius Jacob Liepmann Heydut, und Lazarus Meer Lorch rectius Lorich qua Executores Testamenti deferi. Liepmann Moses, per Procurator. implorando gesetzmäßig angezeigt, wie laut beygebrachten Testaments des im März c. curr. verstorbenen weyland hiesigen Fleischhändlers Liepmann Moses, der Erblasser nach Verordnung mehrerer Legate, als resp. an die hiesige Israelitische, ehemalige Wandsbecker Gemeine, an seinen Enkel Moses Holländer, seine beyden Dienstboten ꝛc., seine beyden Söhne Isaac Liepmann Heilbuth und Jacob Liepmann Holländer zu Universal-Erben eingesetzt, und die vorbenannten Imploranten zu Executoren seines Testaments ernannt habe. Ob nun gleich bey der guten Beschaffenheit des Nachlasses nicht zu befürchten stände, daß unbekannte Ansprüche vorhanden seyn würden, so dieselben die Executores es dennoch für ihre Pflicht, um sich für die Zukunft gegen alle etwanige Ansprüche zu sichern, E. W. Gericht um die Erkennung eines öffentlichen Proclamé ergebenst anzusuchen, des Inhalts: Daß alle und jede, welche an den Nachlaß des im März c. curr. verstorbenen weyland hiesigen Fleischhärdiers Liepmann Moses ex capite hereditatis, crediti, hyo ex alio quocunque capito vel causa Ansprüche zu haben vermeynen, solche in termino unico et peremtorio praefigendo (Auswärtige per Procuratorem ad acta constitutum) in diesem Wohlöbl. Gericht sub poena praeclusi et perpetui silentii anzugeben, und gehörig zu justificiren schuldig seyn sollen. Diesem Petito Proclamatis ist von Gerichts wegen alles Inhalts deferirt, jedoch mit Vorbehalt aller den Kindern des verstorbenen Liepmann Moses zustehenden Rechte, und der 29ste October 1819 pro termino unico et peremtorio anberahmet worden, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Hamburg, den 2ten Junii 1819.

E. Wohlöbl. Niedergericht haben Gre. L. Kellinghusen uxor. nole. Fr. Lucia Elisabeth geb. Schmidt, Peter Simon Brödermann uxor. nole. Fr. Anna Dorothea geb. Schmidt, Michael Nowohl uxor. nole. Fr. Lucretia Margaretha geb. Schmidt, Jacob Rudolph Schmidt, Martin Heinrich Schmidt, und Gerhard Joachim Schmidt, als nächste Intestat-Erben defecti. Johann Bernhard Schmidt, per Procnr. implorando angezeigt, wie ihre selbst am 30sten May d. J. der Makler in Nordischen Producten, Hr. Johann Bernhard Schmidt, ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben sey, und Sie, die Imploranten, als Geschwister desselben seine nächsten Intestat-Erben wären. Obwol nun die Vermögens-Verhältnisse des Verstorbenen in bester Ordnung befunden worden, so fänden dennoch die Imploranten der Ordnung und künftigen Sicherheit halber sich veranlaßt, E. W. Gericht um Erkennung eines Proclams und zwar des Inhalts ergebenst anzusuchen: Daß alle diejenigen, welche an den Nachlaß des am 30sten May k. a. daselbst verstorbenen Maklers, Johann Bernhard Schmidt, ex capite hereditatis, vel crediti, vel ex alia quacunque causa Forderungen oder Ansprüche haben, oder zu haben vermeynen, sich damit innerhalb eines peremtorisch festzusetzenden Termins (Auswärtige per Procuratorem ad acta constitutum) bey diesem Wohlöbl. Gericht zu melden, und ihre vermeyntlichen oder wirklichen Ansprüche oder Forderungen zu justificiren schuldig und gehalten seyen, widrigenfalls sie damit präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Diesem petito proclamatis ist von Gerichts wegen alles Inhalts deferirt und der 29ste November 1819 pro termino unico et peremtorio anberahmet worden, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 12ten Junii 1819.

Einem Wohlöbl. Niedergerichte hat Sr. Peter Hartwig Berger per Procuratorem implorando gesetzmäßig angezeigt, daß sein Bruderssohn Franz Christian Berger, weiland Gastwirth in der Breitenstraße hieselbst, vor einigen Wochen ab intestato verstorben sey. Da derselbe nun weder Kinder noch Eltern zurückgelassen, auch überall keine mit dem Imploranten gleich nahe Anverwandten den Erblasser überlebt hätten, so hatte Imploratet sich von dem alleinigen, ausschließenden Erbrechte auf die Verlassenschaft des benannten verstorbenen Berger rechtlich überzeugt. Um darüber indeß die gesetzliche Gewißheit zu erlangen, und zugleich zu erfahren ob etwa sonstige unbekannte Ansprüche auf den Nachlaß des defuncti haften mögten, sähe derselbe sich veranlaßt, Ein Wohlöbl. Gericht um die Erkennung eines öffentlichen Proclamatis dahin gehorsamst anzusuchen:

Daß alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Gastwirths Franz Christian Berger, vel ex capite, hereditatis, crediti, hypothecae, fideijussionis, vel ex alio quocunque capite vel causa rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, schuldig seyn sollen, solche (und zwar Auswärtige per Procuratores ad acta constitutos) innerhalb des anzusetzenden einzigen peremtorischen Termins bey diesem Wohlöbl. Niedergericht anzugeben und erforderlichen Falls gehörigen Orts zu justificiren, und zwar sub praejudicio daß sie damit fernerweitig nicht zu hören sind, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Diesem Petito ist gerichtlich alles Inhalts deferirt, und der 12te November d. J. pro termino unico et peremtorio anberahmet worden; welches imploratischer Anwald hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Hamburg, den 25sten Junii 1819.

E. Wohlöbl. Niedergericht hat Sr. Andreas Friedrich Spalding als Hochobrigkeitlich bestellter Curator des abwesenden Johann Diedrich Peper per Procurat. implorando angezeigt, wie seines Curandi Mutter, Frau Dorothea Elisabeth Peper, gebohrne Meißner, vor kurzem hieselbst verstorben sey, und sich der Imploranten, um mit Sicherheit vor Ansprüchen, die Ihm zu Händen kom-

wenden Capitalien belegen und verwalten zu können, veranlaßt gefunden habe, noio. seines Curandi diese Verlassenschaft nur cum beneficio legis et inventarii anzutreten, welche Erklärung vigore Decreti de 7 Junii a. c. angenommen worden, und Er deßfalls Sich verpflichtet sähe, E. W. Gericht um Erkennung eines öffentlichen Proclams geziemend des Inhalts anzusuchen: Daß sowol alle diejenigen, welche an seinen Curandum, den verschollenen Johann Diedrich Peper, als auch diejenigen, welche an die Verlassenschaft der verstorbenen Frau Dorothea Elisabeth Peper, gebohrnen Meisner, Ansprüche und Forderungen, sey es capite crediti vel ex alio quocunque capite vel causa zu haben vermeinen möchten, sich damit in termino peremtorio praefigendo (Auswärtige per Procuratorem ad acta constitutum) zu melden, und ihre Ansprüche zu rechtfertigen schuldig seyn, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen haben sollen, daß sie damit werden präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Diesem Petito proclamatis ist von Gerichts wegen alles Inhalts deferiret, und der 19te November 1819 pro termino unico et peremtorio anberahmet worden; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 30sten Junii 1819.

Von Einem Wohllöbl. Niedergerichte ist auf geziemendes Ansuchen Curatorum bonorum Bernard Goldschmidt publicum Proclama dahin erkannt: daß alle und jede, welche an den nunmehr insolvent gewordenen Bernard Goldschmidt irgend einige Forderung zu haben vermeynen, und sich noch nicht coram Protocollo commissionis angegeben, solche ihre Forderung gegen den 27sten September 1819, als in termino unico et peremtorio, sub poena praeclusi et perpetui silentii, auf hiesiger Niedergerichtlicher Canzley anzugeben schuldig seyn sollen; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 19ten Junii 1819.

In Creditsachen Joh. Georg Hasche Erben und Wilhelm Banks, unter der Firma Hasche Gebrüder und Banks, ist von Einem Wohllöbl. Niedergerichte hieselbst auf geziemendes Ansuchen Curatorum bonorum allen in Commissione sich noch nicht angegebenen Gläubigern derselben per publicum Proclama injungirt worden, sich mit ihren etwanigen Forderungen an die gedachte Handlung sowol, als auch an jeden einzelnen Theilhaber derselben, innerhalb des festgesetzten termini unici et peremtorii den 3ten September dieses Jahrs auf hiesiger Niedergerichtlicher Canzley zu melden, und zwar sub poena praeclusi et perpetui silentii; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 22sten Junii 1819.

In Creditsachen Samson Elias Delbanco ist von Einem Wohllöbl. Niedergericht hieselbst auf geziemendes Ansuchen Curat. bonorum allen in Commissione sich noch nicht angegebenen Gläubigern desselben per publicum Proclama injungirt worden, sich mit ihren etwanigen Forderungen innerhalb des festgesetzten termini unici et peremtorii den 27ten September dieses Jahres auf hiesiger Niedergerichtlicher Canzley zu melden, und zwar sub poena praeclusi et perpetui silentii, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 8ten Junii 1819.

In Debitsachen August Schnapauff und Heinrich Ernst Rittmeister, unter der Firma: A. Schnapauff et Rittmeister, ist von E. Wohllöbl. Niedergerichte auf Anhalten Anwaldes Curat. bonor. derselben publicum Proclama dahin erkannt worden: Daß alle in Commissione sich nicht angegebene Gläubiger, welche an die insolventen A. Schnapauff und H. E. Rittmeister sowol insbesondere, als auch unter der Firma: A. Schnapauff et Rittmeister, einige Forderungen annoch zu haben vermeynen, sich damit innerhalb des festgesetzten termini unici et peremtorii, d. 23. Augusti 1819, sub poena praeclusi et perpetui silentii gehörigen Orts zu melden schuldig seyn sollen, welches hiedurch bekannt gemacht wird. Hamburg, den 12ten Junii 1819.

In Debitsachen Haack und Schröder ist von E. Wohllöbl. Niedergericht auf Anhalten Anwaldes Curat. bonor. derselben publicum Proclama dahin erkannt: daß alle und jede, welche an die nunmehr insolvent gewordenen Haack und Schröder irgend einige Forderungen zu haben vermeynen, und sich noch nicht coram Protocollo commissionis angegeben, solche ihre Forderungen gegen den 3ten September d. J., als in termino unico et peremtorio, sub poena praeclusi et perpetui silentii, auf hiesiger Niedergerichtlicher Canzley anzugeben schuldig seyn sollen; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 25sten Junii 1819.

In Debitsachen Gottfried Ferdinand Widow e. von E. Wohllöbl. Niedergerichte allen in Commissione sich nicht angegebenen Gläubigern, welche an denselben annoch Ansprüche zu haben vermeynen, per publicum Proclama injungirt worden, sich damit innerhalb des termini unici et peremtorii, den 17ten September 1819, gehörigen Orts zu melden und zwar sub poena praeclusi et perpetui silentii, welches hiedurch bekannt gemacht wird. Hamburg, den 7ten Junii 1819

Der Wittwe des zu Wedel verstorbenen Peter Brüt, Rebecca, geb. Both, cum Assistentibus, ist das beneficium stabile cessionis bonorum, salvis creditorum exceptionibus zugestanden; es werden dahero alle diejenigen, welche an die genannte Wittwe Brüt und deren im Flecken Wedel belegene Besitzung cum pert., nebst übriger Habe und Güter, aus irgend einem rechtlichem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, derselben verpflichtet sind, oder Pfänder von ihr in Händen haben, hiemit ein- für allemal, bey Strafe der ausschließung, der gedoppelten Zahlung, des Verlustes ihrer Rechte und fortwährenden Stillschweigens, citirt und vorgeladen, ihre Angaben, unter Vorzeigung der Original-Beweise, Zurücklassung beglaubter Abschriften derselben, und, wenn sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Procuratoris ad acta, am 17ten September d. J., als am Freytage nach dem 14ten Trinitatis, im hiesigen Concurs-Gericht zu beschaffen.

Pinnenbergisches Concurs-Gericht, den 23sten Junii 1819.

v. Döring. Matthiessen.

Des wegl. Claus Michel Stehr, Nehmer, zu Blankenese, Wwe. Elisabeth, geb. Wasl, ist das beneficium stabile cessionis bonorum, salvis creditorum exceptionibus zugestanden; es werden daher alle diejenigen, welche an dieselbe und das von ihr bewohnte, zu Blankenese mit Claus Kröger, Münstermann, unter einem Dache belegene halbe Wohnhaus cum pert., aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, der Gemeinschuldnerin verpflichtet sind, oder Pfänder von ihr besitzen, hiemit ein- für allemal, bey Strafe der Ausschließung, der gedoppelten Zahlung, des Verlustes ihrer Rechte und fortwährenden Stillschweigens, citirt und vorgeladen, ihre Angaben unter Vorzeigung der Original-Beweise, Zurücklassung beglaubter Abschriften derselben, und, wenn sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Procuratoris ad acta, am 24sten Sept. d. J., als am Freytage nach dem 15ten Trinitatis, im hiesigen Concurs-Gericht zu beschaffen.

Pinnenbergisches Concurs-Gericht, den 2ten Julii 1819.

v. Döring. Matthiessen.

Ueber die Habe und Güter des Friedrich Seetz, eigentlich Dosert, zum kleinen Nordende, ist der Concurs erkannt; es werden dahero alle diejenigen, welche an denselben und dessen allda belegene Besitzungen cum pert., nebst übriger Habe und Güter, aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, dem Gemeinschuldner verpflichtet sind, oder Pfänder von selbigem besitzen, hiemit ein- für allemal, sub poena praeclusi, perpetui silentii, duplii et amissi juris, citirt und vorgeladen, ihre Angaben, unter Vorzeigung der Original-Beweise, Zurücklassung beglaubter Abschriften derselben, und, wenn sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Procuratoris ad acta, am 24sten Septem-

der d. J., als am Freytage nach dem 15ten Trinitatis, im hiesigen Concurs Gericht zu beschaffen.

Pinnenbergisches Concurs Gericht, den 2ten Julii 1819.

v. Döring. Matthiessen.

Alle diejenigen, welche an die von Johann Gregorius Kampmeier, als derzeitigen Eigenthümer einer Landstelle zu Stellingen, unterm 21sten März 1809 an Hinrich Kampmeier, zu Stellingen, auf 6000 Mk. Cour. ausgestellte, aber verlohren gegangene Obligation, oder das darin begriffene Capital, außer dem Extrahenten Hinrich Kampmeier, irgend einige Ansprüche und Rechte zu haben glauben, werden sub poena praeclusi, perpetui silentii et amissi juris, wie auch unter der Verwarnung, daß auf Verlangen des Extrahenten die Obligation mortificirt und im Schuld- und Pfand Protocoll getilgt wird, hiemit ein- für allemal citirt und vorgeladen, ihre Angaben, unter Vorzeigung der Original-Beweise, Zurücklassung beglaubter Abschriften derselben und, wenn sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Procuratoris ad acta, am 15ten October d. J., als am Freytage nach dem 16ten Trinitatis, im hiesigen Concurs-Gericht zu beschaffen.

Pinnenbergisches Concurs Gericht, den 9ten Julii 1819.

v. Döring. Matthiessen.

Stadt Magistrat zu Lauenburg an der Elbe, den 17ten Junii 1819.

Demnach die unverehelichte Catherine Margarethe Fromm in Lauenburg, Tochter von dem verstorbenen Brauer und Schiffer Johann Nicolaus Fromm daselbst, und dessen verstorbenen Ehefrau Rachel Margarethe, gebohrnen Brans, am 10ten dieses Monats in einem hohen Alter mit Tode abgegangen ist, ohne daß von ihr eine Disposition über ihr Vermögen hinterlassen worden, nun aber auch die gesetzlichen Erben derselben ungewiß sind, so werden in Kraft richterlicher Verfügung Alle, welche an der Verlassenschaft der erwähnten unverehelicht verstorbenen Fromm aus einem Erbrechte, aber auch wegen Schuldforderung oder aus einem jeglichen andern Rechtsgrunde Ansprüche haben, zu deren Angabe und Klarmachung im angesetzten Termine, am 3ten August dieses Jahrs, des Vormittags 11 Uhr, hier zu Rathhause, bey Strafe eines ewigen Stillschweigens, aufgefordert.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den abseiten des Herrn Kammerherrn von Neergaard, Erbherrn auf Lehnhoff ꝛc., als Eigenthümers der demselben beym Verkauf des Guts Cronsburg reservirten und mit einem eigenen Schuld- und Pfand Protocoll versehenen Dorfschaft Bredenbeck, geschehenen Antrag, das Behuf der Einrichtung eines separirten Folii für die vormals zu dieser Dorfschaft gehörig gewesene, bereits im Jahre 1809 an den Müller Johann Detlev Prinz verkaufte Krug- und Mühlen-Stelle, nebst den dazu gelegten 45 Tonnen 6 1/16 Schipp urbaren und 3 Tonnen 1 3/16 Schipp Moor Landes, auch sonstigem Zubehör, ein landesherrliches Proclam erlassen werden möge, werden, mit Berücksichtigung der hierwegen ergangenen Allerhöchsten Verfügung, hiemittelst alle und jede, welche an diese Krug- und Mühlen-Stelle cum perr. dingliche Ansprüche zu haben glauben, von Gerichts wegen und bey Vermeidung der Präclusion aufgefordert, diese ihre vermeintlichen Forderungen, mit alleiniger Ausnahme der auf dem Folio der Dorfschaft Bredenbeck protocollirten Posten, binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, coram protocollo professionum bey dem hiesigen Justitiariate, unter Zurücklassung der ihre Ansprüche begründenden Documente, event. unter Bestellung der Procuratur anzugeben und gehörig zu legitimiren, auch demnächst zu gewärtigen, daß mit Einrichtung des besondern Folii dieser Krug- und Mühlen-Stelle ferner rechtlich verfahren werden solle.

Wornach die Betheiligten sich zu achten.

Cronshagen im Justitiariat des adel. Guts Cronsburg, den 2ten Junii 1819.

Christensen, h. t. Gerichtshalter.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gottes wegen und bey nachgesetzter Commination gebiete Ich, Johann Christian Frederick Hinrichsmann, Königl. Conferenzrath und Landvogt in Süderdithmarschen, Ritter ꝛc.

Wann auf Ansuchen des Hinrich Schumacher in Wörden über dessen Güter salvis exceptionibus creditorum Concurs erkannt worden ist, so werden alle, welche an den gedachten Hinrich Schumacher in Wörden Ansprüche und Forderungen haben, demselben mit Schulden verhaftet sind, oder Pfänder von ihm besitzen, — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, in deren Hinsicht es nur einer Angabe der etwa rückständigen Zinsen bedarf, — hiedurch aufgefordert, daß sie innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, Auswärtige unter Bestellung der Procuratur in den Acten, in der Königl. Kirchspielschreiberey zu Wörden eine gehörige Angabe beschaffen, widrigenfalls sie der Strafe resp. des Ausschlusses, der doppelten Zahlung und des Verlustes des Pfandrechts gewärtig seyn sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Meldorf, den 25sten Junii 1819.

In fidem copiae:

Carstheuser.

Zweyte Bekanntmachung.

Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc.

Es hat der Controlleur und Inspector Carstens, auf Sophienruh, hieselbst vorgestellt, daß, da er seine Hauptparticipantschaft im Mezger Koege vor kurzem verkauft, und seinem Käufer die Erlassung eines Proclams und ein von allen nicht mit übernommenen Schulden gereinigtes Professions-Protocoll versprochen habe, die Erlassung nachstehenden Proclamatis erforderlich sey, und er sich daher veranlaßt finde, um dasselbe allerunterthänigst anzusuchen.

Wann nun die Bitte des Supplicanten bewilligt worden; als werden aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, auch von Gerichts wegen, mit alleiniger Ausnahme der im Schleswigschen Obergerichtlichen Schuld- und Pfand-Protocoll protocollirten Gläubiger, alle und jede, welche an das von dem Controlleur und Inspector Carstens bisher besessene und jetzt verkaufte Besitzthum im Mezger Koegt, circa 685 Demath dingliche und die es Besitzthum reallirt anklebende Gerechtsame, Ansprüche oder Forderungen, sie rühren her, woher, oder haben Namen, wie sie immer wollen, zu haben vermeynen sollten, hiedurch aufgefordert und beseitigt diese ihre Ansprüche oder Forderungen, sub poena praeclusi et perpetui silentii, innerhalb 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bey dem Kanzley- und Obergerichts-Secretair Lübers in Schleswig gehörig anzugeben, die Documente, worauf sie sich berufen, im Original und in Abschrift einzulegen, und wegen Bestellung der Acten-Procuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Wornach alle, die es angeht, sich zu achten und vor Schaden zu hüten haben.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben im Schleswigschen Obergericht zu Gottorff, den 22sten Junii 1819.

(L. S. R.)

Moritz. Billhard.

Pro vera copia:

Lobedanz.

Otte.

Zweyte Bekanntmachung.

Extract

des in No. 104 dieser Zeitung inserirten Proclams.

Credi- und Debitoren des verstorbenen Peter Meyn in Wörden werden sub poena praeclusi et resp dupli aufgefordert, ihre an denselben habenden Forderungen oder

Schuldigkeit, innerhalb 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses in der Königl. Kirchspielsschreiberey zu Wörden gehörig anzugeben.

Zweyte Bekanntmachung.

Extract

des in No. 114 dieser Zeitung inserirten Proclams.

Erbs- und Debitoren des verstorbenen Claus Detlef Martens in Eyhedt werden sub poena praeclusi et resp. dupli aufgefordert, ihre an denselben habenden Forderungen oder Schuldigkeit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, in der Königl. Kirchspielschreiberey zu Burg gehörig anzugeben.

Zweyte Bekanntmachung.

Extract

aus dem in No. 108 dieser Zeitung ausführlich inserirten Proclam.

Alle Gläubiger, Schuldner und Pfand-Inhaber des verstorbenen ½ Hufn.-M. Hans Raabe oder Raave zu Bucken, so wie die aus der von ihm für Hinrich Müller zu Böken gegen Marx Staben wegen Ansprüche an die von jenem diesem am 19ten May 1798 verkaufte ½ Hufe das 1/8 übernommenen Bürgschaft Anspruch an die Raabesche Verlassenschaft habenden, müssen sich innerhalb zwölf Wochen sub poena praeclusi, dupli, amissi juris et mortificationis auf der hiesigen Amtstube angeben.

Rendsburger Amthaus, den 21sten Junii 1819.

v. Schlandbusch.

In fidem: Langheim.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichts wegen und bey nachgesetzter Commination gebiete Ich Johann Christian Friedrich Heinzelmann, Königl. Conferenzrath und Landvogt in Süderdithmarschen, Ritter ꝛc.

Demnach Tewes Rave auf der Sandbügen ohnlängst verstorben, so habe Ich auf Ansuchen des bestellten Curatoris bonorum Johann Jacob Rave auf der Sandbüzen zur Verschlagung dieser Sterbbude ein Proclam bewilligt. Es werden daher von Gerichts wegen alle und jede Gläubiger und Schuldner des obbenannten Tewes Rave auf der Sandbügen, jedoch mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger, in deren Hinsicht es nur einer Angabe der rückständigen Zinsen bedarf, hierdurch aufgefordert, daß sie innerhalb 12 Wochen a dato der letzten öffentlichen Bekanntmachung dieses, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Procuratur zu den Acten in hoc foro, bey Strafe resp. der Ausschließung und doppelter Zahlung, ihre an den Defunctum etwa habenden Ansprüche oder Schuldigkeit in der Königl. Kirchspielsschreiberey zu Eddelack ad protocollum professionis gehörig angeben und verzeichnen lassen, demnächst aber weitere rechtliche Verfügung gewärtigen.

Wornach sich ein jeder zu achten.

Meldorf, den 21ten Junii 1819.

In fidem: Carstensen.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichts wegen und bey nachgesetzter Commination gebiete Ich, Johann Christian Friedrich Heinzelmann, Königl. Conferenzrath und Landvoigt in Süderdithmarschen, Ritter ꝛc.

Euch, den Gläubigern, mit Ausnahme der protocollirten, rücksichtlich des Hauptstuhls, Schuldnern, Pfandinhabern und Rechnungsverwandten des Bonicedenten Grobschmidts Jürgen Thiedemann, am Trennwurtherdeich.

Zur Regulirung der Concursmasse des gedachten Bonicedenten, Grobschmidts Jürgen Thiedemann am Trennwurtherdeich, habe Ich auf Anhalten des Cur. bonor. Hinrich Jürgens Audn ein Proclam bewilligt.

Daß ihr demnach bey Strafe des ewigen Stillschweigens doppelter Zahlung, Verlust des Pfandrechts und der Compensation, die Auswärtigen jedoch practis procuratura ad acta in hoc foro, innerhalb 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams in der Königl. Kirchspielsschreiberey zu Marne beym Professions-Protocoll Angabe thut und das Weitere gewärtiget.

Wornach sich ein jeder zu achten.

Meldorf, den 15ten Junii 1819.

In fidem: Carstensen.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichts wegen werden hiemit diejenigen, welche Erb-Ansprüche auf den Nachlaß der ohne Leibes-Erben verstorbenen Wittwe des weyl. Eingesessenen Lorenz Tadsen auf Nordmarsch, Namens Siecke, geb. Jensen, zu haben glauben, so wie auch sämmtliche Gläubiger, Schuldner, Sachen- und Pfand-Inhaber dieses Nachlasses, mit Ausnahme der nur zur Zinsen Angabe verpflichteten protocollirten Creditoren, hiemit aufgefordert, ihre resp. Ansprüche, Forderungen und Verpflichtungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses an, unter Bestellung gehöriger Acten Procuratur, im hiesigen Jurisdictions-Bezirk, wenn sie Auswärtige sind, hieselbst anzugeben, bey Strafe resp. der Ausschließung, des ewigen Stillschweigens, der doppelten Zahlung und des Verlustes des Pfandrechts. Wornach ꝛc.

Königl. Landvogtey auf Pellworm, den 30sten Junii 1819.

Klinker.

Gerichtliche Vorladung.

Auf den Antrag seiner Mutter, der gewesenen Schiffers-Wittwe Dahms, jetzigen Wittwe des Schiffers Michael Wendt, wird deren hieselbst gebohrner Sohn, der Steuermann Christian Dahms, welcher im Jahr 1806 von hier auf einem nach Petersburg abgegangenen Schiffe in der Qualität als Steuermann zur See ging, hiernächst aber mit einem Englischen Kauffahrtey-Schiffe von Kronstadt nach England abgegangen, von dort aber nie in sein Vaterland zurückgekehrt ist, auch seit länger denn 11 Jahren von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat oder dessen etwanige unbekannte Erben hierdurch aufgefordert und vorgeladen, entweder vor oder spätestens in dem auf den 26sten October 1819, Vormittags um 10 Uhr, angesetzten Termin, vor diesigem Königl. Stadtgerichte entweder persönlich zu erscheinen, sich über sein bisheriges Aufbleiben gehörig auszuweisen, und sein unter dasiger obervormundschaftlicher Curatel stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen. Sollte der ꝛc. Christian Dahms aber in diesem peremtorischen Termin weder persönlich erscheinen, noch bis dahin von seinem Leben und Aufenthalte glaubhafte und legitime Anzeige machen, so wird derselbe durch Urtel und Recht für todt erklärt, auch seine etwanigen unbekannten Erben mit ihren Ansprüchen an seinen Nachlaß gänzlich praeludirt, und letzterer seiner obengedachten Mutter als nächsten Erbin zugesprochen werden.

Neuwarp, den 4ten December 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Vor dem unterzeichneten Stadtgericht ist der aus dem Zambruche gebürtige Michael Friedrich Seydlitz, welcher als Grenadier bey dem 2ten Königl. Preuß. Hochlöbl. Garde-Regiment zu Fuß gestanden, aber seit dem Januar 1814, wo er Behufs der Aufnahme in ein Lazareth nach Frankfurt a. M. gesandt worden, nichts weiter von sich hat hören lassen, auf den Antrag seiner Geschwister dergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß derselbe sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in termino

den 9ten September d. J.

Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube schriftlich oder persönlich melde, außenbleibenden Falls aber gewärtigen solle, daß er, der ꝛc. Seydlitz, für todt, seine unbekannten sich nicht gemeldeten Erben aller ihrer etwanigen Erbrechte für verlustig erachtet, und sein zu Zambruch zurückgelassenes Vermögen seinen dortigen Geschwistern ausgeantwortet werden soll.

Friedeberg, in der Neumark, den 28sten April 1819.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bey dem Magistrat zu Emden ist in Sachen der Rhederey des Kauffchiffes de Vrouw Christina, geführt von

dem Schiffer Rickelt Eilts Brouwer, Provocaten, das öffentliche Aufgebot cum termino von Sechs Monaten, et reproductionis praeclusivo auf den 27sten Januar 1820, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadt-Richter Suur erkannt. Dem zufolge wird der hier vormals gewohnte Schiffer Rickelt Eilts Brouwer, da dessen Rhederey ihn mit ihrem Schiffe de Brouw Christina vor verschiedenen Jahren zu einer See-Reise ausgesandt hat, von welcher derselbe nicht wieder zurückgekehrt ist, noch seitdem einige Nachricht von sich gegeben hat, hiermit öffentlich aufgefordert und vorgeladen, um sich innerhalb sechs Monaten, spätestens im vorbestimmten Termin, hieselbst zu Rathhause zu melden, um Verantwortung von seinem bisherigen Verfahren zu thun und Rechnung abzulegen, und seine etwanigen Ansprüche an die Rhederey darzuthun und nachzuweisen, unter der Warnung, daß der Provocat nach versäumter Frist mit seinen Ansprüchen weiter nicht gehört, ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Rhederey davon für befreyet erklärt werden soll.

Also erkannt zu Emden auf dem Rathhause, den 25sten Junii 1819.

Decretum.

Georg Jacob Leonhard Siegfried Bülow, gebohren hieselbst im September des Jahrs 1775, und Joh. Christopher Siegfried Bülow, gebohren hieselbst im Januar des Jahrs 1779, sind beyde vor ungefähr 20 Jahren, Ersterer als Feldscheer, Letzterer als Bäcker-Geselle von hier nach Copenhagen und der Letztere vor ungefähr 15 Jahren von da ab nach Holland gegangen, woselbst er sich zuletzt in Rotterdam aufgehalten hat. Da nun diese Verschollenen seit länger denn 10 Jahre von ihrem Leben oder Tode keine Nachricht gegeben haben, so ist von ihren sich legitimirten hiesigen nächsten Intestat-Erben auf ihre Todes-Erklärung und darnächstige Auskehrung des unter gerichtlicher Curatel hieselbst befindlichen Vermögens derselben angetragen und diesem Gesuche vorkommenden Umständen nach auch deferirt worden.

Es werden demnach Inhalts der gesetzlichen Vorschriften die genannten Georg Jacob Leonhard Siegfried Bülow und Johann Christopher Siegfried Bülow, oder im Fall diese verstorben seyn sollten, deren etwanige Leibes-Erben hiermit aufgefordert und vorgeladen, sich binnen Dato und zwey Jahren und spätestens am 6ten Junius 1821 bey uns anzumelden und sich gehörig zu legitimiren, oder zu gewärtigen, daß durch die am 13ten Junius 1821 zu publicirende Erkenntniß beyde genannte Verschollene für todt erklärt, ihre etwanigen Leibes-Erben präcludirt und das unter Curatel befindliche Vermögen den sich legitimirten hiesigen Intestat-Erben werde verabfolgt werden.

Datum Franzburg in Neu-Vorpommern im Stadtgerichte, den 25sten May 1819.

(L. S.) Senatus.

Vorladung.

Der hier am 23sten May 1784 gebohrne Handlungsdiener Johann Christian Friedrich Geipcke, ein Sohn des hier verstorbenen Kaufmanns Christian Philipp Geipcke und der Frau Anne Dorothee Geipcke, geb. Krusemark, ist im Jahr 1802 von Magdeburg, wo er als Handlungsdiener conditionirte, über Braunschweig und Bremen nach Holland gegangen, und von dort nicht wieder zurückgekehrt. Auf den Antrag seiner Geschwister wird derselbe und seine etwanigen Erben und Erbnehmer aufgefordert, sich innerhalb 9 Monaten und spätestens in dem

auf den 2ten May 1820, Vormittags 11 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen zulässigen, mit Information versehenen Bevollmächtigten, wozu ihm der Herr Bürgermeister Knövenagel vorgeschlagen wird, zu melden, und die nähere Anweisung wegen seines im hiesigen Depositorio befindlichen Vermögens zu gewärtigen. Er erscheint in diesem Termin Niemand: so wird der Johann Christian Friedrich Geipcke für todt erklärt, seine unbekannten Erben und Erbnehmer aber werden mit ihren Ansprüchen an dessen Vermögen präcludirt, und solches den sich gemeldeten Erben zugesprochen, auch der sich nach erfolgter Präclusion erst meldende gleich nahe oder nähere Erbe alle Handlungen und Dispositionen der hier legitimirt angenommenen Erben anzuerkennen und zu übernehmen für schuldig erachtet, auch von solchen weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden seyn wird, zu begnügen verbunden geachtet werden.

Lenzen, den 28sten Junii 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bräunlich.

Extract.

Durch die am heutigen Tage erlassene öffentliche Ladung sind alle diejenigen, welche an das von dem Kaufmann C. F. Müller in Bergen an den Pächter Carl Krüger zu Klein-Wendorff abgestandene Pachtrecht des Domainen-Guts Tilzow, so wie an den ihm cedirten Vorschuß und käuflich mit überlassenen Saaten, Acker-Arbeit und den Erstern eigenthümlich zugehörigen Gebäuden, Ansprüche haben möchten, zu deren Anmeldung und Nachweisung in terminis den 15ten Julii, 20sten August oder 21sten September d. J., mit der Warnung und dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sie im Unterlassungsfalle durch den am 12ten October d. J. zu publicirenden Präclusiv-Abschied für immer damit werden abgewiesen werden.

Greifswald, am 7ten Junii 1819.

Königliches Hofgericht.

Nachdem der Bürger und Brauer Christian Heinrich Rudow diese bis um eine Convocation seiner sämmtlichen Gläubiger zu dem Zwecke nachgesucht hat, um theils den Betrag seiner Schulden in Gewißheit zu setzen, und theils mit seinen Gläubigern ein ihre Befriedigung sicherndes Arrangement unter gerichtlicher Authorität zu treffen, diesem Suchen auch Statt gegeben worden, und dazu der 14te September, wird seyn der Dienstag nach dem 14ten Sonntage Trinitatis dieses Jahrs, pro termino angesetzt ist; so werden alle diejenigen, welche an das Vermögen des gedachten Brauers Rudow, und insonderheit dessen hier im Besitz habende Bürgergüter aus irgend einem Grunde einiges Recht und Anforderung zu haben vermeynen, in diesem Termine, Vormittags 10 Uhr, auf hiesiger Rathsgerichtsstube zu dem Zwecke persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte sich einzufinden, um theils ihre etwanigen Forderungen und Ansprüche in quali et quanto anzugeben und klar zu machen, und theils über die ihnen von dem Gemeinschuldner vorzulegenden Befriedigungs-Vorschläge ihre bestimmte Erklärung abzugeben, und zwar die unbekannten Gläubiger sub poena praeclusi, die bereits bekannten Gläubiger aber unter dem Präjudiz, daß demnächst die Nicht-Erschienenen der Mehrheit der Gläubiger hinsichtlich der zu erwartenden Vergleichs-Vorschläge des Brauers Rudow beytretend angenommen werden sollen, vorgeladen.

Inmittelst sind behuf Siegelung der Masse dem Brauer Rudow gegen alle Veräußerungen bey Strafe der Nichtigkeit untersagt, auch dessen Vermögen und Sachen unter Vorbehalt des von ihm zu leistenden Manifestations-Eides inventarisirt, und eben so wird den etwanigen Pächtern desselben, oder denen, die sonst demselben etwas schuldig seyn sollten, die Zahlung an ihn bey Strafe doppelten Ersatzes untersagt, auch allen und jeden, welche von dem mehrgedachten Brauer Rudow etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Prätiosa unter sich haben, befohlen, davon nicht das Geringste weder an den Schuldner, noch sonst jemanden verabfolgen zu lassen, vielmehr dem Gerichte davon gerichtlich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, mit Vorbehalt ihres Rechts und ihrer Ansprüche, unter der Verwarnung in das gerichtliche Depositum abzuliefern, daß, wenn demungeachtet dem Schuldner oder sonst jemanden etwas verabfolgt oder bezahlt werde, dieses für nicht geschehen erklärt, vielmehr zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, und dafern der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben böslich verschweigen oder zurückhalten möchte, er außerdem noch seines daran habenden Unterpfands und sonstigen Rechts verlustig erklärt werden solle.

Decretum Dannenberg, den 6ten Julii 1819.

Bürgermeister, Gerichtsschulz und Rath.

Knab.

Staats- und Gelehrte
Zeitung
des
Correspondenten
von und für Deutschland.
Mit Königl. Preuß. allergnädigsten Privilegio.

Die Reichs-Räthe werden künftig eine besondere Uniform tragen.

Ludwigsburg, den 17 Julii.

Die Wahl der fünf Mitglieder der Stände-Versammlung, welche nebst dem Präsidenten und dem Vice Präsidenten die ständische Unterhandlungs-Commißion bilden sollen, fiel in der heutigen Sitzung auf den Freyherrn von Varnbüler mit 61 Stimmen, Dr. Zahn mit 61, General von Theobald mit 58, Procurator Gmelin mit 54 und Advocaten Burkhardt (von Rottweil) mit 52. Die absolute Stimmenmehrheit war 51.

Herr von Cotta und Herr Griesinger, die sich bey der letzten Versammlung der Würtembergischen Landstände der Opposition lebhaft widersetzten, sind diesmal nicht gewählt worden.

Die Stadt Reutlingen hat den bekannten vormaligen Professor List zum Repräsentanten bey der Stände-Versammlung gewählt.

Carlsruhe, den 18 Julii.

Gestern fand in Gegenwart sämmtlicher Familienglieder des Großherzogl. Hauses, so wie des Königs und der Königin von Bayern, Ihrer beyden ältesten Prinzeßinnen Töchter und der Prinzen von Braunschweig, die feyerliche Verlobung des Markgrafen Leopold zu Baden (gebohren den 29. Aug. 1790) mit der Prinzeßin Sophie Wilhelmine, (geb. den 21. May 1801) Tochter Gustafs IV., ehemaligen Königs von Schweden, und Ihrer Majestät, der Königin Friederike, geb. Prinzeßin von Baden, bey Hofe statt. Die Vermählung dürfte noch in diesem Monate erfolgen.

Am 13ten, am Geburtstage der Königin von Bayern, hat der Großherzog von dem Könige von Bayern den St. Hubertus-Orden erhalten.

Am 14ten ertheilte Se. Königl. Hoheit dem Königl. Dänischen Gesandten am Bundestage, Grafen von Sybe, eine feyerliche Audienz, in welcher derselbe in Auftrag seines Hofes Demselben den Elephanten-Orden überreichte.

In der Sitzung der zweyten Kammer am 10ten Julii entstanden lebhafte Debatten über einen Antrag des Deputirten Duttlinger, "dem Großherzog in einer Adresse dafür zu danken, daß er die fortwährenden Anmaßungen der Römischen Curie standhaft zurückgewiesen." Heftig erhob sich gegen diesen Vorschlag der Deputirte Dreier mit der befremdenden Behauptung: "Die Kammer sey hiezu nicht befugt und die Kirche gehe dem Staate nichts an." Duttlinger antwortete mit Ernst und Nachdruck: "Lieber ein Schisma, rief er sogar aus, als eine vom Staate unabhängige Kirchengewalt." Zugleich erinnerte er an die erschütternden Erscheinungen des Hildebrandismus in der Geschichte Kayser Heinrichs IV. Der Antrag gieng hierauf mit großer Stimmenmehrheit durch.

Am 15ten nahmen in unsrer zweyten Kammer die Verhandlungen über das Budget ihren Anfang. Alles beabsichtigt Einschränkungen, um wenigstens das Deficit von 500000 Fl. zu decken. Das jährliche Wittthum einer jeweiligen Regentin soll nie 50000 Fl. übersteigen.

Der Oberforstmeister von W., welcher ein drohendes Billet an den Vice-Präsidenten der zweyten Kammer schrieb, hat einige Tage Haus-Arrest erhalten.

Aus dem Badenschen, vom 18 Julii.

Die zweyte Kammer hat ihre Einwilligung zu einem Staats-Anlehn von drey Millionen, womit ein Schulden-Capital getilgt werden soll, welches zu sehr hohen Zinsen steht, auf den Fall zurückgenommen, wenn der Kammer nicht verstattet seyn sollte, bey der Negociation gedachter drey Millionen durch eine Commißion mitzuwürken. Wie man sagt, war die Summe bereits von einigen Geldhändlern für 7 bis 8 Procent angeboten worden. Gegen einen solchen Zinsfuß erhoben sich mehrere Deputirte, mit der Aeußerung, sie würden wol dafür sorgen, Geld zu 5 Procent zu verschaffen.

Die Appanagen mehrerer Glieder der Großherzoglichen Familie sollen bedeutend vermindert werden; so z. B. die Appanage der verwittweten Großherzogin von 150000 Fl. auf 100000 Fl.; auch der Militair-Etat soll von 1 Mill. 700000 Fl. auf 1¼ Mill. Gulden herabgesetzt werden.

Straßburg, den 17 Julii.

Den 15ten dies., gegen 6 Uhr Abends, ist Se. K. H., der Kronprinz von Preußen, welcher früher auch Heidelberg besucht hatte, im strengsten Incognito von Kehl, mit einem Gefolge von eilf Personen, hier eingetroffen. Nachdem derselbe den Münster, das Denkmal des Marschalls von Sachsen in der Thomaskirche und einige Quartiere der Stadt besichtiget, kehrte er noch denselben Abend über die Rheinbrücke nach Deutschland zurück.

Aus Paris, vom 17 Julii.

Man hat im Maas-Departement alte Münzen gefunden, worunter eine, welche der König von Frankreich, Heinrich II., 1552 prägen ließ, als er Lothringen erobert hatte. Sie stellt eine Freyheits-Münze zwischen zwey Dolchen vor, und führt als Inschrift: Freyheit, und die Worte: Heinrich, Beschützer Deutschlands und seiner gefangenen Fürsten.

Der Herzog von Devonshire ist hier aus Italien angekommen.

Von den Studenten der hiesigen Rechts-Schule sind viele nach Caen ausgewandert, wo sie ihre Studien fortsetzen.

Es sind 10 neue Patente zur Pairswürde für den Marschall Gouvion St. Cyr, für die Grafen Damas, Choiseul-Gouffier ꝛc. ausgetheilt worden.

Unter den Tauben-Liebhabern zu Antwerpen sind wegen derjenigen Tauben, die neulich zuerst aus England zurückgekommen sind, ansehnliche Preise ausgesetzt worden.

Das Journal des Débats sagt, daß der Finanzminister, Herr Louis, unverbesserlich, am meisten rebellisch gegen den Willen der Kammern, der Ungelehrigste gegen die Gesetze der Milderung und der Unliberalste gegen diejenigen sey, welche zu contribuiren hätten.

Folgendes ist die Inschrift, welche die Akademie auf das Grabmal von Boileau hat setzen lassen: "Hoc sub tumulo, tatis diù jactati, in omne aevum tandem compositi, jacent cine-

res Nicolai Boileau Despréaux, Parisiensis, qui, versibus castissimis, hominum et scriptorum vitia notavit, carmine scribendi leges condidit: Flacci aemulus haud impar, in jocis etiam nulli secundus; obiit 13° Mart. MDCCXI. Exequiarum solemnia instaurata etc. Curante urbis praefecto; parentantibus quondam; regia utraque, tum gallicae linguae, tum inscriptionum humanarumque litterarum, Academia."

5 Proc. Consol. 71 Fr. 5 Cent. Bank-Actien 1445 Fr.

Florenz, den 8 Julii.

Gestern Vormittag hielten der Kayser und die Kayserin von Oesterreich ihren Einzug in die hiesige Stadt. Der Großherzog hatte Ihre Majestäten in Arezzo empfangen, wo Sie übernachtet hatten. Gegen Abend traf auch die Erzherzogin Caroline ein. Von hier begeben sich die Durchl. Personen nach Pisa, wo man große Feste bereitet. Man zweifelt jetzt an der Reise nach Mayland.

Das Reaumursche Thermometer stand hier diesen Nachmittag im Schatten auf 28½ Gr., 2 Grad höher, als man seit 10 Jahren hier beobachtet hat.

Der neue Comet ist hier am 3ten Julii wahrgenommen.

Der Portugiesische Gesandte Don Pedro de Mello Breyner beym heil. Vater, ist auf der Portugiesischen Fregatte, die Amazone, am 29sten v. M. zu Livorno angekommen.

Venedig, den 11 Julii.

Hier wurde neulich mit dem außerordentlichsten Beyfalle eine neue Oper gegeben, die von einem "Deutschen," Jacob Meyerbeer aus Berlin, componirt ist. Er war einige Tage lang der Gegenstand der Unterhaltung von ganz Venedig. Sechsmal mußte Meyerbeer, der selbst das Orchester dirigirte, vom Beyfalle des Publicums hervorgerufen, auf der Bühne erscheinen. Aus allen Logen, selbst aus denen, wo sonst die entschiedenen Feinde der Deutschen waren, flogen ihm die weißen Tücher, Küsse, Lobeessprüche zu; das Schauspielhaus war nur eine Masse freudetrunkener Zuschauer. Alles rief: Hier ist mehr als Rossini!

Ein gewisser Bartgozzi, aus der Umgegend von Verona, hat ein Mittel erfunden, den zerbrochenen Glocken ihren ersten Klang wieder zu geben, ohne sie umzuschmelzen.

Aus Wien, vom 17 Julii.

Bey der drückenden Hitze, die auch in Italien herrscht, ist die anfänglich festgesetzte Reise-Route des Kaysers abgeändert worden. Se. Majestät werden unmittelbar von Florenz aufbrechen und schon im Anfange Augusts wieder in Wien eintreffen.

Mit der Nachricht von der glücklichen Entbindung der Erzherzogin Leopoldine, Kronprinzessin von Brasilien, am 4ten April, war sogleich eine Kriegsbrigg mit dem Oberstlieutenant Feldner von Rio de Janeiro nach Europa abgesandt. Als dieser Staats-Officier zu Paris erfuhr, daß Ihre Kayserl. Majestäten sich in diesem Augenblick in Italien befänden, so schlug er sogleich den Weg nach Florenz ein.

Herr von Bartholdi, Königl. Preußischer General Consul in Italien, hat den Orden der eisernen Krone von der 3ten Classe erhalten.

Bey der Africanischen Hitze von beynahe 30 Grad, die wir hier gehabt, sind, wie man hört, mehrere Menschen, welche auf dem Felde arbeiteten, todt niedergefallen; auch Pferde kamen durch die Hitze um. Im vorigen Jahrhundert erreichte die Hitze in Wien nur einmal, nämlich im Jahre 1748, 28½ Grad Reaumur im Schatten.

Man erwartet hier in einiger Zeit Se. Königl. Hoh. den Kronprinzen von Preußen.

Auch der Hofrath von Gentz ist nach Carlsbad abgegangen.

Aus Constantinopel, vom 1 Julii.

Man sieht mit jedem Tage der Ernennung eines neuen Hospodars der Moldau entgegen. Fürst Callimachi soll jedoch den Versuch gemacht haben, seine Regierungszeit auf weitere 7 Jahre erstreckt zu sehen.

Zu Alexandrien in Aegypten ist auch ein Mitglied der Familie des dasigen Rußischen General-Consuls ein Opfer der Pest geworden.

Vom Mayn, vom 21 Julii.

Nachdem gestern zu Frankfurt der Receß in den Territorial-Angelegenheiten wegen Bayern und Baden zu Frankfurt, von den dazu Bevollmächtigten, unterzeichnet und darauf ein großes Gastmal gegeben worden, ist der Englische Bothschafter Lord Clancarty von Frankfurt nach Brüssel wieder abgegangen.

Der verdienstvolle Herr Steitz, Staatsrath des Fürsten Primas und Freund des Verewigten, Bürgermeister und Schöff der freyen Stadt Frankfurt und Ritter des K. K. Leopold-Ordens, ist am 18ten zu Wiesbaden mit Tode abgegangen.

Der in Brasilien angestellte Oberst-Lieutenant Warnhagen hat die Entdeckung gemacht, daß Sägespähne, vorzüglich von minder hartem Holze, zu gleichen Theilen mit Pulver vermischt, die Kraft des letztern, bey Sprengung von Felsen, verdreyfachen.

Der Prinz Wilhelm von Preußen hat seine Rückreise über Mannheim fortgesetzt.

Die beyden Studenten, welche zu Heidelberg arretirt worden, heißen Wieland und Müller.

In Ludwigsburg haben die Mitglieder des Magistrats insgesammt ihre Stellen niedergelegt. In Tübingen haben aber alle, 16 an der Zahl, für besser gefunden, zu bleiben.

Durch die Erhebung des Dorfes Bockenheim zu einer Stadt haben des Churfürsten K. H., sagt die Cassseler Zeitung, einen neuen Beweis gegeben, wie sehr Allerhöchstdenselben die Wiederherstellung und Beförderung des durch den Krieg gesunkenen Wohlstandes des Fürstenthums Hanau am Herzen liegt.

Der Herzog und die Herzogin von Cambridge befinden sich jetzt zu Rumpenheim.

Mit Erlaubniß des Königs von Würtemberg hat der Fürst von Thurn und Taxis seinem bey Tischingen gelegenen Schlosse Trugenhofen den Namen Schloß Taxis beygelegt.

Hamburg, den 26 Julii.

Unterm 25sten Junii c. a. ist nachstehender Plan unserer vom hiesigen Staate garantirten Vier und Zwanzigsten großen Stadt-Lotterie unter Authorität publicirt:

Plan

zur

Vier und Zwanzigsten Hamburgischen großen Stadt-Lotterie,

in Einer Classe,

das Loos zu 140 Mk. Bco., oder 13 Friedrichsd'or, laut Art. 9 des Avertissements.

Der größte Gewinn am ersten Ziehungstage ist im günstigen Fall			200000 Mk.
1 Prämie von	120000 Mk.		120000 "
1 Gewinn "	60000 "		60000 "
1 " "	30000 "		30000 "
1 Prämie "	20000 "		20000 "
1 Gewinn "	14000 "		14000 "
1 " "	12000 "		12000 "
1 " "	11000 "		11000 "
1 " "	10000 "		10000 "
1 Prämie "	10000 "		10000 "
11 Gewinne "	1000 "		11000 "
14 " "	400 "		5600 "
19 " "	350 "		6650 "
2550 " "	345 "		879750 "
2400 " "	150 "		360000 "
5000 Gewinne und 3 Prämien betragen			1,550000 Mk.

BALANCE.

Einnahme.		Ausgabe.	
5000 Loose betragen	Ct. Mk. 1,550000	5000 Gewinne und 3 Prämien betragen	Ct. Mk. 1,550000

Avertissement.

1. Der vorstehende Plan besteht aus 5000 Loosen und eben so vielen Gewinnen, nebst 3 Prämien, in einer Classe.

Die solide Einrichtung dieser Lotterie, welche 2600 den Einsatz übersteigende Gewinne und nur 2400 à 150 Mk., folglich 200 der Erstern mehr als der Letztern enthält, gewährt den Theilnehmern eine weit größere Wahrscheinlichkeit, zu gewinnen als zu verlieren.

Das Loos kostet 310 Mk. Cour., welche in Folge des 9ten Artikels dieses Avertissements, nach Abzug der wenigstens wieder gewonnen werdenden 150 Mk. Courant, mit Bco. Mk. 140, oder 13 Frd'or, berichtigt werden müssen.

2. An den 4 ersten Ziehungstagen werden 2500 Loose und eben so viele Gewinne gezogen, nämlich: 1 Gewinn von 60000 Mk., 1 Gewinn von 30000 Mk., 1 Gewinn von 14000 Mk., 1 Gewinn von 10000 Mk., und 2496 Gewinne von 345 Mk. 2 auch erhält das allererste Loos die Prämie von 20000 Mk. Die übrigen Loose und Gewinne werden an den folgenden Ziehungstagen gezogen. Falls der 60000 Mk. Gewinn auf das allererste Loos fällt, so erhält dasselbe außer diesem 60000 Mk. Gewinn und der Prämie von 20000 Mk. für das allererste Loos auch noch die Prämie von 120000 Mk. In solchem Falle gewinnt das erste Loos am ersten Ziehungstage 200000 Mk. Sollte aber dieser Vereinigungsfall nicht eintreten, so erhält dasjenige Loos, worauf von den 13, an den 4 ersten Ziehungstagen nicht entschiedenen Hauptgewinnen, nämlich: 1 Gewinn von 12000 Mk., 1 Gewinn von 11000 Mk. und 11 Gewinne von 1000 Mk., der zuletzt gezogene derselben fällt, auch die Prämie von 120000 Mk.

Das allerletzte Loos erhält die Prämie von 10000 Mk., folglich im günstigen Falle 142000 Mk.

3. Der Haupt-Debit der Loose dieser, von der Hamburgischen Stadt-Cämmerey garantirten Lotterie, ist einzig und allein den Gebrüdern Heine hieselbst übertragen, bey welchen allein die Loose in Collection zu haben, überdem aber auch einzeln von ihnen zu erhalten sind.

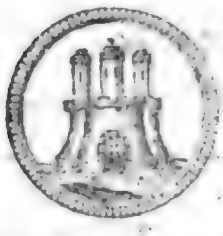

4. Sowol die ganzen als getheilten Loose führen nebenstehenden Stempel, haben zur linken Seite einen Ausschnitt im Zickzack, und sind von dem Cämmereyschreiber Kliefeker und von den genannten Gebrüdern Heine eigenhändig unterschrieben; ohne diese vereinigten Bezeichnungen und Unterschriften aber nicht gültig.

5. Die Einschreibung der Loose und unumstößiger Devisen nimmt sogleich ihren Anfang.

6. Die Ziehung nimmt den 30sten September ihren Anfang, und wird am 19ten October d. J. beendigt.

7. Die Nachsehung, Wickelung und Mischung der Loose, so wie die Ziehung, geschieht öffentlich auf dem Eimbeckschen Hause, in Gegenwart eines Mitgliedes Eines Hochweisen Raths, der Ehrbaren Oberalten, der Verordneten Löblicher Cämmerey und der Deputirten der Interessenten.

8. Außer den täglichen Ziehungslisten sollen überdem nach gänzlich vollendeter Ziehung sämmtliche Nummern mit den Gewinnen in der hiesigen Zeitung, dem Correspondenten, angezeigt werden.

9. Für jede 125 Mk. Cour. Einsatzgelder müssen 100 Mk. Hamb. Bco. abgeschrieben, oder deren Werth zum jedesmaligen laufenden Course baar bezahlt werden. Zu eben demselben Course von 25 Proc. werden auch die Gewinngelder und Provisionen in Banco berichtigt; es kostet daher ein ganzes Loos 248 Mk., ein halbes Loos 124 Mk. und ein viertel Loos 62 Mk. Bco. Da jedoch, vermöge der guten Einrichtung dieser Lotterie, kein Loos unter 108 Mk. Bco. wieder gewinnen kann; so ist zur Bequemlichkeit der Interessenten die beliebte, schon seit der fünften Lotterie statt gehabte Einrichtung beybehalten worden, daß von dem vollen Einsatze von 248 Mk. Bco. pr. Loos, die Courant Mk. 150, welche wenigstens wieder gewonnen werden, unter Abzug der planmäßigen 10 Procent mit netto Bco. Mk. 108 zurück behalten werden, mithin für ein ganzes Loos nur Bco. Mk. 140, oder 13 Frd'or, für ein halbes Loos Bco. Mk. 70, und für ein viertel Loos Bco. Mk. 35 zu entrichten sind. In Ansehung der Loose, auf welche der niedrigste Gewinn von Cour. Mk. 150 fällt, compensirt sich derselbe durch die einbehaltenen Bco. Mk. 108 in sich selbst, und von den höhern Gewinnen werden diese einbehaltenen Bco. Mk. 108 abgezogen.

10. Mit Bezahlung der Gewinne soll acht Tage nach beendigter Ziehung der Anfang gemacht werden, und geschieht solche allein gegen Rücklieferung der Original-Loose. Von den Gewinnen unter 10000 Mark werden 10 Procent, und von den Prämien und Gewinnen von 10000 Mk. und darüber 14 Proc. einbehalten; wovon die obgedachten Gebrüder Heine sowol den Commissionairen als den Haupt-Collecteuren dieser Lotterie von 10 Loosen 3 Procent von 15 Loosen 4 Proc. und von 20 Loosen und darüber 4 Proc. von den Prämien und sämmtlichen Gewinnen, und von 20 Loosen und darüber außerdem auch noch von den Prämien und Gewinnen von 10000 Mark und darüber 1 Proc. Extra-Provision geben. Später jedoch als den 31sten August d. J. werden Loose mit Provision durchaus nicht mehr erlassen.

11. Es wird ein Jeder wohlmeynend gewarnt, seine in Händen habenden Loose in guter Verwahrung zu behalten, weil ohne Rückgabe der im 4ten Artikel bezeichneten Original-Loose, außer dem im Artikel 12 bemerkten Falle, keine Gewinne erhoben werden können. Auch findet überall keine Bekümmerung oder Arrest auf die Loose und Gewinne statt.

12. Sollten inzwischen durch Zufall Loose abhanden kommen, und vor der Ziehung bey Löblicher Cämmerey specifice gemeldet seyn, so wird, falls ein solches Loos nicht bereits vorgekommen und ausbezahlt worden (welches, da die Loose au porteur sind, ohne alle Rücksicht auf die gemachte Anzeige an den Einhaber eines solchen Loos es unverweigerlich geschehen soll,) dem durch diese Meldung [illegible] Eigenthümer, der darauf gefallene Gewinn, nach Ablauf des zur Auszahlung der Gewinne bestimmten Termins von Vier Monaten ausbezahlt werden; jedoch müssen solche Gewinne alsdann innerhalb vier Wochen in Empfang genommen werden, da nach deren Ablauf solche ebenfalls ohne alle Ausnahme der Hamburgischen Stadt-Cämmerey anheim fallen.

13. Alle Gewinne, welche nach Ablauf von Vier Monaten, nach dem letzten Ziehungs-Tage angerechnet, nicht abgefordert worden, und nicht in dem, im Artikel 12 bemerkten Falle befindlich sind, die sonstigen Ursachen mögen seyn, welche sie wollen, haben ihre Gültigkeit verlohren und sind ohne alle Ausnahme der Hamburgischen Stadt-Cämmerey anheim gefallen.

Zu mehrerer Bekräftigung ist dieser Plan unter dem dieser Stadt gewöhnlichen Insiegel publicirt worden.

So geschehen in Hamburg den 25sten Junii 1819.

(L. S.)

Stadt-Theater.

Heute, den 27sten: Die Corsen, Schauspiel in 4 Aufzügen. Hierauf, zum erstenmale: Shakesp-are, Lustspiel in 1 Act, von Carl Lebrün.

Mittewochen, den 28sten: Dom Juan, Oper in 4 Aufzügen. Herr Unzelmann: Dom Juan; Madame Unzelmann: Donna Anna.

Falliſſement.

Den 26sten Julii: Carl Herm. Lübcke, mit Ct. und Bco. Mk. 6671. 10 ßl.

Nach der Zeitung erscheint
Zeitung
für
Correspondenten

stimmt sey, die Fehler und Ungerechtigkeiten des 18ten Jahrhunderts wieder gut zu machen. Pohlen ist ein einziges Land auf der Welt, dessen Annalen hinlänglich beweisen, wie wenig es nach der Ausdehnung seiner Gränzen zum Schaden der Nachbaren strebte, wie es zufrieden und glücklich mit der ihm von seinen Monarchen zugesicherten Freyheiten, bloß diese als das höchste Gut zu erhalten wußte, ohne je nach dem Uebergewicht in Europa zu trachten. Ungeachtet jener Zeiten, wo die Brüder der Pohlnischen Könige auf vielen benachbarten Thronen saßen, wo manche Beherrscher der auswärtigen Reiche bey Pohlen um Hülfe ansuchten, haben dennoch die Pohlen nie fremden Nationen ihre Rechte aufgedrungen; im Gegentheil wünschten sie immer, daß auch fremde Völker so frey wären, wie es ihr Vaterland gewesen. Durch die Tapferkeit des Königs Johann III. wurde Wien und ganz Europa von der Türkischen Uebermacht errettet, und bey allem dem suchte dieser Monarch keinen Einfluß auf die Angelegenheiten Oesterreichs. Als jener König im Jahre 1688 mit großem Triumph in die Stadt Wien seinen Einzug hielt, wurde in der St. Stephans-Kirche ein Te Deum gesungen, welches der König zum Dank wegen des erfochtenen Sieges selbst anstimmte. Die Predigt, die gehalten wurde, hatte den Text aus dem Evangelio: Fuit homo missus a Deo, cui nomen erat Joannes. (Es war ein Mann von Gott gesandt, der Johannes hieß.) Stets waren die Pohlen standhaft in der Beobachtung ihrer Bündnisse und treu ihrem Eide. Solch ein unbefleckter National-Character war ohngeachtet der Größe Pohlens für Europa ein dauerhafter Bürge des Friedens und des Gleichgewichts. Habsucht durstete nach unserm Lande; das Vaterland wurde in drey Theile zerrissen; daher verschwand das Gleichgewicht von Europa; daher entstanden zerstöhrende Fehden. Selbst in seinem Unfalle bedeckte sich Pohlen mit neuem Glanze durch die Constitution vom 3ten May 1791, welche andern Nationen zum Muster diente. Die Begierde der Wieder-Erlangung des ganzen alten Vaterlandes feuerte die Pohlen zu Aufopferungen und zu heldenmüthigen Tugenden an. Napoleon verstand, diesen National-Character zu benutzen, Alexander erkannte dessen Werth und der gerechte Himmel hat alle Unglücksfälle der Pohlen mit solch einem Könige belohnt. Der schöne Name, den sich Pohlen während der letzten Zeiten in Europa erwarb, lebt stets im Andenken der Nationen."

Schreiben aus London, vom 20 Julii.

(Ueber Holland.)

Der Persische Ambassadeur hat von dem Prinz Regenten dessen Bildniß, reich mit Brillanten besetzt, zum Geschenk erhalten. Se. K. H. haben es demselben an einem dunkelblauen Bande selbst umgehängt.

Wegen der Volks-Versammlung von Hunt, die hier morgen auf Smithfields statt haben soll, haben sich, zur Erhaltung der Ordnung, über 10000 Einwohner freywillig als Constables einschreiben lassen. Die Minister lassen diese Versammlungen unverweigert statt haben.

Nachrichten aus Westindien zufolge, war Mac Gregor, der auf Hayti angekommen war, mit einer neuen Expedition nach dem Meerbusen von Mexico beschäftigt. General Hoare, der Mac Gregor bey Porto Bello geschlagen hat, ist ein Irländer, geboren zu Wexford.

Die weibliche Gesellschaft zu Stockport, welche jetzt den Staat reformiren will, macht sich in ihren Statuten anheischig, ihre Männer und Söhne zu ermuntern, dem Beyspiel der Römer nachzuahmen, welche für die Vertheidigung der Freyheit kämpften und ihre Töchter und weiblichen Bekannten aufzufordern, die Weiber von Sparta zum Vorbilde zu nehmen, die sich freuten, wenn jemand von ihnen fürs Vaterland fiel. Diese weiblichen Reformatoren haben nun Deputirte nach andern Englischen Gegenden abgesandt, um eine Amazonen-Republik zu stiften, wie sie noch nie gewesen ist!

Zu Manchester haben die Einwohner eine bewaffnete Association errichtet, um die Ruhe derselbst und in der Nachbarschaft zu erhalten. Zu Chester und an einigen andern Orten haben sich ebenfalls dergleichen Gesellschaften gebildet.

Herr G. Düring ist zu unserm Consul zu Triest ernannt worden.

Der Prinz Regent macht wieder eine Seereise nach der Insel Wight.

Zu Ehren des Geburtstages des Kayfers von Oesterreich erschien am Sonntage der Prinz Regent bey dem Oesterreichischen Ambassadeur, Fürsten Esterhazy, in Oesterreichischer Uniform.

Lord Byron hat nun ein Landhaus an der Brenta bey Padua bezogen.

Von Belfast in Irland sind in diesem Jahre 5881 Menschen nach America ausgewandert.

Bey dem letzten Hofball trugen alle Anwesende bloß Kleider von inländischen Stoffen und Fabriken.

3 Prot. Consol. 69¾.

Aus Madrid, vom 7 Julii.

Das Americanische Linienschiff Washington von 80 Kanonen befindet sich fortdauernd zu Cadix, und wird nicht eher von da absegeln, als bis eine Entscheidung in Hinsicht des Tractats der Florida's erfolgt ist. Dieser Tractat ist fortdauernd von Seiten unsers Königs noch nicht ratificirt.

Als unser Monarch zu Sendon ankam, ward sein Wagen von den Einwohnern gezogen, welche die Maulthiere abgespannt hatten.

Der gewesene Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Marquis Casa d'Yrujo, ist als Gefangner nach dem Castel von Segovia gebracht worden.

Der Graf von Abiebal, General O'Donell, wird unsre große nach Süd-America bestimmte Expedition commandiren.

Auch in Spanien fällt die Getreide-Erndte sehr gesegnet aus.

Aus Paris, vom 20 Julii.

Am 17ten wurde die Sitzung der Kammern, in Folge einer Königl. Verordnung, für beendigt erklärt, nachdem alle Finanz-Gesetze für das lau-

Ordinary Meeting, Mr. Wm. Bell in the Chair, Mr. Wm. Bell, Mr. Wm. Bell, Mr. Wm. Bell

Mr. Hall's Sermon on the Duty of Christians to Civil Rulers.

Mr. Hall's Sermon on the Duty of Christians to Civil Rulers.

Mr. Hall's Sermon on the Duty of Christians to Civil Rulers.

lieben. Theilnehmenden Verwandten und Freunden widmen diese traurige Anzeige

B. H. Stahlschmidt
und Frau.

Sandersleben, den 16ten Julii 1819.

Mit tiefem Schmerze melde ich meinen Verwandten und Freunden den am 23sten dieses Monats erfolgten Tod meiner mir unvergeßlichen Frau, Anna Dorothea, gebohrnen Koch. Sie starb in ihrem bald vollendeten sechs und sechzigsten Jahre.

Johann Ludwig Kliefoth,
Pastor zu Strinkirchen im Altenlande
und Probst.

Nach langen Leiden entschlief sanft am 21sten Julii mein geliebter Ehemann und unser rechtschaffener Vater Claus Soltau, im 64sten Jahre, an den Folgen einer Brustkrankheit, welches ich Namens meiner Kinder und Schwiegersohnes hiedurch allen meinen hiesigen und auswärtigen Verwandten und Freunden bekannt mache.

Rebecca Soltau, geb. Beer.

In Anschung obiger Anzeige mache ich allen hiesigen und auswärtigen Freunden bekannt, daß die seit langen Jahren geführte Tobackshandlung unter des Verstorbenen Namen von mir unter der Aufsicht meines einzigen Sohnes fortgesetzt wird und ich mich ihrem fernern Zutrauen bestens empfehle.

Rebecca Soltau, geb. Beer.

Am Freytage, den 9ten Julii, feyerten wir den Tag unserer ehelichen Verbindung.

Wismar, den 12ten Julii 1819.

Lorenz Martin Schulze.
Johanna Schulze,
gebohrne Gahrtz.

Gestern vollzogen wir unsere eheliche Verbindung, welches wir unsern hiesigen und auswärtigen Verwandten und Freunden hiedurch anzeigen.

Hamburg, den 26sten Julii 1819.

J. G. Fr. Goering.
Sara Goering, gebohrne Janssen.

Stade, den 24sten Julii 1819. Da meine liebe Frau, gebohrne Hartmann, aus Hannover, heute von einem gesunden Sohne glücklich entbunden ist, so wird dieses frohe Ereigniß Gönnern und Freunden bekannt gemacht vom

Rath Marcard.

Gestern Nacht wurde meine liebe Frau, geb. Siems, von einem gesunden Knaben glücklich entbunden. Hamburg, den 24sten Julii 1819.

H. M. Burchard.

Am Sonntage, den 25sten Julii 1819, wurde meine liebe Frau, geb. Watson, von einem gesunden Knaben so leicht als glücklich entbunden.

A. G. C. Warren.

Diesen Morgen ist meine Frau, gebohrne Rücker, von einem gesunden Knaben glücklich entbunden. Hamburg, den 26sten Julii 1819.

J. J. Fischer.

Diesen Morgen wurde meine liebe Frau, gebohrne Martens, von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Hamburg, den 26sten Julii 1819.

Ernst Constantin Lentz.

Lüneburg, am 18ten Julius 1819.

Das in Lüneburg auf dem Windberge belegene vormalige Timmermannsche Haus, welches einen Saal und 9 heizbare Zimmer, nebst Kammern, Bodenraum, Küche, Keller mit verschiedenen Abtheilungen ꝛc. enthält, und wobey ein Waschhaus mit einem eingemauerten Waschkessel, 2 Wagen-Remisen, Raum für 4 Pferde und andere Ställe, ein kleiner Garten mit Obstbäumen besetzt, und ein befriedigter Hofraum befindlich ist, soll am 20sten August 1819, wird seyn der erste Freytag nach dem 10ten Sonntage Trinitatis, meistbietend verkauft werden, und kann, wenn annehmlich geboten wird und der Zuschlag geschehen ist, das Haus sofort von dem Käufer in Besitz genommen werden, auch außer den bey dem Verkauf bekannt zu machenden Bedingungen und wenigen Abgaben die Hälfte des Kaufpreises zur ersten Hypothek zu 4 pro Cent zinsbar im Hause stehen bleiben.

Kaufliebhaber werden sich beliebigst Morgens 10 Uhr am benannten Tage im Gasthof auf dem Schütting einfinden.

Auction von Gemälden in Leipzig.

Den 18ten October d. J. fängt die Versteigerung von 172 Original-Gemälden aus dem Nachlasse des durch Kunstkenntniß und Liberalität ausgezeichneten verstorbenen Baumeisters und Banq. Gottfr. Winkler an, womit sich der Verkauf eines Cabinets schließt, das so lange eine Zierde unserer Stadt war. Der Catalog ist durch alle Kunst- und Buchhandlungen Deutschlands zu erhalten.

Leipzig. Joh. Aug. Gottl. Weigel,
Universit. Proclamator.

Steckbrief.

Da der bey dem hiesigen Hof-Post-Amte angestellt gewesene Diätarius von Grousillier sich eines Verbrechens dringend verdächtig gemacht und demnächst von hier heimlich entfernt hat, so werden alle dem Kammergerichte untergeordnete Gerichte hierdurch beordiget, auswärtige Obrigkeiten aber geziemend ersucht, den gedachten von Grousillier, wenn er sich sollte betreten lassen, zur gefänglichen Haft zu bringen und das Kammergericht davon zu benachrichtigen, damit derselbe gegen gebührende Reverfalien und Erstattung der Kosten abgeholt werden kann.

Der Entwichene ist einige 20 Jahr alt, von mittler Statur, etwa 4 bis 5 Zoll groß, hat blaue Augen, dunkelblonde Haare und eine gewöhnliche Nase, übrigens ein gesundes und freundliches Aeußere. Er ist aus der Priegnitz gebürtig, und spricht den Hochdeutschen Dialect. Besonders ist er an mehreren an seinem Halse befindlichen Narben kenntlich, welche durch Brand verursacht sind.

Berlin, den 20sten Julius 1819.

Königl. Preuß. Kammergericht.
Collat.
Seefien.

Beylage

zu No. 120. des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten.

Am Mittewochen, den 28 Julii 1819.

Sanft entschlief nach mehrjähriger Krankheit am 10ten d. M. im 51sten Jahre ihres thätigen Lebens unsere gute Mutter, die Professorin Sophie Müller, früher verwittwete Kanzley-Secretairin Wiese, geb. Trendelenburg. Mit tief verwundeten Herzen widmen theilnehmenden Verwandten und Freunden diese Anzeige

die Kinder der Verstorbenen.

Kiel, den 12ten Julii 1819.

Wegen der zugenommenen Schwäche meiner Augen, habe ich, zufolge eines Notarial-Acts, meinen Buchhalter, Peter Weyhardt, bevollmächtigt, unter meiner eigenen Verwaltung meine Handlungs-Geschäfte zu besorgen, und per procura alle meinen Handel betreffenden Briefe, Rechnungen, Quittungen und andere Documente für mich zu unterschreiben, welches ich hiedurch meinen auswärtigen Bekannten freundschaftlichst anzeige.

Copenhagen, den 1sten Julii 1819.

J. L. Busch.

Ein junger Gelehrter wünscht bey einem jungen Manne von Stande, welcher einige Jahre hindurch auf Reisen zu gehen gesonnen ist, eine Anstellung als Gesellschafter oder Führer. Reger Eifer für Wissenschaft und Kunst, gediegene Kenntnisse und ein unbescholtener Wandel bürgen für die redliche Erfüllung der bey einer solchen Anstellung zu übernehmenden Pflichten. Briefe, deren Inhalt man besonders auf Zweck, Zeit und Dauer der Reise, so wie auf die nähern Bedingungen gerichtet zu sehen wünscht, unter welchen ein junger Mann dieser Art gesucht wird, bittet man unter der Addresse (E. M. in R.) an den Königl. Preuss. Hofrath Heun in Dresden zu senden.

Litterarische Anzeigen.

In unserm Verlage ist erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu erhalten: (in Hamburg bey Perthes und Besser)

Die Hülfsquellen der Vereinigten Staaten Nord-America's, oder Ueberblick des Zustandes und Characters des Americanischen Volks, von John Bristed, Verfasser der Hülfsquellen des Brittischen Reichs. Aus dem Engl. übersetzt. 630 Seiten gr. 8. Preis 2 Thlr. 18 Gr. oder 4 Fl. 57 Kr.

Das Publicum erhält in diesem Werke, welches erst im vorigen Jahre 1818 in New-York erschienen ist, zum erstenmal eine vollständige Uebersicht der Hülfsquellen Nord-America's, des Landes, worauf jetzt Aller Augen gerichtet sind.

Weimar, im Junii 1819.

Großherz. Sächs. priv. Landes-Industrie-Comtoir.

Grävell (Verf. des Werks: Der Mensch.) Das Wiedersehen nach dem Tode. Daß es seyn müsse und wie es nur seyn könne. In Beziehung auf das Werk: Der Mensch, näher entwickelt (und als Anhang zu demselben) von Dr. M. C. F. W. Gravell.

Vorstehende wichtige, die ganze Menschheit interessirende Schrift ist so eben im Verlage des Unterzeichneten erschienen und in allen soliden Deutschen Buchhandlungen zu erhalten. (Preis 10 Gr. oder 45 Kr.)

Leipzig, im Junii 1819.

F. A. Brockhaus.

(Zu finden bey Perthes und Besser, Hoffmann und Campe und Herold in Hamburg.)

Staatsrath v. Jacob über akademische Freyheit und Disciplin.

In meinem Verlage ist so eben erschienen und an alle solide Buchhandlungen in Deutschland und im Auslande versandt:

Akademische Freyheit und Disciplin mit besonderer Rücksicht auf die Preußischen Universitäten erwogen vom Staatsrathe und Ritter L. H. von Jacob, Professor der Staatswissenschaften zu Halle. Preis 16 Gr. oder 1 Fl. 12 Kr.

Leipzig, im Junii 1819.

F. A. Brockhaus.

(Zu erhalten in Hamburg bey Perthes und Besser, Hoffmann und Campe und Herold.)

Ueber Ehre und Freyheit.

In meinem Verlage ist erschienen und an alle solide Buchhandlungen in Deutschland und im Auslande versandt:

Ueber Ehre und Freyheit. Zunächst den Studirenden auf Deutschen Universitäten zur Beherzigung empfohlen. (Preis 8 Gr. oder 36 Kr.)

Leipzig, im Junii 1819.

F. A. Brockhaus.

(Zu erhalten in Hamburg bey Perthes und Besser, Hoffmann und Campe und Herold.)

Bekanntmachung.

Dem Wilhelm Bogart von Stafforth, welcher schon 63 Jahre abwesend ist, und sich nach den

Ann. Mathematics, Princeton (2) 39 (1938), 811–841.

[Ha] P. Halmos, Measure Theory, Van Nostrand, New York, 1950.

[Ho] E. Hopf, Ergodentheorie, Springer, Berlin, 1937.

[Ka] S. Kakutani, Ergodic theorems and the Markoff process with a stable distribution, Proc. Imp. Acad. Tokyo 16 (1940), 49–54.

[Ke] J. Kelley, General Topology, Van Nostrand, New York, 1955.

[Ko] A. Kolmogorov, Sulla forma generale di un omomorfismo completamente additivo, Atti Accad. Naz. Lincei Rend. (6) 2 (1932), 548–551.

[Ma] G. Mackey, Ergodic theory and virtual groups, Math. Ann. 166 (1966), 187–207.

[Ne] J. von Neumann, Zur Operatorenmethode in der klassischen Mechanik, Ann. of Math. (2) 33 (1932), 587–642.

[Ro] V. Rokhlin, On the fundamental ideas of measure theory, Amer. Math. Soc. Transl. (1) 10 (1962), 1–52.

[Ru] W. Rudin, Real and Complex Analysis, McGraw-Hill, New York, 1966.

[Sa] S. Saks, Theory of the Integral, Monografje Matematyczne, Warsaw, 1937.

[Sc] L. Schwartz, Radon Measures on Arbitrary Topological Spaces and Cylindrical Measures, Oxford Univ. Press, London, 1973.

[Se] I. Segal, Equivalences of measure spaces, Amer. J. Math. 73 (1951), 275–313.

[Si] I. Singer, Bases in Banach Spaces I, Springer, Berlin, 1970.

[Sm] K. Smith, Lectures on Ergodic Theory, Chicago Lecture Notes, 1964.

[Ta] M. Takesaki, Theory of Operator Algebras I, Springer, Berlin, 1979.

[Va] V. Varadarajan, Groups of automorphisms of Borel spaces, Trans. Amer. Math. Soc. 109 (1963), 191–220.

[Wa] P. Walters, An Introduction to Ergodic Theory, Springer, Berlin, 1982.

[We] A. Weil, L'Intégration dans les Groupes Topologiques et ses Applications, Hermann, Paris, 1940.

[Wi] N. Wiener, The ergodic theorem, Duke Math. J. 5 (1939), 1–18.

[Ya] K. Yosida, Functional Analysis, Springer, Berlin, 1965.

[YK] K. Yosida and S. Kakutani, Operator-theoretical treatment of Markoff's process and mean ergodic theorem, Ann. of Math. (2) 42 (1941), 188–228.

binnen derselben Frist und bey Vermeidung der auf die Verschweigung fremden Eigenthums in den Gesetzen angeordneten Strafe, über die zu leistenden Zahlungen Anzeige bey diesem Edlen Gerichte zu machen und die Einlieferung der Documente und Vermögensstücke zu bewerkstelligen. Wornach sich Jeder, den solches angeht, zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Publicatum Riga Rathhaus, den 7ten May 1819.

(L.S.) Ad Mandatum:

C. Hollander,
Jud. Fr. Imp. Civ. Rig. Secr.

Zweyte Bekanntmachung.

Wann auf Anhalten des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Adolph Heinrich August Brentzner der Concurs über seine Güter erkannt worden ist:

So werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt alle und jede, welche an den gedachten Kaufmann Adolph Heinrich August Brentzner aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, imgleichen alle, die demselben mit Schulden verhaftet sind, oder etwas pfandweise von ihm besitzen, und zwar Erstere bey Strafe der Präclusion, Letztere resp. bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust des Pfandrechts, hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich spätestens, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadt-Gericht gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente in Original produciren, und davon beglaubte Abschriften bey den Acten zurücklassen.

Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 25sten Junii 1819.

Bürgermeister und Rath der Stadt Kiel.

Zweyte Bekanntmachung.

Der früher während eines langen Zeitraums in London sich aufgehaltene und den 15ten November 1818 hierselbst verstorbene Wilhelm Valentiner hat mittelst eines den 17ten August 1818 errichteten, den 8ten December 1818 Allerhöchst confirmirten Testaments das Taubstummen-Institut in Schleswig zum Erben seines in Dänischen Staaten befindlichen Vermögens eingesetzt, und gedachtes Institut hat auch diese Erbschaft bereits angetreten. Um indess theils gegen alle etwanige Ansprüche an die hier im Lande befindliche, mit Ausnahme einiger Legate, dem Taubstummen-Institute zugefallene Masse gesichert zu werden, theils aber diejenigen vollständig kennen zu lernen, welche an ein von den drey Geschwistern, Adelheit Sophia Augusta, Adel Dorothea Catharina und Anna Christina Petersen, in Schleswig, in zwey Testaments-Schedeln vom 6ten August 1775 und 2ten März 1782 errichtetes Familien-Legat, wovon die jährlichen Zinsen an gewisse Personen aus der Familie auszukehren werden sollten, nach dem mit dem Ableben des Wilhelm Valentiner erfolgten Tode der sämmtlichen Brüder- und Schwester-Kinder; der Stifterinnen aber das Capital an deren Kinder, also an die Brüder- und Schwester-Kinder-Kinder der Stifterinnen in Kirpes und in vier Hauptportionen, jedoch unm jure accrescendi et repraesentationis ohne Rücksicht auf den Geschlechts-Unterschied als ein Vermächtniß zu vertheilen ist, rechtliche Ansprüche formiren können, ist ableiten des Herrn Ober- und Landgerichts-Advocaten Johannsen, als Vollziehers des oberwähnten, von Wilhelm Valentiner nachgelassenen Testaments, um Ertheilung eines Proclams gebeten worden. In Gewährung dieser Bitte werden daher alle und jede, welche an die hier im Lande befindliche Masse des verstorbenen Wilhelm Valentiner, in specie an den dem Taubstummen-Institute in Schleswig zugefallenen Theil derselben, oder an das von den benannten drey Geschwistern Petersen in Schleswig errichtete, jetzt an deren Brüder- und Schwester-Kinder-Kinder zu vertheilende, und in einer Obligation des seligen Herrn Conferenzraths und Ritters Caspar Gottfried Petersen in Schleswig vom 12ten October 1797 auf 1061 Rthlr. 27 ßl. vormaligen S. H. Cour., jetzt 1698 Rthlr. 48 ßl. in Silber, nebst 4 Procent jährlicher Zinsen, vom Todestage des Wilhelm Valentiner angerechnet, bestehende Familien-Vermächtnis Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, aus welchem Grunde sie immer wollen, zu haben vermeynen, hierdurch ein- für allemal, mithin peremtorie, sub poena praeclusi et perpetui silentii aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Bestellung der erforderlichen Acten-Procuratur, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, und gehörige bescheinigte Angabe zu thun, auch zugleich die etwa in Händen habenden, ihre Ansprüche an den etwähnten Nachlaß des defuncti oder an das benannte Familien-Legat begründenden Documente urschriftlich zu produciren und abschriftlich zurückzulassen, demnächst aber das Weitere zu gewärtigen.

Flensburg, den 26sten Junii 1819.

Präsident, Bürgermeister und Rath.

J. Jensen, Stadtsecretair.

Zweyte Bekanntmachung.

Von Gerichts wegen und bey nachgesetzter Commission gebiete Ich Johann Christian Friedrich Heinzelmann, Königl. Conferenzrath und Landvogt in Süderdithmarschen, Ritter ꝛc.

Demnach der Eingesessene Barthold Hinrich Schröder aufm St. Mich. Donn vorigen mit Tode abgegangen, so habe Ich auf Instanz dessen nachgelassener Wittwe, jetzt verheyrathete Hasler c. c., aufm St. Mich. Donn, zur Berichtigung des Nachlasses desselben das erforderliche Proclam bewilligt.

Es werden daher von Gerichts wegen alle und jede Gläubiger und Schuldner des obbenannten Barthold Hinrich Schröder, aufm St. Mich. Donn, jedoch mit gesetzlicher Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger, in deren Hinsicht es nur einer Angabe der etwa rückständigen Zinsen bedarf, hierdurch aufgefordert, daß sie innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, Auswärtige unter Bestellung der Procuratur zu den Acten, bey Strafe der Ausschließung und doppelter Zahlung, ihre an den Defunctum etwa habenden Ansprüche oder Schuldigkeit in der Königl. Kirchspielschreiberey zu Marne ad protocollum professionis gehörig anzeigen, demnächst aber weiterer rechtlichen Verfügung gewärtigen. Wornach sich ein jeder zu achten.

Meldorf, den 20sten Junii 1819.

In fidem: Carstensen.

Zweyte Bekanntmachung.
Proclama.

Nachdem der hiesige Bürger und vormalige Brannteweinbrenner Matthias Matthiesen sich der Regulirung und selbst eigenen Verwaltung seiner Vermögens-Masse einstweilen hat begeben wollen, und deshalb seinen Schwager, den Eingesessenen Andreas Harting in Osterhusum, zum Liquidanten und Administrator seiner Masse erwählt und gerichtlich hat bestellen lassen; vorgenannte Beyde auch zugleich zur Vermeidung aller Irrung um gehörige Bekanntmachung dieser verordneten Administration angehalten haben; so werden hierdurch alle und jede, namentlich Gläubiger und Schuldner der Masse des vorgenannten Matthias Matthiesen, sub poena nullitatis angewiesen und befehligt, sich a dato ultimae publicationis hujus proclamatis in allen und jeden Zahlungen, Agnitionen und sonstigen Geschäften aller Art allein an den abgedachtermaßen erwählten und bestellten Liquidanten und Administrator der gedachten Masse zu wenden und zu halten.

Zugleich werden auf Verlangen Vorkommender et ad indagandum statum bonorum hierdurch Schuldner, Gläubiger, Pfand- und Sachen-Inhaber des weiland gedachten hiesigen Bürgers Matthias Matthiesen sub poena praeclusi, amissi juris und Vermeidung sonst gesetzlicher Folgen befehligt, sich mit ihren resp. Ansprüchen, Rechten und Verpflichtungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der

Supplementary Rules of Practice in Admiralty and Maritime Actions in rem.

Rule 1. Actions in rem for the enforcement of maritime liens and statutory rights in vessels, cargo, or other property, shall be commenced by the filing of a libel and the issuance of a warrant for the arrest of the property. The libel shall be verified by the oath of the libelant or his proctor, and shall state the nature of the claim, the amount thereof, and that the same is due and owing. It shall also state the name of the owner or master of the vessel, if known, and the port to which she belongs, and shall contain a description of the property sufficient to identify it with reasonable certainty. It may demand process for the arrest of the property, and a general prayer for process and relief.

Rule 2. The warrant of arrest shall be issued by the clerk under the seal of the court, and shall be directed to the marshal of the district in which the property is found. It shall state briefly the substance of the libel, and shall command the marshal to arrest the property and to summon all persons claiming an interest therein to appear and answer the libel at a time and place to be fixed by the court.

Rule 3. The marshal shall execute the warrant of arrest by taking the property into his custody, and shall serve a copy of the warrant upon the master of the vessel, or other person having the property in charge. He shall also publish a notice of the arrest, stating briefly the substance of the libel, and the time and place fixed for the appearance of claimants, in such newspaper as the court may direct. He shall make return of the warrant of arrest, with his doings thereon, within the time fixed by the court.

Rule 4. Any person claiming an interest in the property arrested may file a claim thereto, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such claim and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 5. Upon the filing of a claim and answer, the court shall order the property released upon the claimant giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 6. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the libel, and may move for the dismissal of the libel for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 7. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross libel against the property, and may thereafter file an answer to the libel. Such cross libel and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 8. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 9. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 10. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 11. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 12. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 13. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 14. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 15. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 16. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 17. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 18. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 19. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 20. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 21. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 22. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 23. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 24. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 25. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 26. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 27. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 28. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 29. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 30. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 31. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 32. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 33. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 34. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 35. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 36. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 37. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 38. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 39. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 40. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 41. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 42. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 43. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 44. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 45. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 46. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 47. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 48. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 49. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 50. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 51. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 52. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 53. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 54. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 55. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 56. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 57. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 58. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 59. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 60. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 61. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 62. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 63. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 64. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 65. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 66. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 67. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 68. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 69. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 70. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 71. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 72. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 73. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 74. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 75. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 76. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 77. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 78. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 79. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 80. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 81. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 82. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 83. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 84. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 85. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 86. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 87. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 88. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 89. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 90. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 91. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 92. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 93. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 94. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 95. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 96. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 97. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 98. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 99. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 100. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 101. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 102. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 103. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 104. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 105. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 106. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 107. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 108. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 109. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 110. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 111. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 112. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 113. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 114. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 115. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 116. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 117. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 118. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 119. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 120. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 121. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 122. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 123. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 124. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 125. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 126. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 127. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 128. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 129. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 130. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 131. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 132. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 133. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 134. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 135. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 136. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 137. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 138. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 139. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 140. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 141. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 142. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 143. Any person claiming an interest in the property arrested may file a petition for the intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the libel. Such petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 144. Upon the filing of a petition for intervention and participation, the court shall order the property released upon the petitioner giving a bond or stipulation in such sum as the court may direct, conditioned to answer the judgment of the court, or of any appellate court. Upon the giving of such bond or stipulation, the property shall be released by the marshal.

Rule 145. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the hearing.

Rule 146. Any person claiming an interest in the property arrested may file a cross petition for intervention and participation in the proceeds thereof, stating his interest therein, and may thereafter file an answer to the petition for intervention and participation. Such cross petition and answer may be filed at any time within such time as the court may fix, not exceeding ten days after the return day of the warrant of arrest, unless the court for cause shown shall allow further time.

Rule 147. Any person claiming an interest in the property arrested may file exceptions to the cross petition for intervention and participation, and may move for the dismissal of the cross petition for want of prosecution, or for other cause, at any time before the h

Präsidenten, Geheimen- und Räthen gebührend geschehener Meldung, in Person oder durch gehörig legitimirte Anwälde erscheinen, ihre vermeynten Ansprüche rein und genau angeben, solche völlig und genügend bescheinigen, auch wegen deren Ausübung und Geltendmachung sich bestimmt, unumwunden und ohne allen Vorbehalt oder Frist-Gesuch erklären, oder gewärtigen sollen, daß sie mit ihren gar nicht, oder nicht vorschriftsmäßig angegebenen Rechten sofort präcludiret, und damit auf immer, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, werden abgewiesen werden.

Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 4ten Junii 1819.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenburgische zur Lehnkammer verordnete Präsident, Geheimes und Räthe.

G. Brandenstein.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Laden, auf gestemende Bitte des Jägermeisters von Stein, jetzt zu Poppendorff, hiemit alle und jede, welche an das von demselben mit Unserer Landesfürstlichen und Lehnherrlichen Bewilligung verkaufte, in Unserm Amte Güstrow belegene Lehngut Wesselsdorff und dessen Zubehörungen, aus einem Lehn-, Fideicommiß-, Näher-, Retracts-, Revocations-, Reunions-, Reluitions-, Agnations- und Successions-Rechte, oder aus sonst irgend einem lehnrechtlichen Grunde, jetzt oder künftig Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit gnädigst und wollen: daß sie in dem, zur Praestirung solcher Rechte, auf den 24sten September 1819 peremtorisch anberahmten Termin, Morgens zur gewöhnlichen Zeit auf Unserer Lehn-Kammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen-Raths-Präsidenten, Geheimen- und Räthen gebührend geschehener Meldung, in Person oder durch gehörig legitimirte Anwälde erscheinen, ihre vermeynten Ansprüche rein und genau angeben, solche völlig und genügend bescheinigen, auch wegen deren Ausübung und Geltendmachung sich bestimmt, unumwunden und ohne allen Vorbehalt oder Frist-Gesuch erklären, oder gewärtigen sollen, daß sie mit ihren gar nicht, oder nicht vorschriftsmäßig angegebenen Rechten sofort präcludiret, und damit auf immer, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, werden abgewiesen werden.

Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 8ten Junii 1819.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenburgische zur Lehnkammer verordnete Präsident, Geheimes und Räthe.

G. Brandenstein.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Laden, auf gestemende Bitte des Eigenthümers Johann Heinrich Hauck, zu Doberan, hiemit alle und jede, welche an den von demselben mit Unserer Landesfürstlichen und Lehnherrlichen Bewilligung verkauften Antheil des in Unserm Amte Neubuckow belegenen Lehngutes Petersdagen, die Duggen-Koppel genannt, aus einem Lehn-, Fideicommiß-, Näher-, Retracts-, Revocations-, Reunions-, Reluitions-, Agnations- und Successions-Rechte, oder aus sonst irgend einem lehnrechtlichen Grunde, jetzt oder künftig Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit gnädigst und wollen: daß sie in dem, zur Praestirung solcher Rechte, auf den 15ten October 1819 peremtorisch anberahmten Termin, Morgens zur gewöhnlichen Zeit auf Unserer Lehnkammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen-Raths-Präsidenten, Geheimen- und Räthen gebührend geschehener Meldung, in Person oder durch gehörig legitimirte Anwälde erscheinen, ihre vermeynten Ansprüche rein und genau angeben, solche völlig und genügend bescheinigen, auch wegen deren Ausübung und Geltendmachung sich bestimmt, unumwunden und ohne allen Vorbehalt oder Frist-Gesuch erklären, oder gewärtigen sollen, daß sie mit ihren gar nicht, oder nicht vorschriftsmäßig angegebenen Rechten sofort präcludiret, und damit auf immer, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, werden abgewiesen werden.

Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 16ten Junii 1819.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenburgische zur Lehnkammer verordnete Präsident, Geheimes und Räthe.

G. Brandenstein.

Auf ehrerbietigsten Antrag des Jägermeisters von Stein zu Poppendorff werden alle diejenigen, welche an das von demselben verkaufte, im Ritterschaftlichen Amte Güstrow belegene Lehngut Wesselsdorff, mit Allodial-Antheil aus Groß-Ridsenow, ex capite crediti, hypothecae, vel ex alia quacunque causa reali Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, peremtorie hiemit geladen, am

zweyten October dieses Jahrs,

Morgens um 10 Uhr, auf hiesiger Großherzoglicher Justiz-Kanzley zu erscheinen, ihre Ansprüche bestimmt anzugeben, und sofort rechtsgenüglich zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie damit unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets werden präcludiret und abgewiesen werden. Von dieser Meldungs-Verpflichtung sind jedoch ausdrücklich ausgeschlossen:

1) der Engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft zu Rostock wegen der an den Landkasten zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Lasten;
2) das ritterschaftliche Amt Güstrow, wegen etwaniger Amts-Anlagen;
3) die Kirche, der Prediger und Küster zu Polchow, wegen der dem Gute obliegenden Leistungen, und
4) alle diejenigen, welche ihre Forderungen auf dem ihnen ante Terminum vorzuzeigenden, mit dem Insiegel hiesiger Großherzogl. Justiz-Kanzley versehenen Postens-Zettel richtig werden verzeichnet finden,

mindestens haben selbige eine Erstattung der Liquidations-Kosten nicht zu gewärtigen.

Gegeben Güstrow, den 25sten Junii 1819.

Großherzogl. Mecklenburgische zur Justiz-Kanzley allerhöchst verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

G. Brandt.

W. F. C. L. v. Meding.

Auf gezimende Bitte des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Herrn Jacob Diederich Martienssen werden alle diejenigen, welche aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde Ansprüche an ihn und in specie an seine bis auf einen am Kietzerdamme belegenen Garten jüngst freywillig verkaufte, resp. in hiesiger Stadt und in deren Feldmark belegene, aus dem Nachlasse seines Vaters, weyland Kaufmanns Jacob Philip Martienssen eigenthümlich erlangene Immobilien Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiemit öffentlich und peremtorisch geladen, in dem auf den 26sten August d. J. angesetzten Liquidations-Termin, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen und solche Forderungen und Ansprüche nicht nur einzeln und genau anzugeben, sondern auch sofort rechtlicher Art nach zu bewahrheiten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens damit werden abgewiesen und präcludirt werden.

Grabow, den 17ten Junii 1819.

Großherzogl. Stadtgericht hieselbst.

L. Weber.

Im Großherzogl. Justiz-Kanzley zu Rostock.

Durch den gegenwärtigen Auszug aus dem heute ergangenen, in den Schwerinschen Intelligenz-Blättern vollständig abgedruckten Proclam, wird, auf Antrag der Gräfin von Normann-Ehrenfels, gebohrnen von Plessen, und des Lieutenants Friederich von Plessen für sich und in Vollmacht seines Bruders Ludwig von Plessen, als Kinder und Erben des weyland Friederich Wilhelm Ulrich von Plessen auf Neperstorff und Gr. Siemen, noch weiter gemeinschädig gemacht, daß alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Letztern, in specie an dessen Güter Neperstorff und Gr. Siemen, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeynen, zu deren specificirten Angabe und sofortigen Verificirung in dem auf den 28sten August d. J. angesetzten Liquidations-Termin, Morgens 10 Uhr, vor Großherzogl. Justiz-Kanzley hieselbst, sub praejudicio praecluſi et imponendi perpetui ſilentii, mit Ausnahme derjenigen, welchen ante Terminum ein mit dem Insiegel der Justiz-Kanzley bestätigter Postentzettel, worauf ihre Forderungen richtig verzeichnet sind, vorgezeigt werden wird, vorgeladen werden.

Datum Rostock, den 18ten May 1819.

Zur Großherzoglich Mecklenb. Schwerinschen Justiz-Kanzley allerhöchst verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

Peter von Forstner.

W. H. F. Dresen.

Extract.

Nach geschehener Insolvenz-Erklärung des Kaufmanns Simon Lazarus hieselbst, ist zur Angabe aller Ansprüche an denselben und sein Vermögen und zur Production der Urkunden ein Termin auf den

28sten August d. J.

anberaumet; demnach werden gesammte Gläubiger des Kaufmanns Lazarus zur Angabe ihrer Ansprüche und Production der darüber in ihren Händen befindlichen Urkunden am vorerwähnten Tage, Morgens 11 Uhr, vor Großherzogliches Stadt-Gericht hieselbst geladen, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen werden ausgeschlossen und des durch die Urkunden zu führenden Beweises für verlustig erklärt werden.

Zugleich ist ein Termin zur gütlichen Hinlegung dieser Debitsache, eventualiter zur Prioritäts-Deduction auf den

15ten September d. J.

anberaumet worden, und werden gesammte Gläubiger zum Erscheinen Morgens 10 Uhr vor Großherzogl. Stadt-Gerichte hiedurch geladen, da sonst die nicht Erschienenen für gebunden an die Beschlüsse der Erschienenen werden erkläret und eventualiter mit ihrer Prioritäts-Deduction ausgeschlossen werden. Uebrigens ist jede Verfügung des Gemeinschuldners, sowol wegen seines Vermögens als der Priorität seiner Gläubiger zum Nachtheil des einen oder andern bey Strafe der Nichtigkeit untersagt, und haben die Schuldner des Kaufmanns Lazarus ihre Zahlungen nur an den ihnen demnächst anzuweisenden Curatorem bonorum zu zahlen.

Plau, den 23sten Junii 1819.

Großherzogl. Mecklenburgische zum Stadt-Gerichte hieselbst verordnete Richter und Assessores.

Stampe.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der im December 1814 zu Woserin hiesigen Amts verstorbenen Hausbäckerin Dorothea Kahl, außer deren hinterbliebenen Tochter, aus irgend einem civilrechtlichen Grunde Ansprüche machen, werden hiedurch peremtorisch geladen, solche in dem zu diesem Zwecke auf

den 27ten October d. J., Morgens 9 Uhr

auf hiesiger Amts-Gerichts-Stube anberaumten Termine, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden, und sofort durch Vorlegung der Originale Beweisthümer zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit durch einen in termino praeclusivo zu publicirenden Präclusiv-Bescheid für immer werden abgewiesen und ausgeschlossen werden.

Amt Warin, den 7ten Julii 1819.

Zum Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Amts-Gerichte hieselbst Verordnete.

Von dem Königl. Kammergerichte wird der seit zwanzig Jahren verschollene Mechanicus de Gabriel nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen neun Monaten, und zwar längstens in dem auf den 18ten November d. J., Vormittags um 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Rath von Boyen im Kammergerichte angesetzten Präjudicial-Termine persönlich oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung, im Falle seines Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß er für todt erklärt, und sein sämmtliches zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche dazu gesetzmäßig legitimiren können, werde zugesprochen werden.

Berlin, den 14ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Edictal-Citation.

Da zu den in unserm Deposito befindlichen Verlassenschaften der nachstehend benannten Personen bisher sich keine Erben gemeldet haben, so werden dieselben, nämlich:

1) der Nachlaß der am 4ten May 1808 hier verstorbenen Wittwe des 20 bis 24 Jahre vorher gestorbenen Gemeinmachers Walter, Taufnamens Elisabeth, deren Familien-Name nicht zu erforschen gewesen, und deren Nachlaß 5 Rthlr. 17 Gr. 10 Pf. beträgt;
2) des am 22sten August 1808 hier gestorbenen, beym hiesigen Garde-Invaliden-Bataillon gestandenen Grenadiers Drewberg, dessen Geburts-Ort unbekannt geblieben und Nachlaß 1 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf. beträgt;
3) der am 27sten Junii 1795 begrabenen Wittwe des Mühlenbereiters Kähne im Friesackschen Kreise, der Catharina, geb. Bauer, deren erster Mann der Reitknecht Heinicke gewesen, deren zweyter Ehemann jedoch unbekannt geblieben, welche aus dem Baireuthschen, ohne nähere Angabe des Orts, gebürtig seyn soll, und deren Nachlaß 12 Rthlr. 11 Gr. beträgt;
4) der am 20sten Sept. 1808 begrabenen Grenadier Wittwe Schmidt, deren Tauf- und Familien-Name und Geburtsort nicht erhellet, deren Nachlaß 4 Rthlr. beträgt;
5) der am 31en December 1814 als Wittwe gestorbenen, am 23sten December 1792 dem Grenadier Friedrich Weber verheyrathet gewesenen Anne Caroline, geb. Krause, deren Geburtsort nicht bekannt ist, und deren Nachlaß 44 Rthlr. 20 Gr. 9 Pf. beträgt;
6) des am 4ten September 1803 gestorbenen Magistrats-Registrators Christian Friedrich (Taufschein Gottlieb), in Berlin gebohren, dessen Vater in der dortigen Tapeten-Fabrik Simon und Rando, bey der Petri Kirche, Arbeiter, dessen Mutter, Eve geb. Grenzen, gewesen, der in der Ehe mit der Friederike, geb. Korppen, gelebt, und dessen Nachlaß 180 Rthlr. 10 Gr. 2 Pf. beträgt;

hiedurch öffentlich aufgeboten, und die, allen Nachforschungen ungeachtet, unbekannt gebliebenen Blutsverwandten und Erben der Erblasser aufgefordert, sich binnen drey und 9 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 16ten December 1819 um 10 Uhr.

vor dem Herrn Justizrath Steinhausen zu Nathhause anberaumten Termin zu melden, ihr Erbrecht an den Nachlaß und ihr Verwandtschafts-Verhältniß persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu den am hiesigen Orte Unbekannten die hiesigen Justiz-Commissarien Tobias, Jannasch, Stepel und Fromm, vorgeschlagen werden, zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß wenn niemand sich melden sollte, die vorbemerkten Verlassenschaften als herrenloses Gut dem Fisco zugesprochen werden.

Potsdam, den 8ten Februar 1819.

Königl. Stadtgerichte hieselbst Residenz.

Der Trompeter Caspar Carl Christian Schulz, von der ersten Escadron des 3ten Husaren-Regiments, (Pammerschen), welcher auf dem Rückzuge von Moscau im No-

ember 1812 vermißt worden, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben hat, so wie dessen etwa zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer, werden auf den Antrag seiner Mutter, der Wittwe des Zimmermanns Heiser, Dorothea Louise, gebohrnen Karig, zu Berlin, hierdurch vorgeladen, sich vor oder in dem auf den 18ten October dieses Jahres, Vormittags um 11 Uhr, zu Rathhause in der Gerichtsstube anberaumten Termin bey dem Stadtgericht oder in der Registratur deßelben schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls auf deßen Todes-Erklärung und was dem anhängig ist, erkannt werden wird.

Stolp, den 3ten Juli 1819.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Der Uhlan Wilhelm Marquard, vom 3ten Uhlanen-Regiment, welches im Jahre 1812 bey dem Rückzuge von Moscau bis zur Beresina gekommen, dort aber wahrscheinlich ertrunken oder sonst umgekommen ist, oder dessen etwanige Leibes-Erben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, oder spätestens am 4ten September 1819, beym Gesammt-Gericht in Cremmen bey Berlin persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls auf die Todes Erklärung des erstern erkannt, und dessen in deposito befindliches und aus 415 Rthlrn. bestehendes hiesiges Vermögen seinen nächsten Verwandten zuerkannt werden wird.

Cremmen, am 20sten May 1819.

Edictal-Citation.

Der von hier gebürtige Bäckergeselle, ein Sohn des hierselbst schon verstorbenen Bäckermeisters Bope, Hinrich Jacob Bope, hat sich vor länger als 20 Jahren von hier entfernt, ohne im Mindesten zu hinterlassen, wohin er gewandert und ohne überhaupt seit seiner Abwesenheit Nachricht von sich zu geben. Auf den Antrag seiner Schwester Dorothee Elisabeth Bope, verehelichten Schmiedemeister Dietze, und des ihm bestellten Curators des Glasermeisters Friedrich Dietze, ist dessen öffentliche Vorladung veranlaßt worden. Es wird demnach derselbe oder dessen unbekannte Erben und Erbnehmer hierdurch aufgefordert, sich bey uns innerhalb 9 Monaten, längstens aber in dem auf

den 30sten October 1819, Vormittags 11 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst, vor dem Herrn Gerichts-Assessor Wiese, angesetzten Termine, entweder schriftlich, oder durch einen mit gehöriger Vollmacht und Information versehenen Justiz-Commissarius, wozu im Falle der Unbekanntschaft der Herr Justiz-Commissarius Blum hierselbst vorgeschlagen wird, zu melden, und von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht zu ertheilen.

Wenn derselbe oder deßen unbekannte Erben und Erbnehmer in diesem Termine nicht erscheinen, so wird derselbe für todt erklärt, und ein Vermögen seinen nächsten legitimirten Erben dergestalt zugeschlagen werden, daß er bey einer nachherigen Meldung zur Zurückforderung deßelben nur insoferne berechtiget seyn solle, so weit daßelbe oder deßen Werth annoch vorhanden ist.

Seehausen bey Magdeburg, den 29sten September 1818.

(L. S.)

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Birenbd.

Knyrer.

Von dem unterzeichneten Gericht werden nachbenannte Verschollene:

1) der am 4ten Juli 1778 hier gebohrne Sohn des verstorbenen hiesigen Garnwebermeisters Peter Friedrich Neute, Vornamens Johann Carl Christian, welcher sich im Jahre 1796 von Erfurt nach Petersburg begeben wollen, da aber nach den eingezogenen Nachrichten nicht angekommen ist, auch seit jener Zeit nichts von sich hat hören lassen;

2) der Sohn des verstorbenen Schullehrers Emanuel Friedrich Buge, Vornamens Johann Friedrich Emanuel, welcher am 30sten August 1780 zu Göhlsdorf im Amte Lehnin gebohren und sich bis 1801 oder 1802 als Schneidergeselle in Copenhagen aufgehalten, von dort aber nach England gehen wollen;

oder deren hier unbekannte Erben hierdurch auf das Gesuch ihrer Anverwandten, Curatoren und angeblich nächsten Erben vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten, längstens aber in dem vor dem Herrn Justiz-Rath Steinbeck allhier im Instructions-Locale am Neustadtschen Markte angesetzten Termin,

den 4ten December 1819,

Vormittags um 10 Uhr, entweder schriftlich oder persönlich, oder durch einen mit gehöriger Vollmacht und Information versehenen Justiz-Commissarius, wozu ihnen der Herr Justiz-Commissarius Sello in Vorschlag gebracht wird, zu melden und nähere Anweisung zur Empfangnahme des ihnen gehörigen Vermögens zu gewärtigen. Im Unterlassungs-Falle werden die Verschollenen für todt erklärt, die sich gemeldeten Erben als rechtmäßige angenommen, selbigen als solchen das vorhandene Vermögen zur freyen Disposition verabfolgt und der sich nach erfolgter Präclusion erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe alle Handlungen und Dispositionen der für legitimirt angenommenen Erben anzuerkennen und zu übernehmen für schuldig geachtet, auch von ihm weder Rechnungs-Legung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern für berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden ist, zu begnügen für verbunden geachtet werden. Im Fall sich aber kein Erbe meldet, soll das Vermögen der hiesigen Kämmerey zugesprochen werden.

Brandenburg an der Havel, den 1sten Februar 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Da die Ehefrau des hiesigen Kaufmanns Daniel v. Wulffcrona der Kammer angezeigt hat, wie sie sich veranlaßt gesehen, die bisher zwischen ihr und ihrem Ehemann gerichtlich bestandene Gütergemeinschaft aufzurufen, und zu dem sich Curatores in den Personen des Herrn Commerzienraths und Ritters F. Lewenhagen und des Kaufmanns und Altermanns des Gewandhauses B. F. Klinke zu wählen, so wird beydes auf ihr Ansuchen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem ausdrücklichen Vermerken, daß die von Wulffcronasche Ehefrau nicht anders mit Gültigkeit sich verbindlich machen kann, als wenn ihre obgenannten Herren Curatores durch ihre Mitunterschrift dazu ihre Zustimmung ertheilen.

Stralsund, den 4ten Juni 1819.

(L. S.)

Verordnete zum Stadt-Kammergericht hieselbst.

Da dem vormaligen und sich hier aufhaltenden Königl. Schwedischen Lieutenant, Herrn Bernhard Gustav von Lähmann, die administration seines Vermögens rechtlich aberkannt, und ihm in solcher Hinsicht ein Curator in der Person des Advocati Carl Wöldike hierselbst zugeordnet worden: so wird solches, und daß alle und jede in Angelegenheiten, die das Vermögen des gedachten Herrn B. G. von Lähmann betreffen, sich nicht mit letzterem, sondern nur mit dessen obgedachtem Curator einzulassen haben, hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Greifswald, den 12ten Junius 1819.

(L. S.)

Verordneter zum Waysengericht.

Von dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Könige von Preußen ꝛc. ꝛc.

Wir zum Hofgerichte von Pommern und Rügen verordneter Director und Assessores

Thun Kund: Es hat der Wohl-Ehrenveste und Vorachtbare Eigenthümer Johann Bope auf Zarrenzin dem Königl. Hofgerichte zu vernehmen gegeben, wie er unlängst das Gut Wiepkendagen von dem von Stumpfeldt auf Vebitz mittelst angekauft, und sich gegenwärtig bestimmt habe, zur Versicherung gegen alle etwa darauf haftende Ansprüche von der in dem Contracte stipulirten Pro-

Mr. Justice Bradley, in delivering the opinion of the court, said:

"The question presented by the record is whether the act of congress of March 3, 1875, entitled 'An act to protect all citizens in their civil and legal rights,' is constitutional or not? On the decision of this question the fate of fifty-five indictments depends. The first and eighth sections of the act are the only ones necessary to be noticed. They are in the following words:

"'Sec. 1. That all persons within the jurisdiction of the United States shall be entitled to the full and equal enjoyment of the accommodations, advantages, facilities, and privileges of inns, public conveyances on land or water, theaters, and other places of public amusement; subject only to the conditions and limitations established by law, and applicable alike to citizens of every race and color, regardless of any previous condition of servitude.

"'Sec. 8. That any person who shall violate any of the foregoing provisions by denying to any citizen, except for reasons by law applicable to citizens of every race and color, and regardless of any previous condition of servitude, the full enjoyment of any of the accommodations, advantages, facilities, or privileges in this act enumerated, or by aiding or inciting such denial, shall, for every such offense, forfeit and pay the sum of five hundred dollars to the person aggrieved thereby, and shall also, for every such offense, be deemed guilty of a misdemeanor, and on conviction thereof shall be fined not less than five hundred dollars nor more than one thousand dollars, or shall be imprisoned not less than thirty days nor more than one year: provided, that a judgment for the penalty in favor of the party aggrieved shall be a bar to any prosecution against the wrong-doer for the misdemeanor; but nothing in this act shall be held to affect the criminal jurisdiction of the several states in the premises.'

"The first section, it will be observed, makes no reference to any penalty or punishment, but simply declares that all persons shall be entitled to the full and equal enjoyment of the accommodations, advantages, facilities, and privileges of inns, public conveyances on land or water, theaters, and other places of public amusement, subject only to the conditions and limitations established by law, and applicable alike to citizens of every race and color, regardless of any previous condition of servitude. The eighth section enacts that any person who shall violate any of the foregoing provisions by denying to any citizen, except for reasons by law applicable to citizens of every race and color, and regardless of any previous condition of servitude, the full enjoyment of any of the accommodations, advantages, facilities, or privileges in this act enumerated, or by aiding or inciting such denial, shall, for every such offense, forfeit and pay the sum of five hundred dollars to the person aggrieved thereby, and shall also, for every such offense, be deemed guilty of a misdemeanor, and on conviction thereof shall be fined not less than five hundred dollars nor more than one thousand dollars, or shall be imprisoned not less than thirty days nor more than one year: provided, that a judgment for the penalty in favor of the party aggrieved shall be a bar to any prosecution against the wrong-doer for the misdemeanor; but nothing in this act shall be held to affect the criminal jurisdiction of the several states in the premises.

"The first section, it will be observed, makes no reference to any penalty or punishment, but simply declares that all persons shall be entitled to the full and equal enjoyment of the accommodations, advantages, facilities, and privileges of inns, public conveyances on land or water, theaters, and other places of public amusement, subject only to the conditions and limitations established by law, and applicable alike to citizens of every race and color, regardless of any previous condition of servitude. The eighth section enacts that any person who shall violate any of the foregoing provisions by denying to any citizen, except for reasons by law applicable to citizens of every race and color, and regardless of any previous condition of servitude, the full enjoyment of any of the accommodations, advantages, facilities, or privileges in this act enumerated, or by aiding or inciting such denial, shall, for every such offense, forfeit and pay the sum of five hundred dollars to the person aggrieved thereby, and shall also, for every such offense, be deemed guilty of a misdemeanor, and on conviction thereof shall be fined not less than five hundred dollars nor more than one thousand dollars, or shall be imprisoned not less than thirty days nor more than one year: provided, that a judgment for the penalty in favor of the party aggrieved shall be a bar to any prosecution against the wrong-doer for the misdemeanor; but nothing in this act shall be held to affect the criminal jurisdiction of the several states in the premises.

"The first section, it will be observed, makes no reference to any penalty or punishment, but simply declares that all persons shall be entitled to the full and equal enjoyment of the accommodations, advantages, facilities, and privileges of inns, public conveyances on land or water, theaters, and other places of public amusement, subject only to the conditions and limitations established by law, and applicable alike to citizens of every race and color, regardless of any previous condition of servitude. The eighth section enacts that any person who shall violate any of the foregoing provisions by denying to any citizen, except for reasons by law applicable to citizens of every race and color, and regardless of any previous condition of servitude, the full enjoyment of any of the accommodations, advantages, facilities, or privileges in this act enumerated, or by aiding or inciting such denial, shall, for every such offense, forfeit and pay the sum of five hundred dollars to the person aggrieved thereby, and shall also, for every such offense, be deemed guilty of a misdemeanor, and on conviction thereof shall be fined not less than five hundred dollars nor more than one thousand dollars, or shall be imprisoned not less than thirty days nor more than one year: provided, that a judgment for the penalty in favor of the party aggrieved shall be a bar to any prosecution against the wrong-doer for the misdemeanor; but nothing in this act shall be held to affect the criminal jurisdiction of the several states in the premises.

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1815. (Am Freytage, den 30 Julii.) No. 121.

1

Schreiben aus London, vom 22 Julii.

Gestern ward die Smithfields-Versammlung von Hunt unter vielem Geräusch gehalten; die Maaßregeln waren aber so gut getroffen, daß es bey einer Farce blieb und keine Excesse vorfielen. Herr Hunt eröffnete die Versammlung mit einer Rede, worin er unter andern sagte: "Möchte doch meine Stimme von der zahllosen, respectabeln Menge überall vernommen werden, die hier jetzt versammelt ist. Nie sah man eine größere und ordentlichere Volks-Versammlung. Leider haben sich mehrere Gentlemen, die zu der Committee eingeladen waren, unter allerley Vorwänden nicht eingefunden. Ich habe Briefe erhalten, worin mir angezeigt wurde, daß, wenn ich an diesem Tage aufträte, ich erschossen werden sollte. Die Böswichter, welche solche Drohungen machten, würden selbige ausführen, wenn sie nicht durch eure Gegenwart und durch die Rache von eurer Seite erschrocken wären. (Lauter Beyfall.) Mein Leben, Gentlemen, ist zu euern Diensten. Schieße einer auf mich, wer es wagen will, Ich thue heute meine Pflicht. Betragt euch ruhig und ordentlich! Alle Excesse würden unsern blutdürstigen Feinden angenehm seyn." Es wurden dann viele Beschlüsse wegen Parlements-Reformen und andrer Volks-Wünsche gefaßt, und Hunt ritt nach Beendigung der Versammlung im Triumph nach seiner Wohnung zurück. Taschendiebe und Gauner hatten seit lange keinen schönern Tag als gestern.

Um auf alle Fälle bey der Volksversammlung gefaßt zu seyn, waren mehrere Regimenter nach London beordert, und Befehle gegeben, die benachbarte Land-Miliz augenblicklich zusammen zu ziehen. Alle öffentliche Gebäude, der Tower, die Bank, Accise, das Zollhaus, Carltonhouse &c., waren mit doppelten Wachen besetzt. Die Ost-Indische Compagnie hatte ihre Waaren-Häuser mit 3000 Mann besetzen lassen. Die Garden, Cavallerie und Artillerie, waren in Dienst-Thätigkeit. Unter den hier eingerückten Truppen befand sich auch ein Regiment Lanciers. Smithfield war ringsherum mit Polizey-Beamten und andern bürgerlichen Officianten besetzt. Soldaten hielten sich in der Entfernung. Der Lord Mayor und der ganze Magistrat waren versamm lt. Hunt und Consorten hielten ihre Reden von einem Wagen. An der Fahne, die von demselben wehete, befand sich auch die Inschrift: "Ordnung, Ordnung!" Als Hunt, begleitet von Watson zu Pferde, bey der Versammlung angekommen war, wurde er mit Jubel empfangen. Eine rothe Fahne ward vor ihm hergetragen. Auch die bekannten Preston und Thistlewood waren in der Versammlung. Die Anzahl der auf dem Marktplatz Smithfield versammelten Menschen betrug 70 bis 80000. Ein gewisser Harrison ward bey der Volks-Versammlung in Verhaft genommen; Hunt selbst ermahnte zur Ruhe. Die Besorgnisse blieben Gottlob ohne Folgen.

Auch zu Leeds ist eine Volks-Versammlung von 5000 Menschen ruhig abgelaufen; desgleichen auch die Volks-Versammlung von Nottingham.

Die Nachricht, daß auch zu Mogadore die Pest ausgebrochen sey, hat sich nicht bestätigt.

Ueber die Angabe, daß Algier den Spaniern und Holländern den Krieg erklärt hätte, hat man bis jetzt nichts Näheres erfahren.

In Ostindien dauert der Krieg mit den inländischen Völkerschaften fort. In dem Fort Nava

Mr. Hall's Sermon on the Duty of Christians to the Jews.

Mr. Hall's Sermon on the Duty of Christians to the Jews.

Mr. Hall's Sermon on the Duty of Christians to the Jews.

Mr. Hall, Mr. Hall, Mr. Hall,

Mr. Hall's Sermon on the Duty of Christians to the Jews.

Mr. Hall's Sermon on the Duty of Christians to the Jews.

Mr. Hall's Sermon on the Duty of Christians to the Jews.

Ordinance of the Common Council of the City of Chicago, passed June 30, 1890, and approved July 1, 1890, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Tunnel under the Bed of the Chicago River, at or near the Foot of Washington Street, and for the Construction of Approaches thereto," and the Ordinance of the Common Council of the City of Chicago, passed July 7, 1890, and approved July 8, 1890, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Tunnel under the Bed of the Chicago River, at or near the Foot of Madison Street, and for the Construction of Approaches thereto," and the Ordinance of the Common Council of the City of Chicago, passed July 7, 1890, and approved July 8, 1890, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Tunnel under the Bed of the Chicago River, at or near the Foot of Randolph Street, and for the Construction of Approaches thereto," and the Ordinance of the Common Council of the City of Chicago, passed July 7, 1890, and approved July 8, 1890, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Tunnel under the Bed of the Chicago River, at or near the Foot of Lake Street, and for the Construction of Approaches thereto," and the Ordinance of the Common Council of the City of Chicago, passed July 7, 1890, and approved July 8, 1890, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Tunnel under the Bed of the Chicago River, at or near the Foot of Wells Street, and for the Construction of Approaches thereto," and the Ordinance of the Common Council of the City of Chicago, passed July 7, 1890, and approved July 8, 1890, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Tunnel under the Bed of the Chicago River, at or near the Foot of Franklin Street, and for the Construction of Approaches thereto," and the Ordinance of the Common Council of the City of Chicago, passed July 7, 1890, and approved July 8, 1890, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Tunnel under the Bed of the Chicago River, at or near the Foot of Canal Street, and for the Construction of Approaches thereto," and the Ordinance of the Common Council of the City of Chicago, passed July 7, 1890, and approved July 8, 1890, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Tunnel under the Bed of the Chicago River, at or near the Foot of Clark Street, and for the Construction of Approaches thereto," and the Ordinance of the Common Council of the City of Chicago, passed July 7, 1890, and approved July 8, 1890, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Tunnel under the Bed of the Chicago River, at or near the Foot of Dearborn Street, and for the Construction of Approaches thereto," and the Ordinance of the Common Council of the City of Chicago, passed July 7, 1890, and approved July 8, 1890, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Tunnel under the Bed of the Chicago River, at or near the Foot of State Street, and for the Construction of Approaches thereto," and the Ordinance of the Common Council of the City of Chicago, passed July 7, 1890, and approved July 8, 1890, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Tunnel under the Bed of the Chicago River, at or near the Foot of Wabash Avenue, and for the Construction of Approaches thereto," and the Ordinance of the Common Council of the City of Chicago, passed July 7, 1890, and approved July 8, 1890, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Tunnel under the Bed of the Chicago River, at or near the Foot of Michigan Avenue, and for the Construction of Approaches thereto," and the Ordinance of the Common Council of the City of Chicago, passed July 7, 1890, and approved July 8, 1890, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Tunnel under the Bed of the Chicago River, at or near the Foot of Rush Street, and for the Construction of Approaches thereto," and the Ordinance of the Common Council of the City of Chicago, passed July 7, 1890, and approved July 8, 1890, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Tunnel under the Bed of the Chicago River, at or near the Foot of Pine Street, and for the Construction of Approaches thereto," and the Ordinance of the Common Council of the City of Chicago, passed July 7, 1890, and approved July 8, 1890, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Tunnel under the Bed of the Chicago River, at or near the Foot of Cass Street, and for the Construction of Approaches thereto," and the Ordinance of the Common Council of the City of Chicago, passed July 7, 1890, and approved July 8, 1890, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Tunnel under the Bed of the Chicago River, at or near the Foot of Superior Street, and for the Construction of Approaches thereto," and the Ordinance of the Common Council of the City of Chicago, passed July 7, 1890, and approved July 8, 1890, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Tunnel under the Bed of the Chicago River, at or near the Foot of Ohio Street, and for the Construction of Approaches thereto," and the Ordinance of the Common Council of the City of Chicago, passed July 7, 1890, and approved July 8, 1890, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Tunnel under the Bed of the Chicago River, at or near the Foot of Illinois Street, and for the Construction of Approaches thereto," and the Ordinance of the Common Council of the City of Chicago, passed July 7, 1890, and approved July 8, 1890, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Tunnel under the Bed of the Chicago River, at or near the Foot of Grand Avenue, and for the Construction of Approaches thereto," and the Ordinance of the Common Council of the City of Chicago, passed July 7, 1890, and approved July 8, 1890, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Tunnel under the Bed of the Chicago River, at or near the Foot of Kinzie Street, and for the Construction of Approaches thereto," and the Ordinance of the Common Council of the City of Chicago, passed July 7, 1890, and approved July 8, 1890, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Tunnel under the Bed of the Chicago River, at or near the Foot of North Water Street, and for the Construction of Approaches thereto," and the Ordinance of the Common Council of the City of Chicago, passed July 7, 1890, and approved July 8, 1890, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Tunnel under the Bed of the Chicago River, at or near the Foot of Indiana Street, and for the Construction of Approaches thereto," and the Ordinance of the Common Council of the City of Chicago, passed July 7, 1890, and approved July 8, 1890, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Tunnel under the Bed of the Chicago River, at or near the Foot of Erie Street, and for the Construction of Approaches thereto," and the Ordinance of the Common Council of the City of Chicago, passed July 7, 1890, and approved July 8, 1890, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Tunnel under the Bed of the Chicago River, at or near the Foot of Huron

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1815. (Am Sonnabend, den 31 Julii.) No. 122.

1

Schreiben aus Constantinopel, vom 25 Junii.

Der bisherige Pforten-Dollmetscher, Michael Suzzo, (ein naher Verwandter des Fürsten der Walachey und Schwiegersohn des Fürsten Caradgea) ward in voriger Nacht zum Großvezier berufen und ihm eröffnet, daß er im Laufe des heutigen Tages noch zum Hospodar oder Fürsten der Moldau ernannt werden würde. Er hat nun in dieser Eigenschaft heute bereits seinen Einzug bey der Pforte gehalten. Sein Nachfolger als Pforten-Dollmetscher ist Janno Callimachi, ein Bruder des bisherigen Hospodars der Moldau.

Der doppelte Zahlungs-Divan, welcher gewöhnlich zu Ende des Monats Schaban gehalten wird, hatte am 15ten d. statt. Alles gieng mit Ruhe und Ordnung vorüber. Der Großvezier erhielt vom Sultan ein höchst gnädiges Schreiben nebst einem kostbaren Pelz und einem reich besetzten Dolche. Tags darauf begab sich der Großherr üblichermaßen nach der Caserne der Janitscharen, um dort als Mitglied der ersten Orta, selber seinen Sold zu empfangen.

In Folge der nunmehr erfolgten Anerkennung des Königreichs der Niederlande hat der Königl. Niederländische Geschäftsträger, Ritter von Testa, dem Großvizier einen feyerlichen Besuch abgestattet, um demselben die von seinem Souverain erhaltenen Handschreiben zu überreichen.

Der vor 3 Monaten nach Aegypten abgeschickte Cahwegi Baschi (einer der ersten Officiers im Innern des Seraile) ist hierher zurückgekehrt. Mehmet Aly Pascha nahm diesen Ueberbringer der Großherrlichen Gnadenbezeugungen aufs ausgezeichneteste auf, übergab ihm sehr kostbare Gegengeschenke für den Großherrn, und ihm selbst beschenkte er mit drey Schiffsladungen des besten Caffee's.

Der Anfang des Ramazans oder Fasten Monats ward am 21sten dieses mit Sonnen-Untergang durch den Donner der Kanonen vom Serail und von den festen Schlössern am Bosphorus verkündigt. Die Aufmerksamkeit der Regierung betrifft während dieser Zeit vorzüglich die Preise der Lebensmittel, welche der ärmern Classe unentbehrlich sind, indem die öffentliche Stimmung und Zufriedenheit des Volks besonders in diesem Monat von der Schönheit des Brodts und dem Ueberflusse aller Artikel abhängt.

Die beharrliche Verwendung der Gesandtschaften von Oesterreich, Frankreich und Spanien zu Gunsten der Römisch Katholischen Christen in Syrien ist von gesegnetem Erfolge gewesen. Sichere Nachrichten aus Aleppo melden, daß die Verfügung, zufolge welcher die Katholiken nur die Kirchen der nicht-unirten Griechen besuchen dürfen, aufgehoben, und ihnen ihr vorheriger eigner Gottesdienst erlaubt worden ist. Man hofft, daß auch die sehr gegründeten Beschwerden der Katholiken in Palästina bald dürften gehoben und sie wieder in den vollen Genuß der durch feyerliche Tractaten und Großherrl. Privilegien geheiligten Rechte eingesetzt werden.

Schreiben aus London, vom 23 Julii. (Ueber Holland.)

Der Beschlüsse, die gestern in der Volks-Versammlung auf Smithfield verlesen wurden, waren 18. Man decretirte nämlich: daß jeder Mann, in Großbrittannien und Irland gebohren, frey sey; daß ein neues Gesetzbuch und eine zweck-

Dies Schicksal hatten kürzlich auch fast alle Offiziers des Regiments Murcia.

5 Proc. consol. 71 Fr. Bank-Actien 1425 Fr.

Aus Brüssel, vom 26 Julii.

Der am 22sten Julius gestorbene berühmte Professor Brugmans, der sich um die Natur-Wissenschaften so ausgezeichnete Verdienste erworben, hatte nur ein Alter von 56 Jahren erreicht. Die Leydener Universität verliert an ihm einen ihrer berühmtesten Lehrer. Er war Mitglied der vornehmsten auswärtigen gelehrten Gesellschaften und Ritter mehrerer Orden. Nach der Schlacht von Waterloo hatte der Professor Brugmans den Verwundeten große Hülfe geleistet.

General Macirone, ehemaliger Adjutant von Murat, den man zum Nachfolger von Mac Gregor bestimmt, sammelt in England eine neue Expedition nach Süd-America. Er wird zum Ankauf von Waffen auch in Belgien erwartet.

Dornick soll jetzt einigermaßen, wenn auch in einem kleinen Umfange, zu einer ähnlichen Festung wie Lille erhoben werden, dem es gegenüber liegt. Unser König hat auch erstere Festung in Augenschein genommen.

Der Englische Ambassadeur, Lord Clancarty, ist hier jetzt von Frankfurt wieder eingetroffen.

Vom Mayn, vom 27 Julii.

Die Schweizer-Colonisten, welche sich nach Brasilien begeben, kamen am 25sten Julii zu Düsseldorf an. Ein Kind, welches am Ufer starb, ward am 26sten begraben.

Der Hofrath, Dr. Cotta von Cottendorff, ist bey der Würtembergischen Stände-Versammlung mit der Viril-Stimme des Grafen von Bissingen beauftragt, diesmal unter den adlichen Repräsentanten.

Bremen, den 28 Julii.

Die neulich angegebene Vermuthung, daß unsre Erde am 26sten Junii wahrscheinlich in der Richtung des Schweifs des jetzt sichtbaren Cometen gewesen sey, hat sich nun, da die Bahn desselben genauer bekannt ist, vollkommen bestätigt. Sonne, Comet und Erde kamen am 26sten Junii des Morgens so nahe in eine gerade Linie, daß der Comet auf der Sonnenscheibe gesehen werden konnte. Der Rechnung nach trat der Kern des Cometen am südlichen Sonnenrand um 5 Uhr 22 Minuten Morgens Bremer wahre Zeit. Er war dem Mittelpunct der Sonne auf 1′ 27″ westlich am nächsten um 7 Uhr 13 Min., und er trat am nördlichen Sonnenrande wieder aus um 9 Uhr 22 Min. Möchte doch zufällig irgend ein Astronom oder Liebhaber der Sternkunde grade um diese Zeit die Sonnenscheibe und ihre Flecken mit einem Fernrohr untersucht haben, sich dieser Untersuchung noch mit Sicherheit erinnern, und uns von dem, was er etwa gesehen hat, einige Nachricht geben können! Der Comet war während dieses höchstmerkwürdigen Vorübergangs etwas über 7 Mill. Meilen von der Sonne und ungefähr 14 Mill. Meilen von der Erde entfernt.

W. Olbers.

In der Mitte Octobers wird auch hier eine große geistliche Musik im hiesigen Dom aufgeführt werden. Zu dieser Feyer sind zwey Tage bestimmt. Das Händelsche Oratorium, Judas Maccabäus, das Halleluja der Schöpfung von Kunze, die Sinfonia heroica von Beethoven und die Hymne an die Gottheit von Mozart sind für die Ausführung erwählt.

Schreiben aus Stockholm, vom 23 Julii.

Der Bergwerks-Besitzer, Herr von Wahrendorff, hat einen Theil seiner vortrefflichen Gemälde-Sammlung nach Paris gesandt, um sie daselbst verkaufen zu lassen.

Professor Tegnér von Lund hat Sitz in der Schwedischen Akademie genommen, wozu er feyerlich eingeführt ward.

Madame Gregory läßt sich jetzt in Concerten zu Gothenburg hören.

Schreiben aus St. Petersburg, vom 14 Julii.

Der Reichskanzler, Graf Romanzow, giebt bekanntlich auf seine Kosten die im Reichs-Archive zu Moscau befindlichen Urkunden im Druck heraus. Zwey Bände dieser, für die Geschichte höchst merkwürdigen Sammlung sind bereits erschienen. Auf Uebersendung des zweyten Bandes derselben an Se. Maj. den Kayser erhielt der Graf folgendes allerhöchste Kayserl. Rescript:

"Mit besonderm Vergnügen habe Ich den Mir von Ihnen zugesandten zweyten Band der Reichs-Urkunden erhalten. Indem Ich den Mitarbeitern bey der Herausgabe derselben volle Gerechtigkeit wiederfahren lasse, halte Ich es für eine angenehme Pflicht, auch Ihnen für Ihre unermüdete Sorgfalt in dieser Sache Meine Dankbarkeit zu bezeugen. Ich hoffe, daß dieses nützliche Werk unter Ihrer Behandlung und durch Ihre Theilnahme mit dem nämlichen Erfolge beendigt werden wird, mit welchem es bisher fortgeführt worden ist. Uebrigens verbleibe Ich Ihnen stets wohlgewogen.

Alexander.

Zarskoieselo, den 21sten May 1819."

Aus dem Mecklenburg-Schwerinschen, vom 24 Julii.

Bey dem Dobberaner See-Bad ist vor einiger Zeit die wichtige Entdeckung gemacht worden, daß in der ganzen Strecke, wo die wunderbar gefärbten Steine von der Ostsee ausgeworfen werden, einen Damm bilden, und die Bade-Gebäude errichtet worden sind, auf dem Grunde des Meers ein Erdharz befindlich sey, welches durch die Wellen und durch die immer hin und her geworfenen kleinen Steine, allmählig abgelöset, eine Art von Naphta hervorbringen.

So wie man nach einem großen Sturm die Naphta auf der Oberfläche des wieder ruhig gewordenen Meeres, besonders in den Monaten Junii, Julii und August, gegen den Damm schwimmen sehen kann, so ist auch diese, bey keinem andern Seebade in der Welt anzutreffende Naphta, der wahre und eigentliche Grund der außerordentlichen, vorzüglichen und sichern Heilkräfte des Dobberaner Seebades, besonders bey gichtischen, asthmatischen, rheumatischen und

Notice sur les écrits & le caractère de Madame de Staël, par Madame Necker de Saussure, et ornée d'un beau portrait de Madame de Staël, d'après Gérard. 18 Volumes in 8., qui paroîtront par Livraisons de deux, trois ou quatre Volumes, suivant la division des matières, à trois mois d'intervalle. La première Livraison sera publiée le 1er Septembre 1819. A Paris, chez Treuttel et Würtz, Libraires, rue de Bourbon, No. 17.

Auf obiges Werk nehmen wir Subscription an. Der Subscriptionspreis, der um ⅓ niedriger, als der künftige Ladenpreis seyn wird, dauert bis zur Erscheinung der ersten Lieferung.

Perthes und Besser.

In meinem Verlage ist so eben erschienen und an alle Buchhandlungen versandt worden:

Ritter-Ehr und Minnedienst. Alte romantische Geschichten. Erzählt von Otto Heinrich, Grafen von Loeben. 8. Preis 1 Rthlr. 6 Gr.

Die Verwicklungen des Zufalls. Lustspiel in drey Aufzügen von Calderon. Uebersetzt von Ernst Fr., Freyh. von der Malsburg. 8. 190 Seiten, in einem saubern Umschlag. 18 Gr.

Ernst Heinrich Georg Christiani,
Buchhändler in Berlin.

Anzeige für Schiffer und Lootsen.

Im Fahrwasser zwischen Stade und Twielenfleth auf dem Strich der weißen Tonnen No. 6 und No. 7, in der Tiefe von 24 Fuß bey niedrigem Wasser, hat sich ein Baum mit einem Ende emporgehoben, welcher bey niedrigem Wasser sichtbar ist. Zur Verhütung von Schaden ist vorläufig ein Boyer dabey gelegt, auf den Queermarken der Haßeldörfer Windmühle in dem westlichen Ende von Juls grünen Sand.

Das gestern früh nach langem Leiden erfolgte Hinscheiden meiner lieben Frau, Maria Catharina, gebohrnen Wüsthoff, im noch nicht vollendeten 30sten Jahre ihres Alters, für mich und meine fünf Kinder ein sehr harter Verlust, mache ich mit dem schmerzlichsten Gefühl meinen auswärtigen Verwandten und Freunden hiedurch bekannt.

Lübeck, den 25sten Julii 1819.

J. L. Steger.

Durch einen unglücklichen Zufall endete mein treuer Freund und Handlungsgehülfe Friederich Ludewig Franz Gerecke, am 24sten dieses, in der Gegend von Lübtheen, seine irdische Laufbahn, in seinem noch nicht vollendeten 26sten Lebensjahre. Trauernd beweinen mit mir seinen zu frühen Tod seine tief gebeugte Braut, Mutter und Schwestern, und widmen diese schmerzliche Anzeige seinen hiesigen und auswärtigen Verwandten und Freunden.

Hamburg, den 27sten Julii 1819.

Charles Frederick Fisher.

Die von mir in Gemeinschaft mit dem Verstorbenen geführten Handlungsgeschäfte leiden durch dessen Tod keine Veränderung.

Unsere am 2ten Julii vollzogene eheliche Verbindung machen wir auswärtigen Freunden und Verwandten hiedurch bekannt.

Bremen, den 5ten Julii 1819.

Gerhard Caesar, b. R. Dr.
Catharina Engel Caesar,
geb. Kerberg.

Am 25sten dieses vollzogen wir unsere eheliche Verbindung. Hamburg, den 28sten Julii 1819.

Christ. Friedr. Timmermann.
Anna Amalia, geb. Witte.

In den ersten Tagen des nächsten Monats soll auf dem großen Buhrstah, im Speicher hinter No. 46, eine bedeutende Parthey Coatings und Calmucs öffentlich verkauft werden, durch die Makler Lazarus und Hahn.

Kupferstich-Versteigerung in Frankfurt a. M.

In bevorstehender Herbst-Messe, den 6ten Sept. und nachfolgenden Tagen, wird die erste Abtheilung der zum Nachlasse des verstorbenen Handelsmanns, Herrn Hohwiesner, gehörige, sehr bedeutende Sammlung von Kupferstichen und Holzschnitten der Deutschen und der Niederländischen Schulen, nach dem bereits am 20sten März dieses Jahrs erschienenen Catalogus, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Die Versteigerung der zweyten Abtheilung dieser Sammlung, aus den Werken der Italienischen, Französischen und Englischen Schulen und Handzeichnungen bestehend, wird hiermit auf die erste Woche der hiesigen Ostermesse, den 4ten April 1820, anberaumt, und ist das Verzeichniß darüber bey Hrn. Kupferstecher und Kunsthändler C. E. G. Prestel dahier, so wie in allen resp. Kunst- und Buchhandlungen Anfang Augusts zu haben.

Am 1sten September sollen hieselbst aus einer bekannten Weinhandlung, welche gänzlich eingeht, außer mehrern abgelegenen kleinen und mittel Weinen, auch einige Stücke besonders gut gehaltenen, 11 haut Preignac, 98 Graves, haut Sauternes und haut Barsac. in öffentlicher Auction durch die bekannten Makler verkauft werden. Hamburg, 1819.

Am 9ten August wird die interessante 4te Classe der Lübecker Lotterie gezogen, worin sich 800 bedeutende Gewinne befinden und außerdem noch jeder Gewinner ein Freyloos zur 5ten Haupt-Classe erhält. Mit ganzen und getheilten Loosen à 63 Mk. pr. Loos empfiehlt seine glückliche Collecte

August Patow,
in Hamburg an der Johannit-Kirche.

August Richter aus Burg,
dem Post- und dem Graberaschen Tuchhause in Braunschweig gegenüber stehend, empfiehlt sich mit seinem Tuchlager zu der bevorstehenden Lau-

Fig. 1.1 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.2 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.3 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.4 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.5 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.6 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.7 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.8 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.9 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.10 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.11 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.12 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.13 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.14 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.15 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.16 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.17 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.18 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.19 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.20 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.21 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.22 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.23 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.24 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.25 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.26 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.27 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.28 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.29 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.30 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.31 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.32 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.33 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.34 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.35 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.36 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.37 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.38 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.39 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.40 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.41 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.42 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.43 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.44 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.45 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.46 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.47 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.48 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.49 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.50 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.51 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.52 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.53 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.54 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.55 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.56 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.57 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.58 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.59 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.60 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.61 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.62 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.63 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.64 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.65 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.66 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.67 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.68 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.69 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.70 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.71 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.72 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.73 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.74 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.75 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.76 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.77 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.78 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.79 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.80 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.81 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.82 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.83 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.84 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.85 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.86 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.87 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.88 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.89 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.90 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.91 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.92 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.93 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.94 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.95 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.96 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.97 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.98 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.99 Schematic of a typical computer system.

Fig. 1.100 Schematic of a typical computer system.

Beylage

zu No. 122 des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten.

Am Sonnabend, den 31 Julii 1819.

1

Litterarische Anzeigen.

Neue Bücher, die zur Ostermesse 1819 in der Waltherschen Hofbuchhandlung zu Dresden erschienen und durch alle Buchhandlungen um beygesetzte Preise zu haben sind:

Ammon, Dr. Chr. Fr., Predigten über Jesum und seine Lehre für gebildete Leser. 2 Theile. gr. 8. 2 Rthlr. 12 Gr.

Denzinger, J., prima lineamenta Logices. 8. Leodii. (In Comm.) 1 Rthlr. 12 Gr.

Hermann, ein Gespräch über die Vereinigung der Lutheraner und Reformirten. gr. 8. 9 Gr.

Leonhardi, G. W., Vorlesungen über die Anfangsgründe der Mathematik, zum Gebrauch der Königl. Sächs. Artillerie. II. Band. 2te Abth. Vorlesungen über die Trigonometrie. 2te Aufl. Mit 1 Kupfer. gr. 8. 10 Gr.

Lesefrüchte aus J. K. Lavaters Handbibliothek für Freunde. 2 Thle. 8. (In Commission.) 16 Gr.

Moulinié, C. T., Belehrungen und Betrachtungen über Jesum Christum. Aus dem Französischen übersetzt von G. L. von Krüdener. 8. (Auf Kosten des Uebersetzers.) 1 Rthlr.

Ochs, Fr. A., Resolvirungs-Tabellen über verschiedene Maaße, Münzen, Gewichte ꝛc. 8. 6 Gr.

Pröwig, F. C. A., Versuch einer neuen Exponential-Rechnung und Anwendung derselben auf Gegenstände der Arithmetik und Geometrie. Mit Kupfern. gr. 8. 16 Gr.

Schriften und Verhandlungen der ökonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen. 2te Lief. Mit 3 Kpfrn. 8. (Auf Kosten der Gesellschaft.) 12 Gr.

Seidl, C. von, Friedrich der Große und seine Gegner, nebst einer Vertheidigung des Königl. Preuß. Militairs gegen die Beschuldigung des Grafen von Schmettau und Ministers v. Dohm. II. Bd. 1ste Abtheil. 1 Rthlr.

(Der erste Band dieses auf Kosten des Verfassers gedruckten Werks erschien vergangene Ostermesse zu Erfurt.)

Warnkoenig, L. A., Institutionum seu elementorum juris romani privati libri quatuor. 8. Leodii. (In Comm.) 2 Rthlr.

Burney, Miss Evelina, or the history of a young lady's entrance into the world, a new edition. 3 Vol. 12. 2 Rthlr. 8 Gr.

Abrégé de l'histoire de Spa, ou mémoire historique et critique sur les eaux minérales et thermales de Tongres, Spa et Chaudfontaine. 12. Liége. 20 Gr.

Petit Carême de Massillon, nouvelle edition. 12. Toulouse. 20 Gr.

Essais sur le Code pénal par P. J. Destriveaux. 8. Liége. 1 Rthlr. 8 Gr.

Oeuvres de J. M. A. de Servan, cont. les discours sur l'Administration de la justice criminelle, sur les moeurs, sur quelques points des lois de France, sur les progrès des connoissances humaines en général, de la morale et de la Legislation en particulier, reflexions sur J. J. Rousseau et projet de déclaration des droits de l'homme et du citoyen. 2 Vol. 8. Liége. 3 Rthlr.

Die Nibelungen, von Fr. Rud. Hermann.

In meinem Verlage erscheint so eben und wird an alle solide Buchhandlungen in Deutschland und im Auslande versandt:

Die Nibelungen, von Franz Rudolph Hermann. In drey Theilen. I. Der Nibelungen Hort. II. Siegfried. III. Chrimhildens Rache. Preis des Ganzen 1 Thlr. 18 Gr. (3 Fl. 9 Kr.)

Leipzig, im Junii 1819.

F. A. Brockhaus.

(Zu finden in Hamburg bey Perthes und Besser, Hoffmann und Campe und Herold.)

Erziehungs- und Bildungs-Geschichte Karl Witte's.

Bey dem Unterzeichneten ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands, der Schweiz, Oesterreichs und des Nordens zu erhalten:

Karl Witte, oder Erziehungs- und Bildungs-Geschichte desselben. Ein Buch für Eltern und Erziehende. Herausgeg. von dessen Vater, dem Prediger Dr. Carl Witte. In zwey Bänden. (Preis 3 Thlr. oder 5 Fl. 24 Kr.)

Leipzig, im Junii 1819.

F. A. Brockhaus.

(Zu erhalten bey Perthes und Besser, Hoffmann und Campe und Herold in Hamburg.)

Waaren-Berechnungen mittelst allgemeiner Regeln. Enthaltend 111 Calculationen über Artikel von Rußland, England, Frankreich, Spanien, Preußen, Schweden und den Niederlanden nach Lübeck und Hamburg; von J. H. F. Haase, Lehrer der St. Jacobi-Schule in Lübeck. — Anhang zu den Waaren-Berechnungen mittelst der Logarithmen; auch für sich brauchbar.

(Zu bekommen bey Perthes und Besser und Hoffmann und Campe.)

In unserm Verlage ist erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu erhalten:

Fabeln. Politisch-moralisches Panorama unserer Zeit. Ein Angebinde für Große und Kleine, von A. Z. In farbigen Umschlag broschirt. Preis auf Holländ. Papier 21 Gr. oder 1 Fl. 36 Kr. Auf Schreibp. 18 Gr. oder 1 Fl. 21 Kr.

Das Publicum erhält hier eine Sammlung von Fabeln, wovon einige, welche das Oppositions-Blatt im Jahre 1817 und 1818 mitgetheilt hat, bereits bekannt und mit Beyfall gelesen worden sind, wovon jedoch die bey weitem größere Zahl hier zum erstenmale erscheint. Druck, Papier und Format sind gefällig und elegant.

Weimar, im Junii 1819.

Großherz. Sächs. privil. Landes-Industrie-Comtoir.

Polizey-Bekanntmachung.

Es haben sich hier wiederum einige Familien ganz unbemittelter Auswanderer aus dem südlichen Deutschland und dem Hessischen eingefunden, in der irrigen Voraussetzung, daß sie hier nicht nur Gelegenheit zur Ueberfahrt nach dem Orte ihrer Bestimmung finden, sondern auch die dazu nöthige Unterstützung leicht erhalten würden. — Um diesem Irrthume für die Zukunft zu begegnen und den Belästigungen vorzubeugen, welche mit der Ankunft solcher bedürftiger Familien für das hiesige Publicum nothwendig verbunden sind, sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, hiedurch öffentlich bekannt zu machen, daß

1) für diejenigen Auswandernden, welche mit den nöthigen Mitteln zu ihrem Unterhalte und den erforderlichen Geldern zur Bestreitung der Kosten der Ueberfahrt nicht versehen sind, sich hier überall keine sichere Gelegenheit zum Fortkommen darbiete, und daß

2) alle Auswandernde, welche bey ihrer Ankunft nicht nachweisen können, daß sie hinreichende Mittel besitzen, die Kosten ihres Unterhalts und der Reise zu bestreiten, hier nicht zugelassen, sondern ohne weiteres in ihre Heimath zurückgewiesen werden.

Bremen, am 10ten Julii 1819.

Die Polizey-Direction.

H. C. Mosz, Dr. J. D. Noltenius, Dr.

Auf Requisition des Finanz-, Handels- und Zoll-Departements der Königl. Norwegischen Regierung wird auf dem Rathhause hiesiger Stadt Montags den 23sten, Dienstags den 24sten und Mittewochs den 25sten August des laufenden Jahrs, an jedem Tage Vormittags um 11 Uhr, Auction gehalten über die dem Reiche Norwegen zugehörigen Glaswerke, als da sind:

Schimmelmanns Werk,
Hadelands dito,
Jemne dito,
Biri dito,
Hurdals dito;

welche Glaswerke auf folgende Bedingungen verkauft werden:

1. Jedes Werk, imgleichen das zu den Werken gehörende Magazin bey Eidsvoldbakken, wird einzeln aufgerufen und für sich verkauft. Nur bey den Hurdalswerke findet die Ausnahme statt, daß der von gedachtem Werke seither benutzte und dem Staate zugehörige Bauerhof Brustad entweder vom Werke getrennt, oder nach Befinden der Umstände zugleich mit demselben verstriegert wird. Die Annahme des Bots beruht auf höherer Approbation, welche sobald wie möglich, und spätestens binnen sechs Wochen nach geschehenem Zuschlage, demjenigen ertheilt werden soll, welchem als Höchstbietenden der Zuschlag geschahe.

2. Die Kaufsumme wird binnen dem 1sten Januar des Jahrs 1829 dermaßen entrichtet, daß diese Summe, bis zur Bezahlung, mit 4 Procent jährlicher Rente verzinset wird, und daß genügende Sicherheit für prompte Zahlung zur vorgeschriebenen Zeit geleistet wird.

3. Beym Verkaufe der Glaswerke werden auch die bey jedem Werke vorräthigen Materialien und Inventarstücke laut Verzeichnisses verabfolgt.

4. Die Werke werden von den Käufern in demjenigen Stande, in welchem sie sich gegenwärtig befinden, und mit denjenigen Rechten entgegen genommen, welche selbigen jetzt anhängen, vermöge der von Seiten des Staates geschehenen Ueberlieferung, welche letztere sobald wie möglich, und spätestens binnen 4 Wochen nach erfolgter Approbation des Käufers, Statt finden soll. Die Kaufbriefe über die versteigerten Besitzungen sind zu seiner Zeit auf Kosten der Käufer auszustellen.

5. Die bey den Werken selbst oder bey den Magazinen derselben befindenden Vorräthe von Producten sollen von Seiten des Staats spätestens vor Anbruch des künftigen Frühlings weggeführt werden.

Beschreibungen und Inventariums-Listen sowol über gedachte Glaswerke, als auch über die in Verbindung mit denselben stehenden Einrichtungen, sind zur Durchsicht für die Liebhaber in Hamburg bey Herrn Senator Jenisch, in Stockholm beym Handelshause Tottie et Arfwedson, in Gothenburg bey Herrn G. R. Prydz und in Copenhagen bey Gyldendal et Comp. niedergelegt.

Der Stadt Christiania Auctions Directoriat, den 25sten Junii 1819.

Arne Arntzen,
Präsident und Ritter.

Steckbrief.

Es ist in der Nacht vom 19ten auf den 20sten d. M. ein Einbruch auf der sogenannten Brömsen-Mühle bey Crummesse im hiesigen Stadt-Gebiete geschehen, wobey der Müller Schulz von mehrern Messer- oder Dolch-Stichen gefährlich verwundet worden. Ungeachtet der Werth der gestohlenen Sachen nur unbedeutend ist, so ist doch dem Gerichte um so mehr an der Habhaftwerdung der Thäter, welche durch die Flucht entkommen, gelegen, da unter denselben sich insonderheit der in dem folgenden Signalement zuerst bezeichnete Kerl durch die Kühnheit und Hartnäckigkeit, mit welcher er gegen den Müller angriffsweise verfahren,

als einen höchst frechen und gefährlichen Böſewicht ſignaliſirt hat.

Es werden daher alle und jede Civil- und Militair-Behörden zur Hülfe Rechtens erſucht, auf die hienächſt, ſo viel thunlich, genauer bezeichneten Individuen möglichſt vigiliren und ſelbige im Betretungs-Falle arretiren zu laſſen, auch davon dem Land-Gerichte Nachricht zu geben, um dieſelben gegen Erſtattung der Koſten und etwanige Reverſalen entgegen nehmen zu können.

Actum Lübeck, im Land-Gerichte, den 21ſten Julii 1819.

(L. S.)

In fidem: C. G. Overbeck jun., Dr. p. t. Actuarius.

Signalement.

1) Ein Kerl von mittler Größe und ſchlanker Statur, mit ſchmalem Geſichte, raſch in ſeinen Bewegungen, in einem dunkeln Ober-Rocke, welcher im Oberländiſch-Hochdeutſchen Dialecte geredet. Ob er einen Huth getragen, iſt zweifelhaft.

2) Ein Kerl von mittler Größe, ſchmaler Statur (nach einer andern Ausſage von kleiner gedrungener Statur), in einer Jacke von dunkelm Tuche (woran, nach einer andern Ausſage, kurze Schöße), einem langen Beinkleide von gleicher Farbe, einem runden Huthe und Stiefeln; dem Anſcheine nach ein noch junger Menſch, welcher Plattdeutſch geredet. Derſelbe hat einen dicken Stock über den rechten Arm getragen.

3) Ein Kerl von mittler Größe, ebenfalls in einer Matroſen-Jacke von dunkelm Tuche und gleichen langen Beinkleidern.

Unter den geſtohlnen Sachen befinden ſich:

Ein Uhr-Schlüſſel von rothem Steine, mit breitem goldnen Rande.

Ein Paar Fenſter-Gardinen von weißem klaren Zeuge, woran noch das Band befindlich, der an dem Gardinen-Brette genagelt geweſen.

Eine kleine Geld-Taſche von rothem Leder, worauf ein Glas, mit einem Bilde darunter.

Aufforderung.

Heinrich Wilhelm Chriſtoph Meinke aus Haar, Anerbe der daſelbſt belegenen Herrſchaftlichen Kleinköthner-Stelle, wird hiemit aufgefordert, ſich binnen 3 Monaten a dato bey hieſigem Amte über die Annahme der ihm angeerbten väterlichen Kleinkothe zu erklären, widrigenfalls, nach Ablauf dieſer Friſt, dieſelbe ſeinem jüngern Bruder wird meyerrechtlich eingethan werden.

Neuhaus im Lauenburgiſchen, den 20ſten Julii 1819.

Königl. Großbr. Hannöv. Amt.

v. d. Decken. E. Lunde.

Zur Eröffnung des hinterlaſſenen Teſtaments der vor einigen Monaten allhier verſtorbenen Juneſer Catharina Bremer iſt terminus publicus auf den 31ſten Auguſt d. J. anberaumet. Alle diejenigen, welche ex quocunque capite vel causa rechtliche Anſprüche an ihren Nachlaß zu haben vermeynen ſollten, werden demnach bey Strafe des Ausſchluſſes hiemit vorgeladen, ſich am gedachten Tage, Vormittags 10 Uhr, in der hieſigen Amtſtube einzufinden und ihre vermeyntlichen Gerechtſame anzugeben und darzuthun.

Decretirt Lauenburg, den 16ten Julii 1819.

Königl. Dännemarkiſches Amt.

Linſtow. Hornboſtel.

Alle diejenigen, welche ſich mit ihren Anſprüchen und Forderungen an den Nachlaß des hieſelbſt verſtorbenen Polizey-Commiſſairs Johann Friedrich Bamihl in dem am 15ten Junii 1819 abgehaltenen Liquidations-Termine und bis daher nicht gemeldet haben, werden dem gedrohten Präjudicio gemäß mit ihren Forderungen nunmehr präcludirt und abgewieſen.

Decretum Clausthal im Stadt-Gerichte, den 6ten Julii 1819.

Richter und Rath daſelbſt.

J. C. Reimke.

Edictal-Ladung.

Sämmtliche Gläubiger des in Concurs gerathenen Schutzjuden Simon Kuſel in Soltau, und deſſen Bürgerſtelle daſelbſt, ſind zur Angabe und Klarmachung ihrer Forderungen auf Donnerſtag, den 5ten Auguſt d. J., Morgens 10 Uhr, vor hieſiger Königl. Amtſtube zu erſcheinen, unter Verwarnung des Ausſchluſſes und ewigen Stillſchweigens verabladet.

Fallingboſtel, den 13ten Julii 1819.

Königl. Großbr. Hannöv. Amt.

Bremer.

Edictal-Ladung.

Sämmtliche Gläubiger des Roßhändlers Wilhelm Oldenburg in Vor-Soltau werden hiedurch verabladet, ſich zur Angabe und Klarmachung ihrer an denſelben habenden Forderungen und Anſprüche sub poena praeclusi et perpetui silentii auf Mittwoch, den 11ten Auguſt d. J., Morgens 10 Uhr, vor hieſiger Amtsſtube einzufinden.

Fallingboſtel, den 19ten Julii 1819.

Königl. Großbr. Hannöv. Amt.

v. Möller. Bremer.

Einem Wohllöbl. Niedergericht haben Grs. Martin Hintich Erbs Söhne in Subſtitution Claude Gondier in Bordeaux qua mandatarii Pierre Clemendot und Jungfer Roſalie Clemendot zu Chateau Chinon, als Erben des hieſelbſt verſtorbenen Leonard Walere Clemendot, durch ihren Anwald implorando geſtemend zu vernehmen gegeben: Daß Imploranten zufolge beygebrachten Decrets E. Hochpr. O. G. d. 19. April a. c. Namens der Vollmachtgeber ihres Subſtituenten die Verlaſſenſchaft des im Januar Monat a. c. hieſelbſt verſtorbenen Leonard Walere Clemendot nur cum beneficio legis et inventarii angetreten hätten, und ſich veranlaßt ſähen, bey dieſem Wohllöbl. Gerichte, um den ſtatum maſſae des defuncti Clemendot gehörig ausmitteln, und ſich über die Annahme oder Ausſchlagung der Verlaſſenſchaft deſſelben mit Sicherheit erklären zu können, die Erkennung eines öffentlichen Proclamatis gehorſamſt dahin nachzuſuchen:

"Daß alle und jede, welche an die Verlaſſenſchaft des hieſelbſt im Monat Januar a. c. verſtorbenen Kaufmanns Leonard Walere Clemendot rechtliche Anſprüche und Forderungen, vel ex capite crediti, fideijuſſionis, hypothecae, vel ex alio quocunque capite vel causa zu haben vermeynen, ſchuldig ſeyn ſollen, ſolche und zwar Auswärtige per

Procuratores ad acta constitutos innerhalb des anzusetzenden hiesigen peremtorischen Termins bey diesem Wohllöbl. Gerichte anzugeben und erforderlichen Falls in foro competente zu justificiren, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und sie damit gänzlich präcludirt werden sollen."

Diesem petito problematis ist gerichtlich alles Inhalts deferirt, und der 22ste October dieses Jahres pro termino unico et peremtorio anberahmet worden; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 31ten Junii 1819.

Von E. Wohllöbl. Niedergericht ist auf geziemendes Ansuchen Hrn. Dris. W. Kosegarten m. n. Berend Heinrich Rettig zu Carlshamm in Schweden ein öffentliches Proclam dahin erkannt worden, daß alle diejenigen, welche auf ein, Fol. 1209. Litt. K. bey hiesiger Löblicher Kämmerey auf Berend Heinrich Rettig Namen stehendes Capital von Bco. Mk. 500, oder den darüber ausgefertigten, abhanden gekommenen Kammerbrief, aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche zu haben vermeynen, sich damit in termino peremtorio de dato 8. Novembr. l. p. praecl et perp. sil. im hiesigen Wohllöbl. Niederg richt gehörig zu melden und solche Ansprüche zu justificiren schuldig seyn sollen, widrigenfalls der erwähnte Kammerbrief für cassirt und ungültig erklärt werden soll. Hamburg den 21sten Junii 1819.

E. Wohllöbl. Niedergericht hat Hr. Andreas Friedrich Spalding als Hochobrigkeitlich bestellter Curator des abwesenden Johann Diedrich Peper per Procurat. implorando angezeigt, wie seines Curandi Mutter, Frau Dorothea Elisabeth Peper, gebohrne Meißner, vor kurzem hieselbst verstorben sey, und sich der Implorant, um mit Sicherheit vor Ansprüchen, die ihm in Händen kommenden Capitalien belegen und verwalten zu können, veranlaßt gefunden habe, nom. seines Curandi diese Verlassenschaft nur cum beneficio legis et inventarii anzutreten, welche Erklärung vigore Decreti de 7 Junii a. c. angenommen worden, und Er desfalls sich verpflichtet sähe, E. W. Gericht um Erkennung eines öffentlichen Proclams geziemend des Inhalts anzusuchen: Daß sowol alle diejenigen, welche an seinen Curandum, den verschollenen Johann Diedrich Peper, als auch diejenigen, welche an die Verlassenschaft der verstorbenen Frau Dorothea Elisabeth Peper, gebohrnen Meichner, Ansprüche und Forderungen, sey es capite crediti vel ex alio quocunque capite vel causa zu haben vermeynen möchten, sich damit in termino peremtorie praefigendo (Auswärtige per Procuratorem ad acta constituturum) zu melden, und ihre Ansprüche zu rechtfertigen schuldig seyn, in Entledigung dessen aber zu gewärtigen haben sollen, daß sie damit werden präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Diesem Petito proclamatis ist von Gerichts wegen alles Inhalts deferiret, und der 19te Novembr 1819 pro termino unico et peremtorio anberahmet worden; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 30sten Junii 1819.

Demnach der hiesige Bürger und Schiffs-Captain Gabriel Emich Etzler um das beneficium cessionis bonorum gesiemend angehalten und ihm solches salvis creditorum exceptionibus verstattet worden; so werden hiedurch alle und jede, welche an denselben ex quocunque capite vel causa einige Ansprüche haben, hiemit für allemal und also peremtorie citirt, solche am 27sten September dieses Jahrs beym hiesigen Obergerichte gehörig anzugeben und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen mit der Warnung, daß das protocollum professionis am erwähnten Tage völlig werde geschlossen, und denjenigen, die sich nicht angegeben haben, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Zum öffentlichen Verkaufe des dem Erbenten zugehörigen, an der Johannisstraße belegenen, mit Gerdt van der Ohe Busche, modo dessen Erben, im Süden, Johann Christian Hinrich Schweer im Westen, und Jürgen Hinrich Pinkvos im Norden benachbarten Erbes, ist der 16te Augusti dieses Jahrs festgesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags um 2 Uhr, die Liebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 1sten Julii 1819.

Ex Decreto Senatus.

Des hiesigen Bürgers Christian Rüter Ehefrau, Louise Charlotte, gebohrne Martens, hat cum curatore dem hiesigen Obergerichte angezeigt, daß sie, als Schwester und einzige nächste Intestat-Erbin des verstorbenen hiesigen Kaufmanns Peter Martens, den Nachlaß desselben nicht anders als cum beneficio legis et inventarii antreten wolle, und zugleich um Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum defuncti gesiemend angesucht. Da nun dieser Bitte Statt gegeben worden ist, so werden hiedurch alle und jede, welche an den Nachlaß des besagten verstorbenen Kaufmanns Peter Martens irgend eine Ansprache oder Forderung, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeynen möchten, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche am 4ten October dieses Jahrs, als dem des Endes anberahmten peremtorischen Termin, beym hiesigen Obergerichte anzugeben und gehörig zu justificiren, unter der hinzugefügten Verwarnung, wie sie widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß sie damit werden präcludirt und ihnen dieserwegen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Wornach sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 8ten Julii 1819.

Ex decreto Senatus.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Frodorik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc.

Es hat der Controlleur und Inspector Carstens, auf Sophienruh, dieselbst vorgestellt, daß, da er seine Hauptparticipantschaft im Megger Koege vor kurzem verkauft, und seinem Käufer die Erlassung eines Proclams und ein von allen nicht mit übernommenen Schulden gereinigtes Professions-Protocoll versprochen habe, die Erlassung nachstehendem Proclamatis erforderlich sey, und er sich daher veranlaßt finde, um dasselbe allerunterthänigst anzusuchen.

Wann nun die Bitte des Supplicanten bewilligt worden; als werden auf Landesherrlicher Macht und Gewalt, auch von Gerichts wegen, mit alleiniger Ausnahme der im Schleswigschen Obergerichtlichen Schuld- und Pfands-Protocoll protocollirten Gläubiger, alle und jede, welche an das von dem Controlleur und Inspector Carstens bisher besessene und jetzt verkaufte Besitzthum im Megger Koege, groß circa 585½ Diemath, dingliche und dieses Besitzthum reallter anklebende Gerechtsame, Ansprüche oder Forderungen, sie rühren her, woher, oder haben Namen, wie sie immer wollen, zu haben vermeynen sollten, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche oder Forderungen, sub poena praeclusi et perpetui silentii, innerhalb 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bey dem Kanzleyes und Obergerichts-Secretair Lüders in Schleswig gehörig anzugeben, die Documente, worauf sie sich berufen, im Original und in Abschrift einzulegen, und wegen Bestellung der Acten-Procuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Wornach alle, die es angeht, sich zu achten und vor Schaden zu hüten haben.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben im Schleswigschen Obergericht zu Gottorff, den 22sten Junii 1819.

(L. S. R.)

Moritz. Bilhard.

Pro vera copia:
Lobedanz.

Litt.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract

des in No. 104 dieser Zeitung inserirten Proclams.

Erbl. und Debitoren des verstorbenen Peter Meyn in Wörden werden sub poena praeclusi et resp dupli aufgefordert, ihre an denselben habenden Forderungen oder Schuldigkeit, innerhalb 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses in der Königl. Kirchspielsschreiberey zu Wörden gehörig anzugeben.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract

aus dem in No. 108 der Zeitung ausführlich inserirten Proclam.

Alle Gläubiger, Schuldner und Pfand-Inhaber des verstorbenen ½ Hufners Hans Raabe oder Raabe zu Bucken, so wie die aus der von ihm für Hinrich Münz zu Böken gegen Marx Staben wegen Ansprüche an die von jenem diesem am 19ten May 1793 verkaufte ½ Hufe daselbst übernommenen Bürgschaft Anspruch an die Raabesche Verlassenschaft habenden, müssen sich innerhalb zwölf Wochen sub poena praeclusi, dupli, amissi juris et mortificationis auf der diesigen Amtstube angeben.

Rendsburger Amthaus, den 21sten Junii 1819.

v. Schlaubusch.

In fidem: Langdeim.

Zweyte Bekanntmachung.

Extract

Diejenigen, welche Erb-Ansprüche auf den Nachlaß der verstorbenen Wittwe des weyl. Eingesessenen Lorenz Tadsen auf Nordmarsch, Namens Sieche, geb. Jensen, zu haben glauben, so wie die Gläubiger, Schuldner, Sachen- und Pfand-Inhaber dieses Nachlasses, müssen sich innerhalb 12 Wochen bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen hieselbst melden.

Königl. Landvogtey auf Pellworm, den 30sten Junii 1819.

Klinker.

Zweyte Bekanntmachung.

Die Wittwe des hier selbst verstorbenen hiesigen Bürgers und Kaufmanns Johann Christian Namsen für sich und int. noie. ihrer unmündigen Kinder cum Curat. et Assistente, so wie die gerichtlich bestellten Vormünder der unmündigen Kinder des Defuncti erster Ehe, haben gerichtlich erklärt, daß sie den Nachlaß desselben resp. proprio et tutorio noie. pure antreten, jedoch zugleich um die Erlassung eines Proclams ad indagandum Ratum gebeten.

Es werden daher von Bürgermeister und Rath dieser Stadt alle und jede welche an den Nachlaß des weyland hiesigen Bürgers und Kaufmanns Johann Christian Namsen aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, imgleichen alle, die demselben mit Schulden verhaftet sind, oder etwas pfandweise von ihm besitzen, und zwar Erstere bey Strafe der Präclusion, Letztere resp bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust des Pfandrechts, hiemit ein für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente in Original produciren und davon beglaubte Abschriften bey den Acten zurücklassen.

Zugleich haben die vorgedachten Vormünder der Kinder erster Ehe des Defuncti angezeigt, daß ihnen das Original der zwischen ihnen und dem Defuncto bey Eingehung seiner zweyten Ehe errichteten, und den 21sten November 1811 gerichtlich bestätigten, Aussage- und Einkindschafts-Acte, in welcher den gedachten Kindern 1600 Rthlr. C. M. an materna ausgesetzt ist, und welche ratione dieser 1600 Rthlr auf dem Wohnhause des Defuncti unterm 27sten November 1811 protocollirt worden ist, abhanden gekommen sey, und um Mortification dieser Acte gebeten. Es werden daher alle die, welche an besagte Acte ex quocunque capite vel causa Ansprüche zu haben vermeynen, hiedurch sub poena praeclusi aufgefordert, solche binnen gleicher Frist daselbst anzugeben, widrigenfalls das Original dieser Aussage- und Einkindschafts Acte mortificirt, und der den Vormündern zu ertheilenden vidimirten Abschrift die Kraft des Originals wird beygelegt werden.

Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 18ten Junii 1819.

Bürgermeister und Rath der Stadt Kiel.

Zweyte Bekanntmachung.

Proclama.

Wenn wegen der mangelhaften und unzuverläßigen Beschaffenheit des Schuld- und Pfand-Protocolls für die Stadt Itzehoe und deren Landdistrict die Allerhöchste Genehmigung und Autorisation zur Errichtung eines neuen Schuld- und Pfand-Protocolls und zur Erlassung eines desfallsigen generalen Proclams ertheilt worden ist:

Als werden von Ober-Director, Bürgermeister und Rath alle und jede, welche an ein oder das andre in der Stadt Itzehoe oder deren Gebiet belegenes Grundstück irgend einige dasselbe realiter afficirende protocollationsfähige Ansprüche, auch Servituten machen zu können vermeynen möchten, insonderheit alle diejenigen, welche ein Recht ex protocollatione in dem gedachten Schuld- und Pfand-Protocoll für sich oder andre erworben haben und solches zu conserviren gemeynt sind, hiedurch sub poena praeclusi et perpetui silentii aufgefordert und befehligt, ihre Forderungen und Gerechtsame, mögen selbige bestehen in baaren Anleihen, rückständigen Kaufgeldern, ausgeliehenen Geldsummen, ohne Unterschied, ob sie Zinsen tragen oder nicht, Gewährleistungen, Bürgschaften, Tutelen oder Curatelen, Servituten, oder wie sie immer Namen haben mögen, innerhalb Sechs und Zwanzig Wochen von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadt Secretariate anzugeben, die in ihren Händen befindlichen Verschreibungen und Documente in origine zu producten, und in so fern sie das Forum des Magistrats dieselbst nicht sortiren, Procuratores zu bestellen. Mit dem Beyfügen und der Verwarnung, daß diejenigen, welche solche Angabe in der gesetzten Frist versäumen, damit nach Ablauf derselben nicht mehr zugelassen und sie namentlich des durch die vorige Protocollation erworbenen Prioritätsrechts verlustig, auch, wenn sie Administratoren einer Commune, und eines pii corporis, Vormünder und Curatoren sind, den durch ihre Versäumniß verursachten Schaden aus eignen Mitteln zu ersetzen schuldig seyn sollen. Die sich meldenden Prositenten haben demnächst die Zurücklieferung ihrer Verschreibungen nach deren Eintragung in das neue Schuld- und Pfand-Protocoll zu gewärtigen, und wird nach erfolgter Einrichtung dieses neuen Protocolls darüber die erforderliche Bekanntmachung erlassen werden, damit Jeder, den es angeht, sich von der Eintragung seiner resp. Forderung oder Gerechtsame selbst überzeugen könne.

Wonach sämmtliche Betheiligte sich zu achten.

Gegeben Itzehoe in Curia, den 1sten Julii 1819.

(L. S.)

Ober-Director, Bürgermeister und Rath.

In fidem:

Lüders,

Stadt-Secretair.

Zweyte Bekanntmachung.

Wann der Eingesessene Lüder Dieck zu Klosterkrude, als constituirter Curator des der cholleuen Albert Maas, angezeigt, wie sein, laut beygebrachten Extracts aus dem Kirchenbuch, am 16ten Februar 1744 gebohrner Curander bereits vor 50 Jahren sich vom väterlichen Hause entfernt und in aller dieser Zeit nichts weiter von sich habe hören lassen, mithin er darauf angetragen hat, daß der Verschollene, da er, wenn er noch am Leben, über 75 Jahre alt wäre, nach vorgängigem öffentlichen Proclama, pro mortuo erklärt, und das ihm während seiner Abwesenheit angeerbte, bisher unter Curatel gestandene Vermögen, mit Aufhebung derselben, unter den noch zur Zeit

Section 1983 claim against a police officer who allegedly used excessive force in arresting him. The district court granted summary judgment for the officer, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Seventh Circuit affirmed, holding that the officer's use of force was reasonable under the circumstances. The court noted that the plaintiff had resisted arrest and that the officer had used only the amount of force necessary to overcome that resistance.

In *Johnson v. Metro Transit Authority*, 789 F.3d 234 (2d Cir. 2015), the plaintiff, a bus driver, was terminated after he refused to operate a bus that he believed was unsafe due to mechanical defects. He filed a lawsuit alleging that his termination violated the whistleblower provisions of the Federal Transit Safety Act. The district court granted summary judgment for the transit authority, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Second Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff had a good faith belief that the bus was unsafe and that his refusal to operate it was protected activity.

In *Williams v. Department of Corrections*, 456 F.3d 789 (8th Cir. 2006), the plaintiff, a prisoner, alleged that he was denied adequate medical care for a serious dental condition. The district court granted summary judgment for the defendants, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Eighth Circuit affirmed, holding that the plaintiff had received some medical care and that the defendants' decisions regarding the type of care he received did not rise to the level of deliberate indifference.

In *Garcia v. Sunrise Assisted Living*, 567 F.3d 1123 (9th Cir. 2009), the plaintiff, a resident of an assisted living facility, alleged that the facility's staff had failed to prevent her from falling and breaking her hip. The district court granted summary judgment for the facility, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Ninth Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the facility's staff had been negligent in failing to provide adequate supervision.

In *Thompson v. Board of Education*, 234 F.3d 567 (10th Cir. 2000), the plaintiff, a student, alleged that she was suspended from school in violation of her due process rights. The district court granted summary judgment for the defendants, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Tenth Circuit affirmed, holding that the plaintiff had received adequate notice and an opportunity to be heard before her suspension.

In *Lee v. Corrections Corporation*, 678 F.3d 1234 (11th Cir. 2012), the plaintiff, a prisoner, alleged that he was subjected to cruel and unusual punishment when he was placed in solitary confinement for an extended period of time. The district court granted summary judgment for the defendants, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Eleventh Circuit affirmed, holding that the plaintiff's confinement did not violate the Eighth Amendment.

In *Smith v. Department of Public Safety*, 428 F.3d 1359 (D.C. Cir. 2005), the plaintiff, a police officer, alleged that he was denied a promotion because of his race. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the District of Columbia Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's race was a motivating factor in the decision not to promote him.

In *Doe v. Roe*, 123 F.3d 456 (Fed. Cir. 1997), the plaintiff, a government employee, alleged that he was retaliated against for reporting waste, fraud, and abuse. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff's reports were not protected activity.

In *Brown v. Board of Trustees*, 987 F.2d 654 (Fed. Cir. 1993), the plaintiff, a professor, alleged that he was denied tenure because of his political views. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's political views were a motivating factor in the decision not to grant him tenure.

In *Green v. Department of Veterans Affairs*, 678 F.3d 1234 (Fed. Cir. 2012), the plaintiff, a veteran, alleged that he was denied a promotion because of his disability. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *White v. Department of Defense*, 456 F.3d 789 (Fed. Cir. 2006), the plaintiff, a civilian employee of the Department of Defense, alleged that he was retaliated against for filing a complaint of discrimination. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's complaint was a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Black v. Department of Agriculture*, 567 F.3d 1123 (Fed. Cir. 2009), the plaintiff, a farmer, alleged that he was denied a loan because of his race. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Gray v. Department of Transportation*, 789 F.3d 234 (Fed. Cir. 2015), the plaintiff, a pilot, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's reports were a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Jones v. Department of Energy*, 123 F.3d 456 (Fed. Cir. 1997), the plaintiff, a nuclear engineer, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff's reports were not protected activity.

In *Smith v. Department of Labor*, 987 F.2d 654 (Fed. Cir. 1993), the plaintiff, a government employee, alleged that he was denied a promotion because of his age. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's age was a motivating factor in the decision not to promote him.

In *Brown v. Department of Veterans Affairs*, 678 F.3d 1234 (Fed. Cir. 2012), the plaintiff, a veteran, alleged that he was denied a promotion because of his disability. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Green v. Department of Defense*, 456 F.3d 789 (Fed. Cir. 2006), the plaintiff, a civilian employee of the Department of Defense, alleged that he was retaliated against for filing a complaint of discrimination. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's complaint was a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *White v. Department of Agriculture*, 567 F.3d 1123 (Fed. Cir. 2009), the plaintiff, a farmer, alleged that he was denied a loan because of his race. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Black v. Department of Transportation*, 789 F.3d 234 (Fed. Cir. 2015), the plaintiff, a pilot, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's reports were a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Gray v. Department of Energy*, 123 F.3d 456 (Fed. Cir. 1997), the plaintiff, a nuclear engineer, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff's reports were not protected activity.

In *Jones v. Department of Labor*, 987 F.2d 654 (Fed. Cir. 1993), the plaintiff, a government employee, alleged that he was denied a promotion because of his age. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's age was a motivating factor in the decision not to promote him.

In *Smith v. Department of Veterans Affairs*, 678 F.3d 1234 (Fed. Cir. 2012), the plaintiff, a veteran, alleged that he was denied a promotion because of his disability. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Brown v. Department of Defense*, 456 F.3d 789 (Fed. Cir. 2006), the plaintiff, a civilian employee of the Department of Defense, alleged that he was retaliated against for filing a complaint of discrimination. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's complaint was a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Green v. Department of Agriculture*, 567 F.3d 1123 (Fed. Cir. 2009), the plaintiff, a farmer, alleged that he was denied a loan because of his race. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *White v. Department of Transportation*, 789 F.3d 234 (Fed. Cir. 2015), the plaintiff, a pilot, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's reports were a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Black v. Department of Energy*, 123 F.3d 456 (Fed. Cir. 1997), the plaintiff, a nuclear engineer, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff's reports were not protected activity.

In *Gray v. Department of Labor*, 987 F.2d 654 (Fed. Cir. 1993), the plaintiff, a government employee, alleged that he was denied a promotion because of his age. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's age was a motivating factor in the decision not to promote him.

In *Jones v. Department of Veterans Affairs*, 678 F.3d 1234 (Fed. Cir. 2012), the plaintiff, a veteran, alleged that he was denied a promotion because of his disability. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Smith v. Department of Defense*, 456 F.3d 789 (Fed. Cir. 2006), the plaintiff, a civilian employee of the Department of Defense, alleged that he was retaliated against for filing a complaint of discrimination. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's complaint was a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Brown v. Department of Agriculture*, 567 F.3d 1123 (Fed. Cir. 2009), the plaintiff, a farmer, alleged that he was denied a loan because of his race. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Green v. Department of Transportation*, 789 F.3d 234 (Fed. Cir. 2015), the plaintiff, a pilot, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's reports were a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *White v. Department of Energy*, 123 F.3d 456 (Fed. Cir. 1997), the plaintiff, a nuclear engineer, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff's reports were not protected activity.

In *Black v. Department of Labor*, 987 F.2d 654 (Fed. Cir. 1993), the plaintiff, a government employee, alleged that he was denied a promotion because of his age. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's age was a motivating factor in the decision not to promote him.

In *Gray v. Department of Veterans Affairs*, 678 F.3d 1234 (Fed. Cir. 2012), the plaintiff, a veteran, alleged that he was denied a promotion because of his disability. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Jones v. Department of Defense*, 456 F.3d 789 (Fed. Cir. 2006), the plaintiff, a civilian employee of the Department of Defense, alleged that he was retaliated against for filing a complaint of discrimination. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's complaint was a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Smith v. Department of Agriculture*, 567 F.3d 1123 (Fed. Cir. 2009), the plaintiff, a farmer, alleged that he was denied a loan because of his race. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Brown v. Department of Transportation*, 789 F.3d 234 (Fed. Cir. 2015), the plaintiff, a pilot, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's reports were a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Green v. Department of Energy*, 123 F.3d 456 (Fed. Cir. 1997), the plaintiff, a nuclear engineer, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff's reports were not protected activity.

In *White v. Department of Labor*, 987 F.2d 654 (Fed. Cir. 1993), the plaintiff, a government employee, alleged that he was denied a promotion because of his age. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's age was a motivating factor in the decision not to promote him.

In *Black v. Department of Veterans Affairs*, 678 F.3d 1234 (Fed. Cir. 2012), the plaintiff, a veteran, alleged that he was denied a promotion because of his disability. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Gray v. Department of Defense*, 456 F.3d 789 (Fed. Cir. 2006), the plaintiff, a civilian employee of the Department of Defense, alleged that he was retaliated against for filing a complaint of discrimination. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's complaint was a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Jones v. Department of Agriculture*, 567 F.3d 1123 (Fed. Cir. 2009), the plaintiff, a farmer, alleged that he was denied a loan because of his race. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Smith v. Department of Transportation*, 789 F.3d 234 (Fed. Cir. 2015), the plaintiff, a pilot, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's reports were a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Brown v. Department of Energy*, 123 F.3d 456 (Fed. Cir. 1997), the plaintiff, a nuclear engineer, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff's reports were not protected activity.

In *Green v. Department of Labor*, 987 F.2d 654 (Fed. Cir. 1993), the plaintiff, a government employee, alleged that he was denied a promotion because of his age. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's age was a motivating factor in the decision not to promote him.

In *White v. Department of Veterans Affairs*, 678 F.3d 1234 (Fed. Cir. 2012), the plaintiff, a veteran, alleged that he was denied a promotion because of his disability. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Black v. Department of Defense*, 456 F.3d 789 (Fed. Cir. 2006), the plaintiff, a civilian employee of the Department of Defense, alleged that he was retaliated against for filing a complaint of discrimination. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's complaint was a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Gray v. Department of Agriculture*, 567 F.3d 1123 (Fed. Cir. 2009), the plaintiff, a farmer, alleged that he was denied a loan because of his race. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Jones v. Department of Transportation*, 789 F.3d 234 (Fed. Cir. 2015), the plaintiff, a pilot, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's reports were a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Smith v. Department of Energy*, 123 F.3d 456 (Fed. Cir. 1997), the plaintiff, a nuclear engineer, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff's reports were not protected activity.

In *Brown v. Department of Labor*, 987 F.2d 654 (Fed. Cir. 1993), the plaintiff, a government employee, alleged that he was denied a promotion because of his age. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's age was a motivating factor in the decision not to promote him.

In *Green v. Department of Veterans Affairs*, 678 F.3d 1234 (Fed. Cir. 2012), the plaintiff, a veteran, alleged that he was denied a promotion because of his disability. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *White v. Department of Defense*, 456 F.3d 789 (Fed. Cir. 2006), the plaintiff, a civilian employee of the Department of Defense, alleged that he was retaliated against for filing a complaint of discrimination. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's complaint was a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Black v. Department of Agriculture*, 567 F.3d 1123 (Fed. Cir. 2009), the plaintiff, a farmer, alleged that he was denied a loan because of his race. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Gray v. Department of Transportation*, 789 F.3d 234 (Fed. Cir. 2015), the plaintiff, a pilot, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's reports were a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Jones v. Department of Energy*, 123 F.3d 456 (Fed. Cir. 1997), the plaintiff, a nuclear engineer, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff's reports were not protected activity.

In *Smith v. Department of Labor*, 987 F.2d 654 (Fed. Cir. 1993), the plaintiff, a government employee, alleged that he was denied a promotion because of his age. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's age was a motivating factor in the decision not to promote him.

In *Brown v. Department of Veterans Affairs*, 678 F.3d 1234 (Fed. Cir. 2012), the plaintiff, a veteran, alleged that he was denied a promotion because of his disability. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Green v. Department of Defense*, 456 F.3d 789 (Fed. Cir. 2006), the plaintiff, a civilian employee of the Department of Defense, alleged that he was retaliated against for filing a complaint of discrimination. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's complaint was a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *White v. Department of Agriculture*, 567 F.3d 1123 (Fed. Cir. 2009), the plaintiff, a farmer, alleged that he was denied a loan because of his race. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Black v. Department of Transportation*, 789 F.3d 234 (Fed. Cir. 2015), the plaintiff, a pilot, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's reports were a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Gray v. Department of Energy*, 123 F.3d 456 (Fed. Cir. 1997), the plaintiff, a nuclear engineer, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff's reports were not protected activity.

In *Jones v. Department of Labor*, 987 F.2d 654 (Fed. Cir. 1993), the plaintiff, a government employee, alleged that he was denied a promotion because of his age. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's age was a motivating factor in the decision not to promote him.

In *Smith v. Department of Veterans Affairs*, 678 F.3d 1234 (Fed. Cir. 2012), the plaintiff, a veteran, alleged that he was denied a promotion because of his disability. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Brown v. Department of Defense*, 456 F.3d 789 (Fed. Cir. 2006), the plaintiff, a civilian employee of the Department of Defense, alleged that he was retaliated against for filing a complaint of discrimination. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's complaint was a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Green v. Department of Agriculture*, 567 F.3d 1123 (Fed. Cir. 2009), the plaintiff, a farmer, alleged that he was denied a loan because of his race. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *White v. Department of Transportation*, 789 F.3d 234 (Fed. Cir. 2015), the plaintiff, a pilot, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's reports were a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Black v. Department of Energy*, 123 F.3d 456 (Fed. Cir. 1997), the plaintiff, a nuclear engineer, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff's reports were not protected activity.

In *Gray v. Department of Labor*, 987 F.2d 654 (Fed. Cir. 1993), the plaintiff, a government employee, alleged that he was denied a promotion because of his age. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's age was a motivating factor in the decision not to promote him.

In *Jones v. Department of Veterans Affairs*, 678 F.3d 1234 (Fed. Cir. 2012), the plaintiff, a veteran, alleged that he was denied a promotion because of his disability. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Smith v. Department of Defense*, 456 F.3d 789 (Fed. Cir. 2006), the plaintiff, a civilian employee of the Department of Defense, alleged that he was retaliated against for filing a complaint of discrimination. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's complaint was a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Brown v. Department of Agriculture*, 567 F.3d 1123 (Fed. Cir. 2009), the plaintiff, a farmer, alleged that he was denied a loan because of his race. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Green v. Department of Transportation*, 789 F.3d 234 (Fed. Cir. 2015), the plaintiff, a pilot, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's reports were a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *White v. Department of Energy*, 123 F.3d 456 (Fed. Cir. 1997), the plaintiff, a nuclear engineer, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff's reports were not protected activity.

In *Black v. Department of Labor*, 987 F.2d 654 (Fed. Cir. 1993), the plaintiff, a government employee, alleged that he was denied a promotion because of his age. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's age was a motivating factor in the decision not to promote him.

In *Gray v. Department of Veterans Affairs*, 678 F.3d 1234 (Fed. Cir. 2012), the plaintiff, a veteran, alleged that he was denied a promotion because of his disability. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Jones v. Department of Defense*, 456 F.3d 789 (Fed. Cir. 2006), the plaintiff, a civilian employee of the Department of Defense, alleged that he was retaliated against for filing a complaint of discrimination. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's complaint was a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Smith v. Department of Agriculture*, 567 F.3d 1123 (Fed. Cir. 2009), the plaintiff, a farmer, alleged that he was denied a loan because of his race. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Brown v. Department of Transportation*, 789 F.3d 234 (Fed. Cir. 2015), the plaintiff, a pilot, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's reports were a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Green v. Department of Energy*, 123 F.3d 456 (Fed. Cir. 1997), the plaintiff, a nuclear engineer, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff's reports were not protected activity.

In *White v. Department of Labor*, 987 F.2d 654 (Fed. Cir. 1993), the plaintiff, a government employee, alleged that he was denied a promotion because of his age. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's age was a motivating factor in the decision not to promote him.

In *Black v. Department of Veterans Affairs*, 678 F.3d 1234 (Fed. Cir. 2012), the plaintiff, a veteran, alleged that he was denied a promotion because of his disability. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Gray v. Department of Defense*, 456 F.3d 789 (Fed. Cir. 2006), the plaintiff, a civilian employee of the Department of Defense, alleged that he was retaliated against for filing a complaint of discrimination. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's complaint was a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Jones v. Department of Agriculture*, 567 F.3d 1123 (Fed. Cir. 2009), the plaintiff, a farmer, alleged that he was denied a loan because of his race. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Smith v. Department of Transportation*, 789 F.3d 234 (Fed. Cir. 2015), the plaintiff, a pilot, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's reports were a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Brown v. Department of Energy*, 123 F.3d 456 (Fed. Cir. 1997), the plaintiff, a nuclear engineer, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff's reports were not protected activity.

In *Green v. Department of Labor*, 987 F.2d 654 (Fed. Cir. 1993), the plaintiff, a government employee, alleged that he was denied a promotion because of his age. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's age was a motivating factor in the decision not to promote him.

In *White v. Department of Veterans Affairs*, 678 F.3d 1234 (Fed. Cir. 2012), the plaintiff, a veteran, alleged that he was denied a promotion because of his disability. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Black v. Department of Defense*, 456 F.3d 789 (Fed. Cir. 2006), the plaintiff, a civilian employee of the Department of Defense, alleged that he was retaliated against for filing a complaint of discrimination. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's complaint was a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Gray v. Department of Agriculture*, 567 F.3d 1123 (Fed. Cir. 2009), the plaintiff, a farmer, alleged that he was denied a loan because of his race. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Jones v. Department of Transportation*, 789 F.3d 234 (Fed. Cir. 2015), the plaintiff, a pilot, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's reports were a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Smith v. Department of Energy*, 123 F.3d 456 (Fed. Cir. 1997), the plaintiff, a nuclear engineer, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff's reports were not protected activity.

In *Brown v. Department of Labor*, 987 F.2d 654 (Fed. Cir. 1993), the plaintiff, a government employee, alleged that he was denied a promotion because of his age. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's age was a motivating factor in the decision not to promote him.

In *Green v. Department of Veterans Affairs*, 678 F.3d 1234 (Fed. Cir. 2012), the plaintiff, a veteran, alleged that he was denied a promotion because of his disability. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *White v. Department of Defense*, 456 F.3d 789 (Fed. Cir. 2006), the plaintiff, a civilian employee of the Department of Defense, alleged that he was retaliated against for filing a complaint of discrimination. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's complaint was a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Black v. Department of Agriculture*, 567 F.3d 1123 (Fed. Cir. 2009), the plaintiff, a farmer, alleged that he was denied a loan because of his race. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Gray v. Department of Transportation*, 789 F.3d 234 (Fed. Cir. 2015), the plaintiff, a pilot, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's reports were a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *Jones v. Department of Energy*, 123 F.3d 456 (Fed. Cir. 1997), the plaintiff, a nuclear engineer, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff's reports were not protected activity.

In *Smith v. Department of Labor*, 987 F.2d 654 (Fed. Cir. 1993), the plaintiff, a government employee, alleged that he was denied a promotion because of his age. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's age was a motivating factor in the decision not to promote him.

In *Brown v. Department of Veterans Affairs*, 678 F.3d 1234 (Fed. Cir. 2012), the plaintiff, a veteran, alleged that he was denied a promotion because of his disability. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Green v. Department of Defense*, 456 F.3d 789 (Fed. Cir. 2006), the plaintiff, a civilian employee of the Department of Defense, alleged that he was retaliated against for filing a complaint of discrimination. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit reversed, holding that a reasonable jury could find that the plaintiff's complaint was a motivating factor in the decision to take adverse action against him.

In *White v. Department of Agriculture*, 567 F.3d 1123 (Fed. Cir. 2009), the plaintiff, a farmer, alleged that he was denied a loan because of his race. The district court granted summary judgment for the defendant, and the plaintiff appealed. The Court of Appeals for the Federal Circuit affirmed, holding that the plaintiff had failed to establish a prima facie case of discrimination.

In *Black v. Department of Transportation*, 789 F.3d 234 (Fed. Cir. 2015), the plaintiff, a pilot, alleged that he was retaliated against for reporting safety violations. The district court granted summary judgment for the defendant, and

den die vorgedachte Anna Christina Bartholomäus, oder deren etwanige Leibes-Erben hierdurch vorgeladen, binnen Jahresfrist bey der unterzeichneten Behörde zur Empfangnahme ihres Vermögens nach vorausgegangener Legitimation sich zu melden, oder zu gewärtigen, daß solches den hier wohnenden nächsten Intestat-Erben gegen Caution verabfolgt werden wird.

Eschwege in Churhessen, am 24sten Juny 1819.

Fürstl. Hessen-Rotenburgisches Oberschultheißen-Amt daselbst.

Heuser,
Oberschultheiß und Justiz-Amtmann daselbst.

Edictal-Citation.

Da auf den Antrag der Vormünder der Kaufmann Minnischen Minorennen, Medicinalapotheker Radcke und Kaufmann Meißner, über den Nachlaß des hiesigen verstorbenen Kaufmanns Thomas Minin der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet worden ist, so laden wir alle und jede unbekannte Gläubiger, welche an dessen nachgelassenes Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen zu haben vermeynen, hierdurch vor, sich in dem auf den 1sten November a. c., Vormittags um 9 Uhr, vor dem Herrn Landgerichts-Rath Brodzisiewski anberaumten Termin entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesigen Justiz-Commissarien Jacoby, Borst und Advocat von Wronski in Vorschlag gebracht werden, auf unserm Parthey-Zimmer zu erscheinen, und ihre Forderungen vollständig an Capital und Zinsen mit Ueberreichung der Documente und sonstigen Beweise anzugeben; im Fall des Ausbleibens haben sie aber zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Meseritz, den 24sten May 1819.

Königlich Preußisches Landgericht.

Vorladung.

Der bürgerliche Bäckers-Sohn Peter Renk, welcher schon seit 30 Jahren landesabwesend, und gegenwärtig, wenn er noch lebt, schon 52 Jahre alt ist, oder dessen allenfallsige Leibes-Erben, werden auf Ansuchen der hiesigen nächsten Anverwandten hiemit öffentlich aufgefordert, innerhalb 6 Monate a dato den gegenwärtigen Aufenthalt bey unterfertigtem Gerichte legal nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieses festgesetzten Termins das unter Curatel gestellte Vermögen von 1662 Fl. an die Intestat-Erben gegen genügende Caution ausgehändigt werden wird.

Am 8ten Julii 1819.

(L. S.)

Königliches Kr. und Stadtgericht Augsburg.
von Stiberhorn, Director.

Edictal-Citation.

Bey Uns hat die Ehr. Conserin des Herrn Hauptmanns Schultheß zu Ohrdruff, vorein verwittwet gewesene Beck, angezeigt, daß dem aus Unserelben gebürtigen und seit länger denn 10 Jahren abwesenden Kaufmanns-Diener Friedrich Emanuel Löwe, und ihren mit ihrem ersten Ehemann, dem Ehrn Diac. Beck, erzeugten Kindern, in dem Testament des vor einigen Jahren zu Tambach verstorbenen Doct. Med. Heinrich Klein ein Legat von 553 Rthlrn. 21 Gr. ausgesetzt, und dabey bestimmt worden sey, daß, im Fall Löwe sich nicht mehr am Leben befinde oder keine Leibeserben hinterlassen habe, dessen Hälfte von sothanem Legat den Beckischen Kindern zufallen sollte, und um Erlassung der gewöhnlichen Edictalien gebeten.

Da nun gedachte Frau Hauptmännin Schultheß bey ihrer Obrigkeit den solcherhalb vorgeschriebenen Eid, daß sie seit 10 Jahren von dem Leben und Aufenthalt des obernannten Friedrich Emanuel Löwe keine Nachricht erhalten habe, abgelegt hat, und daher dem diesfallsigen Gesuch Statt zu geben resolvirt worden ist; so werden etwähnter Kaufmannsdiener Friedrich Emanuel Löwe, oder dafern selbiger nicht mehr am Leben seyn sollte, dessen hinterlassene Erben, nicht weniger alle diejenigen, welche an dessen Legaten-Antheil einen gegründeten Anspruch, aus welchem Rechtsgrunde es immer seyn mag, machen zu können vermeynen, hierdurch und kraft dieses edictaliter bey Verlust ihrer Ansprüche und der Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand,

den 8ten November d. J., wird seyn der Montag nach dem 22sten p. Trinitatis-Sonntage,

als den hierzu anderweit peremtorischen Termin, bey hiesiger Fürstl. Schwarzburg. Unterherrschaftl. Canzley in Person oder durch genugsam legitimirte und recipirte Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, sich gebührend anzumelden, die ihnen vermeintlich zustehenden Ansprüche gehörig anzuzeigen und zu bescheinigen, sodann aber weiterer rechtlicher Entscheidung und Verfügung wegen Verabfassung und Publication eines Bescheides in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift gewärtig zu seyn.

Sign. Arnstadt, den 5ten May 1819.

Fürstl. Schwarzburg. Unterherrschaftl. Canzley daselbst.
v. Kauffberg.

Da der 52jährige Karl Schenk, von Blumberg, sich Anno 1793 unter die Garde Sr. Königlichen Hoheit, des Prinzen von Oranien, engagirt, seither aber nichts mehr von sich hat hören lassen; so wird derselbe oder dessen allenfallsige Leibes-Erben vorgeladen, sich binnen den nächsten 9 Monaten um so mehr dahier einzufinden und das unter Pflegschaft stehende Vermögen pr. 1657 Fl. in Empfang zu nehmen, weil sonst damit unter dessen hiesige nächste Anverwandte fürsorglich übergeben werden würde.

Blumberg, den 8ten Julii 1819.

Großherzogl. Badisches Bezirks-Amt.

Würth.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg, Prinz Regenten, im Namen und von wegen Sr. Majestät, Georg des Dritten, Königs des vereinigten Reichs Großbrittannien und Irland, auch Königs von Hannover, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Wir zur Justiz Canzley des Fürstenthums Lüneburg verordnete Räthe fügen hiemit zu wissen:

Da die Nothdurft erfordert, vergewissert zu seyn, daß außer den sich als einzige Intestat-Erben des weyland am 29sten Julii 1811 zu Zelle verstorbenen General-Majors Ernst August von der Wense bisdahin gemeldeten und sich wechselseits dafür anerkannten Erb-Interessenten, nämlich:

1) Forstmeister Ernst August von Sebisch zu Künsche,
2) Justizrath Bodo Georg Ludewig von der Wense zu Zelle,
3) Hauptmann Ludewig Christian Friedrich von der Wense zu Marse,
4) weyland Hauptmann Heinrich Christoph Carl von der Wense zu Kleinen-Eichlingen, modo dessen Kinder Vormundschaft,
5) Hauptmann August Friedrich von der Wense zu Werden,
6) weyland Staats-Minister Georg Friedrich August von der Wense, modo dessen Erben, namentlich a) Tammerad Georg Friedrich Carl Adolph von der Wense zu Hannover, b) Drost Ernst Ulrich von der Wense zu Bremervörde, c) verwittwete Staatsministerin von der Wense zu Zelle, als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes,
7) Hofgerichts-Assessor von Hartlingen zu Leerssen, modo die für dessen Kinder bestellten Vormünder, verwittwete Hofgerichts-Assessorin von Hartling, gebohrne von Oldershausen, und Drost von Oldershausen zu Bidenstadt,
8) Obristlieutenant August Levin von Hartling zu Nordheim,
9) Kloster-Fräulein Louise von Hartling im Kloster Ebstorf,

20) General-Majorin Agnes von Eisendorf, gebohrne von Harling, zu Beersen,

21) Sekretair-Inspectorin Charlotte Wilhelmine Groschup, gebohrne von Harling, zur Juliushütte, und

22) Hauptmann Johann Georg Ludewig von Schlepegrell zu Bilohe,

Niemand existire, welcher zur befraglichen Erbfolge berechtigt sey, und von vorgedachten 11 angegebenen Intestat-Erben um eine deßfallige Edictal-Ladung nachgesucht haben, solchem Ansuchen auch statt gegeben, und gegenwärtige Edictales erkannt worden; als werden hiermit alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde, sey es aus einem Testamente, fideicommisse, ab intestato, oder wie es Namen haben möge, Anspruch zur Erbfolge des weyl. General-Majors Ernst August von der Wense zu Celle zu haben vermeynen mögen, edictaliter und sub eo praejudicio, daß widrigenfalls vordenannte Erb-Interessenten als die einzigen Intestat-Erben angesehen und dafür erkannt, alle übrige Nichterschienene aber ausgeschlossen und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen, citirt und vorgeladen, am 24ten September in Person oder durch legitimirte Anwälde auf hiesiger Königl. Justiz-Canzley, Mittags 12 Uhr, zu erscheinen, und ihre Ansprüche an- und auszuführen.

Urkundlich des hierunter gedruckten Canzley-Siegels.

Gegeben Celle, den 6ten Julii 1819.

(L. S.) v. Schlepegrell.

Nachdem des verstorbenen Schiffers Claus Fick hinterlassene Wittwe Catharina Margaretha, gebohrne Voth, hieselbst sich für insolvent erklären hat, und über deren Güter der Concurs erkannt worden ist; so werden alle diejenigen, welche an gedachte Catharina Margaretha Fick, gebohrne Voth, Ansprüche und Forderungen haben, dieselben bey Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens einmal für allemal vorgeladen, solche

am 21sten August dieses Jahrs,

Morgens 9 Uhr, vor Gericht hieselbst anzugeben und zu bewahrheiten.

Altenbruch, im Lande Hadeln, den 17ten Julius 1819.

J. Mencking.

Des weyland hiesigen Bürgermeisters Gottfried Graffe Sohn, Johann Melchior Graffe, welcher 1749 gebohren, schon seit vielen Jahren abwesend ist und angeblich in Batavia in Militair-Diensten gewesen seyn soll, von dessen Leben und Aufenthalt aber überall Wissenschaft nicht ist, wird hiedurch aufgefordert, binnen 9 Monaten sich selbst einzufinden, oder über seinen Aufenthalt gerichtliche Bescheinigungen anhero zu senden, widrigenfalls er für todt erklärt und sein hiesiges unter Curatel befindliches Vermögen dessen Intestat-Erben ausgeliefert werden soll.

Decretum Hoya an der Weser, den 3ten Julius 1819.

Königl. Großbrittannisches Amt.

Isenbart. Augspurg. Koch.

Stadt Magistrat zu Lauenburg an der Elbe, den 17ten Junii 1819.

Demnach die unverehelichte Catharine Margarethe Fromm in Lauenburg, Tochter von dem verstorbenen Brauer und Schiffer, Johann Nicolaus Fromm daselbst, und dessen verstorbenen Ehefrau Rachel Margarethe, gebohrnen Bruns, am 10ten dieses Monats in einem hohen Alter mit Tode abgegangen ist, ohne daß von ihr eine Disposition über ihr Vermögen hinterlassen worden, nun aber auch die gesetzlichen Erben derselben ungewiß sind, so werden in Kraft richterlicher Verfügung Alle, welche an der Verlassenschaft der erwähnten unverehelicht verstorbenen Fromm aus einem Erbrechte, aber auch wegen Schuldforderung, oder aus einem jeglichen andern Rechtsgrunde Ansprüche haben, zu deren Angabe und Klarmachung, im angesetzten Termine, am 3ten August dieses Jahrs, des Vormittags 11 Uhr, hier zu Rathhause, bey Strafe eines ewigen Stillschweigens, aufgefordert.

Gronau im Hildesheimischen.

Nachdem die hinterlassene Wittwe des weyland Friedrich Adolph Wilhelm Nonnenberg aus Alfeld, als Nutznießerin der von Bockschen Lehne, da selbst, angezeigt hat: daß sie von dem Leben oder Tode des bisherigen Geschlechts-Aeltesten Heinrich Philipp Nonnenberg zu Erfurt so wenig als von dem Aufenthalte ihres Lehnvetters Georg Philipp Nonnenberg, welcher als Küster an der Michaelis-Kirche zu Schlagenti in Steyland bisher gestanden habe, aller angewandten Mühe ohngeachtet, keine Nachricht erhalten könne, und sie daher als Vormünderin ihres dreyjährigen Sohnes sich verpflichtet fühle, besagte Lehne für selbige zu gestatten; diesem Gesuche auch statt gegeben ist; so werden vordenannte Lehns-Agnaten oder deren Lehns-Erben hierdurch aufgefordert, binnen den nächsten 3 Monaten, und spätestens in Termino den 31sten August a. c. bey hiesiger Lehns-Curie ihre etwanigen Ansprüche geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß sie damit in contumaciam abgewiesen und von diesen Lehnen gänzlich präcludirt werden.

Gronau, den 1sten Junii 1819.

Adelich von Bockische Lehns-Curie.

Dicke

Bürgermeister und von Bockscher Lehns-Secretair.

Edictal-Ladungen.

Demnach auf Ansuchen des Pastors Friedrich Moritz Gottlieb Rude und dessen Ehefrau Johanne Therese, gebohrnen Brauer, zu Hessen, Edictales ad liquidandum credita unterm heutigen Dato erkannt und Liquidations-Termin auf den

25sten August dieses Jahres

angesetzt worden; so werden alle diejenigen, welche sowol an den p. dem Pastor Rude und dessen Ehefrau deren sämtlichen Cohne, dem Gastwirth Georg Moritz Gebhard Rude, erb- und eigenthümlich übergebenen Gastwirthschaft, dem Neuenkruge, zwischen Stesen und Lutter am Barenberge belegen, nebst sämmtlichem Zubehör, als auch an den dazu angekauften Elepeschen Grundstücken, als: 37 Morgen Land und 18 Morgen Wiesen, weniger nicht an dem Völtauschen Anbauerhause, welches dem Neuenkruge gegenüber liegt, nebst dem dabey belegenen Garten und 5 Morgen Land und Wiesen und endlich auch alle diejenigen, welche an den Pastor Rude oder dessen Ehefrau, hinsichtlich jener Grundstücke, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, hiermit bey Strafe des Ausschlusses öffentlich vorgeladen, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Fürstl. Kreisgerichte zu erscheinen und ihre Ansprüche und Forderungen mit Produirung der Documente an- und auszuführen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen Gläubiger welche in diesem Termine ihre Forderungen und Ansprüche nicht angeben, wenn sie gleich vorher dieselben aufgeklagt und sich schon gemeldet oder die Executum erhalten haben sollten, demnach damit weiter nicht gehört werden sondern eo ipso, ohne daß es deshalb eines besondern Präclusi-Bescheides bedarf, mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen seyn sollen.

Stesen, am 25sten May 1819.

Fürstl. Braunschweig-Lüneburg. Kreisgericht.

Meyenberg. Wege.

Auf den Antrag der Geschwister der hieselbst verstorbenen Conventualin, Fräulein Elisabeth von Bülow aus dem Hause Wischendorf, werden diejenigen, welche an deren Nachlaß aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiemit geladen, in termino,

den 19ten September d. J.,

solche hier anzumelden und gehörig zu bescheinigen, sub poena praeclusi et perpetui silentii.

Signatum im Kloster-Gerichte zu Malchow in Mecklenburg Schwerin, den 30sten Junius 1819.

Wöchentliche
Zeit-Kurtzweilige
Correspondenten.
Montags den 19. Julii.
1717.

Sec. 2. Section 1 of this act shall take effect on the first day of January, 1967.

Approved March 31, 1965.

CHAPTER 1000

AN ACT TO AMEND SECTION 1 OF CHAPTER 1 OF THE PUBLIC LAWS OF 1963, AS AMENDED, RELATING TO THE CHARTER OF THE CITY OF ASHEVILLE, SO AS TO PROVIDE FOR THE ELECTION OF THE MAYOR AND COUNCILMEN OF SAID CITY.

The General Assembly of North Carolina do enact:

Section 1. Section 1 of Chapter 1 of the Public Laws of 1963, as amended, is hereby amended by rewriting the first sentence of subsection (a) of Section 1 of Article III thereof to read as follows:

"(a) The mayor and six councilmen shall be elected for terms of four years and until their successors are elected and qualified."

Sec. 2. Section 1 of this act shall take effect on the first day of January, 1967.

Approved March 31, 1965.

CHAPTER 1001

AN ACT TO AMEND CHAPTER 1 OF THE PUBLIC LAWS OF 1963, AS AMENDED, RELATING TO THE CHARTER OF THE CITY OF ASHEVILLE, SO AS TO PROVIDE FOR THE ELECTION OF THE MAYOR AND COUNCILMEN OF SAID CITY.

The General Assembly of North Carolina do enact:

Section 1. Section 1 of Chapter 1 of the Public Laws of 1963, as amended, is hereby amended by rewriting the first sentence of subsection (a) of Section 1 of Article III thereof to read as follows:

"(a) The mayor and six councilmen shall be elected for terms of four years and until their successors are elected and qualified."

Sec. 2. Section 1 of this act shall take effect on the first day of January, 1967.

Approved March 31, 1965.

In unserm Verlage wird gegen Michaelis d. J. erscheinen:

Ueber die Reform der Universitäten, vom Hofrath Dr. Beckedorff, rühmlichst bekannten Verfasser der Schrift: An die Deutsche Jugend, über die Leiche des ermordeten A. v. Kotzebue.

Helwingsche Hofbuchhandlung in Hannover.

Generals-Liste

der

siebenten Lotterie der freyen Hansestadt Lübeck. Dritte Classe, von sämmtlichen mit Gewinnen gezogenen Loosen, nach Ordnung der Nummern.

Auf folgende Nummern fallen die Hauptgewinne:

No. 4128 à ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ 6000 Mk.
‒ 1871 à ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ 1500 ‒
‒ 2893 à ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ 1000 ‒
‒ 1839 à ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ 500 ‒
‒ 6897 à ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ 250 ‒
‒ 693. 817. 1369. 2149. 3921. 3908. 3976.
4327. 5280 und 5347 à ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ 100 ‒
‒ 827. 1174. 1263. 1796. 1880. 3499. 3947.
4615. 4791 und 5649 à ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ ‒ 75 ‒

Folgende Nummern sind mit 40 Mk. gezogen:

89. 90. 117. 121. 196. 254. 277. 286. 304. 321.
335. 482. 516. 534. 584. 634. 666. 702. 746. 759.
777. 781. 800. 828. 858. 905. 1013 1028. 1071. 1154.
1190. 1191. 1348. 1358. 1364. 1389. 1409. 1435. 1444.
1447. 1469. 1483. 1504. 1516. 1522. 1535. 1561. 1582.
1594. 1659. 1678. 1703. 1728. 1794. 1852. 1984. 1997.
2076. 2154. 2170. 2173. 2228. 2253. 2297. 2332. 2356.
2372. 2395. 2458. 2460. 2481. 2488. 2512. 2521. 2536.
2569. 2608. 2624. 2653. 2666. 2730. 2774. 2786. 2847.
2864. 2938. 2943. 3043. 3062. 3096. 3116. 3151. 3163.
3171. 3294. 3300. 3337. 3398. 3400. 3407. 3408. 3449.
3504. 3582. 3583. 3584. 3586. 3589. 3623. 3845. 3874.
3935. 4017. 4025. 4038. 4055. 4093. 4162. 4169. 4193.
4262. 4264. 4291. 4319. 4352. 4364. 4396. 4415. 4448.
4534. 4550. 4554. 4600. 4633. 4639. 4677. 4693. 4746.
4756. 4811 4858. 4886. 4953. 4989. 4991. 5017. 5018.
5142. 5170. 5208. 5216. 5244. 5288. 5361. 5387. 5445.
5460. 5497. 5499. 5507. 5564. 5628. 5629. 5681. 5787.
5763. 5778. 5798. 5803. 5819. 5843. 5847. 5917. 5956.
5992.

Folgende Nummern sind mit 30 Mk. gezogen:

4. 10. 73. 89. 138. 154. 156 159. 176. 182. 207.
209. 232. 276. 330. 361. 368. 378. 403. 408. 453.
462. 480. 496. 506 518. 520. 560. 573. 581. 590.
637 665. 674. 751 765. 819. 860. 913 930. 961.
1008. 1018. 1038 1080. 1094. 1134. 1135. 1155. 1166.
1195. 1225. 1242. 1259. 1336. 1362 1381. 1495. 1499.
1534. 1555. 1732. 1764. 1783. 1785. 1838. 1862. 1866.
1888. 1907. 1948 2032. 2038. 2040. 2050. 2092. 2111.
2161. 2199. 2241. 2276. 2300. 2318. 2334. 2389. 2390.
2392. 2401 2443 2462. 2465. 2520. 2612. 2650. 2659.
2671. 2690. 2707 2760. 2764. 2783. 2790. 2816. 2903.
2965. 3051. 3059. 3102. 3192. 3210. 3235. 3273 3290.
3331. 3340. 3347. 3385 3414. 3432. 3454. 3568. 3651.
3661. 3694. 3739. 3744. 3745. 3780. 3793. 3823. 3830.
3851. 3852. 3856. 3897. 3906. 3956. 3996. 4001. 4007.
4029. 4046. 4070. 4086. 4109. 4110. 4137. 4142 4195.
4203. 4215 4258. 4277. 4281. 4313. 4332. 4348. 4386.
4333. 4537. 4553. 4593. 4645. 4658. 4661. 4681. 4730.
4838. 4879. 4896. 4952. 4999. 5034. 5049. 5066. 5091.
5105. 5134. 5141. 5215. 5261. 5263. 5293. 5319. 5352.
5558. 5565. 5600. 5611. 5628 5565. 5696. 5714 5722.
5727. 5784. 5792. 5871. 5877. 5963.

Zufolge Art. 4. des Abrufungsmanifests des Plans sollen die Nummern, welche in einer der drey ersten Classen mit Gewinnen gezogen werden, nicht aus-, sondern bleiben in den folgenden Classen wieder mit; dahingegen diejenigen 800 Nummern, welche in der 4ten Classe gezogen werden, zwar völlig aufgehen und in der 5ten Classe nicht wieder mitspielen; die Inhaber derselben erhalten aber anstatt den Gewinnen unentgeldlich Freyloose zur 5ten Classe, oder, wenn keine mehr vorhanden wären, den dafür ausgesetzten Preis von Cr. Mk. 67. 8 fl. pr. Freyloos baar, ohne allen Abzug.

Die Auszahlung der in dieser Classe gezogenen Gewinne nimmt sogleich ihren Anfang.

Die Ziehung der 4ten Classe ist am 9ten August d. J., und müssen sämmtliche Classen-Loose vier Tage vor Anfang derselben, also spätestens vor dem 5ten August d. J., bey demjenigen Collecteur, wo der Einsatz gemacht worden, bey Verlust des Anrechts appellirt werden.

Kauf-Loose für alle Classen:		Kauf-Loose zur 4ten Classe:	
Ganze à 71 Mk.	4 fl.	Ganze à 60 Mk.	— fl.
Halbe à 35	10	Halbe à 30	—
Viertel à 17	18	Viertel à 15	— 6

Appellations-Loose zur 4ten Classe:

Ganze à 20 Mk.	12 fl.	
Halbe à 10	6	
Viertel à 5	3	

werden ausgegeben in unserm General-Lotterie-Comtoir hierselbst und bey den bekannten Herren Collecteurs hier und auswärts.

Lübeck, den 28sten Juni 1819.

Die Lotterie-Direction.

Bey dem Königl. Kammergerichte ist das hier in der neuen Friedrichsstraße hinter der Garnisonkirche No. 1 belegene, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. II. pag. 409 N. 30 verzeichnete, zur Concursmasse der Gebr. Bernhardt vom Harthan gehörende Haus nebst Garten, imgleichen das ebenfalls dieser Masse gehörende, Vol. II. pag. 505 N. 88 verzeichnete Garn-Manufactur-Gebäude sub hasta gestellt, und ein nochmaliger Bietungstermin auf den 2ten September a. c., Vormittags 10 Uhr, vor dem Kammergerichtsrath Focke angesetzt worden. Dieses und daß das gedachte Grundstück nach der aufgenommenen Taxe, welche in der Kammergerichts-Kanzley eingesehen werden kann, auf 19986 Rthlr. 4 Gr. 2 Pf. und 38946 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf. gewürdigt sind, wird den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht: daß die Licitation beyder Grundstücke einzeln und zusammen geschehe, und nach diesem anderweitigen Bietungstermin die Grundstücke dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen, insofern nicht gesetzliche besondere Gründe entgegenstehen.

Die in dem zweyten Grundstücke befindlichen Spinnerey-Maschinen und Fabrik-Geräthschaften werden im Ganzen, jedoch ohne Uebernahme einer Gewähr wegen deren Vollzähligkeit und Tüchtigkeit von Seiten der Bernhardtschen Concursmasse oder Gläubiger, mit subhastirt werden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß in dem am 1sten December 1818 angestandenen Termin auf das Manufacturgebäude mit der Maschinerie 15000 Rthlr. und das Wohnhaus und Garten 15000 Rthlr., auf das Manufacturgebäude mit den Maschinen zugleich nebst dem Wohnhause und Garten dagegen 48000 Rthlr. geboten worden sind. Die Grundstücke liegen am fließenden Wasser und

sämmtliche Spinnmaschinen werden durch Wasserkraft getrieben.

Berlin, den 5ten April 1819.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Das in- und ausländische commercirende Publicum wird von Seiten des hiesigen Magistrats hiemit benachrichtiget, daß, vermöge getroffener Vereinbarung, eine bedeutende Quantität Mecklenburgischer, sowol veredelter, als auch ordinairer Schaafwolle von allen Sorten, vom 6ten September d. J. an bis zum 13ten ejusdem allhier zur öffentlichen Ausstellung gelagert werden, dann aber in den Tagen des 13ten, 14ten und 15ten genannten Monats September d. J. zum Verkauf feil seyn wird.

Kaufliebhaber werden daher hiemit eingeladen, sich zur genannten Zeit allhier zahlreich einzufinden, wobey zur Nachricht dient, daß, unter Ober-Aufsicht des Magistrats, in einem zweckmäßig eingerichteten Locale die Ausstellung der Waare nach ihren verschiedenen Sortiments geschieht, auch, damit alle Streitigkeiten in Absicht des Gewichtes vermieden werden, die gestempelte Rathswaage mit Hamburger Gewicht, unter Beyordnung des beeidigten Waagemeisters, im Magazin befindlich seyn soll, so wie es denn überhaupt an allen und jeden, zur Aufnahme der Fremden und zur Förderung des Handels dienenden, in der Macht des hiesigen Magistrats stehenden Maaßregeln, nicht fehlen wird.

Boitzenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, den 27sten Julii 1819.

(L. S.)

Bürgermeistere und Rath.

In Bezug vorstehender Anzeige geben wir uns die Ehre, unsre Dienste sowol zum Einkauf als zur Spedition ergebenst anzubieten, und verbinden hiemit die Versicherung, daß wir von diesem Geschäfte auch die erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Boitzenburg, den 27sten Julii 1819.

Commerzienrath J. J. Eckardt.
D. H. Muffehl.

Einem geehrten handelnden Publicum zeige hiemit ergebenst an, daß ich die schon seit längern Jahren geführte Spedition durch eine Niederlage erweitert, und so ein solides Commissions- und Speditions-Geschäft etablirt habe. Indem es mir an Gelegenheit nicht gebricht, Güter aller Art, auch nach allen Orten zu besorgen, so werden diejenigen, welche mir ihr Zutrauen bisher und ferner schenken, durch prompte und möglichst billigste Bedienung befriedigt werden.

Lippstadt, den 8ten Julii 1819.

Georg Stephan Schwemann.

Das am 28sten May d. J. in Havana am gelben Fieber im nicht vollendeten 31sten Jahre erfolgte Ableben ihres innig geliebten Sohnes und Bruders Ferdinand Böhl, unter der Firma Crucet et Böhl daselbst etablirt, wird unter Verbittung der Beileidsbezeugungen allen hiesigen und auswärtigen Verwandten und Freunden des theuren Verstorbenen hiedurch angezeigt von

dessen tiefbetrübten Eltern und Geschwistern.

Hamburg, den 30sten Julii 1819.

Diesen Morgen halb 5 Uhr endete ein sanfter Tod das halbjährige schwere Leiden unserer guten Mutter und Großmutter, Frau Catharina Agatha Hasse, geb. Koepen, des sel. Herrn Constantin Detlef Hasse, Archidiaconus an der St. Jacobi Kirche, nachgelassene Wittwe, im 83sten Jahre ihres Alters.

Der Verstorbenen hinterlassene Kinder, Schwiegerkinder und Enkel.

Unsere gestern vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir unsern Freunden und Verwandten ergebenst an.

Dreylützow, den 17ten Julii 1819.

Conr. Lud. Reichwald,
Pächter zu Hasenwinckel.
Augst Reichwald,
geb. Lütmann.

Meine am 28sten Julii a. c. mit Demoiselle Dorette Rüder aus Debesdorf vollzogene Verbindung zeige ich hiemit meinen und ihren Freunden und Verwandten gehorsamst an.

D. G. Hasse, Prof.,
jetzt zu Weimar.

A. N. Reimers
aus
Hamburg

beziehet zum erstenmal diese Braunschweiger Laurentii-Messe mit einem wohl assortirten Lager Hamburger gedruckter Cattune und Cattun Tücher in allen gewöhnlichen Breiten von der besten Fabrication und sämmtlich viereckig, wie auch mit Englischem Coating mittler und feiner Qualität.

Selbiger verspricht die reelleste Bedienung und die billigsten Preise, und bittet daher um geneigten Zuspruch. Sein Gewölbe ist im großen Jungfernstieg No. 86, im Hause des Herrn Roikel.

Von der bevorstehenden Laurentii-Messe in Braunschweig an werde ich mein Tuchlager in dem Hause des Herrn E. A. Carstens in der Breitenstraße daselbst haben, welches ich mich hiermit beehre, meinen Freunden empfehlend bekannt zu machen.

Verviers, den 22sten Julii 1819.

Jacque Jos. Simonis.

Unter der Hand zu verkaufen:

Ein hier im Hafen liegendes, circa 45 Lasten großes, mit gehörigem Inventarium versehenes Galeas-Schiff.

Nähere Nachricht ertheilt der Schiffsmakler

J. F. B. Wübbe.

Den 31sten Julii 1819.

Sonnabend, den 4ten September, sollen verschiedene Actien in den hiesigen Assecuranz-Compagnien öffentlich verkauft werden.

Es wird ein sehr gebildetes Mädchen gesucht, das fertig Französisch spricht, musicalisch und im Haushalt geübt ist, und die Aufsicht über ein Kind führen kann. Nähere Nachricht in der Expedition dieser Zeitung.

Eine Dame, welche eine ansehnliche Pensions-Anstalt auf dem Neuenwall geführt, und sich in den unglücklichen Zeiten von Hamburg entfernte, hat die Ehre bekannt zu machen, daß sie sich der Erziehung der Jugend wieder zu widmen wünscht; sie besitzt gegenwärtig ein wohleingerichtetes Local und ist Willens, ganze und halbe Pensionairs aufzunehmen. Die nähern Bedingungen sind zu erfragen bey dem Hrn. A. D. Lüdemann, Jungfernstieg No. 17 in Hamburg.

Bekanntmachung.

Ich habe für Herrn Doctor Palm eine solche Kranken-Bettstelle in Natur verfertigt, welche alles das leistet, was in No. 67 dieser Zeitung darüber gesagt worden ist. Aus eignem Willen haben der Herr Doctor sich erboten, einem jeden, der sich deshalb an ihn wendet, seine vollkommene Zufriedenheit zu bezeugen, so wie es auch der Wohllöbl. Gesundheits-Rath bezeugt hat.

Hamburg, den 23sten Julii 1819.

Da ich obige Bettstelle noch 8 bis 14 Tage in meiner Wohnung behalte, so können Liebhaber, gegen Erlegung von 1 Mk. für die Armen, solche bey mir zu jeder Zeit in Augenschein nehmen.

G. L. Winther.
Langemühren, No. 31.

Ich sehe mich genöthigt, einen jeden, sowol Auswärtige als Hiesige, zu warnen, meiner Frau auf meinen Namen, von heutigem Dato an, weder etwas zu creditiren noch verabfolgen zu lassen, weil ich für nichts hafte noch bezahle.

J. Horn,
auf dem Hamburgerberg.

Anzeige.

Ich mache hiermit ergebenst bekannt, daß Sonnabend, den 7ten August, das 2te Vauxhall in Harvestehude statt findet.

Hamburg, den 3ten August 1819.

Jean Guillaume.

Zu verkaufen:

Eine große, schöne, Englische Stute, von dunkelbrauner Farbe, 8 bis 9 Jahre alt und ganz fehlerfrey. Kauflustige wenden sich gefälligst an den Lieutenant Rocht vom Garde-Bataillon Bremen in Stade.

In dem hiesigen Schiffe Mißisipi, geführt durch Capitain Johann Johansen, ist noch für ohngefähr funfzig Zwischendecks-Passagiere nach New-Orleans Raum übrig. Diejenigen, welche davon zu profitiren wünschen, wollen sich ohne Aufschub melden, indem, wann die Ausrüstung geschlossen ist, keine mehr können angenommen werden. Vorzugsweise werden solche Passagiere gewünscht, die wenigstens die Hälfte der Passage hier bezahlen, den Umständen nach aber auch andere nicht abgewiesen. Für einige Cajüts-Passagiere ist auch noch bequeme Gelegenheit und für Frachtgüter bleibt dieses Schiff gleichfalls empfohlen.

Die Expedition ist spätestens auf Ausgang dieses Monats bestimmt und kann selbst noch früher vollzogen werden.

Bremen, den 1sten August 1819.

Carl Traub, Schiffsmakler.

Vom heutigen Dato an habe ich mein Geldwechsler-Comtoir verlegt nach meinem Hause, Kajen No. 27.

Den 2ten August 1819.

Joh. Herm. Sueck.

Bekanntmachung.

Die Moskowsche Souvernements-Regierung ersucht, auf Veranlassung der klagbar gemachten bedeutenden Schuldforderungen gegen den in Moskau wohnhaften Großbrittannischen Unterthan, den Banquier Thomas Jacowlew Haß, alle diejenigen, die dieses betrifft, obbesagte Regierung, vermittelst der im Auslande befindlichen Rußisch-Kayserl. accreditirten Personen und Consulo, gefälligst in Kenntniß zu setzen: ob nicht irgend Jemand Capitale und sonstiges Vermögen, dem bemeldeten Banquier Haß gehörig, in Händen habe.

In fidem translati:

Jacobson, Titular-Rath.

Lübeck, den 2ten August 1819.

Da die 4te Classe der 7ten hiesigen Stadt-Lotterie am 9ten d. M. planmäßig gezogen wird, so müssen sämmtliche Classen-Loose 4 Tage vor Anfang derselben bey demjenigen Collecteur, wo der Einsatz der ersten 3 Classen gemacht worden, bey Verlust des Anrechts appellirt werden. Kauf-Loose à Cour. Mk. 60 pr. Loos sind zu haben bey den bekannten Herren Collecteurs hier und auswärts.

Die Lotterie-Direction.

Auf Anfrage mehrerer meiner Handlungs-Freunde mache ich Endes-Unterzeichneter hiedurch bekannt, daß meine Brüder, Herr Hirsch Abraham und Herr Mendel Abraham, schon seit Anno 1813 Associés von der Handlung Gebrüder Abraham sind. Da 1813 kein Circulair ergangen ist, so sey diese öffentliche Anzeige meinen hiesigen und auswärtigen Freunden gewidmet. Dem zufolge zeichnet Herr Hirsch Abraham und Herr Mendel Abraham, so wie ich Endes-Unterschriebener, die Firma: Gebrüder Abraham.

Meyer Abraham,
in Firma: Gebrüder Abraham.

Dessau, den 1sten May 1819.

Stadt-Theater.

Heute, den 3ten: Das Portrait der Mutter, Lustspiel in 4 Aufzügen. Vorher, zum zweytenmale: Shakespeare, Lustspiel in 1 Act.

Mittewochen, den 4ten, zum Benefiz der Madame Unzelmann: Richard Löwenherz, Oper in drey Aufzügen. Herr und Madame Unzelmann: Blondel und Gräfin Mathilde; letzte Gast-Rollen. Vorher: Das Räthsel, Lustspiel in 1 Act. Billets und Logen-Bestellungen sind zu machen beym Cassirer und im Hotel de Saxe, in No. 1.

Staats- und Gelehrte

Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Mittewochen, den 4 Augnſt.) No. 124.

I

Aus Paris, vom 27 Julii.

Der hieſige Spaniſche Geſandte erhielt die Nachricht, daß am 11ten dieſes ein Theil der großen Expedition abgegangen iſt, nämlich: ein Linienſchiff, zwey Fregatten und mehrere kleine Schiffe mit 4000 Mann Truppen. Wie man glaubt, wird dieſe Hülfe dem General Morillo beſtimmt ſeyn. Der Reſt dieſer Expedition, welcher durch neue Truppen verſtärkt, wird in den erſten Tagen des Septembers abgehen.

Auch dem verſtorbenen Marſchall Perignon, geweſenen Gouverneur von Paris, wird ein Denkmal auf Koſten ſeiner Familie geſetzt werden.

Der Graf Expoditias wird wol noch 14 Tage länger hier bleiben.

Der General Sarrazin hat gegen das über ihn gefällte Urtheil am Aſiſen-Hofe appellirt.

Die hieſigen Iſraeliten haben vom Könige die Erlaubniß erhalten, einen Platz zu kaufen, um allda einen Tempel zu bauen. In der Geſchichte der religiöſen Toleranz des 19ten Jahrhunderts wird die Errichtung dieſes Monuments eine merkwürdige Stelle einnehmen.

Zu Antwerpen ſollen ſich zwey Delphine von ungeheurer Größe vor der Stadt gezeigt haben. Man ſieht dieſe Erſcheinung als eine Vorbedeutung von großen Stürmen an.

Das Geheimniß des Herrn Bignon iſt heute, auf Verlangen des Königl. Procureurs, confiſcirt.

Man verſichert, daß in einem Dorfe an unſrer nördlichen Gränze eine Gaſtwirthſchaft die Worte zur Inſchrift genommen habe: Jamais, au Grand Jamais. Seit dieſer Zeit ſoll ſein Gaſthaus von den nach Frankreich Zurückkehrenden ſtark beſucht werden.

5 Proc. conſol. 71 Fr. 30 Cent. Bank-Actien 1410 Fr.

Aus Madrid, vom 16 Julii.

Briefe aus Cadix überbrachten die Nachricht einer Verſchwörung unter dem daſigen Militair, welche hier allgemeine Beſtürzung erregte und wovon Folgendes das Nähere iſt: "Vor dem Abgange der Expedition von 4000 Mann aus Cadix fanden daſelbſt große Unruhen ſtatt. Die Soldaten wollten ſich nicht einſchiffen, und nur der Klugheit des Grafen von Abisbal gelang es, dieſe 4000 Mann an Bord zu bringen. Durch das Verſprechen, daß ſie von der Expedition nach America ausgeſchloſſen ſeyn ſollten, glückte es ihm, 4000 Mann zu gewinnen, mit welchen er nach dem Hafen St. Maria marſchirte, wo ein andres Lager von 7000 Mann ſtand, welche beſtimmt waren, ſich zuerſt einzuſchiffen. Die ganze Diviſion ward eingeſchloſſen und gezwungen, ihre Waffen nieder zu legen. Hundert drey und zwanzig Officiers wurden arretirt, und die Regimenter in verſchiedene Städte und Dörfer von Andaluſien vertheilt.

Zur Belohnung erhielt der Graf von Abisbal das Großkreuz des Ordens Karl III. von unſerm Könige, und der Feld-Marſchall Sarsfeld, der vieles dazu beytrug, iſt zum General-Lieutenant ernannt worden.

Aus Weimar, vom 29 Julii.

Hier iſt folgende Bekanntmachung erſchienen:

"Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben auf ehrerbietigſten Antrag der unterzeichneten Stelle zu beſchließen geruhet, daß jedes von der Akademie abgehende Landeskind bey der Meldung zum Candidaten-Examen ſchlechterdings gehalten

seyn soll, an diejenige Landes-Behörde, welche die Prüfung des Candidaten zu besorgen hat, über sein sittliches Verhalten während der Dauer seiner Universitäts-Studien akademische Zeugnisse beyzubringen, zu welchem Ende die Landes-Akademie Jena angewiesen worden ist, dergleichen Zeugnisse an die abgehenden Landeskinder unentgeldlich auszustellen.

Höchstem Befehl zufolge, wird solches hiermit zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Weimar, den 14ten Julii 1819.

Großherzogl. Sächs. Ober-Consistorium.

Aus St. Petersburg, vom 17 Julii.

Der Comet wird auf der hiesigen Sternwarte von Sr. Excellenz, dem würklichen Staats-Rath von Schubert, Academicus der Kayserl. Akademie der Wissenschaften, fortdauernd beobachtet.

Taczyn (Hauptquartier der zweyten Armee), vom 6ten (18ten) Junii.

"Der Ober-Befehlshaber der zweyten Armee, General von der Cavallerie, Graf Wittgenstein, reisete am 1sten dieses Monats in Begleitung mehrerer Generals von hier ab, um die in Lagern und an verschiedenen Orten cantonnirenden Regimenter der genannten Armee zu inspiciren."

Hafen Petropawlovski in Kamtschatka, vom 5/17 November 1818.

Im May-Monat langte hier die Fregatte Kamtschatka unter dem Befehle des durch seine Seefahrten und Schicksale bekannten Capitains von der Kayserl. Flotte, Golownin, an, und versah uns hinlänglich mit den dieser entfernten Weltgegend nöthigen Bedürfnissen. Im Verlaufe des Sommers haben uns zwey Americanische und ein Englischer Kauffahrer besucht. Der letztere kam directe von Calcutta am 14/26 September hier an und segelte am 7/19 October ab; von den Americanischen aber kam einer von Manilla am 30sten August (11ten Sept.) an und segelte am 3/15 October ab, der andere aus Kokumbo in Chili am 23/25 Sept. und verlies uns am 14/26 October. Das Englische Schiff, so wie eins der Americanischen, waren des Handels wegen hergekommen, das andere Americanische aber nur, um sich mit Holz und Wasser zu versorgen. Die erstern brachten unter andern Reis mit, der hier zu 6 Rubeln das Pud (40 Pfund) verkauft und der ganze Vorrath abgesetzt ward. Der gegenwärtige Gouverneur von Kamtschatka, Capitain von der Kayserl. Flotte, Rikord, den die Welt durch seine Seefahrten im östlichen Ocean und durch die unermüdete Freundschaft kennt, welche er seinem damaligen Befehlshaber Golownin während desselben Gefangenschaft in Japan erwies, bis es ihm gelang, seine Befreyung zu bewürken, thut das Unglaubliche nun auf dieser Halb-Insel, Gemüse und allerley eßbare Kräuter und Wurzeln anzupflanzen und allenthalben zu verbreiten. Er wird in diesem wohlthätigen Geschäft von seiner liebenswürdigen Gemahlin unterstützt, einer jungen Dame, mit welcher er sich kurz vor seiner Abreise aus Europa und bey seiner Ernennung zum Gouverneur von Kamtschatka verband. Sie folgte freudig ihrem Gemahl in diese unwirthbare Weltgegend. Wenn man weiß, welcher Mangel an eßbaren Vegetabilien in Kamtschatka herrscht und wie nothwendig diese jedoch für die Gesundheit der Einwohner sind, die oft sehr am Scorbut leiden und sich größtentheils auf Fische und Wasservögel zu ihrer Nahrung beschränken müssen, so wird man das Verdienstliche und Wohlthätige dieser Bemühungen würdigen können. Auch haben ihre Bemühungen einen guten Erfolg. Im Sommer des Jahrs 1818 sind in Petropawlowski Rüben bis 4 Pfund an Gewicht gezogen, Rettiche bis zu 9 Pfund; Kohl, Gurken und Kartoffel geriethen gleichfalls gut.

Aus Stockholm, vom 27 Julii.

Die Ordenstracht für die Commandeurs mit dem großen Kreuz des Schwerdt Ordens, welche früher aus einem langen sammtnen Mantel ꝛc. bestand, ist jetzt nach Königl. Befehl in einen gelben Rock mit blauem Futter nach Burgundischem Schnitt, gelben Hosen mit großen Stiefeln, Hut a la Henry quatre mit weißen Federn und hängender Schärpe, verändert worden.

Schreiben aus Copenhagen, vom 31 Julii.

Von Kronstadt sind hier die 3 Rußischen Schiffe angekommen, welche der Kayser daselbst neulich in Augenschein genommen hat, und welche bestimmt sind, eine Umseglung der Erde vorzunehmen. Sie werden ehestens die hiesige Rhede wieder verlassen.

Bey dem gestrigen Vogelschießen der hiesigen großen Schützengilde, wobey für alle zur Königl. Familie gehörigen Mitglieder stets mitgeschossen wird, wurde der Königs-Gewinn von dem General-Lieutenant, Grafen von Schulenburg, für die Prinzeßin Wilhelmine geschossen.

Der Englische Courier Rosen ist hieselbst von Stockholm angekommen.

Unterm 21sten d. M. ist dem Hof-Chef bey dem Prinzen Ferdinand, Kammerherrn von Bardenfleth, und dem Auditeur Bille die Erlaubniß ertheilt worden, hieselbst in der Nähe der Osterstraße einen Gas-Apparat anzulegen, um die Bewohner der angränzenden Straßen mit Gas zu versehen. In den desfalls vorgeschriebenen Bedingungen ist es der Stadt-Behörde vorbehalten, den Apparat zur Beleuchtung der Straßen gegen billige Vergütung zu benutzen, so daß wir hoffentlich schon im nächsten Winter wenigstens einige durch Gas erleuchtete Straßen erhalten werden.

In der Dänisch-Westindischen Regierungs-Zeitung vom 11ten April d. J. findet sich folgende Proclamation in Englischer Sprache: "Da der Versuch gemacht worden, in der hiesigen Stadt Feuer anzulegen, so verspreche ich hiedurch eine Belohnung von 500 Rthlrn. Westindisch Courant der freyen Person, und die Freyheit für den Sclaven, welcher den Anstifter eines Versuchs, Feuer anzulegen, entdecken und überführen kann. Falls eine solche Entdeckung von einem Mitschuldigen gemacht wird, so verspreche ich demselben hiedurch

Verzeihung, außer der gedachten Belohnung. Den Einwohnern wird anbefohlen, in ihren Höfen Wache zu halten, und ihre Häuser jeden Abend genau zu untersuchen. Den Familien-Häuptern wird aufgegeben, sich zu bemühen, ihre Sclaven und andern Dienstboten nach 8 Uhr zu Hause zu halten. Die Einwohner werden auch eingeladen, in jeder Straße eine Vereinigung zu bilden, um eine Wache zu errichten, welche in Verbindung mit den doppelten Patrouillen, die bereits angeordnet sind, unfehlbar Unglück verhindern werden. Falls solche Vereine gestiftet werden, sind sie und der Plan, der denselben zum Grunde liegt, bey dem Polizey-Meister anzuzeigen.

Gouvernements-Haus, den 9ten April 1819.

Benzon."

Durch eine spätere Proclamation vom 12ten l. M. ist die Belohnung auf 1000 Pieces of Eight erhöht, welche verschiedene Kaufleute gezeichnet haben.

Species 245. Disconto 6 Proc.

Schreiben aus London, vom 27 Julii.
(Ueber Holland.)

Durch das ganze Reich hatten die Versammlungen statt gefunden, und wie man deutlich wahrnehmen kann, hängen diese alle an einander. Deutlich beweisen es die Unterhaltungen der Haupträdelsführer. So hatte vor der Versammlung Frank Ward von Nottingham mit Harrison eine Zusammenkunft. Wie Letzterer in einem Wirthehause war, besuchten ihn Thistlewood und einige seiner Freunde. Der Constable, welcher Birch heißt, und Harrison bewachte, ward von einem der Reformatoren durch einen Pistolen-Schuß verwundet. Ungeachtet aller Bemühungen konnte man den Thäter nicht finden. Man glaubt nicht, daß Birch wieder aufkomme.

Harrison ist gegen Bürgschaft auf freyen Fuß gestellt. Seine eigene beträgt 500 Pfund und die von drey Personen, die sich für ihn verbürgen, 250, 125 und 125 Pf. Sterl.

Hunt ist zu der Volks-Versammlung in Manchester auf den 9ten l. M. eingeladen worden.

Gestern war Gemeinde-Versammlung, um einen neuen Sheriff zu wählen. Mitten in den Verhandlungen drängte sich Herr Hunt herzu und verlangte die Livery anzureden. Herr Woodthorpe bestand darauf, daß die Versammlung sich in ihrem Geschäft nicht stöhren lasse. Es entstand ein großer Lärm unter dem in der Halle versammelten Publicum, und es mußte Herrn Hunt sein auf Recht begründetes Verlangen gewährt werden. Er protestirte in einer langen Rede gegen die vorhabende Wahl. Indessen gieng sie in der Person des Alderman Rothwell vor sich. Der Lord Mayor entfernte sich, und nun nahm Alderman Waithman den Vorsitz, und es wurde, mitten unter sehr lebhaften, stürmischen Debatten, den Aldermen Wood und Waithman für ihre eifrige Sorge, am 21sten die Ruhe zu erhalten, für ihre Verwahrung der Bürgerrechte ꝛc., so wie ein Tadel auf den Lord Mayor, Hrn. Atkins, votirt. Der letztere war für Herrn Waithman denn doch etwas zu stark ausgedrückt; er gerieth mit Hunt (dem er sagte: er brauche nicht wie ein Ochse zu brüllen) in so heftigen Zank, daß dieser ihm ins Gesicht schlug.

Der Admiral Sir Blackwood wird mit dem Leander von 50 Kanonen, der zu Portsmouth ausgerüstet wird, abgehen, um Sir R. King im Ober-Befehl auf der Ostindischen Station abzulösen.

Briefe von Buenos Ayres vom 12ten melden, daß ein Waffenstillstand zwischen Artigas und den Truppen von Buenos Ayres geschlossen sey.

Die Zeitung von Philadelphia widerspricht der frühern Nachricht, daß die 130 Colonisten auf dem Schiffe Montgommery durch die Blattern und ansteckende Krankheit n fast gänzlich aufgerieben seyn sollen, da sie die glückliche Ankunft dieser 130 Passagiers anzeigt.

Aus dem Brandenburgischen,
vom 1 August.

Der grosse Aufmerksamkeit veranlaßte Rechtsstreit zwischen dem regierenden Herzoge von Anhalt Bernburg und den Prinzessinnen von Anhalt-Bernburg Schaumburg, über bedeutende, unter Preußischer Landes-Hoheit liegende Besitzungen, ist gegenwärtig in dritter und letzter Instanz durch ein unterm 23sten d. M. zu Halberstadt publicirtes Erkenntniß des hiesigen Geheimen Ober-Tribunals entschieden. Dem Herzoge von Anhalt-Bernburg ist hierdurch das Eigenthum jener Besitzungen, welches ihm durch zwey gleichlautende, vom Oberlandes-Gerichte zu Halberstadt gegebene Urtheile, abgesprochen war, definitiv zuerkannt. Seine Gerechtsame vertrat und machte geltend der als trefflicher, geistvoller Jurist rühmlichst bekannte Doctor der Rechte Caspari zu Halberstadt, welcher auch, mit Berücksichtigung dieses Rechtsstreits, eine gehaltreiche Critik der Westphälischen, die Lehne und Fideicommisse betreffenden Gesetze drucken ließ; für die Prinzessinnen Anhalt-Schaumburg arbeitete der berühmte, schon längst in der Deutschen juristischen Litteratur mit der größten Verehrung genannte Harscher von Almendingen.

Lüneburg, den 23 Julii.

Hier ist folgende Bekanntmachung im Druck erschienen: "Demnach die Zahl der Hunde sich seit einigen Jahren allhier so sehr vermehrt hat, von verschiedenen Stadt-Bewohnern auch gefährliche und beißige Hunde, welche man Bullen-Beißer zu nennen pflegt, oder auch solche Hunde anderer Art, welche an sich böse und beißig, oder auch so groß sind, daß sie bloß durch ihre Größe Schrecken erwecken können, gehalten werden, übrigens aber solche sowol diese, und namentlich die nur aufs Stehlen ausgehenden Wind-Hunde, als auch die kleinern Hunde, nicht nur bey Tage, sondern auch sogar des Nachts in den Gassen umher laufen lassen, und dann die Erfahrung lehret, daß dadurch den übrigen Stadt-Bewohnern mancherley Beschwerden veranlasset, und solche dadurch nicht selten in ihrer nächtlichen Ruhe gestört werden;

Als sieht man sich gemüßigt, nach dem Beyspiel anderer, mit einer guten Polizey versehenen

Rent Control Board Meeting

Rent Control Board Meeting

Rent Control Board Meeting

nem Verlage in vierteljährigen Bänden erscheinende Zeitschrift (Jahrbücher der Literatur) hat sich, mancher feindseliger Angriffe und Verläumdungen ungeachtet, bereits durch den ersten Jahrgang einen so ehrenvollen Ruf erworben, daß ich überzeugt seyn darf, der mit dem eben erschienenen 5ten Bande beginnende 2te Jahrgang werde den Freunden der Wissenschaft willkommen seyn. Die ersten vier Bände sind durch ein auf das genaueste Detail eingehendes Sach-Register geschlossen worden; eine Arbeit, welche — des reichhaltigen Inhalts wegen sehr schwierig — die Brauchbarkeit des Werks verdoppelt. Ein ähnliches ausführliches Register wird jeden Jahrgang schließen, wodurch er zu einem gesonderten Ganzen wird, das auch einzeln angeschafft werden kann. Der Preis für den 2ten Jahrgang, bestehend aus dem 5ten bis 8ten Bande, bleibt auf 8 Reichsthaler festgestellt; ein Preis, der bey der Schönheit des Papiers und bey der auf den Druck verwendeten großen Sorgfalt gering ist.

Da man bey Gründung dieser Jahrbücher nicht die Absicht hatte, eine bloß critische Zeitschrift zu liefern, sondern den Nutzen, welchen treffliche literarische Werke mit sich bringen, durch die weitere Ausbildung der in derselben befindlichen Ideen zu steigern, so sind die Arbeiten dieser Zeitschrift oft sehr ausführliche, den Gegenstand, über welchen sie sich verbreiten, erschöpfende Abhandlungen. In dem gegenwärtigen fünften Bande ist das politische Interesse der Gegenwart durch die Arbeit über Zschokkes Geschichte der Bayern, durch die Zurechtweisung Merkels, durch den ausführlichen Bericht über die neuesten, die Turnkunst betreffenden Werke, und durch die gründliche Beleuchtung der Ansichten de Pradts, die Verhältnisse der Europäischen Staaten betreffend, hinreichend berücksichtigt worden. Die Berichte über Abate Mais sämmtliche Editionen neu aufgefundener Werke des Alterthums, über den Kadmus des Herrn Dr. Sichler, über Buttmanns Lexilogus zu Homer und Hesiod, endlich über Hrn. Mone's Untersuchungen Alt-Deutscher Sprache und Rechtschreibung, werden den Sprachforscher eben so sehr anziehen, als den Freund der Geschichte die Aufsätze über Zschokke, Roberts Sagen, über Gebräuche und den Wunderglauben der Walliser, über Pietros Berichte, Egypten betreffend, befriedigen werden. In der über die kirchliche Topographie Oesterreichs aufgenommenen Abhandlung wird man sehr interessante Aufklärungen über ältere Deutsche Geschichte, so wie bey Gelegenheit der Anzeige über Möllers herausgegebenen Grundriß des Doms zu Cöln, Alt-Deutsche Kunstgeschichte in einer inhaltsreichen Abhandlung berücksichtigt finden. Die in diesem Bande gegebene Nachricht über den durch Herrn Professor Amici beobachteten Kreislauf des Saftes in der Wasserfadenpflanze ist für die Naturlehre von der höchsten Wichtigkeit. Der bereits im vorigen Jahre gegebene Bericht über die Gallische und Spurzheimische Schädel-Lehre wird hier durch die Prüfung des neuesten Werks des Herrn Dr. Spurzheim über die gegen diese Lehre in England gemachten Einwendungen ergänzt und damit die Uebersicht dieser Lehre vollendet.

Das Anzeigeblatt liefert Berichte über die Litteratur des Alterthums, über Spanische und Französische, so wie über Bayerns geschichtliche Litteratur. Ferner sind einige Seltenheiten Böhmischer und Mährischer Bibliotheken angezeigt, und ein Altdeutsches Lied, der König im Bade, nach einer Handschrift der Wiener Bibliothek, mit erläuternden Anmerkungen versehen worden. Das Ganze beschließen Intelligenz-Nachrichten, wie sie sonst in Litteratur-Zeitungen herkömmlich sind.

Diese Jahrbücher sind durch ganz Deutschland in allen soliden Buchhandlungen zu haben.

Carl Gerold.

Mit dem 1sten Januar 1820 wird im Verlage von G. D. Bädeker in Essen und Duisburg unter dem Titel:

Militairische Blätter, herausgegeben vom Königl. Preuß. Obersten von Mauvillon, eine Zeitschrift erscheinen, auf welche man bis zum 1sten October d. J. in jeder guten Buchhandlung mit 5 Rthlr. pränumeriren, oder auch mit 6 Rthlr. subscribiren kann. Der nachherige Ladenpreis, welcher mit dem 1sten Januar 1820 eintritt, beträgt 7 Rthlr. 12 Sgr. Das Weitere besagt der in allen Buchhandlungen zur Ansicht offenliegende Prospectus.

(In Hamburg nehmen Perthes und Besser Subscription an.)

Bey dem Buchhändler Busch in Altona ist zu haben für 8 Bl. Cour.:

Das Seebad auf Föhr in der Westsee. Vom Land- und Gerichtsvogt von Colding. 1819.

Das Seebad auf Föhr ist seit dem 15ten Juli eröffnet und wird bereits besucht. Es bietet alle Vortheile und Annehmlichkeiten der übrigen Bäder an der Nordsee dar und übertrifft den Salzgehalt selbst des vielbesuchten Norderneyschen Bades um ein Sechstel, den der Ostseebäder aber um das Dreyfache. Für Badekatschen und warme Bäder, nicht minder auch für die Aufnahme der Fremden, ist gesorgt. Was außerdem die Nordfriesische Landesart und die inselreichen Umgebungen an Unterhaltung und Belehrung gewähren, zeigt näher die Schrift, deren Einladung der Hülfsbedürftige getrost folgen darf.

Die erste Auflage der im Taubstummen-Institut zu Schleswig mit Stereotypen gedruckten Groß-Octav-Bibel ist nunmehro fertig. Der Preis, wofür diese Bibel im Institut zu haben ist, ist 28 Bl. Courant.

Jahrbücher des Magnetismus.

Von dieser wichtigen Zeitschrift ist so eben das dritte Stück, oder das erste des zweyten Bandes, fertig geworden und an alle Buchhandlungen Deutschlands und des Auslandes versandt:

Jahrbücher für den Lebens-Magnetismus, oder Neues Archiv. Allgemeines

Zeitblatt für die gesammte Heilkunde nach den Grundsätzen des Mesmerismus. Herausgegeben von D. A. Chr. Wolfart, Professor der Heilkunde in Berlin. Zweyten Bandes erstes Heft, mit einem Steindruckblatt. Preis 1 Thlr. oder 1 Fl. 48 Kr.

Leipzig, im Junii 1819.

F. A. Brockhaus.

(Zu erhalten bey Perthes und Besser, Hoffmann und Campe, und Herold in Hamburg.

Hermes, herausgegeben vom Professor Krug.

Von diesem critischen Jahrbuche der Litteratur; das schon bey seinem ersten Erscheinen in einem bedeutenden Grade die öffentliche Aufmerksamkeit erregt hat, ist so eben das zweyte Stück des ersten Jahrgangs erschienen und in allen soliden Deutschen Buchhandlungen zu erhalten. Dieses Stück enthält, wie das erste, eine Reihe der gediegensten Abhandlungen, blos über die wichtigsten Werke der in- und ausländischen Litteratur.

Jedes Vierteljahr erscheint ein Stück von etwa 25 Bogen compendieusen Drucks und äußerlich schön ausgestattet. Der Jahrgang von 4 Stücken kostet 8 Thlr. oder 14 Fl. 24 Kr. Einzelne Hefte aber 2 Thlr. 6 Gr. oder 4 Fl. 3 Kr.

Leipzig, den 1sten Junii 1819.

F. A. Brockhaus.

(Zu finden bey Perthes und Besser, Hoffmann und Campe und Herold in Hamburg.)

Fürst Wladimir und dessen Tafelrunde. Alt-Russische Heldenlieder.

Vorstehendes Werk ist eben in meinem Verlage erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands und des Auslandes zu erhalten. Leipzig, im Junii 1819. (Preis 1 Thlr. od. 1 Fl. 48 Kr.)

F. A. Brockhaus.

(Zu erhalten bey Perthes und Besser, Hoffmann und Campe, und Herold in Hamburg.)

So eben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten, in Hamburg bey Herold:

Der kleine Corrector, oder Anweisung zum Corrigiren, für diejenigen besonders brauchbar, die ihre Schriften selbst corrigiren wollen. Broch. 4 Gr. (8 gl.)

Hier ist die Correctur gedruckter Werke dargestellt in der nothwendigen Bekanntschaft mit dem Aeußern des Drucks, der verschiedenen Kunstbenennungen, Correcturzeichen, mit Beyspielen erläutert, Bogentheilung, Ptimentafel u. dgl.

Sanft entschlief nach mehrjähriger Krankheit am 10ten d. M. im 54sten Jahre ihres thätigen Lebens unsere gute Mutter, die Professorin Sophie Müller, früher verwittwete Kanzley-Secretairin Wiese, geb. Trendelenburg. Mit tief verwundeten Herzen widmen theilnehmenden Verwandten und Freunden diese Anzeige

die Kinder der Verstorbenen.

Kiel, den 12ten Julii 1819.

Das gestern früh nach langem Leiden erfolgte Hinscheiden meiner lieben Frau, Maria Catharina, gebohrnen Wüsthoff, im noch nicht vollendeten 30sten Jahre ihres Alters, für mich und meine fünf Kinder ein sehr harter Verlust, mache ich mit dem schmerzlichsten Gefühl meinen auswärtigen Verwandten und Freunden hiedurch bekannt.

Lübeck, den 25sten Julii 1819.

J. L. Steger.

Bleckede, den 28sten Julii 1819.

Theilnehmenden Freunden und Bekannten zeige ich hiedurch den mich und meine drey Töchter betroffenen schmerzlichen Verlust meiner Ehefrau, Johanna Christiana, geb. Blumenthal, hiedurch an, welcher heute Morgen durch einen sanften Tod im beynahe vollendeten 63sten Jahre erfolgte; verbitte aber alle schriftliche Beyleidsbezeugung gehorsamst.

J. Hasse, Zollverwalter.

Am 29sten Julii verstarb an Enabrüstigkeit, im 63sten Jahre, auf meinem Gute Nienhof an der Stecknitz, meine einzige geliebte Schwester Anna Margaretha Lamprecht. Unter Verbittung aller Beyleidsbezeugungen mache ich diesen betrübten Verlust allen Verwandten und Freunden ergebenst bekannt.

1819. Dr. Lamprecht, Domherr.

Heute entschlief sanft unser guter Vater und Schwiegervater, Herr Johann Ernst Scheller, seit 1762 Königl. Förster hieselbst, an Entkräftung, im 87sten Jahre; geliebt und geehrt von Allen, die ihn kannten. Verwandten und Freunden wird diese Anzeige gewidmet von dessen

Kindern, Schwiegerkindern, Enkeln und Ur-Enkeln.

Bohldam im Amte Neuhaus, den 30sten Julius 1819.

Sanft entschlief am 1sten August 1819, Abends um 11 Uhr, unser theure Gatte und Vater, Herr Franz Martin Eichler, Pastor zu Neuengamme, am schleimigten Brustfieber, im 59sten Lebensjahre.

Mit uns tief Gebeugten klagt eine ihn innig liebende Gemeinde. Zahlreiche Verwandte und Freunde werden uns ebenfalls ihre herzliche Theilnahme nicht versagen, deren schriftliche Bezeugung indeß unsern Schmerz nur noch erhöhen würde.

Die Wittwe und der Sohn des Verewigten.

Heute wurde meine liebe Frau, Johanna Elisabeth, geb. Zimmermann, von einem gesunden Knaben sehr glücklich entbunden.

Hamburg, den 2ten August 1819.

C. Müller, Dr.,
Professor am Johanneum.

Den 3ten August Mittags ward meine Frau, gebohrne Bing, von einem Knaben glücklich entbunden.

Peter Krull.

Unsere am 1sten August vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir Verwandten und Freunden ergebenst an.

Altona, am 2ten August 1819.

Claus Dibbern.
Friederika Christ. Louise Dibbern, geb. Ziegenhorn.

Unsere am heutigen Tage vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir unsern Freunden und Bekannten hiermit ergebenst an.

Hamburg, den 1sten August 1819.

F. Mädel.
Julie Mädel, geb. Gehlhaar.

Wir nehmen uns die Ehre, einem geehrten Publicum die ergebenste Anzeige zu machen, wie wir auf hiesigem Platz eine Weinhandlung en gros und en detail errichtet haben. Wir besitzen ein vollständiges Lager von allen Sorten Weinen, Rum und Branntweinen, und sind daher im Stande, unsre Freunde sowol in Hinsicht der Weine als auch der Preise aufs beste bedienen zu können.

Wismar, den 1sten Julii 1819.

Gabrtz et Schulze.

Nachricht.

Meinen verehrten Handelsfreunden, welche Parthien von weichen ganzen oder gestoßenen und harten Braunstein beziehen, mache hiemit bekannt, daß ich sie auf Vorausbestellungen von 1 bis 3 Monaten, je nachdem ihre Bestellungen mäßig oder stark sind, nach Ordnung als sie mir eingehen, aus meinen 5 eigenen und 2 contrahirten Braunsteinwerken zu bedienen im Stande bin. Diejenigen Handelshäuser aber, welche annoch in keiner Verbindung mit mir stehen, werden ersucht, ihre Briefe franco Gotha zu stellen und ihrer Solidität wegen, wenn sie Bestellung machen wollen, mir gute Wechselhäuser in Hamburg, Leipzig, Frankfurt a. M., oder Nürnberg aufzugeben, wo ich der Zahlung wegen sicher gestellt werde.

Piutti der Vater,
zu Ohrdruff bey Gotha in Thüringen.

Am 27sten August d. J., als am Freytage nach dem 11ten Sonntage Trinitatis, Vormittags 10 Uhr, soll das zur Verlassenschaft des weyland hiesigen Bürgers und Weinhändlers Claus Urban gehörige, im hiesigen Neuenwerk am Paradeplatz belegene, seit vielen Jahren zur Weinhandlung vortheilhaft benutzte Wohnhaus mit Zubehörungen, worin auch in den letzten Jahren eine Gastwirthschaft getrieben worden, unter den in termino zu verlesenden Verkaufs-Bedingungen, welche auch vorher sowol im hiesigen Stadtsecretariat, als im Neupartschen und Pabstschen Gasthofe eingesehen werden können, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Rendsburg, den 29sten Julii 1819.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, um aller Ungewißheit, die darüber im Publico obwalten könnte, ein Ende zu machen, daß die Lectionen auf hiesigem Gymnasio ihren ungestöhrten Fortgang haben, und nach Ablauf der eingetretenen Ferien, am Montage den 23st August ihren Anfang nehmen. Die Einrichtu wird im Wesentlichen ganz dieselbe bleiben, u es werden nach wie vor junge Leute von jedem Alter zur Erziehung und Verpflegung angenommen werden. Diejenigen Aeltern oder Vormünder, welche geneigt seyn sollten, ihre Söhne und Mündel der Anstalt anzuvertrauen, werden ersucht, sich mit dem zeitigen ersten Lehrer, Herrn J. P. E. Greverus, in schriftliche oder mündliche Communication zu setzen.

Lemgo, den 22sten Julii 1819.

Magistrat daselbst.

Auf Befehl Großherzogl. hoher Regierung sollen zwey geborstene Kirchenglocken von gewöhnlichem Glockengute zu Hornstorf, nahe bey Wismar, unter den in dem Termine vorzulesenden, auch vorher bieselbst für die Gebühr in Abschrift zu habenden Bedingungen öffentlich an den Mehrstbietenden verkauft werden. Hiezu ist der Termin auf den 25sten August d. J., Morgens 10 Uhr, in dem Thurme der Kirche zu Hornstorf anberahmt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Amt Redentin, den 22sten Julii 1819.

Großherzogl. Amt hieselbst.
C. G. Oldenburg.

Am 1sten September sollen bieselbst aus einer bekannten Weinhandlung, welche gänzlich eingeht, außer mehrern abgelegenen kleinen und mittel Weinen, auch einige Stücke besonders gut gehaltenen, 11 haut Preignac, 93 Graves, haut Sauternes und haut Barsac, in öffentlicher Auction durch die bekannten Makler verkauft werden. Hamburg, 1819.

Der Unterzeichnete macht hiemit im Auftrage der Direction

der Bade-Anstalt auf der Alster

bekannt, daß selbige mit allem Zubehör und allen Gerechtsamen auf 5 nach einander folgende Jahre verpachtet werden soll, und sind deshalb die Bedingungen und das Verzeichniß der zu verpachtenden Gegenstände in dessen Geschäfts-Zimmer, bey der Börse No. 60, zu inspiciren.

Hamburg, den 30sten Julii 1819.

Rischmüller, Not.

Auf Brabander Campine Saat-Roggen, von 210 à 15 Pf. Gewicht pr. Tonne, wird No. 41 Mühlenbrücke Bestellung angenommen. Dieser Roggen hat in Flottbeck in diesem Jahre auf allen Feldern 11 Tonnen, auf Einem 16½ Tonnen auf die Tonne Landes von 240 Quadrat-Ruthen gegeben. Eine Garbe dieses Korns ist in obbemeldetem Hause zu sehen, und vom Korn sind auch Proben zu haben.

Guts-Verpachtung.

Eine bedeutende Oeconomie in einer fruchtbaren Gegend des Königreichs Hannover, mit einer ansehnlichen, vorzüglich feinen Schäferey, soll aus der Hand, vom nächsten Johannis an, allenfalls gleich auf 18 Jahre, verpachtet werden.

Man erfährt auf postfreye Briefe in der Expedition dieser Zeitung, wohin man sich zu wenden hat, das Nähere.

Public Assistance
Public Assistance (Amendment) Act, 1962
Public Assistance (Amendment) Act, 1962
Public Assistance (Amendment) Act, 1962

Beylage

zu No. 124. des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten.

Am Mittewochen, den 4 August 1819.

1

Litterarische Anzeigen.

Von folgendem Werke:

Shakespeare complete Works. 7 Vol. 18. With 252 wood-cuts by the first artists of Great-Britain. London. Whittingham's Edit.

habe ich einen Theil der Auflage gekauft, und biete solche den Freunden der Englischen Literatur cartonirt zu dem sehr billigen Preise von 14 Rthlrn. 12 Gr. an.

Ein jeder, der diese Ausgabe, die Correctheit noch besonders empfiehlt, sieht, wird bekennen müssen, daß sie zu den geschmackvollsten Erzeugnissen der Buchdruckerkunst gehört.

Auch habe ich in Commission erhalten:

Seventeen Engravings to illustrate Shakespeare, engraved by eminent artists of Great-Britain. Groß Folio. 13 Rthlr.

Auf einen Catalog, der in kurzem von meinem Vorrathe neuer Englischer, Französischer, Italienischer und Spanischer Bücher erscheinen wird, mache ich die Freunde der ausländischen Literatur besonders aufmerksam, und ersuche diejenigen, die solchen sogleich zugesandt zu erhalten wünschen, mir diesen Wunsch baldigst in frankirten Briefen zu erkennen zu geben.

Friedrich Fleischer,
Buchhändler in Leipzig.

Wegen der zugenommenen Schwäche meiner Augen, habe ich, zufolge eines Notarial-Acts, meinen Buchhalter, Peter Weywardt, bevollmächtigt, unter meiner eigenen Verwaltung meine Handlungs-Geschäfte zu besorgen, und per procura alle meinen Handel betreffenden Briefe, Rechnungen, Quittungen und andere Documente für mich zu unterschreiben, welches ich hiedurch meinen auswärtigen Bekannten freundschaftlichst anzeige.

Copenhagen, den 1sten Julii 1819.

J. L. Busch.

Bekanntmachung.

Dem Wilhelm Fötzner von Stafforth, welcher schon 63 Jahre abwesend ist, und sich nach den letzten Nachrichten in Dännemark aufgehalten haben soll, ist eine Erbschaft von 193 Fl. 15 Kr. angefallen. Derselbe wird daher aufgefordert, solche binnen Jahresfrist in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Erbtheil an seine nächsten Verwandten fürsorglich werde ausgefolgt werden.

Karlsruhe, den 9ten Junii 1819.

Großh. Land-Amt.

Nachdem auf Ansuchen des Arbeitsmanns Begunk zu Lauenburg wider den Schuster Bernhard daselbst, wegen einer eingeklagten Schuld von 200 Rthlrn., die Execution erkannt und ohne Erfolg gewesen ist; so ist bey der Insufficienz des beweglichen Vermögens des gedachten Schuldners der öffentlich meistbietende Verkauf seines in der Holenweger Gemeinde hieselbst belegenen Hauses zur Tilgung jenes Schuldpostens für nöthig erachtet worden. Da nun Terminus hierzu auf den 2ten September d. J., Vormittags 10 Uhr, auf der hiesigen Amtstube anberaumt ist; so wird solches zur Nachricht für Kauflustige hiemit bekannt gemacht. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen an den gedachten Schuldner zu haben vermeynen sollten, hiemit bey Strafe des Ausschlusses vorgeladen, selbige in termino praedicto entweder persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte ad protocollum professionis anzugeben und darzuthun.

Lauenburg, den 22sten Julii 1819.

Königl. Dännemarkisches Amt.

Linstow. Hornbostel.

Edictal-Ladung.

Auf Antrag des hiesigen Bürgers und Kaufmanns, August Pokranz, wird dessen Sohn, Ludewig Theodor August Pokranz, welcher im Jahre 1812 mit dem 1sten vormaligen Westphälischen Cuirassier-Regimente nach Rußland marschirt ist, in Gemäßheit der Königl. Verordnung vom 11ten April v. J. hiemit aufgefordert, binnen Jahresfrist, vom 14ten Julii 1819 angerechnet, beym hiesigen Königl. Amte sich zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt werden wird.

Zugleich werden alle, welche von dem Leben des Verschollenen Nachricht besitzen, ersucht, solche dem hiesigen Amte mitzutheilen.

Fallersleben, den 14ten Julii 1819.

Königl. Großbritt. Hannöv. Amt.

Frank. Schönian.

Lüneburg. Alle, welche an den weyl. Proviant-Schreiber Heinrich Eplers, oder dessen Nachlaß, worüber nunmehr Concurs erkannt worden, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, und solche nicht bereits im Liquidations-Termine am 5ten April d. J. angemeldet haben, werden zu deren Angabe und Klarmachung am 30sten August d. J., Morgens 10 Uhr, vor dem Gerichte hieselbst zu erscheinen, peremtorie et sub poena praeclusi vorgeladen.

Zugleich werden sämmtliche Eplersche Credito-

ren aufgefordert, sich in dem gedachten Termine zu erklären, ob sie die Bestätigung des interimistisch zum curatore bonorum et ad lites ernannten Herrn O. G. Procurators Baring wünschen, oder wen sie dazu in Vorschlag bringen, und werden die, welche sich hierüber nicht erklären, als dem, was von der Mehrheit beschlossen wird, beytretend angesehen werden. Auch hat jeder der in hiesiger Stadt nicht wohnhaften Creditoren vor dem Termine einen Procurator allhier zu bestellen und mit gehöriger Vollmacht zu versehen.

Wir Bürgermeister und Rath der Königlichen Residenzstadt Hannover urkunden und bekennen hiemit:

Nachdem der zu des weyland hiesigen Kaufmanns Friederich Christian Schmale Debitwesen zum Curator bestellte Dr. juris Meyer allhier angezeigt, daß ein zu der Verlassenschaft des weyl. hiesigen Hof-Fabrikanten Anton Ludewig Schmale gehörendes Activum von 407 Rthlrn. 10 Gr., in Pistolen à 5 Rthlr., aus der Concurs-Masse des weyland Königlichen Kämmerers von Reden zur Auszahlung gekommen, und anhero ad depositum eingeliefert sey, Behuf dessen Vertheilung unter die Anton Ludewig Schmaleschen Erb-Interessenten, zu denen der weyland Kaufmann Friederich Christian Schmale mit gehöre, die Ausmittelung derselben erforderlich sey, und weil deren jetziger Aufenthalt unbekannt, auf Erlassung einer öffentlichen Vorladung derselben von ihm angetragen worden; als werden alle diejenigen, welche an das vorerwähnte, zu des weyland Hof-Fabrikanten Anton Ludewig Schmale Verlassenschaft gehörende Activum aus einem Erb-Rechte Anspruch machen zu können vermeynen, zu dessen Angabe und Klarmachung am 3ten September dieses Jahrs, Freytage nach dem 12ten Sonntage post trinit., Vormittags um 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, und zweckmäßigen Verfahrens zu gewärtigen, sub poena praeclusi ac perpetui silentii, kraft dieses öffentlich citirt und vorgeladen.

Signatum Hannover in loco jud. sol., d. 19. Julii 1819.

Justiz Senatus.

Heiliger, Synd.

Nachdem über das Vermögen des hiesigen Handelsmanns Beyfuß Teiber, alias Philipp Beyfuß genannt, Concurs erkannt worden; so sind alle und jede, welche an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, zu deren Angabe und Klarmachung auf den

Achten September

dieses Jahrs, bey Strafe des Ausschlusses, vorgeladen. Hameln, den 17ten Julii 1819.

Königl. Großbrittannisch-Hannöversche Stadtvoigtey.

B. C. Avenarius.

Einem Wohllöbl. Niedergericht dieser freyen Hansestadt haben Srs. Salomon Heine Levin Herz und Jacob Oppenheimer als Einhaber der Firma Heckscher et Comp. per Procuratorem implorando angezeigt, daß die unter Beybehaltung der alten Firma von Heckscher et Comp. mit dem Anfange des Jahrs 1811 von Imploranten errichtete neue Societäts-Handlung in Folge einer freundschaftlichen Uebereinkunft mit ult. December des verflossenen Jahrs 1818 ihr Ende erreicht hätte, und daß die noch unberichtigten Geschäfte derselben von den Imploranten gemeinschaftlich liquidirt würden. Wenn nun gleich diese Veränderung den sämmtlichen Handelsfreunden bereits ordnungsmäßig angezeigt worden sey und Imploranten bey der Ordnung, mit welcher die Bücher geführt worden seyn, auch überall nicht zu besorgen hätten, daß noch einige unbekannte Ansprüche an diese Handlung existiren könnten, so wollten sie dennoch, um den gesetzlichen Vorschriften in jeder Hinsicht ein Genüge zu leisten, um ein Proclama dahin gehorsamst bitten:

Daß alle und jede, welche an die vom 1sten Januar 1811 an von Imploranten unter der Firma Heckscher et Comp. geführte, und mit ultimo Dec. 1818 gänzlich aufgehobene Societäts-Handlung aus irgend einem Grunde einige rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, solche in einem von Gerichts wegen anzusetzenden Termin, Auswärtige durch einen zu den Acten zu constituirenden Procurator, bey diesem Wohllöbl. Gerichte anzugeben und rechtlicher Art nach zu justificiren schuldig seyn sollen, bey Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens.

Da diesem Petito Proclamatis von Gerichts wegen alles Inhalts deferirt worden, und der 11te October 1819 als einzig und peremtorischer Termin anberaumet worden, so wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Hamburg, den 24sten May 1819.

Einem Wohllöbl. Niedergerichte hieselbst haben Margaretha Elisabeth Brauer, geb. Büsch, Sr. Hinrich Brauer Wittwe, cum Curatore, und Srs. Hinrich und Georg Matthias Brauer, durch ihren Anwald implorando geziemend zu vernehmen gegeben: wie am 26sten May des verflossenen Jahrs der hiesige Bürger Hinrich Brauer, der resp. Gatte und Vater der Imploranten, verstorben, welcher seit vielen Jahren neben einer Handlung von Eisenwaaren eine Kauf-Handlung unter der Firma von Hinrich und Johann Martin Brauer geführt habe, die aber durch gemeinsame Uebereinkunft mit ult. December 1807 aufgehoben und von dem Verstorbenen für seine alleinige Rechnung fortgesetzt worden, und deshalb auch damals die nöthigen Circulaire erlassen, auch ein Proclam erbeten und erkannt worden sey. Seitdem habe der nunmehr verstorbene Hinrich Brauer seinen ältesten Sohn gleiches Namens seit dem 1sten Januar 1817 in die Eisenwaaren-Handlung, unter Beybehaltung der Firma von Hinrich Brauer, so wie seinen jüngsten Sohn Georg Matthias Brauer von demselben Zeitpuncte an in die Kaufmanns-Handlung, unter der Firma von H. et G. M. Brauer, als Associés aufgenommen, und diese Veränderung den Handelsfreunden bekannt machen lassen. Nun aber wünsche die mitimplorirende Wittwe, dem Willen des Verstorbenen gemäß, die Handlung ihres verstorbenen Mannes in Gemeinschaft mit ihren Söhnen nicht länger fortzusetzen, und haben die beyden Söhne, und zwar Sr. Hinrich Brauer die Eisenwaaren-Handlung und Sr. Georg Matthias Brauer die Kaufmanns-Handlung, jedoch beyde mit unveränderten Fonds, seit dem 1sten Januar 1819, mit Beybehaltung der vorigen Firma, für eines jeden alleinige Gefahr und Rechnung übernommen. Wenn nun auch gleich die wohlbekannten Vermögens-Umstände des Verstorbenen, so wie die musterhafte Ordnung, mit welcher er von jeher seine Bücher geführt habe, die genaueste Kenntniß von der Lage der Sache gäben, so hielten es Imploranten, um den Gesetzen in jedem Falle zu genügen, für zweckdienlich, bey diesem Wohllöbl. Gerichte, nach verflossenem Trauerjahr, gehorsamst zu bitten, publicum Proclama dahin generaliter zu erkennen:

"Daß alle und jede, welche an den Nachlaß des am 26sten May 1818 verstorbenen Hinrich Brauer, und namentlich an die von ihm früher allein seit 1mo Januar 1817 in Compagnie mit seinem Sohne Hinrich Brauer geführte Eisen-Handlung, so wie an die seit 1mo Januar 1808 unter der Firma von Hinrich Brauer

und seit 1mo Januar 1817 unter der Firma von H. et G. M. Brauer geführte Kaufmanns-Handlung, vel ex jure hereditatis, crediti, vel ex alia quacunque causa einige Ansprüche oder Forderungen hätten, oder zu haben vermeynten, sich in termino unico eoque peremtorio praefigendo bey diesem Wohlöbl. Niedergerichte, und zwar Auswärtige per procuratorem ad acta constitutum, zu melden, ihre etwanigen Ansprüche zu justificiren schuldig seyn sollen, in Entstehung dessen sie aber mit allen Forderungen, Ans- und Widersprüchen excludirt seyn und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden sollte."

Diesem Petito Proclamatis ist gerichtlich alles Inhalts deferiret und der 25ste October dieses Jahrs pro termino unico et peremtorio angenommen worden; welches vom implorantischen Anwalde hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Hamburg, den 5ten Junii 1819.

Einem Wohlöbl. Niedergerichte haben Sr. H. C. Ritter et J. G. H. Gansberg durch ihren Anwald implorando gezlemend zu vernehmen gegeben: wie die zwischen ihnen seit dem 1sten April 1815 unter der Firma Ritter et Gansberg hieselbst gemeinschaftlich bestandene Handlung, zufolge freundschaftlicher Uebereinkunft, mit dem 31sten May d. J. wiederum aufgehoben worden sey, und der M:t:Implorant Sr. J. G. H. Gansberg die Liquidirung aller Societäts-Verhältnisse übernommen habe.

Wenn nun gleich bey der immer bestandenen genauen Ordnung in ihren Handelsgeschäften keine unbekannte Ansprüche an ihre Compagnie-Handlung vorhanden seyn könnten; so wollten sie dennoch, um die Auflösung dieser Firma auf eine gesetzliche Art zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen, Ein Wohlöbl. Gericht ergebenst ersuchen, publicum proclama gewogentlichst dahin zu erkennen:

"Daß alle und jede, welche an die vom 1sten April 1815 her bestandene, und mit dem 31sten May d. J. aufgelöste Handels-Societät der Imploranten, unter der Firma Ritter et Gansberg, eine rechtliche Forderung oder Anspruch haben oder zu haben vermeynen möchten, sich damit sub poena praeclusi et perpetui silentii, in termino ab illustri, judicio praefigendo et peremtorio, Auswärtige durch einen ad acta zu legitimirenden Mandatarium ad Protocollum proclamatis zu melden und solche zu justificiren schuldig seyn sollen."

Diesem Petito ist gerichtlich alles Inhalts deferiret und der 25ste October dieses Jahrs pro termino unico et peremtorio angenommen worden; welches implorantischer Anwald hiemit zur öffentlichen Wissenschaft bringt.

Hamburg, den 5ten Junii 1819.

Von Einem Wohlöbl. Niedergerichte hieselbst sind in Sachen Henriette Charlotte Antoine, geb. Fürth, cum Curatore, Implorantin, gegen ihren im Jahre 1814 sich von hier entfernten Ehemann Joseph Antoine, Imploraten, auf gezlemendes Ansuchen des Anwaldes der Implorantin Edictales dahin erkannt worden:

"Daß Implorat Joseph Antoine in dem präfigirten allerletzten Termine, den 25sten October dieses Jahres, im Wohlöbl. Niedergerichte hieselbst erscheine, von seiner böslichen Verlassung Rede und Antwort zu geben und darauf rechtlichen Bescheides zu gewärtigen schuldig seyn solle; im Nichterscheinungsfalle aber derselbe pro malitioso desertore erklärt, und das zwischen demselben und der Implorantin bestehende Band der Ehe getrennt und aufgehoben werde, auch der Implorantin, sich der Gelegenheit nach anderweitig wieder zu verheyrathen, gestattet seyn solle."

Implorantischer Anwald macht solches hiedurch öffentlich bekannt. Hamburg, den 5ten Junii 1819.

Einem Wohlöbl. Niedergerichte hieselbst hat Catharina Elisabeth, defti. Franz Jürgen Holtzgreve Wittwe, geb. Busch, cum Curat., durch ihren Anwald implorando gezlemend zu vernehmen gegeben, wie sie sich bey ihrem herannahenden Alter entschlossen habe, sich von allen Geschäften zu entfernen, und daher die von ihr seit dem Tode ihres Ehemannes Franz Jürgen Holtzgreve für ihre alleinige Rechnung unter der alten Firma von Joachim Jacob Holtzgreve hieselbst geführte Handlung mit dem Schlusse des vorigen Jahrs aufzuheben; welche Handlung von diesem Zeitpuncte an von ihrem ältesten Sohne Marcus Heinrich Holtzgreve mit Vorbehaltung der bisherigen Firma von Joachim Jacob Holtzgreve für dessen alleinige Rechnung übernommen worden sey. Die Liquidation von der Geschäfte der aufgehobenen Handlung geschehe von ihr, der Implorantin, für ihre Rechnung unter der Leitung ihres gedachten Sohnes Marcus Heinrich Holtzgreve. Auch wären den Handelsfreunden diese Veränderungen durch Circulair-Briefe seiner Zeit bereits angezeigt worden.

Wenn nun gleich die Bücher bey der Ordnung, mit welcher selbige geführt worden wären, eine völlige Beruhigung darüber gewährten, daß keine unbekannte Ansprüche mit Bestand Rechtens gemacht werden könnten; so sehe sich dennoch Implorantin, um nichts zu versäumen, was die Vorschriften der Gesetze zur völligen Sicherheit erforderten, veranlaßt, um ein Proclam dahin gehorsamst zu bitten:

"Daß alle und jede, welche an die von dem verstorbenen Franz Jürgen Holtzgreve und seit dessen am 22sten Januar 1815 erfolgten Tode von der Implorantin für deren alleinige Rechnung bis ultimo December 1818 unter der Firma von Joachim Jacob Holtzgreve geführte und sodann aufgehobene Handlung ex quocunque capite vel causa einige rechtliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, dieselben in einem anzusetzenden Termine, Auswärtige durch einen ad acta bestellten Procurator, bey diesem Wohlöbl. Gericht anzugeben und zu rechtfertigen schuldig sind, mit der Verwarnung, daß sie widrigenfalls damit präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll."

Diesem Petito Proclamatis ist gerichtlich alles Inhalts deferirt und der 29ste October dieses Jahrs pro termino unico et peremtorio angenommen worden, welches vom implorantischen Anwalde hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 9ten Junii 1819.

Von Einem Wohlöbl. Niedergerichte ist auf gezlemendes Ansuchen Curatorum bonorum Bernard Goldschmidt publicum Proclama dahin erkannt: daß alle und jede, welche an den nunmehr insolvent gewordenen Bernard Goldschmidt irgend einige Forderung zu haben vermeynen, und sich noch nicht coram Protocollo commissionis angegeben, solche ihre Forderung gegen den 27sten September 1819, als in termino unico et peremtorio, sub poena praecluſi et perpetui silentii, auf hiesiger Niedergerichtlicher Canzley anzugeben schuldig seyn sollen; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 19ten Junii 1819.

In Creditsachen Samson Elias Delbanco ist von Einem Wohlöbl. Niedergericht hieselbst auf gezlemendes Ansuchen Curat. bonorum allen in Commissione sich noch nicht angegebenen Gläubigern desselben per publicum Proclama injungirt worden, sich mit ihren etwanigen Forderungen innerhalb des festgesetzten termini unici et peremtorii den 17ten September dieses Jahres auf hiesiger Niedergerichtlicher Canzley zu melden, und zwar sub poena praecluſi et perpetui silentii, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 8ten Junii 1819.

Auf Imploriren Herrn Dris. Carl August Buchholz für Catharina Dorothea, sel. Johann Heinrich Bing Wittwe, und Heinrich Hermann August Geschwister Lüder resp. cum Dno. curatore und per mandatarium, befindet sich hieselbst, zu Hamburg und Wismar, ein öffentliches Proclama angeschlagen, wodurch alle und jede, welche an die implorantische, am 17ten April d. J. hieselbst verstorbene Mutter, Maria Dorothea, geb. Holtermann, wieland August Barthold Lüder Wittwe, Forderungen und Ansprüche ex capite debiti vel alia qua-

omnque causa zu haben vermeynen, schuldig erkannt werden, sich damit spätestens den 3ten September d. J. und sub praejudiciis praecluſi et perpetui silentii bey imploirantischem Herrn Anwald gegen Empfang eines Anmeldungsscheins, im Fall eines Widerspruchs aber im hiesigen Niedergericht anzugeben.

Actum Lübeck, im Niedergericht, den 5ten Junii 1819.

(L. S.) In fidem:
Joh. Heinr. Kipp, Dr.

Auf Imploriren Herrn Dris. Carl August Buchholz, für des Stadt-Postmeisters weyland Georg Blohm hinterlaſſenen beyden Kinder und Beneficiat-Erben, cum tutoribus Srs. Nicolaus Hermann Müller und Georg Heinrich Nölting, befindet sich dieselbst, zu Hamburg und Wismar ein öffentliches Proclama angeschlagen, wodurch alle und jede, welche an weyland Georg Blohm und an die von demselben vor Antritt des Postmeister-Amtes unter der Firma M. Krüger Wittwe et Blohm geführte Handlung ex capite debiti vel alia quacunque causa, namentlich aus den dem Verstorbenen eingegangenen Assecurans-Contracten, es mögen darüber Rechtsstreite anhängig seyn oder nicht, ingleichen alle und jede, welche dem mehrgenannten weyland Georg Blohm mit Schuld verhaftet sind, schuldig erkannt werden, spätestens den 10ten September d. J., die Gläubiger sich bey imploirantischem Herrn Anwalde gegen Empfang eines Anmeldungsscheins, im Fall eines Widerspruchs aber im hiesigen Niedergericht sub praejudiciis praecluſi et perpetui silentii anzugeben, die Schuldner aber ihre Schulden sub poena dupli zu bezahlen.

Actum Lübeck, im Niedergericht, den 12ten Junii 1819.

(L. S.) In fidem:
Joh. Heinr. Kipp, Dr.

Auf Imploriren Herrn Dris. Gotthard Heinrich Meyerstieck, für des wohlseligen Herrn Dris. Ludwig Suhl hinterlaſſene Frau Wittwe und Kinder, resp. cum curatore et tutoribus, befindet sich dieselbst zu Hamburg und Kiel ein öffentliches Proclama angeschlagen, wodurch alle und jede, welche ex capite debiti vel alia quacunque causa Ansprüche an den Nachlaß des genannten Herrn Dris. Ludwig Suhl zu haben vermeynen, schuldig erkannt werden, sich damit spätestens den 14ten September d. J. und sub praejudiciis praecluſi et perpetui silentii bey imploirantischem Herrn Anwald gegen Empfang eines Anmeldungsscheins, im Fall eines Widerspruchs aber im hiesigen Niedergericht anzugeben.

Actum Lübeck, im Niedergericht, den 19ten Junii 1819.

(L. S.) In fidem:
Joh. Heinr. Kipp, Dr.

Da der Administrator des Nachlaſſes der dieselbst ab intestato verstorbenen Batseba, verwittwet gewesenen Israel und gebohrnen Dehn, bey dem hiesigen Obergerichte um die Erlaſſung eines Proclams zur Convocirung der Erben, ingleichen der Creditoren und Debitoren der gedachten Defunctae gehorsamst angesucht hat und dieser Bitte Statt gegeben worden ist; so werden hiedurch alle und jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Batseba, verwittwet gewesenen Israel und gebohrnen Dehn, entweder als Erben, oder als Creditoren oder aus einem sonstigen Grunde legend ein Recht oder eine Ansprache zu haben vermeynen, so wie auch alle diejenigen, welche derselben mit Schulden verhaftet sind oder Sachen und Pfänder von ihr in Händen haben, hierdurch ein für allemal und also peremtorie vorgeladen und angewiesen, sich damit, und zwar in so fern sie Auswärtige sind, durch zu bestellende hiesige Bevollmächtigte, am 11ten October dieses Jahres bey dem hiesigen Obergerichte anzugeben, auch ihre Angaben demnächst gehörig zu justificiren, unter der hinzugefügten Verwarnung, daß sie widrigenfalls, und zwar die Erben mit ihren Erb-Ansprüchen und die Creditoren mit ihren Forderungen, an den Nachlaß der besagten Defunctae werden präcludirt und dieserwegen mit einem immerwährenden Stillschweigen werden belegt, die Debitoren und Sachen-Inhaber aber mit der doppelten Zahlung und dem Verluste ihrer etwanigen Pfand- und Retentions Rechte werden belegt werden. Wornach sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 19ten Julii 1819.

Ex decreto Senatus.

Da der hiesige Schutzverwandte und Kaufmann Lippmann Berlin, als Administrator der nur unbeträchtlichen Verlaſſenschaft des hieselbst unverehelicht verstorbenen Schutzverwandten und Handlungs-Commis Moses Amsel, über dessen Herkommen nichts weiter bekannt ist, als daß er in oder bey Büdingen gebohren seyn soll, bey dem hiesigen Obergerichte um die Erlaſſung eines Proclams zur Convocirung der unbekannten Erben und etwa vorhandenen Creditoren des Defuncti gehorsamst angesucht hat, und dieser Bitte Statt gegeben worden ist; so werden alle und jede, welche an den Nachlaß des besagten verstorbenen Moses Amsel, entweder als Erben, oder als Creditoren des Defuncti, oder aus sonst irgend einem Grunde Rechte und Ansprüche zu haben vermeynen, hierdurch ein für allemal und mithin peremtorisch aufgefordert und angewiesen, sich damit am 11ten October dieses Jahres bey dem hiesigen Obergerichte entweder persönlich oder durch zu bestellende hiesige Bevollmächtigte anzugeben, auch ihre Angaben demnächst gehörig zu justificiren, unter der hinzugefügten Verwarnung, wie sie widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Erb- und sonstigen Ansprüchen an diesen Nachlaß werden präcludirt, und damit nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

Wornach sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 19ten Julii 1819.

Ex decreto Senatus.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract

des in No. 114 dieser Zeitung inserirten Proclams.

Credit- und Debitoren des verstorbenen Claus Detlef Martens in Egstedt werden sub poena praecluſi et resp. dupli aufgefordert, ihre an denselben habenden Forderungen oder Schuldigkeit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, in der Königl. Kirchspielsschreiberey zu Borz gehörig anzugeben.

Zweyte Bekanntmachung.

Extract.

Der abwesende Peter Heins aus Bockholt, welcher sein 70stes Jahr zurückgelegt, wird aufgefordert, sich binnen 12 Wochen zu melden und gehörig zu legitimiren, widrigenfalls derselbe pro mortuo erklärt werden wird. Auch müssen diejenigen, welche ex quocunque capite vel causa, vel ex jure hereditario, an dessen geringes Vermögen Ansprüche zu haben vermeynen, sich damit in der angesetzten Frist sub poena praecluſi et perpetui silentii bey dem Endesunterzeichneten nach Inhalt des Hayger Proclams angeben.

Glückstadt im Inspectorat der adel. Blomkischen Wildnis, den 15ten Julii 1819.

F. G. Koch.

Zweyte Bekanntmachung.

Extract.

Creditoren, Debitoren, Pfand-Inhaber des zum Concurs gekommenen hiesigen Handelsmanns Joseph Abrahamson müssen sich resp. bey Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, doppelter Zahlung, so wie des Verlustes ihres Pfand- oder sonstigen Rechts, auch resp. unter Bestellung gehöriger procuraturae ad acta im hiesigen Stadt-Secretair et angeben.

Rendsburg, den 10ten Julii 1819.

Bürgermeistere und Rath dieselbst.

Zweyte Bekanntmachung.

Extract

des Proclams in der Beylage zu No. 118 dieser Zeitung.

Credit- und Debitoren des Tewes Rave auf der Sandhöfen haben ihre etwanigen Forderungen oder

Schuldigkeit innerhalb 12 Wochen in der Kirchspielschreiberey zu Oldenlack gehörig anzugeben.

Zweyte Bekanntmachung.

Von Gerichts wegen und bey nachgesetzter Comminationen gebiete Ich, Johann Christian Friedrich Heinzelmann, Königl. Conferenzrath und Landvoigt in Süderdithmarschen, Ritter ꝛc.

Euch, den Gläubigern, mit Ausnahme der protocollirten, rücksichtlich des Hauptstuhls, Schuldnern, Pfandinhabern und Rechnungsverwandten des Bonificedenten, Grobschmidts Jürgen Thiedemann, am Trennwurtherdeich.

Zur Regulirung der Concursmasse des gedachten Bonificedenten, Grobschmidts Jürgen Thiedemann am Trennwurtherdeich, habe Ich auf Anhalten des Cur. bonor. Hinrich Jürgens allda ein Proclam bewilligt.

Daß ihr demnach bey Strafe des ewigen Stillschweigens, doppelter Zahlung, Verlust des Pfandrechts und der Compensation, die Auswärtigen jedoch praevia procuratura ad acta in hoc foro, innerhalb 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams in der Königl. Kirchspiel-Schreiberey zu Marne beym Professions-Protocoll Angabe thut und das Weitere gewärtiget.

Wornach sich ein jeder zu achten.

Meldorf, den 15ten Julii 1819.

In fidem:

Carthausen.

Erste Bekanntmachung.

Die Wittwe Anna Rübsmann zu Springswedel hat für sich und tut. nom. ihrer Kinder cum curatore et assistente gerichtlich erklärt, daß sie den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes, des Hufeners Hans Rübsmann, nicht antreten könne, sondern denselben der concursmäßigen Behandlung überlassen müsse. Es werden daher alle und jede, welche an den Nachlaß des weyland Hufeners Hans Rübsmann zu Springswedel aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, imgleichen alle, die demselben mit Schulden verhaftet sind, oder etwas pfandweise von ihm besitzen, und zwar Erstere bey Strafe der Präclusion, Letztere respective bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust des Pfandrechts, hiemit ein für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bey mir, als bestellten Gerichtshalter des adlichen Guts Emkendorff gehörig anzeigen, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente in Original produciren und davon beglaubte Abschriften bey den Acten zurücklassen.

Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel im Justitiariat des adlichen Guts Emkendorff, den 21sten Julii 1819.

A. Dreyer.

Erste Bekanntmachung.

Demnach der hiesige Bürger und Buchbinder-Amtsmeister Otto Carl Christian Mau coram protocollo erklärt hat, daß er außer Stande sey, seine Gläubiger zu befriedigen, und in Gemäßheit dieser Erklärung der Concurs über seine Güter erkannt ist:

So werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt alle und jede, welche an den gedachten hiesigen Bürger und Buchbinder-Amtsmeister Otto Carl Christian Mau aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, imgleichen alle, die demselben mit Schulden verhaftet sind, oder etwas pfandweise von ihm besitzen, und zwar Erstere bey Strafe der Präclusion, Letztere respective bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust des Pfandrechts, hiermit ein für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente in Originali producirten und davon beglaubte Abschriften bey den Acten zurücklassen.

Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 16ten Julii 1819.

Bürgermeister und Rath der Stadt Kiel.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Georg, Prinz Regenten, im Namen und von wegen Sr. Majestät, Georg des Dritten, Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch Königs von Hannover, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir im Justiz-Canzley verordnete Räthe fügen hiemit zu wissen:

Auf den Antrag der Gebrüder von dem Busche, namentlich des Forstmeisters von dem Busche zu Misburg bey Hannover und Consorten, werden alle diejenigen welche an dem Nachlasse weyland ihres Vaters, des am 17ten May 1806 zu Rethmar verstorbenen Königlichen Vice-Oberstallmeisters Friedrich August von dem Busche; ferner an dem Nachlasse ihres am 28sten Januar 1817 verstorbenen Bruders, des Capitains in Königl. Großbritannischen Diensten, Georg Wilhelm Clamor August von dem Busche, so wie an jeden einzelnen der jetzigen Provocanten, nämlich den Forstmeister Ernst Ludewig Clamor von dem Busche zu Misburg bey Hannover, den Domherrn Georg Wilhelm Ernst August von dem Busche zu Frankfurt am Mayn und den Hofjunker Friedrich August Theodor von dem Busche in Hannover, aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde eine Forderung oder einen Anspruch, möge an solcher auf einem Real-Rechte, oder auf einem bloß persönlichen Rechte irgend einer Art bereits jetzt schon existent seyn oder erst in der Folge der Zeit geltend gemacht werden können; in specie aber alle diejenigen, welche an dem von ihrem seligen Vater nachgelassenen Rittergute Rethmar im Königlichen Amte Ilten des Fürstenthums Lüneburg in seinem ganzen Umfange und mit allen seinen Pertinentien, auch an dem Inventarium des gedachten Guts ein Real-Recht irgend einer Art haben möchten, bloß mit Ausnahme der von den Provocanten anerkannten oberlehnsherrlichen und agnatischen Rechte an den in der nachstehenden Anlage A. verzeichneten, mit dem Gute Rethmar verbundenen und nicht mit verkauften Lehns-Parcelen; übrigens aber mit Einschluß etwaniger auf diesen Lehnsstücken haftender Lehnsschulden, möge ein solches Real-Recht auf Eigenthum, Hypothek, Näherrecht, Fideicommiß-Stiftung oder irgend einem andern möglichen Rechtsgrunde beruhen, auf das ganze Gut oder irgend einen Bestandtheil desselben sich erstrecken, jetzt schon klagbar seyn, oder künftig erst geltend gemacht werden können; hiedurch peremtorie vorgeladen, in dem auf den 29sten September dieses Jahrs ad profitendum et liquidandum fraglichen dieses anberaumten Termine sich einzufinden, ihre vermeyntlichen Rechte und Ansprüche zu melden, auch die darüber in Händen habenden Documente originaliter zu produciren, und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, welche dieser öffentlichen Ladung nicht gelebet werden, sodann mit ihren etwanigen Ansprüchen präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Urkundlich des hierunter gelegten Canzley-Siegels.

Geben Zelle, den 2ten Julius 1819.

(L. S.)

L. v. Roberts.

Langner.

Anlage A.

Verzeichniß der mit dem Gute Rethmar verbundenen Lehnsstücke.

A. Gebrüder Wenzel'sches Lehn.

I. Dorf Holtensen.

1. Die Holtensener Wiese am sogenannten Fabrik-Kampe. 2. Die große und kleine faule Spring am sogenannten Rethmar-Teiche oder Riedbruche. 3. Das Holtensener Feld am sogenannten faulen Spring. 4. Das Springfeld zwischen dem Rethmar-Teiche und dem Holt-

Holzheimer Felde. 5. Der blanke Camp zwischen dem Reths mar-Teiche und dem Holzheimer Felde. 6. Der Stein-Camp an der Holzheimer Wiese. 7. Die jetzt als Forst benutzte Teich-Stätte oder das Riedbruch.

II. Halmar.

1. Das Kirchenlehn daselbst, in dem Patronat-Rechte bestehend. 2. 10 Hufen Landes mit 9 Höfen und Wiesen cum pertinentiis, welche den Geschlechtern Storre und Holtmann zu Afterlehn eingethan sind.

III. Großen Lopke. 4 Hufen Landes und 2 Worthen, womit mehrere dortige Einwohner bemeyert sind, die dafür zusammen an das Haus Rethmar entrichten:

a. Pfandgeld, 13 Mgr. 4 Pf. b. Für Zins-Eyer, 18 Mgr. 3 Pf.

und außerdem 5 Malter 3 Himpten Recken, 5 Malter 3 Himpten Gerste und 11 Malter 1 Himpte Hafer Hasleer Maaße, auch für die alle 12 Jahr eintretende Beimeyerung 13 Rthlr. 18 Mgr.

IV. Kleinen Lopke — daselbst 3 Hufen Landes, mit welchen das Meyersche Geschlecht subinfendirt ist.

V. und VI. Evern und Gielungen — 1 Hufe Landes und 1 Hof zu Evern, zwey Hufen Landes cum pertinentiis zu Gielungen (einem nicht mehr existirenden Dorfe) womit das Storresche Geschlecht subinfendirt ist und welche den diesem meyerweise aufgetan sind.

B. Das Nassau Spiegelbergsche Lehn in dem Kirchen-Lehn zu Rethmar und dem Patronate daselbst bestehend;

Beschreibung: das Kirchen-Lehn zu Rethmar mit dem St. Catherinen-Altar daselbst, mit 5 Hufen Landes und dem Wedemhofe, wo der Pastor wohnt.

Die Kirche, der Pastor, der Schulmeister und die Küster zu Rethmar benutzen diese 5 Hufen Landes pro parte salarii.

Die Vasallen üben wegen dieses Lehns das jus patronatus über die Kirche zu Rethmar aus.

C. Das Gräflich-Wochholzische Lehn.

Ein Viertel Korn-, Fleisch- und Flachs-Zehnten in und vor Dolgen.

D. Hannoversche Lehn.

239 Morgen 60 Quadrat-Ruthen Ackerland im Mühlenfelde und 13 und einen halben Morgen Wiesen auf der faulen Wiese.

Es werden hiermit nachfolgende, während des letzten Krieges verschollene Militair-Personen auf Ansuchen deren nächsten Anverwandten und respective deren Vormundschaften, in Gemäßheit der Königl. Verordnung vom 22ten April 1818, öffentlich citirt, binnen Jahresfrist sich bey der unterzeichneten Behörde zu melden, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie widrigenfalls für todt erklärt, und ihr Vermögen den bekannten nächsten Erben oder Nachfolgern ausgeantwortet werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche vom Leben der Verschollenen Nachricht besitzen, zu deren Mittheilung an uns ersucht.

Namen der Verschollenen:

1) Johann Diedrich Meyer von Elze bey Schweringen, Kirchspiels Barsinghausen.
2) Friedrich Budshorst aus Hoyerhagen, Kirchspiels Hoyerhagen.
3) Johann Christ. Heinrich Meyer von Heeßen, Kirchspiels Wechold.
4) Albert Friedrich Hollhaus aus Cassel, Kirchspiels Bücken.
5) Diedrich Heinrich Schlerf aus Hassel, Kirchspiels Hassel.
6) Johann Friedrich Christoph Bruns aus Warpe, Kirchspiels Bücken.
7) Christian Ernst Georg Schöne aus Wechold, Kirchspiels Wechold.
8) Diedrich Heinrich Bückmann aus Winkhorst, Kirchspiels Bücken.
9) Diedrich Heinrich Ampfferff von Hoyerhagen, Kirchspiels Hoyerhagen.

Signatum Hoya, am 20sten Julius 1819.

Königl. Großbrit. Hannöv. Amt.
Ifenbart. Augspurg. Koch. Meyer.

Nachdem in dem am 21ten September 1809 statt gehabten Distributions-Termine der Concursgelder weyl. Gemeinschuldners, Bürgers und Fuhrmanns Jacob Schrete allhier 120 Rthlr. 20 Ggr. Cassen-Münze für die Erben weyl. Christian Scheele, da sich selbige in diesem Termine nicht angefunden, auf Antrag der Wedemannschen Vormünder ad depositum judiciale genommen worden und bisdato in selbigem verblieben sind, jetzt aber von dem Fuhrmann Henning Wedemann dieselbst darauf angetragen, daß ihm von diesen Geldern diejenigen 80 Rthlr. ausgezahlt werden möchten, welche seiner verstorbenen Mutter als Brautschatz aus dem Hause des Cridarii gebühret hätten und bis jetzt unberichtigt geblieben wären, ehe diesem Suchen aber deferirt werden kann, erforderlich ist, sämmtliche Erben des gedachten Christian Scheele, so wie überhaupt alle diejenigen zu erforschen, welche an dem erwähnten Deposito Ansprüche haben möchten, und dann hierzu Termin auf

den 22sten k. M. September,

wird seyn der Mittewochen nach dem 19ten Sonntage nach Trinitatis d. J., anberahmet und angesetzet worden ist, als werden alle diejenigen, welche an dem mehrerwähnten Deposito aus einem Erb- oder sonst aus irgend einem dinglichen oder persönlichen Rechte und Grunde Ansprüche machen zu können glauben, Kraft dieses citiret und geladen, bemeldten Tages, Morgens 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause vor dem Stadtgerichte zu erscheinen, ihre Ansprüche anzugeben und durch Production der darüber etwa in Händen habenden Original-Papiere, Documente und Briefschaften sofort klar zu machen, unter der Verwarnung, daß die, welche sich in diesem Termine nicht melden, nachher mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört, sondern damit präcludirt und die Gelder nach erlassenem decreto praeclusivo an die, welche sich gemeldet und ihre Ansprüche genugsam begründet haben, ausgezahlt werden sollen.

Decretum Winsen a. d. Luhe, den 27sten Julius 1819.

Das Stadtgericht allhier.

von Hugo.

Johann Christoph Dammann aus Nienwörde, hiesigen Amts, welcher im Jahre 1812 mit der damaligen Westphälischen Garde nach Rußland marschirt ist, wird hierdurch aufgefordert, binnen Jahresfrist, und spätestens bis zum 1sten Junii 1820, sich hier einzufinden, oder sur verläßige Nachricht von seiner Existenz mitzutheilen, indem er widrigenfalls für todt wird erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Erben ausgeantwortet werden wird.

Zugleich werden diejenigen, welche vom Leben oder Tode jenes Dammann Nachricht zu geben vermögen, hierdurch ersucht, solche dem hiesigen Amte mitzutheilen.

Bodenteich, den 17ten May 1819.

Königl. Großbrit. Hannöver. Amt.
A. F. C. Lodemann. C. F. P. Stromeyer.

Edictal-Citation
der unbekannten Gläubiger des zu Schmiedeberg verstorbenen Kaufmanns Modes.

Die unbekannten Gläubiger des in Schmiedeberg verstorbenen Kaufmanns Christian Gottlieb Modes aus Breslau werden hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen binnen 6 Monaten bey unterzeichnetem Gerichts-Amte anzuzeigen und die Rechtlichkeit derselben nachzuweisen, indem nach Ablauf dieser Frist die Verlassenschaft den Erben ausgeantwortet werden wird, und alsdann die unbekannt gebliebenen Gläubiger sich wegen ihrer Befriedigung nur an jeden der Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile werden halten können.

Peterswaldau bey Reichenbach in Schlesien, den 24sten May 1819.

Das Reichsgräfl. Stolbergsche Gerichts-Amt.

Edictal-Citation.

Diejenigen, welche an dem von Buhla sich entfernten Linnenhändler Heinrich Hobrecht über dessen Ver-

mögen, welches in einem daselbst belegenen Hinterlärter-Hause nebst Zubehör, 22 Acker Land, einem Vorrathe von gebleichter Leinewand, einigen unbedeutenden Activis und verschiedenen Mobilien besteht, wegen Unzulänglichkeit zur Befriedigung seiner Gläubiger, auf Antrag Concurs eröffnet worden ist, Forderungen und Ansprüche haben, werden hierdurch vorgeladen, in dem

den 5ten October d. J.,

Vormittags 9 Uhr, auf hiesigem Gerichts-Local angesetzten Liquidations-Termine, entweder in Person, oder durch mit gehöriger Information versehene zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen die bey dem Königl. Land- und Stadt-Gerichte zu Nordhausen angestellten und zugleich bey den hiesigen zur Praxis verstatteten Herren Justiz-Commissarien, Fischer I., Dr. Fischer II., Maximilian und Clages, vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, oder beym Ausbleiben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb wider die sich meldenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Auch wird allen denjenigen welche zu des Heinrich Hoberts Vermögen gehörende Gelder, Sachen oder Briefschaften in Händen haben möchten, aufgegeben, denselben oder sonst Jemanden davon nicht das Geringste verabfolgen zu lassen, vielmehr dem hiesigen Gericht die betreffenden Gegenstände sofort anzuzeigen, und solche, mit Vorbehalt der ihnen daran zustehenden Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern, widrigenfalls geleistete Zahlungen als nicht geschehen geachtet, und derjenige, was gezahlt oder aufgeantwortet seyn möchte, anderweit zum Besten der Masse beygetrieben werden wird. Wer aber etwa in Händen habende Gelder oder Sachen verschweigen oder zurückhalten möchte, wird seines daran habenden Unterpfandes und andern Rechts für verlustig erklärt werden.

Zugleich wird der genannte Linnenhändler Heinrich Hobert, dessen jetziger Aufenthalt unbekannt ist, zu diesem Termine ebenfalls vorgeladen, um dem Contradictor die ihm beywohnenden, die Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben.

Bleicherode, den 7ten Junii 1819.

Patrimonial-Reich-Gericht daselbst.

Wenzel.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Daß, in Verfolg Unserer durch mehrere öffentliche Blätter gemeinkundig gemachten Verordnung und präclusivischen Vorladung vom 22sten November 1816, nunmehr alle seit dem Feldzuge des Jahres 1812 von dem ehemaligen hiesigen Füselier-Bataillon vermißte Soldaten und andere Militairs, weß Standes und Wesens sie seyn mögen, welche bis zu dem auf den 22sten März 1819 bestimmt gewesenen Termin, oder in demselben, vor Unserm Militair-Collegio sich so wenig persönlich gemeldet, als glaubhafte Nachricht von sich gegeben haben, unter Vollstreckung des in vorgenannter Verordnung gedrohten Nachtheils für todt zu erklären, und hiemit für todt erklärt werden.

Wie demnach in Folge dieser Todes-Erklärung sowol die ehelichen Verhältnisse der aufgebliebenen Militairs für aufgehoben zu achten, und den nachgebliebenen Ehefrauen derselben sich anderweitig zu verheirathen Kraft dieses Fug und Recht ertheilet seyn, auch ihnen über diese Befugniß, wenn sie sich derselben bedienen wollen, ein besonderer Schein aus Unserm Militair-Collegio ausgefertiget werden soll; so sollen auch die rückständigen Löhnungs-Gelder der Ausgebliebenen nebst demjenigen, was sie etwa als Stellvertreter zu fordern haben, unter ihre sich gehörig legitimirende Erben durch deren competente Gerichts-Behörde, als welche sich dieserhalb an Unser Militair-Collegium, welches auch die Stellvertretungs-Gelder einzuziehen haben wird, zu wenden hat, den Rechten nach, jedoch wegen des nur unbedeutenden Gegenstandes, unentgeldlich vertheilet werden.

Dahingegen soll das übrige bewegliche und unbewegliche Vermögen der für todt erklärten Ausgebliebenen von der competenten Gerichts-Behörde, unter welcher das Vermögen belegen, nur gegen Cautions-Bestellung wegen eventueller Rückzahlung, wenn etwa einem oder dem andern der sich nicht Eingefundenen die Rückkehr oder die Ertheilung einer Nachricht von sich unmöglich gewesen seyn möchte, an die sich legitimirenden Erben verabfolgt werden, jedoch diese Cautions-Leistung ohne Rücksicht auf die in diesem besondern Falle keine Anwendung findende Constitution vom 29sten März 1779 wegen der Abwesenden und deren Vermögens-Verwaltung ꝛc. nach Ablauf von fünf Jahren vom dato dieser gegenwärtigen Verordnung an, aufhören und gänzlich wegfallen.

Uebrigens können von Seiten der Erben auf die in der Patent-Verordnung vom 13ten März 1809 ad 3) versprochene Prämie keine Ansprüche statt finden, weil diese Prämie, ihrer Bestimmung nach, nicht allein bar öffentlich seyn, sondern auch nur nach aufgedienten sechs Capitulations-Jahren hat gezahlt werden sollen.

Wir gebieten und befehlen daher Unserm Militair-Collegio, auch allen obern und niedern Gerichts-Behörden Unserer gesammten, sowol hiesigen als Fürstlich-Ratzeburgischen Lande, und sonsten männiglich, welche es angehet, sich nach dieser Unserer Verordnung, welche durch die hiesigen und Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenz-Blätter, auch durch den Hamburger Correspondenten, gemeinkundig gemacht werden wird, allerunterthänigst zu richten und zu achten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz, den 4ten Junii 1819.

Georg, Großherzog von Mecklenburg.

(L. S.)

v. Oertzen.

Erkenntniß.

Nachdem die Landes-Anwesenden Johann Christoph und Michael Emanuel Maier, Söhne der dahier verstorbenen Kaufmännin Maria Barbara Mauch, oder ihre allenfallsige Leibeserben, die in dem unterm 23sten November vorigen Jahres erlassenen öffentlichen Aufrufe abgeforderte Erklärung über die An- oder Nicht-Anerkennung des gerichtlich hinterlegten mütterlichen Testaments innerhalb des festgesetzten peremtorischen Termins vom 6 Monaten bis zur Stunde noch nicht abgegeben haben, so wird auf erneuertes Anrufen der aufgestellten Curatoren, in Gemäßheit des angedrohten gesetzlichen Präjudizes, das ernannte Testament der Maria Barbara Mauch hiemit als anerkannt erklärt, sofort weiters nach letztwilliger Verordnung und gesetzlicher Vorschrift in der Sache verfahren.

Am 15ten Junii 1819.

(L. S.)

Königl. Bayersches Kreis- und Stadtgericht Augsburg.

von Silberhorn.

Vordrugg.

Von dem unterzeichneten Gericht werden nachbenannte Verschollene:

1) der am 4ten Junii 1778 hier gebohrne Sohn des verstorbenen hiesigen Garnwebermeisters Peter Friedrich Neute, Vornamens Johann Carl Christian, welcher sich im Jahre 1796 von Celle hat nach Petersburg begeben wollen, dort aber nach den eingezogenen Nachrichten nicht angekommen ist, auch seit jener Zeit nichts von sich hat hören lassen;
2) der Sohn des verstorbenen Schullehrers Emanuel Friedrich Buge, Vornamens Johann Friedrich Emanuel, welcher am 30sten August 1780 zu Göhlsdorf im Amte Lehnin gebohren und sich bis 1801 oder 1802 als Schneidergeselle in Copenhagen aufgehalten, von da aber nach England gehen wollen;

oder deren hier unbekannte Erben hierdurch auf das Gesuch ihrer Anverwandten, Curatoren und angeblich nächsten Erben vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten, längs-

Rens aber in dem vor dem Herrn Justiz-Rath Steinbeck anhier im Instructions-Locale am Neustadtschen Markt angesetzten Termin,

den 4ten December 1819.

Vormittags um 10 Uhr, entweder schriftlich oder persönlich, oder durch einen mit gehöriger Vollmacht und Information versehenen Justiz-Commissarius zu melden, wozu ihnen der Herr Justiz-Commissarius Seltz in Vorschlag gebracht wird, zu melden und nähere Anweisung zur Empfangnahme des ihnen gebührigen Vermögens zu gewärtigen. Im Unterlassungs-Falle werden die Vermißten für todt erklärt, die sich gemeldeten Erben als rechtmäßige angenommen, selbigen als solchen das vorhandene Vermögen zur freyen Disposition verabfolgt und der sich nach erfolgter Präclusion erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe alle Handlungen und Dispositionen der für legitimirt angenommenen Erben anzuerkennen und zu übernehmen für schuldig geachtet, auch von ihm weder Rechnungs-Legung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern für berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden ist, zu begnügen für verbunden geachtet werden. Im Fall sich aber kein Erbe meldet, soll das Vermögen der hiesigen Kämmerey zugesprochen werden.

Brandenburg an der Havel, den 1sten Februar 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Der aus der hiesigen Stadt gebürtige Felician Jasubowski, welcher sich im Jahre 1803 von hier entfernt und eingegangenen Nachrichten zufolge in diesem Jahre noch in Wien aufgehalten, seit jener Zeit aber keine Nachricht von sich gegeben hat, wird, so wie im Fall er bereits gestorben ist, dessen etwanige unbekannte Erben auf den Antrag seiner Geschwister hiermit öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten, und spätestens in termino den 24sten April a. f. bey uns schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung, im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und sein Vermögen den hier bekannten Erben ausgeantwortet werden wird.

Neuenburg, den 6ten Junii 1819.

Königl. Westpreußisches Stadt-Gericht.

Edictal-Citation.

Da zu den in unserm Deposito befindlichen Verlassenschaften der nachstehend benannten Personen bisher sich keine Erben gemeldet haben, so werden dieselben, nämlich:

1) der Nachlaß der am 4ten May 1808 hier verstorbenen Wittwe des 20 bis 24 Jahre vorher gestorbenen Gammetmachers Walter, Taufnamens Elisabeth, deren Familien-Name nicht zu erforschen gewesen, und deren Nachlaß 5 Rthlr. 17 Gr. 10 Pf. beträgt;
2) des am 22sten August 1808 hier gestorbenen, beym hiesigen Garde-Invaliden-Bataillon gestandenen Grenadiers Dremberg, dessen Geburts-Ort unbekannt geblieben und Nachlaß 1 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf. beträgt;
3) der am 27sten Junii 1795 begrabenen Wittwe des Mühlenbereiters Kühne im Fürstenthumschen Kreise, der Catharina, geb. Bauer, deren erster Mann der Reitknecht Hinicke gewesen, deren zweyter Ehemann jedoch unbekannt geblieben, welche aus dem Baireuthschen, ohne nähere Angabe des Orts, gebürtig seyn soll, und deren Nachlaß 12 Rthlr. 11 Gr. beträgt;
4) der am 20sten Sept. 1808 begrabenen Grenadier Wittwe Schmidt, deren Tauf- und Familien-Name und Geburtsort nicht erörtert, deren Nachlaß 4 Rthlr. beträgt;
5) der am 3ten December 1814 als Wittwe gestorbenen, am 23sten December 1792 dem Grenadier Friedrich Weber verehelichten Anne Caroline, geb. Krause, deren Geburtsort nicht bekannt ist, und deren Nachlaß 44 Rthlr. 20 Gr. 9 Pf. beträgt;
6) des am 4ten September 1803 gestorbenen Magistrats-Registrators Christian Fröhlich (Taufschein Gottlieb), in Berlin gebohren, dessen Vater in der dortigen Dorotheen-Stadt Schuhmann und Rando, bey der Petri Kirche, Arbeiter, dessen Mutter, Lee, geb. Stenzen, gewesen, der in der Ehe mit der Friederike, geb. Kerzen, gelebt, und dessen Nachlaß 180 Rthlr. 10 Gr. 2 Pf. beträgt;

hiedurch öffentlich aufgeboten, und die, allen Nachforschungen ungeachtet, unbekannt gebliebenen Blutsverwandten und Erben der Erblasser aufgefordert, sich binnen 8 Wochen und 9 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 16ten December 1819 um 10 Uhr,

vor dem Herrn Justizrath Steinhausen zu Ratzdorf anberaumten Termin zu melden, ihr Erbrecht an den Nachlaß und ihr Verwandtschafts-Verhältniß persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu den am hiesigen Orte Unbekannten die hiesigen Justiz-Commissarien Teutin, Jannasch, Strehl und Fromm, vorgeschlagen werden, zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß wenn niemand sich melden sollte, die vorbemerkten Verlassenschaften als herrenloses Gut dem Fisco zugesprochen werden.

Potsdam, den 6ten Februar 1819.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Von dem Königl. Preußischen Ober-Landes-Gerichte von Litthauen zu Insterburg werden nachbenannte Personen, als:

1) Der im Monat Junii 1765 in Kamionken gebohrne Johann Kuczio, ein Sohn des adlichen Einsassen Thomas Kuczio, welcher vor 30 und mehreren Jahren, nachdem er zu Gumbinnen die Schuhmacher-Profession erlernt hatte, sich auf die Wanderschaft nach Wilna im ehemaligen Großherzogthum Litthauen begeben und seit der Zeit keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte gegeben hat, einer eingegangenen unzuverläßigen Nachrichten zufolge aber bey der durch die Kayserlich-Russischen Truppen geschehenen Einnahme von Polen niedergemacht seyn soll;
2) der am 31sten Januar 1765 gebohrne Gottlieb Kubritzky, ein Sohn des adlichen Einsassen Paul Kubritzky aus Gronen, welcher vor beynahe 30 Jahren die Königl. Staaten verlassen und sich angeblich nach Warschau begeben hat;
3) der Adam Michnio aus Pomeiken, welcher vor 44 Jahren in einem Alter von 23 Jahren als Kutscher bey einem gewissen Luxemburg nach Warschau gegangen ist;
4) der am 1sten März 1768 gebohrne Friedrich Fabian, ein Sohn des verstorbenen adlichen Einsassen Michael Fabian aus Kobilinnen, der in seinem 12ten Jahre zum Kaufmann Fabian zu Königsberg in die Lehre gegeben, nach einem zweyjährigen Aufenthalte bey demselben aber verschwunden ist, und
5) der verschollene Franz Podbielsky, welcher vor 40 und mehrern Jahren aus der Stadt Pillkoppen in Polen in das adliche Freydorf Pioemken gekommen ist und daselbst die verwittwete Anna Medziwetzky, gebohrne Domas, geheirathet hat, die ein Jahr darauf verstorben ist, worauf er 8 Tage nachher fortgeritten ist und seitdem nichts von sich hat hören lassen,

auf deren Todes-Erklärung von ihren Verwandten und resp. Curatoren angetragen worden ist, so wie auch die von denselben etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmere hiedurch öffentlich vorgeladen, sich entweder in dem auf den 27sten April 1820, Vormittags um 10 Uhr, angesetzten Termin hier im Oberlandes-Gerichts-Conferenz-Zimmer vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Urbani, in Person zu gestellen, oder noch vor dem Termine in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur Sect. I. schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten.

Die sich nicht meldenden Verschollenen werden nicht nur für todt erklärt, sondern es wird auch eventualiter ihr Vermögen ihren bekannten nächsten Erben eventualiter dem Fiscus verkannt werden.

Insterburg, den 23sten April 1819.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Litthauen.

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Freytage, den 6 August.) No. 125.

Schreiben aus Newyork, vom 1 Julii.

Lord Cochrane hat zwey reich beladene Kauffahrteyschiffe in dem Außen-Hafen von Lima am 20sten Febr. genommen, gleichfalls ein Kanonenboot, mit Artillerie und Ammunition beladen. Gegen die Fregatten, welche in dem Hafen selbst lagen und von der Festung beschützt wurden, konnte er nichts unternehmen. Viele Leute aus Lima kamen zu ihm auf seine Schiffe. San Martin ist mit seiner Armee in Bewegung, um Lima zu Lande anzugreifen.

Folgendes ist die Proclamation des Lords Cochrane: Ich Vice-Admiral von Chili, Admiral und erster Commandeur von den Schiffen der Staaten, authorisirt und beauftragt von der hohen Regierung Chilis, die Küsten, Rheeden und Häfen des Königreichs Peru aufs strengste zu blockiren, mache hiedurch Folgendes bekannt:

1. Der Hafen von Callao und alle andere Häfen, Meerbusen und Rheeden sowol, als die ganze Küsten-Linie von dem Hafen Guyaquil bis Alacama in Peru, sind in einem förmlichen Blockade-Zustande.

2. Es ist allen Schiffen verboten, mit den Oertern oder Plätzen, welche in obige Blockade eingeschlossen sind, irgend einen Handel zu treiben oder eine Communication zu unterhalten.

3. Keinen Schiffen oder Fahrzeugen befreundeter oder neutraler Mächte, welche jetzt in dem Meerbusen von Callao, oder in irgend einem andern Hafen, der in obiger Blockade begriffen, vor Anker liegen, soll es nach Verlauf von 8 Tagen nach dieser Bekanntmachung erlaubt seyn, abzusegeln.

4. Es soll keiner einzigen neutralen Flagge frey stehen, unter welchem Vorwande es auch immer seyn mag, Spanisches Eigenthum, oder derjenigen Einwohner von Ländern, welche unter der Bothmäßigkeit des Königs von Spanien stehen, zu beschützen oder zu neutralisiren.

5. Irgend ein neutrales Fahrzeug, welches mit falschen oder doppelten Papieren fährt, oder welches nicht mit den nöthigen Documenten versehen ist, welche das rechtmäßige Eigenthum beweisen, soll denjenigen Strafen ausgesetzt seyn, die auf feindliche Güter und Kaufmannswaaren anzuwenden sind.

6. Jedes neutrale Fahrzeug, auf welchem sich Militair-Personen, Schiffer, Supercargoes oder Kaufleute von solchen Ländern befinden, welche unter der Bothmäßigkeit des Königs von Spanien stehen, sollen nach Valparaiso gesandt werden, um daselbst nach dem Völkerrecht gerichtet zu werden.

7. Diese Bekanntmachung soll denjenigen mitgetheilt werden, welche der Inhalt angeht.

Gegeben am Bord der O'Higgins, führend die Flagge des ersten Commandeurs in dem Meerbusen von Callao, den 1sten May 1819.

(Gez.) Cochrane und
And. A. Jonie, Secret.

Aus einem Schreiben aus London, vom 27 Julii.

Herr Owen, ein Methodist, welcher vor einiger Zeit einen sehr weitläuftigen Plan zur öffentlichen Kunde brachte, nach welchem er eine Art Colonie für die ärmere Classe errichten, dazu Ländereyen angewiesen haben wollte und eine Subscription zur Bestreitung der Kosten verlangte, hat, obgleich er im Anfange kein Gehör erhalten

Ex. 2. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_1, y_1).

Ex. 3. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_2, y_2).

Ex. 4. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_3, y_3).

Ex. 5. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_4, y_4).

Ex. 6. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_5, y_5).

Ex. 7. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_6, y_6).

Ex. 8. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_7, y_7).

Ex. 9. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_8, y_8).

Ex. 10. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_9, y_9).

Ex. 11. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{10}, y_{10}).

Ex. 12. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{11}, y_{11}).

Ex. 13. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{12}, y_{12}).

Ex. 14. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{13}, y_{13}).

Ex. 15. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{14}, y_{14}).

Ex. 16. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{15}, y_{15}).

Ex. 17. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{16}, y_{16}).

Ex. 18. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{17}, y_{17}).

Ex. 19. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{18}, y_{18}).

Ex. 20. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{19}, y_{19}).

Ex. 21. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{20}, y_{20}).

Ex. 22. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{21}, y_{21}).

Ex. 23. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{22}, y_{22}).

Ex. 24. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{23}, y_{23}).

Ex. 25. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{24}, y_{24}).

Ex. 26. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{25}, y_{25}).

Ex. 27. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{26}, y_{26}).

Ex. 28. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{27}, y_{27}).

Ex. 29. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{28}, y_{28}).

Ex. 30. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{29}, y_{29}).

Ex. 31. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{30}, y_{30}).

Ex. 32. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{31}, y_{31}).

Ex. 33. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{32}, y_{32}).

Ex. 34. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{33}, y_{33}).

Ex. 35. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{34}, y_{34}).

Ex. 36. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{35}, y_{35}).

Ex. 37. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{36}, y_{36}).

Ex. 38. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{37}, y_{37}).

Ex. 39. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{38}, y_{38}).

Ex. 40. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{39}, y_{39}).

Ex. 41. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{40}, y_{40}).

Ex. 42. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{41}, y_{41}).

Ex. 43. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{42}, y_{42}).

Ex. 44. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{43}, y_{43}).

Ex. 45. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{44}, y_{44}).

Ex. 46. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{45}, y_{45}).

Ex. 47. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{46}, y_{46}).

Ex. 48. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{47}, y_{47}).

Ex. 49. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{48}, y_{48}).

Ex. 50. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{49}, y_{49}).

Ex. 51. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{50}, y_{50}).

Ex. 52. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{51}, y_{51}).

Ex. 53. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{52}, y_{52}).

Ex. 54. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{53}, y_{53}).

Ex. 55. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{54}, y_{54}).

Ex. 56. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{55}, y_{55}).

Ex. 57. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{56}, y_{56}).

Ex. 58. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{57}, y_{57}).

Ex. 59. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{58}, y_{58}).

Ex. 60. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{59}, y_{59}).

Ex. 61. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{60}, y_{60}).

Ex. 62. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{61}, y_{61}).

Ex. 63. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{62}, y_{62}).

Ex. 64. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{63}, y_{63}).

Ex. 65. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{64}, y_{64}).

Ex. 66. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{65}, y_{65}).

Ex. 67. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{66}, y_{66}).

Ex. 68. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{67}, y_{67}).

Ex. 69. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{68}, y_{68}).

Ex. 70. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{69}, y_{69}).

Ex. 71. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{70}, y_{70}).

Ex. 72. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{71}, y_{71}).

Ex. 73. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{72}, y_{72}).

Ex. 74. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{73}, y_{73}).

Ex. 75. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{74}, y_{74}).

Ex. 76. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{75}, y_{75}).

Ex. 77. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{76}, y_{76}).

Ex. 78. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{77}, y_{77}).

Ex. 79. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{78}, y_{78}).

Ex. 80. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{79}, y_{79}).

Ex. 81. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{80}, y_{80}).

Ex. 82. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{81}, y_{81}).

Ex. 83. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{82}, y_{82}).

Ex. 84. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{83}, y_{83}).

Ex. 85. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{84}, y_{84}).

Ex. 86. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{85}, y_{85}).

Ex. 87. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{86}, y_{86}).

Ex. 88. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{87}, y_{87}).

Ex. 89. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{88}, y_{88}).

Ex. 90. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{89}, y_{89}).

Ex. 91. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{90}, y_{90}).

Ex. 92. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{91}, y_{91}).

Ex. 93. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{92}, y_{92}).

Ex. 94. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{93}, y_{93}).

Ex. 95. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{94}, y_{94}).

Ex. 96. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{95}, y_{95}).

Ex. 97. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{96}, y_{96}).

Ex. 98. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{97}, y_{97}).

Ex. 99. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{98}, y_{98}).

Ex. 100. Find the area of the surface generated by revolving the arc of the parabola $y^2 = 4ax$ from the vertex to the point (x_1, y_1) about the tangent at the point (x_{99}, y_{99}).

Lemma 1.2. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of n lines in the plane, and let $\mathcal{B}$ be a finite set of m points in the plane. Then the number of incidences between $\mathcal{A}$ and $\mathcal{B}$ is at most $m + n + (mn)^{1/2}$.

Proof. Let I denote the number of incidences between $\mathcal{A}$ and $\mathcal{B}$. Let k be the number of lines in $\mathcal{A}$ that contain at least two points in $\mathcal{B}$. Then $I \leq m + k$. Let $\mathcal{A}'$ be the set of lines in $\mathcal{A}$ that contain at least two points in $\mathcal{B}$. Then $|\mathcal{A}'| = k$. Let $\mathcal{B}'$ be the set of points in $\mathcal{B}$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}'$. Then $|\mathcal{B}'| \leq m$. Let I' be the number of incidences between $\mathcal{A}'$ and $\mathcal{B}'$. Then $I' \leq I$. Let $\mathcal{A}''$ be the set of lines in $\mathcal{A}'$ that contain at least two points in $\mathcal{B}'$. Then $|\mathcal{A}''| \leq k$. Let $\mathcal{B}''$ be the set of points in $\mathcal{B}'$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}''$. Then $|\mathcal{B}''| \leq m$. Let I'' be the number of incidences between $\mathcal{A}''$ and $\mathcal{B}''$. Then $I'' \leq I'$. Let $\mathcal{A}'''$ be the set of lines in $\mathcal{A}''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}''$. Then $|\mathcal{A}'''| \leq k$. Let $\mathcal{B}'''$ be the set of points in $\mathcal{B}''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}'''$. Then $|\mathcal{B}'''| \leq m$. Let I''' be the number of incidences between $\mathcal{A}'''$ and $\mathcal{B}'''$. Then $I''' \leq I''$. Let $\mathcal{A}''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}'''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}'''$. Then $|\mathcal{A}''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}''''$ be the set of points in $\mathcal{B}'''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}''''$. Then $|\mathcal{B}''''| \leq m$. Let I'''' be the number of incidences between $\mathcal{A}''''$ and $\mathcal{B}''''$. Then $I'''' \leq I'''$. Let $\mathcal{A}'''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}''''$. Then $|\mathcal{A}'''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}'''''$ be the set of points in $\mathcal{B}''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}'''''$. Then $|\mathcal{B}'''''| \leq m$. Let I''''' be the number of incidences between $\mathcal{A}'''''$ and $\mathcal{B}'''''$. Then $I''''' \leq I''''$. Let $\mathcal{A}''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}'''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}'''''$. Then $|\mathcal{A}''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}'''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}''''''$. Then $|\mathcal{B}''''''| \leq m$. Let I'''''' be the number of incidences between $\mathcal{A}''''''$ and $\mathcal{B}''''''$. Then $I'''''' \leq I'''''$. Let $\mathcal{A}'''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}''''''$. Then $|\mathcal{A}'''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}'''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}'''''''$. Then $|\mathcal{B}'''''''| \leq m$. Let I''''''' be the number of incidences between $\mathcal{A}'''''''$ and $\mathcal{B}'''''''$. Then $I''''''' \leq I''''''$. Let $\mathcal{A}''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}'''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}'''''''$. Then $|\mathcal{A}''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}'''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}''''''''$. Then $|\mathcal{B}''''''''| \leq m$. Let I'''''''' be the number of incidences between $\mathcal{A}''''''''$ and $\mathcal{B}''''''''$. Then $I'''''''' \leq I'''''''$. Let $\mathcal{A}'''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}''''''''$. Then $|\mathcal{A}'''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}'''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}'''''''''$. Then $|\mathcal{B}'''''''''| \leq m$. Let I''''''''' be the number of incidences between $\mathcal{A}'''''''''$ and $\mathcal{B}'''''''''$. Then $I''''''''' \leq I''''''''$. Let $\mathcal{A}''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}'''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}'''''''''$. Then $|\mathcal{A}''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}'''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}''''''''''$. Then $|\mathcal{B}''''''''''| \leq m$. Let I'''''''''' be the number of incidences between $\mathcal{A}''''''''''$ and $\mathcal{B}''''''''''$. Then $I'''''''''' \leq I'''''''''$. Let $\mathcal{A}'''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}''''''''''$. Then $|\mathcal{A}'''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}'''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}'''''''''''$. Then $|\mathcal{B}'''''''''''| \leq m$. Let I''''''''''' be the number of incidences between $\mathcal{A}'''''''''''$ and $\mathcal{B}'''''''''''$. Then $I''''''''''' \leq I''''''''''$. Let $\mathcal{A}''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}'''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}'''''''''''$. Then $|\mathcal{A}''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}'''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}''''''''''''| \leq m$. Let I'''''''''''' be the number of incidences between $\mathcal{A}''''''''''''$ and $\mathcal{B}''''''''''''$. Then $I'''''''''''' \leq I'''''''''''$. Let $\mathcal{A}'''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}'''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}'''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}'''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}'''''''''''''| \leq m$. Let I''''''''''''' be the number of incidences between $\mathcal{A}'''''''''''''$ and $\mathcal{B}'''''''''''''$. Then $I''''''''''''' \leq I'''''''''''''$. Let $\mathcal{A}''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}'''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}'''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}'''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}''''''''''''''| \leq m$. Let I'''''''''''''' be the number of incidences between $\mathcal{A}''''''''''''''$ and $\mathcal{B}''''''''''''''$. Then $I'''''''''''''' \leq I''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}'''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}'''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}'''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}''''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}'''''''''''''''| \leq m$. Let I''''''''''''''' be the number of incidences between $\mathcal{A}'''''''''''''''$ and $\mathcal{B}'''''''''''''''$. Then $I''''''''''''''' \leq I'''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}''''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}'''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}''''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}''''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}'''''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}''''''''''''''''| \leq m$. Let I'''''''''''''''' be the number of incidences between $\mathcal{A}''''''''''''''''$ and $\mathcal{B}''''''''''''''''$. Then $I'''''''''''''''' \leq I''''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}'''''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}''''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}'''''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}'''''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}''''''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}'''''''''''''''''| \leq m$. Let I''''''''''''''''' be the number of incidences between $\mathcal{A}'''''''''''''''''$ and $\mathcal{B}'''''''''''''''''$. Then $I''''''''''''''''' \leq I'''''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}''''''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}'''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}''''''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}''''''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}'''''''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}''''''''''''''''''| \leq m$. Let I'''''''''''''''''' be the number of incidences between $\mathcal{A}''''''''''''''''''$ and $\mathcal{B}''''''''''''''''''$. Then $I'''''''''''''''''' \leq I''''''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}'''''''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}''''''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}'''''''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}'''''''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}'''''''''''''''''''| \leq m$. Let I''''''''''''''''''' be the number of incidences between $\mathcal{A}'''''''''''''''''''$ and $\mathcal{B}'''''''''''''''''''$. Then $I''''''''''''''''''' \leq I'''''''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}''''''''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}'''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}''''''''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}''''''''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}'''''''''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}''''''''''''''''''''| \leq m$. Let I'''''''''''''''''''' be the number of incidences between $\mathcal{A}''''''''''''''''''''$ and $\mathcal{B}''''''''''''''''''''$. Then $I'''''''''''''''''''' \leq I''''''''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}''''''''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}'''''''''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}'''''''''''''''''''''| \leq m$. Let I''''''''''''''''''''' be the number of incidences between $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''$ and $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''$. Then $I''''''''''''''''''' \leq I'''''''''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}''''''''''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}''''''''''''''''''''''| \leq m$. Let I'''''''''''''''''''''' be the number of incidences between $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''$ and $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''$. Then $I'''''''''''''''''''' \leq I''''''''''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''| \leq m$. Let I''''''''''''''''''''''' be the number of incidences between $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''$ and $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''$. Then $I''''''''''''''''''' \leq I'''''''''''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''| \leq m$. Let $I''''''''''''''''''''''''$ be the number of incidences between $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''$ and $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''$. Then $I'''''''''''''''''''' \leq I''''''''''''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''| \leq m$. Let $I'''''''''''''''''''''''''$ be the number of incidences between $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''$ and $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''$. Then $I''''''''''''''''''' \leq I'''''''''''''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''| \leq m$. Let $I''''''''''''''''''''''''''$ be the number of incidences between $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''$ and $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''$. Then $I'''''''''''''''''''' \leq I''''''''''''''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''| \leq m$. Let $I'''''''''''''''''''''''''''$ be the number of incidences between $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''$ and $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''$. Then $I''''''''''''''''''' \leq I'''''''''''''''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''| \leq m$. Let $I''''''''''''''''''''''''''''$ be the number of incidences between $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''$ and $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''$. Then $I'''''''''''''''''''' \leq I''''''''''''''''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''''| \leq m$. Let $I'''''''''''''''''''''''''''''$ be the number of incidences between $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''$ and $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''''$. Then $I''''''''''''''''''' \leq I'''''''''''''''''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''| \leq m$. Let $I''''''''''''''''''''''''''''''$ be the number of incidences between $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''''$ and $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $I'''''''''''''''''''' \leq I''''''''''''''''''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''''''| \leq m$. Let $I'''''''''''''''''''''''''''''''$ be the number of incidences between $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''''$ and $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $I''''''''''''''''''' \leq I'''''''''''''''''''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''''| \leq m$. Let $I''''''''''''''''''''''''''''''''$ be the number of incidences between $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''''''$ and $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $I'''''''''''''''''''' \leq I''''''''''''''''''''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''''''''| \leq m$. Let $I'''''''''''''''''''''''''''''''''$ be the number of incidences between $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''''''$ and $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $I''''''''''''''''''' \leq I'''''''''''''''''''''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''''''| \leq m$. Let $I''''''''''''''''''''''''''''''''''$ be the number of incidences between $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''''''''$ and $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $I'''''''''''''''''''' \leq I''''''''''''''''''''''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''''''''''| \leq m$. Let $I'''''''''''''''''''''''''''''''''''$ be the number of incidences between $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''''''''$ and $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $I''''''''''''''''''' \leq I'''''''''''''''''''''''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''''''''| \leq m$. Let $I''''''''''''''''''''''''''''''''''''$ be the number of incidences between $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''''''''''$ and $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $I'''''''''''''''''''' \leq I''''''''''''''''''''''''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''''''''''''| \leq m$. Let $I'''''''''''''''''''''''''''''''''''''$ be the number of incidences between $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''''''''''$ and $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $I''''''''''''''''''' \leq I'''''''''''''''''''''''''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''''''''''| \leq m$. Let $I''''''''''''''''''''''''''''''''''''''$ be the number of incidences between $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''''''''''''$ and $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $I'''''''''''''''''''' \leq I''''''''''''''''''''''''''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''''''''''''$ be the set of lines in $\mathcal{A}''''''''''''''''''''''''''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''''''''''''| \leq k$. Let $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''''''''''''''$ be the set of points in $\mathcal{B}''''''''''''''''''''''''''''''''''''''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''''''''''''''| \leq m$. Let $I'''''''''''''''''''''''''''''''''''''''$ be the number of incidences between $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''''''''''''$ and $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $I''''''''''''''''''' \leq I'''''''''''''''''''''''''''''''''''''''$. Let $\mathcal{A}''$ be the set of lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''''''''''''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}'''''''''''''''''''''''''''''''''''''''$. Then $|\mathcal{A}''| \leq k$. Let $\mathcal{B}''$ be the set of points in $\mathcal{B}''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}''$. Then $|\mathcal{B}''| \leq m$. Let I'' be the number of incidences between $\mathcal{A}''$ and $\mathcal{B}''$. Then $I'''''''''''''''''''' \leq I''$. Let $\mathcal{A}'''$ be the set of lines in $\mathcal{A}''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}''$. Then $|\mathcal{A}'''| \leq k$. Let $\mathcal{B}'''$ be the set of points in $\mathcal{B}''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}'''$. Then $|\mathcal{B}'''| \leq m$. Let I''' be the number of incidences between $\mathcal{A}'''$ and $\mathcal{B}'''$. Then $I''''''''''''''''''' \leq I'''$. Let $\mathcal{A}''$ be the set of lines in $\mathcal{A}'''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}'''$. Then $|\mathcal{A}''| \leq k$. Let $\mathcal{B}''$ be the set of points in $\mathcal{B}''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}''$. Then $|\mathcal{B}''| \leq m$. Let I'' be the number of incidences between $\mathcal{A}''$ and $\mathcal{B}''$. Then $I'''''''''''''''''''' \leq I''$. Let $\mathcal{A}'''$ be the set of lines in $\mathcal{A}''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}''$. Then $|\mathcal{A}'''| \leq k$. Let $\mathcal{B}'''$ be the set of points in $\mathcal{B}''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}'''$. Then $|\mathcal{B}'''| \leq m$. Let I''' be the number of incidences between $\mathcal{A}'''$ and $\mathcal{B}'''$. Then $I''''''''''''''''''' \leq I'''$. Let $\mathcal{A}''$ be the set of lines in $\mathcal{A}'''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}'''$. Then $|\mathcal{A}''| \leq k$. Let $\mathcal{B}''$ be the set of points in $\mathcal{B}''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}''$. Then $|\mathcal{B}''| \leq m$. Let I'' be the number of incidences between $\mathcal{A}''$ and $\mathcal{B}''$. Then $I'''''''''''''''''''' \leq I''$. Let $\mathcal{A}'''$ be the set of lines in $\mathcal{A}''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}''$. Then $|\mathcal{A}'''| \leq k$. Let $\mathcal{B}'''$ be the set of points in $\mathcal{B}''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}'''$. Then $|\mathcal{B}'''| \leq m$. Let I''' be the number of incidences between $\mathcal{A}'''$ and $\mathcal{B}'''$. Then $I''''''''''''''''''' \leq I'''$. Let $\mathcal{A}''$ be the set of lines in $\mathcal{A}'''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}'''$. Then $|\mathcal{A}''| \leq k$. Let $\mathcal{B}''$ be the set of points in $\mathcal{B}''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}''$. Then $|\mathcal{B}''| \leq m$. Let I'' be the number of incidences between $\mathcal{A}''$ and $\mathcal{B}''$. Then $I'''''''''''''''''''' \leq I''$. Let $\mathcal{A}'''$ be the set of lines in $\mathcal{A}''$ that contain at least two points in $\mathcal{B}''$. Then $|\mathcal{A}'''| \leq k$. Let $\mathcal{B}'''$ be the set of points in $\mathcal{B}''$ that lie on at least two lines in $\mathcal{A}'''''''''''''''''''''''''''''

und daher zu besorgen sey, daß es, bey diesem Ausfall der Einnahme, den Höfen unmöglich werden würde, ohne allzuharten Druck der übrigen Unterthanen, die neuen Leistungen zu übernehmen, welche künftig der Militair-Etat fordern würde.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich hierauf zu dem

Beschlusse:

1) Die in Bezug auf den 19ten Artikel der Bundes-Acte und in Gemäßheit des in der 19ten diesjährigen Sitzung gefaßten Beschlusses §. 103. Num. 2 von den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häusern abgegebene Erklärung vorerst zur Sammlung zu nehmen; zugleich aber

2) an diejenigen Regierungen, welche ebenfalls hierüber Erklärungen abzugeben oder Erläuterungen nachzubringen gedenken, die Bitte zu wiederholen, dieselben bald, und noch im Laufe der nächsten Ferien, anher gelangen zu lassen, damit

3) nach Wieder-Eröffnung der Sitzungen eine eigene Commißion ernannt werden könne, welche

4) die eingehenden Erklärungen zusammen zu stellen, mit ihrem Gutachten der Bundes-Versammlung vorzulegen, und dieselbe durch diese nöthige Vorarbeit in den Stand zu setzen hätte, demnächst diesen wichtigen Gegenstand einer reifen Berathung zu unterwerfen.

Streitigkeiten zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe, wegen einer zu Maspe, im Amte Blomberg, mit militairischer Hülfe vorgenommenen Auspfändung.

Der Herr Gesandte der 16ten Curiatstimme, Freyherr von Leonhardi: Von Seiten Seiner Hochfürstl. Durchlaucht, des Fürsten von Schaumburg-Lippe, bin ich befehligt, einer hohen Bundes-Versammlung eine Erklärung, d. d. 10ten Julii 1819, in der Masper Streitsache, worin Seine Durchlaucht Höchstihrerseits Sich bereit erklären, dem Beschlusse der 51sten Sitzung vom Jahr 1818 nachzukommen, mit der Bitte zu überreichen, solche der in dieser Angelegenheit bereits bestehenden Vergleichs-Commißion zustellen zu lassen.

Beschluß.

Die vorgelegte Erklärung zur Commißion zu geben.

Vom Rhein, vom 1 August.

Wie es heißt, ist auch Professor Görres, Director des Gymnasiums zu Coblenz, unter polizeyliche Aufsicht gesetzt worden.

Den von den Polizey-Commissairs aus Berlin in Anspruch genommenen Professoren Arndt und beyden Welker ist bloß das Ehrenwort abgenommen, sich zur Untersuchung der gegen sie gemachten Beschuldigungen, im Fall sie dazu aufgefordert würden, zu stellen.

Bonn, den 25 Julii.

Es ist ungegründet, daß, wie mehrere öffentliche Blätter melden, die Professoren Arndt und Gebrüder Welker verhaftet worden. Eben so wenig haben wegen der von der Regierung nöthig gefundenen Beschlagnahme ihrer Papiere die Collegien aufgehört. (Preuß. Staats-Zeitung.)

Mannheim, den 31 Julii.

So viel man erfahren hat, kann Sand jetzt wieder auf seiner Stube gehen; man zweifelt aber doch an seinem Aufkommen. In der Gegend von Frankfurt sollen ebenfalls zwey oder drey beargwohnte Individuen verhaftet worden seyn.

Tübingen, den 28 Julii.

Auch hier ist gestern Nachts eine Königl. Commißion in der Person des Vice-Directors v. Soden eingetroffen und hat sogleich, unter Zuziehung des Rectors, des Ober-Amtmanns und des Universitäts-Justitiars, sämmtliche Papiere zweyer Studierenden in deren Beyseyn unter Siegel gelegt und zur Hand genommen. Diesen Morgen geht die Königl. Commißion mit diesen Studierenden die Papiere durch, und man ist in gespannter Erwartung über das Resultat der Untersuchung.

München, den 30 Julii.

Der Zug des Herzogs Wilhelm, als Stellvertreters Sr. Majestät des Königs (um die Ständes-Versammlung zu schließen) von der Residenz bis zum Ständehause, bestand in einem Vorreuter, 2 sechsspännigen Wagen, einer halben Escadron der Garde-Cuirassiers, einem Vorreiter und noch einem sechsspännigen Wagen, an dessen Seite rechts und links Königl. Wagen und die Königl. Leibwache sich befanden. Den Zug schloß noch eine Escadron Cuirassiers. Vor dem Ständehause paradirte eine Abtheilung der Königl. Grenadier-Garde; eine Deputation beyder Kammern und die Königl. Staatsminister empfiengen und begleiteten Se. K. H. bis an den Thron. Eben so kehrten sie auch zurück.

Aus Frankfurt, vom 1 August.

Der Dr. Hoffmann, Verfaßer des Deutschen Ehren-Tempels, hat jetzt in Frankfurt eine Subscription zur Unterstützung Jahns und dessen Familie eröffnet.

Die hier über die Katholischen Kirchen-Angelegenheiten Deutschlands abgeschlossene Uebereinkunft setzt die Errichtung von fünf Bisthümern fest, eines Würrembergischen zu Rotenburg, eines Badischen zu Rastatt, eines Churfürstl. Heßischen zu Fulda, eines Großherzogl. Heßischen zu Maynz und eines für das Großherzogthum Nassau und die Stadt Frankfurt zu Limburg an der Lahn. Von drey durch die Chor-Herren und eine gleiche Anzahl Geistlicher aus der Diöcese gewählten und dem Landes-Fürsten vorgeschlagenen Candidaten wählt derselbe einen zum Bischof und verlangt dafür die Bestätigung des Pabstes, die, wenn sie in einigen Monaten nicht erfolgt, als dennoch geschehen betrachtet wird. Die Bischöfe schwören Treue und Gehorsam dem Fürsten, und geloben, sich in nichts einzulassen, was dem gemeinen Wohl nachtheilig seyn könnte, ja selbst zu entdecken, was etwa in dieser Hinsicht zu ihrer Kenntniß gelangen werde.

Kürzlich sind dem Magistrat der freyen Stadt Frankfurt die Erstlinge der Trauben vom Johannisberg zum Geschenk übersandt worden.

Vom Mayn, vom 1 August.

Zu den ungegründeten Gerüchten gehört das von einem Congreß, der zu Carlsbad gehalten werden soll.

of the Bill of Rights, and the Declaration of Independence, and the Constitution of the United States, and the Constitution of the State of Maryland, and the Constitution of the State of Virginia, and the Constitution of the State of North Carolina, and the Constitution of the State of South Carolina, and the Constitution of the State of Georgia, and the Constitution of the State of Kentucky, and the Constitution of the State of Tennessee, and the Constitution of the State of Ohio, and the Constitution of the State of Louisiana, and the Constitution of the State of Indiana, and the Constitution of the State of Mississippi, and the Constitution of the State of Illinois, and the Constitution of the State of Alabama, and the Constitution of the State of Maine, and the Constitution of the State of Missouri, and the Constitution of the State of Arkansas, and the Constitution of the State of Michigan, and the Constitution of the State of Florida, and the Constitution of the State of Texas, and the Constitution of the State of Iowa, and the Constitution of the State of Wisconsin, and the Constitution of the State of California, and the Constitution of the State of Minnesota, and the Constitution of the State of Oregon, and the Constitution of the State of Kansas, and the Constitution of the State of West Virginia, and the Constitution of the State of Nevada, and the Constitution of the State of Nebraska, and the Constitution of the State of Colorado, and the Constitution of the State of North Dakota, and the Constitution of the State of South Dakota, and the Constitution of the State of Montana, and the Constitution of the State of Washington, and the Constitution of the State of Idaho, and the Constitution of the State of Wyoming, and the Constitution of the State of Utah, and the Constitution of the State of Oklahoma, and the Constitution of the State of New Mexico, and the Constitution of the State of Arizona, and the Constitution of the State of Alaska, and the Constitution of the State of Hawaii, and the Constitution of the State of Puerto Rico, and the Constitution of the State of Guam, and the Constitution of the State of American Samoa, and the Constitution of the State of the Virgin Islands, and the Constitution of the State of the Northern Mariana Islands, and the Constitution of the State of the Commonwealth of the Philippines, and the Constitution of the State of the Republic of the Marshall Islands, and the Constitution of the State of the Federated States of Micronesia, and the Constitution of the State of the Republic of Palau, and the Constitution of the State of the Republic of Nauru, and the Constitution of the State of the Republic of Kiribati, and the Constitution of the State of the Republic of Tuvalu, and the Constitution of the State of the Republic of Vanuatu, and the Constitution of the State of the Republic of Fiji, and the Constitution of the State of the Republic of Tonga, and the Constitution of the State of the Republic of Samoa, and the Constitution of the State of the Republic of the Cook Islands, and the Constitution of the State of the Republic of Niue, and the Constitution of the State of the Republic of Tokelau, and the Constitution of the State of the Republic of the Solomon Islands, and the Constitution of the State of the Republic of Papua New Guinea, and the Constitution of the State of the Republic of East Timor, and the Constitution of the State of the Republic of Indonesia, and the Constitution of the State of the Republic of Malaysia, and the Constitution of the State of the Republic of Singapore, and the Constitution of the State of the Republic of Brunei Darussalam, and the Constitution of the State of the Republic of Thailand, and the Constitution of the State of the Republic of Cambodia, and the Constitution of the State of the Republic of Laos, and the Constitution of the State of the Republic of Vietnam, and the Constitution of the State of the Republic of China, and the Constitution of the State of the Republic of Korea, and the Constitution of the State of the Republic of Japan, and the Constitution of the State of the Republic of Mongolia, and the Constitution of the State of the Republic of Kazakhstan, and the Constitution of the State of the Republic of Uzbekistan, and the Constitution of the State of the Republic of Turkmenistan, and the Constitution of the State of the Republic of Kyrgyzstan, and the Constitution of the State of the Republic of Tajikistan, and the Constitution of the State of the Republic of Afghanistan, and the Constitution of the State of the Republic of Pakistan, and the Constitution of the State of the Republic of India, and the Constitution of the State of the Republic of Nepal, and the Constitution of the State of the Republic of Bhutan, and the Constitution of the State of the Republic of Bangladesh, and the Constitution of the State of the Republic of Sri Lanka, and the Constitution of the State of the Republic of the Maldives, and the Constitution of the State of the Republic of Iran, and the Constitution of the State of the Republic of Iraq, and the Constitution of the State of the Republic of Syria, and the Constitution of the State of the Republic of Lebanon, and the Constitution of the State of the Republic of Jordan, and the Constitution of the State of the Republic of Israel, and the Constitution of the State of the Republic of Palestine, and the Constitution of the State of the Republic of Saudi Arabia, and the Constitution of the State of the Republic of Yemen, and the Constitution of the State of the Republic of Oman, and the Constitution of the State of the Republic of the United Arab Emirates, and the Constitution of the State of the Republic of Qatar, and the Constitution of the State of the Republic of Bahrain, and the Constitution of the State of the Republic of Kuwait, and the Constitution of the State of the Republic of Egypt, and the Constitution of the State of the Republic of Libya, and the Constitution of the State of the Republic of Tunisia, and the Constitution of the State of the Republic of Algeria, and the Constitution of the State of the Republic of Morocco, and the Constitution of the State of the Republic of Mauritania, and the Constitution of the State of the Republic of Western Sahara, and the Constitution of the State of the Republic of Senegal, and the Constitution of the State of the Republic of Gambia, and the Constitution of the State of the Republic of Guinea-Bissau, and the Constitution of the State of the Republic of Guinea, and the Constitution of the State of the Republic of Sierra Leone, and the Constitution of the State of the Republic of Liberia, and the Constitution of the State of the Republic of Ivory Coast, and the Constitution of the State of the Republic of Ghana, and the Constitution of the State of the Republic of Togo, and the Constitution of the State of the Republic of Benin, and the Constitution of the State of the Republic of Nigeria, and the Constitution of the State of the Republic of Cameroon, and the Constitution of the State of the Republic of Equatorial Guinea, and the Constitution of the State of the Republic of Gabon, and the Constitution of the State of the Republic of Congo, and the Constitution of the State of the Republic of the Democratic Republic of the Congo, and the Constitution of the State of the Republic of Angola, and the Constitution of the State of the Republic of Zambia, and the Constitution of the State of the Republic of Zimbabwe, and the Constitution of the State of the Republic of Botswana, and the Constitution of the State of the Republic of Namibia, and the Constitution of the State of the Republic of South Africa, and the Constitution of the State of the Republic of Lesotho, and the Constitution of the State of the Republic of Swaziland, and the Constitution of the State of the Republic of Mozambique, and the Constitution of the State of the Republic of Malawi, and the Constitution of the State of the Republic of Tanzania, and the Constitution of the State of the Republic of Kenya, and the Constitution of the State of the Republic of Uganda, and the Constitution of the State of the Republic of Rwanda, and the Constitution of the State of the Republic of Burundi, and the Constitution of the State of the Republic of Ethiopia, and the Constitution of the State of the Republic of Eritrea, and the Constitution of the State of the Republic of Djibouti, and the Constitution of the State of the Republic of Somalia, and the Constitution of the State of the Republic of Sudan, and the Constitution of the State of the Republic of South Sudan, and the Constitution of the State of the Republic of Chad, and the Constitution of the State of the Republic of Central African Republic, and the Constitution of the State of the Republic of Niger, and the Constitution of the State of the Republic of Mali, and the Constitution of the State of the Republic of Burkina Faso, and the Constitution of the State of the Republic of Ivory Coast, and the Constitution of the State of the Republic of Ghana, and the Constitution of the State of the Republic of Togo, and the Constitution of the State of the Republic of Benin, and the Constitution of the State of the Republic of Nigeria, and the Constitution of the State of the Republic of Cameroon, and the Constitution of the State of the Republic of Equatorial Guinea, and the Constitution of the State of the Republic of Gabon, and the Constitution of the State of the Republic of Congo, and the Constitution of the State of the Republic of the Democratic Republic of the Congo, and the Constitution of the State of the Republic of Angola, and the Constitution of the State of the Republic of Zambia, and the Constitution of the State of the Republic of Zimbabwe, and the Constitution of the State of the Republic of Botswana, and the Constitution of the State of the Republic of Namibia, and the Constitution of the State of the Republic of South Africa, and the Constitution of the State of the Republic of Lesotho, and the Constitution of the State of the Republic of Swaziland, and the Constitution of the State of the Republic of Mozambique, and the Constitution of the State of the Republic of Malawi, and the Constitution of the State of the Republic of Tanzania, and the Constitution of the State of the Republic of Kenya, and the Constitution of the State of the Republic of Uganda, and the Constitution of the State of the Republic of Rwanda, and the Constitution of the State of the Republic of Burundi, and the Constitution of the State of the Republic of Ethiopia, and the Constitution of the State of the Republic of Eritrea, and the Constitution of the State of the Republic of Djibouti, and the Constitution of the State of the Republic of Somalia, and the Constitution of the State of the Republic of Sudan, and the Constitution of the State of the Republic of South Sudan, and the Constitution of the State of the Republic of Chad, and the Constitution of the State of the Republic of Central African Republic, and the Constitution of the State of the Republic of Niger, and the Constitution of the State of the Republic of Mali, and the Constitution of the State of the Republic of Burkina Faso,

of such goods, which the Board may require from time to time, and shall furnish such information as the Board may require from time to time with respect to the quantity of such goods held by him.

(2) Any person who fails to comply with any requirement made under this section shall be guilty of an offence against this Act.

(3) Any person who knowingly makes any false statement in any information furnished under this section shall be guilty of an offence against this Act.

(4) Any person who, in any information furnished under this section, recklessly makes any statement which is false in a material particular shall be guilty of an offence against this Act.

(5) Any person who, in any information furnished under this section, omits any matter or thing without which the information furnished is to his knowledge misleading in a material particular shall be guilty of an offence against this Act.

(6) Any person who, in any information furnished under this section, recklessly makes any statement which is misleading in a material particular shall be guilty of an offence against this Act.

(7) Any person who, in any information furnished under this section, omits any matter or thing without which the information furnished is to his knowledge misleading in a material particular shall be guilty of an offence against this Act.

(8) Any person who, in any information furnished under this section, recklessly makes any statement which is misleading in a material particular shall be guilty of an offence against this Act.

(9) Any person who, in any information furnished under this section, omits any matter or thing without which the information furnished is to his knowledge misleading in a material particular shall be guilty of an offence against this Act.

(10) Any person who, in any information furnished under this section, recklessly makes any statement which is misleading in a material particular shall be guilty of an offence against this Act.

(11) Any person who, in any information furnished under this section, omits any matter or thing without which the information furnished is to his knowledge misleading in a material particular shall be guilty of an offence against this Act.

(12) Any person who, in any information furnished under this section, recklessly makes any statement which is misleading in a material particular shall be guilty of an offence against this Act.

(13) Any person who, in any information furnished under this section, omits any matter or thing without which the information furnished is to his knowledge misleading in a material particular shall be guilty of an offence against this Act.

(14) Any person who, in any information furnished under this section, recklessly makes any statement which is misleading in a material particular shall be guilty of an offence against this Act.

(15) Any person who, in any information furnished under this section, omits any matter or thing without which the information furnished is to his knowledge misleading in a material particular shall be guilty of an offence against this Act.

(16) Any person who, in any information furnished under this section, recklessly makes any statement which is misleading in a material particular shall be guilty of an offence against this Act.

(17) Any person who, in any information furnished under this section, omits any matter or thing without which the information furnished is to his knowledge misleading in a material particular shall be guilty of an offence against this Act.

(18) Any person who, in any information furnished under this section, recklessly makes any statement which is misleading in a material particular shall be guilty of an offence against this Act.

(19) Any person who, in any information furnished under this section, omits any matter or thing without which the information furnished is to his knowledge misleading in a material particular shall be guilty of an offence against this Act.

(20) Any person who, in any information furnished under this section, recklessly makes any statement which is misleading in a material particular shall be guilty of an offence against this Act.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Staatlich genehmigte Fachschrift

Zeitung

für

Correspondenten

Verlag: Max Hesse's Verlag, Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 10 — Fernsprecher: Sammel-Nr. 76 21 31 — Postscheckkonto: Berlin 1 00 — Bankkonto: Deutsche Bank, Berlin, Depositenkasse Steglitz

Nr. 1 — Berlin, 1. Januar 1939 — 1. Jahrgang

dann gegen jede Türken- oder Christen-Macht, welche die mit ihnen geschlossenen Verhandlungen verletze, vertheidigen und fechten würden, bis der letzte von ihnen gefallen sey. Da der Engl. Commandant aus den Zurüstungen der Einwohner sah, daß dieses Ernst sey, so zeigte er dies dem Oberbefehlshaber Sir T. Maitland an, welcher sogleich den General Sir Frederik Adam nach Parga absandte, um mit den Einwohnern zu unterhandeln. Dieser Officier sah, als er zu Parga angekommen war, ein großes Feuer auf dem Marktplatze, in welches die Einwohner die Gebeine ihrer Vorfahren aus den Kirchen und Begräbnißplätzen geworfen hatten. Alle männlichen Einwohner standen gewaffnet vor den Thüren ihrer Häuser; in denselben befanden sich ihre Frauen und Kinder, die ihr Schicksal erwarteten. Es herrschte eine Todesstille. Einige der vornehmsten Einwohner, mit dem ersten Geistlichen an ihrer Spitze, empfiengen den General und versicherten ihm, daß die beschlossene Aufopferung unwiderruflich geschehen werde, wenn man die Ankunft der Türken, die sich bereits auf der Gränze befänden, nicht verzögerte und den Abzug der Einwohner nachdrücklich beschützte. General Adam brachte es darauf glücklicher Weise bey dem Türkischen Commandanten dahin, seine Truppen Halt machen zu lassen. Nachdem darauf die Fregatte Glasgow, Capit. Maitland, von Corfu angekommen war, fingen die Parganotten an, sich einzuschiffen und zogen beynahe alle nach Corfu. Als die Türken in Parga ankamen, fanden sie die Stadt gänzlich verlassen, und Nichts als den rauchenden Scheiterhaufen, in welchem die Einwohner die Gebeine ihrer Vorfahren verbrannt hatten. Parga hat sich so als ein neues Sparta gezeigt.

Schreiben aus London, vom 30 Julii.
(Ueber Holland.)

Gestern hatte der Algierische Gesandte seine Abschieds-Audienz beym Prinz Regenten; er kehrt auf der Englischen Fregatte Myrmidäm nach Algier zurück.

Der Französische, Spanische und Persische Ambassadeur haben dieser Tage lange Conferenzen mit Lord Castlereagh gehabt.

Die Legion, welche der General Devereux in Irland für die Insurgenten in Süd-America angeworben hat, ist zum Theil bereits abgesegelt. Die Parlements-Acte, welche gegen das Enrolliren von Truppen für fremden Dienst erlassen worden, erhält erst den 1sten August Gesetzes-Kraft.

Nach Briefen aus Martinique und Guadeloupe hofft man, daß die dasigen Häfen zur Ermunterung des Handels für frey erklärt werden dürften.

An der nördlichen Küste von Irland ist eine zweyte Bouteille angetrieben, die vom Band des Schiffs Isabella in der Baffins-Bay über Bord geworfen worden.

Sir Thomas Maitland, ein Bruder des Grafen von Lauderdale, kam hier gestern von den Jonischen Inseln an.

Die Fregatte Spartan war von Vera Cruz zu Kingston auf Jamaica mit 2 Millionen Dollars angekommen.

Auch zu Rochdale ist eine Volks-Versammlung von einigen tausend Leuten gehalten worden, der auch Harrison beywohnte, und von welcher Dank-Addressen an Hunt, an den Major Cartwright und an andere respectable Volksredner decretirt wurden. Unter den Versammelten befanden sich auch viele weibliche Reformatoren. An der Spitze des Zugs ward eine Freyheits-Mütze getragen. Andere Fahnen hatten die Inschrift: "Dem Andenken von Payne." "Erfolg und Segen den weiblichen Gesellschaften." ꝛc. Der Ausruf eines Betrunkenen: "Kirch und König für einen! weg mit den Reformatoren!" erregte vielen Tumult, es wurden Fenster eingeschlagen und die Frauen insultirt, die es nicht mit ihren Cameradinnen in der Versammlung hielten.

Zu Gibraltar sind die Streitigkeiten zwischen Brittischen Officiers und den Officiers der Americanischen Escadre freundschaftlich ausgeglichen worden.

Das Dampfschiff Savannah, welches von Savannah zu Liverpool angekommen war, segelte von da am letzten Freytage nach St. Petersburg ab.

Auch bey uns fällt die Getreide-Erndte sehr gesegnet aus.

Bey Newcastle sind 35 Menschen in Kohlen-Minen verunglückt.

Der Constabel Birch, auf den zu Stockport geschossen wurde, war noch am Leben, aber ohne Hoffnung der Genesung. Ein gewisser Bruce ist als sein vermuthlicher Mörder arretirt worden.

In Cumberland und Westmoreland hat ein sechzigstündiger Regen großen Schaden angerichtet.

3. Proc. Conf. 71.

Rio Janeiro, vom 1 Junii.

Das Spanische Linienschiff Alexander von 74 Kanonen und zwey andere Kriegsschiffe, die vor längerer Zeit von Cadix abgesegelt, sind in den Americanischen Gewässern angekommen, um gegen Lord Cochrane zu kreuzen.

Die Sloop Blossom, welche mit 2 Millionen Piaster von Lima hier angekommen war, ist nach England abgesegelt.

Zwischen unsrer Regierung und Artigas soll Friede geschlossen seyn.

Aus Paris, vom 30 Julii.

Am 9ten dieses hat die Mamsell Schulz aus Lüneburg, im Königreich Hannover, zu Chartres, wo sie seit mehrern Jahren lebte, die Lutherische Religion abgeschworen.

Am 26sten d. ward hier bey dem Buchhändler La Tour, im Palais Royal, eine Brochüre weggenommen, die den Titel führt: Le petit Pélerin de Parme et Plaisance (der kleine Pilger von Parma und Placenza.)

Zu Avignon ward kürzlich ein Mammeluk getauft.

Dieser Tage hielten die Minister eine Versammlung bey dem Marquis Dessolles auf dessen Landgute.

Lustigmacher hatten, nach unsern Blättern, in voriger Nacht die Inschrift: Ecole de droit (Rechts-Schule), ausgestrichen und dafür gesetzt: Ecole du Ministère (Schule des Ministeriums).

Dieser Tage ließ man auch hier auf dem Pont-

Ausgabe 1 Mio. Euro, Einnahmen 1 Mio. Euro, Kostenbeitrag der Gemeinde 0 Euro.

Ausgabe 1 Mio. Euro, Einnahmen 1 Mio. Euro, Kostenbeitrag der Gemeinde 0 Euro.

Ausgabe 1 Mio. Euro, Einnahmen 1 Mio. Euro, Kostenbeitrag der Gemeinde 0 Euro.

Ausgabe 1 Mio. Euro, Einnahmen 1 Mio. Euro, Kostenbeitrag der Gemeinde 0 Euro.

Ausgabe 1 Mio. Euro, Einnahmen 1 Mio. Euro, Kostenbeitrag der Gemeinde 0 Euro.

Ausgabe 1 Mio. Euro, Einnahmen 1 Mio. Euro, Kostenbeitrag der Gemeinde 0 Euro.

Ausgabe 1 Mio. Euro, Einnahmen 1 Mio. Euro, Kostenbeitrag der Gemeinde 0 Euro.

Ausgabe 1 Mio. Euro, Einnahmen 1 Mio. Euro, Kostenbeitrag der Gemeinde 0 Euro.

Ausgabe 1 Mio. Euro, Einnahmen 1 Mio. Euro, Kostenbeitrag der Gemeinde 0 Euro.

Ausgabe 1 Mio. Euro, Einnahmen 1 Mio. Euro, Kostenbeitrag der Gemeinde 0 Euro.

Mr. Lewis Moore, M.A., F.G.S., Assistant Curator, Museum of Science and Art, Dublin, read a paper on "Some Irish Fossil Plants."

The paper was illustrated by specimens and lantern slides.

Mr. Moore's paper will be published in the Proceedings.

Mr. Robert Lloyd Praeger, B.A., M.R.I.A., read a paper on "The Botanical Survey of Ireland."

The paper was illustrated by lantern slides.

Mr. Praeger

Mr. Hall, Mr. Hall, Mr. Hall,

gewandtheit sich auszeichnenden Predigten geleiet haben: 1. um dem größern Publico die Tendenz des jetzt unter den Deutschen Israeliten beginnenden religiösen Bestrebens vor Augen zu stellen; 2. den Wünschen seiner meisten Zuhörer und Schüler entgegen zu kommen, das in der flüchtigen Stunde der Andacht Gehörte zur ruhigen Betrachtung und zum öftern Nachdenken vor sich zu haben; 3. den angehenden Israelitischen Predigern eine Anweisung zu geben, die ihnen vielleicht bey der homiletischen Bearbeitung der Wochen-Abschnitte gute Dienste leisten könnte, und 4. die Gegner eines geläuterten und verbesserten Cultus von der Heilsamkeit desselben zu überzeugen. Referent fügt noch hinzu: die vorliegenden geistlichen Reden verdienten auch in der Absicht durch den Druck bekannt gemacht zu werden, um denjenigen Bekennern der Mosaischen Religion, die das Bedürfniß eines geläuterten Gottesdienstes fühlen, aber durch Umstände an der Befriedigung dieses Bedürfnisses gehindert werden, den gewünschten Genuß zweckmäßiger Religionsvorträge in Deutscher Sprache zu verschaffen. Wir sehen daher der versprochenen Fortsetzung dieser Predigten-Sammlung mit Verlangen entgegen. Indem wir den ersten Theil dieser Vorträge den Freunden einer erbaulichen Lectüre empfehlen, wollen wir noch den Inhalt desselben anzeigen. Es sind hier 12 Predigten mitgetheilt, welche folgende Gegenstände behandeln: 1) die Einweihung des Tempels; 2) womit sollen wir anfangen? und ist dies der rechte Anfang? 3) Einheit der Sprache führt zur Einheit der Herzen; 4) die Confirmation der Mädchen; 5) die Eigenschaften eines verständigen Weibes, das vom Herrn kommt; 6) die Gottesverehrung im Tempel ist nur Mittel, nicht Zweck; 7) die Gottesverehrung im Leben, im Zusammenhange mit der vorigen; 8) die falsche Elternliebe; 9) die Confirmation der Knaben; 10) Leiden erhöhen die Freuden; 11) Sterben ist dem Frommen Gewinn; 12) die Heiligkeit des Gotteshauses. M. F.

Seekarten, nebst Beschreibung.

Eben ist erschienen: Wachsende Karte von den Küsten der Königreiche Spanien und Portugall, wie auch der Balearischen Inseln, nebst der Küste von Africa, von dem Cap Espartel an bis zu dem Cap Bugie, aus zwey großen Blättern zusammengesetzt, mit dazu gehörender Beschreibung, 13 Bogen stark mit gedrängtem Druck, gr. 4., nebst einem Hefte mit 10 Blättern, welche Specialkarten über alle Häfen und die vorzüglichsten Ankerplätze an gedachten Küsten enthalten, und 9 Blätter mit Landvertonungen, nach den letzten Spanischen und neuesten Portugiesischen Werken ausgearbeitet und von dem hiesigen Königl. Seekarten-Archive herausgegeben. Preis 20 Rthlr. S. M. oder 12½ Rthlr. S. H. Ct.

Dieses Werk ist, so wie die übrigen von dem Archive herausgegebenen Karten und Beschreibungen, sowol bey dem Archive selbst, als bey den Commissionairen desselben, und in Altona bey dem Herrn Warnholtz junior zu haben. Copenhagen im Königl. Seekarten-Archiv, Julii 1819.

Entbindungs-Anzeige.

Allen verehrten Gönnern, welche, um des persönlichen Antheils willen, den meine Frau — Auguste Arbger — an den Feldzügen des Befreyungs-Krieges genommen hat, deren Wohlthäter geworden sind, so wie ihren und meinen Verwandten und Freunden, zeige ich hiedurch schuldigst und ergebenst an, daß sie heute von einem gesunden Knaben glücklich entbunden worden ist.

Treuenbrietzen, den 25sten Julii 1819.

Köhler, Königl. Steuer-Officiant.

Am 5ten August d. J., Morgens um 3 Uhr, starb nach langen Körper-Leiden an gänzlicher Entkräftung unser guter Gatte und Vater, Herr Johann Friedrich Jarre, welches wir theilnehmenden Verwandten und Freunden hiedurch anzeigen.

Hamburg, den 5ten August 1819.

Susanne Lucia Jarre,
geb. Gärckens.
Johann Friederich Jarre.

Ich verbinde hiemit die Nachricht, daß die auf den Namen meines sel. Vaters bisher von mir geführten Brau-Geschäfte nun unter meinem Namen mit der bisherigen Ordnung fortgesetzt werden, und empfehle ich mich bestens.

Johann Friederich Jarre.

Heute wurde meine Frau, gebohrne Hase, von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Lüneburg, den 2ten August 1819.

C. F. L. Beyer.

Harburg, den 3ten August 1819.

Heute wurde meine Frau, gebohrne Lüders, von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.

Georg Fehler, Spediteur.

Unsere am heutigen Tage stattgehabte Verlobung zeigen wir unsern Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst an.

Hamburg, den 1sten August 1819.

Joh. Paul Friedrich Apel.
Anna Catharina Dorothea Müller, gebürtig vom Neuenkruge bey Kloster Diesdorff, in der Altmark.

Am Donnerstage, den 19ten August, des Vormittags um 10 Uhr, soll am Stadtdeich, vor dem Hause Nr. 63, im Hafen Nr. 15,

eine Parthey Mittelkiehnen und Sparren,

in öffentlicher Auction verkauft werden, durch die Makler C. J. Voß, Schröder und Voß jun.

In den ersten Tagen des September-Monats soll dieselbst auf dem Börsensaal eine bedeutende Sammlung loser Kupferstiche und mehrere Original-Oel-Gemälde, theils aus der Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Senators Hudtwalcker und theils auswärts herrührend, in Auction verkauft werden, durch den Makler Joh. Heinr. Kiehn.

Johann Andreas Degenhardt aus dem hiesigen Gerichtsorte Kleinfahner, welcher im Jahre 1794 mit höchster Erlaubniß als Trompter in Holländische oder Englische Dienste gegangen ist, hat seit länger als 20 Jahren keine Nachricht von sich ertheilt. Da nun derselbe von seinem im Jahre 1777 verstorbenen Vater Johann Friedrich Degen-

Nachtrag

zu der in der Sitzung vom 6. Februar 1902 gehaltenen Gedächtnisrede

des Herrn Dr. Wilhelm Ahlborn.

Nachdem die Rede bereits gedruckt war, ist mir durch die Güte des Herrn Dr. Ahlborn noch ein Brief des Herrn Dr. Wilhelm Ahlborn an seinen Vater zugegangen, der für die Lebensgeschichte des Verstorbenen von Interesse ist. Ich lasse ihn hier folgen.

Berlin, 1. Juli 1866.

Lieber Vater!

Ich habe Dir noch nicht geschrieben, weil ich Dir gern etwas Bestimmtes über meine Zukunft mittheilen wollte. Ich habe mich nun entschlossen, Lehrer zu werden, und zwar Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften. Ich habe mich dazu entschlossen, weil ich glaube, dass ich in dieser Stellung am meisten Gutes stiften kann, und weil ich mich in dieser Stellung am wohlsten fühlen werde. Ich habe mich dazu entschlossen, weil ich glaube, dass ich in dieser Stellung am meisten Gutes stiften kann, und weil ich mich in dieser Stellung am wohlsten fühlen werde.

and the second is a single-line text field. The first field is used to enter the name of the new folder, and the second is used to enter the name of the parent folder. The parent folder is the folder in which the new folder will be created. If the parent folder is not specified, the new folder will be created in the root folder.

The following example shows how to create a new folder named "New Folder" in the root folder:

```
CreateFolder("New Folder", "");
```

The following example shows how to create a new folder named "New Folder" in the folder named "Parent Folder":

```
CreateFolder("New Folder", "Parent Folder");
```

The following example shows how to create a new folder named "New Folder" in the folder named "Parent Folder" and then create a new folder named "Child Folder" in the folder named "New Folder":

```
CreateFolder("New Folder", "Parent Folder");
CreateFolder("Child Folder", "New Folder");
```

The following example shows how to create a new folder named "New Folder" in the folder named "Parent Folder" and then create a new folder named "Child Folder" in the folder named "New Folder" and then create a new folder named "Grandchild Folder" in the folder named "Child Folder":

```
CreateFolder("New Folder", "Parent Folder");
CreateFolder("Child Folder", "New Folder");
CreateFolder("Grandchild Folder", "Child Folder");
```

The following example shows how to create a new folder named "New Folder" in the folder named "Parent Folder" and then create a new folder named "Child Folder" in the folder named "New Folder" and then create a new folder named "Grandchild Folder" in the folder named "Child Folder" and then create a new folder named "Great Grandchild Folder" in the folder named "Grandchild Folder":

```
CreateFolder("New Folder", "Parent Folder");
CreateFolder("Child Folder", "New Folder");
CreateFolder("Grandchild Folder", "Child Folder");
CreateFolder("Great Grandchild Folder", "Grandchild Folder");
```

The following example shows how to create a new folder named "New Folder" in the folder named "Parent Folder" and then create a new folder named "Child Folder" in the folder named "New Folder" and then create a new folder named "Grandchild Folder" in the folder named "Child Folder" and then create a new folder named "Great Grandchild Folder" in the folder named "Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Grandchild Folder":

```
CreateFolder("New Folder", "Parent Folder");
CreateFolder("Child Folder", "New Folder");
CreateFolder("Grandchild Folder", "Child Folder");
CreateFolder("Great Grandchild Folder", "Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Grandchild Folder", "Great Grandchild Folder");
```

The following example shows how to create a new folder named "New Folder" in the folder named "Parent Folder" and then create a new folder named "Child Folder" in the folder named "New Folder" and then create a new folder named "Grandchild Folder" in the folder named "Child Folder" and then create a new folder named "Great Grandchild Folder" in the folder named "Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Grandchild Folder":

```
CreateFolder("New Folder", "Parent Folder");
CreateFolder("Child Folder", "New Folder");
CreateFolder("Grandchild Folder", "Child Folder");
CreateFolder("Great Grandchild Folder", "Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Grandchild Folder", "Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Grandchild Folder");
```

The following example shows how to create a new folder named "New Folder" in the folder named "Parent Folder" and then create a new folder named "Child Folder" in the folder named "New Folder" and then create a new folder named "Grandchild Folder" in the folder named "Child Folder" and then create a new folder named "Great Grandchild Folder" in the folder named "Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Grandchild Folder":

```
CreateFolder("New Folder", "Parent Folder");
CreateFolder("Child Folder", "New Folder");
CreateFolder("Grandchild Folder", "Child Folder");
CreateFolder("Great Grandchild Folder", "Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Grandchild Folder", "Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Grandchild Folder");
```

The following example shows how to create a new folder named "New Folder" in the folder named "Parent Folder" and then create a new folder named "Child Folder" in the folder named "New Folder" and then create a new folder named "Grandchild Folder" in the folder named "Child Folder" and then create a new folder named "Great Grandchild Folder" in the folder named "Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Great Grandchild Folder":

```
CreateFolder("New Folder", "Parent Folder");
CreateFolder("Child Folder", "New Folder");
CreateFolder("Grandchild Folder", "Child Folder");
CreateFolder("Great Grandchild Folder", "Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Grandchild Folder", "Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Great Grandchild Folder");
```

The following example shows how to create a new folder named "New Folder" in the folder named "Parent Folder" and then create a new folder named "Child Folder" in the folder named "New Folder" and then create a new folder named "Grandchild Folder" in the folder named "Child Folder" and then create a new folder named "Great Grandchild Folder" in the folder named "Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Great Great Grandchild Folder":

```
CreateFolder("New Folder", "Parent Folder");
CreateFolder("Child Folder", "New Folder");
CreateFolder("Grandchild Folder", "Child Folder");
CreateFolder("Great Grandchild Folder", "Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Grandchild Folder", "Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Great Great Grandchild Folder");
```

The following example shows how to create a new folder named "New Folder" in the folder named "Parent Folder" and then create a new folder named "Child Folder" in the folder named "New Folder" and then create a new folder named "Grandchild Folder" in the folder named "Child Folder" and then create a new folder named "Great Grandchild Folder" in the folder named "Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder":

```
CreateFolder("New Folder", "Parent Folder");
CreateFolder("Child Folder", "New Folder");
CreateFolder("Grandchild Folder", "Child Folder");
CreateFolder("Great Grandchild Folder", "Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Grandchild Folder", "Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder");
```

The following example shows how to create a new folder named "New Folder" in the folder named "Parent Folder" and then create a new folder named "Child Folder" in the folder named "New Folder" and then create a new folder named "Grandchild Folder" in the folder named "Child Folder" and then create a new folder named "Great Grandchild Folder" in the folder named "Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder":

```
CreateFolder("New Folder", "Parent Folder");
CreateFolder("Child Folder", "New Folder");
CreateFolder("Grandchild Folder", "Child Folder");
CreateFolder("Great Grandchild Folder", "Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Grandchild Folder", "Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder");
```

The following example shows how to create a new folder named "New Folder" in the folder named "Parent Folder" and then create a new folder named "Child Folder" in the folder named "New Folder" and then create a new folder named "Grandchild Folder" in the folder named "Child Folder" and then create a new folder named "Great Grandchild Folder" in the folder named "Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder":

```
CreateFolder("New Folder", "Parent Folder");
CreateFolder("Child Folder", "New Folder");
CreateFolder("Grandchild Folder", "Child Folder");
CreateFolder("Great Grandchild Folder", "Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Grandchild Folder", "Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder");
```

The following example shows how to create a new folder named "New Folder" in the folder named "Parent Folder" and then create a new folder named "Child Folder" in the folder named "New Folder" and then create a new folder named "Grandchild Folder" in the folder named "Child Folder" and then create a new folder named "Great Grandchild Folder" in the folder named "Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder" and then create a new folder named "Great Great Great Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder" in the folder named "Great Great Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder":

```
CreateFolder("New Folder", "Parent Folder");
CreateFolder("Child Folder", "New Folder");
CreateFolder("Grandchild Folder", "Child Folder");
CreateFolder("Great Grandchild Folder", "Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Grandchild Folder", "Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder");
CreateFolder("Great Great Great Great Great Great Great Great Great Great Grandchild Folder", "Great
```

2) einen Extract von 1000 Mk. gr. Courant, so nach 4500 Mk. gr. Cour. d. d. 1799 den 2ten October nebst Obligation d. d. Michaelis 1799 auf Johann Hein von der Heyde, weyland Bauervogt zu Wentorf, in dem Hause des nunmehr insolvent erklärten Hartwig Wilhelm Lütjens, auf dem Mohnhofe, zwischen dem Armen-Kirchhofe und dem Schmidt Johann Friedrich Wohlert, im Stadtbuch geschrieben stehen;

ist von E. E. Rath zu Bergedorf ein publicum Proclama dahin erkannt worden:

"Daß Alle und Jede, welche vorgedachte Extracte etwa in Händen oder daran ex quocunque capite vel causa einige rechtliche Ansprüche und Forderung zu haben vermeynen, sich zwischen hier und dem 14ten September d. J., als den Dienstag nach dem 14ten Trinitatis bey E. E. Rath zu Bergedorf, sub poena praeclusi et perpetui silentii, zu melden schuldig seyn sollen, mit dem Anhange, daß nach Ablauf des anberahmten Termins vordemeldete Verlassungs-Extracte und Obligationen für mortificirt erklärt und im Stadtbuch gelöscht werden sollen"

Actum Bergedorf, den 15ten Junii 1819.

Bürgermeister und Rath des Städtchens Bergedorf.

Demnach der hiesige Bürger und Schiffs-Capitain Gabriel Smith Elster um das beneficium cessionis bonorum gerichtlich angehalten und ihm solches salvis creditorum exceptionibus verstattet worden; so werden hiedurch alle und jede, welche an den Erben ex quocunque capite vel causa einige Ansprüche haben, hiemit für allemal und also peremtorie citirt, solche am 27sten September dieses Jahres beym hiesigen Obergerichte gehörig anzugeben und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß das protocollum professionis am erwähnten Tage völlig werde geschlossen, und denjenigen, die sich nicht angegeben haben, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Zum öffentlichen Verkaufe des dem Erblaßten zugehörigen, an der Johannis-Kaße belegenen, mit Gerdt van der Ohe Wasche, modo dessen Erben, im Süden, Johann Christian Heinrich Schwoer im Westen, und Jürgen Hinrich Pinkepos im Norden benachbarten Erbes, ist der 16te August dieses Jahres festgesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags um 2 Uhr, die Liebhaber im hiesigen Raths-Saale sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 15ten Junii 1819.

Ex decreto Senatus.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann auf Anhalten des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Adolph Heinrich August Brendtner der Concurs über seine Güter erkannt worden ist:

So werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt alle und jede, welche an den gedachten Kaufmann Adolph Heinrich August Brendtner aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, imgleichen alle, die demselben mit Schulden verhaftet sind, oder etwas pfandweise von ihm besitzen, und zwar Erstere bey Strafe der Präclusion, Letztere resp. bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust des Pfandrechts, hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich spätestens, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadt-Syndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente in Original produciren, und davon beglaubte Abschriften bey den Acten zurücklassen.

Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 25sten Junii 1819.

Bürgermeister und Rath der Stadt Kiel.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der früher während eines langen Zeitraums in London sich aufgehaltene und den 15ten November 1818 hierselbst verstorbene Wilhelm Valentiner hat mittelst eines den 17ten August 1818 errichteten, den 9ten December 1818 Allerhöchst confirmirten Testaments das Taubstummen-Institut in Schleswig zum Erben seines in Dänischen Staaten befindlichen Vermögens eingesetzt, und gedachtes Institut hat auch diese Erbschaft bereits angetreten. Um indeß alles gegen alle etwanige Ansprüche an die hier im Lande befindliche, mit Ausnahme einiger Legate, dem Taubstummen-Institute zugefallene Masse gesichert zu werden, thut es aber diejenigen vollständig kennen zu lernen, welche an ein von den drey Geschwistern Adelheit Sophia Augusta, Abel Dorothea Catharina und Anna Christina Petrejus, in Schleswig, in zwey Testamento-Schedeln vom 6ten August 1775 und 2ten März 1782 errichtetes Familien-Legat, wovon die jährlichen Zinsen an drey Personen aus der Familie aufgekehrt werden sollten, nach dem mit dem Ableben des Wilhelm Valentiner erfolgten Tode der sämmtlichen Brüders- und Schwesters-Kinder, der Stifterinnen aber das Capital an deren Kinder, also an die Brüders- und Schwesters-Kindes-Kinder der Stifterinnen in stirpes und in vier Hauptportionen, jedoch cum jure accrescendi et repraesentationis ohne Rücksicht auf den Geschlechts-Unterschied als ein Vermächtniß zu ertheilen ist, rechtliche Ansprüche formiren können, ist ableiten des Herrn Ober- und Landgerichts-Advocaten Johannsen, als Vollziehers des obenerwähnten, von Wilhelm Valentiner nachgelassenen Testaments, um Erlassung eines Proclams gebeten worden. In Gewährung dieser Bitte werden daher alle und jede, welche an die hier im Lande befindliche Masse des verstorbenen Wilhelm Valentiner, in specie an den dem Taubstummen-Institute in Schleswig zugefallenen Theil derselben, oder an das von den benannten drey Geschwistern Petrejus in Schleswig errichtete, jetzt an deren Brüders- und Schwesters-Kindes-Kinder zu vertheilende, und in einer Obligation des seligen Herrn Conferenzraths und Vice-Kanzlers Gottfried Petersen in Schleswig vom 12ten October 1797 auf 1661 Rthlr. 27 ßl. vormaligen S. H. Cour., jetzt 1698 Rthlr. 48 ßl. in Silber, nebst 4 Procent jährlicher Zinsen, vom Todestage des Wilhelm Valentiner angerechnet, bestehende Familien-Vermächtniß-Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, aus welchem Grunde sie immer wollen, zu haben vermeynen, hiedurch ein- für allemal, mithin peremtorie, sub poena praeclusi et perpetui silentii aufgefordert und beschäftigt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Bestellung der erforderlichen Acten-Procuratur, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, und gehörige desfallsige Angabe zu thun, auch zugleich die etwa in Händen habenden, ihre Ansprüche an den erwähnten Nachlaß des deliuncti oder an das benannte Familien-Legat begründenden Documente urschriftlich zu produciren und abschriftlich zurückzulassen, demnächst aber das Weitere zu gewärtigen.

Flensburg, den 26sten Junii 1819.

Präsident, Bürgermeister und Rath.

J. Jensen, Stadtsecretair.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichts wegen und bey nachgesetzter Commission gebiete Ich Johann Christian Friedrich Hinselmann, Königl. Conferenzrath und Landvoigt in Süderdithmarschen, Ritter ꝛc.

Demnach der Ei gesessene Barthold Hinrich Schröder aufm St. Mich. Donn schleunigst mit Tode abgegangen, so habe Ich auf Instanz dessen nachgelassener Wittwe, jetzt verheyrathete Hasler a. a., aufm St. Mich. Donn, zur Berichtigung des Nachlasses desselben das erforderliche Proclam bewilligt.

Es werden daher von Gerichts wegen alle und jede Gläubiger und Schuldner des obbenannten Barthold Hinrich Schröder, aufm St. Mich. Donn, jedoch mit gesetzlicher Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger, in deren Hinsicht es nur einer Angabe der etwa rückständigen Zinsen bedarf, hiedurch aufgefordert, daß sie innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, Auswärtige unter Bestellung der Pro-

lassen und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Wornach alle, denen daran gelegen, sich zu achten haben.

Wandsbeck, den 27sten Juill 1819.

C. H. Witt, Justitiarius.

Erste Bekanntmachung.

Proclama.

Wann der hiesige Eingesessene Gerhard van Hoff angezeigt, wie er das ihm zugehörige, im 2ten Quartier sub No. 63 belegene Wohnhaus cum pertinentiis an die Frau Christine Johanne, verwittwete Justizräthin Bühn, gebohrne Kraus, cum curatore, erbs- und eigenthümlich verkauft, und zu dem Ende um die Erlassung eines Proclamatis gebeten hat.

Wenn nun dieser seiner Bitte statt gegeben worden; als werden alle und jede, welche an das benannte Haus cum pertinentiis dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, so wie auch insbesondere diejenigen, welche an die im gedachten Hause reducirten, von dem Herrn Pastor Schröder unterm 29sten Juill 1811 an Johann Hinrich Fritz erbrieten 500 Mk. cum clausula Ansprüche haben können, citirt und aufgefordert, sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung gehöriger Procuratur ad acta, innerhalb 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclamatis anzerechnet, beym Gerichte desselbst anzugeben und gehörig zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist die Tilgung der 500 Mk. auf Verlangen der Suppilcanten werde beschafft, sonstige Gläubiger aber ihrer etwanigen dinglichen Ansprüche für immer verlustig werden erklärt werden.

Wornach ein jeder, dem daran gelegen, sich zu achten hat.

Wandsbeck, den 27sten Juill 1819.

C. H. Witt, Justitiarius.

Erste Bekanntmachung.

Alle Gläubiger, Schuldner und Pfand-Inhaber des in Concurs verfallenen Nachlasses des verstorbenen Tischlers Reimer Struve in Schenefeld, namentlich seiner Landstelle, werden sub poena praeclusi, duplicandi ac amissi juris, peremtorisch citirt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses an, auf der hiesigen Amtsstube gehörig anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 26sten Juill 1819.

v. Schlanbusch.

In fidem: Langheim.

Edictal-Vorladung.

Nachdem die Gebrüder Mayer, der Amts-Physicus Dr. Friedrich Georg Mayer zu Gommern, und Genossen, auf öffentliche Vorladung ihres seit dem Jahre 1791 verschollenen Bruders, des Candidaten der Rechte Carl August Mayer, zur Empfangnahme des ihm zugehörigen, unter gerichtlicher Verwaltung stehenden Vermögens, oder dessen Todes-Erklärung angetragen haben, so werden der genannte Candidat der Rechte Carl August Mayer, aus Wittenberg gebürtig, und welcher zuletzt in Hollandischen Militairdiensten gewesen, daraus aber wieder verschieden seyn soll, oder dessen von ihm zurückgelassene unbekannte Erben, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem wegen Löwerse seiner möglichen Prätendenten bey dem in Frankreich gestandenen Armee-Corps, welchem wegen unterdessen eingetretenen Rückmarsches keine Kenntnis der unterm 28sten August 1818 erlassenen Edictal-Ladung zukommen konnte, bis zu dem

Zwanzigsten Januar 1820

prorogirten, vor dem Deputirten, Ober-Landesgerichts-Referendarius aus dem Winckel, im Locale des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts anstehenden präclusivischen Termine entweder persönlich oder durch einen gehörig beglaubigten und unterrichteten Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien zu erscheinen, sich in der angegebenen Eigenschaft gehörig auszuweisen und ihr Recht an dem ihnen zukommenden Vermögen darzuthun, oder zu erwarten, daß bey ihrem Ausbleiben der mehrgedachte Candidat Carl August Mayer aus Wittenberg werde für todt erklärt, dessen unbekannte Erben aber mit ihren Ansprüchen an seinen Nachlaß, welcher ungefähr aus 3000 Rthlrn. besteht, werden präcludirt, und solcher allein ihr und dessen Vermögen den Prosecuenten, als seinen bekannt gewordenen nächsten Erben, werde ausgeantwortet werden.

Naumburg, den 20sten Februar 1819.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Avertissement.

Gemäß der allhier beym Stadtgericht aushängenden Edictal-Citation wird der verschollene Musquetier Johann Friedrich Pusch, vom 3ten (ten Ostpreußischen) Infanterie-Regiment 1sten Bataillons und 2ten Compagnie, welcher im Jahre 1813 verwundet in das Lazareth zu Schweidnitz gebracht ist, seitdem aber keine Nachricht von sich gegeben hat, imgleichen dessen etwa vorhandene unbekannte Erben und Erbnehmer, auf den Antrag seiner Ehefrau Charlotte Heinriette, gebohrnen Baumgarth, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem auf den 1sten September c., Vormittags 10 Uhr, vor dem Deputato, Referendarius Frenzel, anstehenden Termin auf dem hiesigen Stadtgerichte persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen und die Entschuldigungs-Gründe nachzuweisen, im Unterlassungsfall aber zu gewärtigen, daß er für todt erklärt, dadurch die zwischen ihm und seiner Ehefrau Charlotte Heinriette Pusch, gebohrnen Baumgarth, bestehende Ehe getrennt, und das hinterlassene Vermögen seinem Sohn Friedrich Ferdinand Pusch, als bekannten nächsten Erben, adjudicirt und ausgeantwortet werden wird.

Königsberg in Ostpreußen, den 30sten April 1819.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Der im Jahre 1779 zu Schönebeck gebohrne, von dorther sich aber 1795 entfernte, und dem Vernehmen nach von Hamburg aus zur See gegangene Schneider-Geselle, Andreas Wilhelm Philipp Klinke, wird hiermit nebst seinen etwanigen hier unbekannten Erben, auf Antrag seines Neffen, des Stadt-Secretairs Herrn Ferdinand Schmidt, zu Königsberg in der Neumark, geladen, binnen 9 Monaten, und spätestens in dem auf

den Vierten Februar 1820, Morgens um 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube vor dem Herrn Justiz-Assessor Schennemann anberaumten Termine, entweder persönlich, oder durch einen zulässigen Mandatarium, wozu der Herr Justiz-Commissarius Scholinus außer vorgeschlagen wird, zu erscheinen, widrigenfalls der Klinke für todt erklärt und sein Nachlaß dem Ertrahenten ausgeantwortet werden wird.

Gr. Salze, den 27sten April 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichte.

Von dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Könige von Preußen ꝛc. ꝛc.

Wir zum Hofgerichte von Pommern und Rügen verordnete Director und Assessores

Thun kund: Es hat der Wohl-Ehrenveste und Wohlachtbare Eigenthümer Johann Boye auf Zarrenzin dem Königl. Hofgerichte zu vernehmen gegeben, wie er unlängst das Gut Wiepkendagen von dem von Stumpfeldt auf Bedrerwalde angekauft, und sich gegenwärtig bestimmt habe, zur Versicherung gegen alle etwa darauf haftende Ansprüche von der in dem Contracte stipulirten Proclamation Gebrauch zu machen und um Erlassung der hiesigen Proclamatum zu bitten.

Wann nun diesem Gesuche auch Raum gegeben worden: solchemnach citiren, kraft tragenden Amts, Wir hiemit alle und jede, welche an das von dem Extrahenten gekaufte Gut Wiepkendagen, nebst Saaten und Ackerbele, rechtliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeynen, daß sie solche am 1sten Junii, 25sten Julii oder 25sten August d. J., Morgens um 10 Uhr, hieselbst gehörig angeben und bescheinigen, bey Vermeidung der ordnungsmäßig eintretenden Rechtsnachtheile und insbesondere der Strafe der Präclusion und völligen

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Digitized by Google

Ansprüche und Forderungen an obgenannte Güter zu haben vermeynen, am 30sten October d. J., Morgens zur gewöhnlichen Zeit, vor hiesiger Großherzoglichen Justiz-Kanzley, sub poena praeclusi, zu deren Anmeldung peremtorisch geladen sind.

Datum Rostock, den 17ten Julii 1819.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Justiz-Kanzley allerhöchst verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

von Gülich.

W. H. F. Dresen.

In Großherzogl. Justiz-Kanzley zu Rostock.

Durch den gegenwärtigen Auszug aus dem heute erkannten, den Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenz-Blättern vollständig inserirten präclusivischen Ladungen, wird noch weiter gemeinkundig gemacht, daß der geheime Finanzrath Jacobson auf Dreffow bey hiesiger Großherzoglichen Justiz-Kanzley die bescheinigte Anzeige gemacht: wie derselbe gewilligt sey, über die von ihm angekauften Güter Klein-Gedmkendorff und Kl. Markow ein Hypothekenbuch zu errichten und von Großherzogl. Regierung die Bestätigung derselben, nach vorausgegangener Proclamation der vorgedachten Güter, zu gewärtigen habe, derselbe auch zu diesem Zweck um Erlassung öffentlicher präclusivischer Ladungen nachgesucht hat, und ein Liquidations-Termin auf den 13ten November a. c. angesetzt worden, zu welchem alle diejenigen, welche aus irgend einem civilrechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen an obgenannte Güter zu haben vermeynen, sodann Morgens, zur gewöhnlichen Zeit, auf Großherzoglicher Justiz-Kanzley hieselbst, sub poena praeclusi, et imponendi perpetui silentii, peremtorisch geladen sind.

Datum Rostock, den 20sten Julii 1819.

Zur Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Justiz-Kanzley allerhöchst verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

von Bork.

W. H. F. Dresen.

In Großherzoglicher Justiz-Kanzley zu Rostock.

Durch gegenwärtigen Auszug aus dem heute erkannten, in den Schwerinschen Intelligenzblättern vollständig abgedruckten Proclam, wird noch weiter gemeinkundig gemacht: daß auf Antrag des von Bülcher auf Bobzin, und des Erbpächters Klatt zu Kl. Wuestenfelde, als Vormünder der minorennen Kinder und Beneficial-Erben des weyland Heimath August von Kardorff auf Remlin, alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des defuncti, in specie an das im ritterschaftlichen Amte Gnoyen belegene Lehngut Remlin, aus irgend einem erdenklichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, am 27sten November d. J., Morgens zur gewöhnlichen Zeit, vor hiesiger Großherzoglichen Justiz-Kanzley zu deren Anmeldung, sub poena praeclusi et imponendi perpetui silentii, peremtorisch geladen sind.

Datum Rostock, den 21sten Julii 1819.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Justiz-Kanzley allerhöchst verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

von Gülich.

W. H. F. Dresen.

Extract.

Nach geschehener Insolvenz-Erklärung des Kaufmanns Simon Lazarus hieselbst, ist zur Angabe aller Ansprüche an denselben und sein Vermögen und zur Production der Urkunden ein Termin auf den

28sten August d. J.

anberaumet; demnach werden gesammte Gläubiger des Kaufmanns Lazarus zur Angabe ihrer Ansprüche und Production der darüber in ihren Händen befindlichen Urkunden am vorerwähnten Tage, Morgens 11 Uhr, vor Großherzogliches Stadt-Gericht hieselbst geladen, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen werden ausgeschlossen und des durch die Urkunden zu führenden Beweises für verlustig erklärt werden.

Zugleich ist ein Termin zur gütlichen Hinlegung dieser Debitsache, eventualiter zur Prioritäts-Deduction auf den

15ten September d. J.

anberaumet worden, und werden gesammte Gläubiger zum Erscheinen Morgens 10 Uhr vor Großherzogl. Stadt-Gericht hiedurch geladen, da sonst die nicht Erschienenen für gebunden an die Beschlüsse der Erschienenen werden erkläret und eventualiter mit ihrer Prioritäts-Deduction ausgeschlossen werden. Uebrigens ist jede Verfügung des Gemeinschuldners, sowol wegen seines Vermögens als der Priorität seiner Gläubiger zum Nachtheil des einen oder andern bey Strafe der Nichtigkeit untersagt, und haben die Schuldner des Kaufmanns Lazarus ihre Zahlungen nur an den ihnen demnächst anzuweisenden Curatorem bonorum zu leisten.

Plau, den 23sten Junii 1819.

Großherzogl. Mecklenburgische zum Stadt-Gerichte hieselbst verordnete Richter und Assessores.

Stampe.

Edictal-Vorladung.

Nachdem der Landschaftliche Administrator und Kreissteuer-Einnehmer G. Hesslingh, und dessen Ehegenossin, gebohrne Bekke, zu Emden, angezeiget haben, daß ihr jüngster Sohn Christian Wilhelm Hesslingh im Jahre 1811 in Französische Militair-Dienste und zwar in das 37ste Linien-Infanterie-Regiment getreten, und bald darauf mit demselben nach Rußland abmarschirt sey, sie aber seit October 1812 von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht erhalten hätten, und jetzt auf dessen Erklärung für todt angetragen, auch den in der Königlich Großbrittannisch-Hannöverschen Verordnung vom 18ten April 1818 §. 2 vorgeschriebenen Eid geleistet haben: so wird der gedachte Christian Wilhelm Hesslingh durch diese Edictal-Ladung aufgefordert, sich binnen Jahresfrist und längstens in termino den 11ten März 1820 bey hiesiger Justiz-Canzley, und namentlich vor dem ernannten Deputato, Herrn Grafen von Wedel, zu melden, unter der Verwarnung, daß er widrigenfalls für todt erklärt und die damit gesetzlich verbundenen Folgen eintreten werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Leben und Aufenthalt des Christian Wilhelm Hesslingh Nachricht haben mögen, zu deren Mittheilung an die Justiz-Canzley aufgefordert.

Aurich, den 8ten Februar 1819.

Königlich Großbrittannisch-Hannöverische Ostfriesische Justiz-Canzley.

v. Wangerow.

Oeffentliche Vorladung.

Carl Ludwig Jürgens, ein am 21ten November 1789 gebohrner Sohn des Kirchhofs-Aufsehers Burchard Jürgens und dessen Ehefrau, Helena Margaretha Dannemann, zu Aurich, hat, nach den von diesen beygebrachten Bescheinigungen, als Stellvertreter des Siebold Adden Eiben, in Neudorff, im jetzigen Amte Wittmund, im Jahre 1813 einem Französischen Feldzuge beygewohnt, und ist bald nach der Schlacht bey Leipzig zu Mayntz gesehen worden, seitdem aber verschollen.

Seine Aeltern haben auf den Grund der Verordnung vom 18ten April 1818 darauf angetragen, ihn öffentlich vorzuladen, bey seinem Ausbleiben aber für todt zu erklären und ihnen, als seinen nächsten Erben sein Vermögen, welches aus 1200 bis 1275 Rthlrn. in Golde von der für die Stellvertretung bedungenen Vergeltungs-Summe bestehet, auszuantworten.

Nachdem nun auch die Provocanten den vorgeschriebenen Eid abgeleistet haben: so ist die nachgesuchte Edictal-Citation heute erkannt, und wird demnach der verschollene Carl Ludwig Jürgens hiedurch aufgefordert, sich binnen

Jahres Frist, spätestens aber in dem vor dem mitunterzeichneten Amts-Assessor Steitzer auf den 27sten Juill 1820 angesetzten Convocations-Termine, bey dem hiesigen Amte zu melden und von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben, unter der Verwarnung, daß er widrigenfalls für todt erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Erben ausgeantwortet werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Leben und Aufenthalt des abwesenden Carl Ludwig Jürgens Nachricht haben möchten, veranlaßt, solche dem hiesigen Amte mitzutheilen.

Aurich, den 7ten Juill 1819.

Königl. Großbr. Hannöv. Amt.

Zimmermann. Coring. Emmo. Franzius.
Dieterichs. Teiting. Steitzer.

Demnach bey der Erklärung der für die hinterbliebenen minderjährigen Kinder des weyland hiesigen Israelitischen Handelsmanns Jacob Simon bestellten Vormünder, für ihre Pupillen die väterliche Erbschaft ausschlagen zu wollen, und bey der offenbaren Unzulänglichkeit des vorhandenen Vermögens zur Abtragung der bereits angemeldeten Schulden, unter dem zwölften dieses Monats der förmliche Concurs erkannt, und der Gerichtsverwalter Keuffel dieselbe von Uns zum Curatore bonorum interimistico et ad lites perpetuo ernannt ist; so wird zur sowol Angabe und Klarmachung der etwa noch nicht proklamirten Forderungen, als Erklärung über die entweder Beybehaltung des einstweilen angestellten oder Wahl eines andern Curatoris bonorum, Termin auf

den sechsten September des laufenden Jahrs

hiemit angesetzt, und werden die sich bisdato nicht gemeldeten Gläubiger des genannten weyland Israelitischen Handelsmanns Jacob Simon hieselbst bey Strafe des Ausschlusses vorgeladen, ihre Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des gedachten weyland Gemeinschuldners an dem vorbemerkten Tage, des Morgens um zehn Uhr, entweder in Person, oder durch gehörig bevollmächtigte und hinlänglich instruirte Anwälde auf dem hiesigen Rathhause bey Uns anzugeben und klar zu machen, auch die Originale der darüber in Händen habenden Documente beyzubringen, die sämmtlichen Simonschen Gläubiger aber unter der Verwarnung, daß widrigenfalls der einstweilen ernannte Curator zum Curatore bonorum perpetuo bestellt werden solle, aufgefordert, sich in dem anberaumten Termine auf gleiche Weise über die entweder Beybehaltung des einstweilen ernannten oder Wahl eines andern Curators bey Uns zu erklären, und letztlich die gesammten Schuldner des oftgedachten weyland Israelitischen Handelsmanns Jacob Simon hieselbst, bey Strafe doppelter Zahlung, angewiesen, nur an den gerichtlich bestellten Curator gegen Quittung Zahlung zu leisten.

Uetzen, am 16ten Juill 1819.

Magistrats-Collegium.

Kern, Dr.

Edictal-Ladung.

Nachdem von den Hausleuten Johann Hinrich Behrmann in Elzingen und Johann Friedrich Heimers in Vorbrück dem Amte angezeigt worden, daß die nachbemerkten beyden Original-Schuld-Verschreibungen verlohren gegangen seyen, als:

1) Eine Obligation auf fünf hundert Thaler in Golde, so von weyland Johann Peter Behrmann, als vormaligem Vormunde des jetzigen Imploranten, an die Vormundschaft für weyland Ausreuter von der Wense zu Wense hinterbliebene Kinder zinsbar ausgeliehen sind, ausgestellt am 15ten May 1782 und gerichtlich und obervormundschaftlich konfirmirt unterm 26sten Junii 1782;
2) eine Obligation auf fünf hundert Thaler in Golde, so von weyl. Johann Friedrich Heimers, Vater des jetzigen Imploranten gleiches Namens, an die Vormundschaft für weyland Ausreuter von der Wense hinterbliebene Kinder zinsbar ausgeliehen sind, ausgestellt am 15ten May 1782 und gerichtlich und obervormundschaftlich konfirmirt unterm 26sten Junius 1782,

und um die gerichtliche Mortificirung und Erlassung der erforderlichen Edictal-Ladung nachgesucht; diesem Ersuch auch deferirt ist;

So werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche an vordemeldeten Obligationen und den darin benannten Capitalien zu haben vermeynen, veranlaßet, solche in dem auf

Donnerstag, den 12ten August,

anberaumten Termin, Morgens 10 Uhr, beym hiesigen Amte anzumelden und zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieses Termins sie damit präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen und die besagten Obligationen gerichtlich für mortificirt erklärt werden sollen.

Fallingbostel, den 28sten Juill 1819.

Königl. Großbrittt. Hannöv. Amt.

v. Mosler. Bremer.

Als nachbenannte während der letzten Kriege verschollene Militair-Personen, als:

1) Johann, auch Carl Heinrich Müller genannt, aus Fischerhude;
2) Johann Heinrich Dohrmann aus Nartum;
3) Cord Bünning aus Klein-Spittrum;
4) Heinrich Otten aus Hetzwege, und
5) Johann Behrken aus Neesum,

auf die dieserhalb unterm 29sten Junii vorigen Jahrs vom hiesigen Amte erlassene und vorschriftsmäßig publicirte Ladung, in Gefolg der Königl. Verordnung vom 12ten April 1818, bis Dato sich nicht gemeldet haben; so werden auf den Antrag deren respective Verwandte und Ehefrauen jene nunmehro für gesetzlich todt hiedurch erklärt.

Decretum Otterndorf, den 2ten August 1819.

Königl. Großbrittannisches Hannöv. Amt.

J. A. Hintze. J. D. C. Stegemann.

Auf Ansuchen Heinrich Dahle und Anna Stemmer, gebohrnen Dahle, in Estebrügge, als Erben des weyl. Armenvogts Johann Friedr. Dahle, daselbst, soll das von diesem hinterlassene, in Estebrügge belegene Wohnwesen, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Da nun dieser Termin auf Mittwochen, den 8ten September d. J., anberaumt worden, so können Kauflustige sich alsdann Morgens 9 Uhr im hiesigen Gerichtshause einfinden; alle diejenigen aber, welche an dieses Wohnwesen, oder überhaupt an den Nachlaß des gedachten J. F. Dahle, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, werden hiedurch ein- für allemal aufgefordert, solche in obgedachtem Termin zugleich anzugeben und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch dem Heinrich Dahle und der Anna Stemmer, gebohrnen Dahle, der sämmtliche Nachlaß des weyl. J. F. Dahle ausgeantwortet werden wird.

Jork, den 23sten Juill 1819.

Königl. Gräfen-Gericht Alten-Landes.

v. Zesterfleth. Wätjen.
Thiemig.

Lüneburg. Alle, welche an den mit Hinterlassung beträchtlicher Schulden sich von hier entfernten hiesigen Bürger und Speditions-Commis Ludolph Heinrich Meyer aus irgend einem Grunde Forderungen zu haben vermeynen, werden peremtorie vorgeladen, zur Angabe und Klarmachung ihrer Forderungen und um sich auf die Behuf eines unter den Creditoren zu versuchenden gütlichen Arrangements ex officio zu machenden Vergleichs-Vorschläge zu erklären, am 6ten September d. J., Morgens 10 Uhr, im Gerichte allhier in Person oder durch hinlänglich legitimirte Anwälde zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, von diesem Concurse abgewiesen; diejenigen aber, welche sich auf die zu machenden Vergleichs-Propositionen nicht erklären, als der Majorität beystimmend angesehen werden sollen.

Staats- und Gelehrte

Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Dienstage, den 10 August.) No. 127.

Aus einem Schreiben aus St. Petersburg, vom 24 Julii.

Am 31ten August, Abends, wird Se. Majestät der Kayser von hier nach Archangel abreisen, wo Allerhöchstderselbe am 9ten ankommen und 4 Tage daselbst bleiben wird. Die fernere Reise Sr. Majestät geht alsdann erst rückwärts bis Petrasawodsk im Olonczkischen Gouvernement und darauf durch Finnland bis Torneo, wo der Kayser am 28sten August anlangt. Von Torneo reiset der Kayser über Abo zurück nach St. Petersburg. So werden sich auch die entferntern Gegenden des Reichs der Gegenwart des allverehrten Monarchen erfreuen.

Schreiben aus London, vom 3 August.

Die Hofzeitung vom Sonnabend enthält folgende merkwürdige Proclamation:

George, Prinz Regent,

Da in verschiedenen Districten Großbrittanniens Versammlungen einer großen Anzahl Sr. Maj. Unterthanen auf Veranstalten von Personen statt gefunden, welche, oder einige von denselben, durch verführerische und hochverrätherische Reden versucht haben, der versammelten Menge Haß und Verachtung gegen die Regierung und die Verfassung des Landes einzuflößen und besonders gegen das Haus der Gemeinen, so wie Ungehorsam gegen die Gesetze und einen Aufstand gegen Sr. Majestät Authorität zu erregen; und da Wir vernommen, daß man in einer solchen Versammlung die Gesetze so weit übertreten und gewagt hat, eine Person zu wählen und zu ernennen, um in ihren Namen und von ihnen bevollmächtigt, im Hause der Gemeinen zu sitzen und sie daselbst zu repräsentiren, und da man Ursache hat, zu glauben, daß mehrere solcher Versammlungen zu gleichen ungesetzlichen Zwecken gehalten werden sollen; da ferner mehrere gottlose und verführerische Schriften gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und absichtlich verbreitet worden, um den obigen Zweck desto eher und leichter in Ausführung bringen zu können und Unzufriedenheit und Eifersucht, ohne irgend einen Grund, bey Sr. Majestät getreuen und gutgesinnten Unterthanen zu erregen; da man Uns ferner benachrichtigt hat, daß, um diesen gottlosen Endzweck mit desto mehrerem Nachdruck ausführen zu können, man sie in einigen Gegenden des Königreichs heimlich und ungesetzlich versammelt hat, um militairische Uebungen zu betreiben (to practise military training and exercice), und da nun die Wohlfahrt und der glückliche Zustand dieses Königreichs unter dem göttlichen Schutze, besonders in der treuen Befolgung der Gesetze und in der Zuversicht auf die Rechtschaffenheit und Weisheit des Parlements besteht, verbunden mit einer ausdauernden Zusammenhaltung und Anhänglichkeit an die Regierung und die Verfassung des Landes, welche Tugenden von jeher das Englische Volk auszeichneten, und da Wir nichts sehnlicher wünschen, als die öffentliche Ruhe und die Wohlfahrt dieses Landes zu erhalten und Sr. Majestät rechtmäßigen Unterthanen den Genuß ihrer vollen Rechte und Freyheiten zu sichern und Wir demzufolge beschlossen haben, diese verruchten, verführerischen und hochverrätherischen Handlungen zu unterdrücken:

So haben Wir im Namen und in Vollmacht Sr. Majestät und mit Zuziehung Sr. Majestät geheimen Raths für gut befunden, diese unsere Königl. Proclamation auszuschreiben, und warnen daher alle Sr. Maj. pflichtmäßige Unterthanen ernsthaft, sich zu hüten, irgend etwas gegen die Gesetze zu unternehmen oder zu versuchen, die so glücklich bestehende Regierung dieses Reichs um-

Ihre Ehre, Ihr Leben, Ihr Vermögen, Ihre Freiheit, Ihre Ruhe, Ihre Gesundheit, Ihre Familie, Ihre Kinder, Ihre Verwandten, Ihre Freunde, Ihre Bedienten, Ihre Güter, Ihre Ernte, Ihr Vieh, Ihre Pferde, Ihre Wagen, Ihre Häuser, Ihre Scheunen, Ihre Ställe, Ihre Mühlen, Ihre Brücken, Ihre Dämme, Ihre Teiche, Ihre Gärten, Ihre Weinberge, Ihre Felder, Ihre Wälder, Ihre Jagden, Ihre Fischereien, Ihre Bäche, Ihre Flüsse, Ihre Seen, Ihre Quellen, Ihre Brunnen, Ihre Bäder, Ihre Apotheken, Ihre Bibliotheken, Ihre Kunstkammern, Ihre Münzen, Ihre Bücher, Ihre Handschriften, Ihre Briefe, Ihre Papiere, Ihre Rechnungen, Ihre Quittungen, Ihre Schuldscheine, Ihre Testamente, Ihre Kodizille, Ihre Vormundschaften, Ihre Pflegschaften, Ihre Adoptionen, Ihre Emanzipationen, Ihre Heiraten, Ihre Scheidungen, Ihre Geburten, Ihre Taufen, Ihre Namen, Ihre Titel, Ihre Wappen, Ihre Siegel, Ihre Ringe, Ihre Uhren, Ihre Kleider, Ihre Wäsche, Ihre Betten, Ihre Möbel, Ihre Tische, Ihre Stühle, Ihre Bänke, Ihre Öfen, Ihre Lampen, Ihre Kerzen, Ihre Leuchter, Ihre Gläser, Ihre Flaschen, Ihre Krüge, Ihre Becher, Ihre Teller, Ihre Schüsseln, Ihre Messer, Ihre Gabeln, Ihre Löffel, Ihre Servietten, Ihre Tischtücher, Ihre Küchen, Ihre Köche, Ihre Mägde, Ihre Knechte, Ihre Hunde, Ihre Katzen, Ihre Vögel, Ihre Käfige, Ihre Netze, Ihre Fallen, Ihre Gewehre, Ihre Pulverhörner, Ihre Kugeln, Ihre Schrote, Ihre Zündhütchen, Ihre Hirschfänger, Ihre Degen, Ihre Säbel, Ihre Dolche, Ihre Rüstungen, Ihre Helme, Ihre Schilde, Ihre Fahnen, Ihre Standarten, Ihre Trompeten, Ihre Pauken, Ihre Trommeln, Ihre Pfeifen, Ihre Flöten, Ihre Geigen, Ihre Violoncelli, Ihre Kontrabässe, Ihre Harfen, Ihre Zithern, Ihre Gitarren, Ihre Mandolinen, Ihre Orgeln, Ihre Klaviere, Ihre Noten, Ihre Partituren, Ihre Libretti, Ihre Opern, Ihre Ballette, Ihre Komödien, Ihre Tragödien, Ihre Possen, Ihre Farcen, Ihre Satiren, Ihre Epigramme, Ihre Sonette, Ihre Oden, Ihre Elegien, Ihre Balladen, Ihre Romanzen, Ihre Lieder, Ihre Hymnen, Ihre Psalmen, Ihre Gebete, Ihre Predigten, Ihre Katechismen, Ihre Bibeln, Ihre Konkordanzen, Ihre Kommentare, Ihre Glossen, Ihre Scholien, Ihre Traktate, Ihre Abhandlungen, Ihre Dissertationen, Ihre Programme, Ihre Zeitungen, Ihre Zeitschriften, Ihre Kalender, Ihre Almanache, Ihre Wörterbücher, Ihre Grammatiken, Ihre Lehrbücher, Ihre Fibeln, Ihre Schulbücher, Ihre Atlanten, Ihre Globen, Ihre Karten, Ihre Pläne, Ihre Risse, Ihre Zeichnungen, Ihre Stiche, Ihre Radierungen, Ihre Holzschnitte, Ihre Lithographien, Ihre Gemälde, Ihre Porträts, Ihre Landschaften, Ihre Stillleben, Ihre Schlachtenbilder, Ihre Historienbilder, Ihre Altarbilder, Ihre Fresken, Ihre Mosaiken, Ihre Skulpturen, Ihre Statuen, Ihre Büsten, Ihre Reliefs, Ihre Medaillen, Ihre Münzen, Ihre Gemmen, Ihre Kameen, Ihre Vasen, Ihre Urnen, Ihre Sarkophage, Ihre Grabsteine, Ihre Epitaphien, Ihre Totenmasken, Ihre Totenbahren, Ihre Särge, Ihre Gräber, Ihre Gruften, Ihre Kirchhöfe, Ihre Friedhöfe, Ihre Leichenwagen, Ihre Trauerkleider, Ihre Trauerflore, Ihre Trauerbinden, Ihre Trauerringe, Ihre Trauerreden, Ihre Leichenpredigten, Ihre Totenmessen, Ihre Seelenämter, Ihre Jahrgedächtnisse, Ihre Ablässe, Ihre Wallfahrten, Ihre Prozessionen, Ihre Bittgänge, Ihre Kreuzwege, Ihre Rosenkränze, Ihre Skapuliere, Ihre Amulette, Ihre Talismane, Ihre Horoskope, Ihre Nativitäten, Ihre Wahrsagungen, Ihre Orakel, Ihre Sibyllinischen Bücher, Ihre Geheimnisse, Ihre Mysterien, Ihre Initiationen, Ihre Weihen, Ihre Salbungen, Ihre Taufen, Ihre Firmungen, Ihre Konfirmationen, Ihre Trauungen, Ihre Ehescheidungen, Ihre Ehedispensationen, Ihre Ehehindernisse, Ihre Verwandtschaftsgrade, Ihre Stammbäume, Ihre Ahnentafeln, Ihre Wappenbriefe, Ihre Adelsdiplome, Ihre Nobilitierungen, Ihre Standeserhöhungen, Ihre Standesherabsetzungen, Ihre Degradierungen, Ihre Ehrenstrafen, Ihre Prangerstrafen, Ihre Pranger, Ihre Schandpfähle, Ihre Halseisen, Ihre Fußeisen, Ihre Handschellen, Ihre Ketten, Ihre Gefängnisse, Ihre Kerker, Ihre Verliese, Ihre Folterkammern, Ihre Daumenschrauben, Ihre Streckbänke, Ihre Spanischen Stiefel, Ihre Geständnisse, Ihre Widerrufe, Ihre Urgichten, Ihre Urfehden, Ihre Verbannungen, Ihre Landesverweisungen, Ihre Steckbriefe, Ihre Signalements, Ihre Personenbeschreibungen, Ihre Pässe, Ihre Reisepässe, Ihre Visa, Ihre Grenzübertritte, Ihre Zollabfertigungen, Ihre Deklarationen, Ihre Schmuggelwaren, Ihre Konfiskationen, Ihre Versteigerungen, Ihre Auktionen, Ihre Taxationen, Ihre Schätzungen, Ihre Inventuren, Ihre Nachlaßsiegelungen, Ihre Erbschaftsklagen, Ihre Erbteilungen, Ihre Auseinandersetzungen, Ihre Vergleiche, Ihre Prozesse, Ihre Advokaten, Ihre Prokuratoren, Ihre Notare, Ihre Gerichtsschreiber, Ihre Protokolle, Ihre Akten, Ihre Urteile, Ihre Appellationen, Ihre Revisionen, Ihre Kassationen, Ihre Wiederaufnahmen, Ihre Begnadigungen, Ihre Amnestien, Ihre Abolitionen, Ihre Strafaufschübe, Ihre Strafunterbrechungen, Ihre Strafmilderungen, Ihre Strafverschärfungen, Ihre Todesurteile, Ihre Hinrichtungen, Ihre Enthauptungen, Ihre Erhängungen, Ihre Erschießungen, Ihre Ertränkungen, Ihre Verbrennungen, Ihre Rädertode, Ihre Vierteilungen, Ihre Kreuzigungen, Ihre Steinigungen, Ihre Lebendigbegrabungen, Ihre Sektionen, Ihre Präparate, Ihre Einbalsamierungen, Ihre Mumifizierungen, Ihre Verwesungen, Ihre Skelette, Ihre Knochen, Ihre Schädel, Ihre Zähne, Ihre Haare, Ihre Nägel, Ihre Asche, Ihre Urnen, Ihre Gräber, Ihre Auferstehungen, Ihre Himmelfahrten, Ihre Höllenfahrten, Ihre Fegefeuer, Ihre Paradiese, Ihre Seligkeiten, Ihre Verdammnisse, Ihre Ewigkeiten, Ihre Zeiten, Ihre Räume, Ihre Dinge, Ihre Substanzen, Ihre Akzidenzien, Ihre Kategorien, Ihre Prädikamente, Ihre Urteile, Ihre Schlüsse, Ihre Prämissen, Ihre Konklusionen, Ihre Sophismen, Ihre Paralogismen, Ihre Antinomien, Ihre Dialektiken, Ihre Rhetoriken, Ihre Poetiken, Ihre Ästhetiken, Ihre Logiken, Ihre Metaphysiken, Ihre Ontologien, Ihre Kosmologien, Ihre Theologien, Ihre Pneumatologien, Ihre Psychologien, Ihre Anthropologien, Ihre Ethiken, Ihre Moralen, Ihre Tugenden, Ihre Laster, Ihre Sünden, Ihre Beichten, Ihre Absolutionen, Ihre Bußen, Ihre Kasteiungen, Ihre Fasten, Ihre Enthaltungen, Ihre Keuschheiten, Ihre Jungfräulichkeiten, Ihre Ehelosigkeiten, Ihre Zölibate, Ihre Gelübde, Ihre Eide, Ihre Schwüre, Ihre Meineide, Ihre Verfluchungen, Ihre Exkommunikationen, Ihre Anathematismen, Ihre Interdikte, Ihre Suspensionen, Ihre Degradierungen, Ihre Entsetzungen, Ihre Absetzungen, Ihre Wiedereinsetzungen, Ihre Rehabilitierungen, Ihre Ehrenerklärungen, Ihre Widerrufe, Ihre Retraktationen, Ihre Palinodien, Ihre Entschuldigungen, Ihre Abbitten, Ihre Genugtuungen, Ihre Sühnen, Ihre Versöhnungen, Ihre Friedensschlüsse, Ihre Waffenstillstände, Ihre Kapitulationen, Ihre Übergaben, Ihre Einnahmen, Ihre Eroberungen, Ihre Plünderungen, Ihre Brandschatzungen, Ihre Kontributionen, Ihre Requisitionen, Ihre Einquartierungen, Ihre Durchmärsche, Ihre Truppenbewegungen, Ihre Märsche, Ihre Gefechte, Ihre Schlachten, Ihre Belagerungen, Ihre Stürme, Ihre Minen, Ihre Gegenminen, Ihre Laufgräben, Ihre Parallelen, Ihre Approchen, Ihre Batterien, Ihre Bastionen, Ihre Kurtinen, Ihre Ravelins, Ihre Hornwerke, Ihre Kronwerke, Ihre Lünetten, Ihre Redouten, Ihre Schanzen, Ihre Verhaue, Ihre Palisaden, Ihre Wolfsgruben, Ihre Spanischen Reiter, Ihre Chevaux-de-frise, Ihre Kanonen, Ihre Mörser, Ihre Haubitzen, Ihre Kartaunen, Ihre Schlangen, Ihre Falkonetten, Ihre Pulverwagen, Ihre Munitionswagen, Ihre Feldschmieden, Ihre Feldlazarette, Ihre Feldapotheken, Ihre Feldgeistlichen, Ihre Feldpredigten, Ihre Feldgottesdienste, Ihre Feldmessen, Ihre Feldaltäre, Ihre Feldbetten, Ihre Feldzelte, Ihre Feldküchen, Ihre Feldkessel, Ihre Feldflaschen, Ihre Feldbinden, Ihre Feldzeichen, Ihre Feldgeschrei, Ihre Losungen, Ihre Parolen, Ihre Kennworte, Ihre Erkennungszeichen, Ihre Armbinden, Ihre Achselstücke, Ihre Epauletten, Ihre Litzen, Ihre Tressen, Ihre Knöpfe, Ihre Kokarden, Ihre Federbüsche, Ihre Helmbüsche, Ihre Tschakos, Ihre Mützen, Ihre Hüte, Ihre Stiefel, Ihre Sporen, Ihre Gamaschen, Ihre Hosen, Ihre Röcke, Ihre Mäntel, Ihre Uniformen, Ihre Livreen, Ihre Kokarden, Ihre Orden, Ihre Ehrenzeichen, Ihre Medaillen, Ihre Ehrenmünzen, Ihre Ehrenbezeugungen, Ihre Ehrenwachen, Ihre Ehrenpforten, Ihre Ehrenbogen, Ihre Ehrensäulen, Ihre Ehrenmale, Ihre Denkmäler, Ihre Standbilder, Ihre Reiterstandbilder, Ihre Gedenktafeln, Ihre Inschriften, Ihre Widmungen, Ihre Dedikationen, Ihre Vorreden, Ihre Nachreden, Ihre Anmerkungen, Ihre Fußnoten, Ihre Randbemerkungen, Ihre Korrekturen, Ihre Druckfehler, Ihre Errata, Ihre Auflagen, Ihre Ausgaben, Ihre Nachdrucke, Ihre Raubdrucke, Ihre Privilegien, Ihre Zensuren, Ihre Imprimaturen, Ihre Druckerlaubnisse, Ihre Buchhandlungen, Ihre Verleger, Ihre Drucker, Ihre Setzer, Ihre Korrektoren, Ihre Buchbinder, Ihre Einbände, Ihre Lederrücken, Ihre Goldschnitte, Ihre Lesezeichen, Ihre Bibliothekare, Ihre Kataloge, Ihre Signaturen, Ihre Ausleihen, Ihre Rückgaben, Ihre Mahnungen, Ihre Strafgebühren, Ihre Verluste, Ihre Ersatzleistungen, Ihre Inventarisierungen, Ihre Revisionen, Ihre Aussonderungen, Ihre Makulierungen, Ihre Einstampfungen, Ihre Papiermühlen, Ihre Lumpen, Ihre Hadern, Ihre Bleichen, Ihre Leimungen, Ihre Glättungen, Ihre Wasserzeichen wohlbehalten, unversehrt und ungeschmälert zurückgelangen.

Bishop of Exeter, Bishop Hall, &c. Bishop Hall's Hymn on the Resurrection is a beautiful composition. Bishop Ken's Morning and Evening Hymns are well known. Bishop Heber's Hymns are among the most popular in the language. Bishop Wilson's Hymns are not so well known as they deserve to be. Bishop Mant's Hymns are numerous, and many of them excellent. Bishop Doane's Hymns are also numerous, and many of them beautiful. Bishop Coxe's Hymns are few, but good. Bishop Ravenscroft's Hymns are few, but good. Bishop Burgess's Hymns are few, but good. Bishop Whittingham's Hymns are few, but good. Bishop Potter's Hymns are few, but good. Bishop Onderdonk's Hymns are few, but good. Bishop Meade's Hymns are few, but good. Bishop Otey's Hymns are few, but good. Bishop Polk's Hymns are few, but good. Bishop Elliott's Hymns are few, but good. Bishop Green's Hymns are few, but good. Bishop Gadsden's Hymns are few, but good. Bishop Bowen's Hymns are few, but good. Bishop Stone's Hymns are few, but good. Bishop Lee's Hymns are few, but good. Bishop Clark's Hymns are few, but good. Bishop Kip's Hymns are few, but good. Bishop Scott's Hymns are few, but good. Bishop Talbot's Hymns are few, but good. Bishop Randall's Hymns are few, but good. Bishop Whipple's Hymns are few, but good. Bishop Hare's Hymns are few, but good. Bishop Brent's Hymns are few, but good. Bishop Rhinelander's Hymns are few, but good. Bishop Perry's Hymns are few, but good. Bishop Lawrence's Hymns are few, but good. Bishop Slattery's Hymns are few, but good. Bishop Greer's Hymns are few, but good. Bishop Darlington's Hymns are few, but good. Bishop Sherrill's Hymns are few, but good. Bishop Hobson's Hymns are few, but good. Bishop Pike's Hymns are few, but good. Bishop Block's Hymns are few, but good. Bishop Quintard's Hymns are few, but good. Bishop Wilmer's Hymns are few, but good. Bishop Nicholson's Hymns are few, but good. Bishop Dudley's Hymns are few, but good. Bishop Penick's Hymns are few, but good. Bishop Gray's Hymns are few, but good. Bishop Guerry's Hymns are few, but good. Bishop Carson's Hymns are few, but good. Bishop Beckwith's Hymns are few, but good. Bishop Walker's Hymns are few, but good. Bishop Cole's Hymns are few, but good. Bishop Thomas's Hymns are few, but good. Bishop Jett's Hymns are few, but good. Bishop Barker's Hymns are few, but good. Bishop Mikell's Hymns are few, but good. Bishop Moore's Hymns are few, but good. Bishop Cameron's Hymns are few, but good. Bishop Gailor's Hymns are few, but good. Bishop Tucker's Hymns are few, but good. Bishop Lloyd's Hymns are few, but good. Bishop Burleson's Hymns are few, but good. Bishop Arnold's Hymns are few, but good. Bishop Roots's Hymns are few, but good. Bishop Ferguson's Hymns are few, but good. Bishop Hall's Hymns are few, but good. Bishop Ken's Hymns are few, but good. Bishop Heber's Hymns are few, but good. Bishop Wilson's Hymns are few, but good. Bishop Mant's Hymns are few, but good. Bishop Doane's Hymns are few, but good. Bishop Coxe's Hymns are few, but good. Bishop Ravenscroft's Hymns are few, but good. Bishop Burgess's Hymns are few, but good. Bishop Whittingham's Hymns are few, but good. Bishop Potter's Hymns are few, but good. Bishop Onderdonk's Hymns are few, but good. Bishop Meade's Hymns are few, but good. Bishop Otey's Hymns are few, but good. Bishop Polk's Hymns are few, but good. Bishop Elliott's Hymns are few, but good. Bishop Green's Hymns are few, but good. Bishop Gadsden's Hymns are few, but good. Bishop Bowen's Hymns are few, but good. Bishop Stone's Hymns are few, but good. Bishop Lee's Hymns are few, but good. Bishop Clark's Hymns are few, but good. Bishop Kip's Hymns are few, but good. Bishop Scott's Hymns are few, but good. Bishop Talbot's Hymns are few, but good. Bishop Randall's Hymns are few, but good. Bishop Whipple's Hymns are few, but good. Bishop Hare's Hymns are few, but good. Bishop Brent's Hymns are few, but good. Bishop Rhinelander's Hymns are few, but good. Bishop Perry's Hymns are few, but good. Bishop Lawrence's Hymns are few, but good. Bishop Slattery's Hymns are few, but good. Bishop Greer's Hymns are few, but good. Bishop Darlington's Hymns are few, but good. Bishop Sherrill's Hymns are few, but good. Bishop Hobson's Hymns are few, but good. Bishop Pike's Hymns are few, but good. Bishop Block's Hymns are few, but good. Bishop Quintard's Hymns are few, but good. Bishop Wilmer's Hymns are few, but good. Bishop Nicholson's Hymns are few, but good. Bishop Dudley's Hymns are few, but good. Bishop Penick's Hymns are few, but good. Bishop Gray's Hymns are few, but good. Bishop Guerry's Hymns are few, but good. Bishop Carson's Hymns are few, but good. Bishop Beckwith's Hymns are few, but good. Bishop Walker's Hymns are few, but good. Bishop Cole's Hymns are few, but good. Bishop Thomas's Hymns are few, but good. Bishop Jett's Hymns are few, but good. Bishop Barker's Hymns are few, but good. Bishop Mikell's Hymns are few, but good. Bishop Moore's Hymns are few, but good. Bishop Cameron's Hymns are few, but good. Bishop Gailor's Hymns are few, but good. Bishop Tucker's Hymns are few, but good. Bishop Lloyd's Hymns are few, but good. Bishop Burleson's Hymns are few, but good. Bishop Arnold's Hymns are few, but good. Bishop Roots's Hymns are few, but good. Bishop Ferguson's Hymns are few, but good.

of the Act, the Commissioners may, by order, direct that the whole or any part of the sum so paid shall be repaid to the person who paid it, and that the whole or any part of the sum so repaid shall be paid by the person who received it to the person who ought to have received it.

(3) Where a person has paid a sum in pursuance of an order under section 3 of the Act, the Commissioners may, by order, direct that the whole or any part of the sum so paid shall be repaid to the person who paid it, and that the whole or any part of the sum so repaid shall be paid by the person who received it to the person who ought to have received it.

(4) Where a person has paid a sum in pursuance of an order under section 4 of the Act, the Commissioners may, by order, direct that the whole or any part of the sum so paid shall be repaid to the person who paid it, and that the whole or any part of the sum so repaid shall be paid by the person who received it to the person who ought to have received it.

(5) Where a person has paid a sum in pursuance of an order under section 5 of the Act, the Commissioners may, by order, direct that the whole or any part of the sum so paid shall be repaid to the person who paid it, and that the whole or any part of the sum so repaid shall be paid by the person who received it to the person who ought to have received it.

(6) Where a person has paid a sum in pursuance of an order under section 6 of the Act, the Commissioners may, by order, direct that the whole or any part of the sum so paid shall be repaid to the person who paid it, and that the whole or any part of the sum so repaid shall be paid by the person who received it to the person who ought to have received it.

(7) Where a person has paid a sum in pursuance of an order under section 7 of the Act, the Commissioners may, by order, direct that the whole or any part of the sum so paid shall be repaid to the person who paid it, and that the whole or any part of the sum so repaid shall be paid by the person who received it to the person who ought to have received it.

(8) Where a person has paid a sum in pursuance of an order under section 8 of the Act, the Commissioners may, by order, direct that the whole or any part of the sum so paid shall be repaid to the person who paid it, and that the whole or any part of the sum so repaid shall be paid by the person who received it to the person who ought to have received it.

(9) Where a person has paid a sum in pursuance of an order under section 9 of the Act, the Commissioners may, by order, direct that the whole or any part of the sum so paid shall be repaid to the person who paid it, and that the whole or any part of the sum so repaid shall be paid by the person who received it to the person who ought to have received it.

(10) Where a person has paid a sum in pursuance of an order under section 10 of the Act, the Commissioners may, by order, direct that the whole or any part of the sum so paid shall be repaid to the person who paid it, and that the whole or any part of the sum so repaid shall be paid by the person who received it to the person who ought to have received it.

Hildesheim, den 3ten August 1819.

Gestern, am 2ten d. M., Abends halb Acht Uhr, starb meine innigst geliebte Gattin, Emilie Blum, gebohrne Niemeyer, im 46sten Jahre ihres Alters und im 28sten unserer glücklichen Ehe, nach langwierigen harten Leiden an der Auszehrung.

Allen meinen Freunden und Bekannten thue ich diesen für mich in aller Hinsicht unersetzlichen Verlust unter Verbittung aller Beyleidsbezeugungen hierdurch kund.

Blum,
Königlich Hannöverischer Geheimer-Justiz-Rath.

Diesen Morgen wurde meine Frau, gebohrne Hein, von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Hamburg, den 6ten August 1819.

C. H. C. Schwere.

Am Montage, den 16ten August, des Vormittags um 10 Uhr, soll auf dem Grasbrock, auf dem Platze des Herrn Stamann, in öffentlicher Auction, unter annehmlichen Bedingungen, verkauft werden: Eine Ladung Ostseeischer Holzwaaren, bestehend in 2000 Stück fichtener und eschener Diehlen und Bohlen, 1, 1½, 2½ und 3 Zoll dick und von verschiedener Länge bis zu 30 Fuß, durch den Makler H. E. Uelzen. Auch geben hierüber nähere Nachricht die Altonaer Makler H. Reimers und P. B. Hüttmann.

Unterzeichnete geben sich die Ehre, die Eröffnung ihrer seit kurzem errichteten chemischen Farben-Fabrik hiemit anzuzeigen. Bis jetzt werden folgende Farben geliefert:

Bremer Grün, à 3 Mk. pr. Pfund.
Braunschweiger Grün, à 1 Mk. 12 ßl. pr. Pfund.
Mineral-Grün, à 2 Mk. 8 ßl. pr. Pfund.
Sittgelb, à 5 ßl. pr. Pfund.
Mineralgelb, à 10 ßl. pr. Pfund.
Kugel-Lack, à 2 Mk. 8 ßl. pr. Pfund.
Krap-Lack, à 4 Mk. pr. Pfund.
Neu-Rosa, à 2 Mk. 8 ßl. pr. Pfund.
Hochrother Lack, à 2 Mk. die Unze.

Wir enthalten uns aller Anpreisungen unserer Fabrikate, und fügen unten das Zeugniß zweyer erfahrnen Maler, des Herrn Kast und des Herrn Buchholz, welche diese Farben untersuchten und probirten, bey. — Wir werden stets darnach trachten, uns dem Zutrauen derer, die uns mit ihren Aufträgen beehren, würdig zu machen, indem wir nicht nach großem Gewinn, sondern nur nach dem guten Fortgang unsers Unternehmens streben. Mit dem Verkauf im Kleinen können wir uns aber nicht selbst befassen; wir haben da er bey Herrn J. C. Brückner, neuen Steinweg No. 33, bey Herrn S. G. H. Cruse, Mühlenbrücke No. 141, und bey Herrn J. J. Meyer, Raboisen No. 152, eine Quantität in Commission niedergelegt, wo jeder, der nur bey Kleinigkeiten zu haben wünscht, befriedigt werden kann. Proben davon sind bey dem Herrn Trautmann, Mühren No. 92, so wie auch bey uns einzusehen. Größere Bestellungen nehmen wir selbst in unserm Comtoir, Holländische Reihe No. 63, entgegen; wir verkaufen Sittgelb nicht unter 20 Pfund, grüne Farben nicht unter 10 Pfund; andre nach Verhältniß; geben aber dabey einen sehr bedeutenden Rabatt. Jedoch erlauben es unsre Preise, die wir so billig als möglich stellen, nicht anders als nur pr. contant zu verkaufen.

Wegner et Comp.
Holländische Reihe No. 63.

Wir Unterschriebene haben die Farben der Herren Wegner et Comp probirt, und gefunden, daß solche in jeder Hinsicht empfehlenswerth sind. Bremer Grün verdient den Vorzug vor dem ächten, indem es eben so leicht, an Farbe stärker und höher ist. — Braunschweiger Grün ist vorzüglich gut. Sittgelb ist leichter, feiner und schöner von Farbe, wie das Holländische. Mineralgelb kommt dem besten uns bekannten gleich. Eine vorzügliche Kraft besitzt der hochrothe Lack, welche stärker ist, wie die beym Carmin. Wir unterschreiben daher mit Vergnügen dieses Zeugniß.

G. H. Kast,
J. J. Buchholz, } Amtsmaler.

Von der bevorstehenden Laurentii-Messe in Braunschweig an werde ich mein Tuchlager in dem Hause des Herrn E. A. Carstens in der Breitenstraße daselbst haben, welches ich mich hiermit beehre, meinen Freunden empfehlend bekannt zu machen.

Verviers, den 22sten Julii 1819.

Jacque Jos. Simonis.

Anzeige.

Da die Obligationen der ersten Abtheilung der Königl. Dänischen Anleihe, sowol für Capital als Prämien, nunmehr von Copenhagen angekommen sind, so können selbe gegen Einlieferung der Interimsscheine in Empfang genommen werden, und haben die Einhaber sich zu dem Ende jeden Montag und Donnerstag, von 10 bis 2 Uhr, im Comtoir des Herrn Salomon Heine zu melden.

Die Comité der Interessenten der Königl. Dänischen Anleihe.

Jenisch. Donner. Heine. v. Halle. Rée.

Anzeige.

Da vorigen Sonnabend das Feuerwerk auf dem Wege nach Harvstehude durch den Regen gänzlich verdorben wurde, so muß das auf den 11ten August angekündigte Vauxhall bis künftige Woche noch ausgesetzt bleiben; sobald aber ein anderes wieder zu Stande gebracht ist, werde ich den Tag vorher ergebenste Anzeige machen, welchen Tag es statt finden wird.

Hamburg, den 10ten August 1819.

Jean Guillaume.

Stadt-Theater.

Heute, den 10ten, zum zweytenmale: Die beyden Philiberte, Lustspiel in 3 Aufzügen, nach dem Französ. von C. Lebrün. Hierauf: Der Dorfbarbier, Oper in 2 Aufzügen.

Mittewochen, den 11ten: Ein komisches Tanz-Divertissement mit den Pas de Telegraphe. Hierauf: Mariane, Trauerspiel in 3 Aufz. Zum Beschluß zum erstenmale: Ein großes Tanz-Divertissement, vom Hrn. Balletmeister Lebet.

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Mittewochen, den 11 August.) No. 128.

Schreiben aus Warschau, vom 2 August.

Der hier aus Corfu angekommene Herr von Boulgari (ein Anverwandter des Rußischen Staatsministers, Grafen Capodistrias) wird in Rußische Dienste treten, so wie es schon von seinen Brüdern geschehen ist. Frau v. Boulgari, die berühmte Sängerin, ist seine Gemahlin. Da sie eine Sängerin ohne Profession ist, so wird sie nur für die Freunde und Freundinnen der Musik und des Gesangs und zum Besten der Armen hier einige Concerte geben.

Der Großfürst ist von der nach Rußisch-Pohlen gemachten Reise hier wieder eingetroffen.

Der Bischof von Sandomir, Herr v. Holowczyc, ist zum Erzbischof von Warschau und Primas des Königreichs Pohlen ernannt worden.

Schreiben aus St. Petersburg, vom 24 Julii.

Der Minister des Innern, würklicher Geheime Rath von Kosodawlew, ist seit einer Woche krank und nach dem Urtheile der Aerzte nicht ohne Gefahr. Se. Majestät der Kayser, besorgt für diesen erprobten vieljährigen treuen Reichs-Dignitair, haben Allerhöchstdero Leibarzt, den Baronet Veilo, befohlen, mit der pünctlichsten Sorgfalt über die Behandlung des Patienten in Gemeinschaft mit den andern Aerzten desselben zu wachen.

Die militairischen Evolutionen der Garden und andern Truppen im Lager von Krasnoeselo werden bis zur Abreise Sr. Majestät des Kayserss ununterbrochen fortgesetzt.

Der Staatsrath von Dubril tritt eine auslandische Reise an.

Aus Italien, vom 26 Julii.

Madame Patterson, Tochter des reichen Americanischen Kaufmanns gleiches Namens, erste Gattin von Hieronymus Bonaparte, die von ihm in Stich gelassen wurde, als ihn sein Bruder zum Westphälischen Throne berief, ist neulich mit ihrem 14jährigen Sohne von Baltimore zu Genua angekommen, wo sie bis weiter zu bleiben denkt, um die Erziehung desselben dort besorgen zu lassen.

Aus Madrid, vom 23 Julii.

Am 18ten dieses ist, unter Begleitung der Fregatte Sabina von 40 Kanonen und der Brigg Delatero, eine Expedition von 3000 Mann unter dem General-Lieutenant Don J. Cagigal auf 18 Transport-Schiffen von Cadix in See gegangen.

Um die widerspenstigen Officiers zu richten, ist zu Cadix ein Kriegs-Gericht niedergesetzt worden.

Es ist Befehl gegeben worden, die bey Cadix entwaffneten Truppen durch andere zu ersetzen und besonderes andere Officiers anzustellen, um die große Expedition nach Süd-America zu unternehmen.

Der Graf von Abisbal, General O'Donel, war aus der Gegend von Cadix selbst nach Sacedon gekommen, um von dem Vorgefallenen Bericht abzustatten. Er ist darauf unverzüglich nach Cadix zurückgekehrt. Die 4 Regimenter, welche gegen die insurgirten Truppen gebraucht wurden, waren: Prinzipe, Prinzesa, America und Guadalazara. Der General hatte ihnen versprochen, daß sie nicht mit eingeschifft werden sollten.

Aus Paris, vom 3 August.

Nachrichten aus Madrid vom 23sten Julii enthalten Folgendes: "Die gewesenen Minister Pizarro und Caza d'Penjo werden in einem Kloster bey Madrid strenge bewacht. Der aus America zurückgekommene Spanische Gesandte, Chevalier d'Onis, welcher den Tractat wegen Abtretung der Florida's unterzeichnete, hat Befehl erhalten, sich

Mr. Hall's Method of Preparing Iron for Tinning.

Mr. Hall's Method of Preparing Iron for Tinning.

Mr. Hall's Method of Preparing Iron for Tinning.

rühmten Deutschen Biedauer Schaaben, im berathenden Einverständnisse mit dem ersten Dichter der Deutschen.

Den zahlreichen Verehrern unsers großen Landsmannes, dessen Schwerdt so kraftvoll und entscheidend für die Befreyung Deutschlands vom fremden Joche gewirkt hat, und auch allen Freunden der schönen bildenden Kunst widmen wir diese Anzeige!

Landräthe und Deputirte von Ritter und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

Aus dem Brandenburgischen, vom 7 August.

Se. Durchlaucht, der Fürst Staats Kanzler, sind, nach kurzer Abwesenheit, gestern wieder in Gilenke eingetroffen. Auch des Königl. Polizey-Ministers, Fürsten von Sayn-Wittgenstein Durchl., sind wieder aus Töplitz zu Berlin angelangt.

Am 1sten dieses traf der Prinz Carl von Mecklenburg-Strelitz zu Königsberg ein.

Der Doctor Jahn, welcher in der ersten Zeit seiner Haft das Gefängniß nicht verlassen durfte, hat, wie es heißt, auf höchster Veranlassung die Erlaubniß erhalten, dann und wann innerhalb des Festungsbereiches herum gehen zu dürfen; jedoch wird ihm jedesmal ein bewaffneter Begleiter zur Aufsicht mitgegeben. Das Ungewohnte der Zimmerluft, welche nachtheilig auf Jahns Gesundheit gewirkt haben soll, ist die Ursache des gemilderten Arrestes gewesen.

Am Geburtstage des Königs, am 3ten, war die Stadt Posen des Abends von den Einwohnern allgemein freywillig illuminirt.

Aus Würzburg, vom 3 August.

Am 28sten Julii ereignete sich hier in der sogenannten Hirsch-Apotheke ein schauriges Unglück. Die Gattin des Apothekers wollte bey der Nachmittagshitze ihrem Manne einen Labetrunk frischen Biers aus dem Keller holen. Sie kehrte eben von da mit dem Lichte in der einen und mit dem Kruge in der andern Hand zurück, als ihr der Apotheker-Geselle mit einer Flasche Vitriolgeist entgegen kam. Beyde stießen aus Unachtsamkeit mit dem, was sie in den Händen trugen, an einander; die Flasche mit Vitriolgeist zerbrach, das Licht entzündete den Spiritus und plötzlich ergriff das Feuer die Kleider. Mit Wehgeschrey liefen die beyden, Feuersäulen ähnlichen, Unglücklichen auf die Straße, um Hülfe zu suchen. Bis sie dahin kamen, waren ihre Körper schon jämmerlich verbrannt. Die Apothekerin, eine junge, wackere Frau, warf sich in die kothige Gassenrinne, und als man Wasser auf sie schüttete, fielen mit den Resten der verbrannten Kleider ganze Klumpen Fleisch vom ihrem aufs jämmerlichste zugerichteten Körper. Der dabey entstandene blinde Feuerruf veranlaßte, daß sogleich alle gewöhnlichen Feuer-Lösch-Anstalten in Bereitschaft waren, und Angst und Schrecken die Gemüther der Einwohner ergriffen. Nach 36stündigem unaussprechlichen Leiden starb die Apothekerin den schauerlichsten Tod, und bald folgte ihr auch im Tode der Apotheker-Geselle nach, der wahrscheinlich durch seine Unvorsichtigkeit das ganze Unglück veranlaßt hatte. Im vorigen Jahre hatte dieselbe Apotheke ein ähnliches, geringeres Unglück betroffen.

Schreiben aus Dobberan, vom 8 Aug.

Mad. Reichard ist heute um 6 Uhr Abends von einer schönen Luftfahrt zurückgekehrt. Sie stieg um 4½ Uhr Nachmittags bey völliger Windstille im Engl. Garten mit sehr gefülltem Ballon auf, genoß eines wunderschönen Anblicks der Ostsee mit ihren Küsten und landete ½ Meile von Dobberan, in Gegenwart Sr. Königl. Hoh., des Großherzogs, und einer großen Anzahl anderer Personen. Se. Königl. Hoheit ließen die berühmte Luftschifferin in einer Equipage mit 6 Pferden nach Dobberan fahren. Der Ballon, obgleich mit 6 kleinen Kanonen belastet, ward ebenfalls nach Dobberan gezogen, ohne seine Kraft verlohren zu haben. Viele Herren stiegen nun mit dem Ballon, an einer Schnur gehalten, nach einander auf. Unter diesen befand sich auch Herr Devrient. Bey ihm ereignete sich aber der Zufall, daß die Schnur auf ein m Baume hängen blieb und Herr Devrient, ohne ihm Hülfe leisten zu können, in der Luft unbeweglich stand. Indeß ließ er ein Tau, welches sich in dem Ballon befand, zur Erde fallen und so zog man diesen geistigen Schauspieler zum Irdischen wieder herab.

Man gab im Schauspielhause eine Oper, die Wilden. Das Stück begann erst bey dem Hereintreten der Madame Reichard. Ein gränzenloses Beyfallklatschen empfieng sie, und auf einer eigends für sie bestimmten Platz, mit Blumen ausgeschmückt, mußte sie ihren Sitz nehmen. Sie findet nicht Worte genug, die Gnade des regierenden Großherzogs K. H. zu schildern.

Zur Vorsicht waren aus Warnemünde Lootsenböte ausgelaufen, um im Nothfall der Luftschifferin beyzustehen, wenn der Wind sie aufs Meer geführt hätte.

Hamburg, den 10 August.

Beym Schlusse dieses trifft noch die Englische Post unter andern mit folgenden Nachrichten ein:

Schreiben aus London vom 6 August.

Zufolge der Morning Chronicle wird die Prinzessin von Wallis nächstens in London erwartet, indem Sie sich gegen neue gewisse Anschuldigungen selbst vertheidigen will.

Die auf den 9ten dieses angesetzte Volks-Versammlung zu Manchester ist obrigkeitlich für ungesetzmäßig erklärt, und Jeder gewarnt worden, daran Theil zu nehmen.

Zu Havannah und Vera-Cruz soll das gelbe Fieber herrschen.

3 per Cent cons. 71⅞; Cours auf Hamburg 35, 9½ bis 10¼.

Originalien
aus dem Gebiete der Wahrheit, Kunst, Laune und Phantasie.

Das Juli-Heft dieser wöchentlich dreymal erscheinenden und durchaus nur bisher ungedruckte Aufsätze liefernden Zeitschrift enthält, außer der durch alle Stücke fortlaufenden Theater-Zeitung, Beyträge von Baggesen, Baczko, Freudentheil, Göckingk, Rosegarten und Andern, und das August-Heft der

Besorgniß, daß meine wiederholt an ihn abgesandten Briefe nicht angelangt sind, bewegt mich zu obiger Erklärung auf diesem Wege. Zugleich danke ich auch allen andern Personen, von denen ich in jener Zeit so viele Beweise von Güte und thätiger Theilnahme zu genießen das Glück hatte.

Göttingen, den 5ten August 1819.

Eduard Hesse,
vormals Ober-Lieutenant in Westphälischen Diensten.

Der Schuhmacher-Geselle Friedrich August Schünemann aus Braunschweig hat, wie bereits öffentlich bekannt gemacht worden, gestanden, einen Handwerksburschen, dessen Kennzeichen er, wie im nachstehenden Signalement bemerkt worden, im Herbste 1816 bey Lutter am Barenberge, erschlagen zu haben. Gleich beym Anfange der Untersuchung hat sich ergeben, daß ein Mensch, mit ähnlichem Rocke bekleidet, wie im Signalement angegeben worden, höchstwahrscheinlich zu derselben Zeit, als der Mord begangen seyn soll, ohne Huth und laut schreyend in das Dorf Lutter am Barenberge von der Gegend her, wo Schünemann die That verübt haben will, gelaufen ist, und sich über die Beraubung seines Huths, so viel jetzt noch bezeugt werden kann, beklagt hat.

Es entsteht daher eine dringende, durch andere Umstände noch unterstützte Vermuthung, daß Schünemann den Todtschlag nicht vollbracht hat, welche in Gewißheit gesetzt werden kann, wenn der, an welchem das Attentat wahrscheinlich begangen ist, ausgeforscht wird.

Sämmtliche machthabende Behörden, so wie derjenige, an welchem der Todtschlag wahrscheinlich verübt worden sollen, werden daher hierdurch ersucht, dem unterschriebenen Kreis-Gerichte dasjenige mitzutheilen, was zur Erforschung der Wahrheit dienen kann. Die Kosten, welche etwa verursacht werden, sollen sogleich vergütet werden.

Seesen, den 27sten Julii 1819.

Fürstl. Braunschweig-Lüneburg. Kreis-Gericht daselbst.

Meyenberg. Bege.

Signalement.

Ein nicht volles längliches Gesicht mit einigen Blatternarben, gesunde rothe Gesichtsfarbe, helles Haar, braune Augenbraunen, blaue Augen und keinen Backenbart; bekleidet mit einem grauen tuchenen, ins Weißliche fallenden Ueberrocke, nicht ganz wollenen Beinkleidern, einer weißen piquee-nen Weste mit weißen Streifen, einem schwarzen seidenen Halstuche, zweyknöpfigen Stiefeln und schwarzem Huthe. Der Tornister, welchen der Erschlagene gehabt, ist von schwarzem Wachstuche gewesen.

Nachricht.

Meinen verehrten Handelsfreunden, welche Parthien von weichen ganzen oder gestoßenen und harten Braunstein beziehen, mache hiemit bekannt, daß ich sie auf Vorausbestellungen von 1 bis 3 Monaten, je nachdem ihre Bestellungen mäßig oder stark sind, nach Ordnung als sie mir eingehen, aus meinen 5 eigenen und 2 contrahirten Braunsteinwerken zu bedienen im Stande bin. Diejenigen Handelshäuser aber, welche annoch in keiner Verbindung mit mir stehen, werden ersucht, ihre Briefe franco Gotha zu stellen und ihrer Solidität wegen, wenn sie Bestellung machen wollen, mir gute Wechselhäuser in Hamburg, Leipzig, Frankfurt a. M., oder Nürnberg aufzugeben, wo ich der Zahlung wegen sicher gestellt werde.

Pivert der Vater,
zu Ohrdruff bey Gotha in Thüringen.

Guts-Verpachtung.

Eine bedeutende Oeconomie in einer fruchtbaren Gegend des Königreichs Hannover, mit einer ansehnlichen, vorzüglich feinen Schäferey, soll aus der Hand, von nächsten Johannis an, allenfalls gleich auf 18 Jahre, verpachtet werden.

Man erfährt auf postfreye Briefe in der Expedition dieser Zeitung, wohin man sich zu wenden hat, das Nähere.

Den S. S. T. T. Hochverordneten Herren Landherren von Hamm und Horn hat Dorothea Borgwardt, gebohrne Gerbeck, zum Curatore, durch ihren Anwald, Proc. Römer, imploranda zu vernehmen gegeben: daß ihr Ehemann Samuel Gottlob Borgwardt vor einigen Jahren, ohne Leibeserben zu hinterlassen, verstorben sey. Vor der Ehe hatte er mit der Imploratin einen Ehepakten errichtet, dem zufolge sie, die Imploratin, nach seinem Tode in vollem Besitze des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens als vollkommene Eigenthümerin bleiben solle. Unter diesem Vermögen befindet sich nun ein Platz, nebst darauf stehendem Gebäude, welcher, ausweise Beschwerung, annoch im Landbuche auf des verstorbenen Samuel Gottlob Borgwardt Namen geschrieben steht. Dieser bey dem Lübschen Baum, außerhalb des Neuenwerks, zwischen der Corps de Garde und Kröger et Oppermann Platze, längs der Landwehr, belegenen, an der Herrstraße 170 Fuß, hinten aber 151 Fuß breiten und 300 Fuß langen Platz, mit dem darauf stehenden Hause und Hofe, wünscht die Imploratin zu verkaufen. Um aber diesen Verkauf und die Zuschreibung des gedachten Grundstücks gehörig beschaffen, so wie auch, um mit Ruhe den Nachlaß ihres gedachten Mannes besitzen zu können, wollte sie um die Erkennung eines öffentlichen Proclams dahin ehrerbietigst nachsuchen:

"Daß alle und jede, welche an den Nachlaß des weiland einen Samuel Gottlob Borgwardt ex jure hereditatis, vel ex alia quacunque causa, Forderungen zu haben vermeynen, imgleichen diejenigen, welche dem Verkaufe und der dereinstigen Umschreibung des auf den Namen des verstorbenen Samuel Gottlob Borgwardt im Landbuch geschriebenen stehenden, bey dem Lübschen Baume, außerhalb des Neuenwerks, zwischen der Corps de Garde und Kröger et Oppermann Platze, längs der Landwehr belegenen, an der Herrstraße 170 Fuß, hinten aber 151 Fuß breiten und 300 Fuß langen Platze, mit dem darauf stehenden Hause und Hofe, zu widersprechen willens wären, sich in termino unico eoque peremtorio praefigendo, sub poena praeclusi et perpetui silentii, und zwar Auswärtige per Procuratorem ad acta constituendum, damit vor dem Landherrlichen Protocoll Sr. Hochweisheit, des Herrn Senatoris Brünnemann Lti., zu melden und ihre Ansprüche rechtlicher Art nach zu justificiren schuldig, in Entstehung dessen aber erwarten sollen, daß die Imploratin, Dorothea Borgwardt, gebohrne Gerbeck, für die einzige Erbin des verstorbenen Samuel Gottlob Borgwardt erklärt, und sie den dem Defuncto annoch im Landbuche zugeschriebenen, bey dem Lübschen Baum belegenen, oben näher bezeichneten Platz, mit darauf stehenden Gebäuden, umschreiben zu lassen von Gerichts wegen befugt werde."

Diesem Petito proclamatis ist alles Inhalts deferiret und Terminus auf den 2ten Januar 1820 festgesetzt welches Imploratischer Anwald hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt. Hamburg, den 7ten August 1819.

Wochentliche
Zeitungs-
Correspondenten
Montag, den 1. Januar 1787.

hofft man doch, daß die Verhandlungen der Commissarien in drey Wochen beendigt seyn werden.

Aus der Schweitz, vom 4 August.

Am 25sten Julii ist der letzte Transport der Auswanderer nach Brasilien in 3 Schiffen von Basel abgefahren. Folgendes ist das genaue Verzeichniß dieser Auswanderer: Freyburger, Walliser und (einige) Waadtländer 1079 Köpfe, Berner 497, Aargauer 151, Luzerner 140, Solothurner 114, Schwyzer 29, verschiedene 11, zusammen 2021 Köpfe.

Maynz, den 7 August.

Die hiesige Zeitung enthält Folgendes:

"Auch die Stadt Kreuznach, so wie Coblenz und Cölln, hat an Se. Majestät, den König von Preußen, folgende Vorstellung über die Gewerbsteuer gelangen lassen:

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Wenn die unterthänigst unterzeichneten Bürger der Stadt Kreuznach es wagen, Ewr. Königl. Majestät die gegenwärtige Vorstellung unmittelbar ehrerbietigst zu überreichen, so gründen sie die Hoffnung ihrer Entschuldigung auf die Ueberzeugung, daß Kinder in jedweder Noth, die Huld, die Güte und die Hülfe ihres Vaters, aufrichtig vertrauend, und ohne anderweite Vermittelung ansprechen dürfen und sollen.

Zu wem aber könnten wir in unsrer jetzigen Noth mit festerer Zuversicht und lebendigerer Hoffnung unsre Zuflucht nehmen, als zu dem väterlichen Wohlwollen und der Fürstl. Huld unsers Landesvaters?

Wenn die Leiden und Drangsale eines dreyßigjährigen beyspiellosen Kriegs, wenn die Verheerungen und die unzähligen Opfer, die er verursachte und forderte, den ausdauernden Muth der Rheinbewohner nicht beugen konnten, wenn selbst in den Zwischen-Perioden, die man Friedens-Jahre zu nennen beliebte, die aber nur ein Ausruhen zum ewig neuen Kampfe waren, ihr Wohlstand sich schnell wieder hob, so lag es in dem rastlosen Fleiße, in der Industrie und dem ganz eigenen Sinn und Geiste dieses Volks, und, wir müssen es aufrichtig gestehen, in den sehr geeigneten Maaßregeln, welche die Französische Regierung zu allen Zeiten ergriff, um Handel, Gewerbe und Ackerbau zu begünstigen und mit Erfolg zu beleben.

Erst dann, als in der letzten Zeit durch eine, nicht mehr zu sättigende Kriegslust, Gewaltstreiche das Gesetz zur leeren Form herabwürdigten, als vermittelst eines solchen die Regie der vereinigten Gebühren entstand, als durch sie das Eigenthum und die Person des Bürgers ganz vorzüglich gefährdet wurden und Vexationen auf Vexationen sich häuften, da erscholl die Stimme des Unmuths, der Klage, von einem Ende des Reichs bis zum andern, das Vertrauen zur Regierung war zernichtet, und der Bürger that von nun an nur gezwungen, was er früher freywillig und ohne Anstrengung leistete. Gewiß ist es, daß die Regie der vereinigten Gebühren den Sturz des vorigen Beherrschers von Frankreich vorbereitete, weil er die öffentliche Meynung seines Volks untergrub.

Obgleich wir unter der Französischen Herrschaft während einer langen Reihe von Jahren Deutschen Sinn und Deutschen Character bewahrten, welches uns von den Eingebohrnen mit Recht zum Vorwurf gemacht wurde, so können wir es doch nicht läugnen, daß es uns wohl ergieng, weil Handel, Gewerbe und Ackerbau blühten, weil das Gesetz schützte und das Abgaben-System auf Principien der Gerechtigkeit beruhte, indem die Lasten für die Masse des Volks möglichst gleich vertheilt waren.

Als aber zuletzt die Kayserlichen Decrete für Gesetze galten und das heilige Palladium der Nation, die Volks-Vertretung durch Repräsentanten, nur noch ein Schatten war, da wurde eine Reform der einstimmige Wunsch des Volks.

Der Anfang des Jahrs 1814 schien die Morgenröthe unsers Glücks zu seyn. Freudig jauchzten wir unsern Deutschen Brüdern entgegen, und die freudige Aufnahme, welche die verbündeten Heere auf dem linken Rhein-Ufer fanden, lieferte den unzweydeutigen Beweis, daß die Rhein-Bewohner ihren Deutschen Sinn nicht verläugneten. Dieses Zeugniß gab ihnen auch in seiner ersten Proclamation der Nestor des Preußischen Heeres, der gefeyerte Blücher, und sein Ausruf: "Keine Douane, keine vereinigten Gebühren mehr, allenthalben in Deutschland Freyheit des Handels und der Gewerbe!" mußte uns um so mehr mit freudiger Hoffnung beleben, als bald darauf der General-Gouverneur, Justus Gruner, in gleichem Sinne sprach.

Zwar brachten die Kriegs-Jahre 1814 und 1815 neue Lasten und Drangsale für uns; wir ertrugen sie geduldig; zwar waren wir würklichen Mißhandlungen ausgesetzt; wir erduldeten, was wir nicht zu ändern vermochten; zwar erschöpften die provisorischen Verwaltungen das Land auf das äußerste; wir verlohren den Muth nicht; denn unsere Hoffnung war auf den Frieden gerichtet.

Da stellte der Friedens-Schluß und die darauf folgenden Verhandlungen einen Theil des linken Rhein-Ufers unter den Scepter Ewr. Königl. Majestät. Die huldvollen Worte, welche Allerhöchstdieselben in Ihrem Besitznahme-Patent vom 5ten April 1815 sprachen:

"Ich werde euch nicht durch öffentliche Abgaben bedrücken — die Steuern sollen mit "eurer Zuziehung regulirt und festgestellt "werden,"

mußten uns um so mehr mit froher Hoffnung erfüllen, als sie uns einen Zustand des Glücks und des Rechts verbürgten.

Eine harte Prüfung war uns noch vorbehalten — die Hungerjahre 1816 und 1817. Namenloses Elend herrschte in mehrern Gegenden des linken Rhein-Ufers, erhöht durch die unselige Fruchtsperre, die bey dem Ueberflusse unsrer Nachbaren uns hungern ließ. Tausende von Hülfsbedürftigen und Hungernden waren einzig und allein auf die Milde ihrer vermögenderen Mitbürger angewiesen und hätten die damaligen Hülfs-Vereine nicht werkthätig eingegriffen, so würden die Men-

schen in Verzweiflung gebracht und Tausende verhungert seyn.

Auch diese Noth gieng vorüber, aber selbst die Wohlhabenden hatten sich erschöpft. Doch die Hoffnung verließ uns nicht, und mit neuem Muthe und verdoppelter Anstrengung suchte Jeder wieder die Wunden zu heilen, welche eine verhängnißvolle Zeit ihm geschlagen hatte.

Aber es schien, als ob unsre Prüfungszeit noch nicht vorüber seyn sollte. Die Nachricht, daß an den Gränzen eine Mauth errichtet werden sollte, erfüllte uns mit Schrecken; denn wir sahen den Ruin unsers Handels und unsrer Gewerbe im voraus. Gleich dem Beyspiel anderer Städte überreichte eine Deputation aus unsrer Mitte des Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht, bey seinem Aufenthalte in den Rheinlanden, eine Vorstellung, worin die Nachtheile, welche uns durch Mauth drohten, bis zur Evidenz entwickelt waren. Der Fürst gab unsrer Deputation Zusicherungen und Versprechungen, und wir waren zu sehr vertrauend, daß wir sie nicht hätten für Würklichkeit bis jetzt halten sollen. Und doch wurde unsre Hoffnung vereitelt!

Wir können es Ewr. Königl. Maj. nicht verhehlen, daß unser Wohlstand seit Entstehung der Mauth sehr bedeutend abgenommen hat, daß unser Handel, daß unsre Gewerbe stocken und daß unsre Stadt einer gänzlichen Verarmung entgegen sieht. Früher blühend, rührig und thätig wird sie bald das Aussehen eines verödeten Dorfs haben, nicht zu gedenken der nachtheiligen Folgen, welche die Mauth auf die Moralität des Volks hat, gegen welche Kirche und Schulen nicht zu schützen vermögen. Daher können wir nur den Tag segnen, der uns von der Mauth befreyt.

Aber noch war das Maaß unsers Unglücks nicht voll; es sollte gefüllt werden und es wurde es. Wie ein Blitz aus einer heitern Wolke erschien für uns das Accise-Gesetz! Nachdem wir uns von unserm Schrecken ein wenig erholt hatten, mußte es uns klar erscheinen, daß dieses Gesetz, auf uns anwendbar, nur auf einer örtlichen Unkenntniß des Landes, seines Ertrags, seiner Kräfte und seines Geschäfts-Verkehrs beruhe. Denn es ist uns unmöglich, zu glauben, daß, bey einer würklichen Kenntniß, dieses Gesetz in den Rhein-Provinzen ins Leben treten könne, weil es nirgends, wie bey uns, so eingreifend und zerstörend einwürkt.

Der Branntwein wird in den Rheinlanden nicht sowol als Handels-Artikel producirt, sondern als Mittel zur Beförderung der Landwirthschaft. Beynahe sämmtliche Branntweinbrenner sind Landwirthe, die keineswegs auf Gewinn am Branntwein speculiren, sondern die nur deswegen brennen, um ihren Viehstand und durch denselben ihren Ackerbau zu begünstigen. Sobald dieses Mittel zum Zwecke beseitigt wird, muß es zerstörend auf alle Zweige der Landwirthschaft einwürken weil ohne Viehzucht und Dünger auf unsern unfruchtbaren Feldern die schon längst aufgehobene Brache wieder eingeführt werden muß. Schon jetzt haben beynahe sämmtliche Branntweinbrenner ihr Geschäft eingestellt, weil sie mit dem Auslande nicht concurriren können; viele derselben haben bereits ihren Viehstand um die Hälfte vermindert und so äußert sich der hohe Nachtheil dieses Gesetzes schon bey seinem Erscheinen.

Der Weinbauer ist in der Regel viel ärmer, als der Fruchtbauer, weil dieser in jedem Jahre mehr oder weniger producirt, jener aber oft mehrere Jahre lang, bey immer gleichen Baukosten, auf den Ertrag seines Weinberges warten muß. Während der öftern Mißjahre muß er Schulden machen, und er ist glücklich, wenn er sie in einem guten Weinjahre zurückbezahlen kann. Der Wein wird selten gleich nach dem Herbste verkauft, und so muß der Producent sein Product entweder verschleudern, oder es oft lange liegen lassen und mithin durch Abgang und Interessen noch verlieren. Diese Abgabe erscheint dadurch noch drückender, weil sie nicht auf den Consumenten, sondern auf den Producenten fällt, und weil sie nicht vom reinen Weine, sondern vom trüben Moste entrichtet werden soll. Denn da nach dem Keltern die Fäßer, der Gährung wegen, nie ganz angefüllt werden dürfen, da sich im Most noch viele unreine Theile befinden, die er ausstößt oder niedersetzt, so wird die Abgabe in dem Maaße höher, als sich der Wein selbst vermindert. Diese Abfälle, welche früher zum Branntweinbrennen benutzt worden, gehen nun ganz verlohren, weil dasselbe Gesetz die Branntweinbrennereyen geschlossen hat.

Damals, als die Französische Regierung das Feudal-Wesen umstürzte, den Natural-Zehnten aufhob und ein geregeltes Steuer-System einführte, wurde die Grundsteuer so berechnet, daß der Staat nichts dabey verlohr. Nie und zu keiner Zeit wurde der also besteuerte Boden in seinen Producten nochmals angezogen, und nur dann, als die verhaßte Regie der vereinigten Gebühren eintrat, wurde der Consument, nicht aber der Producent belastet.

Da wir mitten im Frieden die sämmtlichen directen Steuern bezahlen, wie sie unter der Französischen Regierung zur Zeit des höchsten Kriegsstandes erhoben wurden; — da das Wieder-Erstehen der bereits eingegangenen Branntweinbrennereyen ein dringendes Bedürfniß ist, wenn nicht Viehzucht und Ackerbau auf das höchste gefährdet seyn sollen; — da unsere Weinberge durch die Grundsteuer ohnehin schon stark belastet sind, und der Producent, bey dem kostspieligen Weinbau auf einen unsichern Ertrag angewiesen, in der Regel arm ist; — da wir den nachtheiligen Einfluß der Mauth auf den Handel und Gewerbe auf das empfindlichste fühlen — und den huldvollen Worten Ewr. Königl. Majestät: "Ich werde euch nicht durch öffentliche Abgaben drücken," vertrauend, wagen wir an Ew. Königl. Majestät die unterthänigste Bitte:

Den Vollzug des Accise-Gesetzes für diese Provinz zu suspendiren, und nur die zeitherigen, gewiß nicht unbedeutenden Steuern, erheben zu lassen, bis dahin, wo die gnädigst verheißene Volksvertretung ins Leben tritt und durch Abgeordnete aus unserer Provinz bey der allgemeinen Berathung die Kräfte unsers Landes entwickeln und sein Interesse bey der

Sheriffs Accounts, and the Auditors Office, and the Auditors Office, and the Auditors Office

Thus, the two-dimensional Fourier transform of $f(x,y)$ is given by

$$F(u,v) = \int_{-\infty}^{\infty}\int_{-\infty}^{\infty} f(x,y)\, e^{-j2\pi(ux+vy)}\, dx\, dy \quad (1)$$

where u and v are the frequency variables. Given $F(u,v)$, $f(x,y)$ can be obtained by using the inverse Fourier transform:

$$f(x,y) = \int_{-\infty}^{\infty}\int_{-\infty}^{\infty} F(u,v)\, e^{j2\pi(ux+vy)}\, du\, dv \quad (2)$$

The Fourier transform and its inverse always exist if $f(x,y)$ is continuous and integrable. Fortunately, these conditions are usually satisfied in image processing applications.

The Fourier transform of a real function is generally complex, indicating that two components—amplitude and phase—are necessary to describe the transform. In this section we are concerned only with amplitude (or magnitude) information.

The Fourier transform of a two-dimensional function can be obtained in two steps. The first step involves computing a one-dimensional transform along one of the coordinates of $f(x,y)$—say, x—using the one-dimensional forms of Eqs. (1) and (2). The second step consists of computing a one-dimensional transform along the other coordinate of the result obtained in the first step. The following example illustrates this procedure.

Example 4.1: Consider the function

$$f(x,y) = \begin{cases} 1 & \text{for } 0 \le x \le 1 \text{ and } 0 \le y \le 2 \\ 0 & \text{otherwise} \end{cases}$$

Suppose that we first compute the Fourier transform along x. Using Eq. (1) we obtain

$$F(u,y) = \int_{0}^{1} e^{-j2\pi ux}\, dx = \frac{1}{-j2\pi u}\left[e^{-j2\pi u} - 1\right]$$

Next, we compute the transform along y:

$$F(u,v) = \frac{1}{-j2\pi u}\left[e^{-j2\pi u} - 1\right]\int_{0}^{2} e^{-j2\pi vy}\, dy = \frac{1}{-j\pi(u+v)}\left[e^{-j2\pi u} - 1\right]$$

Suppose that we had computed the transform along y first. Then

$$F(x,v) = \int_{0}^{2} e^{-j2\pi vy}\, dy = \frac{1}{-j2\pi v}\left[e^{-j4\pi v} - 1\right]$$

and

$$F(u,v) = \frac{1}{-j2\pi v}\left[e^{-j4\pi v} - 1\right]\int_{0}^{1} e^{-j2\pi ux}\, dx = \frac{1}{-j\pi(u+v)}\left[e^{-j2\pi u} - 1\right]$$

which is the same result as before.

The Fourier transform of a real function is generally complex, indicating that two components—amplitude and phase—are necessary to describe the transform. In this section we are concerned only with amplitude (or magnitude) information.

The Fourier transform of a two-dimensional function can be obtained in two steps. The first step involves computing a one-dimensional transform along one of the coordinates of $f(x,y)$—say, x—using the one-dimensional forms of Eqs. (1) and (2). The second step consists of computing a one-dimensional transform along the other coordinate of the result obtained in the first step. The following example illustrates this procedure.

Example 4.1: Consider the function

$$f(x,y) = \begin{cases} 1 & \text{for } 0 \le x \le 1 \text{ and } 0 \le y \le 2 \\ 0 & \text{otherwise} \end{cases}$$

Suppose that we first compute the Fourier transform along x. Using Eq. (1) we obtain

$$F(u,y) = \int_{0}^{1} e^{-j2\pi ux}\, dx = \frac{1}{-j2\pi u}\left[e^{-j2\pi u} - 1\right]$$

Next, we compute the transform along y:

$$F(u,v) = \frac{1}{-j2\pi u}\left[e^{-j2\pi u} - 1\right]\int_{0}^{2} e^{-j2\pi vy}\, dy = \frac{1}{-j\pi(u+v)}\left[e^{-j2\pi u} - 1\right]$$

Suppose that we had computed the transform along y first. Then

$$F(x,v) = \int_{0}^{2} e^{-j2\pi vy}\, dy = \frac{1}{-j2\pi v}\left[e^{-j4\pi v} - 1\right]$$

and

$$F(u,v) = \frac{1}{-j2\pi v}\left[e^{-j4\pi v} - 1\right]\int_{0}^{1} e^{-j2\pi ux}\, dx = \frac{1}{-j\pi(u+v)}\left[e^{-j2\pi u} - 1\right]$$

which is the same result as before.

Elsässische Zeitschrift für Volkskunde und Heimatschutz

Zeitschrift für Volkskunde

und Heimatschutz

Herausgegeben von der Gesellschaft für Elsässische Volkskunde

Schriftleitung: Dr. Otto Heilig, Straßburg, Kaiserstraße 41

Verlag: Verlagsanstalt Alsatia A.-G., Colmar

Jahrgang 1 (1927)

Correspondenten

Seite

Dr. Otto Heilig, Straßburg, Kaiserstraße 41 1

the Lord Jesus Christ, and the love of God, and the communion of the Holy Ghost, be with you all. Amen.

The Collect.

O God, who hast taught us that all our doings without charity are nothing worth; send thy Holy Ghost, and pour into our hearts that most excellent gift of charity, the very bond of peace and of all virtues, without which whosoever liveth is counted dead before thee. Grant this for thine only Son Jesus Christ's sake, who died for us, and was buried, and rose again, and ascended into heaven, and sitteth at the right hand of God the Father, and maketh intercession for us. Amen.

The Epistle.

1 John iii. 13.

Marvel not, my brethren, if the world hate you. We know that we have passed from death unto life, because we love the brethren. He that loveth not his brother abideth in death. Whosoever hateth his brother is a murderer: and ye know that no murderer hath eternal life abiding in him. Hereby perceive we the love of God, because he laid down his life for us: and we ought to lay down our lives for the brethren. But whoso hath this world's good, and seeth his brother have need, and shutteth up his bowels of compassion from him, how dwelleth the love of God in him? My little children, let us not love in word, neither in tongue; but in deed and in truth. And hereby we know that we are of the truth, and shall assure our hearts before him. For if our heart condemn us, God is greater than our heart, and knoweth all things. Beloved, if our heart condemn us not, then have we confidence toward God. And whatsoever we ask, we receive of him, because we keep his commandments, and do those things that are pleasing in his sight. And this is his commandment, That we should believe on the name of his Son Jesus Christ, and love one another, as he gave us commandment. And he that keepeth his commandments dwelleth in him, and he in him. And hereby we know that he abideth in us, by the Spirit which he hath given us.

The Gospel.

Luke xvi. 19.

There was a certain rich man, which was clothed in purple and fine linen, and fared sumptuously every day: and there was a certain beggar named Lazarus, which was laid at his gate, full of sores, and desiring to be fed with the crumbs which fell from the rich man's table: moreover the dogs came and licked his sores. And it came to pass, that the beggar died, and was carried by the angels into Abraham's bosom: the rich man also died, and was buried; and in hell he lift up his eyes, being in torments, and seeth Abraham afar off, and Lazarus in his bosom. And he cried and said, Father Abraham, have mercy on me, and send Lazarus, that he may dip the tip of his finger in water, and cool my tongue; for I am tormented in this flame. But Abraham said, Son, remember that thou in thy lifetime receivedst thy good things, and likewise Lazarus evil things: but now he is comforted, and thou art tormented. And beside all this, between us and you there is a great gulf fixed: so that they which would pass from hence to you cannot; neither can they pass to us, that would come from thence. Then he said, I pray thee therefore, father, that thou wouldest send him to my father's house: for I have five brethren; that he may testify unto them, lest they also come into this place of torment. Abraham saith unto him, They have Moses and the prophets; let them hear them. And he said, Nay, father Abraham: but if one went unto them from the dead, they will repent. And he said unto him, If they hear not Moses and the prophets, neither will they be persuaded, though one rose from the dead.

The Collect.

Almighty God, who seest that we have no power of ourselves to help ourselves; keep us both outwardly in our bodies, and inwardly in our souls, that we may be defended from all adversities which may happen to the body, and from all evil thoughts which may assault and hurt the soul; through Jesus Christ our Lord. Amen.

The Epistle.

1 Peter iii. 8.

Finally, be ye all of one mind, having compassion one of another, love as brethren, be pitiful, be courteous: not rendering evil for evil, or railing for railing: but contrariwise blessing; knowing that ye are thereunto called, that ye should inherit a blessing. For he that will love life, and see good days, let him refrain his tongue from evil, and his lips that they speak no guile: let him eschew evil, and do good; let him seek peace, and ensue it. For the eyes of the Lord are over the righteous, and his ears are open unto their prayers: but the face of the Lord is against them that do evil. And who is he that will harm you, if ye be followers of that which is good? But and if ye suffer for righteousness' sake, happy are ye: and be not afraid of their terror, neither be troubled; but sanctify the Lord God in your hearts: and be ready always to give an answer to every man that asketh you a reason of the hope that is in you with meekness and fear: having a good conscience; that, whereas they speak evil of you, as of evildoers, they may be ashamed that falsely accuse your good conversation in Christ. For it is better, if the will of God be so, that ye suffer for well doing, than for evil doing. For Christ also hath once suffered for sins, the just for the unjust, that he might bring us to God, being put to death in the flesh, but quickened by the Spirit: by which also he went and preached unto the spirits in prison; which sometime were disobedient, when once the long-suffering of God waited in the days of Noah, while the ark was a preparing, wherein few, that is, eight souls were saved by water. The like figure whereunto even baptism doth also now save us (not the putting away of the filth of the flesh, but the answer of a good conscience toward God), by the resurrection of Jesus Christ: who is gone into heaven, and is on the right hand of God; angels and authorities and powers being made subject unto him.

The Gospel.

Luke xiv. 1.

And it came to pass, as he went into the house of one of the chief Pharisees to eat bread on the sabbath day, that they watched him. And, behold, there was a certain man before him which had the dropsy. And Jesus answering spake unto the lawyers and Pharisees, saying, Is it lawful to heal on the sabbath day? And they held their peace. And he took him, and healed him, and let him go; and answered them, saying, Which of you shall have an ass or an ox fallen into a pit, and will not straightway pull him out on the sabbath day? And they could not answer him again to these things. And he put forth a parable to those which were bidden, when he marked how they chose out the chief rooms; saying unto them, When thou art bidden of any man to a wedding, sit not down in the highest room; lest a more honourable man than thou be bidden of him; and he that bade thee and him come and say to thee, Give this man place; and thou begin with shame to take the lowest room. But when thou art bidden, go and sit down in the lowest room; that when he that bade thee cometh, he may say unto thee, Friend, go up higher: then shalt thou have worship in the presence of them that sit at meat with thee. For whosoever exalteth himself shall be abased; and he that humbleth himself shall be exalted. Then said he also to him that bade him, When thou makest a dinner or a supper, call not thy friends, nor thy brethren, neither thy kinsmen, nor rich neighbours; lest they also bid thee again, and a recompence be made thee. But when thou makest a feast, call the poor, the maimed, the lame, the blind: and thou shalt be blessed; for they cannot recompence thee: for thou shalt be recompensed at the resurrection of the just.

The Collect.

Lord, we pray thee that thy grace may always prevent and follow us, and make us continually to be given to all good works; through Jesus Christ our Lord. Amen.

The Epistle.

1 Peter iv. 7.

But the end of all things is at hand: be ye therefore sober, and watch unto prayer. And above all things have fervent charity among yourselves: for charity shall cover the multitude of sins. Use hospitality one to another without grudging. As every man hath received the gift, even so minister the same one to another, as good stewards of the manifold grace of God. If any man speak, let him speak as the oracles of God; if any man minister, let him do it as of the ability which God giveth: that God in all things may be glorified through Jesus Christ, to whom be praise and dominion for ever and ever. Amen. Beloved, think it not strange concerning the fiery trial which is to try you, as though some strange thing happened unto you: but rejoice, inasmuch as ye are partakers of Christ's sufferings; that, when his glory shall be revealed, ye may be glad also with exceeding joy. If ye be reproached for the name of Christ, happy are ye; for the spirit of glory and of God resteth upon you: on their part he is evil spoken of, but on your part he is glorified. But let none of you suffer as a murderer, or as a thief, or as an evildoer, or as a busybody in other men's matters. Yet if any man suffer as a Christian, let him not be ashamed; but let him glorify God on this behalf. For the time is come that judgment must begin at the house of God: and if it first begin at us, what shall the end be of them that obey not the gospel of God? And if the righteous scarcely be saved, where shall the ungodly and the sinner appear? Wherefore let them that suffer according to the will of God commit the keeping of their souls to him in well doing, as unto a faithful Creator.

The Gospel.

Luke xvii. 11.

And it came to pass, as he went to Jerusalem, that he passed through the midst of Samaria and Galilee. And as he entered into a certain village, there met him ten men that were lepers, which stood afar off: and they lift up their voices, and said, Jesus, Master, have mercy on us. And when he saw them, he said unto them, Go show yourselves unto the priests. And it came to pass, that, as they went, they were cleansed. And one of them, when he saw that he was healed, turned back, and with a loud voice glorified God, and fell down on his face at his feet, giving him thanks: and he was a Samaritan. And Jesus answering said, Were there not ten cleansed? but where are the nine? There are not found that returned to give glory to God, save this stranger. And he said unto him, Arise, go thy way: thy faith hath made thee whole.

The Collect.

Lord, we beseech thee mercifully to hear us; that we, to whom thou hast given an hearty desire to pray, may by thy mighty aid be defended and comforted in all dangers and adversities; through Jesus Christ our Lord. Amen.

The Epistle.

1 Peter v. 5.

Likewise, ye younger, submit yourselves unto the elder. Yea, all of you be subject one to another, and be clothed with humility: for God resisteth the proud, and giveth grace to the humble. Humble yourselves therefore under the mighty hand of God, that he may exalt you in due time: casting all your care upon him; for he careth for you. Be sober, be vigilant; because your adversary the devil, as a roaring lion, walketh about, seeking whom he may devour: whom resist stedfast in the faith, knowing that the same afflictions are accomplished in your brethren that are in the world. But the God of all grace, who hath called us unto his eternal glory by Christ Jesus, after that ye have suffered a while, make you perfect, stablish, strengthen, settle you. To him be glory and dominion for ever and ever. Amen. By Silvanus, a faithful brother unto you, as I suppose, I have written briefly, exhorting, and testifying that this is the true grace of God wherein ye stand. The church that is at Babylon, elected together with you, saluteth you; and so doth Marcus my son. Greet ye one another with a kiss of charity. Peace be with you all that are in Christ Jesus. Amen.

The Gospel.

Luke xviii. 9.

And he spake this parable unto certain which trusted in themselves that they were righteous, and despised others: Two men went up into the temple to pray; the one a Pharisee, and the other a publican. The Pharisee stood and prayed thus with himself, God, I thank thee, that I am not as other men are, extortioners, unjust, adulterers, or even as this publican. I fast twice in the week, I give tithes of all that I possess. And the publican, standing afar off, would not lift up so much as his eyes unto heaven, but smote upon his breast, saying, God be merciful to me a sinner. I tell you, this man went down to his house justified rather than the other: for every one that exalteth himself shall be abased; and he that humbleth himself shall be exalted.

The Collect.

Lord, we pray thee that thy continual pity may cleanse and defend thy church; and, because it cannot continue in safety without thy succour, preserve it evermore by thy help and goodness; through Jesus Christ our Lord. Amen.

The Epistle.

2 Peter i. 1.

Simon Peter, a servant and an apostle of Jesus Christ, to them that have obtained like precious faith with us through the righteousness of God and our Saviour Jesus Christ: Grace and peace be multiplied unto you through the knowledge of God, and of Jesus our Lord, according as his divine power hath given unto us all things that pertain unto life and godliness, through the knowledge of him that hath called us to glory and virtue: whereby are given unto us exceeding great and precious promises: that by these ye might be partakers of the divine nature, having escaped the corruption that is in the world through lust. And beside this, giving all diligence, add to your faith virtue; and to virtue knowledge; and to knowledge temperance; and to temperance patience; and to patience godliness; and to godliness brotherly kindness; and to brotherly kindness charity. For if these things be in you, and abound, they make you that ye shall neither be barren nor unfruitful in the knowledge of our Lord Jesus Christ. But he that lacketh these things is blind, and cannot see afar off, and hath forgotten that he was purged from his old sins. Wherefore the rather, brethren, give diligence to make your calling and election sure: for if ye do these things, ye shall never fall: for so an entrance shall be ministered unto you abundantly into the everlasting kingdom of our Lord and Saviour Jesus Christ. Wherefore I will not be negligent to put you always in remembrance of these things, though ye know them, and be established in the present truth. Yea, I think it meet, as long as I am in this tabernacle, to stir you up by putting you in remembrance; knowing that shortly I must put off this my tabernacle, even as our Lord Jesus Christ hath shewed me. Moreover I will endeavour that ye may be able after my decease to have these things always in remembrance. For we have not followed cunningly devised fables, when we made known unto you the power and coming of our Lord Jesus Christ, but were eyewitnesses of his majesty. For he received from God the Father honour and glory, when there came such a voice to him from the excellent glory, This is my beloved Son, in whom I am well pleased. And this voice which came from heaven we heard, when we were with him in the holy mount. We have also a more sure word of prophecy; whereunto ye do well that ye take heed, as unto a light that shineth in a dark place, until the day dawn, and the day star arise in your hearts: knowing this first, that no prophecy of the scripture is of any private interpretation. For the prophecy came not in old time by the will of man: but holy men of God spake as they were moved by the Holy Ghost.

The Gospel.

Luke xviii. 31.

Then he took unto him the twelve, and said unto them, Behold, we go up to Jerusalem, and all things that are written by the prophets concerning the Son of man shall be accomplished. For he shall be delivered unto the Gentiles, and shall be mocked, and spitefully entreated, and spitted on: and they shall scourge him, and put him to death: and the third day he shall rise again. And they understood none of these things: and this saying was hid from them, neither knew they the things which were spoken. And it came to pass, that as he was come nigh unto Jericho, a certain blind man sat by the way side begging: and hearing the multitude pass by, he asked what it meant. And they told him, that Jesus of Nazareth passeth by. And he cried, saying, Jesus, thou son of David, have mercy on me. And they which went before rebuked him, that he should hold his peace: but he cried so much the more, Thou son of David, have mercy on me. And Jesus stood, and commanded him to be brought unto him: and when he was come near, he asked him, saying, What wilt thou that I shall do unto thee? And he said, Lord, that I may receive my sight. And Jesus said unto him, Receive thy sight: thy faith hath saved thee. And immediately he received his sight, and followed him, glorifying God: and all the people, when they saw it, gave praise unto God.

The Collect.

Lord, we pray thee that thy grace may always prevent and follow us, and make us continually to be given to all good works; through Jesus Christ our Lord. Amen.

The Epistle.

2 Peter iii. 3.

Knowing this first, that there shall come in the last days scoffers, walking after their own lusts, and saying, Where is the promise of his coming? for since the fathers fell asleep, all things continue as they were from the beginning of the creation. For this they willingly are ignorant of, that by the word of God the heavens were of old, and the earth standing out of the water and in the water: whereby the world that then was, being overflowed with water, perished: but the heavens and the earth, which are now, by the same word are kept in store, reserved unto fire against the day of judgment and perdition of ungodly men. But, beloved, be not ignorant of this one thing, that one day is with the Lord as a thousand years, and a thousand years as one day. The Lord is not slack concerning his promise, as some men count slackness; but is long-suffering to us-ward, not willing that any should perish, but that all should come to repentance. But the day of the Lord will come as a thief in the night; in the which the heavens shall pass away with a great noise, and the elements shall melt with fervent heat, the earth also and the works that are therein shall be burned up. Seeing then that all these things shall be dissolved, what manner of persons ought ye to be in all holy conversation and godliness, looking for and hasting unto the coming of the day of God, wherein the heavens being on fire shall be dissolved, and the elements shall melt with fervent heat? Nevertheless we, according to his promise, look for new heavens and a new earth, wherein dwelleth righteousness. Wherefore, beloved, seeing that ye look for such things, be diligent that ye may be found of him in peace, without spot, and blameless. And account that the long-suffering of our Lord is salvation; even as our beloved brother Paul also according to the wisdom given unto him hath written unto you; as also in all his epistles, speaking in them of these things; in which are some things hard to be understood, which they that are unlearned and unstable wrest, as they do also the other scriptures, unto their own destruction. Ye therefore, beloved, seeing ye know these things before, beware lest ye also, being led away with the error of the wicked, fall from your own stedfastness. But grow in grace, and in the knowledge of our Lord and Saviour Jesus Christ. To him be glory both now and for ever. Amen.

The Gospel.

Luke xix. 41.

And when he was come near, he beheld the city, and wept over it, saying, If thou hadst known, even thou, at least in this thy day, the things which belong unto thy peace! but now they are hid from thine eyes. For the days shall come upon thee, that thine enemies shall cast a trench about thee, and compass thee round, and keep thee in on every side, and shall lay thee even with the ground, and thy children within thee; and they shall not leave in thee one stone upon another; because thou knewest not the time of thy visitation. And he went into the temple, and began to cast out them that sold therein, and them that bought; saying unto them, It is written, My house is the house of prayer: but ye have made it a den of thieves. And he taught daily in the temple. But the chief priests and the scribes and the chief of the people sought to destroy him, and could not find what they might do: for all the people were very attentive to hear him.

The Collect.

Lord, we pray thee that thy grace may always prevent and follow us, and make us continually to be given to all good works; through Jesus Christ our Lord. Amen.

The Epistle.

1 John ii. 18.

Little children, it is the last time: and as ye have heard that antichrist shall come, even now are there many antichrists; whereby we know that it is the last time. They went out from us, but they were not of us; for if they had been of us, they would no doubt have continued with us: but they went out, that they might be made manifest that they were not all of us. But ye have an unction from the Holy One, and ye know all things. I have not written unto you because I know not the truth, but because ye know it, and that no lie is of the truth. Who is a liar but he that denieth that Jesus is the Christ? He is antichrist, that denieth the Father and the Son. Whosoever denieth the Son, the same hath not the Father: he that acknowledgeth the Son hath the Father also. Let that therefore abide in you, which ye have heard from the beginning. If that which ye have heard from the beginning shall remain in you, ye also shall continue in the Son, and in the Father. And this is the promise that he hath promised us, even eternal life. These things have I written unto you concerning them that seduce you. But the anointing which ye have received of him abideth in you, and ye need not that any man teach you: but as the same anointing teacheth you of all things, and is truth, and is no lie, and even as it hath taught you, ye shall abide in him. And now, little children, abide in him; that, when he shall appear, we may have confidence, and not be ashamed before him at his coming. If ye know that he is righteous, ye know that every one that doeth righteousness is born of him.

The Gospel.

Luke xxi. 25.

And there shall be signs in the sun, and in the moon, and in the stars; and upon the earth distress of nations, with perplexity; the sea and the waves roaring; men's hearts failing them for fear, and for looking after those things which are coming on the earth: for the powers of heaven shall be shaken. And then shall they see the Son of man coming in a cloud with power and great glory. And when these things begin to come to pass, then look up, and lift up your heads; for your redemption draweth nigh. And he spake to them a parable; Behold the fig tree, and all the trees; when they now shoot forth, ye see and know of your own selves that summer is now nigh at hand. So likewise ye, when ye see these things come to pass, know ye that the kingdom of God is nigh at hand. Verily I say unto you, This generation shall not pass away, till all be fulfilled. Heaven and earth shall pass away: but my words shall not pass away. And take heed to yourselves, lest at any time your hearts be overcharged with surfeiting, and drunkenness, and cares of this life, and so that day come upon you unawares. For as a snare shall it come on all them that dwell on the face of the whole earth. Watch ye therefore, and pray always, that ye may be accounted worthy to escape all these things that shall come to pass, and to stand before the Son of man. And in the day time he was teaching in the temple; and at night he went out, and abode in the mount that is called the mount of Olives. And all the people came early in the morning to him in the temple, for to hear him.

The Collect.

Lord, we pray thee that thy grace may always prevent and follow us, and make us continually to be given to all good works; through Jesus Christ our Lord. Amen.

The Epistle.

1 John iii. 1.

Behold, what manner of love the Father hath bestowed upon us, that we should be called the sons of God: therefore the world knoweth us not, because it knew him not. Beloved, now are we the sons of God, and it doth not yet appear what we shall be: but we know that, when he shall appear, we shall be like him; for we shall see him as he is. And every man that hath this hope in him purifieth himself, even as he is pure. Whosoever committeth sin transgresseth also the law: for sin is the transgression of the law. And ye know that he was manifested to take away our sins; and in him is no sin. Whosoever abideth in him sinneth not: whosoever sinneth hath not seen him, neither known him. Little children, let no man deceive you: he that doeth righteousness is righteous, even as he is righteous. He that committeth sin is of the devil; for the devil sinneth from the beginning. For this purpose the Son of God was manifested, that he might destroy the works of the devil. Whosoever is born of God doth not commit sin; for his seed remaineth in him: and he cannot sin, because he is born of God. In this the children of God are manifest, and the children of the devil: whosoever doeth not righteousness is not of God, neither he that loveth not his brother. For this is the message that ye heard from the beginning, that we should love one another. Not as Cain, who was of that wicked one, and slew his brother. And wherefore slew he him? Because his own works were evil, and his brother's righteous. Marvel not, my brethren, if the world hate you. We know that we have passed from death unto life, because we love the brethren. He that loveth not his brother abideth in death. Whosoever hateth his brother is a murderer: and ye know that no murderer hath eternal life abiding in him. Hereby perceive we the love of God, because he laid down his life for us: and we ought to lay down our lives for the brethren. But whoso hath this world's good, and seeth his brother have need, and shutteth up his bowels of compassion from him, how dwelleth the love of God in him? My little children, let us not love in word, neither in tongue; but in deed and in truth. And hereby we know that we are of the truth, and shall assure our hearts before him. For if our heart condemn us, God is greater than our heart, and knoweth all things. Beloved, if our heart condemn us not, then have we confidence toward God. And whatsoever we ask, we receive of him, because we keep his commandments, and do those things that are pleasing in his sight. And this is his commandment, That we should believe on the name of his Son Jesus Christ, and love one another, as he gave us commandment. And he that keepeth his commandments dwelleth in him, and he in him. And hereby we know that he abideth in us, by the Spirit which he hath given us.

The Gospel.

Luke xxi. 1.

And he looked up, and saw the rich men casting their gifts into the treasury. And he saw also a certain poor widow casting in thither two mites. And he said, Of a truth I say unto you, that this poor widow hath cast in more than they all: for all these have of their abundance cast in unto the offerings of God: but she of her penury hath cast in all the living that she had. And as some spake of the temple, how it was adorned with goodly stones and gifts, he said, As for these things which ye behold, the days will come, in the which there shall not be left one stone upon another, that shall not be thrown down. And they asked him, saying, Master, but when shall these things be? and what sign will there be when these things shall come to pass? And he said, Take heed that ye be not deceived: for many shall come in my name, saying, I am Christ; and the time draweth near: go ye not therefore after them. But when ye shall hear of wars and commotions, be not terrified: for these things must first come to pass; but the end is not by and by. Then said he unto them, Nation shall rise against nation, and kingdom against kingdom: and great earthquakes shall be in divers places, and famines, and pestilences; and fearful sights and great signs shall there be from heaven. But before all these, they shall lay their hands on you, and persecute you, delivering you up to the synagogues, and into prisons, being brought before kings and rulers for my name's sake. And it shall turn to you for a testimony. Settle it therefore in your hearts, not to meditate before what ye shall answer: for I will give you a mouth and wisdom, which all your adversaries shall not be able to gainsay nor resist. And ye shall be betrayed both by parents, and brethren, and kinsfolks, and friends; and some of you shall they cause to be put to death. And ye shall be hated of all men for my name's sake. But there shall not a hair of your head perish. In your patience possess ye your souls. And he spake to them a parable; Behold the fig tree, and all the trees; when they now shoot forth, ye see and know of your own selves that summer is now nigh at hand. So likewise ye, when ye see these things come to pass, know ye that the kingdom of God is nigh at hand. Verily I say unto you, This generation shall not pass away, till all be fulfilled. Heaven and earth shall pass away: but my words shall not pass away. And take heed to yourselves, lest at any time your hearts be overcharged with surfeiting, and drunkenness, and cares of this life, and so that day come upon you unawares. For as a snare shall it come on all them that dwell on the face of the whole earth. Watch ye therefore, and pray always, that ye may be accounted worthy to escape all these things that shall come to pass, and to stand before the Son of man. And in the day time he was teaching in the temple; and at night he went out, and abode in the mount that is called the mount of Olives. And all the people came early in the morning to him in the temple, for to hear him.

The Collect.

Lord, we pray thee that thy grace may always prevent and follow us, and make us continually to be given to all good works; through Jesus Christ our Lord. Amen.

The Epistle.

1 John iv. 7.

Beloved, let us love one another: for love is of God; and every one that loveth is born of God, and knoweth God. He that loveth not knoweth not God; for God is love. In this was manifested the love of God toward us, because that God sent his only begotten Son into the world, that we might live through him. Herein is love, not that we loved God, but that he loved us, and sent his Son to be the propitiation for our sins. Beloved, if God so loved us, we ought also to love one another. No man hath seen God at any time. If we love one another, God dwelleth in us, and his love is perfected in us. Hereby know we that we dwell in him, and he in us, because he hath given us of his Spirit. And we have seen and do testify that the Father sent the Son to be the Saviour of the world. Whosoever shall confess that Jesus is the Son of God, God dwelleth in him, and he in God. And we have known and believed the love that God hath to us. God is love; and he that dwelleth in love dwelleth in God, and God in him. Herein is our love made perfect, that we may have boldness in the day of judgment: because as he is, so are we in this world. There is no fear in love; but perfect love casteth out fear: because fear hath torment. He that feareth is not made perfect in love. We love him, because he first loved us. If a man say, I love God, and hateth his brother, he is a liar: for he that loveth not his brother whom he hath seen, how can he love God whom he hath not seen? And this commandment have we from him, That he who loveth God love his brother also.

The Gospel.

Luke xxi. 20.

And when ye shall see Jerusalem compassed with armies, then know that the desolation thereof is nigh. Then let them which are in Judea flee to the mountains; and let them which are in the midst of it depart out; and let not them that are in the countries enter thereinto. For these be the days of vengeance, that all things which are written may be fulfilled. But woe unto them that are with child, and to them that give suck, in those days! for there shall be great distress in the land, and wrath upon this people. And they shall fall by the edge of the sword, and shall be led away captive into all nations: and Jerusalem shall be trodden down of the Gentiles, until the times of the Gentiles be fulfilled. And there shall be signs in the sun, and in the moon, and in the stars; and upon the earth distress of nations, with perplexity; the sea and the waves roaring; men's hearts failing them for fear, and for looking after those things which are coming on the earth: for the powers of heaven shall be shaken. And then shall they see the Son of man coming in a cloud with power and great glory. And when these things begin to come to pass, then look up, and lift up your heads; for your redemption draweth nigh. And he spake to them a parable; Behold the fig tree, and all the trees; when they now shoot forth, ye see and know of your own selves that summer is now nigh at hand. So likewise ye, when ye see these things come to pass, know ye that the kingdom of God is nigh at hand. Verily I say unto you, This generation shall not pass away, till all be fulfilled. Heaven and earth shall pass away: but my words shall not pass away. And take heed to yourselves, lest at any time your hearts be overcharged with surfeiting, and drunkenness, and cares of this life, and so that day come upon you unawares. For as a snare shall it come on all them that dwell on the face of the whole earth. Watch ye therefore, and pray always, that ye may be accounted worthy to escape all these things that shall come to pass, and to stand before the Son of man. And in the day time he was teaching in the temple; and at night he went out, and abode in the mount that is called the mount of Olives. And all the people came early in the morning to him in the temple, for to hear him.

The Collect.

Lord, we pray thee that thy grace may always prevent and follow us, and make us continually to be given to all good works; through Jesus Christ our Lord. Amen.

The Epistle.

1 John v. 4.

Whatsoever is born of God overcometh the world: and this is the victory that overcometh the world, even our faith. Who is he that overcometh the world, but he that believeth that Jesus is the Son of God? This is he that came by water and blood, even Jesus Christ; not by water only, but by water and blood. And it is the Spirit that beareth witness, because the Spirit is truth. For there are three that bear record in heaven, the Father, the Word, and the Holy Ghost: and these three are one. And there are three that bear witness in earth, the Spirit, and the water, and the blood: and these three agree in one. If we receive the witness of men, the witness of God is greater: for this is the witness of God which he hath testified of his Son. He that believeth on the Son of God hath the witness in himself: he that believeth not God hath made him a liar; because he believeth not the record that God gave of his Son. And this is the record, that God hath given to us eternal life, and this life is in his Son. He that hath the Son hath life; and he that hath not the Son of God hath not life. These things have I written unto you that believe on the name of the Son of God; that ye may know that ye have eternal life, and that ye may believe on the name of the Son of God. And this is the confidence that we have in him, that, if we ask any thing according to his will, he heareth us: and if we know that he hear us, whatsoever we ask, we know that we have the petitions that we desired of him. If any man see his brother sin a sin which is not unto death, he shall ask, and he shall give him life for them that sin not unto death. There is a sin unto death: I do not say that he shall pray for it. All unrighteousness is sin: and there is a sin not unto death. We know that whosoever is born of God sinneth not; but he that is begotten of God keepeth himself, and that wicked one toucheth him not. And we know that we are of God, and the whole world lieth in wickedness. And we know that the Son of God is come, and hath given us an understanding, that we may know him that is true, and we are in him that is true, even in his Son Jesus Christ. This is the true God, and eternal life. Little children, keep yourselves from idols. Amen.

The Gospel.

Luke xxi. 25.

And there shall be signs in the sun, and in the moon, and in the stars; and upon the earth distress of nations, with perplexity; the sea and the waves roaring; men's hearts failing them for fear, and for looking after those things which are coming on the earth: for the powers of heaven shall be shaken. And then shall they see the Son of man coming in a cloud with power and great glory. And when these things begin to come to pass, then look up, and lift up your heads; for your redemption draweth nigh. And he spake to them a parable; Behold the fig tree, and all the trees; when they now shoot forth, ye see and know of your own selves that summer is now nigh at hand. So likewise ye, when ye see these things come to pass, know ye that the kingdom of God is nigh at hand. Verily I say unto you, This generation shall not pass away, till all be fulfilled. Heaven and earth shall pass away: but my words shall not pass away. And take heed to yourselves, lest at any time your hearts be overcharged with surfeiting, and drunkenness, and cares of this life, and so that day come upon you unawares. For as a snare shall it come on all them that dwell on the face of the whole earth. Watch ye therefore, and pray always, that ye may be accounted worthy to escape all these things that shall come to pass, and to stand before the Son of man. And in the day time he was teaching in the temple; and at night he went out, and abode in the mount that is called the mount of Olives. And all the people came early in the morning to him in the temple, for to hear him.

The Collect.

Lord, we pray thee that thy grace may always prevent and follow us, and make us continually to be given to all good works; through Jesus Christ our Lord. Amen.

The Epistle.

1 John v. 4.

Whatsoever is born of God overcometh the world: and this is the victory that overcometh the world, even our faith. Who is he that overcometh the world, but he that believeth that Jesus is the Son of God? This is he that came by water and blood, even Jesus Christ; not by water only, but by water and blood. And it is the Spirit that beareth witness, because the Spirit is truth. For there are three that bear record in heaven, the Father, the Word, and the Holy Ghost: and these three are one. And there are three that bear witness in earth, the Spirit, and the water, and the blood: and these three agree in one. If we receive the witness of men, the witness of God is greater: for this is the witness of God which he hath testified of his Son. He that believeth on the Son of God hath the witness in himself: he that believeth not God hath made him a liar; because he believeth not the record that God gave of his Son. And this is the record, that God hath given to us eternal life, and this life is in his Son. He that hath the Son hath life; and he that hath not the Son of God hath not life. These things have I written unto you that believe on the name of the Son of God; that ye may know that ye have eternal life, and that ye may believe on the name of the Son of God. And this is the confidence that we have in him, that, if we ask any thing according to his will, he heareth us: and if we know that he hear us, whatsoever we ask, we know that we have the petitions that we desired of him. If any man see his brother sin a sin which is not unto death, he shall ask, and he shall give him life for them that sin not unto death. There is a sin unto death: I do not say that he shall pray for it. All unrighteousness is sin: and there is a sin not unto death. We know that whosoever is born of God sinneth not; but he that is begotten of God keepeth himself, and that wicked one toucheth him not. And we know that we are of God, and the whole world lieth in wickedness. And we know that the Son of God is come, and hath given us an understanding, that we may know him that is true, and we are in him that is true, even in his Son Jesus Christ. This is the true God, and eternal life. Little children, keep yourselves from idols. Amen.

The Gospel.

Luke xxi. 25.

And there shall be signs in the sun, and in the moon, and in the stars; and upon the earth distress of nations, with perplexity; the sea and the waves roaring; men's hearts failing them for fear, and for looking after those things which are coming on the earth: for the powers of heaven shall be shaken. And then shall they see the Son of man coming in a cloud with power and great glory. And when these things begin to come to pass, then look up, and lift up your heads; for your redemption draweth nigh. And he spake to them a parable; Behold the fig tree, and all the trees; when they now shoot forth, ye see and know of your own selves that summer is now nigh at hand. So likewise ye, when ye see these things come to pass, know ye that the kingdom of God is nigh at hand. Verily I say unto you, This generation shall not pass away, till all be fulfilled. Heaven and earth shall pass away: but my words shall not pass away. And take heed to yourselves, lest at any time your hearts be overcharged with surfeiting, and drunkenness, and cares of this life, and so that day come upon you unawares. For as a snare shall it come on all them that dwell on the face of the whole earth. Watch ye therefore, and pray always, that ye may be accounted worthy to escape all these things that shall come to pass, and to stand before the Son of man. And in the day time he was teaching in the temple; and at night he went out, and abode in the mount that is called the mount of Olives. And all the people came early in the morning to him in the temple, for to hear him.

Auch der Prinz August von Preußen ist hier angekommen.

Schreiben aus Copenhagen, vom 10 August.

Von den von dem Professor Nyerup redigirten Beobachtungen reisender Dänen ist nunmehr das erste Heft erschienen und recht interessant. Ein mitgetheilter Brief des Professors Rask, welcher noch in Finnland ist, enthält unter andern Folgendes: "Nicht weit von Calmar zeigt man die Stelle, wo Gustav Wasa zuerst ans Land stieg, als er von Lübeck kam. Der letzte König von Frankreich besuchte diese Stelle während seines Aufenthalts in Schweden unter der Regierung des abgesetzten Königs. Man sagt, daß er die Erde küßte, zur Erinnerung eine Inschrift aufsetzen ließ und eine Gras-Sode von dem Platze als eine Reliquie mitnahm. Man kann daran nicht leicht zurückdenken, fügt der Verfasser hinzu, ohne Betrachtungen über den Wechsel menschlicher Begebenheiten anzustellen. Der Flüchtling sitzt jetzt auf einem der ersten Throne Europa's, und der Beschützer, der nächstletzte Zweig von Gustav Wasa's Geschlecht, irrt in fernem Lande herum."

Die hier errichtete Lancasterſche Schule zählt jetzt bereits 163 Schüler. Wir werden wahrscheinlich bald in ganz Dännemark Schulen besitzen, worin nach jener Methode unterrichtet wird.

Es ist verordnet worden, daß Prediger und Schullehrer künftig keinen Torf noch Torfmasse von ihrem Pfarr- oder Dienstlande verkaufen dürfen, ohne dazu Erlaubniß von der Königl. Dänischen Kanzley eingeholt zu haben.

Schreiben aus Stockholm, vom 6 August.

Nachrichten aus Schonen zufolge, hat es sich mit dem Befinden Sr. Exc., des Staatsministers, Grafen von Engeström, sehr gebessert.

Der Staatsrath, Graf Mörner, hat Erlaubniß erhalten, auf seine Güter zu reisen, und Se. Exc., der Hof-Kanzler, Graf von Wetterstedt wird während der Abwesenheit des Staatministers das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten am Montage übernehmen.

Der General-Major, Freyherr Rosenblad, ist zum General-Lieutenant, und die General-Adjutanten Hay und Thott sind zu General-Majors ernannt.

Während der letzten Reise Sr. Majestät des Königs und des Kronprinzen bot sich Ihren Augen zu Söderköping ein Schauspiel ganz neuer Art dar. Es schien nämlich eine ganz grüne Stadt zu seyn; denn alle Häuser waren gewissermaßen grün tapezirt, von oben bis unten, und alle Thüren und Fenster mit Blumen-Guirlanden umwunden. Vor dem Stadt-Thore sang man das neue Volkslied, und auf dem Markte, wo viele Damen sich vereinigt hatten, das alte National-Lied. In der Kirche von Huddby hatte der Pfarrer Wallenstein dem Könige und dem Kronprinzen eine wahrhaft rührende Scene bereitet. Auf der Landstraße, an der Spitze seiner Pfarrkinder, hielt er ein Gebet, und darauf stimmte das ganze Auditorium den schönen Gesang an: "Herre hela Israels Gud." Nachher ertheilte der Pfarrer dem Könige und dem Kronprinzen den Segen, und diese Handlung schloß mit dem Ausrufe: "Gud bevara Konungen!" Bey Fayestadt, wo Höchstdieselben über die Bay gesetzt wurden, empfingen Sie eine große Anzahl der Einwohner Norköpings und die Mitglieder des Neptuns-Ordens, welcher eine Loge in dieser Stadt hat. Die Worte: "Dir folgt die Liebe des Volks," fand man in allen Inschriften, und die naive Art, mit welcher die Bürger und Landleute ihre Freude ausdrückten, zeigte, daß dieser Ausdruck vom Herzen ausgieng. Der König hatte das Vergnügen, auf Seiner ganzen Reise eine mehr als ergiebige Erndte zu bemerken. Dieses glückliche Resultat, welches man vor sechs Wochen hätte kaum hoffen können, erfüllte Sein väterliches Herz mit einer lebhaften Freude.

Aus einem Schreiben aus St. Petersburg, vom 28 Julii.

Durch ein Kayserl. Manifest vom 16/28. April 1817 ward bekanntlich der Hafen von Odessa zu einem Freyhafen erklärt, mit der Bestimmung, daß, sobald die dazu gehörigen vorbereitenden Verfügungen getroffen seyn würden, die Eröffnung dieses Hafens als eines Freyhafens erfolgen solle. Ein Kayserl. Befehl vom 4ten Julii des laufenden Jahrs befiehlt, daß die gedachte Eröffnung mit dem 15ten August beginnen soll.

Das Weben und Drucken der baumwollenen Zeuche hat hier jetzt so sehr zugenommen, daß die ausländischen Fabrik-Arbeiter leicht ein Unterkommen finden. Sie verdienen, nach Verhältniß ihrer Kenntnisse in diesem Fache und ihres Fleißes, 3 bis 5 Rubel täglich, manche noch mehr.

Gestern ließen Se. Majestät der Kayser abermals in Kraenoselo die dort versammelten Truppen große Evolutionen ausführen. Es sind die letzten Manövres vor der Abreise des Kayserns nach Archangel.

Herr von Lenz, genannt Kühne, Mitglied des Hamburger Theaters, hat zu Riga einige Rollen mit allgemeinem Beyfall gegeben. Da er auch zum Besten der Armen eine Vorstellung gab, so hat ihm der Frauen-Verein zu Riga seinen Dank öffentlich bezeugen lassen.

Der Hofmakler Felleisen und der Hofrath Rodde haben den St. Annen-Orden 3ter Classe erhalten.

Unter den von hier Abreisenden befindet sich der Königl. Hannöversche Legations-Rath, Herr von Lasserr.

Izig's Wettergläser.

Da steih'n se un kucken nach's Wetterglas,
As soll's en das Wetter verkünden.
Was thu' ich dermit, wird's warm oder nas,
Wer kün da P'reentchr drin finden?
Parremeters hob ich, die besser sind,
Paulitische Wetteranzeigen.
Wenn se fallen, deuter es Sturm und Wind,
Gut Wetter wird's bald, wenn se steigen.
Ich seh's, wie viel ich P'reentche gewinn',
Se sogen's mir, wenn ich verliere,
Das seyn Parremeters nach meinem Sinn: —
As ich meine de Staatspapiere.

W. Prom.

Fig. 1. (a) Distribution of Pinus radiata in New Zealand. (b) Distribution of Pinus radiata in the Kaingaroa Forest, North Island, New Zealand.

By the KING.
A PROCLAMATION
For Calling in the Old Silver Coin.

WHereas We have taken into Our Royal Consideration the great Inconveniencies that have arisen to Our Subjects, by the Clipping and Counterfeiting the Silver Coin of this Kingdom, and the Loss that will accrue to them by the Recoyning thereof, and Coining New Money in the room thereof, and have thereupon resolved to Call in the Old Silver Coin, and to Coin New Money in the room thereof, and to Order the Old Silver Coin to be Recoyned, and New Money Coined in the room thereof, for the Ease and Benefit of Our Subjects, and for the Prevention of the Counterfeiting the Silver Coin of this Kingdom for the future: And We have thereupon Ordered Indentures to be made between Us and Our Trusty and Well-beloved Sir *Isaac Newton* Knight, Master of Our Mint, and Warden of Our Mint and Exchange, and Our Trusty and Well-beloved *John Conduitt* Esquire, Deputy Master of Our Mint, and Deputy Warden of Our Mint and Exchange, for Coining New Money in the room thereof, and for Recoyning the Old Silver Coin, and Coining New Money in the room thereof, and for Exchanging the Old Silver Coin for New Money, and for Paying Back the Money to Our Subjects, and for Defraying the Charges thereof, and for Preventing the Counterfeiting the Silver Coin of this Kingdom for the future: And We have thereupon Ordered Our Proclamation to be Published, Declaring Our Royal Intention therein, and Commanding Our Subjects to Bring in the Old Silver Coin to Our Mint and Exchange, and to Exchange the same for New Money, and to Pay Back the Money to Our Subjects, and for Defraying the Charges thereof, and for Preventing the Counterfeiting the Silver Coin of this Kingdom for the future: And We have thereupon Ordered Our Proclamation to be Published, Declaring Our Royal Intention therein, and Commanding Our Subjects to Bring in the Old Silver Coin to Our Mint and Exchange, and to Exchange the same for New Money, and to Pay Back the Money to Our Subjects, and for Defraying the Charges thereof, and for Preventing the Counterfeiting the Silver Coin of this Kingdom for the future:

LONDON, Printed by *Thomas Newcomb* and *Henry Hills*, Printers to the KING's most Excellent Majesty, and by His Majesty's Assigns. 1696.

Bonds, Stocks, Mortgages, Notes, Bills, Accounts, Judgments, Claims, Rights, Credits, Choses in Action, Patents, Copyrights, Trademarks, Franchises, Goodwill, Contracts, Leases, Licenses, Easements, Rights of Way, Water Rights, Mineral Rights, Timber Rights, Crops, Growing Crops, Fixtures, Machinery, Tools, Implements, Vehicles, Boats, Aircraft, Livestock, Poultry, Bees, Furniture, Household Goods, Jewelry, Watches, Clocks, Silverware, Plate, Linen, China, Glassware, Books, Pictures, Statuary, Bric-a-brac, Antiques, Curios, Coins, Stamps, Collections, Musical Instruments, Phonographs, Records, Cameras, Photographic Apparatus, Sporting Goods, Firearms, Ammunition, Fishing Tackle, Golf Clubs, Tennis Rackets, Bicycles, Motorcycles, Automobiles, Trucks, Tractors, Farm Implements, Harness, Saddles, Whips, Robes, Blankets, Trunks, Valises, Bags, Cases, Boxes, Barrels, Casks, Kegs, Bottles, Jars, Cans, Packages, Bundles, Parcels, Goods, Wares, Merchandise, Stock in Trade, Raw Materials, Finished Products, Manufactured Articles, Supplies, Provisions, Groceries, Liquors, Wines, Beers, Ales, Cigars, Cigarettes, Tobacco, Snuff, Drugs, Medicines, Chemicals, Paints, Oils, Varnishes, Dyes, Inks, Pencils, Pens, Paper, Envelopes, Stationery, Cards, Tickets, Passes, Permits, Licenses, Certificates, Deeds, Mortgages, Leases, Contracts, Agreements, Bonds, Notes, Bills, Receipts, Vouchers, Checks, Drafts, Orders, Warrants, Letters, Telegrams, Cablegrams, Radiograms, Wireless Messages, Telephone Messages, Memoranda, Minutes, Records, Books of Account, Ledgers, Journals, Cash Books, Day Books, Invoice Books, Order Books, Sales Books, Purchase Books, Bank Books, Pass Books, Deposit Books, Check Books, Draft Books, Note Books, Diaries, Calendars, Almanacs, Directories, Maps, Charts, Plans, Drawings, Blueprints, Models, Samples, Specimens, Exhibits, Evidence, Proofs, Affidavits, Depositions, Testimony, Oaths, Affirmations, Declarations, Pleadings, Motions, Rules, Orders, Decrees, Judgments, Executions, Writs, Warrants, Subpoenas, Summonses, Notices, Services, Returns, Records, Files, Dockets, Indexes, Abstracts, Transcripts, Copies, Duplicates, Originals, Exemplifications, Authentications, Certifications, Seals, Stamps, Marks, Brands, Labels, Tags, Numbers, Letters, Figures, Characters, Symbols, Signs, Words, Phrases, Sentences, Paragraphs, Sections, Articles, Chapters, Titles, Parts, Divisions, Subdivisions, Clauses, Provisions, Conditions, Covenants, Warranties, Representations, Statements, Declarations, Admissions, Confessions, Waivers, Releases, Discharges, Satisfactions, Cancellations, Annulments, Rescissions, Revocations, Terminations, Expirations, Renewals, Extensions, Modifications, Amendments, Supplements, Additions, Alterations, Changes, Corrections, Erasures, Interlineations, Blots, Smudges, Stains, Tears, Mutilations, Defacements, Obliterations, Illegibilities, Ambiguities, Uncertainties, Doubts, Questions, Issues, Controversies, Disputes, Differences, Claims, Demands, Counterclaims, Setoffs, Recoupments, Defenses, Answers, Replies, Rejoinders, Surrejoinders, Rebutters, Surrebutters, Pleas, Demurrers, Motions, Petitions, Bills, Complaints, Declarations, Counts, Causes of Action, Causes of Suit, Causes of Complaint, Causes of Grievance, Causes of Injury, Causes of Damage, Causes of Loss, Causes of Harm, Causes of Hurt, Causes of Pain, Causes of Suffering, Causes of Anguish, Causes of Distress, Causes of Trouble, Causes of Annoyance, Causes of Vexation, Causes of Irritation, Causes of Provocation, Causes of Offense, Causes of Insult, Causes of Indignity, Causes of Outrage, Causes of Abuse, Causes of Ill Treatment, Causes of Cruelty, Causes of Neglect, Causes of Desertion, Causes of Abandonment, Causes of Separation, Causes of Divorce, Causes of Annulment, Causes of Nullity, Causes of Void Marriage, Causes of Voidable Marriage, Causes of Bigamy, Causes of Polygamy, Causes of Incest, Causes of Adultery, Causes of Fornication, Causes of Lewdness, Causes of Lasciviousness, Causes of Impotence, Causes of Sterility, Causes of Pregnancy, Causes of Abortion, Causes of Miscarriage, Causes of Stillbirth, Causes of Live Birth, Causes of Legitimacy, Causes of Illegitimacy, Causes of Bastardy, Causes of Paternity, Causes of Maternity, Causes of Filiation, Causes of Adoption, Causes of Guardianship, Causes of Custody, Causes of Visitation, Causes of Support, Causes of Alimony, Causes of Maintenance, Causes of Dower, Causes of Curtesy, Causes of Homestead, Causes of Exemption, Causes of Allowance, Causes of Widow's Allowance, Causes of Orphan's Allowance, Causes of Family Allowance, Causes of Year's Support, Causes of Quarantine, Causes of Estate, Causes of Inheritance, Causes of Succession, Causes of Descent, Causes of Distribution, Causes of Escheat, Causes of Forfeiture, Causes of Attainder, Causes of Corruption of Blood, Causes of Disinheritance, Causes of Disability, Causes of Incapacity, Causes of Infancy, Causes of Minority, Causes of Majority, Causes of Coverture, Causes of Idiocy, Causes of Lunacy, Causes of Insanity, Causes of Imbecility, Causes of Feeblemindedness, Causes of Drunkenness, Causes of Habitual Drunkenness, Causes of Habitual Intemperance, Causes of Habitual Gambling, Causes of Habitual Idleness, Causes of Habitual Vagrancy, Causes of Habitual Criminality, Causes of Habitual Offending, Causes of Habitual Delinquency, Causes of Habitual Truancy, Causes of Habitual Absenteeism, Causes of Habitual Tardiness, Causes of Habitual Irregularity, Causes of Habitual Unpunctuality, Causes of Habitual Negligence, Causes of Habitual Carelessness, Causes of Habitual Inattention, Causes of Habitual Inefficiency, Causes of Habitual Incompetency, Causes of Habitual Unfitness, Causes of Habitual Disqualification, Causes of Habitual Ineligibility, Causes of Habitual Disability, Causes of Habitual Incapacity, Causes of Habitual Infancy, Causes of Habitual Minority, Causes of Habitual Majority, Causes of Habitual Coverture, Causes of Habitual Idiocy, Causes of Habitual Lunacy, Causes of Habitual Insanity, Causes of Habitual Imbecility, Causes of Habitual Feeblemindedness, Causes of Habitual Drunkenness, Causes of Habitual Habitual Drunkenness, Causes of Habitual Habitual Intemperance, Causes of Habitual Habitual Gambling, Causes of Habitual Habitual Idleness, Causes of Habitual Habitual Vagrancy, Causes of Habitual Habitual Criminality, Causes of Habitual Habitual Offending, Causes of Habitual Habitual Delinquency, Causes of Habitual Habitual Truancy, Causes of Habitual Habitual Absenteeism, Causes of Habitual Habitual Tardiness, Causes of Habitual Habitual Irregularity, Causes of Habitual Habitual Unpunctuality, Causes of Habitual Habitual Negligence, Causes of Habitual Habitual Carelessness, Causes of Habitual Habitual Inattention, Causes of Habitual Habitual Inefficiency, Causes of Habitual Habitual Incompetency, Causes of Habitual Habitual Unfitness, Causes of Habitual Habitual Disqualification, Causes of Habitual Habitual Ineligibility, Causes of Habitual Habitual Disability, Causes of Habitual Habitual Incapacity, Causes of Habitual Habitual Infancy, Causes of Habitual Habitual Minority, Causes of Habitual Habitual Majority, Causes of Habitual Habitual Coverture, Causes of Habitual Habitual Idiocy, Causes of Habitual Habitual Lunacy, Causes of Habitual Habitual Insanity, Causes of Habitual Habitual Imbecility, Causes of Habitual Habitual Feeblemindedness.

Notizen

Zu Mr. Gerhard Hauptmann's Webern.

Von Professor Dr. Karl Weinhold.

Mit Recht hat Gerhard Hauptmann in seinem Webern, wie Ludwig Fulda in seinem Talisman, die Mundart der Heimat gewählt, um die Sprache der Leidenschaft, der Empfindung, der Phantasie, der Poesie zu reden. Wie Fulda, so hat auch Hauptmann sich dabei nicht ängstlich an die Grenzen einer Mundart gebunden, sondern sich, wie es ihm gerade bequem war, bald dieser, bald jener Mundart bedient. Wie Fulda, so hat auch Hauptmann sich dabei nicht ängstlich an die Grenzen einer Mundart gebunden, sondern sich, wie es ihm gerade bequem war, bald dieser, bald jener Mundart bedient.

mino zu verlesenden Verkaufs-Bedingungen, welche auch vorher sowol im hiesigen Stadtsecretariat, als im Neupartischen und Pahlschen Gasthofe eingesehen werden können, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Rendsburg, den 29sten Julii 1819.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Einem geehrten handelnden Publicum zeige hiemit ergebenst an, daß ich die schon seit längern Jahren geführte Spedition durch eine Niederlage erweitert, und so ein solides Commissions- und Speditions-Geschäft etablirt habe. Indem es mir an Gelegenheit nicht gebricht, Güter aller Art, auch nach allen Orten zu besorgen, so werden diejenigen, welche mir ihr Zutrauen bisher und ferner schenken, durch prompte und möglichst billigste Bedienung befriedigt werden.

Lippstadt, den 8ten Julii 1819.

Georg Stephan Schwemann.

Nachdem von Großherzogl. Höchstpreisl. Regierung zu Neustrelitz, auf Antrag der jüdischen Gemeinde zu Altstrelitz, nachgegeben worden, daß der auf den 5ten October d. J. fallende Krammarkt hieselbst, wegen des gedachten Tages des stehenden Laubhüttenfestes, erst am folgenden Tage, als am 6ten October d. J., seinen Anfang nehme, so wird hiedurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

daß der dem Krammarkt vorausgehende Vieh- und Pferdemarkt im nächsten Herbste Dienstags den 5ten October, der Krammarkt aber Mittwochs den 6ten und Donnerstags den 7ten October d. J. Statt finden werde.

Woldegk im Herzogthum Mecklenburg-Strelitz, den 25sten Junius 1819.

Bürgermeister und Rath.

Publicandum.

Da bey der mir gnädigst anvertrauten Administration des Herzoglichen Guts Neumilkenitz der bisherige Viehhandel, besonders mit Schaafvieh und feinen Spanischen Böcken, deren feine Qualität hinlänglich bekannt ist und daher keiner weitern Beschreibung bedarf, eben so, wie während der vorigen Pachtung, ferner statt finden wird, so mache ich solches allen Interessenten mit dem Ersuchen bekannt, sich mit ihren gütigen Bestellungen künftig unmittelbar an mich zu wenden, welche ich mit größter Pünctlichkeit und Bereitwilligkeit reel zu besorgen bemüht seyn werde.

Neumilkenitz bey Dessau, den 17ten Julii 1819.

Der Herzogliche Administrator,
Amtmann Richter.

E. Wohllöbl. Niedergerichte haben Grs. L. Kellinghusen uxor. nom. Fr. Lucia Elisabeth geb. Schmidt, Peter Simon Brüstermann uxor. nom. Fr. Anna Dorothea geb. Schmidt, Michael Nowohl uxor. nom. Fr. Lucretia Margaretha geb. Schmidt, Jacob Rudolph Schmidt, Martin Heinrich Schmidt, und Eerhard Joachim Schmidt, als nächste Intestat-Erben defuncti. Johann Bernhard Schmidt, per Procur. implorando angezeigt, wie hieselbst am 30sten May d. J. der Makler in Nordischen Producten, Hr. Johann Bernhard Schmidt, ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben sey, und Sie, die Imploranten, als Geschwister desselben seine nächsten Intestat-Erben wären. Obwol nun die Vermögens-Verhältnisse des Verstorbenen in bester Ordnung befunden worden, so fänden dennoch die Imploranten der Ordnung und künftigen Sicherheit halber Sich veranlaßt, E. W. Gericht um Ernennung eines Proclams und zwar des Inhalts ergebenst anzusuchen: Daß alle diejenigen, welche an den Nachlaß des am 30sten May h. a. hieselbst verstorbenen Maklers, Johann Bernhard Schmidt, ex capite hereditatis, vel ex alia quacunque causa Forderungen oder Ansprüche haben, oder zu haben vermeynen, sich damit innerhalb eines peremtorisch festzusetzenden Termins (Auswärtige per Procuratorem ad acta constitutum) bey diesem Wohllöbl. Gerichte zu melden, und ihre vermeyntlichen oder wirklichen Ansprüche oder Forderungen zu justificiren schuldig und verbunden seyn, widrigenfalls sie damit präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Diesem petito proclamatis ist von Gerichts wegen alles Inhalts deferirt und der 29ste November 1819 pro termino unico et peremtorio anberaumet worden, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 12ten Julii 1819.

Von Einem Wohllöbl. Niedergerichte ist auf gesetzmäßiges Ansuchen Curatorum bonorum Bernard Goldschmidt publicum Proclama dahin erkannt: daß alle und jede, welche an den nunmehr insolvent gewordenen Bernard Goldschmidt irgend einige Forderung zu haben vermeynen, und sich noch nicht coram Protocollo commissionis angegeben, solche ihre Forderung gegen den 27sten September 1819, als in termino unico et peremtorio, sub poena præclusi et perpetui silentii, auf hiesiger Niedergerichtlicher Canzley anzugeben schuldig seyn sollen; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 19ten Julii 1819.

Proclama.

Wenn bey Einem Wohledlen Rathe die hiesige Handlung Friedrich Smoltan et Co., zum Behuf der Auseinandersetzung mit ihren Creditoren, um ein Proclama ad convocandos creditores derselben gebeten, diesem petito auch deferiret, und selbige zum Erhalt der Ausfertigung an Ein Edles Vogteyliches Gericht verwiesen worden: Als werden von Einem Edlen Vogteylichen Gerichte Alle und Jede, welche an die Handlung Friedrich Smoltan et Co. aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Anforderungen zu haben vermeynen sollten, hiemittelst angewiesen, sich binnen 6 Monaten a dato, spätestens bis zum 6ten December a. c., bey diesem Edlen Vogteylichen Gerichte zu melden und ihre fundamenta crediti zu exhibiren, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist aditus præcludirt und Niemand mit einer Ansprache oder Anforderung ferner gehört werden soll.

Publicatum Riga Rathhaus, den 6ten Junii 1819.

(L. S.)

Ad mandatum:

C. Hollander, Secret.

Proclama.

Wenn von Einem Wohledlen Rathe der hiesigen Handlung Carl Kober et Co., auf deren Ansuchen, zum Behuf richterlicher Bestätigung des mit ihren Creditoren getroffenen Accords, ein proclama ad convocandos creditores nachgegeben und selbige zum Erhalt der Ausfertigung an Ein Edles Vogteyliches Gericht verwiesen worden: als werden von Einem Edlen Vogteylichen Gerichte alle diejenigen, welche an die Handlung Carl Kober et Co. aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Anforderungen zu haben vermeynen sollten, hiemittelst angewiesen, sich dieserhalb binnen Sechs Monaten a dato, spätestens bis zum ersten December d. J., bey diesem Edlen Vogteylichen Gerichte zu melden und ihre fundamenta crediti zu exhibiren, mit der Verwarnung, daß sie wie dritenfalls nach Ablauf dieser peremtorischen Frist nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen oder Anforderungen ohne weiteres präcludirt seyn sollen.

Riga Rathhaus, den 21sten Junii 1819.

(L. S.)

Ad mandatum.

C. Hollander, Secret.

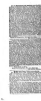

stück irgend einige dasselbe realiter afficirende protocollationsfähige Ansprüche, auch Servituten machen zu können vermeynen möchten, insonderheit alle diejenigen, welche ein Recht ex protocollationis in dem gedachten Schuld- und Pfand-Protocoll für sich oder andre erworben haben und solches zu conserviren gemeynt sind, hiedurch sub poena praeclusi et perpetui silentii aufgefordert und befehligt, ihre Forderungen und Gerechtsame, mögen selbige bestehen in baaren Anleihen, rückständigen Kaufgeldern, ausgeliehenen Geldsummen, ohne Unterschied, ob sie Zinsen tragen oder nicht, Gewährleistungen, Bürgschaften, Tuteln oder Curateln, Servituten, oder wie sie immer Namen haben mögen, innerhalb Sechs und Zwanzig Wochen von der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadt-Secretariate anzugeben, die in ihren Händen befindlichen Verschreibungen und Documente in origino zu produciren, und in so fern sie das Forum des Magistrats hieselbst nicht sortiren, Procuratores zu bestellen. Mit dem Beyfügen und der Verwarnung, daß diejenigen, welche solche Angabe in der gesetzten Frist versäumen, damit nach Ablauf derselben nicht mehr zugelassen und sie namentlich des durch die vorige Protocollation erworbenen Priorität-Rechts verlustig, auch, wenn sie Administratoren einer Commune, und eines pii corporis, Vormünder und Curatoren sind, den durch ihre Versäumniß verursachten Schaden aus eignen Mitteln zu ersetzen schuldig seyn sollen. Die sich meldenden Professoren haben demnächst die Zurücklieferung ihrer Verschreibungen nach deren Eintragung in das neue Schuld- und Pfand-Protocoll zu gewärtigen, und wird nach erfolgter Einrichtung dieses neuen Protocolls darüber die erforderliche Bekanntmachung erlassen werden, damit Jeder, den es angeht, sich von der Eintragung seiner resp. Forderung oder Gerechtsame selbst überzeugen könne.

Wonach sämmtliche Beykommende sich zu achten.

Gegeben Itzehoe in Curia, den 1sten Julii 1819.

(L. S.)

Ober-Director, Bürgermeister und Rath.

In fidem:

Lüders,

Stadt-Secretair.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichts wegen und bey nachgesetzter Commission gebiete Ich, Johann Christian Friedrich Heinzelmann, Königl. Conferenzrath und Landvogt in Süderdithmarschen, Ritter ꝛc.

Euch, den Gläubigern, mit Ausnahme der protocollirten rücksichtlich des Hauptstuhls, Schuldnern, Pfandinhabern und Rechnungsverwandten des Bonitirenden, Grobschmidts Jürgen Thiedemann, am Trennwurtherdeich.

Zur Regulirung der Concursmasse des gedachten Bonitirenden, Grobschmidts Jürgen Thiedemann am Trennwurtherdeich, habe Ich auf Anhalten des Cur. bonor. Hinrich Jürgens allda ein Proclam bewilligt.

Daß ihr demnach bey Strafe des ewigen Stillschweigens, doppelter Zahlung, Verlust des Pfandrechts und der Compensation, die Auswärtigen jedoch praevia procuratura ad acta in hoc foro, innerhalb 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams in der Königl. Kirchspiel-Schreiberey zu Marne beym Professions-Protocoll Angabe thut und das Weitere gewärtiget.

Wornach sich ein jeder zu achten.

Meldorf, den 15ten Julii 1819.

In fidem:

Carstensen.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Proclama.

Nachdem der hiesige Bürger und vormalige Branntweinbrenner Matthias Matthiesen sich der Regulirung und selbst eigenen Verwaltung seiner Vermögens-Masse einstweilen hat begeben wollen, und deshalb seinen Schwager, den Eingesessenen Andreas Harring in Osterhusum, zum Liquidanten und Administrator seiner Masse erwählt und gerichtlich hat bestellen lassen; vorgenannte Beyde auch zugleich zur Vermeidung aller Irrung um gehörige Bekanntmachung dieser verordneten Administration angehalten haben; so werden hierdurch alle und jede, namentlich Gläubiger und Schuldner der Masse des vorgenannten Matthias Matthiesen, sub poena nullitatis angewiesen und befehligt sich a dato ultimae publicationis hujus proclamatis in allen und jeden Zahlungen, Agnitionen und sonstigen Geschäften aller Art allein an den obgedachtermaßen erwählten und bestellten Liquidanten und Administrator der gedachten Masse zu wenden und zu halten.

Zugleich werden auf Verlangen Beykommender et ad indagandum statum bonorum hiedurch Schuldner, Gläubiger, Pfand- und Sachen-Inhaber des mehrgedachten hiesigen Bürgers Matthias Matthiesen sub poena praeclusi, amissi juris und Vermeidung sonst gesetzlicher Folgen befehligt, sich mit ihren resp. Ansprüchen, Rechten und Verpflichtungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate in Form Rechtens anzugeben.

Decretum Husum in Curia, den 4ten Junii 1819.

Oberdirector, Bürgermeister und Rath.

In fidem: P. Lüders.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Der abwesende Peter Heins, aus Bockholt, welcher sein 70stes Jahr zurückgelegt, wird aufgefordert, sich binnen 12 Wochen zu melden und gehörig zu legitimiren, widrigenfalls derselbe pro mortuo erklärt werden wird. Auch müssen diejenigen, welche ex quocunque capite vel causa, vel ex jure hereditario, an dessen geringes Vermögen Ansprüche zu haben vermeynen, sich damit in der angesetzten Frist sub poena praeclusi et perpetui silentii bey dem Endesunterzeichnern nach Inhalt des Haupt-Proclams angeben.

Glückstadt im Inspectorat der adel. Blomeschen Wildnis, den 15ten Julii 1819.

F. G. Koch.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Creditoren, Debitoren, Pfand-Inhaber des zum Concurs gekommenen hiesigen Handelsmanns Joseph Abrahamson müssen sich resp. bey Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, doppelter Zahlung, so wie des Verlustes ihres Pfand- oder sonstigen Rechts, auch resp. unter Bestellung gehöriger procuraturae ad acta im hiesigen Stadt-Secretariat angeben.

Rendsburg, den 10ten Julii 1819.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract

des Proclams in der Beylage zu No. 118 dieser Zeitung.

Credit- und Debitoren des Tewes Nave auf der Sandhägener haben ihre etwanigen Forderungen oder Schuldigkeit innerhalb 12 Wochen in der Kirchspielsschreiberey zu Eddelack gehörig anzugeben.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract

Diejenigen, welche Erb-Ansprüche auf den Nachlaß der verstorbenen Wittwe des weyl. Eingesessenen Lorenz Tadsen auf Nordmarsch, Namens Sieche, geb. Jensen, zu haben glauben, so wie die Gläubiger, Schuldner, Sachen- und Pfand-Inhaber dieses Nachlasses, müssen sich innerhalb 12 Wochen bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen hieselbst melden.

Königl. Landvogtey auf Pellworm, den 30sten Junii 1819.

Klinker.

Zweyte Bekanntmachung.

Demnach der hiesige Bürger und Buchbinder-Amtsmeister Otto Carl Christian Mau coram protocollo erklärt hat, daß er außer Stande sey, seine Gläubiger zu befriedigen, und in Gemäßheit dieser Erklärung der Concurs über seine Güter erkannt ist:

So werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt

Extract.

Durch die am heutigen Tage erlassene öffentliche Ladung sind alle diejenigen, welche an das von dem Kaufmann C. F. Müller in Bergen an den Pächter Carl Krüger zu Klein-Wendorff abgestandene Pachtrecht des Domanial-Guts Tribow, so wie an den ihm cedirten Vorschuß und käuflich mit überlassenen Saaten, Acker-Arbeit und den Ersten eigenthümlich zugehörigen Gebäuden, Ansprüche haben möchten, zu deren Anmeldung und Nachweisung in termino den 15ten Juli, 20sten August oder 21sten September d. J., mit der Warnung und dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sie im Unterlassungsfalle durch den am 12ten October d. J. zu publicirenden Präclusiv-Abschied für immer damit werden abgewiesen werden.

Greifswald, am 7ten Juni 1819.

Königliches Hofgericht.

Da dem vormaligen und sich hier aufhaltenden Königl. Schwedischen Lieutenant, Herrn Bernhard Gustav von Lüdmann, die Administration seines Vermögens rechtlich aberkannt, und ihm in solcher Hinsicht ein Curator in der Person des Advocati Carl Wöldike hierselbst zugeordnet worden: so wird solches, und daß alle und jede in Angelegenheiten, die das Vermögen des gedachten Herrn F. G. von Lüdmann betreffen, sich nicht mit letzterem, sondern nur mit dessen obgedachtem Curator einzulassen haben, hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Greifswald, den 12ten Junius 1819.

(L. S.)

Verordnete zum Waysengericht.

Auf Anhalten des Herrn Kammerherrn, Grafen von Bodien, auf Preetz, werden zum Zweck der Erforschung aller ihm etwa unbekannter Ansprüche an das von ihm im Jahre 1815 den Gebrüdern, dem Königl. Schwedischen Herrn Obrist-Lieutenant und Ritter Carl von Platen und dem Kammerjunker Wilhelm von Platen, abgekaufte Gut Preetz, alle diejenigen, welche an dieses im Franzburger Kreise belegene Gut Preetz cum pertinentiis Forderungen und Ansprüche haben, hierdurch peremtorisch vorgeladen, solche am 23sten August oder 27sten September oder 25sten October d. J., Morgens um 10 Uhr, vor dem Königl. Hofgericht gehörig anzugeben und zu bescheinigen, widrigenfalls durch die am 22sten November d. J. zu publicirende Präclusiv-Erkenntnis die sodann noch Latitirenden für immer damit ausgeschlossen und abgewiesen werden.

Datum Greifswald den 12ten Juli 1819.

Königl. Hofgericht hieselbst.

Auf Ansuchen des Pensionairs Brüdgam zu Scharpitz sind durch die am heutigen Tage erlassenen öffentlichen Vorladungen alle diejenigen, welche an den eben gedachten Supplicanten und dessen Vermögen, in specie an den Scharpitzer Pacht-Vorschuß, das daselbst befindliche Inventarium, Saaten und Acker-Arbeit, auch die Bestellungen, aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen haben, vorgeladen, solche am 24sten August oder 14ten September oder 7ten October d. J. hieselbst gehörig anzugeben und zu bescheinigen, bey Vermeidung der ordnungsmäßigen Rechtsnachtheile und besonders des durch den Abschied vom 30sten October d. J. gegen sie zu vollziehenden Praejudicii der Präclusion und völligen Abweisung.

Datum Greifswald, den 20sten Juli 1819.

Königl. Hofgericht hieselbst.

Anna Christina Bartholomäus, des im Jahr 1762 dahier verstorbenen Wollenmachers Jacob Christoph Bartholomäus Tochter, ist in den 1770er Jahren mit den Hessischen Truppen nach America gegangen, nachdem sie sich zuvor mit einem Hessischen Feldjäger, Namens Michael Henrich Braaß, verehelicht hatte. Man hat seit dem Jahre 1788, wo sie von Winchester ohnweit Boston anher geschrieben, von ihrem Leben oder Tode keine Kunde; sie besitzt ein über 200 Rthlr. sich belaufendes Vermögen; die nächsten Verwandten der Abwesenden haben auf deren öffentliche Vorladung und im Ausbleibungsfall auf Verabfolgung jenes Vermögens angetragen. Verfügung ist dem ersteren Antrage Statt gethan und es werden die vorgedachte Anna Christina Bartholomäus, oder deren etwanige Leibes-Erben hierdurch vorgeladen binnen Jahresfrist bey der unterzeichneten Behörde zur Empfangnahme ihres Vermögens nach vorausgegangener Legitimation sich zu melden, oder zu gewärtigen, daß solches den hier wohnenden nächsten Intestat-Erben gegen Caution verabfolgt werden wird.

Eschwege in Churhessen, am 24sten Junii 1819.

Fürstl. Hessen-Rotenburgisches Oberschultheißens Amt daselbst.

Heuser,
Oberschultheis und Justiz-Amtmann daselbst.

Edictal-Ladung.

Nachdem der Sohn des bereits verstorbenen Raths und Ober-Consistorial-Secretairs Koch, Christian Wilhelm Koch, im Frühjahr 1803 von hier weggegangen ist, um nach Sutinam zu reisen, seit dieser Zeit aber nichts weiter von sich hat vernehmen lassen, dessen noch lebende Mutter aber bey Großherzoglicher Landesregierung auf dessen öffentliche Vorladung, und, im Fall sich derselbe oder dessen Leibes-Erben im Termin nicht melden würden, auf Verschollenheits-Erklärung angetragen hat: so wird gedachter Christian Wilhelm Koch oder dessen Leibes-Erben hiermit citirt,

Montag, den zehnten Januar des künftigen Jahres 1820,

vor Großherzogl. Sächs. Regierung entweder in Person oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen, oder zu gewärtigen, daß er in Gemäßheit des unterm 20sten August 1777 erlassenen landesherrlichen Patents für todt und verschollen erklärt und sein Erbtheil den nächsten Verwandten ohne Cautionsleistung überlassen werden wird.

Eisenach, den 16ten Juli 1819.

(L. S.)

Großherzogl. S. Landesregierung daselbst.

Gustav Wittich.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg, Prinz Regenten, im Namen und von wegen Sr. Königlichen Majestät Georg des Dritten, Königs des vereinigten Reichs Großbrittannien und Irland, auch Königs von Hannover, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn. Mit Sr. Königl. Majestät zu Allerhöchstdero Justiz-Canzley verordnete Canzley-Director und Räthe fügen hiemit zu wissen:

Demnach die Majorin Antoinette von Diemar, geb. Bieß, zu Ohlau in Schlesien, zu den Acten in Sachen von Stockhausen, ctra. von Stockhausen, in specie des Erbmarschalls Levin Wilhelm von Stockhausen Wittwe, gebohrnen v. Diederon, ctra. weyland Lieut.-Commissairs von Stockhausen Allodial-Erben und deren Vormünder, wegen Forderungen an das Allodium des Lehnguts Dänskeichausen, de 1768 bis 1776, geltend zu machen gesucht, alle diejenigen, welche an die von weyland Doctorin Rosenbach zu Münden, unter Zustimmung ihres Ehemannes, des Doctors und Stadthofici Rosenbach, daselbst, für weyland Pachters Johann Christoph Lambert nachgelassene Kinder, am 28sten Junii 1775 bestellte Bürgschaft aus irgend einem Grunde einiges Recht und Anspruch zu haben vermeynen, öffentlich zu verabladen und dann des Endes gegenwärtige Citatio Edictalis erkannt worden; als werden kraft dieses alle und jede, welche an die bezeichnete Bürgschafts-Urkunde vom 28sten Junii 1775 ex quocunque capite eine Anforderung und einiges Recht zu haben vermeynen, peremtorie vorgeladen, in dem auf den Montag nach dem 14ten Sonntage Trinitatis, wird seyn der 13te des Monats September dieses Jahrs, ad profitendum et liquidandum kraft dieses anberahmten Termino sich einzufinden, ihre vermeynlichen Rechte und Ansprüche zu melden, auch die darüber in Händen habenden Documente originaliter zu produciren, und zwar unter der ausdrücklichen Ver-

Warnung, daß diejenigen, welche dieser öffentlichen Ladung nicht gelehen werden, sodann mit ihren etwanigen Ansprüchen präcludirt und zum Stillschweigen verwiesen werden sollen, auch den Erben der wepl. Doctorin Rosenbach zu Münden die mehrbenannte Bürgschafts-Urkunde extradirt werden soll.

Urkundlich des hierunter gelegten Königl. Canzley-Insiegels und gewöhnlicher Unterschrift.

Gegeben Göttingen, am 20sten Julii 1819.

(L. S.)

Werlhof.

Daniel.

Demnach bey der Erklärung der für die hinterbliebenen minderjährigen Kinder des weyland hiesigen Israelitischen Handelsmanns Jacob Simon bestellten Vormünder, für ihre Pupillen die väterliche Erbschaft anzuschlagen zu wollen, und bey der offenbaren Unzulänglichkeit des vorhandenen Vermögens zur Abtragung der bereits angemeldeten Schulden, unter dem zwölften dieses Monats der förmliche Concurs erkannt, und der Gerichtsverwalter Fenkel hieselbst von Uns zum Curatore bonorum interimistico et ad litem perpetuo ernannt ist; so wird zur sowol Angabe und Klarmachung der etwa noch nicht prositirten Forderungen, als Erklärung über die entweder Beybehaltung des einstweilen angestellten oder Wahl eines andern Curatoris bonorum, Termin auf

den sechsten September des laufenden Jahrs

hiemit angesetzt, und werden die sich bislang nicht gemeldeten Gläubiger des genannten weyland Israelitischen Handelsmanns Jacob Simon hieselbst bey Strafe des Ausschlusses vorgeladen, ihre Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des gedachten weyland Gemeinschuldners an dem vorbemerkten Tage, des Morgens um zehn Uhr, entweder in Person, oder durch gehörig bevollmächtigte und hinlänglich instruirte Anwälde auf dem hiesigen Rathhause bey Uns anzugeben und klar zu machen, auch die Originale der darüber in Händen habenden Documente beyzubringen, die sämmtlichen Simonschen Gläubiger aber unter der Verwarnung, daß widrigenfalls der einstweilen ernannte Curator zum Curatore bonorum perpetuo bestellt werden solle, aufgefordert, sich in dem anberaumten Termine auf gleiche Weise über die entweder Beybehaltung des einstweilen ernannten oder Wahl eines andern Curators bey Uns zu erklären, und letztlich die gesammten Schuldner des oftgedachten weyland Israelitischen Handelsmanns Jacob Simon hieselbst, bey Strafe doppelter Zahlung, angewiesen, nur an den gerichtlich bestellten Curator gegen Quittung Zahlung zu leisten.

Uelzen, am 16ten Julii 1819.

Magistrats-Collegium.

Kern, Dr.

Gronau im Hildesheimischen.

Nachdem die hinterbliebene Wittwe des weyland Friedrich Rudolph Wilhelm Nonnenberg aus Alfeld, als Nutznießerin der von Bockschen Lehne daselbst, angezeigt hat: daß sie von dem Leben oder Tode des bisherigen Geschichts-Aeltesten Heinrich Philipp Nonnenberg in Erfurt so wenig als von dem Aufenthalte ihres Lehnvetters Georg Philipp Nonnenberg, welcher als Küster an der Michaelis-Kirche zu Schlagsiä in Seeland bisher gestanden habe, aller angewandten Mühe ohngeachtet, keine Nachricht erhalten könne, und sie daher als Vormünderin ihrer drey minderjährigen Söhne sich verpflichtet fühle, besagte Lehne für selbige zu gesinnen; diesem Gesuche auch statt gegeben ist; so werden vordenannte Lehns-Agnaten oder deren Lehns-Erben hierdurch aufgefordert: binnen den nächsten 9 Monaten, und spätestens in Termino den 31sten August a. c. bey hiesiger Lehns-Curie ihre etwanigen Ansprüche geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß sie damit in contumaciam abgewiesen und von diesen Lehnen gänzlich präcludirt werden.

Gronau, den 1sten Junii 1819.

Adelich von Bockshe Lehns-Curie.

Picht,

Bürgermeister und von Bockscher Lehns-Secretair.

Edictal-Ladung.

Da der hiesige Israelitische Handelsmann Jacob Israel Hexmann am 27sten des vorigen Monats mit Hinterlassung minderjähriger Kinder verstorben, und zur Ausmittelung der auf dessen Nachlasse ruhenden Schulden eine Edictal-Ladung erkannt worden ist; so werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des benannten Hexmann aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, bey Strafe der Ausschließung und eines immerwährenden Stillschweigens hiedurch vorgeladen, solche

am 9ten September dieses Jahres,

des Vormittags 9 Uhr, zu Rathhause hieselbst anzugeben und gehörig zu begründen.

Gegeben Otterndorf, den 21ten August 1819.

(L. S.)

Der Magistrat.

Goette, Dr.

Auf Ansuchen weyland Heine Meyer und dessen Ehefrau Erben im Busch soll die hinterlassene Kothstelle daselbst mit Continuation der Pacht eines kleinen herrschaftlichen Pachtgartens am 20sten August, wird sey der Freytag nach dem gehaten Sonntage Trinitatis, des Morgens 10 Uhr, auf Königlicher Amtsstube hieselbst meistbietend verkauft werden, und ist wenn annehmlich geboten wird, der Zuschlag in Termino zu gewärtigen.

Wilhelmsburg, den 28sten Julii 1819.

Königl. Großbr. Hannöv. Amt.

Boneken.

Auf gehemende Bitte des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Herrn Jacob Diederich Martienßen werden alle diejenigen, welche aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde Ansprüche an ihn und in specie an seine bis auf einen am Kiefferdamme belegenen Garten jüngst freywillig verkaufte, resp. in hiesiger Stadt und in deren Feldmark belegene, aus dem Nachlasse seines Vaters, weyland Kaufmanns Jacob Philip Martienßen eigenthümlich erstandene Immobilien Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiemit öffentlich und peremtorisch geladen, in dem auf den 26sten August d. J. angesetzten Liquidations-Termin, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen und solche Forderungen und Ansprüche nicht nur einzeln und genau anzugeben, sondern auch sofort rechtlicher Art nach zu bewahrheiten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens damit werden abgewiesen und präcludirt werden.

Grabow, den 17ten Junii 1819.

Großherzogl. Stadtgericht hieselbst.

L. Weber.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der im December 1814 zu Woserin hiesigen Amtes verstorbenen Hausköthnerin Dorothea Kahl, außer deren hinterbliebenen Tochter, aus irgend einem civilrechtlichen Grunde Ansprüche machen, werden hiedurch peremtorisch geladen, solche in dem zu diesem Zwecke auf

den 27sten October d. J., Morgens 9 Uhr,

auf hiesiger Amts-Gerichts-Stube anberahmten Termine, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden, und sofort durch Vorlegung der Originale Beweisthümer zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit durch einen in termino praefixo zu publicirenden Präclusiv-Abschied für immer werden abgewiesen und ausgeschlossen werden.

Amt Warin, den 7ten Julii 1819.

Zum Großherzoglich Mecklenburg-Sternbergschen Amts-Gerichte hieselbst Verordnete.

Auf den Antrag der Geschwister der hieselbst verstorbenen Conventualin, Fräulein Elisabeth von Bülow aus dem Hause Wischendorf, werden diejenigen, welche an deren Nachlaß aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiemit geladen, in termino,

den 20sten September d. J.,

solche hier anzumelden und gehörig zu bescheinigen, sub poena praeclusi et perpetui silentii.

Signatum im Kloster-Gerichte zu Malchow in Mecklenburg-Schwerin, den 30sten Junius 1819.

Ecclesiastes 10 and 11 Chapters.

Ecclesiastes 10 and 11 Chapters.

Ecclesiastes 10 and 11 Chapters.

Elsaß-Lothringische
Zeitung
Organ für Politik und Correspondenzen
Nr. 1. Straßburg, Sonntag, 1. Januar 1871. 1. Jahrgang.

Mr. Hall, Mr. Hall, Mr. Hall,

Ann. Dom. 1660. Regni Caroli Secundi Anglie, &c. Duodecimo. Cap. 24. An Act for the Confirmation of Judicial Proceedings.

Ann. Dom. 1660. Regni Caroli Secundi Anglie, &c. Duodecimo. Cap. 25. An Act for Confirmation of Judicial Proceedings.

Ann. Dom. 1660. Regni Caroli Secundi Anglie, &c. Duodecimo. Cap. 26. An Act for Confirmation of Judicial Proceedings.

Ann. Dom. 1660. Regni Caroli Secundi Anglie, &c. Duodecimo. Cap. 27. An Act for Confirmation of Judicial Proceedings.

Ann. Dom. 1660. Regni Caroli Secundi Anglie, &c. Duodecimo. Cap.

"(Wir Käuz' und Eulen stehn gesammt)"
"Dem Hahn, und seinen Schreyern allen"
"Zum Bändiger im Censor-Amt"
"Den frommen Uhu zu bestallen!"

Der Adler that, als hört' er nicht,
Und sah ins junge Morgenlicht.

Sollte jetzt, wo man hier und dort Preßfreyheit giebt, dann einschränkt, dann Uebertretungen durch Machtsprüche straft; wo man, statt am klaffenden Hündchen lächelnd vorüber zu gehen, mit dem Stocke nach ihm schlägt und mit dem Fuß nach ihm stößt, um es — desto gewisser zur Wuth zu bringen; wo der funkelnde Stern der Druckfreyheit, nachdem er kaum im Sonnenlichte der Wahrheit auch für unser liebes Deutschland aufzugehen schien, hinter einer Trauerdecke vor düsterm Gewölk sich wieder zu verstecken drohet; — sollte jetzt, sage ich, auch nur Eines zögernde Hand bey Durchlesung dieser Fabeln bewogen werden, rasch nach dem Bessern zu greifen, um mit dem Adler "ins junge Morgenlicht" der Wahrheit und Freyheit zu schaun, um freyer zu athmen — so ward Absicht, Wunsch und Hoffnung des Einsenders wenigstens in Etwas erreicht.

Deutliche und vollständige Anweisung, ohne Winkel-Meß-Instrumente nicht nur Aecker, Gärten, Wiesen, Waldungen, Flüsse ꝛc., sondern auch ganze Feldmarken zu vermessen und zu berechnen; desgleichen Grundstücke zu theilen, Höhen auszumessen, und überhaupt alles, was zur gewöhnlichen practischen Feld-Meß-Kunst gehört, zu verrichten. Zum Gebrauch für Oeconomen, Forstbediente, Gärtner und alle diejenigen, die keine geometrische Kenntnisse besitzen, entworfen von F. A. Hegenberg. 2te verb. Auflage. Mit 9 Kupfertafeln. Berlin, 1819. In der Maurerschen Buchhandlung. Preis 1 Thlr. 8 Gr.

Obiges Werk, dessen Nützlichkeit sich durch das schnelle Vergreifen der ersten Auflage bewiesen, ist in Hamburg bey Perthes und Besser, Hannover bey Gebr. Hahn, Rostock und Schwerin bey Stiller, Riga bey Hartmann und Deubner et Treuy, Petersburg bey W. Gräff, so wie durch alle Buchhandlungen zu haben.

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen (in Hamburg bey Herold) zu haben:

Die Behandlung der Bienen, ihren Naturtrieben gemäß, durch vieljährige Erfahrung bewährt erfunden und dargestellt von J. C. Anauff. Zweyte verbesserte und vermehrte Auflage. Jena, 1819. ord. 8., bey August Schmid. 1 Thlr. 6 Gr.

Der Verfasser hat die Aufgabe: Wie die Bienenzucht — die bisher immer nur ein zufälliges schwankendes Einkommen gewährte — sicher, mit dem glücklichsten Erfolge betrieben und zu dem höchsten Ertrage gebracht werden könne? durch vieljährige Versuche und Erfahrungen glücklich gelöset. Schon die erste Auflage, welche im Jahre 1805 erschien, reizte Viele mit der darin beschriebenen Methode, die schon beym Lesen jedem, dem die Bienenzucht nicht ganz fremd ist, als vortheilhaft einleuchtet, Versuche zu machen, und sie sahen ihre Erwartungen nicht allein befriedigt, sondern sogar noch übertroffen. Wer daher die Bienenzucht nicht als Spielerey treiben, sondern zu einem einträglichen Erwerbszweige machen will, muß den in dieser Schrift von dem Verfasser vorgezeichneten und genau beschriebenen Weg einschlagen. Diese neue Auflage ist gerade um die Hälfte vermehrt und enthält eine Menge interessanter Beobachtungen und Notizen, die nicht bloß den Bienenwirth angehen, sondern selbst dem Naturforscher Aufschlüsse geben können, daher es gewiß Keinem gereuen wird, sich solche angeschafft zu haben. P.

Lehrbuch des gemeinen Rechnens, besonders zum Selbst-Unterricht, vorzüglich für Lehrer an Volks-Schulen, von F. Kranke, (Lehrer am Schullehrer-Seminar.) 1ster Th. gr. 8. Hannover, in der Hahnschen Hofbuchhandlung.

Der Vortrag in diesem, die vier Species und die Regel de Tri enthaltenden Bande, ist so vortreflich gewählt, daß der Schüler beym Lesen, gleichsam die Lehren selbst erfindend, stufenweise weiter geführt wird, wodurch dies Buch sich vor vielen andern ganz besonders auszeichnet, und sowol Lehrern als sich selbst Unterrichtenden nicht genug empfohlen werden kann.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

von der Hude: Kleine Deutsche Sprachlehre, zunächst für Töchter- und Bürgerschulen. Mit einem Anhange fehlerhafter Aufsätze, zur richtigen Anwendung ꝛc. Dritte, aufs neue durchgesehene und verbesserte Ausgabe. 8. Lübeck, 1819, bey G. B. Niemann. 1 Mk. 12 ßl.

Die Brauchbarkeit dieses nützlichen Schulbuches beweiset sich durch das Bedürfniß dieser neuen Ausgabe hinlänglich, indem der in vielen Schulen eingeführte Gebrauch desselben diese Ausgabe nothwendig machte. Der Herr Verfasser hat das Ganze mit Sorgfalt aufs neue bearbeitet, es mit vielen Zusätzen bereichert, ohne jedoch von dem alten Plane abzuweichen. Die Vorrede giebt über das Alles nähere Auskunft. Der Verleger hat seinerseits dafür gesorgt, daß, durch bequemeren und öconomischeren Druck, die Bogenzahl dieselbe geblieben ist, ohne demnach das Auge zu beleidigen, daher auch der alte Preis, ohngeachtet dieser Verbesserungen und Zusätze, derselbe geblieben ist.
(In Hamburg bey Hoffmann und Campe.)

Neuigkeiten
der Nicolaischen Buchhandlung in Berlin.
Jubilate-Messe 1819.

Bode, Joh. E., Gedanken über den Witterungs-Lauf. Mit 1 Titelvignette. 8. 10 Gr.

Brühl-Cramer, C. von, über die Trunksucht und eine rationelle Heilmethode derselben. Geschrieben zur Beherzigung für Jedermann. Mit einem Vorwort von C. W. Hufeland. 8. 10 Gr.

Heinius, Th., die Sprachschule, oder geordneter Stoff zu Deutschen Sprachübungen für Schule

(a) This Act may be cited as the "Public Health Cigarette Smoking Act of 1969".

(b) The Congress finds that—

(1) cigarette smoking is a health hazard of sufficient importance to warrant appropriate remedial action;

(2) the Federal Government has a responsibility to inform the public of the health consequences of smoking and to implement appropriate measures to minimize the extent to which cigarette smoking is carried on to the detriment of the public health;

(3) a program to inform the public of the health consequences of smoking should be implemented by the Department of Health, Education, and Welfare;

(4) the Federal Government has a responsibility to assure that the public is adequately informed about the health consequences of smoking, and to protect nonsmokers from the hazards to health which arise from the smoking habits of others;

(5) the Federal Government has a responsibility to assure that cigarette smoking is not encouraged unwisely;

(6) it is time for the Congress to act to remove cigarette advertising from the broadcast media;

(7) the broadcasting industry voluntarily accepted cigarette advertising when the hazards to health from cigarette smoking were well known;

(8) the broadcasting industry is regulated by the Federal Government and programs and advertising are required to be presented in the public interest;

(9) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate information concerning the health hazards of cigarette smoking;

(10) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the hazards to health arising from cigarette smoking;

(11) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes;

(12) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the hazards to health arising from the smoking habits of others;

(13) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(14) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(15) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(16) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(17) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(18) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(19) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(20) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(21) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(22) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(23) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(24) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(25) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(26) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(27) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(28) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(29) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(30) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(31) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(32) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(33) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(34) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(35) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(36) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(37) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(38) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(39) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(40) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(41) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(42) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(43) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(44) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(45) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(46) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(47) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(48) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(49) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(50) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(51) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(52) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(53) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(54) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(55) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(56) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(57) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(58) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(59) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(60) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(61) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(62) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(63) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(64) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(65) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(66) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(67) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(68) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(69) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(70) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(71) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(72) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(73) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(74) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(75) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(76) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(77) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(78) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(79) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(80) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(81) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(82) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(83) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(84) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(85) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(86) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(87) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(88) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(89) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(90) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(91) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(92) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(93) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(94) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(95) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(96) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(97) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(98) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(99) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others;

(100) the broadcasting industry has been unwilling to present adequate programs for the purpose of informing the public of the desirability of not smoking cigarettes in the presence of others.

Folgende Nummern sind mit 35 Mk. gezogen:

4. 11. 16. 20. 23. 26. 60 63. 65. 75. 80. 88.
107. 12. 28. 30. 39. 42. 61. 77. 80. 82.
216. 26. 35. 53. 60. 63. 87. 88. 90. 95. 97.
311. 36. 47. 48. 52. 54. 55. 63. 78. 94. 95. 400.
406. 8. 22. 25. 33. 45. 49. 55. 59. 84. 87. 89. 90 96.
501. 4. 17. 21. 27. 49. 50. 56. 76. 78. 84. 86. 96. 97.
602. 4. 35. 43. 49. 71. 73. 90.
701. 5. 16. 18. 20 36. 38. 54. 71. 86. 98.
807. 23 33. 67. 88. 96.
909. 13 19 36. 43. 67. 75. 78 94 95. 96. 99.
1002. 3. 21. 38. 39. 55. 68. 75. 76.
1113 45. 53 59. 80. 84. 91. 98.
1213. 26. 49. 50. 52. 53. 55. 58. 62. 64. 74. 78. 96.
1320. 30. 40 43 52. 53. 56. 71. 77. 90.
1416. 19. 39 50. 71. 85.
1513 24. 29. 31. 38. 41. 48. 49. 53. 54. 76. 77. 96.
1603. 27. 44 49. 57. 63. 64 66. 72. 73. 75. 77. 86.
1702. 8. 12. 13. 23. 24. 33. 39. 45. 48. 60. 65. 70. 74. 80 84.
1815 16. 34. 57 96
1919. 40. 51. 52. 56. 62. 92.
2004 11. 22. 24. 41. 43. 45. 46. 54. 61.
2112. 21. 22 25. 29. 39. 46. 50. 52. 54. 56. 57. 70. 74. 96.
2201. 2. 3. 21. 29. 54. 59. 60. 61. 66. 74. 82. 84.
2305. 20 27. 28. 39. 52. 64. 72. 72. 92.
2408. 27 42. 58. 72. 96.
2504. 19. 31. 60. 73 81. 89.
2604. 5 20. 28. 31 32. 39. 40. 49. 52. 71. 74. 86. 89.
2701 4. 19. 21. 32. 40. 57. 68. 93. 94.
2827 38. 46. 49 50. 81.
2914. 18. 46. 63. 74 80. 93. 95.
3003. 13. 23. 35. 40. 46. 51. 55. 70. 91.
3116. 17 21. 30. 39. 44 46. 65. 83. 96.
3201. 17. 22. 23. 25. 28. 41. 43. 45. 71. 75. 81. 91.
3307 38. 48 91.
3419 28. 34. 59 67. 70. 73.
3510. 36 44 66. 72.
3601. 9. 17 35. 50. 81. 3700.
3701. 29. 31. 34. 40. 50. 59. 69. 71. 74. 85. 93. 99.
3817. 38. 50. 76. 77. 81. 92.
3910. 27. 58. 59. 71.
4004. 9. 10. 14 26. 32. 52. 57. 83.
4109. 25. 32 38. 54. 59. 94.
4210. 14. 19. 21. 32. 39. 50. 51. 52. 55. 57. 60. 76 79.
4313. 28. 31. 47. 48 49. 51. 54. 64. 68. 69. 82. 88. 97.
4405. 18 27. 33. 36. 53. 68. 96. 4500.
4543. 54. 61. 68. 71. 77.
4610. 11. 22. 25. 32. 63. 87. 88. 97. 98.
4733. 42 44 45. 49. 54 60. 62. 71. 80. 90. 99.
4802. 6. 37 63 73. 89. 99.
4903 11. 16 23. 59. 65. 95.
5006. 30. 41 52. 72. 81. 95.
5114. 38. 62. 83. 84. 99.
5223. 48. 51 53 83. 87.
5309. 11. 25 30 32. 43. 47. 56. 66. 71. 72.
5401. 6 9. 10. 23. 26. 27. 28. 29. 31. 45. 56. 87. 92. 98.
5507. 24. 31 74. 87. 90. 5600.
5613. 29. 36. 46 48. 57. 66. 75. 91. 98.
5701. 4. 13. 38. 50. 59. 64. 73. 75. 81. 99.
5819. 40. 48. 58. 66.
5921. 48. 49. 50. 55. 57. 91.

Zufolge Art. 4 des Avertissements des Plans gehen die 600 Nummern, welche in dieser 4ten Classe gezogen worden sind, völlig aus und spielen in der 5ten Classe nicht wieder mit; die Inhaber derselben erhalten aber aus der Gewinnen unentgeldlich Freylooſe zur 5ten Classe, welche bey dem Collecteur, bey welchem der Einsatz gemacht worden ist, spätestens 4 Tage vor Ziehung der 5ten Classe, also am 19ten Sept. d. J., bey Verlust des Anrechts abgefordert, so wie die in der 4ten Classe nicht gezogenen Loose zur 5ten Classe alsdann spätestens appetirt werden müssen.

Es werden daher sämmtliche Inhaber von Gewinnen dieser 4ten Classe aufgefordert, die ihnen gebührenden Freylooſe zeitig bey ihren Collecteurs in Empfang zu nehmen, so wie wir das Zutrauen zu der Solidität unserer Herren Collecteurs haben, daß sie allen ihren auswärtigen Interessenten, mit denen sie in directer Correspondenz stehen, die sie treffenden Freylooſe zeitig einsenden werden.

Die Freylooſe — sie mögen als Loose für alle Classen oder blos zur 5ten Classe ausgestellt seyn — enthalten auf der Rückseite die Bemerkung: "Ausgegeben als Freylooſe zur 5ten Classe," mit der Unterschrift des Collecteurs versehen.

Diejenigen Loose, welche für alle Classen ausgegeben und in dieser 4ten Classe nicht gezogen worden sind, behalten ihre Gültigkeit zur 5ten Classe und bedürfen solche keiner fernern Appellation. Kaufloose, welche in den ersten 4 Classen für alle Classen ausgegeben und bezahlt sind, erhalten, wenn solche in dieser 4ten Classe gezogen worden sind, außer dem Gewinne und Freylooſe auch den bezahlten Einsatz der 5ten Classe mit 10 Mk. 8 ßl. Courant ohne irgend einen Abzug zurück.

Die Auszahlung der in dieser Classe gezogenen Gewinne und die Vertheilung der Freylooſe zur 5ten Classe nehmen sogleich ihren Anfang.

Die Ziehung der 5ten Classe nimmt am 23sten Sept. d. J. ihren Anfang. Ganze und getheilte Kaufloose, à Cr. Mk. 71, 4 ßl. pr. Loos, werden ausgegeben in unserm General-Lotterie-Comtoir hieselbst und bey den bekannten Herren Collecteurs hier und auswärts.

Lübeck, den 9ten August 1819.

Die Lotterie-Direction.

In Bezug auf vorstehende Bekanntmachung der hiesigen Lotterie-Direction versehlen wir nicht, unsern auswärtigen Herren Interessenten, mit denen wir in unmittelbarem Briefwechsel stehen, hiemit die Anzeige zu machen, daß wir im Laufe dieses Monats ihnen, ohne daß es einer desfallsigen Erinnerung bedarf, die etwa sie treffenden Freylooſe übermitteln werden, und ersuchen zugleich sämmtliche Interessenten oder Commissionairs, welche für eigene oder auswärtige Rechnung Loose aus unserm hiesigen Lotterie-Comtoir haben und mit denen wir nicht in Briefwechsel stehen, solche Freylooſe zeitig in Empfang zu nehmen.

Lübeck, den 9ten August 1819.

Rießer, Wolheim et Co.

Auf geziemende Bitte des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Herrn Jacob Diederich Martienßen werden alle diejenigen, welche aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde Ansprüche an ihn und in specie an seine bis auf einen am Klosterdamme belegenen Garten jüngst freywillig verkaufte, resp. in hiesiger Stadt und in deren Feldmark belegene, aus dem Nachlaß seines Vaters, weyland Kaufmanns Jacob Philipp Martienßen eigenthümlich erstandene Immobilien Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiemit öffentlich und peremtorisch geladen, in dem auf den 26sten August d. J. angesetzten Liquidations-Termin, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen und solche Forderungen und Ansprüche nicht nur einzeln und genau anzugeben, sondern auch sofort rechtlicher Art nach zu bewahrheiten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens damit werden abgewiesen und präcludirt werden.

Grabow, den 17ten Junii 1819.

Großherzogl. Stadtgericht hieselbst.

L. Wedler.

the Mediterranean and Adriatic Seas, and their coasts, islands, and ports, with the Black Sea, the Sea of Azof, and the Archipelago. Also, the Coasts of Portugal, Spain, France, Italy, Sicily, Malta, Greece, Turkey, Egypt, Barbary, and the Western Coast of Africa, to Cape Bojador. Also, the Islands of Madeira, Canaries, Azores, and Cape Verd. Also, the Coasts of Asia Minor, Syria, Palestine, Arabia, Persia, and India, to the Gulf of Cambay. Also, the Coasts of Tartary, Circassia, Georgia, Mingrelia, Imeretia, Abasia, Crim Tartary, Budziac Tartary, Nogay Tartary, Little Tartary, Great Tartary, Turcomania, Armenia, Curdistan, Diarbeck, Irak Arabi, Irak Agemi, Chusistan, Farsistan, Kerman, Mecran, Candahar, Segestan, Zablestan, Cabulistan, Balk, Usbec Tartary, Candahar, Indostan, Malabar, Coromandel, Golconda, Visapour, Decan, Cambaya, Malwa, Agimere, Siam, Pegu, Aracan, Bengal, Mogul's Country, Gulf of Cambay, Gulf of Persia, Gulf of Arabia, Red Sea, Gulf of Abyssinia, Gulf of Venice, Archipelago, Sea of Azof, Black Sea, Sea of Marmora, Sea of Constantinople, Sea of Sancta Maura, Sea of Corinth, Sea of Lepanto, Sea of Negropont, Sea of Candia, Sea of Rhodes, Sea of Cyprus, Sea of Sidon, Sea of Alexandria, Sea of Tripoli, Sea of Tunis, Sea of Algiers, Sea of Bona, Sea of Bugia, Sea of Tenes, Sea of Oran, Sea of Tetuan, Sea of Salee, Sea of Mogodor, Sea of Santa Cruz, Sea of Cape Bojador, Sea of Madeira, Sea of Canaries, Sea of Azores, Sea of Cape Verd, Sea of Genoa, Sea of Leghorn, Sea of Naples, Sea of Venice, Sea of Ancona, Sea of Sicily, Sea of Malta, Sea of Marseilles, Sea of Lyons, Sea of Barcelona, Sea of Valentia, Sea of Carthagena, Sea of Alicant, Sea of Malaga, Sea of Gibraltar, Sea of Cadiz, Sea of Lisbon, Sea of Oporto, Sea of Galicia, Sea of Biscay, Sea of Bayonne, Sea of Bourdeaux, Sea of Rochelle, Sea of Nantes, Sea of Rochefort, Sea of Brest, Sea of Dunkirk, Sea of Ostend, Sea of Antwerp, Sea of Amsterdam, Sea of Texel, Sea of Rotterdam, Sea of Middleburgh, Sea of Flushing, Sea of Ostend, Sea of Dunkirk, Sea of Calais, Sea of Boulogne, Sea of Dieppe, Sea of Havre de Grace, Sea of Rouen, Sea of Caen, Sea of Cherbourg, Sea of Granville, Sea of Brest, Sea of Rochefort, Sea of Nantes, Sea of Rochelle, Sea of Bourdeaux, Sea of Bayonne, Sea of Biscay, Sea of Galicia, Sea of Oporto, Sea of Lisbon, Sea of Cadiz, Sea of Gibraltar, Sea of Malaga, Sea of Alicant, Sea of Carthagena, Sea of Valentia, Sea of Barcelona, Sea of Lyons, Sea of Marseilles, Sea of Malta, Sea of Sicily, Sea of Ancona, Sea of Venice, Sea of Naples, Sea of Leghorn, Sea of Genoa, Sea of Cyprus, Sea of Rhodes, Sea of Candia, Sea of Negropont, Sea of Lepanto, Sea of Corinth, Sea of Sancta Maura, Sea of Constantinople, Sea of Marmora, Sea of Azof, Black Sea, Archipelago, Gulf of Venice, Gulf of Abyssinia, Red Sea, Gulf of Arabia, Gulf of Persia, Gulf of Cambay, Coast of Malabar, Coast of Coromandel, Coast of Golconda, Coast of Visapour, Coast of Decan, Coast of Cambaya, Coast of Malwa, Coast of Agimere, Coast of Siam, Coast of Pegu, Coast of Aracan, Coast of Bengal, Coast of Mogul's Country, Coast of Indostan, Coast of Candahar, Coast of Usbec Tartary, Coast of Cabulistan, Coast of Balk, Coast of Zablestan, Coast of Segestan, Coast of Candahar, Coast of Mecran, Coast of Kerman, Coast of Farsistan, Coast of Chusistan, Coast of Irak Agemi, Coast of Irak Arabi, Coast of Diarbeck, Coast of Curdistan, Coast of Armenia, Coast of Turcomania, Coast of Great Tartary, Coast of Little Tartary, Coast of Nogay Tartary, Coast of Budziac Tartary, Coast of Crim Tartary, Coast of Circassia, Coast of Georgia, Coast of Mingrelia, Coast of Imeretia, Coast of Abasia, Coast of Asia Minor, Coast of Syria, Coast of Palestine, Coast of Arabia, Coast of Persia, Coast of India, Coast of Tartary, Coast of Portugal, Coast of Spain, Coast of France, Coast of Italy, Coast of Sicily, Coast of Malta, Coast of Greece, Coast of Turkey, Coast of Egypt, Coast of Barbary, Coast of Western

Beylage

zu No. 132. des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten.

Am Mittewochen, den 18 August 1819.

1

Seekarten, nebst Beschreibung.

Eben ist erschienen: Wachsende Karte von den Küsten der Königreiche Spanien und Portugall, wie auch der Balearischen Inseln, nebst der Küste von Africa, von dem Cap Espartel an bis zu dem Cap Bugie, aus zwey großen Blättern zusammengesetzt, mit dazu gehörender Beschreibung, 13 Bogen stark mit gedrängtem Druck, gr. 4., nebst einem Hefte mit 10 Blättern, welche Specialkarten über alle Häfen und die vorzüglichsten Ankerplätze an gedachten Küsten enthalten, und 9 Blätter mit Landvertonungen, nach den letzten Spanischen und neuesten Portugiesischen Werken ausgearbeitet und von dem hiesigen Königl. Seekarten-Archive herausgegeben. Preis 20 Rthlr. S. M. oder 12½ Rthlr. S. H. Ct.

Dieses Werk ist, so wie die übrigen von dem Archive herausgegebenen Karten und Beschreibungen, sowol bey dem Archive selbst, als bey den Commißionairen desselben, und in Altona bey dem Herrn Warnholtz junior zu haben. Copenhagen im Königl. Seekarten-Archiv, Julii 1819.

Nachdem der verstorbene Major und Ritter, wohlgebohrner Herr Axel Wilhelm Hägerflycht auf Wrangelsholm in Skaraborgs Lehn und Segerstadt Kirchenspiel, durch testamentarische Disposition vom 6ten December v. J., welche in Sr. Königl. Majestät und des Reichs Hochlöblichen Svea Hofgericht, binnen gesetzmäßiger Zeit nach dem Todesfalle, gehörig bewachten worden ist, verordnet hat, daß, da er nicht mit Erben in absteigender Linie erfreut worden war, die hinterbliebene Wittwe des wohlbemeldten Herrn Majors und Ritters, die wohlgebohrne Frau Brita Lowisa Hägerflycht, gebohrne Natt och Dag, in ihrer Lebenszeit ungestöhrtes Dispositions-Recht des gemeinschaftlichen unbeweglichen und beweglichen Vermögens besitzen würde, so fern wohlbemeldete verwittwete Frau nicht in andere Heyrath eintreten würde, in welchem letztern Falle die Erben des Majors und Ritters berechtigt seyn würden, ihr gesetzmäßiges Erbenloos in Besitz zu nehmen; und weil der auswärtige Aufenthaltsort der beyden Brüder, der Fähndrich Gustaf und der Sergeant Adolph Hägerflycht, unbekannt ist, wird vorgemeldete testamentarische Disposition, welche gegenwärtig zur Richtschnur der Erbtheilung gedient hat, ihnen auf diese Art hiemit bekannt gemacht, wobey sie erinnert werden, die gesetzmäßige Zeit des Tadels in Acht zu nehmen, und werden sie auch benachrichtigt, daß Ein Hundert Drey und Zwanzig Rthlr. 28 ßl. 5 rstck. Bco. in der Erbmasse des verstorbenen Hrn. Majors und Ritters rückständig sind, die einen Theil ihres Erbloosses nach dem Vater, dem verstorbenen Obersten, Commandanten und Ritter des Königl. Schwerdt-Ordens, wohlgebohrnen Herrn Jean Axel Hägerflycht, ausmachen, und können diese Mittel gleich oder spätestens binnen der Zeit, die das 15te Cap. 5 §. des Erbenbuchs verordnet, in Empfang genommen werden.

Wrangelsholm, den 21sten Junii 1819.

Gerichtliche Notification.

Ratzeburg, den 28sten Julii 1819.

Bey hiesigem Königl. Hofgerichte sind alle diejenigen, welche sich im Termin den 22sten Julii dieses Jahrs mit ihren Forderungen an die Verlassenschaft weyland Kammerherrn Schack von Buchwald auf Basthorst, oder mit ihren etwanigen Widersprüchen gegen das, von demselben errichtete Testament, nicht gemeldet haben, damit präcludiret.

Aus Königl. Dännemarkischer Hof-Gerichts-Canzley.

Am 27sten August d. J., als am Freytage nach dem 11ten Sonntage Trinitatis, Vormittags 10 Uhr, soll das zur Verlassenschaft des weyland hiesigen Bürgers und Weinhändlers Claus Urban gehörige, im hiesigen Neuenwerk am Paradeplatz belegene, seit vielen Jahren zur Weinhandlung vortheilhaft benutzte Wohnhaus mit Zubehörungen, worin auch in den letzten Jahren eine Gastwirthschaft getrieben worden, unter den in termino zu verlesenden Verkaufs-Bedingungen, welche auch vorher sowol im hiesigen Stadtsecretariat, als im Neuparischen und Pahlschen Gasthofe eingesehen werden können, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Rendsburg, den 29sten Julii 1819.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Proclama.

Wenn bey Einem Wohledlen Rathe die gerichtlich bestellten Curatores in concursu creditorum des verstorbenen Handlungs-Commis Ludolph Friedrich Carstens um ein Proclama ad concursum creditorum desselben nachgesucht, diesem Petito auch deferiret worden, und selbige zum Erhalt der Ausfertigung an Ein Edles Vogteyliches Gericht verwiesen worden: Als werden von Einem Edlen Vogteylichen Gerichte Alle und Jede, welche an den verstorbenen Handlungs-Commis Ludolph Friedrich Carstens aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeynen sollten, desmittelst, sub poena praeclusi et perpetui silentii, aufgefordert, sich damit binnen Sechs Monaten a dato, spätestens bis zum 28sten October c. a. bey diesem Vogteylichen Gerichte schriftlich zu melden und ihre fundamenta crediti zu exhibiren mit der Verwarnung, daß, nach Ablauf dieser peremtorischen Frist, adi-

Nr. 1. Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871. 3

Nr. 2. Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 9. Juni 1871. 63

Nr. 3. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 9. Juni 1871. 65

Nr. 4. Gesetz, betreffend die Einführung der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 9. Juni 1871. 67

kanntmachung dieses Proclamatis angerechnet, beym Gerichte diesfalls anzugeben und gehörig zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist die Tilgung der 500 Mk. auf Verlangen der Supplicanten werde beschafft, sonstige Gläubiger aber ihrer etwanigen dinglichen Ansprüche für immer verlustig werden erklärt werden.

Wornach ein jeder, dem daran gelegen, sich zu achten hat.

Wandsbeck, den 27sten Juli 1819.

C. H. Witt, Justitiarius.

Zweyte Bekanntmachung.

Extract

aus dem in No. 126 dieser Zeitung inserirten Concurs-Proclam.

Alle Gläubiger, Schuldner und Pfand-Inhaber des Nachlasses des Tischlers Reimer Struve in Schenefeld, müssen sich sub poena praeclusi, duplii et amissi juris, binnen 12 Wochen, auf der hiesigen Amtstube angeben.

Rendsburger Amthaus, den 26sten Juli 1819.

v. Schlanbusch.

In fidem: Langhelm.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichts wegen und bey nachgesetzter Comminationen gebiete Ich, Johann Christian Friedrich Heinzelmann, Königl. Conferenzrath und Landvogt in Süderdithmarschen.

Nachdem über die Güter des in Heide inhaftirten Claus von Thaden in Federingen Concursus generalis erkannt, so habe Ich zur Verfolgung dieser Concursmasse ein Proclam bewilligt.

Es werden daher von Gerichts wegen alle und jede Creditoren und Debitoren des Bonis-Cedenten Claus von Thaden, jedoch mit gesetzlicher Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger, in deren Hinsicht es nur der Angabe der rückständigen Zinsen bedarf, hiedurch aufgefordert, daß sie, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Procuratur ad acta in hoc foro, binnen 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses, bey Strafe resp. der Ausschließung und doppelter Zahlung, ihre an den Bonis-Cedenten Claus von Thaden in Feddringen habenden etwanigen Ansprüche oder Schuldigkeit in der Königl. Kirchspielsschreiberey zu Hennstedt ad protocollum professionis gehörig angeben und verzeichnen lassen, demnächst aber weitere Verfügung gewärtigen. Wornach sich ein jeder zu achten.

Meldorf, den 7ten August 1819.

In fidem: Carthäuser.

Zur Eröffnung des unterm 19ten März d. J. errichteten und bey dem hiesigen Amte deponirten testamenti reciproci des Schneidermeisters Georg Lübecke und dessen Ehefrau, gebohrnen Witten, zu Lauenburg, ist, nach Absterben der letztern, terminus publicus auf den 27sten d. M. anberaumt.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß der Verstorbenen zu haben vermeynen möchten, werden daher hiemit bey Strafe des Ausschlusses geladen, am besagten Tage, Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Amtstube zu erscheinen und ihre Angaben desfalls coram protocollo zu beschaffen.

Decretirt Lauenburg, den 4ten August 1819.

Königl. Dänemarkisches Amt.

Linstow. Hornbostel.

Da zur Deckung der von dem hiesigen Brauer Peters und der Dienstmagd Mecklenburg wegen den Krahnknechts Hasse allhier eingeklagten, insgesammt 47 Rthlr. 32 Sl. betragenden Forderungen, das Mobiliar-Vermögen des Schuldners unzureichend befunden worden, so ist Terminus zum Verkauf seines in der Unterbergerstraße zu Lauenburg belegenen Hauses cum pertin. auf den 17ten September d. J. auf der hiesigen Amtstube anberaumt, welches zur Nachricht für Kauflustige hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen an den gedachten Schuldner zu haben vermeynen sollten, hiemit bey Strafe des Ausschlusses vorgeladen, selbige am gedachten Tage, Vormittags 10 Uhr, hieselbst ad protocollum professionis anzugeben.

Lauenburg, den 4ten August 1819.

Königl. Dänemarkisches Amt.

Linstow. Hornbostel.

Alle die, welche sich in termino den 3ten d. M. mit ihren Ansprüchen an das in der Oberbrücker Gemeine zu Lauenburg belegene, und unterm 26sten April d. J. von der Wittwe Anna Elisabeth Henriette Brand, gebohrnen Wagner, an die verwittwete Amtschreiberin Baring hieselbst verkaufte Haus nicht gemeldet haben, sind präcludirt.

Decretum Lauenburg, den 4ten August 1819.

Königl. Dänemarkisches Amt.

Linstow. Hornbostel.

Alle, welche in Folge der Edictal-Ladung vom 20sten Junii 1817 sich mit etwaigen Forderungen und Ansprüchen an des verstorbenen Amtsmaurermeisters Thomas Brand zu Lauenburg Verlassenschaft und die dazu gehörenden, in und vor Lauenburg belegenen Häuser und sonstigen Grundstücke in termino professionis und bis jetzt nicht gemeldet haben, werden hiemit präcludirt.

Decretum Schwartenbeck, den 4ten August 1819.

Königl. Dänischer Amtmann und zu dieser Sache verordneter Commissarius,

G. W. Compe.

Von dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgerichte werden nachstehende Personen:

1) Der Johann Christian Lundenberg, im Jahre 1784 hier gebohren, welcher im Jahre 1801 als Halbmann auf dem Schiffe Delphin von hier nach Liverpool gereiset, dorther nicht wiedergekehret und wahrscheinlich mit dem Schiffe verunglücket ist, nachdem ihm inzwischen aus dem Nachlasse seines hiesigen Bruders David Friedrich Lundenberg eine Erbschaft von etwan 500 Rthlrn. zugefallen, auf den Antrag des vermuthlichen nächsten Erben des Letztern, des Schiffs-Capitains Johann Daniel Strauß;
2) die Brüder: Johann David Tischer, geb. den 30sten May 1780, und Daniel Martin Tischer, geb. den 11ten November 1781, welcher in den Jahren 1795 und 1796 von hier nach England zur See gereiset, im Jahre 1798 aber die letzte Nachricht aus der Fremde gegeben, und deren Vermögen in etwa 21 Rthlrn. bestehet, auf den Antrag ihrer Schwester Louise Tischer, verehl. Schulz, als vermuthlichen Erbin;
3) der Andreas Joseph Pawlowski, geb. den 30sten Januar 1775, welcher vor 36 Jahren von hier nach Amsterdam als Cajütenwächter gereiset, von dessen Leben und Aufenthalte seitdem keine Nachricht eingegangen, und dessen hiesiges Vermögen 13 Rthlr. 45 Gr. Preuß. Cour. beträgt, auf den Antrag seiner Schwester Rosina Pawlowska, verehl. Gaedke, und
4) der Mousquetier Philipp Gaedke, der im Jahre 1806 mit dem v. Kausbergschen Infanterie-Regimente von hier nach Halle marschirt ist und von welchem man seitdem nichts gehört hat, auf den Antrag seiner Ehefrau Rosina, geb. Pawlowska,

sammt ihren etwanigen sonstigen Erbnehmern, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß dieselben innerhalb 9 Monaten, und spätestens in dem

auf den 29sten November a. c., Vormittags um 10 Uhr,

vor dem Deputirten, Herrn Stadt-Justiz-Rath Buchholz, angesetzten Präjudicial-Termine entweder persönlich oder schriftlich sich melden und weiterer Anweisung gewärtigen; widrigenfalls auf Todes-Erklärung und was dem anhängig wider sie erkannt, und die Präclusion wider die unbekannten Erbnehmer in Ansehung des hier vorhandenen resp. Vermögens festgesetzt, dieses aber den Extrahenten der Citation ausgefolgt werden wird.

Danzig, den 19ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement.

Auf den Antrag des Tischlergesellen Cornelius Grimm zu Oberkirch in Brettgau wird dessen verschollener Bruder,

Mr Alexander Buchan read a paper on the Distribution of Temperature over the Surface of the Globe in January and July.

Mr Buchan's paper was illustrated by a series of charts, showing the distribution of temperature over the surface of the globe in January and July, and also the distribution of the annual range of temperature. The charts were constructed from the data contained in the Meteorological Atlas published by the Meteorological Office, London, and from the data contained in the Meteorological Atlas published by the Deutsche Seewarte, Hamburg. The charts showed that the isothermal lines in January and July were not parallel to the equator, but were bent northwards over the continents and southwards over the oceans. The annual range of temperature was greatest over the continents and least over the oceans. The charts also showed that the isothermal lines were closest together over the oceans and farthest apart over the continents.

Mr Buchan also read a paper on the Distribution of Rainfall over the Surface of the Globe.

Mr Buchan's paper was illustrated by a series of charts, showing the distribution of rainfall over the surface of the globe. The charts were constructed from the data contained in the Meteorological Atlas published by the Meteorological Office, London, and from the data contained in the Meteorological Atlas published by the Deutsche Seewarte, Hamburg. The charts showed that the rainfall was greatest over the oceans and least over the continents. The charts also showed that the rainfall was greatest in the tropical regions and least in the polar regions.

Mr Buchan also read a paper on the Distribution of Atmospheric Pressure over the Surface of the Globe.

Mr Buchan's paper was illustrated by a series of charts, showing the distribution of atmospheric pressure over the surface of the globe. The charts were constructed from the data contained in the Meteorological Atlas published by the Meteorological Office, London, and from the data contained in the Meteorological Atlas published by the Deutsche Seewarte, Hamburg. The charts showed that the isobaric lines were not parallel to the equator, but were bent northwards over the continents and southwards over the oceans. The charts also showed that the isobaric lines were closest together over the oceans and farthest apart over the continents.

schriftlich oder persönlich sich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten; widrigenfalls sie selbst werden für todt erklärt, über ihr zurückgelassenes Vermögen aber nach Vorschrift der Gesetze verfügt werden wird.

Naumburg, den 30sten April 1819.

Königl. Preuß. Ober Landes-Gericht von Sachsen.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Kaufmanns, Herrn Friedrich Lindemann hieselbst, haben wir zur Anmeldung der sich etwa noch aus der mit dem Kaufmann Johann Christian Seger allhier, unterm 1sten October 1814 errichteten und durch den Austritt des Letztern unterm 15ten Januar 1819 wieder aufgehobenen Societäts-Handlung, welche der rc. Lindemann an zuletzt gedachtem Tage wiederum, wie früher, selbstständig unter der Firma: Lindemann et Comp., übernommen, herschreibenden Forderungen und Ansprüche, einen peremtorischen Termin auf den 28sten Februar 1820. Vormittags 9 Uhr.

vor dem Abgeordneten unsers Collegii, Herrn Justizrath Lau, im Locale des unterzeichneten Gerichts anberaumt, und werden die etwanigen Gläubiger obbemeldter Societäts-Handlung dazu unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen: Daß diejenigen, welche sich in dem obigen Termine nicht melden, wenn sie sich an den Extrahenten halten wollen, für schuldig geachtet werden sollen, die geschehene Verwendung des gegebenen Geldes oder Waaren in die Handlung nachzuweisen, und solche Umstände beizubringen, woraus erhellet, daß sie das gegenwärtige Aufgebot zu erfahren keine Gelegenheit gehabt haben.

Magdeburg, den 4ten May 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.
Costenoble.

Edictal-Citation.

Der hier in Coeslin am 27sten Juli 1776 gebohrne Christian Ludwig Mews, ein Sohn des hieselbst verstorbenen Baumanns Jacob Mews und dessen Ehefrau Dorothea Maria, gebohrnen Stennemann, welcher als Mousquetier unter dem 2ten Bataillon des vormaligen von Berchschen Infanterie-Regiments gestanden und nach der Schlacht von Auerstädt am 14ten October 1806 vermißt, seitdem auch nichts von ihm in Erfahrung gebracht ist und dessen Vermögen 268 Rthlr. 23 Gr. 10 Pf. beträgt, wird hierdurch, so wie dessen etwanige unbekannte Erben, auf den Antrag seiner Geschwistere und angeblich nächsten Erben, vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten, längstens aber in dem vor uns

auf den 18ten October 1819,

Vormittags 10 Uhr, im Stadt-Gericht angesetzten Termin entweder schriftlich oder persönlich durch einen gesetzlich zulässigen mit hinlänglicher Information versehenen Bevollmächtigten, wozu ihm die Herren Justiz-Commissarien Tiemer und Hildebrandt in Vorschlag gebracht werden, zu melden und die nähere Anweisung zu gewärtigen. Im Unterlassungsfall wird der Mousquetier Christian Ludwig Mews für todt erklärt, die sich gemeldeten Geschwistere als rechtmäßige Erben angenommen, ihnen als solchen der Nachlaß zur freyen Disposition verabfolgt, und der nach erfolgter Präclusion sich erst meldende nähere Erbe wird alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von solchen weder Rechnungslegung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden ist, zu begnügen für verbunden erachtet werden.

Coeslin, den 17ten Junii 1819.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Der Trompeter Caspar Carl Christian Schulz von der ersten Escadron des 5ten Husaten-Regiments (Pommerschen), welcher auf dem Rückzuge von Moscau im November 1812 vermißt worden und seitdem keine Nachricht von sich gegeben hat, so wie dessen etwa zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer, werden auf den Antrag seiner Mutter, der Wittwe des Zimmermanns Heller, Dorothea Louise, gebohrnen Karch, zu Berlin, hierdurch vorgeladen, sich vor oder in dem auf den 18ten October dieses Jahres, Vormittags um 11 Uhr, im Rathhause in der Gerichtsstube anberaumten Termin bey dem Stadtgericht oder in der Registratur desselben schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls auf dessen Todes-Erklärung und was dem anhängig ist, erkannt werden wird.

Stolp, den 5ten Julii 1819.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der Seefahrer Johan Joachim Schütte, ein Sohn des Bauern Johan Jacob Schütte aus Barrelshagen, welcher vor etwa 14 Jahren sich von hier entfernt, und seit der Zeit gar keine Nachricht von sich gegeben haben soll, wird auf Anhalten seiner nächsten hiesigen Verwandten, oder im Falle seines Todes, seine etwa nachgelassenen Leibeserben, hiedurch edictaliter geladen, a dato binnen Jahres Frist von seinem Leben und Aufenthalte glaubhafte Nachricht anhero gelangen zu lassen, und resp. sich zu melden und zu legitimiren, oder zu erwarten, daß durch die am 29sten April 1820 zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß ersterer für todt erklärt, letztere aber, unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, mit ihren Erbansprüchen werden abgewiesen werden.

Datum Franzburg, in Vorpommern, am 10ten April 1819.

(L. S.) Königl. Preuß. Kreisgericht.

Durch die am heutigen Tage ergangene und den Stralsunder Zeitungen in extenso eingerückte öffentliche Ladung sind alle diejenigen, welche an die von dem Hochgebohrnen Herrn Hofmarschall und Ritter des St. Johanniter- und Nordstern-Ordens, Grafen Friedrich Ludwig v. Bohlen auf Carlsburg, verkauften Güter Ernstsow und Zarrentin nebst Saaten, und Murchin und Liebenow mit Saaten, Vieh- und Feld-Inventarium und sonst mitverkauften Gegenständen, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben glauben, zu deren Anmeldung und Bescheinigung in Terminis den 31sten Julii, 28sten August und 25sten September d. J. mit der Warnung und dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß sie sonst durch die am 29sten October d. J. zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß für immer damit werden abgewiesen werden.

Die dabey interessirten Gläubiger werden benachrichtigt, daß der Herr Extrahent sowol die schuldenfreye Uebergabe der verkauften Güter und Gegenstände und die Entfernung von aller Gewährsleistung, als auch, da die Kaufgelder blos zur Befriedigung seiner Gläubiger verwandt werden sollen, die Betreyung von Schulden der ihm nach dieselbenden Güter bezweckt, dieserhalb außergerichtliche Anträge und Postenpetrei excentiren werden, mithin es keiner gerichtlichen Anträge bedürfen, wenigstens kein Kosten-Ersatz dafür bestanden werden wird.

Datum Greifswald, den 19ten Junii 1819.

Königl. Hofgericht hieselbst.

Oeffentliche Vorladung der unbekannten Erben des verstorbenen Predigers Polzius.

Auf den Antrag des Hof-Fiscals Reiche, als bestellten Verlassenschafts-Curators, werden hiermit die unbekannten Erben und Erbnehmer des am 17ten December 1818 zu Groß-Zarnow bey Pyritz als Wittwer und kinderlos verstorbenen Pastors Carl George Friedrich Polzius, welcher nach eingegangenen Nachrichten der Sohn eines Bürgermeisters Polzius zu Naugard in Hinterpommern seyn soll, von dessen Familien-Verhältnissen aber etwa vorhandenen Verwandten aber bis jetzt noch nichts hat erkundigt werden können, aufgefordert, sich in dem auf

den 15ten Junius 1820, Vormittags um 10 Uhr,

auf dem hiesigen Ober-Landes-Gerichte angesetzten Termine vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichtsrath Müller I. entweder persönlich oder durch zulässige mit gerichtlicher Special-Vollmacht zu versehende Mandatarien, wozu allenfalls die hiesigen Justiz-Commissarien Boedmer und Krüger 2. vorgeschlagen werden, einzufinden, ihre vermeintlichen Erbrechte durch Production legaler Geburts- und Todtenscheine und sonstiger Documente nachzuweisen und ihre Anträge wegen Antretung der Erbschaft zu Protocoll zu geben, sodann aber unsere weitere Verfügung im

Mines, Quarries, &c. Act, 1887, to be applied to the purposes of the Act, and the Secretary of State may, with the consent of the Treasury, direct that any such fees shall be applied to the purposes of the Act.

Power to make regulations.

Sect. 104. The Secretary of State may make regulations for the purpose of carrying into effect the provisions of this Act with respect to the inspection of mines, and the examination of persons employed in mines, and the certificates to be granted to such persons, and the duties of such persons, and the duties of managers, agents, and owners of mines, and the duties of inspectors, and the fees to be paid to inspectors, and the fees to be paid for certificates, and the forms of certificates, and generally for the purpose of carrying into effect the provisions of this Act with respect to mines.

Sect. 105. Regulations made by the Secretary of State under this Act shall be laid before both Houses of Parliament within one month after the same are made, if Parliament is then sitting, or if Parliament is not then sitting, within one month after the commencement of the next session of Parliament, and shall be published in the London Gazette, and shall have the same force as if they were enacted in this Act.

Sect. 106. Any person who wilfully obstructs the Secretary of State, or any person authorised by him, in the exercise of any power given by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 107. Any person who wilfully obstructs an inspector in the exercise of any power given by this Act, or who refuses to answer any question put to him by an inspector, or who refuses to produce any book or paper which he has in his possession or under his control, and which an inspector requires to be produced, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 108. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 109. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 110. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 111. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 112. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 113. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 114. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 115. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 116. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 117. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 118. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 119. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 120. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 121. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 122. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 123. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 124. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 125. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 126. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 127. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 128. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 129. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 130. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 131. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 132. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 133. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 134. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 135. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 136. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 137. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 138. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 139. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 140. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 141. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 142. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 143. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 144. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 145. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 146. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 147. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 148. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 149. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 150. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 151. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 152. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 153. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 154. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 155. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 156. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 157. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 158. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 159. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 160. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 161. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 162. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 163. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 164. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 165. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 166. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 167. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 168. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 169. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 170. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 171. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 172. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 173. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 174. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 175. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 176. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 177. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 178. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 179. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 180. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 181. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 182. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 183. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 184. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 185. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 186. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 187. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 188. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 189. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 190. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 191. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 192. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 193. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 194. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 195. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 196. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 197. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 198. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 199. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 200. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 201. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 202. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 203. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 204. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 205. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 206. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 207. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 208. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 209. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 210. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 211. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 212. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 213. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 214. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 215. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 216. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 217. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 218. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 219. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 220. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 221. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 222. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 223. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 224. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 225. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 226. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 227. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 228. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 229. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 230. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 231. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 232. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 233. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 234. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 235. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 236. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 237. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 238. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 239. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 240. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 241. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 242. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 243. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 244. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 245. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 246. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 247. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 248. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 249. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 250. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 251. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 252. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 253. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 254. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 255. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 256. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 257. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 258. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 259. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 260. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 261. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 262. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 263. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 264. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 265. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 266. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 267. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 268. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 269. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 270. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 271. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 272. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is required to make by this Act, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Sect. 273. Any person who wilfully makes any false statement in any certificate granted under this Act, or in any book or paper which he is required to keep by this Act, or in any notice or report which he is

steigt, also in einer Zeit, die in Hinsicht auf Acker-Cultur im bedeutendsten Abstande von der unsrigen liegt.

Der Acker wird in zweymal sieben Schlägen benutzt, ist in bester Cultur und hat größtentheils vortreflichen Boden.

Der Wiesenwachs mag zu etwa 200 Fudern Heu geschätzt werden und wird solches in vorzüglicher Güte producirt.

Die Höltzung nimmt eine Fläche von 74936 □Ruthen ein, und der schöne Wuchs und Bestand des Holzes benutzt die Güte, zum Theil die Vortreflichkeit des Bodens. Die harte Höltzung ist besonders bedeutend, besteht aus Eichen und Rothbüchen, und sichert die sofortige Hebung eines bedeutenden Capitals. Der Nachwuchs ist in sehr gutem Wachsthum. Die vorhandenen Tannenholz-Reviere liefern theils schon Bauholz, und der übrige Vorrath qualificirt sich zu Latten, Schleten, Koppelsticken ꝛc. Die Schlaghöltzung besteht aus Birken, Ellern und andern Weichholz-Arten, welche einen sehr üppigen Wachsthum haben und in einer nachhaltigen Stuffenreihe stehen.

Die Mastnutzung aus der Buch- und Eichhöltzung ist bey ergiebigen Jahren nicht unbeträchtlich.

Das kleinere Gehölz, in der Nähe des Wohnhauses, gewährt auch, wegen der darin angelegten schönen Parthien und Spaziergänge, ein vorzügliches Sommervergnügen.

Die sehr ergiebigen Torfmöre sind von bedeutendem Umfange.

Wild ist beträchtlich.

Die vorhandenen Fischteiche sind reichhaltig an den mannigfaltigsten Fisch-Arten; auch ist etwas Rohrwerdung vorhanden.

Der schöne, sehr umfängliche herrschaftliche Hof ist regelmäßig gepflastert, vorne mit einer Steinmauer und großem Gitterthore befriedigt. Außer dem Wohnhause sind auf diesem Hofe 7 Wirthschaftsgebäude vorhanden, welche größtentheils, mit höchster Solidität, vor einigen Jahren neu erbauet worden.

Das Wohnhaus selbst, sehr romantisch in der Mitte der Gärten belegen, ist von 2 Stockwerken und in gutem baulichen Stande. Man findet darin mehrere geräumige, bequem mit einander verbundene Zimmer, wovon einige neu tapezirt, andere ausgemalt sind; auch hat das Haus vortrefliche Keller.

Eine Quelle, nicht zu weit vom Hofe entfernt, liefert das schönste Trinkwasser.

Die Hofgärten, mit Obstbäumen bepflanzt, welche die edelsten und vorzüglichsten Früchte tragen, mit Wasser umgeben und mit seltenem Geschmack angelegt, auch mit Englischen Parthien versehen, lassen nichts zu wünschen übrig.

Dicht hinter dem Wohnhause ist die sehr geräumige Bleiche aufs bequemste angelegt.

Die Kirchen- und Pfarrgebäude sind im baulichen Zustande und zu den Reparaturen ist das Kirchen-Aerarium hinreichend, weil die Kirche eigenes Vermögen hat. Dem jedesmaligen Guts-Besitzer steht das alleinige Patronat über die hiesige Kirche und Pfarre zu.

Die Dorfgebäude sind in sehr gutem Stande und die zum Bedarf hinreichenden Katengärten haben fruchtbaren Boden.

Die Holländerey ist zu 84 Kühen, die Wirthschafts-kühe ungerechnet, verpachtet, und für jede Kuh wird jährlich 13 Rthlr. N. Zrel Pacht bezahlt. Es ist solche aber leicht bis auf 100 Häupter zu erweitern und das Wirthhaus auch darnach gänzlich eingerichtet.

Die Schäferey besteht aus 100 Stück Pacht-Schaafen.

Der Schmidt giebt 40 Rthlr. N. Zrel Pacht und unterhält die Haak- und Pflug-Eisen unentgeldlich.

Die Windmühle ist zu 100 Rthlr. N. Zrel verpachtet und muß der Müller für den Hof gänzlich Mehrenfrey mahlen.

Drey von einer Großherzoglichen Commission regulirte Kleinere Bauern prästiren auf ewige Zeiten jährlich jeder 32 Rthlr. N. Zrel.

Sämmtliche Guts- und Pfarrgebäude sind zu 29900 Rthlr. N. Zrel in der Mecklenburgischen Brand-Casse versichert.

Wann von den majorennen und der Curatel der minorennen Erben des weyland Commercienraths Koester auf Kritzow und Goldebee zu Wismar, Zwecks ihrer Auseinandersetzung auf den Verkauf des von ihrem Erblasser nachgelassenen Gutes Kritzow c. p. angetragen und rücksichtlich der Minorennen das erforderliche decretum de alienando ertheilt worden, so werden alle diejenigen, welche das hier unten näher beschriebene, in dem ritterschaftlichen Amte Buckow belegene Allodialgut Kritzow, nebst den in den ritterschaftlichen Aemtern Mecklenburg und Gerdesmühlen belegenen, dazu gehörigen Lehns-Pertinentien zu kaufen geneigt sind, hiemit geladen, am vierten November d. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Großherzogl. Justiz-Canzley zu erscheinen, Bot und Ueberbot zu Protocoll zu geben, und sodann zu gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden unter resp. Vorbehalt des landesherrlichen und des obervormundschaftlichen Consenses der Zuschlag werde ertheilt werden; die Verkaufsbedingungen sind in der Registratur hiesiger Großherzogl. Justiz-Canzley und bey dem Hofrath Masius zu Schwerin einzusehen und für die Copialien Gebühren sehr billig zu erhalten, und kann das Gut selbst nach vorheriger Meldung auf dem Hofe jederzeit besichtigt werden.

Gegeben Güstrow, den 30sten Juli 1819.

(L. S.)

Großherzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzley allerhöchst verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

G. Brandt.

W. F. C. L. v. Meding.

Beschreibung des Gutes Kritzow.

Dieses Gut ist nur eine halbe Stunde von der Seestadt Wismar entfernt und daher zum Absatze des Getreides und aller übrigen Producte sehr günstig gelegen.

Es hat einen Flächen-Inhalt von 172691 □Ruthen, ist im Jahre 1768 vermessen und zu 2½ Hufen 68 23/32 Scheffel catastrirt, mithin zu einer Zeit, die in Hinsicht auf Ackercultur im bedeutendsten Abstande von der unsrigen liegt.

Die cultivirte Oberfläche ist größtentheils Weizenboden; das Uebrige für Roggen und Gerste besonders geeignet. Wie bedeutend übrigens auch jetzt schon der Ertrag der Felder seyn mag, so ist solcher doch unbezweifelt einer größern Steigerung fähig, wenn namentlich der in großer Menge vorhandene Mergel und der aus der nahen Stadt fast unentgeldlich zu beziehende Dung ungemein begünstigen dürfte.

Der Wiesenwachs kann wol nur auf 80 Fuder geschätzt werden; es ist jedoch, bey der großen Fruchtbarkeit der Ackerländereyen, mit Sicherheit auf den Kleebau zu rechnen.

Die Nebenweide, aus in der Feldmark umher liegenden Mören, ist nicht unbeträchtlich.

Der sehr umfängliche herrschaftliche Hof, vorne mit einer hohen massiven Mauer und an der Garten-Seite, längs der Poststraße nach Wismar, mit Staketten befriedigt, liegt sehr geschmackvoll und im Angesichte der Stadt Wismar.

Mit dem Wirthschaftshause sind auf diesem Hofe 6 Gebäude vorhanden, wovon zwey gegen einander über liegend, mit einem Holländischen Dache und doppelten Steinen gedeckt, alle aber, so wie die Dorfgebäude, vor einigen Jahren mit der größten Regelmäßigkeit und Solidität neu erbauet worden. Das Wirthschaftshaus überdies ist nicht allein sehr bequem eingerichtet, sondern hat auch noch besonders sehr geräumige neu tapezirte und ausgemalte Zimmer und gute Keller.

Die Hofgärten, worin sich sehr hübsche Anlagen befinden, sind mit verschiedenen Sorten junger tragbarer

Wohnung besitzt, und die Katengärten sind für die Kerbewohner völlig ausreichend.

Den einem großen, mit Feldsteinen ausgesetzten Teich, in der Nähe des Wirthschaftshauses, ist die Wiesche und befinden sich auf den Feldern auch einige Karauschen-Teiche.

Das diesem Gute fehlende Brennmaterial an Holz ist in der Nähe billig zu haben und sind die vorhandenen Torfmöre bis jetzt noch gänzlich unbenutzt geblieben.

Die Holländerei, die einer sehr bedeutenden Erweiterung fähig ist, und schon früher zu 95 Kühen verpachtet gewesen, besteht gegenwärtig, Wirthschafts-Kühe ungerechnet, aus 85 Kühen und für jede Kuh ist die jährliche Pacht 13 Rthlr. N.-Zeel.

Die Schäferei besteht aus 100 Pacht-Schaafen.

Die Ziegelei ist zu 100 Rthlr. N.-Zeel verpachtet.

Sämmtliche Gebäude sind zu 26100 Rthlr. N.-Zeel in der Mecklenburger Brand-Casse versichert.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Daß, in Verfolg Unserer durch mehrere öffentliche Blätter gemeinkundig gemachten Verordnung und präclusivischen Vorladung vom 22sten November 1816, nunmehr alle seit dem Feldzuge des Jahres 1813 von dem ehemaligen hiesigen Füselier-Bataillon vermißte Soldaten und andere Militairs, weß Standes und Wesens sie seyn mögen, welche bis zu dem auf den 22sten März 1819 bestimmt gewesenen Termin, oder in demselben, vor Unserm Militair-Collegio sich so wenig persönlich gemeldet, als glaubhafte Nachricht von sich gegeben haben, unter Vollstreckung des in vorgenannter Verordnung gedrohten Nachtheils für todt zu erklären, und hiemit für todt erklärt werden.

Wie demnach in Folge dieser Todes-Erklärung sowol die ehelichen Verhältnisse der ausgebliebenen Militairs für aufgehoben zu achten, und den nachgebliebenen Ehefrauen derselben sich anderweitig zu verheyrathen Kraft dieses Fug und Recht ertheilet seyn, auch ihnen über diese Befugniß, wenn sie sich derselben bedienen wollen, ein besonderer Schein aus Unserm Militair-Collegio ausgefertiget werden soll; so sollen auch die rückständigen Löhnungs-Gelder der Ausgebliebenen nebst demjenigen, was sie etwa als Stellvertreter zu fordern haben, unter ihre sich gehörig legitimirende Erben durch deren competente Gerichts-Behörde, als welche sich dieserhalb an Unser Militair-Collegium, welches auch die Stellvertretungs-Gelder einzuziehen haben wird, zu wenden hat, den Rechten nach, jedoch wegen des nur unbedeutenden Gegenstandes, unentgeldlich vertheilet werden.

Dahingegen soll das übrige bewegliche und unbewegliche Vermögen der für todt erklärten Ausgebliebenen von der competenten Gerichts-Behörde, unter welcher das Vermögen belegen, nur gegen Cautions-Bestellung wegen eventueller Rückzahlung, wenn etwa einem oder dem andern der sich nicht Einzefundenen die Rückkehr oder die Ertheilung einer Nachricht von sich unmöglich gewesen seyn möchte, an die sich legitimirenden Erben verabfolget werden, jedoch diese Cautions-Leistung ohne Rücksicht auf die in diesem besondern Falle keine Anwendung findende Constitution vom 29sten März 1779 wegen der Abwesenden und deren Vermögens-Verwaltung ꝛc. nach Ablauf von fünf Jahren vom dato dieser gegenwärtigen Verordnung an, aufhören und gänzlich wegfallen.

Uebrigens können von Seiten der Erben auf die in der Patent-Verordnung vom 13ten März 1809 ad 3) versprochene Prämie keine Ansprüche statt finden, weil diese Prämie, ihrer Bestimmung nach, nicht allein hat verdienlich seyn, sondern auch nur nach ausgedienten sechs Capitulations-Jahren hat gezahlt werden sollen.

Wir gebieten und befehlen daher Unserm Militair-Collegio, auch allen obern und niedern Gerichts-Behörden Unserer gesammten, sowol hiesigen als Fürstlich-Ratzeburgischen Lande, und sonsten männiglich, welche es angeht, sich nach dieser Unserer Verordnung, welche durch die hiesigen und Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenz-Blätter, auch durch den Hamburger Correspondenten, gemeinkundig gemacht werden wird, allerunterthänigst zu richten und zu achten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz, den 4ten Junii 1819.

Georg, Großherzog von Mecklenburg.

(L. S.)

v. Oertzen.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Georg des Dritten, Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch Königs von Hannover, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Zum Königlichen Consistorium daselbst verordneter Director, Vice-Director, auch Consistorial- und Kirchenräthe fügen hiemit zu wissen:

Demnach der Sergeant-Major Michael Walter vom Königl. Garde-Husaren-Regimente daselbst bey Uns angezeigt, daß seine Ehefrau Charlotte Walter zu Norwich im Jahre 1818 ohne alle Ursache ihn böslich verlassen habe, und der Ort ihres jetzigen Aufenthalts gänzlich unbekannt sey, und daher auf deren öffentliche Vorladung angetragen, auch falls sie derselben nicht gebührend Folge leisten würde, um gänzliche Trennung der bisher zwischen beyden Theilen bestandenen Ehe durch richterliches Erkenntniß nachgesucht und gebeten hat; diesem Gesuche auch nach vorgängiger Instruirung des Processes und Untersuchung der angeführten Thatumstände Statt gegeben werden soll; so wird vorgenannte Charlotte Walter zu Norwich hiemit und kraft dieses peremtorisch citirt und vorgeladen, binnen 90 Tagen und zwar an einem der gewöhnlichen Gerichtstage, Morgens um 10 Uhr, vor Uns persönlich oder durch einen dazu genugsam Bevollmächtigten zu erscheinen, auf die gegen sie eingebrachte Klage gebührend zu antworten, und rechtlichen Bescheid zu erwarten unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß widrigenfalls in Ungehorsam der Imploratin die zwischen beyde Theilen bisher bestandene Ehe wiederum aufgehoben und gänzlich geschieden, dem Imploranten auch eine anderweitige Verehelichung gestattet werden solle. Urkundlich des hierunter gedruckten Königlichen Consistorial-Siegels.

Gegeben Hannover, den 27sten Julii 1819.

(L. S.) J. C. Salfeld.

Sekretair.

Es werden hiermit nachfolgende, während des letzten Krieges verschollene Militair-Personen auf Ansuchen deren nächsten Anverwandten und respective deren Vormünder, in Gemäßheit der Königl. Verordnung vom 21sten April 1818, öffentlich citirt, binnen Jahresfrist sich bey der unterzeichneten Behörde zu melden, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie widrigenfalls für todt erklärt, und ihr Vermögen den bekannten nächsten Erben oder Nachfolgern ausgeantwortet werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche vom Leben der Verschollenen Nachricht besitzen, zu deren Meldung an uns ersucht.

Namen der Verschollenen:

1) Johann Diedrich Meyer von Else bey Schweringen, Kirchspiels Valle.
2) Friedrich Budehorst aus Hoyerhagen, Kirchspiels Hoyerhagen.
3) Johann Ehler Hinrich Meyer von Heesen, Kirchspiels Wechold.
4) Albert Friedrich Holthaus aus Cassel, Kirchspiels Bücken.
5) Diedrich Hinrich Schleef aus Hassel, Kirchspiels Hassel.
6) Johann Friedrich Christoph Bruns aus Warpe, Kirchspiels Bücken.
7) Christian Ernst Georg Schöne aus Wechold, Kirchspiels Wechold.
8) Diedrich Hinrich Büsemann aus Windhorst, Kirchspiels Bücken.
9) Diedrich Hinrich Neugstorff von Hoyerhagen, Kirchspiels Hoyerhagen.

Signatum Hoya, am 20sten Julius 1819.

Königl. Großbrit. Hannöv. Amt.

Ifenbart. Augspurg. Koch. Meyer.

Staats- und Handels-Zeitung
für
Berlin
und
Correspondenten.
Erscheint täglich Abends. Preis vierteljährlich 1 Thlr. 15 Sgr.

werden in der Mitte des künftigen Monats in England erwartet.

In Irland hat man endlich auf Veranlassung der Regierung eine genaue Untersuchung angestellt, wie viel Getraide in den Provinzen Munster, Leinster und Connaught, und wie viel die dortige Armee dasselbst verbraucht, gerechnet, und die öffentlichen Vorrathe gegen die Angabe von 3 Mill. Scheffel Getraid, welche in diesen drey Provinzen vor 5 Mon. 20000 Gallons Whisky, welche in eben 7000 Gallons Branntwein.

Der Preis Korn ist seit dem Gesetze, den Getraide-Ausfuhrer zu hoch, und den Einfuhrer zu geringen Zoll zu bezahlen, sehr gefallen. Die Gutsherren, welche ihre Ländereyen meistens selbst bauen, haben dadurch einen großen Theil ihrer Einkünfte verloren.

Am 22. Juli waren die Cardinalschen Legaten, Commendon und Teriano, von Genua zu Dresden angekommen.

Auf den 23sten August haben die Reformatoren eine Kirchenversammlung nach Constanz angesetzt.

Die Nachrichten aus Mexicher und andern Mexicanischen Städten lauten sehr bedauernswürdig. Die Reformatoren wüthen fort, sich zu vermehren und in zahlreichen Corps zu exerciren, die verlassenen Pfarrgüter einzuziehen, Gegenden und Pertinenzien ab den Mexicanischen Tempeln aber adelsgesinnten Personen, und leider die Dotationen der Reformatoren. Auch ist Hof in ein politischer Damen-Club geschaffet, Chur-Sachsen ist zur Präsidentin erwählet worden. Zu Mexicher war der Tanz eine Gattersperrung erfunden. Da dieser Tanz Anfangs gelitt deutlich nicht mehr öffentlich angetragen werden, da Hof und Stadt Mexicher in Tempel-Handel aus, verfassen Briefe und Rechen zugleich Anstrahlreichen den Freyhabern zu. Hauptsächlich ist Mexicher Reformatoren mit allen Zahlen angefangen worden. Die hasige Besatzung hatte schwere Patronen bekommen. Die Zahl Reformatoren zu Mexicher war noch angegeben worden, man hat aber in Mexicher Reformatoren Zahlen, und wie die Reformatoren hatten viele Zahlen verfertigen lassen. Vorgestern war in Leipzig, wegen der Reformatoren, eine Gallee über Leipzig sammlung gehalten, die ziemlich ruhig abging. Auch die Reformatoren in Leipzig sind Freyheiten Mögen, Zahnen mit der Zahlheit: " Keine Norm, Gottes ist." Wer der Lehrer nach in Mexicher genommen und die Versammlung gefordert, so darauf. Noch eine der wichtigsten Reformatoren wurde ernannt. Dann, die in dieser Gegend sich für sich zusammen bringen, war zu Leipzig nicht erschienen. Heute, die Zahl der Diener sich zur Lehung der Reformatoren in den Wachen zu den brauchen lassen, und arbeitsert worden.

Zur Feyer des Geburtstags der Prinz Maria, der sich in den letzten Jahren einige Prämien-Kinder, der der Lande und Gemahl bekannt geworden wurde.

Die untere Hälfte für die Einäscherung des ihrem den Korne geschützen bleiben, und daher bewahr zu Mittwoch Nimmern nach gewendet angelegen, so daß diese einen großen Einfluß auf den Cours, nach dürfte diese vielleicht noch höher gehen.

5 Chur. Conf. 114. Banco-Actien 4. Piece. Rem. Cours auf Hamburg 36. 3. Es steht eine Post.

Schreiben aus Philadelphia.

Vom 2. Julius.

Mit dem Schiffe Washington sind hier vom Hause der Grace zu Philadelphia Widerschriften und der Gegend von Strasburg angekommen. Die Leute haben alle ein sehr munteres und gesundes Ansehen und versichern, daß sie sich auf der ganzen Reise, welche sie doch neun Monate, wohlbei im wohlbefunden worden. Die Gesellschaft ist sehr gut worden.

Die Stadt Carthagena ist abermals von einem Erdbeben heimgesucht worden, welches verschiedene Häuser und einige Personen unter den Trümmern begraben.

Unter den verschiedenen hiesigen Gräbern, welche man jetzt in Ordnung zu bringen bemüht war den, zeichnet sich besonders die Carthage-Grube aus. Diese Grube, die Neugierde aus, daß sie über 18 ein Mittelwerk zu Boden ist, und nur einen einzigen Schwibbogen, 18 Fuß Zoll lang und 30 Fuß breit, hat. Nachdem diese schöne Grube verbessert worden, wird in der Lage sein, 10000 Menschen zu fassen. Die Arbeiter dem sind zur Unterhaltung bereitet, aber einer Spaniarde-Schiffe gerichtet worden sind. Dies colossalische Werk ist durch zu Beförderung in 9 Monaten beendigt werden. Die Spaniarde-Schiffe gerichtet worden sind. Dies Kamens und der Stadt Mexi über den Kluß Sa-Mexico und der Stadt Mexi über den Kluß Sa-Mexico und der Stadt Mexi über den Kluß Sa-Mexico

Aus Freyburg, vom 6 Aug.

Gestern ist der Herr Professor Rotteck in seinem Hause in Universität, Patrouille vom Korneck, hier eingekommen. Eine Abordnung der Studierenden mit sämmtlichen Vorstehern der Zunftlein, eine Stunde weit Wegs, ist ihm entgegen gegangen, und eine große Anzahl Studierender in Chaisen und zu Pferde, daher sich bereits Mittags zum festlichen Empfange versammelt hatten. Der Vorsteher der neuen Gesellschaft hielt eine sehr angemessene Anrede, und die Studierenden begrüßten ihren Lehrer, das Freiheitsfest dieser Art einen Augenblick vergessend, mit lautem Jubel. Abends in der Aula am Abend selbst der Fall, als, von einem französischen Dinner begünstigt, von zunächster Zeit her, und so lange die Fremden, auswärtigen Bürgerherren in seiner Mitte, durch die wegen der Universität hier versammelten Studierenden unter Sangen und Klingen die weite Strecke von 30 Stunden, die Herr Rotteck zurück gelegt hat, die Professoren, Ober-Bürgermeister Winkler und Kreisrath Hr. Leo, von einer Abordnung Studierender in die Wohnung des Professors Rotteck abgeholt, und nach einiger Zwischenzeit begann auch der Fackel- und Lampion-Zug vor seinem Hause, unter den Klängen der Musik-Chöre (Türkische und Sänger-Musik). Hr. Rotteck erschien auf dem Balkon, Professor und den der Versammlung. Stadt dem strengen, ein dreimaliges Hoch ausbrachte, worauf er zunächst den versammelten hochherzigen Bürgern unserer heiligen Angelegenheiten der jüdischen Lage und des jetzigen Lebens.

Genau, den 12 August.

Die 81 Sac. Gesellschaft Gesellschaft:

"Ueber die Vorfälle in Frankfurt erhalten wir so eben folgende, mit allen Localitäten Nachrichten, die meistens sonst unter 60), auch mit den Correspondenten, was wir gestern im Allgemeinen gesagt haben. Der Hauptgegenstand Verwaltung ist bis dem Gutachten an dem Bundestage Vorschlag, die Verfassung der Judengasse der Jüdischen und Christlichen Abgeordneten, und Abtrag der Judengasse, wegen Thätlichkeiten vorgefallen sind sollen, und dadurch erhalten sind, auf offene Straße bewaffnet Einwohner, Bürgern, und Soldaten zu Pferd und zu Fuß einen Judenhaufen die Fenster einwerfen und Thüren Diese Thätlichkeiten sollen sich zwar nicht weiten 60 eine Menge Handwerksbursche, Tagelöhner, als Gesindel und müßbuben, und Fremde, hat, die Häuser der Juden. Die Polizey und Militär-Gewalt der hochgelegenen Mache haben alles auf, um die Ruhe herzustellen; allein, da der Haufe immer größer wurde, so sah man sich genöthigt, das Militär aufrücken zu lassen, und auch einen Theil der Landwehr, sonst Infanterie als Cavallerie, aufzubieten, nach welcher die Ruhe wieder hergestellt wurden. Es waren alle Vorbereitungen getroffen, um Barrikaden, scharfladen Kanonen vorzubringen, an denen übrigens kein rechtlicher Bürger Frankfurts Antheil genommen hat.

Aus Frankfurt, vom 15 August.

Zu Begehung aus die letzten hier vorgefallenen Unruhen ist folgende Verordnung

Wir Bürgermeister und Rath der freyen Stadt Frankfurt a. M. thun kund und zu wissen:

Es ist in verwichener Nacht auf der Straße vor dem Rathhause einiger Unfug durch verübt worden, der, wie wir hoffen, nicht weiter um sich greifen wird, indem wir die öffentliche Ruhe und Sicherheit auf eine höchst strafliche Weise gestöret worden. Wenn auch die ungeahndete Begehung solcher die menschen Verachtung an andern Orten die erste Veranlassung gegeben zu haben scheinet, so sollte der Bürger und Wächter die Ordnung daher auch alsbald weder begründet noch in der Folge dadurch gestützt werden. Ordnung, Ruhe und Sicherheit sind die ersten Bedürfnisse, die sich jemahls in einer bewegten Unterscheidung und Wechselung der gesellschaftlichen Verhältnisse vorgefunden, und die ihm zu Gebote stehen, sind aufgerufen und gefordert, sie zu schützen. Die rechtlichen Gesinnungen, und die daraus zu erwartende bereitwillige Mitwirkung jedes guten Bürgers, geben uns diese Beruhigung, daß die Verhängung von der fernern Gemeinschaft Mauern, welche einer solchen Dauer bedürfen, und wie Weigerung vor Unruhe hat entstehen können, nicht nöthig sey, gegen den Obrigkeit, und die ersten Wächtern aller Staats-Gewalten. Sey ferner Mißbrauch der Gewalt, wie Ungerechtigkeit rechtlicher Denkungsart zu allen Zeiten gefunden; er verwerfe nun, daß sich jeder in seinem Eigenthum und weitern Kreise diese bürgerlichen Tugenden durch Ordnungsliebe, Mäßigung und Bescheidenheit suche und bey seinen Umgebungen, Gehülfen, Commis und Bedienten, Gesellen und Arbeitern zu erhalten und zu befördern suche. Dieß sey die Wohlthat, die Ruhe und Sicherheit der Stadt sowohl als der Eigenthümer selbst kann höchst gefördert werden Hause — erwarteten sich die vorgenannten Mauern-Eigenthümer — und sey der nächste Nachruhen Niemanden entgehen — und daraus jeder Bürger die gewisse Zuversicht schöpfen, daß, wenn er seiner Pflichten, dem gemeinen Vaterlande, und insbesondere der Obrigkeit, dem Gesetze, und seinen Mitbürgern, vorgestehen ist. Der Staat fordert denjenigen seinen Schutz und Schirm, und Nachdrücklichkeit auch allen Fleißen für die Unterhaltung der öffentlichen Ruhe ferner bestehen, und mit allen Vorsichten mit gleichen Gesinnungen zu erfüllen. Wir unbedenklichen Ruhen, — wenn wir die Schutzverwandten sagen, und der Weg zu friedlicher Thätigkeit gebahnt wird, und der Staat daher nur allein warnen. Wenn er die Kräfte dazu schafft für die öffentliche Ruhe in den benannten Mauern Gemeinschaft mit Bürgerlicher Ruhe, so wird diese dagegen in ihre Obrigkeit, die unermüdet mit der Strafung jeden Acker und der Verfolgung jeden Mißbrauch beschäftigt ist, auch ihre sicherer Stütze und allen Schutz gegen einzelne Bürgerliche Ruhe, aufgerichtet sind, die nur auch zu der bürgerl. Ruhe, und die Verminderung der Unzufriedenheit in der Stadt sorgfältig vermieden, und durch ausdrücken treuen Benehmen und Annahung der Christlichen Bürgerbarkeit nicht Anlaß zu gerechten Beschwerden geben werde.

Beschlossen in Unserer großen Rathe-Versammlung, den 14ten August 1819.

Würzburg, den 12 August.

Heute ist folgende Bekanntmachung erschienen:

"Im Namen Sr. Majestät des Königs. Sr. Königl. Majestät haben gnädigst allerhöchster Entschließung vom 10ten d. M. geruhet, die in der hiesigen Stadt vorgefallenen tumultuarischen Bewegungen von der Königl. Regierung des Rezatkreises untersuchen zu lassen, nicht nur um die Urheber, sondern auch diejenige zu ausforschen gerahte, auf welche Art, wann und durch welche Personen und weiter um sich greifen sollte, alle Arten der Widersetzlichkeit gegen die hiesigen Behörden anbedeutet zu Gebote gestellt sey, zu vermuthen. Se. Majestät haben allerhöchstdieselben ferner, das Allerhöchstdenenselben Mißvergnügen über die vorgefallene Unordnungen, und Ihre Gesinnungen, daß Sie nicht gesonnen seyen ein ungeahndet Laster in der patriotischen Gegenwehr zu finden, gnädigst geruhet, Ihrem Königl. Gesetze Kraft sein bündigsten Gegengewicht finde, die Königl. Regierung des Rezatkreises hat Sie beauftragt, unabhängenden allgemeinen und eingetretenen Maaßregeln selbe zusammenzuhalten.

Auf vorhergehen, dem Königl. Landgerichte, dem Gemeinde-Bevollmächtigten, den Districts- und Polizey-Commissären, dann sechzehen andern ehrliche Bürgerschaften haben diese Gemeinde-Repräsentanten die Superiors-Verfügung gethan: daß an den vorgefallenen unruhigen Bewegungen die Bürgerschaft, mit Ausnahme sehr weniger Individuen, Theil genommen habe, daß sie auch noch nicht von dem Geist bösartiger gesinnt sey, daß von ihrer seite sie in der Anhänglichkeit an Sr. Königl. Majestät werde, obringen laß sie sich durch Ruhe und Ordnung wie durch Achtung vor der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, und jede Verletzung der Rechtsgesetzen ihrer Mitbürger, so wie jeder Widersetzlichkeit gegen die Gesetze und Behörden, mit vereinter Kraft entgegen setzen."

Die Königl. Regierung, bieser guten Gesinnungen, und der Königl. Bürgerschaft Anerkennung, hat im Vertrauen auf dieselbe die durch die neuerlichen Unruhen in Unordnung gebrachte öffentliche Ordnung wieder hergestellt, und alle Vorsichten weiter zurückgenommen. Indem sie hiemit die eigene Worte Sr. Majestät des Königs, und die Erklärung von Einwohnern ganz so, wie er vor den tumultuarischen Auftritten gewesen, bekannt machen hält, ermahnt sie sämmtliche Einwohner der Stadt und Umgebung zur Aufrechthaltung dieser allgemeinen öffentlichen Ruhe und Ordnung, damit nicht eine Gewalt einsetzen müsse, welche und dem größten schädlichen Zwecke die Gesinnungsmäßigkeit sehr empfindlich fallen würde. Würzburg, den 9ten August 1819.

Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Stumpf.

Aus Darmstadt, vom 12 August.

In diesen Tagen waren über 400 Landleute aus verschiedenen Ortschaften des Fürstenthums Starkenburg, wie es scheint nach einer allgemeinen Verabredung, in der hiesigen Residenz eingetroffen und hatten sich in den verschiedenen Wirthshäusern zerstreut, um einzeln dem Großherzog persönlich Bittschriften in Betreff der drückenden Last der Abgaben zu überreichen. Sie beriefen sich auf die Odenwälder, und verlangten gleich diesen einen Nachlaß oder Aufschub der bisherigen Steuern, so wie die Einführung einer Verfassung.

Marburg, den 12 August.

Hier ist ebenfalls eine Commission niedergesetzt, welche den demagogischen Umtrieben nachzuforschen den Auftrag hat. Sie besteht aus dem Prorector der Universität, dem Vice-Kanzler und einem Regierungs-Rath, und hält ihre Sitzungen in dem academischen Gebäude. Von dem Resultate ihrer Arbeit ist durchaus nichts bekannt geworden. Ein Student, der früher in Gießen gewesen, ward verhört und erhielt Stadt-Arrest.

Carlsruhe, den 12 August.

Das gestern erschienene Großherzogl. Staats- und Regierungsblatt enthält folgende landesherrliche Verordnung:

"Wir Ludwig ꝛc. haben Uns gnädigst bewogen gefunden, das durch die damaligen Zeit-Umstände veranlaßte Edict vom 18ten October 1810, wodurch die Zahl der politischen Zeitungen im Großherzogthum auf eine einzige beschränkt wurde, als der jetzigen Zeit nicht angemessen, aufzuheben, und die Herausgabe solcher Tagblätter einstweilen unter folgenden nähern Bestimmungen wieder an Privat-Unternehmer freyzugeben:

1) Nur in unsern Städten Carlsruhe, Mannheim, Freyburg und Constanz darf vor der Hand, und zwar in jeder Stadt, nur eine politische Zeitung erscheinen. 2) Diejenigen, welche die Herausgabe einer Zeitung unternehmen wollen, haben dazu die Erlaubniß bey Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nachzusuchen. 3) Den frühern privilegirten Herausgebern von politischen Zeitungen, welche durch das Edict von 1810 unterdrückt wurden, soll, wenn sie sich als neue Unternehmer melden, den Vorzug vor andern gegeben, und die Erlaubniß dazu nicht versagt werden. Sie müssen aber, wenn mehrere in einer der Art. 1 genannten Städte von dieser Erlaubniß Gebrauch machen wollen, mit einander wegen gemeinschaftlicher Herausgabe einer Zeitung übereinkommen, und haben sich, um des Vorzugs zu genießen, innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Publication dieser Verordnung an, zu melden. 4) Die Zeitungen stehn unter Censur, einstweilen nach den Bestimmungen der Censur-Ordnung vom Jahr 1814. 5) Die Kreis-Directorien üben die Censur und stellen einen Kreisrath als Censor auf, von welchem der Zeitungs-Redacteur an die collegialische Entscheidung der Directorien den Recurs nehmen kann. In der Residenz Carlsruhe besorgt Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Zeitungs-Censur. 6) Die Carlsruher Zeitung bleibt in Beziehung auf Verwendung ihres Ertrags (Art. 5 des aufgehobenen Edicts) bis zum Schlusse des Jahrs 1819 in ihren bisherigen Verhältnissen. 7) Vom Jahre 1820 an findet keine Entschädigung mehr statt. 8) Den Local-Blättern, mit Ausnahme der Kreis-Anzeige-Blätter, ist erlaubt, politische Artikel, jedoch nur aus den im Inland erscheinenden Zeitungen, aufzunehmen. 9) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 16ten Julii 1819."

Stuttgart, den 12 August.

Se. Königl. Majestät haben dem bisherigen Geh. Legationsrath von Plitt zu Frankfurt am Mayn den Character und Rang eines Staatsraths ertheilt, auch den bey der Königl. Bundestags-Gesandtschaft angestellten bisherigen Legationsrath von Blomberg zum Geh. Legationsrath befördert und denselben zugleich zum Königl. Residenten bey der freyen Stadt Frankfurt ernannt.

Als Beweis der fruchtbaren Witterung dieses Jahrs verdient bemerkt zu werden, daß seit einigen Tagen auf dem hiesigen Markte schon reife Trauben in bedeutender Anzahl verkauft werden.

Aus München, vom 12 August.

Der Abgeordnete der zweyten Kammer, Pfarrer Egger, wurde bey seiner Zurückkunft zu Klein-Aitingen im Augsburgschen von 24 berittenen Landleuten seiner Gemeinde unter Vorantritt der Gemeinde-Vorsteher eingeholt; im Orte selbst, wo er bis zum Pfarrhofe durch drey Triumphbogen, alle mit passenden Inschriften geschmückt, zu gehen hatte, strömte ihm in sonntäglicher Kleidung seine ganze Pfarr-Gemeinde unter dem Vortritt sämmtlicher Kinder entgegen.

Aus Maynz, vom 12 August.

Am 5ten dieses ertrank, wie die hiesige Zeitung anführt, beym Baden im Rhein der hiesige Bürger Franz Geiger. Das Bad war ihm seiner Gesundheit wegen vorgeschrieben und wahrscheinlich veranlaßte ein Krampf das traurige Ende des 57jährigen Mannes. Sein Sohn erhielt am 7ten die Nachricht, daß der Körper bey Geisenheim im Rheingau angetrieben sey und unbeerdigt liege; sogleich eilte er dahin, um die Kindespflicht zu erfüllen, aber er fand ihn nicht mehr. Ein alter Fischer gestand, daß er ihn dem Strome wieder übergeben habe, und auf die Frage: warum das geschehen wäre? antwortete er: Es sey in dem Lande eingeführt, daß derjenige, der die Leiche eines Ertrunkenen finde, gehalten sey, dieselbe auf seine eigene Kosten begraben zu lassen, daher jeder vorziehe, sie im Rheine forttreiben zu lassen.

Leipzig, den 15 August.

Manche Deutsche Universitäten stehen in dem Ruf von Verschwörungen; die unsrige, die über 1200 Studenten zählt, verhält sich ganz ruhig. Es ist hier von keiner Nachsuchung von Papieren die Rede.

Vom Mayn, vom 15 August.

Zu den Sagen gehört: Ein Deutscher Fürst hätte an mehrere Fürsten die Aufforderung zu einer Zusammenkunft ergehen lassen, in der sie sich

über die zweckmäßigsten Mittel berathen wollten, durch möglichste Zufriedenstellung der Unterthanen künftige Besorgniß zu verscheuchen.

Die Nachrichten, welche der Schwäbische Mercur aus dem Nassauischen von vielen Verhaftungen verbreitet hat, sind sehr übertrieben. Es sind höchstens drey Personen verhaftet worden.

Der Fürst von Metternich hatte sich vor der Abreise des Königs von Preußen 3 Tage bey Sr. Majestät zu Töplitz befunden.

Zu Belluno im Venetianischen waren, nach erfolgter höchsten Bewilligung, am Tage Mariä Heimsuchung 29 Jungfrauen in den Orden der Benedictinerinnen getreten.

Aus Italien wird gemeldet, daß die Verdammung des Werks des Herrn Lanjuinais "über die Concordate" an den Säulen der St. Peterskirche zu Rom angeschlagen ist.

Wenige Tage vor dem Besuche des Königs in Töplitz war, dem Vernehmen nach, der Ausgleichungs-Tractat zwischen Sachsen und Preußen definitiv unterzeichnet worden.

Der Prinz Butera ist aus Sicilien zu Cassel angekommen.

Seit dem 9ten dieses befindet sich der Königl. Preuß. General der Infanterie, Freyherr Kleist von Nollendorf, in Carlsruhe.

Aus einem Schreiben aus Wien, vom 11 August.

Der Erzherzog Kronprinz hat vorgestern eine Reise angetreten, welche über Klagenfurt nach Triest und Fiume, und durchs Tyrol und über Salzburg hieher zurückgeht. Am 9ten September werden Se. K. H. wieder zurück erwartet.

Ueber die Rückkehr Sr. Durchl. des Fürsten von Metternich verlautet noch nichts Bestimmtes. Man spricht davon, daß der Fürst von Carlsbad nach Frankfurt gehen und seine Besitzung, den Johannisberg, besuchen dürfte.

Im Laufe von einigen Wochen wurden hier mehrere Studenten aus dem Auslande arretirt, wie es jedoch scheint, bloß auf Requisition fremder Regierungen. Die Sache machte Anfangs einiges Aufsehen, aber in einigen Tagen wurde kaum mehr davon gesprochen. Indessen soll es sicher seyn, daß Verbindungen politischer Natur zwischen einigen jungen Aerzten, welche die hiesige Universität besuchten, und einigen in Berlin Verhafteten obgewaltet haben; es ist aber kein Oesterreichischer Unterthan dabey compromittirt.

Palermo, den 20 Julii.

Es sind in unserer Insel zur Vermeidung der Militair-Conscription eine Menge Ehen geschlossen worden, und man hat hier alle die Scenen erneuert gesehen, die in Frankreich bey solchen Gelegenheiten häufig statt gefunden, wie z. B. junge Leute, die alte Bettelweiber geheyrathet, welche sich gegen eine Pension förmlich anheischig machen, die Schwelle ihrer Gatten nie zu betreten ꝛc. Eine Frau wurde hier an den Pranger gestellt, die in verschiedenen Kirchsprengeln und mit verschiedenen Namen fünf Männer geheyrathet hatte. Der Erzbischof von Palermo hat 15000 Licenzen zu Ehen bey dieser Veranlassung ertheilt; die Bevölkerung der Insel wird dergestalt mit der Truppenzahl des Heeres zugleich anwachsen!

Schreiben aus Hannover, vom 16 August.

In Folge der beym Kön. Hannöverschen Truppen-Corps statt findenden Reduction der Infanterie, werden 380 Officiers abgehen. Sie behalten größtentheils halbe Gage. Ein Theil davon, welcher zwey Drittheile der Gage behält, ist verbunden, sich auf zuvorige Aufforderung wieder zum Dienste zu stellen. Diejenigen, welche es vorziehen, einen zweyjährigen vollen Gage-Betrag, eins für alles, anzunehmen, entsagen damit der Aussicht auf künftige Wiederanstellung.

Der hiesige geheime Justizrath Hoppenstedt ist mit der Bereisung der öffentlichen Straf-Anstalten im Königreich Hannover, behuf deren nöthigenfallsiger Verbesserungs-Einrichtung, seit einiger Zeit beauftragt. Gestern ist derselbe in obiger Beziehung nach Zelle, Hamburg ꝛc. von hier abgereiset.

Am 9ten September wird zu Nordhausen das Requiem von Mozart, durch einen Verein dasiger und auswärtiger Künstler, unter der Direction des Musik-Directors Mühling feyerlich aufgeführt werden.

Berlin, den 17 August.

Die Pariser Zeitungen sind insgesammt, sagt unsre Staatszeitung, (unnöthiger Weise) durch den vermeynten Congreß in Carlsbad in Bewegung gesetzt.

Madame Catalani wird von Dobberan zwischen dem 20sten bis 25sten dieses sicher hier erwartet.

Ein Mann von 37 Jahren, gebohrner Hannoveraner, von guter Familie und Bildung, welcher in einem bedeutenden Hause in Leipzig die Handlung erlernte und dann noch einige Jahre servirte, darauf mit gutem Fortgang ein Fabrik-Geschäft in Sachsen etablirte, welches er 11 Jahre führte; indeß seit der Wiedereröffnung des Handels mit England konnte auch er die allen Deutschen Kunstfleiß vernichtende Concurrenz nicht aushalten, und mußte, vergebens auf Wiederkehr günstiger Zeiten hoffend, endlich sein Geschäft mit dem Verlust des Seinigen aufgeben; er spricht und schreibt ziemlich fertig Französisch und Englisch, auch etwas Italienisch, schreibt eine gute Hand und ist in jeder Art von Rechnen fest und erfahren; auch hat er sich in müßigen Stunden mit dem Lesen vorzüglicher und wissenschaftlicher Werke beschäftigt, hat daher in der Litteratur und manchen Wissenschaften einige Umsicht; auch könnten seine kaufmännischen Erfahrungen in mancher Beziehung von Nutzen seyn; derselbe wünscht nun ein seinen Fähigkeiten angemessenes Placement zu finden. Vorzüglich lieb würde es ihm seyn, wenn hohe Herrschaften auf ihn reflectirten, denen er bey oben angezeigten Kenntnissen auf mannigfaltige Art nützlich seyn und eine Stelle brauchbar ausfüllen könnte. Er kann nöthigenfalls über sein bisheriges Leben zufriedenstellende Auskunft geben, ist auch erbötig, wenn ihm auswärts ein annehmbarer Vorschlag geschieht, sich persönlich zu präsentiren. — Ein Näheres ertheilt auf portofreye Anfragen der Kaufmann George Flores junior in Leipzig.

Lübeck, am 17ten August 1819.

Gestern kam ich mit meiner Familie nach einer 16tägigen Fahrt, die aber sowol durch fast ununterbrochen schönes Wetter, als insbesondere durch das ausdauernd beharrlich, äußerst gefällige und freundliche Benehmen unsers Schiff-Führers sehr verkürzt ward, glücklich zu Travemünde und nach einigen Stunden hier an. — Diese Nachricht begleite an meine Gönner, Freunde, an meine Gemeinde zu St. Petersburg mein Lebewohl, denn meinen Dank vermag ich nicht auszusprechen, den spreche für Liebe, Theilnahme, Großmuth erst mein Entgegentreten an Gottes Thron; — bis dahin — nur das, was ich sonst so gern zurief, bey unserer so unvermutheten Trennung aber weder öffentlich noch vielen Einzelnen zurufen konnte: "Gott segne Euch Alle!"

Consistorialrath Dr. Joh. Heinrich Busse.

Briefbeförderung nach America.
Auf Philadelphia und Newyork.
Hamburg, den 20sten August 1819.
American. Post-Comtoir.

Stift Bassum, den 9ten August 1819.

Mit einem Herzen voll inniger Trauer, aber auch mit wehmüthigem Danke gegen die Vorsehung, die den Wunsch des frommen Dulders erhörte, erfülle ich meine Pflicht, den gestern erfolgten sanften Tod meines geliebten Gatten, des General-Majors Christoph Carl von Reitzenstein, Ritters des Guelphen-Ordens, entfernten liebenden Verwandten und den zahlreichen theilnehmenden Freunden desselben gehorsamst anzuzeigen. — Gebohren zu Conradsreuth in Bayreuth den 17ten Julius 1743, trat er im siebzehnten Jahre seines Alters in den Hannöverschen Militair-Dienst, und bewies die unerschütterlichste Treue und wärmste Liebe und Anhänglichkeit gegen den König und das Land, denen er seine Kräfte und sein Leben geweihet hatte. Mehrere schwere Wunden, und unter diesen zwey am Kopfe, die er in der Affaire bey Bentheim erhielt, hinderten ihn, jenseits des Meeres dem Vaterlande zu dienen, nachdem er als Oberst und Commandeur des 4ten Cavallerie-Regiments im Jahre 1803 dieses gleich der übrigen Armee zu seinem innigen Schmerze mußte auflösen sehen. Dagegen erklärte er voll hoher heiliger Freude sich bereit, mit Heiterkeit zu sterben, als er nachher das Vaterland gerettet sah. Doch widmete er ihm gern noch seine letzte Kraft, da er bey dem Durchmarsche der Russen und Schweden als Commandant nach Uelzen versetzt ward, und — der Asche des Verstorbenen glaube ich diese Erklärung schuldig zu seyn — bis zum letzten Athemzuge erfüllte das Andenken an die guten Bewohner dieses Ortes, wo er so viele Beweise der Anhänglichkeit genossen hatte, ihn mit der innigsten, rührendsten Freude. Die Liebe dieser und so vieler anderer guten Menschen, so wie die Freude über die Beweise der Zufriedenheit, die ihm von seinen Obern für seine dem Staate geleisteten Dienste gegeben wurden, erheiterten ihm manche Stunde in seinen nachherigen langen und unaussprechlichen Leiden. Und wenn nur ich, die jahrelange stündliche Theilnehmerin derselben, diese ganz zu würdigen vermag, und darum der Ruhe mich freuen mögte, die ihm der Vater gegeben hat, o wer sollte nicht dennoch meinen Schmerz theilnehmend ehren, da ich so viel in ihm verlohr? Wo war je mehr gereifte Erfahrung, mehr Biederkeit und Rechtlichkeit, mehr ächter Christensinn, Anspruchslosigkeit und sanfter Kindessinn vereint, als in ihm, der Vielen wohlgethan, aber wissentlich Niemand gekränkt hat? Die allgemeine Anerkennung dieser Wahrheit ist es, die bey dem herben Verluste, den ich erlitt, meinem Herzen wohlthut. — Der Theilnahme auch entfernter Verwandten und Freunde gewiß, widme ich ihnen diese Zeilen statt der sonst gewöhnlichen Trauerbriefe, und empfehle mich ihrem freundlichen Andenken gehorsamst.

Sophie von Reitzenstein,
gebohrne von Loreberg,
verwittwet gewesene von Quernheim.

Nach vieljährigen Leiden an der Brustkrankheit entschlief den 13ten August mein theurer guter Gatte und unser Vater Johann David Oppermann im 55sten Jahre seines rechtschaffenen Lebens.

Ernestine Oppermann, geb. Braasch,
und Kinder.

Heute ward meine Frau, gebohrne Lüders, von einem gesunden Knaben entbunden.

Hamburg, den 17ten August 1819.

Joh. Andr. Lüders junior.

Altona, Ao. 1819.

Am Mittewochen, den 1sten September, des Morgens um 10 Uhr, soll hieselbst in der grossen Elbstrasse, im Speicher hinter dem Hause No. 54, in Auction verkauft werden:

Eine ansehnliche Partiey Leinen, bestehend in 700 Stück Platillies, rohen Schlesischen Schocken, Schleyern, Creas, Listados, feinen weissen leinenen Tüchern, Bielefelder und Hausmachen Leinen, wie auch in mehrern andern Gattungen,

durch den Makler R. J. Schiff.

Zu besehen am Tage vor dem Verkauf.

In dem hiesigen Schiffe Mississipi, geführt durch Capitain Johann Johansen, ist noch für ohngefähr funfzig Zwischendecks-Passagiere nach New-Orleans Raum übrig. Diejenigen, welche davon zu profitiren wünschen, wollen sich ohne Aufschub melden, indem, wann die Ausrüstung geschlossen ist, keine mehr können angenommen werden. Vorzugsweise werden solche Passagiere gewünscht, die wenigstens die Hälfte der Passage hier bezahlen, den Umständen nach aber auch andere nicht abgewiesen. Für einige Cajüts-Passagiere ist auch noch bequeme Gelegenheit und für Frachtgüter bleibt dieses Schiff gleichfalls empfohlen.

Die Expedition ist spätestens auf Ausgang dieses Monats bestimmt und kann selbst noch früher vollzogen werden.

Bremen, den 1sten August 1819.

Carl Traub, Schiffsmakler.

Der junge Mann, welcher am Montage, den 28ten August, sich Morgens, seiner Aeltern Haus heimlich entfernt, seit No. 132 der Hamburgischen Correspondenten.

Da in- und ausländische commercirende Publicum wird von Seiten der hiesigen Waagdirection hiemit benachrichtiget, daß, vermöge getroffener Vereinbarung, meine bekannte Quantität Brodsteine-sicher, somol verbessert, als auch ordinaire Schaarsteine von allen Sorten, vom 1ten September d. J. an bis zum 15ten einschließlich zur öffentlichen Ausstellung geleget werden, dann aber in den Tagen des 15ten, 16ten und 17ten genannten Monats September d. J. zum Verkauf feil sein wird.

Kaufsliebhaber werden daher hiemit eingeladen, sich zur genannten Zeit alhier gefälligst einfinden zu wollen, wo sie Nachricht davon, daß, unter Oberaufsicht der Waagdirection, in einem geschmackvollen gleichförmigen Style die Ausstellung der Waare nach ihren verschiedenen Sortimente geschiehet, auch, damit sich Käufer in Ansehung des Gedränges nicht vermindern mögen, die gehörigste Anordnungen mit Hamburger Ordnung, unter Beyordnung des hiesigen Waagmeisters, im Waagsaale behutsamlich sein soll, so wie es denn überhaupt an allen und jeden Tagen, während der Frembzeit und zur Ordnung des Handels dienenden, in der Mauke des hiesigen Waagsaales befindet Waagmeister, auch selbst wird.

Bützgenburg im Herzogthume Mecklenburg-Schwerin, der 27sten Julii 1819.

(L. S.)

Bürgermeister und Rath.

In Bezug vorstehender Anzeige geben wir uns die Ehre, unsre Dienste sowol zum Verkauf als zur Assecuration ergebenst anzubieten, und versichern hiemit die Verschwiegenheit, die wir von diesem Geschäfte und die entsprechendste Promptheit bestehen.

Lübeck, den 29sten Julii 1819.

Commercienrath J. J. Eckardt.
D. C. Mussehl.

Einem geehrten handelnden Publicum zeige dierdurch an, daß ich die Ehre habe, seit längern Jahren Assistent Expedition durch eine Niederlage vermittert, und in ein solches Commissions- und Speditions-Geschäft etablirt habe. Indem ich mir zu Gelegenheit nicht gebricht, Güter aller Art, auch nach den Orten zu besorgen, so werden diejenigen, welche mit ihr Zutrauen bisher und ferner schenken, durch prompte und möglichst billigste Bedienung sich gefleißigt werden.

Lippstadt, den 29sten Julii 1819.

Georg Stephan Schwemann.

Wegen der zu Gross-Schwarzlosien statt findenden Gemeindetheilungs, ist noch von Seiten der Interessenten und mit Genehmigung des Amts, Ober-Landes wegen, zu Magdeburg ein Termin zum öffentlichen Verkaufe eines auf der Feldmark Gross-Schwarzlosien in der Altmark, 2 Meilen von Genthin, 2 Meilen von Jerichow, 3 Meilen von Magdeburg und 14 Meilen von der Elbe belegenen, auf einem A. Lots-Aufsetzer zu 23000 Rthlr. 8 Gr. Cour. geschätzten Vorwerkes auf den 20sten September d. J. Morgens 10 Uhr, als Mittags 12 Uhr, in Gross-Schwarzlosien, an meinem Amtshause mit dem Bemerken eingeladen worden, daß sie sonst die Besitzungen des Verkaufs beym Schulzen zu Gross-Schwarzlosien und in der Registratur der Kreis-Secretairs zu Genthin einsehen, und von letzterem auf portofreye Briefe Abschriften erhalten können.

Genthin, den 28sten Julii 1819.

Die Separations-Commission.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Gastwirth Carl Harres in hiesiger Stadt, sein Gewerbe, ein Gasthof zu machen, aufgegeben hat, und nach Absicht der eingetretenen Heyrath, und nach Absicht der Umgegenden seiner Frau, in Zukunft seinen Wohnsitz nehmen wird. Die Einrichtung wird im Wesentlichen ganz dieselbe bleiben, und wird sich also der geehrte Theil seiner bisherigen Aeltern zur Erhaltung und Verpflegung empfehlen. Auch wird, wie bisher, die Fuhrmannsstube dey, welche gewiss fern sollen, ihre Sache und Fuhrwerk dem Ausbleiben gutbesitzter Fuhrleute sucht, sich mit dem geistigen ersten Lehrer, Herrn J. D. E. Severus, in schriftlicher oder mündlicher Communication zu setzen.

Lemgo, den 24sten Julii 1819.

Hieselbst befindlich

1838r Hamburgische Stadt-Cotterie.

Den 17ten September nimmt die Ziehung der Hauptclasse dieser Lotterie ihren Anfang und endet in 10 Tagen beendigt.

Die darin vorkommenden Gewinne sind: 60000 Mk., 30000, 15000, 10000, 5000, 3 à 1500, 15 à 1000, 30 à 500 und 1838 Prämien, zum gemeinen Ladpreis 180 Rthlr. 8 Gr. Cour. Neue Loose sind gedruckte Loose zum Planreis, à 5½ Rtl. 12 Gr. Cour., und Plane gegen Einsendung der Loose.

Joans Heresfeldt et Comp.,
Banquiers.

No. 88. Inländische Anstalten werden besorgt.

Am 28sten September wird die 2te Hamburger Staat-Lotterie gezogen und am 10ten Octobre beendigt. Die vorkommende Gewinne sind: 60000 Mk. Banco, welche mit Genauigkeit in Prämien bezahlt sind. Mit ganzen und gedruckten Loosen à 180 Rtl. Brk. oder 13 Friedrichsd'or, empfehlen seine vom Glücke so sehr begünstigte Loosen

Gebrüder Goldschmidt,
in Hamburg an der Johannis-Kirche.

Groß Quartier.

Heute, den 26sten: Die Zuhörer in England, Lustspiel in 3 Aufzügen. Hierauf: Die Hochzeit des Landjunkers, komisches Ballet in 1 Act.

Fallitenmeute.

Den 18ten August. Carl Harres, unter der Firma: Harres et Co., mit Cour. und Mk. banco. 15 fl.

Den 19ten. Georg Friedr. Papendieck, unter der Firma: Carl Papendieck, mit Lour., Cr. und Bco. Mk. 10000. 5 fl.

Staats und Gelehrte
Zeitung
des Hamburgischen unpartheyischen
CORRESPONDENTEN.
Anno 1819. (Am Sonnabend, den 21 August.) No. 134.

1

Schreiben aus Frankfurt, vom 15 Aug.

In der Sitzung der Bundes-Versammlung am 13ten dieses kam folgender merkwürdiger Vortrag vor:

Den freyen Handel und Verkehr zwischen den Deutschen Bundes-Staaten betreffend.

Großherzogthum Hessen: Se. Königl. Hoh. der Großherzog sind von dem Augenblicke an, wo die ehemalige Deutsche Reichs-Verfassung aufhörte, von der Ueberzeugung durchdrungen gewesen, daß es von den nachtheiligsten Folgen für den Deutschen National-Wohlstand seyn werde, wenn jeder Deutsche Souverain, inmitte der wohlthätigen Einflüsse, welche die Deutsche Reichs-Verfassung den Landesherren in Beziehung auf das Zollwesen in ihren Territorien angelegt hatte, sich isoliren und das Zollwesen auf eine willkührliche Art, das Interesse der Unterthanen wenig berücksichtigend, ordnen würde. Von dieser Ueberzeugung eingenommen, haben Höchstdieselben die Zoll-Einrichtungen im Großherzogthum Hessen ganz in dem Sinne belassen, wie sie zur Zeit der Deutschen Reichs-Verfassung gewesen sind, ohne die bedeutenden Einkünften Ihrer Hessischen Lande, welche ein verändertes Zoll-System, nach der Lage der Großherzogl. Lande, Ihren Staats-Casse gebracht haben würde. Mit Bedauern mußte dagegen wahrgenommen werden, daß mehrere Deutsche Bundes-Staaten eine andere Ansicht ergriffen, und, mit Aufhebung alles Unterschiedes zwischen ganz fremden Staaten und Deutschen Bundes-Landen, die Zollwesen nach Grundsätzen des Mercantil-Systems geordnet haben. Die dadurch dem Nahrungsstande der Bewohner der betreffenden Landestheile zugefügten Nachtheile sind sehr fühlbar geworden. Aufgefordert durch die zahlreichen Beschwerden Ihrer Unterthanen, haben daher des Großherzogs Königl. Hoheit die Gesandtschafts-Versammlung, bey der hohen Versammlung auf einen gemeinschaftlichen Beschluß über den wechselseitigen freyen Handels-Verkehr in der Art anzuregen, daß, ohne Nachtheil von Jemanden, man in Beziehung auf die Handels-Verhältnisse Deutschlands gegen nicht Deutsche Staaten thätig eines zu handhaben seyn möchte, den alten Freyheiten und Rechten Deutscher Bundes-Staaten in seinem Bundes-Staat ein unverrückbares Andenken und eine unzerstörbare Wirksamkeit hat haben, mithin der Verkehr mit ausländischen Artikeln in Waaren und einem Deutschen Bundes-Staate betrieben, frey von andern Beschränkungen als solche der Verkehr mit inländischen Waaren, unterliegen dürfe; und daß alsdann auf alle dem transitirenden Waaren eine mäßige Abgabe nach gleichförmigen Grundsätzen regulirt werden möchte.

Von den Herren Gesandten, diese Erklärung, die die übrigen noch einsehen würden, zurück zu bringen.

Schreiben aus Cöln, vom 13 August.

In diesen Tagen kamen zwey wohlgerüstete Fremde aus England über Amsterdam hier an, von denen der eine einen Courier für Preußen einige Preußische Thaler brachte. Da die Münzen verschieden schienen, machten sie der Polizey unterricht, welche gefunden und die beyden Fremdenmänner, welche sich falsche Namen gegeben hatten und aus Bewaffnen gebracht gesehen haben, zur Haft gebracht. Sie hatten einige Tausend, wahrscheinlich falsche preußische Thaler bey sich, verbrannte falsche Thalerstücke bey sich, und Formen, um solche zu machen, vorgefunden, und kurz nach der Verhaftung traten noch meh-

Digitized by Google

vor derselben Gesellschaften an der Thür bey Tag ein. Einer der Verbrecher, als er kaum die Gesellschaft betreten, erschoß sich mit einem Pistol, das er im Rocken des Knechts hatte, und der andere hatte seine Meinung, ob aber diese davon erfreuet und wieder vergnügt?

Die darauffolgende Freytags, als Aschenmittwoche hatte der Menschen Thorheit, den Teufeln Spas und den Leuten Aerger. Die Erklärung der Wunderwerke machte zwar einige Monate in einer Provinz Lermen anbringen. Man kann nicht Arbeiter genug erhalten, um die neuen Häuser genug eilig zu liefern.

Aus dem Haag, vom 13 Aug.

Der Russisch-Kayserl. Staats-Secretair, Graf von Capodistrias, ist, nachdem er sich bey dem Prinzen Oranien verabschiedet hatte, von hier nach London abgereiset. Dem Vernehmen nach begleiten ihn der dasige Russische Gesandte, Graf Brigin de Borgo und der General Jomini.

Der Herzog von Richelieu reiset von hier nach Spaa.

Der Graf Jancourt geht von hier nach Carlsruhe, als ausserordentlicher Brandenburgischer bey seinem Minister Hofe zurückgehenden Bevollmächtigten.

Die Gemahlin von Berry befindet sich im vierten Monat ihrer Schwangerschaft und giebt die erfreulichste Hoffnung.

Die Tage verstummeten sich auf dem Landtage des Ministers, Grafen Decazes, bey St. Germain, Marschall Gouvion, verschiedene Staatsräthe und Pairs. Wir erfahren, daß die besondern Schwierigkeiten darauf bey der Berathschlagung gewesen.

Nach der Prinzessin Bavoux dürfte zum Dropdelion ernennet werden.

Das Geschwätz, welches der König von Schweden an den Kaiserlichen zur Erziehung eines Prinzen, weis des Herrn Malmheelms erlassen hat, kommt folgendermassen an: Meine Herren! — Ich habe Ihr Schreiben vom 16ten Junii erhalten. Indem ich die Absichten und die gnädigsten Gesinnungen des Herrn von Malmheelms, dieses edlen Opfers seiner Menschenliebe an Ihnen, mit Vergnügen ersehe ich mich, einer so gerechten als ehrenvollen Unterredung beygewohnet, welche den Augen der spätern Nachwelt ein glänzendes Zeugniß der Neigung und Bewunderung verhalten wird, die das gesammte vorige Jahrhundert den Tugenden dieses wahrhaften Gemeins gewidmet hat. Ich bitte Sie, meine Herren, mich für die Antwort zu nehmen, die ich auf die Subscriptionen, die in Ihnen, und die Ihnen, das Sie mir seine Gesinnungen, und den Ihnen, das Sie mir seine Gesinnungen, und den Ihnen, das Sie mir seine Gesinnungen, und den

Zu den unverbürgten Gerüchten gehört, daß von Abgeordneten von Hayti, die hier angekommen, Vorschläge zu einem Handels-Tractat gemacht, und 100 Millionen angeboten wären, um die ehemaligen Französischen Eigenthümer von Plantagen zu entschädigen.

Am 21sten dieses kommt vor der Zucht-Polizey ein Prozeß vor, den der Engländer, der Chevalier Craufurd, gegen die Herzoge von Grammont und Guiche, gegen den Grafen und die Gräfin d'Osfay und gegen die Marquise von Jourdis und Craufurd erhoben hat.

Vorgestern kam der König von St. Cloud in die Thuillerien zurück und ward von dem Volke mit vielem Jubel empfangen.

In dem Journal von Savoyen wird das Ende der Welt im Jahre 8947, wo wahrscheinlich der Comet zurückkehren werde, oder spätestens im Jahre 9262 bestimmt; wir haben mithin Zeit, uns einstweilen völlig zu beruhigen.

Der Comet ist jetzt schon so weit von der Erde entfernt, daß, wenn eine Kanonenkugel von der Erde auf ihn abgeschossen würde, sie den Cometen, wenn er stehen bliebe, erst in 36 Jahren erreichte. Der Comet legt, nach unsern Blättern, in 24 Stunden 7000 Lieues zurück, und übertrifft mithin an Schnelligkeit des Ganges um 200mal eine Kanonenkugel.

Vorgestern, um 7 Uhr des Abends, versammelte sich eine Menge Volks in der Straße St. Honoré um einen Sarg herum, worin der Leichnam eines Tags zuvor verstorbenen Menschen nach seiner Ruhestätte gebracht werden sollte, der in einer solchen Entblößung starb, daß man weder Wäsche noch Möbeln bey ihm fand, aber dagegen über 80000 Fr. in Gold und Silber, die in einem alten Strohsacke versteckt waren.

5 Proc. Cons. 71 Fr. 45 Cent. Bank-Actien 1435 Franken.

Aus Madrid, vom 3 August.

Aus Cadix wird gemeldet, daß die Matrosen derjenigen Französischen Schiffe, welche zu der Expedition nach Süd-America mit angekauft worden, sich durchaus geweigert haben, nach Süd-America abzugehen. Da sie sich an den Französischen Consul zu Cadix wandten, und dieser ihnen kein Gehör gab, so widersetzten sie sich thätlich, und sechs Rädelsführer wurden verhaftet und sind nach Frankreich abgeführt worden.

Da die Trauer für die verewigte Königin am 6ten dieses aufhört, so glaubt man, daß die bevorstehende Vermählung der Sächsischen Prinzeßin am 8ten bey Hofe werde bekannt gemacht werden.

Aus Brüssel, vom 16 August.

Die beyden in Diensten unsers Königreichs bisher gestandenen Nassauischen Regimenter haben nun ihre fünfjährige Capitulations-Zeit beendigt und kehren nach ihrem Vaterlande zurück. Se. Majestät, der König, haben denselben über ihr anhaltend gutes Betragen die höchste Belobung ertheilt. Man weiß übrigens, daß der Großherzog von Nassau auf das Begehren der ständischen Deputirten schon früher entschieden hat, daß er keine Truppen mehr im Solde fremder Mächte halten würde.

Die Schiffe, mit welchen Macirone, ehemaliger Adjutant von Murat, mit Truppen und Kriegsbedürfnissen nach Süd-America abgehen wird, segeln, nach unsern Blättern, von Antwerpen ab.

Sobald der Herzog von Wellington zu Ostende angekommen war, schickte er einen Courier nach Paris. Es heißt fortdauernd, daß er sich nach Carlsbad und von da nach Warschau begeben werde, um auch mit dem Kayser von Rußland eine Unterredung zu haben. Bey seiner Anwesenheit allhier speisete der Herzog bey unserm Könige.

Coblenz, den 13 August.

Gestern sind Se. Herrl. der Herzog von Wellington, in Begleitung eines Englischen Ingenieur-Officiers und eines Adjutanten, von Cöln hier eingetroffen; gestern und heute haben Sie die Festungswerke besichtigt, und sind bald darauf über Trier und Luxemburg abgereiset, um über Mayntz nach Carlsbad zu gehen.

Schreiben aus Carlsruhe, vom 13 Aug.

Der Hofrath von Rotteck, einer der freysinnigsten und edelsten unsrer ständischen Abgeordneten, hat in seiner Rede gegen das bekannte, wegen mangelnder gesetzlichen Form in der zweyten ständischen Kammer verworfene Adels-Edict unter andern folgende wichtige Argumente in der ersten Kammer vorgetragen: "1. Das Edict ist nach der Eingangsformel die Frucht einer mit dem Adel gepflogenen Besprechung, also ein Uebereinkommniß. Dieses möchte angehen, wenn blos von eigenen Rechten oder Besitzthümern des Fürsten die Rede gewesen wäre; aber es wurde über Rechte der Unterthanen verhandelt; es wurden einer Parthey im Volke Rechte gegen die andre eingeräumt. Konnte dieses geschehen ohne Mitwürkung und Einverständniß auch dieser letztern Parthey? 2. Auch Regierungs-Rechte (nicht blos Rechte der Volks-Classen oder Stände) sind Volks-Rechte. Der Regent kann damit nicht nach Belieben schalten; und wenn Er die Gesetze zu verwalten, Recht zu sprechen hat ꝛc., so kann Er diese Pflicht keinem andern übertragen ohne Bewilligung seines Volks. 3. Man wird weiters — denn solche doctrinelle Hypothese aufzustellen, wird immer erlaubt bleiben — man wird fragen: gesetzt, die Artikel 13 und 14 der Bundes-Acte müßten wegen ihrer gegenseitigen Incompatabilität in Nichts zerfallen, was würde dann Rechtens seyn? Antwort: Das, was natürlichen und ewigen Rechts ist. Hiernach bliebe doch der Haupt-Inhalt von Art. 13 kräftig, aber der Art. 14 fiele hinweg. 4. Auch haben wir jetzt eine landständische Verfassung und berufen uns auf dieses rechtliche Besitzthum, nicht mehr auf den Artikel 13. Unser Recht ist ein aus der "innern freyen Ueberzeugung unsers Fürsten," nicht aus dem Artikel 13. geflossenes, es ist ein durch die feyerliche Annahme bekräftigtes, also vertragsmäßiges und unbedingtes." — Diese Hauptpuncte, an welche noch mehrere andre Betrachtun-

gen von gleicher Wichtigkeit angewandt sind, bis wo der dem Gegner erdrückt werden sollen, und wo nicht, so wird es nöthigenfalls Dienstmänner bedürfen, um sie zu ersetzen.

Ueber die Art und Weise, wie diese Verbindungen mit einander geschehen sollen, — über die Wege, die Stege, Furten, Brücken, Fähren, Durchhauungen, Durchstiche, Straßen, Pässe, Thäler, Berge, Hügel, Ebenen, Flüsse, Bäche, Sümpfe, Moräste, Seen, Teiche, Dämme, Gräben, Hecken, Zäune, Mauern, Häuser, Dörfer, Städte, Schlösser, Burgen, Festungen, Lager, Quartiere, Stellungen, Positionen, Vorposten, Feldwachen, Feldschildwachen, Feldposten, Feldpatrouillen, Feldgeschrei, Feldzeichen, Feldmarken, Feldmarschälle, Feldherren, Feldzeugmeister, Feldmarschall-Lieutenants, Generalmajore, Generallieutenants, Generale, Generalissimi

ten sollen, so, daß kein Landeskind eine Anstellung, und beziehungsweise die Erlaubniß zur Praxis erhalten kann, wenn nicht ein drey volle Jahre hindurch fortgesetztes Studium auf der Academie durch glaubwürdige Zeugnisse nachgewiesen wird.

Nach dieser höchsten Willensmeynung hat sich jeder, den es angeht, pünctlich zu achten, indem die betreffenden Landesbehörden auf die Festhaltung derselben sträcklich halten werden.

Weimar, den 27sten Julii 1819.

Großherzogl. Sächs. Ober-Consistorium.

Aus dem Brandenburgischen, vom 18 August.

Gestern hat Se. Durchl., der Fürst von Sayn-Wittgenstein, das bisher durch ihn verwaltete Ministerium der Polizey an den Minister des Innern, Herrn von Schuckmann Excellenz, förmlich übergeben; und übernimmt der Erstere nunmehr das ihm von des Königs Majestät bereits vor einiger Zeit ertheilte Ministerium des Königl. Hauses. Das zeitherige Polizey-Ministerium wird künftig eine eigene Section des Ministeriums des Innern bilden.

Hamburg, den 20 August.

Am 18ten dieses ist der beliebte und geschickte Candidat des Hochehrwürdigen Ministerii, Herr Heinrich Julius Müller, ein Sohn des würdigen Herrn Pastors Müller an der Petri-Kirche zu Hamburg, zum Diacono an der Kirche zu Groden im Amte Ritzebüttel erwählt und demnächst solche Wahl vom Senat confirmirt worden.

Hamburg, den 20 August.

Herr Prof. Encke, unser Landsmann, der den Grund zu seinen mathematischen und astronomischen Studien auf dem hiesigen Johanneum unter Leitung unsers für sein Fach so redlich begeisterten, unermüdeten Hrn. Prof. Hipp gelegt hat und gegenwärtig bey der Sternwarte von Gotha angestellt ist, hat durch sorgfältige Berechnungen wahrscheinlich gemacht, daß einer der vorjährigen Cometen mit dem ersten von 1805 ein und ebenderselbe sey. Das vollgültige Urtheil eines Gauß mag beweisen, wie wichtig die Entdeckung an sich und wie groß das Verdienst des Hrn. Prof. Encke ist, wenn sich jene auch später als wahr erweiset. Nachdem Gauß im 83sten Stücke der Götting. gelehrt. Anzeigen von diesem Jahre (worin er Auszüge aus Enckeschen Briefen mittheilt) gesagt hat, daß nach den E. Rechnungen kaum noch ein Zweifel über die Identität beyder Cometen statt finde, fügt er hinzu: "Wir tragen kein Bedenken, diese Bereicherung der Kenntniß unsers Sonnen-Systems zu den merkwürdigsten Entdeckungen des 19ten Jahrhunderts zu zählen ꝛc." Diese Worte machen jedes andere Lob unsers verdienstvollen Landsmannes überflüßig. Darum siehe auch hier nichts, als die litterarische Notiz, daß Hr. Prof. Encke in der Zeitschrift des Hrn. v. Lindenau f. Astronomie einen sehr gehaltvollen Aufsatz: "Versuch einer Bestimmung der wahrscheinlichsten Bahn des Cometen von 1680, mit Rücksicht auf die planetarischen Störungen während der Dauer seiner Sichtbarkeit," mit der bescheidenen Inschrift: "Et voluisse sat est," geliefert hat.

Plan

de la

vingt-quatrième grande Loterie

de

la Ville de Hambourg,

dont le billet se paye par 140 Marcs de Banque, ou 13 Frd'or, conformément à l'article 9 de l'avertissement.

Le plus grand lot pourra se monter à 200,000 Mk.

1 Prime de	120,000 Mk.		120,000 -
1 Lot -	60,000 -		60,000 -
1 - -	30,000 -		30,000 -
1 Prime -	20,000 -		20,000 -
1 Lot -	14,000 -		14,000 -
1 - -	12,000 -		12,000 -
1 - -	11,000 -		11,000 -
1 - -	10,000 -		10,000 -
1 Prime -	10,000 -		10,000 -
11 Lots -	1000 -		11,000 -
14 - -	400 -		5,600 -
19 - -	350 -		6,650 -
2550 - -	345 -		879,750 -
2400 - -	150 -		360.000 -
5000 Lots et 3 Prim. font			1,550,000 Mk.

BALANCE.

Recette.	Dépense.
5000 Billets font Ct. Mk. 1,550,000.	5000 Lots et 3 Primes font Ct. Mk. 1,550,000.

Avertissement.

1. Le plan ci-dessus consiste en 5000 billets, et autant de lots joints de trois primes, d'une seule classe. La solidité de cette Loterie dont 2600 lots surmontent la mise, tandis qu'elle contient 2400 lots seulement de 150 Marcs, et dans laquelle il y a par conséquent 200 gagnants de plus que des blancs, rend un gagnant tant aussi facile à attraper, qu'elle deminue la probabilité d'un blanc. Le billet coûte 310 Marcs argent Courant, qui se payent, conformement à l'article 9. ci-après, déduction faite de 150 Marcs de Courant regagnés au moins, par 140 Marcs de Banque, ou 13 Frédéricsd'or.

2. Au 4 premiers jours du tirage, 2500 billets et autant de lots seront tirés, savoir: 1 lot de 60,000 Mk., 1 lot de 30,000 Mk., 1 lot de 14,000 Mk., 1 lot de 10,000 Mk., et 2496 lots

de 345 Mk.; en outre le premier billet tiré, aura la prime de 20.000 Mk. Les autres billets et lots seront tirés aux jours suivants du tirage. Dans le cas que le premier billet tiré attrappe le lot de 60,000 Mk., il aura non seulement ces 60,000 Mk., mais outre la prime de 20,000 Mk., encore la prime de 120,000 Mk., par conséquent le premier Billet sorti pourra gagner 200,000 Mk. Mais dans le cas que cette combinaison ne se fasse pas, le Billet qui gagnera le dernier sorti des 13 lots principaux, dont le sort ne sera point décidé aux 4 premiers jours du tirage, savoir: 1 lot de 12,000 Mk., 1 lot de 11,000 Mk., et 11 lots de 1000 Mk. aura en même temps la prime de 120,000 Mk. Le dernier Billet tiré aura la prime de 10,000 Mk., qui d'après ce qui vient d'être dit, pourra se monter à 142,000 Mk.

3. Le débit des billets de cette loterie, garantie par la Chambre de cette ville, est confié uniquement aux frères Heine de la dite ville, seuls vendeurs en gros des dits billets qu'ils vendent aussi en détail.

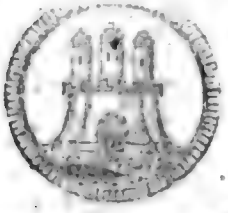

4. Les billets tant entiers, que divisés, sont munis du timbre ci-contre, ont du côté gauche une échancrure en zigzag, et sont signés de la propre main de Klefeker, secrétaire de la chambre, et des dits frères Heine. Aucun billet ne sera reconnu valable sans ces timbre et signatures, qui doivent être inséparables.

5. L'inscription des billets et de devises décentes, commencera incessamment.

6. Le tirage commencera le 30. Septembre et se finira le 19. Octobre prochain.

Von gelehrten Sachen.

Gedichte von Carl Reinhard. Neue Ausgabe. Altona, bey J. F. Hammerich. 1819. XXIV und 290 Seiten. 8.

Wir zeigen diese neue Sammlung der Werke eines längst rühmlich ausgezeichneten Dichters als eine erfreuliche Erscheinung in unsrer poetischen Litteratur an. Der Verfasser, in der Schule des classischen Alterthums gebildet, und vertraut mit den Mustern der neuern Poesie des In- und Auslandes, hat seinen Geschmack von aller Verkünstelung und Verirrung durchaus rein erhalten. Er erinnert uns an die schöne Blüthen-Periode unserer Lessing, Hagedorn, Gerstenberg u. s. w. Die meiste Verwandtschaft glauben wir zwischen ihm und dem lieblichen Götz zu bemerken, den er in der Zartheit und Feinheit der Empfindung, so wie in der Leichtigkeit und Gewandtheit der Darstellung und der Rhythmen erreicht, und an Correctheit und Wahl des Ausdrucks zuweilen übertrifft. Wir kennen wenige Dichter, die sich, wie der Verfasser, mit so gleichem Glücke in den verschiedensten Gattungen der Dichtkunst, der Horazischen Ode, der Elegie, dem Anacreontischen Liede, dem Epigramme im Sinne der Griechen u. s. w. bewährt haben, und die uns auch mit den Formen, welchen die Deutsche Sprache weniger anzupassen scheint, dem Sonnett, Triolett, Madrigal, besser zu befreunden verstehen. Seine Muse spielt mit den Schwierigkeiten, und läßt sie uns alle vergessen. Was aber weit über die seltene Kunstfertigkeit unsers Dichters hinausgeht, was ihm eine bleibende Stätte in den Herzen aller Leser und Leserinnen, so wie einen wohlgegründeten und dauernden Ruhm sichert, ist der lebendige Odem, der in diesen Liedern weht, die reine Melodie wahrer und inniger Gefühle, die Wärme für Tugend, Wahrheit und Schönheit, die beredte Sprache der Freundschaft und der Liebe, die Wehmuth sanfter Klage, und der gehaltene Ton des Weltmanns auch da, wo Sinnlichkeit, Scherz und Muthwillen die Gränze des Anständigen bezeichnen. Und so kann sich diese neue Ausgabe, — zugleich eine Fundgrube für talentvolle Componisten, — den Beyfall jeder Classe von Lesern versprechen. Nach der Vorrede dürfen wir sie fast als eine Ausgabe der letzten Hand betrachten. "Ich habe, sagt der Verf., nur den kleinern Theil meiner Gedichte aus den vorigen Sammlungen nach einer strengen Wahl hier wieder ausgestellt, und wenige ohne bedeutende Veränderungen, die hoffentlich für Verbesserungen gelten werden. Mit gleicher Strenge glaubte ich gegen die bisher nur in Zeitschriften oder einzeln bekannt gewordenen, so wie gegen die überall noch nicht gedruckten verfahren zu müssen." Und er setzt am Schlusse, wol zu anspruchlos, hinzu: "Was nun dieser bescheidene Band von meinen poetischen Arbeiten nicht aufgenommen hat, betrachte ich fernerhin nicht mehr als mein. Und was er enthält, — vielleicht dennoch zu viel, — erkenne ich in keiner andern Gestalt an, als in welcher ich es, immerfort meinem critischen Vermögen mißtrauend, den Lesern jetzt vorlege."

In der Oster-Messe ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ueber Handel und Gewerbe, Steuern und Zölle, von Benzenberg. gr. 8. 1 Rthlr. 12 Ggr. Elberfeld, bey H. Büschler.

Alte Christliche Lieder und Kirchen-Gesänge, Deutsch und Lateinisch, und einem Anhange, durch Adolf Ludewig Follen. 8. 10 Gr. Elberfeld, bey H. Büschler.

Der Mensch im rohen Natur-Zustande. Von G. H. E. Lippold. 8. 16 Gr. Elberfeld, bey H. Büschler.

Himly, Dr. K., (Hofrath und Professor) Bibliothek für Ophthalmologie, Kenntniß und Behandlung der Sinne überhaupt in ihrem gesunden und kranken Zustande. 1ster Band, 1stes und 2tes Stück, mit Kupf. 8. Hannover, in der Hahnschen Hofbuchhandlung. 1 Rthlr. 12 Ggr.

Der längst rühmlich bekannte Herausgeber liefert in dieser Zeitschrift, außer seinen eigenen Arbeiten und anderer berühmter Männer, auch

Auszüge aus den besten Englischen Schriften, aus welchen er nur das wirklich Neue, das bezweifelte Wahre, nicht allgemein genug Anerkannte, aber neue Bestätigung Erhaltende, und das in Frage gebrachte Zweydeutige, in so fern sich bedeutende Stimmen und Thatsachen darüber erklären, mittheilt. Dieser zweckmäßige Auszug macht jene ausländischen Werke nicht nur entbehrlich, sondern diese Zeitschrift zu einer der belehrendsten und lesenswerthesten.

Wegweiser durch den Sternhimmel. Das ist: Anleitung, auf eine leichte Art die Sterne am Himmel zu finden und kennen zu lernen, von Carl Heinrich Nicolai. Zweyte durchgängig verbesserte, vermehrte und mit neuen Kupfertafeln versehene Ausgabe. 8. 2 Bände. 1 Thlr. 10 Gr.

Dieses Werk hat die Absicht, mehr Menschen zu der den Geist erhebenden Bekanntschaft mit den Sternen zu helfen, so wie ihnen überhaupt eine deutliche Vorstellung von dem Welten-System mit seinen unermeßlichen Körpern zu geben. Daß dem Verfasser dies trefflich gelungen, ist ihm in mehrern Litteratur Zeitungen bezeugt worden.

Ist in der Maurerschen Buchhandlung in Berlin, bey Perthes und Besser in Hamburg, bey Stiller in Rostock und Schwerin, bey Gebr. Hahn in Hannover, bey Hartmann, so wie Deubner und Treuy in Riga, in Petersburg bey W. Gräff, so wie durch alle Buchhandlungen zu erhalten.

Ein Buch für Jedermann.

Adelungs, J. G. L., allgemeiner Deutscher Briefsteller für alle Fälle des menschlichen Lebens. Enthaltend mehr als 400 Briefe und andere Aufsätze, nebst Bemerkungen über die Einrichtung der Briefe, Titulaturen und Ueberschriften, Formularen von Schuldbriefen, Kauf-, Miethe, und andern Verträgen, Vorstellungen u. s. w. Dritte vermehrte Auflage. 8. 1 Rthlr.

Ein Buch wie dieses ist der treueste Rathgeber für Tausende. Daß der Unerfahrne seiner bedarf, leidet keinen Zweifel; allein auch der Geübte in der Feder wird es dankbar vielfältig benutzen. Mit Umsicht, Sachkenntniß und Eleganz hat der Verfasser alles erschöpft, was man in einem solchen Werke nur wünschen kann. Man lernt hier nicht bloß, wie man bürgerliche und Handlungsbriefe schreiben soll, sondern man lernt auch, wie man sich bey tausend andern Gelegenheiten vorsichtig zu benehmen hat: bey Contracten, Verträgen, Wechseln, Testamenten, gerichtlichen Verhandlungen, Verheyrathungen, Todesfällen u. s. w. Mit einem Worte, dieses reichhaltige Werk ist ein wahres Noth- und Hülfsbuch für das bürgerliche Leben; denn zum Anhange findet man auch noch ein erklärendes Wörterbuch der fremden Ausdrücke in Briefen und Büchern.

Da es übrigens der Verlagshandlung um Gemeinnützigkeit und nicht um Gewinn zu thun war, hat sie durch einen unglaublich wohlfeilen Preis — 1 Rthlr. für 36 ganz eng gedruckte Bogen — genügend bewiesen, und sie hofft, daß das Publicum dieses nicht verkennen, sondern einem solchen Buche die gebührende Aufmerksamkeit schenken werde.

Nachschrift. Wohl hat das Publicum diesem vortrefflichen Buche die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt! In wenigen Monaten war die erste Auflage vergriffen; die zweyte verbesserte folgte, und nun ist so eben die dritte, viel vermehrte erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben. Nürnberg, den 8ten August 1819.

Campesche Buchhandlung.

(In Hamburg bey Hoffmann und Campe.)

Es ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das Alexis-Bad, von F. Gottschalck und D. G. Curtze, mit 1 Karte. 8. Halle, Hemmerde. Geh. 1 Rthlr. 4 Gr.

Unter dem Titel:

Herabgesetzte Preise von theologischen Büchern,

erschien bey Gerhard Fleischer in Leipzig ein Catalog von mehr als vierzig Werken aus dem Gebiet der Prediger-Literatur, welche dem Publicum unter den vortheilhaftesten Bedingungen geboten werden. Das Verzeichniß davon ist in Hamburg in den Buchhandlungen der Herren Perthes und Besser, Hoffmann und Campe und Herold jun. unentgeldlich zu bekommen.

Theilnehmenden Verwandten und Freunden zeige ich hierdurch ergebenst an, daß meine liebe Frau am 12ten August in Dahlenburg von einem gesunden Mädchen leicht und glücklich entbunden wurde.

E. G. C. Lach.

Heute ward meine Frau, geb. Leppert, von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Hamburg, den 18ten August 1819.

H. Fortmann.

Heute wurde meine Frau, gebohrne Dellevie, von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Hamburg, den 18ten August 1819.

L. Lehmann.

Am 6ten d. M. vollzogen wir unsere eheliche Verbindung.

Bremen, den 9ten August 1819.

C. G. H. Fröhlich.
A. S. L. Fröhlich,
geb. Bock.

Stade. Am 16ten d. M. vollzogen wir zu Hamburg unsere eheliche Verbindung.

Friedrich Andreas Stromeyer,
Justizrath.
Caroline Henriette Stromeyer,
geb. Lappenberg.

Am Donnerstage, den 26sten August, des Vormittags um 10 Uhr, soll am Grasbrock, vom Brockthore bis im 5ten Holzhafen und auf dem Platz, eine Parthey Brückenholz, bestehend in Balken, Pfählen, Holsten, eichenen Bohlen, Geländerholz ꝛc., in Gegenwart eines Notarii, in

Sämmtlicher Aerzten verbunden werden, durch die Worte: C. J. Vos, Schröder, Reihen und Vos junior.

Am 13ten, 14ten und 15ten September wird hier ein ansehnliches Quantum einländischer wie ebener und ordinairer Schnittwaar gelagert und feilgeboten werden, zum Ankauf und zur Ertheilung der Ordre empfiehlt sich unter Zusicherung aufmerksamer Bedienung ergebenst

Georg Lach.

Bolgenhagen, den 22ten August 1819.

Dritte Bekanntmachung.

Es hat sich am Mittwochen, den 22ten August, ein Jüngling von 16 Jahren von hier ohne Wissen seiner Eltern entfernt. Derselbe ist 16 Jahr alt, Klein, Hager, hat braun, ein wenig schon krauses Haar, blaue Augen, hat binnen schwarz am Bart, und ist bekleidet: mit einem blauen Rock, einer langen Hose von Tuch, einer im Winter getragen werden Jacke, Stiefeln und Schuhen und Strümpfen, Halstuch und Hüte, rundem Hute. Wer seine leichtsinnigen Streiche erschien als Muthwilligkeit, sollte dieser Jüngling sich wieder hierher finden sollte, derselben anzubringen, ihm seiner Eltern wegen, hier unter Vorschreibung anzuhalten, um ihnen sehr Benachrichtigung zu geben.

Wer diesen Jüngling aufnehmen, oder ihn ferner ihn Beherbergung darüber erkennenden Strafen zuschuldigen, diese Nachricht hierher mit zu senden, oder zur Addresse an Martin Wilty Kaufmann Liebholt, einzusenden.

Wer dieses Jünglings Aufenthalt Ihrem Sohn gros oder Tanz erhalten, welche wir ganz besonders empfehlen können, da es schon allerdings seine Richtigkeit hat, die bei der gänzlich gemeinen Mitternung vorzüglich trocken und angenehm werden, Nach dem Essen genießen, ferner. Die Mitternung ist allen Sorten zu haben. Alles zu den billigsten Preisen. Das Lager ist in der Königstraße No. 241.

C. Wilckens Erben, Speicherstadt No. 10.

In Beziehung auf die Verkaufs-Anzeige vom gestern d. M., wegen des zur Versteigerung des verst. Bürgers Jürgens zum Verkaufe gestellten Hauses gehörigen, in diesem Hausinvent um Versteigerung belegenen Wohnhauses mit Zubehörungen, wird annoch bekannt gemacht, daß schriftliche Bedingungen, worin sich Reflectirende die sonstige Mietwohnung beziehen wollen, im Königl. Intelligenz- und Adreßcomptoir und bei dem benannten Aeltesten ein vor meinigen Zeugen mit genannter Speicher sich befindet, welcher das einen Keller, einen großen Boden, einen Pferdestall und einen geräumigen Hofen besitzt.

Rendsburg, den 21ten August 1819.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Heute: Vorstellung der Französischen Gesellschaft aus Paris, bei dem Wirthe Ziese, Hotel-Garten und täglich von Morgens 9 bis Nachmittags 4 Uhr bei dem Herrn Schöps im Hause Hammerich No. 220 zu haben.

Zu der am 30sten d. M. zu ziehen anzufangenden großen Dansk. Stadt-Lotterie sind ganze und zu gleiche Loose à Rbd. M. 240, oder 13 Fr.Cour. zu haben bei

Nieser Wolfheim et Co.

Auswärtige Aufträge werden auf schnellstens besorgt.

In den frühern Ziehungen dieser Lotterie seien Gewinne von M. 200000, 100000, 50000, 40000 ꝛc. in unserer Cassen.

Hamburg, 1819.

Die Londoner Union-Assecuranz-Societät versichert gegen Feuersgefahr und auf Leben, Mit Vorschlägen an sich selbst und Assecurationen, wie auch an die auswärtigen Agenten der Societät zu wenden, welche auch Plane gratis zu empfangen sind. Hamburg, den 22ten August 1819.

Joseph Corry et Co.,
die General-Agenten obiger Societät.

Stadt-Theater.

Heute, den 24sten: Der Schatzgräber.

Sonntag, den 22sten, zum erstenmale: Die Bohemiens, Schauspiel in 4 Aufzügen, nach Müllner. Hierauf: Meister Benjamin aus Pohlen, Lustsp. in 1 Akt.

Montag, den 23sten: Der Taubstumme, oder: der Abbé de l'Epée, Schausp. in 4 Aufzügen. Hierauf: Das schiefe benachte Mädchen. Guter in 3 Akt.

Hamburg, den 20 August.

Wechsel-Cours.	Geld-Cours.
Amsterd. Bco. — 34 ½ d.	Holländ. Rthlr. — 34 ½
Amst.	1 Av. pCt. gegen Bco.
Bordeaux — 2 ½	Dukaten in Banco 33 ½
Cadix — 2 ½	Louisd'or in Banco 30 ½
Berlin — 13 ½ 13 ¼ 13 ½	Preuß. Courant 13 ½ 13 ¼
Madrid 2 ½	Span. Pistolen — 2 ½
Paris — 2 ½ (pr. p. D.)	Ducaten-Agio — ½
Petersb. — 2 ½	Preuß. Cour. — 2 ½
Lissabon 2 ½ (pr. p. D.)	Dänisch. Cour. — 2 ½
Triest — 2 ½ (pr. p. D.)	Wiener Cour. — 2 ½
Venedig — (pr. p. D.)	Neue Rbd. — 2 ½
Livorno 2 ½ (pr. p. D.)	Alte Rbd. — 2 ½
Neapl. Lir. 2 ½ (pr. p. D.)	Louis-Lir. 2 ½
Für 100 Rthlr. Banco.	Louis-Lir. 2 ½
Amsterd. Cassa 100 ½ B.	Louis-Lir. 2 ½
Kopenhag. Crt. — 2 ½	Louis-Lir. 2 ½
Copenhag. Crt. — 2 ½	Louis-Lir. 2 ½
Leipz. — 2 ½	Louis-Lir. 2 ½
Preuß. Cour. 2 ½	Louis-Lir. 2 ½
Wiener Cour. 2 ½	Louis-Lir. 2 ½
Frankf. a. M. 2 ½	Louis-Lir. 2 ½
Augsburg Crt. 2 ½	Louis-Lir. 2 ½

Heute: Vorstellung der Französischen Gesellschaft aus Paris, bei dem Wirthe Ziese, Hotel-Garten und täglich von Morgens 9 bis Nachmittags 4 Uhr bei dem Herrn Schöps im Hause Hammerich No. 220 zu haben.

Beylage

zu No. 134. des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten.

Am Sonnabend, den 21 August 1819.

Literarische Anzeigen.

In der Maurerschen Buchhandlung in Berlin sind erschienen, und bey Perthes und Besser in Hamburg, bey Gebr. Hahn in Hannover, bey Stiller in Rostock und Schnerin, bey Deubner et Lemay, in nie bey Hartmann in Riga, bey W. Gräff in Petersburg, zu haben:

Predigten zur Beförderung der christlichen Erbauung, auf alle öffentliche Andachtstage des ganzen Jahrs, nach dem symbolischen Lehrbegriffen der Lutherischen Kirche. Herausgegeben von L. F. Gebauer, Prediger in Leipzig. Erstes, 1818. Mit dem Bildnisse von Luther und Melanchthon. 1½ Thlr. 16 Gr. Neues 5 Exemplare mehr nehmen gemeinschaftlich werden 2 Thlr. Empfehlungen obiger folgende Anzeige der Verlagshandlung der Graulichen Literatur-Zeitung in 1820 No. 89 sagen:

Vereinigt gedacht, das es nicht leicht christliche Vorträge gebauten hat, die so einfach, edel, anziehend, treffend, belehrend und erweckend geschrieben, wie diese Vorträge in sich vereinigen. Es kann sie daher in doppelter Rücksicht empfehlen; einmal empfiehlt er sie allen Predigern auf dem Lande, und besonders denen, die Filiale haben, und den Candidaten jedem müssen, da sie hier eine Norm für die eigene Form passende gefunden hat.

Aber er empfiehlt diese Predigten auch der häuslichen Erbauung. Sie eignen sich dazu durch ihre ganze Behandlung; sie vermeiden, die eigentlich gelehrten Sein wollen und suchen; sie sind in einem so herzlichen, so ruhigen und so für die Selbstbetrachtung ganz eigenen Tone geschrieben, das niemand sie ohne Erbauung lesen und auf den Zuhörer legen wird.

Betrachtungen über die wichtigsten Angelegenheiten des religiösen Sinnen und Strebens, in Predigten für gebildete Christen, von Friedrich Lange, Königl. Consistorialrath und Ober-Consistorialrath zu Berlin. Berlin, in der Maurerschen Buchhandlung. Preis 1 Thlr. 16 Gr.

Der häufig und besonders von Amtsbrüdern gegen den Verfasser geäußerte Wunsch, eine Sammlung von Predigten, die zur häuslichen Erbauung geeignet wären, von ihm zu haben, hat ihn zur Veranstaltung obigen Werks veranlaßt. Er hat bey der Wahl der Texte nur auf die Bedürfnisse der Erbauung gesehen, und dieselben vorgetragen, die in das Innere des religiösen Lebens am tiefsten eingreifen, und die, mit einander vereinigt, Weisheit, die Bedingungen zum Verhältnisse des höheren Lebens darzustellen vermögen.

Obiges Buch ist bey Perthes und Besser in Hamburg, bey Gebr. Hahn in Hannover, bey Stiller in Rostock und Schnerin, bey Hartmann in Riga, bey Deubner und Lemay in Riga, bey W. Gräff in St. Petersburg, so wie in allen Buchhandlungen zu haben.

Anweisung zum Situations-Zeichnen. Auf einzelne Blätter und in der Schüler-Zeichen-Mappe gearbeitet von Wilhelm Gottlieb Becker, Königl. Sächsischem Ingenieur-Lieutenant. Dresden, 1818. 2 Thlr. 16 Gr. Subscribenten darauf die Ordnungszahl. militairischen Zeichnern sehr zu empfehlen.

Eine kurze und gründliche Anleitung, nach welcher man selbst ohne Lehrer, zeichnen lernen kann. Bey der Lehre, die verschiedenen Abtheilungen der Gebirge nach ihren Beschaffenheiten darzustellen, hat der Verf. das bekannte Lehmannsche System zum Grunde gelegt, so doch dasselbe anders bearbeitet und auf einfache Grundsätze zurückgeführt, dadurch, wie auch durch mehrere gedrängte und kurzere Fassung, viel an Weitläuftigkeit, die Forderungen einer richtigen Darstellung des Gebirges aber, Zugleich hat die Zeichnungsart der Verf. den Vorzug, daß dadurch derselbe die Darstellung einer Gegend in viel kürzerer Zeit als bis mit der bekannten Lehmannschen Methode vollendet, der Zeichnende auch ohne große Vorkenntnisse sehr brauchbare.

Zu haben sind diese Bücher in der Buchhandlung in Hamburg bey Perthes und Besser, Hannover bey Gebr. Hahn, Rostock und Schwerin bey Stiller und Schnerin, Riga bey Hartmann und bey Deubner und Lemay, Petersburg bey W. Gräff, so wie durch alle Buchhandlungen zu erhalten.

Lohmann, J. G. F., Grundsätze der Kunst, Wein zu machen, vorzüglich in Beziehung auf die Verbesserung und Verbesserung einheimischer Traubenweine, nach den Ansichten des John Marmaduke und den in Deutschland gemachten Versuchen und anderweitigen Erfahrungen bearbeitet.

Auch unter dem Titel:

Agronomisch-chemisch-technische Beyträge, zter Band, gr. 8. Hannover, im Verlage der Hahnschen Hofbuchhandl. 1 Rthlr. 6 Gr.

Die besonders das nördliche Deutschland bis mit England im gleichen Falle betrachtet, hat der Verf.

nur selten vollkommen reif wird, so verdiente diese Schrift vor vielen andern eine Deutsche Bearbeitung, welche sowol durch getreue Uebertragung des Originals, als durch nachträgliche Anmerkungen hiermit gegeben ist. Unter vielen andern wichtigen Zusätzen zeichnen wir nur die sehr ausführliche Anleitung zu dem in England so beliebten Weinartigen Getränke Pop, worüber in Deutschland noch nichts Vollständiges bekannt ist, besonders aus, indem wir Jedem, der über eigne Erzielung von Weinen gründlich belehrt seyn will, dieses Buch zu benutzen mit voller Ueberzeugung rathen.

In der Buchhandlung von C. F. Amelang in Berlin (Brüderstraße No. 11.) erschien so eben und wurde an alle auswärtige Buchhandlungen versandt:

Chemische Grundsätze der Destillirkunst und Liqueur-Fabrication, oder theoretisch-practische Anweisung zur rationellen Kenntniß und Fabrication der einfachen und doppelten Branntweine, der Crêmes, der Oele, der Elixire, der Ratafia's und der übrigen feinen Liqueure. Von Dr. Sigism. F. Hermbstädt, Königl. Preuß. Geh. Rathe und Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe ꝛc. gr. 8. Mit vier Kupfertafeln. Preis 2 Thlr. 16 Gr.

Herr Geh. Rath Hermbstädt, dessen Name dem gelehrten sowol als dem industriösen Publicum durch seine theoretischen und practischen Schriften hinlänglich bekannt ist, fährt in dem oben angezeigten Werke fort, seine großen chemischen Kenntnisse durch die Anwendung derselben auf die Gewerbe aller Art gemeinnützliger und für die Gewerbe-Treibenden ersprießlich zu machen. Schon vor 2 Jahren gab er seine chemischen Grundsätze der Kunst, Branntwein zu brennen, in demselben Verlage heraus, und versprach in der Vorrede, über die Kunst der Liqueur-Fabrication ein eignes Werk auszuarbeiten, welches Demjenigen, der sich mit diesem Gewerbs-Zweige auf eine rationelle Weise beschäftigen will, ohne sich vorher damit beschäftigt zu haben, sich mit allem Dem bekannt und vertraut zu machen Gelegenheit geben soll, was ihm in theoretischer und practischer Hinsicht zu wissen nöthig ist. Durch gegenwärtiges, in aller Hinsicht sehr reichhaltiges Werk entledigt sich der berühmte Herr Verfasser seines gegebenen Versprechens auf eine sehr ehrenvolle Art. Er hat Alles, was in Frankreich und Deutschland über diesen Gegenstand geschrieben worden ist, nachgelesen und sorgfältig geprüft, und aus dem reichen Schatze seiner eignen Erfahrungen und aus den Resultaten seiner Untersuchungen das Erforderliche hinzugefügt, so daß diese Schrift unstreitig das genaueste und vollständigste Werk in diesem Fache ist. Man findet darin nicht nur die deutlichsten und genau bestimmten Recepte von allen bisher namentlich bekannten Liqueuren, Oelen u. s. w., sondern auch von vielen andern, die der Hr. Verf. selbst ausgemittelt hat. Die mannichfaltigen aromatischen Geister und aromat. Wasser, deren Anfertigung im Werke gelehrt wird, werden die Liqueur-Fabricanten in den Stand setzen, durch deren Vermengung unter einander und die Versüßung des Vermengten mit Syrup, noch mancherley neue Arten von Liqueuren darzustellen, die sie unter eigenen Namen in den Handel bringen können, und die, wenn sie Beyfall erhalten, den Debit begünstigen werden. Den Werth des Buches erhöhen noch die 4 Kupfertafeln, auf welchen sich Abbildungen von Alkoholimetern, Destillir-Retorten und Geschirren, so wie eine Zeichnung der verbesserten Realschen Luft-Presse, befinden. Es ist wol nicht zu zweifeln, daß dieses Werk eben den allgemeinen Beyfall finden wird, den des Hrn. Verfassers Kunst, Branntwein zu brennen, bereits erhalten hat, und wir können es daher mit vollem Rechte einem jeden Liqueur-Fabricanten, der sein Gewerbe nicht bloß mechanisch treiben will, anempfehlen.

B.

(In Hamburg in der Buchhandlung der Herren Perthes und Besser, so wie bey Hoffmann und Campe und Herold.)

In der C. F. Kunzschen Buchhandlung in Bamberg ist so eben erschienen und in Hamburg bey Perthes und Besser zu haben:

Recept-Taschenbuch, oder auserlesene, in eigener Praxis geprüfte Recepte, die allgemeinsten Heilmethoden und die Behandlung der vorzüglichsten menschlichen Krankheiten betreffend. Zum Gebrauche für practische Aerzte. Von Anton Dorn, Vorstand des K. B. Medicinal-Comitee's und der landärztlichen Schule zu Bamberg, öffentlichem Lehrer der Pathologie und Semiotik, dann verschiedener gelehrter Gesellschaften Mitgliede ꝛc. Preis (33 Bogen) 2 Rthlr. 12 Gr. oder 4 Fl. 30 Kr.

Was ein würdiger, in reicher Praxis beschäftigter, glücklicher Arzt erfuhr, der nie einem Systeme vorzugsweise und ausschließend huldigte, der die neuern Resultate seiner Wissenschaft, nur im Krankenbette selbst geprüft, sich zu eigen machte, das Bessere behielt, das Unzulängliche verwarf, der in seiner Behandlungsweise während eines Zeitraums von 33 Jahren immer die goldne Mittelstraße gieng, wird dem ärztlichen Publicum hiermit durch den Druck dargereicht. Möge die mühevolle, viele Jahre gedauerte Ausarbeitung des Werks des Herrn Medicinal-Directors Dorn von den gesegnetsten Folgen seyn! —

Die Verlagshandlung bringt bey dieser Gelegenheit das von demselben Verfasser vor einem Jahre erschienene, obigem Werke sich anschließende:

Pharmaceutische Taschen-Lexicon, oder alphabetisch geordnetes Verzeichniß der brauchbarsten einfachen und zusammengesetzten Arzneyen, mit besonderer Rücksicht auf möglichste Ersparung des Kosten-Aufwandes ꝛc.

als ein für practische Aerzte höchst brauchbares Buch, hierdurch aufs Neue in Erinnerung. Der Preis des letztern ist 1 Rthlr. 4 Gr. oder 2 Fl. Rhein. (Für die hiesigen Herren Landärzte nur 1 Fl. 30 Kr.).

In der J. C. Hinrichsschen Buchhandlung in Leipzig sind in der Ostermesse 1819 erschienen und

bey Aerzten und Aelten und andern guten Buchhandlungen zu haben:

Alexis und Lucie. Eine Kabergeschichte, von Henrik Zschokke, Verfasserin des Walther von Monbarry, Rosalba u. a. m. Mit 1 Kupf. 3. 1810. 1 Thlr.

Die nun vereinigte Verschrift, klagt der Leser mit erhaltlich bekannt durch viele preßliche Romane, hat und bey meinem sehr bewährten, auch ein bewährtes Talent in die Wahrheit, und mit ihr immer und zu Herzen.

Novellen von Louise Brachmann. Mit Titelkupfer. 8. 1810. 1 Thlr. 4 Gr.

Die geschickende Dichterin giebt in vorliegenden Novellen wieder neue und Herz gleich anziehende Lectüre, deren Gewalt jedem Gebildeten jenes Vergnügen gewähren wird.

Das Leben der Menschen, und die schicke Periode; ihre Erziehungen von Heinr. Jann. Leipzig, bey J. Jann. 1809. 1 Thlr. 4 Gr.

Wer kennt nicht den trefflichen Verf. so nicher gute, auf Erfahrung und Kenntniß der Menschen gegründete Schriften, und wird, wie hier, mit Freuden nach dem Titel und Privat-Publikum greifen.

Anleitung in Erzählungen von K. G. Prätzel. 2 Bändchen mit Kupf. 8. 1809. Schreibp. 1 Thlr. 12 Gr.

Möchte der wackere Verf. auch oft die Lesewelt mit so erfreulichen Blumen beschenken, wie diese.

Anzeige eines gemeinnützigen Buches.

Erklärung der Bestimmung der Tode nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, zur Beförderung der Gesundheit und Ungelehrte, vorzüglich zum Schul- und Privat-Unterrichte. Von Joh. Wilhelm Schwarz. Mit 1 Kupfer. Preis 16 Gr.

Leipzig, bey C. W. G. Hartmann.

Dieses gute, in mehrern sehr guten Werken ehrenvoll benutzte Buch leistet alles, was sein Titel anzeigt, und noch Erwartungen, welche mit der Tode und ihrer natürlichen Beschaffenheit nicht gehörig bekannt sind, sehr leicht befriedigen und durchaus Neues von diesen für alle Menschen so wichtigen Gegenständen geben. Auch die Herausgabe mehrerer ähnlichen Werke rühmlich bekannte Hr. Verleger hat 60 durch die Beurtheilung dieses Buches sich neue Ehren erworben. Wir wünschen, dass das interessante Studium der Tode recht viele Freunde finde.

(Deutsches Land Buch ist in allen Buchhandlungen zu haben, in Hamburg bey Perthes und Besser.)

Des Fenvoi Bei in Leipzig erschien:

Freiherr Ludwig, über die körperliche Erziehung des Menschen. Für Eltern und Erzieher. Aus dem Französischen von Fr. Ernst Oehler. gr. 8. 1. Thlr. 16 Gr.

Der Uebersetzer hofft, Eltern und Erzieher einen nicht unwillkommenen Dienst zu erweisen, wenn er dieses auch in Deutschland rühmlich anerkannte Buch durch die Uebersetzung in unsere Sprache gemeinnützig mache. Nicht eigentlich für Aerzte geschrieben, wird es ihnen doch über so manche Gegenstände der körperlichen Erziehung willkommene Winke und Anregung ferneres Nachdenken geben. Auch Laien über, denen die körperliche Erziehung nicht gelingt ist, haben in diesem Buche und Belehrung für die Liebe, die sich die persönliche Hülfe des Arztes sparen, und auch für diese wenigstens so viel, dass sie die schlimmen Fälle nicht vorkommen können.

So eben ist erschienen:

Heinrichs von Ahlen Trauerspiel in fünf Aufzügen. Für Freunde der Geschichte. 8. Geglätter Velinpapier 1 Thlr. 8 Gr.

Als den ersten Band mit Recht aufgenommen, und wird ihn dies Trauerspiel auch der Kunst der Leser erfreuen.

Zu meinem Verlage erschien:

Die Religion des Zoroasters und die ältesten Religionen des Orients. Ueber diese den Zusammenhang verschiedener Mythologien und Religionen, und ihre Verwandtschaft überhaupt, der Gesetzbücher, hauptsächlich des Zoroasters und Zaleukus, der Pythagoräer und die Philosophie der griechischen Weltweisen. gr. 8. 1809. 16 Gr.

Leopold Voß in Leipzig.

Anzeige.

Durch ausgefertigtes Decret des Provisus und die Senat bestimmte ich unbekannte Gläubiger des Herrn Moritz Palmeyer, als auch die unbekannten Verwandten Moritz Johan Christ., vorgeladen und insinuationsweise werden, ihre Forderungen an die Gläubiger Herrn Moritz Palmeyer als Pietren (a) December des festsetzenden Jahres Jahres, als der Mordis am Februar des Jahres mit den Kläubigen anzugeben und gehörig zu bewegen, so wie auch die Vorrede zur Erlassung der Forderungen gegen Kaution gestattet worden zu machen. Als Kaufhaus, den 20. Januar 1810.

Ex officio.

Johann Friedrich Bessler,
Secretair des Rathe-Gerichts zu Wolf.

Nachdem von folgenden ehemaligen Französischen Soldaten, nehmlich, als:

Aron Sandow, Sohn des Wortsmann Ess Sandow, gebürtig aus Lissa, welcher bey der Militair-Kapitulation des Jahres 1813 für den Sohn des Wortsmann Ess Sandow, gebürtig aus Rendsburger-Sohn als Stellvertreter eingetreten und bey der 4ten Compagnie des 4ten Regiments Cavalleristen gedienet hat.

Siebelt Jansen Ferdens, Sohn des weyland Commissarius Gerd Jansen zu Neuenburger Sohl, welcher am 25ten Februar 1813 zum Marschiren und bey der 2ten Compagnie des 2ten Bataillons des 2ten Regiments Belle-Isle gedienet hat.

Albert Maarens Fröhling, Sohn des Arbeiters Martin Janssen Fröhling zu Middels, Amts Aurich, welcher 1813 zum Marschiren und bey 3ten Comp. des 3ten Regiments Cavalleristen gedienet hat.

Mr. Hall, Mr. Ellis, Mr. Bowyer, Mr. Hallett,

mercath und Amtsverwalter Franzius zu Pideu hinterlassenen Testaments um Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum nachgesucht haben und diesem Ansuchen Statt gegeben worden;

Als werden alle diejenigen, die an den Nachlaß des beregten Defuncti irgend einige Ansprüche und Forderungen haben, demselben schuldig sind oder Pfänder und Sachen von demselben in Händen haben, hiedurch aufgefordert und beschligt, sich binnen 12 Wochen durch die von ihnen zu bestellenden Procuratores ad acta bey dem Canzley-Secretair Langreuter sub poena praeclusi et perpetui silentii, dupli et amissi juris, ordnungsmäßig anzugeben.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichte zu Glückstadt, den 9ten August 1819.

(L. S. R.)

C. L., Freyh. v. Brockdorff. M. Feldmann. Langreuter.

Erste Bekanntmachung.

Der bey dem Kaufmann Beickmar hierselbst in Condition gestandene Handlungsbediente M. H. Cramer ist hierselbst, mit Hinterlassung unbekannter Erben, verstorben.

Es werden daher von Bürgermeister und Rath dieser Stadt alle und jede, welche an den Nachlaß des gedachten Handlungsbedienten M. H. Cramer als Erben, Gläubiger, oder sonst aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, imgleichen alle, die demselben mit Schulden verhaftet sind, oder etwas pfandweise von ihm besitzen, und zwar Erstere bey Strafe der Präclusion, Letztere resp. bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust des Pfandrechts, hiermit ein für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente in Original produciren und davon beglaubte Abschriften bey den Acten zurücklassen.

Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 27sten Julii 1819.

Bürgermeister und Rath der Stadt Kiel.

Erste Bekanntmachung.

Proclam.

Von Gerichts wegen werden Gläubiger, Schuldner, Pfand- und Sachen-Inhaber der resp. Concursmassen,

1) des hiesigen Bürgers und Schiffers Peter Puhl,
2) des hiesigen Bürgers und Kupferschmieds Theodor Hinrich Riese,

hiedurch sub poena resp. praeclusi, dupli et amissi juris beschligt, binnen zwölf Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses an, ihre betreffenden Forderungen und Verbindlichkeiten, Pfänder und Sachen im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig anzugeben, und weiter, was Rechtens, zu gewärtigen.

Husum in Curia, den 13ten August 1819.

Ober-Director, Bürgermeistere und Rath.

In fidem: P. Lüders.

Erste Bekanntmachung.

Wann über Haus und Güter des Fleckens Eingesessenen und Brauers Stratius Cöhn in Betreffen concursus creditorum und Proclama zu Recht erkannt worden; als werden alle und jede desselben Creditores, Debitores, wie auch Pfand- und Sachen-Inhaber hierdurch ein für allemal und also peremtorie aufgefordert und angewiesen, daß sie, jedoch die hypothecarischen Gläubiger nur mit den restirenden Zinsen, sich sub poena praecluſi et perpetui silentii, nec non resp. dupli et amissionis jurium, innerhalb Zwölf Wochen von Zeit der letzten öffentlichen Bekanntmachung dieses Proclams in den Zeitungen angerechnet, in der Kloster-Schreiberey hieselbst gehörig angeben, Auswärtige zugleich ihre Prognratores ad acta bestellen und demnächst sämmtliche Prostitenten weiter gesetzmäßiges Verfahren gewärtigen sollen. Wornach sich zu achten.

Gegeben zu Uetersen, den 16ten August 1819.

Klösterliche Obrigkeit.

Des verstorbenen Friederich Becker zu Poppenbüttel Wittwe, Anna Catharina Margaretha Becker, geb. Krüger, c. c., hat sich beym Verkauf ihrer allda belegenen vollen Hufe Landes an Hironimus Nicolaus Suck aus Billwärder verbindlich gemacht, ihrem Käufer ein reines Schuld- und Pfand-Protocoll zu liefern, und zu dem Ende um die Erlassung eines landüblichen Proclamatis gebeten; in Deferirung dieses Gesuchs werden dahero alle diejenigen, welche an forhanen vollen Bauhof cum perr., bis auf die vom Käufer übernommenen Protocollata, als in welcher Hinsicht es keiner Angabe bedarf, dingliche Ansprüche oder sonstige rechtliche Forderungen an die Extrahentin und deren verstorbenen Ehemann zu haben vermeynen, hiemit ein für allemal, bey Strafe der Ausschließung, des Verlustes ihrer Rechte und fortwährenden Stillschweigens, citirt und vorgeladen, ihre Angaben, unter Vorzeigung der Original-Beweise, Zurücklassung beglaubter Abschriften derselben, und, wenn sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Procuratoris ad acta, am 12ten November d. J., als am Freytage nach dem 22sten Trinitatis, Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Concurs-Gerichte zu erscheinen.

Pinnenbergisches Concurs-Gericht, den 13ten August 1819.

v. Döring. Matthiessen.

Von dem unterzeichneten Gericht werden nachbenannte Verschollene:

1) der am 4ten Julii 1778 hier gebohrne Sohn des verstorbenen hiesigen Garnwebermeisters Peter Friedrich Neure, Vornamens Johann Carl Christian, welcher sich im Jahre 1796 von Celle hat nach Petersburg begeben wollen, dort aber nach den eingezogenen Nachrichten nicht angekommen ist, auch seit jener Zeit nichts von sich hat hören lassen;
2) der Sohn des verstorbenen Schullehrers Emanuel Friedrich Buge, Vornamens Johann Friedrich Emanuel, welcher am 30sten August 1780 zu Göhlsdorf im Amte Lehrin gebohren und sich bis 1801 oder 1802 als Schneidergeselle in Copenhagen aufgehalten, von dorte aber nach England gehen wollen;

oder deren hier unbekannte Erben hierdurch auf das Gesuch ihrer Anverwandten, Curatoren und angeblich nächsten Erben vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten, längstens aber in dem vor dem Herrn Justiz-Rath Steinbeck allhier im Instructions-Locale am Neustadtschen Markte angesetzten Termin,

den 4ten December 1819,

Vormittags um 10 Uhr, entweder schriftlich oder persönlich, oder durch einen mit gehöriger Vollmacht und Information versehenen Justiz-Commissarius, wozu ihnen der Herr Justiz-Commissarius Selle in Vorschlag gebracht wird, zu melden und nähere Anweisung zur Empfangnahme des ihnen gebührigen Vermögens zu gewärtigen. Im Unterlassungs-Falle werden die Verschollenen für todt erkläret, die sich gemeldeten Erben als rechtmäßige angenommen, selbigen als solchen das vorhandene Vermögen zur freyen Disposition verabfolgt und der sich nach erfolgter Präclusion erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe alle Handlungen und Dispositionen der für legitimirt angenommenen Erben anzuerkennen und zu übernehmen für schuldig geachtet, auch von ihm weder Rechnungs-Legung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern für berechtigt, sondern sich lediglich mit demjenigen, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden ist, in Begnügen für verbunden geachtet werden. Im Fall sich aber kein Erbe meldet, soll das Vermögen der hiesigen Kämmerey zugesprochen werden.

Brandenburg an der Havel, den 1sten Februar 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von dem Königlichen Stadtgerichte hiesiger Residenz ist die öffentliche Vorladung des verschollenen Klempner-

gesellen Johann Friedrich August Tobiens Behufs seiner Todeserklärung verfügt. Derselbe ist am 7ten Juli 1778 hierselbst gebohren, und war ein ehelicher Sohn des verstorbenen Feuerwerkers beym 6ten Artillerie-Regiment, Johann Friedrich Tobiens, und der ebenfalls verstorbenen Anne Justine, gebohrnen Heinz. Er begab sich von hier im Jahre 1796 auf die Wanderschaft, und hat etwa 6 Monat darauf zuletzt aus Hamburg an seinen Pflegevater, den verstorbenen Handelsmann Wolffert, geschrieben, daß er in Kriegsdienste nach Ostindien gehen wolle, ist aber seitdem gänzlich verschollen.

Auf den Antrag des Wirthschafters Wilhelm Ludwig Heinz und des Erbschaften Ludwig Heinz aus Crenzbruch werden der gedachte verschollene Klempnergeselle Johann Friedrich August Tobiens, eventualiter seine etwa sonst noch vorhandenen unbekannten Erben, hierdurch vorgeladen, innerhalb 9 Monaten, und spätestens in dem auf den

25sten März 1820,

Vormittags um 10 Uhr, im Verhörzimmer des Stadtgerichts, Königsstraße No. 19, vor dem Herrn Justiz-Rath Pierson angesetzten Termin, entweder persönlich oder durch einen mit gehöriger Information und Vollmacht versehenen Mandatarium (wozu ihnen bey fehlender Bekanntschaft die Herren Justiz-Commissarien Markstein und Buße vorgeschlagen werden) zu erscheinen, und weitere Anweisung Behufs des von dem Verschollenen hinterlassenen, 281 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf. betragenden Vermögens, zu gewärtigen, widrigenfalls er, der Verschollene, für todt erklärt, und sein Vermögen den bekannten gehörig legitimirten Erben verabfolgt werden muß, dessen unbekannte nach erfolgter Präclusion sich erst meldende Erben aber, sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden seyn möchte, begnügen müssen.

Urkundlich unter unserm Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23sten April 1819.

Edictal-Citation.

Nachbenannte Verschollene, von deren Leben und Aufenthalte theils seit länger als zehn Jahren, theils seit dem Jahre 1812, nach dem Rückzuge der Franzosen aus Rußland, Nachrichten nicht eingegangen sind, als:

1. der Musquetier Heinrich Kinitmann, aus Waldeck, welcher im Königl. Preuß. Infanterie-Regiment von Renouard und unter der Compagnie des Hauptmanns von Lepsom gestanden hat;
2. der Soldat Wilhelm Kinitmann, eben da her, welcher im ersten Westphälischen Linien-Infanterie-Regiment gedient;
3. der Färbergeselle Johann Gotthard Laroff;
4. der ehemalige Westphälische Cuirassier Heinrich Friedrich Gutknecht;
5. der Leinweber Johann Friedrich Riecke;
6. der Soldat Johann Samuel Kupfahl;
7. der Soldat Johann Christian Werneke;
8. der Soldat Johann Friedrich Gottfried Spange;
9. der Soldat Johann Andreas Fricke, sämmtlich aus Neuhaldensleben;
10. der ehemalige Husar Johann Christian Thiele, welcher unterm ersten Westphälischen Husaren-Regiment gedient, aus Nordgermersleben;
11. der Matrose Gottfried Leist, welcher als Sergeant-Major beym ersten leichten Westphälischen Infanterie-Regiment gedient, aus Debisfelde;
12. der Soldat Johann Heinrich Wilhelm Natmeyer, aus Eickendorff;
13. der Soldat Johann Joachim Wendler, aus Eschenrode, welcher im Jahre 1806 als Gefangener nach Frankreich gebracht;
14. der Soldat Johann Peter Christoph Fruth, aus Tundersleben;
15. der Soldat Heinrich Zacharias Mollenhauer, aus Guten wegen, welcher im vierten Westphälischen Linien-Regiment gedient;
16. der Soldat Georg Matthias Wischropp, aus Groß-Santersleben;
17. der Soldat Johann Ferdinand Rogge, aus Alvensleben;
18. der entwichene Kanonier Andreas Mewes, aus Hillersleben;
19. der Soldat Friedrich Denhoff, eben da her.

oder deren Erben, werden auf Antrag ihrer Verwandten und Curatoren vorgeladen, sich binnen neun Monaten, spätestens in dem vor dem ernannten Deputirten, Herrn Justiz-Assessor Cuno, auf

den 28sten März 1820,

Vormittags um 10 Uhr, im Gerichts-Locale hierselbst angesetzten peremtorischen Termin, bey dem Gerichte oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich zu melden.

Wenn dieselben vor und in diesem Termine sich nicht melden, so werden die Verschollenen für todt erklärt werden, und deren Vermögen den hier zurückgelassenen bekannten Erben, oder wenn solche nicht vorhanden, dem Fiscus ausgeantwortet werden wird.

Neuhaldensleben, den 13ten April 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

v. Fischer.

Edictal-Citation.

Von dem unterzeichneten Justiz-Amte werden:

1) der Conrad Friedrich Koeppen, welcher in den Jahren 1770 bis 1780 als Schuhmachermeister von Neustadt weg, und nach America gegangen, seit länger denn 25 Jahren aber keine Nachricht von sich gegeben hat;
2) der Johann Friedrich Ludwig Bulle aus Alt-Garz, den 12ten May 1780 gebohren, welcher im Jahre 1806 gefangen und nach Frankreich transportirt ist, seit dieser Zeit aber keine Nachricht von sich gegeben hat;

nebst ihren etwa zurückgelassenen Erben, hierdurch öffentlich vorgeladen, binnen 9 Monaten, und zwar längstens in dem auf den 4ten März 1820, Vormittags um 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube angesetzten Termine persönlich oder schriftlich sich zu melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall ihres Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß sie für todt erklärt und ihr sämmtliches zurückgelassenes Vermögen ihren nächsten Erben, die sich als solche dazu gesetzmäßig ausweisen können, zugewiesen werden wird. Decret, am 17ten May 1819.

Königl. Preußisches Justiz-Amt Neustadt an der Dosse.

Von dem Königl. Kammergerichte werden die seit Jahren Verschollenen:

1) Carl Ludwig von Wardeleben, welcher als Lieutenant in hiesiger Garnison verstorben seyn soll,
2) George (oder Heinrich) Wilhelm von Wardeleben, welcher im siebenjährigen Kriege als Capitain unter dem damaligen von Henplitzschen Regimente gestanden,
3) Carl Ludewig von Wardleben, welcher als Major im Königl. Polnischen und Chur-Sächsischen Regimente Prinz Albrecht gestanden,

oder die von ihnen etwa zurückgelassenen Erben und Erbsnehmen hiemit vorgeladen, sich binnen 9 Monaten, und zwar längstens in dem auf den 15ten May 1820 vor dem Kammergerichts Referendar v. Wedell im Kammer-Gerichte angesetzten Präjudicial-Termin persönlich oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall ihres Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß sie für todt erkläret, und ihr sämmtliches zurückgelassenes Vermögen ihren nächsten Erben, die sich als solche dazu gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden.

Berlin, am 24sten May 1819.

Königl. Preuß. Kammer-Gericht.

Proclama.

Auf den Antrag der Regina Lapsien, gebohrnen Sommer, ist die öffentliche Vorladung des Ehemannes derselben veranlaßt worden.

Es wird demnach der Mousquetier Friedrich Lapsien, welcher in Naumleen, zum Amte Preußisch Eylau gehörig, woselbst seine bereits verstorbenen Eltern als Hofleute gewohnt haben, gebohren, und im Jahre 1813 mit dem

aten Königl. Preußischen Infanterie-Regimente zu Felde gegangen ist, seit seinem Abgange im September desselben Jahres aus dem Lager von Bautzen in das Lazareth von Görlitz aber durchaus keine Nachricht von sich gegeben hat, mit seinen etwanigen unbekannten Erbnehmern hierdurch öffentlich und dergestalt vorgeladen, sich binnen 8 Monaten, spätestens aber in dem vor dem Herrn Justiz-Rath Zastrow auf

den 30sten November, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihm die Justiz-Commissarien, Doctor Bardeleben, Syndicus Hannemann und Justiz-Commissarius Jochmus in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen oder von seinem Leben und Aufenthalte glaubhafte Nachricht zu geben.

Bey seinem Ausbleiben wird derselbe für todt erklärt und sein Vermögen seinen sich legitimirenden nächsten Verwandten dergestalt zugeschlagen werden, daß er bey einer nachherigen Meldung zur Zurückforderung desselben nur in so fern berechtigt seyn soll, als davon oder von dessen Werth noch etwas vorhanden ist.

Gegeben Frankfurt a. d. O., den 19ten Julii 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement.

Von dem Patrimonial-Gericht zu Cürtow bey Angermünde in der Neumark wird der ehemalige Brauknecht Christian Friedrich Borde zu Rathsdorf bey Landsberg a. d. W., der sich zuletzt in Cürtow aufgehalten, seit beynahe 20 Jahren aber von da weggegeben und seit dem von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben hat, auf den Antrag seiner Erben und des ihm bestellten Vormundes hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er oder seine unbekannten Erben sich binnen neun Monaten, und längstens in dem am 8ten Junii 1820, Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Cürtow angesetzten Termine persönlich oder schriftlich melde und daselbst weitere Anweisung, im Fall des Ausbleibens aber gewärtige, daß er für todt erklärt, seine unbekannten, sich nicht gemeldeten Erben, ihrer erwanigen Erbrechte für verlustig erklärt, und sein sämmtliches zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich dann gesetzmäßig ausweisen können, werde ausgeantwortet werden.

Friedeberg a. d. W., den 27sten Julii 1819.

Das Patrimonial-Gericht über Cürtow.

Edictal-Ladung.

Der Johann Theodor Manfino, Sohn des im Jahre 1793 verstorbenen hiesigen Kaminfegers Manfino, soll im Jahre 1795 mit der Kayserlich Oesterreichischen Feldbäckerey von hier abgegangen und hernach zu Stade in Königlich Englische Dienste getreten seyn.

Da nun gedachter Manfino seit seiner Entfernung von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben hat, so wird derselbe so wie auch seine etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer, hiemit aufgefordert, sich innerhalb 9 Monate und spätestens in dem vor dem Herrn Referendar Schwelin auf den 11ten Julii 1820 angesetzten Termin persönlich oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls auf den Antrag des Curatore sein Vermögen dem Königlichen Fiscus als ein herrenloses Gut wird zugesprochen werden.

Duisburg den 7ten August 1819.

(L. S.)

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht:

Busch. Becker.

Vorladung.

Der bürgerliche Bäckers-Sohn Peter Rink, welcher seit 30 Jahren landesabwesend, und gegenwärtig, wenn er noch lebt, schon 52 Jahre alt ist, oder dessen allenfallsige Leibes-Erben, werden auf Ansuchen der hiesigen nächsten Anverwandten hiemit öffentlich aufgefordert, innerhalb 6 Monate a dato den gegenwärtigen Aufenthalt bey unterzeichnetem Gerichte legal nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieses festgesetzten Termins das unter Curatel gestellte Vermögen von 1662 Fl. an die Intestat-Erben gegen genügende Caution ausgehändigt werden wird.

Am 8ten Julii 1819.

(L. S.)

Königliches Kr.- und Stadtgerichte Augsburg.

von Stetten, Director.

Dem Bäckermeister Johann Carl Wilhelm Schabbel, vormals hieselbst, wird hierdurch eröffnet: daß bey hiesiger Großherzogl. Justiz-Canzley seine Ehefrau, Agneta Maria Christiana, gebohrne Schmidt, anhier, wider ihn, wegen böslicher Verlassung, Klage erhoben, und unter eidlicher Versicherung,

daß sie mit ihm nicht die Verabredung getroffen, daß er sich entfernen solle, um auf diese Weise die Ehescheidung zu bewirken, und daß sie sich vergeblich bemühet habe, durch Erkundigung bey denen, von welchen sie Nachrichten über ihn erwarten können, seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort ausfindig zu machen,

ehrerbietigst gebeten hat, ihn öffentlich vorzuladen, im Fall seines Ausbleibens aber die zwischen ihm und ihr bestehende Ehe zu trennen.

Der Bäckermeister Johann Carl Wilhelm Schabbel wird demnach zum 1sten, 2ten und 3ten male, mithin peremtorie, hiemit geladen:

am sieben und zwanzigsten October dieses Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf hiesiger Großherzogl. Justiz-Canzley zu erscheinen, und über seine Entfernung Rede und Antwort zu geben, im Ausbleibungsfalle aber die Auflösung der zwischen ihm und der Impetrantin bestehenden Ehe, auch weiteres rechtliches Erkenntniß unfehlbar zu gewärtigen.

Gegeben Güstrow, der 16ten Julii 1819.

(L. S.)

Großherzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzley allerhöchst verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

G. Brandt.

G. F. C. L. v. Meding.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der im December 1814 zu Woserin hiesigen Amtes verstorbenen Haushälterin Dorothea Kahl, außer deren hinterbliebenen Tochter, aus irgend einem civilrechtlichen Grunde Ansprüche machen, werden hiedurch peremtorisch geladen, solche in dem zu diesem Zwecke auf

den 27ten October d. J., Morgens 9 Uhr,

auf hiesiger Amts-Gerichts-Stube anberaumten Termine, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden, und sofort durch Vorlegung der Originale zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit durch einen in termino praefixo zu publicirenden Präclusiv-Abschied für immer werden abgewiesen und ausgeschlossen werden.

Amt Wesenberg, den 7ten Julii 1819.

Zum Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Amts-Gerichte hieselbst Verordneter.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg, Prinz Regenten, im Namen und von wegen Sr. Majestät, Georg des Dritten, Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch Königs von Hannover, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Wir zur Justiz-Canzley verordnete Räthe fügen hiemit zu wissen:

Demnach der Vormund der minderjährigen Kinder weyland Lieutenants Benthien zu Horndorf, Landes-Oeconomie-Commissair Ostenrode, zu Güschendorf, darauf angetragen, alle diejenigen, welche an den Nachlaß des weyland Lieutenants Benthien aus irgend einem Grunde einiges Recht und Anspruch zu haben vermeynen, öffentlich zu vorladen und dann des Endes gegenwärtige Citatio Edictalis erkannt worden; als werden hiemit Dieselben alle und jede, welche an den Nachlaß des weyland Lieutenants Benthien ex quocunque capite einer Fort-

Sterung und einiges Recht zu haben vermeynen, peremtorie vorgeladen, in dem auf den 15ten October dieses Jahrs ad profitendum et liquidandum kraft dieses anberahmten Termino sich einzufinden, ihre vermeyntlichen Rechte und Ansprüche zu melden, auch die darüber in Händen habenden Documente originaliter zu produciren, und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, welche dieser öffentlichen Ladung nicht gelieben werden, sodann mit ihren etwanigen Ansprüchen präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Urkundlich des hierunter gelegten Königl. Cantley-Siegels und gewöhnlicher Unterschrift. Geben Zelle, den 8ten August 1819.

(L. S.) von Böers.

Langner.

Edictal-Ladung.

Demnach die Geschwister Beith, Marie Antoinette, verehelichte Brunotte, zu Hahndorff, und Wilhelmine, verehelichte Tallejr, zu Lengede, welche bey hiesigem Amte auf den Grund der Allerhöchsten Königlichen Verordnung vom 11ten April vorigen Jahres darauf angetragen haben:

daß ihr abwesender Bruder Adolph Beith aus Lengede öffentlich vorgeladen, und wenn derselbe sich sodann binnen Jahresfrist nicht melden sollte, für todt erkläret, und dessen Vermögen ihnen, als den nächsten Erben desselben, überwiesen werden möge,

nicht nur den zur Begründung dieses Antrages behaupteten That-Umstand,

daß ihr gedachter abwesender Bruder als Westphälischer Chasseur Carabinier de la Garde im Jahre 1812 dem Feldzuge nach Rußland beygewohnet habe, gebührend dargethan, sondern auch den durch den §. 2. der angezogenen Königlichen Verordnung vom 11ten April vorigen Jahrs vorgeschriebenen Eid abgeleistet haben; als ist die gegenwärtige Edictal-Ladung sub hodierno erkannt, und wird Kraft derselben der verschollene Adolph Beith aus Lengede, Sohn des weyland Amtsvogts Beith daselbst, aufgefordert, binnen Jahresfrist a dato bey hiesigem Amte sich zu melden und von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß er widrigenfalls für todt erkläret und sein Vermögen seinen nächsten Erben ausgefantwortet werden wird.

Zugleich werden aber auch alle diejenigen, welche von dem Leben und dem Aufenthalte des abwesenden Adolph Beith Nachricht haben mögten, um deren Mittheilung an das hiesige Amt hierdurch ersucht.

Decretum Woltringerode, den 1sten April 1819.

Königlich Großbrittannisch-Hannöversches Amt Wienenburg.

Claudius. Gericke.

Decretum praeclusivum.

Alle diejenigen, welche der ad acta, die Verlassenschaft des verstorbenen, aus Celle gebürtigen Hauptmanns Johann Wilhelm Bernhard Martens, zuletzt Rittmeisters in Herzoglich Oldenburgschen Diensten, betreffend, unterm 22sten December 1817 erlassenen Edictal-Ladung zufolge binnen der damals gesetzten, bereits im Sommer 1818 abgelaufenen, Frist von 6 Monaten ihre etwanigen Erbschafts-Ansprüche an dessen Nachlasse nicht angegeben haben, werden damit hierdurch präcludirt, und soll nunmehr über die vorhandene Erbschaftsmasse, auf Anerag der bekannten Intestat-Erben desselben, den Rechten gemäß weiter verfügt werden.

Achim, den 21sten Julius 1819.

Königl. Großbrit. Hannöv. Gohgericht.

Erxleben.

Decretum praeclusivum.

Königl. Hannöv. Amtsvogtey Falkingbostel.

Wider alle, welche sich mit ihren Ansprüchen und Rechten an zwey unterm 15ten May 1782 von der damaligen Vormundschaft der von weyland Ausreuter von der Wense zu Wense hinterbliebenen Kinder respective an Johann Peter Behrmann, als Vormund für den jetzigen Hauswirth Johann Hinrich Behrmann in Tinzingen, und an Johann Friedrich Helmers in Wordrück ausgestellte und unterm 26sten Junius 1782 gerichtlich und Obervormundschaftlich bestätigte Schuldverschreibungen, jede auf fünf hundert Thaler in Golde lautend, in dem auf den 12ten August d. J. anberahmt gewesenen Termin nicht gemeldet haben, sind in Gemäßheit der in der Edictal-Citation vom 21sten Julius d. J. geschehenen Androhung präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, auch gedachte beyde verlohrne Schuldverschreibungen, da überall keine Ansprüche an dieselben gemacht worden sind, gerichtlich mortificirt unterm 15ten August 1819.

v. Möller. Bremer.

Edictal-Ladung.

Da der hiesige Israelitische Handelsmann Jacob Israel Heilmann am 27sten des vorigen Monats mit Hinterlassung minderjähriger Kinder verstorben, und zur Ausmittelung der auf dessen Nachlasse ruhenden Schulden eine Edictal-Ladung erkannt worden ist: so werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des benannten Heilmann aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, bey Strafe der Ausschließung und eines immerwährenden Stillschweigens hiedurch vorgeladet, selbige

am 9ten September dieses Jahres,

des Vormittags 9 Uhr, zu Rathhause hieselbst anzugeben und gehörig zu begründen.

Gegeben Otterndorf, den 2ten August 1819.

(L. S.) Der Magistrat.

Goetze, Dr.

Demnach in Sachen des Kaufmanns Heinrich Diedrich Ebling zu Holzminden, Klägers, gegen den Herrn Cammer-Anwald, Beklagten, behuf Legitimation des Klägers, welcher als hypothecarischer Gläubiger des vormaligen Schwarzseifen-Fabrikanten Martin Eringhaus hieselbst die zu der Activmasse des Letzten gehörenden Meliorationen jener Fabrik-Gebäude in Anspruch nimmt, die Edictal-Ladung der Martin Eringhausschen Gläubiger, welchen vielleicht ein Vorzugsrecht vor dem Kläger zustehen möchte, erkannt und Termin zur Liquidation ihrer Forderungen auf den 4ten November d. J. angesetzt worden; so werden die gedachten Gläubiger hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem angesetzten Termine, Morgens 10 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen und ihre Forderungen unter Vorlegung der darüber sprechenden Urkunden bey Strafe der Ausschließung anzubringen.

Fürstl. Braunschw. Lüneb. Kreisgericht Holzminden, den 24sten Julii 1819.

Die Kreis-Beamten daselbst.

Achtermann. Scholl.

Edictal-Citation.

Von dem unterzeichneten Königl. Justiz-Amte wird der seit 1806 verschollene, aus Pankow gebürtige Bauer Michael Callies, nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten, und zwar längstens in dem auf den

25sten Februar 1820,

Vormittags 9 Uhr, im Justiz-Amte Mühlenhof angesetzten Termine persönlich oder durch einen mit gehöriger Information versehenen Mandatarium, wozu ihnen die Herren Justiz-Commissarien Granier und Pelisson vorgeschlagen werden, zu melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und sein sämmtliches zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gehörig legitimiren können, verabfolgt werden muß.

Gegeben Berlin, den 3ten May 1819.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Nieder-Schönhausen.

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Dienstage, den 24 August.) No. 135.

Venedig, den 8 August.

Der hiesige Beobachter enthält Folgendes: "Se. Maj., der Vater der Völker, das Muster der Monarchen, der Große und Erlauchte Kayser und König Franz der Erste, beglückte nicht nur unsere Nachbarschaft mit seiner Gegenwart auf einige Tage, sondern Se. Maj. geruheten auch, während dieser Zeit den seit undenklichen Zeiten zu Padua üblichen Spielen, die auf dem Felde della Valle gehalten werden, beyzuwohnen. Schon Karl der Große, Heinrich IV., Friedrich III. und mehrere andere Kayser, Könige und Päbste fanden sich bey diesen berühmten Spielen ein, die in Wett-Rennen zu Fuß, zu Pferde ꝛc. bestehen ꝛc.

Aus St. Petersburg, vom 6 August.

In der letzten Sitzung der Committee der Russ. Bibel Gesellschaft, sagt eine hiesige Zeitung, wurden überaus merkwürdige Berichte von jährlichen General Versammlungen verschiedener auswärtigen Bibel-Gesellschaften, wie auch andrer Vereine, welche die Ausbreitung des Reichs unsers Erlösers Jesu Christi auf Erden befördern, verlesen. Die Feyer einer solchen Jahres Versammlung der Großbrittannischen und ausländischen Bibel-Gesellschaft war von besonderm Göttlichen Segen begleitet. Im verflossenen Jahre hatte sich die Einnahme bis auf 94000 Pf. St. (mehr als 1 Mill. 800000 Rubel) belaufen. Ueberhaupt sind seit der Stiftung der Gesellschaft mehr als 2 Mill. 300000 Bibeln und Neue Testamente in Umlauf gesetzt. Die General-Versammlungen der Dänischen und Schleswig-Holsteinischen Bibel-Gesellschaften wurden mit der Gegenwart des durch seinen ausgezeichneten Christlichen Eifer für die allgemeine Verbreitung des Bibel-Lesens bekannten Landgrafen Karls von Hessen beehrt. Die von Sr. Durchl. in diesen Versammlungen gesprochenen Reden waren voll Feuer und Kraft.

Wenn gleich, sagt der Rußische Invalide, die von Herrn Baird an die Redaction eingesandte Erklärung hinsichtlich dessen, daß die Dampfböte nicht an dem Brande der Talg-Barken Schuld seyen, in diese Zeitung aufgenommen wurde, so erfordert dennoch die Unpartheylichkeit, mit welcher die Redaction zu Werke geht, daß sie hiermit, weit entfernt, über eine Sache abzutheilen zu wollen, dem Publico erklärt, daß es noch zur Zeit gar nicht ausgemittelt ist, ob jener Brand durch die Dampfböte veranlaßt worden oder nicht. Das Resultat der Untersuchung wird zu seiner Zeit angezeigt werden.

Aus Italien, vom 8 August.

Der Vascha von Aegypten, erzählt die Florentiner Zeitung, hat sich von Paris 5 bis 6000 Bände zusenden lassen, vorzüglich über Politik, alte Geschichte, Geschichte von Aegypten, Bonaparte's Feldzüge und über die Lancastersche Methode, welche er der Arabischen Litteratur anzupassen hofft.

Am 25sten Julii ist zu Bologna, auf der Rückreise nach Deutschland, der vormalige Niederländische Gesandte am Würtembergischen Hofe, Freyherr Stryck von Linschoten, an einem Nervenfieber im 50sten Lebensjahre gestorben.

Die ungewöhnliche Hitze hat in Italien viele Krankheiten erzeugt. So lagen z. B. fast alle Deutsche Künstler zu Rom darnieder, was in ihren Arbeiten eine sehr unangenehme Stöhrung gemacht.

Rom, den 31 Julii.

Ein nach Paris abgegangner Courier überbringt die zwischen dem Cardinal Staats-Secretair und dem Französischen Botschafter abgeschlossene provisorische Regulirung der Französischen kirchlichen

Angelegenheiten. Es werden dadurch gewisse Artikel des Concordats von 1817 vor der Hand abgeändert, z. B. die Begränzung und Zahl der Diöcesen; andere Artikel aber werden bloß eingestellt. Man hofft, der Päbstl. Nuntius werde sich nach der Rückkehr des Eilbothen nach Paris begeben.

Die Special-Commission zu Frosinone hat drey Bösewichter zum Tode verurtheilt. Ihre Köpfe sollen in ihren Wohn-Oertern in eisernen Käfichen ausgestellt werden.

Am 29sten dieses wurde aus dem Arsenal der Nachgrabungs-Unternehmung in Gegenwart vieler vornehmen Personen und einer Menge Volks die erste große Maschine, Meduſa genannt, in die Tiber eingesenkt. Die dazu erforderlichen Fahrzeuge waren schon früher in Bereitschaft gesetzt worden, und somit hat die Unternehmung der Nachsuchungen nun würklich begonnen. Der Kayser von Oesterreich hat 10 Actien genommen; jede kostet 620 Fl.

Man hat aus den Todten-Grüften des Vaticans den Sarg, welcher die Ueberreste der verstorbenen Königin Mutter von Spanien, Maria Louise von Bourbon, enthält, hervorgezogen. Die Hülle war noch zu erkennen. Sie werd dem Spanischen Ambassadeur übergeben, welcher sie, in Folge der Befehle seines Königs, nach Madrid sendet, um im Escurial beygesetzt zu werden.

Schreiben aus Wien, vom 14 Aug.

Der Staatsrath und Leibarzt Sr. Maj., Freyherr von Stifft, hat von dem Monarchen eine prächtige Dose erhalten, als eine Kayserl. Würdigung der Verdienste und Beschwerden, welche derselbe während der Reise Ihrer Majestäten nach Italien, so wie bey der Cur der Erzherzogin Caroline, bewiesen.

Se. Maj. haben den Astronomen an der Sternwarte zu Ofen, Joseph Littnow, zum Director der Sternwarte an der Wiener Universität und zum Professor der Astronomie mit einem Gehalt von 2000 Fl. ernannt.

Der schreckliche Brand im Dorfe Linz bey Tyrnau am 6ten vorigen Monats, durch welchen 70 Häuser und 40 Scheunen abbrannten, war von einem weiblichen Dienstbothen angelegt. Die Verbrecherin befindet sich bereits in Verhaft.

Carlsbad, den 8 August.

Carlsbad behauptet sich auch diesmal als die Krone der Böhmischen Bäder und wurde schon vom May an sehr fleißig besucht. Es befanden sich im Junii schon so viele Fürsten, Grafen und Herren neben einander, daß die annehmlichen Logis in den Preisen oft ungewöhnlich gesteigert, das Gerücht glaubwürdig machten, es sey enorm theuer in Carlsbad. Allein Lebensmittel und andere Bedürfnisse sind nicht um einen Kreuzer theurer gewesen, als in andern Jahren. Ein Theil der Familie Bonaparte's, Bacciochi mit seiner Gemahlin, der Graf und die Gräfin von Montfort ꝛc. lebten sehr isolirt von andern bey einander und kamen mit dem ehemaligen König Louis von Holland, der in Marienbad die Cur gebraucht, oft zusammen. Die beyden Helden des Befreyungskriegs, Fürst Blücher und Fürst Schwarzenberg, erfreuten mit ihrer Gegenwart. Gesandte und Diplomaten waren in großer Menge. Gelehrte von großem Ruf, außer Hirt, Ammon, Marezoll und Schelling, nicht viel da. Zwey fremde Aerzte, der Hofrath und Leibarzt des Königs von Sachsen, Kreißig, und der berühmte Malfatti aus Wien, theilten sich meistens in alle reichen Curgäste, die nicht eigene Leibärzte bey sich hatten. Die Witterung war oft rauh und ungünstig, und an öffentlicher Unterhaltung ward noch vieles vermißt. — Wann werden die Deutschen Bäder einen Bade-Marschall wählen, wie es in England seit vielen Jahren Sitte ist?

Carlsbad, den 12 August.

Nie sind in Carlsbad so viele diplomatische Personen versammelt gewesen, als jetzt. Sie halten aber keine förmliche Sitzungen, sondern besprechen sich auf Spaziergängen und vor und nach den Mittagstafeln, welche der Fürst von Metternich, die beyden Fürsten von Schwarzenberg ꝛc. nicht selten geben. Außer dem Fürsten von Metternich sind noch nachbenannte Diplomaten jetzt hier: Der Fürst von Kaunitz-Rietberg, Oesterreichischer Gesandter am Römischen Hofe; Herr von Alopeus, Rußischer Gesandter am Preußischen Hofe; der Preuß. General-Lieutenant und Gesandte am Wiener Hofe, Herr von Krusemark; der Preuß. Staats- und Cabinetsminister, Graf von Bernstorff; der Bayerische Staatsminister, Graf von Rechberg; der Bayerische Gesandte am Oesterreichischen Hofe, Freyherr von Steinlein; der Königl. Hannöversche Gesandte am Wiener Hofe, Graf von Hardenberg; der Königl. Hannöver. Staats- und Cabinetsminister, Graf von Münster; der Sächsische Gesandte am Wiener Hofe, Graf von der Schulenburg; der Weimarische Staatsminister, Freyherr von Fritsch; der Nassauische Staatsminister, Freyherr von Marschall; der Württembergische Staatsminister, Graf von Winzingerode; der Großherzogl. Mecklenburgische Staatsminister und Gesandte am Bundestage, Freyherr von Plessen; der Großherzogl. Badensche Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freyherr von Berstett. Auch Herr von Gentz befindet sich hier, so wie mehrere Maltheser Ritter. Am 7ten dieses, des Abends, hat eine vertrauliche Besprechung sämmtlicher hiesiger Minister bey dem Fürsten von Metternich statt gefunden.

Schreiben aus Dresden, vom 19 Aug.

Am 17ten war die Audienz des Spanischen Ambassadeurs und am 21sten wird der feyerliche Einzug desselben erfolgen.

Am 13ten dieses traf der Prinz Anton mit seiner Gemahlin Kayserl. Hoheit, nach einer siebenwöchentlichen Abwesenheit von hier, aus Italien wieder zu Pillnitz ein.

Aus Paris, vom 14 August.

Vor einiger Zeit wurden die Einwohner von St. Helena und unter diesen besonders der Befehlshaber, Admiral Plampin, plötzlich durch den Kanonendonner eines nächtlichen Seegefechts in Bestürzung gesetzt. Man glaubte, die Yankees wollten landen, um Bonaparte wegzuführen; alles

Riet auf die Abermahlen. Auf nähere Unterſuchung ergab es ſich, daß der General-Major, Sir Thomas Hislop, der Befehlshaber der Expedition war, welche letztere unter Segel gehen, die Straße von Gibraltar bey der Nacht passiren, welchen er, ohne den Admiral zu fragen, durch den Capitain Maconochie von der Caroline, mit Packeten, Depeschen und einer Kanonade anrufhören ließ. Der Admiral hat nun denselben für die Folge strenge verboten.

Den Gerücht, daß unsere Regierung auch eine Brigade Truppen verstärken werde, ist ungegründet.

Zu Portsmouth sind die Herr Cogerschen Wagenmahle erfunden, welche auf Wagen transportirt, augenblicklich zu Gebäuden, Magazinen etc. gebauet werden können. Sie stehen in einer Minute ein Pfund Werth.

Der Baron von Lebzeltern, Ambassador des Kayſers von Oesterreich am Napoleons Hofe, ist hier angekommen.

Die dritte Congress, welche im Oct. Depart. Cement soll, ist verschoben worden, und zwar, in Folge eines Gesetzes Napoleons.

Die Regierung hat in Turner seit 70 Kinder an den Masern gehabt.

Im vorigen Jahre wurden unter andern 24 Kinder in Lancashire, 9 in Cumberland und 1 Kinder und 3 Knaben Dublin.

Paris, den 21. Jul. Cent. Blatt.

1435 Kranken.

Aus dem Brandenburgischen, vom 12 August.

Schon in Nürnberg hatte Jahn mehr folgende merkwürdige Ministerial-Reskript erlassen:

"Der Königs Majestät haben durch eine vielfältige Erfahrung sich überzeugt, daß einige Aeltern den Lehrern in ihren Staaten sich Uebersicht in ihre Angelegenheiten und eine gewissen Art Herrschaft an mich ertheilter Cabinets-Ordre zu verleiten, daß Sie dadurch in den Stand gesetzt werden, die Lehrer in ihrer Treue und in der Liebe und Ehrfurcht gegen ihre Vorgesetzten zu schwächen, aber keinen Lehrer auf den Preußischen Universitäten dulden können, der solcher verwerflichen Gesinnungen sich schuldig und unnütze Dinge vorzugen macht, wie dieß Schrift erfahren, und sich gefallen lassen, daß ihre Lehrer der Jugend ohne Ursache und auf diese nachtheilig wirke; auch daß Sie die Lehrer, welche sich solcher Dinge schuldig machen, sofort zu entlassen, das solche Neigungen künftig ahnen auf Preußischen Universitäten keine Lehrer und weiter hat sich den auf Schweidnitzen dieselben sogleich namhaft zu machen, und ihnen zugleich zu erklären, daß sie sich solcher Dinge schuldig machen, wenn die Aeltern, deren Kinder sie unterrichten, dieß verlang

Amt anzunehmen, sahnte die gesetzliche Vorschrift zu beobachten.

Ein anderes vom Mayn, 10 Stunden.

Oestreichische Blätter reden von der Erhebung eines Wachsmannsiehre zu Bruck-Chaure durch einen großen Globus von Glas zu erleuchten, welcher die Sonne vorstellen, und nach der verschiedenen Stellung, die man ihm gebe, die verschiedenen Tageszeiten andeuten soll. Der Nacht wegen soll der Ehrenmann einen zu Kundgrubus schaffen.

Nach der Hamburg und Darmstadt ist gesetzmäßiger Anfang gegen die Christlichen Grundsätze vorgefallen, der jedoch von seinen meisten Gegnern gemieden ist.

Der Oberarbeiter, Professor Gehr, hat nach seiner Rückkehr in Würzburg das Bürger-Recht der Stadt erhalten: eben so von Hornthal zu Hamburg. Dieser verbrachte 4 Jahre unterer Dispositionen von 2 Jahren von Königs ihm verliehenen Recht-Diplom sich anzuschaffen.

Das Land soll vor kurzem wieder verwundet worden sein, wo sich darauf sehr ausführlich geäußert haben.

Die in einer Oldenburgischen Stadt vorgefallenen Unruhen erfolgten zu Mittwochs zu einer Zeit, wo Fremden, nahen einem Kaufmann einige Fremde eingemietet und keine Gefahr wärten vermuthet wurde. Gestern war es ruhig und die Thäter vor Gericht gezogen.

Der Bankdirektor Archer zu Frankfurt machte bekannt, daß er seit seiner seit Kurzem in Frankfurt angekommen, bei den Bankiers, die ihn abgeschrieben, sich ihre Briefe durch das Thurn zugegeben hätten.

Der hiesige Darmstädtische Premier-Minister Graf Bernstorff hat sich entlassen lassen.

Im Oesterreichischen ist, nach öffentlichen Blättern, die Anwendung des Magnetismus untersagt worden.

Von der Schlesischen Gränze, vom 15 Mayn.

Von dem neuen Türkischen Hofkreuthum Aerotosyan, in Südwesten, ist in der Mitte des Monats April durch den Kaiserl. Internuntius, Freyherrn von Herbert, Ritter von Hübner, feyerlich Besitz genommen, und auch von demselben, im Namen und in Auftrag seiner Fürsten und Herrn Gebieter, den Maximilian von Thurn und Taxis, die Belehnung empfangen worden. Der Fürst von Thurn und Taxis ist also nun Besitzer Fürstenthum durch eine Dominium-Kammer in Krotosyan verwaltet.

Der Fürst wurde mit denselben von dem Könige von Preußen belehnt, weil nach den Bestimmungen des Wiener-Congresses das Preußische Haus, den Prinz Provinzen des rechten Rhein-Ufers und in dem Herzogthum Westphalen u. von dem Fürsten von Thurn und Taxis in der Art Königs abgetreten, und in einer eigenen Vertrag von allen Theil Fürst Thurn und Taxis, Regierung einzuführen, der Entschädigung mit der Zusicherung begleitet worden ist, daß der reine Ertrag der Einkünfte, [illegible] Dominien-Güter, die sie Thurn und Taxis, seinen Angehörigen und verliehen worden sind.

Aus Dortmund, vom 13 Aug.

Der Bischof, Lavigne empfahl Aufgeboten: Bei der Kommunion, Ehe, Verwandten, Eingesessen, sich mit der Tochter des Maires v. Namur, einer Katholikin, zu Reinberg verheirathen müsse, vermeigerte der Katholik Lavigne Katholik Lavigne das Trauung, da die angebenden Eheleute nicht Katholiken wären. Der Bischof Lavigne in Katholik, Glaubens, Bekennnis zu erziehen, und [illegible] Trauung, Ehe-Verbot [illegible] ertheilt, vor ihrer Trauung in [illegible] zu communiciren, [illegible] Gebräuche, [illegible] Gebräuche zu [illegible] Katholiken und [illegible] Verbot, sich mit [illegible] Andere mit [illegible] Ehe-Verbot.

Hierauf folgende der Superintendent Rat in Bochum, Katholik, [illegible] Katholiken Gebote schriftlich gegeben war, die Ehe ein. Als [illegible] Katholiken [illegible] Katholiken [illegible] sich copulirt, und wenn Hr. Rat sich die Copulation angemeldet, so sie hierüber als sich gerichtlich [illegible] Katholiken [illegible] Katholiken über entrichtet, Berichtete den ganzen Verlauf an [illegible] Gericht. Ohne [illegible] Katholiken, den Katholik Geistlichen zu Recklenberg zurück zu weisen und [illegible] Katholiken [illegible] Vorsicht zu treffen. Auf die Aufforderung des Ober-Präsidenten an den General-Vicar zu Recklenberg, [illegible] Katholiken, und dem Kat. Geistlichen, mit seinen übertriebenen Scrupeln, seines [illegible] Katholiken [illegible] Ehe-Verbot, [illegible] Katholiken und Kom. Kat. Kammer obrigkeitlich [illegible] Katholiken, den 21 May 1819.

Wenn verehrungswürdigen Ober-Präsidenten des Regierungs-Bezirks Cöln [illegible] Katholiken [illegible] worden, daß Du nicht nur die Briefe der Frau von Krudener, [illegible] Katholiken, sondern [illegible] Katholiken, [illegible] Katholiken [illegible] Katholiken [illegible] Katholiken

gabe Katholiken, die nicht glauben, daß ich der wahren Kirche, die die heilige Kirche verdammt hat, anhänge, bleiben, sie in meine Hand mit mir handen, die Heilige lenket sein anzunehmen, damit sie, wie ich, Gott in Ewigkeit preisen können. Amen. Also geschehen. Sie thun Buße und bitten Gott um Verzeihung." (sagt Dorotheus in seinen Erzählungen vom 20ten Nov. 1741.) Da du demnach das Recht nicht hattest, meinem von der Geistlichkeit angeschlossen, so kann die andere wieder an, die die heilige Communion zu verweigern, die Absolution, die Taufe, die Ehe zu verschweigen, die so nach Deinen Vorschriften wenigstens besser, wenn Du sie nur angehalten hättest. Aus diesem Grunde hattest Du um so weniger ein Recht, die heilige Abendmahl zu verlegen, da Du solche der Geistlichkeit nahmst, die Frau von Aeschenbach mit ihren Nachkommen, wenn sie wollen, zu Gott, der sie zu erkennen, in das andächtlich, indem doch der Apostel (in seinen Briefen) Kinder schreibt, ich bei Lebzeiten sprechen zu empfehlen. "Wer bis hier, der du rufest, Brunn, Brunn! Und Niemand vernehmen, ich bin dein lieben Bruder? Denn mit alle werden von dem Richterstuhl Christi stehen." Hierdurch doch die Geistlichkeit, wie sehr Du von den Pflichten eines guten Hirten abgewichen bist, wenn du solchergestalt Gott treffen, und Du wieder mit Christo nach dem Tode gelangen willst. Amen.

Ulm, 22. Aug. Vom 22sten.

Das heutige Fest der Erscheinung des Heiligen Geistes wurde in hiesiger Stadt mit Freuden und Jubel gefeiert, und mit Feuerwerk verschönert; auch wird ein hiesiger spezialirender Zimmermeister, der sich dabei sehr ausgezeichnet, ein Geräth für die Zuschauer haben. Die Strasse in gedem Morgen ist zwar, und es sind 9 Personen beschädigt worden, worunter 3 gefährlich, obgleich Aerzte und Aerztei gebrauchen waren, hier angekommen. Eine Frau ist auch gestorben.

Dem Vernehmen nach werden mehrere angesehene Familien, als Herr Gesandter, Domin. Braun, aus Hamburg, p. a. an der großen musikalischen Akademie theilnehmen des jungen Lagos, übrigen Anstalt nehmen.

Aus Oberdorf, vom 16 August.

Der auch in hiesiger, in den Annalen von Merkwürdigkeiten, in Ansehung als bisher ereignet ist, wurde auf die Landschaft auch verschiedene Sorgen. Des Morgens war im großen Saale eine Versammlung der Landschaft. Der berühmte Doctor, Herr Gerstäcker, den den Tag vorher angekommen war, sang auf Einladen eine zu diesem Tage verfertigte Arie mit Begleitung der Lauteure. Die beyden ersten Strophen:

Großer Gott im Licht zu wohnen!

Großer Gott in Ehr aus voller Brust,

wurden jedesmal gehend und der ganzen Versammlung wiederholt. Unter dem Donner der Kanonen wurde die längere und strahlen Leben zu gedenken Jordan gebrauchen. Am Abend wurde von den hier anwesenden Mecklenburgern ein Ball im Saale gegeben.

Die Bader-Liste enthält bis zum 2ten August 1744 Personen, und kamen noch besonders am 2ten und 3ten August allein 55 Personen an Logeurs.

Aus dem Mecklenburgischen,

vom 20 August.

Auch in Boizenburg und sürzlich auf Requisition der Herrschaften Krakrauen die Papiere eines Hausierers verbrannt worden. Dem Vernehmen nach hat man indes nichts gefunden, was den geheimen Verkehr zu bestätigen könnte.

Am Tage nach der Aufrichtung des Bischöflichen Gnadenzeichens in Rostock wurden 12 Personen von sämmtlichen Adelichen Domherren die Wahl zum Ober-Landrath in Vorschlag gebracht.

Den 29ten Juli hat zu Bützow der Generalsuperintendent Herr Gerdesmann ein Ordinationsexamen. Ein dreyjähriger Reise-Prinz war da sehr da dazu.

Würzburg, den 13 August.

Neuerdings ist die so langsam als traurigmachend erschienene: "Im Namen Sr. Maj. des Königs. Kön. Majest. in Preussen, Churfürstl. Brandenburgische Regierung zu Cleve und Mörs" ausgegeben worden, und zwar eine wichtige mündliche Mittheilung zu erfreuen gereicht, mit welcher Allerhöchstderselben die Verordnung der sämmtlichen Churfürstl. Cleve-Mörsischen Landen, Sr. Maj. erzogenen genuiliarum Anleitte vom 3ten und 4ten Jan. 1744. Sie ist nicht Verordnung und vernommen haben, und geruhen hierbey, die so hochnöthige Einrichtung der Gerichtsbarkeit, wie auch Manufaktur, welche den hiesigen Gelegenheit angezeichnet zur Beyde gereichet hat, und dadurch Sr. Majestät Absichten vollkommen erfüllet zu bringen, und nur sehr wenige mündliche Mitglieder

ersten Zöglinge war ehemals der Königl. Schwedische Gesandte am hiesigen Hofe, Baron Schultz von Ascharade, der sich in der gelehrten Welt durch die in Lateinischer Sprache abgefaßte "Geschichte seiner Zeit" einen bleibenden Namen erworben hat.

Unsre Zeitungen enthalten folgende officielle Anzeige:

Ich habe die Führung des von des Königs Majestät durch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11ten Januar d. J. mir anvertrauten Ministeriums übernommen, und mache dies hiedurch für alle diejenigen bekannt, welche sich in Angelegenheiten, die nach der gedachten allerhöchsten Cabinets-Ordre zu meinem Ressort gehören, an mich zu wenden haben werden.

Berlin, den 20sten August 1819.

Humboldt.

Bey dem durch Cabinets-Ordre vom 21sten May und Verordnung vom 21sten Junii von dem Könige zu Cölln errichteten Oberappellations-Gericht für die Rhein-Provinzen ist der Geh. Staatsrath Daniels zum ersten Präsidenten ernannt, und sämmtliche Stellen der Räthe sind nunmehr besetzt worden.

Indem der Unterzeichnete am Mittwochen Abend, während der Vorstellung des Schauspiels: "Die Jäger," in Gegenwart mehrerer Mitglieder des Königl. Theaters, auf der Bühne ein Schreiben des Inhalts empfieng:

"Mein Herr!

"Ohngeachtet des Beyfalls, welcher Ihnen "von Seiten des Publicums wird, werden Sie "nicht geschont, wenn Sie einen angehenden "Recensenten, der sich kärglich ernähren muß, "nicht wenigstens mit Vier Louisd'or unterstützen; es wird Ihnen nicht schwer werden, ihn zu erforschen, wenn Ihnen daran "liegt, Ihren Ruhm auch in öffentlichen Blättern zu erhalten. Fürchten Sie die Folgen, "wenn Sie sich verleiten ließen, die Sache "öffentlich bekannt zu machen.

"Dieser Rath kömmt von einem Ihrer "größten Verehrer.

"Berlin, den 18ten August 1819."

würde er nicht verfehlt haben, darauf schuldigst zu antworten, wenn diesem Schreiben die Addresse beyzufügen nicht vergessen wäre, weshalb er um deren Angabe zu einer öffentlichen Aufforderung genöthigt ist." Berlin, den 19ten August 1819.

Eßlair.

Altona, den 23 August.

Wir hatten gestern das Glück, Se. Hochfürstl. Durchl. den Herrn Landgrafen Carl zu Hessen, nebst Ihrem Herrn Schwiegersohn, dem Herzog zu Holstein-Beck, auf Ihrer Reise nach Cassel bey uns zu sehen. Höchstdieselben traten bey dem Herrn Conferenz-Rath und Ritter Lawätz zu Neumühlen ab und setzten diesen Morgen bey erwünschtem Wohlseyn Ihre Reise fort.

Hamburg, den 23 August.

Gestern ist Herr Professor Reichard mit seiner Gattin von Doberan wieder zu Hamburg eingetroffen. Sie begeben sich von hier nach Bremen.

Hamburg, den 20 August.

Da die Provision der Loose zur 24sten Hamb. großen Lotterie am 31sten dieses aufhört, so belieben unsere auswärtigen Herren Collecteurs die zu cassationirenden Nummern von ihren erhaltenen Loosen nunmehr einzusenden, um dann die Provisionsscheine sofort von uns zu gewärtigen.

Gebrüder Heine.

Vermischte Nachrichten.

Die Familie des bekannten Englischen Marquis von Anglesea besteht aus lauter Invaliden; der Marquis verlohr in der Waterloer Schlacht ein Bein, sein Bruder, ein Schiffs Capitain, hat nur einen Arm, sein Sohn, Lord Uxbridge, geht in Folge einer Kniewunde auf Krücken, und die schöne Lady Uxbridge hat die rechte Hand in Spanien verlohren, wo sie ihren Gatten in eine Schlacht begleitete; diese Familie lebt zusammen auf einem schönen Landsitze.

Der vormalige Königl. Sächsische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf von Senft-Pilsach, welcher seit länger Zeit in Frankreich lebt, soll mit seiner ganzen Familie zur Katholischen Religion übergegangen seyn.

Während der letzten Vorfälle zu Frankfurt übergab, nach öffentlichen Blättern, der K. K. Oesterreichische Minister Resident, Freyherr von Handel, noch vor Mitternacht dem dasigen Senat eine Note, worin erklärt wurde, daß, falls es nöthig sey, ein Theil der Besatzung von Maynz zu Hülfe requirirt werden könne. Herr Senator Quaida ward darauf an den Herrn Grafen Buol von Schauenstein abgeordnet, um fremden Beystand abzulehnen, da nicht die geringste weitere Störung der Ordnung zu besorgen sey.

Dr. Brewster hat sich seit kurzem beschwert, daß man ihm, als dem Erfinder des Kaleidoscop, so wenig Gerechtigkeit und Ehre wiederfahren lasse. Er giebt die Berechnung, daß 24 Stücke in einem Kaleidoscop 13917,242888,872552,999425,128493,402200 mal combinirt werden können, wozu mehrere hunderttausend Millionen Jahre erforderlich wären, wenn man ihrer 20 auf eine Minute annähme, für unvollständig und viel zu gering an, weil dabey die Lage zweyer Stücke zu einander, die Haupt- und Kehrseite, das Oben und Unten ꝛc. nicht mit in Anschlag gebracht worden sey. Schade, daß ein Instrument, welches so viele tausend Millionen Jahre beschäftigen kann, schon — in Vergessenheit gerathen ist!

Berichtigung.

Ich finde mich bewogen, die Zeitungs-Nachricht wegen Neuwied und mir hiemit zu widerlegen; eben so die, allem Anscheine nach, von übelwollenden Menschen ausgegangene Lüge, daß mir die Papiere wären versiegelt worden. Man möchte gern die Meynung der Welt verwirren, und mich in den Verdacht der sogenannten Verschwörung bringen. Den Ausfall des Gothaischen Universitäts-Commissairs, Hrn. v. Hoff, im Allgem. Anzeiger der Deutschen, zu widerlegen, halte ich unter meiner Würde. Merkwürdig ist nur, daß er nun sagt, ich verleite die Studenten, da kurz zuvor das Weimarsche Ministerium in der bekannten Eingabe beym Bundestage sich auf meine

gute Einwürkung auf die Jugend berufen, und sogar meine Stelle aus der weggenommenen No. 105. Jahrg. 1817. der Isis wörtlich angeführt hat. Daß Hr. v. Hoff kaum gestern (bey seiner Anwesenheit hier einige Tage, ehe er jenen Ausfall geschrieben,) selbst solcher Meynung ausdrücklich war, hat jetzt freylich keinen Werth.

Oken.

An die Einsender der Isis.

Seit einem Monat erhalte ich fast nichts für die Isis. Entweder glaubt Ihr, ich sey nicht mehr hier, oder gar, Ihr trauet nicht, wegen Verstegelung der Papiere. — Wenn ich von hier wegginge, werde ich es selbst bekannt machen, vorher ist alles Lüge. — Was den andern Punct betrifft, so werdet Ihr mir doch Einsicht, Besonnenheit und Würde genug zutrauen, daß ich mich nicht durch angebliche Verschwörungen unsicher oder gar lächerlich machen werde. — Die Isis geht fort. Heft V. ist versandt.

Jena, im August 1819.

Oken.

Oeconomischer Haus-Schatz

für

Gutsbesitzer und Oeconomen aller Art; für Bier- und Eßigbrauer, Branntweinbrenner, Distillateure, Bäcker, Weinhändler und Weinschenker ꝛc.

Herausgegeben zum allgemeinen Besten; insbesondere aber zur Unterstützung einer durch den letzten Französischen Krieg verarmten bürgerlichen Familie im Königreiche Sachsen; durch den Gutsbesitzer A. E. Meinhold. Mit 3 Kupferzeichnungen.

Dieser ökonomische Hausschatz enthält:

1. Für Bierbrauer

die vollkommenste Belehrung: an allen Orten, so wie zu jeder Zeit, alle berühmten Sorten Biere, sowol braune, als weiße, die in England und Deutschland gebraut werden, worunter das berühmte Englische Ale- und Porterbier mit begriffen ist, ohne Unterschied des Wassers und der Luft auf eine weit wohlfeilere Art und dennoch stärker als gewöhnlich, dauerhafter und so hell wie Krystall zu brauen und zu erhalten; desgleichen allen verdorbenen, trübe, schaal und sauer gewordenen Bieren ihre vorherige Kraft und Güte sogleich wieder zu geben. — Auch wie jeder Bierbrauer aus der Würze einen starken Bier- oder Malz-Eßig, auf die leichteste und wohlfeilste Weise, in kleinen und großen Quantitäten, verfertigen kann, der von Farbe wasserklar, von Geruch angenehm, auch lieblich starksauer von Geschmack ist und dem man nach Belieben die schönste Wein-Eßig-Farbe geben kann.

Ferner hat der Hr. Dr. Döbereiner, Professor der Chemie und Technologie auf der Universität zu Jena, eine neue, höchst wichtige Erfindung für Bierbrauer gemacht, nämlich: den Einfluß aller Electricität, sowol den der Luft, als auch den des Dunstes, auf die Bier-Würze, ganz entfernt zu halten und so mitten im heißen Sommer ein eben so gutes und gesundes Bier darzustellen, wie das im Frühjahr und Winter gebraute ist. Die ganze Vorrichtung ist sehr einfach und mit wenig Kosten in jeder Brauerey auszuführen.

Diese Erfindung hat der Herausgeber dieses Werks für 1 Carolin und 3 Louisd'or besonders, als Honorar, dem Herrn Professor abgekauft und theilt solche dem Publicum hier ebenfalls mit. (S. in diesem Werke S. 336.) Desgleichen hat der Herr Professor auch ein Recept zur leichten Verfertigung eines sehr guten Ingwer-Biers beygefügt, welches den besten Champagner Wein ersetzt, und als ein sehr gesunder Tischwein zu empfehlen ist.

2. Für Branntweinbrenner und Distillateure

enthält dieses Werk eine sichere ausführliche Anweisung, nicht nur aus Korn, sondern auch aus andern sehr wohlfeilen Früchten (welches bey hohen Kornpreisen von größter Wichtigkeit ist), eine größere Quantität als gewöhnlich, einen weit stärkern, vorzüglich wohlschmeckendern und gesundern Branntewein zu gewinnen, desgleichen die dazu erforderlichen Gährungsmittel ohne Bierhefen und ohne Kosten sich zu verschaffen, so auch allem gemeinen Korn- und andern Branntewein seinen Fusel-Geschmack zu benehmen und sogleich den besten Franzbranntewein daraus zu machen, so wie auch augenblicklich ihn in die schönsten Liqueurel, Aquavite und Rosoglios (nach beliebigen Farben) zu verwandeln. Desgleichen allen ordinairen, an Spiritus schwachen Korn- und andern Branntweinen, mit sehr geringen Kosten die schönsten Perlen zu geben, so wie auch alle trüben Branntweine sogleich krystallklar zu machen. — Noch ist eine ausführliche Anweisung beygefügt, den berühmten Holländischen Genever auf die wohlfeilste und leichteste Art aller Orten zu verfertigen.

3. Für Eßigbrauer

enthält es die allerneueste, wichtige Entdeckung, folgende Sorten Eßig auf die leichteste und wohlfeilste Art zu bereiten, und jedem solcher Eßige in der Geschwindigkeit eine scharfe, lieblich anhaltende Säure zu verschaffen, als: Wein-, Cider-, Bier- oder Malz Eßig, Obst-, Honig-, Branntewein- und Rosinen-Eßig, sogar den besten Eßig aus bloßen Rosinenstengeln zu verfertigen, wobey auch ein vor kurzem im Allgemeinen Anzeiger der Deutschen für 2 Louisd'or ausgebotenes und von dem Herausgeber des Werks bezahltes Recept sich befindet; nämlich: "Wie man einen guten weißen Eßig aus Wasser und wenigen Zuthaten auf eine ganz einfache Art — der Orhoft zu 4 Rthlr., der zu 12 Rthlr. verkäuflich ist — bereiten kann.

4. Für Weinhändler und Weinschenker.

Die Kunst, auf eine ganz unschädliche Verfahrungs-Art alle Sorten künstlicher Weine, die niemals dem Verderben unterworfen, und den aus Trauben gekelterten ausländischen Weinen an Geschmack, Stärke und Alter ganz gleich kommen, aus inländischen Früchten mit wenigen Kosten zu bereiten. — Desgleichen die Veredlung der Deutschen Weine durch Nachahmung aller Sorten ausländischer Weine, nebst Anweisung, allen sauer und kahnigt gewordenen, oder sonst verdorbenen

Kur-Anzeige.

Allen, die verlornen Teint und Glanz der Haut wieder zu geben und zu erhalten, empfehle ich hiermit mein Haar- und das vorzügliche und wohlthätige Lohne Bierbrein dazu nöthig zu haben) selbst verfertigen können, die noch dazu an Güte und Dauerhaftigkeit die beste Bierbrein übertrifft. Eben so die Bierbrauer, Essigbrauer und Brannteweinbrenner; die Bierbrein der Bierbrein, Essig- oder Bärme zu machen, das so viel Jahre lang gut erhält.

Um dieses höchst wichtige, kostbarliche, in seiner Art einzige Werk — welches weder durch Verunglimpfung eigenen Lobsagungen, Erhebungen und Verdrehungen, alle in ganz Deutschland seit 20 Jahren bis jetzt über einen ehrlichen Gegenstand der Kunst und in Handschrift erschienene und in Zeitungen stehen sie 2, 3 und 4 Mahlen, bis Dreizehn, seit gebrauchten Erfindungen, Entdeckungen, Recepte und Geheimnissen (über Bierbrauen, Destillen — so gemeinnützig als möglich zu machen, ob der Verfasserinnen nur ein mäßiger Lohn sie, und ob bald — einig und allein in Commission (anbieten) zu bekommen in der Expedition für literarische und Kunstnachrichten, Spitalerstraße No. 14 in Hamburg. Ausmärtige Bestellungen erwartet man postfrey, in wie auch einige Brochüre für Cleine Spitzen.

Jeder Auswärtige darf verschert seyn, dieses wirklich, sowohl nach Einsendung des Betrags, mit umgehender Post zu erhalten. Ueberdauer wird jeder, dem daran gelegen ist, mehr gefälligkeit und sicherste bedient zu werden, wohl thun, sich gerathen durch die Briefpost an die Expedition für Literatur und Oeconomie zu wenden, weil manche Bestellungen oft sehr langwierig sind, andere hier.

Der Herausgeber.

Am Donnerstage, den 19ten August, abends um halb neunen Uhr, starb es dem Allwissenden meine innigst geliebte Gattin Anna Maria Meyer, geborne Schröder, nach einer schweren Geburt, durch einen sanften Tod, im ungetrübten guten Bewußtsein, von den schweren Körperleiden befreyet zu werden, welche sie fünf volle Jahren mit wahrhafter Standhaftigkeit und Ergebung trug. Ich habe durch sie Gemahlin, die treueste und liebevollste Gefährtin verloren. Wenige, die sie nicht kannten, werden auch mit diesen Thränenvolle dem Throne Gottes und seinen Wirkungen.

Bützow, den 20sten August 1819.

Johann Joachim Meyer.

Den schon hierher Monate rastete mir der Tod einen geliebten Sohn, Joshua Heyse, Königl. Hannöverschen Obrist-Lieutenant und Commandeur des Bataillons Bremervörde, wie auch Ritter des Guelph- und Salzhof-Ordens, im 53sten Jahre seines Alters, an einer unheilbaren Brustkrankheit, der Folge von dem ausgestandenen strengen Feldzuge. Er diente in der Grafschaft Oldenburg seit ihrem Anfange bis zu ihrem Ende. Was er mir diese Sohn war, die Stadter seinen Geschwistern, wie Mann seiner Gattin, wie Vater seinen vier Kindern war, das bleibt uns unvergeßlich. Die Himmel vergelte es ihm dort!

Stadt, den 22sten August 1819.

Der Vater.

Brandhausen bey Stade, den 21sten August 1819.

O. D. Heyse, Commergerath.

Für mich, mit mich und Kinnern der Mutter und der Geschwister des Verewigten.

Diesen Morgen wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Rienne, den 22sten August 1819.

J. Block.

Heute Morgen wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Hamburg, den 22sten August 1819.

J. M. J. Mandt.

Am 19ten August feyerten wir das Fest unserer ehelichen Verbindung.

Carl Friedrich Hachmeister.

Carolina Adelaide Hachmeister, geborne Aerns.

Im Laufe des nächsten Monats soll bestimmt die öffentliche Auction einer bedeutende Partey Amerikanischer Cabackblatter mit Virginia Cabacke verkauft werden. Ort und Tag der Auction wird bekannt gemacht werden. Hamburg, im 21sten August 1819.

Kiel, den 20sten August 1819.

Das Dampfschiff wird am 25sten August hier einlaufen und am 28sten wieder abgehen.

Auf Befehl Großherzogl. hoher Regierung sollen zwey ordentliche Nachtwächter den 2ten September um 9 Uhr Vormittags, nach vorhergegangener Bekanntmachung in dem Rathhause versteigert werden, auf welche sich diejenigen, die Lust dazu haben, unter den Bedingungen öffentlich zu den Meistbietenden verkauft werden. Jever ist den 22sten August 1819.

Den 25sten August d. J., Morgens um 10 Uhr, sollen dem Lorenz der Kirche zu Hornbek angehörende Kuh-Heu-Kraut-Garten-Land, Amt Reinbek, den zehnten Juli 1819.

Großherzogl. Amt.

L. B. Oldenburg.

Die Erben oder Gläubiger des vor einiger Zeit in Lübeck verstorbenen Kaufmanns Johann Heinrich Lüdorff werden hierdurch aufgefordert, sich wegen der von den hinterlassenen getroffenen Anstalten an die Unterzeichnete Commissarien Curatorium binnen 14 Tagen zu wenden.

Lübeck, den 21sten August 1819.

Stadt-Theater.

Heute, den 24sten: Die Verlobung, Schauspiel in 4 Aufzügen. Zum Beschluß, zum 2ten Male: Die Dorfkirche, Lustspiel in 1 Akt, von A. Kotzebue.

Mittwochen, den 25sten: Die Diebe, komisches Ballet in 3 Akt. Hierauf: Die beyden Pfeiffenbrüder, Lustspiel in 3 Aufzügen. Zum Beschluß: Ein großes Lang-Divertissement.

Die Direction.

Den 22sten August. Mad. Schubert, Sänger, mit Obs. und Ctr. Att. 51117, 1 Bl.

Staats- und Gelehrte

Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN

Anno 1819. (Im Mittwochen, den 25 Augusti.) No. 136.

Schreiben aus St. Petersburg, vom 7 Augusti.

Vorgestern starb hier im 49. meinen Jahre Se. Exc., der würkliche Geh. Rath, Mitglied des Reichsrathe, Senateur und Minister des Innern, J. von Kosodawlew, in einem Alter von 65 Jahren und 3 Monaten. Das Reich verliehrt durch seinen Tod einen der verdienstvollen und thätigsten Staatsbeamten, der Kayser einen treuen unermüdeten Diener, seine Unterthanen einen milden und wohlthätigen Vorgesetzten, und der ganze Staat einen Mann von Verstande und Kenntnissen, ermüdlichen, uneigennützigen Gesinnungen, und Wohlwollen gegen Jedermann. Seinem Verdienste unparteyisch, hatte er sein ganzes Leben im practischen Dienste des Staats zu zeichnen gewußt unter den Regierungen mit unerkannter Rechtschaffenheit zugebracht, und war bis zu den höchsten Würden des Staats gestiegen, ohne irgend einer andern Empfehlung, als der seiner Verdienste. Von der Jugend vielleicht auch nach seinen Grundsätzen gebildet, schritt er immer mit dem Zeitalter fort, ohne jemals die Weisheit seiner Vorfahren zu verachten. Die Deutsche und Französische Literatur war ihm eben so gut bekannt als die Russische, und schrieb auch mit gleicher Leichtigkeit in den gedachten 3 Sprachen. Sein Geist war rein, heiter und kraftvoll. Wer der Mysiker noch Frömmler bey ihm in der That und im Leben die Erkäntnis eines sich öffentlichen Christus und durch sie darin sich zu sein Ende gleich. Verwunderung ist die sprechende fundamentalige Beurtheilung des Verstorbenen.

Am 3ten Julii bestete Se. Majestät der Kayser die Exequien des verstorbenen Reichs- und Cancelarey-Rathes, welche beym Stand der Garde sich die untern Grade in der Kanzley des laufenden Jahres errichtet wurde, mit seiner Gegenwart. Der Kayser befahl, daß die Cadetter seine und seinen Söhnen stehen und unterrichten sich von ihren Fortschritten. Soldaten, die in vier ganzen beiden Jahre auch keinen Dachstuben kommen, lasen und schreiben zu mit Fertigkeit. Der Kayser begnadet Sein Wohlwollen somit dem Publick durch Verleih für den Unterricht, den er an der Stiftung dieser Schule hat, als auch dem Vater-Herzen Gnade, welcher dieselbe stiftet. Dem Commandeur der Garde-Regimenter, General-Adjutanten Wasiltschikow, ertheilten Se. Majestät, bey jedem Garde-Regiment eine solche Schule zu errichten, zu seyen, und befahlen dem General-Intendanten und Cabinets der dem Stand der Garde dergleichen Schule bestimmt sich. In der vorhabten Schule sind 200 Schüler, nemmlich solche von 20 Jahren aus allen Regimentern der Garde.

Am 4ten Julii sind Se. Majestät der Kayser auf der Reise nach Archangel durch Schlüsselburg passirt.

In dem Kayserl. Palais-Befehl, ertheilt zu Zarskoeselo am 29den Julii alt. St., ist eine Verordnung

Se. Kayserl. Majest. der Großherr Michael, welcher sich bey der Kriegs-Armee in Polen eine Function der General-Feldzeugmeisters.

Ein Russisches Blatt erinnert den grausen Verlegenheiten in Deutschland an Pompeius, der die prälige Bondesstadt zu Jerusalem mit großer Gewarnung öffnen sieh, und sie — trat sind.

In unserem Gegenden am Rhein haben klüger Hochwasser seine Verwüstungen angerichtet.

Schreiben aus London, vom 17 Aug.

Gestern hat zu Manchester die große Volks-Versammlung, die am vorn angesetzt war, gehalten

werden sollen. Eine Menge Menschen war bei selbst zusammen gekommen und man war nicht ohne einige Besorgniß wegen der Folgen dieser Versammlung. Man hat indeß über den Ausgang noch keine Nachricht. Kaum hatte unsern Arzt eine dringende Proclamation an die Bürger von Preston zu Manchester und in der umliegenden Gegend erlassen, worin er erklärte, daß, obgleich die Minister im Namen des Prinz Regenten eine Protestantische Parthei hätten, welche man Tories oder Staats-Leute benennen könne, die zu Reform-Versammlungen zusammenkommen würden, solche mit allem Ernst zu unterdrücken, und daß jeder, der mit ihnen, er werde in der Versammlung zu Manchester erscheinen; sein ganzes Vermögen verlieren, so sey er verantwortlich: 30000 Soldaten könnten nicht im Stande seyn, seinen Befehlen ihre Achtung zu entziehen zc.

Am Sonntag, dem Vorgehen nach, am 14ten verfahren hatte, daß der Magistrat zu Manchester einen Befehl erlassen habe, um die zu arretiren, so bereit er sich mit seinem Freunde Johnson mit dem Nachdruck, mit der Erklärung: "es sey hier, um man werde die versammelten Leute nicht gewaltthätlich finden." Erklärung über sein Erscheinen, erklärten die Magistrats-Personen, daß sie einen solchen Verhalte, Befehl nicht wüßten, worauf dann Versammlung machte, und zu den Freunden zurückkehrte, die seiner bereits warteten.

Die Verhandlungen des geringen Volks zu Manchester und in verschiedenen andern Gegenden haben gedroht, sich in das Feuer einer gewaltsamen Hauptsache Reform werde aber ihren Beobachtern nicht ohne Verwirrungen zu machen. Die sogenannten Proclamationen von Paine sind in einem solchen Styl abgefaßt, daß es noch bey einem reformirenden Gebäude Unentschlossenheit müßte. Immer ist die Rede darin von Blut, Greuel, Mord, Feuer, Brand und dergleichen, als so unüberdachtig, als des allen mittes Thieres.

"Die Nacht von gestern Montag, sagte man in einer seiner Proclamationen zu Manchester, die Versammlung der Reformirung zu Manchester, die Augen von dem ganzen Königreiche, Blut, Mord auf euch gerichtet. Unsere Feinde werden durch ihre Handlungen unsere Rüden aufzuheben und in um einen Tumult zu erregen und unsere Blut zu vergießen. Jeder Freund unserer Sache darum muß aber sein Gebet zum Himmel richten, daß der Anschlag solcher unserer Gegner heute Nacht vereitelt werden."

Unsere Blätter enthalten folgendes

Schreiben aus Altona, vom 31 Juli.

"Der Finanzminister Inwik hat Befehl gegeben, daß die Auszahlung der Einrahmung von Cadix von den Einkünften zu durch Contributionen und gezwungene Anleihe bezahlt werden sollen. Da die Auszahlung der Gelder auf Amsterdam und Engl. Anbadsbanken zu Madrid, Cir. O. Medrieu, verweigert hatten, so wurde alles Englische Eigenthum, dem jetzigen Tractate zuwider, mit Beschlag belegt und sicherlich verkauft. Die Kaufleute wandten sich darauf abermals an den Engl. Gesandschafter zu Madrid, der von dem Staats-Ministerio einen Aufschub erhielt, bis der König von Caedon zurückkehren, allein das Geld ist nun einmal abgegeben."

Unsere unsere Blätter glauben, daß vorstehende Nachricht wenigstens sehr übertrieben sey.

Der Herzog von Wellington wird auf seiner Reise nach Wien in Berlin, Dresden, Prag, Wien, Jones und Gemalle begleitet. Als er zu Berlin angekommen war, schrieb er in sein dasiges Wirthshaus seinen Namen nicht als Herzog von Wellington, sondern als Prinz von Waterloo an. Unsere Blätter sagen, daß der Herzog in Berlin Briefe gehen und zur Vermittlung der noch dasigen Streitigkeiten, Anstalten getroffen habe.

Der Prinz Leopold, der jetzt eine Reise in unsern Staaten macht, ist einer der letzten Nachkommen zu Pferd angekommen.

Der Prinz Leopold von Coburg und Kanonen ist am 18ten Juni bey einer der Cap Verdischen Inseln verunglückt und die Mannschaft von einem Nordamerikaner in Sicherheit gebracht.

In einem Schreiben aus St. Helena wird unter dem 4ten Juni gemeldet, daß der Gouverneur Sir George Bingham nicht worden mit seiner Familie daselbst angekommen sey. Briefe aus Paris melden, daß Sir D. Lowe als Gouverneur daselbst angekommen sey.

Von dem, was in Europa vorgeht, wird man hier nicht viel wissen, wenn nicht Schiffe ankommen, welche foulich Sir D. Lowe übergeben werden, und diese sind selten, weil sie so gut gesegelt sind. Von Bonaparte weiß man hier nichts, als daß er sich auf Elba befindet.

Der Prinz Regent liegt bey der Insel Wight seiner Krankheit wegen unter täglichen Pollsiegen krank. Auch die Königin ist nicht ganz wohl dem ernanten. Die Gesundheit des Prinz Regenten soll sich aber so sehr gebessert haben, daß er seine Arbeitslichte, die ihn zu Spitzbett befinden, seine Geschäfte wieder besorgt.

Graf Capodistrias ist von Paris hier angekommen. Er hat eine Conferenz mit seinem Monaten des scheidlichen Gehörs.

Zu St. Jones in Newfoundland sind am 12ten Juli Briefe aus Halifax angekommen, welche Verzeichnis in Nicht gegeben haben. Der Schade soll bis über 3 Prov. Cent. 714.

Aus Philadelphia, vom 19 Juli.

Es bestätigt sich, daß von Amerikanern eine Expedition auf dem Mississippi ausgerüstet worden, um in Mexico einzufallen. Die Expedition hat ihren Stamp in Natchez, wo der Gen. Wilkinson zur Aufsicht derselben angestellt ist. Die Anzahl der Mannschaft soll 2000 Mann betragen haben, und dürfte in der Folge beträchtlich wachsen.

Cap Henry auf Corsica, den 25 May.

Als Sir John Duckam am 16ten d. auf der Fregatte Jphigenia von 44 Kanonen von Jamaika hier ankam, mach er mit einer Alles Salutirung empfangen. Der Staats-Secretair, Baron Dupuy, begab sich an Bord der Fregatte, um den Engl. Admiral zu empfangen. Als er mit dem Capitain Parker gelandet war, wurde er in der Hof-Equipage abgeholt, und von dem Gr. Gouverneur, dem Grafen Marmocchi, Gouverneur der Hauptstadt, zu einem prächtigen Diner eingeladen. Unter den

Erklärungen, die nun, nach unſrer Hofnung, ausbrechte, waren unter andern folgende: "Der König und Königin ſind — — Der König von Hayti; wage er ſiegreich vollenden, was er ſo weiſe angefangen hat" — und "Verſöhnung zwiſchen den Haytianern und den Engländern!"

Am folgenden Tage fehrten Se. Maj., unſer geliebteſter Souverain, mit Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen von der Reiſe, die Sie nach dem Spaniſchen Theil der Inſel gemacht hatten, nach Sr. Majeſtät Pallaſt, hielten darauf eine feyerliche Audienz, bey dem Könige, zu welcher er heute den 3ten und 4ten Gardemonien-Meiſter zugelaſſen wurden. Die Audienz dauerte über vier Stunden, und Admiral Popham hatte die Ehre, dem Könige Geſellſchaft zu leiſten. Als er um 2 Uhren wieder abgieng, waren alle möglichen Erkundigungen nach ſeiner Frauzöſiſchen Landsmannen.

Caſtellan, auf dem Vorgebürge der guten Hofnung, vom 5 May.

An unſerm Bergen wird fortdauernd ein tiefer Waſſer-Brunnen gegraben. Schon ſind 3000 Mann beſchäftigt. 6000 Arreſtanten greifen ingeſammt, Tag und Nacht, die Erdarbeit an, wenn aber nur einem Verſuch von 250 Zoll Tiefe von Permanentwaſſer eingegraben. Der Gouverneur bedauert ſich in einer traurigen Lage, da die Ebbe und Fluth auf der Rhede gerecht haben. Der Wieder-Ausbruch des Krieges iſt, wie es ſcheint, durch den Verräther, verurſacht worden, der in einem der Hafen-Orte, Diſtrict commandirte.

Wien 1000.

Es war das 23te Regiment, unter dem Befehle Wilhelm, welches die Cadixer den Grabmahl ſchwur. Dieſes Regiment iſt ſich von dem Stolze ſeiner Gebiete ausgezeichnet. Der einzige Tagen kam über das Sade Regiment aus England an, und brach ſich, wie man ſagt, mit ſeinen Mannſchaften und Pferden gemacht worden, um der Cadixer Hilfe zu verſchaffen. Alles es heißt, werden wir einen neuen Gouverneur erhalten.

Aus Paris, vom 17 Auguſt.

Unſre Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Talleyrand, und Se. K. Hoheit der Herzog von Braunſchweig-Oelen erhalten.

Se. Excellenz der Herr Graf Talleyrand-Périgord, Graf v. Neuchatel, noch Caſtilien abgehen wird, um die Se. Majeſtät dem Kaiſer Napoleon gegeben, indem man ſich nur ſolcher über Diſtricte Unzufriedenheit beſchweren wird.

Am 25ſten Auguſt wird der bey der beſtrebenden Entbindung der Herzogin von Berry anſtatt alle noch übrige Merkwürdigkeiten verrichtet werden.

Der Herzog von Richelieu iſt im Namen des Königs ersucht, zum Paten der Kinder ernannt worden, wovon die Herzogin von Berry entbunden werden wird.

Der Herzog von Cambaceres hat zeigt wegen ſeiner Canal-Reiſen einen Proceß gegen die Erben des verſtorbenen Herzogs von Orleans angefangen.

Seit einigen Tagen hatten wir hier eine fendere Regenwetter. Es ſind den Bauern, ſonderlich den Regen ſeiner Mängen in einigen Gegenden, ſehr ſchlechte Nachrichten der Aerndte der Getreiden vermehret. Die davon unzerſtörlichen Felder ſchicken ihre Garben aus, um ſich zu retten hüten, wer der Verſchwender ſey, der ſie fringerhin mit ſeinem Gelde umgehe. Es ereab ſich in Paris am Tage, daß den dieſer Gelegenheit von den vielen vorhandenen und andern Zuſchauern mit Geld geworfen wurden. Es kam mir dabi leicht erwerfen, daß der Herrenmeiſter ſchon ſchlechten wieder erhielt, was er im Kleinen geſtern hatte.

Mit einer von Stockholm zu Heere angekommenen Nachricht, iſt der Graf Wrede, der in Gops von der Stadt Carlo XIII. angekommen, nach ſeiner Stadt gewandt worden.

Der Herzog von Richelieu iſt auf 2 Tage nach Caſtellan, einem Landgute ſeiner Gemahlin, abgereiſet.

Verſchiedene hatte der Marſchall Soult, Herzog von Dalmatien, die Prinzeſſin Mathilde, dem Könige.

Wien, conſol. 74 Zt. 3% Cent. Bank-Actien 1427 Zt. 50 Kr.

Aus Madrid, den 4 Auguſt.

Unſre Monarch iſt aus den Bädern von Sacramento unter dem Jubel des Volks hieher zurückgekommen. Er befindet ſich beſtändig, und ſeine Geſundheit hat den Eingang an den Seiten des Königl. Palaſtes.

Der vormalige Minister Caro Preis wird nicht gerichtlich, ſondern durch ein wenig wie Herr von Pigeire. Herr Caro erwartet ſeine Verurtheilung in Gefahr des Königs. Grin Schwager, Herr Caſtelar, hat verſchiedene Jahre bei Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Graf Fernan Nuñez, General d'Ordre, iſt nach Madrid beordert worden, um Nachrichten wegen der Verſchwörung zu geben, die Se. Majeſtät abgelegen. Er dreht ſagt, daß er in einem Zimmer mit Ferdinand geſtanden, und daß er zugleich dicht vor und Ferdinand in die Gallerie getreten ſey.

Von der Spaniſchen Grenze, vom 9 Auguſt.

Ueber die Vorgänge des Cadix hat man nun mehrere Aufſchlüſſe erhalten. Es hat ſich zwiſchen drei Correſpondenzen, zum Theil in Chiffern, entdeckt, daß die Abſicht hat, nun bei Proclamationen-Sammlung und aufrührerischen Bewegungen, die aus der Fremde geſommen waren. Man hat in der Correſpondenz im Cadix von Minister, der Stadt Cadix und der beiden Kriegs-Schiffe, Commandanten, die Pläne zu den Unruhen in Ehrenbreitstein und andere nach dem Tode verabredet, und generalſtabliſch angeben. Man wollte die Cortes verſammeln und hierdurch gar die Republik proclamieren. Die Spanier Republikaner! Die Ehre der Verſchwörung wußten den Gott der Nation ſehr wenig kennen, um einen ſo leichten Sieg davon zu tragen.

Aus Breſſel, vom 20 Auguſt.

Um allen Irrthümern, und von Unterſtützung unſrer Monarchen, ſoll in allen Kirchen unſres Königreichs ein Te Deum gesungen werden. Von in

dem Infanterie-Regiment unser Nationalname, wird am Königl. Geburtstage eine Compagnie nach Berlin kommen, um meine Fahnen zu erhalten.

Zu Amsterdam ist auf Veranlassung, daß ein Gerichtsdiener einen Juden geschlagen, ein Aufstand entstanden, der aber bald gedämpft war.

Am 12ten dieses reiste der Herzog von Weimar von Luxemburg ab; er hat vor der Abreise die Freude gehabten Feldzugsbefehl nicht mehr erhalten.

Der Prinz Wilhelm von Preußen ist hier angekommen.

Am 13ten Sept. erhielt im Haag die neue Verfassung der Niederlande.

Am 17ten dieses hatte der Bischof von Dorpat, Borgius, den 17 Augus.

Gestern hatten die Literarische Gesellschaft, welche den Namen führt: Sant Cloog op Christi Bruyn (Sankt Hugo auf Christi Brücke) und Caeteyk zurück, wo sie der Präsidentenwahl beywohnte, und es war Ihr ein großes Fest, ihren gelehrten Bruder, und von Dannow den jüngsten in einer Silber-Medaille erhielt. Die Aufgabe für den ersten Preis war eine Erklärung in Versen zum Andenken Hugenbos's und der zweyte eine Nachahmung und deutsche Versifizirung Jakobi.

Schreiben aus Stockholm, vom 17 Augus.

Dem Vernehmen nach werden Se. Majestät gegen Ende dieses Monats die Reise nach Dalecarlien antreten und sich von da wieder nach Stockholm und den nächstgelegenen Schlössern begeben.

Der General, Graf von Sandels, Gouverneur von Norwegen, ist von Christiania nach Bergen abgereist, welche Stadt noch nicht von dem siegreichen Heere, das nach und nach von Frieden des Gouverneurs des Königreichs besucht worden ist, vorgenommen sein soll. Verschiedene Schweden gehalt hat.

Der Baron von Aldebydt, unser vormaliger Gesandte zu Copenhagen, ist in Moskowa mit Tode abgegangen.

Die Schrift des General-Gouvand: Zeitung von 1813, ist hier sehr auch von Schwedischer Seite heftig widerlegt worden.

Schreiben aus Copenhagen, vom 21 Augus.

Unsere in ewig Europa geachtete Marine- und Seeverfassung, welche so in den Schwedischen Kriegen, die seit dem Kriege, sie erlitten und leiden und an den Folgen derselben. Unser Heer ist weg, Quoten und Schiffahrt sind bey uns, wie in vielen andern Ländern, noch immer gelähmt, und viele hundert Matrosen sind daher ohne Brodkorn und dem Mangel Preis gegeben. Es ist zu daraus Dekrete gekommen, genügend einigen und die es am meisten bedürfen, zu Hülfe zu kommen, und der Commandeur, Ritter Sibbern, ein geachteter See-Offizier und bekannter durch seine in Norwegen eingeführten verbesserten Tonnen-Täter, ist der Chef der Hauptkommission, und eingeleitet, und Schritte zur Verbesserung der Matrosen gethan hat. Eine allgemeine Übersicht, die Verfassung des Etablissements der Marine, der dieigen Schiffe und eingerichteten Hafenbecken ist bald zu erwarten. Die Arbeiten werden verbessert, so daß sich nämlich von dem Ende des 18. Jahrhunderts ohne Ordnung und Einrichtungen anstellen, diese von einem Theile auf gewissen Endmänen und von einem Schmidt in der Behandlung derselben mit vielen Schwierigkeiten haben, und in dadurch jede Verbindung der Schmidt-Gesellschaft, und Verbesserung der Arbeiten vorgenommen läßt, auf einer Kunstreise Art anmöglich gemacht worden.

Die bey uns anhaltende Dürre schadet sehr sehr den Saat-Früchten und dem jetzigen Heumachen.

In Jütland hat sich eine Gesellschaft Offiziers und einer Infanterie-Wache mit deren Offizier Unterhaltungen und Spielen, und in Kopenhagen Lustirungen gekommen sey. Es ist zur Verhütung der Unordnungen und Ausschweifungen einer Militair-Commission niedergesetzt worden.

Darmstadt, den 17 Augus.

Auch hier waren die Nachrichten von der Abreise Ihrer Majestäten der Kaiserin Maria Ludwig Feyerung endlich folgende Nachrichten: Ihre Majestäten sind den Gesundheitsgängen und der Ostsee-Bordeaux zu dem Kloster Cur. Klo. Mai., am einen Bereich in seiner Residenz durchreisen, durch welchen die hiesige Stadt auf das Fest desselben sich ordnen, und dabey die Ordnungen der hiesigen Bürger beobachtet worden sind.

Am 14ten d. M. wurde, vermittelst durch das Königl. Ober-Consistorium, das Dankfest für die glückliche Glauben Genesen, Abends und 8 Uhr, an mehreren angeordneten langen Festen, welche zuerst in Unterschaden, gegen Ende der Stadt wurden, durch das Anläuten eines Judens inhaltenden Dankfestes gefeyert. Auch die Nacht vorher Feyerlichkeit gehabt. Auch die hierüber angeordnete Illumination der Stadt, und die Ordnung, welche ihnlichen Beleuchtungen zu Personen wenden, ist von den hiesigen Bürger keinen Abbeobachtet worden. Die Bürger keinen Abbeobachtet worden. Die Bürger keinen Abbeobachtet worden. Die

kanntmachung erschienen, nachrich der bekannte, Kaiserl. Hofrath Hr. Hofmann-Hauptstadt verbreitet wird. Alle hiesige Wirthshäuser müssen am 10 die Thorahs geschlossen seyn. Die Ruhe ist hier ganz und sehr hergestellt.

Nach einer Königl. Bayerischen Verfügung muß die Stadt Würzburg den Israeliten den Schaden ersetzen, der ihnen zugefügt worden, wogegen diese sich wieder an denjenigen zu halten hat, der ihn angerichtet haben.

Jena, den 16 August.

Vorige Woche war Hofrath Oken an seinem Geburtstage den dem Hofrath Andreae in Gotha, Obrist, wie solcher auf eine sehr angenehme Weise überrascht, als ihm gegen Abends eine Deputation von Studenten, die Schmid in Kahla geführt hierherkam, und war ihm ein großer Fackelzug gebracht, den sie ihm angeordnet, aber vor dem Zug selber oft aufam und von der Studenten überrascht worden. Der Zug ist sehr nett und ordnungsmäßig gewesen, mit der Aufschrift: „Wermuth und die gerechte, treue Liebe.“ Die Studenten sind in der Burschen Jena den 15ten August 1819.“

Aus Weilburg, vom 13 August.

Zu den wichtigen Wasserbauarbeiten gehört die jetzt in Arbeit befindliche große Brücke über die Lahn, welche, wenn unter Direction des Königl. Bau-Inspectors Hartmann täglich 300 Menschen arbeiten. Am letzten Tage des Juli wird der Grundstein zum ersten Pfeiler im Beise des Ortmen Königs, Königl. Hoheiten des Landtag nahmen der Ober-Präsident der Provinz Westphalen, Freyh. von Vincke, unter Mitwirkung der sämmtlichen Deputation von den Königl. Regierungen zu Münster, Arnsberg, Düsseldorf und Cleve, und versammelte sich einer großen Menge von Zuschauern aus allen Gegenden. Unter Musikbegleitung wurde der Grundstein, eine Kapsel, die Urkunde der Gründung, Münzen und neue Münzen, die Zeitungen unserer Provinz, ein Stempelbogen, Kraft und Briefe dann geschlossen.

Elberfeld, den 13 August.

Der als Componist rühmlich bekannte Kammer Virtuose Hr. von Sydow ist hier angekommen und wird sich mit mehreren Proben seines Talentes geben.

Aus dem Brandenburgischen, vom 21 August.

Die zu Nienburg am 30sten Juli im Herzogthum Sachsen erschienenen Einwegen sind heute, wegen eingetretener ungünstiger Witterung, unterbrochen.

Das Hoftheater in Berlin ist Sonntag den 22sten der Darstellung der Jagen zu Berlin eröffnet, soll die Früchte einer Theater-Schule seyn, und man hatte die Zeit der Darstellung wahrscheinlich deshalb zur Beherrschung des Textes gewählt, um die modernen Künstler von dem Geiste einer Probe abzuziehen, und nicht aber nicht gelungen ist. Mehrere Gastspiele erschöpfen den Schatz, den Inhalt des Textes, und dem Schlusse des Stückes, wodurch die Spannung des Textes mitgetheilen, allein Herr Schulz sey die Belauschungsweise durch den Druck gelitten.

Se. Majestät der König haben die von Frie-

drich II. getroffene Einrichtung, daß nur Preußische Unterthanen in Preußischen Diensten angestellt in der Armee gelassen werden, schon früher auf die Civil- und in hiesige Regierung folgende Collegien die Ordre erlassen:

„Ich verweise sogern, daß in einigen Provinzen der Conferenzen Unterricht und einige Verrichtungen bei im öffentlichen Leben zum Nachtheil Preußen Unterthanen Unterthanen begehrt. Dieses widerstreitet den allgemeinen Grundsätzen meiner Regierung. Ich will daher die Preußische Ehre ihres Adels, und ist mehr Ich die Ehre meiner Unterthanen über alles in Meinen Reich will; dabei weniger kann Ich es dulden, daß die Verschiedenheit des Glaubens den Meinen Unterthanen den Zutritt zu Meinen Diensten irgend beeinträchtigt werde. Ich will daher, wie auch die Ehre meiner Regierung es erfordert, daß ich ferner andere ausländische Regierung verfügt wird, daß Ich nicht dulden kann, daß Meine Unterthanen gehindert, jemehr Ich in der letzten Conferenz die neue Anhängigkeit Meiner Katholischen Unterthanen an den Papst auf das Strengste Preußen bestätigt hat.“

Halle, vom 19 August.

Am 14ten d. trat der Königl. Dr. Wermeyer von seiner Reise nach England, wohin er vor nach besuchten Oxford und Cambridge besucht hatte, hier wieder ein.

Am 15ten d. wurde Universitätsrat während des Gottesdienstes durch einen Gewitterregen aus einander getrieben. Der Blitz schlug nämlich in den Thurm des um ein Feuer aus, wodurch 7 Schüsse in Mitleidenschaft gezogen wurden.

Aachen, den 21 August.

Von der Aachener Regierungsverordnung hierselbst ist durch eine Bekanntmachung vom 11ten dieses die durch die Hollandisch-Französische Gesetzgebung in den Departements Ourthe und Niederrhein eingeführte allgemeine Gewerbe-Freiheit einigermaßen beschränkt worden. Diese Verordnung enthält Vorschriften über Annahme und Ertheilung von Lehrlingen, Gesellen, Arbeitern und Fabrikanten, welche gegenwärtig Bekanntmachung, mit Vergnügen.

Hamburg, den 24 August.

Von den Hamburger Vorbereitungen, welche der Plan der hiesigen Hamburger großen Lotterie der Christwochen-Lotterie, ist nun bereits in vollem Fortgange begriffen.

Der ersten Klasse von 120 Ser. Nr. ist nicht erhöht, und kommt sind unter 5000 Nummern 2000 solcher Gewinne, die in 2 Ziehungen überliefert, 500 Thaler Gewinne und 2 Prämien à 500 Thaler.

Wir sehr daher die jetzige Einrichtung vor den früheren so zu danken der Interessenten gehoben hat, kann dem hiesigen Publik nicht verborgen, da noch allen Lotterie-ähnlichen Verordnungen, worauf doch die Grundlage einer guten Lotterie beruht, der Gewinn nicht überein, als der des Verlustes ist.

Dermischte Nachrichten.

Die Gemme de France, die Gauche Zeitung und andere Blätter enthalten aus der Gemeinschaftlichen Cabinet, Deutschland zu republicanisiren,

der Hof-Gerichts-Secretarius Roeslin von Bud pfannlich unbedachtsam erklärt hat. Folgendes ist dies eigentlich angenommene Project, welches seines Commentators bedarf: "Deutschland soll in 20 Kreise eingetheilt werden; jeder Kreis soll seinen Deputirte nach Frankfurt schicken, um dort eine constituirende Versammlung aus 40 Personen zu bilden. Der erste Act, der von dieser Versammlung ausgehn soll sey Aufhebung der Souverainen, welche jetzt über die Völker gebieten, und Einführung. Nach diesem hatte ernannter Kaiser, dieser verschwinden und jeder Kreis seinen Kreis-Fürsten wählen, und eine Versammlung machen, um die Wahl-Capitulation künftig zu schließen, daß Deutschland nur Einen Kaiser haben könne. Die alten Deutschen Fürsten sind nehmlich in den Wahl-Capitulationen über diesen Punkt so sicher gut vor andern Staatsbürgern haben. Deutschland wird also nur Einen Oberherrn haben, und dieß ist auch die unvergleichlich wir Absetzung der organischen Gesetze, wir Einsetzung einer Regierung fraternelle, und einer Kammer der Gemeinden beliebig, welche dem Könige als Rathe dienen, und ihm Vorschläge thun soll. Nationalschuld, Pensionen, unnöthige Preßfreyheit, Privilegien seit der Revolution, verschwinden alsdann, Ausnahmen über Privilegien, über Monopolien, Absatz aus einer Provinz, Entfernung zum Fremden, Einfuhr, Ausfuhr, Zölle, Mäuler, Preise werden; Ordnung, Ruhe und die Freyheit der Gemeinden soll auf den Fuß, wie sie in Nordamerika und in Batavie, Geist haben, und die Freyheit des Handels und der Industrie in ganz Deutschland specialmehr machen.

Deutsch hat sich zu Carlsbad ein zweydeutiges Ansehen, der Kaiser Alexander von Rußland, Preußen, einem Theile von Mecklenburg entschieden, nachdem er 3 Stunde vorher noch in der Preußischen Ober-Loge beschäftigt.

Der Banquier David Gusman Herrmann in Hamburg ist zum Kön. Sächs. Preuß. Russ. Kaiserlich. Consul ernannt worden.

Der Character als Commerzienrath erhalten.

Von gelehrten Sachen.

Akademische Predigten und Reden, vorzüglich der verschiedenen Verantaltungen. Nebst einer kirchenhistorischen Abhandlung über den Einfluß der Catholischen Universität auf gelehrte und practische Theologie in ihrem ersten Jahrhunderte. Von Dr. Aug. Herm. Niemeyer, Canzler und Prof. der Theologie auf der Königl. Würtembergischen Universität z. z. Halle und Berlin, 1819.

Das neben einer Universität in ein organisches Ganzes, welches unvergänglich für Wissenschaft und Fortbildung der Menschheit wirkt auf Jahrhunderte hinaus. Des Gutgewirkten, welches Jahrhunderte weiter in diesem Kreise der verschiedenen Wissenschaft ausgebreitet wurde, trägt nach nach Jahrhunderten Früchte, die dem Staate das reichlich wieder ersetzen, was er mit minderer oder größerer Freygebigkeit der Anstalten seiner eigenen angewiesenen Würde hat angedeihen lassen. So rechnen wir es denn zum großen Genium für unsere Zeiten, das dieses Buch eben jetzt erschien um ihr, wo ein so mannichfaltiger Kampf hervorgerufen worden ist, wo so mannichfaltige Meynungen wo von neuem der Hader alter Zeit sich regt, das sie Schutz zur innerlichen Ruhe und Besonnenheit nicht klar werde, wie vieles oder vielmehr wie alles selbst nur der innere Sinn, — ferner der höhere Geist, sein Weiterwerden, seine Ausbildung des Gemüthes mit den Mitteln aber schlechter und bloß todter Verstandes-Kenntnisse, mit den besten Mitteln und den Verbindungen der Wissenschaften sichtlich sey. Wir empfehlen dieses Buch den tüchtigen Gemeinungen, als historischer Buch der Universität Halle. Es ist ein Denkmal, das wiederne diese Sammlung allen unsern mit zum Theil sehr verschiedenen Ansichten alten und neuen Zeit so Jahren und die Worte, welche sie aussprechen, durch gesprochen. Ihnen hat ein großer Theil unserer Zeit, ihnen hat ein großer Theil unserer theologischen Lehre Ansehn angehört. Was Ihnen hat das Volk Ehrfurcht, was von ihnen ist verehrte Ehrfurcht brauchbar war, für Ihr Leben und Wirken der höchsten Ehrfurcht werth. Wir bringen sie heute, in der wir leben, und der Zukunft der Kirche, wir in dem steten Bedürfniß sich reinigenden und sich verjüngenden Lebens, wir in der Ehrfurcht sich mit denen zu unterhalten, denen sich wie Gott, wie Christus, wie Apostel, wie Propheten so als Völker es thun, die das geworden sind, wozu sie durch ihre Anlagen, für sie in Völkern geboren, bin, mit uns, von welcher großen Bedeutung die Zeichen der Zeit sind." Diese Zeichen der Zeit sind jetzt so verschieden, daß sie sich selbst nicht verstehen, daß sie sich nur auf das Bedürfniß. Denn die Zeit fordert sie, wie sie sich selbst nicht verstehen, daß sie sich einen zu verschiedenen Bezeugen gestehen, und sie sich selbst nicht verstehen, daß sie sich einen unbedachtige Sinn der Frommen und aufrichtigen Unterhaltung, daß sie sich ungetrennt von und einen ewigen Kreise der Wahrheit kannt.

Grohmann.

Das seit 10 Jahren erprobte und so allgemein beliebt gewordene

Taschenbuch der Liebe und Freundschaft gewidmet

wird auch dasjenige mit dem laufenden Jahrgang vereinigt, der Interessenten sein, und an Buyer-Verlegungen den Vorgängern nicht nachstehen soll.

Da es gewiß jedem Besitzer dieser Sammlungen, durch die die Meisterwerke unserer Dichterinnen als: Göthe, Schiller, Wieland, Herder, von Zschokke, J. Paul, Fr. Richter, Collin, Gerstner, Lafontaine, Hermbstädt, Kalb, Arnstein, Leidig, Kind, Langbein, Schütze, Hofmann, Contessa und mehrere vereinigt, unlieb sein würde, einen Jahrgang davon zu vermissen, so sind wir genöthigt diesen Jahrg. bleibt gegen den bisherigen Preis von 20 Sgr. oder 1 Rl. 30 Xr. zu erlassen, so weit der geringe Vorrath es zuläßt. Von dem Ersten sind bereits vergriffen: Jungere Bruder, unter dem Titel:

wovon hierin drey Jahrgänge erschienen sind und der 4te mit dem 2ten Jahrgang des Taschenbuchs zugleich ausgegeben wird. Der dritte Jahrgang wird zu dem darauffolgenden Neujahrstage, und der 5te Jahrgang zu dem 6ten, zu Pfingsten, so wie der Beschluß zu erhalten.

Frankfurt a. M., im Juli 1810.

Gebrüder Wilmans.

(Vorstehende sind schon nach ihrem Erscheinen in Hamburg in der Herrnschen Buchhandlung zu erhalten.)

An die hohe Deutsche Bundes-Versammlung.

Allerunterthänigste Anzeige und Bitte einer Anzahl Handwerker, Fabrikanten und Kaufleuten der Residenz Wien und der benachbarten Vorstädte, Schlössern und Herrschaften, betreffend, den schädlichen Betrieb des freyen Handels, und Gewerbe-Verkehrs im Innern der Deutschen Bundes-Gebiete, und die Nothwendigkeit des Deutschen Gemeinbesten gegen gänzliche Lähmung und Verarmung eine thätige, gemeinsame Handels-Polizei.

Zur Unterhaltung eines so großen Anlagens, als jene Vorstellung enthält, das nun von jedem Sächsischen Fürsten dem Bundes-Tage gereicht und verlesen werden, ist es nöthig, daß jeder Handwerker, jeder Fabrikant, so jeder einzelne Kaufmann seine Waare, die bey weitem Tage unsere vaterländischen Handels und Gewerbe, als auch mit unserm guten Geschmacke, und Bedürfnissen nach das Leben erwünscht Schiff verrinnt gemacht werde. Was kann es nützen, daß wohlgesinnte Fürsten gegen eine Anzahl Exemplare übersenden, und solche an Gewerbe an rechter Stelle vertheilen werden.

Diese Schrift ist durch keine Buchhandlung zu bekommen, da sie gedruckt ihre Bestimmung und Bestimmung.

Bey Augst Decker in Berlin ist erschienen und für 6 Gr. durch sämmtliche Deutsche Buchhandlungen zu erhalten:

Ueber Gesellschaften und die Vereinigung der Völker durch das Band des Christenthums. Zwey Reden, von Bischof Dr. Eylert. 8°. B.

Königlich Dänische Anlende.

Die den 31ten September A. J. fälligen halbjährigen Zinsen auf die Anlehen, vom 1sten August, 1803, 1804, 1805 und 1806 September, Augusts und 1809 sind von dem Handlungs-Hause der Herren Scharder Dr. Sr. Jenkin zu empfangen, und ist von dem, was in Hamburg dafür verlangt, von den Coupons eine Rate bezahlt worden, an das Weis abgeschrieben werden soll. Hamburg, den 20sten August 1810.

Die traurige Gewißheit meines Lebens, Ernestine Louise, gebohrne Lange, Mutter von vier noch lebenden Kindern, starb heute Jungmorgen durch Gift in unerträglichen Leiden noch nicht fünfzig Jahr, starb heute nach dem unerforschlichen Rath der Vorsicht durch einen euch in unerwarteten als schönen Tod in einem Alter von 27 Jahren dem Irdischen entrissen, um himmlische Belohnung für ihre beiden Tugenden und bewundernswürdige Geduld in den Leiden ihrer Jugend, der Sorgen ihres ehemaligen Schlosses, für ihre Treue und Liebe gegen ihre Kinder, für die als Tochter, Gattin und Mutter gleich allgemeiner Menschenfreundschaft so unaussprechlich übte.

Ihr Andenken bewahren dankbarvolle Herzen! Wie Sie die Ehre kannten, schenken Sie den tief betrübten Ihrer Kinder, Ihrer Eltern ihre heftigste Thränen.

Carlsbad, den 15ten August 1810.

Carl Wilhelm Schwägrichen,
für sich, im Namen seiner Kinder,
meines Schwieger-Vaters und sämmtlicher Geschwister.

Es hat dem Höchsten gefallen, meinen geliebten Eltern, den Kaufmann Georg Friedrich Boermann, am 15ten d. M., Nachmittags 4 Uhr, einen sanften Tod zu geben, und sie in ein besseres Leben. Wer den Verewigten kannte, wird mit mir und den Meinigen, seinen Verlust, den wir erlitten, empfinden.

Das sich dieses Ereigniß bey beiden unter der Firma von Joh. Johann Boermann geführten Geschäfte nicht einzuweilen unter denselben Namen fortsetzen wird, werden die Geschäfts-Freunde mir leicht gerne, und bitte ich alle Freunde und Bekannte meiner Eltern, mir, um gütige geschenkte Vertrauen auch mit ferner zu erhalten.

Hamburg, den 17ten August 1810.

Sophie Friederike Boermann,
geb. Scharer.

Heute Morgen entriß mir der Tod den unsern lieben Sohn Otto. Noch keine vierzehn Monate waren seine Eltern sein Leben. Nur die sichere Hoffnung des Wiedersehens kann uns über unsern unersetzlichen Verlust beruhigen.

Dresden, den 14ten August 1810.

Dr. Dr. Wiener.
Elisette Wiener, geb. Wagner.

Nach unerschütterlichen Leiden an der Brustkrankheit entschlief den 31ten August unsere theurer guter Vater und unser Onkel, der Kaufmann Johann Christian Oppermann im 58ten Jahre seines rastlosthätigen Lebens.

Ernestine Oppermann, geb. Deutsch,
und Kinder.

Heute verließen mir unser jüngstes Kind Alexander, an Zahnkrämpfen, in dem zarten Alter von 9 Wochen.

Hamburg, den 20sten August 1810.

Joseph Brodie.
Maria Brodie.

Den 14ten August wurde meine Frau, gebohrne von Sterken, von einer gesunden Tochter glücklich entbunden. Kloster Marienfeld, den 15ten August 1810.

C. v. Wiegendorf zu Zeltes.

Johann Christian Schröder
als Vater, in Vers. Vormundschaft gehörig, der nachkam er in den Dänischen Provinzen gebohrte,

Ordinary Meeting of the Municipal Council of the Borough of Bathurst, held in the Council Chamber, Bathurst, on Tuesday, 3rd December, 1907.

Present—Alderman Hyndes (Mayor), Aldermen Bowden, Cooper, Dawson, Hall, Hawkins, Hyndes, Lee, Lewis, Mitchell, Rogers, Sharp, Stevens, Tuckerman, Wilson, Wood.

Apologies for absence were received from Aldermen Bowden, Cooper, Dawson, Hall, Hawkins, Lee, Lewis, Mitchell, Rogers, Sharp, Stevens, Tuckerman, Wilson, Wood.

Minutes of the last meeting were read and confirmed.

Correspondence was received from the Secretary of the Bathurst Agricultural Association, asking for a grant of £50 towards the Show Ground Improvement Fund.

Moved by Alderman Hyndes, seconded by Alderman Bowden, that the sum of £50 be granted to the Bathurst Agricultural Association towards the Show Ground Improvement Fund.

Carried

Beylage

zu No. 136. des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten.

Am Mittewochen, den 25 August 1819.

1

Litterarische Anzeigen.

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Aestner, Dr. Aug. Die Agape, oder der geheime Weltbund der Christen, von Clemens von Rom, nach einer hierarchischen Constitution und einem Grad-Systeme maurerisch-symbolischer, religiös-ceremonieller Mysterien, unter Domitians Regierung gestiftet; dargestellt aus verkannten Quellen. gr. 8. 2 Thlr. 6 Gr.

Der Herr Verfasser, durch andere kirchen-historische Forschungen der gelehrten Welt schon bekannt, hat, ohne Zugang zu Päbstlichen Archiven oder freymaurerischen Acten zu haben, bloß durch umsichtigen Gebrauch bisher nur einseitig benutzter geschichtlicher Urkunden und Documente, vielleicht den wahren Aufschluß über den Ursprung einer Christlich-Unchristlichen Hierarchie, und des Katholischen Cultus und Papismus, wie über die Quelle des Freymaurer-Ordens gefunden und somit zwey vielbesprochne Themata unserer Tage mit der Leuchte der Geschichte beleuchtet. Die Haupt-Tendenz der der genannten Schrift aber ist, eine pragmatische Geschichte der ersten Christlichen Zeiten zu geben, während man bisher diese merkwürdigste Periode der Christlichen Geschichte immer nur entweder in idealischen Zügen oder in zusammenhanglosen Aphorismen geschildert hat. Die zahlreichen Noten sind für die Gelehrten bestimmt, als Nachweisungen und Beweise für die meistens noch unbekannten, historischen Data, welche aufgeführt sind. Die fortlaufende Texies-Composition ist auf gebildete Leser jeder Art berechnet, welche der Welthistorische Kampf der alten und neuern Zeit in den ersten Christlichen Jahrhunderten und die Beantwortung der Frage: durch welche Ursachen und Triebfedern sich das Christenthum so rasch und weit über den cultivirtesten Theil der Menschheit verbreitet und überall so fest gewurzelt habe? interessiren mag.

Jena, im Julii 1819.

August Schmid.

Nachricht für Prediger und Schullehrer.

Nachstehende gemeinnützige Werkchen sind so eben erschienen, und um die beygesetzten Preise in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau zu haben; auch nehmen sämmtliche Buchhandlungen Bestellung darauf an:

Volksschulkunde, von G. F. Marsch, nebst einem Anhange über Confirmations-Unterricht, von L. J. Rückert, und den erforderlichen diätetischen Regeln, von Dr. G. W. Groß. Zur Beherzigung für Eltern, Lehrer, Prediger und Schulbehörden. 8. Pränumerations-Preis 14 Gr.

Rechenlehre, als Stoff zur ersten Uebung im Denken, von G. F. Marsch. 8. Pränumerations-Preis 18 Gr.

Der Ertrag beyder Werkchen soll zur Wiederaufrichtung der im Kriege zerrütteten Schule in Jüterbog verwendet werden.

So eben ist erschienen:

Synodalpredigt über die Worte: habt Salz bey euch! von Bobertag. 8. Züllichau, in der Darnmannschen Buchhandlung. Brochirt 5 Gr.

Alle diejenigen, welche sich für die wichtige Sache der Religion interessiren, werden gewiß auch diese Predigt, nach deren Durchlesung, nicht unbefriedigt aus der Hand legen, welche mit der früher erschienenen Schrift des Verfassers: Wie kann der gesunkenen Religiosität wieder aufgeholfen werden? ein Ganzes bildet.

In meinem Verlage erschien:

Dolz, M. J. Chr., Catechisationen über religiöse Gegenstände. Zweyte Sammlung. Zweyte verbess. Aufl. 8. 16 Gr.

—— Catechetische Unterredungen über religiöse Gegenstände, in den sonntäglichen Versammlungen der Freyschule zu Leipzig gehalten. Dritte Sammlung. Dritte verbess. Aufl. 8. 16 Gr.

Leopold Voß in Leipzig.

Memorabilien der Heilkunde, Staats-Arzneywissenschaft und Thierheilkunst. Herausgegeben von dem Regierungs- und Medicinal-Rathe Dr. J. J. Rausch. 3r Band, mit 2 illum. Kupfern. gr. 8. Züllichau, in der Darnmannschen Buchhandlung. Preis 1 Thlr. 20 Gr. (Alle 3 Bände kosten 4 Thlr. 12 Gr.)

Noch reichhaltiger als die früheren Bände ist der Inhalt des vorliegenden Bandes, und nicht allein für Aerzte und Wundärzte, sondern auch, wegen der Aufsätze aus der Thierheilkunde, für Gutsbesitzer und Oeconomen von Interesse; endlich wird auch gewiß jeder Unbefangene dem Hrn. Verfasser beypflichten in dem, was derselbe so wahr über die Nachtheile der zu engen, besonders den Unterleib pressenden Militairbekleidung, sagt.

Bey S. W. Wittich in Berlin ist so eben erschienen und daselbst, so wie in allen Buchhandlungen, für 12 Gr. zu haben:

Archiv der Spiele,
oder
fortlaufende Beschreibung aller Spiele der Vor- und Mitwelt.
Erstes Heft.

Der Plan dieses Werkes ist kürzlich folgender:

Es soll darin nach und nach eine Beschreibung der bey allen Völkern üblichen und üblich gewesenen Spiele gegeben werden, und die Beschreibungen sollen, ohnbeschadet der Kürze, so vollständig seyn, daß ein verständiger Leser das beschriebene Spiel darnach spielen kann. Da dieses Archiv die ernste Bestimmung hat, dem künftigen Geschichtsforscher, Spiel-Erfinder, Sittenmaler, Länderbeschreiber, Weltweisen und Dichter als Fundgrube zu dienen, wo er alles beysammen oder wenigstens darauf hingewiesen findet, was er sonst in seltenen und kostbaren Werken würde aufsuchen müssen, so erwarte man nicht etwas der bekannten Academie des jeux oder den Deutschen Spiel-Almanachen Aehnliches, wenn gleich alle dergleichen Schriften nicht unbenutzt geblieben sind. Vielmehr geht das löbliche Bestreben der Herausgeber dahin, die Leser mit Widerwillen gegen alle Spiele zu erfüllen, welche weder den Geist noch den Leib in Anspruch nehmen, besonders gegen die Herz und Geist tödtenden Glücksspiele, und dahin zu wirken, daß diese allgemach durch Leibes- und Verstandesspiele verdrängt werden möchten.

In jedem Hefte, deren mehrere jedoch ohne bestimmte Zeitfolge in einem Jahre erscheinen sollen, wird man folgende Haupt-Abschnitte finden: 1) Spiele mit Leibesbewegung. 2) Verstandesspiele. 3) Glücksspiele. 4) Gemischte Spiele, und, wo der Raum es erlaubt: 5) besondere Aufsätze, welche das Spiel im Allgemeinen, oder einzelne Spiele, Spielwerkzeuge, Spieler, Spielfälle u. s. w. betreffen, und dieser Abschnitt wird nicht der uninteressanteste seyn.

Unter diesen Rubriken enthält das jetzt erschienene 1ste Heft 17 verschiedene Spiele, nämlich: 1) Das Deutsche Kegelspiel. 2) bis 11) Das Schachspiel und die damit verwandten Spiele. 12) Das Quinzespiel. 13) Das Brusquembillespiel. 14) Das Tontinenspiel. 15) Das Deutsche Heyrathsspiel. 16) Das Briscanspiel. 17) Das Dominospiel.

Unter diesen ist das Schachspiel mit der Vorliebe behandelt, welche demselben als dem geistreichsten aller Spiele mit Recht gebührt, und der Anfänger wird diese Abhandlung mit demselben Interesse lesen, als der vollendete Schachspieler, indem man darin Vollständigkeit mit der höchsten Präcision verbunden findet. Die unnützen Regeln, welche dem Anfänger unverständlich und dem guten Spieler entbehrlich sind, fehlen gänzlich. Anstatt einer langweiligen und ermüdenden Sammlung von Muster- und Endspielen sind nur wenige, aber gewählte ausgehoben; dagegen erfährt man die mannigfachen, im Auslande, besonders im Morgenlande, üblichen Modificationen dieses Spieles, wovon die zahlreichen dickleibigen und kostspieligen Schachspiel-Anweisungen gänzlich schweigen. Auf diese Art ist es dem Verfasser gelungen, in wenigen Bogen dieses umfassende Spiel zu erschöpfen, und dadurch — zum bloßen practischen Gebrauch — alle übrigen Werke über das Schachspiel entbehrlich zu machen.

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

W. T. Krugs encyclopädisches Handbuch der wissenschaftlichen Literatur. Dritter und letzter Band. gr. 8. Züllichau, in der Darnmannschen Buchhandlung. 1 Thlr. 18 Gr.

Mit diesem Bande ist dieses, jedem Gelehrten, der sich mit der ältern sowol als neuern Literatur bekannt machen will, unentbehrliche Werk geschlossen. Der 1ste Band enthält nämlich in 4 Heften die philologische, historische, mathematische und philosophische Literatur, der 2te Band in 5 Heften die anthropologisch-politische, physicalische, medicinische, juristische und theologische Literatur, und der 3te Band die Supplemente zu jenen 9 Heften. Alle 3 Bände zusammengenommen bilden auch den 3ten Theil von "Krugs Versuch einer systemat. Encyclopädie der Wissenschaften."

In der Sanderschen Buchhandlung in Berlin sind nachstehende Bücher erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Cäcilia, die heilige. Geistliche Lieder, Oden, Motetten, Psalme, Chöre und andere Gesänge. 1ster Jahrgang in 4 Lieferungen. 9 Rthlr. 12 Gr.

Chrestomathie, neueste Deutsche, zur Uebung im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische. Siebente Auflage. 12 Gr.

Hanstein, Dr. G. A. L., Gott und Vorsehung. Vier Predigten. Mit einem Titelkupfer nach Raphael. 12. Broch. 16 Gr.

Heynatz, J. F., ausführliches Taschenbuch, vorzüglich zum Selbst-Unterricht. 4te Aufl. 8. 16 Gr.

Hoffmann, J. C., Abhandlungen technischen Inhalts. Erste Abtheilung, welche neue Ansichten in der Bierbrauerey und Branntweinbrennerey enthält. gr. 8. 18 Gr.

Lichtenstädt, Erfahrungen im Gebiete des Lebens-Magnetismus. Nebst einem Vorworte vom Prof. Dr. Wolfart. gr. 8. 1 Rthlr. 16 Gr.

v. Voß, Julius, Wolfgang und Clara, oder die reindeutsche Erziehungs-Anstalt. 8. 1 Rthlr. 20 Gr.

Weese, Dr. C., de cordis ectopia. Accedunt tabulae aeneae sex. gr. 4. 1 Rthlr. 18 Gr.

Werner, F. L. Z., die Söhne des Thals, ein dramatisches Gedicht. Zweyte Auflage. 1ster Theil enthält: Die Templer auf Cypern. 2ter Theil: Die Kreuzbrüder. 8. Beyde Bände 3 Rthlr. 8 Gr.

(Vorstehende Bücher sind sämmtlich bey Perthes und Besser in Hamburg zu haben.)

In der J. C. Hinrichsschen Buchhandlung sind erschienen und bey Perthes und Besser zu haben:

Pölitz, Prof. K. H. L., der Weltgeschichte für gebildete Leser ꝛc., in 4 Bänden, Ex-

gänzungsheft A. unter dem Titel: Sparsamische Darstellung der Weltbegebenheiten in den Jahren 1821 bis 23. gr. 8. 18 Gr.

Hier zieht der durch viele nützliche Schriften rühmlich bekannte Herr Verfasser abermals ein Werk vor, dessen Lesen jedem, der die Geschichte unserer Tage interessirt, und besonders den zahlreichen Verehrern der Weltgeschichte höchst willkommen seyn wird.

Villers, Carl, Darstellung der Reformation Luthers, ihrer Ursachen und ihrer Wirkungen. Eine von dem Franzöf. Nationalinstitute gekrönte Preisschrift. Aus dem Französischen übersetzt von Georg Conz. Mit einer Vorrede von Dr. J. E. Wassmuth. 1r. und 2r. Theil. Neue Ausgabe des Originals berichtigt, verbessert und ergänzte Auflage. gr. 8. 1 Thlr. 4 Gr.

Wer diese treffliche und doch so treffsichere, leider so früh verstorbenen Villers! Ein schöpferischer Denkgeist und ein liebender Christ klieb uns in dieser Schrift, die unter das Vollendete gehört, was über den Geist und die Wirkungen der katholischen Reformation gesagt wurde.

Handbuch der mechanischen Technologie, nach den neuesten in- und ausländischen Erfahrungen, Verbesserungen und Erfindungen, für Künstler, Fabrik-, Handwerks- und technische Gewerbe, in alphabetischer Ordnung bearbeitet, und mit vielen Kupfern versehen von C. H. Schmidt, Vorsteher der Gewerbeschule und der Sammlung der Naturmerkwürdigkeiten, Alterthümer und Kupferstiche ꝛc. 12 Bandchen. gr. 8. Subscriptionspreis und Freyexemplare, in der Dorotheumischen Buchhandlung. Erstes Bändchen 1 Thlr. 12 Gr.

Dem in eben erschienenen ersten Bande liegen die Worte von dem Inhalte und innerer nützlicher technischer Einheit rühmlich bekannten Verfasser bearbeiteten Handbuches, mit welchem unsere Wochen und schon der zweyte folgen.

Wenn die Mittheilungen wissenschaftlicher seit einem Jahrzehend dazu da sind, in deutschem gemachten Erfindungen sowol, als durch die Erfahrungen deutscher Gelehrten zu einem Ganzen Rath für Vollkommenheit geboten und, welche unter Vorbehalt Nutzen gewähren, so ist unter diesen frühe eine Menge vortrefflicher Schriften die Beilage Jungs über Technologie so gemiß obiges Werk, als einzig in seiner Art, daß ihm das Verdienst einer frühzeitig Mitwirkung zuerkannt werde.

Der Verfasser hat sich in seinem Fache einen Gang gebildet, welchen derselbe auf frühern Reisen durch Deutschland, Frankreich, England, Deutschland, Russland und Polen in den Werkstätten der Fabrikanten, Künstler und Handwerker kennen, und später durch anhaltende Versuche bewährte und vermehrte.

Nach dem in der Vorrede zum ersten Bande entwickelten Fruchtvoll ausgebildeten Plane wird dieses Werk, für alle Stände, besonders aber für Fabrikanten, Künstler, Handwerker und Übrigen für alle technische Gewerbe, ein unentbehrliches Hand- und Hülfsbuch, worinnen, in steter Hinsicht, gegründete Resultate und Hülfsquellen aufgefunden seyn werden; es ist daher zu wünschen, daß solches in recht viele Hände kommen möge.

Eine vorzügliche schätzenswerthe Schriften der Verwohlthen Buchhandlung in Dresden im Jahre 1823.

G. Schilling, sämmtliche Schriften, zte Sammlung, 1 — 3r Band. Velinp. 4. 12 Thlr. Sächs. Pr. 4 Thlr. Darunter enthalten und auch einzeln zu haben: 1. Die Schule der Jugend. 2te verbesserte Aufl. 1 Thlr. 6 Gr. — Textkommentar. 1 Theile. 2 Thlr. 6 Gr. — Homilien. (Inhalt: Die Auferstehung Christi. Die Himmelfahrt Christi. Gott und Christ. Auf der Kanzel der Natur.) 4r Band. Velinp. Sammlung der Predigten. 4 Thlr. — Ist noch im Preis pr. 10 Thlr. Sächs. Pr. 4 Thlr. 16 Gr. Ein Werk, das jeden denkenden Christen darauf zu machen.

G. Clausen, Poesie und Leben. 2r und 3r Theil. Velinp. 4. 2 Thlr. 20 Gr. Sächs. Pr. 3 Thlr. Gedicht und ernstes Folgen. 4) Der Gesammelte von Herrnhut. 5) Der Weltverbesserer. Velinp. 4. Der kleine Waldemar Clausen. 3) Der kleine Pudelkönig. 4) Der Engel und das Blütenreis. 5) Der Kleinigkeiten. 3) Ausführliche über den Mondkalender. Wem jetzt ein acht Christ kalender Exemplare zu 1 Thlr. 18 Gr. zu bekommen. Alle 4 Bände kosten 1 Thlr. 15 Gr. in allen Buchhandlungen.

C. W. Lauritz, Erzählungen. 2 Thlr. Velinp. 4. 3 Thlr. Darin sind enthalten: 1) Ernst Heinrich. 2) Der schwarze Geist. 3) Ramon. 4) Der Kaufmann. 5) Der Bergmann. 6) Der Fischer.

C. von Hommeli, Erzählungen. Velinp. 2 Thlr. 6 Gr. Inhalt: 1) Die Braut von sechs Jahre Verbannung. 2) Die Schicksale der Gefangenen. 3) Die Lohndiener.

Ch. Schmid, Christ. Cyklus. 2 Thle. Velinp. 4 Thlr. 12 Gr. Inhalt: 1) Rommel. 2) Der Kreuzritter. 3) Der Kreuzritter. 4) Genima. 5) Die Turnierschlacht. 6) Apel.

Nachdem der verehrliche Maler und Ritter, wohlgeborner Herr Wil. Wilhelm Hägerschanz auf seinem Landgute in Wirtenberg in der Provinz Sachsen Kirchwitzlitz, durch testamentarische Disposition vom 20ten December 1822. verstorben ist, der Königl. Preußische und der Königl. Hochlöblichen Sächsischen Regierung zu Merseburg Vormundschaft nach dem Todesfalle, gehörig benachrichtigt worden ist, verordnet dies, daß da er nicht wie Seven in allhiesiger Residenz seine Mutter und seine Geschwister dieselbe Wittwe des wohlverdienten Herrn Wil. Wilhelm Hägerschanz, des wohlgeborenen Herrn Louis Hägerschanz, geborene Nati aus Dan. in ihrer Lebenszeit ungerechtfertigte Disposizionen Recht der gemeinschaftlichen unbeweglichen und beweglichen Vermögen besitzen möchte, so kann weder derselbe verwitwete Frau nicht in andere Vermögen einteren würde, in welchen letzteren Falle die Erben des Meisters und Ritters berechtigt sein würden, die gesetzmäßige Erbeslose in Besitz zu nehmen. Es werden daher sämmtliche Angehörige der beyden Brüder, der Hauptmann Gustaf und der Sergeant Adolph Hägerschanz, aufgefordert, sich

wird vorgemeldete testamentarische Disposition, welche gegenwärtig zur Richtschnur der Erbtheilung gedient hat, ihnen auf diese Art hiemit bekannt gemacht, wobey sie erinnert werden, die gesetzmäßige Zeit des Tadels in Acht zu nehmen, und werden sie auch benachrichtigt, daß Ein Hundert Drey und Zwanzig Rthlr. 28 ßl. 5 rstck. Beo. in der Erbmasse des verstorbenen Hrn. Majors und Ritters rückständig sind, die einen Theil ihres Erblooses nach dem Vater, dem verstorbenen Obersten, Commandanten und Ritter des Königl. Schwerdt-Ordens, wohlgebohrnen Herrn Jean Axel Hägerflycht, ausmachen, und können diese Mittel gleich oder spätestens binnen der Zeit, die das 15te Cap. 5 §. des Erbenbuchs verordnet, in Empfang genommen werden.

Wrangelsholm, den 21sten Junii 1819.

Gerichtliche Notification.

Ratzeburg, den 28sten Julii 1819.

Bey hiesigem Königl. Hofgerichte sind alle diejenigen, welche sich im Termin den 22sten Julii dieses Jahrs mit ihren Forderungen an die Verlassenschaft weyland Kammerherrn Schack von Buchwald auf Basthorst, oder mit ihren etwanigen Widersprüchen gegen das, von demselben errichtete Testament, nicht gemeldet haben, damit präcludiret.

Aus Königl. Dännemarkischer Hof-Gerichts-Canzley.

In Convocations-Sachen aller, welche an den der Doctorin Erythropel, gebohrnen Johanns, in Stade und deren abwesenden Bruder dem Lieutenant Johanns eigenthümlich zustehenden Hof im Kirchspiel Spiecka, Landes Wursten, Ansprüche machen, ist terminus zur Anhörung eines Präclusiv-Bescheides auf den 1sten September d. J. von hiesiger Königl. Justiz Canzley anberaumt.

Stade, den 11ten August 1819.

---

einem Wohllöbl. Niedergerichte das Se. Peter Hartwig Berger per Procuratorem implorando gehorsamst angezeigt, daß sein Brudersohn Franz Christian Berger, weiland Gastwirth in der Breitenstraße hieselbst, vor einigen Wochen ab intestato verstorben sey. Da derselbe nun weder Kinder noch Eltern zurückgelassen, auch überall keine mit dem Imploranten gleich nahe Anverwandten denselben überlebt hätten, so hatte Implorat sich von dem alleinigen ausschließenden Erbrechte auf die Verlassenschaft des benannten verstorbenen Berger rechtlich überzeugt. Um darüber indes die gesetzliche Gewißheit zu erlangen, und zugleich zu erfahren: ob etwa sonstige unbekannte Ansprüche auf den Nachlaß des defuncti haften mögten, sähe derselbe sich veranlaßt, Ein Wohllöbl. Gericht um die Erkennung eines öffentlichen Proclamatis dahin gehorsamst anzusuchen:

Daß alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Gastwirths Franz Christian Berger, vel ex capite, hereditatis, creditl, hypothecae, fideijussionis, vel ex alio quocunque capite vel causa rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, schuldig seyn sollten, solche (und zwar Auswärtige per Procuratores ad acta constitutos) inner als des anzusetzenden einzigen peremtorischen Termins bey diesem Wohllöbl. Niedergerichte anzugeben und erforderlichen Falls gehörigen Orts zu justificiren, und zwar sub praejudicio daß sie damit fernerweitig nicht zu hören sind, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Diesem Petito ist gerichtlich alles Inhalts deferirt, und der 11te November d. J. pro termino unico et peremtorio anberaumet worden; welches implorantischer Anwald hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Hamburg, den 25sten Junii 1819.

E. Wohllöbl. Niedergerichte haben Hrs. L. Kellinghusen uxor. nole. Fr. Lucia Elisabeth geb. Schmidt, Peter Simon Brüstermann uxor. nole. Fr. Anna Dorothea geb. Schmidt, Michael Nowohl uxor. nole. Fr. Lucretia Margaretha geb. Schmidt, Jacob Rudolph Schmidt, Martin Heinrich Schmidt, und Gerhard Joachim Schmidt, als nächste Intestat-Erben defuncti. Johann Bernhard Schmidt, per Procur. implorando angezeigt, wie dieselbst am 30sten May d. J. der Makler in Nordischen Producten, Se. Johann Bernhard Schmidt, ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben sey, und Sie, die Imploranten, als Geschwister desselben seine nächsten Intestat-Erben wären. Obwol nun die Vermögens-Verhältnisse des Verstorbenen in bester Ordnung befunden worden, so fänden dennoch die Imploranten der Ordnung und künftigen Sicherheit halber sich veranlaßt, E. W. Gericht um Erkennung eines Proclams und zwar des Inhalts ergebenst anzusuchen: Daß alle diejenigen, welche an den Nachlaß des am 30sten May h. a. hieselbst verstorbenen Maklers Johann Bernhard Schmidt, ex capite hereditatis, vel crediti, vel ex alia quacunque causa Forderungen oder Ansprüche haben, oder zu haben vermeynen, sich damit innerhalb eines peremtorisch festzusetzenden Termins (Auswärtige per Procuratorem ad acta constitutum) bey diesem Wohllöbl. Gericht zu melden, und ihre vermeynt lichen oder wirklichen Ansprüche oder Forderungen zu justificiren schuldig und verbunden seyen, widrigenfalls sie damit präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Diesem petito proclamatis ist von Gerichts wegen alles Inhalts deferirt und der 29ste November 1819 pro termino unico et peremtorio anberaumet worden, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 12ten Julii 1819.

Den S. S. T. T. Hochverordneten Herren Landherren von Hamm und Horn hat Dorothea Borgwardt, gebohrne Seebeck, cum Curatore, durch ihren Anwald, Proc. Römer, implorando zu vernehmen gegeben: daß ihr Ehemann Samuel Gottlob Borgwardt vor einigen Jahren, ohne Leibeserben zu hinterlassen, verstorben sey. Vor der Ehe hatte er mit der Imploranti'n einen Ehepärter errichtet, dem zufolge sie, die Imploranti'n, nach seinem Tode in vollem Besitze des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens als vollkommene Eigenthümerin bleiben solle. Unter diesem Vermögen befindet sich nun ein Platz, nebst darauf stehendem Gebäude, welcher, ausweise B schwerung, annoch im Landbuche auf des verstorbenen Samuel Gottlob Borgwardt Namen geschrieben steht. Dieser bey dem Lübschen Baume außerhalb des Neuenwerks, zwischen der Corps de Garde und Krüger et Oppermann Platze, längs der Landwehre, belegenen, an der Heerstraße 170 Fuß, hinten aber 151 Fuß breiten und 300 Fuß langen Platz, mit dem darauf stehenden Hause und Hofe, wünscht die Imploranti'n zu verkaufen. Um aber diesen Verkauf und die Zuschreibung des gedachten Grundstücks gehörig beschaffen, so wie auch, um mit Ruhe den Nachlaß ihres gedachten Mannes besitzen zu können, wollte sie um die Erkennung eines öffentlichen Proclams dahin ehrerbietigst nachsuchen:

"Daß alle und jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Samuel Gottlob Borgwardt ex jure hereditatis, vel ex alia quacunque causa, Forderungen zu haben vermeynen, imgleichen diejenigen, welche dem Verkaufe und der dereinstigen Umschreibung des auf den Namen des verstorbenen Samuel Gottlob Borgwardt im Landbuch geschriebenen stehenden, bey dem Lübschen Baume, außerhalb des Neuenwerks, zwischen der Corps de Garde und Krüger et Oppermann Platze, längs der Landwehr belegenen, an der Heerstraße 170 Fuß, hinten aber 151 Fuß breiten und 300 Fuß langen Platze, mit dem darauf stehenden Hause und Hofe, zu widersprechen wissens wären, sich in termino unico coque peremtorio praefigendo, sub poena praeclusi et perpetui

"silentii, und zwar Auswärtige per Procuratorem "ad acta constitutum, damit vor dem Landherr"lichen Protocoll Sr. Hochweisheit, des Herrn Se"natoris Brünnemann Lit., zu melden und ihre An"sprüche rechtlicher Art nach zu justificiren schuldig, "in Entstehung dessen aber erwarten sollen, daß die "Impetrantin Dorothea Borgwardt, gebohrne Ser"beck, für die einzige Erbin des verstorbenen Samuel "Gottlob Borgwardt erklärt, und sie den dem De"functo annoch im Landbuche zugeschriebenen, bey "dem Läbchen Baum belegenen, oben näher bezeich"neten Platz, mit darauf stehenden Gebäuden, um"schreiben zu lassen von Gerichts wegen befugt werde."

Diesem Petito proclamatis ist alles Inhalts deferirt und Terminus auf den 8ten Januar 1820 festgesetzt welches impetrantischer Anwald hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt. Hamburg, den 7ten August 1819.

In Creditsachen Johann Nicolaus Baicke ist von E. Wohlödl Niedergerichte allen in Commissione sich nicht angegebenen Gläubigern, welche an denselben annoch Ansprüche zu haben vermeynen, per publicum Proclama injungiret worden, sich damit innerhalb des termini unici et peremtorii, den 18ten October 1819, gehörigen Orts zu melden, und zwar sub poena praeclusi et perpetui silentii; welch 6 hiedurch bekannt gemacht wird. Hamburg, den 9ten August 1819.

Steckbrief.

Königreich Würtemberg. Eßlingen.

Der bey dem hiesigen Lammwirth Kaufmann als Hausknecht in Diensten stehende Carl Baier, gebürtig von Ellenlingen, Ober-Amts Stuttgart, ist, nachdem er auf Befehl seines Dienstherrn am 17ten vorigen Monats in einer einspännigen Chaise zwey Fremde, einen Schuhwichs-Fabrikanten, Namens Bossmann, aus Schottland, und dessen Frau, über Heilbronn Frankfurt zugeführt hat, und nach 3 Tagen wieder zurückkehren, oder wenigstens seinem Dienstherrn von seinem Aufenthalts Orte Nachricht geben sollte, bis jetzt wieder zurückgekommen, noch hat er irgend etwas von sich hören lassen.

Da er sich hiedurch der Flucht sehr verdächtig gemacht hat, so werden sämmtliche in- und ausländische Polizeybehörden gehorsamst ersucht, auf diesen Menschen zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle sammt Chaise und Pferd hieher einliefern zu lassen.

Baier ist 22 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, mittlerer Statur, hat ein rundes Angesicht, schwarze Haare, niedere Stirne, schwarze Augenbraunen, graue lebhafte Augen, mittlere Nase, volle Wangen, kleinen Mund, starken schwarzen Bart, gute Zähne, rundes Kinn und gerade Beine. Bekleidet war er mit einem runden Hut, gelben Halstuch, grauen Wammes von Nanquinet, rother Weste, langen blautuchenen Beinkleidern und langen Stiefeln.

Die einspännige Chaise ist gelb angestrichen, und besonders daran kenntlich, daß die zwey vordern Räder neu und noch unangestrichen, die zwey hintern hingegen alt, gelb und schwarz angestrichen sind.

Das Pferd ist eine Stute, von Farbe ein Fuchs, mit einer Schnabelblesse, 15 — 16 Faust hoch, und hat als Besonderes Kennzeichen eine immerwährende Mauke an den hintern Füßen. Zwischen Frankfurt und Mayntz soll Baier mit Chaise und Pferd gesehen worden seyn.

Den 6ten August 1819.

Königl. Würtembergs. Ober Amts-Gericht Eßlingen.

Proclama.

Wenn bey Einem Wohledlen Rathe die hiesige Handlung Friedrich Smollian et Co., zum Behuf der Auseinandersetzung mit ihren Creditoren, um ein Proclama ad convocandos creditores, derselben gebeten, diesem petito auch deferiret, und selbige zum Behalt der Ausfertigung an Ein Edles Vogteyliches Gericht verwiesen worden: Als werden von Einem Edlen Vogteylichen Gerichte Alle und Jede, welche an die Handlung Friedrich Smollian et Co. aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeynen sollten, demittelst angewiesen, sich binnen 6 Monaten a dato, spätestens bis zum 6ten December a. c., bey diesem Edlen Vogteylichen Gerichte zu melden und ihre fundamenta crediti zu exhibiren, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist aditus präcludirt und Niemand mit einer Ansprache oder Anforderung ferner gehört werden soll.

Publicatum Riga Rathhaus, den 6ten Junii 1819.

(L. S.)

Ad mandatum:

C. Hollander, Secrs.

Proclama.

Wenn von Einem Wohledlen Rathe der hiesigen Handlung Carl Kober et Co., auf deren Ansuchen, zum Behuf richterlicher Bestätigung des mit ihren Creditoren getroffenen Accords, ein proclama ad convocandos creditores nachgegeben und selbige zum Behalt der Ausfertigung an Ein Edles Vogteyliches Gericht verwiesen worden: als werden von Einem Edlen Vogteylichen Gerichte alle diejenigen, welche an die Handlung Carl Kober et Co. aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeynen sollten, demittelst angewiesen, sich dieserhalb binnen Sechs Monaten a dato, spätestens bis zum ersten December d. J., bey diesem Edlen Vogteylichen Gerichte zu melden und ihre fundamenta crediti zu exhibiren, mit der Verwarnung, daß sie widrigenfalls nach Ablauf dieser peremtorischen Frist nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen oder Anforderungen ohne weiteres präcludirt seyn sollen.

Riga Rathhaus, den 1sten Junii 1819.

(L. S.)

Ad mandatum.

C. Hollander, Secrs.

Da der Administrator des Nachlasses der hieselbst ab intestato verstorbenen Barsche, verwittwet gewesenen Israel und gebohrnen Dehn, bey dem hiesigen Obergerichte um die Erlassung eines Proclamé zur Convocirung der Erben, gleichen der Creditoren und Debitoren der gedachten Defuncta gebetend angesucht hat und dieser Bitte Statt gegeben worden ist; so werden hiedurch alle und jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Barsche, verwittwet gewesenen Israel und gebohrnen Dehn, entweder als Erben, oder als Creditoren, oder aus einem sonstigen Grunde irgend ein Recht oder eine Ansprache zu haben vermeynen, so wie auch alle diejenigen, welche derselben mit Schulden verhaftet sind oder Sachen und Pfänder von ihr in Händen haben, hiedurch ein für allemal und also peremtorie vorgeladen und angewiesen, sich damit, und zwar in so fern sie Auswärtige sind, durch zu bestellende hiesige Gevollmächtigte, am 11ten October dieses Jahres, bey dem hiesigen Obergerichte anzugeben, auch ihre Angaben demnächst gehörig zu justificiren unter der hinzugefügten Verwarnung, daß sie widrigenfalls, und zwar die Erben mit ihren Erb-Ansprüchen, und die Creditoren mit ihren Forderungen, an den Nachlaß der besagten Defuncta werden präcludirt und dieserwegen mit einem immerwährenden Stillschweigen werden belegt, die Debitoren und Sachen-Inhaber aber mit der doppelten Zahlung und dem Verluste ihrer etwanigen Pfand- und Retentions-Rechte werden belegt werden. Wornach sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 19ten Juli 1819.

Ex decreto Senatus.

Da der hiesige Schutzverwandte und Kaufmann Lippmann Bertin, als Administrator der nur unbeträchtlichen Verlassenschaft des hieselbst unverehelicht verstorbenen Schutzverwandten und Handlungs-Commis Moses Amsel, über dessen Herkommen nichts weiter bekannt ist, als daß er in oder bey Bübingen geboren sey soll, bey dem hiesigen Obergerichte um die Erlassung eines Proclamé zur Convocirung der unbekannten Erben und etwa vorhandenen Creditoren des Defuncti gebetend angesucht hat, und dieser Bitte Statt gegeben worden ist; so werden alle und jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Moses Amsel, entweder als Erben, oder als Creditoren des Defuncti, oder aus sonst irgend einem Grunde Rechte und Ansprüche zu haben vermeynen,

hiedurch ein= für allemal und mithin peremtorisch aufgefordert und angewiesen, sich damit am 1ten October dieses Jahrs bey dem hiesigen Obergerichte entweder persönlich oder durch zu bestellende hiesige Gevollmächtigte anzugeben, auch ihre Angaben demnächst gehörig zu justificiren, unter der hinzugefügten Verwarnung, wie sie widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Erb= und sonstigen Ansprüchen an diesen Nachlaß werden präcludirt, und damit nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

Wornach sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 19ten Julii 1819.

Ex decreto Senatus.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Proclama.

Wann die hiesige Eingesessene Maria Elisabeth, des weyl. Anton Friederich Getzmann nachgelassene Wittwe, gebohrne Katteihorn, hieselbst mit Tode abgegangen, und in ihrem unterm 16ten Dec. 1816 errichteten Testamente ihren mehrjährigen Gesellen Wilhelm Wellmund zum Universal-Erben ernannt und eingesetzt hat, derselbe aber die Erbschaft nur cum beneficio legis et inventarii anzutreten gewilligt, und daher um die Erlassung eines Landüblichen Proclams gebeten, dieser Bitte auch Statt gegeben worden; als werden hierdurch von Gerichts wegen alle und jede (jedoch mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das Haus cum pert. und den sonstigen Nachlaß der Maria Elisabeth, des weyl. Anton Friederich Getzmann nachgelassenen Wittwe, geb. Katteihorn, aus Erbrecht oder sonstige Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, imgleichen diejenigen, welche der Defunctae wie Schulden verhaftet sind, oder etwa Pfänder von ihr in Händen haben, hiemit ein= für allemal, mithin peremtorie, citirt und geladen, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sub poena praeclusi et perpetui silentii, dupli et amissi juris, unter Bestellung der erforderlichen Acten-Procuratur, in so weit sie Auswärtige sind, beym hiesigen Gerichte gehörig anzugeben, die zur Begründung ihrer Forderungen dienenden Documente in originali zu produciren und davon beglaubte Abschrifte beym Professions-Protocoll zurückzulassen und demnächst weiterer rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Wornach alle, denen daran gelegen, sich zu achten haben.

Wandsbeck, den 27sten Julii 1819.

C. H. Witt, Justitiarius.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Proclama.

Wann der hiesige Eingesessene Gerhard van Hoff angezeigt, wie er das ihm zugehörige, im 3ten Quartier sub No. 63 belegene Wohnhaus cum pertinentiis an die Frau Christine Johanne, verwittwete Justizräthin Bohn, gebohrne Kraus, cum curatore, erb= und eigenthümlich verkauft, und zu dem Ende um die Erlassung eines Proclamatis gebeten hat.

Wenn nun dieser seiner Bitte statt gegeben worden; als werden alle und jede, welche an das benannte Haus cum pertinentiis dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, so wie auch insbesondere diejenigen, welche an die im gedachten Hause reducirten, von dem Herrn Pastor Schröder unterm 29sten Julii 1811 an Johann Hinrich Fritz cedirten 500 Mk. cum usuris Ansprüche haben können, citirt und aufgefordert, sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung gehöriger Procuratur ad acta, innerhalb 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses Proclamatis angerechnet, beym Gerichte dieselbst anzugeben und gehörig zu justificiren, oder zu gewärtigen, das nach Ablauf dieser Frist die Tilgung der 500 Mk. auf Verlangen der Supplicanten werde beschafft, sonstige Gläubiger aber ihrer etwanigen dinglichen Ansprüche für immer verlustig werden erklärt werden.

Wornach ein jeder, dem daran gelegen, sich zu achten hat.

Wandsbeck, den 27sten Julii 1819.

C. H. Witt, Justitiarius.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract

aus dem in No. 126 dieser Zeitung inserirten Concurs-Proclama.

Alle Gläubiger, Schuldner und Pfand-Inhaber des Nachlasses des Tischlers Reimer Struve in Schenefeld, müssen sich sub poena praeclusi, dupli et amissi juris, binnen 12 Wochen, auf der hiesigen Amtsstube angeben.

Rendsburger Amthaus, den 26sten Julii 1819.

v. Schlanbusch.

In fidem: Lanzheim.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichts wegen und bey nachgesetzter Commination gebiete Ich Johann Christian Friedrich Heinzelmann, Königl. Conferenzrath und Landvoigt in Süderdithmarschen, Ritter ꝛc.

Demnach der Zimmermeister Claus Rohde in Meldorf und dessen Ehefrau Gerdje, gebohrne Hansen, verstorben sind, und vermöge eines im Jahr 1788 unter ihnen errichteten gegenseitigen Testaments ihr Nachlaß nunmehr unter ihren beyderseitigen, theils abwesenden Erben, zu vertheilen ist, so habe Ich auf Instanz des bestellten Curatoris bonorum, Claus Hein in Meldorf, zur Berichtigung dieser Sterbbude ein Proclam bewilligt.

Es werden daher von Gerichts wegen alle und jede Gläubiger und Schuldner, so wie auch die Erben der obbenannten Eheleute, Claus Rode und Gerdje Rode, gebohrnen Hansen, in Meldorf, jedoch mit Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert, daß sie, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Procuratur zu den Acten, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, resp. bey Strafe des Ausschlusses, doppelter Zahlung und Verlust ihres Erbrechts, in der Königl. Kirchspielsschreiberey zu Meldorf gehörige Angabe ad protocollum professionis beschaffen, demnächst aber weitere rechtliche Verfügung gewärtigen. Wornach alle, die es angeht, sich zu achten.

Meldorf, den 18ten August 1819.

In fidem: Carstensen.

In dem Deposito des hiesigen Ober-Landesgerichts befindet sich ein Banco Activum über Eintausend siebenhundert vier und neunzig Thaler 10 Gar. Conventionsmünze, welches der Geheime Kriegs- und Domainenrath v. Forckenbeck, Behufs völliger Tilgung der rückständig gebliebenen Kaufgelder für das von ihm von der Wittwe des abgelebten Officiat-Gerichts-Procurators Greving, Anne Christine, gebohrnen Serbe, gekaufte Haus im Jahr 1805 gerichtlich deponirt hat.

Als Erben des am 29sten März 1778 verstorbenen Officiat-Gerichts-Procurators Johann Bernhard Grevings, und dessen am 4ten Januar 1795 verstorbenen Ehefrau, Anne Christine, gebohrnen Serbe, haben sich nun gemeldet:

1. der Friedrich Hüttemeier, für sich und Namens seiner Ehefrau, Anne Christine Franziska Meng, auf dem Hause Cannen, Kirchspiels Ameisbühren;
2. der Heinrich Anton Grevings;
3. der Johann Heinrich Beckhaus;
4. der Engelbert Beckhaus;
5. der Engelbert Joseph Kemper;
6. der Engelbert Beckhaus junior;
7. der Johann Heinrich Bunnekamp, Namens seiner Ehefrau, Franziska, gebohrnen Beckhaus;
8. die Wittwe Joseph Beckhaus,

und Behufs ihrer Legitimation zur Empfangnahme des im Deposito befindlichen Banco activi und der davon seit der Belegung erwachsenen Zinsen, auf öffentliche Vorladung aller etwaigen unbekannten Erbschafts-Prätendenten der verstorbenen Eheleute Procurators Grevings angetragen.

Dem zufolge werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der vorhin gedachten Eheleute Procurators Grevings und namentlich an das in Deposito befindliche Banco activum von 1794 Rthlrn. 10 Gar. Conventionsgeld rechtliche Ansprüche zu haben vermeynen, hiedurch vorgeladen, solche in dem vor dem Deputirten, Herrn

Ober-Landesgerichts-Rath Weber, auf den 28sten October curr., Morgens um 11 Uhr, in dem hiesigen Ober-Landesgerichts-Gebäude angesetzten Termin gebührend anzumelden und zu bescheinigen, unter der Warnung, daß im Nichterscheinungsfall die Lad. 1 bis 8 benannten Extrahenten für die rechtmäßigen und alleinigen Erben der verstorbenen Ehefrau Procurators Greving angenommen, ihnen als solchen der Nachlaß und namentlich das in Deposito befindliche Banco activum von 1794 Rthlrn. 10 Sgr. Conventions-Geld, nebst sämmtlichen davon verfallenen Zinsen, zur freyen Disposition verabfolgt werden, und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere, oder gleich nahe Erbe, alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtiget, sondern sich lediglich mit dem, was von der Erbschaft und dem Banco activo noch etwa übrig seyn möchte, zu begnügen verbunden seyn soll.

Münster, den 6ten Julii 1819.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht.

v. Bernuth.

Deppenbrock.

Auf Anhalten des Herrn Kammerherrn, Grafen von Bohlen, auf Preetz, werden zum Zweck der Erforschung aller ihm etwa unbekannter Ansprüche an das von ihm im Jahre 1815 den Gebrüdern, dem Königl. Schwedischen Herrn Obrist-Lieutenant und Ritter Carl von Platen und dem Kammerjunker Wilhelm von Platen, abgekaufte Gut Preetz, alle diejenigen, welche an dieses im Franzburger Kreise belegene Gut Preetz cum pertinentiis Forderungen und Ansprüche haben, hierdurch peremtorisch vorgeladen, solche am 23sten August oder 27sten September oder 25sten October d. J., Morgens um 10 Uhr, vor dem Königl. Hofgerichte gehörig anzugeben und zu bescheinigen, widrigenfalls durch die am 22sten November d. J. zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß die sodann noch Latitirenden für immer damit ausgeschlossen und abgewiesen werden.

Datum Greifswald den 12ten Julii 1819.

Königl. Hofgericht daselbst.

Auf Ansuchen des Pensionairs Brüdgam zu Scharpitz sind durch die am heutigen Tage erlassenen öffentlichen Vorladungen alle diejenigen, welche an den eben gedachten Supplicanten und dessen Vermögen, in specie an den Scharpitzer Pacht-Vorschuß, das daselbst befindliche Inventarium, Saaten und Acker-Arbeit, auch die Bestellungen, aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen haben, vorgeladen, solche am 24sten August oder 14ten September oder 7ten October d. J. daselbst gehörig anzugeben und zu bescheinigen, bey Vermeidung der ordnungsmäßigen Rechtsnachtheile und besonders des durch den Abschied vom 30sten October d. J. gegen sie zu vollziehenden Praejudicii der Präclusion und völligen Abweisung.

Datum Greifswald, den 20sten Julii 1819.

Königl. Hofgericht daselbst.

Edictal-Citation.

Von den unterzeichneten Stadtgerichten wird der von hier gebürtige Tuchmachergeselle Johann Jacob Lavernier, welcher etwa vor 16 oder 17 Jahren von hier auf die Wanderschaft gegangen und seinen Weg nach Hinterpommern genommen hat, da seit der Zeit von seinem Leben oder Tode keine Auskunft zu erhalten gewesen, nebst seinen etwa zurückgelassenen unbekannten Erben, auf Ansuchen seiner nächsten Verwandten hierdurch öffentlich aufgefordert, von seinem Leben und Aufenthalt ungesäumt Nachricht zu geben, spätestens aber sich in dem von uns auf

den 25sten May 1820, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst zu melden, oder bey seinem Ausbleiben und gänzlichen Stillschweigen zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und sein Vermögen den sich gesetzlich legitimirenden Erben zuerkannt werden wird.

Strasburg in der Uckermark, den 14ten Aug. 1819.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Erkenntniß.

Nachdem die Landes-Abwesenden Johann Christoph und Michael Emanuel Maier, Söhne der dahier verstorbenen Kaufmännin Maria Barbara Mauch, oder ihre allenfallsige Leibeserben, die in dem unterm 23sten November vorigen Jahrs erlassenen öffentlichen Aufrufe abgeforderte Erklärung über die An- oder Nicht-Anerkennung des gerichtlich hinterlegten mütterlichen Testaments innerhalb des festgesetzten peremtorischen Termins von 6 Monaten bis zur Stunde noch nicht abgegeben haben, so wird auf erneuertes Anrufen der aufgestellten Curatoren, in Gemäßheit des angedrohten gesetzlichen Präjudizes, das ernannte Testament der Maria Barbara Mauch hiemit als anerkannt erklärt, sofort weiters nach letztwilliger Verordnung und gesetzlicher Vorschrift in der Sache verfahren.

Am 15ten Julii 1819.

(L. S.)

Königl. Bayerisches Kreis- und Stadtgericht Augsburg.

von Gilfenborn.

Vorbrugg.

In Großherzoglicher Justiz-Kanzley zu Rostock.

Durch den gegenwärtigen Auszug aus dem heute erkannten, in den Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenzblättern vollständig abgedruckten Proclam, wird noch weiter gemeinkundig gemacht: daß der Ober-Forstmeister von Langen zu Dassel bey Großherzoglicher Justiz-Kanzley hieselbst angezeigt, wie derselbe die Güter Lütkin, Beidendorf, Neuenkirchen und Boldenstorf seinen Brüdern eigenthümlich abgetreten, und daher alle diejenigen, welche ex Facti der frühern Besitzer dieser Güter, so wie aus den Handlungen des Ober-Forstmeisters von Langen, aus irgend einem erdenklichen nicht lehnrechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen an obgenannte Güter zu haben vermeynen, am 30sten October d. J., Morgens zur gewöhnlichen Zeit, vor hiesiger Großherzoglichen Justiz-Kanzley, sub poena praeclusi, zu deren Anmeldung peremtorisch geladen sind.

Datum Rostock, den 17ten Julii 1819.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Justiz-Kanzley allerhöchst verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

von Bülich.

W. H. F. Dresen.

In Großherzogl. Justiz-Kanzley zu Rostock.

Durch den gegenwärtigen Auszug aus dem heute erkannten, den Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenz-Blättern vollständig inserirten präclusivischen Ladungen, wird noch weiter gemeinkundig gemacht, daß der geheime Finanzrath Jacobson auf Treffow bey hiesiger Großherzoglichen Justiz-Kanzley die bescheinigte Anzeige gemacht: wie derselbe gewilligt sey, über die von ihm angekauften Güter Klein, Gehmckendorff und Kl. Marckow ein Hypothekenbuch zu errichten und von Großherzogl. Regierung die Bestätigung desselben, nach vorausgegangener Proclamation der vorgedachten Güter, zu gewärtigen habe, derselbe auch zu diesem Zweck um Erlassung öffentlicher präclusivischer Ladungen nachgesucht hat, und ein Liquidations-Termin auf den 13ten November a. c. angesetzt worden, zu welchem alle diejenigen, welche aus irgend einem civilrechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen an obgenannte Güter zu haben vermeynen, sodann Morgens, zur gewöhnlichen Zeit, auf Großherzoglicher Justiz-Kanzley hieselbst, sub poena praeclusi, et imponendi perpetui silentii, peremtorisch geladen sind.

Datum Rostock, den 20sten Julii 1819.

Zur Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Justiz-Kanzley allerhöchst verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

von Both.

W. H. F. Dresen.

In Großherzoglicher Justiz-Kanzley zu Rostock.

Durch gegenwärtigen Auszug aus dem heute erkannten, in den Schwerinschen Intelligenzblättern vollständig abgedruckten Proclam, wird noch weiter gemeinkundig gemacht: daß auf Antrag des von Blücher auf Bobbin,

bei den Friedensrichtern Briefe an M. Wiederkehr, auf Verlangen der betreffenden Briefe und Kontrakte. Diese sind bei Vermeidung einer Buße von Fünfzig Franken, an die Gemeindskasse, an die Verabredetheit bei Gelegenheit, die Kontrakte und Briefe zu verabredeten Zeiten denen Personen vorzuweisen. Ferner, und Dasjenige, was gemeinlichen Briefe, und Kontrakte Gesetz-Vorschriften Gesetz-Vorschrift und Form Abweichung sind, sollen gesetzlich und Form verordnungen, und Form verordnungen, am ersten November 1831.

Der Großrathspräsident: Schwarz.

Der Großrathsschreiber: Schwarz.

Bern, den 3. Juli 1832

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1819. (Am Freytage, den 27 August.) No. 137.

Von der Böhmischen Gränze, vom 16 August.

Unruhige Auftritte, die in Prag vorgefallen, hatten ihren Grund nicht in feindseligen Gesinnungen gegen die zahlreichen Israeliten daselbst, sondern waren dadurch veranlaßt, daß in das ehemalige Wohnhaus des heil. Johannes von Nepomuck, des Landes-Patrons, die Wache verlegt werde, nachdem das daran stoßende Wachthaus wegen Regulirung einer Straße abgebrochen werden mußte.

Aus der Schweiz, vom 16 August.

Das Winzerfest in Vivis (Vevey) am 4ten August war prächtiger als je, das Zuströmen der Fremden unglaublich, die Polizey auf mehrere Stunden im Umkreise thätig. Einst ward es alle 5, dann der Unkosten wegen nur alle 10 Jahre gefeyert; die schwülen Zeiten hatten es dermalen auf 22 Jahre zurückgedrängt. Das Fest selbst ist eine Heidnisch- und biblisch-mythologische Darstellung. Noah, Bacchus, von reizenden Bacchantinnen umgeben, Ceres, Pales und die gekrönten Winzer haben ihre Wagen, von Satyrn und Faunen umgaukelt. Umzüge, Opfer, Tänze, Gesänge, ein öffentliches Volksmahl wechselten mit einander ab. Die Bilder waren mannichfaltig, groß, überraschend, die Costume reich, alle Bewegungen mit Grazie und Präcision begleitet; man meynte bald auf dem Olymp, bald in Arkadien oder in Geßners Idyllen zu schweben. Von den zahlreichen Fremden hatte vielleicht noch keiner ein solch' ländliches Fest gesehen; sie verließen das Feenländchen unter den angenehmsten Eindrücken.

Aus Italien, vom 12 August.

In dem Herzogthum Parma wird ein neues Münz-System nach der Decimal-Berechnung eingeführt.

Zu Mayland werden jetzt von dem Herrn Ferrario Schillers theatralische Werke ins Italienische übersetzt. Drey Bände der Uebersetzung sind bereits erschienen.

Am 8ten dieses traf der Französ. Bothschafter zu Wien, Marquis de Caraman, zu Mayland ein.

Aus Wien, vom 18 August.

Der Feldzeugmeister, Fürst zu Reuß-Plauen, ist zum commandirenden General in Gallizien ernannt worden.

Das hiesige Kriegs-Collegium hat sein Gutachten über die in Ungarn zu erbauenden Festungen abgestattet. So bald der Kayser es bewilligt, werden die Arbeiten ihren Anfang nehmen.

Zu Imst in Tyrol verfertigen jetzt Anton Strete und Comp. Nanking, der nach dem Zeugniß des hiesigen polytechnischen Instituts dem ächten Ostindischen Nanking wenig oder gar nicht nachsteht.

Es ist wol wenig bekannt, daß seit 1818 in Istrien der erste Leuchtthurm besteht, der mit Gas erleuchtet wird. Sein Bau ward im März 1817 begonnen, und er spendete in der Nacht des 17ten Aprils 1818 zum erstenmale auf dem Adriatischen Meere, was noch auf keinem Meere geschehen war, Gas-Licht zum Behufe der Schiffahrt.

Aus dem Oesterreichischen, vom 18 August.

Der Sohn des bekannten Sandwirths Hofer kam 1809 aus Tyrol nach Oesterreich, und wurde nach seines Vaters Tode in ein geistliches Stift, bey welchem sich Schulen befinden, zur Vollendung seiner Erziehung gegeben. Nachdem Se. Majestät der Kayser den verstorbenen Vater in den Adelstand erhoben, welcher nunmehr auf den Sohn

thätigkeit, sorgten Glaubensbekenntniß und für die Verfassung der letztern, und beschränken sie mit einer kindischen Strafung, die auf 3000 Gulden geschätzt wird, den Fall, wo man, ohne Noth, noch verändert werden wird. Der junge Fürst steht übrigens den populairen Ideen sehr ab, ruft sein Land, und will sich, so viel man hört, ebenso mit der Tochter eines andern Gesetzgebers, seines Vetters, des Herzog von Sachsen-Weimar, Ann Sophien vermählen. Aus Böhmen vernimmt man, daß dort Handwerker und Gewerbsleute auswandern, die in ihrer bisherigen Heimath nicht mehr leben zu können behaupten. Der größte Theil soll aus Leinewebern bestehen. Das Königl. Baronium in Prag, der sich auch, wie man vernimmt, darüber in Verhaltungs-Befehle hinlegen an die Hof-Behörden in Wien gewendet.

Aus der Petersburger Zeitung, 13. August.

Zufolge eines allerhöchsten, an den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts aus Zarskoe Selo unter dem 20sten Julius erlassenen namentlichen Befehls, ist die Verwaltung sämmtlicher Evangelischen geistlicher Angelegenheiten im Russischen Reiche einer aus der Evangelischen Kirche, in Petersburg, zunächst und eine besondere Behörde unter dem Namen: Evangelisch-lutherische General-Consistorium, errichtet worden, und bauter Mitglieder der Synodalbehörde mit Inbegriff:

"Kraft aller Privilegien über die freye Ausübung des Gottesdienstes der Evangelischen Kirche in Rußland, sowohl hierüber gleiche Ehre als auch der Verwaltung der Evangelisch-lutherischen geistlichen Angelegenheiten, sowohl in den Provinzen unmittelbaren Königl. Schwedischen Antheils, als auch in den Provinzen, die von Ihro Majestät der Kaiserinn an die freye Haupt-Synode, als die Evangelische Confession von 1530 und der Concordien-Formel zu halten entschieden, und der Verwaltung der Evangelisch-Reformirten ist in Rußland aufgenommenen Religionen, so kommt, als eine auf die Geistliche bey dieser Synode und 1730, die Synodal-Assessoren, Protocollisten und den Heidelberger Catechismus gegründete, alle diese Bestimmungen aber erkennen als ihren Grund und Norm einzig und allein die Bücher der heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments an, und nur auf diesen von der Evangelischen oder Evangelisch-lutherischen Kirche feyerlich anerkannten und bekannten Principien kann der freye und gegen jede Beeinträchtigung geschützte Cultus in diesen Reichen.

"In Ehrerbietung dessen und nach dem von der Evangelischen Kirche selbst mit der höchsten Bewilligung verfassten Kirche ergehe Ihr es hier von Gott und Ihrer Kirche heilige Pflicht, so gegen die Einführung solcher Grundsätze, die von der Christlichen Sittlichkeit abzuführen geeignet sind, sicher zu stehen.

"Deshalb habe Ich nöthig erachtet, für die Evangelische Confession in Rußland die Bischofswürde zu errichten, wie diese bisher auch in Ihnen und für die Provinzen, und in andern Reichen, als in Schweden, Dänemark, Preußen, Ehrst Lodrt. In dieser Dignität werde Ich nicht ermangeln, eine würdige Person auf der Geistlichkeit dieser Confession nach Meinem Ermessen anzuhalten und anzuordnen. Der gegenwärtige Superintendent Ihrer Kirche, Sonntag, und werden unter seiner obersten Aufsicht stehen alle Evangelische Kirchen, in wie sämmtlicher Geistlichkeit derselben in Russland, stehen. Kirchen wird für die Verhandlungen der geistlichen Angelegenheiten, die Aufsicht, so wie der Vorsitz über die Ertheilung der kirchlichen Verordnungen, die Ordination der Geistlichen, Superintendenten und selbst mit den Grundsätzen der Kirche, so wie auch den Kirchen-Gesetzen, Ihrer Verfassung und Vorschrift, eine besondere administrative Behörde unter der Benennung: Evangelisches Reichs-General-Consistorium, bestehend aus dem Chef und Consistorien, die Lithauische Evangelische Kirche und alle andern Evangelischen geistlichen Behörden, Kirchen und Gemeinden, nebst der zu errichtenden Bischofs-Würde, ausgenommen sind. In diesem Reichs-Consistorium sitzen, außer den Präsidenten, Vice-Präsidenten und zwölf weltlichen und noch zwölf geistlichen ordentlichen Mitgliedern, und zwar der Bischof mit drey Superintendenten, als geistliche ordentliche Mitglieder als Ober-Consistorial-Räthe.

"Der Bischof und Superintendent der Evangelischen Reichs-General-Consistorium des Cursus der Dorpatischen Rechts-Gelehrten, der General-Superintendent Ehrst Liefland, und der Superintendent des Gouvernements Petersburg ernennt, wobey Ich Mir jedoch die Bestätigung vorbehalte, und bleiben, derselbe Ihr Ihnen, so verfahren, daß die Ernennung der Superintendenten der Provinzen ergeht an unter dem Vorsitze der Präsidenten, Vice-Präsidenten und zwey Drittel der Ober-Consistorial-Räthe, und der andern Drittel der Ober-Consistorial-Räthe mit den geistlichen Mitgliedern und Kanzleyen-Beamten, die Ihnen zugeordnet werden, Ihren Vorgang haben. Unterdessen trage Ich Ihnen auf, Mir Ihre Meinung über die Art und Weise, wie diese Leitung mit der Absetzung der Evangelischen Geistlichkeit, und mit der Evangelischen Reichs-General-Consistorium zu beschränken, und denselben durch Sie Mir zur Bestätigung vorzulegen. Ihr habt Mir diese Meinung vollständig und das Evangelische Reichs-Consistorium in Thätigkeit gesetzt werden soll, bey Verordnung der besonderen Consistorial-Sitzung, deren Zahl Ich bestimme."

Der General-Major von Benkendorf, Chef der Generalstabs der Armee, ist zum General-Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers ernannt worden.

Aus Paris, vom 18 August.

Gestern Morgen um 4 Uhr wurden die Einwohner dieser Hauptstadt durch einen starken Knall aufgeschreckt. Man erfuhr bald nachher, daß ein kleines Pulver-Magazin zu Vincennes mit einigen tausend Pfunden Pulver in sechs verschiedenen Pulverthurm, Hindig-Granaten und Kartätschen in die Luft gesprengt worden sey. Glücklicherweise Aufsehers hatte das Unglück vermieden. Gleich vier Wochen vorher hatte bey Nacht und bey dem großen Pulver-Magazin, welches nur 15

Schritte von dem Felsen entfernt war. Bey der ersten Explosion riefen der Gouverneur, General Dupas-quier, und die Officiere und Soldaten um Mitleid im Namen der Menschheit, um es mit wir möglich zu schonen und weiteres Unglück zu verhüten. Die Mechaniken sind der König selbst nach Bayonne, dasselbe mit der Tapferkeit, das Vertrauen, das sich seinen Bewohnern durch ihre Anhänglichkeit an ihn, und durch ihre Treue zu ihrer Pflicht erworben hat, zu belohnen. Die Nachricht von der Ankunft des Königs hat daselbst die größte Freude verbreitet. Alle Einwohner sind in Bewegung, um ihn zu sehen, und ihm ihre Ehrfurcht zu bezeugen. Die Stadt ist prächtig erleuchtet, und alle Gesichter strahlen von Freude und Zufriedenheit. Der König hat sich in Begleitung des Generals Dupas-quier, des Generals Fririon, seines Adjutanten, und des Obersten Lebrun, seines Stallmeisters, in Wagen nach Bayonne begeben. Die Garde zu Pferde, und die Garde zu Fuß, sind ihm vorausgegangen. Der König hat sich in Begleitung des Generals Dupas-quier, des Generals Fririon, seines Adjutanten, und des Obersten Lebrun, seines Stallmeisters, in Wagen nach Bayonne begeben. Die Garde zu Pferde, und die Garde zu Fuß, sind ihm vorausgegangen.

Der Herzog von Infantado ist von dem Könige auf Ehrenwort entlassen worden, und hat sich nach Madrid begeben. Der Herzog von Infantado ist von dem Könige auf Ehrenwort entlassen worden, und hat sich nach Madrid begeben

verschiedene, sind nun einmal unwiderruflich festgesetzt, die Rechtmäßigkeit und Rechtsbeständigkeit der gesetzlichen Handlungen einer wohlverfaßten Regierung, welche sich auf den Willen der in ihrer Begränzung bestehenden Regierung so angenommen worden, und es stammt sogar viel darauf an, daß, was festgesetzt und beschlossen worden, in Vollziehung zu setzen, wozu im Fall eines fremden feindlichen Widerstandes, wenigstens Anfangs, Beschlag gebraucht werden soll, der Landesherr selbst oder die Regierung persönlich dabey gegenwärtig bekommen wird. Man glaubt indessen, daß man noch keinen Beschwerden, welche die Landes-Stände, wenn sie in der Anwendung von Zusagungen mittelst Verwilligungen sich finden, an sonderlich an den Churbayerischen Landesherr-Gesandschaft man sich der Abhelfung eines drückenden Gebrechens bey dem hiesigen Churfürstlichen Hofe anbringen soll. Wegen der Westphälischen Domainen-Angelegenheiten haben die Verfügungen des Friedens-Tractats erlaubt werden, damit die Landes-Verfassung und die Rechte darüber ungekränket bleiben können. Was die aus der Westphälischen Staatsschuld der ehemahlen Regierung herrührt, so sollen die betreffende Theile Ihrer Regierung erlaubt werden, in durch eine Commission unterschieden und zur billige und gerechte Theilung vorgeschlagen zu lassen.

Hannover, den 18. Aug.

Hier ist folgendes Rescript eingelaufen:

"Von Gottes Gn. Königl. Hoheit, des Großherzogs von Sachsen-Weimar. Es hat der Hochbesagte Großherzog, welcher seit 2 Jahren eine Zeitlang unter dem Titel "Graf" verweilet, durch die Zeitung der Zeit, daß Sachsen-Weimar den Beytritt und Mitgliedschaft des Bundes bewerkstelligt, bey ihm als Churfürstlicher Beweis, daß er weder die durch Gutsgesinnung und Staats-Verfassung sich verbindende Ordnung der Dinge und Verhältnissen, noch die Gemeinschaft und die wahre Grundsätze der ostkreyerischen Landen genau Privilegien, einer Veränderung unterworfen hält. Da nun Seiner Gn. zu verschiedenen Malen von den Landes-Ständen gebeten worden, daß sie in Unterhandlung gekommen ist, er auch ihrem gut die gemeinschaftliche Ordnung, welche, in einer Churfürstlichen Landes-Verfassung aufgerichtet worden, und gegen Verbrechen nicht nur ohne Grenzen Verwahrung machte, sondern auch die mit dem größter Anmaßung und Widersprüchlichkeit getroffene Verfügungen, welche Sachsen-Weimar, den gesetzlichen Bestimmungen gegen Preß-Mißbräuche entgegen in handen, und nicht von Ihrer Landes-Verfassung unterschieden zu seyn, hierdurch aber den ausgewärtigen Beschwerden gesetzet hat, daß er sich wohl erst dann, wo denn etwa Erscheinen der gehoffen Zeit-Umstände an das gemeiner Deutscher Publicum zu richten, um ihm solch wirksam Aufbauung dem zu bringen; so hebt sich Großherzog. Landes-Directorium, da der Staats-Herzog, Ihr Gnaden, gegen die Form Ihres Amts zu seyn, gegen seiner eigenen Ungelegenheit in der Zeit, nachdem wo gen die im gewonn Herr der jenigen Jahre wenige Zeit zugebrachten Gelegenheit, Ihr Landes-Kundschaft über Deutschland," mit der Ehrbarkeit Klagen gewarten, in Vollziehung auf die Zu. Lands Des Herrn, wegen Organisation der Staats-Direction vom 15ten December 1815 und Artikel 13ten der Churfürstlichen Verfassung, und Ihrer eingegebenen Pflichten, in der Rechtsverbindlichkeit vor Ihrer Landes-Verfassung, und Ihrer Landesgesetzlichen Zustichten in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 28ten May 1817 ausgeschrieben, auf den 1. October ordentlich Landtags-Versammlung in Jena hiermit die Anordnung, sowohl die Landes-Stände, als die Landes-Deputirten Orden vorgeschrieben und ihm dessen Inhalt die Landes-Stände, als die Landes-Deputirten, der selben den Druck der Akte beforgt, in wie weit Sachsen-Weimar den Bundesverfassungen, ihnen, den Herzhaft der Ihr Landes-Herr ihren Privilegien zu unterlegen. Übrigens ist in der Landes-Verfassung, die Landes-Verfassung unter, ungeändlichste Nachtrag und den dort Landesherrlichen Verordnungen, die Ihr Landesherr, ihnen Landesherrlichen Druckorgan zu haben, und ihnen Landesherrlichen Verordnungen zu geben, in der Landes-Verfassung, die Landes-Verfassung, die Landes-Verfassung, die

keiten keinen Antheil zu nehmen, vielmehr Angesichts dieses die Rückreise hieher anzutreten, und jedes Aufsehen möglichst zu vermeiden."

Trier, den 16ten October 1818.

Der Regierungs-Vice-Präsident,
F. v. Gärtner.

Meiningen, den 15 August.

Heute Nachmittag ist der Herzog von Clarence mit seiner Gemahlin, unsrer hochverehrten Prinzessin Adelheid, von dem Bade Liebenstein hier eingetroffen, und hat sogleich, da unser Hof noch in Altenstein ist, die Reise nach Würzburg fortgesetzt. Höchstdieselben werden nach Würtemberg, den Niederlanden und Frankreich gehen, und sich alsdann nach England einschiffen. (Ihre Königl. Hoheiten sind am 20sten in Frankfurt eingetroffen.) Am Geburtstage unsrer Herzogin, den 11ten August, hat der Herzog von Clarence vier Landmädchen aus den Dörfern um Liebenstein jedem 200 Fl. zur Ausstattung geschenkt.

Vom Mayn, vom 24 August.

Am 17ten dieses traf der Erzherzog Leopold, Kronprinz von Toscana, mit seiner Gemahlin und der Prinzessin Amalie von Sachsen, auf der Reise nach Dresden zu München ein.

Die Anzahl der Bade-Gäste zu Baden betrug nach der letzten Liste 3172.

Am 18ten dieses starb zu Kirchberg der älteste Deutsche Fürst Carl zu Hohenlohe-Kirchberg ꝛc., Geschlechts-Aeltester des gesammten Fürstl. Hauses Hohenlohe, des Königreichs Würtemberg Reichs-Erbmarschall. Er war gebohren am 18ten October 1729.

An Beyträgen für Jahns Familie, die Doctor Carl Hoffmann, zufolge seiner Aufforderung, zu Frankfurt sammelt, waren bis zum 11ten August bereits 479 Gulden eingegangen.

Der Königl. Preuß. Gesandte in der Schweiz, geh. Staatsrath v. Gruner, von dem Französische Blätter irrig angeführt hatten, daß er verhaftet sey, befindet sich krank zu Bern.

Der berühmte Bildhauer, Ritter Thorwaldsen, ist in Stuttgart angekommen.

Bey Voß in Leipzig ist nun auch ein "Kochbuch für die elegante Welt" erschienen.

Nachdem die Ruhe in Frankfurt hergestellt worden, ist die Landwehr, unter Bezeugung besondern Danks von der Obrigkeit, wieder entlassen worden.

Es scheint nun bestimmt, daß Ulm und Rastadt zu Bundes-Festungen gemacht werden sollen.

Berlin, den 24 August.

Unsere Staats-Zeitung enthält Folgendes:

"So sehr die Preuß. Regierung Publicität schätzt und befördert, so wenig darf sie es gestatten, daß inländische Zeitungen und Volksblätter zum Tadel der von ihr genommenen Maaßregeln gemißbraucht werden. Es sind daher die zu Naumburg und Zeitz erschienenen Zeitungen, so wie die Zeitschrift "Hermann," weil sie sich höchst unbescheidene Aeußerungen erlaubt haben, untersagt worden."

Ferner enthält die Staats-Zeitung einen umständlichen Artikel über das Getreide-Lieferungs-Geschäft zur Versorgung der Rhein-Provinzen im Jahre 1817, worin es heißt:

"Es ist noch in frischem Gedächtniß, daß Se. Majestät der König zur Abwendung des Getreide-Mangels, den die Miß-Erndte des Jahrs 1816 für die Rhein-Provinzen und Westphalen befürchten ließ, auf den Antrag des Königl. Staats-Ministeriums die Summe von Zwey Millionen Thalern zur Verfügung der Finanz-Behörde stellten, um dafür zur Unterstützung jener Provinzen Getreide anzukaufen; daß diese Behörde durch den Abschluß eines Lieferungs-Vertrags mit den Geheimen-Räthen Crelinger und Endell den Zweck am sichersten erreichen zu können glaubte, daß gegen die Zeit des Bedarfs in den Früh-Monaten des Jahrs 1817 dringende Klagen über die verspätete Ablieferung erhoben wurden, daß man in öffentlichen Blättern die Geh. Räthe Crelinger und Endell einer Unredlichkeit, besonders der unlautern und strafbaren Gewinnsucht beschuldigte, das in Holland zeitig angelangte Getreide an Privat-Speculanten vortheilhafter verkauft zu haben, um es durch später anlangende Ladungen zu ersetzen, und daß Se. Majestät sich bewogen gefunden, eine strenge Untersuchung dieser Beschuldigungen und des ganzen Geschäfts zu verfügen."

Das Resultat erhellt aus folgenden Königl. Cabinets-Schreiben:

An
das Staats-Ministerium.

Ich habe aus dem Berichte, welchen die durch Meine Ordre vom 26sten May 1818 ernannten Commissarien über die Ursachen der verspäteten Ankunft des für die Rhein-Provinzen und Westphalen angekauften Unterstützungs-Getreides an Mich erstattet haben, Mich gern überzeugt, daß sowol die Unternehmer des Lieferungs-Geschäftes gegen jeden Verdacht einer Verletzung der vertragsmäßigen Verpflichtungen nunmehr überall gerechtfertigt erscheinen, als auch den Behörden, die mit der Leitung und Ausführung dieses Geschäftes beauftragt gewesen sind, keine Versäumung Ihrer Amtspflichten zum Vorwurf gereiche, daß sie vielmehr bey dem Ankaufe selbst mit der gehörigen Vorsicht nach der damaligen Lage der Verhältnisse zu Werke gegangen, und daß die Verspätung eines Theils des angekauften Rogkens nur solchen Ursachen beygemessen werden müsse, welche nach der Natur des Geschäftes nicht zu verhüten waren. Ich sehe daher den von Mir gegebenen Auftrag für vollendet an, und habe der Commißion solches zu erkennen gegeben, so wie es nunmehr die Sache des Schatz-Ministeriums bleibt, wegen des endlichen Rechnungs-Abschlusses sich mit den Unternehmern auseinander zu setzen.

Töplitz, den 28sten Juli 1819.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Geh. Räthe Crelinger und Endell.

Ich habe auf den anderweiten Vortrag, der Mir nach nunmehr erstattetem Berichte der durch Meine Ordre vom 26sten May 1818 ernannten Commißion über die Ursachen der verspäteten Ankunft des im Jahre 1817 zur Unterstützung der Rhein-Provinzen und Westphalens angekauften Getreides gehalten worden, auch davon Mich überzeugt, daß Ihnen und Ihren Commißionairs bey der Versendung des Getreides aus den Häfen der

Ostsee kein Mangel an Thätigkeit zum Vorwurf gereiche, daß Sie vielmehr auch hierin die vertragsmäßige Verbindlichkeit nicht allein erfüllt, sondern alle durch die Localität und die Natur des Geschäfts gestattete Mittel angewandt haben, um den Abgang des Getreides zu beschleunigen. Indem Ich Ihnen Mein Wohlgefallen hierüber bezeige, benachrichtige Ich Sie, daß Sie wegen endlicher Abschließung der Rechnung und Ihrer darauf zu gründenden vollständigen Befriedigung durch das Ministerium des Schatzes werden beschieden werden.

Töplitz, den 28sten Julii 1819.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

Aus Hannover, vom 23 Aug.

In vergangener Woche wurde hier ein auswärtiger Officier auf Requisition der ihm nachgesandten Beorderten angehalten und von letztern abgeführt. Dem Vernehmen zufolge, war er aus Magdeburg, wohin er gebracht gewesen, entwichen.

Der Herr Legationsrath Rudloff ist von Carlsbad hieher zurück gekommen.

Hildesheim, den 23 August.

Am 3ten Sept. wird in der Kirche zu Peine eine große Musik-Aufführung, unter Leitung des durch solche Unternehmen schon rühmlichst bekannten Musik-Directors Bischoff hieselbst, statt finden. Die meisten Mitglieder der Herzogl. Braunschweigischen Capelle, so wie viele andere bedeutende Künstler, Sängerinnen und Sänger aus Hildesheim und den benachbarten Städten, haben sich zu diesem Musik-Feste vereinigt. Es werden dargestellt: Schillers Lied von der Glocke und Rosegartens Harmonie der Sphären, von Romberg ꝛc.

Schreiben aus Ritzebüttel, vom 18 August.

Die Zahl der hiesigen Bade-Gäste ist nach den Listen bis heute 665. Im vorigen Jahre war sie 621; im Jahre 1817: 468. Die großen unverkennbaren heilsamen Würkungen unsers Nord-See-Bades vermehren also beständig die Zahl der Besuchenden, von denen mehrere, durch die Erfahrung über die heilsame Kraft des Bades belehrt, dasselbe schon zum zweyten- und drittenmale besuchen. Besonders bemerkungswerth ist es aber, daß sich die Zahl der genommenen Bäder so bedeutend gegen frühere Jahre vermehrt hat, woraus man also auf die Vermehrung der würklichen Bade-Gäste schließen kann. Der Mangel an guten Logis war nur vorübergehend; desto fühlbarer aber der Mangel an Bade-Karren, weshalb die Zahl derselben bedeutend vermehrt werden wird.

Schreiben aus Ritzebüttel, vom 22 August.

Heute war der frohe Tag, an welchem die Einwohner Ritzebüttels durch Einweihung der neuerbauten Kirche ihre lange genährten Wünsche erfüllt sahen. Sie ist nach dem Risse und unter besonderer Direction des Herrn Baumeisters Bundsen von Herrn Hopfeld erbaut, und im reinsten Geschmack einfach und schön beendigt. Die Orgel haben die Herren Oberalten in Hamburg der Kirche geschenkt, und außer einer Kirchen-Collecte in Hamburg und dessen Gebiet, haben die Einwohner die schwere Last übernommen, die Kirche aus eignen Mitteln zu bauen. Nur die Ueberzeugung von der hohen Nützlichkeit eines solchen Baues, nur der vereinte Wille und das unausgesetzte Bestreben aller Einwohner, diese Last mit seltenem Eifer zu übernehmen, und sich keinen sie deshalb treffenden Beschwerden auszuschließen, hat es möglich gemacht, die Sache so geschmackvoll und so schnell zu beendigen, wenn gleich, wenn nicht außerordentliche Glücks-Fälle von Seiten wohlhabender und ueberreicher Menschenfreunde eintreten, auch die Nachkommenschaft die Last wird mit tragen müssen. — Bey der einfachen, herzerhebenden Feyerlichkeit der Einweihung der neuerbauten Kirche, welcher ein sehr großer Theil der Badegäste beywohnte, haben einige Damen und Herren unter denselben das Feyerliche dieser Handlung noch dadurch erhöht, daß sie durch ihren Gesang das Ganze verschönerten. Eine bey dieser Gelegenheit verordnete Collecte hat es durch den Erfolg gezeigt, daß das Ganze auch von Nichtbewohnern des Orts als nützlich und Segen bringend anerkannt worden ist.

Vermischte Nachrichten.

Aus Carlsbad sind die meisten Minister bereits wieder abgereiset.

Der Kunsthändler Jacoby in Berlin wird seine Kunsthandlung gänzlich aufgeben. Wie es heißt, steht er über seine ganze Sammlung, welche sich im ausgedehntesten Sinne über alles erstreckt, was zur Kunst gehört und reichlich versehen ist, mit Jemand im Auslande darüber in Unterhandlung. Es wäre sehr zu bedauern, wenn diese bedeutenden, merkwürdigen, mit Kenntnissen und Geschmack aus allen Gegenden durch eine Reihe von Jahren mühsam zusammengebrachten Sammlungen dem Deutschen Vaterlande entzogen und ins Ausland geschickt werden sollten.

Man wünscht sehr, sagen Berliner Zeitungen, daß, wie es die Bundes-Acte angedeutet hat, in allen Bundes-Staaten ein bestimmtes gesetzliches Verhältniß der Jüdischen Nation zum Ganzen bald eingerichtet werden möge.

Der berühmte Astronom Herschel ist jetzt nahe an 84 Jahre alt, spricht aber, trotz seinem 60jährigen Aufenthalte in England, noch recht gutes Deutsch. Das Brittische Clima ist für astronomische Beobachtungen höchst ungünstig; Herschel nimmt aufs ganze Jahr nur ungefähr 100 ganz heitere Stunden an. Was er Neues entdeckt, theilt er dem Vorsteher der Sternwarte zu Greenwich mit, der dann die Berechnungen besorgt und vollständigere Beobachtungen anstellt. Nach Herschels Meynung erfordert eine genaue und vollständige Untersuchung des ganzen Himmels nicht weniger als — neunhundert Jahre.

Am Sonnabend, den 28sten August, an dem Geburtstage von Göthe, an welchem er sein 71stes Jahr antritt, wird auf dem Stadt-Theater zu Hamburg ein angemessener Prolog gesprochen werden, dem die Darstellung von Göthe's Egmont folgt.

Dresden. Allhier ist von dem berühmten Herrn Oberhofprediger, Dr. Ammon, erschienen und bey

bey Gebr. Hahn in Hannover und in allen Buchhandlungen geheftet für 6 Ggr. zu bekommen:

Ammon an Harms: Ueber die Abspannung und Ueberspannung der Vernunft in der Religion.

(Aus dem 4ten Bande des Magazins für Christliche Prediger besonders abgedruckt.)

Bekanntmachung.

Zufolge allerhöchster Resolution soll die öffentliche Verloosung der Prämien-Obligationen, welche nach dem Ausfall der Verloosung unter die Interessenten der zweyten Abtheilung der für Sr. Königl. Majestät Rechnung negociirten und von verschiedenen Altonaer und Hamburger Handelshäusern übernommenen Hamburger Banco-Anleihe zu vertheilen sind und in Ein Tausend Sieben Hundert Gewinnen bestehen, unter Aufsicht Sr. Excell., des Herrn Geh. Conferenzraths und Ober-Präsidenten, Grafen von Blücher-Altona, Großkreuz ꝛc., und Zuziehung einiger Haupt-Interessenten der Anleihe und zweyer Notarien, so wie im Beysein eines dazu committirenden Königl. Beamten, hieselbst vorgenommen werden.

Da nun die erwähnte öffentliche Verloosung der Ein Tausend Sieben Hundert Prämien-Obligationen auf Montag, den 27sten September d. J., Mittewochen den 29sten ejusd. und Donnerstag den 30sten Sept. anberahmt worden ist; so wird solches von mir, in Abwesenheit Sr. Excell. des Herrn Oberpräsidenten, hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die Interessenten gedachter Anleihen-Abtheilung sich an den bemerkten Tagen, und zwar an jedem des Morgens 9 Uhr, im Königl.-Bankhause hieselbst einfinden können, um der Verloosung beyzuwohnen.

Altona im Oberpräsidio, den 25sten Aug. 1819.

C. S. Gähler.

Say, J. B., Darstellung der National-Oeconomie oder der Staatswirthschaft, enthaltend eine einfache Entwickelung, wie die Reichthümer des Privatmannes, der Völker und Regierungen erzeugt, vertheilt und consumirt werden. A. d. Französ. der dritten, gänzlich umgearbeiteten, verbesserten und mit einem Auszug der Hauptgrundsätze dieser Wissenschaft vermehrten Ausgabe übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Dr. C. O. Morstadt. 2 Thle. 70 Bgn. gr. 8. 5 Rthlr. 18 Ggr. Sächs.

ist erschienen, und bey August Oswald in Heidelberg und in allen guten Buchhandlungen zu haben.

(In Hamburg bey Hoffmann und Campe.)

Gründliche und deutliche Anweisung zur Lakirung auf Leder, Blech und Holz ꝛc. Für Maler, Tischler, Klempner, Schuhmacher und jeden Liebhaber dieser Wissenschaft. Von Breitenbach. Preis 1 Rthlr.

Der ganze Inhalt ist in No. 39 des diesjährigen Correspondenten ausführlich angezeigt. Besonders wird gezeigt, wie der Kopal zu einer ganz vorzüglichen Glanz-Politur aufzulösen ist.

Da das Publicum schon oft durch Anpreisungen von Lakir-Vorschriften getäuscht worden ist; so erbietet sich der Verfasser, einem jeden Käufer, der die Unrichtigkeit oder Unbrauchbarkeit dieser Anweisung beweisen kann, den dafür gezahlten Preis doppelt, also zwey Thaler, zurück zu zahlen.

Ist in Commission zu haben:

In Braunschweig bey Herrn A. Pluchart.
— Hamburg bey Herrn Tramburg im Brodschrangen.
— Kiel bey Herrn J. F. Castagne.
— Leipzig bey Herrn Carl Gottl. Schmidt.
— Lübeck bey Herrn K. S. Spilhaus.

Bis Ende August ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Ueber die große Preußische Verschwörung, über mein Verhältniß zu den Verschwornen und über geheime Verbindungen überhaupt. Eine Rechtfertigungsschrift und ein politisches Glaubensbekenntniß von Hartwig von Hundt-Radowsky.

Liebhaber belieben ihre Bestellungen zeitig zu machen, weil die schwache Auflage bald vergriffen seyn dürfte.

Königlich Dänische Anleihe.

Die den 1sten September d. J. fälligen halbjährigen Zinsen sind am 25sten, 30sten und 31sten August, 1sten, 2ten, 4ten und 6ten September, Morgens von 9 bis 12 Uhr, von dem Handlungs-Hause des Herrn Senator M. J. Jenisch zu empfangen, und ist von dem, was in Banco bezahlt werden kann, den Coupons eine Nota beyzufügen, an wen das Geld abgeschrieben werden soll. Hamburg, den 20sten August 1819.

Der General-Major Johann Theodor von Wegener, commandirender General in Norder-Jütland, Chef des Fühnschen Infanterie-Regiments, Commandant der Festung Friedericia, Großkreuz vom Dannebrog und Dannebrogs-Mann, vollendete seine irdische Laufbahn den 8ten Julii, Abends 11 Uhr, in dem Alter von 67 Jahren und 4 Monaten, nach ohngefähr zweyjähriger Kränklichkeit und eintägigem Krankenlager. Ein und dreyßig Jahre und 4 Monate verlebten wir mit einander in der glücklichsten Ehe. Mein Verlust läßt sich nicht durch Worte ausdrücken, sondern nur von denjenigen würdigen, welche seinen Werth kannten, verstanden! Das Hinscheiden dieses Edlen wird abwesenden Verwandten und Freunden hiedurch von seiner tief trauernden Wittwe und seinem einzigen Sohne bekannt gemacht.

J. E. Salholt Wegener, Kammerjunker und Divisions Quartiermeister. — Amalie Wegener, gebohrne Bluhme.

Am Donnerstage, den 19ten August, Abends um halb Sieben Uhr, gefiel es dem Allvater, meine innigst geliebte Gattin Anna Maria Dreyer, gebohrne Gloede, ehemals verwittwete Goertz, durch einen sanften Tod, im angetretenen 61sten Lebensjahre, von den schweren körper-

lichen Leiden zu befreyen, welche sie seit zwey Jahren mit musterhafter Standhaftigkeit und Ergebung trug. Ich habe für dies Erdenleben die treueste und liebevolleste Gefährtin verlohren. Freunde, die dies wissen, werden mich mit stiller Theilnahme dem Troste Gottes und seines Worts überlassen.

Altona, den 20sten August 1819.

Johann Joachim Dreyer.

Heute starb an einer innerlichen Entzündung, im 77sten Jahre ihres Alters, unsere gute Mutter Christiana Lucia Laue, gebohrne Kowinck, seligen Johann Gottlieb Laue nachgelassene Wittwe; welches wir unter Verbittung von Beyleidsbezeugungen unsern Verwandten und Freunden mittheilen.

Hamburg, den 16ten August 1819.

Die Kinder und Schwiegerkinder der Verstorbenen.

Abwesenden Verwandten und Freunden zeige ich hiedurch ergebenst an, daß meine Frau, gebohrne von Witzleben, am 20sten d. M. glücklich von einem Mädchen entbunden worden ist.

Osterhoff, den 22sten August 1819.

A. Graf von Holstein.

Meine liebe Frau, geb. Stresow, wurde gestern von einem Knaben glücklich entbunden.

Hamburg, den 26sten August 1819.

Doctor Kunhardt.

Diesen Morgen ward meine liebe Frau, geb. Schnittler, Gottlob glücklich von einem gesunden Knaben entbunden.

Hamburg, den 26sten August 1819.

Franz Theodor Müller.

Eßlingen im Königreich Würtemberg.

Da Carl Bayer, von Plieningen, Hausknecht bey dem Lammwirth Kaufmann dahier, sich bey demselben mit Chaise und Pferd wieder eingefunden hat, so wird der gegen ihn den 6ten August erlassene Steckbrief außer Wirkung gesetzt.

Den 16ten August 1819.

Königl. Würtembergisches Ober-Amtsgericht Eßlingen.

Preis-Courant von Thee im Ostindischen Theehause, erste Elbstraße No. 60 in Hamburg.

Grüner Thee.

F. f. Kugel-Thee No. 1, a Pf. Cour. Mk. 6, in Ld'or. à 5 Thlr. 2 Thlr. 5 Gr.; f. f. do. No. 2, 5 Mk. 8 ßl. oder 2 Thlr. 1 Gr.; f. f. Hayson No. 1, 4 Mk. oder 1 Thlr. 12 Gr.; f. do. No. 2, 3 Mk. 8 ßl. oder 1 Thlr. 7 Gr.; do. No. 3, 3 Mk. oder 1 Thlr. 3 Gr.; f. f. Young-Hayson No. 1, 3 Mk. oder 1 Thlr. 3 Gr.; f. do. No. 2, 2 Mk. 8 ßl. oder 22 Gr.; f. f. Hayson-Chin No. 1, 2 Mk. 8 ßl. oder 22 Gr.; f. do. No. 2, 2 Mk. oder 18 Gr.; do. No. 3, 1 Mk. 12 ßl. oder 16 Gr.

Schwarzer Thee.

F. f. Pecco No. 1, 6 Mk. 8 ßl. oder 2 Thlr. 10 Gr.; f. do. No. 2, 5 Mk. 8 ßl. oder 2 Thlr. 1 Gr.; do No. 3, 4 Mk. 8 ßl. oder 1 Thlr. 16 Gr.

F. f. Patri Souchong No. 1, 3 Mk. 8 ßl. oder 1 Thlr. 7 Gr.; f. do. No. 2, 3 Mk. oder 1 Thlr. 3 Gr.; f. f. Souchong No. 1, 2 Mk. 8 ßl. oder 22 Gr.; f. do. No. 2, 2 Mk. oder 18 Gr.; f. f. Congo No. 1, 1 Mk. 12 ßl. oder 16 Gr.; f. do. No. 2, 1 Mk. 8 ßl. oder 13 Gr.

Jedes Packet ist mit einem Stempel (E, No. 60) gezeichnet.

Reelle gute Waare und die billigsten Preise werden meine beste Empfehlung seyn.

Joh. Früchtnich.

Seetang- oder Seegras-Niederlage, Lübeck, Königstraße No. 52.

Preise:

Die 100 Pfund in Matten verpackt frey aus Et. Mk. 8.
Die 1000 Pfund " " " " Et. Mk. 75.

Die auf den 30sten August bey dem Herrn J. C. Wedekind in Altona angesetzte Auction über verwollte Seeländische Felle wird erst Donnerstag den 9ten September abgehalten.

Im Laufe des nächsten Monats soll dieselbst in öffentlicher Auction eine bedeutende Parthey Americanischer Tobackstengel und Virgini Tobacke verkauft werden, wovon das Nähere seiner Zeit bekannt gemacht werden soll. Hamburg, im August 1819.

Am 13ten, 14ten und 15ten September wird hier ein ansehnliches Quantum einländischer veredelter und ordinairer Schaafwolle gelagert und feilgeboten werden; zum Ankauf und zur Expedition der Wolle empfiehlt sich unter Zusicherung aufmerksamster Bedienung ergebenst

Georg Lach.

Boitzenburg, den 18ten August 1819.

Fünfte und letzte Haupt-Classe der 158sten Hamburger Stadt-Lotterie, Ziehung den 13ten September, welche folgende Gewinne enthält:

1 Gewinn von 60000, 30000, 15000, 10000, 5000, 2 à 1500, 15 à 1000, 20 à 400, 25 à 200, 50 à 100, 153 à 80, 1730 à 70 Mk., nebst mehrern Prämien von 100, 145, 200, 300 und 600 Mk. Cour.

Bis dahin sind ganze und getheilte Loose, à 59 Mk. 12 ßl. Cour. oder circa 4⅓ Stück Frd'or das Loos, zu haben in der glücklichen Collecte von

J. J. Bingo,

in Hamburg, Altewallstraße No. 37.

Auswärtige Aufträge mit Rimessen werden prompt besorgt.

Stadt-Theater.

Heute, den 27sten: Wallensteins Lager, Lustspiel in 1 Act. Hierauf zum erstenmale: Das Fischerstechen, Ballet in 2 Aufzügen, von Herrn Ledet; letzte Ballet-Vorstellung.

Sonnabend, den 28sten: Egmont, Trauerspiel in 5 Aufzügen.

Fallissement.

Den 26sten August: Claas Hinr. Thies, mit Bco. und Cour. Mk. 7259. 3 ßl.

Staats- und Gelehrte
Zeitung
des Hamburgischen unpartheyischen
CORRESPONDENTEN
Anno 1819. (Im Sonnabend, den 28 August.) No. 138.

Schreiben aus London, vom 20 Aug.

In Manchester ist es am Montag, den 16ten dieses, zu traurigen Auftritten gekommen. Das Militair ist gezwungen worden, den in Circle ausgerufenen Pöbel mit Gewalt zu zerstreuen, wobey mehrere Personen sind schwer verwundet und einige getödtet worden. Henry und M. Henry Hunt'ern, mit Zuhörer von 3 Frauenzimmern, sind gefangen genommen, und die Namen der übrigen sollen bey der angeordneten Untersuchung noch ausgemittelt werden. Man erhielt eingeschrieben, daß es nicht gerathen sey, diesen gefährlichen Auftritten eine Folgezeit einen ferneren Raum zu lassen.

Schon seit dem Montag Morgen waren die Heerstraßen, welche nach Manchester führen, mit Wagen, Reitenden und zu Fuß gehenden aus den verschiedenen benachbarten Städten, Flecken und Dörfern, welche nicht arbeiten mußten, überfüllt. Sie marschirten in militairischer Ordnung 5 Mann hoch zur Stadt; an der Spitze einer jeden Colonne, welche aus etwa 5000 Mann bestand, war Fahne von Frauenzimmer mit einer Fahne, und ihr zur Seite gingen einige Führer; ein jeder der Kreis hatte einen großen Stock, und die ihrem Durchzuge in den Straßen folgten, begrüßten sie mit dem lauten Geschrey von beyfälligen Hilferufen, welche von ungeheuren Haufen erwidert wurden. Die Durchzüge durch die Stadt nach dem großen Platze bey der St. Peters-Kirche, wo die Versammlung gehalten werden sollte, dauerten mehrere Stunden. Die Reformers von Middleton, Rotten, Oldham und Stockport, erschienen zusammen in regelmäßigen Colonnen und militairisch exercirt, indem sie nach dem Commando anhielten und sich Schritt haltend vorwärts bewegten.

Alle Leben in der Stadt waren geschlossen und der Magistrat hatte die Einwohner ermahnt, ihre Läden und Domicilien zu Hause zu halten. Um 12 Uhr war das Mittag-essen vorüber und die neuen Menschen auf dem Platze zusammen und wurden schon um diese Zeit durch die Anwesenheit von 40 000 Personen. Endlich gegen 1 Uhr erschien plötzlich in einer offenen Kutsche, um zur Seite, John Johnson, Woodcock, Saxton und Gale, und von Zeit zu Zeit ein bewaffnetes Gefolge. Von dem Comitee-Zimmer, welches die Leiter des Stockporter Frauenzimmer-Vereins trug und ein weißes Taschentuch, über dem An der Seite des Wagens gingen andere Waschweiber und zerrissene Lumpen, welche gleichermaßen Fahnen und Freyheits-Kappen waren, und im Gefolge befand sich eine zahlreiche Masse von Pöbel, welcher durch Jauchzen, Klatschen und Geschrey die Reformers des Volks-Rechts verkündete. Auf zwey Karren, welche der Zug hinter sich führte, hatte man eine Art Gerüst errichtet, welches die Redner, Führer vorstellen sollte. Einige Personen waren darauf gepflanzt, worauf man unter andern eine Zeitlang zwischen der Wage der Gerechtigkeit, abgebildet war, und darunter Inschriften, welche auf Gerechtigkeit oder Repräsentation sich anspielten und zu verkennen: „Auf einer andern Karre," und darunter: „Dreyeinig Ruh und Freyheit!" auf einer andern: „Gleiche Repräsentation oder Tod!" auf einer vierten: „Reine Korn-Gesetze!" auf einer fünften: „Fasst uns werden als Männer und nicht als Sclaven behandelt werden!"

Verschiedene Flaggen der verschiedenen Colonnen führten die gewöhnlichen und schon bekannten Inschriften. Zwey Karren mit rothe Johnson

dem verschwunden Pöbel als Prediger (Tschirner) vorgestellt, der auf ein lebendes Gerüst und Hinrichtungs-Geschrey erfolgte. Als die Ruhe etwas hergestellt war, so hieng Hunt an zu reden und bedeutete sich im Namen des Hundreds Gerichtes, er habe heute seine Parade in der Lage aber in "the Landsleute". Er hat sehr, man möchte sich rasch verbalten, damit ein Jeder ihre und verstehe, was er zu sagen habe. Er brächte sich damit, daß, obgleich diese Versammlung heute angesetzet worden, solches, seinige doch nicht angekündet worden, und daß er nun die Versammlen bitte, zuerstmal in voller Freunde vor sich zu gehen, als er erscheinen. Unter Letzter, sagte er, sey seinen sich-Gegen, daß sie dieses durch den Pöbel verunsicht haben, in welchem Sinn sie sich nun zu erhalten; ihr habt ihnen indessen bewiesen, daß sie gefährlich waren.

So weit machte er ungefähr in seiner Rede gekommen sey, als man in der Entfernung die Mordlust des Chirurgen Constapler im wilden Triebe erblicken hat. Als jetzige näher kamen, verbreitete sich ein Schrecken und Angst unter diesen Armen Pöbel die Scharen. Ein panisches Schrecken ergriff sie, daß sie Pöbel zu betreten und zerstreuen. Hunten retirirten von allen Seiten. Hunt und Jenkins blieben mit den übrigen noch einige Stund beisammen Pöbel auf. Ein Jeder erschaute sich sicher, um deren unmittelmaßigen Gäden zu gringen, daß man sich nicht übereinander machen, zog über, die Pflichten des Tages erstehen möchte. Man verlangte einen Mann zu suchen, der sich zu einer ein sinnlicher Harnisch. Hierauf sagte Hunt, "dieses ist eine Knappheit, wir müssen Vorsehung tragen zu unterbrechen; allein ich hoffe, ihr werdet alle sich stehen."

Kaum hatte er diese letzten Worte geredet, so fiengen die Reuter an, sich gegen das Gerüste zu bewegen, in welchem Hunt und Jenkinson sich befanden. Das Verschwornen umzingelten mit der größten Behutsamkeit dieses Gerüst, so daß sie kein Entfahren zu denken war. Ein Officier näherte sich dem Hunt und sagte: "Herr, in des Königs Namen!" Hunt antwortete ihm, daß er einer hergerichtete Gewalt übergeben, worauf der Officier sagte, "Herr Hauptmann, Ihre Rede ist unschuldig und ich soll nahm." Auf eine gleiche Art machten Jenkinson gefangen gegeben und mit den andern machte man nicht so viele Umstände. Die Reuter brachten sich mit den alten Herren, worauf der Pöbel anfing, mit Steinen und Koth auf sie zu werfen. Einer der Constablen erhielt einen Stein-Wurf, welcher ihn von dem Pferde und er wurde todt getreten. Die Constablen ward geschlossen, auf ihrer eigenen Sicherheit bedacht zu sein und Krieg nun an, um sich zu bauen, bey welcher Gelegenheit mehrere vom Pöbel verwundet wurden. Hunt selbst erhielt einen Hieb auf die Hand und es herrschte nun eine allgemeine Unordnung. Das Gerüst Gerüst ein und durch das Gedränge des retirirenden Volks wurden die Pfeiler des Balcons einer Schwäche niedergerissen, worauf sich so die so Zuschauer befanden, meistens theils verwundet, theils getreten sind. Das 21ste Jahr Regierung, so wie das 31ste Regiment Infanterie, erschienen nun auf dem Platze, und wurden sogleich von dem Hauptmann Hainen nach dem Gefängnis New Bailey abgeführt. Nach Verlauf von 10 Minuten war der Platz wieder ganz ruhig und leer von Menschen.

Bey der Rettung des Pöbels durch die zerstreuten breyen Straßen in Manchester beginnt gestern die größten Excesse. Mehrere Häuser wurden auf verschiedenen angegriffen, Fenster eingeworfen, Thüren und Mobilier zerschlagen, und wo sich irgend ein reformirter Mann sehen ließ, wurde er mit Steinen geworfen. Es verschlimmerte sich Abends eine Rumpfe Mobs, indem Militair durch alle Straßen patrouillirte. Die Reformirten hatten Warnungszeichen daran man einen Seinen; breiten Streifen weißen Papiers an dem Hut, einen Faust und dergleichen, bei man sich zu erkennen pflegen werden. Die Mobs hatten sich vor dem Hause auf einem andern Platze, wo Crop genommen und begierig die größten Ausschweifungen. Militair rückte nach dem Platze, wo die Reformirten sich[illegible]ert zu sammeln. Einige bewaffnete Reihe verstehen sich, und wurden von dem Militair mit dem Säbel[illegible]; auch sind hier wurde der Rede zuletzt, daß sie sich nicht mehr sammeln sollten, und man[illegible]ber heist es, daß die verschiedene wieder Abend Versammlungen genommen haben.

Die Rettung des Pöbels ist[illegible]groß, und selbst hier in London befürchtet man[illegible]Reformirten. Die Mobs in Manchester sind[illegible]Reformirte[illegible]kommen sind, sagen, daß es allermeist in der Absicht geschehen sey, um sich[illegible]Reformirten auf dem Marktplatze die Fenster über Thüren einzuwerfen. Die Mobs haben[illegible]Reformirten in der Gegend Nord Fenne; von mehreren sah man Fahnen aufstecken, und auch einer trug den Kopf[illegible]Pferde herum. Die Reformirten dem Orte zurück, suchten alle Haus-Lampen aus, und[illegible]Reformirten[illegible]Reformirten[illegible]Schrecken und Verwunden sein neue an. Mehrere Einwohner[illegible]Reformirten[illegible]Reformirten[illegible]Reformirten

die Entschuld erretten, neben ihm auf dem Be-
rücke zu stehen, und weiter er nun ohne Be-
terr als ein Anhänger der Reform mit ergriffen;
nachdem er sich gehörig legitimirt hatte, ließ
man ihn wieder frey.

Der Magistrat in Manchester, sagen hiesigen die
Manchester-Blätter, hat sehr klug und weise gehan-
delt. Die Anführer ergriffen in der That übling
erweise auf militairische Art und zogirten barch
Hunt und Consorten. Revolutionaire Zeichen
und Fahnen mit entsetzlichen Inschriften wur-
den vor ihnen her getragen und andrerseits hatte
der Pöbel die Frechheit, Ehrbarkeitsmänner
anzufallen, und sie von ihrer Versammlung weg-
zureißen. Was soll denn weiter Versammlung, wo
erwas Gutes erwarten? Ueberhaupt, war schon
alles in den Händen der Demagogen, als die
Magistrats herbeieilten? Der Magistrat sah es ein
und, gestützt auf die Loyalität der ehrbaren
Gesinnten, ergriffen die Civil-Behörden mandern
Demagogen, ohne Ausnahme, sondern sie ließen
es schonen dazu. Nun wurde die Anklage, Riot
verübt, welches aber nach den gesetzlichen Sinne
Gesetzes nicht vorhanden war, weil keine Gewalt
auf das Militair und die Constables und irrige
bewaffnet, und sich zu wehren. Die Polizey-Land-Wa-
ter zu Pferde, und so wurden die Verhaftungen
vollzogen und der Pöbel zerstreut. Die Landwe-
hie, welche größtentheils aus Einwohnern von
Manchester und der umliegenden Gegend bestehet,
hat sich sehr gut benommen. Die Verhaftung,
und nicht eher den Säbel gebraucht, bis es unum-
gänglich nothwendig war. Die Constables ergriffen
Leute zu Schaaren zu kommen war. Und aber drey
einen Mann, und ihre nicht auch Neger und
gemischten werden kann, so ist begreiflich, und
haben es sich hierinnen, wieder umgekehrt, sehr
manche Leute, die sich ihre Pflicht gebührlich kann
selbst zuzumessen, weil sie wirklich genug waren,
sich zu den Demagogen zu schlagen. Die Anführer
unserer Leute Privat wollen aber durchaus das
Lob ihrer Mäßigung und ruhigen Rebellion erhal-
ten, der Militair es mögen will, sich darin zu mi-
schen, und wie sie sich in Manchester Strauch-
schen gebraucht hätten, wie viele von diesen
wichtigen Subjecten den König würden dem wol
das Leben retten können, wenn das Unglück zu
brechen, das unterdem daraus entstanden sein
dürfte.

Wie sehen hier übrigens, wie schon bemerkt
worden, in einer ausnahmsweisen Lage. Die Sachen
schienen eine resultate Wendung nehmen zu wol-
len und wir sehen der Zukunft nicht ohne Besorg-
niß entgegen. Mehrere Meetings sind nun zu
Gunsten des Lord Sidmouth angekündigt. — Zu
den Worten: Recht die Mordthaten in Manche-
ster! Und ein infamer Kerl hatte die Dreistigkeit,
gestern Nachmittag um 4 Uhr in Gegenwart einer
versammelten Kaufleute an der Börse diesen Ruf
laut anzukündigen. Diesen wurde aber sogleich ab-
gestraft und der Kerl ohne alle Umstände von der
Börse gewiesen. Wie es heißt, geht man damit
um, ihn gerichtlich belangen zu lassen. Mehrere
wurden

Nach einem Briefe von Manchester vom 8ten
den Auftritt am 17ten und 18ten dieses zu Pfer-
der gänzlich zerstäubet und 5 mehr oder weniger
Verwundete, worunter der Capitain Hunt
des Dr. Davies, welcher zerstreuend angeführt
worden sind, sich aber nicht gefährlich
hat zerschlagen.

Die Worten und Schimpfreden drangen sich sogleich
so weit in das Innere des hiesigen Arbeiter-
Publicum und verlangten laut Sidmouth zu
sprechen, wahrscheinlich um ihm ihren wirklich
Dank zum Bürgen zu werden. Er wurden aber
abgewiesen.

Der Schriftsteller Wooler hat auf morgen eine
Versammlung in dem Wirthshause die Crown und
Anchor angekündigt, in welcher er, wie es heißt,
in Manchester, wie er sich in seinem Avertissement
ausdrückt, sein Herz ergießen und das alte
Gebäude der Leatherseller-Hall.

Der Prinz Regent besuchte sich in Weymouth
auf einem Boote, um Schiffe zu Schiffen anzuse-
hen, welchem Orte er sich Loyalität nach Carlton-
house zurückkehrte, und den 19ten in das Pa-
lais, welcher sich bey dem Prinz Regenten befand und
seinem Gefolge begleitet hat. Der Prinz Regent
hatte, wie hier gesagt wurde,

3 per Cent cons. frd. Acct. 73. 5 per Cent
Acct. 93. 3 per Cent Acct. 61. 4 per Cent
auf Samstag 25. 3. und am Ende der Börse 25. 2.

Ein anderes Schreiben aus London,

Auch in den gesellschaftlichen Stand ist. seitdem die
Gesellschaft der Reformisten eine so bedeutende Rolle
spielt, der Reformations-Geist eingedrungen. Ein
Gerichter, Namens Wedderburn, welcher dem
Gerichtshofe der Court of Session in Edinburgh
vorsteht, wurde am Sonntage vor der Predigt
gebeten, Gebet zu empfehlen, die gröbste Ver-
achtung gegen Religion und die Gesetze gezeugte
sich in dieser Antwort. Ich werde nicht in die
reden, daß es Recht sey, den Prinz Regenten in
die alte Verantwortung vor der Welt zu stellen, weil
er sich Recht auf die Krone Großbritannien. Der
Kanzler des Staats-Secretairs der inländischen
Angelegenheiten war gegenwärtig, und sein Be-
schwerdeführer, der Herr Pastor, seine Eingriffe
in die Freiheiten der bey der nächsten Session der
Gerichts stehen konnte, so wurde er in sehr Ver-
haftung genommen.

Der Constable Birch ist außer Gefahr erklärt,
weil man aber auch bey dieser Gelegenheit das
Verbrechen der Aufreizung gegen Lord Sidmouth
gemacht zu haben scheint, so ist es nicht
gewiß, ob nicht vermuthet gewesen sey, sondern
Gegenstand der Aufreizung angesehen sey, an

Gefangenschaft zu retten, Geschäftsmänner, aber in Amtsgeschäften geübt, Beamte, Directoren, Soldaten, denen die Militair-Uebungen der Reformatoren zu hart sind, die einen Widerwillen gegen Gewalt dadurch lebhaft verloren werden. Da man hier fortdauernd nicht ohne Gefangene ist, so kann man sich leicht Leute aussuchen.

Unsre öffentlichen Blätter werden sich sehr hüten, die Wahrheit über Mexiko zu schreiben, so lange die Truppen agiren, nachher werden sie es müssen.

In dem Siegel der Reformatoren befindet sich eine Freyheits-Mütze.

Die Truppen, die bey der Volks-Versammlung in Manchester zusammen waren, bestanden aus 6 Regimentern Cavallerie, 1 Regiment reitender Artillerie, und 1 Regiment Dragoner, 1 Regiment Cavallerie, und 6 Regimenter Infanterie und 2 Regimenter Infanterie.

Bey der Volks-Versammlung in Manchester sah Abethaupt, wie man zieht angiebt, 12 Meilen weit zusammen.

Die Volks-Versammlung daselbst hatten ein paar bewaffnete reformirende Weiber dirigirt, die sich besonders in Uniformen auszeichneten.

In Manchester wurden Handbillets mit der Aufschrift: „Mit Gott für König und Vaterland“ an die Weiber, an die Damen ꝛc.“ vertheilt, worin sie unter andern aufgefordert wurden, Gott anzurufen, wenn die Religion über den Haufen geworfen würde. Sie machten sich ebenfalls die Franzosen. Was war die Folge? Als die Religion über den Haufen geworfen wurde, Priester Ehe und Priester des Altars, Gott und die Religion, Gott und Religion, Gott Christus sey es, eure Familien zu retten! ꝛc. ꝛc. ꝛc. Diese Handbillets sind in Manchester gedruckt worden.

In den Nachrichten, und den heutige Courier, die in Manchester und Manchester und aus denen Redactionsbüreaux erhalten haben, waren verhältnißmäßig sehr wenig Schilderungen der Auftritte enthalten. Wie passen, das diese Artikel verfaßt worden sind, um den Grundsatz der Reformatoren anzupreisen, und das Publicum auf der Wahrheit seiner Grundsätze zu täuschen? Die Correspondenten dem Grunde revolutionairer Lehren verfassen hat, nicht länger das Opfer listiger Verführer bleiben zu wollen, und sich nicht länger durch die verwerflichen Lehrsätzen jene bösgesinnten und gefährlichen Einrichtungen aufopfern möchten, die zugleich das Wunder und der Gegenstand der Verachtung der Welt sind.

Die heutige Londner Post enthält folgendes aus Boston, vom 7 August.

„Am 4ten Julii hatte man zu Charlestonpost die Nachricht, daß das Schiff St. Nicolas, unter Kapitain Klagget, welches am 1ten Junii von Liverpool nach Rio de Janeiro abgegangen, in Verarin in dem Hafen von Rio de Janeiro angekommen sey.

Am 2ten Septembris erhielt gestern die Behörde des Lord Canterbury, der Grafen von Liverpool, der Herzoge von Wellington, und Fraufield, Pairs, Pairsen, der Thürne in

Digitized by Google

Lo Lorin wird jetzt für den Lord Oberkammerherr des Königreichs Polen ernennt.

Oberst Thomas Munro ist zum Gouverneur von Madras ernennt worden.

Nachdem alle Dispositions-Artikel voll beendigt worden sind, und die Friedensliste von Wallis nächstens hier vorkommen werden, so werden sich alsdann die so viel Blutschreck gemachten, sogenannten Wiederherstellungs-Bilder sogleich in der Wahrheit ihrer Gestalt zeigen. Auch hat man noch gar keine Nachricht, daß sie der Tractaten abgeschlossen.

Schreiben aus Jamaica, vom 10 Julii.

Den 6 October haben einen gewaltigen Sturm aus Nord-Westen, um die 10 Uhren Morgens Zeit, verschiedene Schiffe zu zerstören, welcher auch, diesen ersten, schrecklichen Sturm, Ursache ist, daß die Post, ausgeblieben mit Briefen, Commercischen Nachrichten und mit verschiedenen Passagiers, so den der letzter Ankunft in dem Hafen nach einer gemachten Rechnung, 200 engagirte Plantz die Schiffe angehoben und in der Luft herumgeworfen. Dieses Jahrgang wurde aber, dessen ich den Lufft erwähne, von Niemand vor der Patterien in den Grund geschlagen. Die Lord Gouvernor dieses Orts hat, wegen dem Verlohren Kauffahrtey-Schiffen, welche in dem Hafen lagen, den Befehl zugeben, damit sie, sogleich abgehende, nachdem der Vorfall mit dieser Flotte, Nachricht verwandelet, ist sie viele Zeit mit seinem Admiral-Schiff von Lübke abgesegelt, damit man bei sie nicht verfahren, wohin er sich begeben hat.

Vorgestern, sind von Augsb.

Die Marschalln Brune hat ihren Proceß gegen den Verleger des Journals, Herausgeber des Journals le Drapeau blanc, den sie angeklagt hatte, wegen einem Artikel, welchen derselbe zu haben, vor dem Assisen-Gericht verlohren. Herr Martainville ist unlängsten erklärt und die Brune verurtheilt worden, die Proceßkosten verwechselt worden.

Der General-Lieutenant, Graf Cäsar Berthier, Bruder des ehemaligen Printzen von Wagram, ist gestern zu Wisbaden gestorben. Man hat des Abends darauf in Gesellschaft bey ihr auf Schlesperle. Auch dem Diner sollte man sie todt gefunden haben. Er ist in das Herzogthum Nassau worden, er ist das Wasser, woraus man ihn todt herausgezogen. Ein Schlagfluß soll seinen Tod verursacht.

Nach der Zeitung von Tarragona kommt nach Porte, um dem Lt. Colonel Fagan am 25sten August begraben.

Der Herzog von Dalmatien, Marschall Soult, ist auch allen Mitgliedern der Königl. Familie vorgestellt worden.

Auch an dem ehemaligen Napoleons-Tage war die vor drey Jahren Reine Gelegenheit unter das Volk gewerfen, mit Reichen Lobsprüchen auf Napoleon und Aufschmähungen gegen den König. In Paris geschieht, und so an Many gebracht. Das vor diesseriger Gelegenheiten — nach einigen warnungen aus Buchstaben — eines Verbrechens hatte, so sind 34 Personen angeklagt, doch die meisten schon wieder losgelassen worden.

Im Lauf des Lagers ist es zu blutigen Schlägereyen wegen einer Fastnachtsgrube gekommen, wobey 2 Personen getödtet worden sind. Der Vater aber wollte ihn besorgen, und die Grube wieder zuschütten und verschwand. Endlich der Maire mit National-Garden die Nacht daher aus einander trieb.

Die neuerrichtete Brigade von Ostende hat zu dem Monument von Waterlethes 1000 Franken subscribirt.

Nach der Friedensliste, Marquis de Gourlon de Cap, wird von der braunschweigischen Regierung der Herzogin von Berry gegenwärtig sein. Der Printzen sind bey sein Mann von welchen 30 Jahren Dienst, 24 Jahre Kriegsdienst, und übergab den Schweizer ein verdientes Portrait mit der Devise: Fidelis Saxo-Lauenburgensis, an den König. Der Printzen der Messe übergeben zu werden.

Der Herzog von Wellington hat nicht anderem wollte, so ernennt er eine Feuerlöschung und seine Frau Gemahlin Lady Wellington entgegen. Als sie die vier Ehrenbürgen verteilte und verbrete, so sagte er: Wenn und wie viel Gerüchte gehören, wenn sie nicht ihre Ruhe?

Am vom Saint Hard zu Rio de Janeiro. Herr Gouverneur, Herr Bischof, Herr Bischof.

Die Wahl-Collegien sind auf den 11ten September ausgeschrieben worden.

Die Aufführung der Tragödie: der Tod Cäsars, worin Talma die Rolle des Brutus spielen sollte, ist gestern Abend in Paris wieder verboten worden.

Den dem Journal-Post, Brief hat die Artillerie Hauptmann, Herr Hennequin, Bruder des Generals, der Hauptstadt bekannt zu machen.

Nach den neuesten Gütern ist man in Amerika zum Comete.

In den Gerichten erfährt, daß der Graf de Lavalette auf Mittwoch vertheilt wird.

1 Prod. coniol. fl. Fr. 25 Cent. Bank-Actien fl. 1600 Fr.

Aus Dresden, vom 23 August.

Am letzten Montag ist der Herzog von Wellington, nachdem er die Niederländischen Armeen, die Königlichen genommen, von Dresden nach Engelland zurückgekehrt. Als er durch die Stadt Reise nach Carlsbad waren meine angekündet. Der Marschall war ein Prinzen-Tage gestern, vorgetragen, welches unter Klopfung in ungemeinen Beifall ausbrach.

In Wien sind acht Personen, worunter auch ein Catholischer Geistlicher, die Anwerber für die Griechischen Insurgenten, in Verhaft genommen.

Man hat gerüchet, daß auch an Bischof zu allen Gattungen gegen die Israeliten verschieden worden ist, und zu Ende. Der Bischof Gerüchte, daß von geschlagen worden, scheint das Gerüchte bestätigen zu sollen.

Aus dem Braunschweigischen, vom 22 August.

Jahre Freude, Leid, Leben, Leben, Leben

sind es ist ungezweifelt, daß die verschiedenen Mächte sich über einen Waffenstillstand der Zufuhr Schiffe übereinkommen werden.

Aus Washington vom 19 Julius. Nachrichten, daß ein wegen einiger Unruhe auf dessen Gränzen gethanen gefährlichen Streich an den Creek-Indianern, sind nun vollkommen ausgeglichen und beygelegt worden.

Aus Wien vom 19 Julius. Der Großherr eingesungen

immer nicht ganz gestillte Hunger der aufgeklärten schen Christen zu stillen. Er bedingte sey wohl die unter seiner Vorgänger angekündten Mysterien, Geheimnisse, hellere reichliche Ausschenke und, sey aber zugleich die strengsten Untersuchungen anbefehlen, in Folge deren 22 der Haupt-Adelsführer entdeckt worden.

Hamburg, den 27 August.

Es hat der in meinem gestrigen Blatte erwähnte ausgeschrockene Unwille gegen die Juden sich auch hie zu uns verbreitet. Man bleibt, aufgebracht über manche Unbilligkeiten, über das in der schimpflichsten Benennungen gegen die Juden laut werden, nicht der von Zeit zu Zeit sich äußernden und behandelte sie gerade mit unbilliger Härte, sondern, wie auch die ersteren in manchen Städten thätlich wurden und der Raubsucht immer mehr Nahrung gaben. Durch anderthalb Jahre hatte sich der Verdruß darüber, daß sie gaben; man bedarf, ihr Sache in ihrem eigenen Lichte sehen zu können, um den Ursprung dieser Verdrießlichkeiten wurm, die Erbitterung immer mehr wuchs und sich endlich in Thätlichkeiten gegen die Juden durch Einwerfen der Fenster in der Nacht zu äußern wurde, so mußte es einem Neugierigen gefallen, diesen Gegenstand von allen Seiten zu betrachten und regulirten Militairs durch die Stadt getheilt, auch Patrouillen durch die Straßen gemacht, scharfe Patronen ausgetheilt und mit diesen Gebrauch vorsichtigerweise zu machen befohlen worden. Den dieser Maasregeln sind ein Jeder seine Absicht, und Folgen, die nicht unter Besorgen irgen mußten, in ihren Ursachen und ihrem ihre Kinder und Kinder von dem Einwerfen der Fenster zurück. Die Juden selbst blieben in ihren Wohnungen, jeder Vermuthung an Unruhen und Plünderungen ihrer Seite vorzubeugen. Die Bürger-Compagnien und der Adel sind bis jetzt ruhig geblieben. Indessen ist vorgestern eine Menge Gesindel in Ottensen, und hierher, zusammen von regulairen Militair, das gleichfalls Ursache hatte, gestern Abend, Ruhe und Sicherheit aufrecht, so daß bestimmt weiter nun Unruhen nicht mehr zu befürchten sind wird. Den dem guten Geist der mehrsten hiesigen Bürger und Einwohner hofft man sich in voraus der Hoffnung überlassen, daß die Unruhen nie einen ernsthaften Charakter erhalten werden.

Hamburg, den 27 August.

Gestern Abend ist auch ein zweyter Courier Herzoge-Regier. Durchlaucht Prinzen, Capt. H. Nicolay, mit einem Preußischen Herrn aus den Herrn K. Mahn hier angekommen.

Dobran, den 20 Aug.

Nachdem der letzte August mit Freudigkeit begangen worden, mehr und Tage darauf noch ein hoher Landesherr, der

Der russische Kaiserliche, Herr Devorient, erstattete den allgemeinen Wunsch der Gebrüder und sind am 12ten als Herrn Kinderin und Herrnhausen in den Dienstgen an. Die jährliche Versammlung wurde durch den Tod Seiner Hoher Kinderin hingerissen. Am 22ten sahen wir Prof. Devorient mit Herrn Gehmann in der Abs. Frau.

Herbe bleiben den Frau des Grafen, welches mit dem ausführlichen Beschreibung der Reise, die sie ganz besonders anfassung, Herr Gehmann für die hier gemachte Bekanntschaft, so wie für verschiedenen. Es hat als Kaufmann absolvirt und ist nun Note nach Bremen. Möchten wir hier Mitbürger nun mit seinen herzlichen Segnung auf der Bahne begleiten und unter Zeugen-Segnungen seiner Commere beschützen.

Bekanntmachung.

In einer schönen und vorzüglich fruchtbaren Gegend Mährens, nahe bey einer Stadt, welche ihre eigene Messe hat, mit hinreichenden und nahe erbauten Gebäuden, ist ein Gut, welches 2 Meyerhöfe, 2 Schäfereyen, 2 Mühlen, 2 Brauhäuser, 2 Branntweinbrennereyen,

Digitized by Google

Beylage

zu No. 138. des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten.

Am Sonnabend, den 28 August 1819.

1

Litterarische Anzeigen.

Für Landwirthe u. s. w.

Völker, Dr. H. L. W., (Professor der Oeconomie und Technologie), Erfurts Feld- und Gartenbau, in Beziehung auf Lage, Boden, Clima und andere örtliche Verhältnisse der Gegend. Für Freunde der Naturkunde und denkende Landwirthe aus Reichart's Land-Gartenschatz, 6ten Auflage, besonders abgedruckt. Mit einer petrographischen Charte und einer Witterungs-Tabelle. 8. 12 Gr. oder 54 Kr. Rhein.

Diese Schrift wird nicht nur als eine nöthige Zugabe zu Reichart's Land- und Gartenschatz den Besitzern der alten Auflage desselben sehr willkommen seyn, sondern sie wird auch (obgleich ihr Inhalt nur eine örtliche Beziehung hat) für rationelle Landwirthe ein allgemeines Interesse haben, besonders in so fern sie ihnen über den innern Bau der Erde und ihrer Gebirgslager, deren Kenntniß in der Landwirthschaft in vieler Hinsicht von wichtigem Einflusse ist, einige anschauliche Darstellungen und nützliche Aufschlüsse giebt.

Sie ist im ganzen Deutschen Buchhandel zu haben.

Erfurt, im Julii 1819.

G. A. Keysers Buchhandlung.

(In Hamburg in allen guten Buchhandlungen zu haben.)

Bey Georg Friedrich Heyer in Gießen sind zur Jubilate-Messe 1819 folgende neue Verlagsbücher erschienen und an solide Buchhandlungen versandt:

1) Ansichten, unbefangene, über gemeinheitliche Schulden-Tilgungs-Anstalten. gr. 8. Postpap. 20 Sgr., Druckpap. 14 Sgr.
2) Bender, Dr. J. H., Grundriß der Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 8. 8 Sgr.
3) Berges, C. L. W., geographische Tabelle von Europa, zum Gebrauche beym Schul-Unterrichte in der Erdbeschreibung. Fol. 4 Sgr.
4) Blumhof, Dr. J. G. L., Encyclopädie der gesammten Eisenhüttenkunde ꝛc., 3r Band, mit 8 Kupfertafeln. 4 Rthlr.
5) Cämmerers, Dr. J. G. J., sieben Vorlegeblätter zum Unterricht im Planzeichnen, gestochen von Felsing und Lehmann, nebst erläuterndem Texte. gr. 8. 16 Sgr.
6) Dreves, J. Fr. L., Betrachtungen über die Worte des Erlösers am Kreuze. 8. 14 Sgr.
7) Engel, Dr. Ph. Th. E., Hebräische Grammatik für die ersten Anfänger. 8. 14 Sgr.
8) von Grolman, Dr. Karl, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. Dritte sehr verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. 3 Rthlr.
9) von Grolman, Dr. Karl, und Egid von Löhrs, Magazin für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung. Dritten Bandes 1s, 2s, 3s Heft. 8. 1 Rthlr. 10 Sgr. (Das Ganze besteht jetzt aus 13 Heften und kostet 4 Rthlr. 16 Sgr.)
10) Hartig, G. L., Anleitung zur Taxation und Beschreibung der Forste. Nebst einem Anhange über die Berechnung des Geldwerthes eines Forstes. 2 Bde. mit 2 illum. Forstkarten und mehrern Tabellen. Vierte verbess. Aufl. gr. 4. 5 Rthlr. 12 Sgr.
11) Herrmann, G. Chr., Probe einer neuen, mit kritischen Forschungen über den Text verbundenen Verdeutschung des Geschichtschreibers Cornelius Tacitus. 4 Sgr.
12) Hesselbach, Dr. A. K., Handbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte bey gesetzmäßigen Leichenöffnungen, mit Beschreibung der dabey nöthigen Instrumente und Geräthschaften. Mit einer Abbildung. 8. 16 Sgr.
13) Hüffel, Ludw., die Schule der Geistlichen, oder Ansichten und Vorschläge, eine zweckmäßigere Erziehung der Evangelischen Geistlichen betreffend. 8. 8 Sgr.
14) Mackeldey, Dr. Ferd., Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts. Zweyte sehr verbesserte Aufl. gr. 8. 3 Rthlr.
15) Marezoll, Dr. G. L. Th., Lehrbuch des Naturrechts. 8. 1 Rthlr. 8 Sgr.
16) von Savigny, Dr. Carl, das Recht des Besitzes. Eine civilistische Abhandlung. Dritte sehr verbess. und verm. Aufl. gr. 8. 3 Rthlr.
17) Schlez, J. F., der Denkfreund. Ein lehrreiches Lesebuch für Volksschulen. Vierte verbesserte und mit einer Geschichte der Deutschen vermehrte Auflage. 8. 14 Sgr.
18) Schlez, J. F., Handbuch für Volksschullehrer über den Denkfreund ꝛc. Drittes Bändchen. 8. (Erscheint im Sommer und enthält Naturgeschichte.)
19) Schmidts, Dr. J. E. C., Geschichte des Großherzogthums Hessen. Zweyter Band. gr. 8. 1 Rthlr. 20 Sgr.
20) Schreibers, L. C., Grundriß der Geognosie zum Gebrauche bey Vorlesungen, nach dem neuesten Wernerschen System entworfen. 8. 10 Sgr.
21) Schwarz, Dr. F. H. C., Katechetik oder Lehre von der Bildung und dem Unterrichte der Jugend für das Christenthum. gr. 8. 1 Rthlr. 16 Sgr.

22) Snell, Wilh. d. Crim. R., criminalistische Abhandlungen. 8. 12 Ggr.
23) Snell, J. P. L., Katechismus der Christlichen Lehre. Achte mit untergesetzten Fragen vermehrte Aufl. 8. 6 Ggr.
24) Weinrich, Alex., K. Preuß. Superintendent, Rede zur Eröffnung der ersten Synodal Versammlung des Kreises Weglar. 8. 7 Ggr.
25) Wilbrand, Dr. J. B., Handbuch der Botanik nach Linnés System. 2 Theile, mit 16 Kupfertafeln nach Leers, von Sufemihl. gr. 8. 6 Rthlr. 16 Ggr.
26) Schlez Kinderfreund. Neue verbesserte Aufl. 7 Ggr.

Vorstehende Werke findet man in Hamburg bey Perthes und Besser, in Hannover bey den Gebr. Hahn, in Rostock und Schwerin bey Stiller.

Bey den Gebr. Wilmans in Frankfurt a. M. ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben (in Hamburg bey Herold):

Die Lehre der Wechselbriefe, theoretisch und practisch dargestellt von August Schiebe. Preis 1 Rthlr. 18 Gr. oder 3 Fl. 9 Kr.

Vorstehendes Werk, wobey die langjährige Erfahrung des Verfassers zum Grunde liegt, entwickelt in gehöriger Folgenreihe die Entstehung, Ausdehnung, Wirkung und Tilgung des Wechsel-Contracts und die ganze practische Behandlung der Wechselbriefe im Wechselgeschäft, nach fast allgemein geltenden Grundsätzen und Rechten. Zugleich ist dabey das Wesentlichste des Französischen Wechselrechts vorgetragen, und manche Aehnlichkeiten und auffallende Abweichungen nach verschiedenen fremden Wechsel-Gesetzen und Wechsel-Gebräuchen angeführt.

Dem Werke sind zur Belehrung für diejenigen, die mit dem Wechselgeschäft nicht vertraut sind, die nöthigen Formulare von Wechselbriefen in Deutscher und Französischer Sprache beygefügt, und alle Veränderungen, die im Laufe des Geschäfts damit vorfallen können, nach kaufmännischen Regeln darin vorgenommen und im Werke beyspielweise erläutert.

Baggesen's Parthenais.

In meinem Verlage erscheint so eben und wird an alle solide Buchhandlungen in Deutschland und im Auslande versandt:

Parthenais, oder die Alpen-Reise. Idyllisches Epos in zwölf Gesängen, von Jens Baggesen. Neue Auflage (mit Deutscher Schrift gedruckt). In zwey Bändchen, mit 6 Kupf., (von welchen 4 neu sind).

Preis 2 Thlr. 16 Gr. oder 4 Fl. 48 Kr.

Leipzig, im August 1819.

F. A. Brockhaus.

(Zu erhalten bey Perthes und Besser, Hoffmann und Campe und Herold in Hamburg, bey Gebr. Hahn und Helwing in Hannover ꝛc.)

Sicklers Versuche mit den herkulanensischen Handschriften in England.

In meinem Verlage ist so eben folgende höchst interessante Schrift erschienen und auf Bestellung (da solche nicht à Condition versandt wird) durch alle solide Buchhandlungen in und außer Deutschland zu erhalten:

Die herkulanensischen Handschriften in England, und meine, nach erhaltenem Ruf und nach Auftrag der Englischen Regierung im Jahre 1817 zu ihrer Entwickelung gemachten Versuche. Von Dr. F. C. L. Sickler. Mit einem Steindruck, die sieben behandelten Rollen vorstellend.

Preis 1 Thlr. 8 Gr. oder 2 Fl. 24 Kr.

Als Nachtrag hiezu:

Sir Humphry Davys Versuche, die herkulanensischen Handschriften in Neapel zu entwickeln. A. d. Engl. von Dr. F. C. L. Sickler. Preis 10 Gr. oder 45 Kr.

Leipzig, im August 1819.

F. A. Brockhaus.

(Zu erhalten bey Perthes und Besser, Hoffmann und Campe und Herold in Hamburg, bey Gebr. Hahn und Helwing in Hannover ꝛc.)

Saladdin.

(Preis-Gedicht aus der Urania 1819.)

So eben ist ein besonderer Abdruck dieses vortreflichen Gedichts, das sich würdig an das der "bezauberten Rose" anschließt, mit vier schönen, von Eßlinger gestochenen, Kupfern verziert, bey mir fertig geworden:

Saladdin. Romantisches Gedicht in vier Gesängen, von Friedrich Teuscher. Mit 4 Kupf.

Preis 1 Thlr. 12 Gr. oder 2 Fl. 42 Kr.

Leipzig, im August 1819.

F. A. Brockhaus.

(Zu erhalten in Hamburg bey Perthes und Besser, Hoffmann und Campe und Herold, in Hannover bey Gebr. Hahn und bey Helwing ꝛc.)

In allen Buchhandlungen Deutschlands ist zu haben: (Preis 1 Rthlr. 12 Gr. oder 2 Fl. 42 Kr.)

Ueber Deutschlands National-Bildung, von Joseph Hillebrand.

Dieses Werk, nicht blos dem gelehrten, sondern ganz besonders dem gebildeten Publicum gewidmet, verdient in der jetzigen Zeit eine vorzügliche Beachtung, indem die darin so trefflich bearbeiteten Artikel: "Preßfreyheit, Universität und weibliche Erziehung," ein allgemeines Interesse gewähren. (In Hamburg bey Herold.)

So eben ist versandt:

Karl Ludwig von Woltmanns sämmtliche Werke. Dritte Lieferung. Geschichte der Reformation in Deutschland. Zwey Bände. 3 Rthlr. S. Pränumerationspreis, bis Ende Septembers, 2 Rthlr. S.

Den 24sten Juli 1819.

Deutsches Museum zu Leipzig.

Bey F. W. Kunike in Greifswald ist erschienen und in allen guten Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Materialien, zur schriftlichen Wiederholung des etymologischen Theils der Lateinischen Sprachlehre, auf Vorlegeblättern, zum Schul- und

Privatgebrauche, von M. Hermann Theodor Hoefer, Lehrer am Gymnasium zu Greifswald. Preis 33 Schillinge Pommersch Courant.

Die Kunst, in drey Stunden ein Buchhalter zu werden. Ein kurzer und deutlicher Unterricht für unbemittelte Handlungslehrlinge, Handlungsdiener und angehende Kaufleute, die doppelte Italienische, Englische und neue Deutsche Buchhalterey in einem äußerst kurzen Zeitraume ohne Hülfe eines Lehrmeisters gründlich zu erlernen. Herausgegeben von S. G. Meißner. Preis 18 Gr.

Dieses Werk ist, wie auch der Titel zeigt, ein Leitfaden für jeden sich der Handlung Widmenden, und wegen seiner Deutlichkeit und Kürze sehr zu empfehlen.

Ist in Berlin in der Maurerschen Buchhandlung, in Hamburg bey Perthes und Besser, Hannover bey Gebr. Hahn, Rostock und Schwerin bey Stiller, Riga bey Hartmann und bey Deubner und Treuy, Petersburg bey W. Gräff, so wie durch alle Buchhandlungen zu erhalten.

Im Industrie-Comtoir in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Bachmann, C. G., Ansichten geschmackvoller Stadt- und Landhäuser zur Auswahl für Baulustige und Bau-Gewerke, 1ste Sammlung, mit 10 Kpfrn., und Französischem und Deutschem Text. Folio. Broch. 2 Thlr.

Antike Blätter, 26 Heft, oder architectonische Verzierungen für Architecten, Decorationsmaler, Bildhauer, Poußirer, Formschneider, Stukatur, Graveur, Gold- und Silber-Arbeiter, Künstler in geschmiedeter und getriebener Metall- und Blech-Arbeit u. a. m. Herausgeg. von Möller. Mit 6 Kpfrn., Französischem und Deutschem Text. gr. 4. Brochirt 1 Thlr.

Bey mir ist erschienen:

Baur, S., neuer historischer Bildersaal für die Jugend und für alle Liebhaber einer unterhaltenden historischen Lectüre. Zweyter Theil. Mit fünf Bildnissen. gr. 8. 1 Thlr. 18 Gr.

Allen Freunden der Geschichte ist der Verfasser bereits auf das vortheilhafteste bekannt. Er liefert in diesem Bande folgende Lebens-Gemälde: I. Alte Geschichte: Moses, Semiramis, Ninyas und Sardanapalus, Cecrops, Deucalion, Amphictyon, Jason, Cadmus, Danaus, Pelops, Minos, Orpheus, Homer, Solon, Socrates, Seneca. II. Neuere Geschichte: Kayser Heinrich der Vierte, Michael Ruyter, Peter Abälard, Michel de Montagne, Galileo Galilei, Blasius Pascal, Conrad Geßner, Basedow, Scheller, Gedike.

Leopold Voß in Leipzig.

Bey mir ist erschienen:

Der Vampyr.

Eine Erzählung aus dem Englischen des Lord Byron, nebst einer Schilderung seines Aufenthalts in Mitylene. 8. 10 Gr.

In Byrons Erzählung wird man alle die Vorzüge wiederfinden, die ihn nicht nur unter seinen Landsleuten, sondern auch im Auslande unter einem ansehnlichen Kreise von Lesern zu einem Lieblingsdichter erhoben haben.

Leopold Voß in Leipzig.

Lina's Mährchenbuch, von A. L. Grimm. Frankfurt a. M., bey den Gebrüdern Wilmans. Auf Velinpapier. Mit Kpfrn. 2 Rthlr. oder 3 Fl. 36 Kr. Auf Druckpapier, ohne Kupfer, 1 Rthlr. 8 Gr. oder 2 Fl. 24 Kr.

Einer der achtungswerthesten Gelehrten und Critiker sagt von diesem Buche, daß die Mährchen desselben mit so kindlicher Reinheit der Phantasie erzählt sind, und so viel in das heiterste Gewand gekleidete treffliche Moral enthalten, daß noch wenig Jugendschriften ihn so angezogen haben, wie diese.

(Hamburg, bey Herold zu haben.)

Neue Schauspiele im Verlage der Arnoldischen Buchhandlung in Dresden:

Th. Hell, Bühne der Ausländer. 2 Bde. 2 Thlr. 6 Gr. Inhalt: 1) Der graue Mann. 2) Der Hirt von Toloso. 3) Poscharsky. 4) Der Ball nach der Mode. 5) Don Manuel. 6) List hilft siegen.

—— Angelica, der Tochter Opfer. Drama in 5 Aufz. 2te wohlfeilere Ausg. Br. gr. 8. 16 Gr.

Schriften für die Jugend.

Parabeln von G. Salomon. 8. Velinp. Broch. 1 Thlr.

sind so eben in der Arnoldischen Buchhandlung erschienen und in andern Buchhandlungen zu haben.

Nachricht für Militair-Personen.

Nachstehende, so eben erschienene Schriften verdienen allen Militair-Personen empfohlen zu werden:

Materialien zur Taktik, Strategie und strategischen Fortification, nebst Nachrichten und Glossen über diese Künste. 8. Broch. 10 Gr.

Zwey und zwanzig Grundsätze einer neuen Befestigungs-Kunst, hergeleitet aus der gegenwärtigen Art des Angriffs ꝛc., critisch beleuchtet und mit Glossen und einem Zusatze begleitet von einem K. P. O. 8. Züllichau und Freystadt, in der Darnmannschen Buchhandlung. Broch. 12 Gr.

Es verdient noch bemerkt zu werden, daß letztere Schrift durch die in der Wiener neuen militairischen Zeitschrift abgedruckten critischen Bemerkungen über das Buch: die Befestigungs-Kunst, vom Capitain von Reiche, veranlaßt worden ist.

In der unterzeichneten Buchhandlung ist so eben erschienen und bey Herren Perthes und Besser in Hamburg für 1 Thlr. 16 Gr. zu haben:

Erfahrungen im Gebiete des Lebens-Magnetismus, von Dr. J. K. Lichtenstädt, prakt. Arzte in St. Petersburg. Nebst einem Vorworte von Prof. Dr. Wolfart.

Wenn ruhige Beobachtung und critische Umsicht in dem weiten Gebiete der Medicin Erfordernisse

Fuß, die von jedem medicinischen Schriftsteller verlangt werden, so sind sie doch gewiß einem Leser über den Fehler-Wegwerfenden nur allein am unentbehrlichsten. Eine Verschreibung, wie sie hier vorkommt aus der deutschen Anstalt des Lebens stieß, von dem bedeutendsten Einfluß auf diese ganze weitere Laufbahn, und doch den nächsten Anblicke nicht allein des Lesenden, sondern des ganzen gelehrten Publicums erkennen. Die Wahrheit dieser Erscheinung kann aber nicht durch philosophische Betrachtungen allein bewiesen werden, sondern durch mit aufmerksamen Blicke, der sich nicht vom Schein täuschen läßt, sie selbst in der Erfahrung kennen und über sie hr entscheiden. Der Verfasser des angezeigten Werks hat sich dabey mit dem größten Fleiß bemühet, ihm aber gründliche Zeit so möglich zu nähern und dies durch eine Menge neuer und wichtiger Fälle seiner Erfahrung und seiner Beobachtungen zu bewirken gesucht. Und so glauben wir hierbey Niemand besser in den Wunsch Wodurch zu thun ist, warm empfehlen zu können.

Sonderliche Buchhandlung.

In meinem Verlage erschien so eben:

Fischer, G. C., Lehrbuch der ebenen und sphärischen Trigonometrie, für die Anfänger. Nebst einigen Anwendungs-Lehre und Vorbereitungs-Lehre der Lehrmethoden Aufgaben zum geschwindesten Gebrauch des Verfassers. Für Lehrer und Lernende. Mit 3 Kupfertafeln. gr. 8. Leipzig, 1801. Bey mir.

Der Verfasser darf dieses Werk wol, ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, als eine vorzügliche Bereicherung der Anleitung des akademischen Lehrmanns bezeichnen, als Herausgeber seines Werks, mit der Verwendungs-Weise beschäftigt gewesen wird, und in der dort angeführten gehäuften Mannigfaltigkeit trigonometrischen Aufgaben einen so wichtigen, als unentbehrlichen Theil zur geschwinden Vermehrungen behandelt.

Leopold Voß in Leipzig.

Wichtige Schrift für Oeconomen und Schäfereyy-Besitzer.

Bey C. F. Hartmann in Leipzig (Grimm Gasse Pfortenhaus) ist so eben erschienen:

Abhandlungen über die Lämmer und Mauenseuche, besonders der Kinder und Schafe. Für Landwirthe bearbeitet, von Peter Wolf. 24 Bur. Preis 12 Gr.

Durch diese Schrift wird die practische Anleitung, wie die jetzt grassirende Klauenseuche der Schafe und der Rindviehen ohne Zuziehung des Arztes gründlich zu heilen sey. Für jeden Leser, er mag so oder so aussehen, die Symptome der Krankheiten nahen von, welche sie haben, in die Verschiedenheit angegeben, wie die Krankheit nach den verschiedenen Gegenden der Heilstand zu behandeln ist.

Bey G. Reimer in Berlin ist so eben nachstehende Schrift erschienen:

Carus, Dr. Chr. Wilh., über die Natur, Erkennung und Heilart der Scorbutkrankheiten. Eine im Jahre 1796 von der Kayserl. Leopoldinischen Akademie der Naturforscher gekrönte Preisschrift. Dritte sehr vermehrte Auflage. Gr. 8. 1 Rthlr. 8 Gr.

Schmeling, W. o. p., die Landwege gegründet auf die Curskunst. 2 Bde. gr. 8. 2 Rthlr.

Lehmann, Dr. D. C. F., der ersten, einfachsten Grundbegriffe und Lehren der höhern Analysis und Curvenlehre. Mit Kupf. gr. 8. 1 Rthlr.

Oberdeutsche Lieder. Mit einem Anhange der Berg- und Jagdlieder. 8. 20 Gr.

Lachmann, Jac. G., de Choricis systematis tragici. Specimen. gr. 4. 8 Gr.

Schöne, Dr. C., Geschichts-Forschungen über die sichtl. Gedenkzeichen und Einrichtg. der Cimbr. Gerichte, Gerichtsstätten und Gerichtsverwaltung. Mit 4 Kupf. gr. 8. 2 Rthlr.

Bey G. Reimer in Berlin sind so eben nachstehende Bücher zu haben:

Richter, Jean Paul Friedr., Hesperus oder 45 Hundspostage. Eine Lebensbeschreibung. 4 Thle. 8. Auf weißes Druckp. 5 Rthlr. Auf Velinpapier 6 Rthlr. 12 Gr., auf Velinpap. 8 Rthlr.

Vigilien, der Kinder-Andachtsbuch. Gedichtet von Wirni von Gravenberch. Herausgegeben von Dr. Friedr. Heinr. von der Hagen. Druck. Auf weißem Druckpap. 3 Rthlr. 8 Gr.

Pfaffheim, Friedrich, Geschichte der Grafen von Zollern. 2 Bde. 8. 2 Rthlr. Auf Velinpap. 3 Rthlr.

Buchpreisliste, welche monatlich erscheint, und gratis verabfolgt wird von

J. A. H. Kummerfeldt, in Berlin, 20 Bd. 4 Hefte à 2 Rthlr. 20 Gr.

Die Gespenstergeschichte, Erzählungen und Mährchen. Herausgegeben von C. A. Hoffmann. 1 Bd. 8. Pharaildis oder die Cultorsmonier. 1r Band. 2 Rthlr. 12 Gr.

Ludwig der Bayer, Schauspiel in 5 Aufzügen von Ludwig Tieck. 8. 16 Gr.

Ferner:

Magazin von Büchern, der Buchhandlung des Königl. Waisenhauses zu Berlin. 21 und 22 Heft. 4 à 2 Rthlr. 16 Gr.

Neue Romane,

welche als interessante Lectüre empfohlen werden können:

Albanus, Quinte Titel Feuerfix, oder: In unterirdische Erzählungen eingeflochten. 2r Bd.

Bono laus meiste Kunden. 1) Die Verjüngerstunde; 2) die schwarze Frau am Walde; 3) das Zauberschloß. 2 Bde. 8. 2 Rthlr.

Der Sohn der Natur, oder der zur Welt. Romantische Erzählung von Dr. H. Harbach. 1 Bd. 8. 1 Rthlr.

Der Eichwald, oder die Nixen der Odenburg. Ein Roman von Wilh. v. Gerstorf. 3 Thle. 8. 2 Rthlr. 20 Gr.

Launen des Schicksals, ein Roman von Christoph v. Haken. 1 Thlr. 8 Gr.

L. H. Hartmann,
Buchhandlung in Leipzig.

In allen guten Buchhandlungen ist bereits zu haben, in Hamburg bey Perthes und Besser:

In meinem Verlage erschien:

Kochbuch für die elegante Welt. Auf geglättetem Velinpapier, in elegantem Umschlag geheftet. 8. 1 Rthlr. 16 Gr.

Durch sein elegantes Aeußere sich zu einem zierlichen Geschenk für Frauen eignend, wird es sich letztern auch durch seinen Inhalt empfehlen.

Leopold Voß in Leipzig.

Einem Wohlöbl. Niedergerichte haben Franz Carl Heinrich Hasold und Catharina Helena Philippine geb. Schulz geschiedene Hasold zum Curatore pro Procuratorem implorando zu vernehmen gegeben, wie zufolge Erkenntnisses eines Hochpreißlichen Obergerichts den 28sten Juny a. c. das zwischen den Imploranten bestandene Band der Ehe gänzlich aufgelöset worden sey, daher dieselben es ihrem Interesse angemessen erachten, diese Scheidung zur öffentlichen Kunde zu bringen, und E. Wohlöbl. Gericht gehorsamst zu bitten desfalls ein publicum Proclama dahin geneigtest zu erkennen:

Daß alle und jede, welche aus der zwischen den Imploranten in der nunmehr aufgelösten Ehe bestandenen Gütergemeinschaft einige Ansprüche und Forderungen zu haben und den einen Theil aus etwanigen von dem andern eingegangenen Rechtsverbindlichkeiten verhaftet zu seyn vermeynen, schuldig seyn sollen, sich damit in termino praefigendo unico et peremtorio und zwar sub poena praeclusi et perpetui silentii zu melden und solche erforderlichen Falls rechtlicher Art nach zu justificiren, auch daß jeder, welcher künftig mit dem einen oder dem andern contrahiren, oder ihnen creditiren möchte, sich lediglich an denjenigen allein zu halten habe, mit welchem er contrahirt und dem er Credit gegeben, da künftighin keiner von ihnen für den andern gehalten sey.

Diesem Petito Proclamatis ist gerichtlich alles Inhalts deferirt, und der 10te Januar 1820 pro termino unico et peremtorio anberaumet worden; welches vom imploprantischen Anwalde hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Hamburg, den 2sten August 1819.

In Fallitsachen defunct. Johann Friedrich Döscher Nachlaß, ist von E. Wohllöbl. Niedergericht allen sich nicht angegebenen Gläubigern des insolvent verstorbenen Johann Friedrich Döscher per publicum Proclama injungirt worden, sich mit ihren Ansprüchen und Forderungen an denselben, innerhalb des termini unici et peremtorii d. 29. Octobr. 1819 ad Protocollum Concursuum Praenobl. Dni. Praetoris Jencquel zu melden, und zwar sub poena praecluſi et perpetui silentii, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 20sten August 1819.

In Debitsachen Gustav Ludwig Zeller ist von E. Wohllöbl. Niedergerichte allen in Commissione sich nicht angegebenen Gläubigern, welche an den insolventen Gustav Ludwig Zeller aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeynen, per public. procl. injungirt worden, sich damit innerhalb des termini unici et peremtorii d. 1. Novembr. 1819 gehörigen Orts zu melden, und zwar sub poena praecl. et perpetui silentii, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 21sten August 1819.

In Debitsachen Joachim Franz Otto König, unter der Firma: J. C. D. König, ist von E. Wohllöbl. Niedergericht allen in Commissione sich nicht angegebenen Gläubigern, welche an den insolventen Joachim Franz Otto König, und unter der Firma: J. C. D. König, einige Ansprüche und Forderung zu haben vermeynen, per publ. Procl. injungirt worden, sich damit innerhalb des termini unici et peremtorii d. 1 Novembr. 1819 gehörigen Orts zu melden, und zwar sub poena praecl. et perpetui silentii, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 21sten August 1819.

In Debitsachen Joachim Abrens ist von E. Wohllöbl. Niedergerichte allen in Commissione sich nicht angegebenen Gläubigern, welche an denselben annoch Ansprüche zu haben vermeynen, per publico. Proclama injungirt worden, sich damit innerhalb des termini unici et peremtorii den 1sten Nov. 1819 gehörigen Orts zu melden, und zwar sub poena praecluſi et perpetui silentii, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 21sten August 1819.

In Debitsachen Conrad Friedrich Daw unter der Firma Daw et Comp. ist von E. Wohllöbl. Niedergerichte allen in Commissione sich nicht angegebenen Gläubigern, welche an denselben annoch Ansprüche zu haben vermeynen, per publicum Proclama injungirt worden, sich damit innerhalb des termini unici et peremtorii, den 1sten November 1819 gehörigen Orts zu melden, und zwar sub poena praecluſi et perpetui silentii; welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 23sten August 1819.

Amt Ritzebüttel.

In Imprationis-Sachen Procuratoris Dame substitutorio nom. des Königl. Preuß. Commercien-Raths, Herrn Samuel Abraham Friedländer, Imploranten, hat der von den im 1sten termino ernannten Deputirten am 4ten August d. J. abgestattete Bericht ergeben, daß von den Imploranten von den Professionen

1) 1,393000 Francs als richtig anerkannt sind;
2) 310000 Francs nach beygebrachten Documenten als richtig werden anerkannt werden;
3) das 465000 Francs als zweyfach profitirt wegfallen;
4) das 923000 Francs aber als unrichtig von den Imploranten verworfen sind.

Damit nun die Gläubiger in dieser verwickelten Sache sobald als möglich zu der Dividende kommen, sind folgende Propositionen gemacht und von einem bedeutenden Theil der Gläubiger angenommen;

1) Daß in allen zukünftigen Deliberationen die Majorität der Stimmen nach den Summen gezählt, wie die Hamburgische neue Falliten-Ordnung diese bestimmt entscheidet, indem sonst durch den Widerspruch auch nur eines Gläubigers die Beendigung der Sache fast unmöglich wird;
2) daß die Frage: ob jemand zur Masse zuzulassen sey oder nicht? jedoch dieser Majorität nicht unterworfen ist;
3) daß bis zur gänzlichen Abweisung oder Zulassung vielmehr die von den Imploranten nicht anerkannten Gläubiger mitstimmen;
4) daß gegen Aufhebung sämmtlicher Arreste die bey der Hochlöblichen Liquidations-Commission in Hamburg für den Imploranten befindlichen Französischen Fonds realisirt werden, und daß
5) die auf die anerkannten Schuld-Posten fallenden Procente den Gläubigern ausbezahlt, hingegen
6) die auf die nicht anerkannten Schuld-Posten fallenden Procente bis zur ausgemachten Sache in den Händen der gedachten Commission verbleiben, und
7) nach dem Ausgang der Sache entweder diesen ausbezahlt oder auch an die anerkannten Gläubiger vertheilt werden.

Da nun ein Theil der Gläubiger diese Vorschläge ad referendum genommen, ein anderer Theil gar nicht erschienen, so ist terminus zur Erklärung auf Mittewochen den 1sten September d. J. angesetzt, in welchem sich die respective noch nicht einmüthigen und in termino nicht erschienenen Gläubiger sub praejudicio consensus zu erklären haben. Da auch verschiedene Gläubiger theils noch hierselbst keine Vollmächtige gestellt, theils die ihnen aufgegebene Einlieferung der Original-Documente noch nicht beschafft, so wird ihnen hiemit nochmals aufgegeben, diesem nunmehro förderſamſt nachzukommen, in Entstehung dessen unfehlbar gegen sie anzedrohtermaßen verfahren werden wird.

Gegeben in dem Hamburgischen Amts-Gerichte zu Ritzebüttel, den 4ten August 1819.

Johann Eyde, J. U. Dr.,
Amts- und Gerichts-Actuarius.

Der hiesige Herr Secretair Wöhler, als ernannter Executor des von dem hieselbst verstorbenen Herrn Doctore

medicinae und Stadtphysicus Jacob Mumssen, Ritter, hinterlassenen Testaments, hat dem hiesigen Obergerichte angezeigt, wie er, obgleich diese Erbmasse in der größten Ordnung, und, nach der eigenen Versicherung des Defuncti, völlig frey von allen fremden Ansprüchen sey, dennoch nach dem Wunsche der institutirten Erbinnen desselben, und zu deren Sicherstellung gegen alle künftige Nachmahnungen, die Impetrirung eines gerichtlichen Proclams für nöthig erachte. Da derselbe nun zugleich um die Erlassung dieses Proclams angesucht hat, und solcher Bitte Statt gegeben worden ist; so werden hiedurch alle und jede, welche an den hieselbst verstorbenen Herrn Doctor und Stadtphysicus Jacob Mumssen, irgend eine Ansprache oder Forderung, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeinen, hiedurch einr für allemal aufgefordert und angewiesen, sich damit am 1sten November dieses Jahrs, als dem des Endes anberahmten peremtorischen Termine, bey dem hiesigen Obergerichte anzugeben, die zur Begründung ihrer Angaben erforderlichen Beweisthümer zu producten, in so fern sie Auswärtige sind, hiesige Procuratores ad acta zu bestellen, und demnächst weitere Verfügungen zu gewärtigen, mit der hinzugefügten Verwarnung, wie sie widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren etwanigen Forderungen und Ansprüchen an den Defunctum und dessen Nachlaß werden präcludiret, und ihnen dieserwegen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

Wornach sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 9ten August 1819.

Ex decreto Senatus.

Die Kinder und Intestat-Erben des hieselbst verstorbenen Schutzverwandten und Pfandverleihers Michael Levy Moses haben dem hiesigen Obergerichte angezeiget, wie sie den Nachlaß dieses Defuncti zwar unbedingt angetreten hätten, jedoch zu ihrer Sicherstellung gegen alle künftige Nachmahnungen die Impetrirung eines gerichtlichen Proclams für nöthig erachteten, und zugleich um die Erlassung desselben gehorsamend angesucht. Da nun dieser Bitte Statt gegeben worden ist, so werden hiedurch alle und jede, welche irgend eine Forderung oder Ansprache, es sey aus welchem Grunde es wolle, an den verstorbenen Michael Levy Moses und dessen Nachlaß zu haben vermeynen möchten, hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit am 8ten November dieses Jahrs, als dem des Endes anberahmten peremtorischen Termine, bey dem hiesigen Obergerichte anzugeben, auch ihre Angaben demnächst gehörig zu justificiren, mit der hinzugefügten Verwarnung, wie sie widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren etwanigen Ansprüchen werden präcludiret und dieserwegen mit einem immerwährenden Stillschweigen werden belegt werden. Wornach sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 12ten August 1819.

Ex decreto Senatus.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract

des in No. 132 dieser Zeitung inserirten Proclams.

Erbi- und Debitoren des in Heide inhaftirten Bonis Cedenten Claus von Thaden in Feddringen werden sub poena praeclusi et resp. dupli aufgefordert, ihre an denselben habenden Forderungen oder Schuldigkeit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberey zu Hennstedt gehörig anzugeben.

Zweyte Bekanntmachung.

Frodorik der Sechste, von Gottes Gnaden König von Dännemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc.

Wann die Executoren des von dem verstorbenen Kammerrath und Amtsverwalter Franzius zu Ploen hinterlassenen Testaments um Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum nachgesucht haben und diesem Ansuchen Statt gegeben worden;

Als werden alle diejenigen, die an den Nachlaß des beregten Defuncti irgend einige Ansprüche und Forderungen haben, demselben schuldig sind oder Pfänder und Sachen von demselben in Händen haben, hiedurch aufgefordert und beschrigt, sich binnen 12 Wochen durch die von ihnen zu bestellenden Procuratores ad acta bey dem Canzley-Secretair Langreuter sub poena praeclusi et perpetui silentii, dupli et amissi juris, ordnungsmäßig anzugeben.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichte zu Glückstadt, den 9ten August 1819.

(L. S.)
R.

C. L., Freyh. v. Brockdorff. M. Feldmann.
Langreuter.

Zweyte Bekanntmachung.

Wann über Haus und Güter des Fleckens-Eingesessenen und Brauers Gratius Cölln zu Uetersen concursus creditorum und Proclama zu Recht erkannt worden; als werden alle und jede desselben Creditores, Debitores, wie auch Pfand- und Sachen-Inhaber hiedurch ein- für allemal und also peremtorie aufgefordert und angewiesen, daß sie, jedoch die hypothecarischen Gläubiger nur mit den restirenden Zinsen, sich sub poena praeclusi et perpetui silentii, nec non resp. dupli et amissionis jurium, innerhalb Zwölf Wochen von Zeit der letzten öffentlichen Bekanntmachung dieses Proclams in den Zeitungen angerechnet, in der Kloster-Schreiberey hieselbst gehörig angeben, Auswärtige zugleich ihre Procuratores ad acta bestellen und demnächst sämmtliche Profitenten weiter gesetzmäßiges Verfahren gewärtigen sollen. Wornach sich zu achten.

Gegeben zu Uetersen, den 16ten August 1819.

Klösterliche Obrigkeit.

Zweyte Bekanntmachung.

Der bey dem Kaufmann Beickmar hier eine in Condition gestandene Handlungsbediente M. H. Cramer ist hierselbst, mit Hinterlassung unbekannter Erben, verstorben.

Es werden daher von Bürgermeister und Rath dieser Stadt alle und jede, welche an den Nachlaß des gedachten Handlungsbedienten M. H. Cramer als Erben, Gläubiger, oder sonst aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, imgleichen alle, die demselben mit Schulden verhaftet sind, oder etwas pfandweise von ihm besitzen, und zwar Erstere bey Strafe der Präclusion, Letztere resp. bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust des Pfandrechts, hiermit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente in Original produciren und davon beglaubte Abschriften bey den Acten zurücklassen.

Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 27sten Juli 1819.

Bürgermeister und Rath der Stadt Kiel.

Zweyte Bekanntmachung.

Extract

eines am 18ten August 1819 aus der Königl. Landvoigtey zu Meldorf erlassenen Proclams.

Erben, Erbi- und Debitoren des verstorbenen Claus Rode in Meldorf, und dessen Ehefrau Gerdje, gebohrnen Hansen, werden bey Verlust ihres Erbrechts und bey Strafe des Ausschlusses und doppelter Zahlung hiedurch aufgefordert, ihre Erb-Ansprüche, Forderungen und Schulden binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, Auswärtige unter Bestellung der Procuratur zu den Acten, in der Königl. Kirchspielschreiberey zu Meldorf anzugeben.

In fidem: Carstensen.

Zweyte Bekanntmachung.

Proclam.

Von Gerichts wegen werden Gläubiger, Schuldner, Pfand- und Sachen-Inhaber der resp. Concursmassen,

1) des hiesigen Bürgers und Schifers Peter Pahl,
2) des hiesigen Bürgers und Kupferschmieds Theodor Hinrich Riese,

hiedurch sub poena resp. praeclusi, dupli et amissi juris befehliget, binnen zwölf Wochen von der letzten Bekanntmachung dieses an, ihre betreffenden Forderungen und Verbindlichkeiten, Pfänder und Sachen im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbeständig anzugeben, und weiter, was Rechtens, zu gewärtigen.

Husum in Curia, den 13ten August 1819.

Ober-Director, Bürgermeister und Rath.
In fidem: P. Lüders.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichts wegen und bey nachgesetzter Commission gebiete Ich, Johann Christian Friedrich Heinzelmann, Königl. Conferenzrath und Landvogt in Süderdithmarschen, Ritter ꝛc.

Demnach die Wittwe des sel. Cornelius Capito Bole, weyland Bäckermeisters in Meldorf, Elische, gebohrne Peters, daselbst, verstorben, so habe Ich auf Instanz des von Mir bestellten Curatoris massae zur Berichtigung dieser Sterbbade ein Proclama verwilligt.

Es werden daher von Gerichts wegen alle und jede Gläubiger und Schuldner, so wie die Erben der vorbenannten Wittwe des sel. Cornelius Capito Bole in Meldorf, jedoch mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger, in deren Hinsicht es nur der Angabe der etwa rückständigen Zinsen bedarf, hiedurch aufgefordert, daß sie innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, Auswärtige unter Bestellung der Procuratur zu den Acten, bey Strafe der Ausschließung und doppelter Zahlung, so wie bey Verlust ihres Erbrechts, ihre an die Defunctam etwa habenden Ansprüche oder Schuldigkeit in der Königl. Kirchspielsschreiberey zu Meldorf ad protocollum professionis gehörig angeben und demnächst weitere rechtliche Verfügung gewärtigen.

Wornach sich ein jeder zu achten.

Meldorf, den 13ten August 1819.

In fidem: Carstensen.

Proclama.

Wenn bey Einem Wohledlen Rathe die hiesigen Kaufleute J. A. Rücker und Nicolaus Hill, als zur Realisirung des Debitwesens des hiesigen Kaufmanns Johann Friedrich Berent erwählte Curatoria, um ein Proclama ad convocandos creditores et debitores besagten Kaufmanns Berent gebeten, ihrem Petito auch deferiret und selbige zum Behuf der Anfertigung solchanen Proclamatis an Ein Edles Vogteyliches Gericht verwiesen worden; als werden von Einem Edlen Vogteylichen Gerichte alle diejenigen, welche an den Kaufmann Johann Friedrich Berent aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können vermeynen, desmittelst öffentlich und peremtorie aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen, unter Beybringung gehöriger Beweise darüber, entweder in Person oder durch rechtsgültige Bevollmächtigte, binnen 6 Monaten a dato, spätestens bis den 24sten Januar 1820, bey diesem Edlen Gerichte zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört, sondern damit gänzlich präcludirt seyn sollen. Zugleich werden auch diejenigen, welche an mehrbenanntem Kaufmann Berent Zahlungen zu leisten oder Documente und Vermögensstücke von ihm in Händen haben, hiemit angewiesen, binnen derselben Frist bey Vermeidung der auf die Verheimlichung fremden Eigenthums in den Gesetzen angeordneten Strafe, über die zu leistenden Zahlungen Anzeige bey diesem Edlen Gerichte zu machen und die Einlieferung der Documente und Vermögensstücke zu bewerkstelligen. Wornach sich Jeder den solches angeht, zu achten und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Publicatum Riga Rathhaus, den 24sten Juli 1819.

Ad mandatum:
C. Hollander,
Jud. Pr. Imp. Civ. Rig. Secr.

Zum Consistorium im Herzogthum Oldenburg verordnete Directoren, Räthe und Assessoren,

Fügen hier, dem Schiffs-Capitain Johann Friedrich Nagel, aus Bracke, am Weserstrom, hiemit zu wissen, was uns deine Ehefrau, Meete Catharine, gebohrne Barmeister, zu vernehmen gegeben, daß du mit dem Schiffe "die Fortuna" am 5ten September 1816 von Hamburg auf der Elbe nach der Holländischen oder Englischen Küste gesegelt, und sie seitdem, aller geschehenen Nachforschung ungeachtet, von deinem jetzigen Aufenthalts-Orte so wenig, als von deinem Tode oder Leben, etwas in Erfahrung zu bringen vermocht, mit der Bitte, dich edictaliter zu verabladen.

Demnach ist dieser Bitte Statt gegeben und die Edictal-Ladung wider dich erkannt worden, der zufolge du, Johann Friedrich Nagel, Kraft der uns anvertrauten Gerichtsbarkeit, hiemit verabladet wirst, am 10ten Novembr. a. c., wird seyn am Mittwochen nach dem 22sten Trinitatis, welcher für den ersten, zweyten und letzten Gerichts-Termin gesetzt wird, vor dem Consistorium in Person zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß im Falle deines ungehorsamen Ausbleibens auf den fernern Antrag der Supplicantin, deiner Ehefrau, wegen Auflösung des Ehebandes weiter erkannt werden soll, was Rechtens.

Gegeben Oldenburg unter dem zum hiesigen Consistorium verordneten Insiegel, den 21sten Juli 1819.

(L.S.)

Runde. Cordes.

Jansen.

Edictal-Citation.

Von dem Stadtgericht zu Putlitz wird der seit dem Frühjahr 1813 verschollene Bäcker-Geselle Friedrich Hoppe, ein Sohn des daselbst verstorbenen Schlächtermeisters Joachim Hoppe, welcher zur gedachten Zeit als Rekrut aufgehoben, als Feldbäcker beym 3ten Armee-Corps angestellt, krank nach Prag in das Lazareth gebracht wurde, von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben und dessen älterliches Erbe 344 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf. beträgt, hiedurch öffentlich vorgeladen, sich innerhalb drey Monaten und spätestens in dem hiesigen in der Behausung des Unterzeichneten auf

den 27sten November d. J., Vormittags 11 Uhr, angesetzten Präjudicial-Termin entweder persönlich oder durch einen zulässigen mit Vollmacht versehenen Bevollmächtigten, wozu ihm die Herren Bürgermeister Lippmann und Lange und der Herr Stadtgerichts-Secretair Breithaupt hieselbst in Vorschlag gebracht werden, zu melden, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche legitimiren können, ausgeantwortet werden wird.

Pritzwalck, den 17ten August 1819.

Das Stadtgericht zu Putlitz.

Bock.

Edictal-Citation.

Da zu den in unserm Deposito befindlichen Verlassenschaften der nachstehend benannten Personen bisher sich keine Erben gemeldet haben, so werden dieselben, nämlich:

1) der Nachlaß der am 4ten May 1808 hier verstorbenen Wittwe des 20 bis 24 Jahre vorher gestorbenen Gemsmachers Walter, Taufnamens Elisabeth, deren Familien-Name nicht zu erforschen gewesen, und deren Nachlaß 5 Rthlr. 17 Gr. 10 Pf. beträgt;
2) des am 22sten August 1808 hier gestorbenen, beym hiesigen Garde-Invaliden-Bataillon gestandenen Grenadiers Dremberg, dessen Geburts-Ort unbekannt geblieben und Nachlaß 1 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf. beträgt;
3) der am 27sten Juni 1795 begrabenen Wittwe des Mühlenbereiters Kühne im Friesackischen Kreise, der Catharina, geb. Bauer, deren erster Mann der Reitknecht Heinicke gewesen, deren zweyter Ehemann jedoch unbekannt geblieben, welche aus dem Baireuthschen, ohne nähere Angabe des Orts, gebürtig seyn soll, und deren Nachlaß 12 Rthlr. 11 Gr. beträgt;
4) der am 20sten Sept. 1808 begrabenen Grenadier-Wittwe Schmidt, deren Tauf- und Familien-Name und Geburts-Ort nicht erhellet, deren Nachlaß 4 Rthlr. beträgt;
5) der am 3ten December 1814 als Wittwe gestorbenen, am 23sten December 1792 dem Grenadier Friedrich

Weber verehelichten Anne Caroline, geb. Krause, deren Geburtsort nicht bekannt ist, und deren Nachlaß 44 Rthlr. 20 Gr. 9 Pf. beträgt;

d) des am 4ten September 1803 verstorbenen Magistrats-Registrators Christian Fröhlich (Taufschein Gottlieb), in Berlin gebohren, dessen Vater in der dortigen Tapeten-Fabrik Simon und Rando, bey der Petri Kirche, Arbeiter dessen Mutter, Ese, geb. Stenzen, gewesen, der in der Ehe mit der Friederike, geb. Koeppen, gelebt, und dessen Nachlaß 180 Rthlr. 10 Gr. 2 Pf. beträgt;

hierdurch öffentlich aufgeboten, und die, allen Nachforschungen ungeachtet, unbekannt gebliebenen Interessenten und Erben der Erblasser aufgefordert, sich binnen hier und 9 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 16ten December 1819. um 10 Uhr,

vor dem Herrn Justizrath Steinhausen in Rathhause anberaumten Termin zu melden, ihr Erbrecht an den Nachlaß und ihr Verwandtschafts-Verhältniß persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu den am hiesigen Orte Unbekannten die hiesigen Justiz-Commissarien Tollin, Jannasch, Stepel und Fromm, vorgeschlagen werden, zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß wenn niemand sich melden sollte, die vorbemerkten Verlassenschaften als herrenloses Gut dem Fisco zugesprochen werden.

Potsdam, den 6ten Februar 1819.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Da dem vormaligen und sich hier aufhaltenden Königl. Schwedischen Lieutenant, Herrn Bernhard Gustav von Lüdmann, die Administration seines Vermögens rechtlich abgekannt, und ihm in solcher Hinsicht ein Curator in der Person des Advocati Carl Wöldike hierselbst zugeordnet worden: so wird solches, und daß alle und jede in Angelegenheiten, die das Vermögen des gedachten Herrn B. v. Lüdmann betreten, sich nicht mit letzterem, sondern nur mit dessen obgedachtem Curator einzulassen haben, hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Greifswald, den 12ten Junius 1819.

(L. S.)

Verordnete zum Waysengericht.

Auf Anhalten der Vormünder und des Litis Curatoris der Tochter des verstorbenen Pensionarii Partow zu Petershagen sind theils zur Richtigstellung des Vermögens, theils wegen der von ihnen ergriffenen gesetzlichen Rechtswohlthat, durch die heute erlassenen Proclamata alle diejenigen, welche an den im Junii d. J. verstorbenen Pensionarium Friedrich Josua Partow und an dessen Verlassenschaft aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben könnten, vorgeschieden, in Termino, am 6ten September, 7ten October, oder 9ten November d. J., solche vor dem Königl. Hofgerichte anzugeben, auch mit gehöriger Bescheinigung zu versehen, im Widrigen sie demnächst durch den am 30sten November d. J. zu erlassenden Abschied damit werden präcludirt und für immer abgewiesen werden.

Datum Greifswald, den 2ten August 1819.

Königl. Hofgericht hieselbst.

Edictal-Citation.

Diejenigen, welche an dem von Bubia sich entfernten Linnenhändler Heinrich Hobert über dessen Vermögen, welches in einem daselbst belegenen Hinterlärtler-Hause nebst Zubehör, 22 Acker Land, einem Vorrathe von gebleichter Leinewand, einigen unbedeutenden Activis und verschiedenen Mobilien besteht, wegen Unzulänglichkeit zur Befriedigung seiner Gläubiger, auf Antrag Concurs eröffnet worden ist, Forderungen und Ansprüche haben, werden hierdurch vorgeladen, in dem

den 5ten October d. J.,

Vormittags 9 Uhr, auf hiesigem Gerichts-Local angesetzten Liquidations-Termine, entweder in Person, oder durch mit gehöriger Information versehene zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen die bey dem Königl. Land- und Stadt-Gerichte zu Neubrandenburg angestellten und zugleich bey den hiesigen zur Praxis verstatteten Herren Justiz-Commissarien, Fischer I., Dr. Fischer II., Maximilian und Clages, vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, oder beym Ausbleiben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb wider die sich meldenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Auch wird allen denjenigen, welche zu des Heinrich Hoberts Vermögen gehörende Gelder, Sachen oder Briefschaften in Händen haben möchten, aufgegeben, denselben oder sonst Jemanden davon nicht das Geringste verabfolgen zu lassen, vielmehr dem hiesigen Gerichte die betreffenden Gegenstände sofort anzuzeigen, und solche, mit Vorbehalt der ihnen daran zustehenden Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern, widrigenfalls gelei stete Zahlungen als nicht geschehen geachtet, und dasjenige, was gezahlt oder ausgeantwortet seyn möchte, anderweit zum Besten der Masse beygetrieben werden wird. Wer aber etwa in Händen habende Gelder oder Sachen verschweigen oder zurückhalten möchte, wird seines daran habenden Unterpfandes und andern Rechts für verlustig erklärt werden.

Zugleich wird der genannte Linnenhändler Heinrich Hobert, dessen jetziger Aufenthalt unbekannt ist, zu diesem Termine ebenfalls vorgeladen, um dem Contradictor die ihm beywohnenden, die Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben.

Bleicherode, den 7ten Junii 1819.

Patrimonial-Kreis-Gericht daselbst.

Wenzel.

Es wird durch diesen Auszug aus dem von hiesigem Großherzogl. Justiz-Canzley erkannten, in den Schwerinschen Intelligenzblättern und Berliner Zeitungen vollständig und mit angehängter Gutbefindung abgedruckten Proclame, unter Bezug und Hinweisung auf letzteres, noch weiter öffentlich kund gemacht: daß zum öffentlich meistbietenden Verkauf des von dem weyland Oeconomierath Voldrügge nachgelassenen, im ritterschaftlichen Amte Crivitz belegenen Lehnguts Kleinen Nienhorst cum pertinentiis, unter den zum Grunde liegenden Bedingungen ein Termin auf

den 13ten October d. J.

angesetzt worden, in welchem, nach erfolgter Licitation, der anmuthmaßliche Meistbietende, bis auf Landes- und Lehnherrlichen Consens, den Zuschlag zu erwarten hat.

Schwerin, den 24sten Juli 1819.

(L. S.)

Zur Großherzogl. Mecklenb. Justiz-Canzley allerhöchst verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

v. Bülow.

J. G. Francke.

Edictal-Ladung.

Da der hiesige Israelitische Handelsmann Jacob Israel Heymann am 27sten des vorigen Monats mit Hinterlassung minderjähriger Kinder verstorben, und zur Ausmittelung der auf dessen Nachlasse ruhenden Schulden eine Edictal-Ladung erkannt worden ist: so werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des benannten Heymann aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, bey Strafe der Ausschließung und eines immerwährenden Stillschweigens hiedurch vorgeladen, solche

am 9ten September dieses Jahres,

des Vormittags 9 Uhr, zu Rathhause hieselbst anzugeben und gehörig zu begründen.

Gegeben Otterndorf, den 2ten August 1819.

(L. S.) Der Magistrat.

Goetze, Dr.

Staats- und Gelehrte
Zeitung
des Hamburgischen unpartheyischen
CORRESPONDENTEN.
Anno 1819. (Am Dienstage, den 31 August.) No. 1394

Aus St. Petersburg, vom 13 August.

Der bisherige Russische Gesandtschafter, der nach Persien gesandt worden, ist an ihrem Bestimmungs-Orte angekommen und auch sehr gnädigst aufgenommen worden. Se. Persische Majestät lassen die Mitglieder der Gesandtschaft zu Pferde hieher zu den Lustschlössern, wo sie Audienz erhalten. Vor allen Gelegenheiten unterhielt sich der Schach sehr vertraut mit dem Chargé d'affaires, Herrn Maximowitsch, und den andern Personen der Russischen Gesandtschaft, und weicht dadurch ganz von der Orientalischen Sitte ab, nach welcher zwischen dem Landesherrn und allen Unterthanen, so hoch sie auch stehen mögen, eher keine eigentliche Unterhaltung statt findet, als bis Jahre lang, ein gnädigster Befehl, ein ungewöhnlicher Beweis des ganz Einverständnisses, welches zwischen beyden Reichen obwaltet, immer mehr befestigt wird.

Mit die Gesandtschaft zu Tabris, der Residenz des Kronprinzen Abas Mirza, angekommen war, wurde sie auf das zuvorkommendste empfangen. Man sorgte den Personen derselben die Bequemlichkeit und Ruhe hin, welche man als eine große Glückseligkeit ansehen müsse. „Wie wir," schrieb eine Person der Gesandtschaft, „bey der Wohnung des Prinzen zu Pferde anzukommen waren, so war man auf dem Vorsaale die Stufen aus, und wir giengen alle Schuhe und seidenen Strümpfen in das Cabinet des Prinzen. Dieser empfieng uns in Germanischer Kleidung, den Säbel an der Seite, stehend; einer Sitte, welche die Türken hat, und die großen Herren Reichs sie selten annehmen. Ich übergab dem Prinzen ein Schreiben des Kayserl. und dessen Gesandter ist ich erkundigte sie."

Aus Frankfurt, vom 25 August.

In der Sitzung der Bundes-Versammlung am 21ten gab der Herr von Trauttmannsdorf, Kayserl. Gr. Hochstatt. Dirchlands, des Kärnten von Schaumburg-Lippe, Fürstlichen zu Protocoll:

„Wie der hohen Bundes-Versammlung schon zur Genüge bekannt ist, so hat die Fürstlich-Lippische Regierung zu Detmold bereits vor einiger Zeit die verfassungsmäßigen Landes-Stände berufen, und in der Absicht, eine, mit der Landesherrlichen Würde, und den wahren Grund-Gesetzen gleichförmige Einrichtung der innern Lage des Fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe, zu Stande gebracht, und durch ein ausführliches Patent vom 26sten April 1819 dem so einleitlich als gesetzmäßigen Verfahren, die Genehmigung Ihrer Kayserl. Majestät, Sr. Hochstatt. Durchlaucht zu Schaumburg-Lippe nur als die ausdrückliche, in Hochstihrer Gerechtsame tief eingreifender neuer Landesherrlichkeit der Hochstatt. Lippe-Detmoldischen vormundschaftlichen Regierung betrachtet werden. Noch bekanntlich müsse Sr. Hochstatt. Durchlaucht, das die vormundschaftliche Regierung zu Detmold bey hoher Bundes-Versammlung, in der Sitzung vom 28sten Juni, eben dieses Gesetz schon lange als eine Erfindung der 17ten Virilen der Bundes-Acte habe anzeigen lassen. Die hohe Gewissenhaftigkeit über die constitutionelle Mündigkeit des 20jährigen Erbprinzen der Auffassung während Regierungs-Antritt hiesiger Hochstatt. Schaumburg-Lippischen Hauses gesichert sey, so sey Ihrer Hochstatt. in seiner Einsicht, auch nur die mindeste Krönke gleichfalls beygetreten worden. Es erfolgten aber

dieser, in allen seinen erwünschten Wirkungen, durch nur wenige Verordnungen um so ausgemachter, als bekanntlich schon seit längerer Zeit über die von Dermalen beträchtlich vermehrte Spielung eines Landtags, nach Verabfolge der bisherigen sieben schon Landes-Verfassungs-Normen, von Hochfürstl. Schaumburg-Lippischer Seite Beschwerden bey der hohen Bundes-Versammlung erhoben worden, auch solche an einen zu dem Vermittelungs-Geschäfte ergangenen Ausschuß verfassungsmäßig verwiesen worden seyen; dahey man an der Genehmigung derselben gar gewiß sey, daß man, Hochfürstl. Dermahlschen Seits, in einer bey der hohen Bundes-Versammlung anhängig gewordenen unerledigten Sache nichts, so wenigstens jeder unbefangenen, mit den gegenwärtigen Verhältnissen bekannten Person, keine Innovation enthalten werde. Da jedoch diese gemachte Erwartung allerdings werden könne, und man überdem, nicht ohne Grund, befürchten müsse, daß eine unzweckmäßige Abänderung der Dermahl sogar zur Ausführung ihrer nächsten Weise promulgirten Verfassungs-Urkunde scheinen, und dadurch die Verwirrung, in der Sache selbst, noch um so mehr, Hochfürstl. Schaumburg-Lippischer Seits, in gutgläubiger Absicht, vermieden, und damit auch dem von hoher Bundes-Versammlung auf gütliche Beylegung der Landstandischen Irrungen, wodurch der gegenseitige Besitzstand gerregt ist, schonstbeabsichtigten Vorhaben, werde zu Statten gethan werden, Hochfürstl. Schaumburg-Lippischer Seits nichts übrig, als deßhalb die ehrerbietige und gemessene Einberichtigung einer hohen Bundes-Versammlung, hierdurch aufs dringendste anzuflehen. Der Hochfürstl. Landtag, erzeige dahey Ihre Devotionen Hochgedachtem, der Hochfürstl. Lippe Detmoldischen Regierung, erklärte zugleich, daß man hier so ist, als vor jeder, die Ausführung der durch das Patent vom 9ten Junii l. J. promulgirten Verfassungs-Urkunde, welche aber unmittelbar bevorstehenden Stehrer, bis dahin, da die zwischen beyden Hochfürstlichen Häusern noch obwaltenden streitigen Landtage, über auch sonst in Ansehung auf die eine oder andere Hause streitigen Punkte, sung obwaltenden Differenzen, gütlich vermittelt oder rechtsrich erledigt sein werden, gänzlich zu enthalten, sowie die bereits eine Theils gedruckten, theils Schriften und Einleitungen zurück zu nehmen habe.

Dresden, den 21 Augush.

Heute, Mittags um 12 Uhr, hatte die Audienz des Königl. Spanischen außerordentlichen Gesandschafters, Marquis de Grimaldi, zur feyerlichen Einwechslung der Hand Sr. Königl. Majestät, mit der Prinzessin Josepha, Tochter des Prinzen Maximilian, mit der Königin von Spanien Mai. den Sr. Mai. dem Könige, und darauf den drey Prinzen Maximilian aus der Prinzessin Amalia, Königl. Hoheiten, statt. Der Herr Bräutigam wurde von seiner Wohnung von 8 der ersten Hofmarschall von Lüttichau etc., in Begleitung des Ceremonienmeisters, Kammerherrn Freyh. mit zwey Königl. Staatswagen abgeholet, welchen sich sein eigener, ebenfalls mit 6 Pferden bespannter Wagen anschloß. Der Zug hielt vor der Wohnung von 24 Mann der Königl. Leib-Cuirassier-Garde, und neben dem Königl. Wagen gingen 2 Bedienten mit Fackeln, welche in Staats-Livree. Nach beendigter Audienz fuhr der Herr Bräutigam, in gleicher Ordnung, in gleicher Art wieder in sein Wohnung begleitet.

Den 22 Augush. Heute, um halb zehn Uhr, der Vermählung Ihrer K. K. der Prinzessin Josepha mit Sr. Mai. dem Könige von Spanien, wahren Bevollmächtigten Königl. Majestäten Ludwig, als Prinzen Maximilian und der Prinzessin Amalia Königl. Hoheiten, Sr. Excellenz, Herrn Marquis de Grimaldi, Sr. Mai. dem Könige von Spanien, wahren Bevollmächtigten Königl. Majestäten Ludwig, als Prinzen Maximilian und der Prinzessin Amalia Königl. Hoheiten, Sr. Excellenz, Herrn Marquis de Grimaldi, Sr. Mai. dem Könige von Spanien

also, so wie zu angemessener Belohnung bei Gelegenheit, Herrn Brockes sein, zur Dichtung der Druck, Schönheiten der Einbildungskraft, Poesie u. s. w., deutlichen zu Bekenntniß von Preis-fragen, die Herr Brockes zu setzen gutigkeit werden lassen, zu Belohnungen, welche der Verein für neue Erfindungen und verbindende Bemühungen um Handel und Gewerbe unter ehrenvollster Benennung zu ertheilen gedenkt, ist so nöthig, einen dem Letztern gemäßen Wirkkreis bei den Gegenständen angemessenen Fonds auszumitteln. Es werden demnach alle Mitglieder der Gesellschaft, Mitglieder des Directoriums, Ausschusses und Handelsstandes, dringend freundschaftlich ersuchet, Vorschläge einzelnen, hierzu tauglichen Vorträge zu thätigen, und diese, über die gemachte Erfahrung, als über die Benutzung wird mittelst des Organs zu neuer Rechnung abgelegt werden.

Im Namen des Vereins.

Graf Sandor.

Das Ober-Commando der Expeditions-Armee ist ernannt worden, Generalissimus Cadoza, vormaliger Vice-Könige von Mexico, übergehen. Der Chef des Generalstabes, General Espinosa von Andalusien, mit Zubegriff des Gouvernements von Cadix.

Zu Gibon hat das Handelshaus Gutierrez zu zahlen aufgehört. Das Fallissiment beträgt über 12 Millionen Piaster.

Aus Paris, vom 21 August.

Die Bekanntmachung des Polizeiamts zu Munchen für Fuß-reach den Telegraphen von Calais gleich nach Paris zu weisen, wurde.

Um die Mitte des Augusts am 25den, werden auf den Elisäischen Feldern Wein- und Schenkwirthe errichtet, wo man Tanz, Musik, bei den Schauspiel-Häusern, von den Privat-Theatern ꝛc. werden Zugänge mit Lampen und Wachen Morgens weggenommen. Abends wird auf den Elisäischen Feldern ein großes Feuerwerk abgebrannt, und der Schluß der Illumination ist.

Am Lustschlosse mit Pagoden-Thurm, so wie ohne Zahlstimme oder zu spät Kommende, sind verboten worden.

Herr Darmaroli hat bereits Chemie aus der Welt der einen Hälfte der Gelehrten Sprache verbannen.

Die Commissare zur Errichtung einer Monumentes für den Herrn Brockes haben bei folgenden Brief von dem Preußischen Gesandten, Grafen von Goltz, erhalten:

Hochgeehrte Herren!

Ich bereite mich, Ihnen beiliegend die Antwort des Königs, meines Herrn, auf Ihren Brief, das Monument betreffend, welches die gelehrten sind, dem berühmten Herrn Brockes in Ihrer Stadt zu errichten, zu übersenden. Der treuste Unterthan, welcher mich in seinen Gesinnungen für die Person seines Königs und seines Vaterlandes verbindlicher und mit seinem lieben seiner schon Anhänglichkeit wäre, wird in allen seinen Herzen immer lieben. Der Monarch, mein Herr, Monarch, treten zu der Errichtung eines Denkmals bei, welches bestimmt ist, das Andenken an ein rechtschaffen Leben zu verewigen und den vorzüglichen Eigenschaften dieses ausgezeichneten Mannes eine öffentliche Verehrung zu bringen. Ich bin benachrichtigt, im Namen Sr. Majestät die Summe von 200 Thl. zu meinen Handen zu überreichen. Indessen Sie, daß ich für meine Theil die von 100 Rt. hinzufüge.

Ich bin ꝛc.

Graf von Goltz.

Paris, den 21ten August 1821.

Dem Briefe der beiden Gesandten war folgender der Brief beigefügt:

"Auf die Anzeige, die Sie unterm 21ten Juli d. J. durch die Herren Mitglieder der Committee für die Errichtung eines Monuments zum Andenken des Herrn Waldenbrecht gemacht haben, habe Ich Ihnen hierdurch zu bezeugen nicht ermangeln, Meinen von Gott, aufgeregten, die Summe, welche Ich zu dem gedachten Zwecke bestimmt bewilligt habe, Ihnen einhändigen zu lassen.

Ich bin ꝛc.

Potsdam, den 20sten Juli.

Friederich Wilhelm."

Es heißt, daß die Englische Regierung einen Tractat mit Spanien und Portugal geschlossen, und daß die Unabhängigkeit erwacht habe, wie gewisse Personen sagen.

Herr Bignon besindet sich jetzt zu Rouen.

Herrn Chateaubriand ist der Befehl zu Entfernung zur Residenz erhalten, ist von Hamburg zurückgekommen.

In einer der ersten Versammlungen der Clubbe der weiblichen Reformatoren zu Stockholm sind folgende Resolutionen gefaßt worden: Es ist unschicklich, sagte sie, und die Tracht hat dieß lehren. Der Gott, der uns macht haben Hände, Füße, Augen, Ohren, Einem Namen Garnituren Hosen alle in Theilen; Einem Namen ist der Gegen Hosen, der Gegen aus den Theilen, der Gegen Hosen, der Gegen aus den Theilen, der Gegen Hosen, der Gegen aus den Theilen,

Die Bergwerks-Gesellschaft zur Verbauung des Fleckens Kamsdorf hat sich aufgelöset.

Vorgestern wurden hier 2 Dragoner erschossen, welche zur Desertion in Arrest verwahrt hatten.

Aus Italien, vom 18 August.

Die neuen Männer, welche der Herzogin von Parma nach dem Französischen Willen Rathgeber gegeben hat, haben auf dem Boude die Umschrift: Liberiae non Dominae? Gestie mich, o Herr!)

Zu Rom wird nun auch eine Stein-Druckerey errichtet.

Der Marquis Cannuccini ist von der Reise nach seiner Lustvilla in Rom wieder zurückgekommen.

Der Englische Consul-Mayer, Sir Thomas Lawrence, befindet sich jetzt zu Neapel.

Darmstadt, vom 23 August.

Die Ruhe ist in unserer Residenz noch keineswegs völlig und in das leidige Verklagungen getroffen, daß zu mehreren Malen, die Wache vor dem Wohnhause hatten, nicht so leicht wieder einkehren werden. Das Publikum hat sich darüber sehr unwillig, und höchst strafbar verhielt ihrem neuen Dienst-Eifer sehr laut. Vorgestern Abends gieng hier ein grosser Zug Jüdischer Familienväter, Mütter, mit Kindern, und Kinder, durch die Stadt zur Jüdischen Beichten-Kirche.

Giessen, den 22 August.

In Bezug auf die neuliche Anzeige der Juden-Verträge der Studenten durch den Vorgang der hiesigen Regierung zum Anzuge veranlaßt worden waren, ist nun ein Staats- und Polizey-Reskript erschienen, worin bestimmt wird, daß von Seiten der Landes-Regierung Maasregeln gegen die Studierenden nicht eher getroffen werden sollen, bis die Universität gerichtliche Anzeigen-Verhandlungen über fremde Vorfälle, die Studierenden betreffen, an sie eingereicht haben werden sollte. Zugleich ist darin schon ein Verbot von Seiten des Kriegs-Collegiums, an welches der Officier und die Studierende beziehen hatte, an sämtlichen Regimenter, in welchen sich Studierende Korps-Commandanten befinden, erlassen worden, dem Beziehen in Gegenwart des Rectors Hiesiger Universität, so wie dem Duelliren Abbitte zu thun. Obengenannten Reskript des Ministeriums wurde nun den Studierenden durch a Dragoner-Corps, die sich nach den Zimmern ihrer Obmänner begaben, mitgetheilt, worauf denn solche sich sogleich sonder, wieder nach Gießen zu ziehen, um sodann in die gewöhnte Ordnung zurückzukehren.

Carlsruhe, den 19 August.

Die Stimmung gegen die Juden dauert noch an; sie hat zu Lußern, in der Mark Brandenburg und den 17ten dieses wurden an der Synagoge und an den Häusern einiger angesehenen Israeliten von Mutwilligen Zettel angeschlagen. Ein gleiches geschah zu Brandenburg.

Judau, den 22 August.

Das merkwürdige Ereignis in Würzburg und Frankfurt gaben auch hier einigen Anlaß, Exzesse hervorzubringen. Einige Mutwillige die hiesigen Einwohner, Israelitischer Religion zu Beunruhigungen, und der jüngere Theyer machte sogar in seiner Wohnung Anstalten, sich die Fenster einwerfen zu lassen.

Marburg, den 18 August.

Die Special-Untersuchungs-Commission, welche schon seit einigen Monaten hier ist, um die Umstände der heimlichen und geheimen Regierungsakte, Protokolle, Reskripte, und dem Regierungsrathe Grolmann, in politischen demagogischen Umtrieben nachzuforschen, ist noch immer in Thätigkeit. Der jetzige Prorector und der Direktor der Universität haben bereits als Mitglieder der in Rede stehenden Commission ihre Funktionen angetreten. Die Negotiation der Studenten, welche sich das Kuppern und Duelliren nicht abgewöhnen können, ist eine Sache gieng aber wegen der Weitläufigkeit der angestellten Untersuchungen nicht vor sich. Man kann wunden hier selbst bey allen Wochenmärkten und Sonntags-Predigten Studenten angetroffen, um zu entdecken, ob sie dem Duelle noch nicht gänzlich aber in Beziehung sich bekehren. Die Studenten haben das Verbot, sich in Gasthäusern betrinken wurden während der Vorstadt in dem benachbarten Dorfe Marbach.

Vom Mayn, vom 25 August.

Der Herzog von Nassau ist vorgestern von Frankfurt nach Ems abgereiset, um sich von da nach London zu begeben.

Aus Hessen, vom 16 Aug.

Ehe Dr. Follenius am 26sten Juli von hier nach Gießen abgereiset ist, hat er noch folgende Zeilen an den Buchhändler Leischer:

„Ich habe Ihnen, mein lieber, alter, treuer Freund, noch folgende wenige Worte zu bestellen. Ich beschwöre Sie, bewahren Sie mich, wie sie sich bald. Die Polizey, die Sie in Ihrem Wohnbezirk sehr, und in sage ich Ihnen den Thron, als Sie sich nicht, und Sie sich nicht, wenn man den Rath verlassen wird, so kann keine Stadt mehr treffen, daß sie dem Verderben entgehen werde. Ich bin so ruhig. Sie können Sie und Bauern nicht, und Sie sich nicht, und Sie sich nicht, und Sie sich nicht, und Sie sich nicht gesprochen. Wenn ich an mir, so bin ich vollkommen gerecht und fühle Mich's. Andere aber sind es nicht. Ich glaube so sie, das wirke mir allein Schwerges verwirket. Sie sich mich nicht, und Sie sich nicht, und Sie sich nicht, und Sie s

eisernen Kreuzes, dessen Paulare neulich auf Re quisition der Preußischen Regierung zerschnitt wurden, weil sie unerlaubterweise mit der Kenntniß derselben auf militairischem Gebiet Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs getragen worden seyen, der Rede nach Schweinis abgeführt. Der Verhaftete protestirte seiner Unschuld und sein Recht. Vergebens.

Aus Parchim, vom 23 August.

Seltene gute Ehrde kamen hier ganz Deutschland zu Ohren an und erregten auf allen Plätzen Freude über den hohen Muth Serenissimi Wolfgang, unsers allgeliebten Landesherrn Großherzogs. Seine Papiere wurden schon zu verschiedenen Malen von dem Herrn Geheimen Conseilsrath Lisch durchgesehen, das heutigen Tages Gefangenen verfolgen und Briefschaften abgeben. Die Nacht über hörte der Verhaftete unter der Aufsicht zweyer von der hiesigen Garnison commandirter Soldaten. Des Morgens wird er unter Escorte der beyden Gensd'armen nach Schwerin abgeführt.

Aus dem Mecklenburg-Schwerinschen, vom 27 August.

Madame Catalani begleitet sich von Dobran nach Gresitz, wohin sie eingeladen ist.

Die beyden Gensd'armen Schwinn und Francke, welche von Dobran nach Parchim mit Schwerin abgeführt wurden, werden daselbst in einem Privathause unter Wache gehalten.

Am 21sten werden Se. Hoheit zu Brig den Grundstein zu einer neuen Kirche legen. Der Wirthschaftsrath Hr. Pfeiffer, ein Bildhauer, Schwester der junge Mann, wurde auf einer Hühnerjagd von dem Holzwärter Lippbardt zu Grambow auf gottlosigkeiten verleitet.

Bonn, den 16 August.

Am 4ten Hierin, als an dem Geburtstage Sr. Königl. Hoh. der Professor und Inspector Bowman im hiesigen Seminar eine Predigt, worin er unter anderen sagte: "Wer nur mir halb aufmerksamen Augen sehen und Ohren hat gegen Jugend betrachten, der kann ein Streben derselben nach einer sonderbaren Freyheit nicht ungesehen. Um aufklärender, und gebildeter zu erscheinen, und diese Sucht befriedigen kann, welche als Ueber maß der Jugend Vorsicht täglich unter ihren Augen haben und ihren Verstand und ihr Herz zu Verderben gereichen müssen, sucht. Diese Freyheit, nach der die Jugend trachtet, diese Freyheit, die sich alles zutraut, ohne zu bedenken, daß sie ihr Verderben heißt Freyheit, welche, die Gewalt verachtend, von Gehorsam nichts wissen will, diese Freyheit, den auch diese Freyheit heißt Unabhängkeit, diese Unabhängkeit heißt, ist ein wahres Ungeheuer, aber ist sie nun ein Teufel der Phantasie? Wo kann ich sie finden? etwa bey dem, dessen Schmutzige wir heute feyern? Wer aber, der den Betzler, den den Lazarus, besonders wenn er mit einem Dolche bewaffnet ist. Blicke es denn nun eine solche Freyheit nicht, kann es keine solche geben; wohin sichet denn das Streben darnach? Wohin anders, als zum Widerwillen gegen diejenigen, welche gelehrter sind, als jüngere, zur Herrschsucht, zur Hartnäckigkeit und zu einem Grade des Misstrauens, das Ich in Worten und Handlungen, in Mienen und Geberden leider deutlich genug entdecken kann, wodurch sie die Liebe, die Achtung und Ehre zu Hasse verderben, was der Lehrer und Vorgesetzte von Seiten seiner Untergebenen hat! Warum setzt ihr eure Söhne, die kaum aber auch nicht einmal aus der Kinderlehre gegangen sind, warum setzt ihr sie den Erwachsenen gleich? Will jenen aufgeblasenen Greben ist ein zu leere Jugend nicht verwandt, ist mehr die sogenannten Jünen, womit man sich zeigt herumtreibt, und die Ausschweifungen, denen sie sich Tag für Tag verrückt, das mit Geschick leidet, die wahren Vergnügungen der Jugend, die ihr Herz und Gemüth werd befriedigt, nicht mehr ein Anziehungsmittel, man kann sie eine Zeitlang suchen, aber nicht finden, sie selbst wird der Held des Zeitalters genannt. Bisher hat man gegiaubt, sich in dem Alter Sr. Hoheit, Ihrer Würden, Ihrer Jahre, Ihrer Tugend klug, die Jugend weise, zu weise, daß sie sogar die Freuden der Jugend, die sie ihr hatte ein besonderer Gruß nicht in jungen Freuden suchen, in jungen Scherzen ergötzen sollte. Aber, von denen man es nicht erwarten sollte? Wer es redet, als ich sagte, das heißt, wer Ehrung Jugend mit Ehrfurcht gegenüber, und wer man ein glimpflich behandelt, in wird es mit einem Stillschweigen, mit einem Lächeln, mit der Höhe der Ihre nicht zu erheben vermag."

Aus Hessen-Darmstadt, vom 19 August.

Der gestrige Tag war hier ein Tag der erhebendsten Freude. Se. Königl. Hoh. der Erbprinz von Hessen und Mecklenburgs unvergeßlich bleibt, und an diesen Feyer das ganze Darmstadt Publicum theilnehmend nahm.

Feyerlich waren, nach dem schon vorher erschienenen Programm, die Feyerlichkeiten, die Vorbereitungen der Stadt des Fürsten Blücher von Wahlstadt.

Zu jenen Tagen, dem Jahrs-Tage der ruhmvollen Schlacht an der Katzbach, Morgens 6 Uhr, wurden die Vorbereitungen in der Stadt durch das Läuten der Glocken, Abends 9 Uhr durch das Abfeuern einer Kanone feyerlichst angekündigt. Vormittags 11 Uhr, als die Kanonen abgefeuert wurden und die Glocken zu läuten anfingen, versammelten sich Morgens bey der Parade die Generalität und die zugetheilten Deputirten, als auch die übrigen anwesenden Militairer der Ritter- und Landschaft auf dem Paradeplatze vor der Kaserne. Hier wurde gesagt, nach Verlauf einer halben Stunde, unter Vorantritt der Musik, die Parade verließ, und sich die Zug der Stadte nach dem Blücher-Platze, wo der eiserne Feld-Herr in Gestalt des Blücher versehen bildeten.

In dem Großherzogl. Palais fanden sich gleichfalls um 11 Uhr die besonders dazu einzuladenden Herren ein, und namentlich auch die anwesenden Deputirten des Fürsten Blücher von Wahlstadt, der Großherzogl. Minister von Hof-Canzleren, die Militair-Chefs und Officiers, die Mitglieder des Großherzogl. Ober-Herren, Deputationen der Stadt-Regierungen, Beamten, Bürgern und Landgemeinden des Großherzogthums und der übrigen Stadt-Stadt.

Digitized by Google

Herren Land-Marschalle erwarten darauf die allerhöchsten Befehle, wo hingegen der hiesige Regier-Kämer und die übrigen im Palais verbleibenden Herrschaften, sich ebenfalls auf den Hof zu begeben, worauf sie den Hand-Kreis, der Stiege gegenüber, einnahmen.

Dem allmächtigen Herrn der Herrschaften nach von der versammelten Menge ein freudiges Dankopfer gebracht, durch Absingung des hergebrachten Liedes: Nun danket alle Gott! Dieses nach nach für die glückliche Abwendung obiges seelichen Tages und die gnädigste Hinterlassung hiesig-väterländischen Unternehmens, den den Ehren-Bürgerschaftlichen Musikanten, nebst Pauken- und Trompeten-Schall, ein herzliches Lebehoch gebracht.

Der von der Militär- und Landschaft darum erfuchte Herr Landrath von Gerstorf, als Mitrichter, setzte sodann den Kreis, an, so neben dem nach verhaltenen Ceremonial, seinen Platz hier die Ehre zu nehmen, mit welchen das seelige Ereignis den Tages die Herzen aller Meilenberg-Gesinnt erfüllte. Darauf begleitete bei unter dem Donner des Geschützes, unter Pauken- und Trompeten-Schall, und ein gegrossen Jubel-Geschrey Ihnen, wovon das Denkmal besteht war, und das seelig-ersungene Landwerk des glücklich-vollendeten Werkes mit Ehrenbezeugungen Ihrer Gnaden.

Der Herr Landrath von Oergen nahm sodann zusammen das Wort, dem Retter Deutschlands, seinem hochverehrten Landsmanne, ein feierliches Dankopfer darzubringen. Ehre unserer Mächten unterwerfen in der Stimmen und Gesinnungen mit Kriegen von sicherstand das Denkmal des Heldenmuthes.

Nachdem sich die versammelten sich der Durchlauchtigsten und Ihrigen von Ritter- und Landschaft eingeladenen Gäste zum Diner auf dem Lands-Saale, welches 3 Uhr anfänglich die Gesellschaften bei hiesiger Academie, unter Zuschlichen in freundlicher, die Herr Hofrath Dölling und Regens der Theologische durch einer Rede und Verbindung Ihrer Hochfürstl. Durchl. des Herzogs ein Tag im Hotel de Russie, wozu von den Gästen eingeladen worden. Endlich ward der Tag mit einer von den hiesigen Musikanten gebrachten allgemeinen Erleuchtung der Stadt beschlossen.

Hannover, den 23 August.

Se. K. K. Hr. der Prinz Regent haben zu Mitglieder des Englisch-Orden ernannt, und zwar zu Ehrenkreuzen den Kriegs-Grafen, Ober-Hof-Marschall Marquis of Cholmondeley, den Kriegs-Grafen Kammerherr Lord St. Helens und den Kriegs-Grafen Generals Samuel Hulse, als Minister der Kriegs. Braunschweigischen Majors von Manstein und von Erichsen, und den vormaligen Courier von Lisbet.

Aus Berlin, vom 22 August.

Durch den am 25sten dies angelangten Kapitel, Nikolaus Obersten von Germann ist die höchst erfreuliche Nachricht von der zu Pantoufle angetretenen vieles erfolgten glücklichen Entbindung Ihr der Kayserin, Gemahlin des Russischen Alexander Theodor St. Kapitel. Ephrit, des Großfürsten Nikolaus, von einer Großfürstin, zur allen meinen Freuden Ihrer Majestät der Königin und des Königl. Hauses, hier eingetroffen.

Se. Exc. Graf Alexander Russischen Staats-Minister in Polen, Fürsten Zubrzycki, Ritter des Alter-Orden, dem Civil-Gouverneur von Wilna, Fürsten Czartoryski, dem rothen Alter-Orden erster Classe, und dem Collegien-Rath und Translateur-Secretair von Krafft den rothen Alter-Orden dritter Classe verliehen.

Se. Exc. Graf Alexander dem Brandenburgischen Staatsminister von, Schrötter und Rochefort sen. auf der Ober-Wierk in Stettin und dem Civil-Gouverneur von Pommern, Grafen Alexander Stroganow den rothen Alter-Orden zweiter Classe verliehen.

Verzeichniß von Schriften, so Montag: Mich. 99295 Menschen.

Ein Dutzend geschickte Unschriften.

Das Dumm-Schiff Caledonia, welches sonst vorhabens war, Truppen nach Ostgothen zu verfertigen pflegt, kam vorgestern mit Ladung von Kiel, und am Sonntag Morgen um 4 Uhr bereits wieder in See. Es hatte nämlich nicht nöthig den ganz contrairen und heftigen Wind und den sehr hohen Wellengang abzuwarten, sondern es ging mit diese Verfassung vorwärts, und uns sonst sein neue Gränze.

Der Schauspieler Devrient verließ bereits am andern Tage Dobern, und ist unterwegs auf der Reise nach Hamburg, wo er einen Gastrolle eine von Seck Rollen zu geben beabsichtiget, zu Bo Ihrer Majestät der Königin Gemahlin.

Herr Wurm ist heut auf der Rückkehr von dem Bade Pyrmont, wo er sich einige Wochen dem entwickelnden Beyfall aufgenommen worden, bewiesen, und wird, wie es heißt, auf eine Zeit hier in Cöthen verweilen, um die Rolle übergeben des besuchen.

Bekanntmachung.

Da die bisherigen Unruhen, durch die Ruhe und der hergestellten, den dem guten Geiste unserer Bürger und Einwohner, und bey der Uebergesinnung, daß ein jeder zu Wiederherstellung der gehörte werden müsse, nicht aber den beabsichtigten Zweck gehabt haben, so ist Ihro Majestät der in Gemäßheit des neuesten Tumult Mandats vom 24 Juli, angeordnete Ausnahme-Zustand hiermit wieder aufgehoben, und nur dann, wenn wieder alle Ruhe und Ordnung Unlust sich gleich würde, sofort wieder eintreten.

Se. K. Kais. hat der Gesammtheit der guten Bürger und Einwohner Ihre Zufriedenheit über Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung, und zur Entfernung des Grundes der Wiederzwietracht, Selbstsucht und Rachsucht. Worauf denn alle diejenigen Personen, welche sich gegen diesen Ihren Anordnungen der Bürger-Militairs und selbst Ihrer, und dem zu Handhabung und Ueberwachung der ergangenen Militairs nicht Gerechtigkeit widersetzen. Ihre vereinte, ernste und unerschütterliche Wirksamkeit bei den glücklichen Erfolg erhalte, bei keiner es wagte, die Ruhe ferner zu unterbrechen.

Da aber dasjenige, was vorgefallen ist, gewisse

fortgesetzten Aufmerksamkeit eines Jeden auf sich selbst und sein Betragen und auf das Benehmen seiner Hausgenossen auffordert, so verordnet E. H. Rath:

1) Es soll ein Jeder, der sich des bekannten beschimpfenden Ausdrucks gegen die Juden in den Wirthshäusern, auf der Gasse und an sonstigen öffentlichen Orten künftig bedient, ohne Rücksicht auf irgend eine Einrede, als Ruhestöhrer angesehen, und in Gemäßheit der Verordnungen vom 25sten und 26sten d. M. bestraft werden.

2) Das truppweise Umherziehen junger und anderer Leute wird, als Unordnung und Thätlichkeiten befördernd, aufs strengste verboten; so wie der Haufe frevelnder Gassenjungen immer, und besonders bey dem Eintritte der Nacht, von der Gasse zu entfernen ist. Die Eltern und Vormünder sind für die Aufführung ihrer Kinder verantwortlich.

3) Von den Juden erwartet E. H. Rath und befiehlt es ihnen mit obrigkeitlichem Ernste, daß sie durch ihr Betragen keine Veranlassung zu neuen Zwistigkeiten geben, vielmehr müssen sie sich an den öffentlichen Orten, wo sie sich zeigen, schlechterdings ohne Anmaßung, vorsichtig, bescheiden und gesittet betragen, auch sich aller Ansprüche enthalten, die mit ihren Verhältnissen gegen den Staat nicht verträglich sind, damit kein neuer Unfug statt finde, widrigenfalls werden sie als Ruhestöhrer angesehen und als solche behandelt und bestraft werden. Uebrigens kann dem bessern Theile der Israelitischen Einwohner und unter diesen den Vorstehern das Zeugniß nicht versagt werden, daß sie durch Ruhe und Ordnungsliebe und durch die heilsamste Einwürkung in ihre Gemeine sich ausgezeichnet, und deshalb des Schutzes der Stadt sich würdig gemacht haben.

4) Den Wirthen der Alster- und Elb-Pavillons, so wie den Wirthen der Tanzsäle, Trinkhäuser und Weinkeller, wird in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, bey Strafe der Schließung ihrer Locale, und unter dem Vorbehalt anderer scharfer Strafverfügungen, die größte Aufmerksamkeit dahin anbefohlen, daß sie nicht allein auf diejenigen, die aufs Neue Veranlassung zu unruhigen Auftritten geben, genau achten, und sie der Polizey-Behörde anzeigen, sondern auch daß sie sie mit Güte, und falls nöthig, unter Beyhülfe der Wache oder der Polizey-Officianten, unverzüglich zu entfernen suchen. Auch sind sie für ihre Leute, Aufwärter, Dienstbothen und Bursche, in so ferne diese, durch ein vorlautes und leichtsinniges Betragen, Veranlassung zu Unordnungen geben würden, verantwortlich, und sollen sie, bey Uebertretung dieser Vorschrift, exemplarisch bestraft werden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 30sten August 1819.

Hamburg, den 27 August.

Diejenigen, deren erhaltene Loosenzahl zur 24sten Hamb. großen Lotterie zur planmäßigen Provision berechtigt, werden ersucht, die Verzeichnisse der Nummern ihrer erhaltenen Loose zur Ausfertigung der Provisions-Scheine am 31sten dieses einreichen zu lassen.

Gebrüder Heine.

Am 15ten August starb mein geliebter Mann Gerhard Christoph Schöning, nachdem wir nur 4 Wochen in der vergnügtesten Ehe gelebt hatten, an den Folgen der Schwindsucht nach beynahe siebenwöchentlichem Krankenlager, im noch nicht vollendeten 30sten Lebensjahre. Unvergeßlich wird mir sein Andenken bleiben, und nur dieser Gedanke ist mein Trost, daß wir in einer bessern Welt auf ewig wieder vereint werden. Diese Anzeige widmet allen auswärtigen Verwandten und Freunden des Verstorbenen die trauernde Wittwe

J. S. D. Schöning,
gebohrne Gliemann.

Oldenburg, den 15ten August 1819.

Das am 24sten dieses Monats erfolgte Ableben meines braven Gatten und unsers guten Vaters, des Kaufmanns Joh. Chr. Achilles, am Schlagfluß, im 73sten Jahre seines thätigen Lebens, zeigen wir unsern Verwandten und Freunden hiemit ergebenst an.

Werben, den 24sten August 1819.

Louise Achilles, geb. Lach,
und deren Kinder.

Zugleich verbinden wir mit dieser Anzeige, daß die Handlung des Seligen unter der Firma J. C. Achilles We. ungestöhrt ihren Fortgang hat.

Am Grabe
des sel. Herrn Joh. Dav. Oppermann,
gestorben den 13ten August 1819.

Entrückt bist Du, mein edler Freund! der Erde;
Vom Vater abgerufen zu der bessern Welt!
O daß Dir dort der Freuden-Fülle werde,
Der edlen Thaten Lohn, die Du hier aufgestellt! —
Es tröste, wenn um Dich im Aug' mir Thränen stehn,
Die süße Hoffnung mich des dort'gen Wiedersehn! —

S.

Am 26sten August raubte uns der Tod unsern guten Vater Peter Philip Schmidt, im 56sten Jahre seines Alters, an einem Nerven-Fieber. Wer ihn kannte, weiß unsern Verlust zu beurtheilen und wird mit uns trauern.

Hamburg, den 28sten August 1819.

Die beyden Söhne
Albert Heinrich } Schmidt.
Gustav Friedrich }

Sonntag, den 29sten August, vollzogen wir unsere eheliche Verbindung.

Martin Leopold Heinrich Kühn.
Maria Margaretha Kühn,
gebohrne Beckmann.

Am Mittewochen, den 14ten September, wird eine Auction gehalten werden von einer Parthey

vom Seewasser und vom Wurm beschädigter und beschimmelter Buenos Ayres Häute, worüber das Nähere seiner Zeit angezeigt wird.

Am 16ten September, und, wenn es nöthig ist, an den folgenden Tagen, des Morgens um 9 Uhr, sollen hieselbst in öffentlicher Auction, im Beyseyn eines Notarii, für Rechnung wen es angeht, verkauft werden:

Im Speicher des Herrn Robrahn im alten Wandrahm:

160 Fäßer Virginy-Toback, worunter 75 Fäßer auserlesener Swicente;

in der großen Reichenstraße im Speicher des Herrn von Döhren:

circa 80 Fäßer Americ. Tobackstengel;

durch die Makler Röding, Schultz sen. et jun., Michaelsen, Duhrkoop, Simon, Schmilinsky, Bluhm, Neumann, König, Jessurum sen. et jun., Nehemias sen. et jun., Brandon sen. et jun., Fonseca, de Lemos, Hollander, Karstens, Hamm und Wagener.

Proben davon sind 10 à 12 Tage vor der Auction zu besehen Poggenmühle No. 68. J. 9.

Kiel, den 27sten August 1819.

Das Dampfschiff Caledonia wird am 1sten September hier eintreffen, und am Donnerstage, den 2ten September, um 4 Uhr Nachmittags, wieder abgehen.

Lebt wohl, ihr meine theuren Verwandten und Freunde in Deutschland, und denkt des fernen Sohnes, Bruders und Freundes in Gutem! Ich schiffe mich in einer Stunde ein, und gehe nach Caraccas oder Montevideo; werde aber nie Eure unendliche Liebe und redliche Freundschaft vergessen.

Lebt wohl!

und zeigt Euch bald dem Freunde wieder!

G. X — r,

M 6. — n.

Horneburg, am 29sten August 1819.

E. Wohllöbl. Niedergericht hat Anwald des S. T. Herrn Senatoris Dammert Drls. als Hochobrigkeitlich constituirten Curatoris perpetui Martin Anton Heckscher Implorando geziemend angezeigt, wie sein S. T. Herr Principal vigore beygebrachten extractus protocolli curatelarum d. 26. h. m. zum Curator perpetuus des wegen Geistesverkehrung zur Verwaltung seines Vermögens unfähigen hiesigen Bürgers Martin Anton Heckscher Hochobrigkeitlich constituirt worden sey. Um nun den Zustand des Vermögens seines Curanden in Gewißheit zu bringen, und um zu verhüten, daß die dermalige Geisteskrankheit desselben nicht zu eigennützigen Absichten gemißbraucht werde, bäte Implorantl Cher Anwald Namens S. T. Dni. Principalis E. W. Gericht um die Erkennung eines öffentlichen Proclams,

"Wodurch nicht nur, daß der S. T. Herr Imporant "zum Curator perpetuus des hiesigen Bürgers "Martin Anton Heckscher Hochobrigkeitlich bestellt "worden, und daß daher diejenigen, welche in Zu"kunft mit gedachtem Martin Anton Heckscher auf "irgend eine Weise zu contrahiren, oder etwas gül"tig abzuschließen Willens, sich deßfalls bey Strafe "der Nichtigkeit einig und allein an den S. T. "Herrn Imploranten zu wenden schuldig, zu jeder"manns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht werde, "sondern auch alle und jede, welche an gedachten "Martin Anton Heckscher ex quocunque capite "vel causa rechtliche Ansprüche und Forderungen zu "haben vermeynen, solche in einem anzusetzenden eini"gen peremtorischen Termin, (Auswärtige durch ei"nen ad Acta bestellten Procurator) bey Strafe der "Präclusion und des ewigen Stillschweigens, in dies"em Wohllöbl. Gericht anzugeben, und auf Verlang"en rechtlicher Art nach zu justificiren schuldig seyn "sollen."

Diesem petito proclamatis ist von Gerichts wegen alles Inhalts deferirt und der 14te Januar 1820 pro termino unico et peremtorio anberahmt worden, welches imploranlischer Anwald hiedurch öffentlich bekannt macht.

Hamburg, den 27sten August 1819.

Einem Wohllöblichen Niedergericht hat Sr. Nicolaus von Pein per procuratorem implorando geziemend angezeigt, es sey ihm im Jahre 1809 Francisci 4000 Mk. Spec. in dem Henry Francois Joseph Bonnet zugeschriebenen Erbe in der neuen Straße zwischen Carl Emanuel Ludwig Kappelhoff und Johann Ehlert Rengstorff Erben versichert. Implorant habe zur Kündigung dieses Postens nicht gelangen können, indem Sr. Bonnet sich mit der Meeßischen Schauspieler-Gesellschaft von hier begeben und keine Spur seines Aufenthalts noch Lebens hier zurückgelassen habe, bey welcher die Kündigung zu unternehmen gewesen wäre. Das befragte Erbe sey zudem mit einer zu Gunsten des wohlseligen Herrn Johann Schulte Drls., wohl. Senatoris, lautenden Clausul, so wie mit dem letzten auf des Eigenthümers Sr. Bonnet Namen verschriebenen Posten von 2000 Mk. beschweret, deren Bestätigung ebenfalls in Frage komme. Es ergehe daher imploranlischen Anwaldes gehorsamste Bitte dahin, Ein Wohllöbliches Gericht wolle geneigen, den Sr. Henry Francois Joseph Bonnet oder dessen Erben edictaliter aufzufordern, in einem anzuberaumenden peremtorischen Termin hieselbst oder per mandatarium legali modo constitutum zu erscheinen und für die Bezahlung der hier befragten 4000 Mk. zu sorgen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß, nach beschaffter Tilgung der im Stadt-Erbes-Buch dem Erbe beygefügten Clausul, zum öffentlichen Verkauf desselben werde geschritten, der genannte Bonnet mit den in demselben auf seinen Namen geschriebenen stehenden 2000 Mk. Species cum reservatione solita werde für abgetretten erkläret und Implorant werde befugt werden, sich durch den Verkauf des Erbes wegen Capital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, auch erforderlichen Falls die Tilgung der obenwähnten 2000 Mk. Species in dem Stadt-Erbe-Buche zu beschaffen. Diesem petito edictalium ist gerichtlich alles Inhalts deferirt und der 11te Februar 1820 pro termino unico et peremtorio anberaumet worden; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Hamburg, den 26sten August 1819.

Auf Ansuchen des Pensionairs Brüdgam zu Scharpzitz sind durch die am heutigen Tage erlassenen öffentlichen Vorladungen alle diejenigen, welche an den obengedachten Supplicanten und dessen Vermögen, in specie an den Scharpzitzer Pacht-Vorschuß, das daselbst befindliche Inventarium, Saaten und Acker-Arbeit, auch die Bestellungen, aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen haben, vorgeladen, solche am 24sten August oder 14ten September oder 7ten October d. J. hieselbst gehörig anzugeben und zu bescheinigen, bey Vermeidung der ordnungsmäßigen Rechtsnachtheile und besonders des durch den Abschied vom 30sten October d. J. gegen sie zu vollziehenden Praejudicii der Präclusion und völligen Abweisung.

Datum Greifswald, den 20sten Julii 1819.

Königl. Hofgericht daselbst.

Stadt-Theater.

Heute, den 31sten: Das Intermezzo, oder: Der Landjunker zum erstenmale in Berlin, Lustspiel in 5 Aufzügen. Zum Beschluß: Die Damen-Hüthe im Theater, Lustspiel in 1 Act.

Mittewochen, den 1sten September, zum erstenmale: Das ländliche Fest in der Nachbarschaft, Oper in 3 Aufzügen. Die Musik ist von Boieldieu.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google